



Heerwesen und Infanteriedienst

des

Deutschen Reichsheeres

von

A. von Witzleben,
General-Lieutenant z. D.

I. Theil:

Das Heerwesen.

Fünfzehnte Auflage.

Mit vielen in den Text gedruckten Holzschnitten und 4 lithographirten Tafeln.

Berlin, 1880.
Verlag von A. Bath.

Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser

und

Könige von Preußen.

Vorwort.

Das vorliegende Werk, welches jetzt seit seinem mehr als 30jährigen Bestehen in der fünfzehnten Auflage erscheint, war ursprünglich zu einem Leitfaden für die einjährigen Freiwilligen bestimmt und führte den Titel: „Grundzüge des Heerwesens und Infanterie-Dienstes der Königlich Preußischen Armee."

Bei seiner zweiten 1850 erschienenen Auflage erhielt es die erweiterte Bestimmung, ein Handbuch für Offiziere zu werden und gleichzeitig den Titel: „Heerwesen und Infanterie-Dienst der Königlich Preußischen Armee," welchen es 1871 nach der Gründung des Deutschen Reiches bei seiner zwölften Auflage mit der gegenwärtigen Aufschrift vertauschte.

In gleichem Maße, wie sich die Machtsphäre Preußens erweiterte, hat auch die Verbreitung dieses Werkes an Umfang gewonnen. Anfänglich nur für die Preußische Armee bestimmt, dehnt es jetzt seinen Leserkreis auf das gesammte Deutsche Heer aus.

Wollte man die verschiedenen Auflagen des Heerwesens mit einander vergleichen, man würde eine gründliche Uebersicht über die stufenweise Vermehrung der Preußischen Streitkräfte erhalten. Diese haben sich seit dem ersten Erscheinen des Heerwesens, 1845, bis jetzt, wenn man die Kriegsstärke in Betracht zieht, von 284 auf 756 Bataillone, von 351 auf 477 Eskadrons, von 1002 auf 1992 Geschütze, von 29 auf 94 Pionier-Kompagnien und von einer Kopfzahl von 386,000 auf 951,000 Mann gesteigert.

Man erhält außerdem durch den angeregten Vergleich gleichzeitig den schlagendsten Beweis von der schöpferischen Thätigkeit unserer Militair-Verwaltung, welche nie erlahmt, Neues zu schaffen und das Alte den Anforderungen der Zeit gemäß umzugestalten.

Durch diese so entstandenen neuen Organisationen und Reglements wurde bei dem Erscheinen jeder neuen Auflage eine theilweise Umarbeitung des früheren Textes nothwendig, sollte das Werk nicht veralten, und so auch in der vorliegenden Auflage.

Daß eine Privatarbeit von so umfassendem Inhalt, wie die vorliegende, nicht ohne Mängel sein und auch ohne Unterstützung lieber Freunde nicht vollendet wurde, braucht kaum erwähnt zu werden, aber aussprechen muß ich doch den herzlichen Dank für die geleistete Hülfe.

Berlin, den 29. September 1879.

A. v. Witzleben.

Inhalts-Verzeichniß.

Zweite Abtheilung.

Die Verwaltung des Heeres.

Dritte Abtheilung.

Waffen und Munition.

Vierte Abtheilung.

Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen.

Erster Theil.

Das Heerwesen.

Erste Abtheilung.

Das Deutsche Kriegsheer und die Marine.

Literatur.

Rang- und Quartierliste der Königl. Preußischen Armee für das Jahr 1879.
Etats für die Verwaltung des Reichsheeres für das Etatsjahr 1879/80.
Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine für das Etatsjahr 1879/80.
Die Militairgesetze des Deutschen Reiches, mit Erläuterungen herausgegeben auf Veranlassung des Königl. Preußischen Kriegsministeriums. 2 Bände 1877, 1878. Eine klassische Arbeit.

Erster Abschnitt.

Die Streitkräfte des Deutschen Reiches und das Verhältniß der einzelnen Kontingente zum Kaiser als Bundesfeldherrn.

Vergl. Militair-Gesetze des Deuschen Reiches. I. Band, Seite 29 bis 188.

Die Streitkräfte des Deutschen Reiches bestehen aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm.

Das Heer zerfällt in das stehende Heer und die Landwehr.

Die Marine analog in Flotte und Seewehr.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienst bereit und sind die Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Kaisers zusammen, wenn ein feindlicher Einfall das Reichsgebiet bedroht oder überzieht.

Die Festungen bilden die Stützpunkte der Landesvertheidigung.

Die Marine ist eine einheitliche unter Oberbefehl des Kaisers, von welchem die Organisation und alle Ernennungen ausgehen.

Erste Abtheilung.

Das
Deutsche Kriegsheer und die Marine.

Literatur.

Rang- und Quartierliste der Königl. Preußischen Armee für das Jahr 1879.
Etats für die Verwaltung des Reichsheeres für das Etatsjahr 1879/80.
Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine für das Etatsjahr 1879/80.
Die Militairgesetze des Deutschen Reiches, mit Erläuterungen herausgegeben auf Veranlassung des Königl. Preußischen Kriegsministeriums. 2 Bände 1877, 1878. Eine klassische Arbeit.

Erster Abschnitt.

Die Streitkräfte des Deutschen Reiches
und
das Verhältniß der einzelnen Kontingente zum Kaiser als Bundesfeldherrn.

Vergl. Militair-Gesetze des Deuschen Reiches. I. Band, Seite 29 bis 188.

Die Streitkräfte des Deutschen Reiches bestehen aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm.

Das Heer zerfällt in das stehende Heer und die Landwehr.

Die Marine analog in Flotte und Seewehr.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienst bereit und sind die Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Kaisers zusammen, wenn ein feindlicher Einfall das Reichsgebiet bedroht oder überzieht.

Die Festungen bilden die Stützpunkte der Landesvertheidigung.

Die Marine ist eine einheitliche unter Oberbefehl des Kaisers, von welchem die Organisation und alle Ernennungen ausgehen.

Das Landheer ist zwar auch ein einheitliches, wird aber gebildet durch die Kontingente der Staaten des Deutschen Reiches.

Das Verhältniß dieser Kontingente zum Kaiser ist durch die Verfassung des deutschen Reiches geregelt. Dem Kaiser wird darin der Oberbefehl im Krieg und im Frieden und das Recht der Inspizirung, der Ernennung des Höchst-Kommandirenden der einzelnen Kontingente so wie der Festungs-Kommandanten eingeräumt, während die Landesfürsten und Senate die übrigen Offiziere und Beamten ernennen, jedoch mit der Beschränkung, daß zur Ernennung von Generalen und von Offizieren in Generals-Stellungen, die jedesmalige Zustimmung des Kaisers erforderlich ist.

Diese und die übrigen das Kriegswesen betreffende Bestimmungen der Reichs-Verfassung sind durch Spezial-Verträge (Militair-Konventionen) mit einzelnen Bundesstaaten wesentlich verändert worden und, da nur das Herzogthum Braunschweig keine Militair-Konvention abgeschlossen hat, so ist auch dieser Staat der einzige, in welchem die betreffenden Abschnitte der Reichsverfassung volle Gültigkeit behalten haben.

Die Preußische Militair-Verwaltung erstreckt sich über das ganze Reich mit Ausnahme der drei Königreiche: Bayern, Sachsen, Württemberg.

Das Verhältniß, in welchem Bayern in militairischer Beziehung steht, ist durch die Bestimmungen des Bündniß-Vertrages d. d. Versailles, 23. November 1870 geregelt. Die Paragraphen der Reichsverfassung 61 bis 67 haben für Bayern keine Gültigkeit.

Die nebenstehende Tabelle (S. 5) giebt eine Uebersicht über die Größe und die Einwohnerzahl des Deutschen Reiches, sowie die Vertheilung der Bevölkerung desselben nach der Staatsangehörigkeit und die von ihnen zu stellenden Kontingente.

Zweiter Abschnitt.

Die höchsten Militair-Behörden.

1. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

(Militair-Wochenblatt Nr. 79 vom 13. November 1873.)

Se. Majestät der Kaiser führt den Oberbefehl über das Deutsche Reichs-Heer und besetzt alle höheren Stellen in demselben. (s. II. Theil, Beilage 1).

Das Kriegs-Ministerium ist die höchste Militair-Behörde, in welcher sich alle Zweige der Militair-Verwaltung vereinigen und welche die Verpflichtung hat, darüber zu wachen, daß die geltenden Bestimmungen überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werden. (A. K.-O. 3. Juni 1867).

An der Spitze des Kriegs-Ministeriums steht der Kriegs-Minister, welcher in allen administrativen Angelegenheiten der höchste Vorgesetzte der Armee ist, und dieselbe im Bundesrathe und vor dem Reichstage vertritt.

Das Kriegs-Ministerium besteht aus 3 Departements und 4 selbstständigen Abtheilungen, welche direkt unter dem Kriegs-Minister stehen.

[illegible] der Staaten des Deutschen Reiches.	[illegible] in Quadrat-Kilometer.	Bevölkerung. 1. Decbr. 1875.	Staats-Angehörige.	anderer Bundesstaaten.	[illegible] excl. Offiziere, Aerzte, Zahlmeister ꝛc.
1. Königreich Preußen	347,509,02	25,742,404	25,436,702	184,709	311,423
2. „ Bayern	75,863,49	5,022,390	4,906,059	63,141	48,244
3. „ Sachsen	14,992,94	2,760,586	2,594,597	130,759	24,208
4. „ Württemberg	19,503,96	1,881,505	1,836,218	33,550	17,784
5. Großherzogthum Baden	15,083,85	1,507,179	1,430,049	64,047	—*)
6. „ Hessen	7,679,59	884,218	831,155	50,102	—*)
7. „ Mecklenburg-Schwerin	13,303,75	553,785	538,333	13,708	—*)
8. „ Sachsen-Weimar	3,593,24	292,933	275,527	16,660	—*)
9. „ Mecklenburg-Strelitz	2,929,50	95,673	89,947	5,532	—*)
10. „ Oldenburg	6,399,60	319,314	299,706	18,744	—*)
11. Herzogthum Braunschweig	3,690,43	327,493	299,179	27,350	—*)
12. „ Sachsen-Meinigen	2,468,11	194,494	180,185	14,062	—*)
13. „ Sachsen-Altenburg	1,321,51	145,844	135,865	9,571	—*)
14. „ Sachsen-Coburg-Gotha	1,967,74	182,599	162,825	19,143	—*)
15. „ Anhalt	2,347,35	213,565	193,266	20,022	—*)
16. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	942,13	76,676	72,193	4,390	—*)
17. „ Schwarzburg-Sondershausen	862,11	67,480	62,099	5,261	—*)
18. „ Waldeck	1,120,96	54,743	52,542	2,127	—*)
19. „ Reuß ältere Linie	316,39	46,985	44,956	1,778	—*)
20. „ Reuß jüngere Linie	829,25	92,375	84,985	7,202	—*)
21. „ Schaumburg-Lippe	443,00	33,133	30,949	2,120	—*)
22. „ Lippe	1,188,75	112,452	109,906	2,447	—*)
23. Freie Stadt Lübeck	282,71	56,912	45,173	10,503	—*)
24. „ Bremen	255,25	142,200	105,861	34,751	—*)
25. „ Hamburg	409,78	388,618	255,088	124,294	—*)
26. Reichsland Elsaß-Lothringen	14,511,74	1,531,804	1,427,282	69,941	—*)
Deutsches Reich**)	539,816,18	42,727,360	41,500,647	935,914	401,659

Bemerkungen: Das Königreich Preußen stellt: das Garde-Korps und 13. Armee-Korps Nr. I. bis XI., XIV., XV. — Das Königreich Bayern: das I. und II. bayerische Armee-Korps. — Das Königreich Sachsen: das XII. Armee-Korps. — Das Königreich Württemberg: das XIII Armee-Korps. — Das Großherzogthum Hessen: Division, die 25., zum XI. Armee-Korps gehörig. — Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Strelitz die 34. Inf.-Brigade, ferner 2 Dragoner-Rgtr. (Nr. 17 und 18) der 17. Kav.-Brigade, 1 Feld-Fußabtheilung (Nr. 3), des Holst. Feld-Art.-Regts. Nr. 24, davon stellt Mecklenburg-Strelitz 1 Bat. u. 1 Batterie. — Das Herzogthum Braunschweig: 1 Inf.-Regt. Nr. 92, 1 Husaren-Regt. Nr. 17, und Batterie (zum 10. Feld-Artillerie-Regt. gehörig).

*) Ist unter Preußen aufgenommen. — **) Ohne die Küstengewässer an der Ostsee ꝛc. und den deutschen Antheil am Bodensee (5,15 geogr. Q.-Meilen.)

Die Departements zerfallen in 2 bis 5 Unter-Abtheilungen.
Hiernach sind als Theile des Kriegs-Ministeriums zu nennen:

a) Die Central-Abtheilung,

welche das eigentliche Büreau des Kriegs-Ministers ist; von ihr ressortiren außerdem die Personalien der Mitglieder und Beamten des Kriegs-Ministeriums, sowie der Intendanturen.

b) Das allgemeine Kriegs-Departement.*)

Dasselbe umfaßt alle auf Formation, Organisation und Kommando-Verhältnisse der Armee bezüglichen Geschäfte. Es steht wie alle Departements unter einem Direktor und zerfällt in fünf Abtheilungen:

1. Abtheilung A. Dieselbe hat im Wesentlichsten zu bearbeiten: Die Organisations-, Formations und Mobilmachungs-Angelegenheiten, die allgemeinen Dienstverhältnisse der Armee; den Ersatz und die Rekrutirung; Truppenübungen; Dislokation; die Marsch- und Etappensachen, die Eisenbahn-Transport-Angelegenheiten, das Lehr-Bataillon, Militair-Reit-Institut ꝛc., das reitende Feldjäger-Korps, die Militair-Musik den Geschäfts-Verkehr und Dienst-Reglements; die Militair-Konventionen und militair-politischen Angelegenheiten ꝛc.
2. Abtheilung B. Der Geschäftskreis derselben umfaßt im Wesentlichen: Das Militair-Erziehungs- und Bildungswesen, die Angelegenheiten des Generalstabes, das Militair-Kirchenwesen, die Militair-Justiz-Angelegenheiten, die Militair-Gesetzgebung, die Disziplinar- und Polizei-, sowie die ehrengerichtlichen Angelegenheiten, die Gendarmerie, die Schloßgarde, die reitenden Feldjäger, die Steuer-Angelegenheiten, das Militair-Veterinair- und das Militair-Medizinal-Wesen, den Train incl. Sanitäts-Detachements, die Post- und Telegraphen-Angelegenheiten, Statistische und literarische Angelegenheiten, die Ordens-Angelegenheiten, die Kasernements- und Bau-Angelegenheiten der Unteroffizierschule und der Militair-Schießschule, sowie die ökonomischen Angelegenheiten der Arbeiter-Abtheilungen.
3. Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten. Diese behandelt alle Gegenstände, welche die Ausrüstung des Heeres mit Waffen und sonstigen Streitmitteln betreffen.
4. Die technische Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten leitet den Betrieb in den Artillerie-Werkstätten, der Feuerwerks-Abtheilung, den Pulverfabriken, Geschützgießereien und dem Feuerwerks-Laboratorium. (A. K.-O. 9. Juli 1867. Kr.-M. 15. Novbr. 1867.)
5. Abtheilung für die Ingenieur-Angelegenheiten. Von derselben ressortiren die Bauausführungen und Kriegsbedürfnisse der Festungen, die zu den Festungen gehörenden Beamten nebst den Bau- und Dotirungskassen.

c) Das Militair-Oekonomie-Departement.

Es umfaßt alle Zweige des Militairhaushaltes und sorgt für die Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung (excl. der Waffen und Pferde) und Unterbringung der Armee.

---

*) Geschäfts-Eintheilung beim Allgem. Kr.-Dep. (Vergl. A.-V.-Bl. 1871 Seite 342, 1873 S. 273, 1875 S. 277).

Es zerfällt in:
1. Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen*)
2. Abtheilung für Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten,
3. Abtheilung für Bekleidungs-, Geldverpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten,
4. Abtheilung für das Serviswesen.

d) Das Departement für das Invalidenwesen.

Dasselbe zerfällt in 2 Abtheilungen A. und B.

e) Die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten.

Dieselbe bearbeitet die auf die Ergänzung des Offizier-Korps bezüglichen Angelegenheiten. Das Militair-Kabinet, welchem der vortragende General-Adjutant vorsteht, bearbeitet unmittelbar die Militair-Angelegenheiten des Kaiserlichen Hauses, die oberen Kommando-Angelegenheiten, die ehrengerichtlichen Angelegenheiten der Offiziere und die Gnadensachen.

Die geheime Kriegs-Kanzlei ressortirt von der Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten und hat die Ausfertigung sämmtlicher Patente 2c., die Sammlung aller Nachrichten über die Offiziere aller Grade und die Führung der Stamm-, Rang- und Quartierliste, der Personalbogen zu besorgen und ist so das Personal-Archiv für das Offizier-Korps.

f) Die Abtheilung für das Remontewesen der Armee.

g) Die Militair-Medizinal-Abtheilung.

(A. K.-O. 2. Juli und 24. Septbr. 1868. A.-V.-Bl. 1868 S. 198.)

Bestehend aus 1 Generalstabsarzt der Armee, 1 Generalarzt, 2 Oberstabsärzten, 3 zur Dienstleistung kommandirten Stabsärzten und 1 Geh. Kr.-Rath. —

Auch ist der Kriegs-Minister Chef
Des Direktoriums des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses.

Unter dem Kriegs-Minister steht ferner:
Die Oberexaminations-Kommission für Intendantur-Beamte.

Das Kriegs-Ministerium zählt 51 Offiziere, 20 Räthe, 6 Aerzte, 5 anderweitige Beamte, 225 Bureau-, 60 Unterbeamte und Hauspersonal.

Die Ausgaben für das Kriegs-Ministerium betragen pro 1879/80 . . . . 1,688,800 M.

Vom Kriegsministerium ressortiren:
- die Train-Inspektion,
- die Inspektion der Gewehr-Fabriken,
- die Inspektion der Infanterie-Schulen,
- die Inspektion des Militair-Veterinair-Wesens,
- die Inspektion der militairischen Strafanstalten,
- das Militair-Reitinstitut,
- das Medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut,
- die Medizinisch-chirurgische Akademie für das Militair.

Außer Preußen haben Bayern, Sachsen und Württemberg noch besondere Kriegs-Ministerien.

*) In Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten zeichnet dieselbe unter der Firma: General-Direktion der Königl. Preuß. Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt.

Die Departements zerfallen in 2 bis 5 Unter-Abtheilungen.
Hiernach sind als Theile des Kriegs-Ministeriums zu nennen:

a) Die Central-Abtheilung,

welche das eigentliche Büreau des Kriegs-Ministers ist; von ihr ressortiren außerdem die Personalien der Mitglieder und Beamten des Kriegs-Ministeriums, sowie der Intendanturen.

b) Das allgemeine Kriegs-Departement.*)

Dasselbe umfaßt alle auf Formation, Organisation und Kommando-Verhältnisse der Armee bezüglichen Geschäfte. Es steht wie alle Departements unter einem Direktor und zerfällt in fünf Abtheilungen:

1. Abtheilung A. Dieselbe hat im Wesentlichsten zu bearbeiten: Die Organisations-, Formations und Mobilmachungs-Angelegenheiten, die allgemeinen Dienstverhältnisse der Armee; den Ersatz und die Rekrutirung; Truppenübungen; Dislokation; die Marsch- und Etappensachen, die Eisenbahn-Transport-Angelegenheiten, das Lehr-Bataillon, Militair-Reit-Institut 2c., das reitende Feldjäger-Korps, die Militair-Musik den Geschäfts-Verkehr und Dienst-Reglements; die Militair-Konventionen und militair-politischen Angelegenheiten 2c.
2. Abtheilung B. Der Geschäftskreis derselben umfaßt im Wesentlichen: Das Militair-Erziehungs- und Bildungswesen, die Angelegenheiten des Generalstabes, das Militair-Kirchenwesen, die Militair-Justiz-Angelegenheiten, die Militair-Gesetzgebung, die Disziplinar- und Polizei-, sowie die ehrengerichtlichen Angelegenheiten, die Gendarmerie, die Schloßgarde, die reitenden Feldjäger, die Steuer-Angelegenheiten, das Militair-Veterinair- und das Militair-Medizinal-Wesen, den Train incl. Sanitäts-Detachements, die Post- und Telegraphen-Angelegenheiten, Statistische und literarische Angelegenheiten, die Ordens-Angelegenheiten, die Kasernements- und Bau-Angelegenheiten der Unteroffizierschule und der Militair-Schießschule, sowie die ökonomischen Angelegenheiten der Arbeiter-Abtheilungen.
3. Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten. Diese behandelt alle Gegenstände, welche die Ausrüstung des Heeres mit Waffen und sonstigen Streitmitteln betreffen.
4. Die technische Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten leitet den Betrieb in den Artillerie-Werkstätten, der Feuerwerks-Abtheilung, den Pulverfabriken, Geschützgießereien und dem Feuerwerks-Laboratorium. (A. K.-O. 9. Juli 1867. Kr.-M. 15. Novbr. 1867.)
5. Abtheilung für die Ingenieur-Angelegenheiten. Von derselben ressortiren die Bauausführungen und Kriegsbedürfnisse der Festungen, die zu den Festungen gehörenden Beamten nebst den Bau- und Dotirungskassen.

c) Das Militair-Oekonomie-Departement.

Es umfaßt alle Zweige des Militairhaushaltes und sorgt für die Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung (excl. der Waffen und Pferde) und Unterbringung der Armee.

*) Geschäfts-Eintheilung beim Allgem. Kr.-Dep. (Vergl. A.-V.-Bl. 1871 Seite 342, 1873 S. 273, 1875 S. 277).

Es zerfällt in:
1. Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen*)
2. Abtheilung für Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten,
3. Abtheilung für Bekleidungs-, Geldverpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten,
4. Abtheilung für das Serviswesen.

d) Das Departement für das Invalidenwesen.

Dasselbe zerfällt in 2 Abtheilungen A. und B.

e) Die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten.

Dieselbe bearbeitet die auf die Ergänzung des Offizier-Korps bezüglichen Angelegenheiten. Das Militair-Kabinet, welchem der vortragende General-Adjutant vorsteht, bearbeitet unmittelbar die Militair-Angelegenheiten des Kaiserlichen Hauses, die oberen Kommando-Angelegenheiten, die ehrengerichtlichen Angelegenheiten der Offiziere und die Gnadensachen.

Die geheime Kriegs-Kanzlei ressortirt von der Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten und hat die Ausfertigung sämmtlicher Patente ꝛc., die Sammlung aller Nachrichten über die Offiziere aller Grade und die Führung der Stamm-, Rang- und Quartierliste, der Personalbogen zu besorgen und ist so das Personal-Archiv für das Offizier-Korps.

f) Die Abtheilung für das Remontewesen der Armee.

g) Die Militair-Medizinal-Abtheilung.

(A. K.-O. 2. Juli und 24. Septbr. 1868. A.-V.-Bl. 1868 S. 198.)

Bestehend aus 1 Generalstabsarzt der Armee, 1 Generalarzt, 2 Oberstabsärzten, 3 zur Dienstleistung kommandirten Stabsärzten und 1 Geh. Kr.-Rath. —

Auch ist der Kriegs-Minister Chef
Des Direktoriums des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses.

Unter dem Kriegs-Minister steht ferner:
Die Oberexaminations-Kommission für Intendantur-Beamte.

Das Kriegs-Ministerium zählt 51 Offiziere, 20 Räthe, 6 Aerzte, 5 anderweitige Beamte, 225 Bureau-, 60 Unterbeamte und Hauspersonal.

Die Ausgaben für das Kriegs-Ministerium betragen pro 1879/80 . . . . 1,688,800 M.

Vom Kriegsministerium ressortiren:
die Train-Inspektion,
die Inspektion der Gewehr-Fabriken,
die Inspektion der Infanterie-Schulen,
die Inspektion des Militair-Veterinair-Wesens,
die Inspektion der militairischen Strafanstalten,
das Militair-Reitinstitut,
das Medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut,
die Medizinisch-chirurgische Akademie für das Militair.

Außer Preußen haben Bayern, Sachsen und Württemberg noch besondere Kriegs-Ministerien.

---

*) In Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten zeichnet dieselbe unter der Firma: General-Direktion der Königl. Preuß. Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt.

2. Der Generalstab der Armee.

An seiner Spitze steht der Chef des Generalstabes der Armee.

Der Generalstab zerfällt in den „Großen Generalstab" zu Berlin und den Generalstab bei den Truppen. Vergl. S. 55.

3. Die General-Kommandos und die Inspektionen.

Nächst dem Kriegs-Ministerium sind als die nächsthöchsten Militair-Behörden zu nennen:

Das Ober-Kommando in den Marken,
Die 5 Armee-Inspektionen,
Der Inspekteur der Kavallerie,
Die General-Kommandos des Garde-Korps und der Armee-Korps,
Die General-Inspektion der Artillerie,
Die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen,
Die General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens,
Die Inspektion der Jäger und Schützen,
Die Inspektion der Infanterie-Schulen (ressortirt vom Kriegs-Ministerium),
Die Inspektion des Trains (ressortirt vom Kriegs-Ministerium),
Die Inspektion der Gewehr-Fabriken (ressortirt vom Kriegs-Ministerium),
Die Inspektion des Militair-Veterinair-Wesens (ressortirt vom Kriegs-Ministerium),
Die Gouvernements und Kommandanturen.

Die den Inspektionen untergebenen Truppen sind zwar in taktischer und disziplineller Hinsicht den General-Kommandos untergeordnet, sie stehen aber in Bezug auf das Material und die technischen Angelegenheiten ihrer Waffe, sowie die persönlichen Angelegenheiten der Offiziere unter den genannten Inspektionen.

4. Die Landes-Vertheidigungs-Kommission.

Sie besteht aus Sr. K. K. Hoheit dem Kronprinzen, als Präses, und seinem Stellvertreter, ferner aus dem Chef des Generalstabes, den General-Inspekteuren der Artillerie und des Ingenieur-Korps, dem Direktor des allgemeinen Kriegs-Departements (in Vertretung des Kriegsministers) und den von Sr. Maj. besonders dazu auserwählten Mitgliedern.

Die Kommission erhält ihre Aufträge direkt von Sr. Maj. dem Kaiser und Könige und berichtet auch direkt an Allerhöchstdenselben.

Ihr Zweck ist, zu prüfen, ob und wo neue Befestigungen im deutschen Reiche anzulegen sind, ob alte Festungen eingehen können und außerdem, andere organisatorische und regelmentarische Fragen, welche ihr vorgelegt werden, zu erörtern.

Dritter Abschnitt.

Rangverhältniß

der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militair-Personen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rang-Verhältnissen.

Dienstverordnung.

Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 17. Juli 1862. Militair-Wochenblatt v. 9. August 1862. A. K.-O. v. 6. und 19. Mai 1865. Kr.-M. 31. Mai 1874 im A.-V.-Bl. Nr. 12 vom 24. Juni 1874.

A. Personen des Soldatenstandes.

Zu den Personen des Soldatenstandes gehören:

I. die Offiziere

1. des aktiven Dienststandes der Armee, der Marine und der Land- und Seewehr,
2. die mit Inaktivitätsgehalt entlassenen, und zur Disposition gestellten und mit Pension verabschiedeten Offiziere.

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

in der Armee:	**in der Marine:**
1. Generalität.	1. Flagg-Offiziere oder Admirale.
a) Feldmarschall,	a) Admiral mit Generals-Rang,
b) General der Infanterie oder Kavallerie,	b) Vize-Admiral mit General-Lieutenants-Rang,
c) General-Lieutenant,	c) Contre-Admiral mit General-Majors-Rang.
d) General-Major *).	
2. Stabs-Offiziere.	2. Stabs-Offiziere.
a) Oberst,	a) Kapitain zur See mit Obersten-Rang. (A. K.-O. 29. Dez. 1868),
b) Oberst-Lieutenant,	b) Korvetten-Kapitain mit Majors-Rang.
c) Major.	
3. Hauptleute und Rittmeister.	3. Kapitain-Lieutenants mit Hauptmanns-Rang.
4. Subaltern-Offiziere.	4. Subaltern-Offiziere.
a) Premier-Lieutenant,	a) Lieutenant zur See mit Premier-Lieutenants-Rang,
b) Sekond-Lieutenant. (Oberjäger des reitenden Feldjäger-Korps).	b) Unter-Lieutenants zur See mit Sekond-Lieutenants-Rang.

---

*) In früherer Zeit gab es dreimal drei Chargen, von denen das unterste Kleeblatt aus dem Hauptmann, Lieutenant und Wachtmeister bestand, dann folgte der Oberst, der Oberst-Lieutenant und Oberst-Wachtmeister, und endlich der General, der Generallieutenant und Generalwachtmeister, welche Benennung, als später Oberstwachtmeister mit Major vertauscht wurde, mit Hintenansetzung der Folgerichtigkeit in „Generalmajor" verwandelt wurde. Auf diese Weise ist es erklärbar, daß der Titel Generalmajor eine niedere Charge als die des Generallieutenants bezeichnet.

2. Der Generalstab der Armee.

An seiner Spitze steht der Chef des Generalstabes der Armee.
Der Generalstab zerfällt in den „Großen Generalstab" zu Berlin und den Generalstab bei den Truppen. Vergl. S. 55.

3. Die General-Kommandos und die Inspektionen.

Nächst dem Kriegs-Ministerium sind als die nächsthöchsten Militair-Behörden zu nennen:

Das Ober-Kommando in den Marken,
Die 5 Armee-Inspektionen,
Der Inspekteur der Kavallerie,
Die General-Kommandos des Garde-Korps und der Armee-Korps,
Die General-Inspektion der Artillerie,
Die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen,
Die General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens,
Die Inspektion der Jäger und Schützen,
Die Inspektion der Infanterie-Schulen (ressortirt vom Kriegs-Ministerium),
Die Inspektion des Trains (ressortirt vom Kriegs-Ministerium),
Die Inspektion der Gewehr-Fabriken (ressortirt vom Kriegs-Ministerium),
Die Inspektion des Militair-Veterinair-Wesens (ressortirt vom Kriegs-Ministerium),
Die Gouvernements und Kommandanturen.

Die den Inspektionen untergebenen Truppen sind zwar in taktischer und disziplineller Hinsicht den General-Kommandos untergeordnet, sie stehen aber in Bezug auf das Material und die technischen Angelegenheiten ihrer Waffe, sowie die persönlichen Angelegenheiten der Offiziere unter den genannten Inspektionen.

4. Die Landes-Vertheidigungs-Kommission.

Sie besteht aus Sr. K. K. Hoheit dem Kronprinzen, als Präses, und seinem Stellvertreter, ferner aus dem Chef des Generalstabes, den General-Inspekteuren der Artillerie und des Ingenieur-Korps, dem Direktor des allgemeinen Kriegs-Departements (in Vertretung des Kriegsministers) und den von Sr. Maj. besonders dazu auserwählten Mitgliedern.

Die Kommission erhält ihre Aufträge direkt von Sr. Maj. dem Kaiser und Könige und berichtet auch direkt an Allerhöchstdenselben.

Ihr Zweck ist, zu prüfen, ob und wo neue Befestigungen im deutschen Reiche anzulegen sind, ob alte Festungen eingehen können und außerdem, andere organisatorische und regelmentarische Fragen, welche ihr vorgelegt werden, zu erörtern.

Dritter Abschnitt.

Rangverhältniß

der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militair-Personen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rang-Verhältnissen.

Dienstverordnung.

Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 17. Juli 1862. Militair-Wochenblatt v. 9. August 1862. A. K.-O. v. 6. und 19. Mai 1865. Kr.-M. 31. Mai 1874 im A.-V.-Bl. Nr. 12 vom 24. Juni 1874.

A. Personen des Soldatenstandes.

Zu den Personen des Soldatenstandes gehören:

I. die Offiziere

1. des aktiven Dienststandes der Armee, der Marine und der Land- und Seewehr,
2. die mit Inaktivitätsgehalt entlassenen, und zur Disposition gestellten und mit Pension verabschiedeten Offiziere.

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

in der Armee:	**in der Marine:**
1. Generalität.	1. Flagg-Offiziere oder Admirale.
a) Feldmarschall,	a) Admiral mit Generals-Rang,
b) General der Infanterie oder Kavallerie,	b) Vize-Admiral mit General-Lieutenants-Rang,
c) General-Lieutenant,	c) Contre-Admiral mit General-Majors-Rang.
d) General-Major *).	
2. Stabs-Offiziere.	2. Stabs-Offiziere.
a) Oberst,	a) Kapitain zur See mit Obersten-Rang. (A. K.-O. 29. Dez. 1868),
b) Oberst-Lieutenant,	b) Korvetten-Kapitain mit Majors-Rang.
c) Major.	
3. Hauptleute und Rittmeister.	3. Kapitain-Lieutenants mit Hauptmanns-Rang.
4. Subaltern-Offiziere.	4. Subaltern-Offiziere.
a) Premier-Lieutenant,	a) Lieutenant zur See mit Premier-Lieutenants-Rang,
b) Sekond-Lieutenant. (Oberjäger des reitenden Feldjäger-Korps).	b) Unter-Lieutenants zur See mit Sekond-Lieutenants-Rang.

*) In früherer Zeit gab es dreimal drei Chargen, von denen das unterste Kleeblatt aus dem Hauptmann, Lieutenant und Wachtmeister bestand, dann folgte der Oberst, der Oberst-Lieutenant und Oberst-Wachtmeister, und endlich der General, der Generallieutenant und Generalwachtmeister, welche Benennung, als später Oberstwachtmeister mit Major vertauscht wurde, mit Hintenansetzung der Folgerichtigkeit in „Generalmajor" verwandelt wurde. Auf diese Weise ist es erklärbar, daß der Titel Generalmajor eine niedere Charge als die des Generallieutenants bezeichnet.

Erste Abtheilung.

Das Deutsche Kriegsheer und die Marine.

Literatur.

Rang- und Quartierliste der Königl. Preußischen Armee für das Jahr 1879.
Etats für die Verwaltung des Reichsheeres für das Etatsjahr 1879/80.
Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine für das Etatsjahr 1879/80.
Die Militairgesetze des Deutschen Reiches, mit Erläuterungen herausgegeben auf Veranlassung des Königl. Preußischen Kriegsministeriums. 2 Bände 1877, 1878. Eine klassische Arbeit.

Erster Abschnitt.

Die Streitkräfte des Deutschen Reiches und das Verhältniß der einzelnen Kontingente zum Kaiser als Bundesfeldherrn.

Vergl. Militair-Gesetze des Deuschen Reiches. I. Band, Seite 29 bis 188.

Die Streitkräfte des Deutschen Reiches bestehen aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm.

Das Heer zerfällt in das stehende Heer und die Landwehr.

Die Marine analog in Flotte und Seewehr.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienst bereit und sind die Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Kaisers zusammen, wenn ein feindlicher Einfall das Reichsgebiet bedroht oder überzieht.

Die Festungen bilden die Stützpunkte der Landesvertheidigung.

Die Marine ist eine einheitliche unter Oberbefehl des Kaisers, von welchem die Organisation und alle Ernennungen ausgehen.

Das Landheer ist zwar auch ein einheitliches, wird aber gebildet durch die Kontingente der Staaten des Deutschen Reiches.

Das Verhältniß dieser Kontingente zum Kaiser ist durch die Verfassung des deutschen Reiches geregelt. Dem Kaiser wird darin der Oberbefehl im Krieg und im Frieden und das Recht der Inspizirung, der Ernennung des Höchst-Kommandirenden der einzelnen Kontingente so wie der Festungs-Kommandanten eingeräumt, während die Landesfürsten und Senate die übrigen Offiziere und Beamten ernennen, jedoch mit der Beschränkung, daß zur Ernennung von Generalen und von Offizieren in Generals-Stellungen, die jedesmalige Zustimmung des Kaisers erforderlich ist.

Diese und die übrigen das Kriegswesen betreffende Bestimmungen der Reichs-Verfassung sind durch Spezial-Verträge (Militair-Konventionen) mit einzelnen Bundesstaaten wesentlich verändert worden und, da nur das Herzogthum Braunschweig keine Militair-Konvention abgeschlossen hat, so ist auch dieser Staat der einzige, in welchem die betreffenden Abschnitte der Reichsverfassung volle Gültigkeit behalten haben.

Die Preußische Militair-Verwaltung erstreckt sich über das ganze Reich mit Ausnahme der drei Königreiche: Bayern, Sachsen, Württemberg.

Das Verhältniß, in welchem Bayern in militairischer Beziehung steht, ist durch die Bestimmungen des Bündniß-Vertrages d. d. Versailles, 23. November 1870 geregelt. Die Paragraphen der Reichsverfassung 61 bis 67 haben für Bayern keine Gültigkeit.

Die nebenstehende Tabelle (S. 5) giebt eine Uebersicht über die Größe und die Einwohnerzahl des Deutschen Reiches, sowie die Vertheilung der Bevölkerung desselben nach der Staatsangehörigkeit und die von ihnen zu stellenden Kontingente.

Zweiter Abschnitt.

Die höchsten Militair-Behörden.

1. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

(Militair-Wochenblatt Nr. 79 vom 13. November 1873.)

Se. Majestät der Kaiser führt den Oberbefehl über das Deutsche Reichs-Heer und besetzt alle höheren Stellen in demselben. (s. II. Theil, Beilage 1).

Das Kriegs-Ministerium ist die höchste Militair-Behörde, in welcher sich alle Zweige der Militair-Verwaltung vereinigen und welche die Verpflichtung hat, darüber zu wachen, daß die geltenden Bestimmungen überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werden. (A. K.-O. 3. Juni 1867).

An der Spitze des Kriegs-Ministeriums steht der Kriegs-Minister, welcher in allen administrativen Angelegenheiten der höchste Vorgesetzte der Armee ist, und dieselbe im Bundesrathe und vor dem Reichstage vertritt.

Das Kriegs-Ministerium besteht aus 3 Departements und 4 selbstständigen Abtheilungen, welche direkt unter dem Kriegs-Minister stehen.

c) bei den Militair-Intendanturen:
aa) die Intendanten, Intendantur-Räthe und Assessoren,
bb) die Referendarien,
cc) die Sekretaire, Registratoren, Sekretariats- und Registratur-Assistenten,
d) der evangelische und der katholische Feldpropst der Armee und die Militair-Pfarrer,
e) die Korps-Stabs-Apotheker und der Ober-Feldlazareth-Inspektor,
f) der Inspektor des Festungs-Modellhauses in Berlin,
g) die Fortifikations-Sekretaire und Bureau-Assistenten,
h) die beim Militair-Reit-Institute angestellten Stallmeister,
i) die Zahlmeister,
k) der Bureau-Vorsteher beim Chef des Generalstabes der Armee,
l) die Korps- und die Ober-Roßärzte,
m) außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes der Truppen:
1. die oberen Beamten der Feld-Kriegs-Kasse bis einschließlich der Kassen-Assistenten,
2. die Oberdrucker der Metallographie,
3. die oberen Feld-Magazin-Beamten bis einschließlich der Magazin-Assistenten,
4. die oberen Feldpost-Beamten bis einschließlich der Feldpost-Sekretaire,
5. die oberen Feld- und Etappen-Telegraphen-Beamten,
6. die oberen Beamten des Feldeisenbahnwesen,
7. die oberen Feld-Lazareth-Beamten bis einschließlich der Sekretaire,
8. die Feld-Apotheker.

aa) der Marine-Stations-Intendant und die Marine-Intendantur-Räthe und Assessoren,
bb) die Marine-Intendantur-Referendarien und Auskultatoren,
cc) die Marine-Sekretaire, die Registratoren, die Sekretariats- und Registratur-Assistenten, die Rendanten, Kontrolleure und die Werft-Sekretaire,
c) die Marine-Geistlichen beider Konfessionen,
d) die Marine-Ingenieure und zwar:
aa) die Direktoren,
bb) die Ober-Ingenieure,
cc) die Ingenieure,
dd) die Unter-Ingenieure des Schiffs-, Maschinen- und Hafen-Baues.

II. Untere

Militair-Beamte.

a) die Militair-Küster,
b) die Zeughaus-Büchsenmacher, so wie die bei den Truppentheilen — mit der Verpflichtung, ihnen

Marine-Beamte.

a) die Marine-Küster,
b) die Marine-Verwalter,
c) die Marine-Zeichner,
d) die Werkmeister,

sowohl ins Feld, als beim Garnisonwechsel zu folgen — vertragsmäßig angenommenen Handwerker, welche nicht gleich den Soldaten-Sold beziehen (Büchsenmacher und Sattler),

c) alle bei den mobilen Truppen, bei der Feld-Administration, oder in anderer Art angestellten Personen für die Dauer dieser Anstellung, soweit sie nicht sub B. I. 1. litt. n. aufgeführt sind.

e) die Magazin-Aufseher,

f) die Büchsenmacher.

Anmerkung.

1. Die Auditeure und Aktuarien, die Militair-Geistlichen und Küster, die Intendantur-Beamten bei der Armee, die bei der Armee sub B. I. litt. m. und B. II. litt. c. aufgeführten Personen, sowie alle Marine-Beamten stehen in einem doppelten Unterordnungs-Verhältniß beziehungsweise zu den ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshabern und den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Verwaltungs-Behörden, wogegen alle anderen Militair-Beamten nur ihren vorgesetzten Militair-Befehlshabern untergeordnet sind.
2. Diejenigen Personen, welche ihrer Militair-Verpflichtung in einem Beamten-Verhältniß wie z. B. die Pharmazeuten in den Militair-Lazarethen genügen, gehören ebenfalls zu den Militair-Personen.
3. Diejenigen Beamten der Militair-Verwaltung, welche nicht in dem vorstehenden Verzeichniß sub B. aufgeführt sind, gehören nicht zu den Militair-Personen.

Vierter Abschnitt.

Militairische Eintheilung des Deutschen Reiches und Organisation der Landwehr-Behörden.

Dienstvorordnungen.

Reichs-Militair-Gesetz vom 2. Mai 1874.
Heer- und Wehr-Ordnung vom 28. September 1875.

1. Militairische Eintheilung des Staatsgebietes.

Das Gebiet des Deutschen Reiches ist in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt, von denen 12 (Nr. 1 bis 11 und Nr. 14) auf das Königreich Preußen und diejenigen Staaten fallen, deren Kontingente zur Preußischen Armee gehören.

Das Königreich Sachsen bildet den 12., das Königreich Württemberg den 13., Elsaß und Lothringen den 15. Armee-Korps-Bezirk.

Das Königreich Bayern bildet zwei Armee-Korps-Bezirke für sich.

Jeder Armee-Korps-Bezirk besteht aus 2 Divisions-Bezirken, jeder Divisions-Bezirk aus 2 Infanterie-Brigade-Bezirken.

Die Infanterie-Brigade-Bezirke sind durchschnittlich in 4, aber auch in 2, 3, 5 und 6 Landwehr-Bataillons-Bezirke und diese wiederum in 2 bis 6 Kompagnie-Bezirke eingetheilt.*)

Im Allgemeinen entsprechen jedem Linien-Regimente zwei Landwehr-Bataillons-Bezirke, aus welchen ersteres seinen Ersatz und seine Kompletirungs-Mannschaften erhält.

Für die Truppentheile der Garde werden die Ergänzungs-Mannschaften aus dem ganzen Gebiete des Preußischen Staates, für das Badische Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109 aus dem ganzen Großherzogthum Baden, für die Marine aus dem ganzen Gebiete des Deutschen-Reiches, für die Füsilier-Regimenter, die Kavallerie und die Spezialwaffen der Linie aus dem ganzen Bezirk des betreffenden Armee-Korps gestellt. Es geht hieraus hervor, daß das Garde-Korps und die Marine bei der militairischen Eintheilung des Staates nicht betheiligt sind.

In 13 Armee-Korps-Bezirken befindet sich ein Reserve-Landwehr-Bataillons- resp. Regiments-Bezirk, welcher die Nummer des betreffenden Füsilier-Regiments führt, außerdem im Bezirke des 15. Armee-Korps 3 Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirke Nr. 97, 98 und 99. Die in diesen Reserve-Bezirken vorhandenen Mannschaften sind vorzugsweise zur Ausgleichung bei Gestellung des Ersatzes und der Kompletirungs-Mannschaften bestimmt.

2. Organisation und Ressort-Verhältniß der Landwehr-Behörden.

Die Dienstangelegenheiten der Landwehr und aller zum Beurlaubtenstande gehörenden Militairpersonen ressortiren von den Territorial-Behörden**), denen insbesondere auch die Vermittelung der Beziehungen zwischen den Truppen des stehenden Heeres und den im Beurlaubtenverhältniß befindlichen Mannschaften obliegt.

In den Armee-Korps-Bezirken bilden die General-Kommandos, oder, wenn diese nach einer Mobilmachung den Bezirk verlassen, die stellvertretenden General-Kommandos die obersten Territorial-Behörden.

Den Divisions-Kommandos steht im Frieden in den Divisions-Bezirken die Oberaufsicht und Mitwirkung in Bezug auf die gerichtlichen

---

*) Diese Eintheilung hat auf die taktische Eintheilung der Landwehr-Bataillone zu 4 Kompagnien keinen Einfluß, und gründet sich auf die politische Eintheilung des Staates in landräthliche Kreise, indem jeder Kompagnie-Bezirk in Preußen ungetheilt einem Kreise angehört, wenn auch einzelne Kreise mehrere Kompagnie-Bezirke umfassen. Die Reserve-Landwehr-Regimenter Berlin, Breslau, Cöln sind nicht in Kompagnie-Bezirke getheilt.

**) Die besonderen Dienstverhältnisse der zu Klasse A. gehörenden Jäger werden durch die Inspektion der Jäger und Schützen geregelt.

und Disziplinar-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, a die Uebungen der letzteren, auf die ökonomischen Angelegenheiten der Lan wehr und auf alle diejenigen Vorbereitungen und Anordnungen zu, welc sich auf die Mobilmachung der Division beziehen.

Bei Einsetzung stellvertretender Behörden für den Armee-Korps-Bezi gehen die Funktionen der Divisions-Kommandos auf die stellvertretend General-Kommandos über.

Die Infanterie-Brigade-Kommandos — eventuell die stellve tretenden Infanterie-Brigade-Kommandos — leiten und kontroliren d Thätigkeit der zu ihrem Bezirke gehörigen Landwehr-Bezirks-Kommand und zwar im Allgemeinen unter dem unmittelbaren Befehle der Genera Kommandos. Auch sind die Infanterie-Brigade-Kommandos die ausführen und entscheidende Behörde bei der Aushebung.

Für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk ist ein Landwehr-Bezirk Kommando eingesetzt, welches unter dem unmittelbaren Befehle des b treffenden Infanterie-Brigade-Kommandos steht.

Ueber die Thätigkeit und Befugnisse der Landwehr-Bezirk Kommandeure s. II. Thl. S. 84.

In jedem Landwehr-Kompagnie-Bezirk ist ein Bezirksfel webel als Organ des Landwehr-Bezirks-Kommandos zur Vermittelung d letzteren mit den Mannschaften des Beurlaubtenstandes stationirt.

Wenn Kompagnieführer von der Linie in den Bezirk kommand werden, so führen diese die Korrespondenz der Kompagnie und üben persö lich die Kontrole des Beurlaubtenstandes aus. Der Bezirksfeldwebel die ihnen zur Unterstützung bei den schriftlichen Arbeiten.

Ueber den Landwehr-Bezirks-Adjutanten s. II. Thl., S. und über die Stärke der Stamm-Mannschaften s. I. Thl. S. 2

Fünfter Abschnitt.

Die einzelnen Bestandtheile des Heeres.

1. Die Infanterie.

A. Friedensformation.

Die Infanterie besteht aus der Infanterie des stehenden Heeres u der Landwehr.

1. Die Infanterie des stehenden Heeres.

Von den Staaten des Deutschen Reiches stellen:

	Linie und Jäger.			Landwehr.	
	Regimenter.	Bataillone.	Jäger-Bataillone.	Regimenter.	Bataillone.
Preußen	115 [1])	345 [2])	14 [3])	110 [4])	227 [5])
Bayern	16 [6])	48	10	—	32
Sachsen	9 [7])	27	2 [8])	8	17 [9])
Württemberg	8 [10])	24	—	8	17 [11])
Summa	148	444	26	126	293

Anmerkungen:

[1]) 9 Garde-Regimenter (4 Garde-Regimenter zu Fuß Nr. 1—4, 4 Garde-Grenadier-Rgtr. Nr. 1—4 und 1 Garde-Füsilier-Rgt.) 16 Grenadier-Regtr. Nr. 1—12, 89, 109, 110 und 115. — 12 Füs.-Rgtr. Nr. 33—40, 73, 80, 86 u. 90. — 78 Inf.-Rgtr. Nr. 13—32, 41—72, 74—79, 81—85, 87, 88, 91—96, 111—114, u. 116—118 Nr .92 ist das Braunschw. Inf.-Rgt. Die Nummern 97, 98 und 99 fallen aus.

[2]) 114 Rgtr. zu 3 Bat. = 342, dazu 1 Rgt. Nr. 116 zu 2 Bat. und das Lehr-Inf.-Bat. = 345 Bat.

[3]) Das Garde-Jäger-Bat., das Garde-Schützen-Bat. u. 12 Jäger-Bat. Nr. 1—11 u. 14.

[4]) 4 Garde-Landwehr-, 4 Garde-Grenadier-Landwehr-, 1 Garde-Füsilier-Landwehr- u. 97 Landwehr-Regimenter à 2 Bataillone; 4, Nr. 116 und die drei Reserve-Landwehr-Regimenter Nr. 35, 38 u. 40 zu 1 Bataillon.

[5]) 216 regimentirte Bataillone u. 11 Landwehr-Reserve-Bataillone.

[6]) 1 Inf.-Leib-Rgt. und 15 Inf.-Rgtr. Nr. 1—15.

[7]) 1 (Leib-)Grenadier-, 1 Grenadier-Rgt. Nr. 100 u. 101, 1 Schützen-(Füsilier-)Rgt. Nr. 108 u. 6 Inf.-Rgtr. Nr. 102—107.

[8]) Nr. 12 und 13.

[9]) 16 regimentirte und 1 Reserve-Landwehr-Bat. Nr. 100—108.

[10]) 2 Grenadier-Rgt. Nr. 119 u. 123, u. 6 Inf.-Rgtr. Nr. 120—122 u. 124—126.

[11]) 8 Landw.-Rgtr. Nr. 119—126 zu 2 Bat. und 1 Res.-Landw.-Bat. Nr. 127.

Ein Infanterie-Regiment zerfällt in den Regimentsstab und 3 Bataillone. Das Großherzoglich Hessische Regiment Nr. 116 hat jedoch nur 2 Bataillone.

Das Garde-Füsilier-Regiment hat 3 Garde-Füsilier-Bataillone.

Die übrigen Garde-Infanterie-Regimenter haben 2 Garde-Grenadier- (das 1. und 2.) und 1 Garde-Füsilier- (das 3.) Bataillon.

Die Grenadier-Regimenter haben 2 Grenadier- und 1 Füsilier-Bataillon.

Die Füsilier-Regimenter haben 3 Füsilier-Bataillone.

Die Infanterie-Regimenter haben 2 Musketier- und 1 Füsilier-Bataillon; in Bayern 3 Infanterie-Bataillone Nr. 1, 2 und 3.

Die 5 alten Garde-Regimenter (das 1. und 2. Garde-Regiment zu Fuß, das Kaiser Alexander- und das Kaiser Franz-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1 und 2 und das Garde-Füsilier-Regiment) und 6 andere Regimenter, vergl. S. 21, haben einen höheren Friedensetat als die übrigen Regimenter.

Jedes **Linien-Regiment** besteht aus dem Regimentsstab und 3 Bataillonen.*)

Der **Regimentsstab** besteht aus:
dem Regiments-Kommandeur,
1 Stabsoffizier,
1 Hauptmann,
1 Lieutenant als Adjutant, } mit 8 Pferden,
6 Aerzten,
1 Unteroffizier als Schreiber,
10 Hoboisten.

Ein **Bataillon** besteht aus dem Bataillonsstab und 4 Kompagnien.

Der **Bataillonsstab** besteht aus:
1 Stabsoffizier,
1 Lieutenant als Adjutant, } mit 3 Pferden,
1 Unteroffizier als Bataillons-Kammerunteroffizier,
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Bataillons-Tambour,
1 Zahlmeister,
1 Zahlmeister-Aspirant,
1 Büchsenmacher.

Eine **Kompagnie** ist stark:
1 Hauptmann mit 1 Pferd,
1 Premier-Lieutenant,
2 Sekond-Lieutenant,
4 Offiziere.
1 Feldwebel,
1 Vize-Feldwebel,
1 Portepee-Fähnrich,
4 Sergeanten,
7 Unteroffiziere,
14 Unteroffiziere.
13 Gefreite und Kapitulanten,
4 Spielleute,**)
104 Gemeine (2 Kompagnieen haben 105 Gemeine),
121 Gemeine oder
4 Offiziere und 135 Mann (bei 2 Kompagnien 136 Mann).

Außerdem: 1 Lazareth-Gehülfe und 3 Handwerker ohne Waffe.

Ein **Bataillon** ist demnach stark:
18 Offiziere (1 Stabsoffizier, 4 Hauptleute, 4 Premier-Lieutenants und 9 Sekond-Lieutenants),
57 Unteroffiziere (4 Feldwebel, 4 Vize-Feldwebel, 4 Fähnriche, 16 Sergeanten, 29 Unteroffiziere),
1 Bataillons-Tambour,
486 Gemeine (52 Gefreite und Kapitulanten, 16 Spielleute, 418 Gemeine) oder
18 Offiziere und 544 Mann mit 7 Pferden.

Außerdem: 1 Zahlmeister, 1 Zahlmeister-Aspirant, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen und 12 Handwerker.

---

*) Regiment Nr. 116 aus dem Regimentsstab und 2 Bataillonen.
**) Außerdem noch 2 aus der Zahl der Gemeinen entnommene Reserve-Spielleute.

Ein Regiment ist demnach stark:
58 Offiziere (5 Stabsoffiziere, 13 Hauptleute, 12 Premier-Lieutenants, 28 Sekond-Lieutenants),
172 Unteroffiziere (12 Feldwebel, 12 Vize-Feldwebel, 12 Portepee-Fähnriche, 48 Sergeanten und 88 Unteroffiziere),
3 Bataillons-Tamboure,
10 Hoboisten,
1458 Gemeine (156 Gefreite, 48 Spielleute und 1254 Gemeine) oder

58 Offiziere und 1643 Mann mit 29 Pferden.

Außerdem: 6 Aerzte, 3 Zahlmeister, 3 Zahlmeister-Aspiranten, 3 Büchsenmacher, 12 Lazareth-Gehülfen und 36 Handwerker.

Die zum 15. Armeekorps gehörigen sechs Infanterie-Regimenter Nr. 25, 42, 45, 47, 60 und 92 haben an Unteroffizieren und Mannschaften den Etat der alten Garde-Regimenter von 659 Mann pro Bataillon; der Regimentsstab und das Offizierkorps haben dieselbe Stärke wie die übrigen Linien-Regimenter.

Das Lehr-Infanterie-Bataillon*) ist bestimmt, in der Armee die Gleichmäßigkeit im Dienst und im Exerziren aufrecht zu erhalten und besteht vom 15. April bis 30. September aus 4 Kompagnien; vom 1. Oktober bis 15. April aber nur aus einer Stamm-Kompagnie. Der Stab, die Feldwebel und der Bataillons-Tambour wird vom Garde-Korps ständig gegeben, die übrigen Offiziere und Mannschaften aber alljährlich zum 1. April neu kommandirt und bleiben dieselben ein halbes Jahr, sofern sie aber zur Stamm-Kompagnie kommen, 1½ Jahr beim Bataillon.

In der 6monatlichen Uebungszeit zählt das Lehrbataillon: 22 Offiziere mit 7 Pferden, 4 Feldwebel, 56 Unteroffiziere, 1 Bataillons-Tambour, 24 Spielleute, 640 Gefreite und Gemeine.

Außerdem: 2 Assistenzärzte, 1 Zahlmeister, 1 Zahlmeister-Aspiranten, 1 Lazareth-Gehülfen und 25 Gemeine als Offizierburschen.

In den 6 Wintermonaten zählt die Stammkompagnie: 6 Offiziere mit 4 Rationen, 4 Feldwebel, 16 Unteroffiziere, 1 Bataillons-Tambour, 8 Spielleute, 112 Gefreite und Gemeine. Außerdem: 1 Zahlmeister, 1 Zahlmeister-Aspiranten, 7 Gemeine als Offizierburschen.

Ein Jäger- (Schützen-) Bataillon besteht aus dem Stabe und 4 Kompagnien.

Der Bataillonsstab besteht aus:
1 Stabsoffizier als Kommandeur,
1 Lieutenant als Adjutant,
1 Oberjäger als Schreiber,
2 Aerzten (1 Stabsarzt und 1 Assistenzarzt),
1 Stabshornist,
1 Zahlmeister, 1 Zahlmeister-Aspirant,
1 Büchsenmacher.

Eine Jäger-Kompagnie ist stark:
1 Hauptmann,
1 Premier-Lieutenant,
3 Sekond-Lieutenants,

5 Offiziere.

*) Vergl. A.-V.-Bl. 1877 Beilage zu Nr. 4.

1 Feldwebel,
1 Vize-Feldwebel,
1 Portepee-Fähnrich,
4 Sergeanten,
7 Oberjäger,

14 Unteroffiziere.
3 Hornisten.
13 Gefreite und Kapitulanten,
105 Jäger (bei 2 Kompagnieen 106 Jäger),

121 Gemeine incl. 3 Hornisten.

Außerdem: 3 Handwerker ohne Waffe und 1 Lazareth-Gehülfe.

Ein Jäger- (Schützen-) Bataillon ist demnach stark:

22 Offiziere (1 Stabsoffizier, 4 Hauptleute, 4 Premier-Lieutenants, 13 Sekond-Lieutenants),
57 Unteroffiziere,
13 Hornisten, einschließlich des Stabshornisten,
474 Jäger (incl. 52 Gefreite und Kapitulanten) oder

22 Offiziere und 544 Mann mit 7 Pferden.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Zahlmeister-Aspirant, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen und 12 Handwerker ohne Waffe.

2. Die Landwehr-Infanterie.

Die Stäbe der Landwehr-Regimenter und Bataillone sind im Friede nicht formirt, dagegen steht jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk ein Landwehr-Bataillons-Bezirks-Kommando mit den dazu gehörige Stamm-Mannschaften vor, welche auch während der Mobilmachung daselb verbleiben.

Ein Landwehr-Bezirks-Kommando besteht aus dem Kommandeu einem dem inaktiven Stande entnommenen Stabsoffiziere,*) 1 Lieutenant al Adjutanten, 1 Unteroffizier als Schreiber und 2 Ordonnanzen. Einzelr Stäbe wie z. B. in Berlin (11 Offiz., 1 Arzt, 1 Zahlm., 1 Zahlm.-Aspiran 37 Unteroffiz. und 50 M.) sind stärker.

Jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk zerfällt je nach seiner Größe i 2—6, zum größten Theil in 4 Landwehr-Kompagnie-Bezirke.

Jedem Kompagnie-Bezirk steht ein Feldwebel vor, dem in der Reg 1 Unteroffizier und 1 Gefreiter beigegeben ist.

Den beiden in Hohenzollern stehenden Landwehr-Kompagnien ist auße dem 1 Offizier vorgesetzt.

Die Territorial-Eintheilung der Garde-Landwehr ist seit 1872 for gefallen; dagegen werden jedem Garde-Infanterie-Regiment die Bekleidung und Ausrüstungs-Bestände für je zwei Garde-Landwehr-Bataillone attachi und erfolgt event. die Formation derselben in den Garnisonen dieser Reg menter. (A. K.-O. 1. März 1872.)

Kriegsformation.

a) Allgemeines.

Die Infanterie besteht im Kriege aus der Feld-, der Feld-Reserve der Ersatz- und der Besatzungs-Infanterie.

*) In Berlin ein aktiver Stabsoffizier mit Regimentskommandeur-Rang; de selben Rang haben auch, ohne indessen aktiv zu sein, die Bezirkskommandeure v Breslau (Nr. 38) und Cöln (Nr. 40).

Das Lehr-Bataillon wird aufgelöst, dagegen für jedes der zur Feld-Armee bestimmten Infanterie-Regimenter ein Ersatz-Bataillon und für jedes Jäger-Bataillon eine Ersatz- und eine Landwehr-Kompagnie errichtet.

Die Zusammenstellung von Landwehr-Bataillonen in Reserve-Infanterie-Regimenter erfolgt nach den Bestimmungen des Mobilmachungs-Plans für das Deutsche Heer. Die Zusammenziehung der Landwehr-Jäger-Kompagnieen in Reserve-Jäger-Bataillone ist vorbehalten.

Die Kopfzahl der bereits vorhandenen Linien-Bataillone wird durch Einziehung von Reserve-Offizieren und -Mannschaften erhöht.

Die neu zu errichtenden Ersatz-Bataillone und Jäger-Ersatz-Kompagnien werden durch Abgaben von Mannschaften der betreffenden Regimenter resp. Bataillone, durch eingezogene Reserven, Landwehrleute und neu ausgehobene Rekruten gebildet und dazu Offiziere und Unteroffiziere der Linie, und erforderlichen Falls der Reserve und Landwehr kommandirt.

Die zur Infanterie gehörenden Trainsoldaten werden aus den Reservisten des Trains und der Kavallerie entnommen und die erforderlichen Pferde durch Ankauf beschafft oder von den Kreisen gestellt.

Die Landwehr-Bataillone und die Landwehr-Jäger-Kompagnien werden durch Einberufung der zu ihnen gehörigen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes kompletirt, auch werden nach Bedürfniß Offiziere der Linie und der Reserve dazu kommandirt.

b) Die Feld-Infanterie.

Nach Bedürfniß werden von der preußischen Linien-Infanterie einzelne Regimenter als Besatzungs-Truppen verwendet, worauf jedoch in der auf S. 25 stehenden Tabelle wegen Unsicherheit der Zahl keine Rücksicht genommen ist.

Der Stab eines Feldregiments besteht aus:

1 Stabsoffizier als Kommandeur	mit 5 Pferden	u. 3 Trainsoldaten,
1 etatsmäßigen Stabsoffizier	" 3 "	" 2 "
1 Lieutenant als Adjutanten	" 3 "	" 1 "
1 Oberstabsarzt	" 2 "	" 1 "
1 Unteroffizier als Schreiber		
10 Hoboisten*)		
und führt mit sich 1 Stabswagen	" 2 "	" 1 "
In Summa 3 Offiziere, 11 Unteroffiziere	mit 15 Pferden	u. 8 Trainsoldaten.

Der Stab eines Infanterie- und Jäger-Bataillons zählt:

1 Stabsoffizier als Kommandeur	mit 3 Pferden	u. 2 Trainsoldaten,
1 Lieutenant als Adjutanten	" 2 "	" 1 "
2 Aerzte**) zusammen	mit 2 bis 3 "	" 2 "
1 Zahlmeister	mit 1 "	" 1 "
1 Bataillons-Tambour (bei den Jägern Stabshornist),		
1 Büchsenmacher		

Summa: 2 Offiziere, 2 Unteroffiziere, 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 8 bis 9 Pferde und 6 Trainsoldaten.

---

*) Die alten Garde-Regimenter wie im Frieden 48.

**) Für dasjenige Bataillon, welchem der Regimentsstab attachirt ist, verringert sich der Etat um den Stabsarzt nebst 1 Trainsoldaten und 1 Reitpferd.

Infanterie.

	Regimenter.	Bataillone.	Offiziere.	Mannschaften. Unteroffiziere.	Mannschaften. Zahlmeister-Aspiranten.	Mannschaften. Spielleute. Unteroffiziere.	Mannschaften. Spielleute. Gemeine.	Mannschaften. Gefreite und Gemeine.	Mannschaften. Lazarethgehülfen.	Mannschaften. Oekonomie-Handwerker.	Mannschaften. Train-Soldaten.	Mannschaften. Ueberhaupt.	Militairärzte.	Zahlmeister.	Büchsenmacher.	Marketender und Marketender-Gehülfen.	Dienstpferde.	Fahrzeuge.
A. Friedensstärke.																		
1. Linien-Infanterie.																		
Preußen[1]	115	345[2]	6,829	20,422	351	1,689	5,580	167,783	1,394	4,368	—	201,587	699	352	351	—	—	—
Bayern[3]	18	54	1,053	3,137	54	234	866	24,878	216	648	—	30,033	108	57	54	—	—	—
Sachsen[4]	9	27	533	1,571	28	125	438	12,521	110	336	—	15,129	55	28	28	—	—	—
Württemberg[5]	8	24	464	1,280	24	104	384	10,088	96	288	—	12,264	48	24	24	—	—	—
Summe 1	150	450	8,879	26,410	457	2,152	7,268	215,270	1,816	5,640	—	259,013	910	461	457	—	—	—
2. Jäger.																		
Preußen	—	14	308	798	14	182	—	6,636	56	168	—	7,854	28	14	14	—	—	—
Bayern	—	4	72	232	4	52	—	1,852	16	48	—	2,204	8	4	4	—	—	—
Sachsen	—	2	44	114	2	26	—	916	8	24	—	1,090	4	2	2	—	—	—
Summe 2	—	20	424	1,144	20	260	—	9,404	80	240	—	11,148	40	20	20	—	—	—
3. Landwehr-Bezirks-Kommandos.																		
Preußen	—	227	225	1,908	3	—	—	1,637	—	—	—	3,548	1	1	—	—	—	—
Bayern	—	32	67	138	—	—	—	234	—	—	—	535	—	—	—	—	—	—
Sachsen	—	17	37	152	—	—	—	110	—	—	—	248	—	—	—	—	—	—
Württemberg	—	17	19	301	—	—	—	139	—	—	—	291	—	—	—	—	—	—
Summe 3	—	293	348	2,499	3	—	—	2,120	—	—	—	4,622	1	1	—	—	—	—
Summe 1, 2 u. 3	150	763	9,651	30,053	480	2,412	7,268	226,794	1,896	5,880	—	274,783	951	482	477	—	—	—

I. Feld-Infanterie.

Preußen	115	344 [1]	7,913	27,979	— [2]	1,684	5,504	310,976	1,376	—	7,685	355,204	688	344	344	1,376 [2]	15,370	3,211
Bayern	18	54	1,242	4,392	— [2]	234	864	48,816	216	—	1,206	55,728	108	54	54	216 [2]	2,412	504
Sachsen	9	27	621	2,196	— [2]	117	432	24,408	108	—	603	27,864	54	27	27	108 [2]	1,206	252
Württemberg . .	8	24	552	1,952	— [2]	104	384	21,696	96	—	536	24,768	48	24	24	96 [2]	1,072	224
Summe . .	150	449	10,328	36,519	—	2,139	7,184	405,896	1,796	—	10,030	463,564	898	449	449	1,796	20,060	4,191
Jäger	—	20	440	1,620	—	340	—	18,080	80	—	400	20,520	40	20	20	80	800	240
Summe I. . .	150	469	10,768	38,139	—	2,479	7,184	423,976	1,876	—	10,430	484,084	938	469	469	1,876	20,860	4,431

II. Ersatz-Infanterie.

Preußen	—	115	2,221	12,425	115	115	2,296	124,706	469	22,934	—	163,060	230	115	115	—	814	—
Bayern	—	18	342	1,944	18	18	360	19,512	72	3,600	—	25,524	36	18	18	—	126	—
Sachsen	—	9	171	972	9	9	180	9,756	36	1,800	—	12,762	18	9	9	—	63	—
Württemberg . .	—	8	152	864	8	8	160	8,672	32	1,600	—	11,344	16	8	8	—	56	—
Summe . .	—	150	2,886	16,205	150	150	2,996	162,646	609	29,934	—	212,690	300	150	150	—	1,059	—
Jäger	—	—	80	520	20	80	—	4,460	20	1,260	—	6,360	20	20	—	—	20	—
Summe II. . .	—	150	2,966	16,725	170	230	2,996	167,106	629	31,194	—	219,050	320	170	150	—	1,079	—

III. Landwehr-Infanterie (Feld-Reserve-Truppen).

Preußen	—	227	4,994	16,117	—	227	3,632	162,532	908	6,810	—	190,226	454	227	227	—	1,589	—
Bayern	—	32	704	2,272	—	32	512	22,912	128	960	—	26,816	64	32	32	—	224	—
Sachsen	—	17	374	1,207	—	17	272	12,172	68	510	—	14,246	34	17	17	—	119	—
Württemberg . .	—	17	374	1,207	—	17	272	12,172	68	510	—	14,246	34	17	17	—	119	—
Summe . .	—	293	6,446	20,803	—	293	4,688	209,788	1,172	8,790	—	245,534	586	293	293	—	2,051	—
Jäger	—	—	80	360	—	80	—	3,560	20	—	—	4,020	—	—	—	—	20	—
Summe III. . .	—	293	6,526	21,163	—	373	4,688	213,348	1,192	8,790	—	249,554	586	293	293	—	2,071	—

IV. Besatzungs-Infanterie.

Preußen	—	50	1,100	4,150	—	50	800	45,200	200	1,800	—	52,200	100	50	50	—	350	—
Bayern	—	8	176	664	—	8	128	7,232	32	288	—	8,352	16	8	8	—	56	—
Sachsen	—	4	88	332	—	4	64	3,616	16	144	—	4,176	8	4	4	—	28	—
Württemberg . .	—	4	88	332	—	4	64	3,616	16	144	—	4,176	8	4	4	—	28	—
Summe IV. . .	—	66	1,450	5,478	—	66	1,056	59,664	267	2,376	—	68,904	132	66	66	—	462	—
Summe I, II, III u. IV	—	978	21,704	81,505	170	3,148	15,924	864,094	3,961	42,360	10,430	1,021,592	1,976	978	978	1,876	24,472	4,431

Anmerkungen für die Friedensstärke. 1) Einschließlich des Lehr-Infanterie-Bataillons, 6 Unteroffizier-Schulen, 1 Militair-Schießschule. 2) Hier ist das Lehr-Bataillon miteinbegriffen, Regiment Nr. 116 hat nur 2 Bataillone. 3) Einschließlich 1 Militair-Schießschule. 4) Einschließlich 1 Unteroffizier-Schule. 5) Einschließlich 1 Unteroffizier-Schule.

Anmerkungen für die Kriegsstärke. 1) Das Lehrbataillon wird aufgelöst. 2) Die Zahlmeister-Aspiranten des Friedensstandes verbleiben theils bei den Ersatz-Bataillonen, theils finden sie als Feldzahlmeister bei den Landwehr- 2c. Bataillonen und sonstigen Neuformationen Verwendung. 3) Es sind pro Bataillon 2 Marketender und 2 Marketender-Gehülfen etatsmäßig.

An Feldgeräth führen die Infanterie-Bataillone mit sich:

einen 6spännigen Patronenwagen	mit 6 Pferden,	3 Trainsoldaten,
einen 4spännigen Packwagen . .	= 4 =	2 =
vier 2spännige Komp.-Packwagen	= 8 =	4 =
einen 2spännigen Medizinwagen .	= 2 =	1 =
sieben Fahrzeuge*)	mit 20 Pferden,	10 Trainsoldaten.

Die Jäger-Bataillone:

einen 2spännigen Stabs-Packwagen	mit 2 Pferden,	1 Trainsoldaten,
acht 2spännige Komp.-Packwagen	= 16 =	8 =
einen 2spännigen Medizinwagen .	= 2 =	1 =
zehn Fahrzeuge*)	mit 20 Pferden,	10 Trainsoldaten.

Eine Infanterie- oder Jäger-Kompagnie ist stark:
5 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant, 3 Sekond-Lieutenants),
20 Unteroffiziere (1 Feldwebel, 1 Vize-Feldwebel, 1 Portepee-Fähnrich, 4 Sergeanten, 13 Unteroffiziere [Oberjäger],
4 Spielleute (Hornisten),
226 Gemeine, einschließlich 24 Gefreite,
zusammen 5 Offiziere, 250 Mann.

Außerdem: 1 Lazareth-Gehülfe, 1 Trainsoldat und 2 Pferde.

Es besteht demnach ein Infanterie- und ein Jäger-Bataillon der Feldtruppe aus:
22 Offizieren,
81 Unteroffizieren,
17 Spielleuten (Hornisten) incl. des Bataillons-Tambours (Stabs-Hornisten),
904 Gemeinen (einschießlich 96 Gefreiten),
zusammen 22 Offiziere und 1002 Mann.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen, 20 Trainsoldaten, 2 Marketender und 2 Gehülfen.

Ein Regiment der Feldtruppe ist daher stark:
69 Offiziere (1 Garde-Regiment zu Fuß 70),
244 Unteroffiziere,
10 Hoboisten (bei den 5 alten Garde-Regimentern 48),
51 Spielleute (einschließlich 3 Bataillons-Tambours),
2712 Gemeine (einschließlich 288 Gefreiten) oder
69 bis 70 Offiziere, 3017 oder 3055 Mann, je nach der Zahl der etatsmäßigen Hoboisten,

Außerdem: 6 Aerzte, 12 Lazareth-Gehülfen, 3 Zahlmeister, 3 Büchsenmacher, 67 Trainsoldaten, 6 Marketender und 6 Marketender-Gehülfen.

Die Infanterie-Regimenter haben 134 Pferde und 28 Fahrzeuge.

Die Jäger-Bataillone haben 40 Pferde und 12 Fahrzeuge, wobei die Wagen und Pferde der Marketender mitberechnet sind.

c) Die Feld-Reserve-Truppen.

Dieselben haben die Bestimmung, den eigentlichen Feldtruppen der Linie als unmittelbare Unterstützung zu dienen und theilweise mit ihnen gleichzeitig

---

*) Bei jedem Bataillon der Garde- oder Linien-Infanterie-Regimenter, sowie allen Jäger-Bataillonen sind 2 Marketender und 2 Marketender-Gehülfen mit 2 Wagen und 4 Pferden etatsmäßig. In den betreffenden Rubriken der Tabelle auf Seite 24 und 25 sind dieselben mitberechnet.

ins Feld zu rücken. Die Feld-Reserve-Truppen der Infanterie bestehen aus den 18 Bataillonen der Garde- und einer größeren Anzahl von Bataillonen der Linien-Landwehr, welche in Reserve-Regimenter zu 3 Bataillonen à 802 Mann formirt werden; außerdem gehören dazu die errichtenden Landwehr-Jäger-Kompagnien. Die Bildung von Reserve-Brigaden und Divisionen ist wahrscheinlich.

d) Die Ersatz-Truppen.

Es werden formirt bei jedem Infanterie-Regiment:

a) der Garde:

ein Ersatz-Bataillon zu 1003 Mann, und eine fünfte Ersatz-Kompagnie zu 250 Mann als Ersatz-Truppe für die entsprechenden Garde-Landwehr-Bataillone;

b) der Linie:

ein Ersatz-Bataillon zu 1203 Mann. Außerdem bei je 300 überschießenden Leuten eine Kompagnie mehr. (Das 116. Regiment formirt ein Ersatz-Bataillon zu 803 Mann).

Der Stab der Ersatz-Bataillone besteht aus denselben Personen wie bei den Bataillonen der Feldtruppen, nur daß keine Trainsoldaten vorhanden sind.

Die Ersatz-Kompagnien haben 1 Sekond-Lieutenant weniger, keinen Fähnrich, auch keine Trainsoldaten.

Ein Ersatz-Bataillon eines Linien-Infanterie-Regimets in der vorangegebenen Stärke von 1203 Mann besteht aus:

18 Offizieren,
97 Unteroffizieren (incl. des Bataillons-Schreibers),
1 Zahlmeister-Aspiranten,
21 Spielleuten (incl. des Bataillons-Tambours),
1084 Gemeinen (einschließlich 120 Gefreite und Kapitulanten),

Summa 18 Offiziere (mit 7 Pferden), 1203 Mann. Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen und die Handwerker-Abtheilung.

Diese ist stark:
1 Offizier,
11 Unteroffiziere (incl. 6 als Zuschneider),
200 Gemeine als Handwerker.

Eine Ersatz-Kompagnie eines Jäger- oder Schützen-Bataillons ist stark:

4 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant, 2 Sekond-Lieutenants),
23 Oberjäger (incl. 1 Zahlmeister-Aspirant),
4 Hornisten,
223 Jäger (Schützen),

zusammen 4 Offiziere und 250 Mann.

Außerdem: 1 Assistenzarzt, 1 Zahlmeister, 1 Lazareth-Gehülfe und die Handwerker-Abtheilung: 4 Unteroffiziere und 63 Handwerker.

e) Die Besatzungs-Infanterie.

Die Besatzungs-Infanterie ist zur Besatzung der Festungen bestimmt, kann aber auch im Felde verwandt werden.

Sie besteht aus:

a) der Landwehr, soweit dieselbe nicht bei den Feld-Reserve-Truppen Verwendung gefunden hat,
b) den neu zu bildenden Garnison-Bataillonen,
c) den dazu designirten Linien-Regimentern.

Die Stärke der Landwehr-Bataillone ist: 22 Offiziere und 802 Mann, die der Garnison-Bataillone: 22 Offiziere, 1002 Mann.

Die Landwehr-Kompagnie eines Jäger- oder Schützen-Bataillons ist stark:

4 Offiziere, 200 Mann (18 Unteroffiziere, 4 Hornisten, 178 Jäger), 1 Lazareth-Gehülfe.

Werden die Landwehr-Bataillone mobil, so erhalten sie dieselbe Zahl an Trainsoldaten, Pferden, Fahrzeugen :c. wie die Bataillone eines mobilen Garde- oder Linien-Infanterie-Regiments.

2. Die Kavallerie.

A. Friedensstärke.

Von den Staaten des Deutschen Reiches stellen:

	Kürassier-Regimenter.	Dragoner-Regimenter.	Husaren-Regimenter.	Ulanen-Regimenter.	Summa der Kavallerie-Regimenter.	Bemerkungen.
Preußen	10 [1]	26 [2]	18 [3]	19 [4]	73	Außerdem das Militair-Reit-Institut.
Bayern	2	6 [5]	—	2	10	Außerdem eine Equitations-Anstalt.
Sachsen	—	2 [6]	2 [7]	2 [8]	6	Außerdem eine Militair-Reit-Anstalt.
Württemberg	—	2 [9]	—	2 [10]	4	
Summa	12	36	20	25	93	

Anmerkungen.

1) Regiment der Gardes du Korps, Garde-Kürassier-Rgt. und 8 Kürassier-Rgtr. Nr. 1—8.

2) 1. und 2. Garde-Dragoner-Rgt. und 24 Dragoner-Rgtr., davon Nr. 1—16 Preußisch, Nr. 17 und 18 Mecklenburgisch, Nr. 19 Oldenburgisch, Nr. 20—22 Badisch, Nr. 23 und 24 Großherzoglich Hessisch.

3) Garde-Husaren-Rgt. und 16 Husaren-Rgtr. Nr. 1—16. 1 Braunschweigisches Husaren-Rgt. Nr. 17.

4) 1., 2., 3. Garde-Ulanen-Rgt. und 16 Ulanen-Rgtr. Nr. 1—16.

5) Cheveaulegers-Rgtr. Nr. 1—6.

6) Das Garde-Reiter-Rgt. (1. schweres) und das Carabinier-Rgt. (2. schweres).

7) Nr. 18 und 19.

⁸) Nr. 17 und 18.
⁹) Nr. 25 und 26.
¹⁰) Nr. 19 und 20.

Ein Kavallerie-Regiment besteht aus dem Stabe und 5 Eskadrons.

Der Stab eines Kavallerie-Regiments besteht aus:
3 Offizieren (dem Kommandeur, dem etatsmäßigen Stabs-Offizier und dem Adjutanten),
2 Mann (1 Unteroffizier als Schreiber, 1 Stabs-Trompeter),
3 Aerzten (1 Oberstabs-Arzt und 1 bis 5 Assistenz-Aerzte*),
1 Ober-Roßarzt und 4 Roßärzte resp. Unter-Roßärzte,
1 Zahlmeister,
1 Zahlmeister-Aspirant,
1 Büchsenmacher,
1 Regiments-Sattler.

Eine Schwadron ist stark:
4—5 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier- und 2 bis 3 Sekond-Lieutenants),
15—16 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
114—115 Gemeine (einschließlich 20 Gefreite und Kapitulanten), oder
4—5 Offiziere und 132—134 Mann.

Außerdem: 1 Lazareth-Gehülfe und 4 Handwerker.

Ein Kavallerie-Regiment ist mithin stark:
25 Offiziere,
77 Unteroffiziere (excl. 1 Regimentsschreiber und 5 Fahnenschmiede),
16 Trompeter (incl. Stabs-Trompeter),
573 Gemeine (incl. 99 Gefreite und Kapitulanten) oder:
25 Offiziere und 666 Mann mit 729 Pferden.

Außerdem: 1 Ober-Stabs- und 1—5 Assistenz-Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Zahlmeister-Aspirant, 1 Ober-Roßarzt, 4 Roß-Aerzte, 1 Regiments-Sattler, 1 Büchsenmacher, 5 Lazareth-Gehülfen, 20 Handwerker.

Das Regiment der Garde du Korps, bei welchem die Schwadronen in 2 Kompagnien zerfallen, hat 10 Offiziere (1 Stabsoffizier, 6 Rittmeister, 3 Sekond-Lieutenants), 6 Wachtmeister, 5 Vize-Wachtmeister, 4 Sergeanten, 1 Pauker, 5 Trompeter und 5 Roßärzte mehr, dagegen aber 10 Unteroffiziere weniger als die anderen Kavallerie-Regimenter und ist stark:
35 Offiziere, 677 Mann mit 767 Pferden.

Außerdem: 3 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Zahlmeister-Aspirant, 1 Büchsenmacher, 1 Regiments-Sattler, 5 Lazareth-Gehülfen, 10 Roßärzte, 20 Handwerker.

Das Militair-Reit-Institut in Hannover zerfällt in die Offizier-Reitschule und in die Kavallerie-Unteroffizier-Schule.

Der Stab des Militair-Reit-Instituts und der Offizier-Reitschule besteht aus:
1 General-Lieutenant als Chef,
1 Stabsoffizier als Direktor,

---

*) Die Zahl der Assistenzärzte ist nicht feststehend, jeder Garnisonort des Regiments hat einen Assistenzarzt.

10 Rittmeister,
2 Sekond-Lieutenants als Adjutanten,
82 kommandirte Offiziere,
1 Assistenzarzt,
1 Stallmeister,
1 Ober-Roßarzt und 136 Mann.

Außerdem an Kommandirten: 88 Mann mit 134 Königl. Dienst-Pferden (Schul-, Longir-, Stamm-, Reserve-Pferde und 30 Remonten) im Ganzen 345 Pferde einschließlich Offizier-Pferde.

Die Kavallerie-Unteroffizier-Schule zählt:
1 Stabsoffizier als Direktor und 9 Mann (incl. 5 Handwerker).

Außerdem: 197 Kommandirte mit 211 Königl. Dienstpferden und 214 Rationen.

Die Bayerische Militair-Equitation zählt:
21 Offiziere,
21 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
1 Assistenzarzt,
1 Veterinairarzt,
1 Zahlmeister und 187 Mann, incl. 2 Schmiede- und 5 Oekonomie-Handwerker mit 220 Pferden.

B. Kriegsformation.

Aus den 5 Eskadrons eines Kavallerie-Regiments wird ein Feld-Regiment zu 4 Eskadrons und 1 Ersatz-Eskadron, außerdem aber aus den verfügbar bleibenden Mannschaften des Beurlaubten-Standes innerhalb jedes Armee-Korpsbezirk je 1 bis 2 Reserve-Kavallerie-Regimenter formirt, dagegen das Militair-Reit-Institut aufgelöst.

Ein Regiment besteht aus dem Stabe und 4 Eskadrons.

Der Stab eines Regiments besteht aus:
3 Offizieren (Kommandeur, 1 etatsmäßigen Stabsoffizier, 1 Adjutanten),
2 Unteroffizieren (1 Schreiber, 1 Stabstrompeter),
3 Aerzten (1 Stabs- und 2 Assistenz-Aerzte),
1 Ober-Roßarzt,
1 Zahlmeister,
1 Büchsenmacher,
1 Regiments-Sattler und
13 Trainsoldaten.

Eine Eskadron zählt:
5 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 3 Sekond-Lieutenants),
15 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
132 Gemeine (einschließlich 20 Gefreite) oder
5 Offiziere, 150 Mann.

Außerdem: event. 1 Roßarzt (einer für 2 Eskadrons), 1 Fahnenschmied, 1 Lazareth-Gehülfe und 6 Trainsoldaten.

Ein Regiment ist demnach stark: 23 Offiziere und 602 Mann.

Außerdem: 3 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Ober-Roßarzt, 2 Roß-Aerzte, 4 Fahnenschmiede, 4 Lazareth-Gehülfen, 1 Büchsenmacher, 1 Regiments-Sattler und 38 Trainsoldaten, 2 Marketender und 2 Marketender-Gehülfen mit 711 Pferden und 6 Wagen (excl. 2 Marketender-Wagen).

Das Regiment der Garde du Korps zählt: 29 Offiziere und 611 Mann.

Außerdem: 2 Roß-Aerzte und 44 Trainsoldaten, im übrigen wie oben.

Eine Ersatz-Eskadron ist stark:

5 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier- und 3 Sekond-Lieutenants),
20 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
176 Gemeine einschließlich 20 Gefreite mit 212 Pferde.

Außerdem: 1 Assistenz-Arzt, 1 Zahlmeister, 1 Zahlmeister-Aspirant, 1 Lazareth-Gehülfe, 1 Roßarzt, 1 Fahnenschmied und die Handwerker-Abtheilung.

Eine Handwerker-Abtheilung zählt:

4 Unteroffiziere als Meister, Zuschneider und Kammer-Unteroffizier,
1 Sattlermeister,
60 Handwerker (30 Schneider, 24 Schuhmacher und 6 Sattler).

Die Reserve-Kavallerie-Regimenter haben die Bestimmung, die für die Feld-Reserve-Formationen erforderliche Kavallerie zu liefern, sowie die für die Festungen erforderlichen Besatzungen zu geben.

Im mobilen Verhältniß haben diese Regimenter den vollen Etat der Feld-Regimenter, sonst aber haben sie weder Train-Soldaten noch Fahrzeuge.

Die für sie erforderlichen Handwerker, 34 Mann per Regiment, werden den Handwerker-Abtheilungen der Ersatz-Eskadrons zugetheilt.

C. Remontirung.

Die Pferde für die Kavallerie und Artillerie werden in Preußen von 6 Remonte-Ankaufs-Kommissionen im Alter von 3 bis 6 Jahren gekauft, auf ein bis zwei Jahr in den 15 Remonte-Depots aufgestellt und dann als Remonte den Regimentern zugewiesen.

Für den Bedarf der Armee werden jährlich 1/9 der Dienstpferde der Artillerie und 1/10 derer der Kavallerie, im Ganzen (mit Ausnahme von Bayern) 7603 Pferde für den Durchschnittspreis (incl. Ankaufsunkosten): in Preußen von 655 M., in Sachsen 900 M., in Württemberg 983 M. angekauft.

In Sachsen und Württemberg werden die angekauften Pferde gleich als Remonten in die Regimenter eingestellt.*) In Bayern dagegen werden wie in Preußen die Pferde erst in Remonte-Depots zu Steingaden, Schwaiganger, Benediktbeuern und Fürstenfeld eingestellt.

Für die 15 Remonte-Depots ist	1,446,150 M. ausgesetzt.
Zum Ankauf von Remonten ist, Bayern nicht mit eingeschlossen, pro 1879/80 festgesetzt:	5,473,441 M.
Mithin für Remontirung im Ganzen	6,919,591 M.

---

*) Diese Kontingente kaufen daher nur volljährige Pferde und erklärt sich hieraus der höhere Durchschnittsankaufspreis.

Kavallerie.

	Regimenter	Eskadrons.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Zahlmeister-Aspiranten.	Trompeter.	Gefreite und Gemeine.	Lazarethgehülfen.	Oekonomie-Handwerker.	Trainsoldaten.	Summa excl. Offiziere.	Aerzte.	Roßärzte.	Zahlmeister.	Büchsenmacher.	Regiments-Sattler.	Fahrzeuge.	Dienst-Pferde.
A. Friedensstärke.[1]																		
Preußen[2]	73	365	1,851	5,634	75	1,174	41,954	365	1,470	—	50,672	211	371	74	73	73	—	49,047
Bayern	16	50	256	842	11	163	5,860	51	205	—	7,132	31	31	12	10	10	—	6,890
Sachsen[3]	6	30	151	463	6	96	3,478	30	120	—	4,193	16	30	6	6	6	—	4,042
Württemberg	4	20	100	308	4	64	2,236	20	80	—	2,712	9	20	4	4	4	—	2,612
Summa	93	465	2,358	7,247	96	1,497	53,528	466	1,875	—	64,709	267	452	96	93	93	—	62,591
B. Kriegsstärke.																		
1. Feld-Kavallerie.																		
Preußen	73	292	1,684	4,457	—	953	38,544	292	—	2,708	46,954	219	219	73	73	73	438	51,508
Bayern	10	40	230	610	—	130	5,280	40	—	370	6,430	30	30	10	10	10	60	7,050
Sachsen	6	24	138	366	—	78	3,168	24	—	222	3,858	18	18	6	6	6	36	4,230
Württemberg	4	16	92	244	—	52	2,112	16	—	148	2,572	12	12	4	4	4	24	2,820
Summa 1	93	372	2,144	5,677	—	1,213	49,104	372	—	3,448	59,814	279	279	93	93	93	558	55,608

2. Ersatz-Kavallerie.

Preußen	—	73	365	1,752	—	219	12,848	73	3,942	—	18,834	73	73	146	—	73	—	15,476
Bayern	—	10	50	240	—	30	1,760	10	540	—	2,580	10	10	20	—	10	—	2,120
Sachsen	—	6	30	144	—	18	1,056	6	324	—	1,548	6	6	12	—	6	—	1,272
Württemberg	—	4	20	96	—	12	707	4	216	—	1,032	4	4	8	—	4	—	848
Summa 2	—	93	465	2,232	—	279	16,368	93	5,022	—	23,994	93	93	186	—	93	—	19,716

3. Besatzungs-Kavallerie.[5]

Preußen	28	112	644	1,708	—	364	14,784	112	896	—	17,864	84	84	28	28	28	—	19,740
Bayern	4	16	92	244	—	52	2,112	16	128	—	2,552	12	12	4	4	4	—	2,820
Sachsen	2	8	46	122	—	26	1,056	8	64	—	1,276	6	6	2	2	2	—	1,410
Würtemberg	2	8	46	122	—	26	1,056	8	64	—	1,276	6	6	2	2	2	—	1,410
Summa 3	36	144	828	2,196	—	468	19,008	144	1,152	—	22,968.	108	108	36	36	36	—	25,380
Summa 1, 2 u. 3	129	609	3,437	10,105	—	1,960	84,480	609	6,174	3,448	106,776	480	480	315	129	222	558	110,704

Anmerkungen: 1) Die Kopfzahlen sind aus dem Hauptetat der Verwaltung des Reichsheeres pro 1879/80 entnommen. 2) Einschließlich Hessen, Mecklenburg und Braunschweig, und des Militair-Reit-Instituts. 3) Einschließlich der Equitations-Anstalt. 4) Einschließlich der Reit-Anstalten. 5) Es sind für jedes Korps 2 Reserve-Regimenter in Anschlag gebracht.

3. Die Artillerie.

A. Friedensformation.

	Feld-Artillerie.			Fuß-Artillerie.		
	Feld-Artillerie-Regimenter.	Abtheilungen.	Batterien.	Fuß-Artillerie-Regimenter.	Fuß-Artillerie-Bataillone.	Fuß-Artillerie-Kompagnien.
Preußen	28 [1]	68 [2]	235 [3]	10 [4]	22 [5]	90 [6]
Bayern	4	10 [7]	34 [8]	2	4	16
Sachsen	2 [9]	5	18 [10]	1	2	8
Württemberg	2 [11]	4	14 [12]	—	1	4
Summa . . .	36	87	301 [13]	13	29	118

Anmerkungen.

[1]) Das 1. und 2. Garde-Feld-Artillerie-Rgt. und 26 Feld-Artillerie-Rgtr. Nr. 1—11, 14—27 und 30.

[2]) 56 Feld- und 12 reitende Abtheilungen.

[3]) Einschließlich der Lehr-Batterie 197 Feld- und 38 reitende Batterien.

[4]) Das Garde-Fuß- und 9 Fuß-Artillerie-Rgtr. Nr. 1—8 und 15.

[5]) 20 regimentirte und 2 einzelne Fuß-Artillerie-Bataillone Nr. 9 und 14. Nr. 9 ist dem 2., Nr. 14 dem 15. Fuß-Artillerie-Rgt. attachirt.

[6]) Einschließlich der Lehr- und der Versuchs-Kompagnie.

[7]) 8 Feld- und 2 reitende Abtheilungen.

[8]) 28 Feld- und 6 reitende Batterien.

[9]) Feld-Artillerie-Rgtr. Nr. 12 und 28.

[10]) 16 Feld- und 2 reitende Batterien.

[11]) Nr. 13 und 29.

[12]) 14 Feld-Batterien.

[13]) 1 Lehr-, 255 Feld- und 46 reitende Batterien.

Die Preußische Artillerie hat zum Chef einen General-Feldzeugmeister und zerfällt in:

I. die fechtende Truppe mit den dazu gehörigen Anstalten und

II. den technischen Theil, welchem die Beschaffung des für die Armee erforderlichen Kriegsmaterials obliegt.

I. Die fechtende Truppe.

An der Spitze der fechtenden Truppe steht die General-Inspektion der Artillerie.

Die General-Inspektion besteht aus einem General oder General-Lieutenant als General-Inspekteur und seinem Stabe (1 General-Stabsoffizier als Chef des Stabes, 2 Majors und 3 Hauptleuten als Adjutanten).

Der General-Inspektion sind untergeben:
1. die 4 Feld- und die beiden Fuß-Artillerie-Inspektionen,
2. die Artillerie-Offiziere der Plätze,
3. das General-Artillerie-Komitee,
4. die Prüfungs-Kommission für Hauptleute und Premier-Lieutenants der Artillerie,
5. die Artillerie-Prüfungs-Kommission mit der Versuchs-Abtheilung,
6. die Artillerie-Schießschule,
7. die Oberfeuerwerkerschule.

Gleichzeitig ist der General-Inspekteur Kurator der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule.

a) Die Feld-Artillerie.

Eine Feld-Artillerie-Inspektion besteht aus dem Stabe und 3 Feld-Artillerie-Brigaden; die 2. Inspektion hat 4 Brigaden.

Der Stab einer Feld-Artillerie-Inspektion besteht aus einem General-Lieutenant oder General-Major, event. mit dem Range eines Divisions-Kommandeurs, als Inspekteur und zwei Adjutanten (Hauptleute oder Lieutenants).

Es umfaßt:

die 1. Feld-Artillerie-Inspektion: die 1., 5. und 6. Feld-Artillerie-Brigade,

die 2. Feld-Artillerie-Inspektion: die Garde, die 2., 3. und 4. Feld-Artillerie-Brigade,

die 3. Feld-Artillerie-Inspektion: die 9., 10. und 11. Feld-Artillerie-Brigade,

die 4. Feld-Artillerie-Inspektion: die 7., 8. und 14. Feld-Artillerie-Brigade,
außerdem ist dieser Inspektion noch das 15. Feld-Artillerie-Regiment zugetheilt.

Die 12. Feld-Artillerie-Brigade (Königl. Sächsische), sowie die Bayerische und Württembergische Artillerie ist zur Zeit keiner Artillerie-Inspektion zugetheilt.

Eine Feld-Artillerie-Brigade besteht aus:
dem Brigadestabe und
zwei Feld-Artillerie-Regimentern.

Die 11. Feld-Artillerie-Brigade hat jedoch 3 Regimenter: das 11., 25. (Großherzoglich Hessische) und das 27. Feld-Artillerie-Regiment. Die 12. Königl. Sächsische Feld-Artillerie-Brigade hat 2 Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 12 und 28, die 13. Königl. Württembergische Artillerie-Brigade hat ebenfalls 2 Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 13 und 29. Die Königlich Bayerische Armee hat 2 Feld-Artillerie-Brigaden, zu 2 Regimentern.

Der Stab einer Feld-Artillerie-Brigade besteht aus:
1 General-Major oder Oberst als Brigade-Kommandeur,
1 Sekond-Lieutenant als Adjutanten und
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Stabsordonnanz,
in Summa aus 2 Offizieren und 2 Mann.

Ein Feld-Artillerie-Regiment besteht aus dem Stabe und 2 oder 3 Abtheilungen, und zwar hat das 1. Garde- und das 1.—11. Feld-Artillerie-Regiment 3 Abtheilungen, darunter eine reitende, jede Abtheilung zu 3 Batterien. Das 2. Garde-, das 14. bis 26., 27. und das 30. Feld-Artillerie-Regiment hat 2 Abtheilungen zu 4 Batterien; das 14. Regiment hat unter seinen 8 Batterien eine reitende.

Das 25. (Großherzoglich Hessische) Feld-Artillerie-Regiment hat 2 Abtheilungen zu 3 Batterien, darunter in der 2. Abtheilung 1 reitende Batterie.

Das 12. (Königlich Sächsische) Feld-Artillerie-Regiment hat 3 Abtheilungen, davon 2 à 4 und 1 reitende à 2 Batterien, das 28. Feld-Artillerie-Regiment 2 Abtheilungen à 4 Batterien.

Die Formation der Königl. Württembergischen und Königl. Bayerischen Feld-Artillerie geht aus der Tabelle Seite 45 hervor. Das 1. und 4. Bayerische Feld-Artillerie-Regiment hat 2 Abtheilungen, das 2. und 3. 3 Abtheilungen, darunter 1 reitende.

Der Stab eines Feld-Artillerie-Regiments besteht aus:
- 7 Offizieren (1 Stabsoffizier als Kommandeur, 1 Stabsoffizier, 1 Lieutenant als Adjutant, 4 außeretatsmäßigen Sekond-Lieutenants) mit 9 Pferden,
- 1 Unteroffizier als Schreiber,
- 1 Stabstrompeter mit 1 Pferd.

Außerdem: 4 Aerzte (1 Oberstabs-, 1 Stabs- und 2 Assistenzärzte, bei den Feld-Artillerie-Regimentern Nr. 3 und 9 je 3 Assistenzärzte), 1 Ober-Roßarzt, 4 Roßärzte bei den Regimentern mit reitenden Abtheilungen, 1 bis 2 Roßärzte bei den anderen Regimentern.

Der Stab des 25. Regiments hat 4 Ober-Feuerwerker und 6 Feuerwerker mehr.

Eine Feld-Abtheilung besteht aus dem Stabe und 3—4 Batterien. Die Königl. Sächsische reitende Abtheilung jedoch hat nur 2 Batterien.

Der Stab einer Abtheilung besteht aus:
- 1 Stabsoffizier als Kommandeur,
- 1 Sekond-Lieutenant als Adjutanten,
- 1 Unteroffizier als Schreiber mit 4, bei der reitenden mit 5 Pferden.

Außerdem hat jede Abtheilung 1 Zahlmeister, 1 Zahlmeister-Aspiranten, 1 Fahnenschmied und 9 Handwerker, resp. 12 bei den Abtheilungen zu 4 Batterien.

Eine Batterie ist stark:
- 4 Offiziere,
- 17 Unteroffiziere,
- 81 Mann, incl. 2 Trompeter, 4 Obergefreiten, 7 Gefreiten,

oder: 4 Offiziere und 98 Mann mit 4 Geschützen und 45 Pferden, incl. 4 Offizierpferde (Bayern 102 Mann und 59 Pferde).

Außerdem: 1 Lazareth-Gehülfe.

Eine reitende Batterie zählt:
- 4 Offiziere,
- 14 Unteroffiziere,
- 74 Obergefreite, Gefreite, Kanoniere und 2 Tompeter,

oder: 4 Offiziere und 90 Mann, und hat 85 Pferde incl. 9 Offizierpferde und 4 bespannte Geschütze (Bayern hat 93 Mann und 103 Perde).

Außerdem: 1 Lazareth-Gehülfe.

Bei der reitenden Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8 ist die Batterie um 2 Unteroffiziere, 1 Trompeter, 19 Mann und 30 Pferde stärker als bei den übrigen Abtheilungen, und hat 6 bespannte Geschütze.

b) Die Fußartillerie.

Die Fußartillerie zerfällt in 2 Fuß-Artillerie-Inspektionen und diese wieder in 4 Fuß-Artillerie-Brigaden.

Uebersicht über die Eintheilung der Fuß-Artillerie.

I. Fuß-Artillerie-Inspektion.
(In Berlin.)

1. Fuß-Artillerie-Brigade.
(In Berlin.)

a) Truppen:
Garde-Fuß-Artillerie-Regiment.
Niederschlesisches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 5.
Schlesisches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 6.

b) Verwaltungs-Bezirk:
Bezirk des 3., 5. und 6. Armee-Korps, sowie Thorn.

2. Fuß-Artillerie-Brigade.
(In Berlin.)

a) Truppen:
Ostpreußisches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 1,
Pommersches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 nebst Schleswigschem Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9.

b) Verwaltungs-Bezirk:
Bezirk des 1. Armee-Korps (excl. Thorn), des 2., 9. und 10. Armee-Korps.

II. Fuß-Artillerie-Inspektion.
(In Mainz).

3. Fuß-Artillerie-Brigade.
(In Mainz.)

a) Truppen:
Brandenburgisches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeister).
Magdeburgisches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 4.
Westfälisches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 7.

b) Verwaltungs-Bezirk:
Bezirk des 4. Armee-Korps, des 7., 8. Armee-Korps (excl. Saarlouis) und 11. Armee-Korps.

4. Fuß-Artillerie-Brigade.
(In Metz.)

a) Truppen:
Rheinisches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 8.
Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 15 nebst Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 14.
(Königlich Sächsisches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 12.)*)

---

*) Der Brigade attachirt ist außerdem das 1. Bataillon des Königl. Bayerischen 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

c) Die Lehr-Kompagnie:
1 Hauptmann als Führer,
1 Premier-Lieutenant,
2 Sekond-Lieutenants,
18 Unteroffiziere,
100 Mann, incl. 2 Trompeter, 10 Obergefreite und 13 Gefre

Das wechselnde Kommando besteht aus:
1 Stabsoffizier, 31 Hauptleuten und Premier-Lieutenants ı
14 Unteroffizieren.

Jährlich werden 2 Kurse absolvirt, und zwar:
a) vom 23. September bis 20. Januar,
b) vom 29. Januar bis 31. Mai. (A. K.-O. 9. August 1874.)

Die Artillerie-Versuchs-Kompagnie, direkt unterstellt der V uchsabtheilung der Artillerie-Prüfungs-Kommission, ist stark:
4 Offiziere,
1 Assistenzarzt,
3 Oberfeuerwerker,
3 Feuerwerker,
12 Unteroffiziere,
2 Spielleute,
105 Mann, incl. 4 Obergefreite und 8 Gefreite.

Außerdem 3 Handwerker und 1 Lazarethgehülfe.

II. Technischer Theil der Artillerie.

Der technische Theil der Artillerie ist der technischen Abtheilung Artillerie-Angelegenheiten des Kriegs-Ministeriums unterstellt.

Der technischen Abtheilung sind untergeordnet:
1. Die 4 Artillerie-Werkstätten zu Spandau, Deutz, Danzig und Straßbu
2. Das Feuerwerks-Laboratorium in Spandau.
3. Die Geschützgießerei in Spandau.
4. Die Geschoßfabrik bei Siegburg.
5. Die Pulverfabriken in Spandau, Metz und Hanau.

1. Die Artillerie-Werkstätten sind bestimmt, die Laffeten, Fa zeuge, Geschirre u. s. w. anzufertigen.

Zur Ausführung der Arbeiten werden Civil-Handwerker angenomm

Jeder Artillerie-Werkstatt steht ein Stabsoffizier als Direktor vor, dessen Unterstützung ein Hauptmann als Unter-Direktor und ein oder z Lieutenants als Direktions-Assistenten beigegeben sind.

2. Das Feuerwerks-Laboratorium ist zur Ausführung von boratorien-Arbeiten, welche eine besondere Sorgfalt erfordern, als Rake Geschoßzündungen, Schlagröhren, besondere Kriegsfeuer ꝛc. bestimmt. Ausführung der Arbeiten werden Civil-Handwerker benutzt.

Das Personal der Anstalt besteht aus 1 Stabsoffizier als Direk 1 Hauptmann als Unter-Direktor und 2 Lieutenants als Direktions-A stenten.

3. Der Geschützgießerei in Spandau steht 1 Stabsoffizier Direktor vor, welchem 1 Hauptmann als Unter-Direktor und 2 Hauptl resp. Lieutenants als Betriebs-Offiziere beigegeben sind.

4. Den Pulverfabriken steht je 1 Stabsoffizier resp. Hauptm als Director, welchem evtl. 1 Unterdirektor Hauptmann und 1 Lieuten als Assistent beigegeben ist, vor.

B. Kriegsformation.

Der Uebergang von der Friedensformation in die Kriegsformation wird durch die Einziehung der Reserven und der, dann noch zur Erreichung der Kopfzahl nothwendigen Landwehrleute der Artillerie, sowie der erforderlichen Trainsoldaten und durch Beschaffung der für den Kriegsetat fehlenden Pferde bewirkt. Das todte Kriegsmaterial ist stets vollständig vorhanden.

Wie im Frieden zerfällt auch die Artillerie im Kriege in:

1. Den fechtenden Theil;
2. Den technischen Theil.

I. Der fechtende Theil zerfällt in die mobile und in die immobile Artillerie.

A. Die mobile Artillerie

besteht aus denselben Regimentern und Batterien wie im Frieden, zu denen noch die Kolonnen-Abtheilungen hinzutreten, außerdem pro Armeekorps aus einer Reserve-Abtheilung von drei Batterien. Das Großherzogl. Hessische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25 formirt eine Batterie. Der Garde-Reserve-Artillerie-Abtheilung wird die Lehrbatterie außerdem zugetheilt. Diese Reserve-Batterien haben den Zweck, die für die Feld-Reserve-Formationen der Infanterie nöthige Artillerie zu liefern.

Wird das große Haupt-Quartier mobil, so wird der General-Inspekteur mit einem Theil seines Stabes (1 Major, 1 Hauptmann) demselben zugetheilt. Die Artillerie-Inspekteurs werden den Oberkommandos der Armeen als Kommandeure der Artillerie derselben zugetheilt.

Eine Feld-Artillerie-Brigade besteht aus:

1. Dem Stabe der Feld-Artillerie-Brigade,
2. Zwei Feld-Artillerie-Regimentern,
3. Zwei Kolonnen-Abtheilungen.

1. Der Stab einer Feld-Artillerie-Brigade besteht aus:

1 General-Major oder Oberst als Brigade-Kommandeur,
1 Lieutenant als Adjutanten,
1 Feuerwerks-Offizier,
1 Unteroffizier als Schreiber,
2 Stabsordonnanzen,
8 Trainsoldaten,
3 Offizieren, 11 Mann, mit 1 zweispännigen Wagen und 15 Pferden.

Der Brigade-Kommandeur mit seinem Stabe tritt als Kommandeur der Artillerie des Armee-Korps zum Stabe des General-Kommandos über.

2. Ein Feld-Artillerie-Regiment besteht aus dem Stabe und 2 bis 3 Abtheilungen wie im Frieden.

Der Stab eines Feld-Artillerie-Regiments besteht aus:

1 Stabsoffizier als Regiments-Kommandeur,
1 Lieutenant als Adjutanten,
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Oberstabsarzt,
1 Ober-Roßarzt,
1 Stabstrompeter,
1 Kanonier als Maschineneisenarbeiter und
8 Trainsoldaten,
mit 1 zweispännigen Wagen und 14 Pferden.

Eine reitende Abtheilung besteht aus dem Stabe und 3 reitenden Batterien zu 6 Geschützen.

Der Stab einer jeden Abtheilung besteht aus:

1 Stabsoffizier als Abtheilungs-Kommandeur,
1 Lieutenant als Adjutanten,
2 Aerzten (1 Stabs-, 1 Assistenz-Arzt),
1 Zahlmeister,
2 Roßärzten,
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Trompeter,
8 Trainsoldaten
mit 1 Wagen und 14 Pferden.

Außerdem hat jede Abtheilung wie jedes Bataillon 2 Marketender und 2 Marketender-Gehülfen; es treten also noch 2 Wagen und 4 Pferde hinzu.

Eine Batterie ist stark:

5 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant und 3 Sekond-Lieutenants),
162 Mann (15 Unteroffiziere, 3 Trompeter, 6 Obergefreite, 9 Gefreite, 129 Kanoniere).

Außerdem: 1 Fahnenschmied, 1 Lazareth-Gehülfe, 1 Sattler, 5 Trainsoldaten; sie hat 6 Geschütze, 12 Fahrzeuge und 150 Pferde, incl. 11 Offizier-Pferde.

Eine reitende Batterie ist stark:

5 Offiziere,
154 Mann (14 Unteroffiziere, 3 Trompeter, 6 Obergefreite, 9 Gefreite, 122 Kanoniere).

Außerdem: 1 Fahnenschmied, 1 Lazareth-Gehülfe, 2 Sattler, 5 Trainsoldaten; mit 6 Geschützen, 12 Fahrzeugen und 230 Pferden, incl. 15 Offizier-Pferden.

Die 2 Munitions-Kolonnen-Abtheilungen jeder Brigade bestehen aus den Stäben und je 2 Infanterie- und 3 Artillerie-Munitions-Kolonnen. Die beiden Munitions-Kolonnen des XV. Armee-Korps sowie diejenige der Großherzoglich Hessischen Division bestehen aus je 2 Infanterie- und 2 Artillerie-Munitions-Kolonnen.

Der Stab einer Kolonnen-Abtheilung besteht aus:

1 Stabsoffizier als Kommandeur,
1 Lieutenant als Adjutanten,
2 Aerzten,
2 Roßärzten,
1 Feuerwerker zum Beaufsichtigen der Munition,
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Trompeter,
7 Trainsoldaten, mit 1 zweispännigen Equipage-Wagen und 14 Pferden. Außerdem 1 Marketender mit 1 Gehülfen, 1 Fahrzeug, 2 Pferden.

Eine Artillerie-Munitions-Kolonne besteht aus:

3 Offizieren und einem Offizierdienst thuenden Ober-Feuerwerker und 86 Mann (incl. 13 Unteroffiziere, 3 Obergefreite, 8 Gefreite, 60 Kanoniere, 2 Trompeter.)

Außerdem: 1 Fahnenschmied, 1 Lazareth-Gehülfen, 1 Sattler, 89 Trainsoldaten mit 26 Fahrzeugen und 185 Pferden.

Eine Infanterie-Munitions-Kolonne besteht aus:

3 Offizieren und einem Offizierdienst thuenden Feuerwerker und 86 Mann. (13 Unteroffiziere, 3 Obergefreite, 8 Gefreite, 60 Kanoniere, 2 Trompeter).

Außerdem: 1 Fahnenschmied, 1 Lazareth-Gehülfen, 1 Sattler, 84 Trainsoldaten mit 24 Fahrzeugen und 175 Pferden.

Jede Infanterie-Munitions-Kolonne hat 21 Patronen-Wagen, welche die Munitions-Vorräthe für Infanterie und Kavallerie mit sich führen.

Außer den genannten Munitions-Kolonnen wird noch ein Feld-Munitions-Reserve-Park aus 8 Kolonnen zu 20 bespannten Fahrzeugen mit 163 Köpfen und 143 Pferden formirt. Jede dieser Kolonnen hat annähernd den Munitions-Bedarf für 4 der bisherigen Kolonnen theils in den Munitions-Fahrzeugen, theils in Transportkasten verpackt, mit sich zu führen.

Der Feld-Munitions-Reserve-Park ist zur Kompletirung der Artillerie- und Infanterie-Munitions-Kolonnen mit Munition bestimmt und wird seinerseits wiederum aus den Reserve-Munitions-Depots ergänzt.

B. Die immobile Feld-Artillerie eines Armeekorps besteht aus:

2 Ersatz-Abtheilungen (eine bei jedem Feld-Artillerie-Regiment) zu 2 Batterien, zusammen 4 Batterien, darunter 1 reitende (bei dem Regiment der Korps-Artillerie) zu je 6 Geschützen.

2 Handwerker-Abtheilungen.

Der Stab einer Ersatz-Abtheilung zählt:

2 Offiziere (1 Kommandeur und 1 Adjutant), mit 4 Pferden.
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Zahlmeister, 1 Zahlmeisteraspirant,
2 Aerzte (1 Stabsarzt, 1 Assistenz-Arzt),
1 Roßarzt,
1 Fahnenschmied.

Eine Ersatz-Batterie ist stark:

4 Offiziere,
19 Unteroffiziere,
2 Trompeter und
143 Gefreite und Kanoniere, mit 6 Geschützen und 68 Pferden,
1 Lazareth-Gehülfe.

Bei der 1. Ersatz-Batterie eines Regiments der Korps-Artillerie ist der Gemeinen-Etat um 50 Köpfe höher. Bei der 2. Ersatz-Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 14 und 25 ist der Etat nur 3 Offiziere, 13 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 100 Gefreite und Kanoniere, 1 Lazareth-Gehülfe.

Eine reitende Ersatz-Batterie:

4 Offiziere,
17 Unteroffiziere,
2 Trompeter und
119 Gefreite und Kanoniere, mit 6 Geschützen und 118 Pferden,
1 Lazareth-Gehülfe.

Eine Handwerker-Abtheilung zählt:

1 Offizier,
5 Unteroffiziere als Meister, resp. Zuschneider,
1 Sattlermeister, 133 Gemeine als Handwerker.

Artillerie.

	Regimenter.	Abtheilungen.	Batterien.	Bespannte Geschütze.	Munitionskolonne.	Bataillone.	Offiziere.	Mannschaften.									Militair-Aerzte.	Zahlmeister.	Roßärzte.	Büchsenmacher resp. Fahnenschmiede.	Sattler.	Dienstpferde.	Fahrzeuge.	Marketender nebst Gehülfen.
								Unteroffiziere.	Zahlmeisteraspiranten.	Spielleute. Unteroffiziere.	Spielleute. Gemeine.	Gefreite und Gemeine.	Lazarethgehülfen.	Oekonomie-Handwerker.	Trainsoldaten.	Summa der Mannschaften.								
A. Friedensstärke.																								
1. Feld-Artillerie.																								
Preußen . . .	28	68	235 [1]	942 [2]	—	—	1,272	4,053	68	517	—	18,488	235	706	—	24,067	120	68	94	—	—	11,743	—	—
Bayern . . .	4	10	34	136	—	—	184	612	10	72	—	2,628	34	102	—	3,458	16	10	12	—	—	1,600	—	—
Sachsen . . .	2	5	18	72	—	—	96	313	5	39	—	1,395	18	54	—	1,824	8	5	6	—	—	886	—	—
Württemberg	2	4	14	56	—	—	77	234	4	30	—	1,064	14	42	—	1,388	7	4	4	—	—	616	—	—
Summa 1 . .	36	87	301	1,206	—	—	1,629	5,212	87	658	—	23,575	301	904	—	30,737	151	87	116	—	—	14,845	-	—
2. Fuß-Artillerie.																								
Preußen [3] . .	10	—	—	—	—	22	528	2,158	23	156	180	8,709	90	287	—	11,603	24	23	—	22	—	—	—	—
Bayern . . .	2	—	—	—	—	4	90	368	4	26	32	1,644	16	48	—	2,138	4	4	—	4	—	—	—	—
Sachsen . . .	1	—	—	—	—	2	44	189	2	13	16	744	8	24	—	996	2	2	—	2	—	—	—	—
Württemberg	—	—	—	—	—	1	21	85	1	13	—	307	4	12	—	422	1	1	—	1	—	—	—	—
Summa 2 . .	13	—	—	—	—	29	683	2,800	30	208	228	11,404	118	371	—	15,159	31	30	—	29	—	14,845	—	—
Summa 1 u. 2	49	87	301	1,206	—	29	2,312	8,012	117	866	228	34,979	419	1,275	—	45,896	182	117	116	29	—	14,845	—	—
B. Kriegsstärke.																								
1. Feld-Artillerie.																								
Preußen . . .	28	68	234 [1]	1,404	140	—	1,834	5,584	—	826	280	43,398	374	—	14,286	64,748	190	68	220	374	412	65,516	6,624	328
Bayern	4	10	34	204	20	—	258	756	—	142	—	6,182	54	—	1,930	9,064	90	10	60	54	60	8,066	940	48

2. Ersatz-Artillerie.

Preußen . . .	—	28	56	336	—	—	308	1,204	28	112	—	7,672	56	3,694	—	12,766	56	28	28	28	28	4,620	—	—
Bayern . . .	—	4	8	48	—	—	44	172	4	16	—	1,096	8	532	—	1,828	8	4	4	4	4	660	—	—
Sachsen . . .	—	2	4	24	—	—	22	86	2	8	—	548	4	266	—	914	4	2	2	2	2	330	—	—
Württemberg.	—	2	4	24	—	—	22	86	2	8	—	548	4	266	—	914	4	2	2	2	2	330	—	—
Summa 2 . .	—	36	72	432	—	—	396	1,548	36	144	—	9,864	72	4,758	—	16,422	72	36	36	36	36	5,940	—	—

3. Fuß-Artillerie und Reserve-Batterien.[2]

Preußen . . .	10	—	42	252	—	44	1,048	2,348	10	128	704	37,470	86	624	—	41,370	100	44	42	86	42	6,376	—	—
Bayern . . .	2	—	6	36	—	8	184	640	2	20	128	6,572	14	128	—	7,502	18	8	6	14	6	882	—	—
Sachsen . . .	1	—	3	18	—	4	92	320	1	10	64	3,281	7	64	—	3,751	9	4	3	7	2	441	—	—
Württemberg	—	—	3	18	—	2	46	307	—	8	32	1,858	5	32	—	2,242	7	2	3	5	2	415	—	—
Summa 3 . .	13	—	54	324	—	58	1,370	3,615	13	166	928	49,183	112	848	—	54,865	134	58	54	112	52	8,114	—	—
Summa 1, 2, 3	49	123	426	2,556	180	58	4,104	12,231	49	1,414	1,208	114,539	664	5,606	18,036	153,747	536	181	424	628	614	95,756	8,488	420

Bemerkungen.

Friedensstärke.
1) Einschließlich der Lehrbatterie.
2) 234 Batterien à 4, die Lehrbatterie zu 6 Geschützen.
3) Der Stab und die Lehrkompagnie der Artillerie-Schießschule und die Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission eingeschlossen.

Kriegsstärke.
1) Eine Batterie weniger als die Friedensstärke, da die Lehrbatterie der Reserve-Artillerie evtl. zugetheilt wird.
2) Werden die Reserve-Batterien mobil gemacht, so erhalten sie die nämliche Zahl an Trainsoldaten und Fahrzeugen wie die mobilen Batterien.

Die Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 15 zählt 153 Handwerker, die des Großherzoglich Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 25 83 Handwerker.

Die Fuß-Artillerie.

Die Fuß-Artillerie besteht:

1. aus denselben Regimentern und Bataillonen, wie im Frieden. Die Bataillone werden durch Einziehung ihrer Reserven auf 1001 Mann gebracht und im Fall ihrer Mobilisirung mit den erforderlichen Trainsoldaten, Fahrzeugen und Pferden versehen, welche in der nachstehenden Tabelle wegen Unsicherheit der Zahl nicht in Ansatz gebracht worden sind. Diese Bataillone der Fuß-Artillerie sind vorzugsweise zur Belagerung feindlicher Festungen bestimmt, wozu die Geschütze ꝛc. in besonderen Belagerungs-Parks vorhanden sind.
2. Aus den Fuß-Artillerie-Landwehr-Bataillonen in gleicher Zahl. Dieselben, vorzugsweise zur Vertheidigung der Festungen bestimmt, werden namentlich aus den Landwehrleuten der Fuß-Artillerie formirt und erhalten eine Stärke von 601 Mann, welche aber erforderlichen Falls erhöht werden kann.

4. Das Ingenieur-Korps und das Eisenbahn-Bataillon.

A. Friedensformation.

Preußen stellt	14	Pionier-Bataillone	und 1 Eisenbahn-Regiment à 2 Bat.,
Bayern „	2	„	und 1 Eisenbahn-Kompagnie,
Sachsen „	1	„	
Württemberg	1	„	
	18	Pionier-Bataillone	und $2^1/_4$ Eisenbahn-Bataillon.

An der Spitze des Ingenieur-Korps steht der Chef des Ingenieur-Korps und der Pioniere und General-Inspekteur der Festungen.

Demselben direkt unterstellt ist das Ingnieur-Komitee, sowie die Prüfungs-Kommission des Ingenieur-Korps.

Das Ingenieur-Korps besteht aus 4 Ingenieur-Inspektoren.

Eine Ingenieur-Inspektion besteht aus 2 Festungs-Inspektionen und 1 Pionier-Inspektion.

Einer Festung-Inspektion sind 2—6 Festungen in Bezug auf Bauten und Personal des Ingenieur-Korps zugetheilt.

Eine Pionier-Inspektion besteht aus 3 bis 4 Pionier-Bataillonen.

Ein Pionier-Bataillon besteht aus dem Stabe und 4 Kompagnien und ist stark:

18 Offiziere, 67 Unteroffiziere incl. 1 Stabshornist, 12 Spielleute und 403 Mann.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Zahlmeister-Aspirant, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen und 12 Handwerker.

Das Eisenbahn-Regiment steht unabhängig von dem Ingenieur-Korps unter dem Chef des Generalstabes, entnimmt aber seine Offiziere vorzugsweise aus dem Ingenieur-Korps. Es zerfällt in 2 Bataillone zu 4 Kompagnien. Jedes Bataillon ist stark:

22 Offiziere, 74 Unteroffiziere, 398 Gemeine, einschließlich 48 Gefreite und 8 Signalhornisten.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Zahlmeister-Aspirant, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen und 12 Oekonomie-Handwerker.

Der Regimentsstab des Eisenbahn-Regiments zählt 4 Offiziere, darunter ein pensionirter Hauptmann oder Lieutenant als Depot-Vorstand, 4 Unteroffiziere, 1 Stabshornist und 9 Hornisten.

Die Bayerische Eisenbahn-Kompagnie zählt 127 Mann.

Außer den bei dem Ingenieur-Komitee, den Pionier-Bataillonen und dem Eisenbahn-Bataillon stehenden Offizieren hat das Ingenieur-Korps gegenwärtig noch ca. 300 Offiziere, welche theils die Stäbe der Inspektionen bilden, theils als Ingenieur-Offiziere vom Platz und zum Fortifikations-Dienst in den Festungen, theils zu besonderen Kommandos verwendet werden. Sachsen hat außer den Offizieren des Pionier-Bataillons 8 Ingenieur-Offiziere, Bayern 14, Württemberg keine.

B. Kriegsformation.

Jedes Linien-Pionier-Bataillon giebt die Mineur-Kompagnie als Stamm zu den aus ihr zu formirenden 2 Festungs-Pionier-Kompagnien ab, das Garde-Pionier-Bataillon seine Mineur-Kompagnie zur Formation von 7 Feld-Telegraphen-Abtheilungen, das 4. Pionier-Bataillon zur Formation von 5 Reserve-Telegraphen-Abtheilungen. Der Stab tritt zu dem General-Kommando über, so daß 3 selbstständige Feld-Pionier-Kompagnien, deren jeder die für feldmäßige Sprengungen erforderlichen Mineure zugetheilt sind, dem Armee-Korps folgen. Außerdem stellt jedes Pionier-Bataillon eine Reserve-Pionier-Kompagnie von 200 Mann und eine Ersatz-Kompagnie von 263 Mann auf.

Das Eisenbahn-Regiment formirt 14 Eisenbahn-Kompagnien: 8 für den Bau mit je einer Train-Kolonne, 4 für den Betriebsdienst und 2 Eisenbahn-Arbeiter-Kompagnien, ferner 1 Ersatz-Abtheilung von 2 Kompagnien (411 Mann).

Die erhöhte Kopfzahl wird durch Einziehung von Reserven, Landwehrleuten und Rekruten (für die Ersatz-Kompagnie) erreicht.

Eine Pionier-Kompagnie ist stark:

5 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier- und 3 Sekond-Lieutenants), 20 Unteroffiziere, 3 Spielleute, 177 Gefreite und Gemeine, 1 Arzt, 1 Lazareth-Gehülfe, 11 Trainsoldaten mit 3 Fahrzeugen und 17 Pferden. Außerdem 1 Marketender nebst Gehülfen, 2 Pferden, 1 Fahrzeug.

Der Brückentrain eines Armee-Korps besteht aus:

2 Divisions-Brückentrains, 1 Korps-Brückentrain.

Ein Divisions-Brückentrain zählt:

14 Fahrzeuge mit 2 Offizieren, 9 Unteroffiziere, 43 Trainsoldaten und 88 Pferde und ist einer Feld-Pionier-Kompagnie attachirt. Das Material reicht aus für eine Brücke von 36 bis 39 Meter Länge.

Der Korps-Brückentrain hat:

33 Fahrzeuge, 3 Offiziere, 17 Unteroffiziere, Trompeter und Fahnenschmied, 110 Trainsoldaten und 223 Pferde und ist ihm ein Pionier-Begleit-Kommando von 2 Ingenieur-Offizieren, 61 Mann, 2 Trainsoldaten und 2 Pferden beigegeben. Das Material genügt zu einer Brücke von 122—132 Meter Länge.

Beide Divisions- und der Korps-Brückentrains führen daher das Material zu einer Brücke von 200—210 Meter Länge.

Eine Feld-Telegraphen-Abtheilung zerfällt in das Telegraphen-Detachement und in die Telegraphen-Train-Kolonne mit 4 Offizieren, 137 Mann, 14 Fahrzeugen und 76 Pferden, davon 3 Offiziere, 8 Unteroffiziere und 82 Mann Pioniere und 1 Offizier, 47 Mann Train.

Eine Reserve-Telegraphen-Abtheilung ist stark:
4 Offiziere, 148 Mann und 91 Pferde und ca. 17 Wagen.

Eine Eisenbahn-Bau-Kompagnie nebst Train-Kolonne ist stark:
9 Offiziere, 26 Unteroffiziere, 3 Hornisten, 172 Pioniere, 20 Trainsoldaten, 1 Lazareth-Gehülfe, 1 Arzt, 1 Zahlmeister mit 5 Wagen und 29 Pferden.

Eine Eisenbahn-Betriebs-Kompagnie ist stark:
6 Offiziere, 41 Unteroffiziere, 159 Gefreite und Gemeine, 6 Trainsoldaten und 2 Pferde.

Die Ersatz-Kompagnie eines jeden Pionier-Bataillons ist stark:
4 Offiziere, 31 Unteroffiziere, 1 Stabshornist, 3 Hornisten, 1 Zahlmeister-Aspirant, 227 Pioniere, 1 Lazareth-Gehülfe, 1 Arzt, 1 Zahlmeister. Die Handwerker-Abtheilung 5 Unteroffiziere, 70 Köpfe.

Die Ersatz-Abtheilung des Eisenbahn-Regiments zu 2 Kompagnien ist stark:
16 Offiziere, 85 Unteroffiziere, 1 Stabshornist, 6 Hornisten, 1 Zahlmeister-Aspirant, 318 Mann mit 6 Pferden. Außerdem 1 Arzt, 2 Zahlmeister, 2 Lazareth-Gehülfen. Der Etat der Handwerker-Abtheilung ist: 1 Offizier, 6 Unteroffiziere, 100 Gemeine.

Eine Festungs-Pionier-Kompagnie zählt:
4 Offiziere, 20 Unteroffiziere, 3 Spielleute, 177 Mann, 1 Lazareth-Gehülfe. Außerdem 1 Assistenzarzt.

5. Der Train.

Der Train hat im Wesentlichen die Bestimmung, der Armee die Mundverpflegung und andere Armee-Bedürfnisse bis auf das Schlachtfeld nachzuführen, für den Transport der Verwundeten und Kranken zu sorgen, die Fahrzeuge der Truppen — mit Ausnahme der Artillerie-Fahrzeuge — zu fahren (Trainfahrer vom Sattel oder vom Bock), und als Bedienung der Offiziere und Beamten zu dienen (berittene und unberittene Pferdewärter), endlich das ihm anvertraute Eigenthum mit der Waffe zu vertheidigen:

A. Friedensformation.

Von den Staaten des deutschen Reiches stellen:

Preußen	14	Train-Bataillone und 1 (hessische) Train-Kompagnie,
Bayern	2	„
Sachsen	1	„
Württemberg	1	„
	18	Train-Bataillone und 1 Kompagnie.

Die Preußischen Train-Bataillone stehen unter einem besonderen Inspekteur des Trains.

Die Bayerischen Train-Bataillone stehen unter der Inspektion der Artillerie und des Trains, welcher 1 General-Lieutenant vorsteht.

Bei jedem Armee-Korps befindet sich ein Train-Bataillon.

Ein solches **Bataillon** besteht aus dem Stabe, 2 Kompagnien, dem Depot und 1 Handwerker-Abtheilung von 10 Mann. Das Garde- und das 2. Train-Bataillon haben jedoch je 3 Kompagnien.

Ferner ist bei jedem Armee-Korps noch eine **Militair-Bäcker-Abtheilung** formirt. Dieselbe besteht aus Oberbäckern (im Range der Unteroffiziere), aus Schießern (im Gefreiten-Range) und aus Bäckern. Diese Mannschaften sind auf die einzelnen Proviantämter des Korps-Bezirks vertheilt und haben im Frieden die Aufgabe, das Brot für die Mannschaften zu backen.

Die Bäcker-Abtheilung des 3. Armee-Korps ist mit der des Garde-Korps vereinigt.

Der **Bataillons-Stab** besteht aus:

2 Offizieren (1 Kommandeur, 1 Adjutant), 1 Schreiber aus dem Etat der Kompagnien, 1 Arzt, 1 Zahlmeister und 1 Roßarzt.

Eine **Kompagnie** ist stark:

4 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier- und 2 Sekond-Lieutenants), 24 Unteroffiziere, 15 Gefreite incl. 1 Trompeter, 23 Gemeine zu dreijähriger Dienstzeit und 44 Trainsoldaten zu einhalbjähriger Dienstzeit.

Die Gestellung des Ersatzes an Gemeinen findet jährlich einmal am 1. November statt, der Ersatz an Trainsoldaten wird jährlich zweimal am 1. Mai und 1. November gestellt. Außerdem hat jede Kompagnie 12 Reit-, 48 Zug- und 3 Krümperpferde und 12 Fahrzeuge.

Das **Train-Depot** wird unter dem Kommando des Bataillons-Kommandeurs von den beiden à la suite der Bataillone stehenden Train-Offizieren verwaltet. Ein von dem Bataillon kommandirter Unteroffizier versieht die Schirrmeistergeschäfte.

Eine **Bäckerei-Abtheilung** ist durchschnittlich 9 Mann stark.

Mithin ist ein **Train-Bataillon** à 2 Kompagnien stark:

12 Offiziere, einschließlich 2 Depot-Offiziere, und 213 Mann (48 Unteroffiziere, einschließlich Bataillonsschreiber und Schirrmeister, 2 Trompeter, 28 Gefreite und 46 Gemeine mit dreijähriger Dienstzeit und 88 Gemeine mit halbjähriger Dienstzeit).

Außerdem: 1 Arzt, 1 Roßarzt, 2 Lazareth-Gehülfen, 1 Zahlmeister, 10 Handwerker und 9 Bäcker.

Ein Bataillon zu 3 Kompagnien ist 318 Mann stark, hat 3 Lazareth-Gehülfen und 15 Oekonomie-Handwerker.

B. Kriegsformation.

Die Trains eines mobilen Armee-Korps bestehen aus dem Train-Bataillon und aus den Trains der Administrationen, der höhern Kommandobehörden und der Truppentheile.

Ein mobiles **Train-Bataillon** besteht aus:

dem Stab,
5 Proviant-Kolonnen,
6 Fuhrpark-Kolonnen, davon 1 für Etappenzwecke.
3 Sanitäts-Detachements,
1 Pferde-Depot und
1 Feldbäckerei-Kolonne.

Pioniere.

A. Friedensstärke.[1]

	Bataillone.	Kompagnien.	Brückentrains.	Feld-Telegraphen-Abtheilung.	Eisenbahn-Kompagnie.	Offiziere.	Mannschaften. Unteroffiziere.	Mannschaften. Zahlmeister-Aspiranten.	Mannschaften. Spielleute. Unteroffiziere.	Mannschaften. Spielleute. Gemeine.	Mannschaften. Gefreite und Gemeine.	Mannschaften. Lazareth-Gehülfen.	Mannschaften. Oekonomie-Handwerker.	Mannschaften. Trainsoldaten.	Mannschaften. Summa.	Aerzte.	Zahlmeister.	Roßärzte.	Büchsenmacher und Fahnenschmiede.	Sattler.	Marketender und Market.-Gehülfen.	Dienstpferde.	Fahrzeuge.
Preußen	16[2]	56	—	—	8	300	1,081	17	192	16	6,422	64	192	—	7,984	32	17	—	16	—	—	—	—
Bayern	2	8	—	—	1	56	198	2	35	—	1,104	11	33	—	1,383	4	3	—	2	—	—	—	—
Sachsen	1	4	—	—	—	18	66	1	13	—	403	4	12	—	499	2	1	—	1	—	—	—	—
Württemberg	1	4	—	—	—	20	64	1	13	—	364	4	12	—	458	2	1	—	1	—	—	—	—
Summa	20	74	—	—	9	394	1,409	21	253	16	8,293	83	249	—	10,324	40	22	—	20	—	—	—	—

B. Kriegsstärke.

1. Feld-Pioniere.

	Bataillone.	Kompagnien.	Brückentrains.	Feld-Telegraphen-Abtheilung.	Eisenbahn-Kompagnie.	Offiziere.	Mannschaften. Unteroffiziere.	Mannschaften. Zahlmeister-Aspiranten.	Mannschaften. Spielleute. Unteroffiziere.	Mannschaften. Spielleute. Gemeine.	Mannschaften. Gefreite und Gemeine.	Mannschaften. Lazareth-Gehülfen.	Mannschaften. Oekonomie-Handwerker.	Mannschaften. Trainsoldaten.	Mannschaften. Summa.	Aerzte.	Zahlmeister.	Roßärzte.	Büchsenmacher und Fahnenschmiede.	Sattler.	Marketender und Market.-Gehülfen.	Dienstpferde.	Fahrzeuge.
Preußen	—	42	42	12	12	480	1,856	—	260	—	11,160	50	—	3,967	17,293	76	22	14	68	—	84	7,699	1 233
Bayern	—	6	6	2	2	71	283	—	37	—	1,661	7	—	581	2,569	11	3	2	10	—	12	1,124	180
Sachsen	—	3	3	—	—	24	95	—	16	—	584	3	—	231	929	4	1	1	1	—	6	458	73
Württemberg	—	3	3	—	—	24	95	—	16	—	584	3	—	231	929	4	1	1	1	—	6	458	73
Summa 1	—	54	54	14	14	599	2,329	—	329	—	13,989	63	—	5,010	21,720	95	27	18	80	—	108	9,739	1,559

2. Ersatz-Pioniere.

Preußen	—	16	—	—	—	73	595	15	63	—	3,496	16	1,080	—	5,265	15	16	—	—	—	—	20	—
Bayern	—	2	—	—	—	8	72	2	8	—	454	2	140	—	678	2	2	—	—	—	—	2	—
Sachsen	—	1	—	—	—	4	36	1	4	—	227	1	70	—	339	1	1	—	—	—	—	1	—
Württemberg . .	—	1	—	—	—	4	36	1	4	—	227	1	70	—	339	1	1	—	—	—	—	1	—
Summa 2 . . .	—	20	—	—	—	89	739	19	79	—	4,404	20	1,360	—	4,824	19	20	—	—	—	—	24	—

3. Besatzungs-Pioniere.

Preußen	—	24	—	—	—	96	480	—	72	—	4,248	24	—	—	4,824	24	—	—	—	—	—	—	—
Bayern	—	4	—	—	—	16	80	—	12	—	708	4	—	—	804	4	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen	—	2	—	—	—	8	40	—	6	—	354	2	—	—	402	2	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg . .	—	2	—	—	—	8	40	—	6	—	354	2	—	—	402	2	—	—	—	—	—	—	—
Summa 2 . . .	—	32	—	—	—	128	640	—	96	—	5,664	32	—	—	6,432	32	—	—	—	—	—	—	—
Summa 1, 2 u. 3	—	106	54	14	14	816	3,708	19	504	—	24,057	115	1,360	5,010	34,773	146	47	18	80	—	108	9,763	1,559

Anmerkungen. [1]) Nach dem Hauptetat für die Verwaltung des Reichsheeres pro 1879/80.
[2]) 14 Pionier-Bataillone und das Eisenbahn-Regiment mit 2 Bataillonen.

Die Trains der 25. Division bestehen aus 3 Proviant-Kolonnen, 2 Fuhrpark-Kolonnen, 1 Sanitäts-Detachement, 1 Feldbäckerei-Kolonne und 1 Pferde-Depot. Die beiden letzteren haben einen schwächeren Etat als umstehend angegeben.

Das Material an Fahrzeugen und Geschirren für das Train-Bataillon, wie für die Trains der Administrationen ist in den Traindepots vorhanden, die Offiziere werden durch Train- und Kavallerie-Offiziere der Reserve und Landwehr ergänzt, die Mannschaften ebenso durch Reservisten und Landwehrleute des Trains und der Kavallerie, die Pferde durch Ankauf erworben oder von den Kreisen gestellt.

Als Ersatz wird für jedes Armee-Korps 1 Train-Ersatz-Abtheilung zu 2 Kompagnien gebildet.

Der Stab eines mobilen Train-Bataillons eines Armee-Korps besteht aus:

2 Offizieren (Kommandeur und Adjutant),
4 Aerzten,
1 Unteroffizier als Schreiber,
4 Gefreiten,
8 Trainsoldaten mit 1 Stabs-Packwagen und 16 Pferden;
außerdem 4 Marketender und 4 Marketender-Gehülfen mit 4 Wagen und 8 Pferden und befindet sich im Hauptquartier des General-Kommandos.

Eine Proviant-Kolonne ist stark:

2 Offiziere,
11 Unteroffiziere,
2 Trompeter,
16 Gefreite,
76 Trainsoldaten,
8 Handwerker,
1 Zahlmeister,
1 Roßarzt,
1 Fahnenschmied,
32 Fahrzeuge,
167 Pferde.

Ein Sanitäts-Detachement zählt:

3 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 1 Sekond-Lieutenant),
3 berittene Train-Unteroffiziere und
3 desgl. Gefreite,
25 Trainsoldaten,
16 unberittene Unteroffiziere,
16 desgl. Gefreite, } (incl. 2 Hornisten und 7 Handwerker)
159 Krankenträger, }
8 Lazarethgehülfen (incl. 2 Ober-Lazareth-Gehülfen),
8 militairische Krankenwärter,
7 Aerzte (2 Stabs- und 5 Assistenz-Aerzte),
1 Feldapotheker,
1 Zahlmeister,
12 Wagen,
45 Pferde. Außerdem 1 Marketender und 1 Mark.-Gehülfe mit 1 Wagen und 2 Pferden.

Train.

	Bataillone.	Kompagnien.	Proviant-Kolonnen.	Feldbäckerei-Kolonnen.	Sanitäts-Detachements.	Pferde-Depots.	Fuhrpark.	Offiziere.	Mannschaften. Unteroffiziere.	Zahlmeister-Aspir.	Spielleute.	Gefreite und Gemeine.	Lazareth-Gehülfen.	Oekonomie-Handwerker.	Krankenwärter.	Krankenträger.		Ueberhaupt.	Aerzte.	Zahlmeister.	Roßärzte.	Büchsenmacher, resp. Fahnenschmiede.	Apotheker.	Marketender.	Pferde.	Fahrzeuge.
A. Friedensstärke.																										
Preußen	14	31[1]	—	—	—	—	—	152	747	17	31	2,512	31	155	—	—	—	3,493	18	15	16	—	—	—	1,967	—
Bayern	2	6[2]	—	—	—	—	—	28	100	2	8	350	576[2]	36	—	—	—	1,072	6	2	2	—	—	—	236	—
Sachsen	1	2	—	—	—	—	—	10	48	1	2	162	2	10	—	—	—	225	1	1	1	—	—	—	127	—
Württemberg . .	1	2	—	—	—	—	—	10	48	1	2	147	2	10	—	—	—	210	1	1	1	—	—	—	127	—
Summa	18	41	—	—	—	—	—	200	943	21	43	3,171	611	211	—	—	—	5,000	26	19	20	—	—	—	2,457	—
B. Kriegsstärke. 1. Der Feldtrain.																										
Preußen	14[3]	—	73	15	43	15	86	519	2,870	—	404	22,255	344	—	344	7,439	—	33,656	357	230	174	174	43	198	35,114[4]	9,977
Bayern	2[3]	—	10	2	6	2	12	72	398	—	56	3,086	48[*]	—	48	1,038	—	4,674	50	32	24	24	6	28	4,864[4]	1,386
Sachsen	1[3]	—	5	1	3	1	6	36	199	—	28	1,543	24	—	24	519	—	2,337	25	16	12	12	3	14	2,432[4]	693
Württemberg . .	1[3]	—	5	1	3	1	6	36	199	—	28	1,544	24	—	24	519	—	2,337	25	16	12	12	3	14	2,432[4]	693
Summa 1 . . .	16	—	93	19	55	19	110	663	3,666	—	516	28,427	440	—	440	9,515	—	43,004	457	294	222	222	55	254	46,842	12,849
2. Der Ersatztrain.																										
Preußen	—	31	—	—	—	—	—	195	896	15	62	6,913	31	1,846	—	—	—	9,763	14	15	15	15	—	—	3,086	620
Bayern	—	4	—	—	—	—	—	26	116	2	8	892	4	240	—	—	—	1,262	2	2	2	2	—	—	422	80
Sachsen . . .	—	2	—	—	—	—	—	13	58	1	4	446	2	120	—	—	—	631	1	1	1	1	—	—	211	40
Württemberg . .	—	2	—	—	—	—	—	13	58	1	4	446	2	120	—	—	—	631	1	1	1	1	—	—	211	40
Summa 2 . . .	—	39	—	—	—	—	—	247	1,128	19	78	8,697	39	2,326	—	—	—	12,287	18	19	19	19	—	—	3,930	780
Summa 1 u. 2	16	39	93	19	55	19	110	910	4,794	19	594	37,124	479	2,326	440	9,515	—	55,291	475	313	241	241	55	254	50,772	13,629

Anmerkungen:

4) Die Pferde und Wagen der Marketender bei den Bataillons-Stäben und den Sanitäts-

Ein jedes Sanitäts-Detachement ist in zwei selbstständigen Sektionen verwendbar und hat 52 Krankentragen. Die Sanitäts-Detachements sind dazu bestimmt, die Verwundeten während des Gefechts und nach demselben aufzusuchen und der ärztlichen Hülfe auf den Verbandplätzen zuzuführen.

Ein Pferde-Depot zählt:

2 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Sekond-Lieutenant),
6 Unteroffiziere,
5 Gefreite,
96 Trainsoldaten,
3 Handwerker,
1 Roßarzt,
1 Zahlmeister,
1 Fahnenschmied,
2 Kavallerie-Packwagen.
201 Pferde, davon 97 Reitpferde.

Das Pferde-Depot soll einen Theil des Abganges an Pferden und Trainsoldaten bei den Truppen ersetzen und überzählige Pferde, namentlich Beutepferde aufnehmen. Auch die Trainsoldaten, welche bei der Truppe disponibel werden, sind an dasselbe abzugeben.

Eine Feld-Bäckerei-Kolonne zählt:

1 Offizier (Premier-Lieutenant),
1 berittenen Train-Unteroffizier,
1 desgl. Gefreiten,
8 Trainsoldaten,
1 Feldwebel,
102 Handwerker (darunter 2 Tambours), Bäcker, Schlächter. Maurer 2c.,
1 Zahlmeister,
2 Wagen,
15 Pferde.

Eine Fuhrpark-Kolonne besteht aus:

2 Offizieren (1 Rittmeister, 1 Sekond-Lieutenant),
1 Zahlmeister,
13 Unteroffizieren,
2 Trompetern,
10 Gefreiten,
1 Oberschmied,
6 Handwerkern,
105 Trainsoldaten,
1 Roßarzt,
1 Fahnenschmied,
205 Pferden,
82 Fahrzeugen.

Eine Train-Ersatz-Abtheilung besteht aus dem Stabe, zwei Kompagnien und einer Handwerker-Abtheilung, und ist ohne letztere stark:

12 Offiziere (1 Kommandeur, 2 Rittmeister, 2 Premier-, 5 Sekond-Lieutenants, darunter 1 Adjutant, 2 Depot-Offiziere),
51 Unteroffiziere,
1 Zahlmeister-Aspirant,
30 Gefreite, } incl. 4 Trompeter,
420 Gemeine, }
2 Lazarethgehülfen, 2 Schirrmeister, 1 Depotschreiber,

1 Arzt,
1 Roßarzt,
1 Fahnenschmied,
1 Zahlmeister,
40 Wagen,
211 Pferde (11 Offizier-Reitpferde, 40 Unteroffizier-Reitpferde und 160 Zugpferde).

Eine Handwerker-Abtheilung zählt:
1 Offizier (Hauptmann),
7 Unteroffiziere,
120 Gemeine als Handwerker.

6. Administrationen.

Ein jedes Armee-Korps hat im Kriege folgende Administrationen:

1. Die Intendanturen:

a) die Korps-Intendantur 24 Köpfe, 25 Pferde, 3 Wagen.
b) 4 Divisions-Intendanturen (1 für jede Infanterie-Division, 1 für die Korps-Artillerie, 1 eventuell für die Kavallerie-Division zu 14 Köpfen, 15 Pferden, 2 Wagen.

2. Die Korps-Kriegskasse.

18 Köpfe, 20 Pferde, 3 Wagen.

3. Die Feld-Proviant-Aemter.

Ein Feld-Haupt-Proviant-Amt zählt:
13 Köpfe, 12 Pferde, 1 Wagen.

Vier Feld-Proviant-Aemter wie ad 1. b. zu
19 Köpfen (15 bei der Korps-Artillerie), 12 Pferden (10 bei der Korps-Artillerie), 1 Wagen.

Ein Feld-Bäckerei-Amt eines Armee-Korps zählt:
14 Köpfe, 11 Pferde, 1 Wagen.

4. Das dirigirende ärztliche Personal:

1 Korps-General-, 1 Assistenzarzt, 1 Stabsapotheker, 1 Lazareth-Gehülfen, 4 Trainsoldaten, 2 Oberstabsärzte als Divisions-Aerzte, 2 Lazareth-Gehülfen, 2 Trainsoldaten, 1 Oberstabsarzt als Feld-Lazareth-Direktor, 1 Lazareth-Gehülfe, 1 Trainsoldat, zusammen 5 Aerzte, 1 Stabs-Apotheker, 4 Lazareth-Gehülfen, 7 Trainsoldaten mit 12 Pferden und 1 Wagen.

5. 12 Feld-Lazarethe:

Ein jedes besteht aus:
5 Aerzten (1 Oberstabs-, 1 Stabs- und 3 Assistenzärzten), 9 Lazareth-Gehülfen, 1 Feld-Apotheker und 1 Apotheker-Handarbeiter, 1 Lazareth-Inspektor, 1 Rendant, 3 Unteroffizieren, 12 militairischen Krankenwärtern, 1 Koch, 2 Train-Unteroffizieren, 1 Train-Trompeter, 2 Train-Gefreiten, 17 Trainsoldaten, 32 Pferden und 6 Fahrzeugen.

6. Das Kriegs-Lazareth-Personal:

19 Aerzte (4 Oberstabs-, 6 Stabs- und 9 Assistenz-Aerzte), 3 Feld-Apotheker, 3 Lazareth-Inspektoren, 3 Rendanten, 3 Unteroffiziere als Schreiber, 27 Lazareth-Gehülfen, 36 militairische Krankenwärter, 3 Köche, 24 Trainsoldaten.

8. Die Feldpost:

a) 1 Feldpostamt beim General-Kommando, welches mit der Feldpost-Expedition der Avantgarde 21 Köpfe, 19 Pferde, 5 Wagen zählt.

b) 4 Feldpost-Expeditionen, zwei zu 18 Köpfen, 14 Pferden, 3 Wagen für die Infanterie-Divisionen, eine für die Korps-Artillerie à 14 Köpfe, 12 Pferde und 3 Wagen, eine zur Reserve zu 16 Köpfen, 13 Pferden, 3 Wagen.

9. Das Auditoriat:

1 Korps-Auditeur, 4 Divisions-Auditeure, 5 Aktuarien, 10 Trainsoldaten, zusammen 20 Köpfe, 15 Pferde, 5 Wagen.

10. Die Geistlichkeit:

6 Divisions-Geistliche (4 für die Infanterie-Divisionen, 1 für die Korps-Artillerie, 1 für die Lazarethe), 12 Trainsoldaten mit 18 Pferden und 6 Wagen.

7. Besondere Korps.

A. Der Generalstab.

Der Generalstab hat einen besonderen Chef und wird in den Generalstab der Armee, „großer Generalstab", mit seinem Nebenetat und den Generalstab der Armeekorps und der Divisionen eingetheilt.

Der große Generalstab ist bestimmt, das Material, welches zur Kenntniß der fremden Armeen, sowie der möglichen Kriegsschauplätze dienen kann, zu sammeln und zu ordnen. Außerdem gehört zu seinem Ressort die Vermessung und topographische Aufnahme des Preußischen Staatsgebietes*), sowie die Anfertigung, Vervielfältigung und Herausgabe der auf Grund jener Aufnahmen entworfenen Karten.

Dieser doppelten Bestimmung gemäß gliedert sich der große Generalstab in zwei Hauptgruppen, deren eine die rein militairischen, deren andere die auf die Landesaufnahme bezüglichen Arbeiten besorgt. Letztere Gruppe steht unter dem Chef der Landesaufnahme und zerfällt in 3 Abtheilungen: die trigonometrische, die topographische und die kartographische; außerdem ressortirt von ihr die Plankammer. Der Zweck der 3 Abtheilungen ergiebt sich aus ihren Namen, jeder ist ein Abtheilungs-Chef vorgesetzt, dem mehrere Offiziere als Vermessungsdirigenten u. s. w. untergeordnet sind. In dieser Gruppe des großen Generalstabes sind nur Offiziere des Neben-Etats angestellt.

Die Aufnahme des Staates erfolgt in einem Maßstab von 1: 25,000. Diese Aufnahmen werden später in einem Maßstab von 1: 100,000 reducirt und durch Kupferstich, Heliographie, Photographie und Photolithographie vervielfältigt.

Die andere Gruppe des großen Generalstabes umfaßt 6 Abtheilungen: die 1., 2., und 3., die Eisenbahn-Abtheilung, die kriegsgeschichtliche und die geographischstatistische. Letztere beide bilden den Neben-Etat des großen Generalstabes. Die Abtheilungen 1—3 bearbeiten die drei sogenannten Kriegstheater und zwar:

Die erste Abtheilung: Skandinavien, Oesterreich, Ungarn und alle östlich von Deutschland liegenden Länder. (Oestliches Kriegs-Theater.)

*) v. Morosowicz, Die Kgl. preußischen Landesaufnahmen. 1. Beiheft des Mil.-Wochen-Blattes 1879.

Die zweite Abtheilung: Deutschland Dänemark, Schweiz und Italien. (Mittleres Kriegs-Theater.)

Die dritte Abtheilung: Belgien, Holland, Frankreich, Spanien und Portugal, England und Amerika (Westliches Kriegs-Theater); dieser Abtheilung ist auch das Nachrichtenbureau unterstellt. Endlich besteht noch ein Centralbureau, welches dem Chef des Generalstabes der Armee direkt untergeordnet ist; an der Spitze desselben steht der 1. Adjutant des Chefs und bearbeitet dieses Bureau unter anderen auch die Personalien der Generalstabs-Offiziere.

Jährlich werden etwa 40 Offiziere der Truppe zu ihrer Ausbildung in den Generalstab kommandirt.

Der Generalstab eines Armee-Korps besteht aus dem Chef des Stabes (General oder Stabs-Offizier), einem zweiten Stabs-Offizier und einem Hauptmann.

Der Generalstab einer Division aus einem Stabs-Offizier oder Hauptmann als Vorsteher des Divisions-Bureaus.

Der Generalstab bei der General-Inspektion der Artillerie aus einem Stabs-Offizier.

Bei den Gouvernements der Festungen Metz und Straßburg befindet sich je ein Generalstabsoffizier zugetheilt.

Vom Chef des Generalstabes der Armee ressortiren: die Kriegs-Akademie, das Eisenbahn-Regiment mit der Direktion der Militair-Eisenbahn und die Linien-Kommissionen.

Der preußische Generalstab zählt 149*), außerdem 9 Stabsoffiziere als Eisenbahn-Linien-Kommissare, der Bayerische zählt 23, der Sächsische 8, außerdem 1 Stabsoffizier als Eisenbahn-Linien-Kommissar, der Württembergische 7 Offiziere.

Die Ausgaben für den Generalstab und das Landes-Vermessungswesen betragen pro 1879/80: 2,216,191 M.; in Sachsen 87,530 M.; in Württemberg 51,650 M.

B. Die Adjutantur.

Die Adjutanten sind bestimmt, den Bureaugeschäften der einzelnen Truppentheile zum Theil oder ganz vorzustehen und die Befehle der höheren Offiziere an die ihnen untergebenen Truppen zu befördern.

Die Adjutanten werden eingetheilt in:

1. Adjutanten Sr. Majestät des Königs,
2. Adjutanten der Königlichen Prinzen und deutschen Fürsten,
3. Adjutanten der verschiedenen Truppentheile.

Die Adjutanten Sr. Majestät des Königs werden, wenn sie zur Generalität gehören, General-Adjutanten, sonst aber Flügel-Adjutanten genannt und bestehen aus 20 Generalen und 7 Stabs-Offizieren.

Die persönlichen Adjutanten der Königlichen Prinzen (12) und die Adjutanten der deutschen Fürsten und Erbprinzen (28), sowie die Adjutanten des Kriegsministers, der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens, des Gouvernements von Berlin, des Chefs des Generalstabes der Armee; der General-Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen gehören zu den Adjutantur-Offizieren, deren Zahl im Ganzen 56 beträgt.

Die General- und Flügel-Adjutanten Sr. Majestät und der betreffenden deutschen Fürsten tragen eine besondere Uniform und beziehen nach ihrer Charge das in dem besonderen Etat für sie normirte Gehalt.

*) 74 beim großen Generalstabe, 75 bei den Truppen. Außerdem zählt der Neben-Etat 36 Offiziere.

Die Adjutantur-Offiziere tragen, wenn sie nicht einem Truppentheile aggregirt sind, die für die Adjutanten bestimmte Uniform und beziehen ihre Gehalts-Kompetenzen aus dem besonderen Etat für die Adjutantur.

Die Adjutanten bei den Truppenbehörden verbleiben mit der Anciennetät und Gehaltsascension in dem Verbande des Truppentheils, welchem sie angehören und sind nur als abkommandirt zu betrachten. Zählen die als Adjutanten kommandirten Offiziere zu den Kompagniechefs, so werden die vakanten Kompagnien anderweit besetzt, sonst aber werden die abkommandirten Lieutenants durch Einrangirung von Sekonde-Lieutenants über den Etat ersetzt.

Im Etat pro 1879/80 sind für die Adjutantur-Offiziere 401,412 M. ausgeworfen.

C. Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels, Ettlingen und Marienwerder, Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg.

Sie stehen unter der Inspektion der Infanterie-Schulen und sind bestimmt, Unteroffiziere für die Armee heranzubilden. Sie erhalten ihren Ersatz aus dem Militair-Waisenhause zu Potsdam, dem Militair-Knaben-Erziehungs-Institute zu Annaburg und durch für sie geeignete Freiwillige, welche das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen, und noch nicht 20 Jahre alt sind.

Die Unteroffizierschulen sind mit Ausnahme der in Ettlingen, welche 2 Kompagnien zählt, in 4 Kompagnien getheilt.

Eine Unteroffizier-Schule zählt:
- 19 Offiziere (1 Stabsoffizier als Kommandeur, 3 Hauptleute, 1 Premier-Lieutenant und 14 Sekond-Lieutenants incl. Adjutant) mit 7 Pferden.
- 43 Unteroffiziere,
- 1 Bataillons-Tambour,
- 16 Spielleute,
- 516 Zöglinge (60 Gefreite, 456 Füsiliere). Die Unteroffizier-Schule zu Bieberich zählt 5 Füsiliere weniger.

Oder: 19 Offiziere und 597 Mann.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Zahlmeister-Aspirant, 4 Lazareth-Gehülfen, 20 Handwerker, 1 Büchsenmacher und 22 kommandirte Offizier-Burschen.

Die Unteroffizier-Schule in Ettlingen zählt:
- 11 Offiziere,
- 22 Unteroffiziere,
- 1 Bataillons-Tambour,
- 12 Spielleute und 268 Zöglinge (30 Gefreite und 238 Füsiliere).

Die Unterhaltungskosten der Unteroffizier-Schulen betragen 798,733 M.

Die Unteroffizier-Schule im Königreich Sachsen zu Marienberg hat 2 Kompagnien, zählt 200 Zöglinge und kostet 78,796 M., mit ihr verbunden ist eine Unteroffizier-Vorschule. In den Unteroffizier-Schulen zu Bieberich und Ettlingen sind 25 Stellen à 483 M. = 12,075 M. für württembergische Zöglinge bestimmt.

Die Unteroffizier-Schule in Marienwerder wird am 1. Oktober 1879 eröffnet.

Die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg ist am 15. Oktober 1877 errichtet und hat den Zweck, junge Leute in der Zeit zwischen Konfirmation und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie innerhalb zweier Jahre zum Eintritt in eine Unteroffizierschule befähigt sind.

Die Anmeldung erfolgt bei dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando (s. A.-V.-Bl. Nr. 17 vom 30. Juni 1877).

Diese 7 Schulen erfordern einen Kostenaufwand von 694,706 M.

D. Die Invaliden.

Die Invaliden werden eingetheilt in

Halb-Invaliden, d. h. solche, die noch zum Garnisondienste fähig sind, und in

Ganz-Invaliden, die zu keinem Militairdienste tauglich sind.

Die Halb-Invaliden werden mit Pension oder mit dem Civil-Versorgungsschein abgefunden oder treten bei den Armeekorps in einer Stärke von 7—19 Mann in Verpflegung. Der Etat pro 1879/80 weist 196 solcher Halb-Invaliden nach, welche sämmtlich Unteroffiziere sind. Zur Aufnahme halbinvalider Unteroffiziere dient außerdem noch das 60 Mann starke Hafen-Gensdarmerie-Kommando zu Swinemünde.

Die Ganz-Invaliden erhalten eine Invaliden-Pension und bedingungsweise den Civil-Versorgungsschein, oder werden in ein Invalidenhaus oder in eine Invaliden-Kompagnie aufgenommen.

Das Invalidenhaus zu Berlin bildet 1 Bataillon zu 8 Kompagnien, und ist für 26 Offiziere, 74 Unteroffiziere, 8 Spielleute und 220 Gemeine bestimmt, demselben ist das Invalidenhaus zu Carlshafen (1 Hauptmann, 1 Feldwebel, 1 Sergeant und 7 Invaliden) attachirt; das Invalidenhaus zu Stolp ist für 4 Offiziere und 70 Mann bestimmt.

Die Invaliden-Kompagnien bestehen aus 1 Garde-Invaliden-Kompagnie zu Potsdam und 6 Provinzial-Invaliden-Kompagnien für Ost- und Westpreußen, Pommern und Posen, Brandenburg, Sachsen, Schlesien, Westphalen und Rheinprovinz.

Außer den hier erwähnten Invaliden-Kompagnien besteht noch in Lauenburg eine Veteranen-Sektion von 20 Unteroffizieren*), in Mecklenburg eine Invaliden-Abtheilung.

Die Garde-Invaliden-Kompagnie, die Provinzial-Invaliden-Kompagnien enthalten den Etat von 1—3 Offizieren, 1 Unterarzt und 32—186 Unteroffizieren und Gemeinen.

Die Zahl der in den Invalidenhäusern und Kompagnien untergebrachten Invaliden beträgt 1879/80 57 Offiziere und 1151 Mann, welche einen Kostenaufwand von 505,871 Mark verursachen.

Bayern hat ein Invalidenhaus zu Benedictbeuren und für Halbinvaliden zwei Garnisons-Kompagnien (zu 5 Offizieren, 27 Unteroffizieren und 93 Gemeinen, 1 Zahlmeister) zu Nymphenburg und Königshofen.

---

*) Diese Formation stirbt aus.

E. Die Schloß-Garde-Kompagnie.

O. Süß, Geschichte der Schloß-Garde-Kompagnie. Berlin 1879.

Sie wird aus halbinvaliden Unteroffizieren ergänzt und ist bestimmt, die Königlichen Schlösser und Gärten zu bewachen, sowie bei feierlichen Gelegenheiten den Wachtdienst im Innern der Schlösser zu verrichten.

Die Kompagnie ist 70 Mann stark*); sie steht unter einem Flügel-Adjutanten und erhält die Kompagnie-Offiziere aus dem Garde-Korps oder aus solchen Offizieren der Linien-Regimenter, welche in Folge ihrer Wunden der Schonung bedürfen. (A. K.-O vom 13. April 1867.)

Außer in Preußen besteht eine Schloß-Garde-Kompagnie auch in Württemberg, dieselbe ist 30 Mann stark (6 Feldwebel, 24 Vize-Feldwebel), ferner eine Garde-Unteroffizier-Kompagnie im Großherzogthum Hessen, letztere zählt 47 Mann (1 Feldwebel, 1 Vize-Feldwebel, 5 Sergeanten, 40 Unteroffiziere).

Die Bayerische Leibgarde der Hartschiere von 15 Offizieren und 100 Hartschieren mit 1 Arzt und 12 Pferden hat einen ähnlichen Zweck.

F. Die Gendarmerie und Stabsordonnanzen.

1. Die Land-Gendarmerie gehört zum Etat des Ministerium des Innern und ist bestimmt, die Behörden in Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu unterstützen, wird in 11 Brigaden eingetheilt und steht unter einem General als Chef. An der Spitze einer Brigade steht ein Stabsoffizier als Brigadier, dem mehrere Offiziere als Distrikts-Offiziere (in jedem Regierungsbezirk einer) untergeben sind.

Die Land-Gendarmerie in Preußen besteht aus:

	1	General als Chef,
	1	Adjutanten,
	1	Zahlmeister,
	11	Stabs-Offiziere als Brigadiers,
	44	Offizieren als Distrikts-Offizieren.
	5	Korpsstabs- und 22 Brigade-Schreibern,
	171	berittenen Oberwachtmeistern,
	3	Oberwachtmeistern zu Fuß,
	1653	berittenen Gendarmen,
	1889	Fußgendarmen,
	7	Fußgendarmen, welche auf Kosten von Privatpersonen oder Korporationen angestellt sind.
Ferner	7	beritt. Oberwachtmeistern } im Elsaß und Lothringen.
	30	beritt. Gendarmen } im Elsaß und Lothringen.
	143	Fuß-Gendarmen } im Elsaß und Lothringen.
	3908	

Im Ganzen 57 Offiziere, 1 Zahlmeister und 3908 Gendarmen.

2. Die Hafen-Gendarmerie besteht aus 1 Infanterie-Kommando zu Swinemünde zu 2 Offizieren, 60 Unteroffizieren, die dem Halbinvalidenstande entnommen werden. Zweck dieser Gendarmerie ist, die Zollbehörde beim Ein- und Ausgang von Schiffen zu unterstützen.

---

*) 1 Feldwebel-Lieutenant, 2 Feldwebel-Sergeanten, 5 Feldwebel-Unteroffiziere und 62 Unteroffiziere.

3. Die Leib-Gendarmerie. Den Ordonnanzdienst bei Sr. Majestät dem Kaiser versieht die Garde-Kavallerie durch kommandirte Unteroffiziere, welche ein besonderes Korps, die Leibgendarmerie genannt, formiren. Dieses wird von einem Flügeladjutanten befehligt, ist besonders uniformirt und 2 Offiziere und 24 Mann stark.

4. Die Stabs-Ordonnanzen. Den Truppen-Befehlshabern, vom Brigade-Kommandeur aufwärts, werden permanent berittene Ordonnanzen von den Kavallerie-Regimentern kommandirt, welche die Uniform der Stabswachen tragen und Stabs-Ordonnanzen genannt werden.

5. Die Feldgendarmerie, durch A. K.-O. vom 25. Mai 1866 in's Leben gerufen und durch A. K.-O. vom 7. Januar 1869 neu organisirt, wird aus ausgesuchten Leuten und Pferden der Landgendarmerie und der Kavallerie-Regimenter gebildet und besteht im Kriege per Armee-Korps aus 1 Rittmeister, 2 Wachtmeistern und 42 Feldgendarmen. Außerdem sind bei jeder Etappen-Inspektion 1 Wachtmeister und 20 Feldgendarmen.

Der Zweck der Feldgendarmerie ist der der Landgendarmerie in gesteigertem Maße, den Kriegsverhältnissen angepaßt. Sie arretiren Marodeurs, verhindern so viel wie möglich die Spionage, beaufsichtigen die Marketender, sorgen für Freihaltung der Straßen, verhindern die Beraubung der Gebliebenen und Verwundeten u. s. w.

Die bayerische Feldgendarmerie besteht aus 2 Abtheilungen und zählt 2 Offiziere, 127 Unteroffiziere, 3 Gefreite und Gemeine, 2 Fahrsoldaten mit 2 Fahrzeugen und 138 Pferden.

Die Feldgendarmerie eines Armee-Korps ist in dienstlicher Beziehung dem Chef des Generalstabes unterstellt.

G. Das reitende Feldjäger-Korps.

Die Feldjäger sind bestimmt, im Frieden und im Kriege als Kuriere zu Sendungen verwendet zu werden.

Das Korps ergänzt sich aus den jungen Leuten, welche sich dem Forstfache widmen wollen und zählt 3 Oberjäger (Prem.-Lieuts.) und 32 Feldjäger (Sek.-Lieuts.) die Besoldung erhalten. An der Spitze des Korps steht ein General-Adjutant Sr. Maj. des Kaisers als Chef und der jedesmalige Inspekteur der Jäger und Schützen als Kommandeur. Die Kosten betragen 27,498 Mark.

H. Die Militair-Strafanstalten.

Die Militair-Strafanstalten stehen unter einer besonderen Inspektion.

In den drei Arbeiter-Abtheilungen zu Stettin, Coblenz und Königsberg i. Pr. werden diejenigen Militärpflichtigen aufgenommen,

a) welche sich durch Selbstverstümmelungen dienstuntauglich gemacht haben, aber noch arbeitsfähig sind,
b) welche zur Zeit ihrer Einstellung mit zeitiger Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind,
c) diejenigen Soldaten II. Klasse, bei welchen sich die Disciplinarstrafen fruchtlos erwiesen haben.

In Bayern wurde 1874 eine Arbeiter-Abtheilung zu Ingolstadt errichtet.

Die 20 Militair-Gefängnisse sind zum größten Theil in den Festungen untergebracht. Die durch gerichtliches Erkenntniß zu Festungsstrafe verurtheilten Soldaten werden diesen zugewiesen, und dann mit Festungsarbeiten beschäftigt.

Die erforderlichen Offiziere und Unteroffiziere werden zu diesen Abtheilungen aus der Linie oder aus Halbinvaliden entnommen. Die Kosten für die Militairgefängnisse und Arbeiter-Abtheilungen betragen 1879/80 816,077 Mark.

Die Festungs-Reserve-Abtheilung zu Spandau und eine zweite in Coblenz bestehen aus Mannschaften des Garde-Korps, welche in die II. Klasse des Soldatenstandes versetzt sind.

Bayern hat Militair-Strafanstalten zu Oberhaus und Rosenberg.

Sachsen und Württemberg haben je eine Strafabtheilung.

Sechster Abschnitt.

Die Festungen.

Die deutschen Festungen haben den Zweck, den dauernden Besitz wichtiger Punkte des eignen Landes zu sichern. Sie umschließen solche Städte, gegen die der feindliche Angriff voraussichtlich in erster Linie sich richten würde und liegen zugleich auf den Vereinigungspunkten der wichtigsten Eisenbahnen und Straßen, meist an Stellen, wo diese einen Fluß überschreiten (Stromfestungen). Da sie stark, d. h. zunächst sturmfrei gebaut sind, so braucht die Feldarmee zur Vertheidigung der durch Festungen geschützten Punkte nicht soviel Kräfte, namentlich an Linien-Infanterie, abzugeben als nöthig wäre, wenn man den dauernden Besitz derselben ohne Festungen sich erhalten wollte. In diesem Sinne sparen die Festungen Truppen zu Gunsten der Feldarmee. Eine übertrieben große Ausdehnung der Festungen würde von Neuem den Bedarf an Vertheidigern erhöhen, daher wird eine solche in Deutschland weniger angestrebt als in andern Ländern, z. B. Frankreich und Belgien. Eine gewisse Ausdehnung ist aber durch die heutige Waffenwirkung geboten, auch wünscht man auf jedem möglichen Kriegstheater wenigstens 1—2 Festungen zu haben, in denen stärkere als die für die Sicherheit erforderlichen Kräfte für die Vertheidigung unter Umständen eingesetzt werden können und aus beiden Gründen hat man bei den wichtigeren Festungen der vorhandenen Stadt-Enceinte noch einen Gürtel permanenter detachirter Forts hinzugefügt. Man pflegt solche Festungen entweder einfach Fort-Festungen oder Waffenplätze zu nennen. Ferner unterscheidet man Festungen verschiedener Armirungs-Ordnung, je nachdem die größere Bedeutung derselben und die dadurch näher gerückte Erwartung eines förmlichen Angriffs eine stärkere Ausrüstung rechtfertigt oder eine geringere auskömmlich

erscheinen läßt. Sämmtliche Festungen müssen im Stande sein, den Angriff einer feindlichen und selbst wenn sehr überlegenen Feldarmee schon durch ihre Bauart auszuschließen und auch einer Belagerungs-Armee einen nachhaltigen Widerstand entgegensetzen zu können. Man betrachtet die Festungen besser nach der Stelle die sie im Lande einnehmen als nach ihrer Größe, weil letztere sich nicht immer deckt mit der Bedeutung, die die Festung hat oder unter Umständen erlangen kann. Preußen besaß vorwiegend Grenzfestungen besonders im Westen und Osten, weniger im Süden. Der Aufschwung der maritimen Entwicklung rief im Norden allmälig Küstenbefestigungen hervor. Auch das deutsche Reich zeigt im Wesentlichen in seiner Festungsgruppirung ein ähnliches Bild, da, nach Aufgabe einer Reihe kleinerer im Innern gelegenen Festungen, vorzugsweise in der Nähe der Ost- und Westgrenze als Stromfestungen, Waffenplätze oder Befestigungen von Provinzialhauptstädten große und zur Sicherung der Communicationen, Magazine, Depots ꝛc. kleine Festungen erbaut oder erhalten sind.

Es liegen im Westen: Straßburg und Metz nebst Neu-Breisach, Bitich und Diedenhofen in den Reichslanden (Pfalzburg und Schlettstedt aufgegeben). Dem Rhein von Straßburg an folgend: Mainz und Cöln, dazwischen und daneben Rastatt, Coblenz und Wesel, dahinter zugleich als Stützpunkte für das Innere Süddeutschlands (nach Aufgabe von Landau und Germersheim): die Donaufestungen Ulm und Ingolstadt.

Die Nordküste wird gesichert durch: Wilhelmshafen an der Jade, Geestemünde an der Weser —, Curhafen an der Elbmündung, ferner durch Friedrichsort am Kieler Hafen und Sonderburg-Düppel im Alsensund, endlich durch die Küstenbefestigungen von Stralsund, Swinemünde (hinter dem Stettin als Festung aufgegeben ist), Colberg, Weichselmünde und Neufahrwasser, Pillau und Memel.

Im Osten liegen: Königsberg, Thorn, Posen, davor noch Feste Boyen, dahinter Danzig (Marienburg unbedeutend, Graudenz aufgegeben), ferner die schlesischen Festungen Neisse, Glatz und Glogau (Cosel neuerdings, Schweidnitz und Silberberg schon früher aufgegeben).

Im Süden außer den bisher schon genannten, aber schon eigentlich im Innern des Landes (nach Aufgabe von Erfurt und Wittenberg noch): Magdeburg, Torgau und Königsstein, in unmittelbarer Nähe der Hauptstadt endlich Cüstrin und Spandau.

Für den Bau und die Unterhaltung der Festungen sind im Etat pro 1879/80 2,639,148 Mark ausgeworfen.

In jeder Festung ist eine Kommandantur. Dieselbe besteht aus:

dem Kommandanten;

dem Platzmajor (Adjutant);

dem Artillerie-Offizier vom Platz, welcher die artilleristischen Angelegenheiten verwaltet und dabei von 1—4 Zeug-Offizieren unterstützt wird;

dem Ingenieur vom Platz, welchem die fortifikatorischen und baulichen Angelegenheiten obliegen und welchem zur Unterstützung 1—12 Ingenieur-Offiziere zugetheilt sind;

dem Vorstande des Festungs-Gefängnisse ;

" Garnison-Auditeur;

" " Arzte und

" " Prediger (auch zwei, ein evangelischer und ein katholischer).

Zur Kommandantur bez. Gouvernement gehört in den Festungen Metz und Straßburg überdies noch je ein Generalstabs-Offizier.

Einige Festungen (Coblenz mit Ehrenbreitstein, Mainz, Metz und Straßburg) haben außer dem Kommandanten noch einen Gouverneur, welcher dem ersteren übergeordnet ist.

Die offenen Städte Altona, Berlin, Breslau, Carlsruhe, Cassel, Dresden, Darmstadt, Frankfurt a. M., Hannover, Potsdam und Stuttgart haben ebenfalls Kommandanten, welche aber kein Fortifikations-Personal und statt des Artillerie-Offiziers vom Platz, nur einen Vorstand des Artillerie-Depots haben, wenn sich ein solches im Orte befindet. Berlin hat außer der Kommandantur noch ein Gouvernement.

Siebenter Abschnitt.

Die Eintheilung der Armee.

1. Im Frieden.

Rang- und Quartierliste pro 1878.
Eintheilung und Standquartiere des Deutschen Reichsheeres. Berlin 1879. A. Bath. (Sehr übersichtlich.)

Das Reichsheer besteht aus 18 Armee-Korps, von denen 3—4 in eine Armee-Inspektion vereinigt werden. Dies ist jedoch nur eine inspizirende und keine Kommando-Behörde.

Ein Armee-Korps zerfällt in 2 Divisionen. Das Garde-Korps, das XII. (Königlich Sächsische) und das XV. Armee-Korps aber in 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Division. Das XI. Armee-Korps zählt 3 Divisionen, da demselben die 25. Großherzoglich Hessische Division zugetheilt ist.

Eine Infanterie-Division besteht aus 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Brigade.

Eine Infanterie-Division des Garde-, des XII. und des XV. Armee-Korps besteht aus 2 Infanterie-Brigaden.

Die Garde-Kavallerie-Division zählt 3, die Königlich Sächsische und die Kavallerie-Division des XV. Armeekorps je 2 Kavallerie-Brigaden.

Das Reichsheer zählt demnach 40 Divisionen (darunter 6 Infanterie- und 3 Kavallerie-Divisionen) und 112 Brigaden*) (74 Infanterie- und 38 Kavallerie-Brigaden).

Eine Infanterie-Brigade besteht in der Regel aus 2 Infanterie- und 2 Landwehr-Regimentern, in Bayern statt der Letzteren aus 4 Landwehr-Bezirks-Kommandos. Die Bayerischen Infanterie-Brigaden haben außerdem 1—2 Jäger-Bataillone.

---

*) Hierbei ist die dem XV. Armee-Korps attachirte Königl. Bayerische Besatzungs-Brigade nicht besonders gerechnet, da dieselbe mit der K. Bayer. 8. Inf.-Brigade identisch ist.

Die 2. Garde-Infanterie-Brigade zählt jedoch 3 Garde- und 3 Garde-Landwehr-Regimenter.

Eine Kavallerie-Brigade zählt 2—4 Kavallerie-Regimenter (eine, die 30., zählt vier; 15 zählen drei; 22 zwei Regimenter).

Ein Infanterie-Regiment besteht aus 3 Bataillonen. Das 116. Regiment hat jedoch nur 2 Bataillone.

Ein Landwehr-Regiment hat 2 Landwehr-Bataillone, das Landwehr-Regiment Nr. 116 jedoch nur 1 Bataillon.

Jedes Infanterie- und jedes Jäger-Bataillon hat 4 Kompagnien, ebenso die Landwehr-Bataillone — abgesehen von der Zahl ihrer Kompagnie-Bezirke — wenn sie zusammengezogen sind.

Die Kavallerie-Regimenter haben 5 Eskadrons.

Außer den im Divisions-Verbande stehenden Truppen gehören zu einem Korps noch:

a) 1 Feld-Artillerie-Brigade zu 2 Feld-Regimentern und 1 Fuß-Artillerie-Regiment zu 2 Bataillonen (Ausnahmen hiervon siehe unter Artillerie Seite 34 und 35).
b) 1 Jäger-Bataillon. Das Garde-Korps hat 1 Garde-Jäger- und 1 Garde-Schützen-Bataillon. Das XII. Armee-Korps hat jedoch 2, wogegen das XIII. und XIV. Armee-Korps kein Jäger-Bataillon haben. Die Bayerischen Armee-Korps haben je 2 Jäger-Bataillone.
c) 1 Pionier-Bataillon zu 4 Kompagnien.
d) 1 Train-Bataillon zu 2—3 Kompagnien. (Den Bayerischen Trainbataillonen ist je eine Sanitäts-Kompagnie attachirt.)

Beim Garde-Korps befinden sich außerdem:
das Eisenbahn-Regiment, das Lehr-Infanterie-Bataillon, die Leib-Gendarmerie, Schloß-Garde-Kompagnie, das Invalidenhaus zu Berlin.

Beim I., II., III., IV., V. und VIII. Korps befindet sich je eine Invaliden-Kompagnie, beim II. Armee-Korps befindet sich außer der Invaliden-Kompagnie das Invalidenhaus zu Stolp. Die Bayerischen Korps haben je 1 Garnison- und das I. Bayerische Korps 1 Eisenbahn-Kompagnie.

Das Garde-Korps hat eine Stärke von ca. 29,000 Mann, die andern Armee-Korps durchschnittlich von 21,000 Mann.

2. Im Kriege.

Im Kriege wird das deutsche Heer in mehrere Armeen von zwei und mehreren Armee-Korps gegliedert.

Ein Armee-Korps zerfällt:
a) in die Feld-Truppen mit den Administrationen.
b) in die Ersatz-Truppen,
c) in die Besatzungstruppen.

a) Die Feld-Truppen bilden das mobile Armee-Korps und ein solches wird eingetheilt in:

1. 2 Infanterie-Divisionen zu 2 Infanterie-Brigaden zu 6 Bataillonen, 1 Kavallerie-Regiment, 1 Feld-Artillerie-Abtheilung zu 3 bis 4 Batterien und 1—2 Pionier-Kompagnien, 1 Divisions-Brückentrain und 1 Sanitäts-Detachement. (Kopfzahl rund 14,000 Mann.)

2. 1 Feld-Artillerie-Regiment (die Korps-Artillerie), bestehend aus 2 Feld-Abtheilungen zu 3 Batterien und 1—2 reitenden Batterien, zusammen 7—8 Batterien, ist rund 2500 Mann stark.

3. Die Kolonnen und Trains; zu denselben gehören die 10 Munitions-Kolonnen, ferner unter dem Kommandeur des Train-Bataillons 5 Proviant- und 5 Fuhrpark-Kolonnen, die Feldbäckerei-Kolonne, das Pferde-Depôt, der Korps-Brückentrain und die Feldlazarethe.

Das Jäger-Bataillon wird auf Befehl des kommandirenden Generals einer Infanterie-Division besonders zugewiesen.

Aus den nicht bei den Infanterie-Divisionen verwandten Kavallerie-Regimentern werden Kavallerie-Divisionen in der Regel aus 3 Brigaden, zu 2 Regimentern und 2—3 reitenden Batterien formirt und unter unmittelbaren Befehl des betreffenden Oberbefehlshabers einer Armee gestellt.

b) Die Ersatz-Truppen.

Diese stehen unter dem stellvertretenden General-Kommando, die Infanterie unter den stellvertretenden Brigade-Kommandos,*) die Ersatz-Eskadrons unter einer besonderen Inspektion, die Artillerie unter dem Kommandeur des Fuß-Artillerie-Regiments.

c) Die Besatzungs-Truppen.

Diese sind, wo es erforderlich wird, in Regimenter, sonst in Bataillone, Eskadrons, Kompagnien und Detachements formirt.

Die Feldtruppen eines Armee-Korps betragen rund 38,000 Mann, die des Garde-Korps 5000 Mann mehr.

Die Gesammtstärke eines Armee-Korps aber beträgt incl. Ersatz- und Besatzungs-Truppen rund 70,000 Mann.

3. Die höheren Kommando-Behörden.

Ein General-Kommando besteht im Frieden aus:
1 General der Infanterie oder Kavallerie oder aus 1 General-Lieutenant als Kommandirenden General; dem Generalstab (1 Stabsoffizier als Chef der Stabes, 1 Stabsoffizier und 1 Hauptmann); der Adjutantur (2 Hauptleute oder Lieutenants als Adjutanten); der Intendantur; dem Korps-Auditeur; dem Generalarzt mit 1 Assistenzarzt; dem Militair-Oberprediger, welcher gleichzeitig Divisionsprediger ist; dem Korpsroßarzt; bei je 2 Armee-Korps 1 Stabs-Apotheker.

Im Kriege aus:
1 General der Infanterie oder Kavallerie oder General-Lieutenant als Kommandirenden General; dem Generalstab (1 Stabsoffizier als Chef des Stabes, 1 Stabsoffizier und 2 Hauptleute); der Adjutantur (4 Hauptleute [Rittmeister] oder Lieutenants); Ingenieur-Offiziere (1 Stabsoffizier mit 1 Lieutenant als Adjutanten); dem Brigadestab der Artillerie-Brigade, welcher um 1 Lieutenant als Adjutanten vermehrt wird und der Stab des Train-Bataillons; Stabswache: 1 Offizier, 52 Mann mit 26 Pferden und 1 Feld-Gendarmerie-Detachement; Korps-General-Arzt, Korps-Auditeur, Korps-Roß-

*) Die Ersatzbataillone des Garde-Korps unter der Inspektion der immobilen Garde-Infanterie.

arzt; endlich die Intendantur und die auf Seite 55 aufgeführten Administrationen.

Ein Divisions-Kommando besteht im Frieden aus: 1 General-Lieutenant oder Generalmajor als Kommandeur; 1 Stabsoffizier oder Hauptmann vom Generalstabe; 1 Hauptmann oder 1 Lieutenant als Adjutanten; 1 Intendantur-Abtheilung; 2 Divisions-Auditeuren; 2 Divisions-Pfarrern (bei 12 Divisionen außerdem noch 1 katholischer Militair-Geistlicher), 1 Divisions-Arzt.

Für den Krieg treten hinzu: 1 Adjutant; 1 Feld-Proviant-Amt; 1 Feldpost-Expedition, 1 Stabswache: 8 Mann Infanterie, 4 Mann Kavallerie.

Ein Brigade-Kommando besteht im Frieden aus: 1 General-Major oder Obersten als Kommandeur, 1 Lieutenant als Adjutant.

Für den Krieg treten hinzu: 1 Stabswache von 2 Mann Kavallerie.

Die stellvertretenden Stäbe eines Armee-Korps bestehen aus: dem stellvertretenden General-Kommando, 4 Offizieren 2 Aerzten, 1 Korps-Auditeur, 1 Stabs-Apotheker, 14 Mann mit 7 Pferden; 4 stellvertretenden Brigade-Kommandos, 8 Offizieren, 48 Mann, 16 Pferde; 1 Inspektion der Ersatz-Eskadrons 2 Offiziere, 1 Mann, 3 Pferde. Für das Garde-Korps wird eine Inspektion der immobilen Garde-Infanterie mit 3 Offizieren, 2 Unteroffizieren, 5 Pferden formirt.



~~Neunter~~ Abschnitt.

Die Kaiserliche Marine.

Dienstvorschriften.

Marine-Verordnungsblatt.

Verordnung über die Ergänzung des Offizier-Korps der Marine vom 10. März 1874.

Bestimmungen, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere 2c. des Beurlaubten-Standes der Kaiserlichen Marine vom 2. Juni 1874.

Verordnung, betreffend die Ergänzung und Ausbildung der See-Offiziere des Beurlaubten-Standes vom 2. Juni 1874.

Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine auf das Etatsjahr 1879/80.

Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871. Abänderungen und Ergänzungen dazu vom 4. April 1874.

Reglement, betreffend den Anspruch auf Prisengelder und Prämien vom 31. Dezbr. 1865. Beilage zum allgemeinen Marine-Befehl Nr. 122.

Rang- und Quartierliste der Kaiserlichen Marine für 1878/79. Berlin, E. S. Mittler.

2. 1 Feld=Artillerie=Regiment (die Korps=Artillerie), bestehend aus 2 Feld=Abtheilungen zu 3 Batterien und 1—2 reitenden Batterien, zusammen 7—8 Batterien, ist rund 2500 Mann stark.

3. Die Kolonnen und Trains; zu denselben gehören die 10 Munitions=Kolonnen, ferner unter dem Kommandeur des Train=Bataillons 5 Proviant= und 5 Fuhrpark=Kolonnen, die Feldbäckerei=Kolonne, das Pferde=Depôt, der Korps=Brückentrain und die Feldlazarethe.

Das Jäger=Bataillon wird auf Befehl des kommandirenden Generals einer Infanterie=Division besonders zugewiesen.

Aus den nicht bei den Infanterie=Divisionen verwandten Kavallerie=Regimentern werden Kavallerie=Divisionen in der Regel aus 3 Brigaden, zu 2 Regimentern und 2—3 reitenden Batterien formirt und unter unmittelbaren Befehl des betreffenden Oberbefehlshabers einer Armee gestellt.

b) Die Ersatz=Truppen.

Diese stehen unter dem stellvertretenden General=Kommando, die Infanterie unter den stellvertretenden Brigade=Kommandos,*) die Ersatz=Eskadrons unter einer besonderen Inspektion, die Artillerie unter dem Kommandeur des Fuß=Artillerie=Regiments.

c) Die Besatzungs=Truppen.

Diese sind, wo es erforderlich wird, in Regimenter, sonst in Bataillone, Eskadrons, Kompagnien und Detachements formirt.

Die Feldtruppen eines Armee=Korps betragen rund 38,000 Mann, die des Garde=Korps 5000 Mann mehr.

Die Gesammtstärke eines Armee=Korps aber beträgt incl. Ersatz= und Besatzungs=Truppen rund 70,000 Mann.

3. Die höheren Kommando-Behörden.

Ein General=Kommando besteht im Frieden aus:
1 General der Infanterie oder Kavallerie oder aus 1 General=Lieutenant als Kommandirenden General; dem Generalstab (1 Stabsoffizier als Chef der Stabes, 1 Stabsoffizier und 1 Hauptmann); der Adjutantur (2 Hauptleute oder Lieutenants als Adjutanten); der Intendantur; dem Korps=Auditeur; dem Generalarzt mit 1 Assistenzarzt; dem Militair=Oberprediger, welcher gleichzeitig Divisionsprediger ist; dem Korpsroßarzt; bei je 2 Armee=Korps 1 Stabs=Apotheker.

Im Kriege aus:
1 General der Infanterie oder Kavallerie oder General=Lieutenant als Kommandirenden General; dem Generalstab (1 Stabsoffizier als Chef des Stabes, 1 Stabsoffizier und 2 Hauptleute); der Adjutantur (4 Hauptleute [Rittmeister] oder Lieutenants); Ingenieur=Offiziere (1 Stabsoffizier mit 1 Lieutenant als Adjutanten); dem Brigadestab der Artillerie=Brigade, welcher um 1 Lieutenant als Adjutanten vermehrt wird und der Stab des Train=Bataillons; Stabswache: 1 Offizier, 52 Mann mit 26 Pferden und 1 Feld=Gendarmerie=Detachement; Korps=General=Arzt, Korps=Auditeur, Korps=Roß=

*) Die Ersatzbataillone des Garde=Korps unter der Inspektion der immobilen Garde=Infanterie.

arzt; endlich die Intendantur und die auf Seite 55 aufgeführten Administrationen.

Ein Divisions-Kommando besteht im Frieden aus: 1 General-Lieutenant oder Generalmajor als Kommandeur; 1 Stabsoffizier oder Hauptmann vom Generalstabe; 1 Hauptmann oder 1 Lieutenant als Adjutanten; 1 Intendantur-Abtheilung; 2 Divisions-Auditeuren; 2 Divisions-Pfarrern (bei 12 Divisionen außerdem noch 1 katholischer Militair-Geistlicher), 1 Divisions-Arzt.

Für den Krieg treten hinzu: 1 Adjutant; 1 Feld-Proviant-Amt; 1 Feldpost-Expedition, 1 Stabswache: 8 Mann Infanterie, 4 Mann Kavallerie.

Ein Brigade-Kommando besteht im Frieden aus: 1 General-Major oder Obersten als Kommandeur, 1 Lieutenant als Adjutant.

Für den Krieg treten hinzu: 1 Stabswache von 2 Mann Kavallerie.

Die stellvertretenden Stäbe eines Armee-Korps bestehen aus: dem stellvertretenden General-Kommando, 4 Offizieren 2 Aerzten, 1 Korps-Auditeur, 1 Stabs-Apotheker, 14 Mann mit 7 Pferden; 4 stellvertretenden Brigade-Kommandos, 8 Offizieren, 48 Mann, 16 Pferde; 1 Inspektion der Ersatz-Eskadrons 2 Offiziere, 1 Mann, 3 Pferde. Für das Garde-Korps wird eine Inspektion der immobilen Garde-Infanterie mit 3 Offizieren, 2 Unteroffizieren, 5 Pferden formirt.

Achter ~~Neunter~~ Abschnitt.

Die Kaiserliche Marine.

Dienstvorschriften.

Marine-Verordnungsblatt.

Verordnung über die Ergänzung des Offizier-Korps der Marine vom 10. März 1874.

Bestimmungen, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere ꝛc. des Beurlaubten-Standes der Kaiserlichen Marine vom 2. Juni 1874.

Verordnung, betreffend die Ergänzung und Ausbildung der See-Offiziere des Beurlaubten-Standes vom 2. Juni 1874.

Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine auf das Etatsjahr 1879/80.

Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871. Abänderungen und Ergänzungen dazu vom 4. April 1874.

Reglement, betreffend den Anspruch auf Prisengelder und Prämien vom 31. Dezbr. 1865. Beilage zum allgemeinen Marine-Befehl Nr. 122.

Rang- und Quartierliste der Kaiserlichen Marine für 1878/79. Berlin, E. S. Mittler.

Literatur.

Jahrbuch der Deutschen Marine für 1874. Erster Jahrgang. Kiel, bei v. Wechmar.
Jordan, A., Geschichte der Brandenburgisch-Preußischen Kriegsmarine. Berlin 1859. F. Heinicke.

1. Historischer Ueberblick.

Als Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, zur Ausbreitung des Brandenburgischen Handels, Kolonien auf der Westküste von Afrika gründete und das Fort Friedrichsburg anlegen ließ, bedurfte er zum Schutz seiner Anlagen und des Handels einer Marine, welche er mit Hülfe des Holländers Raule errichtete. Trotz der geringen Zahl ihrer Kriegsschiffe hat doch die Brandenburgische Marine rühmliche Waffenthaten aufzuweisen.

Unter dem Sohne des großen Kurfürsten, dem Könige Friedrich I., gerieth die neue Schöpfung in Verfall und König Friedrich Wilhelm I. ließ die Marine gänzlich eingehen.

Wohl erhielt Preußen im Frieden 1815 mit Schwedisch-Pommern einige Kriegsschiffe, aber dieselben blieben unbenutzt und gingen bald zu Grunde. Erst als der Krieg mit Dänemark 1848 den Mangel einer Marine fühlbar machte, erwachte von Neuem der Gedanke, eine solche zu gründen.

Der König Friedrich Wilhelm IV. ging thätig an's Werk und widmete seiner neuen Schöpfung die größte Sorgfalt, so daß die preußische Marine unter seinem Nachfolger, dem jetzt regierenden Könige, 1864 in dem zweiten Kriege mit Dänemark ruhmvolle Tage aufweisen konnte.

Der Feldzug 1866 gab der Marine keine Gelegenheit zum Kampfe und in dem Kriege gegen Frankreich 1870/71 war es geboten, die junge Marine nicht der Ueberzahl der feindlichen Schiffe Preis zu geben; trotzdem hat es nicht an einzelnen ruhmreichen Tagen für die deutsche Flotte gefehlt.

2. Der Flotten-Gründungsplan.

Der Flotten-Gründungsplan von 1867 ist in der 1872 dem Reichstage vorgelegten Denkschrift dahin abgeändert worden, daß als erforderlich erschienen:

23 Panzerschiffe (8 Fregatten, 6 Korvetten, 7 Monitors und 2 Batterien),
20 Korvetten,
6 Avisos,
18 Kanonenboote,
2 Artillerieschiffe,
3 Segelbriggs,
28 Torpedofahrzeuge.

3. Kriegs-Schiffe und Kriegs-Fahrzeuge im December 1878.

A. Schlacht-Schiffe.

1. Panzer-Fregatten.

Namen.	Gehört zur Werft.	Geschützzahl.	Tonnengehalt in engl. Tons.	Deplacement in Tonnen.	Indicirte Pferdekräfte.	Besatzungs-Etat.	Gegenwärtige Verwendung.
König Wilhelm	W	23	5939	9757	8000	700	Reserve.
Kaiser	W	9	4586	7676	8000	600	do.
Deutschland	W	9	4586	7676	8000	600	do.
Friedrich Carl	W	16	4003	6007	3500	500	do.
Kronprinz	W	16	3404	5568	4800	500	do.
Großer Kurfürst	K	6	4118	6770	5400	500	—
Friedrich der Große	K	6	4118	6770	5400	500	Reserve.
Preußen	K	6	4118	6770	5400	500	do.

2. Panzer-Korvetten.

Namen.	Gehört zur Werft.	Geschützzahl.	Tonnengehalt in engl. Tons.	Deplacement in Tonnen.	Indicirte Pferdekräfte.	Besatzungs-Etat.	Gegenwärtige Verwendung.
Hansa	K	8	2372	3610	3000	380	Westindien.
Bayern	W	6	5034	7400	5600	317	In der Ausrüst.
Sachsen	K	6	5034	7400	5600	317	do.
Würtemberg	W	6	5034	7400	5600	317	do.
C.	K	6	5034	7400	5600	317	Im Bau.

B. Kreuzer.

1. Gedeckte Korvetten.

Namen.	Gehört zur Werft.	Geschützzahl.	Tonnengehalt in engl. Tons.	Deplacement in Tonnen.	Indicirte Pferdekräfte.	Besatzungs-Etat.	Gegenwärtige Verwendung.
Elisabeth	K	19	1996	2508	2400	380	Reserve.
Hertha	K	19	1846	2300	1500	380	do.
Vineta	K	19	1846	2300	1500	380	do.
Leipzig	K	12	2856	3925	4800	425	Seekadettenschulschiff, Ostasien.
Prinz Adalbert	K	12	2856	3925	4800	425	do.
Bismarck	W	16	2353	2856	2500	380	Australien.
Blücher	K	16	2353	2856	2500	380	Reserve.
Moltke	K	16	2353	2856	2500	380	do.
Stosch	W	16	2353	2856	2500	380	do.
D.	K	16	2353	2856	2500	380	Im Bau.

2. Glattdecks-Korvetten.

Namen.	Gehört zur Werft.	Geschützzahl.	Tonnengehalt in engl. Tons.	Deplacement in Tonnen.	Indicirte Pferdekräfte.	Besatzungs-Etat.	Gegenwärtige Verwendung.
Freya	W	8	1663	2017	2400	230	Ostasien.
Ariadne	W	8	1309	1719	2100	230	Australien.
Luise	W	8	1309	1719	2100	230	Ostasien.
Augusta	W	10	1550	1825	1300	230	Reserve.
Victoria	W	10	1550	1825	1300	230	do.

Namen.	Gehört zur Werft.	Geschützzahl.	Tonnengehalt in engl Tons.	Deplacement in Tonnen.	Indicirte Pferdestärke.	Besatzungs-Etat.	Gegenwärtige Verwendung.

3. Kanonenboote (Albatroß-Klasse).

Albatroß	K	4	601	716	600	95	Ostasien.
Nautilus	K	4	601	716	600	95	Reserve.

4. Kanonenboote 1. Klasse.

Komet	K	4	304	353	250	64	Mittelmeer
Cyclop	K	4	350	412	250	64	Ostasien.
Delphin	K	3	304	353	250	64	Reserve.
Drache	W	3	304	353	320	64	do.
Wolf	W	4	428	489	340	64	Ostasien.
Hyäne	W	4	428	489	340	64	In der Ausrüst.
Iltis	W	4	428	489	340	64	do.

C. Küstenvertheidigungsfahrzeuge.

1. Panzer-Fahrzeuge.

Arminius	K	4	1230	1583	1200	130	Reserve.

2. Panzer-Kanonenboote.

Wespe	W	1	784	1109	700	64	Reserve.
Viper	W	1	784	1109	700	64	do.
Biene	W	1	784	1109	700	64	do.
Mücke	W	1	784	1109	700	64	do.
Scorpion	W	1	784	1109	700	64	do.
Basilisk	K	1	784	1109	700	64	In der Ausrüst.
G.	K	1	784	1109	700	64	Im Bau.
H.		1	784	1109	700	64	do.
J.		1	784	1109	700	64	do.

3. Torpedoboote.

Zieten	K	3	—	975	2350	91	Kiel.
Ulan	K	—	364	377	800	—	do.
Minenleger No 1-4	W	—	{24,4	—	{60	—	
do. No. 5 u. 6	K	—	{34,4	—	{80	—	
Rival	K	—	129	—	250	—	
Minenprahm No. 1	W	—	304	—	—	—	
Minenprahm No. 2	W	—	239	—	—	—	

Namen.	Gehört zur Werft.	Geschützzahl.	Tonnen-gehalt in engl. Tons.	Deplacement in Tonnen.	Indicirte Pferdekräfte.	Besatzungs-Etat.	Gegenwärtige Verwendung.
4. Kanonenboote 2. Klasse.							
Fuchs	W	1	239	269	220	40	Reserve.
Hay	W	1	239	269	220	40	do.
Natter	W	1	239	269	220	40	do.
Otter	K	3	—	129	140	40	do.
D. Avisos.							
Falke	W	2	1030	1018	1100	90	Reserve.
Pommerania	K	—	406	400	700	44	Mittelmeer.
Loreley	W	2	332	398	350	56	Stationstender Wilhh.
Grille	K	3	493	350	650	52	Reserve.
Hohenzollern	K	2	1500	1700	3000	120	Kaiserl. Yacht, Reserve.
B.		5	—	848	600	95	Im Bau.
C.		5	—	848	600	95	do.
E. Transportfahrzeuge.							
Rhein	K	—	279	498	200	23	Reserve.
Eider	K	—	146	—	120	16	do.
F. Schulschiffe.							
1. Linienschiffe.							
Renown	W	23	3318	5608	3000	200	Art.-Schiff in Wilhh.
Artillerie-Schiff	W	23	3000	3333	1200	568	Im Bau.
2. Segel-Fregatte.							
Niobe	K	10	1052	1290	—	240	Reserve.
3. Gedeckte Korvetten.							
Arcona	K	9	1691	2100	1300	380	Wachtschiff Kiel.
Gazelle	W	9	1691	2100	1300	—	Reserve.

Namen.	Gehört zur Werft.	Geschützzahl.	Tonnengehalt in engl. Tons.	Deplacement in Tonnen.	Indicirte Pferdekräfte.	Besatzungs-Etat.	Gegenwärtige Verwendung.
4. Glattdecks-Korvetten.							
Medusa	K	9	970	1202	800	240	Reserve.
Nymphe	K	9	970	1202	800	240	Schiffsjungenschiff, Westindien.
5. Segelbriggs.							
Rover	K	6	550	—	—	150	Reserve.
Musquito	K	6	550	—	—	150	do.
Undine	K	6	608	—	—	150	do.

G. Fahrzeuge zum Hafendienst.

Namen.	Gehört zur Werft.	Tonnengehalt in engl. Tons.	Deplacement in Tonnen.	Indicirte Pferdekräfte.	Gegenwärtige Verwendung.
1. Dampffahrzeuge.					
Boreas	W	380	—	900	
Notus	K	303	—	600	
Zephyr	W	129	—	250	
Aeolus	K	31	—	50	
Swine	W	—	—	50	
Jade	W	233	—	150	
Motlau	D	—	—	300	
Greif	K	105	—	150	
Lootsendampfer Wilhelmshaven	W	166	—	200	

2. Kasernen-Schiffe.

Namen.	Tonnengehalt in engl. Tons.	Gegenwärtige Verwendung.
Barbarossa	1138	Kiel.
Gefion	1406	Kiel.
Elbe	1330	Wilhelmshaven.

3. Lootsenfahrzeuge und Feuerschiffe.

Namen.	Tonnengehalt in engl. Tons.	Gegenwärtige Verwendung.
Wangerooge	95	Lootsenfahrzeug Wilhelmshav.
Feuerschiff No. 1	226	Außen=Jade.
do. No. 2	226	Minsener Sand.
do. No. 3	100	Genius=Bank.
do. No. 4	100	Reserve=Feuerschiff.
Tonnenleger Heppens	—	Wilhelmshaven.

Außerdem: 9 Dampfer und 9 Segel=Fahrzeuge zum Hafendienst.

Zusammen 96 Fahrzeuge mit 407 Geschützen.

4. Organisation der Marine.

Chef der Marine ist Seine Majestät der Kaiser und König Wilhelm.

Die oberste Marine=Behörde ist die Kaiserliche Admiralität, an deren Spitze der Chef der Kaiserlichen Admiralität steht, welcher die Verwaltung unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und den Oberbefehl nach Anordnung des Kaisers zu führen hat. (A. K.=O. 1. Januar 1872.)

Die Admiralität zerfällt in die Central=Abtheilung, 5 militairische, 3 technische, 7 allgemeine und ökonomische Dezernate. Unter dem Chef der Kaiserlichen Admiralität steht endlich das Hydrographische Büreau, die Marine=Intendantur und die deutsche Seewarte zu Hamburg.

Das Personal der Kaiserlichen Admiralität besteht aus 1 Chef der Kaiserlichen Admiralität, 1 Direktor der Admiralität, 1 Chef des Stabes und 8 anderen Offizieren als vortragenden Räthen, 3 vortragenden und 3 Hülfs=Räthen von Civil, 66 Bureaubeamten incl. 10 Zeichnern und 20 Unter=beamten. Außerdem zählt das hydrographische Büreau nebst dem Observatorium zu Wilhelmshaven noch 3 Offiziere, 4 höhere und 11 Büreau= sowie 5 Unter=Beamte.

Die Marine zerfällt in die Marine=Station der Ostsee und in die Marine=Station der Nordsee.

Jede Marine=Station besteht im Wesentlichen aus einer Matrosen=Division, einer Werft=Division und einer oder mehreren Werften.

Die Matrosen=Divisionen umfassen das Korps der Seeleute, sie bilden keineswegs taktische Körper, sondern gewissermaßen die Reservoirs, aus welchen für jedes Schiff, das in Dienst gestellt wird, die nöthige Anzahl von Mannschaften jeder Kategorie entnommen wird.

Die Werft=Divisionen umfassen die technischen Branchen der Marine.

Die Werften sind staatliche Etablissements zum Bau, zur Reparatur und Ausrüstung von Kriegsschiffen.

1. **Die Marine-Station der Ostsee** in Kiel, an deren Spitze ein Contre=Admiral steht. Zu derselben gehören:

Die erste Matrosen-Division in Kiel, mit einem Kapitain zur See an der Spitze. Dieselbe besteht aus 4 Abtheilungen und 1 Matrosen-Artillerie-Abtheilung, denen je ein Korvetten-Kapitain vorsteht.

Die Schiffsjungen-Abtheilung mit einem Korvetten-Kapitain an der Spitze in Friedrichsort hat den Zweck, innerhalb 3 Jahren Matrosen und Unteroffiziere für die Kriegs-Marine auszubilden.

Die erste Werft-Division in Kiel mit einem Kapitain zur See an der Spitze aus 2 Abtheilungen (1. Maschinisten-, 2. Handwerker-Abtheilung) mit je einem Korvetten-Kapitain an der Spitze bestehend.

Das See-Bataillon in Kiel, mit 32 Offizieren (1 Kommandeur, 6 Hauptleuten, 6 Premier- und 19 Sekond-Lieutenants), 119 Unteroffizieren und 1008 Gefreiten, Spielleuten (30) und Gemeinen, 6 Lazareth-Gehülfen, 10 Zahlmeister-Applikanten, 1 Büchsenmacher und 31 Oekonomie-Handwerkern.

Das See-Bataillon bildet zu Lande einen taktischen Körper und ist in 6 Kompagnien eingetheilt, von denen die 1. und 2. in Wilhelmshaven, die 3., 4., 5. und 6. in Kiel stehen. Es bildet das Reservoir, aus welchem die nöthige Mannschaft zur Bemannung der Kriegsschiffe mit Infanterie entnommen wird.

Die Werft zu Danzig mit einem Kapitain zur See als Ober-Werft-Direktor an der Spitze.

Die Werft zu Kiel, mit einem Kapitain zur See als Ober-Werft-Direktor an der Spitze.

Das Marine-Artillerie-Depot zu Friedrichsort, das Torpedo-Depot ebendaselbst.

Die Marine-Hafenbau-Kommission zu Kiel,

Die Fortifikation in Friedrichsort,

Das Festungsgefängniß in Friedrichsort.

Die Marine-Akademie in Kiel s. weiter unten.

Die Marine-Schule in Kiel s. w. u.

Die Maschinisten- und Steuermanns-Schule in Kiel.

Die Intendantur der Marine-Station der Ostsee.

Das Marine-Bekleidungs-Magazin in Kiel.

Die Marine-Garnison-Verwaltung in Kiel.

Die Marine-Lazareth-Kommission in Kiel.

Die Marine-Garnison-Verwaltung und das Marine-Lazareth in Friedrichsort.

II. Die **Marine-Station der Nordsee** in Wilhelmshaven, mit einem Kapitain zur See, als Marine-Stations-Chef an der Spitze. Dazu gehören:

Die 2. Matrosen-Division zu Wilhelmshaven in 4 Abtheilungen und 1 Matrosen-Artillerie-Abtheilung.

Die 2. Werft-Division in Wilhelmshaven mit einem Kapitain zur See als Kommandeur und in 2 Abtheilungen.

Das Lootsen-Kommando an der Jade zu Wilhelmshaven.

Das Observatorium in Wilhelmshaven.

Die Werft in Wilhelmshaven.

Das Marine-Artillerie-Depot in Wilhelmshaven.

Die Marine-Hafenbau-Kommission in Wilhelmshaven.

Die Fortifikation in Wilhelmshaven.

Die Intendantur der Marine-Station der Nordsee in Wilhelmshaven.

Die Marine-Garnison-Verwaltung in Wilhelmshaven.
Die Marine-Lazareth-Kommission in Wilhelmshaven.
Das Marine-Lazareth in Yokohama (Japan).
Ueber die in Wilhelmshaven stehenden Kompagnien des See-Bataillons s. Seite 74.

5. Das Personal der Marine.

1 Chef der Admiralität, 1 Vize-Admiral, 3 Kontre-Admirale, 20 Kapitaine zur See, 45 Korvetten-Kapitaine, 74 Kapitain-Lieutenants, 148 Lieutenants zur See, 128 Unterlieutenants zur See, 79 Deckoffiziere, 15 Zahlmeister-Aspiranten, 30 Feldwebel (incl. 4 Vize-Feldwebel), 100 Seekadetten, 708 Matrosen-Unteroffiziere, 5621 Matrosen, von diesen 1405 Obermatrosen.

Maschinen-Ingenieurpersonal: 2 Maschinen-Oberingenieure, 8 Maschinen-Ingenieure, 14 Maschinen-Unteringenieure.

Werftdivisionen: 148 Deckoffiziere (Obermaschinisten, Obermeister rc.) 204 Maschinistenmaate, 75 Maschinisten-Applikanten, 72 Feuermeister, 750 Heizer, 4 Feldwebel, 165 Meistersmaate, 488 Handwerker.

1 Schiffsjungen-Abtheilung cfr. Seite 72: 1 Feldwebel, 9 Matrosen-Unteroffiziere, 1 Obermatrose, 20 Schiffsjungen-Unteroffiziere, 380 Schiffsjungen.

Die Stabswacht, bestehend aus 34 Stabswachtmeistern und Sergeanten (eine Formation, die eingehen soll).

Das ärztliche Personal: 1 Generalarzt der Marine, 6 Oberstabsärzte, 18 Stabsärzte, 32 Assistenzärzte, 71 Lazarethgehülfen.

Das geistliche Personal: 8 evangelische, 1 katholischer Marine-Pfarrer, 3 evangelische, 1 katholischer Küster.

Das Auditoriat: 3 Auditeure, 2 Gerichtsaktuare.

Die Intendantur: 6 Intendantur-Räthe, 3 Intendantur-Assessoren, 18 Intendantur-Sekretäre und Registratoren, 9 Intendantur-Sekretariats- und Registratorassistenten.

Das Zahlmeister-Personal besteht aus 42 Zahlmeistern und Unterzahlmeistern.

Werftbetrieb: 8 Directoren, 56 Ingenieure für Schiffbau, Maschinenbau und Hafenbau, 9 Werftsekretäre für Konstruktionsbüreaus, 14 Zeichner, 71 Obermeister und Werkmeister, 8 Rendanten, 10 Kontroleure, 32 Werftsekretäre für Betriebsbüreaus, 51 Werftbüreauassistenten, 4 Bauschreiber, 8 Kanzlisten, 34 Magazinaufseher und sonstiges Betriebs- und Verwaltungs-Personal von 68 Köpfen.

Marine-Artillerie-Depot und Artillerie-Verwaltung: 5 Feuerwerks- bez. Zeug-Hauptleute, 15 Feuerwerks- bez. Zeug-Lieutenants, 31 Deckoffiziere (Oberfeuerwerker und Feuerwerker), 20 Zeugobermaate, 3 Werkmeister, 3 Zeichner.

Torpedowesen: 7 Torpederlieutenants, 4 Obertorpeder-, 8 Torpeder- (Deckoffiziere), 1 Obermechaniker, 2 Mechaniker, 3 Torpeder-Ingenieure, 1 Electro-Techniker, 10 Torpeder-Unteroffiziere, 4 Mechaniker-Unteroffiziere.

Lootsen-, Betonnungs- und Leuchtfeuerwesen: 1 Lootsen-Kommandeur, 3 Oberlootsen, 14 Lootsen, 12 Lootsenaspiranten, 3 Steuerleute, 3 Schiffsführer, 1 Untersteuermann, 1 Maschinist, 41 Matrosen, Leuchtthurmwächter rc.

c) In das See-Bataillon zu Kiel.

Nach den Bestimmungen für die Land-Armee. Der Eintritt findet jedoch nur am 1. Oktober statt.

d) In die Werft-Divisionen.

Solche Techniker, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst besitzen. Schiffsbaubeflissene und Maschinisten.

9. Die Flagge der Marine.

Die Flagge der Kriegs-Marine ist folgende: Der ein längliches Rechteck bildende weiße Grund der Flagge wird durch ein schwarzes Kreuz mit schmaler weißer Einfassung in 4 gleich große Felder getheilt. Auf der Mitte des Kreuzes liegt ein rundes weißes Feld, welches den Preußischen Adler trägt. Dasjenige der 4 vorgenannten Felder, welches sich in der linken oberen Ecke befindet, wird durch die horizontal laufenden Bundes-Farben Schwarz-Weiß-Roth ausgefüllt und enthält in der Mitte das eiserne Kreuz.

10. Hauptetat der Verwaltung der Kaiserlichen Marine für das Jahr 1879/80.

Eigene Einnahmen der Marine-Verwaltung . . . 315,537 Mk.

A. Laufende Ausgaben.

Admiralität	485,232	Mk.
Hydrographisches Bureau	118,330	„
Deutsche Seewarte	199,565	„
Stations-Intendanturen	143,010	„
Rechtspflege	17,940	„
Seelsorge	38,482	„
Militair-Personal	4,971,724	„
Indiensthaltung der Schiffe	3,230,000	„
Naturalverpflegung	2,052,485	„
Bekleidung	119,455	„
Servis- und Garnisonverwaltungswesen	652,837	„
Wohnungsgeldzuschuß	447,000	„
Krankenpflege	456,064	„
Reise-, Marsch- und Frachtkosten	315,000	„
Unterricht	112,879	„
Werftbetrieb	11,782,416	„
Artillerie	1,182,180	„
Torpedowesen	231,637	„
Lootsen-, Betonnungs- und Leuchtfeuerwesen	138,965	„
Verschiedene Ausgaben	72,500	„
Summa A.	26,767,701	Mk.

Die Einstellung als Kadett muß vor dem 17. Geburtstage, kann jedoch bei Abiturienten bis zu ihrem 19. Geburtstage erfolgen.

Die Eintritts-Prüfung wird im Monat April jeden Jahres in Kiel abgelegt. Abiturienten sind hiervon entbunden.

Nach bestandenem Examen Einschiffung der Kadetten an Bord des Kadettenschiffes. Rückkehr im September. Sechsmonatlicher Besuch des Kadetten-Cötus der Marineschule. See-Kadetten-Prüfung und Ernennung zum See-Kadetten. Einschiffung auf 2 Jahre an Bord der Kadetten-Schulschiffe. Erste See-Offizier-Prüfung. Ernennung zum Unter-Lieutenant zur See ohne Patent. Oktober bis August Besuch des Offizier-Cötus der Marineschule. Seeoffizier-Berufsprüfung. Nach dreijähriger Seefahrzeit Verleihung des Patentes. Nach fünfjähriger Seefahrzeit in der Kaiserlichen Marine kann die Beförderung zum Lieutenant zur See erfolgen.

Seeleute der Handels-Marine, die auf Beförderung eintreten wollen, haben nachzuweisen, daß sie auf Kauffahrteischiffen eine Fahrt von 36 Monaten zurückgelegt haben und werden als Matrosen eingestellt, auf dem Kadettenschiff eingeschifft und den Kadetten gleich behandelt.

Die Kosten der ersten vier bis fünf Jahre belaufen sich jährlich auf etwa 900 M., auf spätere drei bis vier Jahre etwa 360 M. jährlich für Kleider und Privatbedürfnisse.

8. Freiwilliger Eintritt.

a) In die Matrosen-Divisionen der Flotte.

Als dreijährige Freiwillige werden Seeleute von Beruf (d. h. solche, welche mindestens ein Jahr auf Deutschen Schiffen zur See gefahren haben), angenommen, so lange sie noch nicht ausgehoben sind.

Als einjährige Freiwillige: Seeleute von Beruf, welche das Steuermanns-Examen auf einer Norddeutschen Navigationsschule abgelegt haben oder nach den allgemeinen Bestimmungen die Berechtigung zum einjährigen Dienst besitzen. (Zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung sind diese nicht verpflichtet.)

b) In die Schiffsjungen-Abtheilung zu Kiel.

Nachrichten in betreffs des freiwilligen Eintritts in der Schiffsjungen-Abtheilung. Berlin 24. August 1877. Chef der Admiralität, zu haben bei E. S. Mittler, Berlin. 40 Pf.

Die Schiffsjungen-Abtheilung hat den Zweck, Matrosen und Unteroffiziere für die Kaiserliche Marine auszubilden. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert 3 Jahre.

Bedingungen zum Eintritt: Lebensalter 15 bis 17 Jahre. Körperliche Brauchbarkeit. Sie müssen bei der Einstellung, falls sie noch nicht das 15. Jahr erreicht haben, mindestens 1 m 42 cm groß sein und nicht unter 0,69 m Brustumfang haben. Falls sie dagegen das 15. Jahr bereits überschritten haben, mindestens 1 m 47 cm groß sein und 0,73 m Brustumfang haben. Leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen, die vier Species rechnen.

Verpflichtung: 9 Jahre in der Kaiserlichen Marine zu dienen.

Die Anmeldung geschieht persönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des heimathlichen Landwehr-Bataillons oder bei dem Kommandeur der Flotten-Stamm-Division zu Kiel. Auskunft ebendaselbst.

silien, sowie die zum Dienstbetriebe in denselben erforderliche Marine-Mannschaft stehen ausschließlich unter der Verfügung der Marine-Behörden.

Befinden sich dieselben innerhalb des Rayons einer Festung, so sind die betreffenden Mannschaften zwar nach §. 3 den allgemeinen garnisonpolizeilichen Anordnungen der Kommandantur, gleich den Truppen der Garnison unterworfen; zum Wacht- und Garnisondienst können sie aber ohne ausdrückliche Zustimmung der Marine-Behörden nicht herangezogen werden.

Einer auf derartige vorübergehende Heranziehung von Marine-Mannschaften zum Garnison-Wachtdienst an die Marine-Behörden gerichteten und durch dringende Umstände motivirten Requisition der Kommandantur hat die Marine-Behörde zu entsprechen oder die Verantwortlichkeit etwaiger Weigerung zu tragen.

§. 6. Die Anordnungen und Ausführungen in Betreff der Bewachung (d. h. das Ausstellen, Instruiren und Revidiren rc. der Wachtmannschaften) der im §. 5 gedachten Lokalien hat die Marine-Behörde nach Maßgabe der bezüglichen Marine-Dienstordnungen entweder allein und selbstständig oder Behufs einer geeigneten Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse nach Vereinbarungen mit der Kommandantur zu besorgen.

Anzahl der Wachen und Posten, sowie deren Ausstellungen sind dem Kommandanten mitzutheilen.

Die Gerichtsbarkeit über alle im Marine-Wacht-, Werft- und Polizei-Dienst der Station, von Personen des Seemanns- und Militairstandes der Station verübten Vergehen und Verbrechen steht nach §. 10 des Organisations-Reglements für die Marine-Stationen rc. vom 19. Juni 1862 dem Marine-Stations-Chef zu.

Sollten in einzelnen Fällen die am Orte befindlichen Marine-Mannschaften für die Bewachung der gedachten Lokalien nicht ausreichen, so ist der Antrag auf Aushülfe durch Wachtmannschaften der Landtruppen Seitens der Marine-Behörden an die Kommandantur zu richten, welche einem derartigen motivirten Antrage Folge zu geben oder die Verantwortlichkeit etwaiger Weigerung zu tragen hat.

§. 7. Wachen und Posten der Marine am Lande haben den Angehörigen sowohl der Marine als des Landheeres gegenüber gleiche Pflichten und Rechte mit den Wachen und Posten des letzteren; ebenso üben die Wachen und Posten des Landheeres diese Pflichten und Rechte den Angehörigen der Marine gegenüber aus; auch ist für die Wachen und Posten der Marine die Allerhöchst genehmigte Instruktion, betreffend den Garnisondienst vom 9. Juni 1870, maßgebend.

§. 8. Vergehen, welche Militairpersonen der Marine innerhalb des Rayons einer Gouvernementsstadt oder Festung gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte oder gegen besondere in Beziehung auf die Festungswerke oder Vertheidigungsmittel ergangene Anordnungen sich zu Schulden kommen lassen, sind von dem Gouverneur oder Kommandanten nach §. 16 der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung in der Armee vom 31. Oktober 1872 disziplinarisch, resp. nach dem Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 gerichtlich zu bestrafen.

Von jeder derartigen Bestrafung event. Verhaftung eines der Marine Angehörigen, sowie von der Eröffnung einer Untersuchung gegen denselben und von dem Ausfalle des in der Sache ergangenen rechtskräftigen Urtheils ist Seitens der Kommandantur dem ältesten am Lande stationirten Offizier der Marine, welcher die betheiligten Mannschaften unter sich hat, sofort Kenntniß zu geben.

Dasselbe Verfahren in Betreff der vorstehend erwähnten Bestrafnug und deren Kenntnißgabe findet statt, wenn Angehörige des Landheeres dergleichen Vergehen in einem befestigten Marine-Etablissement, wo ein Offizier der Marine Kommandant ist, verüben.

Gehören die Excedenten zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes und ist der Exceß nur zur Disziplinar-Bestrafung angethan, so ist solcher zur entsprechenden Ahndung dem Vorgesetzten der Excedenten anzuzeigen, welchem auch diese, wenn sie arretirt sein sollten, auszuliefern sind.

Auch bei derartigen gerichtlich zu bestrafenden Excessen kann der Festungs-Kommandant, wenn die Umstände es gestatten, unter Mittheilung des Thatberichts, die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Excedenten der betreffenden Marine-Behörde überlassen.

In allen Fällen ist dem Festungs-Kommandanten von der disziplinarisch oder gerichtlich erfolgten Bestrafung unverzüglich Mittheilung zu machen.

§. 9. Werden militairpolizeiliche Vergehen von Angehörigen der Marine oder des Landheeres an einem offenen Orte begangen, so steht dem Garnison-Aeltesten eine Strafbefugniß gegen dieselben nicht zu, sofern sie nicht seine Untergebenen sind. Er hat vielmehr den Fall zur entsprechenden Ahndung dem Vorgesetzten der Excedenten anzuzeigen.

Geeigneten Falles ist indeß der Garnison-Aelteste befugt, den Excedenten zu verhaften und ihn zur Disposition seines Dienst-Vorgesetzten zu stellen.

§. 10. Mannschaften des Landheeres, welche sich vorübergehend an Bord eines Kriegsschiffes befinden und gegen die allgemeinen militairischen Vorschriften oder gegen die Schiffsordnung handeln oder sonstige Excesse verüben, kann zwar der Schiffs-Kommandant arretiren lassen, überweist sie aber nebst dem Thatbericht an ihre vorgesetzte Behörde zur Bestrafung.

§. 11. Die Kommando-Behörden sowohl der Marine als des Landheeres sind gegenseitig verpflichtet, den in Bezug auf die Bestrafung von Excessen ergangenen Requisitionen der einen Behörde an die andere unweigerlich und fördersamst zu genügen und wie solches geschehen, einander Kenntniß zu geben (§§. 9 und 10).

Rang- und Subordinations-Verhältnisse.

§. 12. Das Rangverhältniß der Offiziere des Landheeres und der Marine untereinander regelt sich nach der unterm 17. Juli 1862 Allerhöchst genehmigten Klassifikation der Militairpersonen und deren Abänderung durch die Allerhöchste Ordre vom 6. Mai 1865, beziehentlich nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Mai 1864, betreffend die Abänderung der Benennungen der Marine-Offiziere.

Offiziere des Landheeres und der Marine gleichen Dienstranges rangiren unter einander nach dem Datum des Patents resp. der Ernennung.

§. 13. Offiziere einer höheren Hauptklasse (siehe Klassifikation A. I Nr. 1—4) stehen zu allen Offizieren der darauf folgenden Hauptklassen, mögen dieselben dem Landheere oder der Marine angehören, in dem Verhältniß eines Vorgesetzten.

§. 14. Zwischen Offizieren des Landheeres einerseits und Offizieren der Marine derselben Hauptklasse andererseits begründet die höhere Charge oder das Datum des Patents nur dann ein Vorgesetzten-Verhältniß, wenn der hiernach jüngere Offizier unter das Kommando des älteren gestellt ist, für die Dauer dieser Dienststellung (s. jedoch §. 15).

Jeder jüngere Offizier ist indeß dem älteren Achtung und Respekt schuldig.

§. 15. Wenn Land- und Seestreitkräfte zu einer gemeinschaftlichen Operation verbunden werden und das Kommando über das Ganze einem bestimmten Offizier nicht ausdrücklich übertragen ist, so führt an Bord der älteste Seeoffizier, bei Operationen am Lande dagegen der älteste Offizier der Armee das Kommando, wenn dieser mit dem ältesten anwesenden Offizier der Marine in einer und derselben Hauptklasse steht.

Besteht das kombinirte Detachement indeß lediglich aus Offizieren und Mannschaften des See-Bataillons oder der See-Artillerie und aus Truppen der Armee, so greift die Regel Platz, daß immer der ältere Offizier das Kommando hat.

§. 16. Die im Gemeinen-Range stehenden Soldaten und Matrosen haben jedem Offizier und Unteroffizier und alle Unteroffiziere der Marine und des Landheeres jedem Offizier sowohl der Marine als des Landheeres in und außer dem Dienst Achtung und Gehorsam zu erweisen und ihren Befehlen pünktlich nachzukommen.

Gemeine und Unteroffiziere der Marine und des Landheeres unter sich stehen zu einander nur dann in einem Subordinations-Verhältniß, wenn dem einen über den andern das Kommando ausdrücklich übertragen ist.

§. 17. Wachen und Schildwachen der Marine an Bord stehen zu allen anderen Militair-Personen in demselben Verhältniß wie Wachen und Schildwachen der Armee (cfr. §. 7).

Militairische Honneurs.

§. 18. Die Honneurs werden von den Angehörigen der Armee und Marine gegenseitig in der Weise gemacht, wie es den eigenen Vorgesetzten gegenüber vorgeschrieben ist.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1829 und 19. April 1862 sollen die Intendanten, Intendantur-Räthe, Intendantur-Assessoren, Militair-Aerzte (V. ü. d. O. d. Sanitäts-Korps, 6. Februar 1873) und Auditeure, wenn sie in Uniform sind, sowie die Militair-Prediger, wenn sie in ihrem Ornate erscheinen, von den Unteroffizieren und Gemeinen der Armee und der Marine beim Begegnen durch Handanlegen an die Kopfbedeckung resp. durch Abnehmen derselben begrüßt werden.

Empfangene Honneurs sind in entsprechender Weise von den Empfängern u erwidern.

§. 19. Um jedem etwaigen Zweifel über die zu machenden Honneurs vorzubeugen, sind Unteroffiziere und Gemeine der Armee wie der Marine in den Instruktionen über die Uniformen und Abzeichen der verschiedenen Chargen der Marine und des Landheeres genau zu belehren.

Meldungen.

a) Vom Bord aus.

§. 20. Sobald ein Kriegsfahrzeug oder ein Geschwader in einen Hafen einläuft, welcher sich im Rayon einer Festung befindet, so hat der Befehlshaber desselben dem Gouverneur oder Kommandanten der Festung von seiner Ankunft in der Regel persönlich Meldung zu machen, gleichviel ob er selbst ein jüngerer oder älterer Offizier ist.

Die Meldung kann aber auch ausnahmsweise, d. i. wenn der Befehlshaber einer Flotte oder eines Geschwaders durch Dienstverhältnisse daran verhindert wird, durch einen von ihm gesandten Offizier oder schriftlich er-

folgen, in letzteren beiden Fällen unter der Angabe, daß die persönliche Meldung durch besondere oder gehäufte Dienstverhältnisse verhindert wird.

Eine Zugehörigkeit zur Festungs-Besatzung wird hierdurch in keinem Falle geschaffen.

§. 21. Liegt der Hafen in dem im §. 20 gedachten Falle im Bereiche einer offenen mit Truppen belegten Stadt, so geschieht die Meldung an den Garnison-Aeltesten und zwar in der im §. 20 erwähnten Weise, sofern derselbe ein älterer Offizier als der See-Befehlshaber ist, andernfalls kann die Benachrichtigung immer durch einen Offizier oder Kadetten oder schriftlich erfolgen.

Ist der Ankerplatz ein Kriegshafen, oder befindet sich ein Marine-Etablissement am Orte, so geht die Meldung an den ältesten See-Offizier, welcher seinerseits mit dem am Orte befehligenden Offizier des Landheeres die nöthigen Vereinbarungen zu treffen hat, um sich gegenseitig in Kenntniß über die Stärke der anwesenden Land- resp. See-Streitkräfte zu halten.

§. 22. Das Auslaufen eines Kriegsfahrzeuges oder Geschwaders aus einem Hafen wird dem am Lande befehligenden Offizier des Landheeres nur dann gemeldet, wenn es in der Absicht des See-Befehlshabers liegt, länger als 24 Stunden abwesend zu bleiben.

Rücksichtlich der Formen der Meldung gelten auch hier die Bestimmungen der §§. 20 und 21. Eine Ausnahme hiervon findet im Kriege jedoch alsdann statt, wenn plötzliches Auslaufen des Kriegsfahrzeuges oder Geschwaders durch die Kriegsverhältnisse geboten ist, in welchem Falle sich der kommandirende See-Offizier auf eine sichere Benachrichtigung des Kommandanten beschränken darf.

§. 23. Der Ab- und Zugang einzelner Kriegsfahrzeuge von und zu einem größeren Geschwader, welches in einem im Festungs-Rayon befindlichen Hafen liegt, ist den Kommandanturen nur schriftlich oder durch einen Offizier oder Kadetten zu melden.

§. 24. Verläßt der Befehlshaber der in einem Hafen liegenden See-Streitkräfte den Hafen für seine Person auf länger als 24 Stunden, so hat er den Kommandirenden des Hafenortes schriftlich oder mündlich durch einen Offizier oder Kadetten davon in Kenntniß zu setzen, wem er für die Zeit seiner Abwesenheit das Kommando übertragen hat.

Im gleichen Falle hat der Befehlshaber des Hafenortes eine gleiche Verpflichtung dem Befehlshaber der im Hafen liegenden See-Streitkräfte gegenüber.

b) Am Lande.

§. 25. Jeder Offizier der Marine, welcher in Dienstgeschäften oder mit Urlaub in eine Festung kommt, oder sich länger als 24 Stunden in einer mit Truppen belegten Stadt aufhält, hat sich bei dem Gouverneur resp. Kommandanten gleich nach seinem Eintreffen persönlich, bei dem Garnison-Aeltesten aber nur persönlich an- und abzumelden, wenn dieser älter ist als der betreffende Offizier der Marine, und sofern sich keine Marine-Behörde am Orte befindet, in welchem Falle die Meldungen nur bei dieser anzubringen sind.

Admirale haben sich, wenn sie mit Urlaub oder in Dienstgeschäften an Land gehen, während des Friedens bei dem Gouverneur oder dem Kommandanten nur dann persönlich zu melden, wenn sie demselben im Dienstalter nachstehen, andernfalls erfolgt die Meldung schriftlich oder durch einen damit beauftragten Offizier.

§. 26. Einzelne kommandirte oder beurlaubte Mannschaften der Marine haben sich bei dem Passiren eines mit Truppen belegten Ortes bei dem Ortsbefehlshaber persönlich an- und abzumelden, wenn sie über Nacht am Orte bleiben.*)

Dislokationen von See- und Land-Streitkräften.

§. 27. Von allen Dislokationen der See-Streitkräfte innerhalb eines Armeekorps-Bezirks ist dem betreffenden General-Kommando durch das Ober-Kommando der Marine schriftlich Mittheilung zu machen.

Desgleichen hat jedes General-Kommando von Truppen-Dislokationen am Strand innerhalb des Korps-Bezirks dem Ober-Kommando der Marine Kenntniß zu geben.

Geschehen Dislokationen von See- oder Land-Streitkräften aus einem Korps-Bezirke in den anderen, so werden die gegenseitigen Mittheilungen davon Seitens der beiderseitigen Ressort-Ministerien erfolgen.

Mitwirkung maritimer und Land-Streitkräfte zu gemeinsamen Unternehmungen.

§. 28. Wenn die Militair-Behörden am Lande die Mitwirkung maritimer Streitkräfte zu einer Unternehmung wünschen oder für nothwendig erachten, so erfolgt in Friedenszeiten der desfallsige Antrag durch die Ressort-Ministerien. Nur in besonders dringenden Fällen kann der Befehlshaber am Lande sich deshalb direkt an das betreffende Stations-Kommando oder an den Befehlshaber eines Geschwaders oder einzelnen Kriegsfahrzeuges wenden.

§. 29. Wenn umgekehrt in Friedenszeiten die Mitwirkung von Landstreitkräften zu maritimen Zwecken gewünscht werden sollte, so gehen die Anträge durch die Ressort-Ministerien und nur in dringenden Fällen von dem im Hafen kommandirenden See-Offizier direkt an den Befehlshaber des Hafenortes.

§. 30. Im Kriege entscheidet in den in den §§. 28 und 29 bezeichneten Fällen die Dringlichkeit des bezüglichen Unternehmens und die lokale Vertheilung der selbstständigen Kommandos über die Thunlichkeit der Zuziehung der Ressort-Ministerien.

§. 31. Allen derartigen Requisitionen ist, wenn irgend thunlich, Folge zu geben und übernimmt der Offizier, welcher sich zu einer Weigerung für berechtigt hält, hierdurch die Verantwortlichkeit dafür.

---

*) Vergleiche II. Theil S. 96, wonach sich die hier angegebenen Vorschriften ändern.

Neunter
~~Zehnter~~ Abschnitt.

Die Ergänzung des Heeres.

1. Ergänzung der Mannschaft.*)

Dienstverordnungen.

Reichs-Militair-Gesetz vom 2. Mai 1874.
Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875.
Deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875.
Deutsche Heerordnung vom 28. September 1875.
Die Militair-Gesetze des Deutschen Reiches. I. Band 1877.
Dienstvorschriften von v. Helldorf. Mit Autorisation des Königl. Kriegsministeriums. 4. Aufl. I. Theil. 1. Abthl. Berlin 1879.

Organisation des Ersatzwesens.

§. 1. Ersatz-Bezirke.

Das Gebiet des Deutschen Reichs**) ist in militairischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatz-Bezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatz-Bezirk für sich.

Jeder Ersatz-Bezirk zerfällt in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigade-Bezirke.

Jeder Infanterie-Brigade-Bezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehr-Bataillone.

Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs-Bezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungs-Bezirke eingetheilt.

Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

§. 2. Die Ersatz-Behörden

zerfallen in Ersatz-Behörden der Ministerial-Instanz, Ersatz-Behörden der dritten Instanz, Ober-Ersatz-Kommissionen (zweite Instanz), Ersatz-Kommissionen (erste Instanz).

Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken der unter preußischer Militair-Verwaltung stehenden Armee-Korps leitet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerial-Instanz".

---

*) Die Bestimmungen, die sich auf die Marine, Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Train beziehen, sind hier nicht mit aufgenommen worden.

**) Für das Königreich Bayern wird die Wehr-Ordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militairischen Beziehungen dies erfordert.

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegs-Ministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

In den einzelnen Ersatz-Bezirken steht der kommandirende General des Armee-Korps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungs-Behörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörde dritter Instanz" vor.

Im Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

Im Königreich Bayern fungiren als Ersatz-Behörden dritter Instanz die beiden General-Kommandos zu München und Würzburg im Verein mit je einem für den Armee-Korps-Bezirk durch das Königlich bayerische Staats-Ministerium des Innern an den bezeichneten Orten ernannten Spezial-Kommissar.

Im Königreich Sachsen wird die Ersatz-Behörde dritter Instanz durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, im Königreich Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

In den Infanterie-Brigade-Bezirken sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein höherer Verwaltungs-Beamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade" die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

In den einzelnen Aushebungs-Bezirken sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und ein Verwaltungsbeamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Direktor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks (Kreises ꝛc.) N. N." die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatz-Kommission beziehungsweise Ober-Ersatz-Kommission zugewiesen sind, treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingesessenen von Kommunal- oder Landes-Vertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungs-Behörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier und aus vier bürgerlichen Mitgliedern.

Die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige."

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.

Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militairpflichtigen.

Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatz-Kommission.

Die Ober-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatz-Behörden dritter Instanz.

§. 3. **Das jährliche Ersatz-Geschäft**

zerfällt in drei Haupt-Abschnitte. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungs-Geschäft.

Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

Diese bestehen aus den Rekrutirungs-Stammrollen, den alphabetischen und den Restantenlisten.

Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungs-Geschäft.

Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatz-Kommission.

Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungs-Geschäft.

Es umfaßt die Entscheidung durch die Ober-Ersatz-Kommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

Außerdem findet für die Schifffahrt treibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungs-Geschäft statt.

In Kriegszeiten wird das Musterungs-Geschäft mit dem Aushebungs-Geschäft vereinigt.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4. **Wehrpflicht.**

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;
b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständigen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.

§. 5. **Die Wehrpflicht**

zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.

Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche zwölf Jahre dienstpflichtig.

Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in:

a) aktive Dienstpflicht, } Dienstpflicht im stehenden Heere,
b) Reserve-Pflicht, }
c) Landwehr-Pflicht,
d) Ersatz-Reserve-Pflicht.

Dienstpflicht im Kriege siehe §. 18.

Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

§. 6. Die Dienstpflicht im stehenden Heere

umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reserve-Pflicht.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre.

Die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere dauert drei Jahre.

Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§. 7. Die Dauer der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere (aktive Dienstzeit)

wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet.

Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.

Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutirungs-Bestimmungen.

§. 8. Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

§. 9. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts,

welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden.

Giebt der so Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht wieder eingezogen werden.

Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor vollendetem 25sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen.

---

*) Im Reichs-Militair-Gesetz „Heerespflichtige", früher „unsichere Kantonisten" genannt.

§. 10. Militair-Zöglinge

und Schüler, welche in militairischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.

Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.

§. 11. Die Reserve-Pflicht

wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.

§. 12. Die Landwehr-Pflicht

ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.

§. 13. Die Ersatz-Reserve-Pflicht

ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs. Sie dauert vom Tage der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre.

Die Ersatz-Reserve wird in zwei Klassen eingetheilt.

Die Dienstpflicht in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist*). Nach Ablauf der 5 Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.

Die erste Klasse der Ersatz-Reserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 Prozent auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke nach demselben Verhältniß und von denselben Behörden, wie der Rekruten-Bedarf vertheilt.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in Friedenszeiten von allen militairischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Ersatz-Reserve-Pflicht darf niemals über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus verlängert werden.

Mannschaften, welche aus der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen.

---

*) Siehe jedoch Anmerkung zu §. 72.

Sie treten, wenn sie militairisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Reserve oder Landwehr über.

Wenn sie militairisch nicht ausgebildet, so treten sie in die Ersatz-Reserve zurück.

Die Reserve- und Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst im stehenden Heere eingestellt worden wären.

§. 18. Dienstpflicht im Kriege.

Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatz-Reserve, gelten nur für den Frieden.

Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:

der Uebertritt vom stehenden Heer zur Landwehr,
" " von der Landwehr zum Landsturm,
" " von der Ersatz-Reserve erster Klasse zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse,
" " von der Ersatz-Reserve zum Landsturm.

§. 19. Wer vom Auslande eingewandert ist

und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des deutschen Reichs erworben hat, wird nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig.

Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden.

Ausländer bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn.

Militairpflicht.

§. 20. Die Militairpflicht

beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

Während der Dauer der Militairpflicht heißen die Wehrpflichtigen militairpflichtig.

§. 22. Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militairpflicht.

Jedem jungen Menschen ist es überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere einzutreten.

Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

§. 23. Meldepflicht.

Nach Beginn der Militairpflicht (§. 20) haben die Wehrpflichtigen die

Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden (Meldepflicht).

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, 2c.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist. (§. 22).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§. 66) vorzulegen.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

§. 24. Die Gestellungspflicht

ist die Pflicht der Militairpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatz-Behörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt, und zwar vor der Ersatz- und Ober-Ersatz Kommission.

Militairpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatz-Behörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung entzogen werden, oder sie können, ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, als unsichere Dienstpflichtige behandelt werden.

§. 25. Einfluß der Militairpflicht auf Auswanderungen.

Die Entlassuug aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden:

Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

§ 26. Die Entscheidungen der Ersatz-Behörden

werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militairpflichtigen.

Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.

---

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. R.-M.-G. §. 32.

Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militairpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.

Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
Ausschließung vom Dienst im Heere,
Ausmusterung vom Dienst im Heere,
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve,
Aushebung für einen Truppentheil.

§. 27. Zurückstellung Militairpflichtiger

von der Aushebung kann erfolgen:
a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe,
b) wegen zeitiger Untauglichkeit,
c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse,
d) als überzählig.

In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

Machen besondere Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung wünschenswerth, so ist Zurückstellung bis zum dritten Militairpflichtjahre zulässig.

Zurückstellungen über das dritte Militair-Pflichtjahr hinaus ist nur zulässig:
a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe und zwar bis zum fünften Militairpflichtjahre,
b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militairpflichtjahre,
c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des sechsten Militairpflichtjahres.

Zurückstellungen Militairpflichtiger auf längere Dauer als vorstehend erwähnt, sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit.

§. 28. Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchent-Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere eingestellt.

Im fünften Militairpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden.

Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

Die Aushebung dieser letzteren Personen darf in ihrem vierten Militairpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt.

Die Dienstzeit in der Arbeiter-Abtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung.

§. 29. **Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.**

Militairpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.

Die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe beträgt 1 m 57 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Pharmazeuten, Krankenwärter, Oekonomie-Handwerker), ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben.

§. 30. **Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse**

finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militairpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

a) die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;

b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

d) Militairpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militairpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

f) Militairpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;

g) Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfsloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militairpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf §. 30, 6. entsprechende Anwendung.

Durch Verheirathung eines Militairpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Im dritten Militairpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Stehen den Militairpflichtigen die Berücksichtigungsgründe auch in ihrem dritten Militairpflichtjahre zur Seite, so werden sie der Ersatz-Reserve überwiesen. Ein derartig Berücksichtigter, der sich jedoch der Erfüllung des Zweckes, welcher seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve herbeigeführt hat, entzieht, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

§. 32. Zurückstellung als überzählig.

Sobald der Bedarf an Ersatz-Mannschaften gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militairpflichtigen bis zum nächsten Jahr als Ueberzählige zurückgestellt.

Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§. 76) jederzeit zurückgegriffen werden.

Eine Zurückstellung Militairpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militairpflichtjahr folgenden 1. Februar zuläßig und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein.

§. 34. Endgüldige Entscheidungen

über Militairpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatz-Kommission.

Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen steht nur den Militairpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militairpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile findet eine Berufung nicht statt.

Sobald über Militairpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatz-Behörden gestellen, bleibt die endgüldige Entscheidung bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden ausgesetzt.

Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen.

§. 35. Ausschließung.

Militairpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, werden vom Dienst im Heere ausgeschlossen.

Militairpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militairpflichtjahre die Bestimmungen des §. 28 Anwendung finden, sind vom Dienst im Heere auszuschließen.

Die Ausschließung vom Dienst im Heere erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungs-Scheins.

§. 36. Ausmusterung.

Militairpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zum Dienst ohne Waffe (§. 29) dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere und in der Marine befreit.

Militairpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des §. 142 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

§. 37. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve.

Militairpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden werden, sind ohne Rücksicht anf das Militairpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, der Ersatz-Reserve zu überweisen.

Die als Ueberzählige zurückgestellten Militairpflichtigen werden, insofern sie auch in ihrem dritten Militairpflichtjahr überzählig bleiben und auch bis zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres zu Nachgestellungen nicht gebraucht werden, der Ersatz-Reserve überwiesen.

§. 38. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve werden vorzugsweise diejenigen Personeu überwiesen, welche tauglich befunden, aber als Ueberzählige nicht zur Einstellung gelangt sind.

Der etwaige weitere Bedarf (§. 13) ist zu entnehmen:

a) aus der Zahl derjenigen Militairpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;

b) aus der Zahl derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden (d. h. nur bedingt tauglich sind);

c) aus der Zahl derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militairdienst im Frieden befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.

Ist ein Ueberschuß (§. 13) vorhanden, so entscheidet unter den Freigeloosten (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der im §. 65 enthaltenen Bestimmungen, unter den übrigen Militairpflichtigen das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit (Tauglichkeit) und die Abkömmlichkeit.

Die Ueberweisung zur Ersatz- Reserve erster Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I.

§. 39. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse.

Alle Militairpflichtigen, welche der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, aber als weniger geeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse zugetheilt werden, sind der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zu überweisen.

Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins II.

§. 43. Listenführung im Allgemeinen.

Die Listen bestehen in den Grundlisten und den Vorstellungslisten.

Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungs-Stammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

Die Rekrutirungs-Stammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militairpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militairpflichtigen desselben Aushebungs-Bezirks.

Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militairpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militairpflichtjahres noch nicht endgültig entschieden ist.

Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militairpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.

§. 45. Führung der Rekrutirungs-Stammrollen.

Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatzbehörden Rekrutirungs-Stammrollen über alle Militairpflichtigen auf Grund der Civilstandsregister, der nach §. 23 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.

Die Rekrutirungs-Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungs-Stammrolle besteht.

Die Militairpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Stammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

In die Rekrutirungs-Stammrollen werden aufgenommen:

die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militairpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;

die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militairpflichtigen (§. 18);

die sich nachträglich anmeldenden Militairpflichtigen;

die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§. 17), werden zwar in die Rekrutirungs-Stammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.

Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:

a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1877 einen Auszug aus dem Jahre 1860, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;

b) den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirkes.

Die unter a. genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen benutzt.

---

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der bisherigen Weise Geburtslisten einzureichen.

Die unter b. genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungs-Stammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civil-Vorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.

Sind ausnahmsweise Militairpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungs-Stammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beigefügt:

a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militairpflichtigen enthalten;
b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission sendet die Rekrutirungs-Stammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind, an die Vorsteher der Gemeinden 2c. zurück.

§. 46—49. Alphabetische Listen.

Das Ersatz-Geschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungs-Stammrollen eines Jahres enthaltenen Militairpflichtigen für den Aushebungs-Bezirk. Sie wird nach demselben Schema, wie die Rekrutirungs-Stammrollen, geführt.

Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militairpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungs-Bezirks wechselt.

Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:

a) wenn Militairpflichtige verstorben sind,
b) wenn Militairpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind,
c) wenn Militairpflichtige freiwillig eingetreten sind,
d) wenn Militairpflichtige, welche nicht in dem Aushebungs-Bezirk geboren sind, in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungs-Bezirken überwiesen sind,
e) wenn Militairpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind.

Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken.

Alle Militairpflichtigen, welche nach anderen Aushebungs-Bezirken verziehen (§. 23), werden durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des bisherigen Aushebungs-Bezirks demjenigen des neuen Aushebungs-Bezirks überwiesen.

Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt bis die in denselben enthaltenen Militairpflichtigen das 31ste Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden.

Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militairpflichtjahre stehenden Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militairpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.

Die Restantenlisten werden jahrgangsweise aufgestellt.

In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militairpflichtjahres in die Rekrutirungs-Stammrollen des Aushebungs-Bezirks aufgenommen werden.

Die Militairpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind, sofern sie nicht vorher eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten oder die Reichs-Angehörigkeit verlieren.

Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 42ste Lebensjahr vollendet haben, sind zu vernichten.

Gleichzeitig verfügt der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission die Vernichtung der Rekrutirungs-Stammrollen der betreffenden Jahrgänge.

Die Vorstellungslisten (§. 43), sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militairpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.

§. 50—54. Ermittelung des Ersatzbedarfs und Vertheilung.

Der Kaiser bestimmt alljährlich die Zahl der in das stehende Heer und in die Flotte einzustellenden Rekruten.

Hiernach wird bei allen Truppentheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.

Der festgestellte Ersatzbedarf wird dem Ausschusse des Bundesrathes für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgetheilt.

Diese Mittheilung geschieht durch das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium für alle deutschen Truppentheile mit Ausnahme der Königlich Bayerischen Truppen.

Der Ersatzbedarf wird durch den Ausschuß des Bundesraths für das Landheer und die Festungen auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.

Zur Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten werden die in denselben sich aufhaltenden Reichs-Ausländer und die im aktiven Dienst befindlichen Militairpersonen nicht gerechnet.

Bei der Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die Bundesstaaten werden denselben die innerhalb des verflossenen Kalenderjahres aus ihren Gebietstheilen freiwillig eingetretenen Mannschaften in Anrechnung gebracht.

Die hiernach seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen aufgestellte Bedarfs-Vertheilung (Bundes-Ersatz-Vertheilung) wird den Kriegs-Ministerien und den in der Ministerial-Instanz fungirenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der Bundesstaaten umgehend mitgetheilt.

Die Kriegs-Ministerien vertheilen — nach Maßgabe der Bundes-Ersatz-Vertheilung — die aufzubringenden Bedarfszahlen auf die Ersatz-Bezirke

ihres Bereichs nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen.

Diese Ministerial-Ersatz-Vertheilung übersendet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium allen in der Ministerial-Instanz fungirenden Civilbehörden, sämmtlichen unterstellten General-Kommandos und dem Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

Die General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den in der dritten Instanz fungirenden Civil-Verwaltungs-Behörden den aus den Ersatz-Bezirken ihres Bereichs aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Infanterie-Brigade-Bezirke (Korps-Ersatz-Vertheilung)*) nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen.

Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatz-Vertheilung seitens des Ministeriums des Innern im Einverständniß mit dem Divisions-Kommando aufgestellt.

Die Korps-Ersatz-Vertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile.

Vermag ein Infanterie-Brigade-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird die fehlende Zahl auf die übrigen Infanterie-Brigade-Bezirke des Ersatz-Bezirks nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.

Nach Empfang der Korps-Ersatz-Vertheilung entwerfen die Ober-Ersatz-Kommissionen eine vorläufige Brigade-Ersatz-Vertheilung auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere auch für die Auswahl der Militairpflichtigen nach Waffengattungen dient.

Für die Aufstellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung ist nicht die Seelenzahl der einzelnen zu dem Brigade-Bezirk gehörigen Aushebungs-Bezirke, sondern die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungs-Bezirk in den Vorstellungslisten enthaltenen Militairpflichtigen maßgebend.

Bei der Brigade-Ersatz-Vertheilung sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres freiwillig eingetretenen und die außerdem nachträglich anzurechnenden Mannschaften ihren Aushebungs-Bezirken in Anrechnung zu bringen.

Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande die ihm durch die Brigade-Ersatz-Vertheilung auferlegte Rekrutenzahl selbst bei Heranziehung der Militairpflichtigen sämmtlicher Altersklassen aufzubringen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke desselben Brigade-Bezirks zur Aushülfe herangezogen und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in verschiedene Bundesstaaten erstreckt, nur die demselben Staat angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks.

Musterungs-Geschäft.

§. 62. Musterung.

Das Musterungs-Personal besteht militairischerseits aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem Infanterie-Offizier, einem Militairarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Der Civil-Vorsitzende entnimmt das Unterpersonal aus seinem Dienst-

*) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatz-Vertheilung durch das Kriegs-Ministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath.

personal. Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz-Kommission.

Die Beorderung der Militairpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeinde-Vorsteher. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungs-Termin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt.

Die Militairpflichtigen werden der Ersatz-Kommission einzeln vorgestellt und gemustert.

Jeder Militairpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

Jeder Militairpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig ist, unter den Augen des Militair-Vorsitzenden behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.

Jeder Militairpflichtige der jüngsten Altersklasse darf sich im Musterungstermin freiwillig zum Diensteintritt melden.

§. 63. **Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission.**

Den Vorsitz im Musterungstermin führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

Der Militair-Vorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militairpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen vor.

Den Beschlüssen der verstärkten Ersatz-Kommission unterliegen:

a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse;
b) Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden;
c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wieder-Aushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt waren.

Sämmtliche Mitglieder der Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 64. **Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission**

erfolgen nach den in den §. 26 bis 40 enthaltenen Grundsätzen.

Versuche Militairpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militairpflichtigen im Musterungstermin kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird derselbe, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

Bei Meinungsverschiedenheiten der beiden Vorsitzenden ist der Militairpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatz-Kommission vorzustellen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

§. 65. **Rangirung und Loosung.**

Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militairpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.

Die Militairpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:
a) Vorweg Einzustellende,
b) Vorzumerkende,
c) Militairpflichtige des laufenden Jahrganges,
d) Ueberzählige früherer Jahrgänge.

Vorweg Einzustellende sind solche Militairpflichtige, welche in einem von den Ersatz-Behörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ober-Ersatz-Kommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind.

Stehen solchen Militairpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatz-Kommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumnisse in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.

Unter gleicher Voraussetzung können solche Militairpflichtige von den Ersatz-Behörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem nächsten Infanterie-Truppentheil oder Marinetheil überwiesen werden.

Die Vorzumerkenden sind Militairpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungs-Bezirks stehen, in welchem sie geloost haben.

Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen und Loosnummern.

Die Loosung der Militairpflichtigen findet in ihrem ersten Militairpflichtjahr statt; die hierbei gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militairpflicht.

Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungs-Bezirk in der regelmäßigen, durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist.

Die Militairpflichtigen des laufenden Jahrganges loosen, nachdem das Musterungs-Geschäft im ganzen Aushebungs-Bezirk beendigt.

Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht.

Jedem Militairpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission geloost.

Die Loosung findet in Gegenwart der verstärkten Ersatz-Kommission statt.

Von der Loosung sind nur auszuschließen:
- die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten,
- die von den Truppentheilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge),
- die Vorweg-Einzustellenden,
- die dauernd Untauglichen,
- die dauernd Unwürdigen.

Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militairpflichtjahr gezogenen Loosnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungs-Bezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werth ihrer Loosnummer einrangirt.

In gleicher Weise sind Militairpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden, einzurangiren.

Militairpflichtige früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht geloost haben, loosen und rangiren mit den Militairpflichtigen des laufenden Jahrganges.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in dem folgenden Jahre nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Kürassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist.

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

§. 66. **Den Militairpflichtigen des laufenden Jahrganges** werden nach der Loosung Loosungsscheine ertheilt.

Sie dienen als Ausweis für die Militairpflichtigen während der Dauer ihrer Militairpflicht.

§. 67. **Nach geschehener Loosung** ist das Musterungs-Geschäft beendigt.

Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatz-Kommission eine summarische Uebersicht der Resultate des Musterungs-Geschäfts an die Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden) ein.

Aus dieser Uebersicht muß sich ergeben, ob der vorläufigen Brigade-Ersatz-Vertheilung hat entsprochen werden können.

Ueber etwaige Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist zugleich Meldung zu erstatten.

Hierauf werden die Vorstellungslisten angelegt.

Aushebungs-Geschäft.

§. 70. **Aushebungs-Geschäft der Ober-Ersatz-Kommission.**

Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission gemeinschaftlich.

Der Militair-Vorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militairpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile.

Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermin beauftragen.

Die Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Aushebungstermin getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission über Militairpflichtige dürfen nur mit Genehmigung der Ersatz-Behörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.

Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht nur den Militairpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatz-Kommission vorzunehmen.

§. 71. **Gestellung zur Aushebung.**

Die Beorderung der Militairpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

Ueber Militairpflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen, ohne in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthalten zu sein, ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen.

Ueber Militairpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des §. 65 entschieden.

§. 72. **Die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission**

erfolgen nach denselben Grundsätzen wie die der Ersatz-Kommission.

Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

Ob eine Entkleidung der Militairpflichtigen nothwendig, bestimmt der Militair-Vorsitzende.

Die tauglich befundenen Militairpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.

Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker und Marine (§. 65) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrole der Landwehr-Behörden und erhalten Urlaubspässe.

Diejenigen tauglichen Militairpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung designirt und bleiben „Ueberzählige".

Die in ihrem dritten Militairpflichtjahre stehenden Ueberzähligen werden spätestens am nächsten 1. Februar zur Ersatz-Reserve I. übergeführt,*) die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß. (§. 32 und §. 37).

§. 73. **Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung**

durch die Ober-Ersatz-Kommission ist das Aushebungs-Geschäft im Infanterie-Brigade-Bezirk beendet.

Der Infanterie-Brigade-Kommandeur reicht sogleich ein Exemplar der endgültig festgestellten Brigade-Ersatz-Vertheilung an den kommandirenden General (in Hessen an den Divisions-Kommandeur ein) und giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an.

Die General-Kommandos und das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division melden bis zum 1. Oktober an das vorgesetzte Kriegs-Ministerium die Zahl der im Ersatz-Bezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Bundesstaaten und nach Waffengattungen getrennt — beziehungs-

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse wird vom 1. Oktober ihres dritten Militairpflichtjahres ab berechnet.

weise ob und in welchem Maße noch Bedarf an Rekruten vorhanden und demgemäß die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.

§. 76 und 77. **Nachersatzgestellungen und außerterminliche Musterungen.**

Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahrgänge, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt.

Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigade-Bezirk gestellt, aus welchem der Truppentheil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungs-Bezirke geschieht durch die Ober-Ersatz-Kommission nach den im §. 54 enthaltenen Grundsätzen.

Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatz-bedarf, bei der Vorstellung von Militairpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von der See zurückkehren, und beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger vorgenommen.

Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

§. 79. **Die Kontrole der Rekruten**

wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgeübt.

Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk sich bei dem dortigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel innerhalb dreier Tage anzumelden.

An dem in ihrem Urlaubspaß oder in der Gestellungs-Ordre angegebenen Termine und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden.

Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militair-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes, unterworfen.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.

§. 80 **Die Gestellung der Rekruten**

zur Einstellung in die Truppentheile findet grundsätzlich bei demjenigen Landwehr-Bataillon statt, in dessen Bezirk sie ausgehoben sind.

Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachersatzgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatz-Kommission vorgestellt.

Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppentheil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militair-Lazareth veranlaßt.

Bei der Gestellung müssen die Rekruten mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Landwehr-Bataillons genommen.

Die aktive Dienstzeit von Rekruten, welche sich der Gestellung absichtlich entzogen haben und erst später aufgegriffen und eingestellt werden, wird, wie die der unsicheren Dienstpflichtigen, berechnet (§. 7).

§. 81. **Entlassung.**

Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter befinden, zum Landsturm über.

Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden oder vor Erfüllung derselben als unausgebildet zur Entlassung kommen, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Ueber die Art ihrer späteren Dienstpflicht wird durch die Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft Entscheidung getroffen.

Für Entscheidungen über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind dieselben Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militairpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr — unter Berücksichtigung der im §. 7 enthaltenen Festsetzung — oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so treten sie — ihre Diensttauglichkeit vorausgesetzt — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe über und dürfen nicht von Neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienst begründete, entziehen und das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

§. 83. Wer vor Beginn des militairpflichtigen Alters freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktivem Dienst (§. 12) in das stehende Heer eintreten will (§. 22), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppentheil bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins.

Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.

Wer bis zum 31. März seines ersten Militairpflichtjahres keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten hat, darf sich nur im Musterungstermin zum freiwilligen Diensteintritt melden. (§. 62.)

§. 84. Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.

Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein

Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchuug veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet nur bei vorhandenen Vakanzen und nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt.

Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen oder welche in ein Militair-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Wenn keine Vakanzen vorhanden sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahme-Scheins.

Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

Wer das wehrpflichtige Alter erreicht hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizier-Schule zu melden.

Bei dieser Meldung ist der Meldeschein vorzulegen.

Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen.

Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er bei vorhandener Vakanz eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizier-Schule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahme-Schein ertheilt.

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizier-Schule an einen Truppentheil verpflichtet.

Nach Ertheilung eines Annahme-Scheins tritt der Freiwillige in die Kategorie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen.

Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizier-Schule ist durch letztere dem Civil-Vorsitzenden, welcher den Melde-Schein ertheilte, die vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.

Entlassungen aus den Unteroffizier-Schulen erfolgen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden. Sie werden durch die den Unteroffizier-Schulen vorgesetzte Militair-Behörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizier-Schule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

§. 88. **Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst** (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungs-Scheins zuerkannt.

Die Berechtigungs-Scheine werden von den Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2) ertheilt.

§. 89. **Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst** darf nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militairpflichtjahres zu erbringen.

Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Kommission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der oben bezeichneten Prüfungs-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militairpflichtjahres schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß,
b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Außerdem bleibt die *wissenschaftliche Befähigung* für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schul-Zeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind daher entweder die Schul-Zeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§. 90), beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem oben genannten äußersten Termin ausgesetzt werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will. Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,
b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,
c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementar-Kenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatz-Behörde entscheidet, ob der Berechtigungs-Schein zu ertheilen ist oder nicht.

Militairpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 30 zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 27) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 90. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schul-Zeugnisse.

Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifizirt.

Dabei sind folgende Lehr-Anstalten zu unterscheiden:
a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,
b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,
c) solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird,
d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.

Die erfolgte Anerkennung ist durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Reife-Zeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reife-Zeugnisse für die erste Klasse der oben genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Schema 17 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.

Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadetten-Korps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

Die Prüfungs-Kommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungs-Schein.

§. 91—93. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungs-Kommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.

Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 3. August angebracht werden.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungs-Scheins den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Ausnahmen s. §. 94.

Beim Eintritt in das militairpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheins ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Sie werden hierauf durch die Ersatz-Kommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militairpflichtjahres zurückgestellt.

Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatz-Kommission bis zu der im §. 27 angegebenen Dauer ist nur ausnahmsweise zulässig.

Sie muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatz-Kommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatz-Behörden dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. (§. 8.)

§. 94. **Der Diensteintritt**

Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie am 1. April und 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffengattungen (einschließlich Jäger und Schützen) am 1. Oktober statt.

Der Diensteintritt von Pharmazeuten kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§. 93) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des General-Kommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militairbehörde.

Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen.

Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so darf er sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheile derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die oben genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich, unter Vorlegung des Berechtigungs-Scheines, innerhalb vier Wochen bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft.

Die Ober-Ersatz-Kommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§. 93) als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungs-Schein abgenommen und dem General-Kommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Civilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militairpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Wird die Berechtigung entzogen, ist zugleich über die eventuelle sofortige Einstellung zum dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen.

Wird der Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in eine andere Garnison verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppentheil versetzt.

Ein Freiwilliger, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise mit Genehmigung des General-Kommandos in die Ver-

pflegung des Truppentheils unter Anrechnung auf den Etat aufgenommen werden*).

Ersatz-Geschäft im Kriege.

§. 95. Nach Eintritt einer Mobilmachung

treten an die Stelle des General-Kommandos und der Infanterie-Brigade-Kommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.

Das Aushebungs-Geschäft wird mit dem Musterungs-Geschäft vereinigt.

§. 96. Wehrpflicht im Kriege.

Die Ersatz-Reservisten erster Klasse (§. 13) müssen der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitt des Militair-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.

Die Heranziehung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse zur Ergänzung des Heeres erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordnung.

Auf Grund dieser Verordnung wird öffentlich bekannt gemacht, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen.

Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an unterliegen die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militairpflichtigen.

Ueber Landsturmpflicht s. §. 5.

§. 97 enthält: Musterung und Aushebung Militairpflichtiger.

§. 98 enthält: Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse.

§. 99. Nach ausgesprochener Mobilmachung

können von allen Ersatz- und Besatzungs-Truppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.

Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatz-Truppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.

§. 100. Reklamationen.

Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.

Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatz-Kommissionen aus-

*) In Sachsen mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

gesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.

Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden.

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatz-Truppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

2. Ergänzung der Unteroffiziere im stehenden Heere.*)

Gefreite und Gemeine von moralischer Führung, welche dienstlich ausgebildet sind, Kenntniß im Lesen, Rechnen und Schreiben besitzen, können, wenn sie 3 Jahre gedient haben und sich zum Weiterdienen verpflichten, insofern eine Vakanz vorhanden ist, zu Unteroffizieren befördert werden.

Vorzüglich qualifizirte und zuverlässige Individuen können ausnahmsweise auch vor zurückgelegter 3jähriger Dienstzeit zu wirklichen Unteroffizieren innerhalb des Etats ernannt werden, wenn dieselben auch nicht die vorgeschriebene Kapitulation zum Weiterdienen abgeschlossen haben. (A. K.-O. 2. November 1849.)

Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen sind dazu bestimmt, dereinst taugliche Unteroffiziere in der Armee zu werden; sie treten jedoch von den Unteroffizier-Schulen aus als Gemeine in die Armee ein und haben nur dann ein Anrecht auf Beförderung, wenn sie dazu für geeignet gefunden werden.

Ausgezeichnete Zöglinge werden ausnahmsweise als Unteroffiziere aus der Anstalt entlassen. (Vergl. II. Theil S. 23 e.)

3. Ergänzung der Unteroffiziere in der Landwehr.

Die Landwehr-Unteroffiziere werden ergänzt:

1. Aus den mit dem Qualifikationszeugniß zum Reserve-Offizier ausgeschiedenen einjährig Freiwilligen;
2. aus den Unteroffizieren des stehenden Heeres, welche aus demselben, ohne invalide zu sein, ausscheiden und im landwehrpflichtigen Alter stehen;
3. aus den Leuten, welche im dritten Dienstjahre bei der Linie zu Landwehr-Unteroffizieren ausgebildet worden sind;
4. aus den übrigen sich dazu eignenden Wehrmännern.

4. Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres.

Dienstverordnungen.

Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres vom 31. Oktober 1861.**)

Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militair-Examinations-Kommission

*) Vergl. II. Theil Seite 21 ff. und S. 35.

**) Diese Bestimmungen sind, wenn auch nicht abgeändert, doch durch die Bestimmungen über Organisatian ꝛc. der Kriegsschulen, sowie durch die anderweitige Organisation des Kadetten-Korps (A. K.-O. vom 18. Januar 1877, A.-V.-Bl. 1877, Seite 21) wesentlich modificirt. Die Aenderungen haben in den §§. Aufnahme gefunden.

vom 5. November 1861. Beide Verordnungen unter dem ersten Titel. Berlin 1861. Geheime Oberhofbuchdruckerei von R. Decker.
Bestimmungen über die Organisation und den Dienstbetrieb der Kriegsschulen vom 27. Februar 1873. Beilage zum A.-V.-Bl. 1873, Nr. 7.
Dienstvorschriften der Königl. Preuß. Armee. 3. Aufl. I. Thl. 2. Abth. Berlin 1874. A. Bath.

Beförderung zum Portepeefähnrich.

Das Offizier-Corps des deutschen Heeres ergänzt sich durchschnittlich mit 42 Prozent aus den Kadetten-Corps, mit 58 Prozent aus den jungen Leuten, welche unmittelbar in die Armee eintreten.

Die Aufnahme der Kadetten in die Corps geschieht durch Entscheidungen der betreffenden Landesherren; die Annahme junger auf Beförderung dienender Leute durch die betreffenden Regiments-Kommandeure.

Diese haben vor Einstellung eines jungen Mannes auf Beförderung genau zu prüfen, ob derselbe seinem inneren Werthe und seiner ganzen Persönlichkeit nach für die Aufnahme in das Offizier-Korps geeignet ist.

Offizier-Aspiranten, welche an Fehlern leiden, durch welche sie wahrscheinlich zu ihrem künftigen Beruf als Offizier unfähig gemacht werden, namentlich an Fehlern, welche die Funktionen der Seh-, Hör- und Sprachorgane beeinträchtigen, sind nicht für tauglich zum Dienste zu erachten. (Instruktion für Militair-Aerzte 1858, §. 30. A. K.-O. 5. März 1861.)

Die Regiments-Kommandeure haben die Offizier-Aspiranten solchen Kompagniechefs zuzuweisen, welche sich vorzugsweise zur Leitung einer militairischen Erziehung eignen. (A. K.-O. 6. Febr. 1860.)

§. 1.*) Jeder Unteroffizier oder Soldat, der nach vollendetem 17. und vor zurückgelegtem 23. Lebensjahre mindestens 6 Monate gedient, sich das weiter unten vorgeschriebene Dienstzeugniß erworben und in einer Prüfung seine wissenschaftliche Qualifikation dargethan hat, kann, sobald bei seinem Truppentheile eine Vakanz in der etatsmäßigen Zahl der Portepee-Fähnriche vorhanden ist, zu letzterer Charge in Vorschlag gebracht werden.

§. 2. Das Dienstzeugniß, von dem Chef und den Offizieren der Kompagnie, dem Bataillons- und dem Regiments-Kommandeur ausgestellt, darf erst ertheilt werden, wenn der Betreffende mindestens 5 Monate praktisch den Dienst bei der Truppe erlernt hat, wobei die durch Krankheit, Urlaub oder andere Ursachen nicht im ausübenden Dienste zugebrachte Dienstzeit nicht zur Anrechnung kommt.

Das Dienstzeugniß entscheidet über die Würdigkeit eines Unteroffiziers oder Soldaten, im Frieden mit Aussicht auf Beförderung fortzudienen; es muß sich daher aussprechen über die körperlichen und geistigen Eigenschaften des Betreffenden, über seine Führung und Dienst-Applikation, sowie über den Grad der erworbenen Dienstkenntnisse. In letzterer Beziehung ist besonders zu bescheinigen, daß der Aspirant nicht nur im Dienst als Gemeiner, sondern auch in den wesentlichsten Zweigen des Unteroffizierdienstes genügend ausgebildet sei.

§. 3. Die wissenschaftliche Qualifikation eines jungen Mannes zum Portepee-Fähnrich wird entweder durch den Besitz eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder einer derjenigen Realschulen I. Ordnung, welche durch Publikation im Armee-

*) V. ü. d. Ergänzung der Offiziere ꝛc. v. 31. Oktbr. 1861.

Verordnungsblatt*) ausdrücklich als zur Ausstellung eines solchen berechtigt, anerkannt sind, nachgewiesen; oder es entscheidet darüber die Ablegung der Portepee-Fähnrichs-Prüfung vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission. Um den Andrang unvorbereiteter junger Leute zur Portepee-Fähnrichs-Prüfung zu verhüten, ist die Zulassung zu derselben abhängig von der Beibringung eines von dem betreffenden Lehrer-Kollegium ausgestellten Zeugnisses der Reife für die Prima einer der oben erwähnten Gymnasien oder Realschulen.

Außerdem gelten als Primaner-Zeugnisse, welche zur Ablegung der Portepee-Fähnrichs-Prüfung berechtigen, die zu diesem Behuf besonders ausgestellten Reifezeugnisse derjenigen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, deren 1. Klasse als der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung gleichstehend durch Publikation im Armee-Verordnungsblatt anerkannt ist.

§. 4. In der Portepee-Fähnrichs-Prüfung werden folgende Schulkenntnisse und Fertigkeiten gefordert:

a) In der deutschen Sprache eine gute, leserliche Handschrift, ein geordneter Styl ohne orthographische und grammatikalische Fehler, Gewandtheit im schriftlichen Aufsatz so wie im mündlichen Vortrage, Nachweis einiger Kenntniß der deutschen Literatur. Bei der allgemeinen Bedeutung der Disziplin wird, wer in der deutschen Sprache in Bezug auf Grammatik und Rechtschreiben nur das Prädikat „nicht hinreichend" oder darunter erreicht, überhaupt als nicht bestanden erachtet. Bei Feststellung eines derartigen Endurtheils entscheidet nicht allein das Urtheil des Examinators in der deutschen Sprache, sondern es stimmen hierbei auch die Examinatoren in den übrigen Disziplinen mit, auf Grund der in den letzteren abgelieferten Prüfungsarbeiten.

b) In der lateinischen Sprache das geläufige Verstehen der lateinischen Prosaiker, welche nach dem Lektionsplan in der Sekunda der vorerwähnten höherern Lehranstalten gelesen werden. Uebung im schriftlichen Uebertragen aus dem Lateinischen in das Deutsche und grammatikalisches Analysiren einzelner Stellen.

c) In der französischen Sprache geläufiges Lesen und Uebersetzen aus dem Deutschen in das Französische und umgekehrt, grammatikalisch-etymologisches Analysiren französischer Sätze. und Kenntniß der Syntax.

d) In der Mathematik:

aa) Arithmetik. Fertigkeit im praktischen Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen, sowie mit Dezimalbrüchen. Die einfache und zusammengesetzte Regel-de-tri, einfache Zins- und Theilungs-Rechnung. Die Gesetze der Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division, Potenzirung, Radizirung und Logarithmirung, Fertigkeit in der Buchstabenrechnung, im Ausziehen der Quadratwurzeln und in der Rechnung mit Logarithmen. Die Gleichungen mit einer und mit mehreren Unbekannten bis incl. zu denen des zweiten Grades. Die Elemente der logarithmischen Gleichungen. Die Proportionen, Progressionen niederer Ordnung und die Zinseszinsrechnung. Einiges von den Kettenbrüchen.

bb) Geometrie. Die gesammte Elementar-Geometrie bis incl. Berechnung der regulären Figuren und des Kreises. Auflösung

*) Jahrgang 1877, Nr. 18, Seite 138.

einfacher Konstruktions-Aufgaben. Anwendung der Algebra auf die Geometrie.

cc) Trigonometrie. Erklärung der trigonometrischen Funktionen und Entwickelung der nothwendigsten Formeln. Gebrauch der trigonometrischen Tafeln. Berechnung der Dreiecke, der regulären Figuren und der Kreisstücke.

e) In der Geographie. Die Hauptgrundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie. Die Meere mit ihren großen Strömungen, die Hauptgebirge, die größten Hoch- und Tiefebenen und bedeutendsten Gewässer aller Länder, spezieller von Deutschland, besonders Preußen. Fertigkeit, aus dem Gedächtnisse die Umrisse der bedeutenderen Länder mit ihren Hauptgebirgen, Flüssen und größeren Städten zu zeichnen. Allgemeine Umrisse der politischen Geographie der wichtigeren außer-europäischen Staaten, spezieller von Deutschland und Preußen.

f) In der Geschichte. Kenntniß der merkwürdigeren Begebenheiten der welthistorischen Völker, ihres Zusammenhanges, ihrer Veranlassungen und nächsten Folgen, und der ausgezeichnetsten Personen aller, bis zu den neuesten Zeiten. Spezielleres Wissen von der Geschichte Griechenlands, Roms, Deutschlands und Preußens. Bei letzterem mit besonderer Rücksicht auf äußeren Anwuchs, innere Entwickelung und die Hauptereignisse der wichtigsten Kriege seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts.

g) Zeichnen. Fertigkeit im freien Handzeichnen und in der Konstruktion mathematischer Figuren, einige Fertigkeit im Situations- und Bergzeichnen, als Vorübung für das militairische Planzeichnen.

h) Außerdem kann der Examinand noch in anderen Lehrobjekten geprüft werden, in welchen er nach den vorgelegten Attesten Unterricht erhalten hat.

§. 5. Die Portepee-Fähnrichs-Prüfung muß vor dem Dienstantritt abgelegt werden.

Die Anmeldungen zur Portepee-Fähnrichs-Prüfung erfolgen bei der Ober-Militair-Examinations-Kommission durch den Truppentheil, bei welchem der Anzumeldende eingetreten ist oder nach bestandener Prüfung auf Grund der vorläufigen Annahme eintreten wird.

§. 6. Die Ober-Militair-Examinations-Kommission entscheidet in Folge der Prüfung, ob der Examinand für bestanden oder für nicht bestanden zu erachten ist, und im letzteren Falle über die etwaige Verweisung — auf ein zweites, nach den Umständen partielles oder vollständiges, jedenfalls aber letztes Examen, welches nach drei-, sechs- oder mehrmonatlicher Frist abzulegen ist.

§. 7. Für diejenigen Individuen, welche die Portepee-Fähnrichs-Prüfung bestanden haben oder sich im Besitze eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses befinden und welche sich das Dienstzeugniß (§. 2) erworben haben, sind die Atteste der Reife zum Portepee-Fähnrich durch die betreffenden Truppentheile, unter Beifügung eines Nationals, des Dienstzeugnisses, bezüglich auch des Abiturienten-Zeugnisses, von der Ober-Militair-Examinations-Kommission zu extrahiren. Auf Grund der eingegangenen Reifezeugnisse erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Vakanzen der Vorschlag zum Portepee-Fähnrich.

Diejenigen charakterisirten Portepee-Fähnriche, welche vor vollendetem 17ten Lebensjahre in die Armee eingestellt worden sind und einen Feldzug mitgemacht haben, dürfen nach zurückgelegter vorgeschriebener Dienstzeit bei

vorhandener Qualifikation ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Ertheilung des Reifezeugnisses eingegeben und zu demnächstiger Beförderung zum wirklichen Portepee-Fähnrich in Vorschlag gebracht werden. (A. K.-O. vom 10. Januar 1865.)

Beförderung zum Offizier.

§. 8. Portepee-Fähnriche, welche vor dem zurückgelegten 25sten Lebensjahre mindestens 6 Monate in ihrer Charge patentirt sind, die Kriegsschule besucht haben und nach dem Urtheile der letzteren reif für die Prüfung zum Offizier erachtet worden sind, können bei untadelhafter Führung der Ober-Militair-Examinations-Kommission zum Offizier-Examen angemeldet werden.*)

Diejenigen Kadetten, welche erst im Mai als charakterisirte Portepee-Fähnriche in die Armee getreten sind, dürfen auch ferner, bei guter Führung und Dienst-Applikation, von den Truppentheilen zum Besuch des in den Kriegsschulen am 1. Oktober desselben Jahres beginnenden Kursus angemeldet werden, auch wenn für sie, wegen mangelnden Alters oder fehlender Dienstzeit, das Reifezeugniß zum Portepee-Fähnrich noch nicht extrahirt werden konnte. (A. K.-O. 12. Juli 1862 und 23. August 1865.)

Die Allerhöchste Genehmigung zur Ablegung des Offizier-Examens ohne vorgängigen Besuch einer Kriegsschule darf in solchen Fällen nachgesucht werden, wo durch Alters-Verhältnisse oder ganz besondere Umstände eine Ausnahme von der Regel genügend begründet wird. In dieser Kategorie dürfen wegen ihres für den Besuch der Kriegsschule ungünstigen Einstellungs-Termins bei besonders vortheilhaft hervortretender Qualifikation solche Aspiranten gerechnet werden, welche die Gymnasien oder Realschulen erster Ordnung nach wohlbestandenem Abiturienten-Examen im Herbst-Termin verlassen haben, unmittelbar darauf in die Armee eingetreten sind und die vorgeschriebene Dienstzeit zurückgelegt haben.**) Vortheile in Bezug auf Patentirung und Gehalt dürfen den Betreffenden in den vorstehend erwähnten Ausnahmefällen nicht erwachsen; sie können zwar nach bestandenem Offizier-Examen zur Beförderung zum Offizier vorgeschlagen werden, erhalten aber Patent und Gehalt erst gleichzeitig mit den Kriegsschülern des laufenden Jahres. (A. K.-O. 23. August 1865, 20. Februar 1868.)

§. 9. Wer im Offizier-Examen nicht besteht, kann zu einer zweiten und letzten Prüfung in allen Gegenständen nach drei bis sechs Monaten, oder nach Jahresfrist, verwiesen werden.

§. 10. Die im Offizier-Examen bestandenen Portepee-Fähnriche werden Seiner Majestät dem Könige zum Offizier vorgeschlagen, nachdem das Offizier-Korps des betreffenden Truppentheils in einem eigenen, dem Vorschlage beizufügenden Protokolle erklärt hat, daß es den Vorzuschlagenden für würdig erachtet, in seine Mitte zu treten, und nachdem

---

*) Im Jahre 1877 legten 703, im Jahre 1878 683 Aspiranten das Offizier-Examen ab.

**) Da der Kursus auf den Kriegsschulen zu Potsdam, Cassel und Hannover am 1. März beginnt, tritt diese Vergünstigung für die Aspiranten, welche im Herbst ihr Abiturienten-Examen absolvirt haben, nicht mehr ein. — Es dürfen von dem Besuch der Kriegsschulen auf ihren Wunsch nur diejenigen jungen Männer dispensirt werden, welche mindestens 1 Jahr hindurch auf Universitäten innerhalb des deutschen Reiches Studien obgelegen haben, und sich hierüber sowie über ihre gute Führung auf der Universität durch glaubhafte Atteste ausweisen.

in einem besonderen Atteste bezeugt ist, daß derselbe die einem Offizier nöthige praktische Dienstkenntniß besitzt.

Wird der der Anciennetät nach älteste Portepee-Fähnrich nicht für geeignet erachtet, zum Offizier vorgeschlagen zu werden, so wird der, der Anciennetät nach nächstfolgende zur Wahl gestellt, und bei dem betreffenden Vorschlage alsdann das Sachverhältniß auseinandergesetzt.

Findet sich im Offizier-Korps bei einer derartigen Wahl eine Meinungsverschiedenheit, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Ist die Majorität des Offizier-Korps gegen die Aufnahme des Vorzuschlagenden, so wird ohne Weiteres der nächstfolgende Portepee-Fähnrich zur Wahl gestellt.

b) Ist dagegen die Minorität oder sind selbst nur einzelne Mitglieder des Offizier-Korps gegen die Wahl, so haben die betreffenden Offiziere ihre abweichende Meinung zu motiviren und das General-Kommando entscheidet, inwieweit dieselbe zu berücksichtigen bleibt.

Entwickelt ein junger Mann bei der Offizier-Prüfung besonders gute Kenntnisse, so daß des Königs Majestät dessen Belobigung befohlen, so rangirt derselbe bei der Beförderung zum Offizier vor allen übrigen gleichzeitig Examinirten des Truppentheils, denen eine solche Auszeichnung nicht zu Theil geworden ist.

§. 11. Für junge Männer, welche auf Grund eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses mindestens ein Jahr auf einer deutschen Universität studirt haben, kann das Attest der Reife zum Portepee-Fähnrich zwar ebenfalls erst, nachdem sie sich das im §. 2 vorgeschriebene Dienstzeugniß erworben und eine sechsmonatliche Dienstzeit zurückgelegt haben, extrahirt werden, sie können alsdann aber ausnahmsweise auch zu überzähligen Portepee-Fähnrichen ernannt, demnächst auch ohne Besuch einer Kriegsschule und ohne sechs Monate in ihrer neuen Charge gedient zu haben, zum Offizier-Examen zugelassen werden. Wenn sie in letzterem bestehen, und auch wie ad §. 10 bestimmt, ihre Wahl vom Offizier-Korps erfolgt ist, so können Portepee-Fähnriche dieser Kategorie ohne Rücksicht auf vorhandene Vakanzen sofort zum Offizier in Vorschlag gebracht werden.

§. 12. Offiziere*) des Beurlaubtenstandes, denen Allerhöchsten Ortes die Erlaubniß des Uebertritts zum stehenden Heere ertheilt worden ist, haben zunächst, insofern sie kein vollgültiges Abiturientenzeugniß besitzen, die Portepee-Fähnrichs-Prüfung abzulegen, können aber gleich, nachdem sie in dieser bestanden haben, zum Offizier-Examen, auch ohne vorhergegangenen Besuch einer Kriegsschule, zugelassen werden.

Die §. 13—16 der Verordnung vom 31. Oktober 1861 sind durch die Allerhöchste Kab.-Ord. vom 18. Januar 1877 völlig modificirt. In Nachstehendem sind die neueren Bestimmungen im Auszuge aufgenommen.

Alljährlich im Frühjahr sind diejenigen Kadetten, welche das 17. Lebensjahr vor dem 1. April des laufenden Jahres vollenden, die Ober-Sekunda zur Zufriedenheit absolvirt haben und die für den Militair-Dienst erforderliche körperliche Entwicklung besitzen, zur Portepee-Fähnrichs-Prüfung zuzulassen. Diejenigen, welche diese Prüfung bestehen, werden zur Versetzung in die Armee als charakterisirte Portepee-Fähnriche vorgeschlagen, oder Behufs unmittelbarer Vorbereitung zur Offizier-Prüfung in die Selekta des Kadetten-Korps versetzt.

*) Nur bei ganz jungen Offizieren dürfen derartige Anträge gestellt werden. (A. K.-O. 1. Oktober 1860.)

Begabte Kadetten von guter Führung sind nach Absolvirung der Ober-Sekunda auf Wunsch der Angehörigen auch dann in die Unter-Prima aufzunehmen, wenn sie das vorgeschriebene Alter und die entsprechende körperliche Entwickelung bereits erreicht haben. Zur Portepee-Fähnrichs-Prüfung sind sie in diesem Falle zunächst nicht zuzulassen. Diejenigen Kadetten, welche die Unter-Prima absolvirt haben, sind entweder zur Portepee-Fähnrichs-Prüfung zuzulassen, oder Behufs demnächstiger Zulassung zur Abiturienten-Prüfung in die Ober-Prima zu versetzen. Diejenigen Kadetten, welche nach Absolvirung der Ober-Prima das Abiturienten-Examen bestehen, sind zur Versetzung in die Armee als wirkliche Portepee-Fähnriche unter gleichzeitiger Ueberweisung an eine Kriegsschule in Vorschlag zu bringen. Wenn sie demnächst die Offizier-Prüfung mindestens mit dem Prädikat „gut" bestehen, so sollen sie bei ihrer Beförderung zum Sekond-Lieutenant ein Patent vom Tage der Versetzung in die Armee erhalten. —

Es wird bemerkt, daß diese Aenderungen erst allmählich zur Durchführung gelangen, und daß der erste Austritt von Abiturienten im März 1885 bevorsteht.

§. 17. Auszeichnung vor dem Feinde befreit von dem Examen zum Portepee-Fähnrich und fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen im Kriege auch von dem zum Offizier.

Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militair-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepee-Fähnrich und zum Offizier.

Vom 5. November 1861. Abänderungen und Ergänzungen v. 13. Juli 1879. A.-V.-Bl. 1879, S. 153.

§. 1. Alle Prüfungen zum Portepee-Fähnrich und die Prüfungen zum Offizier für diejenigen Aspiranten, welche auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 31. Oktober 1861 oder mit Allerhöchster Genehmigung vom Besuch der Kriegsschule entbunden worden sind, werden vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission zu Berlin abgelegt. Die erste Abtheilung dieser Kommission ist für die Offiziere, die zweite Abtheilung für die Portepee-Fähnrichs-Prüfungen bestimmt.

Die Prüfung der Kriegsschüler findet am Schlusse der Kurse in den Schulen selbst, in Gegenwart des Präses oder Directors und zweier Mitglieder der Ober-Militair-Examinations-Kommission statt. (§. 24 der Best.)

§. 2. Die Termine für die Portepee-Fähnrichs- und für die Offiziers-Prüfungen werden vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission, dem sich ergebenden Bedürfnisse entsprechend, anberaumt, jedoch nur in den Monaten Januar, April, Mai, September (die letzte Woche ausgenommen), Oktober und November, außerdem auch in der ersten Woche des Februar und in der letzten des Monats August. Die Prüfungen der Kadetten fallen in die Monate Februar und März, die der Kriegsschüler in die Monate Juli, August und Dezember.

§. 3. Die Anmeldungen zu den Prüfungen geschehen durch die Truppentheile, welche den Anzumeldenden eingestellt haben, oder zu dessen event. Einstellung bereit sind, und werden unter Beifügung der in den §§. 4 und 5 vorgeschriebenen Papiere direkt an die Ober-Militair-Examinations-Kommission eingereicht.

in einem besonderen Atteste bezeugt ist, daß derselbe die einem Offizier nöthige praktische Dienstkenntniß besitzt.

Wird der der Anciennetät nach älteste Portepee-Fähnrich nicht für geeignet erachtet, zum Offizier vorgeschlagen zu werden, so wird der, der Anciennetät nach nächstfolgende zur Wahl gestellt, und bei dem betreffenden Vorschlage alsdann das Sachverhältniß auseinandergesetzt.

Findet sich im Offizier-Korps bei einer derartigen Wahl eine Meinungsverschiedenheit, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Ist die Majorität des Offizier-Korps gegen die Aufnahme des Vorzuschlagenden, so wird ohne Weiteres der nächstfolgende Portepee-Fähnrich zur Wahl gestellt.

b) Ist dagegen die Minorität oder sind selbst nur einzelne Mitglieder des Offizier-Korps gegen die Wahl, so haben die betreffenden Offiziere ihre abweichende Meinung zu motiviren und das General-Kommando entscheidet, inwieweit dieselbe zu berücksichtigen bleibt.

Entwickelt ein junger Mann bei der Offizier-Prüfung besonders gute Kenntnisse, so daß des Königs Majestät dessen Belobigung befohlen, so rangirt derselbe bei der Beförderung zum Offizier vor allen übrigen gleichzeitig Examinirten des Truppentheils, denen eine solche Auszeichnung nicht zu Theil geworden ist.

§. 11. Für junge Männer, welche auf Grund eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses mindestens ein Jahr auf einer deutschen Universität studirt haben, kann das Attest der Reife zum Portepee-Fähnrich zwar ebenfalls erst, nachdem sie sich das im §. 2 vorgeschriebene Dienstzeugniß erworben und eine sechsmonatliche Dienstzeit zurückgelegt haben, extrahirt werden, sie können alsdann aber ausnahmsweise auch zu überzähligen Portepee-Fähnrichen ernannt, demnächst auch ohne Besuch einer Kriegsschule und ohne sechs Monate in ihrer neuen Charge gedient zu haben, zum Offizier-Examen zugelassen werden. Wenn sie in letzterem bestehen, und auch wie ad §. 10 bestimmt, ihre Wahl vom Offizier-Korps erfolgt ist, so können Portepee-Fähnriche dieser Kategorie ohne Rücksicht auf vorhandene Vakanzen sofort zum Offizier in Vorschlag gebracht werden.

§. 12. Offiziere*) des Beurlaubtenstandes, denen Allerhöchsten Ortes die Erlaubniß des Uebertritts zum stehenden Heere ertheilt worden ist, haben zunächst, insofern sie kein vollgültiges Abiturientenzeugniß besitzen, die Portepee-Fähnrichs-Prüfung abzulegen, können aber gleich, nachdem sie in dieser bestanden haben, zum Offizier-Examen, auch ohne vorhergegangenen Besuch einer Kriegsschule, zugelassen werden.

Die §. 13—16 der Verordnung vom 31. Oktober 1861 sind durch die Allerhöchste Kab.-Ord. vom 18. Januar 1877 völlig modificirt. In Nachstehendem sind die neueren Bestimmungen im Auszuge aufgenommen.

Alljährlich im Frühjahr sind diejenigen Kadetten, welche das 17. Lebensjahr vor dem 1. April des laufenden Jahres vollenden, die Ober-Sekunda zur Zufriedenheit absolvirt haben und die für den Militair-Dienst erforderliche körperliche Entwicklung besitzen, zur Portepee-Fähnrichs-Prüfung zuzulassen. Diejenigen, welche diese Prüfung bestehen, werden zur Versetzung in die Armee als charakterisirte Portepee-Fähnriche vorgeschlagen, oder Behufs unmittelbarer Vorbereitung zur Offizier-Prüfung in die Selekta des Kadetten-Korps versetzt.

*) Nur bei ganz jungen Offizieren dürfen derartige Anträge gestellt werden. (A. K.-O. 1. Oktober 1860.)

Begabte Kadetten von guter Führung sind nach Absolvirung der Ober-Sekunda auf Wunsch der Angehörigen auch dann in die Unter-Prima aufzunehmen, wenn sie das vorgeschriebene Alter und die entsprechende körperliche Entwickelung bereits erreicht haben. Zur Portepee-Fähnrichs-Prüfung sind sie in diesem Falle zunächst nicht zuzulassen. Diejenigen Kadetten, welche die Unter-Prima absolvirt haben, sind entweder zur Portepee-Fähnrichs-Prüfung zuzulassen, oder Behufs demnächstiger Zulassung zur Abiturienten-Prüfung in die Ober-Prima zu versetzen. Diejenigen Kadetten, welche nach Absolvirung der Ober-Prima das Abiturienten-Examen bestehen, sind zur Versetzung in die Armee als wirkliche Portepee-Fähnriche unter gleichzeitiger Ueberweisung an eine Kriegsschule in Vorschlag zu bringen. Wenn sie demnächst die Offizier-Prüfung mindestens mit dem Prädikat „gut" bestehen, so sollen sie bei ihrer Beförderung zum Sekond-Lieutenant ein Patent vom Tage der Versetzung in die Armee erhalten. —

Es wird bemerkt, daß diese Aenderungen erst allmählich zur Durchführung gelangen, und daß der erste Austritt von Abiturienten im März 1885 bevorsteht.

§. 17. Auszeichnung vor dem Feinde befreit von dem Examen zum Portepee-Fähnrich und fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen im Kriege auch von dem zum Offizier.

Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militair-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepee-Fähnrich und zum Offizier.

Vom 5. November 1861. Abänderungen und Ergänzungen v. 13. Juli 1879. A.-V.-Bl. 1879, S. 153.

§. 1. Alle Prüfungen zum Portepee-Fähnrich und die Prüfungen zum Offizier für diejenigen Aspiranten, welche auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 31. Oktober 1861 oder mit Allerhöchster Genehmigung vom Besuch der Kriegsschule entbunden worden sind, werden vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission zu Berlin abgelegt. Die erste Abtheilung dieser Kommission ist für die Offiziere, die zweite Abtheilung für die Portepee-Fähnrichs-Prüfungen bestimmt.

Die Prüfung der Kriegsschüler findet am Schlusse der Kurse in den Schulen selbst, in Gegenwart des Präses oder Directors und zweier Mitglieder der Ober-Militair-Examinations-Kommission statt. (§. 24 der Best.)

§. 2. Die Termine für die Portepee-Fähnrichs- und für die Offiziers-Prüfungen werden vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission, dem sich ergebenden Bedürfnisse entsprechend, anberaumt, jedoch nur in den Monaten Januar, April, Mai, September (die letzte Woche ausgenommen), Oktober und November, außerdem auch in der ersten Woche des Februar und in der letzten des Monats August. Die Prüfungen der Kadetten fallen in die Monate Februar und März, die der Kriegsschüler in die Monate Juli, August und Dezember.

§. 3. Die Anmeldungen zu den Prüfungen geschehen durch die Truppentheile, welche den Anzumeldenden eingestellt haben, oder zu dessen event. Einstellung bereit sind, und werden unter Beifügung der in den §§. 4 und 5 vorgeschriebenen Papiere direkt an die Ober-Militair-Examinations-Kommission eingereicht.

in einem besonderen Atteste bezeugt ist, daß derselbe die einem Offizier nöthige praktische Dienstkenntniß besitzt.

Wird der der Anciennetät nach älteste Portepee-Fähnrich nicht für geeignet erachtet, zum Offizier vorgeschlagen zu werden, so wird der, der Anciennetät nach nächstfolgende zur Wahl gestellt, und bei dem betreffenden Vorschlage alsdann das Sachverhältniß auseinandergesetzt.

Findet sich im Offizier-Korps bei einer derartigen Wahl eine Meinungsverschiedenheit, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Ist die Majorität des Offizier-Korps gegen die Aufnahme des Vorzuschlagenden, so wird ohne Weiteres der nächstfolgende Portepee-Fähnrich zur Wahl gestellt.

b) Ist dagegen die Minorität oder sind selbst nur einzelne Mitglieder des Offizier-Korps gegen die Wahl, so haben die betreffenden Offiziere ihre abweichende Meinung zu motiviren und das General-Kommando entscheidet, inwieweit dieselbe zu berücksichtigen bleibt.

Entwickelt ein junger Mann bei der Offizier-Prüfung besonders gute Kenntnisse, so daß des Königs Majestät dessen Belobigung befohlen, so rangirt derselbe bei der Beförderung zum Offizier vor allen übrigen gleichzeitig Examinirten des Truppentheils, denen eine solche Auszeichnung nicht zu Theil geworden ist.

§. 11. Für junge Männer, welche auf Grund eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses mindestens ein Jahr auf einer deutschen Universität studirt haben, kann das Attest der Reife zum Portepee-Fähnrich zwar ebenfalls erst, nachdem sie sich das im §. 2 vorgeschriebene Dienstzeugniß erworben und eine sechsmonatliche Dienstzeit zurückgelegt haben, extrahirt werden, sie können alsdann aber ausnahmsweise auch zu überzähligen Portepee-Fähnrichen ernannt, demnächst auch ohne Besuch einer Kriegsschule und ohne sechs Monate in ihrer neuen Charge gedient zu haben, zum Offizier-Examen zugelassen werden. Wenn sie in letzterem bestehen, und auch wie ad §. 10 bestimmt, ihre Wahl vom Offizier-Korps erfolgt ist, so können Portepee-Fähnriche dieser Kategorie ohne Rücksicht auf vorhandene Vakanzen sofort zum Offizier in Vorschlag gebracht werden.

§. 12. Offiziere*) des Beurlaubtenstandes, denen Allerhöchsten Ortes die Erlaubniß des Uebertritts zum stehenden Heere ertheilt worden ist, haben zunächst, insofern sie kein vollgültiges Abiturientenzeugniß besitzen, die Portepee-Fähnrichs-Prüfung abzulegen, können aber gleich, nachdem sie in dieser bestanden haben, zum Offizier-Examen, auch ohne vorhergegangenen Besuch einer Kriegsschule, zugelassen werden.

Die §. 13—16 der Verordnung vom 31. Oktober 1861 sind durch die Allerhöchste Kab.-Ord. vom 18. Januar 1877 völlig modificirt. In Nachstehendem sind die neueren Bestimmungen im Auszuge aufgenommen.

Alljährlich im Frühjahr sind diejenigen Kadetten, welche das 17. Lebensjahr vor dem 1. April des laufenden Jahres vollenden, die Ober-Sekunda zur Zufriedenheit absolvirt haben und die für den Militair-Dienst erforderliche körperliche Entwicklung besitzen, zur Portepee-Fähnrichs-Prüfung zuzulassen. Diejenigen, welche diese Prüfung bestehen, werden zur Versetzung in die Armee als charakterisirte Portepee-Fähnriche vorgeschlagen, oder Behufs unmittelbarer Vorbereitung zur Offizier-Prüfung in die Selekta des Kadetten-Korps versetzt.

---

*) Nur bei ganz jungen Offizieren dürfen derartige Anträge gestellt werden. (A. K.-O. 1. Oktober 1860.)

Begabte Kadetten von guter Führung sind nach Absolvirung der Ober-Sekunda auf Wunsch der Angehörigen auch dann in die Unter-Prima aufzunehmen, wenn sie das vorgeschriebene Alter und die entsprechende körperliche Entwickelung bereits erreicht haben. Zur Portepee-Fähnrichs-Prüfung sind sie in diesem Falle zunächst nicht zuzulassen. Diejenigen Kadetten, welche die Unter-Prima absolvirt haben, sind entweder zur Portepee-Fähnrichs-Prüfung zuzulassen, oder Behufs demnächstiger Zulassung zur Abiturienten-Prüfung in die Ober-Prima zu versetzen. Diejenigen Kadetten, welche nach Absolvirung der Ober-Prima das Abiturienten-Examen bestehen, sind zur Versetzung in die Armee als wirkliche Portepee-Fähnriche unter gleichzeitiger Ueberweisung an eine Kriegsschule in Vorschlag zu bringen. Wenn sie demnächst die Offizier-Prüfung mindestens mit dem Prädikat „gut" bestehen, so sollen sie bei ihrer Beförderung zum Sekond-Lieutenant ein Patent vom Tage der Versetzung in die Armee erhalten. —

Es wird bemerkt, daß diese Aenderungen erst allmählich zur Durchführung gelangen, und daß der erste Austritt von Abiturienten im März 1885 bevorsteht.

§. 17. Auszeichnung vor dem Feinde befreit von dem Examen zum Portepee-Fähnrich und fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen im Kriege auch von dem zum Offizier.

Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militair-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepee-Fähnrich und zum Offizier.

Vom 5. November 1861. Abänderungen und Ergänzungen v. 13. Juli 1879. A.-V.-Bl. 1879, S. 153.

§. 1. Alle Prüfungen zum Portepee-Fähnrich und die Prüfungen zum Offizier für diejenigen Aspiranten, welche auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 31. Oktober 1861 oder mit Allerhöchster Genehmigung vom Besuch der Kriegsschule entbunden worden sind, werden vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission zu Berlin abgelegt. Die erste Abtheilung dieser Kommission ist für die Offiziere, die zweite Abtheilung für die Portepee-Fähnrichs-Prüfungen bestimmt.

Die Prüfung der Kriegsschüler findet am Schlusse der Kurse in den Schulen selbst, in Gegenwart des Präses oder Directors und zweier Mitglieder der Ober-Militair-Examinations-Kommission statt. (§. 24 der Best.)

§. 2. Die Termine für die Portepee-Fähnrichs- und für die Offiziers-Prüfungen werden vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission, dem sich ergebenden Bedürfnisse entsprechend, anberaumt, jedoch nur in den Monaten Januar, April, Mai, September (die letzte Woche ausgenommen), Oktober und November, außerdem auch in der ersten Woche des Februar und in der letzten des Monats August. Die Prüfungen der Kadetten fallen in die Monate Februar und März, die der Kriegsschüler in die Monate Juli, August und Dezember.

§. 3. Die Anmeldungen zu den Prüfungen geschehen durch die Truppentheile, welche den Anzumeldenden eingestellt haben, oder zu dessen event. Einstellung bereit sind, und werden unter Beifügung der in den §§. 4 und 5 vorgeschriebenen Papiere direkt an die Ober-Militair-Examinations-Kommission eingereicht.

Ohne Anmeldung durch die Truppentheile darf die Ober-Militair-Examinations-Kommission Niemand zum Examen zulassen. Von den bei der Ober-Militair-Examinations-Kommission direkt geschehenen Anmeldungen haben die Truppentheile gleichzeitig den vorgesetzten Behörden Meldung zu machen.

Anmeldungen zu wiederholten Prüfungen dürfen erst mit dem Ablauf der Vorbereitungsfrist erfolgen, welche in dem Resultate der ersten Prüfung als Minimum gestellt wurde.

§. 4. Zu den Portepee-Fähnrichs-Prüfungen sind bei der Anmeldung nachfolgende Papiere einzureichen:

1. Ein National, für jeden Angemeldeten einzeln.
2. Das von dem Angemeldeten unter Aufsicht angefertigte und dahin bescheinigte curriculum vitae.
3. Eine Uebersicht des genossenen Unterrichts nebst den gehörigen Schulzeugnissen.
4. Eventuell, wenn die Anmeldung nach vollendeter mindestens fünfmonatlicher Dienstzeit erfolgt, das vorgeschriebene Dienstzeugniß.

Bei wiederholten Prüfungen bedarf es nur der Uebersendung des Nationals und eines kurzen Führungs-Zeugnisses nebst einem Auszuge aus den letzten Prüfungs-Verhandlungen, wie sie nach dem Ausfall der ersten Prüfung dem Truppentheil mitgetheilt worden sind.

§. 5. Die bei den Anmeldungen zum Offizier-Examen einzureichenden Papiere sind:

1. Das National, neben dem Datum des Diensteintritts auch das Datum des Portepee-Fähnrichs-Patents enthaltend;
2. den kurz abgefaßten Lebenslauf nebst Unterrichts-Nachweisung;
3. das Abgangszeugniß der Kriegsschule, wenn derselbe eine solche besucht hat;
4. ein Kroquis, welches hinsichtlich der Selbstanfertigung und Selbstaufnahme im Terrain von einem activen Offizier bescheinigt sein muß.
5. Das Führungszeugniß.

Für früher Studirende, welche auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 31. Oktober 1861 das Offizier-Examen ablegen dürfen, sind das Abiturienten- und die betreffenden Universitäts-Zeugnisse beizulegen.

Bei wiederholten Prüfungen genügt die Einreichung des Nationals nebst einem kurzen Führungs-Zeugniß und die Angabe, auf welche Weise die Vorbereitung seit der letzten Prüfung erfolgt ist.

Das Eintreffen der Examinanden und ihr Verhältniß während der Prüfungen.

§. 7. Nachdem die Anmeldungen von der Ober-Examinations-Kommission geordnet und hinsichtlich der Zulassungsfähigkeit der Angemeldeten einer Prüfung unterworfen worden sind, erfolgt, direkt an die Truppentheile gerichtet, die Einberufung der Examinanden zu den Prüfungen nach Maßgabe der Zahl der Anmeldungen und der räumlichen Verhältnisse des Prüfungs-Lokals.

§. 8. Die von auswärts berufenen Examinanden dürfen nicht früher als am Donnerstag, müssen aber spätestens am Freitage vor dem ihnen bestimmten Prüfungs-Termin in Berlin eintreffen und erhalten sogleich nach ihrer Ankunft Wohnung im Dienstlokale der Kommission (Lindenstraße Nr. 4). Es wird das Reisegeld nur zu den ersten, nicht aber zu den wiederholten oder zu denjenigen Prüfungen vergütigt, welche vor dem Dienstantritte

abgelegt werden. Das Geld zur Rückreise kann von dem Truppentheile direkt an die Kommission eingeschickt werden; jedoch muß die Einsendung rechtzeitig erfolgen, um es dem Examinanden bei seiner Abreise noch einhändigen zu können.

§. 9. Die Examinanden stehen für die Dauer der Prüfungen unter der Strafgewalt des Präses der Ober-Militair-Examinations-Kommission. (Kr.-M. 1. Februar 1853.)

§. 10. In den Prüfungen hat die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, oder auch nur der Versuch, sich solcher zu bedienen, jedenfalls Zurückweisung des Betroffenen auf einen späteren Termin zu einer zweiten und letzten Prüfung zur Folge, und sind den Examinanden vor dem Beginne der Prüfung die Folgen eines solchen Vergehens durch den die Aufsicht führenden Offizier bekannt zu machen.

§. 11. Die von außerhalb kommenden Examinanden haben möglichst bald nach Beendigung der Prüfung (spätestens am Montag darauf) und unmittelbar nachdem sie sich bei dem Inspizienten abgemeldet haben, Berlin wieder zu verlassen, bleiben bis zu ihrer Abreise in dem Dienstlokale wohnen, und dürfen, nachdem sie sich abgemeldet haben, ohne besonderen Urlaub nicht in der Stadt verweilen. Für die nach beendigter Prüfung etwa zu beurlaubenden Examinanden sind von den Truppentheilen die Urlaubspässe der Kommission einzusenden, und von dieser den Berechtigten nur auszuhändigen, wenn das Betragen derselben während der Prüfung keinen Grund giebt, den Urlaub zu verweigern. Andererseits ist der betreffende Truppentheil mit der Remittirung des Passes, von der Verweigerung des Urlaubs, unter Anführung des Grundes, in Kenntniß zu setzen.

Extrahirung der Reifezeugnisse.

§. 12. Die Anträge auf Ertheilung der Reife-Zeugnisse zum Portepee-Fähnrich für charakterisirte Portepee-Fähnriche, für Unteroffiziere und für Gemeine werden in Gemäßheit der Verordnung vom 31. Oktober 1861 von den Truppentheilen unter Beifügung des Nationals, des vorschriftsmäßigen Dienstzeugnisses, sowie event. des Maturitäts-Zeugnisses, bis zum 20. jedes Monats direkt an die Ober-Militair-Examinations-Kommission eingereicht.

Für diejenigen Individuen, welche, nachdem sie sich das Dienstzeugniß bereits erworben haben, die Portepee-Fähnrichs-Prüfung ablegen und in derselben bestehen, sowie für die im Offiziers-Examen bestandenen Portepee-Fähnriche werden die Reifezeugnisse ohne besonderen Antrag der Truppentheile von der Ober-Militair-Examinations-Kommission, auf Grund der zu den Prüfungen eingereichten Dienstpapiere, allmonatlich extrahirt.

5. Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Dienstverordnung.

Deutsche Heerordnung vom 28. September 1875, Theil II, Abschnitt IV. (Auszug.)

§. 21. **Im Allgemeinen.**

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich:
   a) aus Mannschaften, welche mit dem Qualifikations-Attest zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind oder dasselbe später erwerben (Offizier-Aspiranten);

b) durch Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand;
c) aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen.

2. Die unter a. und c. bezeichneten Personen müssen, bevor sie Allerhöchsten Orts zur Ernennung zum Offizier vorgeschlagen werden, seitens des Offizier-Korps, welchem sie anzugehören wünschen, gewählt sein.
3. Den Offizier-Aspiranten steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Kontingent sie zum Offizier vorgeschlagen zu werden wünschen.

Sie verbleiben beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militair-Verwaltung in der Kontrole desjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos, durch dessen Vermittelung sie ihre künftige Beförderung wünschen, oder werden nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst dahin überwiesen.

Wünschen sie zu einem späteren Termin ihre Ueberweisung zu einem anderen Bundes-Kontingent, so erfolgt dieselbe, sofern sie nach diesem Bundesstaate verziehen, wie bei allen übrigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, jedoch unter Wegfall der Eigenschaft als Offizier-Aspirant. Die Wiedererlangung dieser Eigenschaft ist von dem Ergebniß einer besonderen Uebung abhängig.

§. 22. **Uebungen der Offizier-Aspiranten.**

1. Die Offizier-Aspiranten müssen nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst eine achtwöchentliche Uebung absolviren, um ihre dienstliche und außerdienstliche Befähigung zur Beförderung zum Offiziere darzuthun.

   Die Uebung erfolgt in der Regel in dem auf die Entlassung folgenden Jahre.
2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen zum 1. Januar jedes Jahres eine Nachweisung der zur Uebung behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung einzuberufenden Mannschaften nach dem Schema der Landwehr-Stammrolle ein.
3. Diese Nachweisungen gehen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos:
   a) für Garde-Infanterie durch das entsprechende Garde-Infanterie-Regiment, für Garde-Kavallerie durch die Garde-Kavallerie-Division an das General-Kommando des Garde-Korps;
   b) für Provinzial-Infanterie durch die vorgesetzte Infanterie-Brigade, für Provinzial-Kavallerie durch die Kavallerie-Brigade der Division auf dem Instanzenwege an das General-Kommando;
   c) für Jäger (Schützen) durch das Jäger-Bataillon des Armee-Korps an die Inspektion der Jäger und Schützen;
   d) für Feld-Artillerie durch die Feld-Artillerie-Brigade des Armee-Korps, für Fuß-Artillerie durch das Fuß-Artillerie-Regiment oder selbstständige Fuß-Artillerie-Bataillon des Armee-Korps auf dem Instanzenwege an die General-Inspektion der Artillerie;
   e) für Pioniere durch das Pionier-Bataillon des Armee-Korps auf dem Instanzenwege an die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen;
   f) für Eisenbahntruppen durch das Eisenbahn-Regiment an den Chef des Generalstabes der Armee,
   g) für den Train durch das Train-Bataillon des Armee-Korps an die Train-Inspektion.

   Vorstehend festgesetzter Instanzenzug heißt der Waffen-Instanzenweg.

4. Die obersten Waffen-Instanzen vertheilen die zur Uebung heranzuziehenden Offizier-Aspiranten ihrer Waffen auf die Truppentheile, bestimmen die Zeit der Uebung und wenden sich erforderlichenfalls wegen der Einberufung an die Provinzial-General-Kommandos.
5. Die nicht Einberufenen werden im nächsten Jahre wieder zur Uebung vorgeschlagen.
6. In die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos nach Nr. 2 einzureichenden Nachweisungen dürfen auch solche Mannschaften aufgenommen werden, welche das Qualifikations-Attest nachträglich zu erwerben wünschen. Wird ihnen dasselbe ertheilt, werden sie im nächsten Jahre zu erneueter Uebung einberufen und wie alle übrigen Offizier-Aspiranten behandelt.
7. Den Offizier-Aspiranten muß während ihrer Uebung Gelegenheit gegeben werden, ihre Befähigung zur Beförderung darzuthun und die einem Subaltern-Offizier zufallenden Dienstobliegenheiten kennen und erfüllen zu lernen.

   Wer sich seiner dienstlichen und außerdienstlichen Haltung nach zu solcher Beförderung eignet, darf nach den ersten Wochen der Uebung zum Vize-Feldwebel oder Vize-Wachtmeister ernannt werden.
8. Beim Schluß der Dienstleistung trägt der Kommandeur des Regiments bezw. selbstständigen Bataillons in das Ueberweisungs-Nationale ein, ob er damit einverstanden ist oder nicht, daß der betreffende Offizier-Aspirant zum Reserve-Offizier des Truppentheils beziehungsweise zum Landwehr-Offizier in Vorschlag gebracht werde.
9. Offizier-Aspiranten, welche in Folge mangelnder Dienstkenntnisse das Einverständniß des Truppenbefehlshabers nicht erlangen, dürfen im nächsten Jahre zur erneuten Uebung in Vorschlag gebracht werden.
10. Offizier-Aspiranten, welche wegen mangelnder Dienstkenntniß trotz wiederholter Dienstleistung oder aus anderen Gründen nicht geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet werden, sind durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos aus der Kategorie der Offizier-Aspiranten zu streichen. — In dem Ueberweisungs-Nationale ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

§. 23. Offizierwahl.

1. Jeder Offizier-Aspirant muß, ehe er Allerhöchsten Orts zum Offizier in Vorschlag gebracht werden darf, gewählt werden.
2. Die Wahl erfolgt durch das Offizier-Korps desjenigen Landwehr-Bataillons, welchem der betreffende Offizier-Aspirant angehört, oder bei Offizier-Aspiranten, welche zum Dienst einberufen sind, durch das Offizier-Korps des Truppentheils.

   Mitglieder der Offizier-Korps sind die im §. 6 der Verordnung über die Ehrengerichte ꝛc. bezeichneten Offiziere.
3. Zur Wahl werden nur diejenigen Offizier-Aspiranten gestellt, welche mit ihrer etwaigen Beförderung zum Offizier sich schriftlich einverstanden erklären, die Charge eines Vize-Feldwebels oder Vize-Wachtmeisters bekleiden und den im §. 22, 8 gedachten Vermerk in ihrem Ueberweisungs-Nationale besitzen.

   Gewählt dürfen nur diejenigen Offizier-Aspiranten werden, welche bei ehrenhafter Gesinnung eine gesicherte bürgerliche Existenz und eine dem Ansehen des Offizierstandes entsprechende Lebensstellung besitzen.

   Offizier-Aspiranten, welche hinter die letzte Jahresklasse der Reserve

3. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erscheinen, wenn sie zum Dienst einberufen sind, stets in Uniform. Während der Beurlaubung wird die Uniform nur bei feierlichen Gelegenheiten getragen.
4. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere vom 2. Mai 1874.
5. Die Theilnahme am Offizier-Unterstützungs-Fonds regelt sich nach der Instruktion für die Verwaltung der Unterstützungs-Fonds vom 28. Februar 1869.
6. Offiziere des Beurlaubtenstandes verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Kontingentsherrn sie zum Offizier befördert worden sind.

   Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militair-Verwaltung oder ins Ausland werden sie nach einem ihrem künftigen Aufenthaltsort zunächst gelegenen Landwehr-Bezirks-Kommando ihres Kontingents überwiesen.
7. Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche, während sie zum Dienst einberufen sind, sterben, werden mit militairischen Ehrenbezeugungen begraben.

§. 28. Dienstverhältnisse der Reserve-Offiziere.

1. Die Reserve-Offiziere werden, abgesehen von etwaiger anderweitiger Designation für den Mobilmachungsfall, grundsätzlich zu denjenigen Truppentheilen einberufen, zu deren Reserve sie gehören.
2. Sie verbleiben auch beim Aufenthaltswechsel in der Reserve dieser Truppentheile.

   Zu Uebungen werden sie (mit Ausnahme der Reserve-Offiziere der Garde und des Eisenbahn-Regiments) in demjenigen Korpsbezirk herangezogen, in welchem ihr Aufenthaltsort gelegen ist.

   Ausnahmen hiervon regeln, wenn Mehrkosten nicht erwachsen, die General-Kommandos unter einander.

   Reserve-Offiziere, welche sich im Auslande aufhalten, üben in demjenigen Korpsbezirk, in welchem sie kontrolirt werden.
3. Die Heranziehung zu den Uebungen wird mit Rücksicht auf die jährlichen Uebungs-Bestimmungen durch die Truppentheile auf Grund der Ranglisten auf dem Waffen-Instanzenwege beantragt.
4. Die Reserve-Offiziere avanciren, wenn sie zur Beförderung qualifizirt sind, zugleich mit ihrem Hintermann im Linien-Truppentheil, bei den Jägern im gesammten Jäger-Offizier-Korps, bei den Pionieren im gesammten Ingenieur-Korps, beim Train im gesammten Train-Offizier-Korps.

   Für die Dauer von Zurückstellungen hinter die älteste Jahresklasse der Reserve oder Landwehr findet eine Beförderung nicht statt.
5. Die Qualifikation zur Beförderung ist bei Gelegenheit der jährlichen Uebungen festzustellen.
6. Der Vorschlag zur Beförderung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf Requisition des Linien-Truppentheils auf dem Waffen-Instanzenwege mittelst Gesuchsliste eingereicht.
7. Reserve-Offiziere, welche zum Dienst einberufen sind, werden durch den Linien-Truppentheil mit ihrem Hintermann ohne Mitwirkung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs zur Beförderung vorgeschlagen.

8. Versetzungen von Reserve-Offizieren*) zur Reserve eines anderen Truppentheils bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung. Versetzungen zu einer anderen Truppengattung sind nur mit Einverständniß der Betreffenden zu beantragen.

§. 29. Dienstverhältnisse der Landwehr-Offiziere.

1. Die Einberufung der Landwehr-Offiziere richtet sich nach ihrer Designation für den Mobilmachungsfall.
2. Die Landwehr-Offiziere werden nur zu den Landwehr-Uebungen herangezogen.

   Hingegen müssen sie ihre Befähigung zur Weiterbeförderuug durch eine besondere vier- bis achtwöchentliche Uebung darthun. Eine Entbindung von dieser Uebung ist nur durch die oberste Waffen-Instanz zuläſsig.

   Die Einberufung zur Uebung behufs Darlegung der Befähigung zur Weiterbeförderung wird durch diejenige Behörde, welche den Landwehr-Offizier listlich führt, beantragt.

   Die Einberufung der Landwehr-Offiziere der Garde-Infanterie und Kavallerie wird durch das General-Kommando des Garde-Korps, die der Landwehr-Offiziere der Spezialwaffen des Garde-Korps durch die betreffenden obersten Waffen-Instanzen ohne besonderen Antrag veranlaßt.

   Die Bestimmungen des §. 28, 2 Absatz 2—4 finden sinngemäße Anwendung.
3. Landwehr-Offiziere, welche zur Beförderung qualifizirt sind, dürfen hierzu vorgeschlagen werden:
   a) bei der Infanterie nach ihrer Anciennetät in der zugehörigen (Garde-) Infanterie-Brigade;
   b) bei der Kavallerie nach ihrer Anciennetät in den zu demselben Divisions-Verbände gehörenden (Garde-) Kavallerie-Regimentern;
   c) bei der Feld-Artillerie nach ihrer Anciennetät in der Feld-Artillerie-Brigade des Armee-Korps;
   d) bei der Fuß-Artillerie nach ihrer Anciennetät in der Fuß-Artillerie des Armee-Korps;
   e) bei den Jägern und Schützen, den Pionieren, beim Eisenbahn-Regiment und Train in gleicher Weise wie die Reserve-Offiziere.

   Bei der Beförderung im Eisenbahn-Regiment ist jedoch außerdem die Rücksicht auf die allgemeinen Avancements-Verhältnisse maßgebend.

   Für die Dauer von Zurückstellungen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr finden Beförderungen nicht statt.
4. Der Beförderungs-Vorschlag wird auf dem Waffen-Instanzenwege durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf Requisition derjenigen Stelle eingereicht, welche die Einberufung beantragt beziehungsweise veranlaßt hat (Nr. 2).
5. Landwehr-Offiziere, welche bei einer Mobilmachung einberufen sind, können mit Rücksicht auf ihre Anciennetät in den zu demselben Brigade-Verbande gehörenden Truppentheilen zur Beförderung eingegeben werden.

---

*) Desgleichen Versetzungen von Garde-Landwehr-Infanterie-Offizieren von einem Garde-Landwehr-Infanterie-Regiment zum andern.

§. 30. **Ueberführung zur Landwehr oder zum Landsturm.**

1. Die Versetzung der Reserve-Offiziere zur Landwehr erfolgt durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach denselben Grundsätzen wie die der Mannschaften. Die Reserve-Offiziere der Garde-Infanterie-Regimenter treten zu den korrespondirenden Garde-Landwehr-Infanterie-Regimentern über. Wer freiwillig in der Reserve zu verbleiben wünscht, hat dies seinem Landwehr-Bezirks-Kommando zu melden. Ist der Truppentheil des Reserve-Offiziers einverstanden, unterbleibt die Ueberführung zur Landwehr. Ertheilt der Truppentheil nicht sein Einverständniß, so erfolgt die Ueberführung.

   Ueberführung von Offizieren des Beurlaubtenstandes zum Landsturm findet nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung der von ihnen einzureichenden Abschiedsgesuche statt. Die Verabschiedung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mittelst Gesuchsliste beantragt.

Elfter Abschnitt.

Entlassung.

1. Aus dem stehenden Heere.

a. Offiziere.

Offiziere oder im Offizierrang stehende Militair-Aerzte, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweise der Invalidität befreit; alle übrigen Offiziere ꝛc. aber hierzu verpflichtet.

Dienstfähige und im dienstpflichtigen Alter stehende Offiziere werden nur mit Vorbehalt der Verpflichtung, erforderlichenfalls als Reserve-Offiziere resp. als Landwehr-Offiziere Dienste zu leisten, entlassen. Ueber Entfernung aus dem Offizierstande und Dienstentlassung siehe den Abschnitt „Militairgerichts-Verfassung“; über Pensionirung den Abschnitt „Das Versorgungs- und Pensionswesen“.

b. Aerzte.

Die Entlassung der einjährig-freiwilligen Aerzte verfügen die Korps-Generalärzte; die Entlassung resp. Verabschiedung der Unterärzte verfügt der General-Stabs-Arzt der Armee.

Die Entlassung der Militair-Aerzte im Offizier-Rang wird durch den General-Stabs-Arzt der Armee bei Sr. Maj. dem Könige beantragt. (V. über d. Organ. d. Sanitäts-Korps v. 6. Febr. 1873.)

c. Mannschaften.

Rekrutirungs-Ordnung vom 28. September 1875.

§. 13. **Entlassung nach beendeter aktiver Dienstpflicht.**

1. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

2. Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden bereits nach sechswöchentlicher aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt.
   Die näheren Bestimmungen über Zeit und Art der sechswöchentlichen Dienstzeit geben die General-Kommandos.
3. Trainsoldaten (ausschließlich der zum Aufsichtspersonal Heranzubildenden) werden in der Regel bereits nach halbjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt.
4. Krankenwärter dienen, gleichviel, ob sie zum Waffendienst ausgehoben und erst später zu Krankenwärtern ausgebildet oder ob sie sogleich als Krankenwärter eingestellt worden sind, im Ganzen zwei Jahre aktiv. Ausnahmsweise kann bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit Beurlaubung zur Reserve eintreten.
5. Die Studirenden des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts haben doppelt so lange, als sie diese Anstalt besuchen, aktiv zu dienen. Für diejenigen, welche daselbst nur freien Unterricht genossen haben, verringert sich diese aktive Dienstverpflichtung auf die Hälfte.
   Das als Einjährig-Freiwillige abgeleistete Dienstjahr kommt hierbei zur Anrechnung.
   Wer nach Absolvirung des ersten Semesters aus beregter Anstalt wieder ausscheidet, übernimmt keine besondere aktive Dienstverpflichtung.
   Im Uebrigen kann diese besondere aktive Dienstverpflichtung nur durch das Kriegs-Ministerium erlassen werden.
6. Ueber die besondere aktive Dienstverpflichtung von Eleven der Militair-Roßarztschule siehe §. 17 und §. 18 der Bestimmungen über das Militair-Veterinärwesen vom 15. Januar 1874.
7. Ehemalige Schüler von Unteroffizierschulen dienen beim Truppentheil vier Jahre aktiv. Diese besondere aktive Dienstpflicht kann durch die General-Kommandos erlassen werden.
8. Wer nach siebenjähriger aktiver Dienstzeit entlassen wird, tritt zur Landwehr, nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit zum Landsturm über.

§. 14. **Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht.**

1. Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht findet statt:
   a) durch Beurlaubung zur Disposition des Truppentheils,
   b) durch Beurlaubung zur Reserve unter Vorbehalt,
   c) durch vorzeitige Entlassung auf Reklamation,
   d) durch Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden.
2. Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile können nach Ablauf einer zweijährigen aktiven Dienstzeit stattfinden, sofern die entstehenden Vakanzen durch Einstellung von Rekruten oder Freiwilligen gedeckt werden können. Für die Auswahl der Mannschaften ist Lebensalter, sowie Rücksicht auf häusliche und dienstliche Verhältnisse maßgebend.
   Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstpflichtjahres jederzeit wieder zu ihren Truppentheilen einberufen werden.
   Die Einberufung erfolgt auf Requisition der Truppentheile durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos.
   In der Regel findet die Einberufung jedoch nicht vor dem 1. Februar statt.

Wer bis zum Ablauf des dritten Dienstjahres nicht wieder einberufen ist, tritt stillschweigend zur Reserve über.
3. Die einjährig-freiwilligen Mediziner können nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt zur Reserve beurlaubt werden.
4. Ueber vorzeitige Entlassung auf Reklamation siehe Seite 105.

Ist der zu Entlassende militairisch ausgebildet, so wird er zur Reserve beurlaubt, anderenfalls zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.
5. Entlassungen zur Disposition der Ersatz-Behörden finden — abgesehen von dem unter Nr. 4. erwähnten Falle — statt, sobald Soldaten während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden.
6. Die entlassenen Mannschaften werden in den Truppen-Stammrollen gestrichen, die zur Disposition beurlaubten Mannschaften jedoch erst am allgemeinen Entlassungstermin ihres dritten Dienstjahres.

2. Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande.

§. 7. Kontrolordnung.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während des Beurlaubtenverhältnisses den zur Ausübung der militairischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militairuniform erscheinen, sind sie der militairischen Disziplin unterworfen.
2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben.
3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Dieser Urlaub wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt.

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen.
4. Weist ein auf Grund der unter Nr. 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militair-Verhältniß und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Infanterie-

Brigade-Kommandeure, welchen sie durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos vorgelegt werden.

Bei Offizieren und im Offizier-Range stehenden Aerzten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5. Den Offizieren und im Offizier-Range stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im §. 5, 4 b.—d. bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militairbehörde ertheilt werden.

Derartige Gesuche sind an das zuständige Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

Solche Gesuche der Offiziere und im Offizier-Range stehenden Aerzte werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

Ueber die Gesuche der Mannschaften wird von den Infanterie-Brigade-Kommandeuren befunden.

6. Offiziere und im Offizier-Range stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

7. Die näheren Festsetzungen über die Dienst-Verhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militair-Verhältniß zur Diposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften sind Theil I Seite 104—106 enthalten.

8. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militairischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsorts.

Die Genehmigung wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt. Wer den Aufenthalt wechselt, ohne die Genehmigung hierzu nachgesucht oder erhalten zu haben, wird sofort wieder einberufen.

9. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

3. Bestimmungen

für die Mannschaften der Reserve und Landwehr und für die zur Disposition beurlaubten Mannschaften.

1. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, zu dessen Kompagnie-Bezirk der von ihnen gewählte Aufenthaltsort gehört. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht.

2. Die nächsten militairischen Vorgesetzten des beurlaubten Reservisten und des Landwehrmannes sind der Kompagnieführer und der Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, sowie der Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons-Bezirks, in welchem sein Aufenthaltsort liegt, und deren Stellvertreter.
3. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten und Gestellungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes zu gestellen.
4. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind dieselben im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten, oder wenn sie in Militairuniform erscheinen, der militairischen Disziplin unterworfen.
5. Mannschaften, welche innerhalb des Kompagnie-Bezirks ihren Aufenthaltsort wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Verzieht ein Mann aus einem Kompagnie-Bezirk in einen anderen, so hat er sich vor dem Verziehen bei dem Feldwebel des Bezirks, zu welchem sein bisheriger Aufenthaltsort gehörte, ab- und bei dem Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, in welchem der neue Aufenthaltsort liegt, innerhalb 14 Tagen anzumelden.

   Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungs-Veränderung in der Stadt ihrem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen zu melden.

   Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.
6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch dem Bezirks-Feldwebel den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befördert werden können. *Er bleibt jedoch der Militair-Behörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.*

   Fällt in die Zeit der Reise eine Uebung, so ist der Reservist oder Landwehrmann verpflichtet, einer an ihn ergehenden Gestellungs-Ordre zur Uebung unbedingt Folge zu leisten und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich dispensirt ist.

   Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrol-Versammlung, so hat der Reservist oder Wehrmann, falls er nicht im Voraus von derselben dispensirt sein sollte, zum 15. April, beziehungsweise 15. November dem Bezirks-Feldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, eine Gestellungs-Ordre zur Kontrol-Versammlung erhalten hat, muß derselben Folge leisten, falls er nicht davon dispensirt wird. Während der Dauer des Beurlaubtenverhältnisses sind die Reservisten oder Wehrleute in *Friedenszeiten* bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Ab- und Rückmeldung entbunden.

7. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jeder Zeit zugestellt werden können. Zur Theilnahme an Uebungen und Kontrol-Versammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon dispensirt werden. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sie sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben und sich bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst zu melden, in dessen Kontrole sie stehen oder welches sie vom Auslande her am leichtesten erreichen können.
8. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich beim Bezirks-Feldwebel abzumelden. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist oder Wehrmann an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei dem Bezirks-Feldwebel seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seinem bisherigen Bezirks-Feldwebel zu melden.
9. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt. Bei jeder Meldung ist der Militair-Paß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen.

   Anmeldungen sind wo möglich mündlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militair-Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

   Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde versendet werden. Schriftliche Meldungen, welche durch die Stadtpost befördert werden, sind vom Meldenden zu frankiren, da die Stadtpost keine Portofreiheit gewährt.
10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrole entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.
11. Im Frühjahr, in der Regel zwischen dem 1. und 15. April findet für alle Reservisten, und im Herbst, in der Regel zwischen dem 1. und 15. November, für alle Reservisten und Wehrmänner eine Kontrol-Versammlung statt. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an derselben abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde der Kontrol-Versammlung durch ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde entschuldigt werden. — Mannschaften der Reserve, welche im Frühjahr bis spätestens zum 15. April, sowie Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November keine Aufforderung zur Kontrol-Versammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensirt waren, sind

verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die nach Mittheilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der Anmusterung von der Theilnahme an den Kontrol-Versammlungen befreit.

12. Wer zur Uebung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirks-Feldwebel vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte können nicht befreit werden.

13. Die Nichtbefolgung der Ordre oder der öffentlichen Aufforderung zu den Kontrol-Versammlungen wird disziplinarisch, zu den größeren Uebungen aber in der Regel gerichtlich bestraft. Im Wiederholungsfalle und bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei einer Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt stets gerichtliches Verfahren ein.

14. Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältnisse stehen, haben von dem Empfange einer Gestellungs-Ordre sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

15. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen u. s. w., wie zu Uebungszwecken und zu den Kontrol-Versammlungen ist der Reservist und Wehrmann verpflichtet, diesen Paß und das Führungs-Attest mit zur Stelle zu bringen. So lange in ersterem der Uebertritt zur Landwehr oder die Entlassung aus der Landwehr nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder Landwehr.

Wer seinen Militair-Paß verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikates zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

Auf die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung die vorstehenden Bestimmungen gleiche Anwendnng, soweit sie nicht durch nachfolgende Festsetznngen, welche von den genannten Mannschaften bis zu ihrem Uebertritt zur Reserve besonders zu beachten sind, abgeändert werden.

16. Die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einer Gestellungs-Ordre behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht sogleich Folge zu leisten.

17. Zum Wechsel des Aufenthaltsortes bedürfen sie der Genehmigung ihres Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.

Zuwiderhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.

18. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften sind den Straf-Bestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

19. Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Zweite Abtheilung.

Die Verwaltung des Heeres.

Erster Abschnitt.

Das Militair-Erziehungs- und Bildungswesen.

Dienst-Vorschriften der Königl. Preußischen Armee. 3. Auflage. I. Thl. 3. Abth
Das Militair-Erziehungs- und Bildungswesen. Berlin 1874. A. Bath.

1. Behörden.

An der Spitze des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens steht die General-Inspektion desselben.

Unter der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens stehen:

die Ober-Militair-Studien-Kommission,
die Kriegs-Schulen,
die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
das Kadetten-Korps und
die Ober-Militair-Examinations-Kommission.

Unter der Inspektion der Infanterie-Schulen, welche vom Kriegs-Ministerium ressortirt, stehen:

die Unteroffizier-Schulen mit der Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg,
die Militair-Schießschule,
die Central-Turnanstalt. (Kr.-M. v. 6. April 1872.)

Die Kriegs-Akademie steht unter dem Chef des Generalstabes der Armee.

Für das Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesen setzt der Etat pro 1879/80:

in Summa aus 4,304023 M.

2. Das Kadettenkorps.

Dienstvorordnungen.

Bestimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Königlich Preußische Kadettenkorps. E. S. Mittler. (Auf Grund der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Januar 1877 genehmigten Reorganisation desselben.)
Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Oktober 1870.

Literatur.

v. Crousaz, Geschichte des Königlich Preußischen Kadettenkorps 1857.
v. Pelet-Narbonne, die Kadettenanstalt zu Lichterfelde bei Berlin. (7. Beiheft des Mil.-Wochenbl. 1878.)

Zweck, Organisation und Statistisches.

Das Kadettenkorps hat den Zweck, den Söhnen von Offizieren unter den weiterhin angegebenen Bedingungen die Mittel, sowie den Söhnen aller Klassen von Staatsbürgern die Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung, und zwar mit vorherrschender Rücksicht auf den Kriegsdienst zu gewähren. Sein Hauptzweck ist demnach, eine Pflanzschule für das Offizier-Korps zu sein.

Das Kadettenkorps wurde am 1. September 1717 von dem Könige Friedrich Wilhelm I. gestiftet, unter der Regierung des großen Königs aber neu organisirt und hat seitdem mancherlei Umwandlungen erfahren. Gegenwärtig besteht das Kadettenkorps aus:

1. 6 Voranstalten (Kadettenhäuser): zu Kulm (gestiftet 1776), zu Potsdam (gestiftet 1801), zu Wahlstatt (gestiftet 1838), zu Bensberg (gestiftet 1840), zu Ploen (gestiftet 1868) und zu Oranienstein (gestiftet 1868) mit den Lehrklassen Sexta, Quinta, Quarta, Unter- und Ober-Tertia für Zöglinge in dem Alter von 10 bis 15 Jahren und
2. der Haupt-Kadettenanstalt zu Lichterfelde bei Berlin, mit den Lehrklassen Unter-Sekunda bis Ober-Prima und Selekta.

Der Lehrplan des Kadettenkorps ist nach der A. K.-O. vom 18. Januar 1877 mit dem einer Realschule 1. Ordnung in Uebereinstimmung zu bringen. Ueber Ablegung der Examina, Eintritt in die Armee vergl. Seite 117.

Die Haupt-Kadettenanstalt zu Lichterfelde zerfällt in 2 Bataillone mit 8, die übrigen Kadetten-Anstalten in je 2 Kompagnien.

An der Spitze des Kadettenkorps steht ein General als Kommandeur.

An der Spitze jedes einzelnen Kadettenhauses steht ein Stabs-Offizier, von denen der Kommandeur der Haupt-Kadettenanstalt zu Lichterfelde den Rang eines Regiments-Kommandeurs hat. (A. K.-O. v. 16. August 1869.)

Im Ganzen zählt das Kadettenkorps 143 Offiziere (1 General, 10 Stabs-Offiziere*), 30 Hauptleute, 53 Premier-Lieutenants, 49 Sekond-Lieutenants), 13 Feldwebel-Lieutenants, 18 Hautboisten, 16 Spielleute, 28 Beamte einschl. der Prediger, 71 Zivillehrer, 110 Aufwärter. Außerdem hat das Kadettenkorps einen Justiziarius und an Aerzten: die Haupt-Kadettenanstalt 1 Oberstabs- und 3 Assistenz-Aerzte; die übrigen Kadettenhäuser je 1 Stabs- und 1 Assistenzarzt.

*) Davon 1 mit dem Range eines Regiments-Kommandeurs.

Dem Kommandeur des Kadettenkorps und dem Kommandeur der Anstalt in Lichterfelde ist je ein Adjutant beigegeben.

Das Kadettenhaus in Lichterfelde zählt	880	Kadetten,
in Potsdam	240	"
in Kulm	180	"
in Wahlstadt	220	"
in Bensberg	220	"
in Ploen	148	"
in Oranienstein	200	"
Mithin das Kadettenkorps	2088	Kadetten.

Das Kadettenkorps deckte bis 1866 42 % des jährlichen bisherigen Bedarfs, indem alljährlich 190 Kadetten in die Armee traten.

1870 traten 410 Kadetten in die Armee.

In dem Feldzuge 1866 folgten etwa 3000 ehemalige Kadetten dem Heerzuge. Zwei davon kehrten mit dem Schwarzen Adler-Orden geschmückt heim, jeder Dritte wurde mit einer Dekoration ausgezeichnet, jeder Zwölfte verwundet und jeder Achtundzwanzigste starb den Heldentod.

An den Feldzügen 1870/71 nahmen 3261 Offiziere (90 Generale, 591 Stabsoffiziere, 738 Hauptleute und Rittmeister, 1842 Lieutenants) Theil, die aus dem Kadettenkorps hervorgegangen waren. 188 dieser Offiziere fielen auf dem Schlachtfelde, 143 starben an ihren Wunden, 38 erlagen den Strapazen, 767 wurden verwundet, 41 erwarben den Orden pour le mérite, 391 das Eiserne Kreuz I. und 2610 das II. Klasse.

Für sämmtliche Preußische Kadettenhäuser ist pro 1879/80 festgestellt:

Staatszuschuß	1,309523	M.
Eigene Einnahmen	886856	M.
Summa der Einnahmen	2,196379	M.

Das Bayerische Kadettenkorps zu München wurde 1756 gegründet und 1868 den Real-Gymnasien gleichgestellt. Es besteht aus 6 Klassen und enthält 170 Plätze, von denen 20 Freistellen sind, während für die übrigen Pensionen von 131, 262, 393 und 900 Gulden gezahlt werden.

Die Zöglinge der 1. und 2. Klasse werden „Eleven", der 3., 4., 5. und 6. Klasse „Kadetten", die Zöglinge Mitaufseher, „Fahnen-Kadetten" genannt.

Das Sächsische Kadettenkorps in Dresden wurde 1725 gegründet und liefert jetzt einen Theil des Ersatzes an Offizieren für das XII. Armee-Korps. Es zählt 6 Divisionen (Klassen) und 180 Kadetten und kostet 69210 M.

A. Auszug aus den Bestimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Königl. Preußische Kadettenkorps.

(Auf Grund der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Januar 1877 genehmigten Reorganisation desselben.)

§. 2. Das Kadettenkorps enthält etatsmäßige „Königliche" Stellen und gewährt auch außer dem „Pensionären" Aufnahme.

Sämmtliche Zöglinge empfangen Unterhalt, Bekleidung, Erziehung und Unterricht inkl. der Lehrmittel.

Zur Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten sind Freistellen sowie Stellen mit einem jährlichen Erziehungsbeitrage von 90, 180, 300 und 450 Mark bestimmt.

Als Pensionäre können so viele Zöglinge aufgenommen werden, als die Räumlichkeiten nach erfolgter Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten zulassen. Die jährliche Pension beträgt 780 Mark.

Ausländer können nur dann, wenn ihre Aufnahme ohne Beeinträchtigung der Inländer möglich ist, auf Grund einer besonderen Allerhöchsten Genehmigung und gegen Zahlung einer jährlichen Pension von 1080 Mark aufgenommen werden.

§. 3. Auf die Wohlthat der Aufnahme in etatsmäßige Stellen haben eine Anwartschaft:

Die Söhne der nachstehend bezeichneten Angehörigen Preußens und derjenigen Länder, deren Kontingente in preußischer Verwaltung stehen, sowie des Königreichs Württemberg.

A. Im Bereiche des Offizierstandes:

1) Die Söhne vor dem Feinde gebliebener, an ihren Wunden oder nachweislich infolge der Anstrengungen eines Feldzuges verstorbener oder durch eine unmittelbar im Dienst erlittene Beschädigung invalide gewordener Offiziere des Friedensstandes und des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, sowie der Gendarmerie;
2) die Söhne während der aktiven Dienstzeit verstorbener Offiziere des Friedensstandes des Heeres und der Marine, sowie der Gendarmerie;
3) die Söhne der Offiziere des Friedensstandes des Heeres und der Marine, sowie der Gendarmerie;
4) die Söhne pensionirter, gut gedienter Offiziere des Friedensstandes und des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, sowie der Gendarmerie;
5) die Söhne verstorbener ohne Pensions-Berechtigung ausgeschiedener Offiziere des Friedensstandes und des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, sowie der Gendarmerie in dem Falle, daß die Väter einem Feldzuge beigewohnt haben;
6) auch die Söhne derjenigen Offiziere, welchen der Offizierrang nicht auf Grund der allgemeinen Bestimmungen über die Ergänzung der Offiziere des Heeres verliehen ist, haben Anwartschaft auf etatsmäßige Stellen; außer in dem Falle zu 1 jedoch nur insoweit, als diese Offiziere eine aktive Dienstzeit von 25 Jahren erreicht haben und nach Berücksichtigung der übrigen Anwärter aus dem Offizierstande Stellen offen sind.

Ferner insofern Stellen offen sind:

B. Im Bereiche des Unteroffizierstandes:

1) Die Söhne solcher Unteroffiziere des Friedensstandes und des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder infolge von Verwundungen, welche sie im Dienste erlitten haben, auf Grund des Militairpensionsgesetzes eine Verstümmelungs-Zulage beziehen;
2) die Söhne von Unteroffizieren, welche mindestens 25 Jahre im Friedensstande des Heeres und der Marine gut gedient haben.

C. Im Bereiche des Zivilstandes:

die Söhne derjenigen Personen, welche sich durch besondere, mit persönlicher Gefahr verbundene Einzelhandlungen Verdienste um das Reich oder um ihren Staat erworben haben.

§. 5. Die **Anmeldung** zu den etatsmäßigen Stellen des Kadettenkorps erfolgt zwischen dem 8. und 9. Lebensjahre der Knaben. Eine frühere Anmeldung ist, um einer unzweckmäßigen Erweiterung der Exspektantenlisten vorzubeugen, nicht zulässig.

Alle Anmeldungen von Knaben, deren Aufnahme in das Kadettenkorps gewünscht wird, sind an das Kommando des Kadettenkorps zu Berlin, diejenigen der Württembergischen Exspektanten an das Königlich Württembergische Kriegsministerium zu richten.

Die Anmeldungen erfolgen mittelst einfachen portopflichtigen Anschreibens unter Beifügung des Taufzeugnisses (stempelfrei) und eines Nationals nach Anlage A.

Die einzureichenden Nationale müssen von kompetenter Seite attestirt und von denjenigen amtlichen Zeugnissen begleitet sein, welche die Anwartschaft zur Aufnahme begründen. Da nach den aus diesen Papieren ersichtlichen Einnahmen der Eltern resp. dem Vermögen der Kinder der Erziehungsbeitrag festgesetzt, ermäßigt oder erhöht wird, so ist es erforderlich, daß Veränderungen, welche in den angegebenen Einkünften nach Einsendung des Nationales eintreten, von der Zeit ab, wo der angemeldete Knabe 9 Jahre alt wird, bis zu dessen Eintritt in die Armee sofort dem Kommando des Kadettenkorps mitgetheilt werden.

Befinden sich gleichzeitig mehrere Brüder in etatsmäßigen Stellen, so kann für jeden folgenden Sohn die Herabsetzung auf einen Erziehungsbeitrag niederer Stufe beantragt werden, falls der Antragsteller besondere Gründe für Gewährung dieser Wohlthat geltend machen kann.

§. 6. Die **Aufnahme** von Knaben in die einzelnen Kategorien der etatsmäßigen Stellen des Kadettenkorps, sowie etwaige Versetzung aus einer Zahlungs-Kategorie in eine andere, erfolgt, auf Grund der Vorschläge der Aufnahme-Kommission, durch Allerhöchste Entscheidung.

Die Einberufung der Exspektanten in die neu zu besetzenden Stellen geschieht durch den Kommandeur des Kadettenkorps in der Regel alljährlich nur einmal, und zwar zum Beginn des Kurses zu Anfang des Monats Mai.

Die aufzunehmenden Zöglinge müssen bei der Aufnahme das zehnte Lebensjahr vollendet und das fünfzehnte noch nicht überschritten haben, auch die ihrem Alter entsprechende körperliche und geistige Entwickelung, sowie die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung besitzen.

Exspektanten, die bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre wegen Mangels an vakanten Stellen nicht einberufen werden konnten werden von der Liste gestrichen.

§. 7. Die **Anmeldung** derjenigen Knaben, welche nur als **Pensionäre** aufgenommen werden können, erfolgt ebenfalls bei dem Kommando des Kadettenkorps zu Berlin.

Da auch die Aufnahme von Knaben als Pensionäre nur zwischen dem vollendeten zehnten und fünfzehnten Lebensjahre zulässig ist, und ihre Zahl durch die vorhandenen Räumlichkeiten bedingt wird, so kann die Anmeldung erst, von dem vollendeten neunten Lebensjahre ab erfolgen.

Dem die Anmeldung betreffenden Anschreiben an das Kommando des Kadettenkorps ist für jeden Knaben ein Nationale nach Anlage B., deren Rubriken mit Genauigkeit auszufüllen sind, und das Taufzeugniß (stempelfrei) beizulegen.

§. 8. Zur Aufnahme in die Pensionärstellen des Kadettenkorps können alle legitimen Söhne von Inländern gelangen. Ueber die Zulassung entscheidet der Kommandeur des Kadettenkorps.

Die Einberufung der dazu notirten Exspektanten in die vakanten Stellen erfolgt durch denselben und zwar der Regel nach alljährlich zum Beginn des Kurses, Anfang des Monats Mai.

§. 9. Zur Theilnahme an dem wissenschaftlichen Unterrichte der verschiedenen Provinzial-Kadettenhäuser können, soweit dies die Räumlichkeiten gestatten, auch Hospitanten zugelassen werden, insofern dieselben das 10. Jahr erreicht, das 14. noch nicht überschritten haben und ein jährliches Schulgeld von 60 Mark entrichten.

Die Söhne der Offiziere, Erzieher, Lehrer und Beamten des betreffenden Instituts sind von der Erlegung des Schulgeldes befreit.

Ueber die Annahme von Hospitanten entscheidet der Kommandeur des Kadettenkorps.

§. 10—13. Beim Eintreffen der Neuaufzunehmenden im Kadettenkorps werden dieselben ärztlich untersucht.

Nachdem die körperliche Befähigung zum Eintritt festgestellt ist, folgt die Prüfung der wissenschaftlichen Reife.

Knaben, die den an sie gestellten Anforderungen bei der Eintrittsprüfung nicht genügen, werden ihren Angehörigen, und zwar gleichfalls auf deren Kosten, unverzüglich zurückgeschickt.

Den für etatsmäßige Stellen einberufenen Exspektanten wird eine Reisevergütigung gewährt.

Die zur Aufnahme in das Kadettenkorps einberufenen Knaben haben bei ihrer Ankunft in dem betreffenden Kadettenhause dem Kommandeur desselben die Zeugnisse über den Erfolg ihres früheren Unterrichts und den Impfschein vorzulegen.

§. 14. Die Erziehungsbeiträge und Pensionen von den in das Kadettenkorps aufgenommenen Knaben werden in halbjährigen Raten zum 1. Mai und 1. November jedes Jahres praenumerando und portofrei an die Kassen-Kommission der Haupt-Kadettenanstalt eingesandt; für alle diejenigen Zöglinge jedoch, deren Väter ein Einkommen aus preußischen Staatskassen beziehen, wird die Abführung dieser Beträge an die vorgenannte Kommission durch die königliche General-Militairkasse für Rechnung des betreffenden Einzahlers bewirkt. Nur die Erlegung der ersten Rate eines Erziehungsbeitrages oder einer Pension, berechnet vom Monat der Aufnahme inkl. bis zum nächsten Zahlungstermine, geschieht unmittelbar an die Kasse der Anstalt, in welcher der Knabe aufgenommen wird.

Für die Hospitanten ist das Schulgeld ebenfalls in halbjährigen Raten und praenumerando, jedoch jedesmal an die betreffende Institutskasse selbst, einzuzahlen.

Die Zahlungen der Erziehungsbeiträge, Pensionen und Schulgelder erfolgen unter allen Umständen für den vollen Monat, vom Tage des Eintritts bis zum definitiven Ausscheiden eines Zöglings oder Hospitanten, ohne Rücksicht auf vorherige Beurlaubungen oder Versäumnisse. Die nicht pünktliche Einzahlung der Geldbeiträge hat die sofortige Entlassung des betreffenden Zöglings zur Folge.

Berlin, den 18. Oktober 1878.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

Anlage A.

Zur Beachtung. 1) Die in den Rubriken enthaltenen Fragen sind vollständig zu beantworten und von dem Vater oder Vormunde des Knaben zu unterschreiben.

2) Veränderungen, die sich nach Einsendung dieses Nationals in den Verhältnissen des Vaters ergeben, sind, da sie bei der Annahme des Knaben berücksichtigt werden, nachträglich anzuzeigen.

Nationale des etatsmäßigen Kadetten.

des Knaben		Vor- und Zuname (Rennname ist zu unterstreichen).	
		Datum, Monat, Jahr der Geburt.	
		Geburtsort und Kreis.	
Verhältnisse des Vaters.		Ob derselbe noch lebt, oder wann er gestorben ist.	
		Angabe seiner Charge, seines Amtes als Staatsdiener oder seines bürgerlichen Berufes.	
	Datum des Eintritts	a) in das stehende Heer, Benennung des Truppentheils, in dem er steht oder gestanden hat; b) in die Landwehr.	
	Datum des Offizier-Patents	a) im stehenden Heere; b) in der Landwehr.	
		c) Datum des Dimissions-Patents.	
		d) Ob mit Pension verabschiedet.	
	Dauer der Dienstzeit	a) im stehenden Heere; b) in der Landwehr. { wobei die Kampagne-Jahre einfach zu rechnen sind.	
		Datum des Eintritts in den Zivildienst und in welcher Amtswürde.	
		Aus dem Zivildienst getreten und in welcher Amtswürde.	
		Dauer der Dienstzeit im Zivil.	
		Spezielle Angabe besonderer Verhältnisse im Militair-, im Zivildienste oder in anderen Berufsthätigkeiten.	
		Welche Feldzüge derselbe mitgemacht, und welche Auszeichnungen und Wunden er erhalten hat.	
		Ob die etwaige Invalidität unmittelbar infolge einer Verwundung oder Dienstbeschädigung eingetreten ist. Beilage:	
		Konfession des Vaters. Soll der Knabe in einer anderen Konfession, als in der des Vaters erzogen werden, so ist dies besonders zu bemerken und eine schriftliche Erklärung beider Eltern oder der vormundschaftlichen Behörde darüber beizubringen.	

Anderweite Familien-Verhältnisse.	a) Geburtsname der Mutter des Knaben und Datum der Verheirathung. b) Ob die Verheirathung noch während der activen Dienstzeit des Vaters geschah.		
	c) Wohnort der Eltern oder des Vormundes des angemeldeten Knaben, nebst Angabe des Kreises.		
	d) Anzahl der Kinder	Söhne.	
		Töchter.	
	e) Von den Söhnen sind:	im Militairdienst (Angabe der Charge)	
		im Zivildienste (Würde) und anderen Lebensverhältnissen.	
		bereits im Kadettenkorps erzogen. Angabe des gezahlten Erziehungsbeitrages.	
		gegenwärtig noch im Kadettenkorps. Anstalt. Erziehungs-Beitrag.	
		bereits zur Aufnahme notirt.	
Ob und für welche Kinder etwa Erziehungsgelder aus Staats- oder anderen Kassen gezahlt werden. Betrag der Erziehungs-Beihülfe.			
Ob der Vater oder die Mutter des Knaben Gehalt oder *Pension aus Staats- oder anderen Kassen* beziehen, in welchem Betrage und aus welchen Kassen. (Servis und Wohnungsgeldzuschuß sind nicht anzugeben, jedoch die Höhe der etwa gewährten Funktionszulagen.)			
Mit welchem Alter und in welche Anstalt die Aufnahme gewünscht wird.			
Worauf sich der Anspruch der Aufnahme als etatsmäßiger Zögling gründet. Diese Angaben sind durch Atteste zu belegen.			
Ob der Vater, die Mutter oder der Knabe selbst Vermögen besitzen oder ob dieselben irgend welchen Zuschuß seitens ihrer Angehörigen beziehen. Angabe des Betrages desselben. Falls dem Vater oder der Mutter des Knaben der Nießbrauch von dem Vermögen desselben zusteht, ist dieses — event. mit dem der Geschwister — als Revenue der Eltern anzuführen. Bescheinigte Angabe der Einkommensteuerstufe.			

den . . ten . . . . 18 . .

Unterschrift
des Vaters oder des Vormundes.

Durch die vorgesetzte Behörde des Antragstellers oder durch den Magistrat seines Wohnortes, bezüglich durch den Landrath des Kreises, ist die Glaubhaftigkeit der vorstehenden Angaben zu bescheinigen.

Falsche Angaben in diesem National haben die Nichtberücksichtigung des angemeldeten Knaben zur Folge.

(Unterschrift und Amtssiegel.)

Nationale des Pensionärs. Anlage B.

des Knaben	Vor- und Zuname (Rennname ist zu unterstreichen).		
	Datum, Monat und Jahr der Geburt.		
	Geburtsort und Kreis.		
	Welchen Unterricht der Knabe bis dahin gehabt hat und wie weit er in demselben vorgeschritten ist.		
Verhältnisse des Vaters.	Ob derselbe noch lebt, oder wann er gestorben ist. Angabe seiner Charge oder seines Amtes als Staatsdiener, oder seines bürgerlichen Berufes.		
	Datum des Eintritts	in den Militairdienst. in den Zivildienst.	
	Datum des Ausscheidens	aus dem Militairdienst. aus dem Zivildienst.	
	Dauer der Dienstzeit	im Militairverhältniß. im Zivilverhältniß.	
	Spezielle Angabe besonderer Verhältnisse, es sei im Militair- oder Zivildienste oder in anderen Berufsthätigkeiten. (Angabe, bei welchem Truppentheil er gestanden).		
	Welche Feldzüge derselbe mitgemacht und welche Auszeichnungen und Wunden er darin erhalten hat. Angabe anderweiter Auszeichnungen.		
Weitere Familien-Verhältnisse.	Konfession des Vaters. Soll der Knabe in einer anderen Konfession als in der des Vaters erzogen werden, so ist dies besonders zu bemerken, und eine schriftliche Erklärung beider Eltern, oder der vormundschaftlichen Behörde, darüber beizufügen.		
	a) Geburtsname der Mutter des Knaben und Datum der Verheirathung.		
	b) Wohnort der Eltern oder des Vormundes des angemeldeten Knaben nebst Angabe des Kreises.		
	c) Anzahl der Kinder	Söhne.	
		Töchter.	
	d) Von den Söhnen sind:	im Militairdienst (Angabe der Charge).	
		im Zivildienst (Würde) und anderen Lebensverhältnissen.	
		bereits im Kadettenkorps erzogen. Angabe des gezahlten Erziehungs-Beitrags.	
		gegenwärtig noch im Kadettenkorps. Anstalt. Erziehungs-Beitrag.	
		bereits zur Aufnahme notirt.	
Mit welchem Alter und in welche Anstalt die Aufnahme gewünscht wird.			

den . . ten . . . . 18 . .

Unterschrift des Vaters oder des Vormundes.

B. Auszug aus den wissenschaftlichen Anforderungen für die Aufnahme in das Kadettenkorps.*)

Nach Altersstufen der Exspektanten.

I. Für 10= bis 11jährige Knaben (Sexta):

Im Deutschen: Fertigkeit im Lesen und Schreiben deutscher und lateinischer Schrift. Fähigkeit, ein leichtes orthographisches Diktat ohne schwere Fehler nachschreiben zu können. Der Orthographie liegt für alle Lehrklassen das von dem Verein der Berliner Gymnasial= und Realschullehrer zum Schulgebrauche herausgegebene Buch: Regeln nnd Wörter=Verzeichniß für die deutsche Orthographie — Leipzig, Teubner — zu Grunde.

Im Rechnen: Die 4 Grundrechnungen in unbenannten Zahlen, Division auch bei 2= und mehrziffrigem Divisor. Die 4 Grundrechnungen bei Zahlen bis 100 im Kopf. — Zahlenschreiben und =lesen bis einschließlich 7ziffriger Zahlen. Kenntniß der hauptsächlichsten Münzen, Maße und Gewichte.

Im Lateinischen und Französischen sind Vorkenntnisse nicht mehr zu fordern.

Außerdem:

II. Für 11= bis 12jährige Knaben (Quinta):
das Pensum von Sexta.

III. Für 12= bis 13jährige Knaben (Quarta):
das Pensum von Sexta und Quinta.

IV. Für 13= bis 14jährige Knaben (Unter=Tertia):
das Pensum von Sexta, Quinta und Quarta.

V. Für 14= bis 15jährige Knaben (Ober=Tertia):
das Pensum von Sexta bis incl. Unter=Tertia.

Uebersicht der Vertheilung der Klassen in den verschiedenen Kadettenhäusern.

1. In den Anstalten zu Kulm, Potsdam, Wahlstatt, Bensberg, Ploen und Oranienstein liegen die Lehrklassen Sexta, Quinta, Quarta, Unter=Tertia und Ober=Tertia. (Von diesen entsprechen bis jetzt die Klassen Sexta, Quinta und Quarta denjenigen einer Realschule 1. Ordnung.)
2. Das Kadettenhaus in Berlin (Lichterfelde) umfaßt vorläufig die Klassen Sekunda, Prima, Ober=Prima und Selekta, in welchen letzteren der militair=wissenschaftliche Unterricht nach der Vorschrift für die Königlichen Kriegsschulen vom 26. Mai 1859 ertheilt wird, soweit die Organisation des Kadettenkorps dies zuläßt.

Der Lehrplan in Sexta, Quinta und Quarta erfolgt im Anschluß an den Lehrplan einer Realschule 1. Ordnung, die der höhern Klassen vorläufig noch nach dem alten Lectionsplan.

---

*) Die Entscheidung bei dem Aufnahme=Examen liegt vorzugsweise in den Sprachen und in der Mathematik resp. im Rechnen.

3. Die Kriegsschulen.

Dienstverordnungen.

1. Bestimmungen über die Organisation und Dienst-Betrieb der Kriegsschulen vom 27. Februar 1873. Beilage des A.-V.-Bl. 1873, Nr. 7.
2. Dienst-Instruktion für den Inspekteur der Kriegsschulen. A.-V.-Bl. 1875, No. 4, Seite 37.

Behufs der kriegswissenschaftlichen Ausbildung der Offizier-Aspiranten der Preußischen Armee sind seit dem Jahre 1859 an Stelle der früheren Divisions-Schulen Kriegs-Schulen errichtet und zwar in:

Potsdam,	errichtet	1859,
Neisse,	"	1859,
Erfurt,	"	1859,
Engers,	"	1862,
Cassel,	"	1867,
Hannover,	"	1867,
Anclam,	"	1870,
Metz,	"	1871.

Bayern unterhält eine Kriegsschule zu München. Dieselbe wurde 1858 errichtet und besteht als militairisch-wissenschaftliche Bildungs-Anstalt (Curs) für das Kadettenkorps, die Pagerie und Offizier-Aspiranten der Truppentheile.

§. 2. Vorgesetzte und Verwaltungsbehörden für die Kriegsschulen. Die Kriegsschulen stehen unter der Inspektion der Kriegsschulen, welche wiederum der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens unterstellt ist. Als berathendes und begutachtendes Organ der General-Inspektion ist zur Unterstützung derselben bei der Leitung der Kriegsschulen die Studien-Kommission für die Kriegsschulen dem General-Inspekteur unmittelbar unterstellt. Als Vorsitzender derselben fungirt der Inspekteur der Kriegsschulen.

§. 3. Die Direktoren und die für Ertheilung des wissenschaftlichen Unterrichts zu berufenden Lehrer scheiden für die Dauer dieser Verwendung (3—5 Jahre) aus dem Etat ihrer Truppentheile aus, beziehen das Gehalt ihrer Charge aus dem Etat der Schulen und bilden einen in sich geschlossenen Offizier-Korps-Verband.

§. 4. Persönliche, Disziplinar- und gerichtliche Verhältnisse der Offiziere und Kommandirten bei den Kriegsschulen. Die bei den Kriegsschulen angestellten oder kommandirten Offiziere stehen ebenso wie die Schüler und das sonstige Personal in Bezug auf die persönlichen und disziplinaren Verhältnisse zunächst unter den mit der Disziplinarstrafgewalt und der Urlaubs-Kompetenz eines Regiments-Kommandeurs ausgerüsteten Direktoren, in weiterer Instanz unter der Inspektion der Kriegsschulen und unter der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens.

Während der Dauer des Kommandos der Schüler, sowie der Unteroffiziere und Mannschaften zur Kriegsschule hat jeder direkte dienstliche Verkehr zwischen den Truppentheilen und jenen Kommandirten aufzuhören. Dieser Verkehr wird durch die Direktion der betreffenden Anstalt vermittelt.

Der Direktor übt die niedere Gerichtsbarkeit aus über die zur Anstalt gehörenden Unteroffiziere und Soldaten. Ist gegen eine dieser Militairpersonen wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe die Ausübung

der höheren Gerichtsbarkeit geboten, worüber eventuell durch eine vorläufige Untersuchung Klarheit zu gewinnen ist, so muß in der Regel Behufs Aburtheilung der Rücktritt des Betreffenden zu seinem Truppentheile ꝛc. angeordnet werden. Die vom untersuchungsführenden Offizier abgefaßten Erkenntnisse sind mit den betreffenden Akten zur Revision an das Kommandantur- ꝛc. Gericht oder in Ermangelung eines solchen an den mit höherer Gerichtsbarkeit versehenen Militair-Befehlshaber der nächsten Garnison einzusenden.

Bei diesen Gerichten werden eintretenden Falls auch diejenigen Untersuchungen geführt, welche zwar der höheren Gerichtsbarkeit anheimfallen, in denen aber der Angeschuldigte hat in seinem Kommandoverhältnisse zur Kriegsschule verbleiben dürfen.

Finden sich in dem Personale der Kriegsschule nicht die zur Besetzung eines Standgerichtes gesetzlich erforderlichen Richterklassen vertreten, so ist aus der eigenen bezw. aus der nächsten Garnison die Ergänzung des Richterpersonales durch den betreffenden Garnisonältesten resp. Gouverneur ꝛc. zu bewirken.

§. 5. Für jede Kriegsschule wird ein Stabsoffizier als Direktor angestellt, ferner zur Direktion ein Offizier als Bureau-Chef, untersuchungsführender Offizier und Bibliothekar kommandirt und derselben Behufs Unterstützung bei der ökonomischen Verwaltung ein Zahlmeister und ein Zahlmeister-Aspirant beigegeben.

Für die ärztliche Behandlung erkrankter Kriegsschüler und des sonstigen zur Anstalt gehörenden Personals ist durch Kommandirung eines Assistenz-Arztes Sorge zu tragen.*)

Acht (in Metz zwölf) Hauptleute werden als Lehrer für die kriegswissenschaftlichen Disziplinen:

der Taktik,
der Waffenlehre,
der Befestigungskunst und
der Terrainlehre, des Aufnehmens und Zeichnens,

angestellt. In die Hand der Lehrer der Taktik wird auch der Vortrag über Dienstkenntniß gelegt. Der Unterricht im Militair-Briefstyl wird auf jeder Schule je zweien der Lehrer übertragen.

§. 6. Gehalts- und Zulage-Kompetenzen des Direktions- und Lehrer-Personals. Der Direktor als Stabsoffizier erhält das im Etat ausgeworfene Gehalt von 5700 M.

Der Büreau-Chef bezieht eine jährliche Zulage von 300 M. und außerdem eine monatliche Zulage von 9 M. als untersuchungsführender Offizier.

Die als Lehrer im Etat der Anstalten stehenden Hauptleute und Rittmeister erhalten eine Zulage von 300 M. Als Lehrer angestellte Lieutenants erhalten 600 M. jährliche Zulage.

§. 8. Inspektions-Offiziere. Es werden für den Zweck einer permanenten Beaufsichtigung der Schüler, ferner der Hülfsleistung für wissenschaftliche Unterrichtszwecke, insbesondere im praktischen Kursus, sowie zur Ertheilung des Unterrichts im Reiten, im Fechten, Turnen, Schießen und in waffenweisen Exerziren zu jeder Kriegsschule sechs (zur Schule in Metz acht) Lieutenants, unter welchen sich zwei Kavallerie-Offiziere und womöglich ein auf der Central-Turn-Anstalt und ein auf der Militair-Schieß-

*) In Anklam ist ein Zivilarzt angenommen.

schule ausgebildeter Offizier befinden müssen, als Inspektions-Offiziere kommandirt.

Verheirathete oder solche Offiziere, welche die Absicht ausgesprochen haben, sich in kurzer Zeit verheirathen zu wollen, sind von dem Kommando auszuschließen.

Die zu kommandirenden Offiziere müssen mindestens drei Jahre als Offiziere gedient haben und dürfen in der Anciennetät nicht soweit aufgerückt sein, daß ihre Beförderung zum Hauptmann (Rittmeister) vor Ablauf von 4 Jahren zu erwarten steht. Von diesen Kommandos muß in angemessenen Fristen und jedesmal dann, wenn der betreffende Offizier zur Beförderung zum Hauptmann herangerückt ist, eine Ablösung eintreten.

Jeder Inspektions-Offizier erhält aus dem Etat der Schule eine jährliche Zulage von 450 M.

§. 9. Kommandirung von Unteroffizieren, Mannschaften und Pferden. Zur Uebernahme der Geschäfte als Schreiber, als Kammer-Unteroffizier, ferner zur Beaufsichtigung und Pflege der Pferde, zum Ordonnanzdienste, sowie an Handwerkern, wird das erforderliche Personal, zum Reitunterrichte werden die nöthigen Pferde durch das Kriegsministerium auf die einzelnen General-Kommandos repartirt.

§. 10. Für jede Kriegsschule ist die Heranziehung eines Ganz- oder Halbinvaliden zur Uebertragung der Dienste eines Portiers mit 24 M. monatlicher Zulage erforderlich.

§. 13. Verpflichtung zum Kriegsschulbesuch. Zur Theilnahme am Unterricht in den Kriegsschulen ist jeder Offizier-Aspirant vor der Zulassung zur Offizier-Prüfung verpflichtet. Es können außer den Portepee-Fähnrichen auch Unteroffiziere und Gemeine, welche bereits das Zeugniß der Reife zum Portepee-Fähnrich erworben haben, oder für welche der Antrag auf Extrahirung dieses Zeugnisses eingereicht ist, zu den Anstalten zugelassen werden.

Dagegen dürfen als eine ausnahmsweise Bevorzugung von dem Besuche der Kriegsschulen auf ihren Wunsch diejenigen jungen Männer dispensirt werden, welche sich ein vollgültiges Zeugniß der Reife zur Universität erworben, demnächst Studien auf Universitäten innerhalb des Deutschen Reiches mindestens ein Jahr hindurch obgelegen haben und sich hierüber, sowie über ihre gute Führung auf der Universität durch glaubhafte Atteste ausweisen.

§. 14. Bedingung der Zulassung zum Kriegsschulbesuche. Die Zulassung zur Kriegsschule kann erst dann erfolgen, wenn der betreffende Offizier-Aspirant sich durch eine mindestens fünf Monate lange Dienstleistung im ausübenden Dienste das Zeugniß der Brauchbarkeit im Dienste eines Gemeinen und den wesentlichsten Dienstzweigen eines Unteroffiziers erworben hat.

Ein Offizier-Aspirant, welcher auf der Kriegsschule einen solchen Mangel an Dienstkenntnissen an den Tag legt, daß er außer Stande ist, den Vorträgen mit Nutzen zu folgen, wird zu seinem Truppentheile zurückgeschickt.

§. 15. Anmeldung zum Eintritte und Einberufung. Die Anmeldung für den Eintritt geschieht von den selbstständigen Truppentheilen bei der Inspektion der Kriegsschulen am 1. Februar bezw. 1. September. In Ausnahmefällen mindestens 14 Tage vor Beginn des Kursus.

Die Inspektion vertheilt diese Offizier-Aspiranten auf die Kriegsschulen, unbeschadet einzelner Ausnahmen, nach dem Grundsatze, daß ein jeder Aspi-

rant derjenigen Anstalt zugewiesen wird, welche seinem Garnisonorte zunächst liegt.

§. 16. Die Absendung der jungen Leute erfolgt per Eisenbahn, mittelst Requisitionsscheines zu ermäßigtem Fahrpreise. Für sonstige Transportmittel werden nur die wirklich entstandenen Kosten erstattet und außerdem eine Pauschvergütung von 6 Pf. pro Meile gewährt.

§. 17. Während des Kursus werden die sämmtlichen Groß-Montirungsstücke in natura, die Klein-Montirungsstücke und für die Kriegsschüler und Unteroffiziere das Brod in Gelde von den Truppentheilen der Direktion überwiesen.

Die zur Kriegsschule kommandirten Mannschaften erhalten das Brod nach den örtlichen Verhältnissen in Gelde oder in natura, je nach der Bestimmung des Direktors.

§. 18. Der Kursus beginnt in den Kriegsschulen zu Potsdam, Hannover und Kassel am 1. März und endigt nach 9 Monaten. In den Kriegsschulen zu Anklam, Erfurt, Neisse, Engers und Metz währen die Kurse 10 Monate und zwar vom 1. Oktober ab. Jeder der Kurse zerfällt in zwei Hauptabschnitte, einen theoretischen und einen praktischen.

Letzterem wird ein in der günstigen Jahreszeit zu wählender Zeitraum von 4—6 Wochen zugewiesen. In den Zeitraum des theoretischen Kursus fallen nicht allein alle theoretischen Vorträge, sowie die damit verbundenen Klassen-Uebungen und Applikationen, sondern auch die gymnastischen, die Schieß- und Exerzir-Uebungen.

Der praktische Kursus hat den Zweck, die Anwendung der wissenschaftlichen Kenntnisse für praktische Berufszwecke zu lehren.

§. 19. Die Schüler werden kasernirt, die Inspektions-Offiziere erhalten zur Erleichterung der von ihnen zu führenden Aufsicht Dienstwohnungen in den Kasernements-Räumen der Schulen. Die etwa sonst vorhandenen, für vorstehend erwähnten Zweck nicht benutzten Dienstwohnungen sind an Lehrer zu überweisen.

Es findet in der Anstalt ein gemeinschaftlicher Mittagstisch für die Schüler statt, welcher durch die Inspektions-Offiziere zu beaufsichtigen ist.

Auch für die Offiziere ist ein Mittagstisch in der Anstalt einzurichten.

§. 20. Sämmtliche Schüler werden in Parallel-Klassen getheilt. Auf Erfordern sind, wo die räumlichen Verhältnisse dies gestatten, bis zu dreißig, in der Regel aber nicht mehr als fünfundzwanzig Schüler in einer und derselben Klasse zu vereinigen.

§. 21. Am Ende jedes Vierteljahres werden für jeden Zögling in einem für denselben anzulegenden und im Archive der Direktion aufzubewahrenden Buche von allen Lehrern ihre Urtheile über den Schüler eingetragen. Am Schlusse des ganzen Kursus wird das Gesammt-Ergebniß dieser Beurtheilungen in einer unter dem Vorsitz des Direktors von sämmtlichen Lehrern abzuhaltenden Konferenz zusammengefaßt und für jeden Schüler festgestellt, ob derselbe als reif für die Prüfung zum Offizier erachtet wird. Nur wenn dies der Fall ist, darf die Zulassung zu dieser Prüfung erfolgen.

Die hiernach nicht zur Offizier-Prüfung zugelassenen Kriegsschüler sind sogleich zu ihren Truppentheilen zurückzusenden.

§. 22. Ein Offizier-Aspirant, welcher sich durch die Theilnahme an einem Kursus die Fähigkeit, zur Offizier-Prüfung zugelassen zu werden, nicht erworben hat, oder aus irgend einem Grunde von der Anstalt vor Ablegung der Offizier-Prüfung entfernt worden ist, wird auf den, nur bei

anerkannt guter Führung durch den Truppentheil zu stellenden Antrag, nach eingeholter Zustimmung der General-Inspektion, zu einem zweiten und letzten Kursus sobald als möglich einberufen.

§. 23. Entfernung aus der Anstalt. Außer den Fällen, wo Kriegsschüler solche strafbare Handlungen begehen, welche wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe kriegsgerichtliche Ahndung erheischen (§. 4 sub 4), ist auch gegen alle geistesträgen Schüler, sowie gegen diejenigen, welche sich Unregelmäßigkeiten in sittlicher Beziehung, oder Nachlässigkeiten in Erfüllung ihrer Pflichten zu Schulden kommen lassen, ohne Nachsicht durch Entfernung von der Anstalt einzuschreiten, wenn versuchte Zwangsmaßregeln nicht zum Ziele führen. Entfernung aus der Anstalt tritt auch ein, wenn sich nach erfolgter Aufnahme herausstellt, daß die Bedingungen für dieselbe nicht erfüllt waren (cfr. §. 14). Diese Maßregel wird vom Direktor der Schule verfügt.

§. 24. Schlußprüfungen. Am Schlusse des Kursus legen die Kriegsschüler in der Anstalt die Offizier-Prüfung in Gegenwart des Präses und zweier Mitglieder der Ober-Examinations-Kommission ab.

Die Kriegsschüler kehren demnächst zu ihren Truppentheilen zurück.

Die von der Truppe zur Schule kommandirten Offiziere treten für die Dauer der Unterrichtspause bei ihren Truppentheilen ein, die etatsmäßigen Direktoren und Lehrer werden für den gleichen Zweck durch das Kriegs-Ministerium Truppentheilen oder Kommando-Behörden zur Dienstleistung überwiesen.

Bei jeder Kriegsschule verbleibt ein Offizier, um mit dem Zahlmeister die Geschäfte der ökonomischen Verwaltung des Instituts wahrzunehmen.

§. 25. Allgemeine Anordnung für den Unterricht. Die Grenzen der zu lehrenden Disciplin werden im Allgemeinen durch die Vorschriften für die Prüfung zum Offizier bestimmt, dem Unterricht wird aber so weit, als die Kräfte der Lehrer und die Dauer des Kursus es gestatten, eine applikatorische Richtung gegeben, um oberflächliche Auffassungen mit dem Gedächtnisse zu verhüten und durch mündliche und schriftliche Lösung von Aufgaben das Bewußtsein der Gründe für die Handlungsweise bei der Anwendung des Erlernten hervorzurufen.

In jeder Disziplin sind die Schüler zugleich mit der betreffenden Literatur bekannt zu machen.

Für den Unterricht in den Wissenschaften sind im Auftrage der General-Inspektion Leitfäden ausgearbeitet, die im Buchhandel erschienen und zu beziehen sind.

§. 36. Militairische Gliederung und Ausbildung der Schüler. Während des Besuchs der Kriegsschulen bilden die Schüler derselben militairisch formirte Abtheilungen, deren Zusammensetzung in der Regel nach den Waffen erfolgt, jedoch den Direktoren überlassen bleibt.

Die Erhaltung der Offizier-Aspiranten in ihrer praktisch-militairischen Ausbildung hat sich zu erstrecken:

1. Auf die Detail-Ausbildung mit und ohne Gewehr, nach dem durch das Exerzir-Reglement vorgeschriebenen Gange.
2. Auf die Bildung aller Formationen zur Bewegung und zum Gefecht.
3. Auf das Instruiren.

Die Uebungen der Kavalleristen sind auf diejenigen Uebungen zu Fuß zu beschränken, welche mit den Rekruten als Vorübungen zu den Bewegungen zu Pferde vorgenommen und durch den ersten Theil des Exerzir-Reglements bestimmt werden, vom zweiten Abschnitte aber nur

dasjenige, was sich mit der jedesmaligen Zahl der Zöglinge ausführen läßt.

Für die Uebungen der Infanteristen wird der erste und zweite Abschnitt des Exerzir-Reglements maßgebend, und ist den Uebungen im zerstreuten Gefecht eine vorzugsweise Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Kavalleristen und Artilleristen sind so weit mit dem Gewehre auszubilden, daß sie den Schießübungen beiwohnen können.

§. 37. Reit-Unterricht. Durch den praktischen Unterricht im Reiten sollen insbesondere die Zöglinge der Fußtruppen Sitz und Dreistigkeit auf dem Pferde erlangen, die Führung und den Gebrauch der Hülfen kennen lernen. Mit den Zöglingen der Kavallerie und der Feld-Artillerie sind in den Reitstunden unter möglichster Schonung der Pferde auch Waffen-Uebungen abzuhalten.

§. 38. Für den gymnastischen Unterricht werden die Schüler unabhängig von der Waffe, welcher sie angehören, je nach ihrem Körperbau und ihrer körperlichen Geschicklichkeit in besondere Abtheilungen getheilt. Der Zweck des Unterrichts beruht in der Kräftigung der physischen und moralischen Eigenschaften der Schüler, damit dieselben in der Folge ihren Untergebenen durch Entschlossenheit, Kraft und Geschicklichkeit als Vorbild und Muster vorleuchten können.

§. 39. Schieß-Unterricht. Bei der Wichtigkeit des Schießdienstes für alle Waffen sind grundsätzlich die beiden als Lehrer des Exerzirens kommandirten Inspektions-Offiziere mit einem besonderen Vortrag in diesem Unterrichtszweige zu betrauen.

Zur Ausführung der Schießübungen wird die entsprechende Uebungs-Munition jährlich auf das betreffende Artillerie-Depot angewiesen. Die Uebungen sind genau nach der Schieß-Instruktion auszuführen. Die Schüler haben indessen nicht die darin für eine bestimmte Schießklasse vorgeschriebenen Uebungen durchzuschießen, sondern ist vielmehr darauf zu sehen, daß jeder Schüler ohne Rücksicht auf die Erfüllung bestimmter Bedingungen eine jede der in der Instruktion vorgeschriebenen Uebungsarten durchgemacht hat. Hierbei sind die Schüler einerseits zur genauesten instruktionsgemäßen Ausführung der Uebungen anzuhalten und andererseits dazu anzuleiten und vorzubereiten, daß sie künftig als Lehrer für die Mannschaften bei den resp. Truppentheilen fungiren können.

§. 40. Instruktion in der allgemeinen Dienstkenntniß. Zweck dieser Instruktion — die speziell auch den Garnison-Wachdienst zu umfassen hat — ist: Befestigung der für den Soldaten und den Unteroffizier erforderlichen allgemeinen Dienstkenntniß bei den Schülern und Ausbildung der letzteren zu brauchbaren Instruktoren bei den resp. Truppentheilen.

In diesem Unterrichts-Gegenstande haben daher die Schüler unter Anleitung des Lehrers selbstständig die einzelnen Abschnitte vorzutragen und zu examiniren.

Im Allgemeinen sind die Schüler hierbei waffenweise geschieden, doch empfiehlt es sich, die Pioniere und Artilleristen anfänglich der Instruktion in den Infanterie-Abtheilungen beiwohnen zu lassen. Später erhalten dieselben durch je einen der als etatsmäßige Lehrer angestellten Ingenieur- und Artillerie-Offiziere eine den Verhältnissen ihrer Spezialwaffe entsprechende besondere Instruktion.

Diese Spezial-Instruktion hat sich für die Pioniere insbesondere auf das fortifikatorische Zeichnen, — für die Artilleristen auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

Exerziren an den vorhandenen Geschützen, Kenntniß der Behandlung derselben, insbesondere der Verschlüsse, Kenntniß und Gebrauch der Schußtafeln, Pferdekenntniß und Stalldienst.

§. 41. 1. Im Laufe eines jeden Kursus sind Behufs Besichtigung der militairischen Etablissements und der fortifikatorischen Werke die Schüler auf 5 Tage incl. Hin- und Rückreise zu der nächstliegenden Festung zu führen.

2. Die Kriegsschüler werden durch den Direktor und durch die Lehrer der Fortifikation und Waffenlehre begleitet. Ob auch der Büreau-Chef mitzunehmen ist, hängt von der Bestimmung des Direktors ab. — Diesen Offizieren ist die Mitnahme ihrer Burschen gestattet.

3. Zu dem Besuche der Festung Spandau von Potsdam aus werden die reglementsmäßigen Kosten des Fußmarsches erstattet, die Reise zu den übrigen zu besichtigenden Festungen hat per Eisenbahn resp. Dampfschiff stattzufinden, doch ist dasjenige der letzteren Transportmittel zu wählen, welches dem dienstlichen und dem finanziellen Interesse möglichst entspricht.

4. Die durch Hin- und Rückreise, sowie durch den Aufenthalt in der auswärtigen Garnison entstehenden Kosten, desgleichen die Vorspannkosten für den Marsch von Potsdam nach Spandau sind, ebenso wie die Kommandozulage für die Offiziere, bei der betreffenden Korps-Intendantur zur Liquidation zu bringen. Für die Tage des Marsches und Aufenthalts im auswärtigen Garnison-Orte darf den Kriegsschülern und Offizier-Burschen der Marschverpflegungszuschuß und das Marschbrodgeld gewährt werden und die Anweisung dieser Beträge ohne deren Belegung durch besondere Quittungen stattfinden.

5. Die Unterbringung der Kriegsschüler erfolgt womöglich durch die resp. Gouvernements oder Kommandanturen in Kasernen. Sind Kasernen-Räume nicht verfügbar, so erhalten die Kriegsschüler Naturalquartier.

Die zur Begleitung kommandirten Offiziere und ihre Burschen haben Anspruch auf Naturalquartier.

6. Zum Reinigen der Bekleidungs- 2c. Stücke der Kriegsschüler stellt die Garnison aus ihren Truppen die erforderliche Anzahl von Ordonnanzen.

7. Die Zeit der Exkursion ist durch den Direktor der Kriegsschule selbstständig zu wählen, demnächst aber Seitens desselben mit den Behörden der betreffenden Festungen unter Mittheilung von dem Tage des Eintreffens die direkte Verbindung zu eröffnen.

Der Etat der Preußischen Kriegsschulen ist pro 1879/80 festgesetzt:

persönliche Ausgaben . . .	306,624 M.
sächliche Ausgaben	167,203 „
	473,827 M.

4. Die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule.

(A. K.-O. vom 4. Juli 1868.)

Sie dient zur Ausbildung von Artillerie- und Ingenieur-Offizieren, hat für die Ingenieur-Offiziere und einen Theil (Selekta) der Artillerie-Offiziere einen zweijährigen, für die übrigen Artillerie-Offiziere einen einjährigen Kursus und befindet sich in Berlin.

Der Etat derselben beträgt für 1879/80:

an persönlichen Ausgaben .	125,206 M.
an sächlichen Ausgaben . .	47,533 „
	172,739 M.

5. Die Kriegs-Akademie.*

1. Instruktion für den Umfang und die Methode des Lehrganges auf der Königl. Kriegs-Akademie vom 22. März 1868. Berlin 1868. R. v. Decker.
2. Bestimmungen über die Prüfung zur Aufnahme vom 11. November 1875. A.-V.-Bl. 1875, S. 258.
3. Kommandos der Offiziere der Kriegs-Akademie während der Ferien A. K.-O. vom 15. Januar 1874. A.-V.-Bl. 74, S. 13.

Die im Jahre 1816 unter dem Namen Allgemeine Kriegsschule errichtete wissenschaftliche Anstalt, welche die höhere Ausbildung der Offiziere bezweckt, erhielt durch A. K.-O. vom 19. August 1858 die Bezeichnung „Kriegs-Akademie".

Die Kriegs-Akademie steht unter dem Chef des Generalstabes der Armee. (A. K.-O. 21 Novbr. 1872.)

Die Aufnahme in dieselbe ist nur denjenigen Offizieren gestattet, die durch eine dreijährige Dienstleistung sich die erforderliche Dienstkenntniß verschafft haben, von guter Führung, körperlich gesund, in ihren ökonomischen Verhältnissen geordnet, auch mit hervorstechenden Anlagen begabt und somit für eine höhere Bildung qualifizirt sind und sich durch eigenes Studium zum Besuche der Anstalt vorbereitet haben.

Ihre wissenschaftliche Befähigung haben sie in einer Prüfung, welche bei dem Generalstabe des betreffenden Armee-Korps stattfindet, darzuthun.

Der Lehr-Kursus ist ein dreijähriger; beginnt alljährlich mit dem 1. Oktober und endigt mit dem 1. Juli des nächsten Jahres. Während der Ferien kehren die kommandirten Offiziere, welche eine Dienstleistung bei anderen Waffen nicht beantragen, zu ihren Truppentheilen zurück. Die Offiziere, welche eine Dienstleistung bei anderen Waffen beantragen, werden kommandirt:

a) Nach Beendigung des 1. Cötus
Infanterie-Offiziere zur Kavallerie,
Kavallerie-, Artillerie- und Ingenieur-Offiziere zur Infanterie.

b) Nach Beendigung des 2. Cötus
Infanterie- und Kavallerie-Offiziere zur Feld-Artillerie,
Artillerie- und Ingenieur-Offiziere zur Kavallerie.

Nach Beendigung des 3. Cötus kehren sämmtliche Offiziere zu ihren eigenen Truppentheilen zurück.

Ueber das Resultat der Dienstleistungen haben die Truppen zu berichten; die Berichte gehen durch die General-Kommandos an den Chef des Generalstabes der Armee.

Für die Offiziere der Kriegs-Akademie ist ein besonderer **Unterstützungsfonds** von 4500 M. bestimmt. Hiervon können 450—600 M. zu außerordentlichen Unterstützungen, der Rest als Tischgelder für unbemittelte Offiziere à 9 M. monatlich verwendet werden. (Kr.-M. 28. Febr. 1869.)

Ueber **Urlaub** s. Kr.-M. 25. Januar 1847, v. 19. Febr. 1858 und 2. Januar 1869. verg. A. K.-O. v. 16. Januar 1873, Theil II, S. 66 ff.

Der Etat der Kriegs-Akademie ist pro 1879/80 festgestellt:

an persönlichen Ausgaben .	121,950 M.
an sächlichen Ausgaben . .	18,000 „
	139,950 M.

*) Die näheren Bestimmungen über die Prüfung zur Aufnahme in die Kriegs-Akademie sind durch A. K.-O. vom 11. November 1875, A.-V.-Bl. 1875, S. 258 gegeben.

Bayern hat für sich eine Kriegs-Akademie zu München, die am 21. Juni 1867 errichtet wurde und zur Zeit von 29 Offizieren besucht wird. Es findet hier ebenfalls ein dreijähriger Kursus statt.

6. Unteroffizier-Schulen

sind zur Heranbildung von Unteroffizieren bestimmt (s. I. Theil, S. 58).

7. Die Militair-Waisenhäuser.

Das Königliche große Militair-Waisenhaus zu Potsdam*) und Schloß-Pretzsch, mit 760 Knaben beider Konfessionen und 250 Mädchen, und das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg**) für 600 Knaben evangelischer Konfession bestimmt, sind nicht allein als Militair-Bildungs-Anstalten, sondern auch als Wohlthätigkeits-Anstalten für Kinder verdienter Soldaten anzusehen.

In dem Militair-Waisenhause zu Potsdam werden nur ehelich geborne elternlose Soldatenkinder vom 5ten bis 12ten Jahre und, so lange es der Raum gestattet, auch halbwaise aufgenommen und unter diesen vorzugsweise solche Kinder berücksichtigt, deren Väter im Kriege geblieben sind. Nach vollendetem 14ten Jahre werden die Kinder entlassen.

Außerdem werden auch für verwaiste Soldaten-Kinder bis zum aufnahmsfähigen Alter von 7 Jahren oder bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre Pflegegelder außer dem Hause bezahlt, und zwar für Offiziers-Kinder monatlich 6 und 9 M., für Kinder von Unteroffizieren und Soldaten 3 M.

Die Anträge auf diese oder jene Wohlthat werden bei dem Direktorium des Militair-Waisenhauses zu Berlin, s. Kriegs-Ministerium, Theil I, S. 7, angebracht.

Die katholischen Militair-Waisenmädchen werden auf Kosten des Militair-Waisenhauses zu Pretzsch in guten katholischen Erziehungs-Anstalten untergebracht. (Kr.-M. 15. Mai 1830.)

Zur Aufnahme in Annaburg sind berechtigt:

a) die Söhne der Unteroffiziere und Gemeinen des stehenden Heeres, der Landwehrstämme, der Marine und der Berliner Schutzmannschaft,

b) die Söhne der mit Invaliden-Benefizien oder dem Civil-Anstellungsschein verabschiedeten Unteroffiziere und Gemeinen, und zwar ohne Unterschied, ob die Knaben während oder nach der aktiven Dienstzeit geboren sind.

Katholische Knaben werden dem katholischen Waisenhause zu Erfurt überwiesen.

Nach vollendetem 14. Jahre findet die Entlassung statt.

Das zur Aufnahme fähige Alter ist vom vollendeten 9ten bis zum vollendeten 11ten Jahre, und geschehen die Anträge auf Annahme bei der Intendantur desjenigen Armeekorps-Bezirks, in welchem dergleichen Knaben den Aufenthalt haben. (Kr.-M. 29. August 1852.)

---

*) Es wurde vom Könige Friedrich Wilhelm I. 1724 gestiftet, vom Könige Friedrich dem Großen 1771—1777 neu erbaut.

**) Es wurde vom Kurfürsten August III. von Sachsen gestiftet, und ist der Inspektion der Infanterie-Schulen unterstellt.

Der Etat der Annaburger Anstalt incl. dessen für die Garnisonschulen ist 1879/80 auf 417,947 M. festgestellt.

Zur Erhöhung der Pflegegelder des Potsdamer großen Militair-Waisenhauses sind pro 1879/80 40,000 M. ausgeworfen.

Außer diesen beiden großen Waisenhäusern sind noch die v. Schwendy'sche Garnison-Schul- und Armenstiftung zu Spandau mit einem Etat von 1047 M. und das Soldaten-Kinderhaus zu Stralsund mit einem Etat von 6555 M., in Sachsen das Soldaten-Institut Struppen zu erwähnen.

8. Garnison-Schulen.

Vorschriften betreffend den Schulunterricht der Militair-Kinder. K. M. 29. September 1877.

Von den 16 Garnisonschulen, die noch 1874 bestanden, sind jetzt nur die in Frankfurt a/O. und in Graudenz vorhanden. Jede derselben hat 2 Lehrer, die in Frankfurt je 1800 und in Graudenz je 1500 M. Gehalt beziehen. Der Etat der beiden Schulen weist dafür 64,722 M. an.

In den übrigen Garnisonen ist für Militairkinder, welche Zivilschulen besuchen, für Beschaffen von Bibeln, Pflegegelder für Kinder der Schloßgardisten 2c. 52,745 M. ausgesetzt.

Das Benefiz des freien Schulunterrichts im Falle der Bedürftigkeit ist nur den im aktiven Dienst befindlichen Unteroffizieren und Soldaten und außerdem einzelnen bestimmt genannten Chargen, nicht aber auch den im Kontraktsverhältniß stehenden Militair-Handwerkern, als Büchsenmachern und Sattlern zugestanden worden. (Kr.-M. 29. Mai 1855.)

Die vorkommenden unerheblichen Schreibmaterialien-Kosten bei den Garnison-Schul-Kommissionen in denjenigen Garnisonen, wo keine besonderen Garnisonschulen vorhanden und die Soldatenkinder daher auf den Besuch der Civil-Schulen angewiesen sind, bleiben fortan aus den allgemeinen Unkosten der betreffenden Truppentheile pro rata zu bestreiten. (Kr. M. 6. Mai 1865.)

Im Königreich Sachsen besteht ein Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Klein-Struppen und Garnison-Schulen zu Dresden und Königstein, für welche 26,437 M. angesetzt sind. Für Kinder, welche Civil-Schulen besuchen, werden 7000 M. bewilligt. In Württemberg sind für beide Posten 16,512 M. ausgesetzt. Ueber Bayern fehlen die Nachrichten.

9. Kapitulanten-Schulen.

A. K.-O. vom 2. November 1876. A.-V.-Bl. pro 1876, S. 223.

Der Schulunterricht der Kapitulanten wird auf 2 Stufen ertheilt. Die Anordnungen für denselben werden durch die Regiments- bezw. selbstständigen Bataillons-Kommandeure getroffen. Die spezielle Leitung wird einem älteren Offizier übertragen. Der Unterricht kann nach dem Bedürfnisse auf beiden Stufen in je einer oder mehreren Klassen in Regiments- oder in Bataillons-Schulen ertheilt werden. Der Unterricht beginnt alljährlich spätestens Mitte Oktober. Zur Ertheilung desselben in deutscher Sprache, Lesen, Schreiben, Rechnen sind, soweit die Mittel ausreichen, geeignete Elementar-Lehrer zu engagiren.

Der Unterricht in der Geographie und Geschichte wird stets durch Offiziere ertheilt. —

Zu dem Unterricht auf der 1. Stufe sind alle Kapitulanten zu kommandiren, welche noch nicht dasjenige Maß von Kenntnissen besitzen, dessen sie bedürfen, um zur vollen Erfüllung ihrer militairischen Dienstobliegenheiten befähigt zu sein. Es können auch Mannschaften zugelassen werden, die noch nicht kapitulirt haben, voraussichtlich aber dereinst zu Unteroffizieren befördert werden können. Nach Beendigung des Jahreskursus findet eine Schlußprüfung statt, auf Grund deren der Regiments-Kommandeur bestimmt, ob Schüler in die höhere Klasse zu versetzen, oder ganz von der Theilnahme am Unterricht zu entbinden sind.

Die Theilnahme am Unterricht auf der 2. Stufe ist eine freiwillige. Nur Unteroffiziere dürfen an demselben theilnehmen. Der Unterricht erstreckt sich auf deutsche Sprache, Rechnen, Geographie, Geschichte, Zeichnen.

An Unterrichtsgeldern sind im Etat 1879/80 236,850 M. ausgeworfen. Diese Summe wird an die General-Kommandos resp. Inspektionen vertheilt (vergl. A.-V.-Bl. 1875, S. 5).

10. Die Militair-Schießschule in Spandau.

Allerhöchste Kab.-Ordres vom 7. Januar 1875, 13. Januar 1876, 20. Februar 1879 und die bezüglichen Kr.-Min.-Erlasse vom 12. Februar 1875, 5. Februar 1876, 24. Februar 1877, 16. Februar 1878, 1. März 1879. A.-V.-Bl. 1875, S. 33, 1876, S. 47, 1877, S. 39, 1878, S. 41, 1879, S. 62. Etats für die Verwaltung des Reichsheeres 1879/80.

Walleiser, Die Militair-Schießschule in Spandau. Ein Beitrag zur Geschichte derselben. Berlin, 1869. E. S. Mittler und Sohn. 1 M.

Die Militair-Schießschule, 1854 gegründet, jedoch bis zum 1. Januar 1861 „Gewehr-Prüfungs-Kommission“ genannt, hat den Zweck:

a) Die in der Armee eingeführten Hand-Feuerwaffen und die dazu gehörige Munition in konstruktiver und technischer Beziehung einem immer höheren Grade der Vervollkommnung entgegen zu führen;

b) die bei anderen Armeen eingeführten und zur Einführung gelangenden neuen Waffenkonstruktionen ꝛc. zu prüfen, um die beachtenswerthen Einrichtungen des Auslandes kennen zu lernen und der diesseitigen Armee eine nähere Uebersicht der Wirkung derjenigen Waffen zu verschaffen, welche derselben dermaleinst gegenüber stehen könnten;

c) Vorschläge zur Verbesserung unserer Waffen oder neue Erfindungen im Gebiete des Waffenwesens zu beurtheilen und event. praktisch zu prüfen, und endlich

d) Schießlehrer für die Armee heranzubilden und eine gründliche Kenntniß der Hand-Feuerwaffen, ihrer Eigenthümlichkeiten und Leistungsfähigkeit Behufs Erzielung einer mehr konservirenden Behandlung und richtigen Führung derselben im Ernstgebrauch zu verbreiten.

In technischer Beziehung steht die Militair-Schießschule direkt unter dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums; in disziplinarischer und administrativer Beziehung ist sie dem Inspekteur der Infanterie-Schulen untergeordnet. (Dienst-Instruktion für die Inspekteure der Infanterie-Schulen. Kr.-M. 6. April 1872.)

Nach der A.K.=O. vom 10. Mai 1879, A.=V.=Bl. 1879, S. 127 zerfällt die Militair=Schießschule in die Direktion, eine Lehr= und eine Versuchs=Abtheilung; außerdem besteht neben dieser Anstalt noch eine besondere Gewehr=Prüfungs=Kommission.

Nach dem Etat besteht:

A. Die Direktion aus:
   1 Direktor,
   1 Adjutanten.

B. Die Lehrabtheilung aus:
   1 Stabsoffizier als Vorstand,
   4 Hauptleuten als Direktions=Mitgliedern,
   8 Premier=Lieutenants als Direktions=Assistenten,
   1 Adjutanten,
   5 Hilfslehrern.

C. Die Versuchsabtheilung aus:
   1 Stabsoffizier als Vorstand,
   4 Hauptleuten als Direktions=Mitgliedern und Referenten,
   4 Premier=Lieutenants als Direktions=Assistenten.

Die Gewehr=Prüfungs=Kommission besteht, unter dem Direktor der Militair=Schießschule als Präses aus:

dem Direktor der Gewehr und Munitionsfabrik zu Spandau,
" Sub=Direktor der Gewehrfabrik zu Spandau,
" technischen Direktions=Mitgliede der Munitionsfabrik zu Spandau,
" Inspizienten der Waffen bei den Truppen,
" Vorstand und den Direktions=Mitgliedern der Versuchs=Abtheilung als ständigen,
" Direktor des Feuerwerks=Laboratoriums zu Spandau,
" " der Pulverfabrik zu Spandau und
zwei Direktions=Mitgliedern der Lehrabtheilung als außerordentlichen Mitgliedern.

Das Personal der Militair=Schießschule zerfällt in Stamm und Kommandirte.

Außer den vorgenannten Offizieren gehören noch zum Stamm:
   1 Zahlmeister,
   1 Zahlmeister=Aspirant,
   4 Feldwebel,
   5 Sergeanten,
   3 Unteroffiziere,
   1 Büchsenmacher.

Die Kommandirten bestehen aus Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften.

Die zu den Sommer=Lehrkursen zu kommandirenden Offiziere sind wo möglich aus der Zahl derjenigen älteren Lieutenants auszuwählen, deren Beförderung zum Kompagniechef in nicht zu ferner Aussicht steht. Doch können auch jüngere Lieutenants herangezogen werden, welche zu dem Kommando durch Neigung und Beanlagung besonders geeignet erscheinen. — Bezüglich der Unteroffiziere liegt es im eigenen Interesse der Truppentheile, daß nur solche dorthin kommandirt werden, von deren Ausbildung als Schießlehrer sie Nutzen ziehen können. Die Stamm=Kompagnie ist zur Wahrnehmung des inneren Dienstes und zur Durchführung von Versuchen bestimmt. Die hierfür auszuwählenden Mannschaften müssen die zur Ausbildung eines guten Schützen erforderlichen Eigenschaften besitzen. Sie

dürfen während der voraussichtlichen Dauer ihres Kommandos nicht zur Entlassung gelangen. Bei Auswahl der zu den Lehrkursen und zur Stammkompagnie zu Kommandirenden ist namentlich darauf zu rücksichtigen, daß zur Ausbildung eines tüchtigen Schießlehrers und gewandten Schützen hauptsächliche Erfordernisse sind: gute Augen, hinlängliche Körperkraft, gute Ausbildung im Exerziren, Intelligenz und Gewandtheit. —

Die Truppentheile haben kurz vor dem Abgang der Kommandirten dieselben ärztlich untersuchen zu lassen, damit nur Kommandirte mit kräftiger Körper-Konstitution und vollständiger Gesundheit bei der Militair-Schießschule eintreffen.

Die Auswahl der Unteroffiziere und Mannschaften für die Stammkompagnie und die Versuchs-Abtheilung ist innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen Sache des Direktors der Militair-Schießschule. Derselbe hat dabei vorzugsweise auf die für den betreffenden Dienst erforderliche Qualifikation, dagegen auf Innehaltung eines bestimmten Turnus nur in soweit zu rücksichtigen, als dies unbeschadet des Zweckes geschehen kann.

Die Truppentheile sind berechtigt, die zur Militair-Schießschule kommandirten Mannschaften im Laufe ihres Kommandos zu Gefreiten, resp. zu Unteroffizieren und zu Sergeanten zu befördern. Es sollen diese Beförderungen indessen nur unter Berücksichtigung der bezüglichen Urtheile der Direktion der Militair-Schießschule stattfinden, damit vermieden werde, daß Leute in höhere Chargen aufrücken, welche sich bei der Militair-Schießschule nicht bewährt haben. Der betreffende Truppentheil hat sich zu dem Ende zuvor mit der Direktion der Militair-Schießschule in Verbindung zu setzen.

Mit dem bezüglichen Benachrichtigungs-Schreiben an die genannte Direktion über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen (Tressen und Auszeichnungsknöpfe) für den Beförderten einzusenden.

Die Truppentheile haben über die zur Militair-Schießschule kommandirten Offiziere Qualifikations-Berichte auf dem Instanzenwege, die Personalbogen dagegen direkt an die Direktion zu übersenden. Nach Beendigung des Kommandos hat der Direktor ein Urtheil über die betreffenden Offiziere abzugeben und solches auf dem Instanzenwege an die resp. Regiments-Kommandeure gelangen zu lassen.

Von jedem kommandirten Unteroffizier oder Gemeinen ist an die Direktion der Militair-Schießschule einzusenden:

a) das Nationale, aus welchem der monatliche Gehaltssatz, ferner die monatliche Zulage, sowie die Führung des Betreffenden und die etwa erlittenen Strafen ersichtlich sein müssen;
b) ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke;
c) eine Nachweisung, aus welcher die Kompetenzen des Kommandirten in Bezug auf Klein-Montirungs-Stücke (Vergütigung der Unteroffiziere für das 3. Paar Stiefeln), Sohlenaufnähegeld ꝛc., für die Dauer des Kommandos sich ergeben.

   Die letztbezeichnete Eingabe ist in duplo zu machen: das eine Exemplar derselben bleibt als Ausweis bei der Militair-Schießschule, das andere wird von derselben, mit Quittung versehen, dem betreffenden Truppentheil zurückgesandt. Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldbetrag der Direktion der Militair-Schießschule per Post-Anweisung zu übersenden:
d) das Gewehr-Nationale s. A.-V.-Bl. 1875, S. 54.

Die sämmtlichen, vorstehend aufgeführten Papiere ꝛc. (für jeden Kom-

mandirten auf einem besonderen Bogen) sind derart abzusenden, daß sie für die Hülfslehrer spätestens am 15. Februar und für die übrigen Kommandirten am 1. März bezw. am 15. Juli bei der Direktion der Militair-Schießschule eintreffen. Desgl. ist eine Zählkarte (vergl. Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung, Beilage zu Nr. 6 des A.-V.-Bl. 1873, Schema 9) beizufügen.

Die Kommandirten müssen am Laufe des 15. März bezw. 1. August in Spandau eintreffen.

Die Kosten für den Marsch von der Garnison, resp. dem Sammelpunkt bis nach Spandau werden von der Militair-Schießschule liquidirt. Die Kommandoführer haben deshalb der letzteren hierüber Rechnung zu legen.

Die Offizier- ꝛc. Burschen stehen außer Reih' und Glied, sie werden jedoch zu den Schieß-Uebungen der Militair-Schießschule in entsprechender Weise herangezogen, und sind analog den übrigen zur Militair-Schießschule kommandirten Mannschaften auszurüsten.

Die Munition für die Offizier- ꝛc. Burschen ist von der Militair-Schießschule zu liquidiren. Ueber die mitzugebende Bekleidung und Ausrüstung siehe Näheres A.-V.-Bl. 1876, S. 49.

Den als Hilfslehrer sowie den zu den Lehrkursen kommandirten Offizieren sind nur solche Burschen mitzugeben, welche während der Dauer des Kommandos nicht zur Reserve entlassen werden.

Der Direktor der Schießschule steht im Range eines Regiments-Kommandeurs und übt die Disziplinarstrafgewalt und die Gerichtsbarkeit desselben aus. (Kr.-M. 23. November 1854.)

An Zulagen werden monatlich gezahlt: Den Hauptleuten als Direktionsmitglieder 75 M., den 7 ältesten zur Dienstleistung als Assistenten und Adjutanten kommandirten Lieutenants 60 M., den 7 jüngsten kommandirten Lieutenants 45 M., dem Adjutanten 18 M., den als Hülfs-Lehrer kommandirten Offizieren 45 M., den kommandirten Lieutenants des Lehrercurses 36 M., dem untersuchungsführenden Offizier 9 M., den Feldwebeln 12 M., Sergeanten und 1 Unteroffizier als Schreiber 9 M., den Kammerunteroffizieren, Fourieren und Schieß-Unteroffizieren 3 M., den kommandirten Unteroffizieren 6 M., den Gemeinen 3 M., dem Assistenzarzte 24 M. Den Truppentheilen ist gestattet, außer den gedachten Zulagen aus ihrem Ersparnißfond den Unteroffizieren 3 M., und den Gemeinen 1 M. 50 Pf. zu gewähren. K. M. 27. März 1874. A.-V.-Bl. 1874, S. 71. Die Höhe dieser Zulagen ist auf dem National des Betreffenden zu vermerken. Die Schießschule steht an Gehalt und Löhnung ꝛc. pro 1879/80 mit 126,761 M. auf dem Etat.

Das Königreich Bayern hat eine besondere Schießschule in Augsburg

11. Das Militair-Reit-Institut zu Hannover.

Es besteht aus 2 Abtheilungen, einer Reitschule für Offiziere und eine Kavallerie-Unteroffizier-Schule. Vergl. I. Theil, S. 29.

12. Die Zentral-Turn-Anstalt.

Um für die Armee und gleichzeitig auch für die Schulen des Landes tüchtige Lehrer der Gymnastik zu erhalten, wurde zwar schon im Jahre 1847

die Zentral-Turnanstalt gegründet, jedoch trat dieselbe erst mit dem 1. Oktober 1851 bleibend in's Leben.

Die Anstalt gehört zu dem Ressort des Kriegsministers und des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten und ist der Oberaufsicht einer Direktion, welche aus dem Inspekteur der Infanterie-Schulen und einem Ministerialrathe besteht, übergeben, während die unmittelbare Leitung des Unterrichts dem Unterrichts-Dirigenten obliegt.

Dem Inspekteur der Infanterie-Schulen ist die Disziplinarstrafgewalt eines Brigade-Kommandeurs, dem Unterrichts-Dirigenten die eines detachirten Hauptmanns verliehen. (Kr.-M. 6. April 1872, A. K.-O. 20. Okt. 1874.)

Als Lehrer sind etatsmäßig angestellt: ein Hauptmann und 2 Premier-Lieutenants für die Militair-Eleven, zwei Zivillehrer für die Zivil-Eleven (40—50) und ein Oberstabs-Arzt für die anatomischen und physiologischen Vorträge bei beiden Klassen von Eleven. Außerdem wird alljährlich seine Anzahl von Offizieren, welche ihren Kursus mit gutem Erfolge durchgemacht haben, wiederholt einberufen, um für die Dauer des nächsten Kursus als Hülfslehrer zu fungiren, ebenso beim Zivilkursus.

Alljährlich werden 2 Offizier-Kursen von je 5monatlicher Dauer abgehalten und zwar in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar und vom 1. März bis Ende Juli (Kr.-Min. 6. Januar 1874). Die in früheren Jahren erfolgte Kommandirung von Unteroffizieren findet nicht mehr statt.

Ein Zahlmeister besorgt das Kassenwesen der Anstalt.

Die Auswahl der zu kommandirenden Offiziere darf sich nur auf solche richten, welche neben dem Geschick und Neigung für gymnastische Uebungen, Befähigung zur Instruktion besitzen, eine gesunde kräftige Leibeskonstitution haben und voraussichtlich auf längere Zeit als Lehrer resp. Lehrgehülfen beim Truppentheil mit Nutzen verwandt werden können. Auch hat im Allgemeinen das Prinzip zu gelten, daß dieselben während einer mindestens dreijährigen Dienstzeit als Offizier sich mit allen Dienstzweigen bekannt gemacht haben. (Kr.-M. 5 Januar 1872). Die Ueberweisung der Offiziere durch Personal- (nicht Qualifikations-) Berichte und Personal-Bogen (vergl. A.-V.-Bl. 1874, S. 11 resp. A.-V.-Bl. 1875, S. 81) sowie durch Nationale 2c. hat direkt an den Unterrichts-Dirigenten 8 Tage vor Beginn des Kursus zu erfolgen. Das Weitere über Kommandirung siehe A.-V.-Bl. 1872, Nr. 1, Seite 5.

Bei dem Ausscheiden aus der Anstalt erhalten die Offiziere Befähigungszeugnisse nach den drei Prädikaten „sehr gut", „gut", „genügend" ausgestellt. Die Zentral-Turnanstalt steht pro 1879/80 mit 57,486 M. auf dem Etat.

13. Die Inspektion des Militair-Veterinär-Wesens, die Militair-Roßarztschule und die Militair-Lehrschmieden.

An der Spitze des Militair-Veterinär-Wesens der preußischen Armee befindet sich ein Inspekteur, welcher den Rang eines Regiments-Kommandeurs hat. Demselben sind unterstellt: „Die Militair-Roßarztschule und die mit derselben verbundene Lehrschmiede zu Berlin, sowie die Lehrschmieden zu Breslau, Königsberg und Gottesaue.

14. Gesangchöre.

Bei jedem Regimente soll ein Gesangchor bestehen, welcher die in der Liturgie und sonst vorgeschriebenen geistlichen Gesänge singen und beim Gottesdienste der Truppen, wo sie denselben abgesondert halten, benutzt werden soll. Dieser Chor besteht aus einem ersten und zweiten Tenor und einem ersten und zweiten Baß und darf die Zahl von 50 Soldaten des Regiments nicht übersteigen.

Die Einübung ist Regimentssache. Die Kosten können aus den Ersparnissen bei dem Unterrichtsfonds gedeckt werden.

In Berlin und in Potsdam bestehen außerdem Garnison-Gesangchöre, welche aus allen Truppentheilen gebildet und sonn- und festtäglich zum Garnison-Gottesdienste verwendet werden.

Die zu denselben gehörenden Soldaten thun keine Wachen, sind aber sonst nicht vom Dienste befreit. (Gardedienstvorschriften.)

Zweiter Abschnitt.

Das Kirchenwesen der Armee.

Dienstverordnungen.

Militair-Kirchenordnung von 12. Februar 1832.

Agende für die evangelische Kirche in den Königl. Preußischen Landen. Mit besonderen Bestimmungen für das Königliche Kriegsheer. Berlin, 1829.

Kirchenbuch für das Königl. Preußische Kriegsheer. Neue Aufl. Berlin, Reimer. 1850.

Choralbuch für das Königl. Kriegsheer. Berlin, 1866. Georg Reimer. Preis 1,50 M.

Hossenfelder, Divisions-Pfarrer der 5. Div., Königl. Preuß. Militair-Kirchenordnung vom 12. Febr. 1832, nebst allen, dieselbe bis auf die neueste Zeit ergänzenden und abändernden Verordnungen &c. Berlin, 1879. (R. v. Decker.)

Literatur.

Otto Strauß. Die evangelische Seelsorge bei dem Kriegsheer. Berlin, 1870. E. S. Mittler & Sohn.

Die oberste evangelische Militair-Kirchenbehörde ist der Feldprobst, welcher der unmittelbare Vorgesetzte der gesammten Militair-Geistlichkeit und der Vertreter der militair-kirchlichen Interessen ist. Er folgt den Truppen in's Feld.

Jeder Division sind 2 Divisions-Pfarrer zugegeben. Bei jedem Armee-Korps besorgt einer der Divisions-Pfarrer als Oberpfarrer die beim General-Kommando vorkommenden kirchlichen Angelegenheiten und steht zu den übrigen Divisions-Pfarrern, sowie zu den im Bezirke des Korps befindlichen Garnison- und sonstigen Militair-Pfarrern im Verhältnisse eines Superintendenten zu den Geistlichen seiner Diöcese. Die Oberpfarrer rücken nicht mit in's Feld.

Die Divisions-Pfarrer sind den Divisions-Kommandos zugeordnet und folgen den Truppen in's Feld.

Die Garnison-Pfarrer dagegen haben einen bleibenden Aufenthalt, der von keinem Wechsel der Garnison abhängig ist.

Außerdem haben einige militairische Institute (Invalidenhäuser, Kadetten-Korps, Militair-Waisenhaus 2c.) besondere Geistliche.

Die Wahl der evangelischen Divisions- und Lazareth-Pfarrer bei den mobilen Truppen während des Krieges und die Berufung sämmtlicher evangelischen Militair-Geistlichen des Landheeres, der Marine und aller Militair-Institute, mit Ausnahme des Garnison-Pfarrers in Berlin, dessen Wahl sich Se. Majestät der König vorbehalten, erfolgt durch den evangelischen Feldprobst. (A. K.-O. 19. Dezember 1867.)

Alle Militair-Geistlichen stehen zu den Militair-Befehlshabern, denen sie zugeordnet sind, nicht aber zu den Befehlshabern der einzelnen ihre Gemeinde bildenden Truppen in einem Subordinations-Verhältnisse; jedoch erstreckt sich dasselbe nicht auf die eigentliche Verwaltung ihrer Amtsgeschäfte, sondern beschränkt sich auf Anordnungen der Vorgesetzten für die Militair-Gemeinde in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten nach den bestehenden äußerlichen kirchlichen Einrichtungen und auf das Verhältniß des Pfarrers als Militair-Beamter.

Zu der Militair-Gemeinde gehören außer sämmtlichen im aktiven Dienste befindlichen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten auch die mit Pensionen 2c. entlassenen Offiziere, so lange sie den Militair-Gerichtsstand behalten, und alle Militair-Beamte mit ihren Frauen und Kindern, so lange diese sich im väterlichen Hause aufhalten. Mit dem Tode einer Militair-Person treten deren Wittwen und Kinder zur Zivil-Gemeinde über.

Die Stelle eines katholischen Feldprobstes ist bis auf Weiteres durch A. K.-O. vom 15. März 1873 aufgehoben. Wo das Bedürfniß sich herausstellt, sind katholische Militair-Geistliche (Divisionspfarrer, Garnisonpfarrer, Militairkaplane, Hülfsseelsorger) mit denselben Rechten wie die evangelische Militair-Geistlichkeit, angestellt, oder die Seelsorge ist katholischen Zivil-Geistlichen übertragen.

Wollen Militairpersonen eine Taufe oder Trauung von einem anderen Geistlichen als dem, zu dessen Gemeinde sie gehören, verrichten lassen (kommandirte Militairpersonen treten nur dann zur Gemeinde des Kommandoortes über, wenn das Kommando wenigstens auf ein Jahr bestimmt ist), so bedürfen sie dazu eines Dimissoriale von Seiten ihres kompetenten Seelsorgers.

Römisch-katholische Mitglieder der Militair-Gemeinde bedürfen niemals eines Dimissoriale von dem evangelischen Geistlichen, wohl aber von dem katholischen Geistlichen, wenn einem solchen die Seelsorge übertragen ist, und die Handlung durch einen anderen katholischen Geistlichen verrichtet werden soll.

Andere geistliche Amtshandlungen außer Taufen und Trauungen, können durch jeden anderen Geistlichen vollzogen werden.

In denjenigen Garnisonorten, wo keine Militair-Geistlichen angestellt sind, wird die Seelsorge für den evangelischen Theil der Garnison einem evangelischen und ebenso für den katholischen Theil einem katholischen Zivil-Geistlichen des Orts übertragen. Diejenigen Garnisonsorte, wo dies in Ermangelung eines evangelischen resp. katholischen Geistlichen nicht stattfinden kann, werden alljährlich zweimal von dem betreffenden Militair-Pfarrer resp. von dem Geistlichen einer zunächst gelegenen katholischen Gemeinde bereist.

In allen Orten, wo nur einzelne Militairpersonen einen bleibenden Aufenthalt haben, werden dieselben nach den Bestimmungen der Militair-Kirchen-Ordnung von dem Geistlichen des Kirchensprengels, in welchem sie sich aufhalten, behandelt.

Die Militair-Geistlichkeit des deutschen Heeres besteht mit Ausschluß von Bayern und Württemberg aus:
1 evangelischen Feldprobst mit 8100 M. Gehalt,
13 evangelische Oberpfarrer mit 3600—4800 M. Gehalt,
102 evangelische und katholische (41) Divisions- und Garnison-Pfarrer mit 2100—3600 M. Gehalt,
106 Militair-Küster (37 katholische) mit 1000 M. Gehalt.

Die Genannten erhalten außerdem Servis und Wohnungsgeldzuschuß.

Zum erstenmal wurden im Feldzuge 1870 auch jüdische Feldgeistliche für die in Frankreich stehende Armee ernannt. (A. K.-O. 15. Oktober 1870.)

Die persönlichen Ausgaben für die gesammte Militair-Geistlichkeit betragen, ausschließlich 1500 M. Entschädigung für den Wegfall der Stolgebühren, pro 1879/80 . . . . 553,857 M.
Die sachlichen Ausgaben für den Kultus . . . . . 52,050 „
605,907 M.

Dritter Abschnitt.

Das Militair-Medizinalwesen.

Dienstvorschriften.

1. Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873, im A.-V.-Bl. Nr. 11 vom 22. April 1873.
2. Zusammenstellung der diese Verordnung abändernden bezw. ergänzenden Verfügungen. Beilage z. A.-V.-Bl. 1877, Nr. 6.
3. Reglement für die Friedens-Lazarethe der Königl. Preuß. Armee vom 5. Juli 1852. Berlin, 1852. R. Decker. Preis 5 Mark.
4. Zusammenstellung der dieses Reglement abändernden und ergänzenden Bestimmungen. Berlin, 1867. R. v. Decker.
5. Dienst-Anweisung für die Militair-Aerzte über Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten ꝛc. vom 8. April 1877.
6. Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom 12. Juni 1874. Berlin, 1874. (Arznei-Verpflegungs-Instruktion.)
7. Zusammenstellung der diese Instruktion abändernden bezw. ergänzenden Bestimmungen aus dem Jahre 1878.
8. Dienst-Instruktion für die Korps-Stabsapotheker.
9. Leitfaden zum Unterricht der Lazareth-Gehülfen. Berlin, 1860.
10. Kriegs-Sanitäts-Ordnung vom 10. Januar 1878. Berlin, 1878. E. S. Mittler und Sohn.
11. Instruktion für die Militair-Aerzte zum Unterricht der Krankenträger vom 25. Juni 1875.

Literatur.

Dr. Riedel, Die Dienstverhältnisse der Königlich-Preußischen Militair-Aerzte im Frieden. Berlin, 1878. Mittler und Sohn.

Dr. Froehlich, Zur Bücherkunde der militair-medizinischen Wissenschaft. E. S. Mittler. Berlin, 1874.

Richter, Generalarzt, Geschichte des Medizinalwesens der Königl. Preuß. Armee. Erlangen, 1860. Enk. 6 Mk.
Dr. W. Roth, Veröffentlichungen aus dem Königl. Sächsischen Militair-Sanitätsdienst. Berlin, 1879.
Knorr, Ueber Entwickelung und Gestaltung des Heeres-Sanitätswesens der europäischen Staaten. Hannover, 1877/79.
Deutsche Militairärztliche Zeitschrift, gegründet 1872. Preis 12 Mk. jährlich. Verlag E. S. Mittler und Sohn.

1. Das Sanitäts-Korps.

Auszug
aus der
Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873.

Erster Abschnitt.
Formation des Sanitäts-Korps.

§. 1. Die Militair-Aerzte des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes der Armee und Flotte bilden mit den Lazarethgehülfen und militairischen Krankenwärtern das Sanitäts-Korps.

Dasselbe besteht demnach:
a) aus den im Offizierrange stehenden Militair-Aerzten — dem Sanitäts-Offizierkorps —
b) den im Unteroffizierrange stehenden Militair-Aerzten, den Lazarethgehülfen und militairischen Krankenwärtern.

An der Spitze des Sanitäts-Korps steht der General-Stabsarzt der Armee als Chef desselben.

§. 2. Der General-Arzt eines Armee-Korps leitet den Verband, welchen die Militair-Aerzte seines Korpsbereiches bilden. Für die Ergänzung dieses Theiles des Sanitäts-Korps hat der Korps-General-Arzt besonders zu wirken.

Der älteste im Stabsquartier garnisonirende Ober-Stabsarzt jeder Division fungirt als Divisions-Arzt. Derselbe ist der technische Rathgeber des Divisions-Kommandeurs und leitet den Sanitätsdienst in der Division, verbleibt jedoch gleichzeitig in seinen regimentsärztlichen 2c. Funktionen.

Die Divisions-Aerzte sind aus der Klasse der Ober-Stabsärzte mit Majorsrang zu entnehmen.

Zweiter Abschnitt.
Ergänzung des Sanitäts-Offizierkorps.

§. 3. Das Sanitäts-Offizierkorps ergänzt sich:
1. durch Mediziner, welche in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten*) ausgebildet worden sind;

*) Die militairärztlichen Bildungs-Anstalten sind:
a) Das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut zu Berlin, gestiftet den 2. August 1795. In demselben haben die Eleven freie Wohnung, freie Vorlesungen und erhalten für ihre Beköstigung eine monatliche Entschädigung von 30 Mk. Sie verpflichten sich dagegen, für jedes der in dem Institute zugebrachten vier Jahre — außer der ihnen zugestandenen einjährigen Dienstverpflichtung — 2 Jahre als Militair-Aerzte zu dienen.

2. durch Mediziner, die in der Erfüllung ihrer allgemeinen Dienstpflicht begriffen sind;
3. durch solche, welche ihre ärztliche Qualifikation auf Universitäten erlangt haben und zum Dienst auf Beförderung eintreten.

§. 4. Die jungen Leute, welche in die militairärztlichen Bildungs-Anstalten aufgenommen werden, dienen im 1. Sommer-Semester ihres Studiums (1. April bis 1. Oktober) 6 Monate mit der Waffe. Sie haben nach Ablauf dieser Dienstzeit ein von den militairischen Vorgesetzten ausgestelltes Dienstzeugniß beizubringen, in welchem ausgesprochen wird, daß sie nach ihrer Führung, Dienst-Applikation, Charakter und Gesinnung für würdig, sowie auch nach dem Grade der erworbenen Dienstkenntnisse für qualifizirt erachtet werden, dereinst die Stellung eines militairischen Vorgesetzten im Sanitätsdienst zu bekleiden. Diejenigen Studirenden, welche das Dienstzeugniß nicht erlangen, können aus der Anstalt entlassen werden.

Nach Beendigung der Studien werden die Zöglinge der militairärztlichen Bildungs-Anstalten durch den General-Stabsarzt der Armee, behufs Ableistung des Restes ihrer allgemeinen Dienstpflicht, als Unter-Aerzte bei einem Truppentheile angestellt.

Nachdem diese Mediziner die Staatsprüfungen bestanden haben, wird halbjährlich eine gewisse, dem Bedürfniß und dem Raume entsprechende Anzahl von ihnen in das Charité-Krankenhaus zu Berlin kommandirt, um dort die für ihre erhöhte Ausbildung als Militair-Aerzte reservirten Stellen wahrzunehmen. Die Auswahl für dies, ein Jahr andauernde, Kommando trifft der Chef des Militair-Medizinalwesens.

§. 5. Mediziner, welche ihre Studien auf Universitäten zurücklegen, können ihrer Dienstpflicht bei einem selbstgewählten Truppentheil entweder ganz mit der Waffe oder während der ersten 6 Monate mit der Waffe und nach Absolvirung der Staatsprüfungen während der übrigen 6 Monate als Arzt genügen.

Die sechsmonatliche Dienstzeit mit der Waffe kann von ihnen in jedem Semester ihres Studiums absolvirt werden; diejenigen, welche die übrigen 6 Monate nach erlangter Approbation als Arzt abzudienen sich verpflichten, haben hierzu einen Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus zu erhalten.

Mediziner, welche diesen Ausstand erhalten haben, melden sich nach erlangter Approbation zur Einstellung als einjährig-freiwilliger Arzt bei dem General-Arzt des Armee-Korps, in dessen Dienstbereich sie einzutreten wünschen.

Bei der Entlassung aus dem aktiven Militairdienst wird den einjährig-freiwilligen Aerzten ein Zeugniß des Korps-General-Arztes ausgestellt, welches sich darüber ausspricht, ob der Betreffende während seiner Dienstzeit zur Beförderung im Sanitäts-Korps sich geeignet gezeigt hat (Qualifikations-Attest).

Mediziner, welche ihre allgemeine Dienstverpflichtung als Einjährig-Freiwillige mit der Waffe abgeleistet haben und in den Beurlaubtenstand über-

---

b) Die medizinisch-chirurgische Militair-Akademie zu Berlin, gestiftet den 22. Juni 1811. Die Eleven derselben erhalten freie Vorlesungen und zum Theil freie Wohnung, wofür sie sich verpflichten, für jedes der auf der Akademie zugebrachten vier Jahre außer der allgemeinen Dienstpflicht (ein Jahr), ein Jahr als Militair-Arzt zu dienen.

Am 2. August 1874 belief sich die Zahl der Studirenden beider Anstalten auf 179, davon befanden sich 21 zum Dienst in der Charité, 26 an der Akademie und 132 im Friedrich-Wilhelms-Institut.

getreten sind, können nach Absolvirung der Staatsprüfungen jederzeit bei dem General-Arzt des betreffenden Armee-Korps ihre Ernennung zum Unter-Arzt des Beurlaubtenstandes in Antrag bringen.

§. 6. Einjährig freiwillige Aerzte, welche auf Beförderung im Sanitäts-Korps dienen wollen, können, wenn sie das Dienstzeugniß (cfr. §. 4) erworben haben, nach vierwöchentlicher Dienstzeit von dem betreffenden Korps-General-Arzt zur Anstellung als Unter-Arzt bei dem General-Stabsarzt der Armee in Vorschlag gebracht werden. Durch diese Anstellung erwächst dem betreffenden Arzte ein Anspruch auf das Gehalt 2c. seiner Charge; mit Rücksicht hierauf hat derselbe, bevor seine definitive Anstellung erfolgt, sich in einem Kapitulations-Protokoll zu verpflichten, außer seiner allgemeinen einjährigen Dienstpflicht noch mindestens ein Jahr im stehenden Heere als Arzt zu dienen.

Die Wahl zum Assistenz-Arzte.

a. Unter-Aerzte des aktiven Dienststandes.

§. 7. Die Unter-Aerzte des aktiven Dienststandes können, sofern sie die Staatsprüfungen absolvirt haben, nach dreimonatlicher Dienstleistung bei der Truppe, auf Antrag des rangältesten ärztlichen Vorgesetzten und nach eingeholter schriftlicher Genehmigung des Kommandeurs des Truppentheils durch den betreffenden Divisions-Arzt (§. 2) zur Wahl zum Assistenz-Arzte vorgeschlagen werden.

§. 8. Die Wahl erfolgt in einer durch den Divisions-Arzt anzuberaumenden Versammlung der in seiner Garnison befindlichen, im Offizierrange stehenden Militair-Aerzte der Division, sowie der Aerzte der nicht im Divisions-Verbande stehenden Truppentheile, Behörden 2c. Zur Grundlage für die Beurtheilung der Würdigkeit des zu Wählenden dient neben der Erklärung des Truppen-Kommandeurs (§. 7) ein Zeugniß des Regiments- 2c. Arztes, welches auszusprechen hat:

> daß der Vorgeschlagene sowohl seiner Führung und Dienst-Applikation, als auch seiner, den Ansichten der Standesgenossen entsprechenden moralischen Eigenschaften halber, zur Beförderung pflichtmäßig empfohlen werde.

Die außerhalb des Wahlortes garnisonirenden Aerzte der Division haben ihre Stimme schriftlich, zustimmenden Falles durch Vollziehung des Wahlprotokolls abzugeben.

§§. 9 und 10 enthalten nähere Bestimmungen über die Folgen, wenn die Wahl nicht einstimmig erfolgt.

§. 11 handelt über das Anciennetäts-Verhältniß der Gewählten.

b. Unter-Aerzte des Beurlaubtenstandes.

§. 12. Die Unterärzte des Beurlaubtenstandes können das für die Wahl zum Assistenz-Arzt erforderliche Zeugniß des Regiments- 2c. Arztes (§. 8) entweder durch eine freiwillige 6wöchentliche Dienstleistung, als Unterarzt mit Gehalt bei einem Truppentheile, erwerben, oder bei einer, in Folge der Dienstverpflichtung stattgehabten Einziehung. Sobald sie im Besitze dieses Zeugnisses sich befinden, erfolgt die Präsentation zur Wahl nach den Bestimmungen des §. 7.

Aerzte, welche ihrer Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben und dem Beurlaubtenstande als Offiziere angehören, sind — im Falle eines gewünschten Uebertritts in das Sanitäts-Korps — der Wahl zum Assistenz-

Arzt nicht unterworfen; es ist für sie deshalb auch das Zeugniß des Regiments-Arztes (§. 8) entbehrlich.

Unmittelbar nach erfolgter Aufnahme in das Sanitäts-Korps müssen sie jedoch vier Wochen in einem, von dem betreffenden Korps-General-Arzt zu bestimmenden Lazarethe Dienste leisten (§. 24).

Dritter Abschnitt.

Rang- und Dienstverhältnisse der Mitglieder des Sanitäts-Korps.

§. 13 handelt über die Rangverhältnisse, die Seite 9 bis 14 bereits angeführt sind.

§. 14. Den Militair-Aerzten mit Offizier-Rang werden Soldaten aus Reih' und Glied als Burschen gestellt.

Disziplin.

§. 15. Die Sanitäts-Offiziere sind Vorgesetzte der Unteroffiziere und Soldaten, sowie in den Lazarethen Vorgesetzte des pharmazeutischen, des Wärter- und Beamten-Personals.

Sobald ein Unterarzt in unmittelbare dienstliche Beziehung zu den vorgenannten Militair-Personen 2c. gesetzt wird, tritt auch er zu denselben in ein Vorgesetzten-Verhältniß.

Den Sanitäts-Offizieren gebühren, sobald sie in Uniform erscheinen, von einzelnen Mannschaften, Posten und deren Ablösungen dieselben militärischen Ehrenbezeugungen wie den Offizieren des entsprechenden Ranges.

§. 16. Behufs Aufrechthaltung der Disziplin in ihrem Dienstbereiche wird:

1. dem General-Stabsarzt der Armee,
2. den Korps- und Etappen-General-Aerzten und dem Subdirektor des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, sowie
3. den Divisions-Aerzten und den Marine-Stations-Aerzten,
4. den Chef-Aerzten der Kriegs- und Friedens-Lazarethe und den Stabs-Aerzten des Sanitäts-Detachements,

die Disciplinar-Strafgewalt

ad 1 eines Divisions-,
ad 2 eines Regiments-,
ad 3 eines nichtselbstständigen Bataillons-Kommandeurs,
ad 4 eines nicht detachirten Kompagnie-Chefs

beigelegt.

§. 17. Der Disziplinar-Strafgewalt der genannten ärztlichen Vorgesetzten innerhalb ihres Dienstbereichs sind unterworfen:

Die Militair-Aerzte im Offizier-Range, die Unter-Aerzte, einjährig-freiwilligen Aerzte, die Eleven der militairärztlichen Bildungs-Anstalten, die Lazareth-Gehülfen, die militairischen Krankenwärter, die Pharmazeuten und das Beamten-Personal der Lazarethe.

Die Chef-Aerzte der Feld-Lazarethe haben auch über die zum Dienst bei den Feld-Lazarethen bestimmten und in denselben befindlichen Unteroffiziere und Mannschaften Disziplinar-Strafgewalt.

§. 18. Sämmtliche Militair-Aerzte sind der Disciplinar-Gewalt ihrer unmittelbaren Militair-Vorgesetzten im gleichen Maße unterstellt, wie die Offiziere resp. Portepee-Unteroffiziere.

§. 19. Es fallen zunächst unter die Disziplinar-Strafgewalt der ärztlichen Vorgesetzten: alle gegen ihre Autorität begangenen Vergehen, in-

gleichen die Verstöße gegen Vorschriften, welche für den Dienst der Krankenpflege gegeben sind, wenn sie von einem der im §. 17 bezeichneten Untergebenen begangen werden.

Alle anderen Disziplinar-Vergehen vorerwähnter Personen unterliegen grundsätzlich der Bestrafung durch den Militair-Vorgesetzten; hierdurch soll jedoch die Aufsicht der ärztlichen Instanzen über die sittliche Führung aller Mitglieder des Sanitäts-Korps keineswegs ausgeschlossen, vielmehr ihnen ausdrücklich die Befugniß beigelegt werden, auch in dieser Beziehung event. im Disziplinarwege einzuschreiten.

§. 20. Die militairischen und die ärztlichen Vorgesetzten haben von jeder gegen einen ihrer gemeinschaftlichen Untergebenen verhängten Disziplinar-Bestrafung sich gegenseitig Mittheilung zu machen, insofern die Strafe nicht blos in einem Verweise besteht.

§. 21. Die Anstellung als Unterarzt (§. 6) und erforderlichen Falls die Versetzung dieser Aerzte geschieht auf den Antrag des Korps-General-Arztes durch den General-Stabsarzt der Armee.

Beförderungen von Militair-Aerzten und Versetzungen der im Offizier-Range stehenden Aerzte erfolgen, auf den Vorschlag des General-Stabsarztes der Armee, durch Se. Majestät den Kaiser und König. Gleich den korrespondirenden Militair-Chargen erhalten auch die Militair-Aerzte Patente als Ausweis der stattgehabten Beförderung.

§. 22. Bei den Vorschlägen zum Aufrücken der Militair-Aerzte in höhere Chargen und Dienststellungen ist möglichst die Anciennetät zu berücksichtigen.

Für die Ernennung zum Ober-Stabsarzt ist die Ablegung eines spezifisch militairärztlichen Examens Bedingung.

§. 24. Zu dem Uebertritt in den aktiven Sanitäts-Dienst bedürfen die oberen und Assistenz-Aerzte, sowie event. die Offiziere (§. 12) des Beurlaubtenstandes der Allerhöchsten Genehmigung.

Die Assistenz- und Stabsärzte des Beurlaubtenstandes werden, in den Grenzen des Etats der mobilen Armee, zur Beförderung gleichzeitig mit ihrem im aktiven Dienste befindlichen Hintermanne vorgeschlagen, vorausgesetzt, daß sie den Bedingungen entsprechen, an deren Erfüllung das Avancement geknüpft ist.

Assistenz-Aerzte des Beurlaubtenstandes dürfen nur dann zur Beförderung in Vorschlag gebracht werden, wenn sie vorher freiwillig einen vierwöchentlichen Kursus in der chirurgischen Anatomie und in den Operations-Uebungen durchgemacht haben.

Bis die Einführung solcher Kurse bewirkt sein wird, soll die vierwöchentliche freiwillige Dienstleistung bei einem Lazarethe oder Truppentheile gleiche Berechtigung gewähren.

Die Beförderung zum Ober-Stabsarzte ist auch für die Aerzte des Beurlaubtenstandes von der Ableistung der militairärztlichen resp. Physikus-Prüfung (§. 22) abhängig.

§. 25. Die Militair-Aerzte sind verpflichtet, ihren im Garnisonorte befindlichen militairischen und ärztlichen direkten Vorgesetzten, alle, ihre Person betreffenden dienstlichen Meldungen mündlich abzustatten.

Schriftliche Meldungen in persönlichen Angelegenheiten sind untersagt.

§. 26. Nach 25jähriger vorwurfsfreier Dienstzeit sind die im Offizier-Range stehenden Aerzte des aktiven Dienststandes zur Verleihung des goldenen Dienstkreuzes in Vorschlag zu bringen. Die Anträge auf Gewährung aller

anderen Auszeichnungen werden auf dem militairischen Instanzenwege dem General-Stabsarzt der Armee übermittelt.

§. 27. Die Entlassung resp. Ausfertigung der Entlassungs-Papiere der einjährig-freiwilligen Aerzte verfügen die Korps-Generalärzte; die Entlassung resp. Verabschiedung der Unterärzte des aktiven Dienststandes ordnet nach Maßgabe ihrer Dienstverpflichtung resp. ihrer Pensions- und Versorgungsansprüche der General-Stabsarzt der Armee an.

Zu der Entlassung der Militair-Aerzte im Offizier-Range ist die Allerhöchste Genehmigung erforderlich, welche mittelst Gesuchs-Liste durch den General-Stabsarzt der Armee zu beantragen ist. Die Feststellung der Invalidität und der Versorgungs-Ansprüche erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juni 1871.

Es sind die Invaliditäts-Atteste zu unterzeichnen:

1. von dem Regiments- ꝛc. Kommandeur,
2. von dem Regiments- ꝛc. Arzt,
3. von zwei aktiven Militair-Aerzten der Division, welche Vorderleute des qu. zu Invalidisirenden sind.

Bei Regiments- ꝛc. Aerzten, welche die Pensionirung beantragen, tritt bei Unterzeichnung des qu. Attestes die Mitwirkung des Korps-General-Arztes ein.

Invaliditäts-Atteste der General-Aerzte versehen der Militair-Vorgesetzte und der General-Stabsarzt der Armee mit ihrer Unterschrift als Zeichen des Einverständnisses.

Die vorgedachten, zur Unterschrift der Invaliditäts-Atteste verpflichteten Vorgesetzten und Kameraden bilden gleichzeitig die Kommission, welche auf Anordnungen des betreffenden Militair-Vorgesetzten zusammentreten muß, wenn in analoger Anwendung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Juli 1828 über die unfreiwillige Dienstentlassung eines Militair-Arztes zu berathen ist.

§. 28 handelt von der Uniform.

§. 29. Die Militair-Aerzte erscheinen im Dienst stets in Uniform. Außer dem Dienst dürfen die Militair-Aerzte sich der Civilkleidung bedienen.

§. 30. Beurlaubung der Militair-Aerzte siehe II. Theil S. 71.

§. 32. Gesuche siehe II. Theil, S. 57.

§. 33. Beschwerdesachen siehe II. Theil, S. 13 und 14.

§. 34. Berechtigung zur Aufnahme in ein Lazareth s. S. 180.

§. 36. Todesfälle siehe II. Theil, S. 65.

§. 38. Heirathen siehe II. Theil, S. 75. Hinzuzufügen ist, daß Unter-Aerzten des Dienststandes der General-Stabsarzt der Armee den Heiraths-Konsens ertheilen darf.

§. 39. Die Stabs-Aerzte haben, wie die Assistenz- und Unter-Aerzte bei Extrahirung des Konsenses den Nachweis zu führen, daß sie neben ihrer Besoldung aus ihrem oder der Braut eigenem Vermögen ein jährliches Einkommen von mindestens 750 M. besitzen.

Hinsichtlich derjenigen Unter-Aerzte, welche auf Beförderung verzichten, wird jedoch festgesetzt, daß der Nachweis eines festen Nebeneinkommens von 300 M. genügt, um den Heiraths-Konsens nachzusuchen.

§. 40. Aerzte des Beurlaubtenstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung eines Konsenses nicht.

Es ist indeß in Beziehung auf die von im Offizierrange stehenden Militair-Aerzten des Beurlaubtenstandes eingegangenen Ehen seitens der

militairärztlichen Vorgesetzten darauf zu achten, daß nicht durch die Verehelichung die Würde des Standes herabgesetzt werde, wie es beispielsweise geschieht durch die Verbindung mit einer Person, der mit Achtung zu begegnen von den übrigen Standesgenossen nicht verlangt werden kann.

Eine Verpflichtung, der Militair-Wittwenkasse beizutreten, wird den Aerzten des Beurlaubtenstandes nicht auferlegt, der Beitritt ist ihnen jedoch, ebenso wie den betreffenden Offizieren, gestattet.

§. 41. Aerztliche Behandlung der Offiziere rc. Die oberen Truppen-Aerzte sind auf Verlangen verbunden, sich unentgeltlich der ärztlichen Behandlung aller bei ihrer resp. Truppen-Abtheilung (Bataillon, Regiment, Abtheilung) befindlichen Offiziere und Militair-Beamten zu unterziehen.

§. 42. Unterstützungsfonds. Assistenz-Aerzte und Stabs-Aerzte haben Anspruch auf Theilnahme an dem Offizier-Unterstützungsfonds ihres Truppentheils.

Die Anträge auf Unterstützungen für die Militair-Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie für Aerzte des stehenden Heeres, welche nach Obigem auf den Fonds eines Truppentheiles kein Anrecht haben, gelangen durch den betreffenden Korps-General-Arzt zur Entscheidung des Kriegs-Ministeriums.

Bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut besteht ein besonderer, nach den Vorschriften der bezüglichen allgemeinen Instruktion vom Jahre 1845 zu verwaltender Unterstützungsfonds.

Das Hülfs-Personal.

Die Lazareth-Gehülfen.

(Leitfaden zum Unterricht der Lazareth-Gehülfen. 3. Auflage. Berlin, 1860.)

Um die Militair-Aerzte bei Behandlung der Kranken zu unterstützen und ihnen die niederen Chirurgendienste abzunehmen, wurde 1832 das Institut der Lazareth-Gehülfen gegründet.

Es bestehen:

a) Unter-Lazareth-Gehülfen, welche zu den Gefreiten,
b) Lazareth-Gehülfen, welche zu den Unteroffizieren, und
c) Ober-Lazareth-Gehülfen, welche zu den Sergeanten zählen.

Sämmtliche Lazareth-Gehülfen sind Kombattanten und haben die gleichen Ansprüche auf Anstellung und Versorgung, wie die korrespondirenden Chargen der Mannschaften des Dienststandes. (Kr.-M. 7. Novbr. 1867.)

Die Ergänzung der Lazareth-Gehülfen findet aus solchen geeigneten Mannschaften des Dienststandes statt, welche sich freiwillig zu dem Sanitätsdienst melden und mindestens 6 Monate mit der Waffe gedient haben. Ihre Ausbildung zu Lazareth-Gehülfen erfolgt instruktionsmäßig in den Lazarethen der betreffenden Truppentheile.

Die Ernennung dieser Mannschaften zu Unter-Lazareth-Gehülfen und die Beförderung derselben zu den höheren Chargen erfolgt, unter der Voraussetzung guter Führung, durch den Truppen-Kommandeur, und zwar:

a) zum Unter-Lazareth-Gehülfen nach bestandener Prüfung vor dem Oberarzt des Truppentheils;
b) zum Lazareth-Gehülfen, wenn die Prüfung mit dem Prädikat „gut“ bestanden ist und kann dieselbe zu diesem Behuf nöthigenfalls wiederholt werden;

c) zum Ober-Lazareth-Gehülfen nach vollendeter siebenjähriger Dienstzeit.

Rücken jüngere oder ebenso alte Unteroffiziere ihres Truppentheils in etatsmäßige Sergeantenstellen auf, so dürfen die Lazareth-Gehülfen schon vor vollendeter siebenjähriger Dienstzeit Charge und Gebührnisse der Ober-lazareth-Gehülfen erhalten. (Anmerk. zu §. 16 des Geldverpfl.-Regl.)

Die Beförderung von Lazareth-Gehülfen, welche von ihren Truppentheilen zeitig ausgeschieden, den Feld-Lazarethen, Sanitäts-Detachements und der Lazareth-Reserve und dem dirigirenden ärztlichen Personal zugetheilt sind, erfolgt eventuell seitens desjenigen Befehlshabers, welchem die betreffenden Feld-Lazarethe ꝛc. unterstellt sind. (Kr.-M. 26. Mai 1871.)

Die Unter-Lazareth-Gehülfen sowie die Lazareth-Gehülfen, welche nicht kapitulirt haben, erhalten monatlich 15 M., beim Regiment der Gardes du Corps 16 M. 50 Pf., die Lazareth-Gehülfen, welche kapitulirt haben, 25 M. 50 Pf., die Ober-Lazareth-Gehülfen 37 M. 50 Pf.

Außerdem beziehen die Lazareth-Gehülfen die sonstigen Kompetenzen der korrespondirenden Chargen des Dienststandes. Die zur Ausbildung als Lazareth-Gehülfen kommandirten Mannschaften verbleiben bis zur erfolgten Ernennung zu Unter-Lazareth-Gehülfen im Genusse der bisher bezogenen Kompetenzen des Truppentheils; erhalten daneben aber, wie sämmtliche Lazareth-Gehülfen, freien Mittagstisch im Lazareth, ohne den bisherigen Löhnungsabzug dafür zu erleiden, jedoch unter Wegfall des etwa bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschusses; im mobilen Stande die freie Viktualien-Portion. (Kr.-M. 9. April 1875. A.-V.-Bl. 1875, S. 78 und Kr.-M. 12. Juni 1877. A.-V.-Bl. S. 130.)

Sie legen die Bekleidung und Ausrüstung der Lazareth-Gehülfen ohne Chargen-Abzeichen an. (A.-V.-Bl. 1876, S. 77.)

Die Unter-Lazareth-Gehülfen tragen die Abzeichen der Gefreiten,
die Lazareth-Gehülfen diejenigen der Unteroffiziere,
die Ober-Lazareth-Gehülfen die der Sergeanten. (Bekleid.-Regl. §. 85).

Die Lazareth-Gehülfen und Ober-Lazareth-Gehülfen sind — wie andere Unteroffiziere und Sergeanten — von den Gefreiten und Gemeinen sämmtlicher Waffen, also auch von den Unter-Lazareth-Gehülfen, militairisch zu grüßen. Ihrerseits sind nicht nur die militairischen Vorgesetzten, sondern auch die Militair-Aerzte, bis einschließlich der Unterärzte, in dienstlicher Form zu grüßen.

Den Lazareth-Gehülfen ist die **Ausübung der kleinen Chirurgie außer dem Dienst** nur ausnahmsweise in den einzelnen Fällen gestattet, für die sie sich die Genehmigung ihres vorgesetzten Ober-Militair-Arztes erwirkt haben. (Kr.-M. 9. Juni 1870. A.-V.-Bl. S. 72.)

Ueber die Zahl der zur Kapitulation zuzulassenden Lazareth-Gehülfen ist bestimmt, daß in jedem Armee-Korps 50% der etatsmäßigen Lazareth-Gehülfen durch Kapitulanten besetzt werden dürfen.

Die Korps-Generalärzte sind indessen befugt, eine Ueberschreitung des Prozentsatzes von Lazareth-Gehülfen-Kapitulanten zu genehmigen. — Die für die Militair-Medizinal-Abtheilung etatsmäßigen Lazareth-Gehülfen, welche einem Truppentheil des Garde-Korps zugetheilt und von diesem über den Etat verpflegt werden, scheiden mit dieser Zutheilung aus dem Etat des Truppentheils, zu welchem sie bis dahin gehörten, aus, und treten als Vorgesetzte zu dem betreffenden Truppentheil des Garde-Korps über. (Kr.-M. 20. Dezember 1877. A.-V.-Bl. 1877 Nr. 30.)

Die Kapitulation gut gedienter Lazareth-Gehülfen ist zur Förderung des Sanitätsdienstes überhaupt, namentlich aber bis zur Erfüllung einer fünfjährigen Dienstzeit der Betreffenden im Sanitäts-Personal zu begünstigen.

Es liegt im Interesse der Armee, die Niederlassung als Heilgehülfen den Lazareth-Gehülfen möglichst zu erleichtern, um im Mobilmachungsfalle solche zur Disposition zu haben, die sich durch fortgesetzte Uebung und Erfahrung noch vervollkommnet haben.

Diejenigen Lazareth-Gehülfen, welche 5 Jahre als solche beim Militair vorzüglich gedient haben und sich darüber durch ein Zeugniß des betreffenden Ober-Stabs- resp. Stabsarztes ausweisen können, haben keine weitere Prüfung als Heildiener abzulegen, sondern können auf Grund solcher Zeugnisse als formell qualifizirte Bewerber um eine Konzession als Heildiener auftreten. (§. 74, 1 der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militair-Dienstfähigkeit.)

Für die Sicherstellung des im Falle eines Krieges erforderlichen höheren Bedarfs an Lazareth-Gehülfen bleibt maßgebend, daß zur Kompletirung dieses Bedarfs für die mobile Armee einschließlich für die Feldlazarethe, auf die in der Landwehr befindlichen Lazareth-Gehülfen zurückgegriffen werden darf.

Wo etwa zur Sicherung dieses Bedarfs eine Beschränkung der Zahl der Kapitulanten nothwendig werden sollte, ist solche nicht für die einzelnen Truppentheile, sondern im ganzen Korpsbezirk zu regeln. (Kr.-M. 17. Januar 1866.)

So lange die Lazareth-Gehülfen im Lazareth beschäftigt sind, stehen sie unter der Disziplinarstrafgewalt des Chef-Arztes; thun sie jedoch Dienst bei der Kompagnie, so übt der Kompagnie-Chef die Disziplinarstrafgewalt über sie aus.

Auf Märschen tragen die Lazareth-Gehülfen den Soldaten-Tornister, und die zum Umhängen eingerichtete Arznei- und Bandage-Tasche. (Kr.-M. 11. März 1870.)

Die Krankenwärter.

Der Dienst der Militair-Krankenwärter besteht in allen für die Wartung und Pflege der Kranken und Verwundeten erforderlichen Dienstleistungen und Handreichungen. Näheres s. Kriegs-Sanitäts-Ordnung v. J. 1878. §. 204. —

Als Krankenwärter sind solche Militairpflichtige auszuheben, welche Lust und Befähigung zur Krankenpflege haben. (R.-O. § 6.) Auch von den zum Waffendienst ausgehobenen Leuten werden nach Bedarf Krankenwärter ausgebildet. (Gute moralische Eigenschaften und Führung.) In beiden Fällen dienen sie im Ganzen nur 2 Jahre aktiv (R.-O. §. 13 vergl. Theil I., S. 127). Ausnahmsweise kann bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit Beurlaubung zur Reserve eintreten. Die Regelung der Dienstverhältnisse und die Vertheilung an die Lazarethe findet durch die Korps-Generalärzte unter entsprechender Mitwirkung der Intendanturen statt. (Kr.-M. 21. Februar 1876. A.-V.-Bl. S. 59. Bekleidung der Krankenwärter s. A.-V.-Bl. 1869, S. 93.)

Die Krankenträger-Kompagnien.

Instruktion für die Militair-Aerzte zum Unterricht der Krankenträger vom 29. Januar 1869.

Dr. Tiburtius, Ausrüstung und Instruktion der Krankenträger. Metz, 1871.

Dieselben werden, wie Thl. I., S. 52 angiebt, formirt und haben die Bestimmung, die Verwundeten vom Schlachtfelde nach den Verbandplätzen zu bringen.

2. Das Lazarethwesen.

A. Im Frieden.

1. Eintheilung und Verwaltung.

Die Militair-Lazarethe zerfallen in Friedens- und Feld-Lazarethe.
Die Friedens-Lazarethe zerfallen:

1. in Garnison-Lazarethe, welche für eine feststehende Garnison,
2. in Spezial-Lazarethe, welche für einzelne Truppentheile der Garnison eines Ortes,
3. in Hülfs-Lazarethe, welche vorübergehend bei hohem Krankenstande der Garnison,
4. in Kantonnements-Lazarethe, welche bei Zusammenziehung größerer Truppenmassen ebenfalls vorübergehend errichtet werden.

Die Chef-Aerzte.

Einführung von Chef-Aerzten in die Friedens-Lazarethe vom 24. Oktober 1872. A.-V.-Bl. S. 343.

Die Friedens-Lazarethe werden der Leitung von Chef-Aerzten unterstellt, welche zugleich eine etatsmäßige Stellung als Truppen- oder Garnison-Aerzte einnehmen.

Der Kommandant oder Garnison-Aelteste hat die Disziplinar-Strafgewalt über das Dienstpersonal des Lazareths vom Chef-Arzt einschließlich abwärts, er sorgt für die Aufrechthaltung der Disziplin unter den im Lazareth befindlichen Kranken und kommandirten Militairs und hat die Kontrole über alle Zweige der Lazareth-Verwaltung.

Der Kommandant ist berechtigt, für Garnison-Lazarethe verschiedener Truppentheile einen Offizier zu bestimmen, der ihn speziell in Aufrechterhaltung der Disziplin unter den im Lazareth befindlichen Kranken und dienstlich verwendeten Militairs unterstützt und die Interessen desselben mit wahrnimmt. Dieser hat die Disziplinar-Strafgewalt eines nicht detachirten Kompagnie-Chefs über die im Lazareth befindlichen Kranken und dienstlich verwendeten Militairs und hat derselbe von den über die betreffenden Militairpersonen verhängten Strafen dem Chef-Arzte sofort Mittheilung zu machen.

Für Spezial-Lazarethe (Lazarethe für einzelne Truppentheile) wird der Truppen-Kommandeur von dem Kommandanten mit diesen Funktionen betraut.

Den Truppen-Befehlshabern werden die in dem Reglement für die Friedens-Lazarethe bezeichneten Befugnisse belassen. Haben dieselben in das Lazareth-Journal Bemerkungen eingetragen, so ist dasselbe vom Chef-Arzt dem Kommandanten vorzulegen.

Die Uebertragung der Funktionen eines Chef-Arztes erfolgt auf Vorschlag des Korps-Generalarztes durch das General-Kommando. Die Anciennetät ist bei der Wahl des Chef-Arztes in der Regel maßgebend.

Der Chef-Arzt führt den Befehl über das Lazareth. Er ist Vorgesetzter des gesammten für den Dienst des Lazareths bestimmten militairischen, ärztlichen und administrativen Personals und hat über das hülfsärztliche Personal sowie über die Lazareth-Gehülfen und militärischen Krankenwärter die Disziplinar-Strafgewalt eines nicht detachirten Kompagnie-Chefs.

Der Chef-Arzt richtet nach der Disposition des General-Arztes die Stationen ein und übergiebt dieselben den ordinirenden Aerzten, die in Betreff der Krankenbehandlung durchaus selbstständig sind.

Die auf den Stationen dienstthuenden Assistenz-Aerzte sind zunächst dem ordinirenden Arzte untergeben. Die Assistenz-Aerzte du jour sind dem Chef-Arzte direkt untergeordnet.

Ueber die Rechte und Pflichten des Chef-Arztes bei der Verwaltung enthalten die §§. 17 bis 27 der Verordnung vom 24. Oktober 1872 das Nähere.

2. Berechtigung zur Aufnahme in ein Lazareth.

Zur Aufnahme in das Militair-Lazareth bei kostenfreier Verpflegung sind berechtigt:

alle im aktiven Dienste befindlichen Unteroffiziere und Gemeine (mit Einschluß der Sträflinge) des stehenden Heeres, der Landwehrstämme, der Invaliden-Kompagnien und der Straf-Abtheilungen;

die Unterärzte;

die Landwehrleute während ihrer Einberufung;

die Marine-Mannschaften;

die auf dem Marsche in die Heimath erkrankten Reserven und die Rekruten, welche bereits zum Militair-Verbande gehören und sich auf dem Marsche zu ihrem Truppentheile befinden, und die zur Disposition beurlaubten Soldaten des stehenden Heeres, wenn dieselben nach Empfang ihrer Wiedereinberufungs-Ordre erkranken;

Individuen, welche nach überstandener kontagiöser Augenkrankheit von ihren Truppentheilen beurlaubt oder zur Reserve entlassen sind und bei denen innerhalb Jahr und Tag seit der Entlassung Rückfälle eintreten.

Gegen Bezahlung von resp. 1 M. 50 Pf. und 1 M. 20 Pf. pro Kopf und Tag (A. K.-O. 11. Dez. 1873) werden in den Militair-Lazarethen verpflegt:

im Dienst befindliche Subaltern-Offiziere des stehenden Heeres, sowie die des Beurlaubtenstandes der Landwehr, wenn sie während einer Landwehr-Uebung erkranken; ferner Assistenz-Aerzte, unverheirathete Subaltern-Beamte der Intendanturen, Einjährig-Freiwillige, Büchsenmacher und Festungs-Unterbeamte.

Erkrankte Offiziere und Soldaten derjenigen Staaten des Deutschen Reiches, mit welchen wegen Uebernahme der Militair-Verwaltung durch Preußen Konventionen nicht abgeschlossen sind, werden gegen Vergütigung von 1 M. 25 Pf. pro Mann und Tag, jedoch ausschließlich Krankenlöhnung und Beerdigungskosten, in Preußische Militair-Lazarethe aufgenommen. (Kr.-M. 21. Novbr. 1867.)

Der Truppentheil, welcher einen Kranken zur Aufnahme in das Militair-Lazareth sendet, muß demselben einen Lazarethschein mitgeben, worauf außer dessen vollständigem Nationale die Armatur- und Bekleidungs-Gegenstände und das Privat-Eigenthum, welche der Kranke mit in das Lazareth bringt, verzeichnet sein müssen. Der Kranke wird alsdann nach Dienstverhältniß, Namen, Alter u. s. w. in das Hauptbuch eingetragen und ihm seine Lagerstelle angewiesen. Ist der Kranke hergestellt, so wird er mit seinem Lazarethscheine zu dem Truppentheil entlassen. Bei Soldbuchinhabern vertritt das Soldbuch den Lazarethschein. (Kr.-M. 7. April 1869.)

3. Pocken-Impfung.

Zur Revaccination der zum Militair-Verbande gehörigen Leute wird da, wo die Truppen kasernirt sind, in den Kasernen ein zur Winterzeit ge-

hörig erwärmtes Lokal, z. B. die Eßsäle, benutzt; da, wo die Truppen bei den Bürgern einquartiert sind, wird die Revaccination aber in den Lazarethen in einem dazu geeigneten Lokale vorgenommen.

Auch die auf Beförderung zum Offizier Eintretenden sind gleich nach ihrer Einstellung zu impfen. (Kr.=M. 29. Dezember 1871. A.=V.=Bl. 1872. S. 8.)

Die geimpften Leute müssen vom vierten bis zum zwölften Tage geschont und am achten Tage dem Arzte wieder vorgestellt werden.

4. Sterbefälle.

Sterbefälle werden unter Mitsendung des Todtenscheines dem betreffenden Truppentheil angezeigt. Letzterer überschickt den Todtenschein an die landräthliche Behörde zur Aushändigung an die Angehörigen des Verstorbenen, verfügt über die verbliebenen Diensteffekten und übergiebt das Privat=Eigenthum des Verstorbenen dem Zivilgerichte des Garnisonortes zur weiteren Beförderung an die heimathliche Gerichtsbehörde. Die Beerdigungskosten, welche auf das Nothwendige und Unvermeidliche zu beschränken sind, werden aus dem Lazareth=Fonds bestritten. Vergl. II. Theil, S. 65.

B. Im Kriege.

Kriegs=Sanitäts=Ordnung v. 10. Januar 1878. E. S. Mittler & Sohn.

1. Unterbringung der Kranken auf Märschen.

Leichtkranke, die bald wieder marsch= und kampffähig sind, verbleiben bei der Truppe; das Mitführen von Vorspann findet jedoch nur ausnahmsweise statt. Nimmt die Wiederherstellung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch, so sind sie an das nächste Lazareth, oder falls sie nicht transportfähig sind, an die Ortsbehörde abzugeben. In Feindesland auf Vormärschen sind die Kranken den etwa vorhandenen Zivil=Heilanstalten oder der Ortsbehörde, unter Benachrichtigung der nächsten Etappen=Kommandantur, zu übergeben. §. 27.

2. Unterbringung der Kranken bei länger dauernden Kantonnirungen.

Für Leichtkranke werden Krankenstuben, für Schwerkranke, wenn keine Lazarethe oder Zivil=Heilanstalten vorhanden, Kantonnements=Lazarethe eingerichtet. Beim Abrücken Benachrichtigung der nächsten Etappe. §. 28.

Bei kleineren Gefechten liegt die Fürsorge für die ärztliche Behandlung und Pflege der Verwundeten den Truppen=Aerzten ob, welche in der Nähe der fechtenden Truppen Truppen=Verbandplätze errichten.

Als Regel gilt, daß die eine Hälfte der Truppen=Aerzte und Lazarethgehülfen auf den Truppen=Verbandplätzen Dienst thut, die andere Hälfte unmittelbar bei der Truppe verbleibt. Tritt das Sanitäts=Detachement in Thätigkeit, so hören in der Regel die Truppen=Verbandplätze auf und es wird ein Hauptverbandplatz etablirt. §. 29.

Die Hülfskrankenträger, wozu im Frieden 4 Mann per Kompagnie ausgebildet werden, besorgen den Transport der Kranken nach den Verbandplätzen. Sie sind während dieser Zeit durch eine rothe Binde um den linken Oberarm kenntlich, legen jedoch dieselbe, sobald ihr Dienst beendet und sie in die Front ihres Truppentheils zurücktreten, wieder ab. §. 30.

Treten Sanitäts-Detachements in Thätigkeit, so wirken die Hülfskrankenträger gemeinsam mit den Krankenträgern des Detachements. Die Sanitäts-Detachements folgen den Truppen unmittelbar ins Gefecht.

Ueber Wahl des Hauptverbandplatzes, Erkennungszeichen und Dienst auf demselben vergl. die §§. 37 u. 38.

Von den Verbandplätzen werden die Leichtverwundeten der nächsten Etappen-Kommandantur überwiesen, welche für Unterbringung der Mannschaften sorgt; die übrigen Verwundeten werden in die Feld-Lazarethe gebracht. §. 39.

Jedes Armee-Korps hat 12 Feld-Lazarethe für je 200 Mann. Ein Theil derselben wird den Divisionen zugetheilt, der Rest in Reserve gehalten. Die vorläufig in Reserve bleibenden Lazarethe sind bestimmt, die zur Verwendung gekommenen resp. zurückgebliebenen Feld-Lazarethe bei den Divisionen zu ersetzen. Für jeden Kranken werden 37 Kubikmeter Luftraum in dem Lazarethe verlangt.

Damit die in der Aktion begriffenen Truppen nicht von Feld-Lazarethen entblößt werden, so ist seitens der Etappen-Inspektion die Ablösung des Feld-Lazareths oder dessen Sektion möglichst bald herbeizuführen. — Die Chef-Aerzte sind dann dafür verantwortlich, daß sie einen baldigen Anschluß an ihr Armee-Korps gewinnen. §. 59.

Zur Ablösung eines Feld-Lazareths ist die Formation eines stehenden Kriegs-Lazareths erforderlich. Sie erfolgt aus dem Kriegs-Lazarethpersonal, aus den aus dem Inlande heranzuziehenden Zivil-Aerzten nebst Pflegepersonal und unter Benutzung der Bestände des Lazareth-Reservedepots. §. 105.

Um die Feld- und stehenden Kriegs-Lazarethe baldmöglichst für die mobile Armee wieder disponibel zu machen, und das verderbliche Zusammenhäufen der Kranken und Verwundeten zu verhindern, sind dieselben fortwährend aus den obengenannten, sowie aus den Etappen-Lazarethen in die im Inlande errichteten Reserve-Lazarethe zu evacuiren. §. 124.

Den Transport der Kranken bis zur nächsten Eisenbahnstation veranlassen die absendenden Lazarethe. Für den weiteren Eisenbahntransport giebt die Etappen-Kommandantur ein militairisches Begleit-Kommando. Das Pflegepersonal für diese Transporte wird aus dem Personal der freiwilligen Krankenpflege entnommen. In der Regel sind auf je 100 Verwundete und Kranke 1—2 Aerzte, 2 Lazarethgehülfen und 12 Krankenwärter erforderlich. §. 165.

Die aus den Reserve-Lazarethen als geheilt entlassenen Mannschaften sind der nächsten Etappen-Kommandantur zu überweisen, von wo aus sie ihrem mobilen Truppentheil transportweise zugesandt werden, wenn sie vorschriftsmäßig bekleidet und ausgerüstet bezw. mit Waffen und Munition versehen sind.

Die in den Reserve-Lazarethen zu fernerem Militairdienst dauernd oder zeitig unbrauchbar Befundenen sind den betreffenden Ersatztruppentheilen zur Veranlassung der Entlassung zu überweisen. §. 191.

Auch können Kranke und Verwundete, welche an keiner ansteckenden Krankheit leiden, oder nicht voraussichtlich bald Invalide werden, den Vereinslazarethen (s. unten) überlassen werden. §. 193.

Freiwillige Krankenpflege.

1. Sie bezweckt die Unterstützung der Militair-Krankenpflege durch Privatwohlthätigkeit und persönliche Hülfeleistung; sie wirkt im engsten Anschluß an die staatlichen Organe nach deren Weisung.

2. Die leitende Spitze der freiwilligen Krankenpflege ist der jedesmalige kaiserliche Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege. Seine Aufgabe ist es, allen zur Unterstützung des Heeres oder einzelner Theile desselben sich bildenden Vereinen anzugeben, worauf sich ihre Thätigkeit besonders zu richten hat.

Die Kriegs-Sanitäts-Ordnung enthält im Theil VI ganz genaue Vorschriften über dies Kapitel.

Vierter Abschnitt.

Die Militair-Strafgesetze und die Ehrengerichte.

Dienstverordnungen.

Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872. A.-V.-Bl. 1872. Nr. 18, Seite 231.

Militair-Strafvollstreckungs-Reglement vom 2. Juli 1873. Berlin, 1873. E. S. Mittler & Sohn.

Kriegsartikel und Disziplinar-Straf-Ordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872.

Strafgesetzbuch für das Preußische Heer vom 3. April 1845. 2. Theil: die Straf-Gerichts-Ordnung.

Verordnung, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten vom 21. Juli 1870.

Verordnung, betreffend das Verfahren gegen Ausländer, welche auf dem Kriegsschauplatze den Preußischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten, vom 21. Juli 1870.

Literatur.

Fleck, General-Auditeur, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer.
Zweiter Theil: Strafgerichts-Ordnung. Berlin, 1873. R. v. Decker.

Keller, Militair-Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Zweite Auflage. Berlin, 1873. Weidmann'sche Buchhandlung.

Fleck, Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, nebst den seit Publikation desselben ergangenen, auf die militairische Rechtspflege im Preußischen Heere und in der Kaiserlichen Marine sich beziehenden Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und allgemeinen Verfügungen. Berlin, 1875.

Hecker, Das Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich erläutert. Berlin, 1876.

Koppman, Das Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Kommentar. Nördlingen, 1875.

Rüdorf, Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich; Textausgabe mit Anmerkungen. 2. Auflage, bearbeitet von Solms. Berlin, 1878.

Weissenbach, Das Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Erläuterungen. Kassel, 1873.

Keller, Erläuterungen zu den Kriegsartikeln. Berlin, 1877.

Keller, Erläuterungen zur Disziplinar-Strafordnung. Berlin, 1878.

Die Kriegsartikel für das Heer mit Erklärungen und Anleitung für den Unterricht der Mannschaften. Von einem Front-Offizier. Berlin, 1879.

Meitzendorff, Garnison-Auditeur, Formularbuch für die untersuchungsführenden Offiziere. Berlin, 1873. R. v. Decker.
J. Blaenkner, Premier-Lieutenant, Stellung und Wirksamkeit des untersuchungsführenden Offiziers. Berlin 1873. F. Schneider.

I. Die Militair-Gerichts-Verfassung.

1. Behörden.

Das General-Auditoriat ist der oberste Militairgerichtshof und die vorgesetzte Dienstbehörde der Auditeure und Aktuarien. Es hat die Geschäftsführung der Militairgerichte zu beaufsichtigen, Beschwerden in militairgerichtlichen Angelegenheiten abzuhelfen und die Zweifel über die Kompetenz der Militairgerichte zu erledigen.

Die unter dem General-Auditoriat stehenden Militairgerichte sind:

Die Korps-, Divisions-, Regiments-, Garnison- und Etappen-Gerichte.

Das Personal der Militair-Justizverwaltung besteht im Frieden in der Deutschen Armee excl. Bayern aus:

dem General-Auditoriat für das Preußische Heer und die Deutsche Marine (1 General-Auditeur mit 12000 M. Gehalt und 6 Räthe des General-Auditoriats mit 4800 bis 6600 M. — durchschnittlich 5700 M. Gehalt und 10 Bureaubeamte).

dem Oberkriegsgericht für Sachsen (1 Vorstand mit 7500 M. Gehalt, 1 Rath mit 5940 M. Gehalt und 2 Bureaubeamte).

dem Oberkriegsgericht für Württemberg (1 Direktor mit 7500 M. Gehalt, 2 Räthe mit 3600 bis 5400 M. Gehalt und 1 Sekretär).

16 Korps-Auditeuren und 1 Gouvernements-Auditeur von Berlin mit 3900 bis 5100 M. Gehalt.

116 Divisions- und Garnison-Auditeuren mit 2100 bis 3900 M. Gehalt.

11 Aktuarien mit 1725 bis 2100 M. Gehalt.

Außerdem ist bei jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon ein Lieutenant als untersuchungsführender Offizier mit der Führung der gerichtlichen Geschäfte beauftragt.

Für die Militair-Justizverwaltung ist pro 1879/80 bestimmt:

an persönlichen Ausgaben	597,715 M.
an sachlichen Ausgaben	9,200 „
zusammen	606,915 M.

2. Die Militairgerichtsbarkeit.

Nach Erscheinen einer neuen Militair-Straf-Gerichts-Ordnung wird dieser Abschnitt wesentliche Veränderungen erfahren.

Der Militairgerichtsbarkeit sind sämmtliche zum Soldatenstande*) gehörenden Personen ohne Unterschied unterworfen. Ebenso auch alle mit Inaktivitäts-Gehalt entlassenen, zur Disposition gestellten und alle mit Pensionen verabschiedeten Offiziere.

Die Militairgerichtsbarkeit ist entweder eine höhere oder eine niedere.

*) Die gerichtlichen Verhältnisse der Militairbeamten werden hier übergangen

Vor die höhere Militairgerichtsbarkeit gehören alle Straffälle:

1. der Offiziere,
2. der Portepee-Unteroffiziere, wenn eine härtere Strafe als Arrest im Gesetz angedroht ist,
3. der Unteroffiziere ohne Portepee und der Gemeinen, wenn im Gesetz eine härtere Strafe angedroht ist als Arrest, Degradation, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes.

Der niederen Gerichtsbarkeit verbleiben alle Straffälle der Unteroffiziere und Gemeinen, welche nicht vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

Die Militairgerichtsbarkeit wird verwaltet:

1. durch das General-Auditoriat,
2. durch die Korps-, Divisions- und Regiments-Gerichte,
3. durch die Garnison-Gerichte,
4. außerdem in Kriegszeiten noch durch die Etappen-Gerichte.

Die Regiments-Gerichte*), bestehend aus dem Regiments-Kommandeur und dem untersuchungsführenden Offizier, haben nur die niedere Gerichtsbarkeit und zwar nur über die zum Etat des Regiments gehörenden Unteroffiziere und Gemeinen.

Die Divisions-Gerichte, bestehend aus dem Divisions-Kommandeur und den Divisions-Auditeuren, haben die höhere Gerichtsbarkeit über alle zum Divisionsverbande gehörenden Militairpersonen und die niedere Gerichtsbarkeit über alle zum Dienstbereiche des Divisions-Kommandos gehörenden Unteroffiziere und Gemeinen, die keinem Regimentsgerichte der Division unterworfen sind.

Die Korps-Gerichte, bestehend aus dem kommandirenden General und dem Korps-Auditeur, haben die höhere Gerichtsbarkeit über alle Militairpersonen in dem Bezirke des General-Kommandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit der im Korpsbezirke befindlichen Divisionsgerichte unterworfen sind, und die niedere über alle zu keinem Divisionsverbande gehörenden Unteroffiziere und Gemeinen im Bezirke des General-Kommandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit eines im Korpsbezirke befindlichen Regimentsgerichts unterworfen sind.

Die Garnisongerichte, bestehend aus dem Gouverneur oder Kommandanten und dem Garnison-Auditeur, haben gleichfalls die höhere und niedere Gerichtsbarkeit. Vor dieselben gehören ausschließlich alle Vergehungen, die als Exzesse gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte zu betrachten, oder die gegen besondere in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel ergangene Anordnungen oder im Wacht- oder Garnisondienste verübt sind.

Außerdem haben die Garnisongerichte die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über alle Militairpersonen, die zum Etat des Gouvernements und der Kommandantur gehören, über die Militair-Gefangenen, die Festungs-Stuben-Gefangenen des Militairstandes und die Arbeiter-Abtheilungen und endlich über diejenigen Militairpersonen, deren eigene mit Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber nicht zur Besatzung gehören, so wie über die am Orte

---

*) Mit denselben haben gleiche Befugniß die Gerichte selbstständiger, in keinem Regimentsverbande stehender Bataillone, ebenso der Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons, die Kommandeure der Unteroffizier-Schulen, der Direktor der Militair-Schießschule, die Direktoren der Kriegsschulen, der Artillerie-Schießschule, die Kommandeure der nicht im Regimentsverband stehenden Fuß-Artillerie-Bataillone, die Brigadiers der Gendarmerie-Brigaden in Preußen und Elsaß-Lothringen.

befindlichen Militairpersonen, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit beliehen worden sind.

Die Etappen-Gerichte siehe I. Thl. S. 195.

3. Von dem Verfahren der Militairgerichte.

Wenn der Gerichtsherr von einem in dem Bereiche seiner Gerichtsbarkeit verübten Verbrechen Kenntniß erhält, so läßt er sich darüber den Thatbericht (species facti), welcher in der Regel von dem nächsten Vorgesetzten des Angeschuldigten, welcher mit Disziplinar-Strafgewalt über denselben beliehen ist, ausgefertigt wird, einreichen und den Thatbestand feststellen.

Auf Grund dieser vorläufigen Untersuchung hat der Gerichtsherr auf Vortrag des Auditeurs zu bestimmen und darüber eine Verfügung zu den Akten zu geben:

a) ob das Verfahren einzustellen oder fortzusetzen, und ob im letzteren Falle das kriegsrechtliche oder das standrechtliche Verfahren einzuleiten, oder

b) ob der Fall nur disziplinarisch zu rügen sei.

Wird die förmliche Untersuchung verfügt, so ist gleichzeitig zu bestimmen, ob der Angeschuldigte zu verhaften sei, oder dessen Verhaftung fortdauern solle.*)

Das Untersuchungs-Gericht besteht aus dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Offizier als Inquirenten und je nach dem Range des Angeschuldigten und der Schwere des ihm zur Last gelegten Verbrechens aus einem oder zwei als Beisitzer zur Untersuchung kommandirten Offizieren.**)

Diese letzteren haben für die Erhaltung der militairischen Ordnung während der Verhandlungen zu sorgen, auch dahin zu sehen, daß die Aussagen genau in die von ihnen mit zu unterzeichnenden Protokolle aufgenommen werden. Erinnerungen, welche der Offizier zu machen hat, dürfen nicht im Beisein des zu Vernehmenden gemacht werden; findet in Folge der Rücksprache keine Vereinigung zwischen ihm und dem Auditeur statt, so kann der Offizier die Aufzeichnung seiner Erinnerungen am Schlusse des Protokolls verlangen und hat dann dem Gerichtsherrn Anzeige davon zu machen.

Ist die Untersuchung beendet, so wird von dem Gerichtsherrn das Spruchgericht bestellt, und zwar wird bei Straffällen, die der höheren Gerichtsbarkeit angehören, durch Kriegsgerichte, bei solchen, die der niederen Gerichtsbarkeit angehören, durch Standgerichte das Urtheil gefällt.

Die Kriegs- und Standgerichte bestehen aus 5 Richterklassen, von denen der Präses eine Klasse bildet, und aus dem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier als Referenten.

Zu einem Kriegsgerichte über einen Gemeinen sind zu berufen:

1. ein Major als Präses,
2. zwei Hauptleute (Rittmeister),
3. zwei Lieutenants,
4. drei Unteroffiziere,
5. drei Gefreite oder beziehungsweise drei Gemeine.

*) Des Diebstahles, des Betruges, der Desertion oder anderer schwerer Verbrechen Angeschuldigte sind bei hinreichenden Verdachtsgründen jederzeit zu verhaften.

**) In standgerichtlichen Untersuchungen stets aus einem, in kriegsgerichtlichen Untersuchungen gegen Gemeine in einem, bei Hauptverbrechen aber aus zwei Lieutenants, gegen einen Unteroffizier aus zwei Lieutenants, gegen einen Lieutenant aus einem Hauptmann und einem Lieutenant, gegen einen Hauptmann aus einem Major und einem Hauptmann u. s. w.

Ueber Unteroffiziere aber statt der zwei letzten Klassen:

4. drei Sergeanten, oder beziehungsweise Portepee-Unteroffiziere, und
5. drei Unteroffiziere.

Ueber einen Premier- oder Sekond-Lieutenant:

1. ein Oberstlieutenant als Präses,
2. zwei Majore,
3. zwei Hauptleute,
4. zwei Premier-Lieutenants,
5. zwei Sekond-Lieutenants.

Bei Hauptverbrechen, d. h. solchen, die mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, müssen mit Ausnahme der Klasse des Präses alle Richterklassen mit drei Personen besetzt werden.

Zu einem Standgericht über einen Gemeinen sind zu berufen:

1. ein Hauptmann als Präses,
2. zwei Premier-Lieutenants,
3. zwei Sekond-Lieutenants,
4. zwei Unteroffiziere,
5. zwei Gefreite oder beziehungsweise zwei Gemeine.

Ueber Unteroffiziere aber statt der beiden letzteren Klassen:

4. zwei Sergeanten oder beziehungsweise zwei Portepee-Unteroffiziere,
5. zwei Unteroffiziere.

Ist das zum Spruchgerichte nothwendige Richterpersonal versammelt, so wird der Angeschuldigte*) vorgelassen und von dem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier gefragt, ob er gegen die Mitglieder des Gerichts Einwendungen zu machen habe. Sind gegen die Mitglieder des Gerichts keine Erinnerungen gemacht oder die erhobenen erledigt worden, so hat der Präses die Richter an die Wichtigkeit des Richteramtes zu erinnern, worauf bei einem Kriegsgericht der Auditeur das Richterpersonal eidlich verpflichtet.**) Nach der Eidesleistung wird der Inhalt der Akten durch den Auditeur (untersuchungsführenden Offizier) vorgelesen und der Angeschuldigte befragt, ob er zu den Akten noch etwas hinzuzufügen habe. Hierauf wird das Protokoll mit dem Angeschuldigten abgeschlossen und derselbe aus der Versammlung entfernt.***) Der Auditeur (untersuchungsführende Offizier) hält nach der Entfernung des Angeschuldigten dem versammelten Gerichte über den Hergang der Sache Vortrag, erläutert das darauf anzuwendende Gesetz†)

*) Ist derselbe verhindert, persönlich zu erscheinen, so hat er einen Stellvertreter (bei militairischen Verbrechen stets eine Militairperson) zu wählen, oder dessen Bestellung dem Gerichtsherrn zu überlassen, worüber er sich im Schlußverhör zu erklären hat.

**) Die Vereidigung findet beim Standgerichte nicht statt.

***) Dem Angeschuldigten ist in allen Fällen gestattet, sich selbst entweder schriftlich oder zu gerichtlichem Protokoll zu vertheidigen. Bei gemeinen Verbrechen, die mit einer härteren Strafe als dreijähriger Freiheitsentziehung bedroht sind, kann die Vertheidigung durch einen Rechtsverständigen geschehen. Bei militairischen Verbrechen kann die Vertheidigung durch einen Anderen, der jedoch eine Militairperson sein muß, nur dann geführt werden, wenn das Verbrechen mit mehr als zehnjähriger Freiheits-, oder mit Todesstrafe bedroht ist.

†) Das Gesetzbuch, nach welchem die Spruchgerichte bei militairischen Verbrechen zu erkennen haben, ist das Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bei gemeinen Verbrechen und Vergehen oder Uebertretungen gilt das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

Die Kriegsartikel vom 31. Oktober 1872 enthalten als Auszug aus dem Militair-Strafgesetzbuche und den neueren Gesetzen die Bestimmungen, nach welchen Unteroffiziere und Soldaten gerichtet werden.

und stellt seinen Antrag, wie nach seiner rechtlichen Ueberzeugung zu erkennen sei.

Hierauf weist der Präses die Richter an, sich, klassenweise abgesondert, über die von dem Auditeur ihnen vorzulegenden Fragen: ob der Angeschuldigte freizusprechen oder zu bestrafen und welche Strafe im letzteren Falle gegen ihn zu erkennen sei, zu berathen und sich zu einem gemeinschaftlichen Votum in der Klasse zu vereinigen. Das Urtheil jeder Klasse wird dann in Gegenwart des Präses dem Auditeur zu Protokoll gegeben, wobei die unterste Klasse beginnt.

Weicht der Ausspruch einer Klasse oder eines Richters von dem gutachtlichen Antrage des Auditeurs wesentlich ab, so sind die Gründe dafür anzugeben. Ist der Ausspruch den klaren Vorschriften des Gesetzes zuwider, so muß der Auditeur die Ansicht zu berichtigen suchen und, wenn dies ohne Erfolg bleibt, die abweichende Meinung mit den dafür angegebenen Gründen in das Protokoll aufnehmen.

Zu einem gültigen Urtheile ist die unbedingte Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich eine solche nicht für eine Meinung, so ist die Stimme für die härteste Strafe der nächst gelinderen so lange beizuzählen, bis die unbedingte Stimmenmehrheit vorhanden ist. Ebenso wird, wenn die Mitglieder einer Klasse verschiedene Meinung haben, bei Berechnung der Stimmen verfahren.

Sind die Mitglieder einer aus zwei Personen bestehenden Richterklasse unter sich verschiedener Meinung, so gilt die gelindere für den Ausspruch der Klasse.

Hiernach hat der Auditeur die Stimmen sorgfältig zu berechnen und das Ergebniß den Richtern bekannt zu machen, worauf schließlich der Präses die Mitglieder des Spruchgerichts erinnert, die Verhandlung und das Ergebniß der Abstimmung bis nach erfolgter Veröffentlichung geheim zu halten.

Ein Antrag des Spruchgerichts auf Erlaß oder Milderung der erkannten Strafe durch die Gnade des Königs ist nur dann zulässig, wenn die Mehrzahl der Richterklassen sich bewogen finden sollte, darauf anzutragen.

Die Erkenntnisse der Spruchgerichte bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung. Dieselbe erfolgt bei kriegsgerichtlichen Erkenntnissen durch den Divisions-Kommandeur, wenn es eine Militairperson vom Feldwebel abwärts betrifft und auf nicht mehr als einjährige Freiheitsstrafe erkannt ist.

Erkenntnisse auf höhere Strafen werden theils vom kommandirenden General,*) theils vom Kriegsminister, theils von Sr. Majestät dem Könige bestätigt, Allerhöchstwelchem namentlich alle kriegsrechtlichen Erkenntnisse über Offiziere zur Bestätigung vorgelegt werden. (A. K.-O. 1. Juni 1867.)

Standgerichtliche Erkenntnisse werden von dem Befehlshaber bestätigt, dem die Bestellung des Spruchgerichts zustand.

Das Erkenntniß darf bei der Bestätigung nicht geschärft werden, eben so wenig jedoch kann der bestätigende Befehlshaber das ihm zustehende Milderungsrecht bis zum Erlaß erkannter Strafen oder bis zur Herabsetzung derselben unter das geringste gesetzliche Maß, noch bis zur Umwandlung erkannter Strafarten in andere ausdehnen.

---

*) Den Gouverneuren von Metz und Berlin ist das Bestätigungsrecht der auf seine Anordnung ergehenden kriegsgerichtlichen Erkenntnisse in dem Umfange, welche einem kommandirenden General zusteht, verliehen. (M.-St.-G.-O. §. 158 und A. K.-O. 3. November 1871.)

Nur in denjenigen Fällen, wo in dem Militair-Strafgesetzbuche die strafbare Handlung wahlweise mit Arrest oder mit Gefängniß oder mit Festungshaft bedroht ist, kann der bestätigende Vorgesetzte statt des Gefängnisses: Festungshaft oder Arrest, statt der Festungshaft: Arrest, und wo das Gesetz Arrest ohne Bezeichnung des Grades droht, statt des erkannten höheren Arrestgrades einen gelinderen eintreten lassen.

Auch kann der bestätigende Befehlshaber in dem Falle des §. 75 a. a. O. die erkannte Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes und in den Fällen des §. 40, Absatz Nr. 1 und 2 die erkannte Degradation erlassen. A. K.-O. 5. Oktober 1872. A.-V.-Bl. 1872 S. 359.

Nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses ist solches dem Angeschuldigten bekannt zu machen (publiziren), worauf die Vollstreckung der Strafe ohne Verzug erfolgt.

2. Von den militairischen Strafen.

Aus dem Militair-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872.

Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

§. 14. Die Todesstrafe ist durch Erschießen zu vollstrecken, wenn sie wegen eines militairischen Verbrechens, im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nicht militairischen Verbrechens erkannt worden ist.

§. 15. Hat eine Person des Soldatenstandes vor oder nach ihrem Eintritte in den Dienst eine Freiheitsstrafe verwirkt, so wird diese von den Militair-Behörden vollstreckt.

Ist nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches eine Beschäftigung des Verurtheilten zulässig oder geboten, so findet dieselbe zu militairischen Zwecken und unter militairischer Aufsicht statt. Die zu Gefängniß verurtheilten Unteroffiziere und Gemeinen können auch ohne ihre Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.

Ist Zuchthaus verwirkt, oder wird auf Entfernung aus dem Heere oder auf Dienstentlassung erkannt, oder wird das militairische Dienstverhältniß aus einem anderen Grunde aufgelöst, so geht die Vollstreckung der Strafe auf die bürgerlichen Behörden über.

§. 16. Freiheitsstrafe im Sinne dieses Gesetzes ist Gefängniß, Festungshaft oder Arrest.

Die Freiheitsstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Wo dieses Gesetz die Freiheitsstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§. 17. Die Freiheitsstrafe ist, wenn ihre Dauer mehr als sechs Wochen beträgt, Gefängniß oder Festungshaft, bei kürzerer Dauer Arrest.

Ist eine angedrohte Zuchthausstrafe auf eine kürzere als einjährige Dauer zu ermäßigen, so tritt an deren Stelle Gefängniß von gleicher Dauer.

§. 18. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heere oder in der Flotte nicht angerechnet.

§. 19. Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, gelinden Arrest, mittleren Arrest, strengen Arrest.

§. 20. Der Stubenarrest findet gegen Offiziere statt, der gelinde Arrest gegen Unteroffiziere und Gemeine, der mittlere Arrest gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine, der strenge Arrest nur gegen Gemeine.

§. 21. Ist in diesem Gesetze Freiheitsstrafe angedroht, so sind darunter, je nach der Zeitdauer des Strafmaßes, Gefängniß, Festungshaft und Arrest als wahlweise angedroht zu erachten.

§. 22. Ist in diesem Gesetze Arrest angedroht, so kann auf jede der nach dem Militairrange des Thäters statthaften Arten des Arrestes erkannt werden.

Ist in diesem Gesetze eine bestimmte Arrestart angedroht und dieselbe gegen den Thäter nach seinem Militairrange nicht statthaft, so ist auf die nächstfolgende nach seinem Range statthafte Arrestart zu erkennen.

Strenger Arrest ist, wo das Gesetz ihn nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich androht, nur gegen denjenigen zulässig, welcher wegen militairischer Verbrechen oder Vergehen bereits mit einer Freiheitsstrafe bestraft worden ist.

§. 23. Der Stubenarrest wird von dem Verurtheilten in seiner Wohnung verbüßt. Der Verurtheilte darf während der Dauer des Stubenarrestes seine Wohnung nicht verlassen, auch Besuche nicht annehmen. Gegen Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere kann durch Richterspruch die Strafvollstreckung in einem besonderen Offizier-Arrestzimmer angeordnet werden (geschärfter Stubenarrest).

§. 24. Der gelinde, der mittlere und der strenge Arrest werden in Einzelhaft verbüßt. Der Höchstbetrag des strengen Arrestes ist vier Wochen.

§. 25. Der mittlere Arrest wird in der Art vollstreckt, daß der Verurtheilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Diese Schärfungen kommen am vierten, achten, zwölften und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall.

§. 26. Der strenge Arrest wird in einer dunkelen Arrestzelle, im Uebrigen wie der mittlere Arrest vollstreckt. Die Schärfungen kommen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall.

§. 27. Läßt der körperliche Zustand des Verurtheilten die Verbüßung des strengen oder mittleren Arrestes nicht zu, so tritt eine gelindere Arrestart ein.

§. 28. Die Abweichungen, welche bei Vollstreckung von Arreststrafen dadurch bedingt werden, daß sie während eines Krieges zu vollziehen sind, werden durch Kaiserliche Anordnung bestimmt.

§. 29. Wo die allgemeinen Strafgesetze Geldstrafe und Freiheitsstrafe wahlweise androhen, darf, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militairische Dienstpflicht verletzt worden ist, auf Geldstrafe nicht erkannt werden.

§. 30. Die besonderen Ehrenstrafen gegen Personen des Soldatenstandes sind:

1. Entfernung aus dem Heere;
2. gegen Offiziere: Dienstentlassung;
3. gegen Unteroffiziere und Gemeine: Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes;
4. gegen Unteroffiziere: Degradation.

§. 31. Auf Entfernung aus dem Heere muß gegen Unteroffiziere und Gemeine neben Zuchthaus stets, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehren-

rechte dann erkannt werden, wenn die Dauer dieses Verlustes drei Jahre übersteigt.

Gegen Offiziere muß auf diese Entfernung erkannt werden:

1. neben Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf die Dauer derselben;
2. wo gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes geboten ist.

Auf Entfernung aus dem Heere kann erkannt werden neben Gefängniß von längerer als fünfjähriger Dauer, außerdem gegen Offiziere in allen Fällen, in denen gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig ist.

§. 32. Die Entfernung aus dem Heere hat

1. den Verlust der Dienststelle und der damit verbundenen Auszeichnungen, sowie aller durch den Militairdienst erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können,
2. den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen,
3. die Unfähigkeit zum Wiedereintritte in das Heer

von Rechtswegen zur Folge.

§. 33. Gegen pensionirte Offiziere ist statt auf Entfernung aus dem Heere auf Verlust des Offiziertitels zu erkennen. Mit diesem Verluste treten zugleich die im §. 32, Nr. 2 und 3 bezeichneten Folgen, sowie die Verwirkung des Rechts, die Offizieruniform zu tragen, von Rechtswegen ein.

§. 34. Auf Dienstentlassung muß erkannt werden:

1. neben Erkennung auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter;
2. wo gegen Unteroffiziere Degradation geboten ist.

Auf Dienstentlassung kann erkannt werden:

1. neben Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer;
2. wo gegen Unteroffiziere Dregradation zulässig ist.

§. 35. Die Dienstentlassung hat den Verlust der Dienststelle und aller durch den Dienst als Offizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, ingleichen die Verwirkung des Rechts, die Offizier-Uniform zu tragen, von Rechtswegen zur Folge. Der Verlust des Diensttitels ist mit dieser Strafe nicht verbunden.

§. 36. Gegen pensionirte Offiziere, welche das Recht zum Tragen der Offizieruniform haben, ist statt auf Dienstentlassung auf Verlust dieses Rechts zu erkennen.

§. 37. Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß erkannt werden neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn die Dauer dieses Verlustes nicht drei Jahre übersteigt.

Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes kann erkannt werden:

1. in wiederholtem Rückfalle,
2. wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Urkundenfälschung erfolgt, auch wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt.

§. 38. Wer wegen militairischer Vergehen bereits zweimal gerichtlich verurtheilt und bestraft worden ist, kann, wenn er zum dritten Male wegen eines militairischen Vergehens verurtheilt wird, neben der Freiheitsstrafe in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn außer einer gerichtlichen Strafe mehrmalige Disziplinarstrafen des höchsten Grades vollstreckt worden sind und

zum zweiten Male wegen eines militairischen Vergehens eine Verurtheilung erfolgt.

Die Strafschärfung bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der zuletzt bestraften Handlung bis zur Begehung des Vergehens sechs Monate verflossen sind.

§. 39. Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hat den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen von Rechtswegen zur Folge, auch darf der zu dieser Strafe Verurtheilte die Militairkokarde nicht tragen und Versorgungsansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, nicht geltend machen.

§. 40. Auf Degradation muß erkannt werden:
1. neben Gefängniß von längerer als einjähriger Dauer;
2. neben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes;
3. neben Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter.

Auf Degradation kann erkannt werden:
1. neben Gefängniß von einjähriger oder kürzerer Dauer;
2. wegen wiederholten Rückfalls;
3. wegen einer strafbaren Handlung der im §. 37, Absatz 2, Nr. 2 bezeichneten Art.

§. 41. Die Degradation hat den Rücktritt in den Stand der Gemeinen und den Verlust der durch den Dienst als Unteroffizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, von Rechtswegen zur Folge.

§. 42. Wird gegen eine Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung auf Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt, so treten diejenigen militairischen Ehrenstrafen, auf welche bei einer solchen Verurtheilung nach den Bestimmungen der §§. 30—40 erkannt werden muß, von Rechtswegen ein.

Erfolgt die Verurtheilung einer Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung wegen einer strafbaren Handlung der im §. 37, Absatz 2, Nr. 2 bezeichneten Art, so kann ein besonderes Verfahren des Militairgerichts zur Entscheidung darüber angeordnet werden, ob auf Dienstentlassung oder auf Degradation zu erkennen ist.

3. Das kriegsrechtliche Verfahren während des Belagerungszustandes.

(Gesetz vom 4. Juni 1851, Gesetz-Samml. von 1851, S. 451.*)

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, was folgt:

§. 1. Für den Fall eines Krieges ist in den, von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungs-Kommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirk, der kommandirende General aber den Bezirk des Armee-Korps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2. Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

---

*) Ist in Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1848 getreten.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militair-Befehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen. — In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungs-Kommandanten aus.

§. 3. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeinde-Behörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeinde-Behörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an den Militair-Befehlshaber über. Die Zivil-Verwaltungs- und Gemeinde-Behörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militair-Befehlshaber Folge zu leisten. — Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militair-Befehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 5. Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde, oder einzelne derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§. 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist, und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§. 6. Die Militairpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§. 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

§. 7. In den, in den Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Gerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militairpersonen. — Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen eingehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz. — Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Mil.-Straf-Gesetzbuches.

§. 8. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militair-Behörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf 10- bis 20jährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 9. Wer in einem, in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte
a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militair-Behörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen; oder
b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militair-Befehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt; oder
c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu anderen §. 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder ermuthigt; oder
d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 10. Wird unter Suspension des Artikels 7 der Verfassungs-Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue und der in den §§. 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirk des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staates (Artikel 75 und 108 des Rheinischen Straf-Ges.-Buches) anzusehen. Vergl. Strafgesetzbuch v. 31. Mai 1870.

Ist die Suspension des Artikels 7 der Verfassungs-Urkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

§. 11. Die Kriegsgerichte bestehen aus 5 Mitgliedern, unter denen 2 von dem Vorstande des Zivilgerichts des Ortes zu bezeichnende richterliche Zivilbeamte, und 3 von dem Militair-Befehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Grades, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Zivilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandirenden Militair-Befehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Zivilbeamter in der Festung, so ist stets ein Auditeur Zivilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

§. 12. Den Vorsitz in den Sitzungen des Kriegsgerichts führt ein richterlicher Beamter.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere, und eintretenden Falls diejenigen Zivilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt: „daß sie die Obliegenheit des ihnen übertragenen Richteramts mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen."

Der Militair-Befehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt es ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Zivilverwaltung zugezogen.

§. 13. Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich: die Oeffentlichkeit kann vom Kriegsgericht durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn er dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen hält.
2. Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — Wählt er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem Allg. Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängniß bis zu einem Jahre, eintritt.
3. Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatsache vor. — Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären; demnächst wird zur Erhebung der andern Beweismittel geschritten.

   Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

   Das Urtheil wird bei sofortiger, nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündet.
4. Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe oder auf Freisprechung oder Verweisung an den ordentlichen Richter. — Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheil zugleich besondere Verfügung.
5. Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, so wie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten

muß, wird von den sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6. Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im §. 7 (S. 184) bezeichneten Militair-Befehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.
7. Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten, zum Vollzug gebracht.
8. Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgericht als verübt angenommenen That gewesen sein würde.

§. 14. Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§. 15. Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgericht erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, so wie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgericht noch nicht abgeurtelten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen und nur in den Fällen des §. 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

§. 16. Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde, oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- oder distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

4. Verordnungen über die Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten vom 31. Juli 1867.

A.

§. 1. Die für Kriegszeiten erlassenen Militair-Gesetze und Verordnungen treten bei den mobilen Truppen am ersten Mobilmachungstage in Kraft und bleiben bei denselben für sämmtliche der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche ihnen angehören oder später ihnen hinzutreten, bis zur Demobilmachung in Geltung.

Die Stellung unter diese Gesetze und Verordnungen ist beim Eintritt der Mobilmachung den betreffenden Truppentheilen durch Tagesbefehl bekannt zu machen.

§. 2. Die höhere Militair-Gerichtsbarkeit wird bei einem jeden mobilen Armee-Korps von dem kommandirenden General, den Kommandeuren der Divisionen und dem Kommandeur der Korps-Artillerie ausgeübt.

Der kommandirende General hat die höhere Gerichtsbarkeit nur über diejenigen zu dem mobilen Armee-Korps gehörenden Militair-Personen, welche weder unter einem Divisions-Kommandeur, noch unter dem Kom-

mandeur der Korps-Artillerie stehen. — Derselbe kann in Straffällen, welche vor das Korps-Gericht gehören, die Untersuchung und Aburtheilung einem andern, zur Verwaltung der höheren Gerichtsbarkeit berechtigten Militair-Gericht im Bereiche des Armee-Korps übertragen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

§. 3. Hinsichtlich der Verwaltung der niederen Militair-Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe, daß die Bataillons-Kommandeure der zu den mobilen Armee-Korps gehörenden Infanterie-Regimenter, welche mit ihren Bataillonen sich detachirt befinden, so lange dieses Verhältniß dauert, über ihre Untergebenen die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben haben.

§. 4. Sogleich beim Einmarsch in feindliches Gebiet hat der kommandirende General eines mobilen Armee-Korps, sowie der Befehlshaber einer selbstständigen mobilen Division (§. 15) den Eintritt des außerordentlichen Militair-Gerichtsstandes, in Gemäßheit des §. 18, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches für Diejenigen öffentlich zu verkünden,

welche den Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenossen wissentlich Gefahr oder Nachtheil bereiten oder der feindlichen Macht wissentlich Vorschub leisten.

Dieser Gerichtsstand ist für den stets bestimmt zu bezeichnenden Bezirk, in welchen derselbe eintreten soll, für verkündet zu erachten, sobald die betreffende Proklamation an **einem** Orte dieses Bezirks durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht worden ist.

In der Proklamation ist ausdrücklich auszusprechen, daß die nicht zu den Truppen des Feindes gehörenden Personen die Todesstrafe verwirkt haben, welche

a) dem Feinde als Spion dienen, oder feindliche Spione aufnehmen, verbergen oder ihnen Beistand leisten,
b) freiwillig als Wegeführer den feindlichen Truppen die Wege zeigen oder als solche die eigenen Truppen absichtlich auf unrichtige Wege leiten,
c) aus Rachsucht oder in gewinnsüchtiger Absicht zu den Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenossen oder zu deren Gefolge gehörende Personen absichtlich tödten, verwunden oder berauben.
d) Brücken oder Kanäle zerstören, den Eisenbahn- oder Telegraphen-Verkehr abbrechen, Wege unfahrbar machen, an Munitions-, Proviant- oder andern zu Kriegszwecken bestimmten Vorräthen, oder an Quartieren der Truppen Feuer anlegen,
e) gegen die Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenossen die Waffen ergreifen.

§. 5. Gegen Ausländer, auf welche der §. 4 Anwendung findet, ist nach der Verordnung über das summarische kriegsrechtliche Verfahren vom heutigen Tage zu verfahren.

§. 6. Wenn bei einem mobilen Armee-Korps gegen einen Regiments-Kommandeur oder höheren Befehlshaber, oder gegen einen Flügel-Adjutanten die gerichtliche Untersuchung einzuleiten sein sollte, so hat der kommandirende General, je nach den Umständen, das Recht, den Angeschuldigten sofort vom Dienst zu suspendiren und verhaften zu lassen, zur Einleitung der Untersuchung selbst aber Meinen Befehl einzuholen.

§. 7. Wenn Militair-Personen verschiedener mobiler Armee-Korps gemeinschaftlich ein Verbrechen oder Vergehen verüben, so steht demjenigen Meiner kommandirenden Generale, welcher dem Dienstalter nach der Aelteste

ist, die Gerichtsbarkeit zu. Dies findet auch statt, wenn Verbrechen oder Vergehen, welche mit einander in unmittelbarem Zusammenhange stehen, von Militairpersonen verschiedener mobiler Armee-Korps verübt werden.

§. 8. Wird die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militair-Personen erforderlich, welche zum Stabe des Oberbefehlshabers einer Armee gehören, so hat derselbe ein Gericht der ihm untergebenen Armee-Korps mit der Untersuchungsführung und Aburtheilung der Sache zu beauftragen.

§. 9. Die Untersuchungs-Gerichte bestehen bei den Gerichten der mobilen Armee-Korps in Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören, aus dem Inquirenten und einem zur Untersuchung kommandirten Offizier.

Der Letztere ist:

a) in Untersuchungen gegen Militairpersonen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts: ein Lieutenant;
b) in den Untersuchungen gegen Offiziere: ein Offizier des nächst höheren oder des gleichen Dienstgrades des Angeschuldigten;
c) in den Untersuchungen gegen Militair-Beamte: ein Offizier nach dem Militairrange des Angeschuldigten oder wenn dieser keinen bestimmten Militairrang hat, nach dessen bürgerlichen Rangverhältnissen.

§. 10. Die Untersuchungen bei den Gerichten der mobilen Armee-Korps müssen möglichst kurz sein und so schnell als irgend thunlich erledigt werden.

a) Der Thatbestand (species facti) ist von dem Truppentheil, welchem der Angeschuldigte angehört, dem kompetenten Gerichtsherrn direkt einzureichen und der Zwischen-Instanz davon Meldung zu machen.
b) Eine Voruntersuchung findet in der Regel nicht statt.
c) Die Untersuchung hat sich auf diejenigen Thatsachen zu beschränken, deren Klarstellung erforderlich ist, um dem erkennenden Gerichte darüber hinreichende Gewißheit zu verschaffen, daß die den Gegenstand der Untersuchung bildende That begangen ist, und daß, und unter welchen Umständen der Angeschuldigte dieselbe begangen hat.

   Die Erörterung unerheblicher Umstände ist hierbei sorgfältig zu vermeiden.
d) Auf Beschleunigung der Gestellung der zu vernehmenden Personen ist möglichst Bedacht zu nehmen.
e) Ist der Angeschuldigte der Verübung mehrerer strafbaren Handlungen bezichtigt, welche nicht mit einander im unmittelbaren Zusammenhange stehen, so hat sich die Untersuchung auf das schwerste Verbrechen oder Vergehen zu beschränken. Vom Ausfalle des Erkenntnisses bleibt alsdann die Einleitung einer besonderen Untersuchung wegen der übrigen strafbaren Handlungen abhängig.
f) Zur Vernehmung von Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist nur dann ein Dolmetscher zuzuziehen, wenn den Mitgliedern des Untersuchungs-Gerichts die Sprache der zu Vernehmenden nicht geläufig ist.
g) Dem Angeschuldigten ist gestattet, sich selbst zu vertheidigen oder durch einen Anderen sich vertheidigen zu lassen, die Vertheidigung darf jedoch nur zum gerichtlichen Protokoll oder mündlich vor dem Spruchgericht erfolgen. Auch darf der Vertheidiger nur eine zur Stelle befindliche Militairperson sein.

h) Das Spruchgericht muß sofort nach Abschluß der Untersuchung angeordnet werden.

i) Wenn nach dem Thatbericht die Führung der Untersuchung voraussichtlich keine Schwierigkeit darbietet und sowohl der Angeschuldigte, als die Beweismittel für die Anklage und die Vertheidigung zur Hand sind, so kann der Gerichtsherr mit der Verfügung der Untersuchung die Anordnung des Spruchgerichts verbinden. In diesen Fällen ist die ganze Untersuchungssache vor versammeltem Spruchgerichte zu verhandeln. Die Vernehmungen erfolgen alsdann durch den Inquirenten, unter Zuziehung eines Militairgerichts-Aktuarius oder eines von dem Inquirenten durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtenden Protokollführers, und an die Untersuchungs-Verhandlungen schließt nach deren Beendigung die Vertheidigung und die Aburtheilung unmittelbar sich an.

§. 11. Bei den **Kriegsgerichten** sind die Richterklassen des Offizierstandes, abgesehen von dem Präses, stets nur mit zwei Personen zu besetzen.

An die Stelle schriftlicher Referate tritt der mündliche Vortrag des Auditeurs.

§. 12. Die Ausfertigungen der bei den Gerichten der mobilen Armee-Korps ergehenden kriegsgerichtlichen Erkenntnisse sind nur von dem Präses und dem Referenten unter Beifügung des Gerichtssiegels zu unterzeichnen.

§. 13. Hinsichtlich der Berechtigung der **Divisions-Kommandeure** und des **Kommandeurs der Korps-Artillerie** bei einem jeden mobilen Armee-Korps zur Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 160, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches.

§. 14. Die kriegsrechtlichen Erkenntnisse, welche auf Anordnung des kommandirenden Generals oder sonst im Bereiche eines mobilen Armee-Korps ergehen und nicht von den im §. 13 genannten Befehlshabern zu bestätigen sind, hat ohne Rücksicht auf die Art und Höhe der Strafe der kommandirende General des Armee-Korps zu **bestätigen**.

Ausgenommen hiervon bleiben nur:

die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Offiziere, welche auf Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande oder Dienstentlassung lauten. In einem jeden derartigen Falle ist der betreffende Offizier nach abgehaltenem Kriegsgericht zur nächsten Festung abzuführen und das Erkenntniß Mir durch das General-Auditoriat zur Bestätigung vorzulegen.

§. 15. Dem Befehlshaber einer **selbstständigen mobilen Division**, welche dem kommandirenden General eines mobilen Armee-Korps nicht zugeordnet ist, steht ohne Rücksicht auf die Art ihrer Formation, so lange Ich darüber nicht anderweitig bestimme, nur das Bestätigungsrecht eines Divisions-Kommandeurs zu (§. 13). In diesem Falle wird das Bestätigungsrecht des kommandirenden Generals eines mobilen Armee-Korps (§. 14) bei einer solchen Division von dem Oberbefehlshaber **der** Armee ausgeübt, welcher die Division zugehört.

Die Verwaltung der höheren Gerichtsbarkeit bei einer solchen Division regelt sich nach den im §. 2 ertheilten Bestimmungen.

§. 16. Der Bestätigung eines kriegsrechtlichen Erkenntnisses muß stets das schriftliche **Rechtsgutachten** eines Auditeurs zum Grunde liegen, wenn auf eine härtere Strafe als einjährige Freiheitsstrafe mit oder ohne Nebenstrafen erkannt ist. — Das Gutachten hat der Korps-Auditeur oder, wenn

derselbe Referent im Kriegsgerichte gewesen ist, ein anderer Auditeur im Bereiche des Armee-Korps zu erstatten.

In allen anderen Fällen ist ein schriftliches Rechtsgutachten — welches von einem Auditeur im Bereiche des betreffenden Armee-Korps, der nicht Referent im Kriegsgerichte gewesen, zu erstatten ist — nur dann vor der Bestätigung des Erkenntnisses einzuholen, wenn der bestätigende Befehlshaber dies für nöthig erachtet, oder die Entscheidung des Kriegsgerichts wesentlich von dem Antrage des Referenten abweicht.

§. 17. Wird von dem Auditeur in dem Rechtsgutachten (§. 16) die Vervollständigung der Untersuchung beantragt, so hat der bestätigende Befehlshaber über diesen Antrag endgültig zu entscheiden.

§. 18. Erachtet der begutachtende Auditeur (§. 16) das kriegsrechtliche Erkenntniß für ungesetzlich, so ist dasselbe nebst dem Gutachten und den Akten dem Oberbefehlshaber (§. 8) zur weiteren Bestimmung vorzulegen. Hält dieser die Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Erkenntnisses für begründet, so hat er dasselbe — unter Angabe der Motive in der zu erlassenden Ordre — als gesetzwidrig aufzuheben und von Neuem in der Sache erkennen zu lassen. Im entgegengesetzten Falle ist von ihm das Erkenntniß zur Bestätigung dem dazu kompetenten Befehlshaber zurückzusenden.

Wird ein kriegsrechtliches Erkenntniß als gesetzwidrig aufgehoben, so dürfen, besage des §. 170, Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuchs, zu dem alsdann anzuordnenden Spruchgericht die Personen, welche bei Abfassung des aufgehobenen Erkenntnisses mitgewirkt haben, nicht zugezogen werden.

§. 19. Wird einem standrechtlichen Erkenntnisse von dem Befehlshaber, dem das Bestätigungsrecht zusteht, die Bestätigung versagt, so ist von ihm dasselbe mit den Akten direkt dem nächsten ihm vorgesetzten, mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Militair-Befehlshaber einzureichen. — Hält dieser Befehlshaber das Erkenntniß ebenfalls für ungesetzlich, so ist die Sache in der im §. 18 bestimmten Weise weiter zu behandeln; im entgegengesetzten Falle aber dem betreffenden Befehlshaber das Erkenntniß zur Bestätigung zurückzusenden.

§. 20. Der kommandirende General eines mobilen Armee-Korps ist ermächtigt:

a) den zum Korps-Bereich gehörenden Militairgerichten die Anordnung einer gerichtlichen Untersuchung aufzugeben;
b) die Zweifel über die Kompetenz der Militairgerichte im Korps-Bereiche durch endgültige Entscheidung zu erledigen;
c) jeden ihm untergebenen Beamten, der seine Bestimmungen nicht erfüllt und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen;
d) an die Stelle der erkannten bürgerlichen Todesstrafe die Todesstrafe durch Erschießen treten zu lassen;
e) den wegen Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr Verurtheilten, wenn sie vor der Verurtheilung oder vor Vollstreckung der Strafe hervorstechende Beweise von Muth ablegen, sowie
f) den Theilnehmern an einem militairischen Aufruhr, welche auf den Befehl des Vorgesetzten zur Ordnung und zum Gehorsam zurückkehren, wenn das Verbrechen noch keine weitere nachtheilige Folgen gehabt hat,

die erkannten Strafen ganz oder theilweise zu erlassen; und

g) Soldaten der zweiten Klasse — eintretenden Falls zugleich unter

Erlaß erkannter bürgerlicher Ehrenstrafen — in die erste Klasse zurückzuversetzen.

§. 21. Der Oberbefehlshaber einer Armee ist ermächtigt, auch außer den Fällen des §. 20 e. f. erkannte Arrest- oder Festungsstrafen ganz oder theilweise zu erlassen, wenn nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung triftige Gründe für eine solche Begnadigung sprechen.

§. 22. Die stellvertretenden kommandirenden Generale in den Provinzen haben nach ausgebrochenem Kriege den Tag zu bestimmen, an welchem bei den ihnen untergebenen immobilen Truppen die für Kriegszeiten geltenden Militairgesetze und Verordnungen in Kraft treten sollen. Diese Bestimmung ist bei jedem immobilen Truppentheil durch Tagesbefehl bekannt zu machen, und behält verbindende Kraft — bis zum Tage der Aufhebung durch die genannten Generale beim Wiedereintritt der Friedensverhältnisse — für alle der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche bei diesen Truppentheilen sich befinden oder ihnen später hinzutreten.

§. 23. Die stellvertretenden kommandirenden Generale üben die Militairgerichtsbarkeit über die im Korpsbezirk befindlichen Militairpersonen, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit eines anderen Befehlshabers stehen, nach den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuchs aus. Auch haben dieselben gegen Deserteure der mobilen Truppentheile, welche im Frieden ihr Standquartier in den betreffenden Korpsbezirken haben, das Kontumazialverfahren anzuordnen, sobald ihnen in den einzelnen Fällen nach näherer Feststellung der Desertion (§. 2, 145, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs) die Akten zur weiteren Veranlassung zugehen. Bedarf es zur Einleitung dieses Verfahrens Meines Befehls, so ist derselbe zuvor einzuholen.

§. 24. Während der Dauer der Unterstellung der immobilen Truppentheile unter die für Kriegszeiten geltenden Militairgesetze und Verordnungen erfolgt die Besetzung der Untersuchungs- und Spruchgerichte nach den in den §§. 9, 11 ertheilten Bestimmungen.

§. 25. Das Bestätigungsrecht der stellvertretenden kommandirenden Generale regelt sich nach den Vorschriften der §§. 156, 157, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs.

§. 26. Wird eine Provinz vom Feinde bedroht, so ist der stellvertretende kommandirende General befugt, den Korpsbezirk und jeder Festungs-Kommandant im Bereiche der Provinz die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirk in Belagerungszustand zu erklären. Sobald dies geschieht, treten die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung von 1851, S. 451—456) in Kraft.

§. 27. In den Fällen, in welchen auf Todesstrafe lautende kriegsrechtliche Erkenntnisse die Bestätigung erhalten haben (§§. 14, 25), sind Begnadigungsgesuche nur dann zulässig und zu Meiner Entscheidung zu bringen, wenn der bestätigende Befehlshaber nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung die sofortige Strafvollstreckung aus allgemeinen Staatsinteressen oder zur Aufrechterhaltung der Disziplin nicht für nöthig erachtet.

B.

§. 1. Gegen Ausländer, welche im Kriege Meinen Truppen oder den Truppen Meiner Bundesgenossen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten, findet ein summarisches kriegsrechtliches Verfahren statt.

§. 2. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens wird durch die Verkündigung des außerordentlichen Militair-Gerichtsstandes bedingt.

§. 3. Die Anordnung des summarischen kriegsrechtlichen Verfahrens kompetirt dem mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Militair-Befehlshaber, dessen Untergebene den Angeschuldigten ergriffen haben, und, wenn dieser nicht in kürzester Frist zu erreichen ist, dem nächsten mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Truppen-Befehlshaber oder Kommandanten, dem der Angeschuldigte vorgeführt wird. Im Nothfalle ist, wenn die Verbindung mit dem die höhere Gerichtsbarkeit ausübenden Befehlshaber unterbrochen ist, auch jeder, mit der niederen Militair-Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber zur Anordnung dieses Verfahrens befugt.

§. 4. Zur Untersuchung und Entscheidung der Sache wird für jeden einzelnen Straffall von dem das summarische kriegsrechtliche Verfahren anordnenden Befehlshaber ein Kriegsgericht bestellt.

§. 5. Das Kriegsgericht besteht aus sieben Richtern und zwar aus:

1. einem Stabsoffizier, oder in dessen Ermangelung aus einem Hauptmann oder Rittmeister als Präses,
2. drei Offizieren aus der Klasse der Hauptleute (Rittmeister) oder Subaltern-Offiziere,
3. drei Unteroffizieren mit oder ohne Portepee.

Jeder Richter hat eine Virilstimme.

Die Geschäfte des Inquirenten und Referenten werden von einem Auditeur oder in dessen Ermangelung von einem untersuchungsführenden Offizier, unter Zuziehung eines Militair-Gerichts-Aktuars oder eines von dem Inquirenten durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtenden Protokollführers, wahrgenommen.

§. 6. Die Untersuchung erfolgt vor versammeltem Kriegsgericht und beschränkt sich mit Beseitigung der Förmlichkeiten des ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahrens auf diejenigen Punkte, deren Klarstellung nöthig ist, um die Richter nach ihrem Gewissen zu überzeugen, daß das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verbrechen wirklich von ihm verübt worden sei. Dieser Gesichtspunkt ist auch für den Fall festzuhalten, wenn der Angeschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig und ein Dolmetscher nicht zu erlangen ist.

§. 7. An die so schleunig als möglich zu beendigende Untersuchung schließt die Vertheidigung und die Aburtheilung unmittelbar sich an.

§. 8. Das Kriegsgericht wird stets, nach Vorführung des Angeschuldigten, mit der Vereidigung der Richter eröffnet.

Die Vereidigung geschieht durch den Inquirenten nach folgender Formel:

> Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich, der mir übertragenen Richterpflicht eingedenk, über ꝛc. dergestalt Recht sprechen will, wie es nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung der Lage der Sache gemäß ist ꝛc.

Sodann wird der Angeschuldigte durch den Inquirenten über die Anklage vernommen und, nachdem der Beweis erhoben worden, zur Vertheidigung verstattet. Auch kann der Angeschuldigte durch einen Andern, der jedoch zur Stelle sein muß, sich vertheidigen lassen. Die Vertheidigung darf stets nur mündlich erfolgen.

§. 9. Nach Abführung des Angeschuldigten hat der Referent die Resultate der Untersuchung in einem mündlichen Vortrage zusammen zu fassen und gutachtlich sich darüber auszusprechen, ob der Angeschuldigte für schuldig oder für nicht schuldig zu erachten sei. — Hierauf erfolgt sofort der Urtheilsspruch.

§. 10. Die Abstimmung der Richter geschieht nach umgekehrter Anciennetät im Beisein des Referenten.

Zur Gültigkeit des Urtheils bedarf es der absoluten Majorität der Stimmen.

§. 11. Im Fall der Schuldig-Erklärung darf das Kriegsgericht auf keine andere Strafe als auf den Tod erkennen.

§. 12. Dem Urtheilsspruch folgt sofort, ohne daß es einer Begutachtung des Erkenntnisses bedarf, die Bestätigung durch den Militair-Befehlshaber, welcher das Kriegsgericht bestellt hat.

Sodann wird das Erkenntniß, nachdem es von dem Referenten im Beisein eines Offiziers dem Angeschuldigten publizirt worden, unverzüglich vollstreckt.

§. 13. In folgenden Fällen:

a) wenn das Kriegsgericht die Handlungen des Angeschuldigten nicht für solche erachtet, durch welche die Todesstrafe verwirkt ist und sich deshalb für inkompetent erklärt, oder

b) wenn der betreffende Militair-Befehlshaber (§. 12) die Bestätigung des Urtheilsspruches des Kriegsgerichtes beanstandet,

ist die Sache — im Fall zu b., nach von ihm erfolgter Aufhebung des Erkenntnisses — zum ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahren zu verweisen.

War in einem solchen Falle die Anordnung des summarischen kriegsrechtlichen Verfahrens von einem nur mit der niederen Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber angeordnet, so ist die Sache an den mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen vorgesetzten Befehlshaber desselben abzugeben.

§. 14. Ueber die Verhandlungen des Kriegsgerichts wird unter Leitung und Verantwortlichkeit des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers von dem Aktuarius oder Protokollführer (§. 5) ein fortlaufendes Protokoll aufgenommen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. eine kurze Angabe der Veranlassung der Bestellung des Kriegsgerichts,
2. die namentliche Bezeichnung der Mitglieder des Kriegsgerichts, des oder der Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen, sowie des etwa zugezogenen Dolmetschers,
3. eine Notiz über die stattgehabten Vereidigungen, und
4. in gedrängter Kürze möglichst genau die Ermittelungen über die Beschaffenheit der That und über die Thäterschaft.

Außerdem ist in das Protokoll das Urtheil des Kriegsgerichts unter Angabe der Stimmenzahl, durch welche es zu Stande gekommen, einzutragen und dasselbe sodann von dem Präses des Kriegsgerichts und dem Referenten zu vollziehen.

Demnächst ist unter das Protokoll die Bestätigungs-Ordre zu setzen, sowie der Vermerk über die Publikation und Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. 15. Nach vollständiger Erledigung der Sache ist in jedem einzelnen Falle das Protokoll im Dienstwege dem kommandirenden General des Armee-Korps, bei welchem das Urtheil ergangen ist, beziehungsweise dem Oberbefehlshaber einzureichen und durch denselben dem General-Auditoriat zur Asservation zu übersenden.

§. 16. Durch diese Meine Ordre wird übrigens die Befugniß der kommandirenden Offiziere nicht ausgeschlossen, Ausländer, welche im Kriege verrätherischer Handlungen gegen Meine Truppen oder die Truppen Meiner

Bundesgenossen sich schuldig machen, wenn sie auf frischer That betroffen werden, ohne vorgängige gerichtliche Prozedur nach dem bisherigen Kriegsgebrauch zu behandeln.

5. Die gerichtlichen und Disziplinar-Befugnisse der Etappen-Behörden.

Instruktion betreffend das Etappen- und Eisenbahnwesen im Kriege v. 20. Juli 1872.

§. 45. Der General-Inspekteur und die Etappen-Inspekteure.

A. Der General-Inspekteur hat:

1. über alle ihm unterstellten Personen die Disziplinar-Strafgewalt des kommandirenden Generals eines mobilen Armee-Korps;
2. die höhere*) Gerichtsbarkeit über diejenigen Personen des Etappen- und Eisenbahnwesens, der Feld-Intendantur, des Feld-Sanitätswesens, der Feld-Telegraphie und des Feld-Postwesens, welche zum großen Hauptquartiere gehören, und ferner über diejenigen Personen des großen Hauptquartiers, welche ihm auf Anordnung ihrer Militair-Befehlshaber zur Aburtelung überwiesen werden;
3. das Bestätigungsrecht bezüglich der auf seine Anordnung ergangenen kriegsgerichtlichen Erkenntnisse in demselben Umfange, wie der kommandirende General eines mobilen Armeekorps;
4. diejenigen Befugnisse bezüglich der bei Etappen-Gerichten gefällten gerichtlichen Erkenntnisse, welche dem Oberbefehlshaber einer Armee hinsichtlich der bei einem ihm unterstellten Armee-Korps gefällten gerichtlichen Erkenntnisse zustehen;
5. für den Bereich seiner Jurisdiktion alle die Befugnisse, welche dem kommandirenden General eines mobilen Armee-Korps bezüglich der Anordnung von Untersuchungen, Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten, Suspension von Beamten, Milderung und Erlaß erkannter Strafen rc. zugestanden sind.

B. Der Etappen-Inspekteur hat innerhalb seines Dienstbereichs:

1. die Disziplinar-Strafgewalt des kommandirenden Generals eines mobilen Armee-Korps;
2. soweit nicht die Gerichtsbarkeit eines Etappen-Kommandanten Platz greift, die höhere Gerichtsbarkeit:
   a) über die seinem Befehle unterstellten Militairpersonen,
   b) über die in dem Rayon der ihm untergebenen Etappen-Linien sich aufhaltenden Militair-Personen, welche entweder einem geschlossenen Truppentheile überhaupt nicht, oder einem solchen angehören, der außerhalb des betreffenden Etappen-Rayons verwendet wird,
   c) über die in diesem Rayon befindlichen Kriegsgefangenen,
   d) über die ihm zur Aburtelung vorgeführten Ausländer.

Er hat:

3. die niedere Gerichtsbarkeit über die ad 2 erwähnten Militairpersonen, sofern dieselben nicht der Gerichtsbarkeit eines in seinem Dienstbereiche befindlichen Regiments-Gerichtes unterworfen sind;
4. das Bestätigungsrecht bezüglich der auf seine Anordnung oder sonst in seinem Dienstbereiche ergangenen kriegsgerichtlichen Erkennt-

*) Die niedere Gerichtsbarkeit übt der Kommandant des großen Hauptquartiers aus.

nisse in demselben Umfange, wie der kommandirende General eines mobilen Armee-Korps.

Er hat ferner

5. die sonstigen Befugnisse des kommandirenden Generals eines mobilen Armee-Korps, welche vorstehend unter A sub 5 angegeben sind;
6. die Befugniß, für den Rayon der ihm untergebenen Etappen-Linien solche militairpolizeiliche Anordnungen zu treffen, welche nicht in den Wirkungskreis der Eisenbahn-Behörden fallen; sowie die Verpflichtung,
7. auf feindlichem Gebiete innerhalb seines Rayons die oberste Zivilgewalt auszuüben, bis von Seiner Majestät dem Kaiser eine besondere Verwaltungs-Instanz — in der Regel ein General-Gouvernement — hierfür eingesetzt wird.

Disziplinar-Befugnisse über die Organe der Eisenbahn-Behörden stehen dem Etappen-Inspekteur nicht zu.

Der Kommandant eines Etappen-Ortes hat

1. die Disziplinar-Strafgewalt des Kommandanten einer Festung zweiter Klasse,
2. sofern ihm ausnahmsweise ein Auditeur beigegeben ist
   a) die Gerichtsbarkeit eines Festungs-Kommandanten.

   Außerdem ist demselben:

   b) die höhere sowohl, als auch — sofern nicht die Gerichtsbarkeit eines in seinem Bezirke befindlichen Regiments-Gerichtes Platz greift — die niedere Gerichtsbarkeit beigelegt und zwar über die im §. 45 sub B. 2 a—d S. 207, erwähnten Individuen.

Die etwa bei den Etappen-Anfangsorten im Inlande ergehenden kriegsgerichtlichen Erkenntnisse unterliegen der Bestätigung desjenigen stellvertretenden kommandirenden Generals, in dessen Korps-Bezirk der Etappen-Anfangsort sich befindet.

Ueber die Organe der Eisenbahn-Behörden steht dem Etappen-Kommandanten das Recht der Disziplinar-Bestrafung nicht zu.

Das Verfahren bei den Etappen-Gerichten richtet sich im Uebrigen nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtspflege in Kriegszeiten.

6. Die Ehrengerichte.

Dienstverordnungen.

Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere vom 2. Mai 1874, Berlin, 1874. R. v. Decker.

I. Zweck der Ehrengerichte.

§. 1. Die Ehrengerichte der Offiziere haben zum Zweck, die gemeinsame Ehre der Genossenschaft, sowie die Ehre des Einzelnen zu wahren.

Ihre Aufgabe ist es:

1. gegen diejenigen Offiziere, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, auf dem durch gegenwärtige Verordnung bezeichneten Wege einzuschreiten und, wo es zur Erhaltung der Reinheit der Ehre des Offizierstandes nöthig, auf die Entfernung unwürdiger Mitglieder aus der Genossenschaft anzutragen; sowie

2. die Offiziere von unbegründeten Verdächtigungen zu reinigen, insofern andere standesgemäße Wege hierzu nicht vorhanden sind.

II. Zuständigkeit der Ehrengerichte.

§. 2. Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören:

a) alle Handlungen und Unterlassungen von Offizieren, welche dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind und daher die gemeinsame Ehre der Genossenschaft gefährden oder verletzen;

b) diejenigen Fälle, in welchen Offiziere zum Schutz ihrer eigenen Ehre auf einen ehrengerichtlichen Spruch antragen.

§. 3. Ist eine zur Zuständigkeit der Ehrengerichte gehörende Handlung oder Unterlassung zugleich in den Strafgesetzen mit Strafe bedroht und dieserhalb ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, so darf erst nach Beendigung desselben ehrengerichtliches Einschreiten erfolgen.

In einem solchen Falle dürfen, wenn gerichtlich auf Freisprechung erkannt ist, diejenigen Thatsachen, welche in dem gerichtlichen Verfahren zur Erörterung gekommen sind, nur noch insoweit dem Spruch eines Ehrengerichts unterstellt werden, als dieselben an sich eine Verletzung der Ehre des Offizierstandes enthalten.

Ist dagegen eine gerichtliche Verurtheilung erfolgt, so bleibt lediglich demjenigen Befehlshaber, welcher ein ehrengerichtliches Verfahren anzuordnen berechtigt ist, überlassen, darüber Entscheidung zu treffen, ob außerdem noch ein ehrengerichtlicher Spruch zu fällen sei.

§. 4. Den Ehrengerichten sind unterworfen:

1. alle Offiziere des aktiven Dienststandes;
2. alle Offiziere des Beurlaubtenstandes (Reserve und Landwehr), mit Einschluß der unter Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem aktiven Dienste entlassenen Offiziere;
3. die Offiziere à la suite der Armee;
4. die zur Gendarmerie übergetretenen Offiziere;
5. die mit Pension zur Disposition gestellten, und die unter Verleihung der Befugniß, Militairuniform zu tragen, verabschiedeten Offiziere.

III. Bildung der Ehrengerichte.

§. 5. An der Bildung von Ehrengerichten Theil zu nehmen sind nur diejenigen Offiziere berechtigt, welche:

1. Mitglieder von Offizierkorps sind, oder
2. auf Grund der nachstehenden Vorschriften (§. 13) besonders dazu gewählt werden.

Alle übrigen Offiziere sind den Ehrengerichten unterstellt, ohne zur thätigen Theilnahme an denselben berechtigt zu sein.

§. 6. Mitglieder eines Offizierkorps im Sinne der gegenwärtigen Verordnung sind:

1. bei den Offizierkorps des aktiven Dienststandes: alle Offiziere, welche im Etat eines Regiments, eines selbstständigen Bataillons oder einer selbstständigen Abtheilung stehen, sowie diejenigen, welche die Uniform eines solchen Truppentheils tragen, insofern sie nicht durch Abkommandirung in den Etat eines anderen Truppentheils getreten sind;

2. bei den Offizierkorps des Beurlaubtenstandes: der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, und alle Reserve- und Landwehr-Offiziere eines Landwehr-Bataillons, ohne Unterschied der Waffengattung.

§. 7. Die Ehrengerichte zerfallen in:

1. Ehrengerichte über Hauptleute oder Rittmeister und Subalternoffiziere; sie werden durch Offizierkorps gebildet, und in
2. Ehrengerichte über Stabsoffiziere; sie werden durch besonders dazu gewählte Stabsoffiziere gebildet.

Tritt die Nothwendigkeit ein, gegen einen General oder einen in einer Generalsstellung stehenden Stabsoffizier, oder einen von Mir ernannten Kommandanten, oder einen Mir direkt unterstellten Offizier, oder einen Adjutanten der Prinzen Meines Hauses oder eines Deutschen Fürsten, oder gegen einen außerhalb des Verbandes Meines Heeres abkommandirten Stabsoffizier ehrengerichtlich einzuschreiten, so werde Ich das Nöthige jedes Mal besonders bestimmen.

A. Bildung der Ehrengerichte über Hauptleute oder Rittmeister und Subalternoffiziere.

§. 8. Ehrengerichte über Hauptleute oder Rittmeister und Subalternoffiziere bestehen:

bei einem jeden Regiment,
bei einem jeden selbstständigen Bataillon,
bei einer jeden selbstständigen Abtheilung, und
in einem jeden Landwehr-Bataillonsbezirk.

Das gesammte Offizierkorps (§. 6) bildet das Ehrengericht.

§. 9. Hat das Offizierkorps eines Landwehr-Bataillons mehr als 120 Mitglieder, so kann es durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur in so viel Ehrengerichte getheilt werden, daß jedes derselben zwischen 60 und 120 Mitglieder zählt.

§. 10. Hauptleute oder Rittmeister und Subalternoffiziere sind, sofern sie Mitglieder eines Offizierkorps sind (§. 6), dem Ehrengericht dieses Offizierkorps unterworfen.

Sind Offiziere der vorgedachten Charge nicht Mitglieder eines Offizierkorps, so werden sie auf Antrag ihrer direkten Vorgesetzten durch den kommandirenden General desjenigen Armeekorps, in dessen Territorialbezirk sie garnisoniren, dem Ehrengerichte eines Offizierkorps seines Befehlsbereichs unterstellt. Diese Zutheilung entweder alljährlich oder nur im gegebenen Falle zu beantragen, bleibt den gedachten Vorgesetzten überlassen.

Als Territorialbezirk des Gardekorps werden im Sinne der gegenwärtigen Verordnung die Städte Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Spandau angesehen.

Während des Kriegszustandes geht die Befugniß, Offiziere einem Ehrengerichte ihres Befehlsbereichs zu unterstellen, auf diejenigen Befehlshaber über, welche berechtigt sind, ein ehrengerichtliches Verfahren anzuordnen (§. 28).

§. 11. Hauptleute oder Rittmeister und Subalternoffiziere der im §. 4 unter Nr. 5 aufgeführten Kategorien sind im Frieden dem Ehrengerichte desjenigen Landwehr-Bataillons, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, unterstellt; während des Kriegszustandes wird auch hinsichtlich dieser Offiziere in der im §. 10 angegebenen Weise verfahren.

§. 12. Das Ehrengericht eines Offizierkorps des aktiven Dienststandes wird von dem an der Spitze desselben stehenden (Regiments-, Bataillons-,

Abtheilungs-) Kommandeur, das Ehrengericht eines Offizierkorps des Beurlaubtenstandes von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur geleitet.

Wo in der gegenwärtigen Verordnung vom „Kommandeur" die Rede ist, sind darunter die hier genannten Kommandeure zu verstehen.

B. Bildung der Ehrengerichte über Stabsoffiziere.

§. 13. In dem Territorialbezirk eines jeden Armeekorps wird über sämmtliche in demselben ihre Garnison, oder, — sofern sie den im §. 4 unter Nr. 5 bezeichneten Kategorien angehören — ihren Wohnsitz habende Stabsoffiziere ein aus einem General und neun Stabsoffizieren bestehendes Ehrengericht über Stabsoffiziere gebildet.

Der General wird von dem kommandirenden General aus den aktiven Generalen seines Befehlsbereichs bestimmt; er nimmt zu dem Ehrengericht die Stellung des Kommandeurs (§. 12) ein und verkehrt mit dem kommandirenden General direkt.

Die übrigen Mitglieder des Ehrengerichts und zugleich für einen Jeden derselben ein Stellvertreter, werden auf Anordnung des kommandirenden Generals zu gleichen Theilen aus den im Territorialbezirk des Armeekorps garnisonirenden Obersten, Oberstlieutenants und Majors des aktiven Dienststandes, jedesmal auf ein Jahr, durch relative Stimmenmehrheit derart gewählt, daß sämmtliche wahlberechtigte Stabsoffiziere an der Wahl aller dieser neun Mitglieder des Ehrengerichts und deren Stellvertreter Theil nehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Dienstalter in der Charge.

Die Mitglieder des Ehrengerichts und deren Stellvertreter sind nach Ablauf der Wahlperiode wieder wählbar.

Die Wahl erfolgt am 1. September jeden Jahres oder an einem der nächstfolgenden Tage.

Während des Kriegszustandes ist jeder mit den Gerechtsamen eines kommandirenden Generals betraute Befehlshaber zur Bildung eines Ehrengerichts über Stabsoffiziere innerhalb seines Befehlsbereichs in derselben Weise berechtigt.

Offiziere niederen Grades sind den Ehrengerichten über Stabsoffiziere in den Fällen unterworfen, in welchen sie mit Stabsoffizieren gemeinsam betheiligt sind.

IV. Vom Ehrenrath.

§. 14. Bei jedem Ehrengericht wird ein Ehrenrath gebildet. Derselbe hat unter der Leitung des Kommandeurs als dessen Organ die Geschäfte des Ehrengerichts zu führen.

Das älteste Mitglied des Ehrenraths ist Präses des Ehrenraths.

§. 15. Der Ehrenrath eines Ehrengerichts über Hauptleute oder Rittmeister und Subalternoffiziere besteht aus:

einem Hauptmann oder Rittmeister,
einem Premier-Lieutenant und
einem Sekond-Lieutenant.

Derselbe wird aus den Mitgliedern des Ehrengerichts jedesmal auf Ein Jahr durch relative Stimmenmehrheit derart gewählt, daß das gesammte Offizierkorps den Sekond-Lieutenant, die Stabsoffiziere, Hauptleute und Premier-Lieutenants den Premier-Lieutenant, die Stabsoffiziere und Hauptleute den Hauptmann wählen. Gleichzeitig wird für jedes Mitglied des Ehrenraths in derselben Weise ein Stellvertreter gewählt.

Die nach Verlauf des Jahres ausscheidenden Mitglieder des Ehrenraths sind wieder wählbar.

Sind eine oder zwei Chargen im Offizierkorps nicht vertreten, so werden für sie aus der nächst niederen Charge ein zweites und nöthigenfalls noch ein drittes Mitglied des Ehrenraths und deren Stellvertreter gewählt. Ist die niedrigste Charge nicht vertreten, so wird das für dieselbe bestimmte Mitglied des Ehrenraths und dessen Stellvertreter aus der nächst höheren Charge gewählt.

Beförderung in eine höhere Charge bewirkt das Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes aus dem Ehrenrath.

§. 16. Haben Bataillone oder Abtheilungen eines Infanterie- oder Artillerie-Regiments verschiedene Garnisonen, so wird für jedes einzeln garnisonirende Bataillon, beziehungsweise jede solche Abtheilung ein besonderer Ehrenrath gebildet.

§. 17. Die Wahl des Ehrenrathes hat am 1. September jeden Jahres oder an einem der nächstfolgenden Tage, möglichst in gemeinsamer Vereinigung der wahlberechtigten Offiziere stattzufinden.

Den Wahlakt leitet der Kommandeur; die Wahl erfolgt durch Abgabe, beziehungsweise Einsendung von Stimmzetteln.

An der Wahl des Ehrenraths für einzeln garnisonirende Bataillone oder Abtheilungen nehmen nur deren Offiziere Theil.

§. 18. Ersatzwahlen für den Ehrenrath im Laufe des Jahres finden nur dann statt, wenn ein Mitglied und auch dessen Stellvertreter fehlt.

§. 19. Auch bei denjenigen Truppentheilen, welche kein eigenes Ehrengericht zu bilden berechtigt sind, sowie bei Militairbehörden und militairischen Anstalten kann, nach Maßgabe der §§. 15, 17 und 18 für Hauptleute oder Rittmeister und Subalternoffiziere ein Ehrenrath gebildet werden, wenn der Befehlshaber oder Vorstand derselben es für nöthig hält. Dieser Ehrenrath tritt zu dem betreffenden Truppenbefehlshaber, beziehungsweise zu dem Vorstande der Behörde oder der Anstalt in dasselbe Verhältniß wie der Ehrenrath eines Ehrengerichts (§. 14) zu dem Kommandeur.

§. 20. Während des Kriegszustandes können die im §. 28 bezeichneten Befehlshaber mehrerer Truppentheile, die zu schwach sind, um einen eigenen Ehrenrath zu bilden, einen gemeinsamen Ehrenrath bilden lassen.

§. 21. Der Ehrenrath eines Ehrengerichts über Stabsoffiziere besteht aus:

einem Obersten,
einem Oberstlieutenant und
einem Major.

Derselbe wird jedesmal aus denjenigen Mitgliedern des Ehrengerichts gebildet, welche bei ihrer Wahl als solche (§. 13) die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 22. Jeder Offizier hat das Recht, Handlungen und Unterlassungen jedes anderen Offiziers des Deutschen Heeres oder der Marine, welche die Ehre desselben oder die des Standes gefährden oder verletzen, zur Kenntniß des Ehrenraths oder des direkten Vorgesetzten des Bezichtigten zu bringen.

§. 23. Der Ehrenrath hat die Pflicht, sobald Handlungen oder Unterlassungen, welche die Ehre eines Offiziers gefährden oder verletzen können, zu seiner Kenntniß kommen, dem ihm vorgesetzten Kommandeur davon Meldung zu machen. Der Kommandeur entscheidet dann nach Anhörung des Ehrenraths, ob und auf welchem Wege die Sache weiter zu verfolgen ist.

§. 24. Hält der Kommandeur Ermittelungen zur Feststellung des Thatbestandes für nöthig, so hat der Ehrenrath dieselben in seinem Auftrage vorzunehmen und ihm nach seiner Bestimmung über das Ergebniß mündlich oder schriftlich zu berichten.

Dasselbe gilt von Vorgängen, mit deren Feststellung der Kommandeur den Ehrenrath ohne vorherige Anzeige desselben beauftragt.

Befinden sich die Mitglieder des Ehrenraths nicht an einem Orte, so hat der Kommandeur die Berechtigung, den Ehrenrath, wenn es ihm geboten erscheint, an einem von ihm zu bestimmenden Orte zur Erledigung der demselben übertragenen Geschäfte zusammentreten zu lassen.

§. 25. Die von einem bei den im §. 19 bezeichneten Truppentheilen, Militairbehörden oder militairischen Anstalten fungirenden Ehrenrath aufgenommenen Verhandlungen werden durch dessen Vorgesetzten an denjenigen Kommandeur zur weiteren Beschlußfassung abgegeben, welcher das zuständige Ehrengericht zu leiten hat (§. 12).

§. 26. Jeder den Ehrengerichten unterstellte Offizier hat das Recht, auf einen ehrengerichtlichen Spruch gegen sich selbst anzutragen, sowie die Pflicht, jedem Ehrenrath Rede zu stehen und demselben Auskunft zu ertheilen.

V. Von dem ehrengerichtlichen Verfahren.

§. 27. Findet der Kommandeur, daß die Handlung oder Unterlassung eines Offiziers ehrengerichtlichen Spruch erfordert, so hat derselbe nach Feststellung des Thatbestandes die Entscheidung des Befehlshabers, welcher berechtigt ist, ein ehrengerichtliches Verfahren über den Bezichtigten anzuordnen (§. 28), auf dem Instanzenwege einzuholen.

Dem hiernach zu erstattenden Berichte hat der Kommandeur:

a) die bisherigen Verhandlungen nebst einem Gutachten des Ehrenraths, — zu welchem auch die Zwischen-Instanzen ihr Gutachten abzugeben haben — und

b) einen Personalbericht (nicht Qualifikationsbericht) des Bezichtigten beizufügen, welcher zugleich über die Führung desselben das für den Zweck Nothwendige enthalten muß.

Kann der Kommandeur den Personalbericht zu b. nicht selbst aufstellen, so ist derselbe im Wege der Requisition zu beschaffen.

§. 28. Das ehrengerichtliche Verfahren über einen Hauptmann, Rittmeister oder Subalternoffizier anzuordnen, ist nur der mit Gerichtsbarkeit über Offiziere betraute direkte Befehlshaber desjenigen Truppentheils berechtigt, dessen Ehrengericht der Bezichtigte unterstellt ist (§. 10).

Die Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens über einen Stabsoffizier steht nur dem kommandirenden General (§. 13) zu, und während des Kriegszustandes dem nächsten mit gleichen Gerechtsamen betrauten, dem bezichtigten Stabsoffizier direkt vorgesetzten Befehlshaber.

Vor Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens über einen Regiments-Kommandeur oder im Range eines solchen stehenden Stabsoffizier ist jedesmal Meine Entscheidung einzuholen.

§. 29. Auf den Bericht des Kommandeurs (§. 27) entscheidet der Befehlshaber, welcher berechtigt ist, das ehrengerichtliche Verfahren anzuordnen, ob ein solches stattfinden soll. Derselbe setzt, falls der Offizier, über welchen das Verfahren eingeleitet werden soll, nicht zu seinem Befehlsbereich gehört, dessen direkte Vorgesetzte hiervon sofort in Kenntniß.

Zugleich hat derselbe darüber Bestimmung zu treffen, ob der Bezichtigte vom Dienst zu suspendiren ist oder ob es bei der von dem Kommandeur etwa bereits verhängten Suspension vom Dienst das Bewenden behalten soll. Gehört der Bezichtigte nicht zu seinem Dienstbereich, so hat er die Suspension desselben vom Dienst, wenn er dieselbe für erforderlich erachtet, bei dessen zuständigen Vorgesetzten zu beantragen.

Die nach Vorstehendem von dem Befehlshaber (§. 28) zu treffenden Entscheidungen erfolgen schriftlich. Es ist darin, wenn das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet wird, so bestimmt als möglich auszusprechen, wegen welchen Verstoßes gegen die Standespflichten die ehrengerichtliche Untersuchung stattfinden soll.

§. 30. Ein Rekurs gegen die Entscheidung des im §. 28 bezeichneten Befehlshabers ist nur dann zulässig, wenn durch dieselbe der Antrag eines Offiziers auf ein ehrengerichtliches Verfahren gegen sich selbst abgelehnt wird.

In diesem Falle ist Meine Entscheidung auf dem Instanzenwege einzuholen.

§. 31. Das ehrengerichtliche Verfahren findet in der Regel bei demjenigen Ehrengericht statt, dem der Angeschuldigte unterworfen ist. (§§. 10, 13.)

Beantragt derselbe jedoch aus erheblichen Gründen die Ueberweisung der Angelegenheit an ein anderes Ehrengericht, oder erscheint dem das ehrengerichtliche Verfahren anordnenden Befehlshaber, weil zahlreiche Mitglieder des Ehrengerichts zu nahe von dessen Gegenstand berührt sind, um unbefangen urtheilen zu können, oder aus anderen erheblichen Gründen eine Abweichung von der Regel geboten, so kann der gedachte Befehlshaber die Sache an ein anderes Ehrengericht seines Befehlsbereichs verweisen.

§. 32. Wenn gegen Offiziere, welche nicht einem und demselben Ehrengericht unterworfen sind, wegen einer gemeinsamen Handlung oder Unterlassung ein ehrengerichtliches Verfahren anzuordnen ist, so wird von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten, dem die Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zusteht (§. 28), das Ehrengericht eines dritten Offizierkorps zur Abhaltung des Ehrengerichts über sämmtliche Angeschuldigte bestimmt.

Unterstehen die Betheiligten Ehrengerichten verschiedener Armeekorps oder Ehrengerichten des Heeres und der Marine, so haben die betreffenden kommandirenden Generale, beziehungsweise der kommandirende General und der Chef der Admiralität, darüber sich zu verständigen, ob ein ehrengerichtliches Verfahren stattfinden und welchem Ehrengericht dasselbe übertragen werden soll.

Findet hierüber keine Einigung statt, so ist durch den Aeltesten derselben Meine Entscheidung einzuholen.

§. 33. Ist das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet, so darf es vor Beendigung durch einen ehrengerichtlichen Spruch nicht wieder eingestellt werden. Auch wird die Zuständigkeit des mit dem Verfahren beauftragten Ehrengerichts durch Versetzung oder Verabschiedung des Angeschuldigten nicht aufgehoben.

§. 34. Der Kommandeur ist für die Leitung des Verfahrens verantwortlich. Von ihm erhält der Ehrenrath, dem die Führung der Untersuchung obliegt, die nöthigen Direktiven.

Die Untersuchung wird schriftlich geführt. Dieselbe muß sich, unter sorgfältiger Vermeidung jeder Weiterung, auf die Klarstellung der wesentlichen Thatsachen beschränken.

§. 35. Der Kommandeur veranlaßt die Vorladung des Angeschuldigten und der Zeugen. Sind sie am Orte anwesend, so geschieht ihre Vernehmung durch denjenigen Ehrenrath, der die Untersuchung führt, anderenfalls durch einen dazu requirirten, ihrem Aufenthaltsort nahen Ehrenrath oder durch ein Militair- oder Zivilgericht.

Ehrenräthe, durch welche Vernehmungen zu bewirken sind, werden durch eine Requisition des Kommandeurs an ihren Vorgesetzten, Militairgerichte durch eine Requisition an den Gerichtsherrn dazu veranlaßt. Zivilgerichte werden zu demselben Zweck durch ein Militairgericht requirirt.

§. 36. Die Vernehmungen durch den Ehrenrath geschehen protokollarisch. Zur Giltigkeit derselben ist die Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder des Ehrenraths oder deren Stellvertreter erforderlich.

Der Angeschuldigte wird vor seiner Vernehmung von dem ihm zur Last Gelegten in Kenntniß gesetzt. Zeugen, welche Deutsche Offiziere sind, werden nicht vereidigt, sondern versichern die Richtigkeit ihrer Aussage auf Ehre und Pflicht. Ist die Vereidigung anderer Zeugen nothwendig, so geschieht dieselbe stets durch ein dazu zu requirirendes Militair- oder Zivilgericht.

§. 37. In die Akten des Ehrengerichts darf, so lange die Sache nicht erledigt ist, nur dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger, — und zwar nur im Beisein eines Mitgliedes des Ehrenraths — sowie den vorgesetzten Militairbehörden Einsicht gestattet werden.

Den zu requirirenden Behörden darf nur dasjenige mitgetheilt werden, was zur Erledigung der Requisition erforderlich ist. — Erst nach Beendigung der Sache kann die Mittheilung der Akten an andere Behörden mit — nur in unabweislichen Fällen zu ertheilender — Genehmigung des Befehlshabers erfolgen, dem die Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens zustand.

§. 38. In Fällen, bei denen dem ehrengerichtlichen Verfahren eine gerichtliche Untersuchung vorhergegangen ist, können die Akten der letzteren dem ersteren, soweit sie für dessen Zwecke ausreichen, zu Grunde gelegt werden.

§. 39. Bei Verschiedenheit der Ansichten innerhalb des Ehrenraths über das zu beachtende Verfahren entscheidet der Kommandeur.

Derselbe ermächtigt den Ehrenrath, die Akten zu schließen, sobald er weitere Ermittelungen nicht erforderlich erachtet.

§. 40. Kommen im Laufe einer ehrengerichtlichen Untersuchung neue Handlungen oder Unterlassungen des Angeschuldigten zur Sprache, welche nach der Ansicht des Kommandeurs ein ehrengerichtliches Verfahren erfordern, so ist von ihm im Instanzenwege bei dem Befehlshaber, welcher das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet hat, die Ausdehnung der Untersuchung auf diese Anschuldigungspunkte zu beantragen und nach dessen Entscheidung weiter zu verfahren.

§. 41. Bei dem Schluß der Untersuchung ist der Angeschuldigte durch den Ehrenrath darauf aufmerksam zu machen, daß und in welcher Weise er sich vertheidigen darf.

Es ist ihm gestattet, dem Ehrenrath seine Vertheidigung zu Protokoll zu geben oder eine selbst verfaßte Vertheidigungsschrift einzureichen, auch demnächst vor versammeltem Ehrengericht mündlich seine Vertheidigung zu wiederholen oder zu ergänzen.

Auch kann der Angeschuldigte sich durch einen anderen Offizier, der aber eine niedere Charge als er selbst nicht bekleiden darf, schriftlich vertheidigen lassen.

Zur Einreichung einer Vertheidigungsschrift ist eine Präklusivfrist von acht Tagen zu bewilligen, die nur mit Genehmigung des Kommandeurs verlängert werden darf.

§. 42. Sodann wird in einer dazu von dem Kommandeur zu berufenden Versammlung der Mitglieder des Ehrengerichts zum Spruch geschritten. Zweck derselben ist, die Mitglieder des Ehrengerichts über die Sachlage vollständig zu unterrichten, ihnen die Möglichkeit zu geben, durch Austausch der Ansichten ihre Ueberzeugung zu klären und diese in einem Spruch zum Ausdruck zu bringen.

§. 43. Zur Spruchsitzung eines Ehrengerichts über Hauptleute oder Rittmeister und Subaltern-Offiziere werden alle stimmberechtigte Mitglieder des Ehrengerichts so eingeladen, daß auch auswärtige Mitglieder die Möglichkeit erhalten, an derselben Theil zu nehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Offizier-Korps einschließlich der Stabsoffiziere und des Kommandeurs (§. 6).

§. 44. Bei einem Infanterie- oder Artillerie-Regiment, welches verschiedene Garnisonen hat, findet zuerst in derjenigen Garnison, in welcher sich der Ehrenrath befindet, der die Untersuchung geführt hat, eine Spruchsitzung statt. Demnächst werden die Akten den anderen Bataillonen oder Abtheilungen zugeschickt, um dort ebenfalls zum Spruch zu schreiten. Der Kommandeur kann sich in solchen Fällen in die Garnisonen dieser Bataillone und Abtheilungen begeben, um der Spruchsitzung beizuwohnen.

§. 45. Zur Spruchsitzung eines Ehrengerichts über Stabsoffiziere werden die Mitglieder desselben, beziehungsweise die nöthigen Stellvertreter an einem Orte vereinigt.

§. 46. Etwaige Anträge auf Ausschließung einzelner Mitglieder des Ehrengerichts von der Abstimmung sind von dem Angeschuldigten (§. 31) so zeitig anzubringen, daß darüber noch vor der Spruchsitzung von dem zur Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens berechtigten Befehlshaber entschieden werden kann.

Diese Entscheidung ist eine endgiltige.

Außerdem sind durch den Kommandeur von der Theilnahme am Spruch des Ehrengerichts auszuschließen: Ankläger, Zeugen, Vertheidiger, nahe Verwandte und Schwäger des Angeschuldigten, sowie diejenigen, welche sich selbst in einer gerichtlichen oder ehrengerichtlichen Untersuchung befinden. Zu den nahen Verwandten werden nur gezählt: der Vater, die Söhne, Brüder, rechte Onkel, rechte Neffen und die rechten Geschwisterkinder.

Mitglieder des Ehrengerichts, welche hiernach von der Theilnahme an dem Spruch nicht ausgeschlossen, an dem Orte, wo die Spruchsitzung stattfindet, anwesend und weder krank noch durch den Dienst verhindert sind, dürfen sich der Betheiligung am Spruch des Ehrengerichts nicht entziehen.

§. 47. Zu einem giltigen Spruch ist die Theilnahme von mindestens neun stimmfähigen Mitgliedern, den Kommandeur mit inbegriffen, erforderlich.

Können voraussichtlich nicht mindestens neun Mitglieder des Ehrengerichts in der Spruchsitzung anwesend sein, so ist die Untersuchung nach der darüber einzuholenden Bestimmung desjenigen Befehlshabers, welcher das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet hat, einem anderen Ehrengerichte seines Dienstbereichs zum Spruch zu überweisen.

Dies muß auch dann geschehen, wenn zur Spruchsitzung des Ehrengerichts eines Landwehr-Bataillons nicht neun stimmberechtigte Mitglieder desselben im Stabsquartier sich in nächster Zeit vereinigen lassen.

§. 48. Während des Kriegszustandes können diejenigen Befehlshaber, welche ein ehrengerichtliches Verfahren anzuordnen berechtigt sind, mehrere einzelne zu schwache Offizier-Korps ihres Dienstbereichs zur Fällung eines ehrengerichtlichen Spruchs zusammentreten lassen.

§. 49. Von jeder von der Regel abweichenden Bestimmung oder Zusammensetzung eines Ehrengerichts zur Fällung des Spruchs ist dem Angeschuldigten Nachricht zu geben, um ihn in den Stand zu setzen, noch vor der Spruchsitzung seine Gründe für etwaige Ablehnung einzelner Mitglieder desselben zur Kenntniß des Befehlshabers zu bringen, welcher eine solche Anordnung getroffen hat.

§. 50. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden nicht vereidigt; sie sind aber vor der Abstimmung von dem Kommandeur aufzufordern, als Ehrenmänner, ohne Leidenschaft, nach Pflicht und Gewissen und mit Erwägung der einwirkenden besonderen Verhältnisse, ihre Stimme abzugeben.

Demnächst sind die Akten vom Ehrenrath vollständig vorzulesen. Hieran schließt sich die Vertheidigung an (§. 41), bis zu deren Beendigung der Angeschuldigte in der Spruchsitzung gegenwärtig sein darf.

Nachdem sodann eine vom Kommandeur zu leitende, durch Vortrag eines schriftlichen Gutachtens des Ehrenraths zu eröffnende Berathung stattgefunden hat, giebt jedes Mitglied des Ehrengerichts dem Ehrenrath seine Stimme mündlich ab. Der Ehrenrath hat über die ganze Verhandlung ein Protokoll zu führen. In demselben muß die Abstimmung jedes einzelnen Mitgliedes ersichtlich gemacht und die betreffende Stelle des Protokolls von diesem selbst unterschrieben werden.

Wenn Mitglieder des Ehrengerichts an der Abstimmung Theil zu nehmen verhindert sind, so sind dieselben unter Angabe des Hinderungsgrundes am Schluß des Protokolls namhaft zu machen.

§. 51. Der Spruch des Ehrengerichts kann lauten:

1. auf Unzuständigkeit, wenn das Ehrengericht der Ansicht ist, daß der Fall sich überhaupt nicht zur ehrengerichtlichen Behandlung eigne, oder daß ein anderes Ehrengericht das zuständige sei;
2. auf Vervollständigung der Untersuchung, wenn das Ehrengericht eine solche, um sich eine bestimmte Ueberzeugung bilden zu können, für nöthig und möglich hält;
3. auf Freisprechung, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, daß die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Gefährdung oder Verletzung der Standesehre nicht stattgefunden habe;
4. auf Schuldig der Gefährdung der Standesehre und Beantragung der Ertheilung einer Warnung, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, daß der Angeschuldigte durch das ihm zur Last fallende Verhalten nicht unwürdig geworden ist, im Dienst belassen zu werden;
5. auf Schuldig der Verletzung der Standesehre und Beantragung der Entlassung mit schlichtem Abschied, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, daß der Angeschuldigte in seiner Dienststellung nicht belassen werden kann;
6. auf Schuldig der Verletzung der Standesehre unter erschwerenden Umständen unter Beantragung der Entfernung aus dem Offizierstande, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, daß der Angeschuldigte dem Offizierstande ferner anzugehören unwürdig geworden ist.

§. 52. Die Entlassung mit schlichtem Abschied hat den Verlust der Dienststelle; die Entfernung aus dem Offizierstande außerdem noch den Verlust des Offiziertitels zur unmittelbaren Folge.

§. 53. Bei inaktiven Offizieren (§. 4, Nr. 5) tritt an die Stelle der Entlassung mit schlichtem Abschied der Verlust des Rechts, die Militair-Uniform zu tragen; an die Stelle der Entfernung aus dem Offizierstande außerdem noch der Verlust des Offiziertitels.

§. 54. Die Abstimmung geschieht derart, daß zuerst der Ehrenrath, dann sämmtliche übrige anwesende Mitglieder des Ehrengerichts nach ihrem Dienstalter von unten an, zuletzt der Kommandeur, ihre Stimme dem Ehrenrath abgeben.

Haben mehrere Handlungen oder Unterlassungen desselben Offiziers den Gegenstand der Untersuchung gebildet, so ist gegen den Angeschuldigten, falls er für schuldig befunden wird, stets nur auf eine der in den §§. 51, 53 angegebenen Strafen anzutragen.

Hat das Ehrengericht über mehrere Offiziere einen Spruch zu fällen, so wird zuerst die Abstimmung über Einen abgeschlossen und dann die über den Andern begonnen.

Jedes Mitglied des Ehrengerichts ist verpflichtet, ein den Bestimmungen der §§. 51, 53 entsprechendes Votum abzugeben. Ist die Ansicht vertreten, daß das Ehrengericht nicht zuständig sei, oder daß die Verhandlungen zu vervollständigen seien, so ist zuerst hierüber abzustimmen.

§. 55. Hält die Mehrheit der Stimmenden das Ehrengericht für nicht zuständig, so ist auf dem Instanzenwege Meine Entscheidung einzuholen.

Ist nur eine Minderheit der Stimmenden dieser Ansicht, so sind dieselben dennoch verpflichtet, über Schuld oder Nichtschuld des Angeschuldigten nach Maßgabe der §§. 51, 53 ihre Stimme abzugeben.

§. 56. Hält die Mehrheit der Stimmenden dafür, daß die Untersuchung zu vervollständigen sei, so ist das hiernach Erforderliche durch den Kommandeur zu veranlassen und die definitive Abstimmung, bis dies geschehen, auszusetzen.

Ist nur die Minderheit der Stimmenden dieser Ansicht, so sind dieselben dennoch verpflichtet, über Schuld oder Nichtschuld des Angeschuldigten nach Maßgabe der §§. 51, 53 ihre Stimme abzugeben.

§. 57. Ein giltiger Spruch des Ehrengerichts entsteht, wenn mehr als die Hälfte der Stimmenden ein gleichlautendes Votum abgegeben haben. Ist dies nicht der Fall, so werden die für die härteste Ansicht abgegebenen Stimmen der oder den nächst milderen bis zur Erlangung der absoluten Stimmenmehrheit zugezählt und gilt alsdann das auf diese Weise erlangte Ergebniß als Spruch des Ehrengerichts.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommandeurs.

§. 58. Das Ergebniß der Abstimmung wird dem Ehrengericht sofort mitgetheilt. Die Mitglieder desselben werden sodann zur Verschwiegenheit über die Verhandlungen bis nach erfolgter Bekanntmachung des Spruchs an den Angeschuldigten mit dem Hinzufügen aufgefordert, daß, wer hiergegen handelt, eine Pflicht des Offizierstandes verletzt; das Protokoll wird geschlossen und die Versammlung entlassen.

§. 59. Demnächst läßt der Kommandeur durch den Ehrenrath den Spruch des Ehrengerichts in Form eines Erkenntnisses ausfertigen.

Die Ausfertigung muß außer dem Spruch des Ehrengerichts die nöthigen Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, eine Darstellung des Sachverhalts und die Angabe der Entscheidungs-Gründe

enthalten. Dieselbe wird, nebst den Akten und einem kurzen Aktenauszug durch denjenigen Befehlshaber, der das Ehrengericht angeordnet hatte, im Instanzenwege Meiner Entscheidung unterbreitet.

Die Befehlshaber, durch deren Hand die Ausfertigung des Spruchs des Ehrengerichts hierbei geht, haben sich darüber, ob sie demselben beitreten oder nicht, eingehend zu äußern und zugleich ihre etwaigen wesentlichen Ausstellungen gegen die formelle Behandlung der Sache zu Meiner Kenntniß zu bringen.

§. 60. Die Entscheidung, welche Ich auf Grund des Mir vorgelegten Spruchs des Ehrengerichts treffe, ist dem Angeschuldigten gleichzeitig mit demselben bekannt zu machen.

Lautet Meine Entscheidung auf Freisprechung oder auf eine Warnung, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Kommandeur in Gegenwart des Ehrenraths; in allen anderen Fällen erfolgt dieselbe durch den Ehrenrath.

§. 61. Nach der Bekanntmachung an den Angeschuldigten erfolgt durch den Kommandeur die Mittheilung des Spruchs des Ehrengerichts nebst Meiner Entscheidung (§. 60) und, wenn es gewünscht wird, der Akten an diejenigen Militair-Vorgesetzten des Angeschuldigten, welche bei dem Ehrengericht nicht mitgewirkt haben. Ist der Angeschuldigte ein inaktiver (§. 4, Nr. 5) oder ein dem Beurlaubtenstande angehöriger Offizier, der zugleich als Beamter im Reichs- oder Staatsdienst angestellt ist, so ist eine Abschrift der Ausfertigung des Spruchs des Ehrengerichts und Meiner Entscheidung der ihm vorgesetzten Dienstbehörde zu übersenden und auf Verlangen nähere Auskunft über die Veranlassung des Spruchs zu ertheilen.

Außerdem ist dem Offizierkorps, welches den ehrengerichtlichen Spruch gefällt hat, von Meiner Entscheidung Kenntniß zu geben; auch kann auf besonderen Antrag denjenigen Offizieren, die an der Untersuchung als Ankläger oder Zeugen Theil genommen haben, und denjenigen Behörden, von denen etwa die Anschuldigung ausgegangen ist, von dem Ausgang der Sache Kenntniß gegeben werden.

§. 62. Gegen einen ehrengerichtlichen Spruch, über welchen Ich Entscheidung getroffen habe, ist nur mit Meiner Genehmigung ein weiteres Verfahren zulässig und behalte Ich Mir vor, darüber eintretenden Falls das Weitere zu bestimmen.

Berlin, den 2. Mai 1874. **Wilhelm.**

Fünfter Abschnitt.

Die Disziplinar-Straf-Ordnung.

Dienstverordnung.

Disziplinar-Straf-Ordnung für das Heer vom 31 Oktober 1872. (A.-V.-Bl. 1872 S. 331 und ff.)

Erster Abschnitt.

Umfang der Disziplinar-Strafgewalt.

§. 1. Der Disziplinar-Bestrafung unterliegen:

1. Handlungen gegen die militairische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militairgesetze keine Strafbestimmungen enthalten;
2. diejenigen militairischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichteren Fällen durch das Einführungsgesetz zum Militair-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872, §. 3 ausdrücklich gestattet ist.*)

§. 2. Der Disziplinar-Strafgewalt sind unterworfen:

1. alle zum Heere gehörenden Militairpersonen;
2. die Offiziere à la suite, wenn und insolange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf solche disziplinarisch strafbare Handlungen gegen die militairische Unterordnung, welche sie begehen, während sie die Militair-Uniform tragen;
3. alle Personen, welche während eines Krieges sich in irgend einem Dienst- oder Vertrags-Verhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen;
4. die Kriegsgefangenen.

---

*) Diese militairischen Vergehen sind:

1. Eigenmächtige Entfernung und eigenmächtige Urlaubsüberschreitung, wenn die unerlaubte Abwesenheit höchstens 7 Tage, im Felde höchstens 3 Tage gedauert hat. Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §. 64.
2. Verletzung der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung, einschließlich der lauten Beschwerdeführung oder der Widerrede gegen einen Verweis. §. 89, Abs. 1, l. c.
3. Belügen des Vorgesetzten auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten. §. 90, l. c.
4. Beleidigung eines Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren, wenn dieselbe nicht eine verleumderische oder nicht durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen ist. §. 91, Abs. 1, l. c.
5. Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben (§. 92, l. c.), wenn nicht durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil verursacht oder die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt ist. §. 93 ibid.
6. Mißbrauch der Dienstgewalt durch Borgen von Geld oder Annahme von Ge-

Zweiter Abschnitt.

Von der Disziplinar-Bestrafung der zum Soldatenstande gehörenden Militairpersonen des aktiven Dienststandes.

1. Disziplinarstrafen.

§. 3.

A. Für Offiziere.

1. Verweis:
   a) einfacher, — ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten;
   b) förmlicher, — vor versammeltem Offizierkorps;
   c) strenger, — durch Parolebefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher.
2. Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen.

B. Für Unteroffiziere.

1. Verweis:
   a) einfacher, im Beisein eines Vorgesetzten;
   b) förmlicher, — vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Kompagnie, Eskadron oder Batterie;
   c) strenger, — durch Parolebefehl mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher.
2. Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafwachen.
3. Arreststrafen:
   a) Kasernen=, Quartier= oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen;
   b) mittlerer Arrest bis zu drei Wochen.

C. Für Gemeine, mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten.

1. Kleinere Disziplinarstrafen:
   a) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafexerziren, Strafwachen, Strafdienst in der Kaserne,

---

schenken von einem Untergebenen ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten. §. 114, l. c.

7. Vorschriftswidrige Behandlung eines Untergebenen oder Beleidigung desselben, wenn die Beleidigung nicht eine verleumderische ist. §. 121, Abs. 1, l. c.
8. Vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung, Zerstörung oder Preisgebung eines Dienstgegenstandes. §. 137, l. c.
9. Verletzung der Dienstpflichten als Befehlshaber einer militairischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, oder als Schildwache, oder als Posten, durch eigenmächtiges Verlassen seines Postens oder durch eine andere Handlung, welche entweder ihn außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder als ein Zuwiderhandeln gegen die ihm in Bezug auf jenen Dienst ertheilten Vorschriften sich darstellt; insofern durch die Pflichtverletzung kein Nachtheil verursacht oder im Felde nicht die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt ist. §. 141, l. c.
10. Verlassen der Wache ohne Erlaubniß während des Wachtdienstes. §. 146, l. c.
11. Verlassen des angewiesenen Platzes ohne Erlaubniß bei einem Kommando oder auf dem Marsche. §. 149, l. c.
12. Trunkenheit im Dienst, sowie nach erfolgter Befehligung zum Dienste durch Trunkenheit veranlaßte Untauglichkeit zur Ausführung einer Dienstverrichtung. §. 151, l. c.

den Ställen, den Montirungskammern oder auf den Schießständen, Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge;

b) die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und die Ueberweisung derselben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in täglichen Raten bis auf die Dauer von vier Wochen;

c) die Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich in die Kaserne oder in das Quartier zurückzukehren, bis auf die Dauer von vier Wochen.

2. Arreststrafen:

a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen;

b) mittlerer Arrest bis zu drei Wochen;

c) strenger Arrest bis zu vierzehn Tagen.

Außerdem:

3. für Obergefreite und Gefreite:

die Entfernung von dieser Charge, und

4. für Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen:

die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung.

D. Für die Mitglieder des Sanitäts-Korps.

Nach Maßgabe ihres Militair-Ranges die vorstehend aufgeführten Strafen.

§. 4. Bloße Zurechtweisungen oder Rügen sind als Disziplinarstrafen nicht anzusehen.

Arreststrafen dürfen nicht unter vierundzwanzig Stunden verhängt werden.

Gegen Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, darf mittlerer Arrest nicht verhängt werden.

2. Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen.

1. Der Militair-Befehlshaber.

A. Im Allgemeinen.

§. 5. Die Disziplinar-Strafgewalt steht nur solchen Offizieren zu, denen der Befehl über eine Truppen-Abtheilung, über ein abgesondertes Kommando, über eine Militair-Behörde, oder über eine militairische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disziplin, übertragen ist, und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Befehlsbereichs.

§. 6. Die Disziplinar-Strafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst auf den Stellvertreter im Kommando, sofern er Offizier ist, über.

Der Stellvertreter des Landwehrbezirks-Kommandeurs hat jedoch, insofern er Subaltern-Offizier ist, nur die im §. 8, sub 2 und §. 9 angegebenen Strafbefugnisse.

§. 7. Diejenigen Offiziere, welche sich nicht in einer der im §. 5 erwähnten dienstlichen Stellungen befinden, und die Unteroffiziere haben keine Disziplinar-Strafgewalt.

Indessen ist jeder Offizier und Unteroffizier berechtigt, die nach dem Dienstgrade oder dem Patent oder dem Dienstalter unter ihm stehenden Personen des Soldatenstandes nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre vorläufige Verhaftung zu bewirken. Eine solche Verhaftung aber muß

von ihm sofort einem mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§. 8. Jeder mit Disziplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber ist berechtigt:

1. gegen Offiziere einfache und förmliche Verweise, sowie
2. gegen Unteroffiziere und Gemeine die für dieselben nach §. 3 B. 1, 2 und C. 1 zulässigen Disziplinarstrafen

zu verhängen.

B. **Insbesondere.**

§. 9. Der Chef einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie ist berechtigt, außer den im §. 8 erwähnten Disziplinarstrafen

1. gegen Unteroffiziere und Gemeine:
   Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu acht Tagen;
2. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine:
   mittleren Arrest bis zu fünf Tagen, und
3. gegen Gemeine:
   strengen Arrest bis zu drei Tagen

zu verhängen.

§. 10. Der Kommandeur eines nicht selbstständigen Bataillons beziehungsweise einer solchen Artillerie-Abtheilung ist berechtigt, außer den im §. 8. erwähnten Disziplinarstrafen

1. gegen Unteroffiziere und Gemeine:
   Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen;
2. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine:
   mittleren Arrest bis zu zehn Tagen, und
3. gegen Gemeine:
   strengen Arrest bis zu sieben Tagen

zu verhängen.

Gegen die ihm untergebenen Offiziere darf derselbe zwar Stubenarrest verhängen, muß jedoch hiervon sofort dem ihm vorgesetzten Regiments-Kommandeur zur Bestimmung der Dauer des Arrestes Meldung machen.

§. 11. Der Kommandeur eines Regiments oder selbstständigen Bataillons, der Landwehrbezirks-Kommandeur und jeder andere mit den gerichtsherrlichen Befugnissen eines Regiments-Kommandeurs versehene Befehlshaber ist berechtigt, außer den im §. 8 erwähnten Disziplinarstrafen

1. gegen Offiziere:
   a) strengen Verweis,
   b) Stubenarrest bis zu sechs Tagen;
2. gegen Unteroffiziere und Gemeine:
   Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vier Wochen;
3. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine:
   mittleren Arrest bis zu drei Wochen, und
4. gegen Gemeine:
   strengen Arrest bis zu vierzehn Tagen

zu verhängen.

Auch ist derselbe berechtigt:

5. Obergefreite und Gefreite von dieser Charge zu entfernen.

§. 12. Die detachirten Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister sind berechtigt, außer den im §. 8 erwähnten Disziplinarstrafen

1. gegen Offiziere:
   a) strengen Verweis,
   b) Stubenarrest bis zu drei Tagen;
2. gegen Unteroffiziere und Gemeine:
   Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen;
3. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine:
   mittleren Arrest bis zu zehn Tagen, und
4. gegen Gemeine:
   strengen Arrest bis zu sieben Tagen

zu verhängen.

Detachirte Subaltern-Offiziere haben in gleichem Umfange die Disziplinar-Strafgewalt über die ihnen untergebenen Unteroffiziere und Gemeinen. Gegen die ihnen untergebenen Offiziere aber dürfen sie Arreststrafen nicht verhängen.

Jede von einem detachirten Offizier über einen Offizier verhängte Disziplinar-Bestrafung muß dem Vorgesetzten des Letzteren angezeigt werden.

§. 13. Als detachirt sind Truppen-Abtheilungen anzusehen, welche von ihrem nächsthöheren Befehlshaber örtlich soweit getrennt sind, daß sie die täglichen Befehle desselben nicht unmittelbar empfangen können, insofern sie nicht unter den Befehl eines anderen, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers getreten sind.

§. 14. Die dem Kommandeur eines Regiments oder selbstständigen Bataillons und die dem Landwehrbezirks-Kommandeur vorgesetzten Befehlshaber, sowie die Gouverneure und Kommandanten sind in Betreff aller ihnen untergebenen Unteroffiziere und Gemeinen innerhalb derselben Grenzen zur Verhängung von Disziplinarstrafen berechtigt, wie der Kommandeur eines Regiments (§. 11).

Dem kommandirenden General steht außerdem die Befugniß zu, Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen (§. 3 C. 4).

Offiziere seines Befehlsbereichs darf:

1. der kommandirende General bis zu vierzehn Tagen,
2. der Divisions-Kommandeur, der Gouverneur, sowie der Kommandant einer Festung ersten Ranges bis zu zehn Tagen,
3. der Brigade-Kommandeur und der Kommandant eines offenen Ortes, sowie einer Festung zweiten oder dritten Ranges bis zu acht Tagen

mit Stubenarrest bestrafen.

§. 15. Die Zuständigkeit der höheren Militair-Befehlshaber vom Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur aufwärts zur Disziplinar-Bestrafung tritt ein, wenn die zur Disziplinar-Bestrafung geeignete Handlung

1. unter ihren Augen, oder
2. gegen ihre dienstliche Autorität, oder
3. von Militairpersonen verschiedener Truppentheile ihres Befehls-Bereichs begangen, oder
4. ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafe gemeldet, oder
5. von dem niederen Befehlshaber unbestraft gelassen ist.

§. 16. Die Zuständigkeit der Gouverneure und der Kommandanten tritt gegen alle am Orte befindlichen Offiziere und Mannschaften ein, wenn die zur Disziplinar-Bestrafung geeignete Handlung:

1. als Exzeß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
2. gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
3. gegen eine von ihnen erlassene militairpolizeiliche Vorschrift, oder sonst gegen ihre dienstliche Autorität, oder
4. im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder
5. von einem Offizier, Unteroffizier oder Gemeinen begangen ist, von deren eigenen, mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten keiner in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

In den Orten, in welchen zwei Kommandanten sich befinden, hat der zweite Kommandant nur dann Disziplinar-Strafgewalt, wenn er die Dienstgeschäfte des ersten Kommandanten stellvertretend wahrnimmt.

Ein Gleiches gilt von dem Kommandanten in den Orten, in welchen derselbe sich unter einem Gouverneur befindet.

§. 17. Die Zuständigkeit der Garnison- und Kantonnements-Aeltesten und in größeren Lagern oder Biwaks der Lager-Kommandanten tritt gegen alle am Orte befindliche Offiziere und Mannschaften in den im §. 16 sub 3 und 5 genannten Fällen ein.

Die genannten Militair-Befehlshaber üben diese Disziplinar-Strafgewalt in demselben Umfange, wie über ihre eigenen Untergebenen aus.

Wenn im Kriege Offiziere zu Kantonnements-, Etappen- oder Lager-Kommandanten ernannt werden, erstreckt sich ihre Zuständigkeit auch auf die im §. 16 sub 1 und 4 genannten Fälle.

§. 18. Für den Umfang der Disziplinar-Strafgewalt der in den §§. 9 bis 17 nicht ausdrücklich genannten Befehlshaber und für die Fälle, in denen ausnahmsweise Einzelnen der dort genannten Befehlshaber eine andere, als die daselbst angegebene Disziplinar-Strafgewalt verliehen ist, sind die in den betreffenden besonderen Erlassen und Instruktionen ertheilten Bestimmungen maßgebend.

§. 19. Wenn außer den Fällen der §§. 16 und 17 von mehreren der Disziplinar-Strafgewalt verschiedener Truppen-Befehlshaber unterworfenen Offizieren oder Mannschaften gemeinschaftlich eine zur Disziplinar-Bestrafung geeignete strafbare Handlung begangen wird, so steht die Bestimmung der Strafe gegen alle Betheiligte dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder wenn ein solcher sich nicht in dienstlicher Eigenschaft am Orte befindet, dem Gouverneur oder Kommandanten und in Ermangelung desselben dem Garnison- oder Kantonnements-Aeltesten zu.

§. 20. Nach den Bestimmungen der §§. 8 bis 19 regelt sich der Umfang der Disziplinar-Strafgewalt der Militair-Befehlshaber auch in dem Falle, wenn Truppen-Abtheilungen, welche aus ihrem ordentlichen Verbande zeitweilig ausgeschieden sind, mit anderen kombinirt und einem gemeinsamen Befehlshaber unterstellt werden.

Ueber Offiziere und Mannschaften, welche von ihrem Truppentheile zu einem anderen, oder zu einer Militair-Behörde oder militairischen Anstalt abkommandirt sind, üben nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 8 bis 19 diejenigen Militair-Befehlshaber die Disziplinar-Strafgewalt aus, denen die Abkommandirten in dem neuen Dienstverhältniß unterstellt sind.

§. 21. Die Militair-Befehlshaber sind berechtigt, über Mitglieder des Sanitäts-Korps nach Maßgabe des Militairranges derselben Disziplinarstrafen unter den gleichen Voraussetzungen und innerhalb derselben Grenzen zu verhängen, innerhalb deren sie nach den Bestimmungen der §§. 8 bis 20

gegen die übrigen ihnen untergebenen Personen des Soldatenstandes zur Verhängung von Disziplinar-Strafen zuständig sind.

2. Der im Vorgesetzten-Verhältniß stehenden Mitglieder des Sanitäts-Korps.

§. 22. Von den im Vorgesetzten-Verhältniß stehenden Mitgliedern des Sanitäts-Korps im Offizierrange üben:

1. Der General-Stabsarzt der Armee die Disziplinar-Strafgewalt eines Divisions-Kommandeurs;
2. die Korps-General-Aerzte diejenige eines Regiments-Kommandeurs;
3. die Chefärzte der Lazarethe diejenige eines nicht detachirten Kompagnie-Chefs aus.

Den hier nicht genannten, im Vorgesetzten-Verhältniß stehenden Mitgliedern des Sanitäts-Korps im Offizierrange steht nur insoweit Disziplinar-Strafgewalt zu, als sie ihnen durch besondere Erlasse und Instruktionen verliehen ist.

Die Zuständigkeit der im Vorgesetzten-Verhältniß stehenden Mitglieder des Sanitäts-Korps im Offizierrange zur Verhängung von Disziplinar-Strafen über Personen des Soldatenstandes ist auf die Aerzte, Lazareth-Gehülfen und militairischen Krankenwärter ihres Dienstbereichs beschränkt. Nur die Chef-Aerzte der Feld-Lazarethe sind außerdem berechtigt, über die zu diesen Lazarethen gehörenden, beziehungsweise in dieselben aufgenommenen Mannschaften des Trains und über die Kranken vom Stande der Unteroffiziere und Gemeinen, nach Maßgabe des Militairranges dieser Personen, Disziplinar-Strafen zu verhängen.

Die §§. 6, 7 und 20 finden auf die Mitglieder des Sanitäts-Korps analoge Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von der Disziplinar-Bestrafung der zum Soldatenstande gehörenden Militairpersonen des Beurlaubtenstandes.

§. 23. Auf die Personen des Beurlaubtenstandes kommen die Strafvorschriften dieser Verordnung nur in der Zeit durchweg zur Anwendung, während welcher sie sich im Dienst befinden.

Außerhalb dieser Zeit tritt Disziplinar-Bestrafung nur ein: wegen Zuwiderhandlungen gegen die zum Zwecke der Aufrechthaltung der militairischen Kontrole ertheilten Dienstvorschriften, sowie wegen derjenigen militairischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichteren Fällen auch bei Personen des Beurlaubtenstandes durch das Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 und den §. 3 des Einführungs-Gesetzes zu demselben ausdrücklich gestattet ist.

Dies ist der Fall:

1. wenn Personen des Beurlaubtenstandes des Ungehorsams gegen einen in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilten Befehl durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben sich schuldig machen;
2. wenn Personen des Beurlaubtenstandes im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in der Militair-Uniform:
   a) die dem Vorgesetzten schuldige Achtung verletzen, insbesondere laut Beschwerde oder gegen einen Verweis Widerrede führen;

b) auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten dem Vorgesetzten wissentlich die Unwahrheit sagen;
c) einen Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren beleidigen;
3. wenn Personen des Beurlaubtenstandes im dienstlichen Verkehr mit dem Untergebenen oder in der Militair-Uniform:
a) einen Untergebenen beleidigen oder einer vorschriftswidrigen Behandlung desselben sich schuldig machen,
b) von dem Untergebenen ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten Geld borgen oder Geschenke annehmen.

§. 24. Die Befugniß, über Personen des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung Disziplinarstrafen zu verhängen, steht den Landwehrbezirks-Kommandeuren und deren Stellvertretern, sowie eintretenden Falls den ihnen vorgesetzten höheren Militair-Befehlshabern, und zwar in dem in den §§. 11, 6 und 14 angegebenen Umfange, zu.

Die Gouverneure, Kommandanten und Garnison-Aeltesten dürfen die ihnen nach den §§. 14 und 17 zustehende Disziplinar-Strafgewalt nur dann gegen Personen des Beurlaubtenstandes ausüben, wenn die letzteren in der Militair-Uniform einer der im §. 23, Nr. 2 und 3a. bezeichneten strafbaren Handlung sich schuldig machen.

§. 25. Besteht der Ungehorsam (§. 23, Nr. 1) in der Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu einer Uebung, so darf nur dann die Bestrafung im Disziplinarwege erfolgen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem ihm bestimmten Orte gestellt hat, oder wenn die Umstände sonst eine milde Beurtheilung zulassen.

§. 26. Ist eine zur Disziplinar-Bestrafung geeignete Handlung von im Dienst befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Dauer einer Kontrol-Versammlung oder während eines anderen Dienstes, für welchen die Verpflegungs-Kompetenz nicht gewährt wird, begangen, so darf die deshalb zu verhängende Arreststrafe die Dauer von drei Tagen gelinden oder mittleren Arrest nicht übersteigen.

Erachtet der zur Disziplinar-Bestrafung berechtigte Militair-Befehlshaber eine Arreststrafe von solcher Dauer nicht für ausreichend, so hat er die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu veranlassen.

§. 27. Die über Mannschaften des Beurlaubtenstandes wegen der im §. 23 aufgeführten, außer dem Dienst von ihnen begangenen militairischen Vergehen im Disziplinarwege zu verhängende Strafe darf das Maß von drei Tagen gelinden oder mittleren Arrest in folgenden Fällen nicht übersteigen:
1. wenn der Ungehorsam (§. 23, Nr. 1) besteht:
a) in der Nichtbefolgung der Berufung zur Kontrol-Versammlung oder zu einem andern Dienst, für welchen die Verpflegungs-Kompetenz nicht gewährt wird,
b) in der Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege bei Anbringung von Gesuchen in militairischen Dienstangelegenheiten;
2. wenn der Beurlaubte bei Verübung eines der im §. 23, Nr. 2 genannten Vergehen sich nicht in der Militair-Uniform befunden hat.

Erachtet der zur Disziplinar-Bestrafung berechtigte Militair-Befehlshaber eine Arreststrafe von solcher Dauer nicht für ausreichend, so hat er die Einleituug der gerichtlichen Untersuchung zu veranlassen.

§. 28. Zuwiderhandlungen gegen die zum Zwecke der Aufrechthaltung der militairischen Kontrole ertheilten Dienst-Vorschriften über Meldung des Aufenthaltsorts und der Wohnung in diesem Orte, sowie über Meldung einer jeden Veränderung des Aufenthaltsorts oder der Wohnung werden an Mannschaften des Beurlaubtenstandes wahlweise mit Geldbuße von ein Drittheil- bis zu zwanzig Thalern, oder mit Haft von einem bis zu acht Tagen geahndet.

Die Festsetzung dieser Strafen geschieht durch das Landwehrbezirks-Kommando; die Vollstreckung auf Requisition desselben durch die Zivil-Behörde des Aufenthaltsorts des Bestraften.

§. 29. Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Offiziere finden die Bestimmungen der §§. 26 und 27 mit der Maßgabe Anwendung, daß die über sie zu verhängende Disziplinarstrafe, insofern sie in Arrest besteht, das Maß von sechs Tagen Stubenarrest nicht übersteigen darf.

In den Fällen des §. 28 ist gegen Offiziere keine andere Strafe, als Stubenarrest bis zu der vorangegebenen Dauer zulässig. Die Vollstreckung dieser Strafe liegt dem Landwehrbezirks-Kommandeur ob.

§. 30. Die in diesem Abschnitt über Disziplinarbestrafung der Offiziere des Beurlaubtenstandes ertheilten Vorschriften finden auf die Offiziere gleichmäßig Anwendung, welche mit Pension zur Disposition gestellt, sowie auf diejenigen, welche mit dem Vorbehalt der gesetzlichen Dienstverpflichtung aus dem aktiven Dienste entlassen sind.

§. 31. Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Mitglieder des Sanitäts-Korps kommen unter Berücksichtigung des Militairranges derselben die in den §§. 23 bis 30 enthaltenen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von der Disziplinar-Bestrafung der Militair-Beamten.

§. 32. Die Militair-Befehlshaber sind berechtigt, über Militair-Beamte als Disziplinarstrafen Warnungen und einfache Verweise, sowie

1. über untere Militair-Beamte die gegen die Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, zulässigen Arreststrafen (§. 3 B. 3, §. 4);
2. über obere Militair-Beamte:
   a) Geldbuße bis zu zehn Thalern,
   b) Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen

zu verhängen.

Der Stubenarrest darf jedoch über diejenigen oberen Militair-Beamten, welche sowohl unter einem Militair-Befehlshaber, als auch unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten (oder einer Verwaltungs-Behörde) stehen, nur in der Zeit verhängt werden, während welcher sie unter den Kriegsgesetzen stehen (§. 9 des Militair-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).

§. 33. Die Militair-Befehlshaber üben die Disziplinar-Strafgewalt über die Militair-Beamten nach Maßgabe des Militairranges der Letzteren innerhalb derselben Grenzen aus, innerhalb deren sie nach den Bestimmungen der §§. 8 bis 20 zur Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Personen des Soldatenstandes zuständig sind.

Zur Verhängung von Geldbußen sind nur diejenigen Militair-Befehlshaber befugt, welche Offiziere mit Stubenarrest, unter Bestimmung der Dauer desselben, bestrafen dürfen. Die kommandirenden Generale dürfen

Geldbuße bis zum höchsten zulässigen Betrage, die übrigen Befehlshaber nur bis zum Betrage von drei Thalern verhängen.

§. 34. Militair-Beamte, welche sowohl unter einem Militair-Befehlshaber, als auch unter einem Verwaltungsvorgesetzten (oder einer Verwaltungs-Behörde) stehen, sind bei Verletzung der Dienstvorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden, ausschließlich der Disziplinar-Bestrafung des Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungs-Behörde) unterworfen.

Alle andern zur Disziplinar-Bestrafung geeigneten Handlungen solcher Militair-Beamten gehören zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshabers. Hierdurch wird jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungs-Behörden) über die sittliche Führung des Beamten und die Befugniß, auch ihrerseits dieserhalb, wo nöthig, im Disziplinarwege einzuschreiten, nicht ausgeschlossen.

Wo die Grenzen dieser beiden Unterordnungs-Verhältnisse zweifelhaft sein sollten, müssen bei Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt die für die betreffenden Militair-Beamten ertheilten besonderen Dienst-Vorschriften und Instruktionen berücksichtigt werden.

§. 35. Die Disziplinar-Strafgewalt der Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungs-Behörden) über die im doppelten Unterordnungs-Verhältniß stehenden Militair-Beamten regelt sich nach besonderen Bestimmungen.

§. 36. Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Militair-Beamten kommen die in den §§. 23 bis 30 ertheilten Bestimmungen nach Maßgabe ihres Militairranges zur Anwendung.

§. 37. Die Befugniß der Mitglieder des Sanitäts-Korps im Offizierrange zur Verhängung von Disziplinar-Strafen über die zu ihrem Dienstbereich gehörenden Militair-Beamten regelt sich nach den besonderen Vorschriften und Erlassen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Disziplinar-Bestrafung der im §. 2 unter Nr. 3 und 4 genannten Personen.

§. 38. Auf die im §. 2 unter Nr. 3 und 4 genannten Personen finden die für Personen des Soldatenstandes in dieser Verordnung ertheilten Vorschriften Anwendung. Gehören sie nicht zum Soldatenstande, so ist bei der Wahl der Strafart die Bildungsstufe, auf welcher dieselben stehen und ihre Stellung im bürgerlichen Leben zu berücksichtigen.

Sechster Abschnitt.

Von der Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt und von der Vollstreckung der Disziplinarstrafen.

1. Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt.

§. 39. Jeder mit Disziplinar-Strafgewalt versehene Militair-Vorgesetzte (§§. 5, 22) muß mit strenger Unparteilichkeit verfahren, und wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus seiner eigenen Wahrnehmung oder aus einer dienstlichen Meldung, oder aus dem Geständniß des Beschuldigten hervorgeht, sowie überhaupt, wenn er über die Schuld oder den

Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären suchen.

§. 40. Die Art und das Maß der Disziplinar-Strafe hat der Militair-Vorgesetzte innerhalb der Grenzen seiner Disziplinar-Strafgewalt, unter möglichster Schonung des Ehrgefühls des zu Bestrafenden, mit Berücksichtigung der Eigenart und der bisherigen Führung desselben, sowie der Natur der zu bestrafenden Handlung und des durch dieselbe mehr oder minder gefährdeten Dienstinteresses zu bestimmen.

Wenn Militairpersonen mit Funktionen betraut sind, die über ihre Charge hinausgehen, so ist bei der Wahl der Strafart auf diese Funktionen Rücksicht zu nehmen.

§. 41. Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Vorgesetzten bestraft und dafür nicht mehr als eine Disziplinarstrafe auferlegt werden. Dies schließt jedoch die Befugniß nicht aus, mit einer Arreststrafe

1. gegen Obergefreite und Gefreite die Entfernung von ihrer Charge,
2. gegen Gemeine:
   a) die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und die Ueberweisung derselben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in täglichen Raten,
   b) insofern sie sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung

zu verbinden.

§. 42. Wird nach erfolgter Disziplinar-Bestrafung dasselbe Disziplinar-Vergehen von dem Bestraften wieder verübt, so ist, wenn nicht Gründe für eine mildere Beurtheilung vorhanden sind, eine härtere Strafe als bei der Vorbestrafung, zu verhängen.

§. 43. Wenn ein nicht mit der höchsten Strafbefugniß versehener Militair-Vorgesetzter zwar eine Disziplinarstrafe für zulässig, die ihm zustehende Strafbefugniß aber nicht für ausreichend erachtet, so hat er dem nächsthöheren Vorgesetzten von dem Straffalle zur weiteren Verfügung Meldung zu machen.

Entstehen bei einem mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Militair-Vorgesetzten Bedenken darüber, ob eine strafbare Handlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen sei, so muß der Fall dem nächsthöheren Vorgesetzten vorgetragen werden, welcher darüber Bestimmung zu treffen, oder nöthigenfalls behufs Einholung höherer Entscheidung weiter zu berichten hat.

§. 44. Strafbare Handlungen der Militairpersonen, welche nur der Disziplinar-Bestrafung unterliegen (§. 1, Nr. 1), dürfen drei Monate nach der Verübung nicht mehr mit Strafe belegt werden.

Ausgenommen hiervon sind die im §. 28 unter Strafe gestellten Handlungen.

§. 45. Ist eine strafbare Handlung, welche gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, sondern, — wenn inzwischen nicht nach den Vorschriften der Strafgesetze die Verjährung eingetreten ist, — die gerichtliche Untersuchung einzuleiten.

2. Vollstreckung der Disziplinarstrafen.

§. 46. Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen muß, sofern die Umstände es gestatten, gleich nach deren Festsetzung erfolgen.

Ist die Strafe von einem höheren Militairvorgesetzten verhängt, so bleibt es seinem Ermessen überlassen, die Vollstreckung derselben entweder selbst anzuordnen, oder dem nächsten Vorgesetzten des zu Bestrafenden zu übertragen.

§. 47. Beim Kasernen- oder Quartier-Arrest kann der zu Bestrafende zwar zum Dienst herangezogen werden; er darf aber außerdem die Kaserne oder das Gebäude, in welchem er sein Quartier hat, nebst den dazu gehörigen Hofräumen nicht verlassen.

Für die Vollstreckung aller anderen Arreststrafen sind die bestehenden Bestimmungen über die Vollstreckung gerichtlich erkannter Arreststrafen maßgebend.

Wenn im Felde der über Unteroffiziere und Gemeine verhängte gelinde, mittlere oder strenge Arrest den örtlichen Verhältnissen nach weder in einem Ortsgefängniß noch in einem anderen zur Arrestvollstreckung geeigneten Lokale verbüßt werden kann, so ist, insofern die Strafvollstreckung aus dienstlichen Gründen keinen Aufschub erleidet, statt der genannten Arreststrafen für die Dauer der Strafe dem Verurtheilten während seiner dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf einer Wache als Arrestat, ohne Entziehung seiner Kompetenzen anzuweisen.

Hiermit wird verbunden,

1. wenn die verhängte Arreststrafe in mittlerem Arrest besteht: die Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe,
2. wenn die verhängte Arreststrafe in strengem Arrest besteht: Anbinden, oder Gewehr- oder Satteltragen, zwei Stunden täglich.

§. 48. Das Anbinden des Arrestaten geschieht auf eine der Gesundheit desselben nicht nachtheilige Weise, in aufrechter Stellung, den Rücken nach einer Wand oder einem Baume ꝛc. gekehrt, dergestalt, daß er sich weder setzen noch niederlegen kann.

Das Gewehr- oder Satteltragen besteht darin, daß der Arrestat im Stillstehen oder Umhergehen eine fünfzehn Kilogramm nicht übersteigende Last, welche durch Gewehre oder durch an hölzernen Stangen befestigte Sättel oder andere Ausrüstungsstücke gebildet wird, auf einer Schulter oder auf beide Schultern ungleich vertheilt, zu tragen hat.

Zweistündiges Anbinden, oder zweistündiges Gewehr- ꝛc. Tragen, in Verbindung mit dem Aufenthalt des Arrestaten auf der Wache (§. 47), steht einem eintägigen strengen Arreste gleich. Am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage fällt das Anbinden oder Gewehr- ꝛc. Tragen fort.

Die Strafvollstreckung erfolgt unter militairischer Aufsicht an einem vor den Augen des Publikums möglichst geschützten Orte.

§. 49. An den nicht im Dienst befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind Arreststrafen, unter Aufnahme derselben in die Militairverpflegung des betreffenden Landwehrbezirks-Kommandos, in einem Militair-Arrestlokale zu vollstrecken. Die militairische Einkleidung des zu Bestrafenden ist hierbei in der Regel nicht erforderlich.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militair-Arrestlokal nicht vorhanden, so können Arreststrafen unter acht Tagen auf Requisition des Landwehrbezirks-Kommandos durch die Zivil-Behörden in einem bürgerlichen Gefängniß vollstreckt werden.

Arreststrafen, welche zur Uebung eingezogene Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Uebung oder vorher verwirkt haben, sind, soweit dies die Erhaltung der Disziplin zuläßt, erst nach Ablauf der Uebungszeit zu vollstrecken.

§. 50. Wird eine Militairperson des Beurlaubtenstandes, welche in ihren Zivil-Verhältnissen zu den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten gehört, disziplinarisch mit Arrest bestraft, so ist ihrer nächstvorgesetzten Dienstbehörde sogleich nach Verhängung der Strafe davon Nachricht zu geben.

§. 51. Die Militair- und die Verwaltungs-Vorgesetzten haben von der, gegen eine ihnen untergebene Militairperson verhängten Disziplinarstrafe sich gegenseitig Mittheilung zu machen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Beschwerdeführung über Disziplinar-Bestrafung.

§. 52. Beschwerden über eine von dem zuständigen Militair-Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe dürfen nur von einem Vorgesetzten des Bestraften oder von diesem selbst, und im letzteren Fall erst nach der Strafvollstreckung und ohne Mitwirkung eines Dritten, in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form angebracht werden.

§. 53. Wird die Beschwerde (§. 52) für begründet erachtet, so ist der hierauf bezügliche Bescheid in die Strafbücher, in welche die Strafe eingetragen worden, unter Löschung derselben, seinem Inhalte nach aufzunehmen und dem Beschwerdeführer davon Kenntniß zu geben.

Unbegründete Beschwerden unterliegen, insofern nicht nach §. 152 des Militair-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 gerichtliche Verfolgung geboten ist, der Disziplinar-Bestrafung.

Achter Abschnitt.

Von der Beaufsichtigung der Militair-Vorgesetzten in Absicht auf die richtige Anwendung der Disziplinarstrafen.

§. 54. Die höheren Militair-Vorgesetzten haben die gerechte und zweckentsprechende Anwendung der den niederen Vorgesetzten zustehenden Strafbefugnisse und die vorschriftsmäßige Strafvollstreckung sorgfältig zu überwachen.

Sie haben zu diesem Behuf die Strafbücher, welche bei den Truppentheilen, den Militair-Behörden und den militairischen Anstalten, deren Vorsteher mit Disziplinar-Strafgewalt bekleidet sind, geführt werden müssen, und welche den Grund, die Art und das Maß der Strafe, sowie den Namen des Vorgesetzten, welcher die Strafe verhängt hat, auszuweisen haben, genau zu kontroliren.

§. 55. Finden die höheren Militair-Vorgesetzten, daß

1. eine von dem niederen Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe ihrer Art oder ihrer Dauer nach unzulässig, oder
2. der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist,

so ist von ihnen die Strafe abzuändern oder aufzuheben.

Schlußbestimmungen.

§. 56. Die Befugniß der Militair-Vorgesetzten zur Verhängung von Disziplinarstrafen in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung tritt auch in dem Falle ein, wenn die Militairperson, welche die Disziplinarstrafe verwirkt hat, einem anderen Kontingente des Deutschen Heeres angehört.

§. 57. Diese Disziplinar-Strafordnung tritt mit dem 15. November 1872 in Kraft. Von diesem Tage ab sind alle hiermit nicht in Einklang stehenden Bestimmungen über die Disziplinar-Bestrafung im Heere aufgehoben.

Ueber die Handhabung der Disziplin in den Militair-Strafanstalten bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Sechster Abschnitt.

Zivilrechtliche und polizeiliche Verhältnisse, Steuern und Abgaben.

Reichs-Militair-Gesetz vom 2. Mai 1874.

Eduard Fleck, Die wichtigsten Bestimmungen der preußischen allgemeinen Landesgesetze über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militairpersonen. Berlin, 1867. R. v. Decker.

— — Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Heer. Berlin, 1864. 2. Theil. Beilage V. (In der Ausgabe von 1870 nicht enthalten.)

1. Zivilrechtliche Angelegenheiten.

Alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sowie deren Familien haben in den Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichte ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte ihrer Garnisonstadt.

Die zu den Garnisonen der Festung Mainz gehörenden diesseitigen Militairpersonen des Soldatenstandes, deren Ehefrauen, Kinder, Angehörige und Dienstboten stehen in allen zivilrechtlichen Verhältnissen unter der Gerichtsbarkeit des dortigen Preußischen Gouvernements-Gerichts.

Die von Zivil-Gerichten erlassenen Vorladungen an aktive Unteroffiziere und Gemeine werden nicht diesen selbst, sondern dem Kompagnie-Chef zur weiteren Bestellung eingehändigt, der über den richtigen Empfang der Vorladung quittirt. Offizieren werden die Vorladungen selbst insinuirt; ist deren persönliches Erscheinen nothwendig, so muß der Kommandeur ersucht werden, den Vorgeladenen von etwaiger Dienstpflicht, sofern solche es gestattet, zu entbinden; ist die Anwesenheit des Offiziers nicht durchaus nothwendig und liegt sie nur in dessen persönlichem Interesse, so ist es seine Sache, sich für die Zeit des Termins dienstfrei zu machen.

Wenn in Kriminalsachen Offiziere als Zeugen zu vernehmen sind, so soll die Vernehmung, insofern nicht besondere Umstände ein Anderes nothwendig machen, jedesmal bei dem Militair-Gericht oder durch Subrequisition des am Garnisonorte befindlichen Zivil-Gerichts erfolgen.

Die Zivil-Gerichte haben von jeder gegen einen aktiven Offizier eingehenden Klage dem betreffenden Militair-Vorgesetzten des verklagten

Offiziers, unter Bezeichnung des Gegenstandes der Klage, Nachricht zu ertheilen.

Die Sportelfreiheit der Militairpersonen beschränkt sich auf die Befreiung von der Zahlung der Gerichtskosten rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen oder wechselseitigen Testamente, sowie für deren Zurücknahme und Publikation. Auch sind die Provokationen auf Todeserklärungen der im Kriege vermißten Militairpersonen kostenfrei zu bearbeiten.

Die Exekution aus einem Zivilerkenntniß gegen Militairpersonen, insofern dieselbe nicht Gehaltsabzüge betrifft, wird, wenn der Exequendus nicht in einer Kaserne oder einem ähnlichen Dienstgebäude wohnt, durch die Zivil-Justizbehörde vollstreckt. Zuvor aber müssen die Schuldner durch ihre vorgesetzte Militair-Behörde eine Paritions-Ordre erhalten.

Die Zivil-Gerichte lassen die Exekution gegen Militairpersonen durch ihre Beamten vollstrecken.

Das Mobiliar dienstthuender Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welches sich an dem Orte befindet, woselbst der Schuldner in Garnison steht, kann keiner Auspfändung unterworfen werden. Dies gilt auch von dem Mobiliar der mit Inaktivitätsgehalt entlassenen oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, welches sich an ihrem Wohnorte befindet.

Die Exekution gegen die in einer Kaserne oder in einem ähnlichen Dienstgebäude wohnenden Militairpersonen findet überhaupt nur statt, wenn der Exequendus bei seiner Vernehmung oder bei Ableistung des Manifestationseides erklärt, daß er einen der Exekution unterworfenen Gegenstand besitze, jedoch denselben herauszugeben weigert. Die Zivil-Behörde oder der betreffende Befehlshaber haben sodann den Exequendus zur Herausgabe des in Rede stehenden Gegenstandes aufzufordern, wenn aber diese Aufforderung ohne Erfolg bleibt, also eine vollständige Exequirung nothwendig werden sollte, so muß dieselbe durch den Auditeur unter Zuordnung eines nach dem Range des Exequendus zu bestimmenden Offiziers geschehen.

Vom Solde der Militairpersonen des Soldatenstandes, vom Feldwebel abwärts, findet wegen Schulden kein Abzug statt.

Die Höhe der Abzüge wegen Schulden bei Offizieren ist im 1. Thl. 2. Abtheilung, 7 Abschnitt angegeben. Bei eintretender Mobilmachung behalten die Offiziere den vollen Betrag ihres Gehalts.

Die Auditeure mobil gemachter Truppen haben die Befugniß, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit solcher Militairpersonen, welche zu den gedachten Truppen gehören, ohne Zuziehung eines zu kommandirenden Offiziers, aufzunehmen und zu beglaubigen.

Die während der Kriegsunruhen von Militairpersonen errichteten letztwilligen Verordnungen sind von den für letztwillige Verfügungen in den Allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Förmlichkeiten frei, gleichviel, ob der Aufsatz in einer gegenwärtigen Kriegsgefahr, oder in Kantonnirungen oder Winterquartieren errichtet worden ist.

Privilegirte militairische letztwillige Verfügungen sind in gültiger Form errichtet:

1. wenn sie vom Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
2. wenn sie vom Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur- oder Offizier mitunterzeichnet sind;
3. wenn von einem Auditeur oder Offizier unter Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Auditeurs oder Offiziers über die mündliche Er-

klärung des Testators eine schriftliche Erklärung aufgenommen und diese vom Testator vorgelesen, so wie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen, beziehungsweise von den Auditeuren oder Offizieren unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder kranken Militairpersonen können Auditeure und Offiziere durch Militair-Aerzte oder höhere Lazareth-Beamte oder Militair-Geistliche vertreten werden.

Privilegirte militairische Testamente sind dem ordentlichen persönlichen Gerichte des Testators zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden.

Ein solches Testament behält auch nach dem Kriege, jedoch nur ein Jahr nach erfolgter Demobilmachung des betreffenden Truppentheils, seine Gültigkeit.

Mündliche Verordnungen einer Militairperson sind gültig, wenn sie während eines Treffens, Sturms oder anderen Gefechts, oder unmittelbar vorher, vor einem Offizier oder vor zwei glaubwürdigen Zeugen, welche den Inhalt derselben eidlich bekunden können, erklärt werden. Bei dergleichen mündlichen Verordnungen hat es, wenn kein Widerruf oder Abänderung erfolgt ist, so lange sein Bewenden, bis nach beendigtem Kriege die Regimenter in ihre Standquartiere wieder eingerückt sind.

Stirbt eine Militairperson im Felde, so sind die Militair-Gerichte verpflichtet, für die Sicherung des von dem Verstorbenen mit in's Feld genommenen Mobiliar-Vermögens zu sorgen, bis selbiges, oder wenn die Nachlaßsachen wegen der Schwierigkeit des Transportes oder aus anderen Gründen haben verkauft werden müssen, der daraus gelöste Werth dem Zivil-Gerichte zugestellt werden kann. Erfolgt der Tod an einem Orte, wo sich kein Militair-Gericht befindet, so muß der vorgesetzte Befehlshaber des Verstorbenen zur einstweiligen Sicherung der Sachen, die er bei und an sich hatte, die nöthigen Vorkehrungen treffen.

Mieths-Kontrakte, zu denen ein Stempel von 1/3 Prozent genommen werden muß, werden, wenn sie auf längere Zeit geschlossen waren, durch den Ausmarsch der Truppen in's Feld derart aufgelöst, daß der Miether, der auf diese Weise seinen Garnisonort verlassen muß, nur die Miethe für das Quartal zu zahlen gehalten ist, in welchem der Ausmarsch erfolgt. Bei Versetzungen oder Kommandos auf längere Zeit muß der Miether, außer dem Quartal, in welchem die Aufkündigung geschieht, auch noch die Miethe für das nächstfolgende entrichten.

2. Polizeiliche Verhältnisse.

Allen landespolizeilichen Anordnungen und Vorschriften, insofern sie durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht oder durch die Militair-Vorgesetzten bekannt gemacht werden, und eben so den ortspolizeilichen Einrichtungen und Maßregeln, die ihnen von den vorgesetzten Militair-Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht werden, sind alle Militairpersonen ohne Ausnahme unterworfen und sie müssen denselben, so wie den Anforderungen und Anordnungen der Gendarmen unbedingte Folge leisten. Die letzteren stehen besonders in Beziehung auf Unverletzbarkeit und Bestrafung der ihnen widerfahrenen Widersetzlichkeiten und Beleidigungen, zu allen im Range ihnen nachstehenden Militairpersonen in dem Verhältnisse von Vorgesetzten. (Allerh. Ordre vom 19. Juli 1873.)

Von jeder Vorladung eines Offiziers, Unteroffiziers oder Soldaten in Polizei-Kontraventionssachen oder in Zoll- und Steuer-Untersuchungen muß die Zivil-Behörde den Vorgesetzten derselben Nachricht geben, oder die Gestellung durch letztere bewirken.

Die gegen Offiziere wegen einer solchen Polizei-Kontravention oder Defraudation erkannte Geldstrafe wird von der Zivil-Behörde unmittelbar eingezogen, eine Umwandlung in Arrest findet nicht statt. Kommt es zur Exekution, so gelten die I. Thl. S. 222 angeführten Bestimmungen.

Bei Unteroffizieren und Soldaten wird die Strafe von Zivil-Behörden erkannt, insofern das Gesetz die Kontravention nur mit Geldbuße oder Konfiskation bedroht; ist dagegen im Gesetze die Kontravention nur alternativ oder allein mit Freiheitsstrafe bedroht, so steht die Untersuchung und Bestrafung sowohl gegen Offiziere wie Unteroffiziere und Soldaten ausschließlich den Militairgerichten zu.

Kein in Reih und Glied stehender Soldat darf ohne schriftliche Erlaubniß seines Kommandeurs ein bürgerliches Gewerbe treiben.

3. Steuern und Abgaben.

Gesetz, betreffend die Einführung der Klassen- und der klassifizirten Einkommensteuer vom 1. März 1851. Berlin, 1851, mit den durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 herbeigeführten Abänderungen desselben.

Reichsgesetzliche Bestimmungen über die Steuerpflicht der Heeresangehörigen und deren Hinterbliebenen. Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874.

Militairgesetze des Deutschen Reiches II. Theil VI., S. 65—90.

v. Hellborff. Dienstvorschriften. 4. Theil. 5. Abtheilung. Berlin, 1878. A. Bath.

A. Klassensteuer.

Von der Klassensteuer sind befreit:

Alle diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 420 M. nicht erreicht.

Alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein Einkommen von mindestens 420 M. haben;

die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien in den Monaten, in welchen sie sich im aktiven Dienste befinden;

alle Offiziere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militair- und Marine-Verwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fuß-Artillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören;

die Inhaber des eisernen Kreuzes, einschließlich derjenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (Gesetz-Samml. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse und die zu dem

Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnungen gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den ersten beiden Stufen (§. 7) gehören.

Den Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militair- und Marine-Verwaltung, welche einkommensteuerpflichtig sind, wird für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, oder zur immobilen Fuß-Artillerie, zu Ersatz-Abtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, der auf ihr Militair-Diensteinkommen veranlagte Betrag der Einkommensteuer, soweit sie aber zur Zeit ihrer Veranlagung ein Militair-Diensteinkommen nicht bezogen haben, derjenige Betrag der Einkommensteuer erlassen, welcher drei Prozent ihres Militair-Diensteinkommens entspricht.

Der erstere Anspruch steht unter gleichen Verhältnissen auch den mit Inaktivitätsgehalt entlassenen, den zur Disposition gestellten und den mit Pension verabschiedeten Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militair- und Marine-Verwaltung hinsichtlich des auf ihr Inaktivitätsgehalt oder ihre Pension veranlagten Steuerbetrages zu.

Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr sind zur Entrichtung der Klassensteuer verpflichtet, wenn sie ein Einkommen unter 3000 M. jährlich haben und an Orten wohnen, wo diese Steuer erhoben wird; nur für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, sind sie davon befreit. Zeitweise Abwesenheit vom (klassensteuerpflichtigen) Garnisonorte befreit nicht von der Klassensteuer; werden dagegen Offiziere nicht wegen bestimmter vorübergehender Aufträge, sondern auf unbestimmte längere Zeit von ihrem Garnisonorte zur Dienstleistung nach einem andern Orte kommandirt, wo die Klassensteuer nicht erhoben wird, so sind sie für die Dauer einer solchen Dienstleistung von der Klassensteuer befreit.

Offiziere bei Truppentheilen, welche auf unbestimmte längere Zeit Kantonnements beziehen, werden ohne Unterschied, ob der Kantonnementsort der Klassensteuer oder der Schlacht- und Mahlsteuer unterliegt, für die Dauer des Kantonnements-Verhältnisses von der Klassensteuer freigelassen, weil sie den in einem mobilen Verhältnisse sich befindenden Truppentheil beizuzählen sind.

Die Steuer beträgt in der ersten Stufe 3 M., in der zwölften Stufe 72 M. jährlich.

Die Einziehung der Klassensteuer von den regimentirten Offizieren soll durch Vermittelung der Kassen-Kommission geschehen.

Reklamationen gegen die Veranlagung der Klassensteuer müssen binnen sechs Wochen bei dem Landrath angebracht werden; Offiziere haben dergleichen dem Garnison-Chef zu übergeben.

B. Einkommensteuer.

Zur Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer sind alle Einwohner des Staates, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen, — also auch diejenigen Offiziere — verpflichtet, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder ein jährliches Einkommen von mehr als 3000 M. beziehen.

Die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesammteinkommens. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der nächstfolgenden Steuerstufen dergestalt

abgeschätzt, daß der Jahresbetrag seiner Steuer drei Prozent seines Einkommens nicht übersteigt.

Die Steuer beträgt jährlich:

	Jahreseinkommen.		Steuer.	
in der 1. Stufe	3,000— 3,600	Mark . .	90	Mark
" " 5. "	5,400— 6,000	" . . .	162	"
" " 10. "	10,800— 12,000	" . . .	324	"
" " 15. "	21,600— 25,200	" . . .	648	"
" " 20. "	42,000— 48,000	" . .	1,260	"
" " 40. "	720,000—780,000	" .	21,600	"

Die Steuer steigert sich von Stufe zu Stufe, anfänglich zu 18, dann zu 36, bis endlich 60,000 Mark.

Bei der Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer sowohl, als auch der Klassensteuer wird zum steuerpflichtigen Einkommen der Offiziere nicht allein das Gehalt, sondern auch der Servis gerechnet und es bleiben nur die als Entschädigung für den Dienstaufwand gewährten Zulagen, z. B. die Adjutantenzulage, die Rationen der Stall- und Geschäftszimmer-Servis, die Reisekosten-Vergütungen und Bureaugelder außer Betracht, auch werden die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Wittwenkassen-Beiträge von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht.

Von dem Diensteinkommen derjenigen Befehlshaber, welche, ohne eine besondere Entschädigung dafür zu erhalten, zur Haltung eines Dienstbureaus verpflichtet sind, kommen die Kosten für Letzteres in Abzug und zwar sind anzurechnen a) für kommandirende Generale 1500 M. — b) für Regiments-Kommandeure 360 M. — c) für Bataillons-Kommandeure 108 M. jährlich.

Diejenigen Einwohner, welche die klassifizirte Einkommensteuer entrichten, brauchen keine Klassensteuer zu zahlen. Den in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten wohnenden Einwohnern wird die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich mit 60 M. in Anrechnung gebracht, so daß diesen nur der nach diesem Abzug übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird.

Die Einziehung der klassifizirten Einkommensteuer von den Offizieren geschieht durch die Kassen-Kommission.

Offiziere ꝛc. haben, wenn sie zur Ungebühr zur Steuer herangezogen, beziehungsweise zu überbürdet zu sein glauben, die Reklamation oder den Rekurs auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege selbst anzubringen.

Eine Mitwirkung der vorgesetzten Truppen-Kommandos ꝛc. erscheint nur dann angemessen, wenn es sich um Prinzipien-Fragen — namentlich solche, welche verschiedene Ministerial-Ressorts berühren — handelt, in denen daher das Kriegs-Ministerium die entsprechende Vermittelung in geeigneten Fällen auch ferner übernehmen wird. (Kr.-M. 23. April 1861.)

Die klassifizirte Einkommensteuer, so weit solche von dem Militair-Diensteinkommen verlangt ist, wird von den mobil gemachten Offizieren und Militairbeamten nicht erhoben. (Kr.-M. 26. Juli u. 5. August 1870.)

C. Gemeindelasten.

(Gesetz vom 22. Dezember 1868.)

Von Kommunallasten sind befreit:

1. die servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens;
2. die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichts ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge (vergl. weiter unten);

3. die nicht zu der Kategorie unter Nr. 2 gehörenden Militairpersonen hinsichts ihrer Pension, sofern dieselbe die Summe von 750 M. nicht erreicht;
4. die hinterbliebenen Militair-Wittwen und -Waisen hinsichts ihrer Pensionen und laufenden Unterstützungen.

Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen haben aber die ad 1 u. 2 Genannten ihre Beiträge zu den Kommunallasten zu zahlen. Von persönlichen Kommunaldiensten sind sie befreit, sofern sie nicht Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe treiben. In diesem Falle müssen sie die damit verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.

Bei den pensionirten und zur Disposition gestellten Offizieren wird in Berlin $^1/_5$ ihrer Pension zur Miethe gerechnet und bleibt von der Miethssteuer befreit, der überschießende Theil der Wohnungsmiethe aber zur Besteuerung herangezogen. Bezieht also ein Offizier 4500 M. Pension und zahlt 1500 M. Miethe, so sind nur $1500 - \frac{4500}{5} = 600$ Mark zu versteuern.

Militairpersonen, welche die Erlaubniß haben, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, wozu auch Marketenderei in den Kasernen gehört, müssen die Gewerbesteuer bezahlen und sich allen polizeilichen Vorschriften unterwerfen.

Die Marketender in den Kasernen zahlen jedoch nur den geringsten Satz der Gewerbesteuer mit 6 Mark jährlich. Marketenderinnen und Viktualienhändler, welche den Truppen mit Lebensmitteln folgen, bedürfen dazu keines Gewerbescheins. — Auch Hoboisten bedürfen nicht der Lösung eines Gewerbescheins für ihren außerordentlichen musikalischen Erwerb, insofern derselbe nicht mit einem Umherziehen verbunden ist. Als ein Musiziren im Umherziehen wird dasjenige nicht betrachtet, welches im Wohnort und dessen Polizeibezirk oder in einem Umkreise von zwei Meilen geschieht. Im letzteren Falle müssen sie Urlaubspässe haben, die die Stelle der polizeilichen Legitimationen vertreten. (Kr.-M. 22. Mai 1834.)

Die Hundesteuer ist zwar eine Kommunalsteuer, der jedoch alle Militairpersonen, welche Hunde halten, in den Städten, in welchen sie eingeführt ist, unterworfen sind. Die vom Militair dergestalt aufkommenden Beiträge werden in jeder solchen Garnison, entweder durch die Kommandantur, oder durch besondere Kommissionen ausschließlich für wohlthätige Zwecke verwendet, und zwar vorzugsweise für solche, die sich auf Individuen beziehen, welche noch dem Militairverbande angehören, wie z. B. zur Unterstützung noch im Dienste befindlicher verheiratheter Soldaten. — Anträge auf dergleichen Unterstützung gehen in der Regel von dem Kompagnie-Chef aus, der dieselben mit Angabe der näheren sie begründenden Umstände dem Bataillons-Kommandeur vorträgt.

Wer sich der Steuer durch Verheimlichung eines Hundes zu entziehen sucht, muß auf Antrag der Polizei- oder Kommunalbehörde von dem Militair-Vorgesetzten zur Bestrafung gezogen werden.

Gegen die in Zahlung dieser Steuer säumigen Militairpersonen wird die Exekution von der Kommunalbehörde unmittelbar verfügt und vollstreckt, nachdem diese die Militairbehörde davon in Kenntniß gesetzt hat. (Kr.-M. 18. Jan. 1831.)

Siebenter Abschnitt.

Der Haushalt des Heeres.

Dienstvorordnung.

Armee-Verordnungsblatt.
Haupt-Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1879/80.

1. Die Behörden.

Das zu dem Kriegs-Ministerium gehörige Oekonomie-Departement leitet den Haushalt der Armee und zerfällt in 4 Abtheilungen:

1. für das Etats- und Kassenwesen,
2. für die Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten,
3. für die Bekleidungs-, Geldverpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten,
4. für das Servis-Wesen.

Die von dem Kriegsministerium ressortirende Preußische General-Militairkasse ist die oberste Zahlungsstelle der Armee. Sie besteht aus 1 General-Kriegszahlmeister mit 7200 M., 2 Kriegszahlmeistern mit 5100 bis 5400 M. und 3 Kassirern mit 5100 M., 13 Buchhaltern mit 3500 bis 4500 M., 13 Geheim-Sekretairen mit 2100—3000 M., 2 Kassenassistenten mit 1800 M. und 5 Kassendienern mit 1200—1500 M. Gehalt und erfordert, ausschließlich der Kriegszahlämter in Sachsen und Württemberg, aber einschließlich der Zahlungsstelle des 14. Armee-Korps, 14 Beamte und 1 Kassendiener, einen Aufwand von 227,488 M.

Die Regierungs-Hauptkassen vermitteln die Auszahlungen der den Truppen zukommenden Gelder in den Provinzen.

Die dem Kriegs-Ministerium zunächst untergeordneten Verwaltungs-Behörden sind die Intendanturen.

Bei den Truppen selbst leiten, unter Kontrole der Intendantur, Kassen-Kommissionen das Geldverpflegungs- und Rechnungswesen, Bekleidungs-Kommissionen das Bekleidungswesen.

Die Naturalverpflegung, welche sich in der Garnison auf Brod- und Fourageverpflegung beschränkt, erfolgt außerhalb der Garnison — sofern sie nicht durch die Quartiergeber geleistet wird — durch von der Intendantur angenommene Lieferanten oder aus Magazinen.

2. Die Intendantur.

Instruktion für die Intendanturen. Kr.-M. 16. Januar 1821. Allgemeine Grundsätze für die Organisation der Intendanturen. Kr.-M. 11. Februar 1860.

Für das Garde-Korps und für jedes Armee-Korps besteht eine Korps-Intendantur und für jede Division eine Divisions-Intendantur.

Die Korps-Intendantur zerfällt in der Regel in 5 Abtheilungen:

1) die Kassen-Abtheilung,
2) die Naturalverpflegungs-Abtheilung,

3) die Bekleidungs-Abtheilung und
4) die Garnison-Verwaltungs-Abtheilung,
5) die Lazareth-Abtheilung. — Bei der Intendantur des Garde-Korps bestehen nur 4 Abtheilungen,

und besteht durchschnittlich aus:
1 Intendanten, als Chef der gesammten Intendantur des Armee-Korps,
4 Intendantur-Räthen oder 3 Intendantur-Räthen und 1 -Assessor als Vorstände der Abtheilungen,
12 Sekretairen,
6 Sekretariats-Assistenten,
2 Registratoren und einem Registratur-Assistenten.

Das Personal einer Divisions-Intendantur besteht aus:
1 Intendantur-Rath oder -Assessor als Vorstand,
2 Intendantur-Sekretairen und 1 -Sekretariats-Assistenten.

Die gesammte Intendantur des Reichsheeres, excl. Bayerns, zählt:
16 Militair-Intendanten mit einem Gehalt von 6900—8100 M., 77 Intendantur-Räthe mit 3600—5400 M. Gehalt, 39 Intendantur-Assessoren mit 1800—3300 M. Gehalt, 238 Intendantur-Sekretaire und Registratoren mit 1800—3300 M. Gehalt und 120 Sekretariats- und Registratur-Assistenten mit 1350—1650 M. Gehalt. Außerdem 23 Kanzlisten und 16 Büreaudiener. Der Servis, der sich nach dem jedesmaligen Garnisonort richtet (vergl. Servis-Tarif vom 17. Oktober 1878, gültig vom 1. April 1879 ab) sowie der Wohnungsgeldzuschuß ist außer Betracht gelassen. —

Der Geschäftskreis der Divisions-Intendanturen umfaßt:
Alle auf die Gehalts- und Löhnungs-Verhältnisse, auf Gewährung von Servis in Stelle des Natural-Quartiers und auf Reisekosten Bezug habenden Angelegenheiten der zum Divisionsverbande gehörigen Truppen, Behörden, nicht regimentirten Offiziere und Beamten;
die Kontrole des Buch-, Kassen- und Rechnungswesens, der Kassenübergaben und die Abhaltung der unvermutheten Kassenrevisionen bei den Truppen der Division;
die auf die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen der Division Bezug habenden Angelegenheiten, so wie die Theilnahme an den Musterungen dieser Truppen;
die auf Verpflegung der Rekruten, Reservisten und Remontetransporte, so wie die auf alle extraordinairen Geldgebührnisse der Truppen der Division Bezug habenden Angelegenheiten;
die Ueberwachung der Lokal-Verwaltungen in Betreff der rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Befriedigung der Bedürfnisse der Truppen der Division.

Den Geschäftskreis der Korps-Intendantur bilden dagegen:
die militair-ökonomischen Angelegenheiten derjenigen Truppen, Behörden, der nicht regimentirten Offiziere und Beamten des Korps, welche sich nicht im Divisionsverbande befinden, in dem für die Divisions-Intendantur bezüglich der Truppen &c. der Divisionen angegebenen Umfang, und alle nicht in den Geschäftskreis der Divisions-Intendanturen gehörenden Angelegenheiten, namentlich:
die allgemeinen Kassen- und Etatsangelegenheiten;
die Ausbildung und Anstellung der Zahlmeister bei den Truppen;
die Mund- und Fourageverpflegung;
die Montirungs- und Train-Depots;
die Beschaffung und Verwaltung der Grundstücke, Räumlichkeiten, Uten-

silien und Materialien, welche zur Unterkunft und Krankenpflege der Truppen des Korps dienen;
die Aufsicht über die Garnison- und Lazareth-Verwaltungen;
die ressortmäßige Mitwirkung bei der Materialien- und Kassenverwaltung der militairischen Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungs-Anstalten;
die Mobilmachungs-Angelegenheiten der Administrationen des Korps,
die auf das Invaliden-Wesen des Korps Bezug habenden Angelegenheiten; die Personalien der den vorstehend genannten Verwaltungen angehörigen Beamten.

Für die Intendantur ist pro 1879/80 festgesetzt:

Persönliche Ausgaben	1,511,998 M.,
Sächliche „	127,959 „
	1,639,957 M.

3. Haupt-Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1879/80.

Ausgabe,

einschließlich Sachsen, Württemberg und Mecklenburg, aber ausschließlich Bayern.

A. Fortlaufende Ausgaben.

	Preußen. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Summa. Mark.
Kap. 14. Kriegsministerium . . .	1,688,800	92,370	90,810	1,871,980
„ 15. Militair-Kassen-Wesen . .	227,488	21,165	13,350	262,003
„ 16. Militair-Intendanturen .	1,416,677	107,490	115,790	1,639,957
„ 17. Militair-Geistlichkeit . . .	574,267	31,640	9,876	615,783
„ 18. Militair-Justiz-Verwaltung	506,247	50,650	59,120	616,017
„ 19. Besoldung der höheren Truppenbefehlshaber . .	2,214,420	156,534	139,770	2,510,724
„ 20. Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore .	620,400	17,988	15,480	653,868
„ 21. Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen	851,412	57,900	52,800	962,112
„ 22. Generalstab und Landesvermessungswesen . . .	2,216,291	87,530	51,650	2,355,471
„ 23. Ingenieur-Korps	1,421,292	61,182	38,316	1,520,790
„ 24. Geldverpflegung der Truppen	80,680,633	6,259,804	4,663,310	91,603,747
„ 25. Naturalverpflegung . . .	64,857,054	5,165,333	3,627,683	73,650,070
„ 26. Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	18,466,113	1,484,967	1,085,055	21,036,135
„ 27. Garnison-Verwaltungs- und Servis-Wesen . . .	28,613,927	2,246,838	1,506,932	32,367,697
„ 28. Wohnungsgeld-Zuschüsse .	6,208,625	489,753	382,020	7,080,398
„ 29. Militair-Medizinal-Wesen .	5,272,058	391,943	298,936	5,972,937
Latus	215,835,704	16,723,087	12,150,898	244,709,689

	Preußen. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Summa. Mark.
Transport	215,835,704	16,723,087	12,150,898	244,709,689
Kap. 30. Verwaltung der Train-Depots und Instandhaltung der Feldgeräthe	422,040	30,480	24,743	477,263
„ 31. Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften . .	2,311,926	135,097	80,940	2,527,963
„ 32. Ankauf der Remontepferde	4,654,323	496,194	342,034	5,492,551
„ 33. Verwaltung der Remonte-Depots	1,446,150	—	—	1,446,150
„ 34. Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten	4,340,277	232,460	274,726	4,847,463
„ 35. Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesen	4,304,023	298,061	61,446	4,663,530
„ 36. Militair-Gefängniß-Wesen	816,077	88,989	38,119	943,185
„ 37. Artillerie- und Waffen-Wesen	11,254,640	745,083	483,626	12,483,349
„ 38. Technische Institute der Artillerie	532,024	38,145	—	570,169
„ 39. Bau und Unterhaltung der Festungen	2,639,148	29,890	8,350	2,677,388
„ 40. Unterstützungen für aktive Militairs und Beamte, für welche keine besonderen Unterstützungs-Fonds bestehen	70,800	3,390	4,550	78,740
„ 41. Invaliden-Institute . . .	505,871	—	11,638	517,509
„ 42. Zuschuß zur Militair-Wittwenkasse	620,500	120,711	78,600	819,811
„ 43. Verschiedene Ausgaben . .	90,225	4,572	5,900	100,697
Summa der fortdauernden Ausgaben	249,843,728	18,946,159	13,565,570	282,355,457

B. Einmalige Ausgaben.

Zum Bau von Kasernen, Garnison-Lazarethen, Militair-Arresthäusern, Dienstwohngebäuden, Dampfwaschanstalten ꝛc.

Preußen	6,491,814	Mark
Sachsen	296,195	„
Württemberg	659,368	„
Summa	7,447,377	Mark.

4. Die Geld-Verpflegung im Frieden.

Reglement über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 24. Mai 1877.

Erster Abschnitt.

Persönliche Gebührnisse.

1. Gebührnisse der zum Friedensstande gehörigen Personen des Soldatenstandes.

A. Gehalt und Löhnung im Allgemeinen.

§. 1. Die Offiziere empfangen Gehalt, die Mannschaften Löhnung.

Anmerkung. Die für Offiziere im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen finden überall auch auf die Sanitäts-Offiziere Anwendung, wenn für letztere nicht besondere Bestimmungen gegeben sind.

a) Gehalt.

§. 2. 1. Unabhängig von den Verpflegungsetats schließt die Zahl der als Sekond-Lieutenants zu besoldenden Offiziere nicht innerhalb des einzelnen Truppentheils, sondern innerhalb der Waffengattung ab.

Ueberzählige Sekond-Lieutenants dürfen aus vakanten Stellen der Portepeefähnriche die Löhnung der Letzteren beziehen.

3. Die als Adjutanten zu den höheren Kommando-Behörden abkommandirten Offiziere werden ihren Truppentheilen ersetzt. Für abkommandirte Premier-Lieutenants werden jedoch nur Sekond-Lieutenants neu ernannt.

Außerdem werden die Offiziere, welche in etatsmäßige Stellen der Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, der Infanterie-Schulen und der technischen Institute der Artillerie kommandirt sind und demgemäß aus diesen Stellen das Gehalt beziehen, ihren Truppentheilen durch Offiziere derselben Charge ersetzt.

Die in den Besoldungs- und Verpflegungs-Etats ausgeworfenen Gehalts- ꝛc. Sätze betragen für:

I. Offiziere.	jährlich M.	monatlich M.
1. Kommandirende General	12000	1000
Divisions-Kommandeur	12000	1000
2. Brigade-Kommandeur	9000	750
3. Stabsoffizier mit dem Range und den Gebührnissen eines Regiments-Kommandeurs	7800	650
Stabsoffizier ohne den Rang und die Gebührnisse eines Regiments-Kommandeurs bei dem Kriegs-Ministerium, dem General-Stabe, dem 1. Garde-Regiment zu Fuß, dem Lehr-Infanterie-Bataillon, der Kriegs-Akademie und den Kriegsschulen	5700	475
im Uebrigen	5400	450
4. Hauptmann 1. Klasse bei dem Kriegs-Ministerium, dem 1. Garde-Regiment zu Fuß und der Kriegs-Akademie	3900	325
im Uebrigen	3600	300
Hauptmann 2. Klasse bei dem Kriegs-Ministerium, dem 1. Garde-Regiment zu Fuß und der Kriegs-Akademie	2520	210
im Uebrigen	2160	180
5. Premier-Lieutenant bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß	1260	105
im Uebrigen	1080	90

	jährlich M.	monatlich M.
6. Sekond-Lieutenant bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß .	1008	84
im Uebrigen	900	75

II. Sanitäts-Offiziere.

1. General-Aerzte 1. Klasse	7800	650
" " 2. "	6600	550
" " 3. "	5400	450
2. Oberstabs-Aerzte 1. Klasse	4800	400
" 2. "	3600	300
3. Stabsärzte	2160	180
4. Assistenzärzte 1. Klasse	1080	90
" 2. "	900	75

§. 59, 61. Es empfangen monatlich an Tischgeld beim 1. Garde-Regt. z. F. die Stabsoffiziere 120 M., die Hauptleute 60, die Lieutenants, der Oberstabsarzt und die Stabsärzte 36, der Feldwebel 12 M. 50 Pf., die Portepeefähnriche 18 M., und für eine bestimmte Anzahl der Offiziere (die etatsmäßigen) dieses Regiments ist in den Verpflegungsetat in Kleiderzuschußgeld von 15 M. monatlich ausgebracht.

§. 3. 5. Welche Hauptleute das Gehalt 1. Kl. zu empfangen haben, richtet sich nach dem Dienstalter. Es ist hierbei für alle im Regiments-Verbande befindlichen Truppentheile das Dienstalter im Regiment, im Uebrigen das Dienstalter innerhalb desjenigen Verbandes, für welchen ein besonderer Etat aufgestellt ist, maßgebend.

6. Die als Adjutanten zu den höheren Kommando-Behörden kommandirten Offiziere rücken im Gehalt mit ihrem Hintermann im Regiment 2c. auf. Haben sie das Gehalt als Stabsoffizier zu empfangen, so wird dies in jedem einzelnen Falle besonders bestimmt.

8. Charaktererhöhungen haben Gehaltserhöhungen nicht zur Folge. Ebensowenig darf aus der Vordatirung des Patents ein Anspruch auf Nachempfang des höheren Gehalts abgeleitet werden.

§. 4. 1. Stelleninhabern, welche nach ihrer Charge bezw. nach dem Dienstalter zum Empfange des für die Stelle ausgeworfenen Gehalts nicht berechtigt sind, sowie den Allerhöchst mit Wahrnehmung von Stellen ohne Zubilligung der Gebührnisse derselben beauftragten Offizieren wird der Mehrbetrag des etatsmäßigen Stellengehalts gegen das Gehalt der Charge oder Altersklasse insoweit als Zulage gewährt, als der Etat nicht anderweite Bestimmungen enthält.

Generale und in Generalstellungen befindliche Offiziere erhalten eine solche Zulage nur durch besondere Allerhöchste Bestimmung.

3. Assistenzärzte, welche neben ihren eigenen Dienstobliegenheiten den Dienst manquirender Assistenzärzte wahrnehmen, erhalten nach Ablauf eines Vierteljahres vom Tage des Dienstantritts ab aus den ersparten Gehältern Zulagen nach folgenden Tagessätzen:

für Mitwahrnehmung des Dienstes eines Assistenzarztes 80 Pf.
für Mitwahrnehmung jeder weiteren Stelle . . . . . 40 "

Den im Gehalt eines Assistenzarztes stehenden Unterärzten wird diese Zulage gleichfalls gewährt.

4. Die Zulage wird den Assistenz- 2c. Aerzten nicht allein bei Vakanzen im eigenen Truppentheil, sondern auch dann gezahlt, wenn diese Aerzte bei anderen Truppentheilen des Garnisonverbandes vakante Assistenzarzt-Stellen wahrnehmen.

b) Löhnung.

§. 5. Die Gesammtzahl der nach den Etats zu löhnenden Mannschaften muß selbst dann innegehalten werden, wenn nach den folgenden Bestimmungen die Zahl der Inhaber einzelner Chargen überschritten werden darf. Erforderlichen Falles sind Gemeine zur Disposition der Truppentheile oder auf bestimmte Zeit zu beurlauben. — Ueberschreitungen sind nur gestattet durch Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche zu einem sechswöchentlichen Dienste eingestellt werden.

Kr.=Min. Mil.=Oek.=Dep. v. 18. Oktbr. 1877. Etatsüberschreitungen durch nachträgliche Einstellung von Rekruten bezw. unsicheren Dienstpflichtigen sind nicht statthaft.

§. 6. Für manquirende, ohne Löhnung abkommandirte und ohne Löhnung beurlaubte Unteroffiziere, einschließlich der Unteroffizier=Spielleute, dürfen Gemeine eingestellt werden, ebenso für solche Unteroffiziere, welche während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe zwar im Etat ihres Truppentheils verbleiben, jedoch aus dem Etatskapitel „Militair=Gefängnißwesen" verpflegt werden.

Diejenigen Gemeinen, welche für die vorgedachten Unteroffiziere ꝛc. den Dienst in der Front thun, erhalten aus der ersparten Unteroffizier= ꝛc. Löhnung eine monatliche Zulage von 3 Mark.

Die Mannschaften bei den Landwehr=Bezirks=Kommandos haben auf diese Zulage für die Vertretung manquirender Unteroffiziere nicht Anspruch.

Kann die vakante Stelle eines Feldwebels oder Sergeanten nicht besetzt werden, oder ist die Stelle eines Portepeefähnrichs vakant — §. 7, 1 —, so darf ein Unteroffizier mehr verpflegt werden. Wird die Stelle des Portepeefähnrichs voraussichtlich in den nächsten 3 Monaten besetzt, so unterbleibt die Ernennung eines Unteroffiziers, wenn nicht während dieses Zeitraums der Abgang eines solchen mit Sicherheit zu erwarten ist. — An Stelle eines fehlenden Vizefeldwebels darf ferner in Ermangelung hierzu geeigneter Persönlichkeiten ein Sergeant ernannt und mit Sergeant=Gebührnissen verpflegt werden.

Kr.=Min. Mil.=Oek.=Dep. v. 12. Juli 1878. Offizier=Aspiranten des Friedensstandes haben als Unteroffiziere die Löhnung der Unteroffizier=Kapitulanten zu empfangen. Sind dieselben in Ermangelung vakanter Unteroffizier=Stellen zu überzähligen Unteroffizieren befördert, so bleiben sie im Genuß der bis zur Beförderung empfangenen Löhnung.

§. 7. 1. Wirkliche und charakterisirte Portepeefähnriche, welche vom Kadettenkorps überwiesen oder von einer Truppe zur anderen versetzt werden, erhalten, wenn und so lange eine Portepeefähnrichs=Stelle nicht vakant ist, die Unteroffizier=Löhnung, letztere nur in Grenzen der Portepeefähnrichs=Löhnung und erforderlichen Falles über den Unteroffizier=Etat.

2. Die vom Kadettenkorps überwiesenen Unteroffiziere, werden bis zum Eintritt einer Unteroffizier=Vakanz über den Unteroffizier=Etat, die ebendaher versetzten Gemeinen innerhalb des Gemeinen=Etats verpflegt.

§. 8. Vergl. Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere, Theil II. S. 21 ff. (A. K.=O. v. 18. Juli 1878).

1. Sergeanten, welche die Sergeanten=Gebührnisse über den Etat empfangen haben, sind nach Rückkehr zum praktischen Truppendienst in die ersten vakant werdenden Sergeanten=Stellen ihres Truppentheils einzurangiren. Bis dahin werden dieselben weiterhin über den Sergeanten=Etat verpflegt.

§. 9. Unteroffiziere, welche sich noch in Erfüllung ihrer 3jährigen Dienstpflicht befinden, beziehen die chargenmäßige Löhnung nur dann, wenn

sie sich verpflichten, nach erfüllter gesetzlicher Dienstzeit weiter zu dienen, in diesem Falle, vom Tage der abgeschlossenen Kapitulation ab. — Als Nichtkapitulanten wird ihnen die Löhnung der Gefreiten bezw. Obergefreiten unter Hinzurechnung der Zulage der Unteroffizier-Diensthuer gewährt. Werden Unteroffizier-Kapitulanten vor Erfüllung der gesetzlichen aktiven Dienstzeit von der Verpflichtung zum demnächstigen Weiterdienen aus irgend einem Anlaß entbunden, so treten sie von diesem Zeitpunkte ab auf die vorbezeichneten Gebührnisse der Nichtkapitulanten zurück.

§. 11. Gefreite als Kapitulanten erhalten eine um 1 M. 50 Pf. höhere Löhnung, wie Gefreite als Nichtkapitulanten oder Gemeine als Kapitulanten. Behufs Innehaltung des Etats darf jedoch eine entsprechende Zahl anderer Gefreitenstellen nur mit Gemeinen, welche nicht Kapitulanten sind, besetzt werden.

3. Die den Truppen überwiesenen Füsiliere der Unteroffizier-Schulen, Zöglinge der Militair-Schule, des Militair-Knaben-Erziehungsinstituts und des großen Militair-Waisenhauses empfangen — innerhalb des Etats —

Uebersicht der nach den Verpflegungs-Etats zahlbaren monatlichen Löhnungs- rc. Sätze.

Chargen.	Infanterie.			Jäg. u. Schütz.		
	1. Garde-Reg. z. F.	2. Garde-Reg. z. F.	übrige Inf.	Garde-Jäger-Bataillon.	Garde-Schütz.-Bataillon.	Linien-Jäger-Bataillon.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Feldwebel	63	60	60	60	60	60
Vizefeldwebel	48	45	45	45	45	45
Portepeefähnriche	27	27	27	27	27	27
Sergeanten	39	36	36	36	36	36
Unteroffiziere, Oberjäger	28,50	25,50	25,50	25,50	25,50	25,50
Bataillons-Tambour	28,50	25,50	25,50	.	.	.
Regiments-Tambour Löhnungszuschuß	4	3	3	.	.	.
Stabshoboisten, Stabshornisten	48	45	45	45	45	45
Hoboist, Hornist	22,50 19,50	18	16,50	16,50	16,50	16,50
Obergefreite	.	.	.	.	.	.
Gefreite und Kapitulanten	15	15	13,50	16,50	15	13,50
Gefreite bezw. Kapitulanten	13,50	13,50	12	15	13,50	12
Gemeine	12	12	10,50	13,50	12	10,50
Oekonomiehandwerker	10,50	10,50	10,50	10,50	10,50	10,50
Zulagen.						
Regiments-, Bataillons-Schreiber	9	9	9	9	9	9
Kammerunteroffiziere	4	3	3	3	3	3
Fourier	4	3	3	3	3	3
Schießunteroffiziere	3	3	3	3	3	3
Gemeine als beste Schützen	.	.	.	.	1,50	3

nur dann die Kapitulantenlöhnung, wenn sie für spätere Beförderung zum Unteroffizier als geeignet erachtet werden und eine Gesammtdienstzeit von mindestens 3 Jahren erfüllt haben.

§. 13. Die etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten empfangen monatlich: als Feldwebel 61 M. 50. Pf., als Sergeanten 37 M. 50 Pf., als Unteroffiziere 25 M. 50 Pf. Gehalt.

§. 14. Unterärzte werden mit 36 M. monatlich gelöhnt. — Diejenigen Unterärzte, welche durch den General-Stabsarzt der Armee mit Wahrnehmung vakanter Assistenzarz-Stellen beauftragt werden, erhalten das Gehalt der Assistenzärzte 2. Kl.

§. 16. Unterlazarethgehülfen, sowie Lazarethgehülfen, welche nicht Kapitulanten sind, beziehen monatlich 15 M., Lazareth-Gehülfen als Kapitulanten 25 M. 50 Pf., Ober-Lazareth-Gehülfen 37 M. 50 Pf. vergl. Theil II. S. 25 u. Theil I. S. 168.

§. 20. 1. Einjährig-Freiwillige haben keinen Anspruch auf Löhnung, vergl. Theil II. S. 37. Nur solche Einjährig-Freiwillige, welche als Unterärzte außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwendet werden, erhalten die Löhnung der Unterärzte.

In Fällen der Bedürftigkeit können mit besonderer Genehmigung der General-Kommandos die mit der Waffe dienenden Einjährig-Freiwilligen der Infanterie, der Jäger und Schützen rc. innerhalb des Etats als Gemeine gelöhnt werden. (Ersatz-Ordnung §. 94. Thl. I. S. 109.)

Kr.-Min. v. 22. März 1878. Einjährig-freiwillige Aerzte, welche sich nicht im Genusse der Unterarztlöhnung befinden und vorübergehend für ihre Person außerhalb der selbstgewählten Garnison in nicht vakante Assistenzarzt-Stellen kommandirt werden, erhalten dieselben Kompetenzen, wie die in vakanten Assistenzarzt-Stellen außerhalb der Garnison ihrer Wahl verwendeten einjährig-freiwilligen Aerzte.

B. Gehalt und Löhnung unter besonderen Verhältnissen.

a) Gehalt.

§. 21. 1. Bei Neu- oder Wieder-Anstellung, bei Beförderung und bei Versetzung von Offizieren beginnt der Bezug des entsprechenden Gehalts, wenn dasselbe vakant, mit dem ersten Tage desjenigen Monats, aus welchem die betreffende A. Kab.-Ordre datirt, sonst mit dem Eintritt der Vakanz.

2. Das Aufrücken in höhere Gehaltsklassen darf erst stattfinden, nachdem über Besetzung der vakanten Stellen entschieden ist. Das Datum der A. Kab.-Ordre, durch welche diese Entscheidung erfolgt, bestimmt den Bezug des höheren Gehalts nach demselben Grundsatze, welcher bei der Beförderung zur Anwendung kommt.

§. 22. 1. Stirbt ein Offizier, so wird ohne Rücksicht auf die Todesart sein etatsmäßiges Gehalt, jedoch nicht die etwaigen Gehaltszulagen und sonstigen Dienstaufwands-Vergütungen, noch für den Monat nach dem Ableben der Familie des Verstorbenen — Frau, Kinder, Enkel — gewährt. — Hinterläßt der Offizier keine Familie, so haben bedürftige Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder und Pflegekinder, deren Ernährer der Verstorbene gewesen ist, auf dieses Gnadengehalt Anspruch. — Aus dem Gnadengehalt sind zunächst die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. Dasselbe darf zu diesem Zwecke auch ganz oder theilweise Verwendung finden, wenn empfangsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, sofern der Nachlaß des Verstorbenen zur Deckung jener Kosten nicht ausreicht.

Inwieweit das Gnadengehalt der Beschlagnahme unterliegt s. A.-V.-Bl. pro 1879. S. 170 (§. 42).

§. 23. 1. Mit Pension ausscheidende Offiziere behalten für denjenigen Monat, in welchem die betreffende A. Kab.-Ordre ihnen bekannt gemacht ist, das volle Einkommen ihrer Stelle. Für den darauf folgenden Monat beziehen sie das etatsmäßige Gehalt mit Ausschluß aller Zulagen und Dienstaufwands-Vergütungen als Gnadengehalt. Den à la suite gestellten, ohne Gehalt beurlaubten Offizieren wird in diesem Falle das zuletzt in einer etatsmäßigen Stelle bezogene Gehalt als Gnadengehalt gewährt.

Bei jedem anderen Ausscheiden eines Offiziers aus dem Dienst wird demselben das Einkommen, welches bis zur Bekanntmachung der bezüglichen Allerhöchsten Ordre nach den bis dahin maßgebend gewesenen Bestimmungen bereits gewährt worden war, belassen, ein weiteres Gehalt aber nicht gezahlt.

§. 24. Beurlaubte Offiziere erleiden, wenn über den Gehaltsbezug besondere Bestimmung nicht getroffen ist, während der ersten 45 Tage des Urlaubs — 1½ Monat — keine Gehaltsverkürzung. Für weitere 135 Tage — 4½ Monat — tritt ein Abzug vom Gehalt ein, welcher beträgt bei einem jährlichen Gehalt von:

12,000 M.	. . . .		16 M.	50 Pf.
9,000 „	bis ausschließlich	12,000 M.	12 „	— „
7,800 „	„ „	9,000 „	9 „	— „
5,400 „	„ „	7,800 „	7 „	50 „
3,600 „	„ „	5,400 „	4 „	— „
2,160 „	„ „	3,600 „	2 „	50 „
1,860 „	„ „	2,160 „	2 „	25 „
1,440 „	„ „	1,860 „	1 „	75 „
1,080 „	„ „	1,440 „	1 „	25 „
900 „	„ „	1,080 „	1 „	— „

Für die fernere Dauer des Urlaubs — über 180 Tage hinaus — wird Gehalt nicht gewährt, dasselbe vielmehr, ebenso wie bei einer Urlaubsüberschreitung, mit dem vollen Betrage tageweise in Abzug gebracht.

Bei Berechnung der Urlaubsdauer wird, wenn es sich um Feststellung der Gebührnisse handelt, der Monat zu 30 Tagen angenommen. Die Tage der Ab- und Anmeldung kommen dabei nicht in Betracht.

2. Bei einem ohne Gehalt ertheilten Urlaube bleibt dem Beurlaubten für den Monat, in welchem der Urlaub angetreten wird, das empfangene Gehalt belassen.

3. Ist der Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit ertheilt, so findet bis zur Dauer von 180 Tagen — 6 Monaten — kein Gehaltsabzug statt. Zur weiteren Zahlung des Gehalts bedarfs es der Allerhöchsten Genehmigung. — Wenn ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit und ein Urlaub zu anderen Zwecken in unmittelbarem Anschluß auf einander folgen, so ist der zuletzt angetretene Urlaub nicht als Urlaubsverlängerung, sondern als ein neuer selbstständiger Urlaub zu behandeln.

4. Ist der Urlaub zu einem anderen, als dem unter 3 bezeichneten Zwecke ertheilt und verhindert eine Erkrankung die rechtzeitige Rückkehr des Beurlaubten, so wird derselbe während einer solchen Erkrankung, — nachdem der Urlaub abgelaufen —, nicht als „beurlaubt“, sondern als „krank“ behandelt, und in den Genuß des ganzen Gehaltes auch dann gesetzt, wenn Letzteres während des Urlaubs gar nicht oder nur theilweise bezogen war. Dauert in solchem Falle die Krankheit länger als 6 Monate nach Ablauf

des Urlaubs, so ist zur weiteren Zahlung des Gehalts die Allerhöchste Genehmigung erforderlich.

§. 25. Offiziere, welche in der Garnison oder während eines dienstlichen Aufenthalts außerhalb derselben erkranken oder in einer Heilanstalt Aufnahme finden, beziehen das Gehalt unverkürzt.

§. 26. Die in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Offiziere erleiden, wenn in Folge der Untersuchung ihre Dienstsuspension oder Verhaftung eintritt, den in §. 24. 1 vorgeschriebenen Gehaltsabzug. — Im Falle der Freisprechung erfolgt die Nachzahlung des entzogenen Gehaltstheiles. Wenn aus anderen Gründen — z. B. in Folge ehrengerichtlichen Verfahrens — die Dienstsuspension eines Offiziers verfügt wird, verbleibt dem Letzteren sein Gehalt abzugsfrei.

§. 27. Mit Verbüßung der Festungshaft und der Gefängnißstrafe ist der durch §. 24. 1 festgestellte tägliche Gehaltsabzug verbunden. Dieser Abzug beginnt mit dem ersten Straftage und endigt mit dem Ablauf des letzten Straftages, bei Begnadigungen mit dem Ablauf des Tages, von welchem die Allerhöchste Begnadigungsordre datirt ist.

Bei Haft und Stubenarrest wird das Gehalt unverkürzt fortgewährt.

b) Löhnung.

§. 28. 1. Die neu- oder wieder angenommenen Kapitulanten und die Freiwilligen, — Letztere soweit sie überhaupt auf Gebührnisse Anspruch haben —, werden vom Tage der Einstellung abgelöhnt. Rekruten, welche in Transporten beim Truppentheile ankommen, treten mit dem Tage nach ihrem Eintreffen, wenn sie einzeln ankommen, mit dem ihnen vorgeschriebenen Tage oder, bei Verspätung, mit dem Tage der Ankunft in die Verpflegung des Truppentheils.

2. Den aus dem Kadetten-Korps überwiesenen Portepeefähnrichen, Unteroffizieren und Gemeinen gebührt die Löhnung schon vom Tage des Allerhöchsten Ueberweisungsbefehls ab.

3. Den Unterärzten wird die Löhnung bei der Neuanstellung vom Tage der Anstellungs-Verfügung, oder wenn in derselben ein späterer Anstellungstermin bezeichnet wird, von diesem Tage ab gewährt.

§. 29. Beförderten wird die höhere Löhnung, wenn sie vakant ist, vom Tage des Beförderungsbefehls, event. von dem Zeitpunkte ab gezahlt, wo dieselbe nach der Beförderung vakant wird. Vordatirung des Dienstalters giebt keinen Anspruch auf Nachempfang der höheren Löhnung.

§. 30. Mannschaften, welche versetzt werden, treten mit dem Tage des Abganges vom alten Truppentheile aus der Verpflegung des letzteren in die des neuen Truppentheils über.

§. 32. 1. Aus dem aktiven Dienst ausscheidende Mannschaften treten mit dem Tage der Entlassung aus der Verpflegung des Truppentheils. Die mit Invalidenpension ausscheidenden Mannschaften empfangen die Löhnung (den Verpflegungs-Zuschuß und das Garnison-Brodgeld. — Kr.-Min. O.-D. vom 24/5. 78) bis zum Beginne des Pensionsbezuges.

§. 33. Bei der Degradation eines Unteroffiziers oder der Entfernung eines Gefreiten von seiner Charge kommt die höhere Löhnung mit dem Schluß der Dekade in Wegfall, in welcher das Erkenntniß oder der bezügliche Befehl publizirt worden ist.

§. 34. 1. Kapitulanten verbleiben während eines Urlaubs bis zu 90 Tagen — 3 Monaten — im Genusse der Löhnung.

2. Nichtkapitulanten sind im Allgemeinen nur ohne Löhnung zu beurlauben. — In Ausnahmefällen darf jedoch die Löhnung auf 8 Tage, unter besonderen Umständen selbst auf die Frist von 90 Tagen — 3 Monaten — bewilligt werden. Zur Bewilligung der Löhnung auf mehr als 8 Tage sind indessen nur die Regiments- und die in Bezug auf Urlaubsertheilung denselben gleichgestellten Kommandeure, sowie deren Vorgesetzte ermächtigt.

3. An beurlaubte Kapitulanten und Nichtkapitulanten darf die Löhnung über 90 Tage hinaus nur dann bewilligt werden, wenn sonst — z. B. bei Krankheit — eine anderweite kostspieligere Verpflegung für Rechnung des Militair-Fonds eintreten müßte. — Beurlaubungen zur Wiederherstellung der Gesundheit sind ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn die Angehörigen sich zuvor zur Aufnahme und unentgeltlichen Verpflegung der Beurlaubten ausdrücklich und schriftlich verpflichtet haben. Die Löhnung darf in solchen Fällen ebenso, wie vorstehend bei Erkrankungen auf Urlaub, fortgewährt werden.

4. Auf unbestimmte Zeit dürfen beurlaubt werden:

a) Mannschaften des aktiven Dienststandes, deren Invalidität oder Dienstunbrauchbarkeit ärztlicherseits festgestellt ist, bis zu ihrer Entlassung mit Löhnung.

7. Urlaubsüberschreitungen ziehen stets den Verlust der Löhnung nach sich.

8. Mannschaften, welche auf Urlaub erkranken, werden vom Tage ihrer Erkrankung ab nicht als beurlaubt, sondern als krank behandelt. Die Erkrankten haben Anspruch auf Aufnahme in das nächstgelegene Garnison-Lazareth. Abweichungen hiervon sind in den unter 3 bezeichneten Ausnahmefällen zulässig.

§. 35. 1. Revierkranke Mannschaften beziehen die Löhnung fort. — Lazarethkranke scheiden mit dem Tage ihrer Aufnahme in die Lazareth-Verpflegung, — d. i. demjenigen Tage, an welchem sie die erste Mittagskost vom Lazareth empfangen —, aus der Verpflegung des Truppentheils. — Für Erkrankte, welche im Laufe einer Dekade in das Lazareth aufgenommen, die für den Rest der Dekade bereits empfangene Löhnung etwa nicht zurückzuzahlen vermögen, darf der nicht einziehbare Betrag derselben ausnahmsweise zur Liquidation gebracht werden.

3. Die Familien derjenigen Kapitulanten, welche der 3jährigen gesetzlichen Dienstpflicht genügt haben, erhalten für die Zeit, in welcher der Ernährer sich in einem Lazareth oder einer Heilanstalt befindet und noch zum Etat des Truppentheils gehört, eine Familienunterstützung. Dieselbe wird wie die Löhnung gezahlt und beträgt täglich für die Familien — Frau oder Kind —:

der Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker und Roßärzte	1,50 M.
der Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter, des Paukers des Regiments der Garbes du Korps und der Unterroßärzte . . .	1,20 „
der Sergeanten, Feuerwerker und Oberlazareth-Gehülfen .	90 Pf.
der Unteroffiziere und Lazareth-Gehülfen	60 „
der im Unteroffizierrange stehenden etatsmäßigen Hoboisten, Hornisten und Trompeter, sowie der Obergefreiten . .	50 „
der Gefreiten, Gemeinen, Kapitulanten und Unterlazareth-Gehülfen	30 „
der übrigen Gemeinen, Hoboisten, Hornisten, Trompeter sonstigen Spielleute	20 „

§. 36. 1. Während der gerichtlichen Untersuchung verbleiben Mannschaften, selbst wenn ihre Verhaftung eintritt, im Genusse der vollen Löhnung.

2. Mannschaften, welche von ihrem Truppentheil entwichen sind oder fern bleiben unter Umständen, die sie der Fahnenflucht verdächtig erscheinen lassen, scheiden für die Zeit von der Entweichung bis zur Ergreifung oder Gestellung aus der Verpflegung des Truppentheils. Die von denselben etwa mitgenommene Löhnung wird liquidirt.

Aus dem Etat des Truppentheils scheiden dergl. Mannschaften erst mit dem Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses, welches ihre Verurtheilung wegen Fahnenflucht ausspricht.

Erfolgt demnächst ihre Wiederergreifung oder Gestellung, so werden sie während der Untersuchung über den Etat verpflegt und erhalten in der Garnison eine tägliche Löhnung von 20 Pf. neben der gewöhnlichen Brodportion, auf dem Transport 30 Pf. zu ihrer gesammten Verpflegung.

§. 37. Vergl. auch Mil.-Str.-Vollstr.-Regl. v. 2. Juli 1873. Mit Festungsgefängniß bestrafte Mannschaften scheiden mit dem Tage des Abmarsches zur Festung aus der Verpflegung ihres Truppentheils. Aus dem Etat scheiden sie nur dann, wenn ihre Strafe 1 Jahr und darüber beträgt, oder wenn sie nach Verbüßung der Strafe nicht mehr zum Truppentheil zurückzukehren haben. Bei Gefängniß, strengem und mittlerem Arreste wird die chargenmäßige Löhnung auf die wirkliche Dauer der Strafe als erspart berechnet und ohne Unterschied der Charge oder Waffe eine tägliche Löhnung von 30 Pf. neben der gewöhnlichen Brodportion bei Gefängniß, von 15 Pf. neben der schweren Brodportion bei strengem und mittlerem Arrest gewährt.

Bei der Verbüßung des gelinden Arrestes und der Haft wird die Löhnung unverkürzt fortgezahlt.

§. 39. Während der Probedienstleistung haben die Kommandirten unter Wegfall aller sonstigen Gebührnisse, mit Ausnahme der Großmontirungsstücke, Anspruch auf ein festes monatliches Einkommen, welches beträgt

für die Feldwebel	84 M.
die Vizefeldwebel	66 „
die Portepeefähnriche Sergeanten, Oberlazareth-Gehülfen	54 „
die Unteroffiziere und Lazareth-Gehülfen, sowie die im Unteroffizier-Range stehenden etatsmäßigen Hoboisten, Hornisten	42 „
die Obergefreiten, Gefreiten und Gemeinen	21 „

Erreicht das Einkommen, welches sie von der Zivilbehörde beziehen, diese Beträge nicht, so wird ihnen das Fehlende vom Truppentheil gewährt.

Für die Tage der Hin- und Rückreise erhalten sie neben der beim Truppentheil bezogenen Löhnung die Marschverpflegungs- bezw. Reise-Gebührnisse.

Nach Verlauf von 7 Monaten hört die Gewährung eines jeden Zuschusses auf, und der Kommandirte tritt entweder in den Dienst zurück, oder er scheidet aus dem Etat seines Truppentheils aus. Nur bei solchen Kommandos, für welche nach den über die Zivilversorgung 2c. bestehenden Bestimmungen eine längere Probezeit gefordert werden kann, wird das vorerwähnte Einkommen auch auf diese längere Zeit, jedoch nie über ein Jahr, gewährt.

Zur Erlangung anderweiter Stellen, sowie Behufs der Vorbildung zur demnächstigen Probedienstleistung darf eine Beurlaubung bis zur Dauer von 90 Tagen — 3 Monaten — mit sämmtlichen Gebührnissen stattfinden.

Diese bestehen in Löhnung, Brod bezw. Brodgeld, Servis und Verpflegungs-Zuschuß der Garnison, sowie in Groß-Montirungs-Stücken, und in der Kompetenz an Klein-Montirungs-Stücken.

Ein wiederholtes Kommando zur Probedienstleistung ist im Allgemeinen nur zu Militair-Behörden — zu Zivil-Behörden aber nur dann zulässig, wenn der Anwärter von einer früheren Probedienstleistung vor deren Beendigung zurückgetreten ist oder nach Beendigung einer solchen die Qualifikation für die betreffende Stelle nicht erworben hat.

C. Gehalts- und Löhnungsabzüge.

§. 40. Zu Einzahlungen an die Offizier-Kleiderkasse sind von den regimentirten Offizieren die Hauptleute und Lieutenants verpflichtet, höhere Offiziere berechtigt.

Regimentirte Offiziere, welche während eines Kommandos von ihrem Truppentheile kein Gehalt beziehen, sind auf die Dauer dieses Kommandos von jener Verpflichtung befreit.

Die Einzahlungen betragen mindestens 24 M. monatlich.

Im Laufe des Jahres dürfen die Interessenten der Kleiderkasse über die von ihnen eingezahlten Beträge nur zu Zwecken der Equipirung verfügen und erst am Jahresschlusse die Aushändigung ihres Guthabens verlangen.

§. 42. vergl. Kr. Verfg. vom 19. Juli 1879. A.-V.-Bl. 1879. S. 170.

Das Diensteinkommen der Offiziere, Militair-Aerzte und Beamten, sowie das nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt ist dem Abzuge im Wege der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen, wenn dasselbe nicht 1500 M. pro Jahr übersteigt; ist das Einkommen höher, so ist der 3. Theil des Mehrbetrages dem Abzuge unterworfen.

Einkünfte zur Bestreitung eines Dienstaufwandes, sowie der Servis sind dem Abzuge nicht unterworfen. Die früheren Bestimmungen über Zulässigkeit der Abzüge 1) bis zur Hälfte des Diensteinkommens zur Zahlung von Alimenten, 2) des ganzen Diensteinkommens bei Schulden aus unerlaubten Handlungen sind aufgehoben.

D. Andere persönliche Gebührnisse.

a) Etatsmäßige Zulagen.

aa) Etatsmäßige Zulagen der Offiziere.

§. 45. 1. Die in den Etats für gewisse Chargen und Stellen ausgeworfenen Zulagen sollen eine Entschädigung für die darin erwachsenden Mehrausgaben gewähren. Diese Zulagen werden, — ihre Verfügbarkeit vorausgesetzt —, in Uebereinstimmung mit der Gehaltszahlung sowohl für den Monat, in welchem die Ernennung bezw. Kommandirung erfolgt, wie für den Monat, in welchem die Dienststellung aufhört, in vollen Monatsbeträgen gezahlt, sofern nicht besondere Bestimmungen die tageweise Gewährung für diese Monate vorschreiben.

Nach den Besoldungs- bezw. Verpflegungs-Etats empfangen monatlich:

die kommandirenden Generale eine Dienstzulage von . .	1500 M.
die Divisions-Kommandeure eine solche von	375 „
„ Brigade- „ „ „ „	75 „

Premier- und Sekond-Lieutenants als Adjutanten bei höheren Kommando-Behörden, ferner als Regiments-, Bataillons- und Abtheilungs-Adjutanten, sowie als Adjutanten beim Stabe des Militair-Reit-Instituts, bei der Militair-Schießschule,

der Artillerie-Schießschule, den Unteroffizier-Schulen und den Landwehr-Bezirks-Kommandos Berlin, I. Breslau und Köln	18	M.
als Adjutanten bei den übrigen Landwehr-Bezirks-Kommandos einschließlich für die Rechnungsführung	30	„
untersuchungsführende Offiziere	9	„
Landwehr-Bezirks-Kommandeure, welche mit der Bearbeitung der Versorgungs-Angelegenheiten beauftragt sind	25	„
Landwehr-Bezirks-Adjutanten desgleichen	15	„
Adjutanten derjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos, welchen die Halbinvaliden attachirt sind	6	„
bei Verpflegung von mehr als 20 Halbinvaliden	9	„
Hauptleute (Kompagnieführer), Lieutenants beim Lehr-Infanterie-Bataillon 75 M.	36	„
Assistenzärzte bei den Korps-Generalärzten 30 M., ...	1=45	„

2. Bei Urlaub, Krankheit, Freiheitsstrafen und Kommandos werden die Zulagen fortbezogen, sofern auch die Zahlung von Gehalt erfolgt. — Die Stelleninhaber haben aber die Stellvertreter für etwaige Dienstausgaben in den Grenzen des Zulagebetrages zu entschädigen.

3. Bei Vertretungen in Stellen mit vakanter Zulage erhalten Letztere die Stellvertreter. — Stellvertreter von Generalen oder Kommandanten empfangen die Zulage derselben jedoch nur in dem Falle, wenn sie mit Wahrnehmung der Stelle Allerhöchst ausdrücklich beauftragt sind, sowie mit der Maßgabe, daß nicht zwei Zulagen neben einander gezahlt werden, sondern nur die Zulage der höheren Stelle zahlbar ist.

bb) Etatsmäßige Zulagen der Mannschaften.

§. 46. 1. Die für gewisse Dienstleistungen der Mannschaften in den Etats ausgeworfenen Zulagen werden nur für die Dauer der Dienstleistungen tageweise gewährt, und bei Urlaub, Krankheit, Freiheitsstrafen, Kommandos, wenn keine Vertretung stattfindet, als erspart berechnet, bei stattfindender Vertretung dagegen dem Stellvertreter gezahlt.

b) Kommandozulage.

§. 47. Die Kommandozulage wird Offizieren vom Range des Regiments-Kommandeurs abwärts als Entschädigung für Mehrausgaben in Folge des Verlassens der Garnison gewährt.

Der Tagessatz der Kommando-Zulage beträgt: für Stabsoffiziere 2 M. 50 Pf., für Hauptleute und Rittmeister 2 M., für Lieutenants 1 M. 20 Pf.

Sanitätsoffiziere erhalten den Zulagesatz der in gleichem Range befindlichen Offiziere, Unterärzte als Vertreter von Assistenz-Aerzten denjenigen der Letzteren, ebenso einjährig-freiwillige Aerzte, wenn sie die Löhnung der Unterärzte beziehen.

Anmerkung. Diejenigen Unterärzte, welche nicht das Gehalt der Assistenz-Aerzte beziehen, sowie einjährig-freiwillige Aerzte erhalten in obigem Falle neben der Kommando-Zulage nur die Garnisonverpflegung.

Zahlmeister-Aspiranten, welche als Vertreter von Zahlmeistern die Garnison verlassen, empfangen die den Zahlmeistern event. gebührende Kommando-Zulage, daneben jedoch nur die Garnisonverpflegung.

Die Kommando-Zulage wird gewährt sowohl für die Tage des Hin- und Rückmarsches zum und vom, wie für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts am Kommando- bezw. Kantonnements-Orte, jedoch auf längstens 6 Monate — 180 Tage —, vom Tage nach dem Eintreffen ab gerechnet. — Beim Wechsel des Kommando- bezw. Kantonnement-Ortes beginnt der An-

spruch auf die Kommando-Zulage auf die vorbezeichnete Dauer von Neuem.

Kab.-O. v. 17. Septbr. 1878. Bei einem Kommando zu einer auswärtigen Dienstfunktion, dessen Dauer von vorn herein unbestimmt ist, wird die Kommando-Zulage auch über die Dauer von 6 Monaten so lange fortgezahlt, bis feststeht, daß das Kommando voraussichtlich noch länger als 6 Monate währen wird.

Bei Beförderungen während des Kommando- bezw. Kantonnements-Verhältnisses steht dem Beförderten die Zulage der höheren Charge von dem Tage ab zu, an welchem ihm die Beförderung auf dem Dienstwege bekannt wird.

Beim Abschiede hört die Gewährung der Zulage mit dem Tage auf, an welchem die Verabschiedung dem Offizier u. s. w. dienstlich bekannt gemacht wird.

Die Kommando-Zulage wird nicht gewährt:

a) bei allen Kommandos, deren längere als 6monatliche Dauer von vornherein feststeht, sofern nicht in Ausnahmefällen das Kriegs-Ministerium die Gewährung genehmigt,
b) bei allen Kommandos, mit welchen eine besondere Zulage verbunden ist,
c) bei Kommandos, welche durch besonderen Wunsch des Betreffenden hervorgerufen sind, ohne daß nach den Dienstvorschriften ein Anlaß hierzu vorliegt,
d) für die Dauer des Tagegelder-Empfanges,
e) bei Uebungsmärschen und Garnisonübungen, mit welchen eine höchstens 24stündige Abwesenheit vom Garnisonorte verbunden ist.

Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 29. Aug. 1876. Offiziere, welche als Lehrer bei den Kriegsschulen fungiren, haben für die Zeit, in welcher sie während der Ferien dieser Schulen in den Garnisonorten ihrer Truppentheile Dienste leisten — ebenso wie die Offiziere der Kriegs-Akademie, welche während der Ferien bei einem Truppentheile in der Garnison des eigenen Regiments Dienste leisten — auf Gewährung der Kommando-Zulage bezw. der Tagegelder für die ersten 28 Tage ihres Aufenthalts daselbst keinen Anspruch.

c) Zulagen für besondere Fälle.

§. 48. Den beim großen Generalstabe zum Vermessungswesen kommandirten Offizieren wird für die Dauer dieses Kommandos eine Zulage von 60 M. monatlich gezahlt.

§. 51. Werden aus übenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes besondere Abtheilungen — Bataillone, Kompagnien, Sanitäts-Detachements — gebildet, so erhalten die zu denselben Kommandirten der Linie auf die Dauer der Uebung eine besondere Zulage, welche für Lieutenants, Assistenz- und in Assistenz-Arzt-Stellen stehende Unter-Aerzte 24 M., für Unteroffiziere, als dienstthuende Feldwebel 2c., sowie für Zahlmeister-Aspiranten 2c. als Rechnungsführer 15 M., für Unteroffiziere und Gefreite als dienstthuende Offiziere, Ober-Lazareth-Gehülfen, Lazareth-Gehülfen und Trompeter 6 M., für Roßärzte und Unterroßärzte 12 M. beträgt.

Diese Zulagen werden für jede einzelne Uebung gewährt.

Stabsoffiziere und Hauptleute der Linie, sowie Stabsärzte, welche zu Uebungsformationen kommandirt werden und deshalb ihre Garnison verlassen, beziehen die Kommando-Zulage.

Für die Krankenträger-Uebungen des Friedensstandes gelten vorstehende Bestimmungen im vollen Umfange.

§. 52. Alle Mannschaften der Garnison Berlin, Potsdam, Charlottenburg und des Besatzungs-Kommandos der Burg Hohenzollern vom Feld-

webel ꝛc. abwärts (einschließlich Uebungs-Mannschaften. — Anmerkung §. 68. 1.) erhalten einen täglichen Löhnungszuschuß von 1 Pf. Derselbe wird auf die Dauer des wirklichen Aufenthaltes an diesen Orten und bei denjenigen Märschen gewährt, auf welchen die Garnisonverpflegung fortbezogen wird. —

§. 56. Zur akademischen Hochschule für Musik kommandirte Hoboisten, Hornisten und Trompeter empfangen eine monatliche Zulage von 15 M.

§. 58. Es empfangen die Besitzer

a) des Militair-Verdienstkreuzes eine monatliche Zulage von 9 M.,
b) des eisernen Kreuzes 1. Kl. für 1813/15,
c) des Militair-Ehrenzeichens 1. Kl.,
d) des Militair-Ehrenzeichens 2. Kl. neben dem eisernen Kreuz 2. Kl. für 1813/15 eine monatliche Zulage von 3 M.

Die Zulagen zu b. und c. sind nur zahlbar, soweit sie in den Chargen vom Feldwebel ꝛc. abwärts erworben sind und werden auch nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst lebenslänglich gewährt. Der Anspruch erlischt jedoch mit dem Verluste der Ehrenzeichen in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung.

Die Inhaber des eisernen Kreuzes 1. Kl. für 1870/71 erhalten eine Zulage von 3 M. monatlich; die des eisernen Kreuzes 2. Kl. erhalten die gleiche Zulage, wenn sie zugleich das Militair-Ehrenzeichen besitzen (Gesetz vom 2. Juni 1878).

Gesetz vom 2. Juni 1878. §. 1. Die Inhaber des eisernen Kreuzes 1. Kl., welche dasselbe im Kriege gegen Frankreich 1870/71 in den unteren Chargen bis zum Feldwebel einschließlich erworben haben, erhalten vom 1. April 1878 ab eine Ehrenzulage von 3 M. monatlich.

§. 2. Diese Ehrenzulage erhalten von demselben Zeitpunkte ab unter den im §. 1 angegebenen Voraussetzungen auch die Inhaber des eisernen Kreuzes 2. Kl., wenn sie zugleich das preußische Militair-Ehrenzeichen 2. Kl. oder eine diesem gleichzuachtende militairische Dienstauszeichnung besitzen, welche entweder in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung, oder in einem der anderen Bundesstaaten vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden ist. Die Bestimmung darüber, welche Dienstauszeichnungen hiernach außer dem preußischen Militair-Ehrenzeichen 2. Kl. neben dem Besitze des eisernen Kreuzes 2. Kl. zum Bezuge der Ehrenzulage berechtigen, erfolgt durch den Kaiser.

§. 3. Die Ehrenzulage wird auf Lebenszeit gewährt und unterliegt nicht der Beschlagnahme. Das Anrecht auf die Ehrenzulage erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft eines strafgerichtlichen Erkenntnisses, welches den Verlust der Orden zur Folge hat.

d) Tischgeld.

§. 59. Das in den Verpflegungsetats der Truppen ausgeworfene Tischgeld wird unter die am gemeinsamen Offizier-Mittagstische theilnehmenden Lieutenants der betreffenden Truppentheile vertheilt. Durch Beschluß der Ersteren darf auch solchen Lieutenants, welche an dem Offizier-Mittagstische theilzunehmen durch dienstliche Gründe verhindert sind, sowie Portepeefähnrichen und sonstigen Offizier-Aspiranten die Theilnahme am Tischgeld eingeräumt werden. Train-Depot- und Sanitäts-Offiziere haben darauf kein Anrecht.

e) Beihülfen für die nach 12jähriger Dienstzeit mit dem Zivil-Versorgungsschein ausscheidenden Militair-Personen.

Kabinets-Ordre vom 30. April 1878. 2. Unteroffiziere, welche nach 12jähriger Dienstzeit mit dem Zivil-Versorgungsschein ausscheiden, empfangen eine einmalige Beihülfe von 165 M.

Empfangsberechtigt sind alle dem Reichsheere angehörenden Unteroffiziere, welchen die unter 2 der Allerhöchsten Ordre bezeichneten Voraussetzungen zur Seite stehen. Nach einem Wiedereintritt in den aktiven Militair-Dienst ist die Beihülfe nicht von Neuem zahlbar.

Ebenso steht die Beihülfe unbedenklich auch den Zahlmeister-Aspiranten zu, welche nach 12jähriger Dienstzeit mit dem Zivil-Versorgungsschein ausscheiden und in der Armee als Zahlmeister angestellt werden.

Kr.-Min. vom 5. Septbr. 1878. 1. Unteroffiziere, welche nach 12jähriger aktiver Dienstzeit als Invaliden ausscheiden und den Anspruch auf den Zivil-Versorgungsschein erworben haben, an Stelle desselben aber eine Pension bezw. Pensionszulage erhalten, sind zum Empfange der qu. Beihülfe berechtigt.

2. Beim Uebertritt zur Landgendarmerie und Schutzmannschaft erhalten die aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Unteroffiziere — 12jährige Dienstzeit vorausgesetzt — die qu. Beihülfe, dagegen wird letztere beim Ausscheiden aus der Gendarmerie und Schutzmannschaft nicht gewährt.

f) Revuegeschenk.

§. 63. Wenn von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige den Truppen das Revuegeschenk bewilligt wird, so erhalten dasselbe alle Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel 2c. abwärts, welche an der Uebung bezw. Besichtigung Theil genommen haben, Unteroffiziere mit 1 M., Gemeine mit 50 Pf. — Sämmtliche Einjährig-Freiwillige erhalten das Revuegeschenk, Unterärzte und Zahlmeister-Aspiranten dagegen nicht, wenn sie das Gehalt der Assistenz-Aerzte oder Zahlmeister beziehen.

g) Remunerirung der Dolmetscher.

Kr.-Min. vom 23. Jan. 1876. Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, welche bei militair-gerichtlichen Verhandlungen, sowie bei der Rekruten-Vereidigung als Dolmetscher fungiren, erhalten ohne Unterschied der Charge

bei einer Dauer der Dienstleistung bis zu ½ Stunde . . .	25 Pf.
„ „ „ von mehr als ½ Stunde bis zu einer vollen Stunde	50 Pf.
für jede weitere angefangene halbe Stunde	25 Pf.

h) Prämien zur Erlernung der deutschen Sprache.

Regl. über die Geld-Verpfl. der Tr. im Fr. v. 7. April 1853. §. 175. Zur Aufmunterung beim Erlernen der deutschen Sprache sind denjenigen Truppen, welche ihren Ersatz aus Distrikten mit vorherrschend polnischer und litthauischer Sprache beziehen und mindestens mit $^1/_{10}$ in Mannschaften erhalten, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, 15 M. jährlich per Kompagnie ausgesetzt.

Der Betrag kann zur Zahlung von 2 Prämien à 9 und 6 M. für solche Leute verwendet werden, die sich durch Fleiß in Erlernung der deutschen Sprache und durch Fortschritte in derselben der Anerkennung würdig gemacht haben.

3. Gebührnisse der zum Beurlaubtenstande gehörigen Personen des Soldatenstandes.

I. Laufender Dienst im Bataillons-Bezirk.

§. 65. Die Landwehr-Kompagnieführer erhalten für die Dauer dieses Verhältnisses eine monatliche Zulage von 30 M. zur Bestreitung der Kosten

des Dienstes im Kompagnie-Bezirke, sowie der hiermit verbundenen Reisen. — Diese Zulage wird bei vorhandener Vakanz schon für den Monat der Ernennung, event. vom nächsten Monat ab, und für den Monat des Abganges voll gewährt. — Bei Vertretungen erhalten die Stellvertreter die erwachsenen Unkosten von den Kompagnieführern aus der Zulage vergütet.

II. Uebungen.

1. Gebührnisse der Offiziere.

§. 67. 1. Für jeden Tag der Uebung werden an Diäten gewährt:

a) dem Hauptmann und dem — von dem General-Kommando nach §. 2 der Landwehr-Ordnung ernannten — Landwehr-Kompagnie-Führer, dem Letzteren ohne Rücksicht auf seine Charge, sowie auf den Umstand, ob er zur Führung einer Kompagnie einberufen ist oder nicht, 7 M. 50 Pf., b) dem Premier-Lieutenant 3 M., c) dem Sekond-Lieutenant 2 M. 50 Pf.

Assistenz-Aerzte des Beurlaubtenstandes erhalten die Diäten der Premier-Lieutenants, alle anderen Sanitätsoffiziere diejenigen der entsprechenden militairischen Charge.

Bei Beförderungen sind die Diäten der neuen Chargen innerhalb der Uebungszeit vom Tage des Beförderungsbefehls ab zahlbar.

Neben den Diäten wird beim Ausrücken des Truppentheils aus der Garnison die Kommando-Zulage nach den Bestimmungen des §. 47 gezahlt.

2. Bei jeder Einziehung zu einer Uebung — bei Wiederholung der Letzteren mithin von Neuem — wird an Equipirungsgeld gezahlt:

für den Hauptmann, sowie für den Landwehr-Kompagnieführer, ohne Rücksicht auf seine Charge, 150 M., für den Lieutenant der Infanterie 120 M.

Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes erhalten das Equipirungsgeld der Infanterie-Offiziere ihrer Charge.

Werden Offizier-Aspiranten im Verlauf einer Uebung zu Offizieren befördert, so erhalten sie das Equipirungsgeld nur für den Fall, daß sie noch während der Uebung die Offizier-Equipirung beschafft und benutzt haben.

2. Gebührnisse der Mannschaften.

§. 68. 1. Unteroffiziere und Gemeine des Beurlaubtenstandes erhalten für jeden Tag der Uebung, ohne Rücksicht auf ihre etwa höhere Charge, — erstere die Unteroffizier-Kapitulanten-, letztere die Gemeinen-Löhnung — nach den Sätzen eines Linien-Truppentheils der entsprechenden Waffe.

Obergefreite und Gefreite, welche an Stelle von Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes oder in vakanten Unteroffizier-Stellen des Linien-Truppentheils üben, erhalten die Löhnung ihrer Charge und die Dienstzulage — §. 6, 2.

Unterärzte erhalten eine tägliche Löhnung von 1 M. 50 Pf. und an Equipirungsgeld 90 M. — Roßärzte und Unter-Roßärzte empfangen die Löhnung der entsprechenden Charge des Friedensstandes, sowie ein Equipirungsgeld von 90 M.

Unter-Lazarethgehülfen steht nur die Gemeinenlöhnung zu.

Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 20. Aug. 1877. Die zu einer 8wöchentlichen Uebung eingezogenen Reserve-Offizier-Aspiranten sind wie die anderen übenden Mannschaften zu behandeln und erhalten demnach die Löhnung auf die wirkliche Anzahl der Tage der Uebungsdauer, mithin auch für den 31. eines Monats.

4. Gebührnisse der Beamten.

Persönliche Gebührnisse der Beamten im Allgemeinen.

Siehe Näheres §§. 70 bis incl. 80 des Geld-Verpflegungs-Reglements.

Zweiter Abschnitt.

Fonds, welche zu sächlichen Zwecken gewährt und von den Truppen selbst bewirthschaftet werden.

§. 82. 1. Die allgemeinen Unkosten dienen zur Instandhaltung sämmtlicher Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke, des Feldgeräths (mit Ausnahme desjenigen der Landwehr-Bataillone), der Signal-Instrumente und der Kassenkasten, sowie zur Befriedigung sonstiger dienstlicher Bedürfnisse, für welche besondere Mittel nicht gewährt sind.

Von Drucksachen werden nur die Soldbücher aus den allgemeinen Unkosten bestritten.

§. 83. Scheibengelder. Die Höhe derselben für ein Infanterie-Bataillon beträgt zu Schießscheiben 360 M., zu Schießprämien 85½ M.

§. 84. Gelder für Turn-, Fecht- und Schwimm-Uebungen, sowie für Uebungen im Zerstören von Eisenbahnen werden auf Grund der Verpflegungs-Etats an die Truppen vertheilt; event. erfolgt die Vertheilung durch die General-Kommandos nach dem Bedürfniß.

§. 85. Waffenreparaturgelder. Welche Ausgaben aus ihnen zu bestreiten, und wie sie zu verwalten sind, ergeben die Instruktionen für die Ausführung des Waffen-Reparaturgeschäfts.*)

§. 87. Die Bureaugelder dienen zur Beschaffung sämmtlicher Schreibmaterialien, Drucksachen und sonstiger Bureaubedürfnisse, einschließlich der Dienstsiegel und Dienststempel, jedoch mit der Ausnahme, daß die Kosten für die Oekonomiebücher der Truppen aus dem Bekleidungsfonds, für die aus dem Waffen-Reparaturgeschäft sich ergebenden Bureaubedürfnisse aus den Waffen-Reparaturgeldern, für die Soldbücher aus den allgemeinen Unkosten, für die Schießbücher aus den Scheibengeldern bestritten werden dürfen. — Die Empfänger der Pauschsummen haben beim Verlassen der Stelle oder, sobald sie vertreten werden, die Kosten für alle im Laufe des betreffenden Monats nothwendigen Bureaubedürfnisse der Stelle zu übernehmen.

Einzelne Kommandos sind mit ihrem etwaigen Schreibmaterialienbedarf, soweit sie dafür bestimmungsmäßig nicht eine besondere Vergütung erhalten, auf das Bureaugeld des zugehörigen Truppentheils angewiesen.

Kr.-Min. vom 26. April 1875. Die Kosten des Sing-Unterrichts sind aus den nach Erfüllung des Hauptzwecks etwa übrig bleibenden Ersparnissen der Unterrichtsgelder event. aus disponibeln Mitteln des Bekleidungs-Ersparniß- und Unkosten-Fonds zu bestreiten.

---

*) Ule, Praktische Anleitung zur Führung des Waffenrevisions-Geschäfts. Berlin 1879. E. S. Mittler u. Sohn.

5. Die Geld-Verpflegung im Kriege.

Dienstverordnung.

(Auszug aus dem Reglement über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege vom 29. August 1868.)

Die Emanirung eines neuen Reglements steht in Aussicht.

Erster Theil.

Die mobile Armee.

Allgemeine Bestimmungen.

Der mobile Zustand (Kriegszustand) beginnt mit dem Tage des Erlasses des Allerhöchsten Mobilmachungs-Befehls und hört mit dem Tage des Eintrittes der Demobilmachung wieder auf. (§. 1.)

Der Feld-Etat beginnt mit dem Tage, welcher entweder in dem Mobilmachungs-Befehl oder durch besondere Allerhöchste Ordre dazu bestimmt wird.

Bis zum Eintritt des Feldetats gelten im Allgemeinen die Vorschriften des Geld-Verpflegungs-Reglements für das Preußische Heer vom 24. Mai 1877 im Frieden. (§. 2.)

Die in Folge der Kriegformation eintretenden Stellenverleihungen und die mit ihnen verbundenen Rechte gelten nur für die Dauer des Kriegszustandes. (§. 15.)

Verliehene Feldstellen sind bei Todesfällen, beim Ausscheiden aus dem Dienste, bei Beförderung in eine höhere Stelle, bei Versetzungen oder Abgaben zu anderen Formationen, bei Degradationen und bei Desertionen als erledigt anzusehen.

Sollen Feldstellen der in feindliche Gefangenschaft gerathenen Offiziere und Beamten als erledigt betrachtet werden, so wird in jedem einzelnen Falle, und zwar bezüglich der Offizierstellen Allerhöchsten Orts, bezüglich der Beamtenstellen Seitens des Kriegs-Ministeriums besonders bestimmt werden. (§. 18.)

Bei Unteroffizieren und Gefreiten finden außerdem Stellenerledigungen statt, wenn die Inhaber in feindliche Gefangenschaft gerathen oder in Folge von Gefechten vermißt werden und vor Ablauf von 30 Tagen sich bei ihren Truppen 2c. nicht wieder einfinden, oder wenn sie mit Arrest bestraft werden, zum Zweck der Strafvollstreckung den Verband ihrer Truppen 2c. verlassen müssen, und vor Ablauf von 10 Tagen, von der Zeit an gerechnet, mit deren Beendigung die Strafvollstreckung stattgefunden haben kann, nicht zurückkehren. (§. 19.)

Erster Abschnitt.

Von den Kriegsausrüstungs-Gegenständen und deren Gewährung und Rückgewährung.

Alle Offiziere und oberen Beamten, ingleichen die Büchsenmacher sind der Regel nach verbunden, für die Anschaffung und Instandhaltung ihrer Ausrüstungs-Gegenstände selbst zu sorgen und erhalten zu diesem Zweck besondere Abfindungen (Mobilmachungsgeld). (§. 30.)

Offiziere ꝛc., welchen im Frieden die Verpflichtung zum Halten von Uniformen nicht obliegt,*) und diejenigen Beamten und Roß-Aerzte, welche im Frieden zur Unterhaltung der Uniform ihres Feldamtes nicht verpflichtet sind, erhalten eine Beihülfe in Höhe des reglementsmäßigen persönlichen Mobilmachungs-Geldes der betreffenden Feldstelle, wobei der Betrag von 210 M. nicht überschritten werden darf. (Kr.-M. vom 23. Oktober 1872. A. V.-Bl. S. 307.)

Die Offiziere und Ober-Beamten bei den Kommando-Behörden, bei den Stabswachen und bei den Administrationen (mit Ausschluß der Offiziere der Train-Bataillone) empfangen zur ersten Ausstattung der ihren Feldstellen beigegebenen Trainsoldaten ein Abfindungsgeld (pro Trainsoldaten 105 M. und halbjährige Unterhaltungskosten von 57 M. 73 Pf. bis 57 M. 80 Pf., s. Beilage 2 des Reglements). (§. 31.)

Die Pferde, welche nach Maßgabe der Kriegs-Verpflegungsetats zur Kriegs-Ausrüstung der Offiziere und Beamten gehören, werden denselben in natura zum Dienstgebrauch überwiesen, sofern nicht die Empfänger die Selbstbeschaffung vorziehen.

Wer die Mobilmachungs-Pferde selbst beschafft, erhält zu dem Behuf eine Abfindung von 450 M. pro Pferd. Dieselbe wird aber erst zur Empfangnahme angewiesen, wenn nach kommissarischem Urtheil das beschaffte Pferd dienstbrauchbar befunden worden ist. (Anlage zum Mobilm.-Plan.)

Die im Felde dienstlich berittenen Offiziere und Beamten haben für diejenige Pferdezahl, um welche ihre Feldrations-Kompetenz die Zahl der Pferde übersteigt, für die sie schon im Frieden Reitzeug zu unterhalten verbunden sind, eine Abfindung zur Pferde-Ausrüstung von 105 M. pro Pferd zu beziehen. (Kriegs-Verpfl.-Etat.)

Alle Offiziere und Beamten, zu deren Kriegs-Ausrüstung Fahrzeuge gehören, empfangen zur Anschaffung derselben, sowie der dazu gehörigen Geschirre eine Abfindung: 450 M. für einen zweispännigen, 900 M. für einen vierspännigen Wagen. (§. 36 und Kr.-Verpfl.-Etats.)

Alles, was für die vom Staate bezogenen Abfindungs-Beträge beschafft wird, ist Eigenthum des Abgefundenen. In sein Eigenthum gehen auch diejenigen Pferde über, welche ihm als Ersatz für selbstbeschaffte Pferde, nach Maßgabe des betreffenden Reglements gewährt werden. (Beilage z. Mobilm.-Plan.)

An allen Ausrüstungs-Gegenständen dagegen, welche für die Stelle überwiesen werden, also an allen in natura gestellten Pferden und an allen durch den Staat gelieferten Ausrüstungs-Gegenständen, hat der Besitzer nur die Rechte des Leihers. (§. 38.)

Bei Versetzungen aus einer Feldstelle in eine andere wird die bereits erhobene Abfindung der früheren Stelle auf die Ausrüstungs-Kompetenz der neuen Stelle in Anrechnung gebracht. Ist jedoch die Gesammt-Abfindungs-Summe der neuen Feldstelle niedriger als diejenige der verlassenen, so hat der Versetzte die Differenz nicht zurückzuerstatten. (§. 43.)

Entsteht bei einer Feldstelle durch Tod, Entlassung, Desertion ꝛc. ein Abgang an Train-Soldaten und dadurch ein Verlust an Bekleidungs-Gegenständen, so wird dieser dem Stelleneinnehmer in Gelde vergütet, es

*) Zur Haltung von Uniform sind verpflichtet: Offiziere und Aerzte des Beurlaubtenstandes und die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Aerzte.

wäre denn, daß der Ersatzmann bei der Einstellung bereits eingekleidet ist. (§. 45.)

Der Verlust an Fahrzeugen wird, wenn derselbe beim dienstlichen Gebrauch eingetreten ist, in natura event. in Gelde ersetzt. (§. 47.)

Beim Verlassen einer Feldstelle hat der Inhaber oder Vertreter Alles, was zur Ausübung des Dienstes nur leihweise in seinen Besitz übergegangen ist, zurückzugeben. (§. 48.)

Inhaber von Feldstellen, welchen Train-Soldaten beigegeben sind, haben letztere bei ihrer Entlassung mit den für den Marsch in die Heimath erforderlichen Bekleidungsstücken auszustatten. (§. 49.)

Zweiter Abschnitt.

I. Vom Gehalt.

Der Inhaber einer Feldstelle hat auf das Gehalt der Stelle nur Anspruch, insofern es vakant ist. Bis zum Eintritt der Vakanz bezieht er das Einkommen der früheren Stelle fort.*)

Offiziere empfangen entweder

a) das Stellen-Gehalt der Feldstelle, oder
b) aus dem Feld-Gehalt der Stelle ein Chargen-Gehalt.

Das Stellen-Gehalt bezieht der Allerhöchsten Orts zum Regiments-Kommandeur oder zum Chef des Generalstabes ernannte oder als solcher bestätigte Stabs-Offizier.

Für alle übrigen Feldstellen der Offiziere sind Chargen-Gehälter im Feld-Etat ausgeworfen, welche nur Offiziere derselben Charge beziehen können.

Die Feld-Gehälter der Hauptmanns- und der Rittmeister-Charge sind in zwei Klassen getheilt.

In den einzelnen Chargen rangiren die Offiziere nach der Anciennetät. (§. 53.)

Stellvertreter haben auf das Gehalt der Stelle, in welcher sie vertretungsweise Dienste leisten, keinen Anspruch und behalten dasjenige Gehalt, welches sie bis zum Eintritt der Stellvertretung bezogen haben.

Haben Stellvertreter vor Antritt der Stellvertretung aus dem Militair-Etat noch kein Gehalt bezogen, so erhalten sie das in den Etats ausgeworfene Gehalt event. extraordinair. (§. 62.)

Bei Beurlaubungen zur Wiederherstellung der Gesundheit, sowie bei Erkrankungen während des Urlaubs wird das Gehalt unverändert fortgezahlt.

Bei Beurlaubungen zu anderen Zwecken wird das Gehalt für die ersten 1½ Monate (45 Tage) des Urlaubs unverkürzt gezahlt. Für weitere 4½ Monate (135 Tage) tritt jedoch ein Gehaltsabzug nach Maßgabe des Tarifs (s. I. Thl., S. 237) ein. Bei einer über die Dauer von 6 Monaten (180 Tagen) hinausgehenden Urlaubszeit kann vom Ablauf des 6. Monats ab kein Gehalt mehr bezogen werden. (§. 63.)

---

*) Anmerkung zu §. 53. Die im Felde zu außeretatsmäßigen Lieutenants Beförderten erhalten ausnahmsweise bis zur eintretenden Vakanz das Gehalt resp. die anderweitigen Kompetenzen der Sekonde-Lieutenants extraordinair. Dasselbe gilt von den aus dem Kadetten-Korps überwiesenen Offizieren, mit Rücksicht darauf, daß dieselben als Kadetten noch kein Gehalt bezogen haben.

Wird ein Offizier in Folge einer gerichtlichen Untersuchung vom Dienste suspendirt, oder hat derselbe eine Festungsstrafe zu verbüßen, so erleidet er für die Dauer der Dienst-Suspension oder des Festungs-Arrestes dieselben Gehaltsabzüge, welche für den Fall des Urlaubs vom Eintritt des 46. Tages ab verordnet sind.

Jede andere Art der Suspension von Offizieren, sowie die Vollstreckung der Strafe des einfachen oder verschärften Stuben-Arrestes ist auf den Gehaltsbezug ohne Einfluß. (§. 65.)

Endigt die Untersuchung, in deren Folge die Dienst-Suspension stattgefunden hat, mit Freisprechung, so werden Offizieren und Beamten die innebehaltenen Gehaltstheile nachgezahlt. (§. 67.)

Gerathen Gehalts-Empfänger in Kriegsgefangenschaft oder werden sie vermißt, so hört die Gehaltszahlung mit dem Schlusse desjenigen Monats auf, in dessen Laufe die Gefangennehmung stattgefunden hat, beziehungsweise die Gehalts-Empfänger zuerst vermißt werden.

Kehren dergleichen Gefangene oder Vermißte zu ihren Truppentheilen oder Administrationen zurück, so treten sie mit demjenigen Monate wieder in den Gehaltsgenuß, in welchem ihre Rückkehr stattfindet. (§. 68.)

Sind aber die zurückkehrenden Offiziere und Beamten auf ihr Ehrenwort, während des Krieges nicht wieder in Dienst treten zu wollen, aus der Gefangenschaft entlassen, so sind sie den ohne Gehalt Beurlaubten gleich zu achten und haben als solche während der Dauer des Krieges auf Gehalt keinen Anspruch.*) (§. 69.)

Pensionirten Offizieren und Beamten wird für den auf den Monat der Ausfertigung der Pensionirungs-Ordre folgenden Monat (Gnadenmonat) das bisherige Gehalt als Gnadengehalt gewährt. (§. 71.)

Erkrankten Offizieren und Beamten wird das Gehalt sowohl im Lazareth wie außerhalb unverkürzt fortgezahlt. (§. 72.)

Beim Ableben eines Gehalts-Empfängers hört die Gehaltszahlung mit dem Schlusse des Sterbemonats auf. Läßt der Verstorbene Familie zurück, so wird der letzteren für den auf den Sterbemonat nachfolgenden Monat (Gnadenmonat) das bis dahin bezogene Gehalt des Verstorbenen als Gnaden-Unterstützung gewährt.**) (§. 73.)

Das Feldgehalt darf grundsätzlich nicht über den Schluß desjenigen Monats hinausbezogen werden, in dessen Laufe die Demobilmachung des Empfängers eintritt. Kranke oder verwundete Offiziere des Beurlaubtenstandes, sowie Feld-Beamte beziehen das Feldgehalt bis zu ihrem Rücktritt in das Beurlaubten-Verhältniß resp. in ihre Zivilstellung, oder bis zu ihrer Invalidisirung fort. (§. 77.) Analog werden Einjährig-Freiwillige behandelt. (A.-V.-Bl. 1871, Nr. 27. Kr.-M. 18. Oktober 1871.)

Offiziere des Beurlaubtenstandes und Beamte, welche nach der Demobilmachung zur Abwickelung der mit derselben in Zusammenhang stehenden

---

*) Anmerkung zu §§. 68 und 69. Motivirte Anträge auf Bewilligung eines Inaktivitäts-Gehalts an gefangene 2c. Offiziere und Beamte, aus welchem event. auch die Sustentation der Angehörigen zu bestreiten ist, sind an das Kriegs-Ministerium zu richten.

**) Anmerkung zu §. 73. Unter der Familie des Verstorbenen sind seine Wittwe, seine Kinder und Enkel zu verstehen.

Ist derselbe aber unverheirathet gewesen, so kann das Gnadengehalt auch seinen Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Pflegekindern gereicht werden, vorausgesetzt, daß dieselben der Unterstützung bedürftig sind und in dem Verstorbenen ihren Ernährer oder Versorger verloren haben.

Geschäfte im Dienste zurückbehalten werden, erhalten nach dem Aufhören des Feldgehalts

erstere die chargenmäßigen Tagegelder,

letztere nach Maßgabe ihres Feldamts-Charakters

die festgestellten Tagegelder. (§. 81.)

Ist für Offiziere und Beamte, die in Folge der Rückkehr zum Friedens-Etat außer Dienst gestellt werden, die Bewilligung von Halbsold zu begründen, so sind Anträge auf dergleichen Bewilligungen zunächst an das Kriegs-Ministerium zu richten.

Unter Halbsold ist der halbe Betrag des zuletzt bezogenen reinen Gehalts zu verstehen. (§. 83.)

II. Von der Löhnung.

Unteroffiziere und Gemeine sollen keine geringere als die bisherige Löhnung beziehen. (§. 84.)

Kapitulanten wird die vor Eintritt des Kriegszustandes bezogene Zulage auch während des letzteren fortgewährt. Neue Kapitulationen finden jedoch während des Kriegszustandes nicht statt. (§. 85.)

Die Lazareth-Gehülfen bei den Truppen erhalten nach Maßgabe ihrer Charge und Dienstzeit Löhnung, wie solche I. Thl. S. 168 angegeben worden ist.

Einjährig-Freiwillige, welche zum Dienst mit der Waffe eingetreten sind, rücken beim Eintritt des Kriegszustandes nach Maßgabe ihrer Charge in den Etat ihres Truppentheils. (§. 87.)

Aus dem Beurlaubtenstande einberufene Unteroffiziere erhalten bis zum Eintritt des Feldetats die Löhnung der niedrigsten Klasse ihrer Charge. Mit dem Eintritt des Feldetats rücken sie jedoch nach Maßgabe derjenigen Anciennetät, welche sie vermöge der im aktiven Dienst zugebrachten Zeit in ihrer Charge erlangt haben, in die durch die Kriegsverpflegungs-Etats verordneten Unteroffizierklassen und treten in den Genuß der ihnen danach zukommenden Löhnung.*) (§. 88.)

Gefreite beziehen ohne Rücksicht auf den Etat stets die Gefreiten-Löhnung. Sind Gefreite aus militairischen Rücksichten solchen Formationen zugetheilt, deren Kriegsverpflegungs-Etats Gefreiten-Löhnung überhaupt nicht enthalten, so ist die zahlbare Gefreiten-Löhnung um 1 M. 50 Pf. pro Monat höher zu bemessen, als die dort etatisirte Gemeinen- oder Trainsoldaten-Löhnung. (§. 89.)

Unteroffiziere und Gemeine, welche aus dem Beurlaubtenstande einberufen werden und in ihrem Zivilverhältnisse als Staats- oder Kommunal-Beamte Gehalt oder fixirte Remunerationen beziehen, bleiben im unverkürzten Genuß derselben. Auf den zur Bestreitung von Dienstbedürfnissen bestimmten Theil ihres Zivildiensteinkommens haben sie jedoch keinen Anspruch. (§. 90.)

Werden Personen des Unteroffizierstandes mit Offizierstellen beliehen oder mit deren dauernder Wahrnehmung beauftragt, so scheiden

---

*) Anmerkung zu §. 88. Es darf während der Zeit von der Mobilmachung bis zum Eintritt des Feldetats ein Aufrücken in die verschiedenen Löhnungsklassen auch unter denjenigen Unteroffizieren, welche der Truppe schon vor der Mobilmachung angehört haben, nicht stattfinden, und wenn zur Kompletirung der Etatszahl Unteroffiziere ernannt werden müssen, darf letzteren bis zum Eintritt des Feldetats immer nur die Löhnung der niedrigsten Klasse gewährt werden.

sie aus dem Unteroffizier-Etat ihres Truppentheils aus, empfangen die Löhnung ihrer Charge aus den etatsmäßigen Offiziergehältern, und die dadurch erledigten Unteroffizierstellen können nach Maßgabe des §. 88 wieder besetzt werden.

Die Vize-Feldwebel des Beurlaubtenstandes erhalten in Offizierstellen die Portepeefähnrichs-Löhnung aus dem vakanten Offizier-Gehalt, die nicht Offiziersdienste leistenden derartigen Personen erhalten ebenfalls die Portepeefähnrichs-Löhnung, kommen jedoch auf den Etat der Unteroffiziere in Anrechnung und empfangen das Mehr extraordinair. (§. 91.)

Für alle Unteroffiziere und Gemeine, welche — es sei in unmittelbarer Folge der Mobilmachung später — oder neu oder wieder angestellt werden, entsteht das Recht zum Löhnungs-Bezuge mit dem Tage, an welchem sie den Dienst antreten, oder, wenn sie mit Ersatztransporten eintreffen, mit dem Tage ihres Eintreffens, insofern sie für diesen Tag vom Transportführer nicht bereits verpflegt sind.

Nur Kadetten, welche den Truppen als Portepeefähnriche, Unteroffiziere oder Gemeine überwiesen werden, haben die Löhnung schon von dem Tage ab zu empfangen, von welchem die Ueberweisungsordre datirt ist. (§. 92.)

Beurlaubten Unteroffizieren und Gemeinen darf die Löhnung ausnahmsweise bis auf die Dauer von 1½ Monaten (45 Tagen) belassen werden. Nur die wegen oder in Folge von Krankheit oder Verwundung beurlaubten Unteroffiziere und Gemeinen beziehen auch über diesen Zeitpunkt ihre Löhnung fort.

Urlaubsüberschreitungen ziehen den Verlust der Löhnung nach sich.

Werden Unteroffiziere und Gemeine ohne Löhnung beurlaubt, so erlischt ihr Recht zum Löhnungsempfange mit dem Beginn der nächsten Dekade nach dem Tage des Urlaubsantritts (s. Anmerkung zu §. 64). (§. 101.)

Während des gelinden Arrestes verbleiben Unteroffiziere und Gemeine im Genuß ihrer vollen Löhnung.

Bei mittlerem oder strengem Arrest tritt für die Dauer der Arreststrafe von Beginn der Dekade ab, welche auf den Anfang der Strafvollstreckung folgt, die Arrestatenlöhnung ein. Wenn also im Laufe einer und derselben Dekade die Strafe des mittleren oder strengen Arrestes angetreten und auch verbüßt wird, so verbleibt dem Arrestaten die voll bezogene Löhnung.

Die Arrestlöhnung ist für alle Unteroffiziere und Gemeinen, welche Arreststrafe des mittleren oder strengen Grades zu verbüßen haben, auf 10 Pf. per Tag festgesetzt. §. 100.

Portepee-Unteroffiziere erhalten während des Festungsarrestes, unter Wegfall sämmtlicher Löhnungs-Kompetenzen, ein tägliches Verpflegungsgeld von 75 Pf. (§. 103.)

Untersuchungsarrest hat auf den Löhnungsbezug keinen Einfluß, wiederergriffene Fahnenflüchtige beziehen jedoch während der Dauer des Untersuchungsarrestes, ohne Unterschied in Bezug auf die Charge und Waffe, eine tägliche Löhnung von 20 Pf., aus welcher ihre gesammte Verpflegung mit Ausschluß der in natura zu empfangenden Brodportion zu bestreiten ist.

Auf Märschen erhöht sich dieser Löhnungssatz auf 30 Pf. pro Tag; jedoch muß aus dieser Summe auch die Verpflegung des Deserteurs mit Brod bestritten werden.

Ebenso werden die zur Zuchthausstrafe oder zur Einstellung in eine

Strafabtheilung Verurtheilten behandelt, so lange sie sich noch im Verbande ihrer Truppentheile befinden.*) (§. 104.)

Degradirte Unteroffiziere und ihrer Charge enthobene Gefreite beziehen die höhere Löhnung nur noch bis zum Schluß der Dekade, in deren Laufe die Publikation des Erkenntnisses, beziehungsweise des Zurückstellungsbefehls erfolgt. (§. 105.)

In Kriegsgefangenschaft Gerathene und Vermißte verlieren den Anspruch auf Löhnung mit dem Schluß der laufenden Dekade, wenn sie nicht in der folgenden Dekade zur Truppe ꝛc. zurückkehren.

Sonst bedingt der Tag der Rückkehr den Wiederempfang der Löhnung.

Das in der Anmerkung zu §§. 68 und 69 Gesagte findet hier analoge Anwendung. (§. 106.)

Beim Ausscheiden von Unteroffizieren und Gemeinen aus dem Dienst erlischt das Recht zum Löhnungsbezuge in der Regel mit dem Tage der Entlassung.

Haben dieselben jedoch, weil bei der Löhnungszahlung der Tag ihres Ausscheidens aus dem Dienste noch ungewiß war, die Löhnung für die Dekade, in deren Laufe sie entlassen werden, bereits in folle bezogen, so ist ihnen der zu viel empfangene Löhnungsbetrag zu belassen. (§. 107.)

Ins Lazareth aufgenommenen Unteroffizieren und Gemeinen verbleibt die für die laufende Dekade bereits bezogene Löhnung.

Jeder Lazarethkranke, welcher sich am 1., 11. und 21. des Monats in einem Feld-, stehenden Kriegs- oder Etappen-Lazareth befindet, erhält ohne Rücksicht auf die Dauer seines Aufenthaltes daselbst die Krankenlöhnung für eine volle Dekade und zwar: Feldwebel, Vize-Feldwebel, Portepeefähnriche täglich 30 Pf., Sergeanten, Ober-Lazareth-Gehülfen 20 Pf., Unteroffiziere 10 Pf., Gefreite und Kapitulanten 3 Pf.

Die in einem Reserve-Lazareth befindlichen Mannschaften werden rücksichtlich ihrer Löhnungskompetenzen nach den Friedens-Bestimmungen behandelt.

Den in Privatpflege befindlichen Mannschaften wird die volle Löhnung von den betreffenden Ersatz-Truppentheilen gezahlt. (§. 108.)

Für alle Unteroffiziere und Gemeine, welche beim Aufhören des Feldetats zur Entlassung kommen, erlischt das Recht zum Löhnungsbezuge nach Maßgabe der Bestimmung des §. 107.

In Betreff der kranken und verwundeten Mannschaften findet das wegen der Offiziere ꝛc. im §. 77 Bestimmte analoge Anwendung. (§. 111.)

---

*) Anmerkung zu §. 104. Alle Arrestanten, welche Behufs Verbüßung ihrer Strafen ihren Truppentheil verlassen müssen, sind in den Rapporten in Abgang und bei ihrem Wiedereintreffen wieder in Zugang zu bringen.

Fahnenflüchtige werden an dem Tage, an welchem sie sich von ihrem Truppentheil entfernt haben, in Abgang und bei ihrer Wiederaufnahme nicht wieder in Zugang gebracht, sondern unter den Attachirten nachgewiesen. Ebenso sind die zu Zuchthausstrafen oder zur Einstellung in eine Strafabtheilung Verurtheilten in den Rapporten an dem Tage in Abgang zu stellen, an welchem das wider dieselben ergangene Erkenntniß die Rechtskraft beschreitet und bis zum Eintritt ihrer Transportirung ins Zuchthaus ꝛc. unter den Attachirten nachzuweisen.

Dritter Abschnitt.

Von den Abzügen und Zulagen.

I. Von den Abzügen.

Jeder regimentirte Offizier der Garde- und Linientruppen vom **Hauptmann oder Rittmeister** einschließlich abwärts hat die Beiträge zur Offizier-**Kleiderkasse** auch im Felde zu leisten, und zwar mindestens mit 15 M. **monatlich** bei der Infanterie.

Auch Stabsoffizieren, sowie den Aerzten und Zahlmeistern, ingleichen den Offizieren des Beurlaubtenstandes soll unbenommen sein, den Kleiderkassen der Truppentheile, welchen sie angehören, sich anzuschließen.*) (§. 112.)

Die Beiträge zur Militair-Wittwenkasse werden bei der Zahlung des Gehaltes in Abzug gebracht.

Beiträge an die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt können ebenfalls im Wege von Gehaltsabzügen berichtigt werden, dagegen darf für die Abführung der an andere öffentliche oder Privat-Versicherungs-Institute zahlbaren Leistungen die Vermittelung der Kassen der Truppen oder Administrationen nicht in Anspruch genommen werden. (§. 114.)

Wegen Schulden finden während des mobilen Zustandes Abzüge nur mit dem Einverständniß des Schuldners statt. Dies gilt auch rücksichtlich der Vorschüsse, welche Offiziere aus den Offizier-Unterstützungsfonds empfangen haben. (§. 115.)

Alle Militairpersonen der ins Feld rückenden Armee können einen Theil ihrer Besoldung zum Unterhalt ihrer in der Heimath zurückbleibenden Familie, je nach ihrer Wahl in regelmäßigen einmonatlichen oder in einmaligen Raten sich in Abzug bringen lassen. (§. 116.)

II. Von den Zulagen.

Bei beurlaubten, suspendirten oder zu Festungsarrest verurtheilten Offizieren erlischt die Zulage, sobald der Bezug des Gehalts aufhört, bei kranken oder in feindliche Gefangenschaft gerathenen Offizieren mit dem Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Dienstfunktion unterbrochen wird. (§. 118.)

Stellvertreter beziehen Dienstzulagen, falls diese nicht bereits vakant sind, mit dem auf den Beginn der Stellvertretung nächstfolgenden Monat, von wo ab die Zahlung der Zulage an den Vertretenen aufhört. (§. 119.)

Zum Empfange von Feldzulage sind nur die Offiziere und diejenigen Beamten berechtigt, für welche eine solche in den Kriegs-Verpflegungs-Etats ausgesetzt ist. Sie wird für die Dienstleistung im Felde und demzufolge nur für die Dauer des Feldetats, innerhalb dieses Zeitraums aber auch für jeden Tag, also auch für den 31. Tag eines Monats gewährt. (§. 122.)

Wird die Feldzulage für Dienstleistungen bezogen, welche von dem Stelleninhaber in der Stelle verrichtet werden, so heißt sie Stellen-Feldzulage.

Die Sätze derselben sind in den Kriegs-Verpflegungs-Etats — auf 30 Tage berechnet — angegeben.

---

*) Anmerkung zu §. 112. Ausnahmsweise ist denjenigen Lieutenants, welche wegen Urlaubs- oder Festungsarrestes ꝛc. Gehaltsabzüge von solcher Höhe zu entrichten haben, daß der Besoldungsarrest zur Deckung der vollen Kleiderkassen-Beiträge nicht ausreicht, die Zahlung dieser Beiträge auf die Dauer des Urlaubs, des Festungsarrestes ꝛc. erlassen.

Zum Unterschiede von der Stellen-Feldzulage heißt Chargen-Feldzulage diejenige Feldzulage, welche für eine Zeit bezogen werden kann, während der eine vom Inhaber unverschuldete Unterbrechung der Dienstleistung in der Stelle stattfindet.

Stellen- und Chargen-Feldzulage können von einer und derselben Person niemals neben einander bezogen werden. (§. 123.)

Die Stellen-Feldzulage gebührt entweder dem Inhaber der Feldstelle, oder dem Stellvertreter ohne Rücksicht auf seine Charge. (§. 142.)

Bei einem Personenwechsel bezieht der Abgehende noch für den Abgangstag die Feldzulage der Stelle und der Neueintretende (Stellvertreter oder Nachfolger) kann dieselbe daher erst von dem folgenden Tage ab, oder wenn er später eintritt, erst vom Tage des Diensteintritts ab empfangen. (§. 125.)

Bei der Beförderung zu einer höheren Charge beginnt der Empfang der höheren Chargen-Zulage von dem Tage ab, an welchem der Beförderungs-Befehl ausgefertigt ist. (§. 128.)

Abkommandirte verbleiben im Genusse der Feldzulage ihrer Stelle. Ist jedoch ihre Vertretung angeordnet, so erhalten sie nur die Chargen-Feldzulage, die Vertreter dagegen die Stellen-Feldzulage. (§. 129.)

Erkrankten oder zur Wiederherstellung der Gesundheit Beurlaubten gebührt während der Dauer der Krankheit oder des Urlaubs nur die Chargen-Feldzulage, den mit Offizierstellen beliehenen Vize-Feldwebeln rc. die Chargen-Feldzulage der Sekond-Lieutenants. (§. 130.) (Kr.-M. 5. April 1871. A.-V.-Bl. 1871, S. 63.)

Anderweit Beurlaubte, in feindliche Gefangenschaft Gerathene, Suspendirte und Arreststrafen Verbüßende erhalten weder Stellen- noch Chargen-Feldzulage. (§. 131.)

Vierter Abschnitt.

Von den Etats-Fonds.

Die in den Kriegs-Verpflegungs-Etats unter der Bezeichnung „Etats-Fonds" enthaltenen Geldbeträge sind Pauschquanta, welche entweder unter der Verpflichtung des buchmäßigen Nachweises ihrer Verwendung oder unter der Befreiung von dieser Verpflichtung empfangen werden. (§. 135.)

Aus den Allgemeinen Unkostengeldern werden die Reparaturen sämmtlicher Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Feldequipage-Gegenstände, sowie alle diejenigen nothwendigen Ausgaben (z. B. zur Instandhaltung der Kassenkasten rc.) bestritten, für welche die Truppen und Administrationen mit keinen besonderen Fonds dotirt sind. (§. 143.)

Die Waffen-Instandhaltungsgelder sind zur Instandhaltung sämmtlicher Waffen und ihrer Zubehörstücke bestimmt. (§. 145.)

Die Hufbeschlags- und Pferde-Arzneigelder dienen zur Bestreitung aller derjenigen Ausgaben, welche durch die Instandhaltung des Hufbeschlags, sowie bei den Krankheiten der Dienstpferde für Heilmittel entstehen.

Feldzulage-Empfänger haben die Kosten des Hufbeschlags ihrer Reitpferde selbst zu bestreiten, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Reitpferde der Person oder der Stelle angehören. Arzneien für ihre erkrankten Pferde müssen ihnen dagegen auf Kosten des Arzneigelder-Fonds gewährt werden. (§. 147.)

Die Bureaugelder dienen zur Bestreitung der Kosten sämmtlicher Schreibmaterialien, Drucksachen und Bureau-Utensilien mit Einschluß der Dienstsiegel und der Dienststempel. — Auch sind aus diesem Pauschquantum die Bedürfnisse einzelner Kommandos der Truppen und Administrationen an Schreibmaterialien zu befriedigen. (§. 148.)

Der Anspruch auf die Offizier-Tischgelder ruht, so lange der Feld-Etat dauert. (§. 150.)

Die Unterrichtsgelder für Unteroffiziere und Gemeine können nur noch für den Monat, in welchem der Feld-Etat eintritt, bezogen werden. (§. 151.)

Fünfter Abschnitt.

Von den extraordinairen Ausgaben.

Kommunionkosten werden von Feldgeistlichen nach ihrem nachweislichen Betrage bei den Feld-Intendanturen liquidirt und von letzteren auf den Fonds „für die Geistlichkeit der mobilen Armee" angewiesen. (§. 152.)

Die auf dem Transport von Fahnenflüchtigen und anderen Militair-Arrestaten für das Fesseln oder Binden derselben, sowie für ärztliche Untersuchung entstehenden Kosten und alle sonst noch erweislich nothwendig gewordenen Ausgaben werden auf den Fonds zur Verpflegung der Rekruten, Reserven und Arrestaten der mobilen Armee übernommen. (§. 155.)

Die mit dem Verkauf von Dienstpferden in unmittelbarem und unvermeidlichem Zusammenhange stehenden Nebenkosten, als Tantiemen für Ausrufer, Insertionsgebühren &c. werden nicht besonders liquidirt, sondern von dem Auktionserlöse nur vorweg in Abzug gebracht. Offiziere und Beamte, welche zur Abhaltung der Auktionen von Dienstpferden kommandirt werden, haben diese Geschäfte unentgeltlich zu verrichten. (§. 157.)

In Untersuchungssachen wider Militairpersonen, welche bei Militair-Gerichten geführt werden, fallen alle baaren Auslagen, vorausgesetzt, daß dem Angeschuldigten Kostenfreiheit zusteht, oder daß derselbe unvermögend ist, dem Militair-Justizfonds anheim. (§. 158.)

Die kommandirenden Generale der Armeen resp. Armee-Korps sind ermächtigt, sich zu geheimen Zwecken (Einziehung von Nachrichten &c.) durch die betreffenden Intendanturen Vorschüsse anweisen zu lassen.

Die definitive Verausgabung solcher Vorschüsse bei dem Fonds „zu verschiedenen Ausgaben" erfolgt auf Grund der von diesen Generalen resp. von den Vertretern derselben (Chefs des Generalstabes &c.) auszustellenden Bescheinigungen über den Verbrauch der empfangenen Gelder und über die Nothwendigkeit der damit bestrittenen Ausgaben. (§. 161.)

Sechster Abschnitt.

Von den außerordentlichen Bewilligungen.

Mit Eintritt des mobilen Zustandes hört jede Disposition über die im Frieden bestehenden Offizier-Unterstützungsfonds auf.*)

---

*) Anmerkung zu §. 162. Die Fonds werden in den Büchern abgeschlossen und die Rechnungsabschlüsse den Provinzial-Intendanturen eingesandt, welche die Einziehung und Deponirung der nachgewiesenen baaren Bestände zu veranlassen und Abschriften der Beschlüsse dem Kriegsministerium einzureichen haben.

Dagegen können aus dem Fonds „zu verschiedenen Ausgaben" des Kriegsjahresetats Unterstützungen bewilligt werden:

a) zur ersten Einkleidung bei Beförderung zu Offizieren oder zu Zahlmeistern;
b) bei unverschuldeten Verlusten von Uniforms- und Ausrüstungsstücken und
c) bei Verwundungen und Krankheiten. (§. 162.)

In allen im §. 162 bezeichneten Fällen dürfen jedoch Unterstützungen nur bei vorhandener wirklicher Bedürftigkeit der Betreffenden und außerdem nur dann gewährt werden, wenn dieselben

a) als Offizier kein höheres Gehalt als das der Hauptleute oder Rittmeister 2. Klasse und
b) als Beamte an Gehalt und Stellenfeldzulage zusammen kein höheres Diensteinkommen als ein solches von 3000 M. jährlich

beziehen.*) (§. 163.)

Bei Beförderungen zu Lieutenants oder Zahlmeistern kann den Beförderten zu ihrer ersten Equipirung bei der Infanterie eine Beihülfe von 60 M. bewilligt werden.

Bei einer im Felde stattfindenden Beförderung von Feldwebeln und Wachtmeistern der Linie zu Sekond-Lieutenants im aktiven Dienste dürfen vom Kriegsministerium Equipirungsbeihülfen bis zum Betrage von 450 M. gewährt werden. (§. 164.)

Bei unverschuldeten Verlusten an Uniforms- und Ausrüstungsstücken wird den betreffenden Militairpersonen, welche für ihre Equipirung selbst zu sorgen verpflichtet sind, eine entsprechende Entschädigung bis zur Höhe von 210 M. gewährt. (§. 166.)

Offiziere und Beamte, welche nach ärztlicher Vorschrift zu ihrer Heilung einer außerhalb eines Lazareths vorzunehmenden Kur sich zu unterziehen genöthigt sind, können nach Maßgabe der zu veranschlagenden Kosten, Beihülfen bis zu 450 M. erhalten. (§. 167.)

Werden aus den Festsetzungen der §§. 164—167 Unterstützungs-Ansprüche hergeleitet, so sind die Anträge durch die Vorgesetzten entweder an die betreffenden kommandirenden Generale oder Feld-Intendanten abzugeben. Erstere entscheiden über die Anträge der Offiziere, Aerzte, Apotheker, Telegraphensekretaire, Küster, Zahlmeister, Roßärzte, Sattler und Büchsenmacher, wogegen über die Anträge aller übrigen Beamten von den Feld-Intendanten entschieden wird.

Die Höhe der den mobil gewesenen Offizieren und Feldbeamten zur Instandsetzung und Ergänzung ihrer Uniformstücke ꝛc. zustehenden Vergütigung (Retablissementsgeld) wird jedenfalls bei der Demobilmachung besonders bestimmt.

Kriegsgefangene feindliche Offiziere bis einschließlich zum Hauptmann abwärts und die in gleichem Range stehenden Beamten des feindlichen Heeres erhalten von ihrer Gefangennehmung ab zu ihrem Lebensunterhalt und zu ihrer Bekleidung eine Monats-Kompetenz von 75 M., Offiziere und Beamte niedrigeren Grades eine solche von 36 M. und alle übrigen Personen des feindlichen Heeres die zu ihrem Unterhalte erforderliche Mundverpflegung und die Bekleidung in natura. (§. 170.)

---

*) Für die Dauer der Verpflegung im Lazareth erhalten diese Offiziere nur 1/3 der zuständigen Geld-Gebührniß. §. 171.

Siebenter Abschnitt.

Vom Kassen-, Zahlungs-, Liquidations- und Rechnungswesen.

Die Kasse, auf welche Gehalts- und Löhnungsempfänger zum Empfange ihrer Gebührnisse angewiesen sind (§. 173), ist ihre eigentliche Zahlungsstelle, jede andere Kasse aber, aus welcher dergleichen Bezüge ausnahmsweise und vorübergehend stattfinden, ihre fremde Zahlungsstelle.

Die Lazarethkassen sind für die Kranken in den Lazarethen fremde Zahlungsstellen. (§. 174.)

Jede Truppen- und Administrationskasse ist verpflichtet, an Kommandirte die laufenden Gebührnisse und zwar bei Offizieren und Beamten an Gehalt, Dienstzulagen, Chargenfeldzulagen und Etatsfonds, bei Unteroffizieren und Gemeinen an Löhnung und extraordinairen Zulagen (§§. 132 und 133) zu zahlen. Dasselbe gilt rücksichtlich der von ihrem Truppentheil rc. abgekommenen Offiziere und Beamten; derartige Unteroffiziere und Gemeine können jedoch nur bei einer Truppenkasse ihre Kompetenzen empfangen.

Die Stellenfeldzulage und Rückstandsforderungen können nur an der eigentlichen Zahlungsstelle erhoben werden.

Die Lazarethkassen dürfen an die im Lazareth befindlichen Gehaltsempfänger an laufenden Gebühren nur das Gehalt und die Chargenfeldzulage zahlen. (§. 175.)

Die Feldzulage, sowie Stellen- als Chargenfeldzulage wird tageweise berechnet und postnumerando gezahlt. (§. 184.)

Unteroffiziere und Gemeine und alle in deren Rang stehende Personen des Soldatenstandes erhalten die Löhnung, alle Monate ohne Unterschied zu 30 Tagen gerechnet, dekadenweise, also am 1., 11. und 21. jeden Monats praenumerando gezahlt.

In derselben Art sind auch die etatsmäßigen Dienstzulagen für Schreiber, Fouriere, Kammerunteroffiziere und Fahrer zahlbar, Löhnung und Dienstzulage sind jedoch nicht für die volle Dekade, sondern nur für die noch wirklich im Dienst zuzubringende Anzahl von Tagen zu zahlen, wenn der Empfänger im Laufe der Dekade bestimmt zur Entlassung kommt und der Tag seines Ausscheidens aus dem Dienst schon am Zahlungstage feststeht. (§. 187.)

Die Zahlung der laufenden Gebührnisse findet allgemein auf Grund von Soldbüchern statt. (§. 189.)

Die Ausfertigung der Soldbücher geschieht:

a) für die regimentirten Offiziere und Beamten durch die Kassen-Kommissionen, welchen sie angehören;

b) für die Unteroffiziere und Gemeinen und die in deren Range stehenden und sonstigen Unterbeamten bei den Truppen durch den Kommandeur der Kompagnie rc., welcher der Inhaber angehört.

Führen diese Truppentheile keine eigenen Dienststempel, so sind die Soldbücher von dem nächst vorgesetzten Kommando mit dem Stempel zu versehen. (§. 190.)

Die Soldbücher müssen die Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Charge oder Feldamts-Charakter und resp. die Bezeichnung des Truppentheils oder der Administration, bei Unteroffizieren und Gemeinen das Nationale des Inhabers mit Vor- und Zunamen enthalten.

Offiziere und Beamte haben auf der letzten Seite des Soldbuchs den Empfang desselben mit folgenden eigenhändig geschriebenen Worten:

Ich Endesunterschriebener habe gegenwärtiges Soldbuch am ten 18 von (Bezeichnung der ausfertigenden Behörde) ausgehändigt erhalten, was ich hierdurch anerkenne. (§. 191.)

Die Soldbücher haben die Bestimmung, dem Inhaber als Legitimations-Dokument bei der eigentlichen und bei fremden Zahlungsstellen, sowie bei Abkommandirungen, beim Abgang ins Lazareth oder in Arrest als Ueberweisungs-Dokument und zugleich als Verpflegungs-Attest zu dienen.

Zu diesem Zweck müssen dieselben an der dazu bestimmten Stelle enthalten:

1. die Beträge
   a) des Gehalts oder der Löhnung,
   b) der extraordinairen Dienst-Zulagen,
   c) der Feldzulage, und zwar der Stellen- und der Chargen-Feldzulage, nach ihren Tagesätzen neben einander,
   d) des Etats-Fonds;
2. die Abzüge, welche der Inhaber:
   a) zu Familienzahlungen,
   b) zur Wittwenkasse

   zu erleiden hat;
3. die Bezeichnungen derjenigen Veränderungen, welche auf den Bezug der laufenden Kompetenzen von Einfluß sind. (§. 193.)

Wenn einem Gehalts-Empfänger das Soldbuch verloren geht, so muß er davon der nächsten Militair- oder Verwaltungs-Behörde unverweilt Anzeige machen, um ein neues Soldbuch zu erhalten. (§. 197.)

Wenn einem Löhnungs-Empfänger das Soldbuch verloren geht, so muß er davon der nächsten Militair- oder Administrations-Behörde, bei welcher er sich gerade befindet, gleichviel, ob er ihrem Verbande angehört oder nicht, ungesäumt Anzeige machen.

Die Militair- oder Administrations-Behörde hat alsdann in Stelle des abhanden gekommenen ohne Verzug ein neues Soldbuch auszufertigen. (§. 198.)

Beim Ausscheiden aus dem Dienst und bei Todesfällen sind die Soldbücher von Offizieren und Beamten an die ausstellenden Behörden zurückzugeben und von letzteren über etwaige Rückstandsforderungen beglaubigte Auszüge aus denselben an die Inhaber resp. deren Erben zu ertheilen. (§. 190.)

Die Soldbücher von Offizieren und Beamten sind bei der Demobilmachung nach erfolgter Abrechnung mit ihnen abzuschließen und demnächst an die kompetenten Provinzial-Intendanturen abzuliefern. (§. 200.)

Löhnungs-Empfängern ist beim Ausscheiden aus dem Dienst und bei ihrer Entlassung von der Truppe oder Administration, welcher sie angehören, ihr Soldbuch nach erfolgter Abrechnung abzunehmen. (§. 201.)

Der Gebrauch dieser Soldbücher findet auch im Frieden statt.

Die Soldbücher haben auch beim Abgang ins Lazareth als Ueberweisungs-Dokumente zu dienen. Bei der Zahlung der Lazareth-Löhnung kommt das gleiche Verfahren wie bei der Zahlung der etatsmäßigen Löhnung in Anwendung.

Zweiter Theil.

Der immobile Theil der Armee.

Der immobile Theil der Armee besteht:

a) aus denjenigen Neuformationen an Truppentheilen, Kommando-Behörden und Administrationen, welche in Folge der Mobilmachung eintreten, ohne zur mobilen Feld-Armee zu gehören, worunter zu verstehen sind:
   die Ersatztruppen,
   die Besatzungstruppen,
   die stellvertretenden Behörden und
   Administrationen;

b) aus denjenigen Truppentheilen, Kommando-Behörden und Administrationen des Friedensstandes der Armee, welche im Falle einer Mobilmachung von letzterer nicht betroffen sind. (§. 1.)

Mit Pension verabschiedeten oder zur Dispositon gestellten Offizieren ꝛc. wird ihre Dienstleistung hinsichtlich des Pensions-Anspruches als aktive Dienstzeit gerechnet. (Anmerk. zu §. 5.)

Denjenigen Offizieren aller Grade, welchen im Frieden die Verpflichtung zum Halten von Uniform nicht obliegt, und denjenigen Beamten und Roßärzten, welche im Frieden zur Unterhaltung der Uniform ihres Amtes bei dem immobilen Theile der Armee nicht verpflichtet und welche Behufs Wahrnehmung des Dienstes der ihnen verliehenen Stelle zur Beschaffung von Uniform genöthigt sind, ist eine Equipirungs-Beihülfe in Höhe des Mobilmachungsgeldes der korrespondirenden Feldstelle zu gewähren. Es darf jedoch hierbei der Betrag von 210 M. nicht überschritten werden.

Den aus dem Beurlaubtenstande oder der Inaktivität einberufenen Hauptleuten, Lieutenants und den diesen Chargen im Range gleichstehenden Aerzten, welchen die Verpflichtung zur Unterhaltung einer Uniform obliegt, steht, wenn sie bei dem immobilen Theile der Armee Verwendung finden, ein Equipirungsgeld von gleicher Höhe zu.

Wird ein Offizier oder Beamter, welcher Equipirungsgeld oder Equipirungs-Beihülfe empfangen hat, demnächst mobil, so hat er außerdem Anspruch auf das reglementsmäßige Mobilmachungsgeld. Daneben darf die im §. 30 b. des I. Theils gedachte Beihülfe nicht gewährt werden. Ebenso hat ein aus dem mobilen in das immobile Verhältniß übertretender Offizier oder Beamter auf erneute Gewährung der Equipirungsbeihülfe keinen Anspruch. (§. 6.) (Kr.-Min. vom 23. Oktober 1876. A. V.-Bl. S. 308.)

Ob und wie viele Reitpferde von den Offizieren und Beamten bei dem immobilen Theil der Armee zu halten sind, ergeben die Verpflegungs-Etats.

Uebersteigt die Zahl der danach zu haltenden Pferde die Zahl der Pferde, für welche der Stelleninhaber schon im Frieden Ration empfängt, so wird ihm die Mehrzahl, und stehen ihm im Frieden gar keine Rationen zu, so wird ihm die Gesammtzahl der zu haltenden Pferde, und zwar grundsätzlich in natura, zum Dienstgebrauch überwiesen; jedoch ist auch die Selbstbeschaffung gestattet. (§. 7.)

Alles, was für das Equipirungsgeld geschafft wird, ist Eigenthum des Abgefundenen. Sein Eigenthum sind auch die Pferde, welche er gegen Empfang einer Abfindung selbst beschafft hat, sowie diejenigen Pferde, welche ihm als Ersatz für abgegangene selbstbeschaffte Pferde gewährt werden.

Dagegen muß jeder Stelleninhaber die ihm in natura überwiesenen Pferde bei der Zurückführung auf die Friedensformation zurückgeben oder wenn er dies wegen eigener Verschuldung nicht kann, nach Maßgabe des zum §. 7 allegirten Reglements für den entstandenen Schaden aufkommen (§. 9.)

Hauptleute in den Stellen:

a) des Kommandeurs eines Besatzungs-Bataillons resp. eines Landwehr-Bezirks-Kommandeurs,

b) des Kommandeurs eines Ersatz-Bataillons, können zwar nicht die für diese Stellen ausgesetzten Stabsoffizier-Gehälter empfangen, erhalten jedoch das Gehalt der 1. Klasse ihrer Charge und Waffe nebst einer Dienstzulage von 75 M. monatlich. A. K.-O. 2. März 1871. (§. 13.)

Die mit Pension verabschiedeten oder zur Disposition gestellten reaktivirten Offiziere und Militair-Beamten haben für die Dauer ihrer Dienstleistung bei immobilen Truppen oder stellvertretenden Kommando-Behörden ꝛc. einen derartigen Zuschuß zu dem Gehalt der Stelle zu empfangen, daß der summarische Betrag des nach den gegenwärtig etatsmäßigen Sätzen zahlbaren Gehalts der im aktiven Dienst zuletzt bekleideten Charge und der unten angegebenen chargenmäßigen Zulagesätze erreicht wird. (§. 15.)

Eine monatliche Dienstzulage von 60 M. empfangen:

a) Lieutenants, welche bei stellvertretenden Behörden oder bei den Kommandanturen in Adjutanten-Stellen angestellt werden, für deren Inhaber Stabsoffizier- oder Hauptmannsgehälter ausgesetzt sind.

b) Lieutenants, welche mit Kompagnieführer-Stellen beliehen sind. (§. 20.)

Eine Dienstzulage von 30 M. monatlich empfangen die Kompagnieführer, welche zum Landwehr-Bezirks-Kommando gehören.

Ist jedoch das bezügliche Landwehr-Bataillon formirt, so fällt diese Zulage fort. (§. 21.)

Werden immobile Truppen zu Besatzungs-Zwecken ꝛc. in okkupirten Gebieten verwendet, so wird die Feldzulage gewährt. (§. 22.)

Dritter Theil.

Beilagen.

a) Nachweisung

der Zulage-Sätze, welche den bei einer Mobilmachung zur Dienstleistung bei immobilen Truppentheilen ꝛc. eingezogenen pensionirten Offizieren und Militair-Beamten der Militair-Verwaltung neben ihrem Reaktivitäts-Gehalt event. monatlich zu gewähren sind.

1.	General-Lieutenant	450	M. monatlich.
2.	General-Major und Oberst als stellvertretender Brigade-Kommandeur	225	" "
3.	Stabsoffizier als Kommandeur eines Landwehr-Regiments	126	" "
4.	Stabsoffizier, welcher nicht Landwehr-Regiments-Kommandeur ist, Hauptmann, Rittmeister, Oberstabsarzt, Stabsarzt	75	" "

5. Premier- und Sekond-Lieutenant, Zahlmeister, Assistenz- und Unterarzt	24 M.	monatlich.
6. Intendantur-Rath, Korps- und Divisions-Auditeur	75 „	„
7. Intendantur-Sekretair	24 „	„

b) Die Kriegs-Ersatz-Transporte.

Die in Marsch-Kompagnien, Marsch-Bataillone und Marsch-Eskadrons zu formirenden Kriegs-Ersatz-Transporte bestehen aus:

a) den Ersatz-Mannschaften,
b) den zu deren Beaufsichtigung bestimmten Kommandirten.

Auch können denselben

c) Attachirte, sowie
d) Ersatzpferde, und
e) Fahrzeuge (beladene und unbeladene)

angeschlossen und zur Mitführung überwiesen werden. (§. 1.)

Während der Anwesenheit beim Ersatz-Transport empfangen:

a) Offiziere und Beamte das zuständige Gehalt und die Chargenfeldzulage,
b) sämmtliche Unteroffiziere und Mannschaften die zuständige Löhnung. (§. 4.)

Im Inlande erhalten alle den Kriegsersatz-Transporten angehörigen Militairpersonen ohne Unterschied ihrer Charge für jeden Tag der Dauer des Transports die Feldportion.

Die Verabreichung derselben geschieht grundsätzlich aus Magazinen. Wo dergleichen nicht vorhanden sind, oder die Magazin-Verpflegung unausführbar ist, tritt die Beköstigung durch die Quartierwirthe ein. (§. 9.)

Bei marschmäßiger Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe oder Posten wird den Unteroffizieren und Mannschaften neben der Tages-Mundportion oder dem Portionsgelde noch ein Erfrischungs-Zuschuß gewährt, und zwar:

für jede Fahrt von 8 bis 15 Stunden Dauer 25 Pf. pro Kopf,
„ „ „ über 15 „ 31 „ „ 50 „ „ „
„ „ „ „ 31 „ 39 „ „ 75 „ „ „
„ „ „ „ 39 „ 47 „ „ 1 M. „ „

Für jede weitere Fahrt von 8 Stunden findet eine Erhöhung des Zuschusses um 25 Pf. statt. (§. 11.)

Vorspann darf nur requirirt werden, wenn beim Transport keine Ersatzpferde und Fahrzeuge vorhanden sind, durch deren Benutzung der erforderliche Vorspann geleistet werden kann.

Sind dergleichen Vorspannmittel beim Transport selbst nicht vorhanden, so können im Inlande requirirt werden:

a) für einen unter Kommando eines Offiziers stehenden Transport bis zu einer Stärke von 300 Mann zum persönlichen Fortkommen des Führers ein Reitpferd und zum Transport der Offizier-Effekten ein einspänniger Wagen,
b) für einen Transport von 2 Kompagnien (wenigstens 300, aber unter 450 Mann) zum persönlichen Fortkommen der beiden Kompagnieführer je ein Reitpferd und zum Transport der Offizier- ꝛc. Effekten zusammen ein einspänniger Wagen,
c) für einen unter einem besonders ernannten Führer stehenden Trans-

port von 3 Kompagnien (wenigstens 450, jedoch unter 600 Mann) zum persönlichen Fortkommen des Transportführers und der drei Kompagnieführer je ein Reitpferd und zum Transport der Offizier- ꝛc. Effekten zusammen zwei zweispännige oder ein vierspänniger Wagen,

d) für einen Transport von Bataillonsstärke (mindestens 600 Mann) zum persönlichen Fortkommen des Transportführers und der vier Kompagnieführer je ein Reitpferd und zum Transport der Offizier- ꝛc. Effekten zusammen zwei zweispännige oder ein vierspänniger Wagen,

e) für eine Marsch-Eskadron von mindestens 80 Mann und Pferden zum Transport der Effekten ein einspänniger Wagen.

Steht ein Transport unter Kommando eines Unteroffiziers oder Gefreiten, so fällt der Anspruch auf Transportmittel fort.

Die den Transporten dienstlich beigegebenen Aerzte haben auf Reitpferde gleichfalls Anspruch. (§. 14.)

Jeder Vorspänner ist verpflichtet, sich die Befrachtung des gestellten Vorspannwagens in der Art gefallen zu lassen, daß

auf einem einspännigen Wagen	7½	Ctr.,
„ „ zweispännigen „	10	„
„ „ dreispännigen „	15	„
„ „ vierspännigen „	20	„

verladen werden; auch muß er geschehen lassen, daß zur Erreichung dieser Befrachtung Kranke auf seinem Wagen untergebracht werden. (§. 16.)

Die Gestellung von Boten darf nur verlangt werden, wenn es entweder darauf ankommt,

a) bei Märschen durch ein Gebiet, in welchem Wegetafeln mangeln, oder bei Märschen, die in der Dunkelheit oder bei Schneewetter zurückgelegt werden müssen, sich eines Wegweisers zu versichern,

oder wenn es darau ankommt,

b) eilige Dienstsachen zu befördern. (§. 17.)

Unteroffiziere und Mannschaften, welche im Inlande während des Marsches erkranken, werden in das nächste, auf der Route oder seitab derselben belegene Militair-Lazareth entsendet. (§. 22.)

Die Untersuchung von Unteroffizieren und Mannschaften, welche auf dem Marsche erkranken, muß von allen Militair-Aerzten und von solchen Kreis-Medizinal-Beamten, welche seit Emanirung der Verfügung des Kultus- ꝛc. Ministeriums vom 26. November 1844 angestellt sind, unentgeltlich bewirkt werden. Sind jedoch keine Aerzte dieser beiden Kategorien am Orte der Erkrankung vorhanden, so kann die Untersuchung auch einem Zivil-Arzt übertragen werden, in welchem Falle derselbe nach der Verfügung des Kultus- ꝛc. Ministeriums vom 31. Januar 1844 verlangen kann:

1. wenn die Untersuchung in der Behausung des Arztes geschieht, für diese Verrichtung, einschließlich der Ausstellung des Befund-Attestes, pro Kopf . . . . 1 M.
2. wenn die Untersuchung im Quartier des Patienten stattfindet, neben der ad 1 festgesetzten Gebühr für Ausstellung des Befund-Attestes
   a) als promovirter Arzt . . . . 2 „
   b) als Wundarzt 1. und 2. Klasse . . . . 1 „

   für den Besuch, und
3. wenn zum Zweck des Besuches Reisen unternommen werden müssen, die tarifmäßigen Reisekosten und Diäten. (§. 23.)

Dienstpferde, welche im Inlande erkranken, werden der nächsten

Etappen- oder sonstigen Militair-Behörde, und wenn sie nicht transportabel sind, der Orts-Obrigkeit überliefert. (§. 24.)

Werden Unteroffiziere und Mannschaften mit Arrest belegt, dessen Vollstreckung während des Marsches nicht ausführbar ist, so sind dieselben der nächsten Militair-Behörde zu überweisen. (§. 26.)

c) Nachweisung

der Mobilmachungsgelder-Sätze für Offiziere und Beamte ꝛc., der Zahl der einem jeden zustehenden Trainsoldaten und der von denselben zu haltenden Pferde, nebst den Beträgen an erster Abfindung zur Einkleidung der Trainsoldaten und an Beihülfe zur Selbstbeschaffung von Fahrzeugen. (A.-K.-O. 5. April und 2. Oktober 1866.)

Nr.	Feldamt.	Mobilmachungsgeld.	Train-Soldaten. Zahl der	Train-Soldaten. Einkleidungsgeld nach dem Satze von 105 Mark pr. Mann.	Zahl der Reit- und Wagenpferde.	Beihülfe zur Selbstbeschaffung eines Fahrzeugs mit Geschirren.	Bemerkungen.
		ℳ		ℳ		ℳ	
1.	Kommandirender General .	1800	8	840	14	1350	1 vier- und 1 zweisp. Wagen.
2.	Divisions-Kommandeur . .	1200	7	735	12	900	
3.	Brigade-Kommandeur . . .	750	5	525	8	450	
4.	Chef des General-Stabes .	450	5	525	10	900	
5.	Erster General-Stabs-Offizier beim General-Kommando und General-Stabs-Offizier beim Divisions-Kommando	270	2	210	4	—	
6.	Zweiter u. dritter Gen.-Stabs-Offizier b. Gen.-Kommando	210	2	210	4	—	
7.	Erster und zweiter Adjutant b. Gen.-Kommando und erster Adjut. b. Div.-Kommando	210	2	210	4	—	
8. 9.	Adjutant b. Brig.-Kommando; Dritter und vierter Adjutant beim Gen.-Kommando u. zweiter Adjutant beim Divisions-Kommando . . .	135	2	210	4	—	
19.	Regiments-Kommandeur . .	450	3	—	5	—	
20.	Bataillons-Kommandeur . .	270	2	—	3	—	
22.	Kompagnie-Führer	210	1	—	2	—	
25.	Kommandeur der Stabswache	120	2	210	3	—	
29.	Regiments- und Bataillons-Adjutant der Infanterie .	105	1	—	2	—	Regiments-Adjutant 3 Pferde.
32.	Premier-Lieutenant der Infanterie	105	—	—	—	—	
33.	Sekond-Lieutenant der Infanterie	90	—	—	—	—	
39.	Zahlmeister	105	1	—	1	—	
43.	Oberstabs-Arzt 1. Classe . .	270	1	—	2	—	Außerdem 60 ℳ zur Ergänzung der Bestecke.
44.	Oberstabs-Arzt 2. „ . .	210	1	—	1	—	
45.	Stabs-Arzt	210	1	—	1	—	Außerdem 30 ℳ zur Ergänzung der Bestecke.
46.	Assistenz-Arzt	120	1	—	1	—	
47.	Assistenz-Arzt 2. Cl. od. Unterarzt	105	1	—	1	—	
48.	Büchsenmacher	60	—	—	—	—	

Bestimmungen

über die Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde für Offiziere, Aerzte und Beamte.

§. 1. Jeder Offizier, Arzt ꝛc. hat bei einer Mobilmachung auf die Gestellung von soviel Pferden Anspruch, als sich von da ab seine Rations-Kompetenz gegen seine Friedens-Rations-Kompetenz erhöht, und ist gehalten, so viel Pferde selbst einzustellen, als er bis dahin Rationen zu empfangen hatte.

§. 2. Die Gestellung der Pferde erfolgt in natura, sofern nicht die Empfänger die Selbstbeschaffung gegen eine Geldabfindung vorziehen.

§. 3. Die Prüfung der Dienstbrauchbarkeit und die Abschätzung des Werthes selbstbeschaffter Pferde geschieht durch eine Kommission von 2 Offizieren (in der Regel einer davon ein Stabsoffizier), welchen ein Roßarzt beizugeben ist.

§. 4. Ueber sämmtliche Pferde sind Nationale zu führen, in welche das Urtheil über Dienstbrauchbarkeit und der Tarwerth eingetragen wird.

§. 5. Die Geldabfindung für jedes selbstbeschaffte Pferd beträgt 450 M. Offiziere, Aerzte, welche im Frieden eine Rations-Kompetez überhaupt nicht haben, erhalten für 1 selbstbeschafftes Pferd 600 M., für jedes weitere 450 M. als Geldabfindung.

§. 6. Bei Versetzungen und Kommandirungen hat jeder Offizier, Arzt und Beamte das Recht, die ihm eigenthümlich gehörigen Pferde mitzunehmen.

§. 7. Für jedes während des Kriegs-Zustandes durch Tod und sonstigen Verlust oder durch Unbrauchbarkeit ohne Verschulden des Besitzers in Abgang gekommene Dienstpferd wird Ersatz geleistet. Die Ersatz-Gestellung erfolgt in der Regel in natura. Den Hinterbliebenen gefallener Offiziere wird für diesen verlustig gegangene eigene Pferde stets die Geldentschädigung gezahlt.

§. 8. Anträge auf Ersatz von Pferden sind an den Vorgesetzten zu richten, welcher sie mit den erforderlichen Bescheinigungen über die unverschuldete Art des Abganges und mit den Nationalen der Pferde direkt an das General-Kommando einreicht. Letzteres verfügt aus dem Pferde-Depot.

§. 9. Die als Ersatz gestellten Pferde sind Eigenthum Desjenigen, welcher die abgegangenen Pferde beschafft hat.

§. 10. Unbrauchbar gewordene Pferde, für welche Ersatz geleistet worden ist, sind für die Rechnung der Staatskasse zu verkaufen.

Erbeutete Pferde, welche der feindlichen Armee angehört haben, gehören dem Staat und sind an das Pferde-Depot abzuliefern.

Truppentheile und Offiziere, welche Pferde erbeuten, sind befugt, dieselben als Dienstpferde einzustellen und dafür, so weit nicht Manquements zu decken sind, andere weniger brauchbare Dienstpferde an das Pferde-Depot abzuliefern.

Für jedes dienstbrauchbare Beutepferd erhält Derjenige, welcher es erbeutet hat, aus Staatsfonds 54 M., für jedes nicht mehr dienstbrauchbare Pferd 27 M. Prämie. (§. 10.)

d) Nachweisung

der Sätze, nach welchen die in dem Kriegs-Verpflegungs-Etat ausgeworfenen Stellen-Feld-Zulagen für Offiziere und Beamte und die übrigen Feld-Kompetenzen des Personals bei den höheren Kommando-Behörden 2c. monatlich gezahlt werden.

Nr.	Feldamt.	Stellen-Feldzulage auf 30 Tage berechnet.	Schreiberzul. n. d. Satze 18 M f. d. Schreiber.	Zu Schreibmat. u. zur Unterhalt. d. Bür.-Utens.	Zur Unterhaltung des Fahrzeugs und der Geschirre und zu Wagenschmiere.		Zum Hufbeschlag und zur Pferde-Arznei nach dem Satze von 2 M für das Wagenpferd.		Bemerkungen.
		M	M	M	M	Pf	M	Pf	
	A. Höhere Komm.-Behörden.								
1.	Kommandirender General . .	3000	90	75	20	—	12	—	
2.	Divisions-Kommandeur . . .	900	36	30	10	—	8	—	
3.	Brigade-Kommandeur . . .	450	18	30	10	—	4	—	
4.	Chef des Generalstabes . . .	255	—	—	10	—	8	—	
5.	Erster Generalstabs-Offizier beim General-Kommando und bei einer Division	150	—	—	—	—	—	—	
6.	Zweiter und dritter Generalstabs-Offizier beim General-Kommando, erster u. zweiter Adjutant	120	—	—	—	—	—	—	
7.	Dritter und vierter Adjutant beim General-Kommando, Brigade-Adjutant, zweiter Adjutant bei einer Division .	105	—	—	—	—	—	—	
8.	Kommandeur der Stabswache	90	—	—	—	—	—	—	
9.	Korps-General-Arzt	255	—	15	10	—	4	—	
10.	Assistenz-Arzt beim Korps-General-Arzt	90	—	—	—	—	—	—	
11.	Korps-Auditeur	120	60*	30	10	—	4	—	*) In Rubr. 2 ist hier die Zulage für die Actuarien aufgenommen.
12.	Divisions-Auditeur	120	60	30	10	—	4	—	
13.	Divisions-Geistlicher	120	—	—	10	—	4	—	
14.	Divisions-Küster	30	—	—	—	—	—	—	
	B. Truppentheile.								
15.	Regiments-Kommandeur . .	255	—	—	—	—	—	—	
16.	Bataillons-Kommandeur . .	150	—	—	—	—	—	—	
17.	Kompagnie-Führer	120	—	—	—	—	—	—	
18.	Regmts.- und Bataill.-Adjutant	60	—	—	—	—	—	—	Zu 18. Die Adjutanten erhalten außerdem die Adjutanten-Zulage von 18 M
19.	Premier- u. Sekond-Lieutenant	60	—	—	—	—	—	—	
20.	Zahlmeister	60	—	—	—	—	—	—	
21.	Oberstabs- u. Stabs-Arzt 150	120	—	—	—	—	—	—	
22.	Assistenz-Arzt	60	—	—	—	—	—	—	

e) Nachweisung

der Monatssätze, nach welchen die in den Kriegsverpflegungs-Etats für die Truppentheile ausgeworfenen Etatsfonds berechnet werden.

Bezeichnung der Truppengattung.	Zu allgemeinen Unkosten.		Zur Waffeninstandhaltung.		Hufbeschl. und Pferde-Arznei.		Büreau- und zu kleinen Ausgaben sowie zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien.			Bemerkungen.
	Unteroffiziere, Spielleute Lazarethgehülfen, Gemeine excl. Büchsenmacher 2c.	Trainsoldaten.	Unteroffiziere, Spielleute u. Gemeine excl. Büchsenmacher.	Trainsoldaten u. Lazarethgehülfen, Feldwebel und Spielleute.	Auf jedes Wagenpferd.		Für d. Regimentsstab.	Für ein Bataillon.	Für eine Kompagnie.	
	₰	₰	₰	₰	M	₰	M	M	M	
Infanterie . .	30	30	30	5	2	—	24	27	10	
Jäger u. Schützen	30	30	40	5	2	—	—	27	10	
Stabswache der Infanterie . .	30	—	40	—	—	—	—	—	—	

f) Reglement

über die Gewährung von Unterstützungen für Militairfamilien während des Kriegszustandes, vom 13. August 1855.

Berechtigt zum Empfange der ausgesetzten Unterstützungen sind die in dem nachfolgenden Tarif näher bezeichneten Personen, welche bei der mobilen und immobilen Armee Dienste leisten und zwar:

a) die Offiziere bis zum Hauptmann II. Klasse einschließlich aufwärts,
b) die mit demselben in gleichen Einkommens-Verhältnissen stehenden Beamten und Aerzte,
c) die Unterbeamten,
d) die Unteroffiziere und Mannschaften, wenn letztere bei einer Mobilmachung eingezogen sind, ohne dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse anzugehören, ohne also auch nach dem (weiter unten folgenden) Gesetze vom 27. Februar 1850 zum Empfange der den Kreisen aufgelegten Unterstützung berechtigt zu sein, so erhalten sie die Unterstützung auch in dem Falle, wo der Truppentheil, zu dem sie eingezogen sind, zeitweise an demselben Orte verbleibt, an welchem die Familie wohnt.

Ausgeschlossen von der Berechtigung sind die Familien

1. der Offiziere, welche nicht zur Kategorie a gehören,
2. der Beamten, deren Gehalt, gleichgültig, ob aus dem Militairfonds oder aus einem Zivilfonds oder nur zum Theil aus letzterem bezogen wird, mehr als 2160 M. jährlich beträgt,
3. der Unteroffiziere und Mannschaften, welche in Folge der Mobilmachung eingezogen und nach dem Gesetz vom 27. Februar 1850 anderweitig unterstützt werden,
4. der Privatdiener der Offiziere und Beamten, welche nicht als Trainsoldaten gelöhnt werden,
5. immobile, am Garnisonorte noch im Genusse des Servises sich be-

findende Offiziere und Beamte, in Fällen, wo sie abkommandirt werden, oder sonst aus dienstlicher Veranlassung von ihren Familien getrennt sind und außer ihrem Gehalte Tagegelder und entsprechende Remunerationen beziehen.

Die Gewährung der Familien-Unterstützungen hört schon vor dem Ablauf des Kriegszustandes auf, wenn der Mann oder Vater

1. als Offizier in das Gehalt eines Hauptmanns oder Rittmeisters I. Klasse rückt, als Beamter in eine Kategorie von gleichen Einkommens-Verhältnissen übergeht;
2. in Folge der Selbstentleibung, der Todesstrafe, der Desertion oder des sonstigen Ausscheidens aus dem Dienst im Rapport in Abgang gebracht wird;
3. 4 Wochen lang vermißt ist;
4. als Offizier oder Beamter in Gefangenschaft ein Inaktivitäts-Gehalt bewilligt erhält.

Nur beim Abgange durch Tod im Felde, in Folge Verwundung oder Krankheit können den Familien Unterstützungen noch 6 Monate lang nach dem Eingange der Todesnachricht bei der Provinzial-Intendantur fortgewährt werden, sofern der Kriegszustand nicht früher abläuft und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen ganz wegfällt.

Die Auszahlung der von den ins Feld gerückten Militairpersonen eingeleiteten laufenden Familien-Zahlungen erfolgt an die Empfänger monatlich pränumerando. (A. K.-O. 24. April 1864.)

g) Geschützdouceur.

Für jedes feindliche Geschütz, welches in offener Feldschlacht oder in offenem Gefechte während seines Gebrauchs bei feindlicher Gegenwehr mit stürmender Hand genommen worden ist, erhält das Regiment, welchem die Eroberer der Trophäe angehört haben, 60 Dukaten.

Für jede feindliche Fahne oder Standarte, welche in offener Feldschlacht oder im offenen Gefechte im Kampfe genommen worden ist, erhält das Regiment, welchem die Eroberer angehört haben, 40 Dukaten.

Die Geldbeträge verbleiben dem Regiment, welches die Zinsen so zu verwenden hat, daß dieselben sowohl dem Offizier-Korps, als den Mannschaften des Regiments dauernd zu Gute kommen. Falls diese Beiträge die Summe von 1500 Mark bei einem Regiment nicht erreichen, bleibt demselben überlassen, auch das Kapital in dem angedeuteten Sinne zu verwenden. (A. K.-O. 7. Februar 1867 und 2. Juli 1871.)

h) Bestimmungen

über Geldverpflegungs-Kompetenzen bei der Kriegsbereitschaft und über die Gewährung von Zulagen bei befohlener Armirung der Festungen. (Beilage 1 des Reglements über die Geldverpflegung im Kriege.)

Während der Kriegsbereitschaft bleiben im Allgemeinen die Bestimmungen des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden in Kraft. Hiernach sind in Folge der Kriegsbereitschaft eintretende Verstärkungen als Erhöhungen des Friedens-Etats zu betrachten.*)

---

*) Anmerkung zu §. 1. Die definitive Besetzung der gegen den Friedens-Etat mehr vorhandenen Unteroffizier- und Gefreitenstellen durch Beförderung von Mannschaften zu diesen Chargen darf, soweit dienstliche Nothwendigkeit nicht ein Anderes bedingt, erst mit dem Eintritte des Feld-Etats erfolgen. Die mit Wahrnehmung von Unteroffizier- und Gefreitenstellen beauftragten Mannschaften haben aber die Kompetenzen der Stellen zu beziehen.

Die Stämme der Ersatztruppen erhalten keine selbstständige Administration. Die zu ersteren gehörigen Offiziere und Mannschaften werden von ihren respektiven Truppentheilen als abkommandirt geführt und Behufs der Verpflegung einem durch den Regiments- beziehungsweise selbstständigen Bataillons-Kommandeur zu bestimmenden Truppentheil attachirt.

Den Train-Soldaten bei den Truppen, Kommando-Behörden und Administrationen wird die Löhnung nach dem im Friedens-Verpflegungs-Etat für die Train-Bataillone für Gemeine ausgeworfenen Satze von 10 Mk. 50 Pfg. gewährt. Die Train-Soldaten bei den Kommando-Behörden und Administrationen werden während der Kriegsbereitschaft einem Truppentheil der Garnison zur Verpflegung attachirt. (§. 1).

Beim Eintritt der Kriegsbereitschaft werden die nachstehend bezeichneten, in den bezüglichen Kriegs-Verpflegungs-Etats vorgesehenen Abfindungen und Pauschquanta gewährt:

a) die Abfindung zur Einkleidung der Train-Soldaten;
b) die Abfindung zur Ausrüstung der Mobilmachungs-Reitpferde;
c) die Abfindung zur Beschaffung von Fahrzeugen und Geschirren;
d) die Pauschquanta zur Beschaffung der im Frieden nicht vorräthig gehaltenen Utensilien und Materialien, für die Instandsetzung und das Nachbinden der Fahrzeuge und Geschütze und für die Ergänzung der dazu gehörigen Geschirre und Stallsachen, sowie für die Anschaffung und die erste Füllung der Pferde-Medizinkasten. (§. 2.)

Die in vakanten Kompagnie-Führerstellen stehenden Hauptleute 3. Klasse und Lieutenants erhalten während der Kriegsbereitschaft auf die Dauer ihrer Funktion eine Zulage von 2 Mk. täglich, neben welcher beim Verlassen der Garnison auch die chargenmäßige Kommando-Zulage empfangen werden darf. (§. 3.)

Werden die Truppentheile, bei welchen die mit Equipirungsgeld abgefundenen Offiziere, Beamte rc. stehen, oder diese letzteren in besonderen Stellungen später mobil und erlangen dadurch Anspruch auf Mobilmachungsgeld, so dürfen ihnen neben letzterem nicht noch die in den §§. 164 und 165 des Reglements ausgesetzten Equipirungs-Beihülfen gewährt werden. (§. 5.)

i) Zusammenstellung

der Vorschriften, die Behandlung der militairpflichtigen Zivil- rc. Beamten, im Falle einer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee betreffend. (Beilage 6 zu §. 55 des Reglements über Geldverpflegung d. A. im Kriege.)

1. Jedem Zivil-Beamten, welcher im Falle einer Mobilmachung der Armee seiner militairdienstlichen Bestimmung folgt, verbleibt sein Zivilposten und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienste in denselben zurück. (St.-M.-B. vom 22. Januar 1831. §. 12.)

2. War der Zivil-Beamte nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienste für seine anderweit mit Diäten zu bewirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden. (St.-M.-B. vom 22. Januar 1831. §. 13.)

3. Jeder Zivil-Beamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung. Zu seiner Equipirung soll ihm ein zwei- bis dreimonatlicher Besoldungs-Vorschuß bewilligt werden.

Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst verfügen. (St.-M.-B. vom 22. Januar 1831. §. 14.)

4. Behält er aber Offizier-Besoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Zivil-Besoldung abgerechnet.

Ist die Offizier-Besoldung höher als die Zivil-Besoldung, so hört die Zahlung der letzteren während der Dauer der ersteren ganz auf. Hierbei wird die Vergütigung, welche ein Landwehr-Offizier für die Verwaltung der Stelle als interimistischer Kompagnie-Führer erhält, auf die Zivil-Besoldung nicht in Anrechnung gebracht. (St.-M.-B. vom 22. Januar 1831. §. 15)

Die durch diese Vorschrift angeordnete Kürzung der Zivil-Besoldung findet bei denjenigen Beamten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, von dem Beginn desjenigen Monats an, in welchem sie ihren Wohnort zu verlassen genöthigt sind, nur insoweit statt, als das reine Zivil-Einkommen und Militair-Gehalt zusammen den Betrag von 2400 M. jährlich übersteigen. (St.-M.-B. vom 9. März 1864.(*)

10. Kommunal-Beamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln.

11. Den Zivil-Beamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamten-Personal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt hinsichts ihres Verhältnisses im Zivildienst in keiner Beziehung zum Nachtheile gereichen, ihnen mithin auf die höhere Besoldung, welche im Wege der Ascension der Stelle ihrer Dienst-Kategorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden. (St.-M.-B. vom 22. Januar 1831. §. 21.)

k) Regulativ über Familienzahlungen. (Beilage 12 zu §. 116.)

Alle Militairpersonen der ins Feld rückenden Armee können einen Theil ihrer Besoldung zum Unterhalt ihrer in der Heimath zurückbleibenden Familien, je nach ihrer Wahl in regelmäßigen einmonatlichen oder in einmaligen Raten sich in Abzug bringen lassen.

Die Erklärung:

„in welchem Monatsbetrage und von welchem Zeitpunkte ab die regelmäßigen Familienzahlungen beginnen, und an welchem Ort und gegen wessen Quittung die Zahlungen stattfinden sollen,"

können entweder schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. (§. 1.)

Die Zahlungen für die Familien der Offiziere und Beamten bei den Kommandostäben erfolgen durch die General-Kriegskasse, welche sich hierzu in den geeigneten Fällen der Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen bedient. (§. 4.)

Die Auszahlung der Familien-Zahlungen an die berechtigten Empfänger geschieht monatlich pränumerando. (§. 6.)

Einmalige Familienzahlungen sind durch die Truppen oder Administrationen bei den Feld-Intendanturen schriftlich anzumelden und werden die Beträge bei der Korps-Kriegskasse eingezahlt, welche die eingezahlten Summen der General-Kriegskasse zur Abführung an den designirten Empfänger überweist. (§. 9.)

---

*) Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das Feld-Gehalt höher ist als die Zivil-Besoldung oder nicht.

6. Die Natural-Verpflegung im Frieden.

Dienstvorordnungen.

Reglement über die Natural=Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858. Berlin. R. v. Decker. 75 Pf.

Nachtrag zum Reglement über die Natural=Verpflegung der Truppen im Frieden. Berlin 1867. R. v. Decker. 15 Pf.

Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875

Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes. A.=V.=Bl. 1875, S. 91, Ergänzungen hierzu: A.=V.=Bl. 1878. S. 171.

1. Behörden und Statistik.

Das Natural=Verpflegungs=Wesen steht unter der 2. Abtheilung des Oekonomie=Departements des Kriegs=Ministeriums und unter den Intendanturen.

Bei den Truppen selbst tragen die Zahlmeister und Fouriere, auf Märschen auch die Fourier=Offiziere Sorge für die Natural=Verpflegung.

In den Kasernen bestehen außerdem noch sogenannte Menage=Kommissionen, welche für das Mittagsessen der Mannschaft zu sorgen haben.

Das Brodkorn und die Fourage werden für die Armee in Proviantämtern oder Magazinen aufbewahrt, denselben stehen 56 Proviantmeister, 80 Reserve=Magazin=Rendanten, 158 Depot=Magazin=Verwalter und Assistenten, 63 Mühlen= und Backmeister, 132 Magazin=Oberaufseher und Magazin=Aufseher, 16 Maschinisten, 48 Bureau=Diener und Wächter vor.

Für das Jahr 1879/80 sind festgestellt, excl. Bayern:

für persönliche Ausgaben . .	944,628	Mark.
für sachliche	72,168,766	„
für Baulichkeiten	526,676	„
	73,640,070	Mark.

Die Reichs=Armee verbraucht an Brod= und Fourage=Verpflegung pro 1879/80

56,164	Zentner	Weizen.
1,633,924	„	Roggen.
3,035,147	„	Hafer.
1,596,649	„	Heu.
2,197,613	„	Stroh.

2. Verpflegung der Mannschaft.

Die Natural=Verpflegung des Soldaten besteht in einer täglichen Brodportion; die übrigen Verpflegungsbedürfnisse muß er aus seiner Löhnung bestreiten. (§. 1.)

Zur Beschaffung der Mittagskost ist der Soldat verpflichtet, von seiner Löhnung einen täglichen Betrag von 13 Pf. herzugeben. Bei allgemeiner Unzulänglichkeit desselben wird ihm ein Verpflegungs=Zuschuß gewährt. (§. 2.)

Anspruch auf Gewährung der Brodportionen und des Verpflegungs-Zuschusses haben nur die Chargen vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts.*) (§. 8.)

Einjährig-Freiwillige haben, mit Ausnahme der in die Etatsstärke der Truppen aufgenommenen, keinen Anspruch auf Natural-Verpflegung, treten jedoch in dieselbe ein, sobald sie beim Abrücken aus der Garnison unter außergewöhnlichen Verhältnissen Löhnung erhalten. (§. 4.)

Die tägliche Brodportion des Soldaten in der Garnison am Kommando-Orte und im Kantonnement beträgt 750 Gr.

Die zur Kriegsschule kommandirten Portepeefähnriche erhalten statt des Brodes Brodgeld. (Kr.-M. 14. November 1859.)

Der bei Truppen-Kommandos und sonstigen Behörden als Schreiber kommandirten Militairpersonen kann statt des Brodes in natura das normirte Brodgeld gegeben werden. (Kr.-M. 26. April 1866.)

Die Verabreichung der Brodportion erfolgt durch Königliche Magazin-Verwaltungen oder angenommene Lieferungs-Unternehmer. (§. 8.)

An Orten, wo keine Natural-Verabreichung von Brod stattfindet, erhält der Soldat in Stelle der Brodportion ein (Garnison-) Brodgeld, das von dem Kriegsministerium festgesetzt und durch das Armee-Verordnungs-Blatt bekannt gemacht wird. (§. 9.)

Die Mittagskost muß sich der Soldat in der Garnison, am Kommando-Ort und im Kantonnement aus dem dazu bestimmten Löhnungstheil von 13 Pf. und dem etwa bewilligten Verpflegungs-Zuschuß in der Regel selbst beschaffen. (§. 11.)

Der extraordinaire Garnison-Verpflegungs-Zuschuß wird einschließlich des feststehend bewilligten Zuschusses von 3 Pf. pro Tag und Mann behufs Gewährung einer Frühsuppe, vierteljährlich garnisonsweise festgesetzt.

Zur Berechnung des Verpflegungs-Zuschusses sollen die Marktdurchschnittspreise einer Tages-Viktualienportion von

150 Gr. Gewicht rohen Fleisches,
90 Gr. Reis oder
120 Gr. ordinaire Graupe resp. Grütze (Hafer-, Buchweizen-, Haide- oder Gerstengrütze) oder
230 Gr. Hülsenfrüchte, (Erbsen, Linsen, Bohnen) oder
1500 Gr. Kartoffeln und
25 Gr. Salz

zum Grunde gelegt werden. (§. 12.)

Der Verpflegungs-Zuschuß wird dem Soldaten wie die Löhnung, in jedem Monat, ohne Rücksicht auf dessen Tageszahl, auf 30 Tage gewährt.

Kantonnirende Truppen sollen jedoch den Verpflegungs-Zuschuß, sowie den zur Bestreitung der Mittagskost bestimmten Löhnungstheil für den 31. eines Monats extraordinair erhalten. (§. 13.)

Unteroffiziere und die in Unteroffizierstellen dienstthuenden Gemeinen erhalten den extraordinairen Verpflegungs-Zuschuß um die Hälfte erhöht. K.-M. 28. Januar 1873 A.-V.-Bl. 1873 S. 183 und K.-M. 16. Dezember 1876 A.-V.-Bl. S. 256.

---

*) Offizieren, Aerzten, Zahlmeistern wird Natural-Verpflegung nur in besonderen Fällen und gegen Bezahlung gewährt. Dasselbe Verhältniß findet bei den Büchsenmachern der Truppen statt.

Wo zur Erzielung einer besseren Kost von den Truppen in ihren Garnisonen gemeinschaftliche Speiseanstalten eingerichtet sind, hat der Soldat zu dem zu bildenden Menagefonds den bestimmungsmäßigen Löhnungsantheil und den bewilligten Verpflegungs-Zuschuß beizutragen, wofür ihm eine angemessene Mittagskost verabreicht werden soll. (§. 15.)

Wenn die Truppen in der ersten Periode der größeren Uebungen in feststehenden Kantonnements verbleiben, ist ihnen der Zuschuß zur Beschaffung der kleinen Viktualienportion, dagegen für die Periode des Biwaks und der Uebungen mit wechselnden Quartieren der Zuschuß zur Beschaffung der großen Portion zu gewähren.

Der Soldbetrag von 13 Pf. und der Verpflegungs-Zuschuß werden zur Befriedigung des Quartiergebers verwendet. Ist auf diese Weise eine Einigung mit den Quartiergebern nicht zu erzielen, so können die Truppen die Natural-Lieferung in natura verlangen.

Für die Tage des Biwaks und der Uebungen mit wechselnden Quartieren beschaffen sich die Truppen die Verpflegung selbst und erhalten die ermittelten Beschaffungskosten der großen Portion nach Abrechnung des Soldbetrages von 13 Pf., oder es wird den Truppen die große Viktualien-Portion Seitens der Verwaltung in natura geliefert. (Kr.-M. 29. August 1857.)

Die große Viktualien-Portion besteht aus:

250 Gr. Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
120 Gr. Reis oder
150 Gr. Graupe resp. Grütze oder
300 Gr. Hülsenfrüchte oder
2000 Gr. Kartoffeln und
25 Gr. Salz, sowie
15 Gr. ($^{4}/_{5}$ Loth Kaffee in gebrannten Bohnen. (A. K.-O. 13 Februar 1862.)

Eine Mischung der Gemüse-Bestandtheile ist gestattet, wenn dadurch die Kosten der nach §. 8 resp. 10 zu normirenden Portion nicht überschritten werden. (§. 17.)

Die Verpflegung auf dem Marsche wird dem Soldaten durch den Quartiergeber verabreicht und soll im Allgemeinen die sein, welche der Tisch des letzteren bietet. Um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Portion

250 Gr. Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört und
das für einen Tag erforderliche Brod (1000 Gr.)

festgesetzt.

Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern. (§. 23.)

Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartier eintrifft.

Ist der Soldat von seiner Garnison aus für einzelne Tage des Marsches mit der Brodportion resp. dem Brodgelde versehen, oder wird ausnahmsweise die Brodportion — die dann wie im Kantonnement ꝛc. 750 Gramm beträgt — aus Magazinen oder von Lieferanten entnommen, so hat der Quartiergeber dem Soldaten Brod nicht weiter zu verabreichen. (§. 24.)

Die Marschverpflegung wird gewährt für jeden marsch- und bestimmungsmäßigen Ruhetag (einschließlich des Tages des Eintreffens in der Garnison, dem Kommando- resp. Kantonnementsorte).

Ausgenommen sind nur Märsche:

a. von einem Tage, bei denen der Soldat an demselben Tage in die verlassene Garnison resp. den Kommando- oder Kantonnementsort zurückkehrt,

b. bei Manövern — selbst bei gleichzeitigem Kantonnementswechsel — sobald die Märsche einen Theil des Manövers bilden.

In beiden Fällen darf nur die Garnison- resp. Kantonnements-Verpflegung gewährt werden. (§. 25.)

Für die mit den Märschen verbundenen unvermeidlichen Aufenthaltstage (Liegetage) wird die Marschverpflegung ebenfalls gewährt. (§. 29.)

Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 80 Pf. und wenn sie kein Brod gegeben haben, mit 65 Pf. vergütet.*)

Diese Vergütigung besteht aus:
52 Pf. Marschverpflegungs-Zuschuß,
15 Pf. Brodgeld — Marschbrodgeld —
13 Pf. beizutragenden Löhnungs-Antheil des Soldaten (§. 30.)

Der zur Bezahlung der Marschverpflegung erforderliche Löhnungs-Antheil des Soldaten wird diesem für den 31. eines Monats nicht abgezogen, sondern extraordinair gegeben. (§. 31.)

Die Vergütung der empfangenen Marschverpflegung muß in jedem Marschquartiere sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden.

Einzeln marschirende Soldaten dürfen die Truppen von der strengen Innehaltung der in der Marschroute angegebenen Marschtage entbinden und ihnen unter Ueberschlagung von Marschquartieren die Zurücklegung größerer Tagemärsche gestatten. Für jeden überschlagenen Marsch- und Ruhetag wird dem Soldaten die zustehende Marschverpflegungs-Vergütigung, der Marschverpflegungs-Zuschuß, das Marschbrodgeld und für den 31. eines Monats auch der Löhnungstheil von 13 Pf. gewährt. Eine Anrechnung dieser Marsch-Kompetenzen auf die Natural-Verpflegungs-Gebührnisse der Garnison findet nicht statt, selbst wenn der Soldat in Folge der überschlagenen Marschtage in seiner Garnison resp. seinem Bestimmungsorte früher eintreffen sollte. (§. 34.)

Truppen-Kommandos und ganzen Truppentheilen dürfen die §. 34 festgesetzten Marsch-Kompetenzen zur Selbstbeköstigung gewährt werden, wenn eine Verpflegung durch die Quartiergeber, wie beim Wiedereintreffen in die auf kurze Zeit (zu vorübergehenden Kommandos so wie zu den Uebungen) verlassene Garnison, sowie bei Aufnahme einrückender Truppen in Kasernen, entweder ausgeschlossen ist, oder nicht ausgeführt werden kann, wie bei Wasser- und Eisenbahn-Transporten, sowie unter außergewöhnlichen Verhältnissen nach Bescheinigung der Orts-Behörde. Für Liegetage wird die Marschverpflegung nur im Felde gewährt. (§. 35.)

Bei marschmäßiger Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und Posten wird dem Soldaten außer der Marschverpflegung noch ein Erfrischungs-Zuschuß von 25 Pf. für jede ununterbrochene Fahrt von mindestens acht und von 50 Pf. für jede unterbrochene Fahrt von einer Dauer über fünfzehn Stunden gewährt. (§. 37.)

Bei einer Eisenbahnfahrt von über 31 — 39 Stunden wird eine Zulage von 75 Pf. und bei der Dauer von 40—47 Stunden eine solche

*) In den Hohenzollernschen Landen wird den Quartiergebern für die nach den dortigen Festsetzungen zu gewährende Beköstigung bis auf Weiteres eine Vergütigung von 69 Pf. gezahlt. Der Marschverpflegungs-Zuschuß beträgt alsdann 42 Pf.

von 1 M. gewährt und diese Zulage bei jeder weiteren Fahrt von acht Stunden um 25 Pf. erhöht. Die Verabreichung einer warmen Mittagskost wird nicht als eine Unterbrechung der Fahrt angesehen.

Die Beförderung mit der Eisenbahn, dem Dampfschiff oder mit der Post findet nur statt, wenn es das Dienst-Interesse erheischt. Die Entscheidung darüber steht zu:

bei einzelnen Mannschaften, so wie bei Kommandos von 2—4 Mann, dem Regiments- resp. detachirten Bataillons-Kommandeur;
bei Kommandos von 5—50 Mann, dem kommandirenden General;
bei großen Kommandos dem Kriegs-Ministerium. (Kr.-M. 7. Dezember 1859.)

Den von beurlaubten Offizieren mitgenommenen Burschen sollen während der Dauer ihrer Abwesenheit nur die Garnison-Verpflegungsgebührnisse — die Brodportion resp. das Garnisons-Brodgeld und der Verpflegungs-Zuschuß der Garnison unverkürzt fortgewährt, für die von ihnen zurückzulegenden Märsche aber Marsch-Kompetenzen nicht gegeben werden. (§. 42.)

Lazareth-Gehülfen, welche in den Lazarethen Mittagskost erhalten, haben auf Verpflegungs-Zuschüsse keinen Anspruch, erhalten jedoch bei Nichtempfang der Frühstücksportion den feststehenden Verpflegungs-Zuschuß von 3 Pf. pro Tag. (Anm. zu §. 47.)

Im Lazareth erhält der kranke Soldat besondere Verpflegung und hat auf die Dauer derselben an seinen Truppentheil keinen Anspruch auf Natural-Verpflegungsgebührnisse. (§. 51.)

Während der Dauer des Urlaubs, gleichviel ob derselbe mit ganzem, halbem oder ohne Gehalt ertheilt ist, stehen dem Soldaten keine Natural-Verpflegungsgebührnisse zu.

Die nach Beendigung eines Kommandos von dem Kommando-Orte oder Marsch-Quartiere aus auf Urlaub gehenden Mannschaften erhalten zur Bestreitung der Kosten des Rückmarsches die Eisenbahnfahr- resp. Marschkosten für die Entfernung von dem Orte des Urlaubs-Antrittes bis nach der Garnison. (§. 52.) (Kr.-M. 22. April 1863.)

Während eines Untersuchungs- oder gelinden Arrestes bleibt der Soldat im ungeschmälerten Genuß seiner Natural-Verpflegungsgebührnisse.

Der in Untersuchungshaft befindliche Fahnenflüchtige erhält jedoch nur die Brodportion; ein Verpflegungs-Zuschuß wird ihm zu der Löhnung nicht gewährt. (§. 53.)

Wenn ein ergriffener Fahnenflüchtiger ausnahmsweise mittelst der Eisenbahn zu seinem Truppentheil zurückgeführt wird, kann demselben neben dem zuständigen Verpflegungsgelde von 30 Pf. pro Tag der im §. 37 festgesetzte Erfrischungs-Zuschuß gewährt werden. (M.-O.-D. 13. Oktober 1861.)

Der im mittlern oder strengen Arrest befindliche Soldat soll eine tägliche Brodportion von 2 Pfund erhalten. Zur Bestreitung der übrigen Verpflegungs-, sowie der sonstigen Bedürfnisse ist für den Arrestaten täglich 30 Pf. ausgesetzt. (§. 54.)

Auf dem Marsch erhalten die im Truppen-Verbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Arrestaten, gleich allen übrigen Mannschaften, die volle Marsch-Verpflegung. Den übrigen noch im Truppen-Verbande stehenden Arrestaten (ausschließlich der zu einer Straf-Abtheilung abzuführenden Leute) wird dagegen zu ihrer Verpflegung auf dem Marsch neben der Löhnung nur das Marsch-Brodgeld von 15 Pf. gegeben. (§. 56.)

Bei Reisen darf neben den Tagegeldern weder die Brodportion resp. das Brodgeld noch der Verpflegungs-Zuschuß gewährt werden.

Gegen Zahlung der Vergütung von 25 Pf. für das Brod von 6 Pfund können — falls eine Natural-Verabreichung aus Magazinen stattfindet, für die bei dem Ausmarsche der Mannschaften zu den Uebungen in der Garnison zurückbleibenden Familien, und zwar monatlich für die Frau 4, für jedes Kind unter 14 Jahren 2 Brode — entnommen werden. (§. 60.)

Offizieren und Militair-Beamten, den nicht in die Verpflegung aufgenommenen Freiwilligen, sowie den Büchsenmachern und Offizier-Bedienten darf beim Eintritt einer allgemeinen Viktualien-Verabreichung die volle Portion einschließlich des Brodes gegen Zahlung von 50 Pf. gewährt werden. (§. 61.)

Der Empfang einzelner Theile der Portion ist zulässig. (M.-O.-D. 28. Januar 1860.)

Auf Gewährung der Marschverpflegung gegen Bezahlung haben Anspruch:

a. Offiziere, im Offizierrange stehende Aerzte und Militair-Beamte.

Die Verpflegung hat in einer angemessenen Bewirthung zu bestehen.

Für dieselbe ist nach Maßgabe des §. 9, Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 der doppelte Betrag des auf die Mannschaften entfallenden Vergütigungssatzes zu entrichten.

Wenn jedoch ein Offizier 2c. erklärt hat, nur dasjenige in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, was ihm bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu gewähren sein würde, so ist nur der einfache Betrag der Vergütigung zu zahlen.

b. einjährig Freiwillige, insofern sie nicht schon in die Verpflegung aufnommen sind, und

c. die Büchsenmacher und Sattler der Truppen, sowie die Offizierbedienten;

die unter b und c. genannten Kategorien werden vollständig wie die in Reih' und Glied stehenden Mannschaften behandelt, müssen jedoch die Verpflegung mit demselben Betrage, welcher den Quartiergebern für die an Mannschaften verabreichte Verpflegung vergütet wird, bezahlen.

Nachtrag de 1867. Bei Kommandos von Mannschaften zum Transport der Dienstpferde von Offizieren über die Lieutenants-Charge hinaus sollen die denselben zustehenden Garnison-Verpflegungs-Gebührnisse (Löhnung, Brodgeld und extraordinairer Verpflegungs-Zuschuß) von den betreffenden Truppentheilen ohne Abzug fortliquidirt und in Ausgabe gestellt werden. Dagegen ist die Geldvergütigung für die auf ausländischen Etappen an jene Mannschaften verabreichten Mundbeköstigungs-Portionen demnächst den bezüglichen Offizieren zu berechnen und von ihnen einzuziehen. — Von diesen Einziehungen bleibt Behufs der Kontrole von den betreffenden Intendanturen dem Kriegs-Ministerium Anzeige zu machen. (§. 22.) (K.-M. 8. Sept. 1875.)

3. Verpflegung der Pferde.

Die Fourage wird nach täglichen Rationen bemessen. (§. 66.)

Die Truppen erhalten die Rationen auf die Zahl der vorhandenen Dienstpferde.

Für eine größere als die etatsmäßige Zahl von Pferden dürfen Rationen nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums erhoben werden. (§. 67.)

Den Offizieren und Militair-Beamten werden Rationen nach Maßgabe der von ihnen eingenommenen Stellen gegeben. (§. 68.)

Offiziere, die keine etatsmäßigen Stellen inne haben, wie die Offiziere der Armee, die Offiziere à la suite und die aggregirten Offiziere erhalten Rationen nach der Charge. (§. 70.)

Die Rationen der Infanterie sind entweder schwere oder leichte. (§. 74.)

Es empfangen bei der Infanterie schwere Rationen:

die Generalität, der Generalstab, die höheren Adjutanten und die Offiziere des Kriegs-Ministeriums. (§. 75.)

Alle übrigen Offiziere erhalten leichte Rationen:

Die Rationssätze im Friedensstande und auf Märschen vergl. Theil II, S. 359.

Bei Transporten auf Eisenbahnen wird für jedes Pferd neben der Feldration an Hafer und Heu ein Zuschuß

von 1500 Gr. Heu

1000 Gr. Stroh zum Bestreuen der Rampe gewährt.

Dauert die Fahrt länger als 8 Stunden, so werden 3000 Gr. Heu für je weitere 24 Stunden verausgabt. Es ist dafür zu sorgen, daß auch der Hafer für die Dauer der Fahrt den Truppen mitgegeben werde. Das zu jeder Ration gehörende Stroh darf dagegen nicht verabfolgt werden. (Best. über Mil.-Transporte auf Eisenbahnen 1867. S. 138.)

Bei Kommandos oder Kantonnements von voraussichtlich längerer als vierwöchentlicher Dauer wird die Garnison-Ration, bei Kommandos oder Kantonnements von kürzerer Dauer, sowie bei den Uebungen der Truppen dagegen die Marschration gegeben.

Wo Mangel oder Theuerung einzelner Fouragetheile eintritt, darf eine Ausgleichung nach den Bestimmungen des §. 76 stattfinden. (§. 78.)

Die Rationen werden durch Königliche Magazin-Verwaltungen oder angenommene Lieferungs-Unternehmer verabreicht. (§. 80.)

An Orten, wo die Verabreichung der Fourage auf die vorgedachte Weise nicht erfolgt, haben die Gemeinden die Verpflichtung, den durchmarschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren.

Sind die Gemeinden nach Bescheinigung des betreffenden Landrathsamtes außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle holen.*) (§. 82.)

Auf den Etappenstraßen durch das Ausland wird die Fourage in der Regel von besonders bestellten Lieferungs-Unternehmern verabreicht. (§. 84.)

Die den Kompagniechefs gewährte Ration ist keine persönliche Gebühr und kann deshalb bei Kommandos nicht forterhoben werden, weil sie der wirkliche Führer der Kompagnie zu empfangen hat. (Kr.-M. 12. Juni 1862.)

Den aus dem Dienst ausscheidenden und den zur Disposition gestellten Rationsberechtigten, sowie den Erben der verstorbenen Offiziere und Militair-Beamten wird der Bezug der etatsmäßigen Rationen für den Monat, in welchem die Kabinets-Ordre dem Ausscheidenden dienst-

---

*) Für den Transport wird alsdann die tarifmäßige Vorspann-Entschädigung jedoch nicht zur Stelle gewährt, sondern von den Gemeinden auf Grund der von dem Kommandoführer auszustellenden Vorspann-Quittung bei der Intendantur liquidirt.

lich bekannt wird, resp. in welchem der Tod des Rationsempfängers erfolgt, gleichfalls unverändert gestattet und für den folgenden Monat noch auf die wirklich vorhandenen Pferde, jedoch nur dann nachgegeben, wenn das Gehalt für den Gnaden-Monat gewährt ist. (§. 89.)

Für eine bloße Stellvertretung wird dem Vertreter eine besondere Rationsgebühr nicht zugesprochen. (§. 91.)

Wird die Gebühr der vertretenen Stelle von dem Inhaber derselben fortbezogen, so muß dieser bei Urlaub, Krankheit, Dienstsuspension und Arrest dem Vertreter die zur Wahrnehmung des Dienstes erforderlichen Rationen überlassen oder sich sonst mit ihm einigen. Entstehen dabei Differenzen, so unterliegen sie der Entscheidung der vorgesetzten Militair-Instanz. In allen anderen Fällen, z. B. bei Kommandos, dürfen dem Vertreter, wenn er bis dahin nicht rationsberechtigt war und sich zur Ausübung des Dienstes beritten macht, für die wirklich gehaltenen Pferde-Rationen innerhalb der etatsmäßigen Gebühr der Stelle gegeben werden. (§. 92.)

Wo dagegen bei dienstlichen Stellvertretungen den Kompagnie-Chefs die Forterhebung der tarifmäßigen Ration genehmigt worden und ihre Stellvertreter für das wirklich gehaltene Pferd eine Ration empfangen, kann diese auf Märschen ebenfalls bezogen werden.

Die Vergütigung für ein Vorspann-Reitpferd würde aber bei Märschen nur dann in Anspruch zu nehmen sein, wenn der Stellvertreter kein Pferd hält und daher für die Zeit der Stellvertretung keine Ration in Empfang nimmt. Die Geldvergütigung der Ration nach den Normpreisen ist in dem Falle dieser Vertretungen selbstverständlich nicht gestattet.

Durch ein Kommando wird die bisherige Rationsgebühr nicht geändert. (§. 93.)

Ist mit dem Kommando jedoch die Verleihung einer besonders etatsmäßigen Stelle verknüpft, wie bei den zur Adjutantur der Truppen-Behörden, in Platzmajor-Stellen oder zu Kadetten-Anstalten kommandirten Offizieren und bei den interimistischen Regiments-Kommandeuren, so sind die Kommandirten als Inhaber der übertragenen Stellen anzusehen. (§. 94.)

Beim Urlaub dürfen die etatsmäßigen Rationen — außer für den Monat des Urlaubs-Antrittes — noch für volle 6 Monate unverändert fortgewährt werden. (§. 95.)

Bei Urlaubsbewilligung über 6 Monate ist die Verabreichung der etatsmäßigen Rationen nur bis zum Schluß des Monats, in welchem der Urlaub angetreten wird, gestattet.

Wird erst durch Ertheilung eines Nachurlaubs ein mehr wie 6monatlicher Urlaub bewilligt, so hört die Rations-Gewährung mit dem Schluß desjenigen Monats auf, in welchem der Nachurlaub angefangen hat. (§. 96.)

Erkrankten Offizieren und Militair-Beamten werden die etatsmäßigen Rationen bis zu ihrer Wiederherstellung, resp. ihrem Ausscheiden unverkürzt belassen. (§. 98.)

Ad §§. 92, 95, 98 und 99. In den Fällen, wo die besonderen Funktionen eines Offiziers oder Militair-Beamten im Falle seiner Erkrankung eine ausdrückliche und förmliche Stellvertretung erforderlich machen, wird die im §. 98 vorgesehene Vergünstigung durch die im Alinea 1 des §. 92 auferlegte Verpflichtung eingeschränkt. Gleiches gilt auf beurlaubte, sowie auf mit Dienstsuspension oder mit Stubenarrest belegte Offiziere. (Kr.-M. vom 12. Januar 1868, A.-V.-Bl. Nr. 2 de 1868, Seite 49 und 50.)

Den bei den Truppenübungen Dienste leistenden nicht rationsberechtigten Intendantur-Beamten dürfen auf die Zeit, wo sie nach Anordnung des Intendanten zur Ausübung ihres Dienstes beritten sein müssen, bis zu zwei schweren Rationen gewährt werden. (§. 115.)

Wo es das Interesse des Dienstes wünschenswerth erscheinen läßt, können mit besonders nachzusuchender Genehmigung des Kriegsministeriums Offizieren und Militair-Beamten außeretatsmäßige Rationen gegen Bezahlung verabreicht werden. (§. 118.) Für volle monatliche Rationen, welche gegen Bezahlung empfangen werden, und für überhobene Rationen, deren Geldvergütigung nach §. 131 zu vergütigen ist, werden bei 31, 30, 29 oder 28 Tagen eines Monats die runden Normpreise, resp. der bestimmungsmäßige Zuschuß — 25 pCt. — entrichtet. Andererseits wird die zu entrichtende Tagesvergütigung nach $1/_{30}$ Monat berechnet. (M.-O.-D. 2. März 1861.)

Etatsmäßige Rationen, welche den Empfangsberechtigten für ihre eigenen Pferde zeitweilig entbehrlich sind, dürfen nicht in natura erhoben werden, sondern müssen dem Magazin verbleiben. In deren Stelle wird die gedachte Geldvergütigung gewährt. Es können jedoch von rationsberechtigten Offizieren rc., welche weniger Pferde halten, als ihnen Rationen zustehen, zur besseren Fütterung der Pferde die Rationen in natura abgehoben werden. (§. 123.) (Kr.-M. 7. April 1876. A.-V.-Bl. 76. S. 87.)

Wird für wirklich vorhandenene Pferde von dem Natural-Empfange kein Gebrauch gemacht, ist die Geldvergütigung für die nicht in natura abgehobenen Rationen nach dem Normpreise zu zahlen. (§. 123.)

Bei dienstlichen Reisen im Auslande werden den Offizieren zur Selbstbeschaffung von Fourage für die wirklich mitgeführten etatsmäßigen Pferde die Rationen nach den halbjährlich (§. 121) normirten Rationsvergütigungssätzen mit einem Zuschuß von 50 Prozent vergütet.

Ueberhebungen werden durch Minderempfang bis zum Schlusse des Vergütigungssatzes mit einem Zuschuß von 25 Prozent ausgeglichen; Minderempfang bis zum Schlusse des laufenden Monats durch Nachempfang, über diesen Termin hinaus durch Geldvergütigung. (§§. 131 und 132.) (A. K.-O. 2. August 1860.)

4. Bestimmungen über die Art der Gewährung der Gebührnisse, das Liquidations- und Kontrolwesen.

Die Brodportionen werden in ganzen Broden von 3000 Gr., die Portion von 750 Gr. von 4 zu 4, die von 1000 Gr. von 3 zu 3 Tagen ausgegeben*).

Wenn bei fortdauernder Erhebung bis zum Schluß des Monats für eine geringere Anzahl von Tagen zu empfangen bleibt, haben die Truppen zur Herbeiführung der nothwendigen Uebereinstimmung des Monatsempfanges mit der Monatsquittung entweder den Empfang nur für diese Tage stattfinden zu lassen, oder, wenn sie behufs Vermeidung der Brodtheilung noch für die bis zum nächsten Empfangstermine fehlenden Tage des folgenden Monats mitempfangen wollen, für die auf diese Tage fallenden Portionen besondere Quittung zu ertheilen. — Die Theilung der Brode in Portionen ist Sache der Truppen. (§. 143.)

Die Erhebungstermine für die Fourage richten sich nach den Lokalverhältnissen und den den Truppen zu Gebote stehenden Aufbewah-

*) Nach Verlangen der Kommandanturen können da, wo es der Bäckerei-Betrieb gestattet, für Arrestanten (§. 54) auch Brode zu 1000 Gr. verabreicht werden.

rungsräumen. Für ganze Truppentheile ist der Empfang in der Regel auf 3 oder 5 Tage zu bewirken, kann auch nach Umständen bis auf 10 Tage ausgedehnt werden*).

Einzelne Rationsempfänger dürfen die Fourage für den ganzen laufenden Monat im Voraus erheben. (§. 144.)

Attachirte Offiziere und Mannschaften erhalten Rationen und Portionen für Rechnung ihres Truppentheils bei derjenigen Truppenabtheilung, welcher sie attachirt sind. (§. 148.)

Die Naturalien müssen in den angewiesenen Magazin-Lokalen in Empfang genommen werden.

Für das Aufladen und den weiteren Transport haben die Truppen resp. einzelnen Empfänger selbst zu sorgen.

In Kantonnirungen werden den Truppen zur Abholung der Naturalien aus den nicht am Orte belegenen Magazinen die erforderlichen Transportmittel gestellt, insofern nicht etwa Lieferungs-Unternehmern kontraktmäßig die Anfuhr obliegt. (§. 152.)

Der zum Empfange kommandirte Offizier hat sich vor dem Empfange genau von der Beschaffenheit der Naturalien zu unterrichten. Der Befund wird dann in ein zu diesen Zwecken bei den Magazin-Verwaltungen und Lieferungs-Unternehmern ausliegendes Buch von ihm eingetragen, und hiernächst, wenn die Naturalien als gut anerkannt werden, der Empfang begonnen. (§. 154.)

Zur Entscheidung der zwischen den Truppen einer-, den Magazin-Beamten resp. Lieferanten andererseits entstehenden Streitigkeiten über die Güte der zur Verausgabung kommenden Naturalien wird an jedem Garnisonorte eine permamente Kommission bestellt.

Dieselbe besteht:

aus einem vom General-Kommando bestimmten Offizier, Stabsoffizier in größeren, Hauptleute (resp. Rittmeister) in kleineren Garnisonen — als Präses;

aus einem Beamten, und zwar da, wo eine Intendantur ihren Sitz hat, aus dem Divisions-Intendanten, sonst aus einem von der Orts- oder Kreis-Behörde bestimmten Beamten, und

aus zwei achtbaren, unparteiischen und sachverständigen, von der Orts-Behörde, wenn möglich aus den vereideten Sachverständigen des Orts-Gerichts erwählten Orts-Eingesessenen. (A. K.-O. 20. Dezember 1862.)

In den Orten, wo sich keine Garnison befindet, wird in jedem einzelnen Bedarfsfalle eine Kommission zusammengesetzt, welche aus einem Offizier als Präses, einem Beamten der Orts- oder Kreis-Behörde und aus zwei achtbaren, unparteiischen und sachverständigen Orts-Eingesessenen besteht. (§. 155.)

Präses und Mitglieder sind gleich stimmberechtigt. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präses. (§. 156.)

---

*) In besonderen Fällen kann zwar den Truppen, welche dazu mit geeigneten Lokalen versehen sind, die Fourage oder auch ein Theil derselben in größeren Quantitäten und auf längere Zeit zur Aufbewahrung und Bewirthschaftung überwiesen werden, es muß jedoch dazu jedesmal die besondere Genehmigung des Kriegsministeriums eingeholt werden.

Brod und Fourage dürfen von den Empfängern an der Verabreichungsstelle niemals verkauft werden. Die Veräußerung der Fourage ist den Rationsberechtigten, mit Ausnahme des im §. 123 gedachten Falles, unter allen Umständen untersagt. (§. 160.)

Der für empfangene Marsch-Verpflegung zu entrichtende Geldbetrag wird im Inlande:

a) in Städten auf dem Gemeindehause ausgezahlt und nur wenn dies nicht angänglich, von dem Kommandoführer entweder selbst, oder durch zwei Personen dem betreffenden Gemeinde-Beamten zugestellt;
b) auf dem platten Lande dagegen von den Orts-Behörden in der Wohnung des Kommandoführers entgegen genommen, falls dieser verhindert sein sollte, sie den ersteren zuzustellen. Auch den durch das Ausland marschirenden einzelnen Soldaten sind die nöthigen Geldmittel zur sofortigen Bezahlung der Marsch-Verpflegung mitzugeben. (Kr.-M. v. 9. Septbr. 1862.) (§. 171.)

7. Natural-Verpflegung im Kriege.

Dienstverordnungen.

Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege, vom 4. Juli 1867. (A. Bath.)
Abänderungen dazu, Kr.-M. 8. Januar 1872. A. V.-Bl. 1872, S. 9.
Für Natural-Verpflegung der Truppen in vom Feinde eingeschlossenen Festungen gilt das Reglement vom 17. Mai 1859.
Abänderungen, Kr.-M. 11. Febr. 1872. A. V.-Bl. S. 49.
Berichtigung hierzu vom 31. Dezember 1872. A. V.-Bl. 1873, S. 11.
Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. A. V.-Bl. 1876. S. 103.

A. Behörden.

Bei jedem Armee-Korps befindet sich ein Feldbäckerei-Amt und ein Haupt-Proviant-Amt, bei jeder Division ein Proviant-Amt.

B. Verpflegung der Mannschaft.

Das mobile Verhältniß dauert vom Tage der Mobilmachungs-Ordre bis zum Tage der Demobilmachung. Rücksichtlich der Natural-Verpflegungsgebühr sind indeß zwei Perioden zu unterscheiden:

a) die Kriegsbereitschaft,
b) das Feldverhältniß.

Die Kriegsbereitschaft dauert bis zu dem bestimmten Tage des Eintritts des Feld-Etats. (§§. 3 und 4.)

Die Mannschaften werden während der Kriegsbereitschaft nach den Bestimmungen des Friedens-Reglements verpflegt und nur beim Obwalten besonderer Umstände, z. B. bei der Magazin-Verpflegung in Biwaks oder Kantonnirungen, darf das Kriegs-Ministerium eine Erhöhung des Mundportionssatzes eintreten lassen. Für Offiziere und Beamten beginnt der unentgeltliche Empfang der Mundportion unter allen Umständen erst mit dem Tage des Eintritts in das Feldverhältniß. Bis dahin haben dieselben beim etwaigen Empfange der Natural-Verpflegung die dafür im Frieden bestimmten Vergütigungssätze zu entrichten. (§. 10.)

Vom Beginn bis zum Aufhören des Feldverhältnisses haben alle bei der mobilen Armee dauernd oder vorübergehend befindlichen Offiziere, Mannschaften und Beamten Anspruch auf die Feld-Verpflegung. (§ 12.)

Werden bei Reisen u. s. w. ausnahmsweise Tagegelder gewährt, so darf daneben die Mundportion nicht empfangen werden. (§. 14.)

Die Mundportion besteht in einer täglichen Brodportion und einer täglichen Viktualienportion. (§. 15.)

Die tägliche Brodportion beträgt 750 Gramm Brod oder 500 Gramm Zwieback. (§. 16.) Jedoch kann die Brodportion bis auf 1000 Gramm erhöht werden, wenn nicht die volle Fleischportion vorhanden ist.

Die tägliche Viktualienportion besteht

1. an Fleisch in:
   375 Gramm frischem oder gesalzenem Fleische. Gewicht des rohen Fleisches — oder in
   250 Gramm geräuchertem Rind- oder Hammelfleisch, oder in
   170 Gramm Speck,
2. an Gemüsen in
   125 Gramm Reis, oder
   125 „ ordinairer Graupe resp. Grütze (Hafer-, Buchweizen-, Haide- oder Gerstengrütze), oder
   250 Gramm Hülsenfrüchten (Erbsen, Linsen, Bohnen), oder
   250 „ Mehl, oder
   1500 „ Kartoffeln und in außerordentlichen Verhältnissen auch
   1170 „ Rüben,
   125 „ Backobst,
   340 „ Sauerkraut;
3. an Salz
   25 Gramm;
4. an Kaffee
   25 Gramm in gebrannten, 30 Gramm in ungebrannten Bohnen. (§§. 17 und 28.)

Offiziere und Beamten haben auf den Bezug der Mundportion nur in der nämlichen Weise Anspruch, wie solche den Mannschaften gewährt wird. Unterlassen dieselben den Empfang, wenn die Gewährung in natura erfolgt, so kann ihnen keinerlei Entschädigung dafür zu Theil werden. Ausgenommen hiervon sind allein die Kranken und krankheitshalber Beurlaubten, sowie diejenigen Offiziere und Beamten, welche für ihre Person abkommandirt sind und keinem Truppentheil behufs ihrer Verpflegung haben attachirt werden können. Diesen Offizieren und Beamten darf statt der Natural-Mundportion die Geldabfindung gewährt werden. (§. 20.)

Die Vergütung für die nicht in natura gewährte Brodportion beträgt allgemein 15 Pfg. (§. 21.)

Der Werth einer Viktualienportion ist allgemein auf 65 Pfg. festgestellt.

In Biwaks und bei außerordentlichen Anstrengungen kann auf Befehl des kommandirenden Generals neben dem Kaffee die Branntweinportion zu 0,1 Liter gewährt werden.

Gleiche Ermächtigung haben die Kommandanten belagerter Festungen und beträgt die Portion 0,1 Liter einfachen Branntwein für die Mannschaft, 0,1 Liter doppelten Branntwein für den Offizier und Beamten oder event. 1 Liter Bier. (A. K.-O. 13. Februar 1862.)

Unter ähnlichen Voraussetzungen ist auch eine Erhöhung der Gemüsesätze bis auf

170 Gramm Reis, oder Graupe resp. Grütze oder
340 „ Hülsenfrüchte, oder
2000 „ Kartoffeln

und die Fleischportion auf 500 Gramm zulässig. (§ 29.)

Die Verabreichung der Salzportion findet bei der Magazin-Verpflegung in der Regel dann nicht statt, wenn die Truppen einquartiert sind, weil vorausgesetzt wird, daß dieselben das zur Bereitung ihrer Speisen erforderliche Salz von den Quartiergebern gewährt erhalten können. (§. 33.)

Bier, Butter und Tabak werden in den Magazinen nicht vorräthig gehalten und sind Gegenstände, welche den Soldaten in der Regel nicht verabreicht werden.

Soll indeß ihre Verabreichung in besonderen Fällen in Folge von Requisitionen ꝛc., auf Befehl des kommandirenden Generals geschehen, so wird

1 Liter Bier,
½ Liter Wein,
50 Gramm Butter,
50 Gramm Tabak und
40 Gramm Kaffee

auf die Portion gerechnet.

Ebenso kann in Feindesland die Kaffeeportion auf 40 Gramm erhöht werden.

In Fällen, wo die Soldzahlung periodisch ganz aufhört, kann Tabak auch angekauft werden. (§. 32.)

An den Marsch- und Ruhetagen, sowie an den mit den Märschen verbundenen Aufenthaltstagen wird unter gewöhnlichen Verhältnissen die Verpflegung durch die Quartiergeber gewährt.

Verbleibt indeß ein Truppentheil an einem Orte des Inlandes, mit Einschluß des Tages des Eintreffens, länger als drei Tage, so darf die Marsch-Verpflegung höchstens nur für die ersten drei Tage empfangen werden. Nach dem Aufhören der Marsch-Verpflegung tritt dann die Geldabfindung resp. die Magazin-Verpflegung ein. (§. 33.)

Bei marschmäßiger Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und Posten*) wird analog den Bestimmungen des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden, den Mannschaften neben der Tages-Mundportion noch ein Erfrischungs-Zuschuß von je 25 Pfg. für jede ununterbrochene Fahrt von mindestens 8, und von je 50 Pfg. für jede ununterbrochene Fahrt von mehr als 15 Stunden Dauer gewährt. (Vergl. I. Th. S. 289.)

Einzeln unter Benutzung der Eisenbahn ꝛc. marschirende Mannschaften erhalten den Erfrischungs-Zuschuß zur eigenen Verwendung. Bei größeren Transporten bleibt es dem Truppen-Kommandeur resp. Kommandoführer überlassen, den Mannschaften den Zuschuß zur Selbstverwendung zu gewähren oder für Erfrischung derselben aus dem bewilligten Zuschusse zu sorgen.

*) Die Bewilligung zur marschmäßigen Benutzung der Eisenbahnen ꝛc. ist abhängig von den Anordnungen der höheren Befehlshaber, in dringenden Fällen von denen der Infanterie-Bataillons-Kommandeure. Die Liquidationen über Erfrischungs-Zuschüsse sind dabei mit einem, jene Anordnungen feststellenden Atteste zu versehen.

Jedenfalls hat der Kommandoführer resp. Truppen-Kommandeur darauf zu halten, daß der Soldat mindestens 500 Gramm Brod, wenn möglich auch noch andere Erfrischungsmittel, z. B. Speck, Branntwein, auf die Fahrt sich mitnimmt, da auf das Vorfinden derartiger Gegenstände an den Halteplätzen nicht immer mit Sicherheit gerechnet werden kann. (§. 35.)

C. Verpflegung der Pferde.

Vom Tage der Allerhöchsten Mobilmachungs-Ordre an bis zur Demobilmachung werden die Fourage-Rationen nur in natura gewährt. Eine Ueberlassung von Rationen Seitens der Berechtigten an Andere ist nicht gestattet. (§. 53.)

Den Offizieren und Beamten werden Rationen nach Maßgabe der von ihnen eingenommenen Stellen gegeben. (§. 56.)

Der Empfang der Feldrationen hebt mit dem Tage an, an welchem der Truppentheil resp. der Empfangs-Berechtigte in den Feld-Etat tritt, und hört mit der Demobilmachung auf. (§. 62.)

Die Rationen sind entweder schwere oder leichte.

Es empfangen schwere Rationen bei der Infanterie:

die Generalität nebst deren Adjutanten für die Reitpferde,

die höheren Kommando-Behörden, Truppentheile, Administrationen, Offiziere und Beamten für die Zugpferde;

leichte Rationen:

die oben nicht genannten Offiziere und Beamten für die Reitpferde. (§. 63.)

Es beträgt die schwere Ration:

5650 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu, 1750 Gramm Stroh,

die leichte:

5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu, 1750 Gramm Stroh.

Gebieten die Verhältnisse, unter Genehmigung des kommandirenden Generals, eine Aenderung der Rations-Bestandtheile, so findet solche in der Weise statt, daß einem Kilogramm Hafer

1,1	Kilogramm	Gerste, oder
1,3	"	Roggen, oder
0,9	"	Fußmehl, oder
0,7	"	zermalmter Zwieback, oder
1,5	"	Kleie, oder
2,8	"	Heu, oder
5,6	"	Stroh

gleich gerechnet werden. (§. 64.)

Auch während des Marsches werden die Rationen nach den vorangegebenen Sätzen verabfolgt. Nur wenn im Inlande die Gewährung durch Gemeinden geschieht, kann die Hafer-Ration nach Maß verabreicht werden und zwar:

die schwere zu 13 Liter,
die leichte zu 11,5 Liter.

Auf allen Märschen ist für jedes Pferd eine Hafer-Ration als eisern mitzuführen. (§. 66.)

Bei Transporten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen wird für jedes Pferd und jede Fahrt neben der Feldration ein Zuschuß von

1500 Gramm Heu und 1000 Gramm Stroh

gewährt. Dauert die Fahrt länger als 8 Stunden, so kann der Heuzuschuß

innerhalb jeder 24 Stunden der längeren Fahrt auf 3000 Gramm erhöht werden. (§. 67.)

Ueber die Rations-Bewilligungen beim Urlaub und bei Erkrankungen gelten die im I. Theil S. 279 gegebenen Bestimmungen.

Die Pferde erkrankter, verwundeter oder in feindliche Krieg'sgefangenschaft gerathener Offiziere und Beamten werden auf Staatskosten verpflegt, bis zum Wiedereintreffen resp. Ausscheiden.

Bei verschuldeter Kriegsgefangenschaft ist von dem Betreffenden die Rationsgebühr zu erstatten. (§. 76.)

Vermißte Offiziere und Beamten erhalten für die wirklich vorhandenen Pferde auf den Monat der Gefangennehmung und auf den darauf folgenden Monat Rationen. (§. 77.)

Für eine bloße Stellvertretung steht dem Vertreter eine besondere Rationsgebühr nicht zu.

Wird die Rationsgebühr der vertretenen Stelle von dem Inhaber fortbezogen, so muß dieser bei Urlaub, Krankheit, Dienstsuspension und Arrest dem Vertreter die zur Wahrnehmung des Dienstes erforderlichen Rationen überlassen oder sich sonst mit ihm einigen.

In allen übrigen Fällen dürfen dem Vertreter, wenn er bis dahin nicht rationsberechtigt war und sich zur Ausübung des Dienstes beritten macht, Rationen innerhalb der etatsmäßigen Gebühr der Stelle gegeben werden. (§. 80.)

Die Rationsgebühr der Feldstellen-Inhaber erlischt grundsätzlich mit dem Tage der Demobilmachung der Feldstelle resp. der Person.

Haben indeß Offiziere und Beamte bis dahin sich der für das Feldverhältniß beschafften eigenen Pferde nicht entäußern können, so dürfen denselben außer für den Monat, in welchem ihre Demobilmachung erfolgt, auch noch für den folgenden Monat Rationen auf die Zahl der wirklich vorhandenen Pferde verabreicht werden. Die Gewährung erfolgt nur in natura und vom Tage der Demobilmachung ab nach den Friedenssätzen. (§. 81.)

Für die Beschaffenheit der Naturalien lassen sich bei der Verpflegung im Felde keine allzeit zutreffenden Bestimmungen geben, weil an die durch Landlieferungen, Requisitionen ꝛc. beschafften Naturalien nicht diejenigen Anforderungen gestellt werden können, welche von Lieferungs-Unternehmern oder von den Friedens-Magazinen erfüllt werden müssen. Die für Friedensverhältnisse vorgeschriebene Beschaffenheit kann daher nur als Anhalt dienen und es muß in jedem einzelnen Falle den etwa obwaltenden Verhältnissen gebührende Rechnung getragen werden. Nur darauf ist mit aller Strenge zu halten, daß ungesunde oder verdorbene Naturalien niemals zur Verausgabung kommen. (§. 99.)

Der zum Empfang kommandirte Offizier resp. Zahlmeister hat sich bei dem Empfange genau von der Beschaffenheit der Naturalien zu unterrichten. (§. 100.)

Rations-Tarif.

Nr.	Charge der Empfänger.	Friedens-Etat. Rationen. schwere.	Friedens-Etat. Rationen. leichte.	Feld-Etat. Rationen. schwere.	Feld-Etat. Rationen. leichte.	Bemerkungen.
1.	Ein kommandirender General	8	—	14	—	Die Infanterie-Offiziere, welche auf ihren Antrag der Kavallerie zur vorübergehenden Dienstleistung überwiesen werden, erhalten keine Rationen.
2.	Ein Divisions-Kommandeur	6	—	12	—	
3.	Ein Brigade-Kommandeur	5	—	8	—	
4.	Ein Regiments-Kommandeur	—	3	—	5	
5.	Ein Bataillons-Kommandeur	—	2	—	3	
6.	Ein etatsmäßiger Stabsoffizier	—	2	—	3	
7.	Der Kommandeur einer Unteroffiziers-Schule	—	2	—	—	
8.	Ein Kompagnie-Chef	—	1	—	2	
9.	Adjutant einer Division	3	—	4	—	
10.	Adjutant einer Brigade	2	—	4	—	
11.	Ein Regiments-Adjutant	—	2	—	3	
12.	Ein Bataillons-Adjutant	—	1	—	2	

D. Lagerbedürfnisse im Kriege und im Frieden.

Instruction über die Lagerung der Truppen im Frieden vom 20. Dezbr. 1842.

Im Biwak wird täglich an Koch- und Wärmholz für ein Infanterie-, Jäger- oder Pionier-Bataillon 10 kubm verabreicht. Wenn bei den Herbst-Uebungen einzelne Truppentheile erst gegen Abend Biwaks beziehen, nachdem sie in ihren Quartieren die Mittagsportion abgekocht haben, wird das Koch- und Wärmholz nur mit $^3/_4$ des obigen Satzes gewährt. (Kr.-M. v. 18. Juli 1873.)

Erfolgt die Speisebereitung nicht in den Kochgeschirren, sondern in großen Kesseln, so wird pro Bataillon nur 1 Klafter Kiefern-Klobenholz gegeben.

Für ein eintägiges Biwak oder eine fünftägige Lagerzeit wird an Lagerstroh verabreicht:

für einen General, Stabsoffizier und Kompagnie-Chef . . . . 40 Kilogramm,
für einen Lieutenant . . . . . . 20 „
für jeden Unteroffizier und Gemeinen 5 „

Truppen, welche auf längere Zeit im Lager stehen, erhalten nach Ablauf von je 5 Tagen die Hälfte der ausgeworfenen Quantitäten als Auffrischungsstroh.

Nach aufgehobenem Biwak muß das nicht verbrauchte Stroh durch die Truppen aufgebunden und in Haufen zusammengebracht werden, damit es durch den betreffenden Administrations-Beamten für die Königl. Kasse verkauft werden kann.

Anhang.

Beschaffenheit der von Magazin-Verwaltungen, resp. Lieferungs-Unternehmern zu verabreichenden Naturalien.

Das Brod muß ausgebacken sein, einen kräftigen angenehmen Geruch und Geschmack haben, nicht knirschen, keine unaufgelösten Mehltheile enthalten und nicht teigig, klitschig und wasserstreifig sein; es darf keine zu starke oder schwarze Rinde haben, und diese von der Krume, die durchweg locker sein muß, nicht getrennt oder abgebacken sein.

Das Brod von 3 Kilogramm (6 Pfund) muß dergestalt vollwichtig ausgebacken sein, daß es am zweiten und dritten Tage, wo die Verausgabung desselben in der Regel und soweit es der Bäckereibetrieb irgend zuläßt, zu erfolgen hat, nur einen Gewichtverlust bis zu 17½ Gramm zeigt, der sich bei älterem bis auf 35 Gramm steigern darf.

Bei Rand- und Kranzbroden ist, der stärkeren Verdunstung der Wassertheile wegen, der Gewichtsverlust im Ofen größer, als bei Mittelbroden, doch geht dadurch von der Nahrungsfähigkeit nichts verloren.

Das Fleisch muß frisch, geruchfrei und von gesundem, nicht zu magerem Vieh sein. In der Regel soll Rindfleisch zur Verabreichung kommen, eine Abwechselung mit anderem Fleisch aber dann zulässig sein, wenn dadurch keine Mehrkosten entstehen. Das Fleisch kann — nach dem in der betreffenden Gegend bestehenden Gebrauche — von Ochsen oder Kühen, darf auch von Bullen sein, wenn nicht anderes zu haben ist.

Köpfe, Geschlinge, Talg und die großen nicht im Fleisch befindlichen Knochen (Knochenbeilagen) dürfen den Truppen nicht verabreicht resp. angerechnet werden.

Pökelfleisch muß unverdorben, geruchfrei und von gesundem Vieh geschlachtet sein.

Speck muß frisch, rein, nicht riechend oder ranzig sein, vielmehr ein hartes, weißes Fett haben.

Die Hülsenfrüchte dürfen nicht dumpfig, wurmstichig, dickhülsig und mit fremden Sämereien versetzt sein.

Der Reis muß grobkörnig, weiß, nicht staubig oder mehlig, nicht schimmelig und zu alt sein, auch nicht ranzig riechen oder salzig schmecken.

Die Graupen und Grützen sollen frei von Hülsen und nicht mit Miten besetzt oder mit fremden Sämereien vermischt sein.

Der Kaffee wird in einer guten Mittelsorte geliefert. Die Verabreichung an die Truppen erfolgt in gebrannten Bohnen.

Der Branntwein muß einen reinen Geschmack haben, vollkommen farblos und nicht trübe sein und zu einem Alkoholgehalte von mindestens 36 Procent nach Tralles verabreicht werden. Wo derselbe ortsüblich im gewöhnlichem Leben zu einem höheren Grade getrunken wird, kann die Verabreichung ebenfalls zu einem höheren Grade — höchstens bis zu 45 Procent — erfolgen.

Der Hafer darf nicht dumpf und schimmelig, nicht ausgewachsen und mit Rhade oder Unreinigkeiten versetzt, sondern muß trocken und rein sein.

Der schwarze Hafer ist unschädlich und eigenthümliches Gewächs mancher Gegenden; er darf daher, wenn er sonst von tadelfreier Beschaffenheit ist, zur Verabreichung kommen.

Das Heu muß gut gewonnen, nicht bedeutend mit Schnittgras, Disteln,

Segge, Kattenstert, oder anderen Kräutern vermischt sein, welche nahrungslos oder den Pferden schädlich sind, oder welche diese ungern genießen. Es darf nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig, schwarz oder gar schimmelig, sondern muß gutes, gesundes Pferdeheu sein. Das letztere empfiehlt sich als solches durch eine frische Farbe und einen kräftigen Pflanzengeruch. Das auf einem fetten Boden gewonnene Heu, welches sich durch die Länge seiner Halme auszeichnet, hat zwar ein weniger grünes, als dunkles Ansehen, ist aber kräftig und wird ebenso wie das auf einem salzigen Boden gewonnene, welches ein bräunliches Ansehen hat, von den Pferden gern gefressen.

Kleeheu ist nicht allein nahrhaftes Futter für Schlachtvieh, sondern auch für Pferde. Wo der Boden es erzeugt und dessen Verbrauch in nicht zu langer Zeit stattfinden kann, steht daher der Annahme desselben nichts entgegen, vorausgesetzt, daß es vollkommen trocken und sonst von untadelhafter Güte ist.

Schlecht gewonnenes Heu hat ein blaßgelbes Ansehen, ist staubig und hat keinen kräftigen Geruch.

In der Regel darf nur Heu vom ersten Schnitt verabreicht werden. Es ist jedoch auch die Nachmaht (Grummet) annahmefähig, wenn sie kräftig und lang genug, um nicht durch die Raufe zu fallen, und von untadelhafter Beschaffenheit ist.

Die Verausgabung des Heues erfolgt in Bunden, deren Gewichtsumfang den Rationssätzen entspricht. Strohseile werden dem Gewicht der Bunde nicht hinzu gerechnet, wohl aber die aus Heu gesponnenen Seile.

Das Stroh muß Richtstroh sein, noch die Aehren haben, nicht mit Disteln vermengt sein und nicht dumpfig riechen.

In der Regel soll Roggenstroh verabreicht werden. Bei der zunehmenden Beiräthigkeit des Roggenstrohes darf indeß, namentlich nach ungünstigen Ernten, theilweise auf Weizen- oder anderes Stroh, auch auf sogenanntes Mischelstroh (aus Mischsaaten und von Weizen und Roggen, die namentlich in den westlichen Provinzen vorkommen) zurückgegriffen werden.

Bei Erhebung aus Königlichen Magazinen dürfen sich die Empfänger nicht weigern, von der zu empfangenden Quantität den sechsten Theil in Krummstroh, welches als Streustroh zu verwenden ist, anzunehmen.

Die Verausgabung des Strohes erfolgt in Bunden zu 20 Pfund.

Der zum Empfange kommandirte Offizier hat sich vor dem Empfange von der Beschaffenheit der Naturalien zu unterrichten, und den Befund in ein dazu vorhandenes Buch einzutragen. Militairpersonen unteren Grades sind zu derartigen Bemerkungen nur als Kommandoführer oder als Futterempfänger für solche Kommandos berechtigt, von denen ein Offizier nicht entsendet werden konnte. (§. 154.)

Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Truppen einer- und den Magazin-Beamten resp. Lieferanten andererseits über die Güte der Naturalien wird in jeder Garnison eine permanente Kommission bestellt, und zwar:

1. ein vom General-Kommando bestimmter Offizier (Stabsoffizier in größeren, Hauptleute und Rittmeister in kleineren Garnisonen) als Präses;
2. ein Beamter, und zwar da, wo die Intendantur ihren Sitz hat, der Divisions-Intendant, und in Ermangelung eines solchen, ein von der Orts- und resp. Kreis-Behörde bestimmter Kreis- oder Kommunal-Beamter; und

3. zwei von der Ortsbehörde, wenn möglich aus den vereidigten Sachverständigen des Ortsgerichtes gewählte, achtbare, unparteiische und sachverständige Ortseingesessene.

Wo sich keine Garnison befindet, wird in jedem einzelnen Bedarfsfalle eine Kommission aus einem Offizier als Präses, einem Beamten der Orts oder Kreisbehörde und zwei sachverständigen Ortseingesessenen zusammengesetzt. (§. 155.)

Präses und Mitglieder [1] sind gleich stimmberechtigt; die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit nach der Stimme des Präses. Ueber das Ergebniß der Untersuchung wird eine Verhandlung aufgenommen und von der Kommission unterzeichnet. Der Präses berichtet über jede vorgenommene Beschwerde unter Vorlegung der Verhandlung an das General-Kommando. (§. 156.)

Die Kommission tritt nur bei Differenzen in Beziehung auf die reglementsmäßige Beschaffenheit der Naturalien in Wirksamkeit; es erscheint daher in dem Falle, wo die Magazin-Beamten die bemängelten Naturalien gegen andere von untadelhafter Beschaffenheit ohne Weiteres einzutauschen sich bereit erklären, ihr Zusammentritt nicht gerechtfertigt. Die Prüfung ist sogleich am Empfangsorte vorzunehmen, die etwa nothwendige Stellvertretung des Präses oder eines Mitgliedes daher sofort anzuordnen, damit die rechtzeitige Untersuchung an der Empfangsstelle, und zwar vor dem Empfange, nicht behindert ist. Das Protokoll muß den Thatbestand, sowie das Urtheil der Kommissions-Mitglieder bestimmt und unzweideutig aussprechen. Die Kommission hat der betreffenden Magazinverwaltung von vorzunehmenden Untersuchungen Kenntniß zu geben, damit der Vorstand oder event. ein Mitglied der Verwaltung anwesend sein kann. Die Bestimmungen finden analoge Anwendung in denjenigen Garnison-Orten, wo die Verpflegung im Wege der direkten Lieferung durch Unternehmer erfolgt. (Kr.-M. 2. Februar 1859 und 21. Februar 1862.)

In den Verhandlungen resp. in den zugehörigen Berichten ist anzugeben, auf welche Weise die Truppen event. hinsichtlich ihrer fälligen und nächsten Gebührnisse anderweit vorschriftsmäßig befriedigt worden sind, und was demnächst von der Verwaltungsbehörde zur sofortigen Abhülfe des Uebelstandes geschehen ist. Die Angabe, daß der Lieferant sich zum Umtausch der verworfenen Naturalien, resp. zur Gewährung einer Geldentschädigung an die Truppen zur Selbstbeschaffung bereit erklärt hat, genügt nicht, sondern muß die Verhandlung sich auch darüber aussprechen, daß solches zur Thatsache geworden ist. (Kr.-M. 15. Februar 1861.)

Die Entscheidung der Kommission ist maßgebend und ein Rekurs an die Verwaltungsbehörden ausgeschlossen. Einer begründeten Beschwerde muß daher sofort abgeholfen werden, widrigenfalls der Empfänger berechtigt ist, auf Kosten der verausgabenden Stelle Naturalien von reglementsmäßiger Beschaffenheit (§. 153) anzukaufen. (§. 157.)

8. Bekleidungswesen.

Dienstverordnungen.

Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868. Berlin, R. v. Decker, nebst 3 Anhängen vom Jahre 1877, 1878, 1879.

Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege vom 8. Februar 1877. Berlin, A. Bath.

K. v. Helldorff, Dienstvorschriften. III. Thl. 4. Abth. Berlin 1875. A. Bath.

Literatur.

E. Meinke, Bekleidungswirthschaft. Rostock 1879.

I. Behörden.

Das Bekleidungswesen steht unter der 3. Abtheilung des Militair-Oekonomie-Departements und in zweiter Instanz unter den Korps- und Divisions-Intendanturen, während die Truppen für ihre Bekleidung in der Regel selbst sorgen und die Verwaltung dieses Zweiges besonderen Kommissionen auftragen.

Die fünf Montirungs-Depots in Berlin, Breslau, Düsseldorf, Graudenz und Straßburg*) haben zwar auch den Zweck, Bekleidungsgegenstände für den Kriegs- und Friedensbedarf aufzunehmen und zu verwalten, doch beschränkt sich dies meistens auf Bekleidung, Ausrüstung des Trains, wogegen es ihnen besonders obliegt, die Tuche für die Armee, welche in natura verabfolgt werden, von den Lieferanten in Empfang zu nehmen, zu prüfen und sodann den Truppen nach Bedarf zu übersenden.

Die Montirungs-Depots werden verwaltet durch 5 Rendanten, 5 Kontrolleure und 10 Assistenten.

Die Ausgaben zur Bekleidung und Ausrüstuug der Armee excl. Bayern betragen pro 1879/80 21,036,137 M.

II. Anspruch auf Bekleidung und Ausrüstung.

§. 1. Offiziere, Aerzte und Beamte der Feld- und Besatzungs-Armee sind verpflichtet, sich die Dienstbekleidung und Ausrüstung ohne besondere Vergütigung aus dem Gehalte zu beschaffen. Offiziere ꝛc., denen im Frieden die Verpflichtung zum Halten von Uniform nicht obliegt, erhalten in Höhe des Mobilmachungsgeldes der Feldstelle eine Equipirungs-Beihülfe, vergl. §. 30b des Geld-V.-R. i. Kr. Theil I.

§. 5. Unteroffiziere und Gemeine empfangen Bekleidung und Ausrüstung von ihrem Truppentheile unentgeltlich.

Die Montirungsstücke der Unteroffiziere haben nur ²/₃ der etatsmäßigen Tragezeit. K.-M. 28. Juni 1873. A.-V.-Bl. 1873, S. 183.

Für das Friedensverhältniß sind außerdem etatsmäßig für Unteroffiziere: 1 Schirmmütze von feinerem Stoffe; für Gemeine: 1 Drillichjacke. (Für Unteroffiziere können aus eigenen Mitteln der Truppen Drillichröcke beschafft werden.)

Für Unteroffiziere und Gemeine: eine zweite Unterhose.

III. Bestandtheile der Bekleidung und Ausrüstung.

§. 7. Zur kriegsmäßigen Ausstattung der Truppen gehören:

1. Bekleidungsstücke, bestehend aus Groß-Montirungsstücken und Klein-Montirungsstücken,
2. Ausrüstungsstücke und
3. Signal- und Musik-Instrumente.

Die etatsmäßigen Bekleidungsstücke für die Feldtruppen sind folgende: (Beilage No. 1 zu §. 7 des K.-Bek.-Rg.)

---

*) Für Bayern in München und Nürnberg, für Sachsen in Dresden, für Württemberg in Stuttgart.

a) Groß-Montirungsstücke:
1 Feldmütze mit Kokarde,
1 Waffenrock,
1 Halsbinde,
1 Tuchhose,
1 leinene oder Drillichhose,
1 Unterhose,
1 Mantel,
1 Paar Lederhandschuhe für die Unteroffiziere,
1 Paar Tuchhandschuhe für die Gemeinen.

b) Klein-Montirungsstücke:
1 Paar Stiefel,
1 Paar Schuhe,
1 Paar Sohlen nebst Absatzflecken,
2 Hemden.

§. 10. Für die Lazarethgehülfen sind dieselben Bekleidungsstücke etatsmäßig, welche die Truppentheile 2c. haben, denen sie angehören.

§. 11. Für die Oekonomie-Handwerker sind folgende Bekleidungsstücke etatsmäßig:

a) Groß-Montirungsstücke:
die Dienstmütze mit Kokarde,
der Waffenrock,
die Drillichjacke,
die Halsbinde,
die Tuchhose,
die leinene Hose,
die Unterhose — zwei für jeden Mann —,
der Infanteriemantel,
die Tuchhandschuhe.

b) Klein-Montirungsstücke:
die Infanterie-Stiefeln resp. die Schuhe,
die Halbsohlen nebst Absatzflecken und
das Hemde.

§. 12. Zu den etatsmäßigen Ausrüstungsstücken der Fußtruppen gehören folgende Gegenstände:
der lederne Helm mit metallenem Beschlag, Kokarde und flachen Schuppenketten,
der Tornister und Tragriemen,
der Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
der Mantelriemen,
der Brodbeutel,
die Feldflasche,
die Säbeltroddel,
das Kochgeschirr mit Riemen,
das tragbare Schanzzeug, bestehend in Beilen und kleinen Spaten, sämmtlich mit Futteral (vgl. A. V.-Bl. 1875 S. 9.)
Reis-, Salz- und Kaffee-Beutel,
Für je 20 Mann eine Kaffeemühle.

Für die mit Feuergewehren bewaffneten Mannschaften außerdem:
die Patronentasche — zwei für jeden Mann —,
der Gewehrriemen,
der Mündungsdeckel (Mündungsdeckel und Visirkappe sind auf

den Bekleidungsfonds nicht zu übernehmen, sondern aus den Waffenreparaturgeldern zu beschaffen; sie sind daher als Ausrüstungsstücke eigentlich nicht anzusehen),

die Visirkappe,
die Patronenbüchsen — zwei für jeden Mann —,
die Reservetheilbüchse,
die Fettbüchse.

Das Garde-Schützen-Bataillon, die Jäger-Bataillone und die Landwehr-(Besatzungs-)Bataillone haben als Kopfbedeckung den ledernen Tschako mit Nationale und Kinnriemen.

Die nicht für den Felddienst bestimmten Truppentheile führen kein Schanzzeug und keine Feldflaschen und haben außerdem keine Kochgeschirre und Patronenbüchsen und nur eine Patronentasche.

Anmerkung.

1. Die Garde-Infanterie und Garde-Landwehr-Regimenter, das Garde-Schützen-, die Jäger- und Pionier-Bataillone, die Grenadier-Regimenter Nr. 1 bis 12 und die Provinzial-Jäger-Bataillone haben als etatsmäßiges Paradestück zu den Helmen resp. Tschakos Haarbüsche.

2. Das erste Garde-Regiment zu Fuß trägt in Folge einer Stiftung bei besonderen Paraden Grenadiermützen von rothem Tuch mit gelbmetallenem Blech und ebensolchen Schuppenketten.

3. Den Landwehr-Bataillonen sind für das Personal der Bezirks-Kommandos als Paradestück zu den Tschakos Schuppenketten überwiesen, zu deren Unterhaltung ihnen aber keine Entschädigung gewährt wird.

§. 16. Für die Lazarethgehülfen sind an Ausrüstungsstücken allgemein etatsmäßig:

der lederne Infanterie-Helm mit metallenem Beschlag, Kokarde und Schuppenketten,
der Leibriemen für das Infanterie-Seitengewehr und die Säbeltroddel der Infanterie;

ferner:

der Tornister mit Riemen,
der Mantelriemen,
der Brodbeutel,
die Feldflasche,
das Kochgeschirr mit Riemen und
Reis-, Salz- und Kaffeebeutel.

Die Lazarethgehülfen der Truppen führen daneben eine zum Umhängen eingerichtete schwarzlederne Arznei- und Bandage-Tasche, außerdem noch die Labeflasche mit Tragriemen.

§. 17. Für die Oekonomie-Handwerker sind an Ausrüstungsstücken etatsmäßig:

der Infanterie-Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
der Mantelriemen,
der Infanterie-Brodbeutel,
die Infanterie-Säbeltroddel.

Anmerkung:

1. Es ist darüber hinwegzusehen, wenn die Truppen an ihre Oekonomie-Handwerker — aus überschießenden Beständen — die Kopfbedeckung für Kombattanten ausgeben resp. solche von denselben tragen lassen.

Signal- und musikalische Instrumente.

§. 18. Die etatsmäßigen Signal-Instrumente bestehen:
in Tambourstöcken für die Regiments- und Bataillons-Tamboure,
in Trommeln mit Trommelstöcken nebst Kniefell, Trommelriemen, Trommelscheere mit Schlaufe und Trommelstocktasche,
in Signalhörnern mit Trageriemen und
in Pfeifen mit Futteral und Trageschlaufe.

Das Garde-Schützen- und die Jäger-Bataillone führen nur Signalhörner.

§. 19. Musik-Instrumente werden etatsmäßig nur von den Garde- und Linien-Infanterie-Regimentern, dem Garde-Schützen und den Jäger-Bataillonen geführt.

IV. Unterscheidungszeichen der Bekleidung und Ausrüstung der Infanterie.

§ 20. 1. Die Waffenröcke der Infanterie sind von dunkelblauem, die der Schützen und Jäger von dunkelgrünem Tuche. Die Vorstöße an den Waffenröcken durchweg ponceauroth, die Kragen- und Aermelaufschläge bei der Infanterie und den Jägern von ponceaurother, bei den Schützen von schwarzer Farbe mit ponceaurothem Vorstoß, die Kragen bei den Truppen des Garde-Korps mit Litzen.

Die Aermelaufschläge an den Waffenröcken sind zweierlei Art: schwedische und brandenburgische.

Das 1., 2., 3. und 4. Garde-Regiment zu Fuß, das Garde-Füsilier-Regiment und die Jäger haben schwedische Aufschläge, die vorgenannten Garde-Regimenter und das Garde-Jäger-Bataillon mit Litzen; alle übrigen Fußtruppen haben brandenburgische Aufschläge; auf den Aermel-Patten der vier Garde-Grenadier-Regimenter und des Garde-Schützen-Bataillons sind Stickereien oder Litzen angebracht. (A. K.-O. 22. März u. 14. April 1874.)

Die Schulterklappen haben bei den Jägern und Schützen eine ponceaurothe, bei der Infanterie dagegen verschiedene Farben.

2. Die Feldmützen sind:
bei der Infanterie von dunkelblauem,
bei den Jägern und Schützen von dunkelgrünem Grundtuch.

Der Besatz ist:
bei der Infanterie und den Jägern von ponceaurothem Tuche,
bei den Schützen vom schwarzen Tuche mit ponceaurothem Vorstoß um den oberen und unteren Rand.

3. Die Mäntel sind von grauem Grundtuch, haben Kragenpatten von der Farbe des Kragens des Waffenrocks und, mit Ausnahme der Fußtruppen der Garde (§. 22), Schulterklappen von der Farbe des Grundtuches des Waffenrocks mit einem Vorstoß von der Farbe der Schulterklappen des Waffenrocks.

4. Die Knöpfe an den Waffenröcken und Mänteln sind allgemein von gelber Farbe, nur das 1. Garde-Regiment zu Fuß und das Garde-Füsilier-Regiment haben an Waffenröcken und Mänteln weiße Knöpfe.

5. Die auf den Schulterklappen der Waffenröcke befindlichen Nummern resp. Abzeichen (§. 23) sind von gelber Farbe auf rothen, und von rother Farbe auf Schulterklappen von anderen Farben.

Die Tuchhosen haben dunkelblaumelirtes Grundtuch mit ponceaurothem Vorstoß in den Seitennäthen. (A. K.-O. 17. März 1870.)

Sämmtliche Fußtruppen mit Ausnahme derer des Garde-Korps haben als Helmbeschlag den sogenannten Wappenadler, welcher

bei den Grenadier-Regimentern Nr. 1. bis 12. und bei den Jäger-Bataillonen 1., 2., 5. und 6. mit einem Brustschilde mit dem Namenszuge FW.,

bei den übrigen Regimentern und Jäger-Bataillonen mit dem Namenszuge FR.

versehen ist.

Anmerkung.

Die Haarbüsche des Garde-Füsilier-Regiments, der Grenadier-Regimenter Nr. 1. bis 12., des Garde-Schützen-Bataillons, der Jäger-Bataillone sind von schwarzer Farbe, diejenigen der Infanterie-Regimenter des Garde-Korps excl. Garde-Füsilier-Regiment nach den Bataillonen verschieden (§ 69) von weißer (1. und 2. Bataillone) oder schwarzer (Füsilier-Bataillone) Farbe. Die Haarbüsche der Spielleute sind allgemein von rother Farbe.

§. 22. Die besonderen Unterscheidungszeichen der Infanterie-Regimenter, des Schützen- und Jäger-Bataillons des Garde-Korps sind:

1. Die Waffenröcke haben auf jeder Seite des Kragens zwei Litzen, und auf den Aermel-Aufschlägen Litzen resp. Stickereien.

Die Schulterklappen sind:

für das 1. Garde-Regiment zu Fuß und das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.	weiß
für das 2. Garde-Regiment zu Fuß und das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.	roth
für das Garde-Füsilier-Regiment, das 3. Garde-Regiment zu Fuß und das 3. Garde-Grenad.-Regiment Königin Elisabeth	gelb und
für das 4. Garde-Regiment zu Fuß und das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin	hellblau.

2. Die Mäntel haben Schulterklappen von der Farbe und mit den Abzeichen der Schulterklappen der Waffenröcke.

3. Die Helmadler des Garde-Korps sind, mit Ausnahme der vier Grenadier-Regimenter, die sogenannten Garde-Adler, welche als Brustschild einen weiß metallenen Stern (Gardestern) haben. Die Grenadier-Regimenter führen einen besonderen Helmadler (Grenadieradler) ohne den Gardestern. Das Garde-Schützen- und Garde-Jäger-Bataillon führen an den Tschakos statt des Adlers der Linien-Jäger-Bataillone den weiß metallenen Gardestern.

4. Die Haken der Tornister-Trageriemen haben die Form von Granaten, während sie bei den übrigen Fußtruppen von glatter Form sind.

§ 23. Die Linien-Infanterie- resp. Füsilier-Regimenter unterscheiden sich zunächst durch die Farbe der Schulterklappen und zwar haben:

1. die Ostpreußischen Regimenter Nr. 1., 3., 4., 5., 41., 43., 44., 45. und das Ostpreußische Füsilier-Regiment Nr. 33	weiße
2. die Pommerschen Regimenter Nr. 2., 9., 14., 21., 42., 49., 54. und 61. und das Pommersche Füsilier-Regiment Nr. 34.	weiße
3. die Brandenburgischen Regimenter Nr. 8., 12., 20., 24., 48., 52., 60. und 64. und das Brandenburgische Füsilier-Regiment Nr. 35.	ponceaurothe,
4. die Magdeburgischen Regimenter Nr. 26., 27., 66., 67., die	

Thüringischen Regimenter Nr. 31., 71., 72. und 96., das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93. und das Magdeburgische Füsilier-Regiment Nr. 36 . . . . ponceaurothe,

5. die Westpreußischen Regimenter Nr. 6 und 7., die Posenschen Regimenter Nr. 18., 19., 58. und 59 die Niederschlesischen Regimenter Nr. 46. und 47. und das Westphälische Füsilier-Regiment Nr. 37. . . . . gelbe,
6. die Schlesischen Regimenter Nr. 10. und 11., die Oberschlesischen Regimenter Nr. 22., 23., 62. und 63., die Niederschlesischen Infanterie-Regimenter Nr. 50. und 51. und das Schlesische Füsilier-Regiment Nr. 38. . . . . gelbe,
7. die Westphälischen Regimenter Nr. 13., 15., 16., 17., 53., 55., 56. und 57. und das Niederrheinische Füsilier-Regiment Nr. 39. . . . . hellblaue,
8. die Rheinischen Regimenter Nr. 25., 28., 29., 30., 65., 68., 69. und 70. und das Hohenzollernsche Füsilier-Regiment Nr. 40. . . . . hellblaue,
9. die Hanseatischen Regimenter Nr. 75. und 76., das Schleswigsche Regiment Nr. 84., Holsteinische Regiment Nr. 85. und das Schleswig-Holsteinische Füsilier-Regiment Nr. 86. weiße,
10. die Hannoverschen Regimenter Nr. 74., 77. und 79., das Ostfriesische Regiment Nr. 78., das Hannoversche Füsilier-Regiment Nr. 73. und das Oldenburgische Infanterie-Regiment Nr. 91.. . . . . weiße,
11. die Thüringischen Regimenter Nr. 32., 94. und 95., die Hessischen Regimenter Nr. 81. bis 83., die Nassauischen Regimenter Nr. 87. und 88. und das Hessische Füsilier-Regiment Nr. 80. . . . . ponceaurothe.

Ferner haben von den Regimentern mit gleichfarbigen Schulterklappen: die vorstehend unter Nr. 1., 3., 5. und 7. aufgeführten Regimenter weiße, die vorstehend unter Nr. 9. und 11. aufgeführten Regimenter gelbe und die vorstehend unter Nr. 10. aufgeführten Regimenter hellblaue Vorstöße an den Aermelpatten.

Endlich unterscheiden sich die Regimenter noch durch die fortlaufende Regiments-Nummer von farbiger Schnur auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel.

Wegen der Ausnahmen hiervon siehe §. 89.

Anmerkung.

Für die Bekleidung:

a) des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89. und des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90., sowie
b) des Braunschweigischen Infanterie-Regiments Nr. 92. und der Großherzogl. Hessischen Inf.-Regtr. 115 bis 118 sind im Allgemeinen die vorstehend
zu a. unter 9.
zu b. unter 10.
getroffenen Festsetzungen ebenfalls maßgebend.

§ 24. Die Jäger-Bataillone der Linie unterscheiden sich durch die fortlaufenden Nummern, welche sie auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel in farbiger Schnur führen.

§. 25. Die Unteroffizierschulen unterscheiden sich dadurch, daß sie an den ponceaurothen brandenburgischen Aufschlägen der Waffenröcke:

Aermelpatten von der Farbe des Grundtuches des Waffenrocks

haben und daß ferner:

die Schulterklappen an den Waffenröcken und Mänteln bei der Unteroffizierschule zu Potsdam von weißer,

bei der Unteroffizierschule zu Jülich von ponceaurother,

bei der Unteroffizierschule zu Biberich von gelber und

bei der Unteroffizierschule zu Weißenfels von blauer

Farbe sind.

Die Uniform der Unteroffizierschule zu Ettlingen ist die von Potsdam, jedoch mit weißen Vorstößen an den Aermelpatten. Die am 1. Oktober 1879 zu eröffnende Unteroffizierschule in Marienwerder erhält die Uniform der Unteroffizierschule zu Jülich mit weißen Vorstößen an den Aermelpatten. A. K.-O. 10. Mai 1879.

Die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg hat die Uniform der Unteroffizierschule zu Biberich, jedoch mit rothen Vorstößen an den Aermelpatten. A. K.-O. v. 25. Octbr. 1877.

Die etatsmäßige Mannschaft des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg hat dieselbe Uniform wie die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg, jedoch mit rothen Schulterklappen. A. K.-O. vom 3. Mai 1878.

§. 47. Das allgemeine Abzeichen der Landwehr besteht in dem weiß metallenen Landwehrkreuz, welches an der Kopfbedeckung in verschiedener Weise getragen wird.

Das Landwehrkreuz hat folgende Inschrift:

a) bei der Preußischen Landwehr die Worte:

Mit Gott für König und Vaterland 1813,

b) bei der Landwehr der freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck die Worte:

Mit Gott für's Vaterland,

c) bei der Landwehr aller übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten die Worte:

Mit Gott für Fürst und Vaterland.

§. 48. Als Kopfbedeckung führt die Landwehr-Infanterie durchweg den Tschako.

§. 49. Die Garde-Landwehr-Infanterie-Regimenter haben im Allgemeinen die Unterscheidungszeichen der Garde-Infanterie.

Das Landwehrkreuz ist an den Feldmützen in dem schwarzen Mittelfelde der Kokarde, an dem Tschako auf dem Gardestern, welcher sich auf der als Tschako-Dekoration dienenden Kokarde befindet, angebracht.

§. 69. Die ersten und zweiten Bataillone der Garde- und Linien-Infanterie-, sowie die ersten Bataillone der Garde-Landwehr und der Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter haben weiße, die Füsilier- resp. dritten Bataillone, die zweiten Bataillone der Garde- und Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter und die Reserve-Landwehr-Bataillone schwarze Lederzeugstücke. Eine Ausnahme hiervon machen die Füsilier-Regimenter und das Garde-Füsilier-Landwehr Regiment, bei welchen alle Bataillone schwarze Lederzeugstücke haben.

§. 70. Die Kompagnien der Garde-, Linien- und Landwehr-Infanterie-Regimenter und Bataillone, der Unteroffizier-Schulen, des Garde-Schützen- und der Jäger-Bataillone führen an den Schulterklappen der Waffenröcke Knöpfe mit der Kompagnie-Nummer, aus arabischen Ziffern

bestehend. Die Kompagnien, mit Ausschluß derjenigen des Garde-Schützen-, der Jäger- und Train-Bataillone unterscheiden sich ferner noch durch verschiedene Farben an dem Kranz, der Eichel und dem Schieber der Säbeltrobbel der Gemeinen und zwar haben die

1., 5. u. 9.	Kompagnie	Kranz	und	Schieber	weiß,
2., 6. u. 10.	„	„	„	„	roth,
3., 7. u. 11.	„	„	„	„	gelb,
4., 8. u. 12.	„	„	„	„	blau.

Die Eicheln sind bei der 1., 2., 3. u. 4. Kompagnie weiß, bei der 5., 6., 7. u. 8. Kompagnie roth und bei der 9., 10., 11. u. 12. Kompagnie gelb; Band und Quast ist durchweg von weißer Wolle.

Anzug und Abzeichen des 14. Armee-Korps.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Sämmtliche Offiziere excl. Generalität und Generalstab, welche dem 14. Armee-Korps angehören, tragen die Schärpen und das Portepee in den durch Artikel 55 der Verfassung des Deutschen Reichs festgestellten Farben und bis zur Einführung einer allgemeinen Bundeskokarde, neben der Preußischen die Badische Kokarde. Letztere am Helm links und an der Mütze über der Preußischen Kokarde.

Achselstücke, Epaulettes und Epaulettes-Einfassungen nach Preußischem Muster und in Preußischen Farben.

Die Offiziere der zum 14. Armee-Korps abkommandirten Preußischen Regimenter legen die Bundesfarben und die Badische Kokarde nicht an.

2. Generalität und Generalstab.

Preußische Uniform, Preußischer Helm, Schärpe und Portepee ohne die Bundesfarben. An der Kopfbedeckung nur die preußische Kokarde.

3. General- und Flügel-Adjutantur Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden.

Badische Helmzier, Helmbusch in Preußischen Farben, desgleichen Preußische Epauletts und Achselstücke mit dem Namenszuge Seiner Königlicheu Hoheit des Großherzogs von Baden. Schärpe und Portepee in den Bundesfarben.

General- und Flügel-Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit, welche in den Dienst bei der Truppe zurücktreten, behalten die Namens-Chiffre so lange sie Badischen Truppentheilen angehören.

4. Badische Truppentheile

behalten ihre bisherigen Abzeichen in Bezug auf Farbe der Kragen, Achselklappen und Aermel-Aufschläge, auch sämmtliche Auszeichnungen, Kronen und Chiffre 2c., ebenso die bisherige Helmzier (Badisches Wappen.) (ad §. 88.)

Die Offiziere tragen die Preußische neben der Badischen Kokarde an der Kopfbedeckung. Die Mannschaft trägt nur die Badische Kokarde.

Epauletts, Achselstücke, Säbelkoppeln und Kartusch-Bandoliere der Offiziere nach Preußischem Muster und in Preußischen Farben.

Haarbüsche der Kavallerie-Regimenter werden in den bisherigen Farben beibehalten.

Das Seitengewehr der Mannschaft der Artillerie bleibt unverändert. Die Unteroffiziere und Mannschaften aller Truppentheile erhalten Säbeltrobbel nach Preußischem Muster.

Die Tschakos der Landwehr und des Trains werden in der bisherigen Form beibehalten, erhalten aber das Preußische Feldzeichen (National).

Die Tschakos der Landwehr behalten die Badische Kokarde mit dem bisherigen Landwehrkreuz, die Tschakos des Trains den Badischen Greifen mit der bisherigen Inschrift.

Die Infanterie-Offiziere behalten ihr bisheriges Seitengewehr.

Die Offiziere, welche sich im Besitz des Dienstauszeichnungskreuzes befinden, tragen dasselbe weiter. Bei Neu-Verleihungen wird das Preußische Dienstauszeichnungskreuz ausgegeben.

Bei den Dienstauszeichnungen der Mannschaft sollen die Preußischen Bestimmungen und die Preußische Form maßgebend sein, jedoch wird das Badische Band und die bisherige Schnalle beibehalten.

Die Regiments- und Bataillons-Tamboure der Grenadier-Regimenter können ihre bisherigen Bandoliere mit Goldborten als außeretatsmäßige Stücke beibehalten.

Kr.-M. 27. Juni 1872. A.-V.-Bl. 1871, Nr. 15.

V. Unterscheidungszeichen nach den Chargen und Dienststellungen.

Die Offiziere unterscheiden sich von den Gemeinen und Unteroffizieren durch eine silberne Schärpe und, mit Ausnahme der Husaren-Offiziere, durch Epauletts, welche mit silbernen Tressen eingefaßt sind.

Die Husaren-Offiziere tragen statt der Epauletts silberne Schulterschnüre, welche bei den Rittmeistern und Lieutenants einfach, bei den Stabs-Offizieren doppelt sind.

Die Epauletts zeigen die verschiedenen Grade an und zwar tragen:
- die Generale solche mit silbernen Raupen;
- die Stabs-Offiziere mit silbernen Frangen;
- die Hauptleute und Subaltern-Offiziere ohne diese Verzierung.

Zu weiterer Unterscheidung der verschiedenen Grade dienen goldene und silberne Sterne in den Epauletts, und zwar hat:
- der Generalmajor, der Major und der Sekond-Lieutenant keinen Stern,
- der General-Lieutenant, der Oberst-Lieutenant und der Premier-Lieutenant einen Stern,
- der General der Infanterie oder der Kavallerie, der Oberst und der Hauptmann zwei Sterne,
- der General-Oberst und der General-Feldzeugmeister drei Sterne,
- der General-Feldmarschall zwei kreuzweise über einander liegende Kommandostäbe in den Feldern der Epauletts.

Die Generalität trägt gewöhnlich einen roth gefütterten Waffenrock, an welchem nach altbrandenburgischer Art die Knöpfe bis unten herunter reichen. (Kleine Uniform.)

Zur Parade und zur Gala tragen die Generale einen Waffenrock ohne Epauletts, dessen Kragen, Aufschläge und Schoßpatten mit goldgesticktem Eichenlaube verziert sind, auf der linken Seite eine dicke silberne Raupe und auf der rechten ein goldenes Achselband, auf welchem die Gradabzeichen: Sterne oder Kommandostäbe angebracht sind. (Große Uniform.)

Auf dem Helme der Generale befindet sich ein fliegender Adler (Garde-

Adler) mit dem Sterne des schwarzen Adler-Ordens. Zur Parade wird ein schwarz und weißer Federbusch auf dem Helme getragen.

Die Helme der Generale, Flügeladjutanten, der Offiziere des Kriegsministeriums und des Generalstabes, sowie der Adjutantur behalten den bisherigen Beschlag, Vorder- und Hinterschirm. (A. K.-O. 3. April 1867.)

Außerdem tragen die Generale breite rothe Streifen an den Beinkleidern und einen zum Theil rothgefütterten Mantel.

Die Infanterie-Generale, welche unmittelbar vor ihrer Beförderung hierzu als Obersten den Füsilier-Säbel getragen haben, behalten denselben auch als Generale bei.

Die Kavallerie- und Artillerie-Generale, welche unmittelbar vor ihrer Beförderung hierzu als Obersten den Pallasch bezüglich den Säbel getragen, haben zur Schärpe, sowie auch auf Couren und Hoffesten, bei welchen eine Schärpe nicht getragen wird, stets den Pallasch bezüglich den Säbel anzulegen; bei allen anderen Gelegenheiten ist es ihnen gestattet, den Pallasch bezüglich den Säbel oder den kleinen Kavallerie-Degen zu tragen. (A. K.-O. 4. März 1865.)

Die Generale, welche in der Artillerie eine dienstliche Stellung haben, tragen den Generals-Helm mit einer Kugel, anstatt mit der Spitze, und diese Generale behalten, wenn sie, durch Stellung zur Disposition oder Uebertritt in den Ruhestand unmittelbar aus dem Artilleriedienst scheiden, den qu. Helm mit der Kugel zu der Uniform bei. (A. K.-O. 2. Juli 1864.)

Obersten in Generalsstellungen (z. B. ein Oberst, welcher eine Brigade befehligt), tragen den Generals-Helm, jedoch bei Parade statt des Federbusches einen weißen Haarbusch. (A. K.-O. 31. Juli 1860.)

Die General-Adjutanten tragen ein goldenes und die Flügel-Adjutanten ein silbernes Achselband zu ihrer Uniform. (A. K.-O. 9. Januar 1851.)

Bei eintretender Mobilmachung der Armee haben die Generale und Offiziere aller Grade und Waffen mit Ausnahme der Ulanen-Offiziere an Stelle der Epauletts — Achselstücke — auf beiden Schultern anzulegen.

Dieselben bestehen:

Für Generale aus theilweis schwarz durchzogenem silbernem und theilweis goldenem Flechtwerk mit den Stern-Gradabzeichen und eventuell Namenszügen. Zur Regiments-Uniform wird dies Generals-Abzeichen mit Grad-Abzeichen, Regiments-Nummer resp. Namenszug versehen und mit der Farbe des Epaulettsfeldes gefüttert.

Für Stabs-Offiziere in einem silbernen, schwarz durchzogenen Flechtwerk, mit dem Futter von der Farbe der Epaulettsfelder, den Regiments-Nummern oder Namenszügen und den Stern-Gradabzeichen.

Für Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere in einer Epaulettentresse mit dem Vorstoß von der Farbe der Epaulettenfelder, den Regiments-Nummern, resp. Namenszügen und den Stern-Gradabzeichen. Beim 1. Garde-Regimente und dem Regimente der Gardes du Corps ist dieser Vorstoß von weißem Tuche. (A. K.-O. 7. Juni und 13. Nov. 1866.)

Die Sterne werden auf den Achselbändern der großen Generals-Uniform und auf den Feldachselstücken der Generale in Silber;

auf den Feldachselstücken sämmtlicher Stabs- und Subaltern-Offiziere in Gold;

die Chiffre auf dem Achselbande der großen Generals-Uniform wird von den General-Adjutanten in Gold, von den Generalen à la suite in Silber getragen. (A. K.-O. 16. April 1868.)

Die Reserve-Offiziere aller Waffen tragen die Uniform ihres Linien-Truppentheils mit dem Landwehrkreuz an der Kopfbedeckung. Sämmtliche Reserve-Infanterie-Offiziere tragen den Degen. (Vergl. A. K.-O. 6. April 1869.)

Die Landwehr-Offiziere der Garde- und Provinzial-Infanterie haben die Uniform ihres Landwehr-Bataillons anzulegen. Wenn sie im Falle einer Mobilmachung zu einem Linien-Regiment oder zu einem Ersatz-Trupentheil eingezogen werden, so können sie statt des Tschakos den Helm mit dem Landwehrkreuz tragen. Alle Landwehr-Infanterie-Offiziere führen den Degen. (V. b. d. Dienstverhältniß der beurlaubten Offiziere vom 4. Juli 1868 §§. 7 u. 15.)

Zusätze hierzu:

1. Die Kommandeure der Garde-Landwehr-Bataillone tragen den Helm mit dem Garde-Adler mit einem weißen Stern auf der Brust desselben und auf diesem Landwehrkreuz von gelbem Metall.
2. Die Kommandeure der Garde-Grenadier-Landwehr-Bataillone tragen den Helm mit dem Adler der Garde-Grenadier-Regimenter mit dem Landwehrkreuz von weißem Metall auf der Brust desselben.
3. Die Chefs der Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter und die Bezirks-Kommandeure tragen den Helm mit dem Wappenadler mit dem Namenszuge FR. und dem Landwehrkreuz auf dem Adler, aber unterhalb des Namenszuges.

Die zu einem Linien-Regimente oder zu einem Ersatztruppentheile eingezogenen Offiziere der Garde-Landwehr und Garde-Grenadier-Landwehr-Infanterie tragen den Helm resp. ad 1 und ad 2, während die Offiziere der Provinzial-Landwehr-Infanterie in diesem Falle den Wappenadler mit den ad 3. bezeichneten Abzeichen führen. (A. K.-O. 6 April 1869.)

Die Offiziere der Feldgendarmerie tragen einen Ringkragen von weißem Metall mit einem Adler von gelbem Metall zum Waffenrock wie zum Mantel.

Die Uniforms-Abzeichen der zur Disposition gestellten Offiziere bestehen für Generale zur gestickten Uniform: aus dem Generals-Abzeichen, der bisherigen silbernen Kantille, aber verschlungen mit einer goldenen Kantille; zur kleinen Uniform: die Epauletts mit goldenem Mond, die Einfassungstressen und Epaulettshalter mit zwei schwarzen Streifen am Rande und außerdem mit einem dritten in der Mitte.

Die übrigen zur Disposition gestellten Offiziere behalten als Regel die Armee-Uniform, die Monde der Epauletts sind jedoch weiß und die Epaulettstressen wie bei den Generalen dreimal schwarz durchzogen.

Zur Regiments-Uniform tragen die zur Disposition gestellten Offiziere die Monde der Epauletts von weißem Metall, wenn die Monde im Regiment von gelbem Metall getragen werden, und umgekehrt von gelbem Metall, wenn die Monde der activen Offiziere weiß sind. (A. K.-O. 29. Juni 1859.)

Die verabschiedeten Offiziere tragen keine Schärpe und die Epauletts derselben bestehen aus einer schwarzsilbernen, den Schilderhäusern ähnlich gemusterten Tresse.

Die mit der Erlaubniß zur Tragung der Regiments-Uniform ausscheidenden Offiziere tragen für alle Zeit diejenige Uniform unverändert, welche zur Zeit ihres Ausscheidens diejenige des Regiments war. (A. K.-O. 25. April 1850.)

Die verabschiedeten Generale tragen zur gestickten Uniform das

Generals-Abzeichen, bestehend aus zwei silbernen in einander verschlungenen mit dem für verabschiedete Offiziere vorgeschriebenen Epauletthalter durchwirkten Kantillen. (A. K.-O. 3. April 1860.)

Ein verabschiedeter General, der zu vorübergehenden militairischen Dienstleistungen berufen wird, legt während der Dauer seiner Dienstfunktion die Schärpe und die Abzeichen der zur Disposition gestellten Generale an. Analog ist das Verhalten der übrigen verabschiedeten Offiziere. (A. K.-O. 23. Juni 1859.)

In Rücksicht auf besondere Dienstleistungen oder auf eine die gesetzlich bestimmten Termine überschreitende Dienstzeit wird die Landwehr-Armee-Uniform verliehen. An derselben fällt der vorn befindliche Passepoile am Waffenrock fort. Die Kopfbedeckung ist die der Provinzial-Landwehr-Infanterie- resp. Kavallerie-Offiziere. (A. K.-O. 26. Novbr. 1868.)

Die freiwilligen Aerzte und Unterärzte tragen auf Waffenrock und Paletot Achselklappen mit silberner Einfassungstresse und einem goldenen Aeskulapstab, am Degen das silberne Portepee.

Sämmtliche oberen und Assistenz-Aerzte tragen den Waffenrock nach der für die Oberstabsärzte maßgebenden Vorschrift, auf dem Epaulettenfelde von dunkelblauem Sammet, sowie auf dem Feldachselstück den goldenen Aeskulapstab. Die Monde der Epauletts sind glatt und, wie die Kantillen 2c. derselben, golden.

Der Helm entspricht der für die Infanterie gegebenen Vorschrift.

Der General-Stabs-Arzt der Armee trägt den Helm und das Beinkleid der Generale.

Die General-Aerzte mit dem Range eines Obersten oder Oberstlieutenants nehmen zwei resp. einen Stern in ihre Epauletten auf, die Ober-Stabsärzte mit dem Majors-Range legen die Epauletten der Generalärzte mit demselben Militair-Rang, und die Stabsärzte mit dem Hauptmanns-Rang die Uniform der Ober-Stabsärzte mit dem gleichen Militair-Range an. (A. K.-O. 25. Juli 1865.)

Die Uniform des Feldwebel-Lieutenants der Infanterie bei der Besatzungs-Armee ist: Waffenrock der Infanterie mit ponceaurothem Kragen und ebensolchen brandenburgischen Aufschlägen; Aermelpatten ohne Vorstoß; um Kragen und Aufschläge goldene façonnirte Unteroffizier-Tressen; auf jeder Seite des Kragens ein großer Knopf mit heraldischem Adler. Ohne Epauletthalter. Tschako der Provinzial-Landwehr-Infanterie-Offiziere. Infanterie-Offiziere Seitengewehr mit Offizier-Portepee. Achselstücke mit Vorstoß und Futter in der Farbe der Epaulettfelder des betreffenden Armee-Korps (Garde-Korps ponceauroth; 14. Armee-Korps golden, 15. Armee-Korps hellblau. Auf dem Achselstück die Nr. des Armee-Korps in römischen Ziffern. Schärpe wird nicht getragen. (K.-Min. 6. Februar 1870. A.-V.-Bl. 1879. S. 49).

2. Mannschaften.

§. 74. Die allgemeinen Abzeichen der Unteroffiziere sind folgende:

1. Die Tressen an dem Kragen und an den Aermelaufschlägen der Waffenröcke.

2. An dem Kragen der Unteroffiziermäntel befindet sich auf jeder Kragenpatte nach hinten zu eine weißwollene Borte mit schwarzem Streifen; ferner befindet sich auf der äußeren Seite des Kragens der Unteroffiziermäntel, und zwar an jeder Seite, ein metallener Knopf.

Bei den Feldwebeln und Sergeanten sind diese Kragenknöpfe — von

größerer Form — mit dem Wappenadler versehen, bei den übrigen Unteroffizier-Chargen — in Form der gewöhnlichen Mantelknöpfe — glatt.

§. 75. Die Feldwebel und Vize-Feldwebel haben folgende besondere Abzeichen:

1. statt der Säbeltrobbel der Unteroffiziere das Portepee von Silber und schwarzer Seide;

2. statt der schwarz und weiß lackirten blecheren Kokarde der Unteroffiziere und Gemeinen eine solche von schwarzem Blech mit weiß metallenem Ring, sowie statt des schwarz und weiß tuchenen Feldzeichens der Unteroffiziere und Gemeinen ein solches von Silber und schwarzem Sammet;

3. einen Knopf mit dem Wappenadler auf jeder Kragenseite des Waffenrocks;

4. einen eben solchen Knopf (an Stelle des glatten) an dem Kragen resp. auf den Kragenpatten des Mantels.

Anmerkung.

1. Portepeefähnriche und Vize-Feldwebel der Landwehr, welche berechtigt sind, statt der Abzeichen der Unteroffiziere das Portepee und die Kokarde resp. das silberne Feldzeichen der Feldwebel 2c. zu tragen, haben sich dieselben aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

Die Bekleidung und Ausrüstung der etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten besteht allgemein aus folgenden Stücken:

Schirmmütze von dunkelblauem Tuch mit Besatz von demselben Tuch, weißen Vorstößen um den oberen und unteren Rand des Besatzes sowie um den Rand des Deckels.

Waffenrock von dunkelblauem Tuch, mit Kragen und schwedischen Aufschlägen von demselben Tuch, weißen Achselklappen u. dergl. Vorstößen vorne, an den Taschenleisten, um den Kragen und die Aermel-Aufschläge. Zinnere Knöpfe. Zahlmeister-Aspiranten mit Feldwebel oder Sergeanten-Rang haben auf beiden Seiten des Kragens einen großen Knopf mit heraldischem Adler. Bei dem Garde-Korps haben die Achselklappen keine Nummer, bei den anderen Armee-Korps die bezgl. Korps-Nummer von rothwollener Schnur. (Kr.-M. 28. Juni 1873. A.-V.-Bl. S. 181.)

§. 76. Die übrigen Unteroffiziere führen besondere Säbeltrobbeln, die bei dem Garde-Schützen und den Jäger-Bataillonen von grüner Seide und Silber und bei den übrigen Truppen zu Fuß von schwarzweißer Wolle sind.

Die Sergeanten haben als besonderes Abzeichen den Wappenknopf der Feldwebel auf jeder Seite resp. Patte des Waffenrocks- 2c. Kragens und auf jeder Seite resp. Patte des Mantelkragens.

§. 77. Die Ober-Gefreiten der Artillerie haben als besonderes Abzeichen an den Waffenröcken auf jeder Seite des Kragens den Auszeichnungsknopf der Feldwebel und Sergeanten, ferner die Säbeltrobbel der Unteroffiziere.

§. 78. Die Gefreiten haben auf jeder Kragenseite resp. Kragenpatte des Waffenrocks, einen Knopf mit dem Wappenadler von derselben Beschaffenheit, wie der Auszeichnungsknopf der Feldwebel, nur von kleinerer Form.

§. 79. Die abgemeinen Abzeichen der Spielleute sind die Schwalbennester an den Waffenröcken. Die Haarbüsche sind event. durchweg von rother Farbe.

§. 80. Die Hautboisten, sowie die Hornisten des Garde-Schützen-

Bataillons und der Jäger-Bataillone haben die Unteroffizier-Tressen an dem Kragen, den Aermelaufschlägen und Schwalbennestern der Waffenröcke rc.

Die Hautboisten der Garde-Infanterie (exkl. der Garde-Grenadier-Regimenter), sowie die Hornisten des Garde-Schützen- und Jäger-Bataillons führen an den Schwalbennestern — den Tressen entsprechend — silberne resp. goldene Frangen.

§. 81. Die Regiments- und Bataillons-Tamboure, sowie die Stabshornisten bei der Infanterie, haben die Abzeichen der Hautboisten und bei der Garde-Infanterie (exkl. der Grenadier-Regimenter) die silbernen resp. goldenen Frangen an den Schwalbennestern.

§. 82. Die Tamboure, die Pfeifer und Hornisten der Infanterie haben an den Schwalbennestern Borten.

Bei sämmtlichen Gardetruppen (mit Ausschluß der Garde-Grenadier-Regimenter) haben die vorbezeichneten Spielleute an den Schwalbennestern noch Frangen von der Beschaffenheit und Farbe der Borten.

§. 85. Die Unterlazarethgehülfen tragen die Abzeichen der Gefreiten, die Lazarethgehülfen diejenigen der Unteroffiziere, und die Oberlazarethgehülfen die der Sergeanten.

§. 86. Die Oekonomie-Handwerker haben an den Bekleidungsstücken die Abzeichen der Gemeinen.

Die Säbeltroddeln führen die Abzeichen der 1. Kompagnie.

Die Mannschaften der Feldgendarmerie (Wachtmeister, Ober-Gendarmen, Unteroffiziere und Gemeinen) tragen als besonderes Abzeichen einen Ringkragen von weißem Metall, worauf zwei Adler von gelbem Metall und dazwischen eine Nummer. Die Ober-Gendarmen als Gradabzeichen über der Schulterklappe eine Querlitze von gelbem Tuche.

Die sämmtlichen Militairärzte, das gesammte Personal der Sanitäts-Detachements, der Feldlazarethe, die Lazarethgehülfen, Hülfsbeamten, Träger, die Trainsoldaten bei den Medizinalkarren, bei den Aerzten und Feldgeistlichen, die Feldgeistlichen und Feldküster tragen am linken Oberarm während des mobilen Zustandes eine weiße Armbinde mit rothem Kreuz.

3. Auszeichnungen ganzer Truppentheile.

§. 87. Die älteren Linien-Trupentheile, welche an den Helmen resp. Tschakos den Wappenadler haben, führen an demselben ein Brustbild mit dem Königlichen Namenszuge FWR.

Es sind dies folgende:

die Linien-Infanterie-(Grenadier-)Regimenter Nr. 1. bis 12.,
die Jäger-Bataillone Nr. 1., 2., 5. und 6.

§. 88. Von den aus Kontingenten der außerpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes gebildeten Truppentheilen tragen als Abzeichen an der Kopfbedeckung:

a) die Mannschaften des Anhaltischen Infanterie-Regiments Nr. 93. und der Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 94., 95. und 96. die betreffende Landeskokarde;

b) die Mannschaften des Oldenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 91., außer der Preußischen die Landes-Kokarde und zwar:
am Helm:
die Preußische Kokarde an der rechten und
die Landes-Kokarde an der linken Seite;

an der Feldmütze:

die Landes-Kokarde über der Preußischen Kokarde.

Mittelst A. K.-O. vom 3. März 1870 ist genehmigt, daß die aus dem Oldenburgischen Kontingent gebildeten Truppentheile die Helmdekoration mit dem Landeswappen anlegen. (A.-V.-Bl. 1870 S. 43.)

Die Festsetzung ad b findet auch auf alle in Preußischen Truppen ihrer Militairpflicht genügenden Staatsangehörigen der außerpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie auf die in dem Anhaltischen Infanterie-Regiment Nr. 93. und den Thüringischen Infanterie-Regimentern Nr. 94., 95. und 96. dienenden Preußischen Staatsangehörigen Anwendung.

§. 89. Einzelne Regimenter führen auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel den Namenszug ihres Chefs mit einer Krone über demselben.

Es sind dies:

das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.,
das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.,
das 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth,
das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin,
das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersche) Nr. 2.,
das Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußische) Nr. 7.,
das Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgische) Nr. 8.

Ueber das 3. Ostpreuß. Grenadier-Regiment Nr. 4 vergleiche A.-V.-Bl. 1873. Seite 272.

Das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersche) Nr. 2. und das Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgische) Nr. 8. führen den Königlichen Namenszug mit Hinzufügung der Zahl IV. resp. III.

Ferner haben die Namenszüge der Landesherren auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel und zwar:

das Oldenburgische Infanterie-Regiment Nr. 91. den Namenszug P mit Krone,
das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93. den Namenszug LF mit Krone,
das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94. (Großherzog von Sachsen) den Namenszug CA mit Krone,
das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95. den Namenszug E mit Krone.

§. 90. Das 1. Ostpreußische Grenadier-Regiment Nr. 1. Kronprinz führt zur Erinnerung an das Jahr seiner Formation als Leibgarde an den Helmen ein gelbmetallenes Band mit Jahreszahl 1619.

Das 1. und 2. Bataillon des Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34. und die 5. und 6. Kompagnie des Ostpreußischen Füsilier-Regiments Nr. 33. führen als Auszeichnung auf dem Helmadler ein gelbmetallenes Band mit der Inschrift:

„Für Auszeichnung d. vormalig Königl. Schwedischen Leibregt. Königin".

Die 7. und 8. Kompagnie des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1. führen an den Säbeltrodbeln statt des Bandes die von dem Regiment von Schöning getragenen juchtenen Riemen für einen in der italienischen Campagne im Jahre 1705 in der Schlacht bei Cassano mit Seitengewehren abgeschlagenen Kavallerie-Angriff.

Das Colbergische Grenadier-Regiment (2. Pommersche) Nr. 9. trägt als Auszeichnung für die Vertheidigung Colbergs auf dem Helmadler ein gelb-metallenes Band mit der Inschrift:

„Colberg 1807".

4. Auszeichnungen einzelner Personen.

§. 91. Die Ehrentroddel, zu deren Anlegung
diejenigen Gefreiten und Gemeinen, welche im stehenden Heere oder in dem Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos ihre gesetzliche Dienstzeit abgeleistet und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben,
berechtigt sind, besteht:
in einem Säbelquast (mit Kranz und Eichel) von schwarz und weißer Wolle, der bei den Jägern und Schützen an dem grünwollenen, bei den übrigen Fußtruppen an dem weißwollenen Bande der Säbeltroddel getragen wird.

Die Schieber an den Gemeinen-Ehrentroddeln sind nach den Kompagnien von verschiedener Farbe.

§. 92. Außer der Ehrentroddel tragen die Kapitulanten noch ein besonderes Abzeichen, daß in einer schwarzweißen leinenen Borte besteht und am unteren Ende der Schulterklappe und auch auf den Schulterklappen der Mäntel getragen wird.

§. 93. Das Abzeichen der zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Unteroffiziere und Mannschaften besteht in einer wollenen Schnur, welche am unteren Ende der Schulterklappen getragen wird und deren Farbe der für die Nummerschnur entspricht.

Unteroffiziere und Mannschaften, welche einen Lehr-Kursus bei der Militair-Schießschule durchgemacht haben, tragen als Auszeichnung die drei Pattenknöpfe des brandenburgischen resp. die beiden Knöpfe des schwedischen Aufschlages mit dem Gepräge des heraldischen Adlers.

§. 95. Die Abzeichen für die besten Schützen (s. II. Theil, S. 191.)

§. 96a. Die zur Dienstleistung bei den Unteroffizier-Schulen kommandirten Unteroffiziere erhalten, insofern sie sich bewährt haben, zu den Schulterklappen eine Auszeichnungsschnur, welche bei weißen Schulterklappen von hellblauer, bei rothen, gelben und blauen Schulterklappen von weißer Farbe und in gleicher Weise wie die Auszeichnungsschnur der Mannschaften des Lehr-Infanterie-Bataillons event. neben dieser letzteren — zu tragen ist.

§. 98. Die im Jahre 1866 zu der Stabswache des großen Hauptquartiers Seiner Majestät des Königs kommandirt gewesenen Mannschaften tragen als Auszeichnung eine schwarz-weiß-wollene Schnur. Dieselbe wird in der Weise getragen, daß die Schnur am Knopfloch der Schulterklappen anfängt und die Mitte der letzteren haltend — über die Regiments-Nummer ꝛc. — bis zur Schulter-Aermelnaht geht.

§. 99. Das Abzeichen für die Einjährig-Freiwilligen besteht in einer schwarz-weißen wollenen Schnur, die um die Schulterklappen der Waffenröcke, der Mäntel und auf den Achseln der Drillichjacken — auf letzteren an der Stelle, wo sich bei den Waffenröcken ꝛc. die Schulterklappen befinden — getragen wird.

VI. Bestimmungen über die Ausstattung der Truppen mit Bekleidung und Ausrüstung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 101. Zur kriegsmäßigen Ausstattung der für den Felddienst bestimmten Truppen ist eine Garnitur der etatsmäßigen Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke auf die Kriegsstärke der Unteroffiziere, Spielleute, Gemeinen, Lazareth-Gehülfen und Train-Soldaten erforderlich und sicher zu stellen.

An Klein-Montirungsstücken sind für jeden Unteroffizier, Spielmann, Gemeinen, Lazareth-Gehülfen und Train-Soldaten

1 Paar Stiefeln,
1 Paar Schuhe, nebst einer Reserve von
20 Paar Stiefeln und 10 Paar Schuhen für jede Infanterie-, Jäger- und Schützen-Kompagnie,
1 Paar Halbsohlen nebst Absatzflecken,
1 Hemde für die Friedensstärke und
2 Hemden für die Kriegs-Augmentationsstärke

als Kriegsbedarf zu berechnen.

Anmerkung.

1. Außerdem sind bei der Infanterie, den Jägern und Schützen per Kompagnie
10 Mützen,
10 Waffenröcke inkl. 1 für Unteroffiziere,
10 Halsbinden,
10 Tuchhosen,
10 leinene Hosen,
20 Unterhosen,
10 Mäntel und
10 Hemden als Reserve zu berechnen.

§. 102. Der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Bedarf der Unteroffizierschulen, Schießschulen, des Personals der Landwehr-Bezirks-Kommandos besteht in einer Garnitur der für dieselben etatsmäßigen Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke auf die Friedensstärke der Unteroffiziere, Spielleute, Gemeinen und Lazarethgehülfen.

An Klein-Montirungsstücken ist der Bedarf dieser Truppen auf

1 Paar Stiefel,
1 Paar Schuhe und
1 Hemde

für die etatsmäßige Friedensstärke festgesetzt.

§. 103. Zur Ausstattung der Ersatztruppen mit Einschluß der Handwerker-Abtheilungen und der den Stamm derselben bildenden Friedens-Oekonomie-Handwerker ist eine Garnitur Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke und an Klein-Montirungsstücken:

1 Paar Stiefel,
1 Hemde für die einzustellenden, zum Mitbringen von 2 Hemden verpflichteten Rekruten in Höhe von $^{2}/_{3}$ der Etatsstärke,
2 Hemden für die übrigen Mannschaften,

ferner eine Garnitur Signal-Instrumente auf die etatsmäßige Stärke der Spielleute erforderlich.

Ferner sind für die von den Ersatztruppen in den ersten drei Monaten abzusendenden Ersatz-Transporte als zweite Fußbekleidung an Schuhen

350 Paar per Infanterie-Regiment,
110 „ „ Jäger- oder Schützen-Bataillon
vorräthig zu halten.

§. 104. Zur Ausstattung der Festungs-Besatzungs-Truppen (Landwehr-Besatzungs-Bataillone, Besatzungs-Kompagnien der Jäger) ist eine Garnitur der für dieselben etatsmäßigen Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke erforderlich.

An Klein-Montirungsstücken sind pro Mann
1 Paar Stiefel,
1 Paar Schuhe und
2 Hemden
vorräthig zu halten.

Mit Feldflaschen, Patronenbüchsen, Kochgeschirren, Schanzzeugstücken und mit der zweiten Patronentasche werden nur die zum Dienst im Felde bestimmten Besatzungstruppen ausgestattet.

Erhalten Besatzungstruppen eine derartige Bestimmung, so haben sie die Ueberweisung der erwähnten Stücke bei der Provinzial-Intendantur besonders zu beantragen.

2. Ausstattung.

§. 109. Die im Frieden bestehenden Truppen werden mit dem Bedarf an Bekleidung und Ausrüstung auf die Friedensstärke vollständig, auf den Bedarf für die Kriegs-Augmentationsstärke und für die von ihnen zu formirenden Ersatz- und Besatzungstruppen jedoch nur insoweit abgefunden, als sie die erforderlichen Stücke nicht an überschießenden Beständen dauernd disponibel zu stellen vermögen.

§. 120. Für das Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos erfolgt die Ausstattung mit den etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken nach §. 102.

Für die Mannschaften der bei der Mobilmachung zu formirenden Landwehr- (Besatzungs-) Bataillone wird der Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken in dem im §. 104 angegebenen Umfange sicher gestellt. Von den hiernach erforderlichen Stücken ist jedoch bis auf Weiteres nur der Bedarf für 400 Mann — 49 Unteroffiziere, 11 Tambours und Hornisten und 339 Gemeine — bei den Landwehr-Bataillonen vorräthig zu halten, wogegen der Bedarf für die übrigen Mannschaften den korrespondirenden Garde- und Linien-Infanterie-Regimentern beizulegen ist. In den Fällen, wo das Landwehr-Bezirks-Kommando sich nicht an dem Garnisonorte desjenigen Linien-Regiments befindet, welchem die Auffrischung der Bestände obliegt, ist die gesammte Bekleidung und Ausrüstung der betreffenden Landwehr-Bataillone auf eine Stärke von je 806 Köpfen bei den bezüglichen Landwehr-Bezirks-Kommandos niederzulegen. (Kr.-Min. 16. Febr. 1876.)

Anmerkung. Den Garde- und Linien-Infanterie-Regimentern wird empfohlen, den korrespondirenden Landwehr-Bataillonen zum Gebrauch für die Uebungs-Mannschaft — Behufs Schonung der aufzufrischenden neuen Bekleidung — einen zweiten Anzug, welcher nach jeder Uebung wieder zurückgezogen werden kann, zu überweisen. Die hierdurch etwa entstehenden Transportkosten müssen aber aus der Bekleidungs-Entschädigung für die Uebungs-Mannschaft gedeckt werden.

§. 130. Der Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Trainsoldaten der Truppen (nach §. 101) ist von den betreffenden Truppentheilen vorräthig zu halten.

§. 131. Für die Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und

Beamten werden Bestände an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken nicht vorräthig gehalten, da diese Trainsoldaten durch die Offiziere und Beamten selbst einzukleiden und auszurüsten sind; jedoch sind diese Stücke von den Truppentheilen gegen Einziehung des Etats- beziehungsweise Selbstkosten-preises zu verabfolgen.

VII. Bestimmungen über den Ersatz der verbrauchten Bekleidung und Ausrüstung.

§. 140. Aus den Beständen, mit welchen die Truppen ausgestattet sind, haben sie ihren laufenden Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken zu bestreiten.

Für die Abnutzung und den Verbrauch der in Tragung genommenen Stücke werden ihnen in bestimmten Zeiträumen Entschädigungen gewährt.

§. 142. Die Entschädigungen werden der Regel nach in Gelde gewährt.

Wegen Entnahme des Tuches aus den Montirungs-Depots und der Kochgeschirre aus den Train-Depots gegen Bezahlung der Etatspreise resp. Selbstkosten siehe §. 225 u. ff.

§. 145. Der Bekleidungs-Etat setzt die Jahres-Entschädigung für die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Mannschaften chargenweise pro Kopf, nach Maßgabe der verschiedenen Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Truppen fest.

§. 146. Außer diesen Entschädigungsbeträgen für die einzelnen Chargen setzt der Etat noch besondere Pauschquanta fest.

Es sind dies die Pauschquanta:

1. zur Unterhaltung des tragbaren Schanzzeuges,
2. zur Unterhaltung der Signal-Instrumente und der dazu gehörigen Lederzeugstücke,
3. zur Unterhaltung der Musik-Instrumente und
4. zur Bestreitung von Nebenkosten bei der Bekleidung und Ausrüstung.

§. 148. Das Pauschquantum zur Unterhaltung der Musik-Instrumente gebührt nur solchen Truppentheilen, bei denen Musikkorps etatsmäßig sind.

Das 1. und 2. Garde-Regiment zu Fuß, das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1., das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2 und das Garde-Füsilier-Regiment erhalten einen derartigen Zuschuß zur Unterhaltung ihrer Musik nicht.

§. 149. Das Pauschquantum zu Nebenkosten bei der Bekleidung und Ausrüstung wird gewährt zur Bestreitung derjenigen Ausgaben, die ihrer Unbestimmtheit wegen in den Etat nicht speziell angesetzt sind.

1. Zur Beschaffung von Knöpfen zu den Mänteln.
2. Zum Ersatz unbrauchbar gewordener Mantelriemen und Sicherheitsriemen.
3. Zum Ersatz unbrauchbar gewordener Feldflaschen, Labeflaschen für Lazareth-Gehülfen, Patronen-Büchsen.
4. Zur Beschaffung der Auszeichnungsknöpfe für die Feldwebel-, Sergeanten- und Gefreiten-Chargen, der Portepees und Kokarden für überetatsmäßige und Vize-Feldwebel, der Tressen 2c. für Hülfsmusiker, der Unteroffizier-Abzeichen für die im Laufe eines Jahres zu Lazareth-Gehülfen beförderten Unter-Lazarethgehülfen.
5. Zur Beschaffung der Wachtmäntel, der Proben von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, der Oekonomiebücher und Stempel.
6. Zur Erneuerung der farbigen Unterscheidungszeichen.

7. Zur Bestreitung etwa nöthiger Aushülfen bei der Beschaffung und Anfertigung der Bekleidungsstücke.

Die Beschaffung der Küchenanzüge für das Küchenpersonal hat nicht mehr aus dem Menagefonds, sondern aus den Nebenkosten bezw. dem Ersparnißfonds stattzufinden. (M.-O.-Dep. v. 29. 11. 1878.)

§. 152. Die jährlichen Entschädigungs-Beträge für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke und zu Nebenkosten gebühren den Truppen des stehenden Heeres auf die etatsmäßige Friedensstärke.

§. 154. Die in Folge besonderer Festsetzung eintretenden Erhöhungen der Etatsstärke, wie die Einziehung der Reserven oder Zurückbehaltung derselben über den Entlassungstermin werden den Truppen besonders vergütet.

§. 172. Bei der Landwehr findet die laufende Abfindung mit der Geldentschädigung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie Signal-Instrumente in verschiedener Weise statt, je nachdem es sich um

das Personal des Bezirks-Kommandos,
Uebungs- oder
zu außergewöhnlichen Zwecken eingezogene Mannschaften

handelt.

§. 174. Zur Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Uebungs-Mannschaften empfangen die Landwehr-Bataillone nach Beendigung jeder Uebung eine Entschädigung in Höhe der $1\frac{1}{3}$ monatlichen Kompetenz der betreffenden Chargen des Dienststandes der Landwehr mit Ausnahme des Klein-Montirungs-Gelder-Zuschusses der Unteroffiziere.

§. 195. Zur Reparatur der Bekleidungsstücke, Ausrüstungs-Gegenstände und Signal-Instrumente erhalten sämmtliche Truppen die erforderlichen Mittel in den allgemeinen Unkosten.

VIII. Bestimmungen über die innere Bekleidungs-Wirthschaft der Truppen.

1. Allgemeines.

§. 198. Nach den Vorschriften dieses Reglements bewirthschaften die Truppen selbstständig sowohl die Fonds, als auch die sämmtlichen Vorräthe ihrer Bekleidung und Ausrüstung.

§. 199. Der Kommandeur ist für den kriegstüchtigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Zustand seines Truppentheils, sowie für die zweckmäßige Verwendung der zu diesem Behufe gewährten Mittel verantwortlich.

§. 200. Seine ausführenden Organe sind:

1. die Bekleidungs-Kommission und
2. die Kompagnie-Chefs resp. Kommandeure.

§. 201. Die Geschäftsführung hat der Kommandeur durch Revisionen, welche bei den Kompagnien in seinem Auftrage durch die Bekleidungs-Kommissionen erfolgen können, zu kontroliren.

§. 202. Bei jedem Truppentheil besteht eine Bekleidungs-Kommission. Dieselbe wird gebildet aus:

a) einem Präses,
b) einem oder mehreren militairischen Mitgliedern und
c) dem Zahlmeister des Truppentheils.

Als Präses fungirt:

der etatsmäßige Stabsoffizier.

Die militairischen Mitglieder ernennt der Kommandeur auf Vorschlag des Präses und zwar:

bei den Infanterie-Regimentern
1 Hauptmann und 1 bis 2 Lieutenants,
bei den übrigen Truppentheilen
1 Lieutenant.

Der Zahlmeister des Truppentheils ist permanentes Mitglied der Bekleidungs-Kommission.

Den Zahlmeistern der Truppentheile, welche eine selbstständige Bekleidungs-Wirthschaft führen, ist zur Unterstützung ein Zahlmeister-Aspirant beizugeben.

§. 204. Für jedes Infanterie-Bataillon des stehenden Heeres besteht noch eine besondere Bataillons-Bekleidungs-Kommission, welche aus
einem Hauptmann als Präses,
einem Lieutenant,
beide vom Bataillons-Kommandeur ernannt, und dem Zahlmeister des Bataillons als permanentem Mitgliede
zusammengesetzt ist.

§. 205. Für die niederen Geschäfte werden den Bekleidungs-Kommissionen auf Vorschlag derselben ein oder zwei Unteroffiziere als Hülfspersonal (Kapitaind'armes) zur Verfügung gestellt.

§. 206. Den Regiments- 2c. Bekleidungs-Kommissionen liegt ob:
1. die Verwaltung der Bekleidungs-Fonds;
2. die Beschaffung, Aufbewahrung und Auffrischung der noch nicht in Gebrauch gegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände mit Einschluß der besonders beigelegten Vorräthe;
3. die Abfindung der Bataillone.

§. 207. Den Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen liegt ob:
1. die Aufbewahrung und Auffrischung der ihnen überwiesenen Vorräthe, insbesondere der Augmentations-Bestände, und
2. die Abfindung der Kompagnien.

Denselben kann ferner die Anfertigung der Klein-Montirungsstücke übertragen werden. Die Beschaffung des Materials ist in allen Fällen grundsätzlich Sache der Regiments-Bekleidungs-Kommission, kann aber, im Auftrage der Regiments-Bekleidungs-Kommission auch durch die Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen ausgeführt werden.

§. 208. Der Präses vertheilt die Geschäfte in der Regel so, daß
einem Mitgliede die spezielle Ausführung beschlossener Beschaffungen;
einem zweiten (oder zweien) die Beaufsichtigung der Handwerksstätten und die Kontrole der Zuschneide- und Arbeitsbücher;
dem Zahlmeister die Aufbewahrung, Auffrischung und der Nachweis der Bestände, die Aufstellung der Bekleidungs-Liquidationen, die Ausarbeitung der Beschaffungspläne, die Führung der Kammer- und Wirthschaftsbücher, sowie der Korrespondenzen, endlich die Aufbewahrung der Schlüssel zu den Montirungs-Kammern, welche sich nur während der Arbeitszeit in den Händen der Kammer-Unteroffiziere 2c. befinden dürfen,
zufällt.

§. 209. Alle Beschaffungs- und sonstigen Maßregeln, Abnahmen 2c., werden von der Kommission gemeinschaftlich berathen und nach Stimmenmehrheit beschlossen.

Bei Stimmengleichheit giebt der Präses den Ausschlag. In wichtigen Fällen hat die Kommission die Entscheidung des Kommandeurs einzuholen.

§. 210. Die Kompagnie-Chefs resp. Kommandeure sorgen dafür, daß die Mannschaften vorschriftsmäßig bekleidet und ausgerüstet sind, daß die dazu überwiesenen Gegenstände ordnungsmäßig aufbewahrt und geschont und stets in gebrauchsfähigem Zustande erhalten werden.

Die spezielle Ausführung der Geschäfte besorgen die Kammer-Unteroffiziere, auch können die Kompagnie-Offiziere zur Beaufsichtigung derselben herangezogen werden. — Ob die Kompagnie- 2c. Chefs die Schlüssel zu den Montirungs-Kammern unausgesetzt den Kammer-Unteroffizieren belassen oder selbst aufbewahren wollen, ist denselben bei der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit für die Kammerbestände freigestellt.

Während des mobilen Verhältnisses liegt den Ersatztruppen die Bekleidungs-Wirthschaft ob, sie haben sich mit den Intentionen ihrer Feldtruppen vollständig in Uebereinstimmung zu halten und von den durch die Kommandeure der Feldtruppen ertheilten allgemeinen Direktiven nicht ohne deren Einverständniß abzuweichen.

Die Bekleidungs-Kommission eines Ersatz-Bataillons besteht aus:

einem Hauptmann als Präses,
einem Lieutenant und
dem Zahlmeister.

Die Bekleidungs-Kommission der Jäger- (Schützen-) Kompagnie besteht aus der Kassen-Kommission.

In Betreff der Zahlmeister sind den Ersatztruppen die bei der Regiments- 2c. Bekleidungs-Kommission fungirenden Zahlmeister zu überweisen und denselben Zahlmeister-Aspiranten zur Hülfsleistung beizugeben. (§. 52 u. 53 des Bekleidungs-Regl. im Kriege.)

2. Spezielle Vorschriften für die einzelnen Geschäfte.

§ 213. Die Buchung und Berechnung geschieht in folgenden gesonderten Fonds:

Bekleidungs-Fonds,
Ausrüstungs-Fonds,
Musik-Fonds und
Ersparniß-Fonds.

§. 215. Der Bekleidungs-Fonds, in welchem auch die Nebenkosten verrechnet werden, zerfällt in die Unterabtheilungen:

1. für regelmäßige Abfindungen und
2. für außergewöhnliche Abfindungen.

§. 218. Die Geldbestände, welche in den die regelmäßigen Abfindungen enthaltenden Kontos des Bekleidungsfonds verbleiben, nachdem alle Stücke, zu deren Beschaffung die Geldmittel angewiesen, zur Einzahlung gekommen, vollständig beschafft sind, werden nach Feststellung bei der Musterung auf den Ersparnißfonds übertragen.

In den Ersparnißfonds fließt ferner der Erlös für verkaufte ausgetragene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

Dem Bekleidungs-Konto für außergewöhnliche Abfindungen, dem Ausrüstungs- und dem Musik-Fonds verbleiben ihre Bestände zu einer ihrem Zweck entsprechenden Verwendung.

§. 220. Ueber die Mittel des Ersparniß-Fonds verfügt der Kommandeur — unter Berücksichtigung der Anträge der Bekleidungs-Kommission und der Bataillons-Kommandeure resp. der Kompagnie-Chefs — und zwar,

soweit in diesem Paragraphen nicht besondere Ausnahmen nachgegeben sind, nur zu Bekleidungszwecken.

Hierbei ist zunächst das dienstlich Nothwendige, dann das Nützliche und zuletzt der äußere Putz in Betracht zu ziehen.

Diesem Grundsatze gemäß ist die Gewährung von Aushülfen für den Musikfonds gestattet.

In gleicher Weise dürfen bei der etwaigen Unzulänglichkeit der anderweit ausgesetzten Mittel zur Bestreitung der Kosten des Turn-, Fecht- und Schwimm-Unterrichts der Mannschaften aus dem Ersparniß-Fonds Beihülfen gegeben, auch kann zur besseren Verpflegung der Mannschaften bei der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs ein Beitrag in der Höhe von 10 pCt. des Bestandes des Ersparniß-Fonds auf den Menage-Fond übertragen werden.

Nach Bestreitung des Nothwendigen können den bei den Bekleidungs-Kommissionen fungirenden Zahlmeister-Aspiranten und dem besonders thätigen Unteroffizier-Hülfspersonal jährlich Remunerationen, sowie armen Soldaten-Familien Unterstützungen und den unter besonderen Verhältnissen abkommandirten Unteroffizieren und Gemeinen Zulagen bewilligt werden (conf. §. 117 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden). Die den Zahlmeistern früher gewährten Remunerationen werden als etatsmäßige Zulagen aus dem Kap. 24 des Etats für die Verwaltung des Reichsheeres gezahlt. (A.-V.-Bl. 1876, S. 9.)

Zu den vorgedachten Remunerations-Zulagen ist zuvor die Genehmigung der Musterungs-Kommission einzuholen.

§. 223. Die Beschaffungen sind vor dem Eintritt des Bedarfs auszuführen.

§. 224. Die Beschaffung von fälligen Mänteln, Waffenröcken und Tuchhosen kann nur mit Genehmigung des Militair-Oekonomie-Departements von den übrigen Kleidungsstücken mit Genehmigung der Musterungs-Kommission, unter Verwendung der für dieselben bestimmten Gelder zu anderweiten Bekleidungs- ꝛc. Beschaffungen, überschlagen werden.

Derjenigen Instanz, von welcher die Ueberschlagung zu genehmigen ist, steht auch die Entscheidung über die Verwenduug der durch dieselben disponibel werdenden Geldmittel zu.

§. 225. Die Beschaffungsweise der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände ist den Truppen — unter Beschränkung auf die inländischen Quellen im Allgemeinen überlassen.

Bei allen extraordinairen Beschaffungen fertiger Ausrüstungsstücke ist unbedingt das öffentliche Verdings-Verfahren in Anwendung zu bringen.

Tuche werden aus den Montirungs-Depots überwiesen; Kochgeschirre sind von den Truppen selbst zu beschaffen. A. K.-O. 13. Juli 1871. A.V.-Bl. Nr. 18. 1871.

§. 226. Ueber die bevorstehenden Beschaffungen legt die Bekleidungs-Kommission dem Kommandeur einen Wirthschaftsplan zur Genehmigung vor, aus welchem der Gegenstand und die Art der Beschaffung, sowie die Verwendung der zu liquidirenden Gelder ersichtlich ist.

§. 227. Etwaige Kontraktsabschlüsse der Bekleidungs-Kommission unterliegen der Genehmigung des Kommandeurs.

§. 228. Alle Nebenkosten der Beschaffung, wie Porto, Fracht ꝛc. sind aus den Etatspreisen zu decken.

§. 230. Allen Beschaffungen sind in Form, Farbe und Stoff die Allerhöchst bestätigten Proben zu Grunde zu legen.

§. 231. Die Anfertigung der Bekleidungs- und, soweit es angängig, auch der Ausrüstungsstücke geschieht zunächst durch die bei den Truppen befindlichen Oekonomie-Handwerker. Ferner können bei der Unzulänglichkeit der Oekonomie-Handwerker auch die bei den Truppen etwa vorhandenen, mit der Waffe ausgebildeten Handwerker — unter der Beschränkung, daß deren militairische Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt wird — zu den Anfertigungen herangezogen werden.

Soweit beide Kategorien von Militair-Handwerkern zu den Anfertigungen nicht ausreichen, muß auf Zivil-Handwerker zurückgegriffen werden, wobei insbesondere auch Soldatenfrauen durch Zuwendung entsprechender Beschäftigung berücksichtigt werden können.

§. 232. Die Zuschneider und Oekonomie-Handwerker erhalten außer ihren Militairkompetenzen für ihre Arbeiten eine stückweise Vergütigung.

Bei Anwendung der Nähmaschine, deren Beschaffungskosten der Ersparnißfond zu tragen hat, steht den Arbeitern mit Einschluß des dem Maschinisten zu zahlenden Betrages nur eine Vergütigung bis zu höchstens 2/3 des angegebenen Arbeitslohnes zu.

Den Truppen wird gestattet, eine weitere Reduktion des Arbeitslohnes bis zu 1/3 der etatsmäßigen Sätze vorzunehmen, andererseits denjenigen Handwerkern, welche sich durch Fleiß und gute Arbeit auszeichnen, bei Anfertigung einer größeren, als der vorgeschriebenen Stückzahl ein nach Maßgabe der letzteren steigendes höheres Macherlohn zu bewilligen.

Die Macherlohnsätze für Bekleidungs-Stücke siehe Beilage 10 zum Bekld.-Reglt.

§. 233. Aus der im §. 232 erwähnten Vergütung muß der Zuschneider das zum Zuschneiden erforderliche Geräth, der Arbeiter, und zwar der Schneider: Nadeln, Scheere, Nähring, Seide, Zwirn, Wachs; der Schuhmacher: Oerthe, Nadeln, Messer, Raspel, Spitzknochen, Pechdraht und sonstiges Nähmaterial selbst beschaffen.

Wollen die Truppen einzelne der genannten Materialien selbst ankaufen, so können sie das Arbeitslohn angemessen verringern.

Größere Geräthe, das Brennmaterial zum Heißmachen der Bügeleisen, die Beleuchtung der Handwerksstuben, einschließlich der Unterhaltung der Glas- oder Lichtkugeln der Schuhmacher, die Instandhaltung der Nähmaschinen und die Beschaffung der zu den letzteren erforderlichen Nadeln, endlich Zuthaten, wie Watte, Haken und Oesen, Band, zinnerne Knöpfe 2c. sind von den Truppen aus dem ihm verbleibenden Restbetrage des Macherlohns zu bestreiten und die Kosten dafür aus dem betreffenden Fonds für Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke zu verausgaben.

§. 234. Tuche müssen vor der Verarbeitung — in der Regel durch die eigenen Handwerker — gekrumpft werden, wovon jedoch das farbige Tuch zu Unterscheidungszeichen ausgeschlossen bleibt.

Das Dekatiren des Tuches ist den Truppen untersagt.

Die normale Breite ist künftig für alle Sorten 1,17 Meter*) ohne Leisten.

Das normalmäßige Gewicht beträgt für das dunkelblau-melirte Tuch 675 gr, für das grau-melirte Tuch 638 gr, für alle übrigen Grundtuche 613 gr pro Meter. Wo sich das Tuch durch bessere Wolle, Gleichmäßigkeit der Fäden, tüchtigen Schluß, schmale Leisten, sowie durch schöne und echte Farbe besonders empfiehlt, kann darüber hinweggesehen

*) 1 Meter = 1,4994 Ellen.

werden, wenn an diesem normalmäßigen Gewichte bei dem dunkelblau-melirten Tuche bis höchstens 19 gr, bei dem grau-melirten, blauen und sonstigen Grundtuche bis höchstens 25 gr pro Meter fehlen.

Von den Sorten Nr. II. des grauen und blauen Tuches beträgt das Normalgewicht 613 resp. 588 gr pro Meter.

Das normalmäßige Gewicht der Abzeichen-Tuche wird auf 525 gr pro Meter festgesetzt.

Der Krumpfverlust darf 5,5 cm pro Meter in der Länge und 4,2 cm in der ganzen Breite nicht übersteigen.

§. 235. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche dem Körper der Mannschaften passen müssen, sind nach verschiedenen, den Körpermaßen des Ersatzes entsprechenden Dimensionen anzufertigen.

Namentlich gilt das Vorerwähnte von den durch die Linientruppen vorräthig zu haltenden resp. aufzufrischenden Bekleidungs-Beständen für die Landwehr, bei deren Anfertigung die stärkeren Dimensionen der Landwehr-Mannschaften entsprechend zu berücksichtigen sind.

§. 237. Alle selbstbeschafften und überwiesenen Gegenstände sollen von den Bekleidungs-Kommissionen sogleich beim Empfange geprüft und die nicht probemäßigen Stücke ausgestoßen resp. zurückgewiesen werden.

§. 238. Die abgenommenen Stücke werden von den Kommissionen sogleich mit einem den Truppentheil bezeichnenden Abnahme-Stempel und, sobald sie auch bei der Musterung probemäßig befunden sind, mit einem zweiten Stempel, welcher das Musterungsjahr angiebt, versehen.

Die Infanterie-Bataillone des stehenden Heeres stempeln die ihnen überwiesenen Gegenstände auch noch mit der Bezeichnung des Bataillons.

Geringfügige Gegenstände, wie Halsbinden, Säbeltroddeln, kleine Riemen ꝛc. bedürfen keines Stempels.

§. 239. In der Regel soll kein Gegenstand in Gebrauch gezogen werden, bevor er bei der Musterung approbirt ist.

§. 240. Die Aufbewahrung der Bekleidungs-Materialien und Stücke erfolgt in den dazu gewährten Montirungs-Kammern.

§. 241. Bei den Infanterie-Regimentern werden die Kriegs-Augmentationsbestände der Bataillone, sowie die denselben besonders beigelegten Vorräthe, von den Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen, dagegen die Bestände für die Ersatz-Bataillone, soweit solche in kontirten Stücken neu vorräthig zu halten sind, in der Regel von der Regiments-Bekleidungs-Kommission verwaltet.

§. 243. Die zur Konservirung der Vorräthe nöthigen Reinigungsarbeiten werden durch kommandirte Mannschaften unter Aufsicht der Kammer-Unteroffiziere verrichtet.

§. 244. Um die Vorräthe der Truppen mit Einschluß der besonders beigelegten Bestände vor dem Verderben zu schützen, werden sie regelmäßig aufgefrischt, d. h. die ältesten derselben werden zuerst in Gebrauch gezogen und statt ihrer die gleiche Zahl neugefertigter Stücke niedergelegt.

§. 245. Von den Beständen der Garde- und Provinzial-Landwehr-Bataillone — mit Ausschluß der Stücke für die Stamm-Mannschaften — sind jährlich per Bataillon 50 Feldmützen, Waffenröcke, Halsbinden, Tuchhosen, leinene Hosen, Unterhosen, Mäntel und Tuchhandschuhe; ferner 100 Paar Stiefeln, 100 Paar Schuhe und 100 Hemden, sowie je 25 Stück der auffrischungsfähigen Ausrüstungsstücke durch die Infanterie-Regimenter der betreffenden Armeekorps, und zwar der Regel nach durch die korrespondirenden Garde- und Linien-Infanterie-Regimenter, unter Auswahl der ältesten Stücke aufzufrischen.

Den Garde- und Linien-Regimentern ist gestattet, an Stelle der jährlichen Auffrischung die gesammten zur Auffrischung bestimmten Bestände der betreffenden Landwehr-Bataillone in Terminen von 6 bis 8 Jahren mit einem Male aufzufrischen.

§. 246. Von den Bekleidungs-Kommissionen werden abgefunden:

a) mit Groß-Montirungsstücken
   1. die Infanterie-Bataillone des stehenden Heeres nach Maßgabe der Tragezeiten und der Etatsstärke,
   2. die Kompagnien nach Bedarf;
b) mit Klein-Montirungs- und Ausrüstungsstücken, sowie mit Signal-Instrumenten
   die Bataillone sowohl als die Kompagnien nach Bedarf.

§. 256. Die den Kompagnien zum Gebrauch überwiesenen Gegenstände sind mit einem dritten (dem Gebrauchs-) Stempel zu versehen, der das Jahr, mit welchem der Gebrauch beginnt und bei Truppen, die in Kompagnien 2c. formirt sind, auch die Bezeichnung der Kompagnien enthält.

§. 257. Die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gehören stets zum Gesammtbestande des Truppentheils. Nur an den Klein-Montirungsstücken erwerben einzelne Chargen (Unteroffiziere und Kapitulanten) durch das Tragen derselben ein Eigenthumsrecht.

§. 259. Die an Unteroffiziere und Kapitulanten verabreichten Klein-Montirungsstücke werden nach Ablauf der etatsmäßigen Tragezeit Eigenthum der Mannschaften, dürfen jedoch von ihnen nur mit Genehmigung des Vorgesetzten und insoweit veräußert werden, als nicht die längere Vorräthighaltung derselben durch das nothwendige Wechseln der Stücke geboten ist.

Die Unteroffiziere und Kapitulanten sind jedoch unbeschadet des Eigenthumsrecht an den ausgetragenen Klein-Montirungsstücken verpflichtet, die Stiefelschäfte, sofern und so oft sich dieselben zum Vorschuhen eignen, zu diesem Behufe zurückzugeben.

§. 260. Den Unteroffizieren und Kapitulanten kann auf Verlangen zur Selbstbeschaffung der Klein-Montirungsstücke das etatsmäßige Klein-Montirungsgeld halb- oder vierteljährlich oder monatlich postnumerando gewährt werden. Der Klein-Montirungsgelder-Zuschuß der Unteroffiziere wird stets in Gelde und in gleichen Terminen postnumerando gegeben.

§. 263. Die Einjährig-Freiwilligen sind verpflichtet, die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke sich aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

Die Ausrüstungsstücke werden ihnen von den Truppen gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert.

Beim Ausscheiden aus dem Dienst verbleiben den Freiwilligen die selbstbeschafften Kleidungsstücke, wogegen sie die Ausrüstungsstücke zurückzuliefern haben.

§. 265. Den auf vorübergehende Zeit beurlaubten Mannschaften aller Truppen verbleibt während der Urlaubsdauer der volle Anspruch auf die vorgeschriebene Kleidung und Ausrüstung.

§. 277. Allen nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht entlassenen oder vorher durch den Dienst invalide gewordenen, sowie den zur Disposition der Truppen beurlaubten Soldaten soll eine für die Reise in die Heimath genügende Bekleidung (Entlassungs-Anzug) mitgegeben werden, die, wenn von den Leuten zur Erreichung ihrer Heimath noch Märsche zurückzulegen sind, den Anforderungen der letzteren entsprechen müssen.

Die zum Dienst wieder einberufenen Reservisten, sowie die wieder einbeorderten, zur Disposition der Truppen beurlaubt gewesenen Mannschaften haben bei ihrer demnächstigen Entlassung für den Rückmarsch in die Heimath keinen besonderen Entlassungs-Anzug zu fordern.

§. 278. Die Einjährig-Freiwilligen, sowie alle diejenigen Mannschaften, welchen die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht begünstigungsweise in kürzerer Zeit gestattet ist, haben auf Gewährung eines Entlassungs-Anzuges keinen Anspruch.

§. 279. Der Entlassungs-Anzug wird nur in ausgetragenen Stücken gewährt und besteht aus einer Feldmütze, einem Waffenrock, einer Halsbinde, einer leinenen resp. Tuchhose, je nach der Jahreszeit, einem Paar Schuhe oder Stiefeln und einem Hemde.

Denjenigen Leuten, welche auf der Reise nach der Heimath (die Zeit des Transports auf Eisenbahnen und Dampfschiffen eingerechnet) 10 Tage und darüber zubringen, sollen die Truppen zur Fortschaffung ihrer Effekten auch Brodbeutel mitgeben.

Schwächlichen Leuten, welche in strenger Jahreszeit zur Entlassung kommen und weite Märsche zurückzulegen haben, sollen die Truppen möglichst auch ausgetragene Mäntel mitgeben, die jedoch von ihnen bei dem Abgange von dem Transport an den Führer desselben abzugeben resp. nach Erreichung der Heimath an den Truppentheil zurückzuschicken sind, was in den Entlassungsscheinen zu bemerken ist.

§. 282. Die Kosten der Instandhaltung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, sowie der Beschaffung des dazu erforderlichen neuen Materials sind von den Truppentheilen aus den allgemeinen Unkosten zu bestreiten.

§. 283. In der Regel wird es angemessen sein, den bei den Kompagnien ꝛc. befindlichen Militair-Handwerkern die gewöhnlich vorkommenden Flickarbeiten gegen Zahlung festgesetzter Pauschsummen, welche aus der den Kompagnien ꝛc. zu überweisenden Quote an allgemeinen Unkosten zu entnehmen sind, zu übertragen.

Die Kommandeure haben darauf zu halten, daß den Flickhandwerkern gleichmäßige Aversional-Beträge gezahlt werden.

§. 284. Die Kosten der Umänderung von Bekleidungsstücken für neu eingestellte Mannschaften werden aus allgemeinen Unkosten, Ausgaben für neue Unterscheidungszeichen der Gemeinen aus den Nebenkosten bestritten.

§. 285. Das Aufnähelohn für Sohlen ist in der etatsmäßigen Vergütung für Klein-Montirungsstücke enthalten und muß den Kompagnien mit den Sohlen besonders überwiesen werden, sobald sie das Aufnähen derselben besorgen. Ebenso müssen sie die Kosten des Beschlages der Stiefeln und Schuhe, wenn derselbe von ihnen ausgeführt wird, aus dem Bekleidungsfonds erstattet erhalten.

§. 286. Ausgaben für Putzmaterial und die Reinigung der dem Soldaten in Gebrauch gegebenen Stücke hat derselbe aus seiner Löhnung zu bestreiten.

IX. Vorschriften über die Bildung und den Zweck einer zweiten Bekleidung.

§. 289. Damit die im Gebrauche der Leute befindlichen, für die Kriegsausrüstung bestimmten Bestände möglichst geschont und dauernd in einem kriegstüchtigen Zustande erhalten, die zur Deckung des Kriegsbedarfs erfor-

derlichen, auf den Kammern zu asservirenden Augmentations-Vorräthe im Interesse der Konservation und Auffrischung möglichst gering bemessen resp. vermindert, auch die ausscheidenden Mannschaften bekleidet entlassen werden können, müssen die Truppen vermittelst zweckmäßiger Wirthschaft sich für die Friedensstärke und die verschiedene Verwendung und Thätigkeit der Mannschaften eine hinreichende und brauchbare Bekleidung zum gewöhnlichen Dienst, sowie angemessene Vorräthe an Ausrüstungsstücken zu verschaffen suchen. Bei der durchschnittlich kurz bemessenen Dauerzeit der einzelnen Stücke kann die Bildung derartiger überschießender Bestände keine Schwierigkeiten haben.

§. 290. Die überschießenden kriegsbrauchbaren Bekleidungs- ꝛc. Bestände der Truppen sind zunächst zur Deckung des Bedarfs für die eigenen Augmentations-Mannschaften und für die von den Truppen zu formirenden Ersatz- und Besatzungs-Truppen, bei der Infanterie insbesondere auch zur Deckung des Bedarfs für die Landwehr-Bataillone zu verwenden.

X. Verwendung der vertragenen Stücke.

§. 292. Die zu Verwendungen nicht mehr geeigneten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden zu Ausbesserungen benutzt und, soweit auch zu diesem Zwecke von ihnen kein Gebrauch gemacht werden kann, verkauft.

Zu jedem Verkauf ist jedoch die spezielle Genehmigung des Regiments-Kommandeurs erforderlich.

Der Erlös fließt zum Ersparnißfond des Truppentheils.

XI. Oekonomische Musterung.

Dienstverordnung.

Instruktion für das Geschäft der Musterungen der Truppen im Frieden vom 6. Februar 1862. Decker'sche Hofbuchdruckerei. Berlin 1862.

In bestimmten Terminen sollen die Truppen (ausschließlich des Lehr-Infanterie-Bataillons) durch besondere Kommissionen gemustert und ihr gesammter Wirthschaftsbetrieb einer Revision unterworfen werden. In welcher Weise die Musterungen stattfinden, wird durch die Instruktion „über die Musterungen bei den Truppen" festgesetzt.

Außerdem haben alle höheren Truppenbefehlshaber die Verpflichtung, sich bei den militairischen Inspizirungen der Truppen von deren kriegstüchtigen Ausrüstung zu überzeugen. Insbesondere liegt die Verpflichtung den Brigade-Kommandeuren bezüglich der ihnen untergebenen Landwehr-Truppen ob, deren Musterungen in weiteren Zeiträumen stattfinden.

Der Zweck der Musterungen im Frieden ist, die Ueberzeugung zu gewinnen:

1. daß die Truppen mit den ihnen auf die eigene Stärke gegebenen Soll-beständen an Waffen-, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, Signal-Instrumenten und Feldequipage-Gegenständen in vorgeschriebener Zahl und kriegsbrauchbarer Beschaffenheit versehen sind, sich demgemäß im marsch- und streitfähigen Zustande befinden;
2. inwieweit bei den Truppen durch die Wirthschaft derselben erzielte überschießende Bestände an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken vorhanden und noch für Kriegszwecke oder nur zur Benutzung im Garnisondienste verwendbar sind;

3. daß die von den Truppen selbst beschafften und angefertigten Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände dem Zweck und den gegebenen Proben entsprechen, sowie
4. daß die den Truppen zur Selbstbewirthschaftung überlassenen Fonds den Vorschriften gemäß verwaltet und verwendet sind. (§. 1.)

Den Divisions-Kommandeuren bleibt es unbenommen, wenn sie dies nothwendig erachten, die Musterung selbst abzuhalten. (§. 2.)

Bei den im Brigade-Verbande stehenden Abtheilungen der Infanterie besteht die Musterungs-Kommission aus dem betreffenden Brigade-Kommandeur und dem Vorstande der betreffenden Divisions-Intendantur. (§§. 3 u. 4.)

Für die richtige Ausführung des ganzen Musterungsgeschäfts sind beide Kommissions-Mitglieder verantwortlich. Die spezielle Prüfung der Waffen liegt jedoch dem musternden Befehlshaber, die der Bücher, Uebersichten und Abschlüsse dem Deputirten der Intendantur allein ob. (§. 5.)

Zu den Musterungen der detachirten Bataillone können mit Genehmigung des General-Kommandos die Regiments-Kommandeure zugezogen werden. (§. 7.)

Die Musterungen finden alle zwei Jahre statt, dergestalt, daß von der Infanterie jedes Armeekorps jährlich die Truppentheile einer Division gemustert werden. (§. 7.)

Von den zu musternden Truppen sind der Musterungs-Kommission vorzulegen: die Bestandesübersichten, die Beschaffungsübersicht und der Abschluß sämmtlicher der Musterungs-Kommission unterliegenden Fonds.

Achter Abschnitt.

Garnison-Einrichtungen, Natural-Quartier und Servis.

Dienstverordnungen.

Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten vom 22. April 1843. Berlin. R. v. Decker. 3 M. Nachträge hierzu 1867. 1 M.
Ueber die Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, vom 6. Juli 1843. 3 M. Nachträge hierzu 1867. 50 Pf.
Ueber Militair-Wachen, Militair-Arrest und das Unterkommen von Militair-Sträflingen 1850. 1 M. Nachträge hierzu 25 Pf.
Ueber Militair-Pferdeställe nebst Zubehör. 1837. Nachträge hierzu 1867.
Ueber Einrichtung von Montirungskammern und Handwerksstuben, vom 18. Juli 1845. 1 M. 50 Pf. Nachträge hierzu 1867. 20 Pf.
Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 nebst Ausführungs-Bestimmungen. (A.-V.-Blatt 1869. Nr. 3.)
Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen 2c. vom 30. Juni 1873.

1. Verschiedene Arten der Unterbringung der Truppen.

Für die Unterbringung der Truppen wird von Seiten des Staates durch Kasernen*), durch Naturalquartiere (Einquartierung bei den Bürgern) oder endlich durch Servis gesorgt.

Auf Märschen werden die Truppen nur in Naturalquartieren untergebracht, wogegen in den bleibenden Garnisonorten außerdem Kasernen und Servis in Anwendung kommen können.

Im Allgemeinen sucht man die Truppen in Kasernen zu legen, und nur da, wo keine oder nicht hinreichende Kasernen vorhanden sind, finden die Naturalquartiere Anwendung.

Die Kasernen sind von jeher, aber namentlich in unseren Zeiten, ein vorzügliches Mittel gewesen, den Soldaten gegen schlechte Einflüsse von Außen zu schützen. Das Zusammenwohnen in ihnen erweckt und erhält den militairischen Geist; der Soldat gewöhnt sich in denselben am leichtesten an Ordnung, Gehorsam und Disziplin. Die Wohnungen in denselben sind im Allgemeinen besser und gesünder als die Mehrzahl der Naturalquartiere; die Konzentrirung der Truppentheile endlich vereinfacht und erleichtert vielfach den Dienst und ist in unruhigen Zeiten von unberechenbarem Vortheil.

2. Die Verwaltung der Garnison-Einrichtungen, namentlich der Kasernen.

a) Behörden.

Alle Garnisoneinrichtungen, Kasernen, Wacht-, Arrestlokale, Montirungskammern, Exerzirhäuser, Exerzirplätze eines Ortes stehen unter der Garnisonverwaltung, welche entweder königlich oder magistratualisch sein kann, je nachdem sie für Rechnung des Staates eingesetzt oder den Magistraten und Kommunal-Beamten übertragen ist.

In beiden Fällen sind die Garnison-Verwaltungen den Militair-Intendanturen und durch diesen dem Militair-Oekonomie-Departement untergeordnet.

Dagegen stehen die Garnison-Verwaltungen im Friedens- und gewöhnlichen Zustande in einer von den Kommandanten und Garnisonschefs unabhängigen Stellung, die sich jedoch in Kriegszeiten, im Belagerungszustande oder bei sonst bedenklichen Ereignissen in jeder Hinsicht in eine untergeordnete verwandelt.

Die Truppen wenden sich wegen Gewährung aller bestimmungsmäßigen Garnisonbedürfnisse an die mit den Garnison-Verwaltungsgeschäften beauftragte Behörde.

Die Requisitionen gehen, wo sie ausschließlich das Interesse eines mit selbstständiger Oekonomie-Verwaltung versehenen Truppentheils betreffen, von dem Kommandeur desselben aus, wo sie aber das Interesse mehrerer Truppentheile der Garnison betreffen, wie z. B. bei Wacht- und Arrest-

---

*) Das Wort „Kaserne“ stammt aus dem Italienischen, in welcher Sprache casa das Haus bedeutet. Die Römer brachten den größten Theil ihrer Truppen in Kasernen unter. Die castra praetoriana war die größte Kaserne des alten Rom. Bei der Lehnverfassung des Mittelalters waren keine Kasernen anwendbar, und erst Ludwig XIV. begann von Neuem Kasernen für sein Heer zu bauen.

lokalen, von der Kommandantur oder dem Garnison-Chef, oder in Städten, wo ein besonderer Garnison-Repräsentant ist, wenn dieser die Truppen auch in Beziehung auf Garnison-Anstalten in erster Instanz zu vertreten hat, von diesem aus.

Namentlich geschieht dieses in kleineren Garnisonen, wo die Magistrate die Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten besorgen, wenn ein Offizier zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Truppen der Garnison-Verwaltung gegenüber und zur steten Kommunizirung mit derselben zum Garnison-Repräsentanten bestimmt ist.

Mit der Verwaltung der Kaserne werden Kasernen-Inspektoren beauftragt, die zu ihrer Verfügung Kasernenwärter haben.

Dagegen ernennt jeder kasernirte Truppentheil einen geeigneten Offizier, der in der Regel in der Kaserne wohnen muß, zum militairischen Kasernen-Vorsteher. Derselbe übergiebt Alles, was von der Verwaltung übernommen ist, unter Zuziehung der Fouriere entweder an die Kompagnien oder an einzelne Offiziere, Beamten und Oekonomie-Kommissionen gegen Quittung und sorgt dafür, daß jeder einzelne Kasernenbewohner die vorschriftsmäßigen Wohnungskompetenzen erhält.

Gleichfalls hat er in Gemeinschaft mit der beauftragten Verwaltung ganz besonders über die Befolgung der Haus- und Stubenordnung und über die Abwendung jedes Mißbrauchs von dem Gebäude und dem Inventarium zu wachen.

Er bespricht mit den Beauftragten der Verwaltung das Detail des Dienstes und die Forderungen des Militairs, dessen etwaige Beschwerden durch ihn an die Verwaltung gelangen.

Die deutsche Reichs-Armee excl. Bayerns zählt 25 Garnison-Verwaltungs-Direktoren mit einem Gehalt von 3000—3600 M., 29 Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren mit 2400—3000 M., 54 Garnison-Verwaltungs-Inspektoren mit 1950—2400 M., 352 Kasernen-Inspektoren mit 1575—1950 M., 15 Intendantur- und Bauräthe mit 4203—6000 M., 26 Garnison-Bau-Inspektoren mit 3000—3600 M., 27 Garnison-Baumeister mit 2400—3000 M., 2 Bau-Aufseher mit 1200 M.

Außerdem Kasernenwärter, Waschmeister, Maschinisten ꝛc.

Pro 1879/80 ist festgesetzt für:

Persönliche Ausgaben	1,988,973 M.
Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Kasernen, Dienstwohnungs-Gebäude u. Büreau-Bedürfnisse	13,788,071 „
Manöverkosten (Holz, Stroh, Flurbeschädigungen)	1,392,570 „
	17,169,614 M.

b) Belegung der Kasernenräume.

Hinsichtlich der Belegung der Kasernenräume steht fest, daß außer den Garnison-Verwaltungs-Beamten und Kasernenwärtern nur servisberechtigte Militairs und Beamte in Kasernenräumen Wohnungen erhalten können. Verwandte bei sich aufzunehmen kann den Kasernenbewohnern nur ausnahmsweise und auf kurze Zeit von dem Truppen-Kommandeur gestattet werden, dahingegen kann derselbe das Zusammenwohnen nicht kasernirter Offiziere mit kasernirten Offizieren, insofern der Verwaltung dadurch keine Mehrkosten und Nachtheile erwachsen, nachgeben, in welchem Falle der volle Servis an den nicht kasernirten Offizier fortbezahlt wird.

Die Verpflichtung zum Wohnen in den Kasernen liegt ob: den unmittelbar bei den Truppen angestellten Offizieren vom Hauptmann abwärts und den zur etatsmäßigen Stärke eines Truppentheils gehörenden Mannschaften vom Feldwebel abwärts mit Einschluß der Assistenzärzte, und zwar, soweit deren Unterbringung mit Rücksicht auf die Gewährung der vorschriftsmäßigen Räume und Bedürfnisse möglich ist. Dagegen können pro Bataillon 24 alt und gut gediente Unteroffiziere, Hoboisten und Büchsenmacher, die sich selbst einmiethen, Servis empfangen. (Garnison-Verwaltungs-Ordre 22. April 1843.)

Verheirathete Offiziere sind zum Servisempfang berechtigt und zur Bewohnung von Kasernen-Quartieren nicht verpflichtet, auch dürfen vom Feldwebel abwärts nur 3 Verheirathete von jeder Kompagnie mit ihren Frauen in die Kasernen aufgenommen werden.

Die Wohnungen der auf Urlaub, Kommando und im Lazareth befindlichen Offiziere bleiben erforderlichen Falls nur für den Monat des Abganges offen, und es kann darüber nur vom nächsten Monat ab anderweitig dienstlich verfügt werden*), wenn daraus keine Mehrkosten entstehen.

Kasernirte Offiziere sind gehalten, ihre Dienstpferde in den ihnen dazu angewiesenen Räumen unterzubringen, entgegengesetzten Falles auf den Stallservis zu verzichten. Wenn ein Offizier sich im Interesse des Dienstes mehr Pferde hält, als er Rationen bezieht, oder überhaupt des Dienstes wegen sich Pferde hält, ohne Rationen und Stallservis zu beziehen, so kann ihm die Einstellung der Pferde gegen Entrichtung des Servises gestattet werden, so lange der Stall nicht mit etatsmäßigen Dienstpferden vollständig besetzt ist. Es ist solchen Offizieren 2c. 2c., denen mehrere Rationen zustehen, sobald sie zur Ermiethung eines Privat-Stalles überhaupt genöthigt sind, für das eine im ermietheten Stalle untergebrachte Pferd, der im Servis-Tarif ausgesetzte höhere Servis-Betrag zu gewähren, auch wenn die etatsmäßigen Pferde desselben in Königlichen Ställen eingestellt sind. (M.-O.-D. 6. März 1867.)

Mit Unterhaltung und Ergänzung der Stallutensilien haben die Garnisonverwaltungen in der Regel nichts zu schaffen, da dieselben mit Einschluß der Stallerleuchtung gewöhnlich von den Truppen aus dem Ertrage des Düngers bewilligt werden.

c) Erhaltung der Reinlichkeit und Besorgung der Utensilien.

Die Truppen haben in den von ihnen belegten Räumen mit Einschluß der Flure und Treppen für die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen. Die erforderlichen Reinigungsgeräthe (Besen, Wischlappen, Sand) liefert die Garnison-Verwaltung. Die Garnison-Verwaltung übernimmt nur die Reinigung der Schornsteine, Urinir-Anstalten und Latrinen, der Müllkasten, Aschgruben, der Höfe, Plätze und Straßen vor dem Gebäude; sie hat ferner die Sorge für das Anzünden und Reinhalten der Flur- und Hoflaternen und für das Weißen sämmtlicher Räume (in der Regel alle 3 Jahre), sofern dasselbe nicht den Truppen als theilweise Selbstbewirthschaftung überlassen wird.

Endlich sorgt die Garnison-Verwaltung für die Neuanschaffung und Instandhaltung der nothwendigen Utensilien (einschließlich Wischlappen und

*) Die eigenen Effekten der abwesenden Offiziere können auf Verlangen derselben in den Montirungskammern untergebracht werden.

Besen) und für Beschaffung und Verabreichung von Brenn- und Erleuchtungsmaterial*) sowie für Reinigung und Verabreichung der Wäsche.

d) Heizungs-Etat.

Die Einheit bei der Verausgabung bildet eine Portion. Eine solche beträgt 16⁴/₁₀ Stücke Weichholz, einen Kubikmeter zu 36 Kloben, eine Klobe zu 20 Stücken gerechnet, und zwar wird die Klobe durch 3 Schnitte in 4 Klötze getheilt und jeder Klotz in 5 Stücke gespalten, mithin ergiebt das Kubikmeter Holz 720 Stücke. Bei nicht reiner Holzfeuerung findet die Eintheilung der Klobe in 40 Stückchen statt, indem jeder Klotz in 10 Stückchen gespalten wird, so daß das Kubikmeter Holz 36 × 40 = 1440 Stückchen giebt.

Ein Kubikmeter weiches Holz wird ²/₃ Kubikmeter harten Holzes gleich gerechnet**).

Bei der Heizung mit Torf, Stein- oder Braunkohlen und anderen Surrogaten wird das Verhältniß, nach welchem die Verabreichung in Stelle des Holzes erfolgen soll, nach Maßgabe der Feuerungskraft ermittelt und festgestellt, bei Steinkohlenfeuerung in Grenzen des Einheitssatzes von 6,3 Pfund Steinkohlen nebst Zündmaterial (1 Stückchen Weichholz oder ²/₃ Stückchen Hartholz resp. 2 Süđchen Weichholz oder 1¹/₃ Stückchen Hartholz — die Klobe zu 20 resp. 40 Stücken gerechnet —).

Für Stuben zu 4 bis 8 Mann sind in der ersten Heizungsperiode (April und Oktober) für die Wohn- und Arbeitsstuben und für die Kompagnie-Speisesäle jedoch im April nur bis incl. 23. und im Oktober nur erst vom 6. ab) täglich 1, in der zweiten (März und November) täglich 2, in der dritten (Januar, Februar und Dezember) täglich 3 solcher Portionen zur Heizung zu verabreichen. Die Gesammtzahl der hiernach einer solchen Stube im Laufe der Heizungsperiode zustehenden Brennmaterialien-Portionen bilden die einfache Stubenfeuerung. Stuben von 1 bis 3 Mann erhalten statt einer Portion ²/₃ Portionen, Stuben von 9 bis 10 Mann 1¹/₄ Portionen, von 11 bis 12 Mann 1¹/₂ Portionen u. s. w., so daß für je 2 Mann mehr ¹/₄ Portion mehr geliefert wird.

Wo die kasernirten Offiziere das ihnen zustehende Winter-Brennmaterial nicht portionsweise, sondern in monatlichen Durchschnittsraten beziehen, da erfolgt die Verabreichung desselben überall nur nach dem Satze von 30 Kubikmetern weichen Holzes für 1 Hauptmann oder Rittmeister, und von 10 Kubikmetern desgl. für einen Lieutenant. Es wird somit bei derselben auf den bei einer portionsweisen Verabreichung des Holzes erforderlichen kleinen Zuschuß von jährlich 4 Kloben 17,2 Stücken Holz für eine Hauptmanns- und 1 Kloben 12,4 Stücken für eine Lieutenants-Wohnung eine Rücksicht weiter genommen.

Der Etat für die Kompagnie-Küchen ist nur auf Küchen mit gewöhnlicher Heerdfeuerung eingerichtet. Die Kochküchen für eine Kompagnie erhalten täglich 9¹/₃, für 2 Kompagnien 14 Portionen.

Den kasernirten Offizieren steht es frei, ihre Brennmaterialien-Kompetenzen entweder in natura oder in Gelde zu nehmen. In letzterem Falle wird der Kontraktpreis mit Einschluß der Anfuhrkosten vergütigt.

---

*) Offiziere erhalten kein Erleuchtungsmaterial.
**) Das Kleinmachen des Holzes besorgt die kasernirte Mannschaft.

Bei Urlaub oder Kommando wird einem Offizier die Holzvergütigung für den Monat seines Abganges, wenn derselbe nicht am 1. des Monats erfolgt ist, unverkürzt gelassen, bei der Rückkehr erhält er sie aber nur von dem Tage derselben an.

Kasernenwachen erhalten täglich an Brennmaterial:

Vom 1. Dezember bis 28. Februar . . .	4½	Portionen,
November und März	3	„
1.—31. Oktober und 1.—30. April .	1½	„

Nachdem bereits in vielen Garnisons-Anstalten seit einigen Jahren die Steinkohlen-Feuerung mit günstigem Erfolge eingeführt worden ist, aber die gewöhnlichen Kachelöfen der Anwendung dieses Brennmaterials wenig entsprechen, so soll neuerdings beschlossen worden sein, bei allen militairischen Neubauten gußeiserne Oefen in Gebrauch zu setzen.

e) Erleuchtungs-Etat.

An Erleuchtungsmaterial erhält jeder Feldwebel, Portepeefähnrich, Zahlmeister-Aspirant, Feuerwerker, Regiments- und Bataillonsschreiber und jeder Unterarzt, pro

Januar und Dezember	6	Pfd.	30	Nlth.	Petroleum	jährlich 40 Pfund,
Februar und November	5	„	30	„	„	
März und Oktober	3	„	15	„	„	
April und September	2	„	5	„	„	
Mai und August	—	„	35	„	„	

für die besonderen Stuben der Unteroffiziere, die Speise- und Versammlungszimmer der Unteroffiziere und die Mannschaftsstuben werden zur Lampe gegeben:

Januar und Dezember	5	Pfd.	30	Nlth.	Petroleum	jährlich 30 Pfund.
Februar und November	4	„	5	„	„	
März und Oktober	3	„	5	„	„	
April nud September	1	„	20	„	„	
Mai und August	—	„	30	„	„	

Für die mit Mannschaften zusammenwohnenden Unteroffiziere pro Lampe und für die Küchenlampe

Januar und Dezember	2	Pfd.	40	Nlth.	Petroleum,	jährlich 15 Pfund.
Februar und November	2	„	34	„	„	
März und Oktober	1	„	27	„	„	
April und September	—	„	35	„	„	
Mai und August	—	„	15	„	„	

Für jede Flurlampe wird jährlich 75 Pfund Petroleum gut gethan.
An Dochtband werden 2 Meter pro Centner Petroleum verabreicht.
Kasernen-Wachen erhalten täglich an Erleuchtungsmaterial:

im Januar und Dezember täglich .	15⁸⁄₁₀	Nlth.	Petroleum,
„ Februar „ November „ .	14²⁄₁₀	„	„
„ März „ Oktober „ .	12⁴⁄₁₀	„	„
„ April „ September „ .	10	„	„
im Mai und August täglich . .	7⁶⁄₁₀	„	„
„ Juni täglich	5⁸⁄₁₀	„	„
„ Juli „	5⁸⁄₁₀	„	„

oder jährlich 80 Pfund.

Matratzen, Stroh- und Heusäcke.

Die Matratzen und Kopfpolster der Offiziere und Unteroffiziere sind von Pferdehaar (11½ Klgr.); darunter ein Strohsack von 10 Klgr.; die Gemeinen haben entweder Heusäcke (alle 2 Jahre 22 Klgr.) oder Strohsäcke (jährlich 32½ Klgr.) und Kopfpolster von Pferdehaar zu 1½ Klgr.

Wäsche.

Den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten wird wöchentlich ein Handtuch und monatlich Bettwäsche verabreicht.

Reinigungsmaterial.

Für jede Stube wird monatlich 1⅓ Reisbesen und Wischlappen nach Bedarf, für eine Wachstube monatlich 2 Besen, für einen Speisesaal monatlich 4 Besen, für eine Küche monatlich 4 Besen und für jedes Kompagnierevier bei nassem Wetter vom Oktober bis März 7 Liter, für eine Kasernen-Wache täglich 3⁵/₁₀ Liter Sand pro Tag gut gethan.

Der Kompagnie sind 6 Fuß-Badewannen zu verabreichen. (Kr.-M. 12. Dezember 1857.) — Für jede mit mehr als 6 Köpfen belegte Kasernenstube ist ein zweiter Waschnapf und Wasserkrug und hiernächst für jede 6 Mann mehr ein Waschnapf und Wasserkrug zu verabfolgen. (Kr.-M. 15. Februar 1856.)

Alljährlich dürfen die Stuben der Soldaten nur 2—3mal gescheuert, aber allmonatlich mit nassem Sande abgerieben werden. Zu jeder Reinigung wird für eine Stube von 8 resp. 9 Mann und darüber resp. 3⁵/₁₀ und 7 Liter Sand geliefert. (Kr.-M. 23. April 1863.)

Die Selbstbewirthschaftung.

Die Uebernahme der Selbstbewirthschaftung einer Kaserne bleibt der Wahl eines jeden Kommandeurs überlassen, wenn hierzu auf dienstlichem Wege die Genehmigung des General-Kommandos eingeholt ist. Der Truppentheil tritt bei der Selbstbewirthschaftung in die Rechte und Pflichten der Garnison-Verwaltung und empfängt zur Bestreitung der Kasernen-Selbstbewirthschaftung den regulativmäßigen Servis.

Der Kommandeur des Truppentheils ernennt eine besondere Kommission, welcher die Führung der Selbstbewirthschaftung nach den gegebenen Bestimmungen obliegt und darüber Buch führt.

Die Kommission muß mindestens bestehen: aus 1 Hauptmann, 1 Lieutenant und dem Zahlmeister.

Jährlich wird die Selbstbewirthschaftung in allen ihren Theilen entweder durch die Musterungs-Behörde oder durch eine besondere Kommission revidirt.

An eine bestimmte Beibehaltung der übernommenen Selbstverwaltung sind die Truppen nicht gebunden, es kann die Rückgabe jedoch nur nach frühzeitig stattgefundener Regulirung des Rückgabe-Termins (Jahresschluß) mit der Intendantur geschehen.

Auch eine theilweise Kasernen-Selbstbewirthschaftung ist zulässig, wenn die Truppen, deren Kasernen durch die Garnison-Verwaltung

bewirthschaftet werden, unter Genehmigung des betreffenden General-Kommandos

das Ausweißen der Kaserne,
die Verwaltung der Feuerungs-Materialien,
die Beschaffung des gläsernen und irdenen Geschirres,
die Sorge für Beschaffung, Unterhaltung und Reinigung der Wäsche und endlich
die Unterhaltung der Stallbedürfnisse aus dem Erlöse des zu verkaufenden Pferdedüngers

übernehmen, um dabei Ersparnisse zu etwaigen Kasernen-Verbesserungen zu erzielen.

Die Revision der theilweisen Selbstbewirthschaftung erfolgt in der Regel durch die Musterungs-Behörde, ausnahmsweise durch eine besondere Kommission.

3. Die Natural-Quartiere.

Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 nebst Ausführungs-Bestimmungen. (A.-V.-Bl. 1869, Nr. 3.)

In den Städten werden die Einquartierungs-Angelegenheiten von der Servis- und Einquartierungs-Deputation des Magistrats besorgt, welcher einige Stadtverordnete als Servis-Verordnete zur Seite stehen.

Die Truppen haben keine Theilnahme an der Verwaltung der Servis- und der Einquartierungs-Angelegenheit, dürfen daher keine Einquartierung anordnen. Sie werden durch den zum Garnison-Repräsentanten ernannten Offizier vertreten, welcher sich mit dem Vorsitzenden der Servis-Deputation in Verbindung setzt, um sowohl alle Anordnungen in Betreff der Bataillons- und Kompagnie-Reviere, als auch alle besonderen Sachen, welche hierher gehören und zwischen Militair und Bürger vorkommen, zu besprechen.

Können sich Beide, der Garnison-Repräsentant und die Servis-Deputation, bei einer Sache nicht einigen, so geht die Sache an den Garnison-Chef und den Magistrat, und im Falle auch hier keine Einigung erzielt wird, an die Intendantur und Regierung, in letzter Instanz an das Kriegs-Ministerium und an das Ministerium des Innern.

Auszug aus dem Gesetz,

betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedens-Zustandes vom 25. Juni 1868 nebst Ausführungs-Bestimmungen.

Für die bewaffnete Macht sind während des Friedens-Zustandes an Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern zu gewähren:

1. für Truppen in Garnisonen, so lange und in soweit deren Unterbringung in Kasernen nach §. 10 des Preußischen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 nicht zur Ausführung gebracht sein wird, sowie für Truppen in Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:
   a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
   b) Stallung für Dienstpferde;

2. bei Kantonnirungen von nicht längerer als der zu 1 angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Kommandos:
   a) Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften,
   b) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden,
   c) das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten.

Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen: die Truppen des Deutschen Reiches und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten nebst dem Heergefolge. (§. 2.)

Befreit von Einquartierung sind*):

1. die Gebäude, welche
   a) sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden,
   b) zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht,

   insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind;
2. die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;
3. diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthums-Verhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile;
4. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;
5. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7. neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre, nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind. (§. 4.)

Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit:
   a) in der Garnison — durch Requisition der militairischen Kommandobehörde, beziehungsweise deren Beauftragten,
   b) auf dem Marsche, bei Kommandos und im Kantonnement — durch die von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Marschroute oder Quartieranweisung. (§. 8.)

Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeiten durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und auf Verlangen der im §. 8 bezeichneten Behörden in den bezeichneten Quartierbezirken belegen sein, bei der das Quartier vertheilenden Behörde angemeldet und von dieser geprüft werden. (§. 10.)

*) Offiziere und servisberechtigte Militair-Beamte sind zur Tragung der Quartierlast ebenso wie die übrigen Staatsbürger verpflichtet. (Kr.-M. v. 18. August 1875.)

Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise die vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten.

Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benöthigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Falle von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben. (§. 11.)

Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch die im §. 11 genannten Behörden zur Stelle endgültig zu erledigen.

Zur Erhebung der Beschwerde ist befugt, in Garnisonen: der Garnisonälteste oder dessen Beauftragter; auf Märschen rc.: der Truppenbefehlshaber, beziehungsweise der Fourieroffizier. (§. 12.)

Beschwerden der Quartierträger sind durch die im §. 11 bezeichneten Behörden in Gemeinschaft mit dem im §. 12 bezeichneten Offizier zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit der höheren Verwaltungsbehörde zur endgültigen Entscheidung unter Zuziehung des Truppenkommandos vorgelegt.

Derartige Beschwerden in Einquartierungs-Angelegenheiten sind innerhalb vier Wochen statthaft. (§. 13.)

Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militarbehörde. (§. 14.)

Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gewährt. (§. 15.)

Regulativ für die Quartier-Bedürfnisse.

I. Garnisonquartier-Raumbedürfniß.

Das Quartierbedürfniß besteht im Falle des §. 2, Nr. 1 des Gesetzes für:

1) Feldwebel in je einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß;
2) Portepeefähnriche in je einer Stube von 150—180 Quadratfuß;
3) Unteroffiziere in je einer Stube von mindestens 180 Quadratfuß für je zwei Personen dieses Grades;
4) für alle übrigen Chargen in Schlafkammern. (§. 1.)

Wird das Raumerforderniß der zu eigenen Stuben berechtigten Personen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu heizen. (§. 2.)

Beschaffenheit des Raumes.

Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein.

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte mindestens ein leerer Raum von drei Fuß und außerdem in der Kammer ein verhältnißmäßiger, gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt.

Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zulässig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt. (§. 3.)

Quartierausstattung.

An Utensilien, Geräth, Wäsche rc. ist vom Quartiergeber zu gewähren:

a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug oder ein Deckbett;
b) für jede Person ein Handtuch;
c) für jede Stube beziehungsweise Kammer, bei den im §. 1 ad 4 genannten Chargen für je vier Köpfe, ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinen-Quartieren für jede Person ein Schemel;
d) das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;
e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal. (§. 4.)

Stallung.

Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind.

Jeder Pferdestand muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Fourage-Vorraths, Erleuchtungs-Material, die Hergabe und Unterhaltung der Stall-Utensilien.

Letztere sind für 1 bis 10 Pferde:

ein Eimer,
eine Schaufel,
eine Futterschwinge,
eine Handlaterne,
eine Mistgabel,
ein bis zwei Besen,
eine Häckfellade,

und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwache zu reserviren.

Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen. (§. 5.)

Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungs-Material und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Eskadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungs-Materials entbinden. (§. 6.)

II. Vorübergehendes Quartier-Raumerforderniß.

In den Fällen des §. 2 Nr. 2 des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

1) für die Charge der Generale
3 Zimmer und 1 Gesindestube;
2) für die Charge der Stabsoffiziere
2 Zimmer und 1 Gesindestube;
3) für die Charge der Hauptleute, Lieutenants und der Militair-Beamten
1 Zimmer und 1 Burschen- resp. Dienergelaß;
4) für die Militairpersonen vom Feldwebel abwärts die Quartier-Bedürfnisse wie im §. 1, 1 bis 4 unter den im §. 9 enthaltenen Einschränkungen;
5) die Militair-Beamten ihrem militairischen Range gemäß (in dem Gesetz näher angeführt);
6) Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebrauche benutzt;
7) Büreau-, Wacht- und Arresträume. (§. 7.)

Ausstattung des Offizier- ꝛc. Quartiers.

Jeder Offizier ꝛc. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Heizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist Seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Eßgeschirrs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gesindestuben, Burschen- und Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschafts-Quartiere. (§. 8.)

Mannschaftsquartiere.

Von den im §. 1 ad 2 genannten Militairpersonen können zwei desselben Grades in Ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung der Hergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch nichts geändert.

Die daselbst ad 4 erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen, spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache, und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs-Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen. (§. 9.)

Stallungen.

Für die Stallungen ist an Streustroh, Stallicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber. (§. 10.)

Geschäfts-, Wacht- und Arrestlokalien.

Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlokale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen.

Sind disponible Arrestlokale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Andernfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Heizung dieser hier genannten Lokalien und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachträume liegt den Quartiergebern ob. (§. 11.)

III. **Allgemeine Bestimmungen.**

Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militairpersonen nicht belegt werden. (§. 12.)

Die Quartiere der Offiziere ɛc., die Gesindestuben, sowie die Burschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Kompagnie oder Eskadron ɛc. bestimmten militairischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Miethsquartiere (§. 10 des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militairischen Quartierbezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört. (§. 13.)

Die Zuweisung der Quartiere ɛc. an die Truppen erfolgt mittelst Quartier-Billets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden. (§. 14.)

Einjährig-Freiwillige haben sich im gewöhnlichen Garnisonverhältniß ihr Quartier auf eigene Kosten zu beschaffen, doch ist ihnen dasselbe, für den Fall, daß sie kasernirt werden, sowie auf Märschen und in Kantonnements ebenso wie den übrigen Mannschaften zu gewähren. (Kr.-M. 19. Mai 1850.)

4. Der Servis.

Dienstverordnungen.

Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868. Berlin, R. v. Decker.

Servis-Tarif vom 1. April 1879. Berlin, A. Bath.

Der Personal-Servis ist die Geld-Vergütigung, welche entweder den Militairpersonen zur Selbstbeschaffung ihrer Wohnungsbedürfnisse für sich, und zwar den Offizieren und Militair-Beamten gleichzeitig für ihre Burschen resp. Diener (Selbstmiether-Servis) oder den Quartiergebern für die Gewährung dieser Wohnungsbedürfnisse gezahlt wird (Naturalquartier-Servis). (§. 1.)

Personal-Servis umfaßt die Vergütung für das Wohngelaß nebst Zubehör, für das Mobiliar, für das Heiz- und Koch-Material, sowie für das

Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungs-Material und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Eskadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungs-Materials entbinden. (§. 6.)

II. **Vorübergehendes Quartier-Raumerforderniß.**

In den Fällen des §. 2 Nr. 2 des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

1) für die Charge der Generale
3 Zimmer und 1 Gesindestube;
2) für die Charge der Stabsoffiziere
2 Zimmer und 1 Gesindestube;
3) für die Charge der Hauptleute, Lieutenants und der Militair-Beamten
1 Zimmer und 1 Burschen- resp. Dienergelaß;
4) für die Militairpersonen vom Feldwebel abwärts die Quartier-Bedürfnisse wie im §. 1, 1 bis 4 unter den im §. 9 enthaltenen Einschränkungen;
5) die Militair-Beamten ihrem militairischen Range gemäß (in dem Gesetz näher angeführt);
6) Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebrauche benutzt;
7) Büreau-, Wacht- und Arresträume. (§. 7.)

Ausstattung des Offizier- rc. Quartiers.

Jeder Offizier rc. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Heizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist Seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Eßgeschirrs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gesindestuben, Burschen- und Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschafts-Quartiere. (§. 8.)

Mannschaftsquartiere.

Von den im §. 1 ad 2 genannten Militairpersonen können zwei desselben Grades in Ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung der Hergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch nichts geändert.

Die daselbst ad 4 erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen, spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache, und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs-Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen. (§. 9.)

Stallungen.

Für die Stallungen ist an Streustroh, Stallicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber. (§. 10.)

Geschäfts-, Wacht- und Arrestlokalien.

Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlokale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen.

Sind disponible Arrestlokale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Andernfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Heizung dieser hier genannten Lokalien und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachträume liegt den Quartiergebern ob. (§. 11.)

III. **Allgemeine Bestimmungen.**

Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militairpersonen nicht belegt werden. (§. 12.)

Die Quartiere der Offiziere 2c., die Gesindestuben, sowie die Burschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Kompagnie oder Eskadron 2c. bestimmten militairischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Mieths-Quartiere (§. 10 des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militairischen Quartierbezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört. (§. 13.)

Die Zuweisung der Quartiere 2c. an die Truppen erfolgt mittelst Quartier-Billets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden. (§. 14.)

Einjährig-Freiwillige haben sich im gewöhnlichen Garnisonverhältniß ihr Quartier auf eigene Kosten zu beschaffen, doch ist ihnen dasselbe, für den Fall, daß sie kasernirt werden, sowie auf Märschen und in Kantonnements ebenso wie den übrigen Mannschaften zu gewähren. (Kr.-M. 19. Mai 1850.)

4. Der Servis.

Dienstverordnungen.

Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868. Berlin, R. v. Decker.

Servis-Tarif vom 1. April 1879. Berlin, A. Bath.

Der Personal-Servis ist die Geld-Vergütigung, welche entweder den Militairpersonen zur Selbstbeschaffung ihrer Wohnungsbedürfnisse für sich, und zwar den Offizieren und Militair-Beamten gleichzeitig für ihre Burschen resp. Diener (Selbstmiether-Servis) oder den Quartiergebern für die Gewährung dieser Wohnungsbedürfnisse gezahlt wird (Naturalquartier-Servis). (§. 1.)

Personal-Servis umfaßt die Vergütung für das Wohngelaß nebst Zubehör, für das Mobiliar, für das Heiz- und Koch-Material, sowie für das

Erleuchtungs-Material. Der Personal-Servis für Offiziere ꝛc. ist mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Kompetenz an Wohnungsgelaß in Garnisonen, sowie bei Kantonnements und Kommandos, deren Dauer von vornherein auf einen 6 Monat übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist, ein höherer, als bei Kantonnements und Kommandos von kürzerer oder unbestimmter Dauer, bei Märschen u. s. w.

Für den Personal-Wohnungsraum incl. Kochgelegenheit ꝛc. werden zwei Dritttheil, für Möbel, sowie das Stubenfeuerungs- und Erleuchtungs-Material, je ein Sechstheil des jährlichen Personal-Servis gerechnet. (§. 2.) (Kr.-M. 5. Februar 1869.)

Stall-Servis umfaßt die Vergütigung für die Pferdestallung und die dazu gehörigen Utensilien.

Für die Unterhaltung der Letzteren, sowie für Erleuchtung und das Reinigungs-Material ist der Erlös aus dem Stall-Dünger bestimmt. (§. 3.)

Stall-Servis wird auf soviel Pferde, als etatsmäßig Rationen gegeben werden, gezahlt, im Natural-Quartier nur auf die wirklich eingestellten Pferde. (§. 4.)

Bei Veränderung der Rationsgebühr erfolgt der Servis nach Umfang und Dauer der Rationsgebühr. (§. 5.)

Geschäftszimmer-Servis erhalten, wenn die Geschäftslokale nicht in natura und ohne Entschädigung gewährt werden, alle mit einem oder mehreren etatsmäßigen Schreibern versehenen Kommando-Behörden, Truppen-Kommandeure (bis zum Bataillons-Kommandeur abwärts), Institute und Administrations-Behörden.

Die Vergütigung für Wohnungsraum beträgt ²/₃, für Ausstattung sowie Heizung und Erleuchtung zu je ¹/₆ des Jahresbetrages. (§. 6.)

Für andere Gelasse, als Handwerks-, Wacht- und Arrest-Stuben ꝛc., und bei Kasernen-Selbstbewirthschaftung bleibt es bei den Entschädigungssätzen im Servis-Tarif vom 1. April 1879.

Der Personal- und Geschäftszimmer-Servis zerfällt:

a) in Winter-Servis vom Januar bis incl. März und vom Oktober bis incl. Dezember;
b) in Sommer-Servis vom April bis incl. September.

Kasernirte Offiziere erhalten zur Bestreitung der kleineren Quartier Bedürfnisse allgemein ohne Rücksicht auf die Servisklasse des Orts eine in gleichen monatlichen Raten zahlbare Vergütigung und zwar:

der Hauptmann, Rittmeister u. s. w. 72 M. } jährlich. (§. 9.)
„ Lieutenant u. s. w. . . . . 45 „ }

Die mit Dienstwohnungen versehenen Offiziere ꝛc. haben auf ein Dritttheil des jährlichen tarifmäßigen Personal-Servises ihrer Garnison Anspruch, welcher für die 6 Sommermonate mit ¹/₄, für die Wintermonate mit ³/₄ gewährt wird. (§. 11.)

Bei freier Dienstwohnung mit Möbeln wird nur das Feuerungs- und Erleuchtungs-Material mit ¹/₆ des Servises für die Wintermonate vergütet und ist in gleichen Raten zu beziehen.

Wird neben dem Meublement Holzdeputat geliefert, fällt jeder Servis-Anspruch fort. (§. 13.)

Servis für Rechnung des Militair-Etats erhalten nur diejenigen aktiven Militairpersonen, welche Gehalt oder Löhnung aus dem Militair-Etat beziehen, sofern ihnen nicht Unterkommen durch Dienstwohnung, Natural- oder Kasernen-Quartier gewährt wird.

Wenn nur das Burschenquartier in letzterer Weise beschafft wird, so

findet eine Kürzung des chargenmäßigen Offizier-Servises um den Betrag des Mannschafts-Servises nach Höhe der Zahl der Burschen aus dem Truppenstande statt. (§. 16.)

Das Personal-Servis ist entweder:

a) Stellen-Servis, oder

b) Chargen-Servis.

Ersterer wird in etatsmäßigen Stellen, welche im Tarif vom 1. April 1879 genannt sind, gezahlt und auch, wenn ein Stellen-Inhaber das einer höheren Charge entsprechende Gehalt oder Zulage bezieht.

Alle anderen nach ihren Funktionen im Tarif nicht genannten Personen erhalten den Servis ihrer Charge. Sämmtliche aktive Militairs des Landheeres und der Marine sind in dem Tarif in 7 Klassen, die Militair-Beamten in 5 Klassen rubrizirt.

Müssen selbsteingemiethete Dienstempfänger ihre Garnison aus dienstlichen Gründen verlassen, so erhalten sie außer dem vollen Servis für den Monat des Abganges aus der bisherigen Garnison im Falle des Nachweises weiterer Miethsverbindlichkeit, auf die Dauer derselben, für die verlassene Wohnung den Servis nach den Sommersätzen, jedoch nur höchstens noch zu 3 Monaten als Miethsentschädigung gewährt. (§§. 24—31.) Nur in ausnahmsweisen Fällen kann auf besonderen motivirten Antrag die Miethsentschädigung auf längstens 9 Monate insgesammt durch das General-Kommando bewilligt werden. A. K.-O. 22. Oktober 1875. A.-V.-Bl. 1875, Nr. 24.

Beim Ausbruch eines Krieges sind die mit den Truppen ins Feld rückenden Militairpersonen an ihre Miethskontrakte nur bis zum Ablaufe des Quartals gebunden, in welchem der Ausmarsch erfolgt, und auch nur für diese Zeit wird Miethsentschädigung gezahlt.

Denjenigen Feldwebeln und Wachtmeistern des stehenden Heeres und der besoldeten Landwehrstämme, welche bei einer Demobilmachung überzählig werden, ferner den Zahlmeister-Aspiranten, welche Feld-Zahlmeister-Stellen versehen haben und nach der Demobilmachung beim Rücktritt auf den Unteroffizier-Etat in Folge des stattgehabten Aufrückens ihrer Hinterleute zu überzähligen Feldwebeln resp. Wachtmeistern ernannt sind, wird der Servis dieser Charge gewährt (A. K.-O. 28. August 1865), und auch anderen überzähligen Feldwebeln. (Kr.-M. 4. April 1868.)

Der Servis wird der Kommune bei der Natural-Quartier-Gewährung nur gezahlt, wenn diese eine dreitägige Dauer übersteigt. Hat die Quartier-Gewährung den vierten Tag erreicht, so wird für diese ganze Dauer derselben pro Tag $^1/_{30}$ des monatlichen Servisbetrages, wobei der Tag des Eintreffens, nicht aber der Tag des Abganges berücksichtigt wird, gewährt.

Bei Beurlaubungen vom Feldwebel abwärts kann der Servis für das Natural-Quartier fortgezahlt werden, wenn das Quartier für den Abwesenden reservirt bleibt und die Rückkehr im Laufe des nächsten Monats erfolgt. (§. 52.)

Bei Beförderung ꝛc. wird der Servis der höheren Charge nach den Grundsätzen, nach welchen das Gehalt event. die Zulage gewährt wird, bestimmt. (§. 18.)

Kommandirte, welche im Laufe des nächsten Monats in die Garnison zurückkehren, beziehen den Servis unverkürzt fort. Die Kasernen-Servis-Quote wird jedoch nur für den Monat des Abganges gezahlt. (§. 32.)

Bei länger dauernden Kommandos wird der Servis in der Garnison nur für den Abgangsmonat und event. noch auf 3 Monat Miethsentschädigung gezahlt. (§. 33.)

In ausnahmsweisen Fällen, bei Führung des vorgeschriebenen Nachweises kann auch auf längeren Zeitraum, event. auf die ganze Dauer der Abwesenheit Miethsentschädigung auf besonderen Antrag gewährt werden. (§. 34.)

Bei dem Austritt aus dem aktiven Dienst wird der Servis bis zum Ablauf desjenigen Monats gezahlt, für welchen das letzte Gehalt incl. Gnadengehalt bezogen ist; Miethsentschädigung aber niemals gewährt. A. K.-O. 21. Februar 1874. A.-V.-Bl. 1874. S. 46.

Am Kommandoorte haben die Kommandirten, sofern und so lange sie keine Tagegelder beziehen, auf Natural-Quartier Anspruch, können jedoch auch von der Kommune den tarifmäßigen Servis, so wie den etwaigen Kommunal-Servis-Zuschuß annehmen. (§. 38.)

Zahlmeister-Aspiranten, welche mit Wahrnehmung vakanter Zahlmeister-Stellen beauftragt werden, erhalten den Servis der nächsthöheren Charge, wenn der Servis der vertretenen Stelle vakant ist. (§. 43.)

Bei Beurlaubungen wird der Personal-Servis auf vier Monate mit Einschluß des Abgangs-Monats fortgezahlt, Stall-Servis wird dagegen so lange gezahlt, als die Rationen gewährt werden. (§. 48.)

Kasernirte Offiziere erhalten die Servis-Quote nur für den Monat des Abganges. (§ 48.)

In Krankheitsfällen wird der Servis unverkürzt fortgezahlt. Kasernirte Offiziere beziehen jedoch die Kasernen-Servis-Quote nur bis zum Ablauf des Monats ihrer Aufnahme in eine Heilanstalt. (§§. 49, 50 u. 57.)

Bei Sterbefällen wird der Servis den Hinterbliebenen auch für den Monat nach dem Ableben gezahlt, wenn dieselben das Gnaden-Gehalt beziehen. (§. 65.)

Der Servis wird an die in ihrer Garnison selbst eingemietheten Servis-Berechtigten praenumerando am 1. jeden Monats gezahlt. (§. 76.)

Servis-Tarif. (Gültig vom 1. April 1879 ab).

Chargen.	A. für Berlin.			B. für die I. Servis-Klasse.			C. für die II. Servis-Klasse.			D. für die III. Servis-Klasse.			E. für die IV. Servis-Klasse.		
		monatlich			monatlich			monatlich.			monatlich.			monatlich.	
	jährlich. M.	Winter. M.	Sommer. M.	jährlich. M.	Winter. M.	Sommer. M.	jährlich. M.	Winter. M.	Sommer. M.	jährlich. M.	Winter. M.	Sommer. M.	jährlich. M.	Winter. M.	Sommer. M.
General	2520	245,10	174,90	1944	189	135	1476	143,40	102,60	1368	132,90	95,10	1188	115,60	82,40
Generallieut. . .	1962	190,80	136,20	1512	147	105	1188	115,50	82,50	1080	105	75	936	90,90	65,10
Generalmajor . .	1620	157,50	112,50	1224	119,10	84,90	936	90,90	65,10	828	80,40	57,60	738	71,70	51,30
Oberst	1314	127,80	91,20	972	94,50	67,50	756	73,50	52,50	684	66,60	47,40	594	57,90	41,10
Major, Hptm. . .	972	94,50	67,50	702	68,40	48,60	576	56,10	39,90	504	48,90	35,10	432	42	30
Lieut.	540	52,50	37,50	450	43,80	31,20	360	35,10	24,90	306	29,70	21,30	288	27,90	20,10
Offzr.-Pferd. . .	108	9	9	86,40	7,20	7,20	72	6	6	61,20	5,10	5,10	54	4,50	4,50
Jed. folg. Pferd .	36	3	3	25,20	2,10	2,10	18	1,50	1,50	18	1,50	1,50	14,40	1,20	1,20
Gesch.-Zimmer . .	180	17,40	12,60	144	14,10	9,90	126	12,30	8,70	108	10,50	7,50	108	10,50	7,50

Pro 1879/80 ist festgestellt für Servis . . . . 15,209,583 Mark.

5. Wohnungsgeld-Zuschuß.

Gesetz,

betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichs-Beamten.

Vom 30. Juni 1873.

(Das Wohnungsgeldzuschuß-Gesetz. Berlin 1874. Verlagsbuchhandlung für Militair-Literatur, Friedrichsstraße 243.)

§. 1. Die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres der Kaiserlichen *Marine*, sowie die Zivil- und Militair-Beamten des Reiches erhalten, wenn

sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Deutschland haben, eine etatsmäßige Stelle bekleiden und eine Besoldung aus der Reichskasse beziehen, vom 1. Januar 1873 ab einen Wohnungsgeld-Zuschuß nach Maßgabe des diesem Gesetze beigefügten Tarifs.

Erläuterungen zu § 1. Zu den, zum Empfange des Wohnungsgeld-Zuschusses Berechtigten gehören auch die Offiziere bei den Landwehrbezirks-Kommandos; ferner die zur Uebung oder zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte und Militair-Beamten des Beurlaubtenstandes hinsichts derjenigen Monate, für welche sie (nach § 210 des Geldverpflegungs-Reglements) das chargenmäßige Gehalt (nicht Diäten) beziehen. Kr.-M. 4. Juli 1873.

Mit Bezug auf den Passus I. 1. der Ausführungs-Bestimmungen vom 4. Juli d. J. zum Gesetz über Wohnungsgeld-Zuschüsse vom 30. Juni d. J. wird bestimmt, daß alle zur Disposition stehenden oder pensionirten Offiziere, welche etatsmäßige Stellen bekleiden und die dafür ausgeworfenen Zulagen zu ihrer Pension beziehen, wie die Offiziere bei den Landwehrbezirks-Kommandos Wohnungsgeld-Zuschuß zu empfangen haben. Kr.-M. 13. November 1873.

§. 3. Für die Eintheilung der Orte in Servisklassen, auf welche der Tarif Bezug nimmt, ist bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung die am 1. Juli d. J. bestehende Eintheilung der Orte, nach welcher die Servis-Kompetenzen der Militairpersonen bemessen werden, maßgebend. (Jetzt der seit dem 1. April 1879 in Kraft getretene Tarif.)

§. 4. Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen dienstlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeld-Zuschusses mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts der bisherigen Dienststelle aufhört. Dieser § ist auch für die Regelung des Bezuges der als Assistenten bei den Truppenbehörden abkommandirten Offiziere maßgebend. (K.-M. 13. Juli 1875.)

Erläuterungen zu § 4. 1. Offiziere, Aerzte und Beamte, welche vorübergehend zu einem Truppentheil, einer Behörde oder einem Institut außerhalb ihres Garnison- resp. amtlichen Wohnorts kommandirt sind oder diesen mit ihrem Truppentheil verlassen, erhalten für die Dauer eines solchen Kommandos den Wohnungsgeld-Zuschuß nicht nach dem Satze des Kommando- ꝛc. Ortes, sondern nach dem Satze ihres ständigen Garnison- resp. amtlichen Wohnorts. Vom 7. Monate an steht den Kommandirten der Wohnungsgeld-Zuschuß des Kommandanten zu. Kr.-M. 7. Oktober 1874. A.-V.-Bl. 1874, S. 202.

Die zur Kriegs-Akademie kommandirten Offiziere erhalten den Wohnungsgeld-Zuschuß für die Garnison Berlin auch während der Zeit der Unterbrechung der Vorlesungen zwischen dem 1. und 2. und dem 2. und 3. Cötus. (Kr.-M. 24. Oktober 1874.)

2. Bei Kommandos von voraussichtlich längerer als sechsmonatlicher Dauer, die einer Versetzung gleich zu achten, wird jedoch der Wohnungsgeld-Zuschuß nach dem Satze des neuen Garnisonorts, mit dem Beginn des auf den Antritt des Kommandos folgenden Monats gewährt.

3. Offiziere, Aerzte und Beamte, welche eine Dienstwohnung inne haben oder Miethsentschädigung beziehen, haben (§. 7) für die Dauer eines Kommandos außerhalb ihres Garnison- resp. amtlichen Wohnorts den Wohnungsgeld-Zuschuß nicht zu beanspruchen.

§. 7. Offizieren, Aerzten und Beamten, welche eine Dienstwohnung inne haben oder anstatt derselben eine ihnen besonders bewilligte Miethsentschädigung beziehen, wird der Wohnungsgeld-Zuschuß nicht gewährt. Hat der Inhaber einer Dienstwohnung eine Miethsvergütung zu entrichten, so wird die letztere insoweit erlassen, als sie den Betrag des Wohnungsgeld-Zuschusses nicht übersteigt.

Erläuterungen zu §. 7. 1. Offizieren, Aerzten und servisberechtigten Militair-Beamten, welche eine Dienstwohnung inne haben oder zeitweise kasernirt sind, ist

der bisherige reglementsmäßige Servisabzug (bei Dienstwohnungs-Inhabern $^{2}/_{3}$ des Servissatzes nach §. 11 des Servis-Reglements; bei kasernirten die Differenz zwischen dem Servissatz und der Servis-Quote nach §. 9 daselbst) insoweit erlassen resp. zurückzuzahlen, als derselbe den Betrag des Wohnungsgeld-Zuschusses nicht übersteigt. Dasselbe gilt hinsichts der von nicht servisberechtigten Dienstwohnungs-Inhabern entrichteten Miethsvergütungen. Kr.-M. 4. Juli 1873.

Die zum Festungsarrest verurtheilten Offiziere sind während der Dauer desselben, ohne Rücksicht darauf, ob sie beim Antritt qu. Arrestes Selbstmiether oder kasernirt waren, hinsichtlich des Anspruches auf Wohnungsgeld-Zuschuß gleichmäßig zu behandeln.

Während der Dauer des Festungsarrestes erhalten kasernirt gewesene Offiziere, gleich den Selbstmiethern, die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgeld-Zuschusses der Garnison, tageweis berechnet, unter Fortfall der bis dahin bezogenen Differenz zwischen der Kasernen-Servisquote und dem Servissatze.

Für den Monat des Antritts des Festungsarrestes bleibt die Kasernen-Servisquote voll belassen. Kr.-M. 14. November 1873.

2. Die unter 1. gedachten Dienstwohnungs-Inhaber und Kasernirten, ferner Offiziere, Aerzte und Beamte (in den Invalidenhäusern, bei den Militair-Instituten, Garnison- und Lazareth-Verwaltungen 2c.), welche auf freie Wohnung mit oder ohne Brenn- und Erleuchtungs-Deputat Anspruch haben, sind gleich denjenigen Offizieren, Aerzten und Beamten, welche statt der Dienstwohnung eine ihnen besonders bewilligte Miethsentschädigung beziehen, von dem Empfange eines Wohnungsgeld-Zuschusses ausgeschlossen.

§. 8. Bei Feststellung der Umzugskosten-Vergütungen bleibt der Wohnungsgeld-Zuschuß außer Ansatz. Bei Bemessung der Pension wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeld-Zuschusses für die Servisklassen I. bis V. in Ansatz gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Offiziere, Aerzte und Beamten, welche eine Dienstwohnung inne haben oder eine Miethsentschädigung (§. 7) beziehen. In allen anderen Beziehungen gilt der Wohnungsgeld-Zuschuß mit der im §. 4 bestimmten Maßgabe als Bestandtheil der Besoldung.

Erläuterungen zu §. 8. 1. Bei den Offizieren, Aerzten und Beamten, welche etatsmäßig freie Wohnung mit oder ohne Brennmaterial- und Erleuchtungs-Deputat erhalten, erhöhen sich die bisherigen pensionsfähigen Geldwerthsätze für das Wohnungs-Emolument um den Durchschnittssatz des Wohnungsgeld-Zuschusses für die Servisklassen I. bis V. des Tarifs.

2. Da der Wohnungsgeld-Zuschuß im Allgemeinen als Bestandtheil der Besoldung gilt, so ist derselbe gleich dieser pränumerando zahlbar und in monatlichen oder vierteljährlichen Raten, je nachdem die Gehaltszahlung erfolgt, zu erheben.

In allen Fällen, wo Offiziere die im §. 24, 1 des Geldverpflegungs-Reglements normirten Gehaltsabzüge erleiden, ist die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgeld-Zuschusses der Garnison gleichfalls tageweise in Abzug zu bringen.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel, welche Inhaber von Wohnungen in fiskalischen Gebäuden im Sinne des §. 7 des Gesetzes vom 30. Juni cr. vom Empfange des Wohnungsgeld-Zuschusses ausgeschlossen sind, wird für das Ressort der Militair-Verwaltung auf die nach den Festsetzungen vom 28. Mai 1868 zu treffende Unterscheidung mit dem Bemerken hingewiesen, daß der vorgedachten Kategorie lediglich die nach §§. 3 und 4 mit unbedingtem oder bedingtem Anspruch auf Dienstwohnungen versehenen Offiziere, Aerzte und Beamten beizuzählen sind, während die Inhaber der im §. 7, 1. c. bezeichneten Wohnungen als Miether angesehen werden, welche — ohne von dem zuständigen Wohnungsgeld-Zuschusse einen Abzug zu erleiden — die in jedem Falle durch besonderen Vertragsschluß festzusetzende Miethe zu entrichten haben. In Betreff der kasernirten Offiziere 2c. wird auf die Ausführungs-Bestimmungen zum Gesetz vom 4. Juli cr., ad III. 1. und 2, Bezug genommen. Kr.-M. 29. September 1873.

Ueber den Wohnungsgeldzuschuß während der Kriegsdauer K.-M. *13. Juli 1874.* A.-V.-Bl. 1874 S. 154.

Tarif

zum

Gesetz vom 30. Juni 1873 über Wohnungsgeld-Zuschüsse.

Bezeichnung der Chargen der Offiziere und Aerzte des Reichsheeres, sowie der Kategorien der Reichsbeamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeld-Zuschusses in den Orten der Servisklasse:						Pensionsfähiger Durchschnittssatz.
	Berlin M.	I. M.	II. M.	III. M.	IV. M.	V. M.	M.
I. 1. Divisions-Kommandeure, Brigade-Kommandeure und Offiziere in Dienststellungen dieses Ranges, sowie der Generalstabsarzt der Armee; 2. Direktoren der obersten Reichsbehörden.	1500	1200	900	720	600	600	804
II. 1. Stabs-Offiziere mit Regiments-Kommandeur-Rang, General-Aerzte; 2. Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörd. &c.	1200	900	720	600	540	540	660
III. 1. Stabs-Offiziere, Hauptleute (Rittmeister), Ober-Stabsärzte, Stabsärzte; 2. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden &c.	900	660	540	480	420	360	492
IV. Lieutenants und Assistenzärzte	420	270	240	225	216	216	233 2/5
V. Subalternbeamte . . .	540	432	360	300	216	180	297 3/5
VI. Unterbeamte	240	180	144	108	72	60	112 4/5

Die Wohnungsgeld-Zuschüsse betragen pro 1879/80 7,080,398 Mark.

Neunter Abschnitt.

Reise-Vergütigung, Vorspann-Wesen, Telegraphen- und Post-Benutzung.

1. Reise- und Umzugskosten.

Dienstverordnung.

Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres, vom 15. Juli 1873 und Erläuterungen dazu vom 24. August 1873. A.-V.-Bl. 1873, Nr. 20 und 22, S. 207 und S. 230. Kr.-M. v. 24. August 1878. A.-V.-Bl. S. 199.

A. Reisekosten.

§. 1. Die Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres erhalten bei Dienst- und Versetzungsreisen Tagegelder nach folgenden Sätzen:

I. General-Feldmarschälle und Generale der Infanterie oder Kavallerie 30 M.

II. Die übrigen Generale, der General-Stabs-Arzt der Armee und die in Generalsstellen stehenden Stabsoffiziere . . . 18 M.

III. Regiments-Kommandeure, die diesen im Range gleichgestellten Stabsoffiziere und die Generalärzte der ersten und zweiten Gehaltsstufe . . . . 15 M.

IV. Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeure, die übrigen Stabsoffiziere, Generalärzte der dritten Gehaltsstufe, Oberstabsärzte 1. Klasse und die in etatsmäßigen Dezernentenstellen stehenden Offiziere und Aerzte des Kriegs-Ministeriums, sowie die Präsides der Remonte-Ankaufs-Kommissionen, welche noch nicht Stabsoffizierrang haben, ... 13 M. 50 Pf.

V. Die ersten Hilfsoffiziere der Remonte-Ankaufs-Kommissionen 12 M.

VI. Hauptleute, Rittmeister, im Range derselben stehende Aerzte und die zweiten Hilfsoffiziere der Remonte-Ankaufs-Kommissionen 9 M.

VII. Lieutenants und im Range derselben stehende Aerzte 7 M. 50 Pf.

VIII. Unteroffiziere, welche das Offizier-Portepee tragen, Unterärzte, Kommissionsschreiber bei den Remonte-Ankaufs-Kommissionen und Brigadeschreiber beim Departements-, Ersatz- und Superrevisions-Geschäft . . . . 4 M. 50 Pf.

IX. Unteroffiziere, welche das Offizier-Portepee nicht tragen 3 M.

X. Gemeine mit Einschluß der Gefreiten und Obergefreiten 2 M.

§. 2. Die in §. 1 angegebenen Sätze richten sich nach dem erdienten Grade und der Dienststellung; Charakter-Erhöhungen bleiben dabei ohne Einfluß. Bei Versetzungen in Folge von Beförderung kommt der Tagegeldersatz der neuen höheren Charge zur Anwendung. Den in den 13. Hauptmannsstelle befindlichen überzähligen Majors, welchen ein Patent dieser Charge verliehen worden ist, stehen bei Dienstreisen die Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen eines Stabsoffiziers zu. Kr.-M. 7. Februar 1878.

§. 3. Erfordert die Dienstreise einen außergewöhnlichen Kosten-Aufwand, so kann der Tagegeldersatz von dem Kriegs-Ministerium angemessen erhöht werden.

§. 4. Bei Dienstreisen werden die Tagegelder sowohl für die Tage der wirklichen Reise, wie für diejenigen des Aufenthalts am Bestimmungsorte, an dem letzteren jedoch im Inlande — wenn das Kriegs-Ministerium nicht ausnahmsweise eine weitere Zahlung gestattet — längstens für 28 Tage, den Tag der Ankunft mitgerechnet, gewährt. Dauert der Aufenthalt länger als 28 Tage, so hört die Zahlung der Tagegelder sowohl für die Tage auf; dauert derselbe voraussichtlich länger als 6 Monate, so fallen die Tagegelder mit dem Ablauf des Tages der Ankunft fort. Im ersten Fall beginnt mit dem 29. Tage, im letzten mit dem Tage nach der Ankunft die Kommando- beziehungsweise Funktions-Zulage, wenn und wie eine solche nach den darüber bestehenden Grundsätzen gezahlt werden kann. Ist mit der Dienstleistung am Bestimmungsorte eine feste Zulage oder Entschädigung oder sonstiger dauernder Zuschuß verbunden, so werden die Tagegelder nur bis zur Ankunft am Bestimmungsorte gewährt.

§. 5. Bei Märschen, marsch- und etappenmäßig zurückzulegenden Reisen, in Kantonnirungen und bei den Uebungen der Truppen werden Tagegelder nicht bewilligt. Offiziere, welche Pulvertransporte führen, empfangen dagegen Tagegelder.

§. 6. An Reisekosten einschließlich aller Nebenkosten für Gepäck-Beförderung, Chaussee-, Brücken-, Fährgeld u. s. w. erhalten:

I. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1. sämmtliche Offiziere und im Range derselben stehende Aerzte
   1 M. für die Meile,
   3 M. für jeden Ab- und Zugang. Vergleiche K.-M. 12. Mai 1874. A. V.-Bl. 1874 S. 96.

Hat einer dieser Offiziere oder Aerzte in der Charge bis zum Hauptman einschließlich abwärts einen Diener auf die Reise mitgenommen oder nach dem Bestimmungsorte herangezogen, so kann er für denselben 50 Pf. für die Meile beanspruchen.

2. Die Unteroffiziere, welche das Offizier-Portepee tragen, die Zeugsergeanten und die übrigen in §. 1 ad VIII. genannten Militairpersonen
   50 Pf. für die Meile,
   1 M. für jeden Ab- und Zugang.

Dieselbe Vergütung erhalten auch die in der Regel auf den Fußmarsch angewiesenen Unteroffiziere ohne Portepee, Gefreiten und Gemeinen, wenn ihnen ausnahmsweise Reisekosten bewilligt worden.

II. Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1. die in §. 1 unter I. bis IV. genannten Offiziere und Aerzte 4 M. 50 Pf.
2. die in §. 1 unter V. bis VII. genannten Offiziere und Aerzte 3 M.
3. die in §. 1 unter VIII. bis X. aufgeführten Militairpersonen, jedoch unter Berücksichtigung der vorstehend unter I. 2. angegebenen Beschränkung . . . . 2 M.

für jede Meile nach der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

§. 7. Haben erweislich höhere Reisekosten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Bei Versetzungen in Folge von Beförderung kommt der Reisekostensatz der neuen höheren Charge zur Anwendung.

§. 8. Offiziere und Aerzte aller Grade, welche mehr als eine Fourage-Ration beziehen, erhalten bei Dienstreisen in einer Entfernung bis zu 3 Meilen, von ihrer Garnison ꝛc. abgerechnet, keine Reisekosten.

§. 9. Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch eine Militairperson Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zum Grunde zu legen.

§. 10. Im mobilen Zustande werden bei Dienst- und Versetzungsreisen Tagegelder und Reisekosten in der Regel nicht gewährt. Ausnahmen hiervon bedürfen besonderer Genehmigung.

§. 11. Für Dienstgeschäfte in der Garnison, im Kantonnement oder Kommandoorte oder außerhalb derselben in einer Entfernung von nicht mehr als einer Fünftelmeile werden weder Tagegelder noch Reisekosten gewährt. War der Betreffende durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die nachweislichen Auslagen zu erstatten.

§. 12. Bei Berechnung der Entfernung wird jede angefangene Fünftelmeile für eine volle Fünftelmeile gerechnet.

Bei Reisen von mehr als einer Fünftelmeile, aber weniger als einer Meile sind die Beförderungskosten für eine Meile zu gewähren.

§. 13. Reisen, welche lediglich das Privatinteresse berühren, sowie die Reisen der auf eignes Ansuchen Versetzten, schließen den Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten aus.

Für Reisen, für welche Reisekosten bewilligt werden, wie für die Reisen der Offiziere, welche zu ihrer Ausbildung bei einer andern Waffe Dienste leisten, ferner für die Reisen der Offiziere zu den Unterrichtsanstalten, zu den Prüfungen ꝛc. werden neben den Reisekosten die Tagegelder gewährt. (K.-M. 24. März und 7. Juni 1874.)

§. 14. Auf das Korps der Landgendarmerie und auf das Korps der Feldjäger findet diese Verordnung nicht Anwendung.

§. 15. Alle denselben Gegenstand betreffenden früheren Bestimmungen, namentlich diejenigen, welche enthalten sind in dem Reisekosten-Regulativ für die Armee und den vorläufigen Bestimmungen wegen Bewilligung von Tagegeldern bei Dienst- und Versetzungsreisen der Offiziere und der andern Personen des Soldatenstandes ꝛc., beide vom 28. December 1848, sind aufgehoben.

§. 16. Das Kriegs-Ministerium ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und wird zugleich ermächtigt, die erforderlichen Erläuterungen im Sinne derselben zu erlassen.

Erläuterungen und nähere Festsetzungen zur Ausführung vorstehender Verordnung vom 15. Juli 1873.

Vom 24. August 1873.

1. Zu §. 1. Welche Stellen als Generals- oder Regiments-Kommandeur-Stellen anzusehen sind, ergeben die Etats und anderweiten hierüber geltenden Bestimmungen. Diejenigen Offiziere, welchen ein höherer Rang

und die demselben entsprechenden Kompetenzen besonders beigelegt worden sind, erhalten gleichfalls die diesem Range entsprechenden höheren Tagegelder.

2. Zu §. 3. Diese Bestimmung kommt vornehmlich bei den mit besonderem Aufwande oder Repräsentation verbundenen Reisen in das Ausland zur Anwendung.

3. Zu §. 4. Das Tagegeld wird auf die zur Zurücklegung der Reise wirklich verwendeten Tage (Reisetage) gewährt. Der Tag der Abreise und der Tag der Ankunft am Bestimmungsorte werden als Reisetage gerechnet.

Alle Reisen sind je nach den vorhandenen Kommunikationsmitteln ohne Unterbrechung zurückzulegen. Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere Umstände nothwendig werden, und auf die Zahl der Reisetage von Einfluß sind, müssen in der Liquidation gehörig erläutert werden.

Bei Reisen von größeren Entfernungen, deren Zweck keine außergewöhnliche Beschleunigung bedingt, werden mindestens 15 Meilen auf dem Landwege und 50 Meilen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen als Tagereise angenommen. Dieser Satz von 15 resp. 50 Meilen ist jedoch nur festgestellt, um bei größeren Reisen einen Anhalt zur ungefähren Abmessung der Tagestour zu geben, nicht um die ausgesprochene generelle Bestimmung aufzuheben. (Kr.-M. 9. Septbr. 1877. A.-V.-Bl. S. 167).

Bei Versetzungen werden die Tagegelder nur bis zu dem Tage der Ankunft am neuen Bestimmungsorte gewährt.

Für die Zeit, in welcher Tagegelder gegeben werden, fällt der Anspruch auf Naturalquartier oder Servis am Kommandoorte fort.

Die Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen und die den letzteren zugeordneten Militairärzte erhalten in allen Fällen, in welchen nach den festgestellten Geschäftsplänen das Ersatz-Geschäft einen längeren als 28tägigen Aufenthalt erfordert, auch für diesen längeren Aufenthalt die chargenmäßigen Tagegelder, ohne daß es hierzu einer besonderen Genehmigung bedarf.

Der in einzelnen Fällen ausgesprochene Grundsatz, wonach Offizieren, welche zu Kommando-Behörden bezw. Truppentheilen außerhalb ihrer Garnison kommandirt werden, die Tagegelder nur für die Reisetage zustehen, wird dahin modifizirt, daß diesen Offizieren die Tagegelder auch für die Tage des Aufenthalts am Bestimmungsorte event. bis zu 28 Tagen, den Tag der Ankunft mitgerechnet, zu zahlen sind, insofern die Bestimmungen der §§. 4 und 5 der Gewährung für den gedachten Zeitraum nicht entgegenstehen. (Kr.-Min. v. 25. Juli 1875.)

Diejenigen Offiziere der Kriegs-Akademie, welche in dem Garnisonorte ihres Truppentheils bei einer anderen Waffe zur Dienstleistung kommandirt werden, haben auf Tagegelder am Kommandoorte keinen Anspruch, da dieselben im Sinne der Verfügung vom 23. Juli c. nicht als zu einem Truppentheil außerhalb ihrer Garnison kommandirt anzusehen sind. (Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 18. Decbr. 1875.)

Zu den übenden Truppen gehören die mit der Leitung der Uebungen beauftragten Befehlshaber, nicht aber diejenigen, welche zur Inspizirung anwesend oder zur Erfüllung anderweiter dienstlicher Aufträge, z. B. als Schiedsrichter, zu ihrer persönlichen Information rc. dahin kommandirt werden. (Kr.-Min. Min.-Oek.-Dep. v. 19. Aug. 1874.)

Die Divisions-Kommandeure sind während der dreitägigen Feld- und Vorpostendienst-Uebungen in gemischten Detachements als inspizirende Befehlshaber anzusehen und es sind denselben daher nebst ihrem militairischen Begleiter (Generalstabsoffizier oder Adjutant. Kr.-Min. M.-O.-D. v. 8. Juni

1875) für die bezüglichen Reisen die chargenmäßige Reisekosten und Tagegelder zu gewähren. (Kr.-Min. v. 15. Mai 1875.)

4. Zu §. 5. Der hier ausgesprochene Grundsatz findet auch auf die Märsche der Ersatz- und Reservemannschaften Anwendung ohne Unterschied, ob dieselben in Transporten oder einzeln gehen. Ebensowenig ist die Bewilligung von Tagegeldern bei der Beförderung der Truppen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zulässig.

Den übenden Truppen, welche im Sinne dieses Paragraphen von dem Empfange der Tagegelder ausgeschlossen sind, werden nicht beigerechnet die höheren Truppenbefehlshaber, welche die Truppen auf dem Uebungsterrain inspiziren und zu diesem Zwecke mit ihrer militairischen Begleitung besonders dahin reisen, sowie diejenigen Offiziere, welche als Schiedsrichter ꝛc. besonders dahin kommandirt sind. Die Genannten erhalten vielmehr bei allen solchen Reisen wie bisher die chargenmäßigen Kompetenzen.

5. Zu §. 6. Bei Reisen, welche nur mittelst Umweges auf Eisenbahnen ganz oder theilweise zurückgelegt werden können, entscheidet der Kostenpunkt die Frage, ob die Reisekosten nach der Eisenbahnstraße oder nach dem kürzeren Landstraßenwege zu gewähren sind, insofern nicht die von der vorgesetzten Kommandobehörde zu bescheinigende dienstliche Eile diese Rücksicht aufhebt. In solchen Fällen sind bei Reisen mit der Eisenbahn die Kosten, welche durch Mitnahme eines Dieners entstehen, auf dem Landwege die Höhe der Tagegelder des Reisenden in Betracht zu ziehen.

Die auf Binnengewässern bestehenden regelmäßigen Dampfschiff-Verbindungen müssen bei Berechnung der Reisekosten in gleicher Weise wie Eisenbahnen in Betracht gezogen werden. Auf die etwaige Abneigung Einzelner gegen Reisen mit Dampfschiffen ist bei Vergütung der Fahrkosten keine Rücksicht zu nehmen. Der Nachweis, daß die Benutzung des Dampfschiffes wegen Aussetzung der angekündigten Fahrt oder aus anderweiten Gründen nicht möglich gewesen, ist durch Beibringung eines amtlichen Attestes zu führen.

In allen Fällen, in welchen von den in §. 1 ad I.—VIII. bezeichneten Militairpersonen Reisen auf der Eisenbahn mittelst Requisitionsscheines oder Freikarte oder mit Extrazügen, welche aus Staats- oder öffentlichen Fonds bezahlt werden, zurückgelegt worden sind, ist nur die Entschädigung für Nebenkosten beim Zu- und Abgehen zu gewähren, die Liquidirung von Meilengeldern aber auch unter Anrechnung der durch Benutzung des Requisitionsscheines ꝛc. entstandenen Fahrkosten unstatthaft.

Die Ermittelung der nächsten Straßenverbindung erfolgt nach der amtlichen Postkarte. Ist eine daselbst verzeichnete Straße zur Zeit der Reise nicht fahrbar, so ist dies durch amtliches Attest nachzuweisen. Die Vergütung wird in solchem Falle nach dem nächstkürzesten fahrbaren Wege gewährt.

Die Kosten für die Mitnahme eines Dieners werden durch die pflichtmäßige Erklärung des Liquidanten justifizirt. Die Liquidirung darf aber nur in dem Falle erfolgen, wenn der Mann nicht auf Requisitionsschein, sondern gegen sofortige Bezahlung des Fahrgeldes befördert worden ist. — (Kr.-Min. 24. Aug. 1878. A.-V.-Bl. S. 199.)

Der Fall, in welchem Unteroffizieren ohne Portepee und Soldaten Reisekosten und Tagegelder zu bewilligen wären, kann nur dann eintreten, wenn diese in besonderen Aufträgen entsendet werden und die Reise nicht marsch- und etappenmäßig zurückzulegen haben. Die Genehmigung hierzu ist von dem betreffenden General-Kommando zu ertheilen. Unteroffiziere,

welche das Portepee tragen, erhalten Reisekosten und Tagegelder grundsätzlich bei allen Dienstreisen. (Kr.-Min. 4. Juni 1878.)

Ueberzählige Vize-Feldwebel sind als Unteroffiziere ohne Portepee zu behandeln, sie können daher Reisekosten und Truppengelder nur mit Genehmigung des General-Kommandos erhalten.

Ueber Liquidirung besonderer Reisekosten außer für Zugang und Abgang für die Beförderung nach den Bahnhöfen (Kr.-Min. v. 12. Mai 1874, A.-V.-Bl. S. 96 u. 26. Juni 1875. A.-V.-Bl. S. 130.)

6. Zu §. 7. Höhere Beförderungskosten, als die in §. 6 festgesetzten, werden nicht für einzelne Theile der Reise, auf welchen sie etwa entstanden sind, besonders, sondern nur insoweit vergütigt, als mit der für die ganze Reise zustehenden Entschädigung die Beförderungskosten der ganzen Reise nicht haben bestritten werden können. Wo dergleichen Mehrausgaben stattgefunden haben, ist der Nachweis durch Angabe der Gründe und Vorlegung der Quittungen, event. die pflichtmäßige Versicherung des Liquidanten zu führen.

7. Zu §. 8. Ob ein Reiseziel 3 Meilen oder weiter von der Garnison ꝛc. des betreffenden Rations-Empfängers entfernt ist, wird nach der nächsten Landstraßen-Verbindung, aber nicht nach solchen Wegen bemessen, welche bei Benutzung der Dienstpferde nicht eingeschlagen werden können.

8. Zu §. 10. Bei allen Reisen der Offiziere zum Antritt einer Feldstelle werden die Tagegelder und Reisekosten nach demjenigen Satze gewährt, welcher dem in der Feldstelle ihnen kompetirenden Gehaltssatze entspricht, den in Generalsstellen stehenden Stabsoffizieren wie im Frieden nach dem Satze dieser Stelle. Weitere Ausnahmen sind von den kommandirenden Generalen und den Kommandeuren selbstständiger Divisionen zu genehmigen, jedoch nur bei solchen Reisen, welche unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen ausgeführt werden müssen. In allen Fällen wird der Betrag der Feldzulage auf die Tagegelder in Anrechnung gebracht.

Auf Reisen der dem immobilen Theile der Armee angehörenden Militairpersonen finden lediglich die für das Friedens-Verhältniß gegebenen Bestimmungen Anwendung. Sofern diesen Personen gleichfalls die Feldzulage oder ein Theil derselben bewilligt worden ist, werden die Tagegelder auch nur unter Anrechnung der Feldzulage resp. dieses Theiles derselben gewährt.

9. Zu §. 13. Unter den Versetzungen auf eignes Ansuchen sind auch alle diejenigen begriffen, welche im Interesse des Versetzten von den Angehörigen, dem Vormunde ꝛc. desselben nachgesucht worden sind. Der Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten geht aber nur dann verloren, wenn die Versetzung nach demselben Orte erbeten ist, nach welchem sie demnächst erfolgt. Der allgemein gestellte Antrag auf Versetzung nach einer andern Garnison hat dagegen den Verlust der Reisekompetenzen nach dem aus dienstlichen Rücksichten angewiesenen neuen Bestimmungsorte nicht zur Folge.

10. Zu §. 15. Zu den durch diese Verordnung aufgehobenen Bestimmungen gehören ausdrücklich nur diejenigen, welche denselben Gegenstand betreffen. Dagegen bleiben bis auf Weiteres alle diejenigen noch in Geltung, welche ergangen sind über

a) den Anspruch auf Reiseentschädigung, soweit die Verordnung hierüber nicht bereits verfügt hat,
b) die Reisebefugniß und deren Beschränkung,
c) den Geschäftsgang, das Zahlungs- und Liquidationswesen der Reisekosten.

Erläuterungen und nähere Festsetzungen zur Ausführung der Verordnung. Kr.-Min. v. 28. Juli 1878. A.-V.-Bl. S. 185.

Detail-Bestimmungen s. 11. Oktober 1874, 23. Juli, 15. Oktober, 10. Dezember 1875, 18. März, 23. August 1876, 3. Februar, 9. April 1877, 7. Mai, 4. Juni, 9., 24. u. 9. August 1878.

B. Umzugskosten.

Verordnung, betr. die Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres v. 23. Mai 1878. (A.-V.-Bl. S. 126 ff.)

§. 1. Die Personen des Soldatenstandes erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

a) Beim Umzug mit Familie.

	auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 km
I. Generale, in Generalstellen stehende Stabsoffiziere, sowie der Generalstabsarzt der Armee	1800 M.	24 M.
II. Regiments-Kommandeure, die diesen im Range gleichgestellten Stabsoffiziere und die Generalärzte .	1000 M.	20 M.
III. Alle übrigen Stabsoffiziere und Oberstabsärzte 1. Klasse . . .	500 M.	10 M.
IV. Hauptleute, Rittmeister, Oberstabsärzte 2. Klasse und Stabsärzte .	300 M.	8 M.
V. Lieutenants und Assistenzärzte .	200 M.	6 M.
VI. Unteroffiziere, welche das Offiziers-Portepee tragen	100 M.	4 M.
VII. Unteroffiziere, welche das Offiziers-Portepee nicht tragen, sowie Kapitulanten des Gemeinenstandes .	50 M.	2 M.

b) Beim Umzug ohne Familie.

Versetzte ohne Familie erhalten in den Klassen I. bis IV. die Hälfte der unter a) bezeichneten Vergütungssätze. Dagegen wird in Klassen V., VI. und VII. nur ein Aversum und zwar auf eine Entfernung bis einschließlich 350 km von 40 bezw. 20 und 15 M., auf größere Entfernungen ein solches von 60 bezw. 30 und 20 M. gewährt.

Außer der unter a) und b) vorgesehenen Vergütung erhalten die einzelnen Versetzten für ihre Person Tagegelder und Reisekosten.

Unter „Familie" sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Versetzte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt gewährt.

§. 2. Einer Versetzung wird gleichgeachtet ein Kommando zu einer auswärtigen Dienstfunktion, dessen längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht, bezw. ein gleiches Kommando, dessen Dauer von vornherein unbestimmt ist, sobald feststeht, daß dasselbe voraussichtlich noch länger als 6 Monate dauern wird.

Bei einem Kommando, dessen Dauer von vornherein unbestimmt ist, kann der Anspruch auf Umzugskosten erst erhoben werden, wenn feststeht,

daß das Kommando voraussichtlich noch länger als 6 Monate dauern wird. Dies ist Seitens des Vorgesetzten zu bescheinigen.

Vorstehendes bezieht sich auf die Kommandos Einzelner. Die Bestimmung über die Gewährung von Umzugskosten bei Abkommandirungen ganzer Truppentheile von einer längeren Dauer als 6 Monate bleibt dem Kriegs-Ministerium vorbehalten. — Die Gewährung der Umzugskosten bei einem Kommando, dessen längere als 6monatliche Dauer von vornherein feststeht, erfolgt nach dem Antritt des Kommandos auf Grund der Bescheinigung des Vorgesetzten über die Dauer des Kommandos.

§. 3. Von den Vergütungssätzen (§. 1) kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — die Versetzung erfolgt. Charakter-Erhöhungen, sowie Beförderungen zu höheren Chargen unter Beibehalt des bisherigen Gehalts bleiben hierbei ohne Einfluß.

3. Zu §. 3. Aus dem Kadetten-Korps in die Armee eingestellte charakterisirte Portepee-Fähnriche, welche das etatsmäßige Gehalt der Portepee-Fähnriche beziehen, haben auf den für Portepee-Unteroffiziere ausgeworfenen Vergütungs-Satz Anspruch.

Ueberzähligen Vizefeldwebeln bezw. Vizewachtmeistern steht nur der Satz für Unteroffiziere ohne Portepee, überzähligen Unteroffizieren nur derjenige für Gemeine zu.

§. 4. Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 km wird für volle 10 km gerechnet.

4. Zu §. 4. Bei Ermittelung der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung sind auch die Eisenbahnlinien in Betracht zu ziehen.

§. 5. Zur Disposition stehenden Offizieren sind im Falle der Wiederanstellung die Umzugskosten nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe zu vergüten, daß bei Berechnung dieser Vergütung ihre letzte Stellung vor ihrem Ausscheiden aus dem Friedensstande, sowie die Entfernung zwischen dem bisherigen Wohnort und der neuen Dienststelle zu Grunde zu legen sind.

§. 6 Offizieren, welche aus dem Beurlaubtenstande in den Friedensstand aufgenommen werden, kann neben den Tagegeldern und Reisekosten für den Umzug nach dem Anstellungsort eine Vergütung für Umzugskosten von dem Kriegs-Ministerium gewährt werden. Diese Vergütung darf den Satz nicht übersteigen, welchen die Stellung bedingt, in welche der betreffende Offizier berufen wird.

§. 7. Die aus der Marine oder einem andern Reichs-Militair-Kontingent in das Preußische Militair-Kontingent übernommenen Offiziere und Mannschaften (Kr.-Min. 28. Juli 1878 ad 5) werden bezüglich der ihnen zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder bezw. Umzugskosten wie die Offiziere des Preußischen Kontingents behandelt.

§. 8. Hat ein in den Ruhestand versetzter oder ein zur Disposition gestellter Offizier seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte nach Maßgabe der §§. 1, 3 und 4 dieser Verordnung zu gewähren.

2. Beförderung der Truppen und Militair-Effekten auf Eisenbahnen.

Dienstverordnung.

Norddeutsches Bundes-Reglement für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen vom 16. Juli 1870. Nachträge vom 4. September und 26. Dezember 1873.

Die Verträge mit den Privat-Eisenbahnverwaltungen von 1850—1874 sind im Militair-Wochenblatte resp. Armee-Verordnungsblatte enthalten und stimmen im Allgemeinen mit dem obigen Reglement überein.

§. 1. Die Königlichen Eisenbahn-Direktionen haben, soweit ihre Betriebskräfte es gestatten, die Beförderung von Truppen und Militairpersonen, einschließlich der Gendarmen und Kriegsgefangenen, sowie von Pferden, Fahrzeugen, Geschützen, Munition und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen zu übernehmen.

§. 3. Der Beurtheilung der Königlichen Eisenbahn-Direktionen bleibt überlassen, ob die Beförderung mit den fahrplanmäßigen Zügen oder mit Extrazügen stattfinden soll. Erachtet jedoch der Führer eines Truppen-Kommandos — über 300 Mann — sei es nach eigener Ansicht, oder auf Anweisung seines Vorgesetzten, aus militairischen Gründen die Beförderung mit einem Extrazuge für nothwendig, so muß die Königliche Eisenbahn-Direktion diesem Verlangen Folge geben, indem alsdann der Führer des Truppen-Kommandos seinen Vorgesetzten gegenüber die Nothwendigkeit seines Verlangens zu vertreten hat.

§. 5. Das Ein- und Ausladen der Pferde und Effekten, Geschütze 2c. geschieht unter der Leitung der Bahnhofs-Verwaltung durch die Militair-Mannschaften.

§. 6. Die Anmeldung der Militair-Transporte muß so zeitig geschehen, daß es möglich ist, die zum Transport erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

§. 7. Die für den Transport aus Militair-Fonds zu zahlende Vergütigung beträgt:

1. für die Offiziere pro Mann und Meile 40 Pfg.,
2. für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts:
   a) bei formirten Truppen und Kommandirten pro Mann und Meile 10 Pfg.,
   b) bei Rekruten und Reservisten pro Mann und Meile 15 Pfg.;
3. für verwundete oder kranke Militairpersonen auf Matratzen in bedeckten Güterwagen einschließlich der in diesen mitbeförderten Begleiter 1 Mk. 50 Pfg. pro Achse und Meile;
4. für 1 Pferd 1 Mk. pro Meile,
   2 Pferde . . . . 75 Pfg. } pro Pferd und Meile,
   3 „ . . . . 60 „ }
   4 „ . . . . 45 „ }

   wenn von den Eisenbahn-Verwaltungen gewöhnliche Vieh- oder Güterwagen zum Transport gestellt werden. Wird die Gestellung solcher Fahrzeuge, welche mit Einrichtungen zum Transport von Luxuspferden versehen sind, verlangt, so kommen die im übrigen Verkehr für Pferde-Transporte geltenden tarifmäßigen Sätze zur Erhebung;

5 für jeden zweirädrigen beladenen oder unbeladenen Karren 1 Mark pro Meile;
6. für jeden vierrädrigen beladenen oder unbeladenen Bagage- oder Munitionswagen 2 M. pro Meile;
7. für Armee-Bedürfnisse jeglicher Art, welche zu einer zu transportirenden Truppen-Abtheilung unmittelbar gehören, den Satz von 5 Pfennigen pro Centner und Meile;
8. für andere Güter der Militair-Verwaltung, welche als solche mittelst eines Frachtbriefes aufgegeben sein müssen, den gewöhnlichen Tarifsatz, jedoch kommt da, wo derselbe sich höher berechnet, als 5 Pf. pro Centner und Meile, nur dieser Satz zur Erhebung. Für als Eilgut aufgegebene Militair-Effekten sind die allgemeinen Tarifsätze maßgebend;

Beträgt jedoch in den Fällen, wo auf ausdrückliche Anordnung der Königlichen Kriegs-Ministeriums oder eines hierzu autorisirten Befehlshabers ein Extrazug gestellt ist, die nach vorstehenden Sätzen berechnete Vergütung weniger als 30 M. pro Meile, so muß dieser Satz gezahlt werden.

9. jedem Offizier ist die freie Mitnahme von 25 Klgr. Gepäck gestattet. Auch sind das Gepäck und die Waffen, welche der mit der Eisenbahn zu transportirende Soldat auf dem Fußmarsche bei sich führt, frei, desgleichen die Sättel und das Geschirr der zu transportirenden Pferde.

§. 8. Stellt sich der Frachtbetrag für das zu einem Frachtbriefe gehörige Gut geringer als 30 Pf., so kommt dieser Minimalsatz zur Erhebung.

§. 9. Für die Mannschaften werden Personenwagen dritter Klasse, für die Offiziere Koupes der höheren Klasse gestellt. Sollten die disponiblen Wagen der dritten Klasse nicht ausreichen, so werden etwa vorhandene Wagen vierter Klasse oder auch verdeckte Güterwagen, beide mit Sitzen, gestellt. In einem Koupé der Personenwagen dritter Klasse müssen 10 Personen, in einem Koupé zweiter Klasse acht Personen Platz nehmen.

Beim Transport kriegsmäßig ausgerüsteter Truppen und auf längeren Touren sind jedoch auf jede einfache Querbank der Personenwagen dritter Klasse und der zum Militair-Transport eingerichteten Güterwagen nicht mehr als vier Mann zu setzen.

§. 10. Alle Truppentheile oder Kommandos, welche mit der Eisenbahn zum ermäßigten Tarifsatze befördert werden sollen, müssen mit einem vom Kommandeur des Truppentheils, oder von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellten und mit einem Dienstsiegel versehenen Requisitionsscheine versehen sein.

Der Requisitionsschein wird an die Station abgegeben.

Bei einzelnen Mannschaften genügt die Marschroute, auf welcher jedoch der Eisenbahnweg ausdrücklich vorgeschrieben sein muß.

§. 12. Beschädigungen, welche bei Beförderung des Militairs oder von Militair-Effekten vorkommen, werden von der Eisenbahn-Verwaltung ersetzt, ausgenommen, wenn die Verluste und Beschädigungen durch das eigene Verschulden des Militairs herbeigeführt oder die erweisliche Folge eines unabwendbaren Zufalls oder unvorhergesehener Natur-Ereignisse sind. Alle etwaigen Beschädigungen, mögen dieselben an Militair-Effekten vorgekommen und von der Eisenbahn-Verwaltung zu tragen, oder vom Militair verursacht sein und letzterem der Ersatz obliegen, müssen gleich nach Ankunft der betreffenden Züge, beziehungsweise Ausgabe der beförderten Effekten, an-

gemeldet und Seitens der Eisenbahn-Verwaltung und militairischer Seits festgestellt und attestirt werden.

§. 14. In allen Fällen, für welche dies Reglement keine Bestimmungen enthält, sind die allgemeinen reglementarischen und Tarif-Vorschriften der Eisenbahnen maßgebend.

§. 15. Es sollen:

1. die Zöglinge des großen Militair-Waisenhauses in Potsdam, des Militairknaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, sowie die für Rechnung des letzteren Instituts dem katholischen Waisenhause zu Erfurt überwiesenen katholischen Militairknaben nicht nur für die Reisen Behufs ihrer Aufnahme in die genannten Anstalten, und nach dem Ausscheiden aus letzteren zu den Reisen nach ihren neuen Bestimmungsorten freie Fahrt in der dritten Wagenklasse haben, sondern auch bei Urlaubsreisen nur den Satz von 10 Pf. pro Person und Meile in der dritten Wagenklasse zahlen;
2. die Zöglinge der Königlichen Kadetten-Anstalten bei den Reisen zum Eintritt in die Anstalten, bei Urlaubsreisen und bei den Reisen nach ihren Bestimmungsorten und nach Entlassung aus den Anstalten in der dritten Wagenklasse zu dem Satze von 10 Pf. pro Person und Meile befördert werden;
3. die Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner bei der Einberufung zu den Fahnen und der Entlassung in die Heimath, sowie die Soldaten des stehenden Heeres vom Feldwebel abwärts, desgleichen Gendarmen, nicht nur bei Entlassung in die Heimath, sondern auch bei Urlaubsreisen nach ihrer Heimath und zurück in der dritten Wagenklasse blos 10 Pf. pro Mann und Meile zahlen.

Dieselben haben in solchen Fällen gleich anderen Eisenbahn-Passagieren Anspruch auf freie Beförderung von 50 Pfund Reisegepäck.

§. 16. Die Zulassung zu den ermäßigten Fahrpreisen in den Fällen zu 1., 2. und 3. des §. 15 erfolgt auf Grund der bezüglichen Einberufungs-Ordres, Entlassungs-Scheine und Urlaubs-Pässe, jedoch wird bei den unter 3. genannten uniformirten Militairpersonen für die Zulassung zu den ermäßigten Fahrpreisen die Uniform als ausreichende Legitimation erachtet.

Die Fahrbillets zu diesen ermäßigten Preisen müssen mindestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges gelöst werden. Wer sich später meldet, hat auf Mitfahrt mit dem betreffenden Zuge keinen Anspruch. Der Zug, wozu ein Fahrbillet zu ermäßigtem Preise genommen, wird auf der Einberufungs-Ordre u. s. w. abgestempelt.

Die Direktionen der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen sind angewiesen worden, die Zulassung uniformirter Militairpersonen vom Feldwebel abwärts zu den ermäßigten Fahrpreisen von 15 Pf. pro Mann und Meile ferner nicht mehr von der Vorzeigung der Urlaubspässe abhängig zu machen, und haben sich dieser Maßregel auch die Direktionen sämmtlicher Privat-Eisenbahn-Gesellschaften mit Ausnahme der Rheinischen und der Thüringischen angeschlossen. (Kr.-M. 19. Mai 1863 und 6. Januar 1866.)

3. Geldvergütigung für Reisen der früheren Postfreipaß-Empfänger.

Statt der früheren Postfreipässe werden unter den ad 1 bis 7 genannten Personen die wirklich entstandenen Fahrkosten erstattet und pro Meile 5 Pfennige Pauschvergütigung der Nebenkosten für Ueberfracht ꝛc. gezahlt.

Für die auf Eisenbahnen zurückzulegenden Strecken ist dem betreffenden Kommandirten ein Requisitionsschein zur Beförderung zum ermäßigten Fahrpreise zu ertheilen. (M.=O.=D. v. 21. März 1867. M.=W.=Bl. 1867. Nr. 13. M.=O.=D. v. 30. Dezember 1867. A.=V.=Bl. 1868. Nr. 1.)

1. zu den Reisen in die Heilbäder, an Militairpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bei attestlich nachgewiesener Marschunfähigkeit und zuvor eingeholter Genehmigung des Kriegs=Ministeriums;
2. an Kriegsschüler zum Besuch der Militair=Lehranstalten;
3. an Portepeefähnriche zu den Reisen Behufs der Offiziersprüfungen;
4. an invalide marschunfähige Militairpersonen des Unteroffizier= und Soldatenstandes bei der Entlassung in die Heimath, sowie bei deren Einstellung in die Invaliden=Anstalten;
5. bei der Neuanstellung von Militair=Unterbeamten;
6. bei Urlaubsreisen in die Heimath an Feldwebel, Vizefeldwebel, Assistenz= und Unterärzte der von den heimatlichen Provinzen entfernt stehenden Truppentheile in den besonderen Fällen, wo das Kriegs=Ministerium es nach Maßgabe der Dauer der Abwesenheit von der Heimath, der Mittellosigkeit und Würdigkeit angemessen erachtet. (A. K.=O. 25. Januar 1850.)
7. an Militairpersonen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts bei deren Probeanstellung im Civil oder in der Landgendarmerie, insofern die Entfernung des Reiseziels vom Garnisonorte aus über 20 Meilen beträgt.
8. Jedem Füsilier der Unteroffizierschüler wird einmal eine kostenfreie Reise nach seiner Heimath bewilligt. (A. K.=O. 10. Oktober 1873. K.=M. 20. Januar 1874.)

4. Das Vorspann-Wesen.

1. Anspruch auf Vorspann.

Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 16. Febr. 1875. A.=V.=Bl. S. 111.
Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 2. September 1875. A.=V.=Bl. S. 191. Kr.=Min. 14. Septbr. 1875. A.=V.=Bl. S. 222.

§. 2. Durch Vermittelung der Gemeinden kann die Stellung von Vorspann in Anspruch genommen werden:

§. 3. Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht und nur insoweit, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militair=Intendantur nicht rechtzeitig hat sicher gestellt werden können. — In der Regel soll der Vorspann nicht länger als einen Tag benutzt werden; nur in den dringendsten Fällen ist eine längere Benutzung zulässig.

Kr.=Min. Mil.=Oek.=Dep. v. 14. Septbr. 1875. Für den im Wege des Vertrages sicher zu stellenden Vorspann sind lediglich die ortsüblichen Preise zu berücksichtigen, auch wenn dieselben höher sein sollten, als die vom Bundesrathe für die einzelnen Lieferungsverbände festgestellten Vergütungssätze.

Kr.=Min. v. 14. Septbr. 1875. 3) In Betreff der von den In=

tendanturen zu treffenden Maßnahmen wird es für genügend erachtet, wenn dieselben mit den Unternehmern der Gestellung von Transportmitteln an Stelle von förmlichen Kontrakts-Abschlüssen nur eine Verhandlung aufnehmen. Inwieweit dies zur Vereinfachung des Verfahrens durch Vermittelung der bezüglichen Ortsbehörden erfolgen kann, muß dem Ermessen der Intendanturen überlassen bleiben. Im Allgemeinen ist daran festzuhalten, daß durch die Sicherstellung der Transportmittel der Staatskasse Reisekosten nicht erwachsen dürfen.

Allerh. Erlaß v. 11. Juli 1878. Abänderungen und Ergänzungen der Instrukt. v. 2. Septbr. 1875: zur Ausführung des Gesetzes v. 13. Febr. 1875. A.-V.-Bl. 1878, S. 171.

1. Zu §. 2. Soweit die Sicherstellung der im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Leistungen nicht durch unmittelbare Anordnungen der Militair-Intendanturen erfolgt, haben sich die letzteren an denjenigen Orten, an welchen ihnen eigene Organe (Garnisonverwaltungen, Proviantämter u. s. w.) zu Gebote stehen, der Mitwirkung derselben zu bedienen. Auch können sie die Vermittelung der Truppentheile in Anspruch nehmen, soweit es sich um die Sicherstellung des eigenen Bedarfs derselben handelt. — In denjenigen Fällen, in welchen die Sicherstellung der Leistungen auf keinem der vorbezeichneten Wege erfolgt, haben die Gemeindevorstände den Requisitionen der Militair-Intendanturen auf Mitwirkung bei der erforderlichen Sicherstellung Folge zu geben. — Für ländliche Gemeinden sind derartige Requisitionen an die den Gemeindevorständen vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu richten. — Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, auf Erfordern der Militair-Verwaltung Bescheinigungen über die Höhe der ortsüblichen Preise auszustellen. Dergleichen Bescheinigungen unterliegen jedoch der Prüfung und Bestätigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörden.

Kr.-Min. v. 21. Juli 1878. 9. Bei Sicherstellung der Transportmittel im Wege des Vertrages durch die Truppentheile ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in Garnisonen und Kantonnements, in denen verschiedene Truppentheile stehen, die Sicherstellung nur von einer Stelle ausgeht. — Hinsichtlich des Bedarfs an Vorspann für die Anfuhr der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse haben die Intendanturen jedenfalls eine öffentliche Aufforderung zur Uebernahme der Vorspannleistungen zu erlassen, in welcher der Bedarf nach Zeit, Ort und Umfang näher anzugeben ist. Eine solche Aufforderung ist in der Regel mit der öffentlichen Submission der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse, jedoch unter genauer Auseinanderhaltung der einzelnen Leistungszweige zu verbinden. Hierbei sind auch Offerten auf theilweise Uebernahme des Vorspanns zuzulassen. — In geeignet erscheinenden Fällen ist auch zu versuchen, ob sich durch Abhaltung des Submissionstermins in einem der Orte des Uebungs-Terrains durch die betreffende Ortsbehörde ein günstiges Resultat erzielen läßt. — Die kontraktmäßige Sicherstellung des Vorspanns auf einen längeren Zeitraum im Voraus ist unzuläßig.

Allerh. Erlaß v. 11. Juli 1878. 2. Zu §. 3. Die bei Vorspann-Leistungen zum Transport von Personen zu gestellenden Fuhrwerke müssen, insofern sie nicht Personenwagen sind, zur Beförderung von Personen geeignet und hergerichtet sein, soweit sich dies ohne Aufwendung besonderer Kosten seitens der Gestellungspflichtigen bewirken läßt.

Hinsichtlich des Umfanges, in welchem die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht Vorspannleistungen in Anspruch zu nehmen befugt sind, gelten folgende Bestimmungen:

a. Für Garnisonveränderungen. Es sind den Truppen die zur feldmäßigen Bespannung ihrer Fahrzeuge erforderlichen angeschirrten Vorlegepferde zu stellen. — Außerdem hat zu beanspruchen: jedes Bataillon ein 2spänniges Fuhrwerk zur Fortschaffung der Geschirre, des Gepäcks u. s. w.

b. Für alle sonstigen Märsche geschlossener Truppentheile. Ein Divisions-Kommando hat bei einer Abwesenheit aus der Garnison von 2 bis 7 Tagen ein 2spänniges Fuhrwerk, bei einer längeren Abwesenheit zwei 2spännige Fuhrwerke zu beanspruchen. — Die übrigen Kommando-Behörden ohne Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison: je ein 2spänniges Fuhrwerk. — Die Regiments-Stäbe, desgleichen die Bataillons-Stäbe, sowie die Stäbe der Unteroffizier-Schulen: je ein 2spänniges Fuhrwerk.

Geschlossene Abtheilungen in der Stärke von 3 bis 4 Kompagnien, erhalten 2 2spännige Fuhrwerke, in der Stärke von 1 bis 2 Kompagnien, 1 2spänniges Fuhrwerk.

Kompagnien, welche auf dem Marsche von anderen Kompagnien ihres Truppentheils getrennt einquartirt werden, steht von dem, der Trennung vorausgehenden letzten Marschquartier ab bis zu ihrem Quartier besonderer Vorspann zu, wenn sie in einer solchen Entfernung seitwärts oder weiter vorwärts zu liegen kommen, daß die gemeinsame Benutzung eines Vorspannwagens mit einer der anderen Kompagnie, Eskadron oder Batterie nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten ausführbar ist. Ebenso ist ihnen am folgenden Marschtage der Vorspann vom Marschquartier zum Vereinigungsquartier mit einer der anderen Kompagnien ihres Truppentheils zu gestellen. — Eintretenden Falles ist eine Bescheinigung des betr. Truppenkommandeurs darüber auszustellen, daß die gemeinsame Benutzung eines Fuhrwerks mit dem Bataillons-Stabe oder mit einer der anderen Kompagnien, des Truppentheils nicht angängig gewesen ist. Ob nach Umständen das besondere Fuhrwerk vom letzten gemeinsamen Quartier oder erst vom Trennungspunkte und bezw. am nächsten Marschtage vom Nachtquartier nur bis zum Vereinigungspunkte oder über diesen hinaus bis zum nächsten gemeinsamen Quartier zu entnehmen ist, darüber hat der Truppenkommandeur endgültig zu entscheiden (Kr.-Min. v. 2. Juli 1878. 2).

Zum Transport der Effekten der auf der Eisenbahn oder auf Dampfschiffen beförderten Truppentheile kann für die Strecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren Vorspann in dem oben bezeichneten Umfange in Anspruch genommen werden, wenn die betr. Station weiter als 1 klm von dem Quartierort entfernt ist.

Kr.-Min. v. 21. Juli 1878. 12. Zu 1b. letzter Absatz und 1c. fünfter Absatz der Instruktion: Zur Selbstbeschaffung der erforderlichen Transportmittel darf den Truppentheilen die Geldentschädigung für den zuständigen Vorspann in Höhe der auf einen halben Tag nach den von dem Bundesrath festgestellten Sätzen zu zahlenden Vergütigung gewährt werden.

c) Für Kommandos und Transporte. Bei einer Stärke unter 90 Mann hat das Kommando, sofern es unter Führung eines Offiziers steht, 1 1spänniges Fuhrwerk, bei einer Stärke von 90—300 Mann 1 2spänniges Fuhrwerk und bei einer Stärke von 300—600 Mann 2 2spännige Fuhrwerke zu beanspruchen.

Anmerkung. Sofern einspännige Fuhrwerke nicht zu erlangen, hat überall, wo solche in Anspruch genommen werden dürfen, die Gestellung zweispänniger Fuhrwerke zu erfolgen.

Kr.-Min. v. 21 Juli 1878. 12. — s. oben unter b.

Zur Fortschaffung des Gepäcks der Offiziere und der Papiere bei den Uebungsreisen des Generalstabes und der Kriegsakademie, sowie bei den Kavallerie-Uebungsreisen dürfen die erforderlichen Fuhrwerke entnommen werden.

d) Für die Anfuhr der Verpflegungs und Biwaks-Bedürfnisse bei Uebungen u. s. w. Für die nach Bedarf in Anspruch zu nehmenden Fuhrwerke ist in der Regel als Mindestgewicht der Ladung anzunehmen: für ein 1spänniges Fuhrwerk bis 600 Klgr., ein 2spänniges Fuhrwerk von 600 bis 1000 Klgr., ein 3spänniges Fuhrwerk von 1000 bis 1400 Klgr. ein 4spänniges Fuhrwerk von 1400 bis 1800 Klgr.

Bei der Requisition von Vorspann für größere Transporte kann die Gestellung von Reserve-Fuhrwerken bis zu 4 % des Gesammtbedarfs als Ersatz für unbrauchbare oder nicht erscheinende Fuhrwerke gefordert werden.

e. Für nachstehende besondere Verhältnisse. Zur Weiterbeförderung der Rationen nicht empfangenden stellvertretenden Kompagnie-Führer und der Führer von Rekruten- u. s. w. Transporten in Kompagnie-Stärke (wenigstens 90 Mann), auf Märschen desgl. der bei den Truppenübungen Dienste leistenden nicht berittenen bezw. nicht rationsberechtigten Administrationsbeamten, der Auditeure und der Geistlichen, sowie zur Weiterbeförderung der nicht berittenen bezw. nicht rationsberechtigten Regiments-, Bataillons- und Abtheilungs-Aerzte und deren Stellvertreter, der Zahlmeister und deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter auf Märschen, von denen dieselben am nämlichen Tage in den Garnisonort bezw. das Kantonnement oder Marschquartier nicht zurückkehren, sowie zur Weiterbeförderung der nicht rationsberechtigten Offiziere und Zahlmeister, sowie deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter, welche mit dem Empfange der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse aus den Magazinen und mit der Beaufsichtigung und Führung der Wagenkolonne beauftragt sind, bei den mit diesem Dienst verbundenen Märschen, ist ein 1spänniges Fuhrwerk zu stellen. — Desgleichen wenn Verpflegungsgelder von einer 2 Kilom. oder darüber vom Marsch- bezw. Kantonnements-Quartier entfernten Empfangsstelle abgeholt werden müssen und die Abholung nicht ohne Benutzung eines Fuhrwerks angängig erscheint.

Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 10. August 1876. Den unberittenen Aerzten, Zahlmeistern und deren Stellvertretern darf während der Herbstübungen nicht nur für die wirklichen Marschtage, sondern auch für diejenigen Tage ein Fuhrwerk gestellt werden, an welchen ein Manöver mit gleichzeitigem Kantonnements-Wechsel bezw. Biwak stattfindet.

Kr.-Min. v. 14. Septbr. 1875. 1 und 6 und v. 21. Juli 1878. 11. Bezüglich der Weiterbeförderung der nicht berittenen bezw. nicht rationsberechtigten Offiziere, Aerzte, Zahlmeister, Administrations-Beamten, Auditeure und Geistlichen ist die Gewährung einer Geldvergütung an die Berechtigten und zwar in Höhe der den Gemeinden zustehenden Vergütung für einen einspännigen Wagen nur dann statthaft, wenn sich die Berechtigten für die betreffende Marschtour selbst beritten gemacht oder ein Fuhrwerk selbst beschafft haben.

Die Gestellung eines einspännigen Fuhrwerks kann ferner auf Märschen zum Transport des Gepäcks des Fourier-Offiziers (Fourier-Offiziere

der Kavallerie und der reitenden Artillerie sind hiervon ausgeschlossen) und wenn der einzuquartierende Truppentheil mehrere Ortschaften belegt, die Gestellung eines weiteren solchen Fuhrwerks zur Besichtigung der letzteren in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch tritt auch dann ein, wenn der von dem Fourier-Offizier einzuquartierende Truppentheil zwar nur einen Ort belegt, dieser Letztere aber aus einzelnen Theilen besteht, die über 2 Kilom. von einander entfernt sind. Die Entnahme des 2. Fuhrwerks ist jedoch auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die zurückzulegende Gesammtentfernung über 45 Kilom. hinausgeht; anderenfalls ist das erste Fuhrwerk bei Ausführung der dem Fourier-Offizier obliegenden Geschäfte weiter zu benutzen.

Kr.-Min. v. 14. Septbr. 1875. 7. Die Ermiethung bezw. Gestellung eines einspännigen Fuhrwerks zum Transport des Gepäcks des Fourier-Offiziers ist in den Fällen nicht zulässig, in welchen dieser Offizier an demselben Tage, an welchem sein Truppentheil den Marsch antritt, die Garnison bezw. das Kantonnement rc. verläßt und noch an demselben Tage mit seinem Truppentheil wieder zusammentrifft.

Werden Offiziere, Aerzte und Zahlmeister oder deren Stellvertreter während der Uebungen oder bei Zusammenziehungen innerhalb des Kantonnements-Bezirks versetzt oder abkommandirt und haben sie zu diesem Behuf für ihre Person Wege von einem Kantonnements-Ort in einen anderen oder zum Biwak zurückzulegen, so darf in Fällen, in welchen Reisekosten nicht gewährt werden, bei einer Entfernung von mehr als 2 Kilom. und bei einer Abwesenheitsdauer aus dem eigenen Kantonnements-Orte über 24 Stunden zur Fortschaffung der Effekten ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden, soweit die Mitbenutzung eines anderweit dienstlich gestellten Fuhrwerks nicht möglich ist.

Zur Weiterbeförderung derjenigen unberittenen Militair-Aerzte, welche zum Besuche von Kranken in Kantonnements außerhalb ihres Standortes requirirt werden, ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen.

Zum Transport von Offizieren, im Offizier-Rang stehenden Aerzten und oberen Militair-Beamten, welche auf Märschen oder während der Uebungen rc. erkrankt sind, kann, wenn Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postbeförderung nicht angängig ist, bis zum nächsten Garnisonorte, und zwar, wenn es sich um den Transport mehrerer erkrankter Offiziere rc. handelt, für je 2 ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung der auf Märschen und während der Uebungen erkrankten Unteroffiziere und Mannschaften darf die Gestellung besonderer Vorspannfuhren nur dann gefordert werden, wenn entweder die vorhandenen, zur Fortschaffung des Gepäcks u. s. w. bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Erkrankten überlastet werden würden, oder wenn der Zustand der Kranken besondere Schonung verlangt, und ihre Beförderung auf mit Gepäck u. s. w. belasteten Wagen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht ausführbar ist, oder endlich, wenn die Kranken nach einem seitab gelegenen Lazareth geschafft werden müssen. In solchen Fällen sind für: 1 bis 2 Kranke 1 1spänniges, 3 bis 5 Kranke 1 2spänniges, 6 bis 8 Kranke 2 2spännige Fuhrwerke zu stellen. — Gestattet es der Zustand der Kranken, so können die einzelnen Fuhrwerke, soweit es ohne deren Ueberlastung (s. unter d) angängig ist, auch mit einer größeren Zahl von Personen besetzt werden.

Zur Fortschaffung der Tornister bei großer Hitze, der Röhr-

brunnen, Pontons und ähnlicher für militairische Zwecke nothwendiger Gegenstände kann nach Maßgabe der vorgeschriebenen Belastungsgrenzen (unter d) Vorspann in Anspruch genommen werden; desgl. zur Fortschaffung der Tornister der auf Märschen befindlichen Kompagnien der Unteroffizier-Schulen.

Es wird genehmigt, daß auf Märschen, sobald bei großer Hitze nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Befehlshabers einer marschirenden Truppe voraussichtlich Menschenleben auf dem Spiele stehen, die Tornister der Mannschaften gefahren werden dürfen. Ist eine derartige Anordnung getroffen worden, so hat der betreffende Befehlshaber der vorgesetzten Kommando-Behörde ausführlichen schriftlichen Bericht unter näherer Angabe der Gründe, welche das Fahren der Tornister nothwendig gemacht haben, zu erstatten. Diese Berichte gelangen demnächst auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium.

Die zum Fahren der Tornister erforderlichen Fuhrwerke dürfen bei nicht rechtzeitiger Sicherstellung im Wege des Vertrages requirirt werden (Kr.-Min. vom 21. Juli 1878 ad 7).

Endlich kann 1 2spänniges Fuhrwerk behufs Fortschaffung der Papiere und Meßgeräthschaften bei dem Ersatzgeschäft in Anspruch genommen werden. (Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. vom 23. Mai 1876.)

Genügt unter Umständen zum Transport 1 1spänniges Fuhrwerk, so unterliegt es der Anordnung des Truppenkommandeurs, ob in diesem Falle nur ein solches in Stelle eines sonst zuständigen 2spännigen Fuhrwerks in Anspruch zu nehmen ist. (Kr.-Min. vom 21. Juli 1878.)

2. Vergütung des Vorspanns.

Gesetz vom 13. Februar 1875.

§. 9. **1.** Die Vergütung von Vorspann erfolgt tagweise nach den vom Bundesrathe für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes festzustellenden Vergütungssätzen.

(Man sehe die durch Erlaß des Kr.-Min. vom 13. August 1875 veröffentlichte Klasseneintheilung, sowie das Verzeichniß der für die einzelnen Lieferungsverbände festgestellten Vergütungssätze — A.-V.-Bl. S. 166.)

Auch für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück wird Vergütung nach gleichen Grundsätzen gewährt, wenn die Entfernung mehr als 7½ Kilometer beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu 15 Kilometer einem halben Tage gleichzusetzen. Werden die Fuhren einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.

Instruktion vom 2. September 1875. 6. Zu §. 9. Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt bezw. in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Nur die Hälfte der Tagessätze für Vorspann ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke durch die Leistung einschließlich der Rückkehr nach dem Gestellungsort, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit die Dauer von 6 Stunden nicht überschritten hat.

Allerh. Erl. vom 11. Juli 1878. 4. Vorbehaltlich des Nachweises der Nothwendigkeit eines größeren Zeitaufwandes ist für die Rückkehr 1 Stunde auf je 6 Kilom. Entfernung und für die Fütterung außerdem 1 Stunde in Anrechnung zu bringen. Erfolgt die Entlassung des Fuhrwerks nicht am Stellungsorte, so ist die Entfernung zwischen dem Entlassungsorte

und dem Wohnorte abzüglich der Entfernung von diesem nach dem Stellungsorte bei Bemessung der Leistung als Strecke für den Rückweg in Ansatz zu bringen. Ist die Entfernung vom Wohnorte zum Stellungsorte größer als diejenige vom Entlassungsorte zum Wohnorte, so ist der Rückweg bei Bemessung der Leistung überhaupt nicht in Ansatz zu bringen.

Bei Berechnung der Vergütung für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte ist die räumliche Entfernung beider Orte von einander einfach zu Grunde zu legen. Beträgt diese Entfernung unter 7½ Kilom., so tritt eine Vergütung für die Fahrt von dem Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück überhaupt nicht ein. Beträgt dieselbe über 7½ Kilom., so ist bei einer Entfernung bis zu 15 Kilom. die Hälfte des Tagessatzes und für jede weiteren 15 Kilom. — die angefangene Zahl für voll gerechnet — der gleiche Betrag als Vergütung zu gewähren.

Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. vom 7. Dezember 1875. Für diejenigen Vorspannfuhren, welche den Truppen von den Kommunalbehörden des Quartierorts direkt gestellt werden, wird eine Vergütung für die Rückkehr nach beendeter Leistung nicht gewährt, vielmehr ist in der für den Vorspann festgesetzten Vergütung gleichzeitig die Entschädigung für den zur regelmäßigen Fütterung erforderlichen Zeitaufwand, sowie für die Rückkehr nach dem Stellungsorte mit enthalten.

Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. vom 12. Dezember 1875. Diejenigen Gesteller von Vorspann, deren Fuhrwerke unbenutzt entlassen werden, erhalten die Zeit des Wartens (mindestens mit einem halben Tagesatz) vergütet.

Die Vergütung für geleisteten, nicht von der Intendantur gemietheten Vorspann (mit Ausschluß des Vorspanns zur Anfuhr der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse bei Uebungen) ist von den Truppentheilen in jedem Marschquartier sofort zu bezahlen.

Nur für Wegstrecken von einer vollen Meile und darüber wird eine Vergütigung, und zwar 39 Pf. für die Meile, auf den Etappenstraßen im Ausland pro Meile 50 Pf. gezahlt.

Auf gebahnten Straßen und Chausseen dürfen in der Regel keine Wegweiser genommen werden, vielmehr sind solche nur beim Mangel von Wegtafeln oder bei Dunkelheit und Schneewetter gestattet; Boten nur zur Bestellung eiliger Dienstsachen.

5. Benutzung der Telegraphen.

Dienstverordnung.

Reglement für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen und für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 11. Mai 1873.

Kriegsministerielle Erlasse vom 17. August 1850, 14. Januar 1860, 14. Juni 1862 und 13. Januar 1863.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die Telegraphen sind entweder Staats-, Eisenbahn- oder von Kommunal-Beamten verwaltete Telegraphen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen in:

a) Stationen mit Tag und Nachtdienst;

b) Stationen mit verlängertem Tagesdienste bis Mitternacht;
c) Stationen mit vollem Tagesdienste (vom 1. April bis 1. Oktober von früh 7 Uhr bis Abends 9 Uhr, vom 1 Oktober bis 1. April von früh 8 Uhr bis Abends 9 Uhr) und in
d) Stationen von beschränktem Tagesdienste an Wochentagen, einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage: von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Die Eisenbahn-Telegraphen gehören in der Regel den Stationen mit vollem Tagesdienst, die Kommunal-Stationen denjenigen mit beschränktem Tagesdienst an.

Die Depeschen zerfallen je nach ihrer Behandlung in Staats-, Telegraphen-Dienst- und Privat-Depeschen.

Jede Depesche muß enthalten die Adresse, den Inhalt und die Unterschrift. Staats-Depeschen müssen als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein.

Ausnahmsweise kann die Untersiegelung oder Stempelung weggelassen werden, wenn die Echtheit der Depesche und deren Eigenschaft als Staats-Depesche unzweifelhaft feststeht.

Taxe. Für das gewöhnliche Telegramm im Reichs-Telegraphengebiet, ferner zwischen demselben und den Aemtern in Bayern und Würtemberg wird erhoben: a. für jedes Telegramm eine Grundtaxe von 20 Pf., b. für jedes Wort eine Worttaxe von 5 Pf.

Bei Stadttelegrammen wird die Grundtaxe auch in der Höhe von 20 Pf., dagegen die Worttaxe nur in der Höhe von 2 Pf. erhoben.

Bei Ermittelung der Wortzahl gelten die folgenden Regeln: a) Alles, was der Aufgeber in sein Telegramm niederschreibt, mit Ausnahme der unter k. angeführten Interpunktionszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt. b) Der Name des Abgangsamtes, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen aufgenommen. c) Das Maximum eines Wortes beträgt 15 Schriftzeichen. Der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt. Nur die Doppellaute **ä, ö, ü,** sowie **ch** werden als ein Buchstabe gerechnet. d) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen. e) Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebensoviel einzelne Wörter gezählt. f) Eigennamen, Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Titel, Vornamen, Partikel ꝛc. werden nach der Zahl der gebrauchten Wörter gezählt. g) Sprachwidrige Wortzusammenziehungen sind nicht zulässig. h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für soviel Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den Ueberschuß. i) Jedes einzelnstehende Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer, wird für ein Wort gezählt; dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen. k) Die Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt. l) Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche für je eine Ziffer gezählt. m) Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet. (126te, 25,34 = 5 Ziffern oder 1 Taxwort. 1850er, $25^{34}/_{100}$ = 6 bez. 8 Ziffern oder 2 Taxworte.) n) Die der Adresse voranzustellenden kurzen Zeichen: (D) für: dringend, (RP) für: Antwort bezahlt, (T C) für: vergleichen, (C R) für: Empfangsanzeige, (F S) für: nachzusenden, (P U) für: durch ge-

wöhnlichen Brief, (XP) für: Expreß bezahlt, werden für je ein Wort gezählt.

Für das dringende Telegramm kommt die dreifache Taxe zur Erhebung. Die Grundtaxe beträgt demnach 60 Pf., die Worttaxe 15 Pf. — Für das vorauszubezahlende Antworttelegramm wird die Gebühr eines Telegramms von 10 Worten berechnet. — Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich der Hälfte der Gebühr für das Telegramm selbst. Das Telegramm wird von den verschiedenen Telegraphenanstalten, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig verglichen. -- Für eine Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr wie für ein Telegramm von 10 Worten zu entrichten. Durch die Empfangsanzeige wird dem Aufgeber die Zeit, zu welcher sein Telegramm zugestellt worden ist, telegraphisch mitgetheilt. — Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Orts-Bestellbezirk einer Telegraphen-Anstalt hinaus ist der Regel nach die Posttaxe in Anwendung zu bringen. Für postlagernde Telegramme, ingleichen für bahnhoflagernde Telegramme ist je ein Zuschlag von 20 Pf. zu der Telegraphirungs-Gebühr zu entrichten, für amtlagernde dagegen nicht. — Für die Nachsendung eines Telegramms auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Adreßort wird die volle Gebühr erhoben.

Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme keinerlei Gewähr. Jeder Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr (bei bedeutend verzögerten oder verstümmelten verglichenen Telegrammen) muß innerhalb 2 Monate anhängig gemacht werden. Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, hat der Absender nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt; der Betrag zu viel verwendeter Werthzeichen jedoch nur auf Antrag. — Diese Bestimmungen gelten auch für die Eisenbahn-Telegraphen. Die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen sind berechtigt, für jedes bei ihnen aufgegebene Telegramm einen Zuschlag von 20 Pf. und für jedes von ihnen bestellte ein Bestellgeld von 20 Pf. zu erheben.

Bestellung. Staats- und dringende Privat-Telegramme sind mit Vorrang vor anderen Telegrammen zu bestellen. Sofern Privatbriefkasten sich an der Thür des Empfängers befinden, können die Telegramme in jene Briefkasten 2c. gesteckt werden. — Telegramme, welche den Vermerk eigenhändig tragen, sind stets an den Empfänger selbst zu bestellen. — Telegramme, welche die Bezeichnung bahnhoflagernd tragen, werden an den Bahnhofs-Vorsteher abgegeben. — Ist weder der Empfänger, noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote einen Benachrichtigungszettel an die Thür anzuheften, das Telegramm selbst aber zum Amt zurückzubringen.

Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms wird dem Aufgabeamte telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein besonderer Grund vor, und ist der Absender bekannt, dann wird die Unbestellbarkeit diesem gegen eine Gebühr von 30 Pf. mitgetheilt.

In Bezug auf den Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der Telegraphen-Verträge zur Anwendung. Den Worttarif haben: Belgien (40 Pf. Grund-, 10 Pf. Wort-Taxe), Dänemark (40 Pf. Grund-, 12 Pf. Wort-Taxe), England (keine Grund-, nur 30 Pf. Wort-Taxe), Frankreich (keine Grund-, nur 16 Pf. Wort-Taxe), Helgoland (40 Pf. Grund-, 16 Pf. Wort-Taxe), Luxemburg (20 Pf. Grund-, 5 Pf. Wort-Taxe), Niederlande und Oesterreich-Ungarn (40 Pf. Grund-, 10 Pf. Wort-Taxe),

Rußland (40 Pf. Grund-, 30 Pf. Wort-Taxe), Schweden (40 Pf. Grund-, 20 Pf. Wort-Taxe). Schweiz (40 Pf. Grund-, 5 Pf. Wort-Taxe), und fast sämmtliche außereuropäischen Länder, bei denen jedoch **10** Morsebuchstaben als Taxwort gelten. Sonst gelten Tarife für das einzelne Telegramm von 20 Worten.

B. Gebührenfreie Beförderungen.

(Allerh. Verordn. v. 2. Juni 1877, A.-V.-Bl. S. 146.)

§. 1. Auf sämmtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit: ... 5) Telegramme von oder an Militair- u. Marine-Behörden mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten in reinen Militair- und Marine-Dienstangelegenheiten.

§. 2. Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nur auf die Telegraphirungs-Gebühren (einschließlich der Gebühren für Empfangsanzeige oder Kollationirung verlangt — Reichskanzler 10/6, 74, Helld. II. 4. S. 346) nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung. — Stadttelegramme genießen die Gebührenfreiheit nicht.

§. 3. Die Behörden ꝛc. haben sich nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Telegramme in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen abzufassen.

§. 4. Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit ist erforderlich, daß die Depeschen mit einem amtlichen Siegel oder Stempel und der Bezeichnung Militaria versehen sind. — Als Unterschrift genügt die Firma der absendenden Behörde, z. B. Garde-Füsilier-Regiment. Wenn der Aufgeber kein Dienstsiegel führt, so hat derselbe die Ermangelung eines Dienststempels mit Unterschrift des Namens und der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

Telegramme in Urlaubs-Angelegenheiten der Offiziere werden nicht gebührenfrei befördert. Bei Eintritt der Nothwendigkeit derartiger Depeschen sind die entstandenen Kosten von Demjenigen einzuziehen, der den Urlaub nachsucht. (Kr.-M. 14. April 1870, A.-V.-B. S. 39.)

Die Lazareth-Verwaltungen sind verpflichtet, die Angehörigen Schwerkranker — wenn es nach ärztlichem Ermessen die Bedenklichkeit ihrers Zustandes erfordert — und die Angehörigen unerwartet Verstorbener schleunigst zu benachrichtigen. — Die Entscheidung über die Nothwendigkeit der telegraphischen (nicht gebührenfreien) Benachrichtigung (in kürzester Form) hat der Chefarzt. (Kr.-M. 9. Februar 1878.)

Die Mil.-Telegraphen-Stationen in Berlin können von sämmtlichen Behörden, Stäben und Truppentheilen, sowie von jedem Offizier zu dienstlichen Zwecken benutzt werden. (Kombtr. v. Berlin 30. Januar 1875.)

C. Besondere Bestimmung für Militairbehörden.

Das Aufgeben telegraphischer Depeschen in amtlichen Angelegenheiten ist den Königlichen Militair-Behörden gestattet, vorausgesetzt, daß die Benutzung des Staats-Telegraphen als Beförderungsmittel im einzelnen Falle überhaupt erforderlich und angemessen ist. Um jedoch den Mißbrauch dieser Befugniß zu verhüten, ist zugleich angeordnet, daß jede aufzugebende Depesche von der betreffenden Behörde unterzeichnet und untersiegelt sein muß.

Hierbei ist noch zu bemerken, daß die Depeschen möglichst kurz abgefaßt

sein müssen, wobei alle Titulaturen und Ergebenheitsbezeugungen wegfallen. (Kr.-M. 14. August 1842 und 14. Juni 1862.)

Bei Absendung von telegraphischen Depeschen, welche von einem weiterhin belegenen Orte mittelst Estafetten weiterzubefördern sind, muß mit der Depesche zugleich die vorgeschriebene Requisition für die, die Kosten liquidirende Postanstalt an die Telegraphenstation abgehen. (Kr.-M. 13. Jan. 1863.)

Die kommandirenden Generale und Divisions-Kommandeure, die Festungs-Kommandanten und in offenen Orten die ältesten Offiziere haben vorkommende wichtige Ereignisse, z. B. große Feuersbrünste, bedeutende Exzesse, Ausbrüche von Seuchen Sr. Majestät dem Könige direkt und zwar mittelst Draht mitzutheilen. (A. K.-O. 15. August 1857.)

D. Benutzung der Rohrpost in Berlin.

Mit der Rohrpost in Berlin werden außer den Telegrammen auch Briefe und Karten innerhalb des inneren Rohrpostbestellbezirks befördert. Dieser Bestellbezirk umfaßt sämmtliche Straßen und Plätze, soweit dieselben innerhalb der Weichsbildsgrenze belegen sind. Rohrpostsendungen, welche über diesen Bezirk hinausgehen, werden von dem betreffenden Rohrpostamte mit der ersten sich darbietenden Postbeförderungs-Gelegenheit derjenigen Post- bezw. Telegraphenanstalt zugeführt, in deren Bezirk die Wohnung des Empfängers belegen ist. Die zur Versendung mit der Rohrpost bestimmten Briefe dürfen in der Länge 12½ Centimeter, in der Breite 8 Centimeter und im Gewicht 10 Gramm nicht übersteigen, auch nicht mit Siegellack verschlossen sein; der Verschluß ist nur mittelst Gummi-Oblate rc. herzustellen. Zur Benutzung der Rohrpost sind besondere, den Erfordernissen des Betriebes entsprechende gestempelte Briefumschläge und Postkarten auf hellrothem Papier hergestellt und bei allen Post- bezw. Telegraphenämtern, sowie bei den amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen in Berlin zum Betrage des Werthstempels käuflich zu haben. Eine Verpflichtung zur Verwendung dieser Briefumschläge und Postkarten besteht zwar nicht, jedoch ist im Interesse des pünktlichen Betriebes diese Verwendung dringend zu rathen. Soweit die gestempelten Umschläge oder Karten für die Rohrpost vom Absender nicht benutzt werden, muß derselbe die zur Versendung mit der Rohrpost bestimmten Briefe und Postkarten auf der Vorderseite oben links mit der deutlichen und zu unterstreichenden Bezeichnung „Rohrpost" versehen. Die Bestellung der Rohrpostsendungen erfolgt durch Eilboten.

Die im Voraus zu entrichtende Gebühr für die Beförderung und Bestellung der Rohrpostsendungen beträgt:

a) für Briefe 30 Pf.,
b) für Postkarten 25 Pf.

Soweit die besonderen gestempelten Umschläge oder Karten nicht verwendet werden, müssen die mit der Rohrpost zu befördernden Sendungen vom Absender mit den zur Darstellung oder Ergänzung des Werthbetrages von 30 bezw. 25 Pf. erforderlichen Postfreimarken beklebt sein. Unfrankirte bezw. ungenügend frankirte oder sonst zur Beförderung mit der Rohrpost nicht geeignete Sendungen werden wie gewöhnliche Stadtpostsendungen behandelt.

Die Beförderung der Rohrpostsendungen erfolgt täglich in der Zeit zwischen 7 bezw. 8 Uhr Vormittags und 9 Uhr Abends in viertel-

stündigen Zeiträumen vermittelst der zwischen den Rohrpostämtern laufenden Rohrpostzüge und von den Bestellungsämtern ab durch besondere Boten. Rohrpostsendungen können in Berlin bei allen Post- und Telegraphenämtern eingeliefert, auch in jeden Postbriefkasten gelegt werden; es empfiehlt sich jedoch, falls an einer beschleunigteren Beförderung gelegen ist, die Sendungen bei einem Rohrpostamte einzuliefern.

Die Rohrpost wird ferner benutzt für Briefe und Postkarten nach Orten außerhalb Berlins. Die Sendungen werden demjenigen Rohrpostamte, welches dem betreffenden Bahnhofe zunächst belegen ist, mittelst der Rohrpost zugeführt und von dort den Bahnposten durch besondere Boten direkt übermittelt. Diese Rohrpostsendungen müssen außer mit dem gewöhnlichen Porto noch mit der Rohrpostgebühr von 30 bezw. 25 Pf. frankirt werden. Die Rohrpost wird auch für Briefe und Postkarten von außerhalb in der Weise nutzbar gemacht, daß auf Verlangen der Absender die betreffenden Briefe und Postkarten sofort nach ihrem Eingange in Berlin mittels der Rohrpost demjenigen Rohrpostamte zugeführt werden, in dessen Bezirk die Wohnung des Empfängers belegen ist, wonächst die Bestellung der Sendungen ohne Verzug durch besondere Boten erfolgt. Auch für Sendungen dieser Art muß das gewöhnliche Porto und die Rohrpostgebühr von 30 bezw. 25 Pf. durch aufgeklebte Marken entrichtet sein.

Die Rohrpostsendungen nach Orten außerhalb Berlins, sowie die in umgekehrter Richtung zur Beförderung gelangenden derartigen Sendungen müssen in Bezug auf Form, Größe und Gewicht den für solche Sendungen überhaupt festgesetzten Bestimmungen entsprechen.

Mit der Rohrpost können auch Postkarten mit bezahlter Antwort befördert werden. Die zu diesem Behufe hergestellten Doppelkarten sind bei allen dasigen Post- bez. Telegraphenämtern, sowie bei den amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen, zum Betrage des Werthstempels von 50 Pf. käuflich zu haben.

Die Einführung der Rohrpostkarten mit bezahlter Antwort gilt einstweilen als Versuch. Falls daraus im Hinblick auf die Eigenthümlichkeit des Rohrpostbetriebes Unzuträglichkeiten entstehen sollten, bleibt die Zurückziehung vorbehalten.

6. Postbenutzung für Brief-, Geld- und Packetsendungen.

Literatur.

Regulativ vom 15. Dezember 1869 über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete.
Dienstordnung für die Feldpostanstalten vom 16. August 1867.
Gesetz über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871.
Postbuch für das korrespondirende Publikum in Berlin. Berlin, 1879. (Ein sehr brauchbares Buch.)

Das Briefporto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen bis zum Gewicht von 15 Gramm einschließlich 10 Pf., bei grösterem Gewicht bis 250 Gramm 20 Pf.

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 10 Pf. ohne Unterschied des Gewichts des Briefes hinzu, dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten neben dem Ergänzungsporto in Ansatz gebracht.

Einschreibsendungen sind zulässig:
1. bei gewöhnlichen Briefen;
2. bei Drucksachen unter Band;
3. bei Waarenproben und Mustersendungen;
4. bei Postkarten, sowie
5. bei Packeten ohne Werthangabe und mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

Für eine eingeschriebene Sendung ist außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. vorauszuzahlen.

Die Gebühr fällt bei portofreien Briefpost-Gegenständen überall da weg, wo nach dem Inhalte des Briefes deren Erlegung dem Staate zufiele.

Wünscht der Absender außer dem Einlieferungsscheine noch eine Quittung vom Empfänger, so bezeichnet er dies mit den Worten auf der Adresse „Gegen Rückschein“ und hat dafür 20 Pf. zu zahlen.

Bei Postkarten 2c. ist der Vordruck für die Adresse deutlich und vollständig auszufüllen.

Die Rückseite des Formulars kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu brieflichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden, welche, sowie die Adresse mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben sein können.

Bei den Postkarten ist das Verfahren der Einschreibung, sowie der Bestellung durch Eilboten gestattet.

Zu den Post-Karten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient; dergleichen Post-Karten können zu Postvorschußsendungen nicht verwendet werden.

Die Post-Karten unterliegen dem Frankirungszwange. Für Post-Karten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden. Das einfache Porto beträgt 5 Pf.

Kreuzband- oder Briefbandsendungen, sowie Drucksachen unter Band müssen offen unter Band durch Marken frankirt eingeliefert werden und dürfen das Gewicht von 1 Kilogramm nicht übersteigen. Das Porto beträgt bis zu 50 Gramm 3 Pf., über 50—250 Gramm 10 Pf., über 250—500 Gramm 20 Pf., über 500 Gramm bis 1 Kilogramm 30 Pf.

Gegen die für Sendungen unter Band ermäßigte Taxe werden befördert: alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten Gegenstände, die sich zur Beförderung mit der Briefpost eignen. Die Einlieferung der Sendungen geschieht offen unter Streif- oder Kreuz-Band, der so angelegt sein muß, daß er ein Abstreifen und Erkennen des Inhalts gestattet. Die Adresse darf nur auf dem Bande angebracht sein. Die ermäßigte Taxe ist unzulässig, sobald derartige Sendungen nach ihrer Fertigung durch Druck 2c. außer der Adresse irgend welche Aenderungen oder Zusätze am Inhalte enthalten. Das Koloriren von Landkarten gehört nicht zu den verbotenen Zusätzen. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Die Beifügung des Manuskriptes, sowie der Anstrich einzelner Zeilen oder ganzer Inserate an der Seite des Artikels ist gestattet.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen. Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von 600 M. einschließlich durch Postaufträge zu bewirken. Formulare hierzu sind von der Post zu beziehen.

Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung,

der quittirte Wechsel) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Die Ausfüllung des Postauftrages ergiebt sich aus dem Vordruck.

Der Auftraggeber hat den Postauftrag, nebst dessen Anlage unter verschlossenem Briefumschlage an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, eingeschrieben abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen und mit 30 Pf. zu frankiren.

Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postauftrag übermittelt.

Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.

Post-Anweisungen. Die Postverwaltung übernimmt es, Zahlungen bis zum Betrage von 300 M. einschließlich im Wege der Post-Anweisung zu vermitteln. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis 100 M. 20 Pf., über 100—200 M. 30 Pf., über 200—300 M. 40 Pf.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf dem Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden. Der Aufgeber hat für das Telegramm 25 Pf. und außerdem event. das Eilbestellgeld sowie das Bestellgeld am Bestimmungsort zu zahlen.

Postvorschußsendungen sind bis 150 M. zulässig, Nachnahme von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, auch zu einem höheren Betrage als 150 M. zulässig. Außer dem tarifmäßigen Porto für das Packet bezüglich den Brief wird für jede Mark 2 Pf., mindestens 10 Pf. Porto berechnet.

Fahrpost-Gegenstände. Geldbriefe müssen durch Kreuzkouvert und durch zwei oder mehrere gleiche Siegelabdrücke verschlossen sein.

Der Werth des Inhalts muß sowohl auf dem Briefe, als auf dem etwa dazu gehörigen Packete ausgedrückt sein. Es gilt jeder, in beliebiger Form auf der Adresse angegebene Geldbetrag in Absicht auf Porto-Erhebung als Deklaration des Inhalts z. B. Urkunde, Wechsel, Quittung über 3000 M.

Ueber jede Sendung mit deklarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein unentgeltlich ertheilt.

In Stelle der einzelnen Einlieferungsscheine für Sendungen mit angegebenem Werthe, sowie für eingeschriebene Sendungen und Post-Anweisungen können von Behörden 2c. besonders dazu eingerichtete und von den Post-Anstalten zu beziehende Quittungsbücher benutzt werden. Das Verfahren ist in den qu. Büchern näher angegeben.

Einzelne Geldstücke oder Ringe in Briefen müssen so befestigt sein, daß sich ihre Lage während des Transports nicht verändern kann.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von 250 Gramm nicht übersteigen.

Sendungen in Packeten bis zum Gewichte von 2 Kilogramm und dem Betrage von 10,000 M. in Papieren, oder 1000 M. in Kourant brauchen nur mit einem mehrfachen gut umschnürten Papier-Umschlag eingeschnürt zu werden, während bei schwererem Gewichte und größerem Werthe Leinen oder Leder als Verpackungsmaterial vorgeschrieben ist.

Postvorschuß-Sendungen. Die Postverwaltung übernimmt es,

Beträge bis 150 M. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen.

Die Postvorschuß-Entnahme ist nur unzulässig auf eingeschriebenen Briefen und Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Mustersendungen, freien offenen Karten.

Vorschußbriefe müssen auf der Adresse den Vermerk führen: „Vorschuß oder Nachnahme von ..... Mark."

Der Absender erhält, sofern nicht bei Aufgabe der Sendung die Zahlung erfolgt, eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden soll, sobald die Sendung vom Adressaten eingelöst worden ist. Dem Letzteren ist zur Erklärung die Frist von 14 Tagen bewilligt.

Bei verweigerter Annahme der Sendung fallen die entstandenen Porto- und Gebühren-Kosten dem Absender zur Last.

Die Gebühren betragen außer dem Porto wie für Geldbriefe für jede Mark oder Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf.

Packet-Porto.

Das Porto beträgt für Packete:

1. bis zum Gewichte von 5 Kilogramm
   a) bis 10 geographische Meilen 25 Pf.;
   b) auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.;
2. bei einem Gewicht über 5 Kilogramm
   a) für die ersten 5 Kilogramm die Sätze unter 1;
   b) für jedes weitere angefangene Kilogramm bis 10 Meilen 5 Pf., bis 20 Meilen 10 Pf., bis 50 Meilen 20 Pf., bis 100 Meilen 30 Pf., bis 150 Meilen 40 Pf., über 150 Meilen 50 Pf.

Für unfrankirte Packete bis 5 Kilogramm einschließlich wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Für als Sperrgut zu behandelnde Packete wird das Anderthalbfache der Taxe erhoben.

E. Bestimmungen, die Armee betreffend.

Kr.-Min. 19. Juni 1869. A.-V.-Bl. S. 140.

Porto-Freiheiten.

Portofrei sind alle zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen abgelassenen Sendungen, sobald der Schriftwechsel nicht im Interesse einer Privatperson geführt wird, der Verschluß ein dienstlicher ist und die Adresse den Vermerk „Königliche Dienst-Sachen" oder „Militaria" ohne irgend welche Abkürzung führt. Bei den später als „portofrei insbesondere" und „portofrei ausnahmsweis" angeführten Sendungen darf bei der Bezeichnung „Militaria" eine kurze Angabe des speziellen Gegenstandes nicht fehlen, z. B.:

Militaria.
Landwehr-Meldungs-Sachen oder:
Militaria.
Bekleidungs-Gegenstände oder:
Militaria.
Verpflegungs-Gelder.

Portopflichtig sind alle zwischen Königlichen Behörden oder Königlichen Kassen einerseits und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andererseits abgelassene Sendungen, sobald der Gegenstand

das Staatsinteresse nicht ausschließlich betrifft und das Interesse einer Privatperson oder Privatgesellschaft dabei berührt.

Zu den Königlichen Behörden werden gerechnet die Kommandos derjenigen Militair-Abtheilungen, die einen für sich bestehenden Körper bilden, und ein Dienstsiegel führen, also auch die nicht detachirten Artillerie-Batterien und -Kompagnien, dagegen die Kompagnien der Infanterie und Eskadrons der Kavallerie nur in detachirtem Verhältnisse.

In Ermangelung eines Dienstsiegels hat der Führer der Eskadron, oder Kompagnie, oder des Kommandos unmittelbar unter dem Portofreiheits-Vermerke seinen Namen, seine Charge, sowie seine Eigenschaft, wie z. B.:

Militaria.
Rittmeister N. N., Eskadron-Chef.
Militaria.
Prem.-Lieut. N. N., stellvertretender Kompagnieführer.
Militaria.
Lieutenant N. N., Kommandoführer.

eigenhändig beizufügen.

Daraus folgt, daß die bei ihren Truppentheilen befindlichen Offiziere, Zahlmeister, Feldwebel, Wachtmeister rc. portofreie Sendungen nicht selbst absenden dürfen, sondern dieselben den Kommandos ihrer Truppentheile, oder bei detachirten Eskadrons, Kompagnien, ihren Eskadrons-, Kompagnie- oder Kommandoführern zur Absendung zu übergeben haben.

Packete mit Zivilkleidern, welche den zur Entlassung kommenden Reservisten oder Landwehrleuten aus der Heimath durch die Post zugehen, sind portofrei zu befördern, müssen aber hierzu an die Adresse des betreffenden Truppentheils gerichtet sein und der Begleitbrief muß auf der Adresse den Vermerk enthalten:

„Inhalt: Zivilkleider des Reservisten rc. N. N.“

(Kr.-M. 29. Dezbr. 1870. A.-V.-Bl. 1871, S. 9.)

Portopflichtig insbesondere sind: Anstellungs-Gesuche, Eingaben von Militairpersonen und Beamten wegen Urlaubs, Zulagen, Beförderungen, Anfragen der Angehörigen von Kadetten, Verfügungen, die durch das Verschulden einzelner Beamten hervorgerufen sind, Bücher und Utensilien, die Seitens der Behörden für den königlichen Dienst bezogen werden.

Bei Abschließung von Lieferungs-Kontrakten sind die Lieferanten besonders darauf hinzuweisen, daß ihre Lieferungen als Königl. Dienst-Sachen nicht zu versenden sind.

Ferner genießen keine Portofreiheit Zeitschriften, die von Zeitungs-Redaktionen an Königliche Behörden und Beamten unentgeltlich übersandt werden, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorliegt. Ferner Traktementsgelder, Besoldungsgelder, Diäten und Gebühren an Militairpersonen, es sei denn, daß ein beurlaubter Offizier oder Beamte nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an seiner Rückkehr verhindert wird, oder daß die Versendung solcher Gelder durch dienstliche Anordnungen nothwendig geworden ist, welche den Empfänger verhindern, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben, sowie die Löhnungen von Soldaten, die den beurlaubten Offizieren als Burschen mitgegeben werden.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit dem für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 10 Pf. nicht belegt, sobald dieselben mit dem Vermerk: portopflichtige Dienstsache“ versehen und mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind. (Kr.-M. 23. Januar 1868, 15. Januar 1869.)

Die Portofreiheit erstreckt sich nicht auf Bestellgeld, auf Vorschuß-Briefe, sowie auf eingeschriebene Sendungen. Nur in rein staatsdienstlichen Angelegenheiten, wo also dem Staate diese Gebühren zur Last fielen, wenn sie erhoben würden — fallen solche weg.

F. Post-Quittungsbücher.

Um einen Nachweis über die Behändigung der für die Militairpersonen vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts eingehenden Packet-Geldsendungen uud Postanweisuugen liefern zu können, sind bei jedem Truppentheil resp. jeder Militair-Behörde Post-Quittungsbücher eingeführt, welche von den Postämtern unentgeltlich zu beziehen sind.

Die Aushändigung der Briefe, Formulare zu Ablieferungsscheinen ꝛc. an die zur Empfangnahme sich meldenden Militairpersonen (Ordonnanzen) erfolgt nur gegen Vorzeigung des Quittungsbuches, in welches der abfertigende Postbeamte die Zahl der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten, der Formulare zu Ablieferungsscheinen und der Postanweisungen nach diesen Kategorien getrennt unter Beisetzung des Datums und seines Namens einträgt.

Die Militair-Behörde, resp. der Truppentheil verzeichnet alsdann die einzelnen Sendungen speziell in das Quittungsbuch und sendet dieses mit den Begleitbriefen, den vollzogenen Geldablieferungsscheinen und Postanweisungen zur Postanstalt. Nur gegen gleichzeitige Vorlegung des Quittungsbuchs, der Begleit-Adresse und vollzogenen Scheine resp. Postanweisungen erfolgt die Aushändigung der betreffenden Sendungen, die Auszahlung der Beträge der Postanweisungen an die zur Empfangnahme sich meldende Militairperson.

Der Aushändigung der Sendungen schließt sich die Rückgabe des Quittungsbuches und der Begleitbriefe an die abholende Ordonnanz unmittelbar an, während die vollzogenen Scheine und Postanweisungen bei der Postanstalt zurückbleiben.

Bestehen bei der Postanstalt getrennte Ausgabestellen für die verschiedenen Sendungen, so sind auch für diese verschiedenen Kategorien getrennte Quittungsbücher zu führen.

Außer der Vorlegung des Quittungsbuches, auf dessen erstem Blatte die vorgeschriebene Legitimation ausgefertigt sein muß, bedürfen die zur Abholung der Sendungen sich meldenden Militairpersonen eines weiteren Ausweises nicht.

Die Abholung von Geldsendungen im Einzelbetrage von 300 M. und darüber ist durch zwei Personen zu bewirken, deren Namen auf dem vollzogenen Schein nachrichtlich anzugeben ist. Besondere Abkommen über das bei der Abholung und Aushändigung von Geld- und Packetsendungen zu beobachtende Verfahren werden zwischen den Postanstalten und den Militair-Behörden ꝛc. andererseits nicht geschlossen.

Schema.

Post-Quittungs-Buch

des unterzeichneten Kommandos.

(Dieses Buch besteht aus . . . mit fortlaufenden Ziffern bezeichneten Seiten.)

Legitimation.

Der Vorzeiger dieses Post-Quittungsbuches ist ermächtigt: für die Mannschaften des unterzeichneten Kommandos bis zum Wachtmeister ꝛc. incl. aufwärts:

die gewöhnlichen Briefe, die Packete ohne deklarirten Werth und die Begleitbriefe zu denselben, die Post-Anweisungen, die Formulare zu den Ablieferungsscheinen und Rückscheinen, ferner die Geldbeträge, sowie die Geld-, Werth- und eingeschriebenen Sendungen auf Grund der vorschriftsmäßig vollzogenen Post-Anweisungen resp. Ablieferungsscheine

bei der hiesigen Königl. Postanstalt in Empfang zu nehmen.

. . . . den . . . . 18 . .

(Siegel und Unterschrift des Kommandos).

Laufende Nummer.	Kompagnie.	Charge.	Name des Adressaten.	Betrag der Geldsendungen resp. Post-Anweisungen. M. Pf.	Ort woher.	Gewicht der gewöhnlichen Packete. kg g	Zu zahlendes Porto.	Quittung des Empfängers.

G. Zusammenstellung der Bestimmungen über die Portovergünstigung für Preußische Militairpersonen vom 2. Januar 1868.

Die nachstehend verzeichneten Porto-Vergünstigungen stehen zu den in Reih' und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts, sowie den Militair-Büchsenmachern und

zwar beträgt das Porto für Sendungen **an** die Soldaten sobald jeder Brief unten links die Bezeichnung führt:

„Soldatenbrief. Eigene Angelegenheiten des Empfängers,"

1. für die an Soldaten ꝛc. gerichteten Briefe bis zum Gewicht von 60 Gramm kommt kein Porto zum Ansatz.
2. Für die an Soldaten ꝛc. gerichteten Postanweisungen über Beträge bis 15 M. beträgt das Porto 10 Pf. Dies Porto muß vorausbezahlt werden.
3. Für die an Soldaten ꝛc. gerichteten Packete bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich beträgt das Porto 20 Pf.

Sendungen, welche

a) rein gewerbliche Interessen des Adressaten betreffen, z. B. den Betrieb eines von einer Militairperson herausgegebenen Werkes, oder
b) im ausschließlich gewerblichen Interesse an eine Militairperson gerichtet sind, z. B. die Zusendung von buchhändlerischen oder kaufmännischen Anzeichen an einen Soldaten,

haben auf Porto-Vergünstigung keinen Anspruch.

Diese Portovergünstigungen 1., 2. u. 3. kommen weder auf beurlaubte Militair- noch auf Einjährig-Freiwillige zur Anwendung.

Die geringste Abweichung von der wörtlich vorgeschriebenen Bezeichnung:

„Soldatenbrief. Eigene Angelegenheiten des Empfängers"

hat stets den Ansatz des vollen Portos zur Folge.

Es findet jedoch ohne Ausnahme auf das Attest des betreffenden Kompagnie- (Eskadron-) Führers oder Abtheilungs-Kommandeurs der Ersatz des gezahlten Portos statt.

Für Sendungen **von** den Soldaten wird das volle Porto ohne Ermäßigung erhoben.

Auf eingeschriebene Briefe, Vorschußbriefe und Fahrpost-Sendungen mit Rückscheinen an die Soldaten findet zwar die Porto-Vergünstigung, aber nicht der Erlaß der Gebühren Anwendung.

Bei Nachsendung der Gegenstände an die Militairs in Folge Veränderung der Standquartiere tritt die Porto-Ermäßigung vom Absendungsorte bis zum inländischen Bestimmungsorte ein.

Bei Rücksendung der unbestellbar gebliebenen Briefe an die Soldaten findet bei Geldern und Packeten kein höheres Porto Anwendung, als für die Hinsendung.

Die als unbestellbar zurückgehenden Briefe von den Soldaten werden der Brief-Oeffnungs-Kommission überwiesen und gelangen dann an die betreffenden Militair-Behörden.

H. Feldpost.

Feld-Post-Dienstordnung. 28. Juni 1873.

Die Vermittelung des Verkehrs für die Truppen erfolgt:
im Frieden durch die Landespostanstalten,
im Kriege durch die Feldpostanstalten.

Die Einrichtung von Feldpostanstalten beginnt, sobald die Armee oder ein Theil derselben mobil gemacht wird.

Ein Feld-Oberpostmeister, welchem 2 Feld-Oberpostinspektoren, 4 Feldpost-Sekretaire, 1 Feldpostillon, 8 Trainsoldaten, 2 Fahrzeuge und 14 Pferde beigegeben sind, hat die Leitung des gesammten Feldpostwesens bei der mobilen Armee und ist der General-Etappen-Inspektion zugetheilt.

Einer jeden Armee ist ein Armee-Postdirektor mit 3 Armee-Postinspektoren, 30 Feldpost-Sekretairen, 20 Postschaffnern, 1 Postillon, 3 Trainsoldaten, 2 Fahrzeugen und 12 Pferden zugetheilt, außerdem ist demselben zur Besetzung der Feldpoststationen ein Postpferde-Depot mit 30 Feldpost-Sekretairen, 10 Feldpost-Schaffnern, 30 Feld-Postillonen, 30 Fahrzeugen und 90 Pferden zugewiesen. Der Armee-Postdirektor ressortirt von der Etappen-Inspektion.

Innerhalb eines Armeekorps leitet ein Armee-Postinspektor die Feldpost-Angelegenheiten, wenn den Armeekorps eine selbstständige Operation während des Krieges übertragen ist.

Hiervon abgesehen zählt jedes mobile Armeekorps:

ein Feldpostamt mit einer Feldpost-Expedition für die Avantgarde,
zwei Feldpost-Expeditionen für die beiden Infanterie-Divisionen,
eine Feldpost-Expedition für die Kavallerie-Division und Korps-Artillerie.

Die Verbindung zwischen dem Hauptquartier, den Divisionen und den sonstigen einzelnen Truppentheilen, auch die mit den übrigen Armee-Korps, wird auf mäßige Entfernungen durch die Feldpostillone, auf größere Entfernungen durch die Landposten, und wenn diesen die nöthige schnelle oder hinreichend sichere Beförderung fehlt — durch Kouriere unterhalten.

Die Absendung der Feldposten geschieht in der Regel im Inlande so oft, wie mit den gewöhnlichen Posten Gelegenheit ist; im Auslande, sobald die Armee still steht, wöchentlich dreimal; während der Bewegung, so oft es thunlich und nöthig ist.

Divisions-Expeditionen müssen täglich einmal einen Postillon in das Hauptquartier senden, um außer den eingetroffenen Korrespondenzen die Verfügung der Intendantur des Korps wegen Verpflegung der Truppen abzuholen.

Von der Zeit der Ankunft und des Abgangs der Posten auf dem Feldpost-Bureau wird der Armee auf dienstlichem Wege Kenntniß gegeben.

Zur Absendung von Estafetten und Kourieren bedürfen die Feldpostanstalten schriftlicher Requisitionen.

Durch die Feldpostanstalten werden befördert:

1. In Militair-Angelegenheiten gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Gelder, Packet-Sendungen mit und ohne deklarirten Werth.
2. In Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militair-Beamten gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 300 M. einschließlich.

Baare Einzahlungen und Postvorschußbriefe kommen durch Vermittelung der Feldpostanstalten nicht zur Wiederauszahlung; ebenso werden — Postlagernd — und durch Eilboten — an die Truppen durch die Feldpostanstalten nicht besorgt.

Alle nach der Armee gehenden Privatbriefe müssen den Vermerk: „Feldpostbrief“ mit genauer Angabe des Truppentheils und der Charge des Empfängers, alle von der Armee abgesandten Briefe außerdem den Namen des Absenders auf der Adresse führen, sobald der Letztere dem Offizierrange angehört.

Bei den Privatsendungen von Militairs und Militair-Beamten ge-

ringeren Grades muß neben dem Worte „Feldpostbrief" der Soldaten-Briefstempel abgedrückt sein.

Die an die Soldaten bis zum Feldwebel einschließlich ankommenden sowohl einfachen als Geld- und Packet-Briefe werden von der Post nicht an die einzelnen Mannschaften selbst, sondern an den Feldwebel oder eine andere vom Kompagnie-Chef mit Abholung dieser Briefe beauftragte Person, gegen Vorzeigung der erwähnten Legitimation ausgehändigt. Die Aushändigungsscheine der Geldbriefe werden ebenso nicht von den Adressaten, sondern vom Kompagnie-Chef unterschrieben und untersiegelt, wogegen dieser ersatzpflichtig bleibt, wenn Geldbriefe oder Poststücke dem Adressaten erweislich nicht ausgehändigt worden sind. (Kr.-M. 22. Juni 1850.)

Als Belag für die Thätigkeit der Feldpost in dem Feldzuge 1870/71 sei angeführt, daß nach dem Werke: „Die Norddeutsche Feldpost während des Krieges mit Frankreich in dem Jahre 1870/71. Berlin 1871. R. v. Decker" die Feldpost bis zum 31. März 1871 befördert hat:

Gewöhnliche Briefe und Korrespondenzkarten von der Heimath nach der Armee und umgekehrt, sowie im Verkehr der Truppentheile untereinander 89,659,000 Stück.

Außerdem an Geldsendungen: 129,070,380 M. Dienstgelder und 50,527,380 M. Privatgelder und 1,853,686 Stück Privatpackete.

7. Das Armee- und das Marine-Verordnungs-Blatt und das Militair-Wochenblatt.

Alle zur allgemeinen Publikation bestimmten Kabinets-Ordres über Armee-Angelegenheiten, so wie dahin gehörenden kriegsministeriellen Erlasse werden durch das Armee-Verordnungs-Blatt zur Kenntniß der Armee gebracht.

Sämmtliche Kommando- und Militair-Verwaltungs-Behörden, so wie die Truppentheile bis zur Kompagnie, Eskadron, Batterie einschließlich, erhalten je ein Exemplar des genannten Blattes, welches nicht in bestimmten Terminen, sondern je nach Bedarf erscheint, unentgeltlich per Post direkt zugesandt. (Kr.-M. 13. März 1867.)

Den Militair-Geistlichen ist von den betreffenden Kommando-Behörden, denen sie zugewiesen sind, resp. den Garnison-Aeltesten die Einsicht in das Armee-Verordnungs-Blatt zugänglich zu machen. (Kr.-M. 24. Januar 1869.)

Das Militair-Wochenblatt erscheint als militairische Zeitschrift zweimal wöchentlich, am Mittwoch und Sonnabend, bei E. S. Mittler u. Sohn, Berlin.

Es wird außer den Personal-Veränderungen in der Armee, alles militairisch Wichtige des In- und Auslandes mittheilen und Familien-Nachrichten Preußischer Offiziere, Nekrologe, Jubiläen ꝛc. aufnehmen. Außerdem wird etwa alle 6 Wochen ein Beiheft mit größeren militairisch-wissenschaftlichen und kriegsgeschichtlichen Original-Aufsätzen erscheinen.

Original-Aufsätze, größere Korrespondenzen ꝛc. werden mit 60 M. per Druckbogen honorirt.

Preis der Zeitschrift: Vierteljährlich 4 M.

Für die Marine-Angelegenheiten erscheint seit 1870 ein besonderes Marine-Verordnungs-Blatt.

8. Benutzung öffentlicher Blätter zu Inseraten.

Alle amtlichen Bekanntmachungen ohne Ausnahme, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften oder ministerielle Anordnungen etwas anderes ausdrücklich bedingen, sind allein durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, die Regierungs-Amtsblätter und die amtlichen Kreisblätter oder die deren Stelle vertretenden, zu kreisamtlichen Bekanntmachungen bestimmten Anzeigeblätter zu veröffentlichen. Die Wahl unter diesen Organen oder die Benutzung mehrerer derselben wird von der Bedeutung und Bestimmung einer jeden Bekanntmachung abhängig sein. (Kr.-M. 19. Dezember 1862.)

Auch das Militair-Wochenblatt nimmt in seinen „Allgemeinen Anzeiger" Anzeigen der Reichs- und Staatsbehörden unentgeltlich auf.

Zehnter Abschnitt.

Das Versorgungs- und Pensions-Wesen.

Dienstverordnung.

Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871. R.-G.-Bl. 1871. Nr. 20.

Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des obigen Gesetzes — vom 4. April 1874. R.-G.-Bl. 1874. Nr. 8.

Literatur.

v. Hellborf, Dienstvorschriften der Königlich Preußischen Armee. I. Theil. 5. Abtheilung. Berlin 1874. A. Bath.

L. Neumann, Bestimmungen und Erläuterungen zum Militair-Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871. 2. Auflage. Berlin 1878. Nikolai'sche Verlags-Buchhandlung (Strikker.) Ein gründliches empfehlenswerthes Werk.

Militair-Gesetze des deutschen Reiches. 2. Band. Berlin 1878. E. S. Mittler u. Sohn.

1. Auszug aus dem Gesetz,

betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871. R.-G.-Bl. 1871. Nr. 20.*)

Erster Theil.

Offiziere und im Offizierrange stehende Militair-Aerzte.

A. Im Reichsheere.

Anspruch auf Pension.

§. 2. Jeder Offizier und im Offizierrange stehende Militairarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militair-Etat bezieht, erhält eine lebenslängliche

---

*) Die hinter den Paragraphen angeführten Allerhöchsten Kabinets-Ordres und kriegsministeriellen Verfügungen betreffen Erläuterungen zu den Paragraphen. Auf die Mehrzahl der diesem Gesetze nachträglich angefügten Erläuterungen hat hier nicht eingegangen werden können, zumal sie keine wesentlichen Abänderungen des Gesetzes herbeigeführt haben.

Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 3. Als Dienstbeschädigungen (§. 2) gelten:

a) die bei Ausübung des aktiven Militairdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung,

b) anderweite, nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militairdienstes, sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die kontagiöse Augenkrankheit hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit,

wenn durch sie — a und b — die Militairdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde, als auch in der Garnison aufgehoben wird.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Dienstbeschädigung vorhanden, erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 4. Der Anspruch auf Pension ist bei einer kürzeren als zehnjährigen Dienstzeit (§. 2) zuvörderst auf ein Jahr oder einige Jahre zu beschränken, insofern die Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes nicht mit Sicherheit als eine bleibende angesehen werden kann. Mit der Wiederherstellung der völligen Dienstfähigkeit erlischt die Berechtigung zur Pension.

Beruht die Ursache der Invalidität jedoch in einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder äußerlichen Beschädigung, so findet die Gewährung der Pension stets auf Lebenszeit statt. (Kr.-M. 24. April 1872 und 11. Novbr. 1873.)

§. 5. Wird außer dem im §. 2 bezeichneten Falle ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb verabschiedet oder zur Disposition gestellt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 6. Die Höhe der Pension wird bemessen nach der Dienstzeit und dem pensionsfähigen Diensteinkommen (§. 10) der mindestens während eines Dienstjahres innerhalb des Etats bekleideten Charge.

Tritt die Pensionirung infolge von Dienstbeschädigung (§. 3) ein, so wird die Höhe der Pension nach der bei der eintretenden Pensionirung bekleideten Charge auch in dem Falle bemessen, wenn der Pensionair dieselbe noch kein volles Jahr bekleidet.

Die Beförderung über den Etat, die bloße Charaktererhöhung während des Dienstes oder beim Ausscheiden aus demselben, sowie die vorübergehende Verwendung in einer höher dotirten Stelle gewähren keinen höheren Pensionsanspruch.

§. 7. Wird ein Offizier oder ein im Offizierrange stehender Militairarzt in einem militairischen Dienstverhältniß mit geringerem Diensteinkommen, als er bisher etatsmäßig bezogen hat, verwendet, so wird bei seinem spä-

teren Eintritt in den Ruhestand die Pension dennoch nach dem vorher bezogenen höheren Diensteinkommen unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnet.

Soweit jedoch das früher bezogene höhere Diensteinkommen aus Dienstzulagen (§. 10) bestand, wird die Pension nur, je nachdem es für den zu Pensionirenden vortheilhafter ist, nach dem früheren höheren Diensteinkommen und der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit oder nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der gesammten Dienstzeit berechnet.

§. 8. Die Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte des Beurlaubtenstandes erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militairdienste erlittene Verwundung oder Beschädigung (§§. 2 und 3).

Betrag der Pension.

§. 9. Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem im §. 2 erwähnten Falle der Invalidität durch Beschädigung bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit beträgt die Pension $^{20}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens, in dem Falle des §. 5 höchstens $^{20}/_{80}$ desselben.

§. 10 handelt über das pensionsfähige Diensteinkommen. (Kr.-M. 29. September 1873.)

§. 11. In Fällen, wo das pensionsfähige Diensteinkommen insgesammt mehr als 12000 M. beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Ansprüche auf Pensionserhöhung und Betrag derselben.

§. 12. Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militairarzt, welcher nachweislich durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der Pension:

a) wenn dieselbe 1650 M. und weniger beträgt, um 750 M. jährlich,
b) wenn dieselbe zwischen 1650 und 1800 M. beträgt, auf 2400 M. jährlich,
c) wenn dieselbe zwischen 1800 und 2400 M. beträgt, um 600 M. jährlich,
d) wenn dieselbe zwischen 2400 und 2700 M. beträgt, auf 3000 M. jährlich,
e) wenn dieselbe 2700 M. und mehr beträgt, um 300 M. jährlich.

(§. 2 des Gesetzes vom 4. April 1874.) Die Offiziere ꝛc. erhalten die Hälfte dieser Pensionserhöhung, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung zwar eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt, durch diese aber nur ihre Felddienstfähigkeit, nicht aber auch ihre Garnisondienstfähigkeit aufgehoben worden ist. (A. K.-O. 4. Juli 1872, 9. Jan. 1873, Kr.-M. 23. Febr., 21. Juli 1872, 17. Januar, 6. Oktober 1873.)

§. 13. Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militairarzt, welcher nachweislich durch den aktiven Militairdienst, sei es im Kriege oder

in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden ist, erhält neben der Pension und eintretenden Falls neben der nach §. 12 bestimmten Pensionserhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 600 M. jährlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.

Die Erblindung eines Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;

b) bei dem Verluste der Sprache;

c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu erachten ist.

Die Bewilligung dieser Erhöhung ist ferner zulässig:

d) bei nachgewiesener außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, die in wichtigen, gleich dem Verlust eines Gliedes sich äußernden Funktionsstörungen ihren Grund hat.

Die unter a bis d. aufgeführten Pensionserhöhungen dürfen zusammen den Betrag von 1200 Mark nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Pensionserhöhungen von beziehungsweise 600 M. und 1200 M. jährlich werden jedoch von der bevorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

Ist die Gebrauchsunfähigkeit der unter c. bezeichneten Gliedmaßen oder die unter d. erwähnte Pflegebedürftigkeit als vorübergehend anzusehen, so wird die Pensionserhöhung nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen. (Kr.-M. 26. Januar und 13. Februar 1872.)

§. 14. Offiziere und im Offizierrange stehende Militairärzte, welche als Invalide aus dem aktiven Dienste mit Pension ausgeschieden sind, erlangen, wenn sie zum Militairdienst wieder herangezogen werden, Ansprüche auf die im §. 12 bestimmte Pensionserhöhung nur dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt worden ist. (Kr.-M. 1. April 1872.)

§. 15. Die in den §§. 12 und 13 aufgeführten Pensionserhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens erreicht oder übersteigt.

§. 16. Die Bewilligung der Pensionserhöhungen auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung ist nur zulässig, wenn die Pensionirung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Friedensschlusse eintritt.

Im Falle einer im Friedensdienst entstandenen Invalidität wird die Pensionserhöhung gewährt, wenn die Pensionirung innerhalb fünf Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt.

§. 17. Die Entscheidung darüber, ob ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Sinne dieses Gesetzes den Krieg mitgemacht, beziehungsweise durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist (§. 12), erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Berechnung der Dienstzeit.

§. 18. Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den Dienst bis zu dem Tage einschließlich, an welchem die Ordre zur Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist, gerechnet.

Den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten des Beurlaubtenstandes wird nur diejenige Zeit als Dienstzeit gerechnet, in welcher sie aktiven Militairdienst geleistet haben.

Die Theilnahme an Kontrolversammlungen bleibt außer Ansatz.

§. 19. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt

a) im Militairdienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes sich befunden, oder

b) mit Gehalt vorübergehend die Dauer eines Jahres nicht übersteigend zur Disposition gestanden hat.

§. 20. Die im Zivildienst des Reiches oder eines Bundesstaates zugebrachte Zeit wird mit zur Anrechnung gebracht.

Bei den Personen des Beurlaubtenstandes kann eine solche Anrechnung nicht erfolgen, wenn dieselben bei ihrer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erfolgten Pensionirung sich noch im aktiven Zivildienst befinden.

Ob die Zeit, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung gestanden hat, mit zur Anrechnung gelangen kann, entscheidet die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Eine doppelte Anrechnung desselben Zeitraums ist unstatthaft.

§. 21. Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienst geschiedener Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension mit $^1/_{80}$ des derselben zum Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Wenn jedoch denjenigen Offizieren oder im Offizierrange stehenden Militairärzten, welche nach früheren Gesetzen oder Reglements pensionirt sind, nach Maßgabe der betreffenden Gesetze, Reglements oder Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Pension zusteht, so verbleibt ihnen derselbe. (Kr.-M. 8. August, 26. September, 11. November 1871, 11. u. 26. Januar 1872, 6. Oktober, 17. November 1873.)

§. 22. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militairdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung. (A. K.-O. 8. Juni 1871.)

§. 23. Für jeden Feldzug, an welchem ein Offizier oder im Offizierrang stehender Militairarzt im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder bei den mobilen Truppen angestellt gewesen und mit diesen in das Feld gerückt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militairische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere

Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften. (A. K.-O. 16. März 1871, 27. Februar, 20. Juni 1872. Kr.-M. 16. Juli, 1. August 1871, 11. Juli, 30. August 1872.)

§. 24. Von der Anrechnung ausgeschlossen ist:

a) die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie

b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung und zwar in dem Falle unter a. mit Genehmigung des Kontingentsherrn, in dem Falle unter b. mit Kaiserlicher Genehmigung stattfinden. (A. K.-O. 18. Mai 1871, 17. Mai 1872. Kr.-M. 4. November 1871.)

Verfahren bei der Pensionirung.

§. 26. Die Feststellung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 27. Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairärzte, welche Ansprüche auf Pension erheben und noch nicht das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, ihre Invalidität nachzuweisen. Hierzu ist namentlich auch die Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den die Pensionirung Nachsuchenden für unfähig zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes halten.

Inwieweit noch andere Beweismittel allgemein oder im einzelnen Falle beizubringen sind, bestimmt die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents. (Kr.-M. 18. August 1871 Passus 5, 8. April 1872, 25. November 1872, 1. März 1874.)

§. 28. Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairärzte, welche das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweise der Invalidität befreit.

Für den Anspruch auf die Pensionserhöhungen (§§. 12 und 13) ist jedoch der Nachweis in jedem Dienstalter erforderlich.

§. 29. Das Gesuch um Gewährung von Pension muß in dem Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein; eine nachträgliche Forderung von Pension ist unzulässig; nur in dem Falle, daß die Art der Invalidität gleichzeitig den Anspruch auf Pensionserhöhung begründet, kann eine nachträgliche Bewilligung stattfinden, insofern eine solche innerhalb der im §. 16 angegebenen Fristen beantragt wird.

Zahlbarkeit der Pension, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung derselben.

§. 30. Die Pension wird monatlich im Voraus bezahlt. (Kr.-M. 1. Juli 1872.)

§. 31. Die Zahlung der Pension beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen der Verabschiedete das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male empfangen hat.

Ist der Betrag dieses Gehalts geringer als die Pension, so soll der sich ergebende Ausfall für den letzten Monat vergütet werden. (Kr.-M. 5. Juni 1872.)

§. 32. Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:
a) durch den Tod des Pensionairs,
b) durch rechtskräftige richterliche Verurtheilung zum Pensionsverlust.

Die Pensions-Erhöhungen können jedoch durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

§. 33. Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:
a) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militairdienst während ihrer Dauer;
c) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensions-Erhöhung, den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt. (Kr.-M. 16. Juli, 7. und 28. August, 6. September, 13. und 26. Oktober 1871, 17. Februar, 28. Mai 1872.)

§. 34. Das Recht auf den Bezug der Pensions-Erhöhungen (§§. 12 und 13) ruht in dem Falle des §. 33 unter a. Das Recht ruht ferner in dem Falle des §. 33 unter b, jedoch mit folgenden Ausnahmen:
a) bei Anstellung in den für Garnisondienstfähige zugänglichen militairischen Stellen, z. B. bei den Train-Depots, den Landwehr-Bezirks-Kommandos, den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen, als Platzmajors, Führer der Straf-Abtheilungen, Vorstände der Handwerksstätten, Etappen-Inspektoren und in der Militair- und Marine-Verwaltung;
b) bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Dienst für die Dauer des mobilen Verhältnisses;
c) bei Versorgung in Invaliden-Instituten.

Bei Anstellung im Zivildienst verbleiben die Pensions-Erhöhungen dem Pensionair neben den sonst zustehenden Kompetenzen.

§. 35. Mit der Gewährung einer Zivil-Pension aus Reichs- oder Staatsfonds fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Militairpension hinweg. Die Pensions-Erhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

Hat die Zivildienstzeit weniger als ein Jahr betragen, so wird für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand die volle Militairpension wiedergewährt.

§. 36. Erdient ein Militairpensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Kommunaldienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Militairpension nur in dem durch §. 33 unter c. begrenzten Umfange statt.

Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

§. 37. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 32 bis 36 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Fall vorübergehender Beschäftigung im Reichs-, im Staats- oder im Kommunaldienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unver-

kürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt. (Kr.-M. 29. Juli 1872.)

§. 38. Die Bewilligung einer Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition erfolgen. In diesem Falle finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

Bewilligungen für Hinterbliebene.

§. 39. Hinterläßt ein pensionirter Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein. (Kr.-M. 18. August 1871; 4. November 1872; 23. Januar, 15. Juli 1873.)

§. 40. Erfolgt der Tod eines mit Pension verabschiedeten Offiziers oder im Offizierrange stehenden Militairarztes in dem Monat, in welchem derselbe das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male zu empfangen hatte, so hat seine Familie (§. 39) für den Monat nach dem Ableben nur Anspruch auf Gewährung des einmonatlichen Pensionsbetrages.

§. 41. Den Wittwen von denjenigen Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten der Feldarmee, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind,

b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben sind

werden besondere Beihülfen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt und zwar:

den Wittwen der Generale im Betrage von . . .	1500	Mark,
den Wittwen der Stabsoffiziere	1200	„
den Wittwen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere	900	„

jährlich.

Dieselben Beträge empfangen die Wittwen der Aerzte nach Maßgabe des Militairranges der letzteren.

Die mittelst Charakter-Erhöhung erworbene Charge wird hierbei der mit einem Patent verliehenen Charge gleich geachtet. (Kr.-M. 18. August 1871, 14. August 1872.)

§. 42. Für jedes Kind der im §. 41 bezeichneten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte wird bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 150 Mark, und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 225 Mark jährlich gewährt.

Eine Beihülfe von je 150 Mark jährlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

§. 43. Die Zahlung der in den §§. 41 und 42 bezeichneten Beihülfen erfolgt monatlich im Voraus.

[Fortsetzung S. 380.]

N

des in Reichsmark berechneten pensionsfähigen Diensteinkom
gültig für die resp. vom 1. Januar
(ad § 10 des Militair-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 resp. §§ 6 und 20 des Gesetze

Charge.	Jahresbetrag des pensionsfähigen Diensteinkommens.	Pensions-Betr																	
		10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
		20/80	21/80	22/80	23/80	24/80	25/80	26/80	27/80	28/80	29/80	30/80	31/80	32/80	33/80	34/80	35/80	36/80	37/80	38/80
1. Kommandirender General	21990	5498	5773	6048	6323	6597	6872	7147	7422	7697	7972	8247	8522	8796	9071	9346	9621	9896	10171	1044
2. Divisionskommandeur als General-Lieutenant	15429	3858	4051	4243	4436	4629	4822	5015	5208	5401	5594	5786	5979	6172	6365	6558	6751	6944	7136	732
3. Divisionskommandeur als Generalmajor	13929	3483	3657	3831	4005	4179	4353	4527	4702	4876	5050	5224	5398	5572	5746	5920	6094	6269	6443	661
4. General-Lieutenant mit dem Gehalt seines Grades, aber ohne Dienstzulage	13179	3295	3460	3625	3789	3954	4119	4284	4448	4613	4778	4943	5107	5272	5437	5602	5766	5931	6096	626
5. Brigade-Kommandeur als Generalmajor	11964	2991	3141	3291	3440	3590	3739	3889	4038	4188	4337	4487	4637	4786	4936	5085	5235	5384	5534	568
6. Generalmajor mit dem Gehalt seines Grades, aber ohne Dienstzulage	11064	2766	2905	3043	3181	3320	3458	3596	3735	3873	4011	4149	4288	4426	4564	4703	4841	4979	5118	525
7. Brigade-Kommandeur als Oberst	10764	2691	2826	2961	3095	3230	3364	3499	3633	3768	3902	4037	4172	4306	4441	4575	4710	4844	4979	511
8. Stabs-Offizier als Regiments-Kommandeur	9324	2331	2448	2565	2681	2798	2914	3031	3147	3264	3380	3497	3614	3730	3847	3963	4080	4196	4313	442
9. Stabs-Offizier als Bataillons-Kommandeur	6530	1633	1715	1796	1878	1959	2041	2123	2204	2286	2368	2449	2531	2612	2694	2776	2857	2939	3021	310
10. a) Hauptmann und Rittmeister 1. Kl.	5030	1258	1321	1384	1447	1509	1572	1635	1698	1761	1824	1887	1950	2012	2075	2138	2201	2264	2327	239
b) Hauptmann und Rittmeister als Platzmajor mit 2760 M. Gehalt	4190	1048	1100	1153	1205	1257	1310	1362	1415	1467	1519	1572	1624	1676	1729	1781	1834	1886	1938	199
11. a) Hauptmann und Rittmeister 2. Kl. (resp. als Platzmajor mit 2160 M. Gehalt)	3590	898	943	988	1033	1077	1122	1167	1212	1257	1302	1347	1392	1436	1481	1526	1571	1616	1661	170
b) Hauptmann und Rittmeister als Platzmajor mit 1860 M. Gehalt	3290	823	864	905	946	987	1029	1070	1111	1152	1193	1234	1275	1316	1358	1399	1440	1481	1522	156
12. Premier-Lieutenant	2126	532	559	585	612	638	665	691	718	745	771	798	824	851	877	904	931	957	984	101
13. Sekonde-Lieutenant	1956	487	511	536	560	584	60[illegible]	633	657	682	706	730	755	779	803	828	852	876	901	925

Anmerk. 1. Bei Feststellung der Jahresbeträge der Pensionen sind die überschießenden Markbrüche auf volle Mark abge
Anmerk. 2. Nach § 13 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 6. Februar 1873 stehe
und der **Oberstabsarzt 2. Kl.** im Range des Hauptmanns (letzterer mit dem Pensions-Anspruch eines Hauptmanns 1. Kl.)
Range des Oberst-Lieutenants (von diesen haben die der mittleren Gehaltsklasse den Servis-, Reisekosten-, Tagegelder-, Pension
m Range eines Generalmajors. Der *militairische* Rang begründet für die Militairärzte den Anspruch auf die Pensionssätze,

ſung

er Penſionsſätze der einzelnen Offizier=Chargen der Armee

Penſions=Genuß tretenden Offiziere.

il 1874 und §§ 1 und 8 des Wohnungsgeld=Zuſchuß=Geſetzes vom 30. Juni 1873.)

Jahren.

31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
1/80	42/80	43/80	44/80	45/80	46/80	47/80	48/80	49/80	50/80	51/80	52/80	53/80	54/80	55/80	56/80	57/80	58/80	59/80	60/80
1270	11545	11820	12095	12370	12645	12920	13194	13469	13744	14019	14294	14569	14844	15119	15393	15668	15943	16218	16493
7908	8101	8294	8486	8679	8872	9065	9258	9451	9614	9836	10029	10222	10415	10608	10801	10994	11187	11379	11572
139	7313	7487	7661	7836	8010	8184	8358	8532	8706	8880	9054	9228	9403	9577	9751	9925	10099	10273	10447
6755	6919	7084	7249	7414	7578	7743	7908	8073	8237	8402	8567	8732	8896	9061	9226	9391	9555	9720	9885
6132	6282	6431	6581	6730	6880	7029	7179	7328	7478	7628	7777	7927	8076	8226	8375	8525	8674	8824	8973
5671	5809	5947	6086	6224	6362	6501	6639	6777	6915	7054	7192	7330	7469	7607	7745	7884	8022	8160	8298
5517	5652	5786	5921	6055	6190	6324	6459	6593	6728	6863	6997	7132	7266	7401	7535	7670	7804	7939	8073
4779	4896	5012	5129	5245	5362	5478	5595	5711	5828	5945	6061	6178	6294	6411	6527	6644	6760	6877	6993
3347	3429	3510	3592	3674	3755	3837	3918	4000	4082	4163	4245	4327	4408	4490	4571	4653	4735	4816	4898
2578	2641	2704	2767	2830	2893	2956	3018	3081	3144	3207	3270	3333	3396	3459	3521	3584	3647	3710	3773
2148	2200	2253	2305	2357	2410	2462	2514	2567	2619	2672	2724	2776	2829	2881	2933	2986	3038	3091	3143
840	1885	1930	1975	2020	2065	2110	2154	2199	2244	2289	2334	2379	2424	2469	2513	2558	2603	2648	2693
687	1728	1769	1810	1851	1892	1933	1974	2016	2057	2098	2139	2180	2221	2262	2303	2345	2386	2427	2468
090	1117	1143	1170	1196	1223	1250	1276	1303	1329	1356	1382	1409	1436	1462	1489	1515	1542	1568	1595
998	1022	1046	1071	1095	1119	1144	1168	1192	1217	1241	1265	1290	1314	1338	1363	1387	1411	1436	1460

arzt 2. Kl. im Range des Sekonde=Lieutenants, der **Aſſiſtenzarzt 1. Kl.** im Range des Prem.=Lieutenants; der **Stabsarzt** **arzt 1. Kl.**, der **Lazareth=Direktor** uud der **Diviſionsarzt** im Range des Majors; der **Generalarzt 2. Kl.** im eines Regiments=Kommandeurs); der **Generalarzt 1. Kl.** im Range des Oberſten; der **Generalſtabsarzt der Armee**, der correſpondirenden Militair=Charge. cf. § 47 des Geſetzes vom 27. Juni 1871.

Die Beihülfen werden vom Ersten desjenigen Monats an gewährt, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§. 44. Die §§. 41 bis 43 finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 45. Die nach §. 41 erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee wohnt allen zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppen, sowie den zu denselben gehörenden Kommandobehörden, Stäben, Trains und Administrationen bei.

Bei allen anderen Truppen und Militair-Behörden sind der Kategorie des §. 41 gleich zu achten:

> diejenigen während des mobilen Verhältnisses, beziehungsweise während der Kriegsformation im Dienste befindlich gewesenen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder das Andere der Fall gewesen, erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Begrenzung des Anspruchs gilt auch hier, daß der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eingetreten ist.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 46. Die den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

§. 47. Für die im Offizierrange stehenden Militairärzte wird bei deren Pensionirung das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere (§. 10a.) der entsprechenden Militaircharge als pensionsfähiges Diensteinkommen in Anrechnung gebracht. Stabsoffiziere, welche ein Gehalt von 3900 M, sowie Hauptleute erster Klasse, welche ein Gehalt von 3000 M. beziehen, werden nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen der Stabsoffiziere mit dem Gehalte von 5400 M. beziehungsweise der Hauptleute mit einem Gehalte von 3600 M. pensionirt. (Kr.-Min. 18. August 1871, Passus 9; 9. und 11. November 1871.)

Schlußbestimmung.

§. 56. Auf die oberen Militair-Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine werden die §§. 12 bis 19, §. 47 Litt. a. bis c., 50. 51 und 52, auf die Hinterbliebenen derselben die §§. 41 bis 45 und 52 dieses Gesetzes in Anwendung gebracht. Der den Wittwen dieser Beamten zu gewährende Betrag (§. 41) wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen bemessen, welches von dem Manne bezogen worden ist, je nachdem dasselbe dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Generals, eines Stabsoffiziers oder eines Hauptmanns und Subalternoffiziers am nächsten gestanden hat. (Kr.-Min. 18. August 1871; Passus 11.)

Zweiter Theil.

Versorgung der Militairpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebener.

A. Unteroffiziere und Soldaten.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 58 Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich. (Kr.=Min. 28. Juni 1872, 19. März 1874.)

§. 59.*) Als Dienstbeschädigung sind anzusehen:

a) Verwundung vor dem Feinde,

b) sonstige bei Ausübung des aktiven Militairdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung),

c) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militair= beziehentlich Seedienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung).

Hierher gehören auch epidemische und endemische Krankheiten, welche an dem den Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere

d) die kontagiöse Augenkrankheit. (Kr.=Min. 26. Februar 1872, 19. November 1873.)

§. 60. Für die Berechnung der Dienstzeit finden die in den §§. 18 bis 25, 50 und 54 enthaltenen Bestimmungen Anwendung. (Kr.=Min. 26. Februar, 12. März, 24. April und 18. Mai 1873.)

§. 61. Die Invaliden sind entweder:

Halbinvalide, d. h. solche, welche zum Feld= beziehentlich Seedienst untauglich, aber zum Garnisondienst noch fähig sind, oder Ganzinvalide, welche zu keinerlei Militairdienst mehr tauglich sind.

§. 62. Die Invalidität und der Grad derselben werden sowohl für sich als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militair=ärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordneten Militair=Behörden festgestellt.

Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch dienstliche Erhebungen nachgewiesen sein. (Kr.=Min. 21. September 1871.)

§. 63. Invaliden von kürzerer als achtjähriger Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nicht sogleich den Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Versorgung, bis ihr Zustand ein endgültiges Urtheil möglich macht. (Kr.=Min. 15. Februar 1872.)

§. 64. Als Invalidenversorgung gelten Pension und Pensionszulagen, der Zivilversorgungsschein, die Aufnahme in Invalideninstitute, die Verwendung im Garnisondienst.

---

*) Vergl. Kr.=M. 26. Juni 1877.

Pension.

§. 65. Die den versorgungsberechtigten Unteroffizieren und Soldaten zu gewährenden Invalidenpensionen zerfallen für jede Rangstufe in 5 Klassen, sie betragen monatlich in der

	1. Klasse. M.	2. Klasse. M.	3. Klasse. M.	4. Klasse. M.	5. Klasse. M.
a) für Feldwebel und etatsmäßige Vize-Feldwebel . . .	42	33	27	21	15
b) für Sergeanten .	36	27	21	15	12
c) für Unteroffiziere .	33	24	18	12	9
d) für Gemeine . .	30	21	15	9	6

Die Bewilligung der chargemäßigen Pension erfolgt nach den Vorschriften den §. 6. (Kr.-Min. 18. Juli 1871, 16. Oktober 1872, 29. November 1873.)

§. 66. Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
 1. nach 25jähriger Dienstzeit, oder
 2. durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können. (Kr.-Min. 1. August 1871.)

§. 67. Die Invalidenpension zweiter Klasse wird gewährt:

A) nach einer Dienstzeit von 30 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B) den Ganzinvaliden, welche
 1. nach 20jähriger Dienstzeit, oder
 2. durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

§. 68. Die Invalidenpension dritter Klasse wird gewährt:

A) nach einer Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis der Invalidität.
B) den Ganzinvaliden, welche
 1. nach 15jähriger Dienstzeit, oder
 2. durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 69. Die Invalidenpension vierter Klasse wird gewährt:

A) nach einer Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B) den Ganzinvaliden, welche
 1. nach 12jähriger Dienstzeit, oder
 2. durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 70. Die Invalidenpension fünfter Klasse wird gewährt:

A) den Ganzinvaliden, welche
 1. nach 8jähriger Dienstzeit, oder
 2. durch eine der im §. 59 unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zu jedem Militairdienst untauglich geworden sind,
B) den Halbinvaliden, welche
 1. nach 12jähriger Dienstzeit, oder
 2. durch eine der im §. 59 unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zum Feld- bezw. Seedienst untauglich geworden sind. (Kr.-Min. 8. September 1871.)

Pensionszulagen.

§. 71. Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg ganz invalide geworden sind, erhalten eine Pensionszulage von 6 M.

monatlich neben der Pension. (Kr.=Min. 14. August, 6. September und 6. Oktober 1871.)

§. 72. Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt sind, erhalten neben der Pension und event. neben der Pensionszulage eine Verstümmelungszulage. (Kr.=Min. 1. Mai und 2. November 1872.)

Dieselbe beträgt je 18 M. monatlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.

Die Erblindung des Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;

b) beim Verlust der Sprache;

c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist.

Die Bewilligung der Zulage ist ferner zulässig:

d) bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußeren oder inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleich zu achten sind.

Die unter a) bis d) aufgeführten Zulagen dürfen den Betrag von 36 M. monatlich nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59 a. und b.) herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Zulagen von 18 M., beziehentlich 36 M. monatlich, werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen. (Kr.=Min. 1. Mai und 2. November 1872.)

§. 73. Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, diejenigen, welche mehrfach verstümmelt sind, als solche angesehen, die ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§. 74. Den Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts wird vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintretender nachzuweisender Ganzinvalidität eine Pensionszulage von 1 M. 50 Pf. monatlich gewährt (Dienstzulage).

Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der in den §§. 71 und 72 bezeichneten Zulagen — das gesammte Diensteinkommen der Stelle, welche der Invalide im Etat bekleidet hat, nicht übersteigen. (Kr.=Min. 17. September 1873.)

Zivilversorgungsschein.

§. 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Zivilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben. (A. K.=O. 17. April 1873. Kr.=Min. 18. September und 13. November 1871, 18. Januar, 25. Mai, 14. Juni, 24. Juni und 10. August 1872.)

Unteroffiziere, wenn sie nicht als Invalide versorgungsberechtigt sind, erlangen durch 12jährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein. (Vergl. §. 10 des Gesetzes vom 4. April 1874.)

Ganzinvaliden aus dem Kriege von 1870/71, welche Anspruch auf den Zivilversorgungsschein haben, wird an Stelle des letzteren nach ihrer Wahl ein Geldentschädigung von [illegible] M. monatlich gewährt. (Anstellungs-Entschädigung.) (§. 11 des Gesetzes vom 4. April 1874.)

Invalide, welche an Epilepsie leiden, dürfen den Zivilversorgungsschein nicht erhalten.

Ist das Gebrechen durch Dienstbeschädigung entstanden, oder sind die Invaliden beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ihrer Gebrechen wegen zu fernerer Verwendung im Zivildienst unbrauchbar, so erhalten sie eine monatliche Pensionszulage von 9 M.

Ganzinvaliden von mindestens 18jähriger aktiver Dienstzeit bedürfen hierzu des Nachweises erlittener Dienstbeschädigung nicht.

Diese Pensionszulage und die Anstellungsentschädigung (s. o.) können nicht nebeneinander bezogen werden. In dem Fall des §. 74 ist jede dieser Pensionszulagen für sich, neben einer dem gesammten Diensteinkommen gleichkommenden Pension zu zahlen. (§. 12 des Gesetzes vom 4. April 1874.)

§. 77. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrathe festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Invaliden besetzt, welche den Zivilversorgungsschein besitzen.

In dem bestehenden Konkurrenzverhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militair-Anwärtern tritt durch die obige Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den, in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militair-Anwärter im Zivildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen.

Invaliden-Institute.

§. 78. An Stelle der Pensionirung können Ganzinvalide mit ihrer Zustimmung auch durch Einstellung in ein Invaliden-Institut (Invalidenhäuser, Invaliden-Kompagnien, so lange letztere noch bestehen) versorgt werden.

Die Aufnahme kann nur innerhalb der für dergleichen Institute festgestellten Etats erfolgen.

Die Invalidenhäuser sollen vorzugsweise als Pflegeanstalten für solche Invaliden dienen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind.

Das fernere Verbleiben in einem Invaliden-Institute kann von keinem Invaliden beansprucht werden, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

Verwendung im Garnisondienst.

§. 79. Halbinvalide Unteroffiziere können im aktiven Militairdienst belassen werden, wenn sie sich zur Verwendung in solchen militairischen Stellen eignen, deren Dienst das Vorhandensein der Feld- beziehungsweise Seedienstfähigkeit nicht erfordert, und wenn sie dies statt der Gewährung der Pension wünschen. (Kr.-Min. 23. April 1872.)

§. 80. Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen invalide sind.

Den übrigen Soldaten der zweiten Klasse kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pension

der dritten bis ersten Klasse begründen, eine Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses bis zum Betrage der Pension der dritten Klasse gewährt werden. (Kr.-M. 4. Dezember 1872, 8. Dezember 1873 und 20. Febr. 1874.)

Anmeldung des Versorgungsanspruches.

§. 81. Wer nach den vorstehenden Bestimmungen einen Anspruch auf Invalidenversorgung zu haben glaubt, muß denselben vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst anmelden.

Dies gilt auch für Unteroffiziere und Soldaten des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum aktiven Militairdienst einberufen sind.

Versorgungsansprüche nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst.

§. 82. Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem aktiven Militairdienst entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, und welche späterhin ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig werden, können einen Versorgungsanspruch geltend machen:

A. ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit,
wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird:
1. durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59 zu a. und b.), oder
2. durch eine während des aktiven Militairdienstes a) im Kriege oder b) im Frieden überstandene kontagiöse Augenkrankheit;

B. innerhalb dreier Jahre*) nach dem Friedensschlusse*) beziehentlich nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen,
wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege erlittene Dienstbeschädigung oder durch eine auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung, und

C. innerhalb sechs Monate nach der Entlassung aus dem aktiven Militairdienste,
wenn die Invalidität nachweislich durch eine während des aktiven Militairdienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht ist. (§. 13 des Gesetzes vom 4. April 1874, letzter Satz. Sämmtliche Temporär-Invaliden bleiben versorgungsberechtigt bis zur Rückkehr der Felddienstfähigkeit.)

§. 83. Jede Dienstbeschädigung, welche in den Fällen des §. 82 als Veranlassung der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit angegeben wird, muß durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt sein. Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der Theilnehmer an einem Kriege statt, welche innerhalb der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre nachweislich durch die im Kriege erlittenen Strapazen und Witterungseinflüsse ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind (§§. 59 zu c. und 82 zu B.). Diese Ausnahme gilt auch bei den Theilnehmern an einer Seereise, welche innerhalb dreier Jahre nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen nachweislich durch die klimatischen Einflüße der Seereise ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 84. In den Fällen des §. 82 zu A. 1 und 2 unter a. findet während der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre*) volle Berücksichtigung nach den vorstehenden Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen statt.

*) Für die 1870/71 invalide Gewordenen vier Jahre. (§. 13 des Gesetzes vom 4. April 1874.)



Ganzinvaliden aus dem Kriege von 1870/71, welche Anspruch auf den Zivilversorgungsschein haben, wird in Stelle des letzteren nach ihrer Wahl ein Pensionszuschuß von 6 M. monatlich gewährt. (Anstellungs-Entschädigung.) (§. 11 des Gesetzes vom 4. April 1874.)

Invalide, welche an Epilepsie leiden, dürfen den Zivilversorgungsschein nicht erhalten.

Ist die Epilepsie durch Dienstbeschädigung entstanden, oder sind die Invaliden beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Zivildienst brauchbar, so erhalten sie eine monatliche Pensionszulage von 9 M.

Ganzinvaliden von mindestens 8jähriger aktiver Dienstzeit bedürfen hierzu des Nachweises erlittener Dienstbeschädigung nicht.

Diese Pensionszulage und die Anstellungsentschädigung, s. u., können nicht nebeneinander bezogen werden. In dem Fall des §. 74 ist jede dieser Pensionszulagen für sich neben einer dem gesammten Diensteinkommen gleichkommenden Pension zu zahlen. (§. 12 des Gesetzes vom 4. April 1874.)

§. 77. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrathe festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Invaliden besetzt, welche den Zivilversorgungsschein besitzen.

In dem bestehenden Konkurrenzverhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militair-Anwärtern tritt durch die obige Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den, in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militair-Anwärter im Zivildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen.

Invaliden-Institute.

§. 78. An Stelle der Pensionirung können Ganzinvalide mit ihrer Zustimmung auch durch Einstellung in ein Invaliden-Institut (Invalidenhäuser, Invaliden-Kompagnien, so lange letztere noch bestehen) versorgt werden.

Die Aufnahme kann nur innerhalb der für dergleichen Institute festgestellten Etats erfolgen.

Die Invalidenhäuser sollen vorzugsweise als Pflegeanstalten für solche Invaliden dienen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind.

Das fernere Verbleiben in einem Invaliden-Institute kann von keinem Invaliden beansprucht werden, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

Verwendung im Garnisondienst.

§. 79. Halbinvalide Unteroffiziere können im aktiven Militairdienst belassen werden, wenn sie sich zur Verwendung in solchen militairischen Stellen eignen, deren Dienst das Vorhandensein der Feld- beziehungsweise Seedienstfähigkeit nicht erfordert, und wenn sie dies statt der Gewährung der Pension wünschen. (Kr.-Min. 23. April 1872.)

§. 80. Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen invalide sind.

Den übrigen Soldaten der zweiten Klasse kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pension

der dritten bis ersten Klasse begründen, eine Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses bis zum Betrage der Pension der dritten Klasse gewährt werden. (Kr.-M. 4. Dezember 1872, 8. Dezember 1873 und 20. Febr. 1874.)

Anmeldung des Versorgungsanspruches.

§. 81. Wer nach den vorstehenden Bestimmungen einen Anspruch auf Invalidenversorgung zu haben glaubt, muß denselben vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst anmelden.

Dies gilt auch für Unteroffiziere und Soldaten des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum aktiven Militairdienst einberufen sind.

Versorgungsansprüche nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst.

§. 82. Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem aktiven Militairdienst entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, und welche späterhin ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig werden, können einen Versorgungsanspruch geltend machen:

A. ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit,
wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird:
1. durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59 zu a. und b.), oder
2. durch eine während des aktiven Militairdienstes a) im Kriege oder b) im Frieden überstandene kontagiöse Augenkrankheit;

B. innerhalb dreier Jahre*) nach dem Friedensschlusse*) beziehentlich nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen,
wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege erlittene Dienstbeschädigung oder durch eine auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung, und

C. innerhalb sechs Monate nach der Entlassung aus dem aktiven Militairdienste,
wenn die Invalidität nachweislich durch eine während des aktiven Militairdienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht ist. (§. 13 des Gesetzes vom 4. April 1874, letzter Satz. Sämmtliche Temporär-Invaliden bleiben versorgungsberechtigt bis zur Rückkehr der Felddienstfähigkeit.)

§. 83. Jede Dienstbeschädigung, welche in den Fällen des §. 82 als Veranlassung der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit angegeben wird, muß durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt sein. Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der Theilnehmer an einem Kriege statt, welche innerhalb der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre nachweislich durch die im Kriege erlittenen Strapazen und Witterungseinflüsse ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind (§§. 59 zu c. und 82 zu B.). Diese Ausnahme gilt auch bei den Theilnehmern an einer Seereise, welche innerhalb dreier Jahre nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen nachweislich durch die klimatischen Einflüße der Seereise ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 84. In den Fällen des §. 82 zu A. 1 und 2 unter a. findet während der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre*) volle Berücksichtigung nach den vorstehenden Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen statt.

*) Für die 1870/71 invalide Gewordenen vier Jahre. (§. 13 des Gesetzes vom 4. April 1874.)

Später kommen zwar die Bestimmungen über Pensions- und Verstümmelungszulagen ohne Einschränkung zur Anwendung, dagegen kann alsdann bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit nur die Invalidenpension der fünften Klasse, bei größtentheils vorhandener Erwerbsunfähigkeit die der vierten Klasse, bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit die der dritten Klasse und bei gleichzeitigem Bedürfniß fremder Wartung und Pflege die der zweiten Klasse gewährt werden.

Dieselbe Beschränkung der Pensionsgewährung findet in den Fällen des §. 82 zu A. 2 unter b. statt. Die Verstümmelungszulage ist jedoch auch hier zu gewähren.

Auf die Fälle des §. 82 zu B. finden die im ersten Alinea des gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 85. Auf die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden finden bei späterer Steigerung ihrer Invalidität die Bestimmungen des §. 84 mit der Maßgabe Anwendung, daß auch in den Fällen des §. 82 zu B. und C. keine Zeitbeschränkung, sondern nur die entsprechende Beschränkung der Pensionsgewährung eintritt. (Kr.-M. 19. Januar 1873.)

§. 86. Für Temporär-Invaliden (§. 63) sind die in den §§. 65 bis 73 enthaltenen Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen so lange ohne Einschränkung maßgebend, bis ihrem Zustande nach definitiv über sie entschieden wird (vergl. Schluß des §. 82).

§. 87. Der Zivilversorgungsschein kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 75 und des §. 76 1. und 2. Alinea auch den nach der Entlassung zur Versorgungsberechtigung anerkannten Invaliden gewährt werden.

§. 88. Die Prüfung und Anerkennung der nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste erhobenen Versorgungsansprüche findet alljährlich nur einmal statt.

B. Untere Militair-Beamten.

§. 89. Den Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird bei eintretender Unfähigkeit zur Fortsetzung ihres Dienstes nach zehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 10 M. 50 Pf., nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine solche von 21 M. bewilligt. (Kr.-M. 16. März 1874.)

Neben dieser Pension werden bei Ganzinvalidität die nachweislich durch den Krieg und bei Verstümmelungen, die durch Dienstbeschädigung verursacht sind, die Zulagen der §§. 71 und 72 gewährt.

Ueber Privatstiftungen zur Verbesserung der Lage der Invaliden wird in Kurzem das Militair-Wochenblatt einen übersichtlichen Aufsatz geben.

Dritte Abtheilung.

Waffen und Munition.

Dienstvorordnung.

J. Schott, Grundriß der Waffenlehre, 3. Aufl. Darmstadt, 1876.
E. Th. von Sauer, Grundriß der Waffenlehre, 2. Aufl. München, 1878.
H. Weygand, Die technische Entwicklung der modernen Ordonnanz-Präcisionswaffen der Infanterie, 2. Aufl. Berlin und Leipzig, 1878.
v. Neumann, Leitfaden für den Unterricht in der Waffenlehre an den Königl. Kriegsschulen. Berlin, 1879.

Erster Abschnitt.

Die Waffen.

1. Geschichtliche Uebersicht, das Infanterie-Gewehr betreffend.

Nachdem schon geraume Zeit die größeren Feuerwaffen, Bombarden, Karthaunen ꝛc. im Gebrauch waren, begann man leichtere Feuerrohre, sogenannte Feuerbüchsen nnd Faustrohre, zum Gebrauch für den einzelnen Mann zu verfertigen, welche den Geschützen nachgebildet, ursprünglich das Zündloch oben hatten, mit einer sehr plumpen Schaftung versehen waren und daher sehr unvollkommen blieben, bis sie durch das, zu Ende des 15. Jahrhunderts erfundene Luntenschloß verbessert und eigentlich erst zu einer Handfeuerwaffe gestempelt wurden.

Die Musketen*) mit Luntenschloß erhielten sich in ihren Eigenthümlichkeiten (schwer und nur mit Gabel brauchbar) trotz der verhältnißmäßigen Unsicherheit des Schusses doch bis in das 18. Jahrhundert hinein, wo sie durch die Steinschloßflinten völlig verdrängt wurden, namentlich seitdem dieselben durch das 1640 zu Bayonne erfundene Bayonnet verbessert waren.

*) Muskete stammt von Mochetta, einer Meierei bei Feltri in Italien, wo das Gewehr zum ersten Mal seine Anwendung gefunden haben soll.

Gustav Adolf hatte zwar einem Theile seiner Musketen das Radschloß*) gegeben, doch wurde dasselbe vorzugsweise nur bei den Kavalleriewaffen und den Büchsen angewendet.

Die Steinschloßgewehre, fusils**) oder Flinten genannt, waren bedeutend leichter als die Musketen und verdrängten diese daher nach und nach.

In dem Jahre 1838 machte man den Anfang, die Gewehre mit Perkussionsschloß in der preußischen Armee einzuführen, nachdem dasselbe bei der französischen Armee die Probe in dem Kriege mit Algier bestanden hatte.

Von großem Einflusse auf das schnelle Feuern war die Anwendung von Patronen, welche von Gustav Adolf, dem großen Schweden-Könige, zuerst angewendet wurden, und die Erfindung des eisernen Ladestockes durch den Fürsten Leopold von Dessau, welcher in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in der preußischen Armee eingeführt wurde.

Um der Kugel im Laufe den möglichst kleinen Spielraum zu geben, war man schon im 15. Jahrhundert darauf verfallen, den inneren Wänden des Laufes Einschnitte, Züge, zu geben, in welche die Kugel eingepreßt wurde.

Die Züge liefen anfänglich gerade, wurden aber bald in spiralförmig laufende umgewandelt, um dem Geschoß eine spirale Drehung und somit eine regelmäßige und sichere Flugbahn zu geben. — Ein solches mit Zügen versehenes Schießgewehr nannte man Büchse. Mit demselben wurde ein sehr geringer Theil der europäischen Heere, die Jäger, bewaffnet.

Nirgends fanden die Büchsen weniger Anwendung, als im französischen Heere, bis in neuerer Zeit die Franzosen Delvigne (1828—1840) und Thouvenin (1844) die gezogenen Gewehre wesentlich verbesserten.

Delvigne gab dem Lauf eine Pulverkammer, welche sich mit einem hervorragenden Rande an die eigentliche Seele anschloß. Auf diesem Rande wurde die in den Lauf hineingelassene Kugel mit Hülfe des Ladestockes in die Züge des Rohres hineingetrieben. Durch diese Einrichtung war der Nachtheil des langsamen Ladens, welchen bisher die Büchse der Muskete gegenüber hatte, etwas verringert.

Der Oberst Thouvenin verwarf später die Kammer Delvigne's und brachte statt derselben am Boden des Laufes einen Stift an, um den herum das Pulver geschüttet wurde, während auf dem Stift die Kugel aufgesetzt und in die Züge eingetrieben ward.

Gleichzeitig mit dieser Verbesserung ging Thouvenin, der Idee Delvigne's folgend, von der Form des runden Geschosses ab, und nahm statt der Kugel ein Spitzgeschoß (kurzer Cylinder mit konischer Spitze) an, dem die Luft weniger Widerstand entgegensetzt und das also eine rasantere Bahn, größere Tragweite und vermehrte Perkussionskraft hat.

Die Thouvenin'sche Konstruktion fand nicht allein in der französischen, sondern auch in anderen Armeen Beifall. In der preußischen Armee wurden 1847 nach dem Thouvenin'schen Systeme die Jägerbüchsen umgeändert und außerdem 10,000 Stück Gewehre und eine Anzahl Büchsen neu gefertigt.

Die nach Thouvenin umgearbeiteten Infanterie-Gewehre waren für den Dienst in den Festungen statt der früheren Wallbüchsen bestimmt und wurden Defensionsgewehre genannt, später aber in Rücksicht auf Vereinfachung der Munition in Miniégewehre umgewandelt.

Während man jedoch in Frankreich noch über den größeren Werth der

*) Es war 1517 zu Nürnberg erfunden worden.
**) Fusile, Feuerstahl.

Erfindungen von Thouvenin und Delvigne stritt, waren beide Erfindungen durch das preußische Zündnadel-Gewehr längst überflügelt, dessen Vorhandensein beinahe ein Jahrzehnt geheim gehalten wurde.

Schon Napoleon I. hatte die Preisaufgabe, ein Infanterie-Gewehr zu verfertigen, welches von hinten geladen werden könnte, gestellt, ohne dabei einen glücklichen Erfolg zu erzielen.

Dahingegen gelang es den vielfachen und unermüdlichen Anstrengungen des Herrn Nikolaus Dreyse in Sömmerda im Jahre 1835 ein Gewehr zu konstruiren, das allen Anforderungen entsprach.

Der Geheimrath und Fabrikbesitzer Nikolaus v. Dreyse*) (geboren den 20. November 1787, gestorben den 9. Dezember 1867) war der Sohn eines unbemittelten Schlossers in Sömmerda und wurde bestimmt, das Handwerk seines Vaters zu erlernen. Im Jahre 1809 ging Nikolaus Dreyse nach Paris, um sich in seinem Fache zu vervollkommnen, wandte sich aber der Metalldreherei zu und suchte Beschäftigung in der Gewehrfabrik von Pauly, welcher damals bemüht war, den vom Kaiser Napoleon I. ausgesetzten Preis für die Erfindung eines Hinterladungs-Gewehrs zu erringen.

Wurde auch das angestrebte Ziel nicht erreicht, so entstand doch dadurch in Dreyse das Bestreben, ein solches Gewehr zu konstruiren. Von diesem Gedanken erfüllt, verließ er 1814 Paris, kehrte nach Sömmerda zurück und betrieb daselbst, durch äußere Verhältnisse bestimmt und ohne zu seinem eigentlichen Handwerk zurückzukehren, verschiedene industrielle Unternehmungen.

Inzwischen jedoch immer mit dem Gedanken an die Konstruktion eines Hinterladungs-Gewehres beschäftigt, gelang es ihm, 1825—1826 ein Gewehr, welches zwar von oben geladen, dessen Patrone aber vermittelst einer durch eine Spiralfeder in Bewegung gesetzte Nadel entzündet wurde, zu konstruiren. Dreyse war sogleich bedacht, seine Erfindung für die Armee verwendbar zu machen und ließ 1830 1100 solche Gewehre auf Anordnung des Kriegs-Ministeriums anfertigen.

Die damit angestellten Versuche fielen jedoch nicht günstig aus; das Gewehr wurde als Kriegswaffe verworfen. Allein statt hierdurch entmuthigt zu werden, verdoppelte Dreyse seine Anstrengungen, um den Ansprüchen, welche man an ein Kriegsgewehr machte, zu genügen, und vermochte 1838 mit einem neuen Gewehr, das von hinten zu laden und mit gezogenem Lauf versehen war, hervorzutreten. Diesmal fielen die Versuche günstig aus und 1841 wurden 60,000 solcher Gewehre zur Bewaffnung der Füsilier-Bataillone bei Dreyse in Bestellung gegeben.

Dreyse trat jetzt das Geheimniß der Fabrikation an den Staat ab, erhielt dafür ein jährliches Gehalt von 3600 M., außerdem 30,000 M. als Belohnung.

Bis zum Jahre 1848 wurde das Geheimniß des Zündnadel-Gewehres treu bewahrt, obgleich die Schießversuche mit demselben eifrig fortgesetzt wurden, wodurch die Verbesserung der Munition veranlaßt ward.

Durch die Erfolge, welche Thouvenin u. A. in Frankreich durch die Spitzgeschosse erlangten, angeregt, verwarf Dreyse 1846 die Rundkugel und ersetzte dieselbe 1848 durch ein Spitzgeschoß, welches 1856 dem eichelförmigen Langblei-Geschoß, zu dessen Erfindung die Schießversuche mit den Amüsetten und Wallbüchsen die Veranlassung gegeben hatten, weichen mußte. Statt der unmittelbaren Führung durch das Blei des Geschosses übertrug Dreyse jetzt dieselbe dem Zündspiegel, dessen Höhlung das Langblei auf-

*) Sein Nekrolog siehe Militair-Wochenblatt 1868, Nr. 1.

nahm. Das verringerte Kaliber des letzteren ermäßigte den Luftwiderstand wesentlich.

Zu dem ursprünglichen Zündnadel-Gewehr (M/41) traten später die Modelle von 1860 und 1862, ersteres, Füsiliergewehr genannt, für die 1860 aus den frühern Reserve-Regimentern hervorgegangenen Füsilierregimenter, letzteres zum allmählichen Ersatz von M/41 bestimmt. Frühzeitig war Dreyse auch bedacht gewesen, für die Jägerbataillone Zündnadelbüchsen zu schaffen. Im Jahre 1849 trat er mit dem „Zündnadel-Jägergewehr", 1854 mit der „Zündnadelbüchse" auf und verbesserte die daran gefundenen Mängel durch das spätere Modell der Zündnadelbüchse M/65.

Auch auf die Kavallerie-Schußwaffe wandte Dreyse sein Augenmerk, indem er einen Zündnadel-Karabiner konstruirte, welcher 1857 angenommen wurde.

Endlich ließ er sich auch die Herstellung von Wallbüchsen mit dem Mechanismus des Zündnadel-Gewehrs angelegen sein. Er stellte die Wallbüchsen auf Laffeten, woraus 1855 die „Amüsetten" — ein leichtes Infanterie-Geschütz — entstanden. Diese sind jedoch nie in Anwendung gekommen, wogegen sich die eigentlichen Zündnadel-Wallbüchsen bei der Belagerung der Düppeler Schanzen 1864 vortrefflich bewährten und 1867 der Defension übergeben wurden.

Sobald das Zündnadel-Gewehr in der ganzen Armee eingeführt ward, reichten die Fabrikanlagen in Sömmerda nicht aus, den Bedarf zu beschaffen. Es wurde deshalb 1855 eine großartige Gewehrfabrik in Spandau erbaut, auch daselbst eine Zündspiegelfabrik angelegt, um im Fall eines Krieges die Armee damit versehen zu können.

Ferner wurde eine Gewehrfabrik in Erfurt angelegt und die vorhandene Gewehrfabrik in Danzig für Zündnadel-Gewehre umgewandelt.

Dies ist in kurzen Umrissen die Geschichte des Zündnadel-Gewehres, welches sich im dänischen Feldzuge 1864 bewährte*), im Feldzuge 1866 aber einen Ruf erlangte, wie vordem sich keine Waffe zu erfreuen gehabt hat.**)

Während der preußischen Armee in dem Zündnadel-Gewehr schon lange ein vortreffliches gezogenes Gewehr gegeben war, hatte im Jahre 1849 der französische Kapitain Minié durch eine sehr sinnreiche Erfindung die von oben zu ladenden gezogenen Gewehre wesentlich verbessert und für den Kriegsgebrauch geschickt gemacht.

Der Hauptmann Minié hatte nämlich zu einem Gewehre, dessen Züge sich nach der Mündung zu verflachen, ein Langgeschoß erfunden, dessen rückwärtiger Theil hohl war und am hinteren Ende eine eiserne Kapsel, Culot genannt, aufnahm.

Dieses Geschoß dehnte sich beim Abfeuern so aus, daß es die Züge ausfüllte, indem durch die Kraft des Pulvers das Culot in die Höhlung hinein und so das Blei der Wände seitwärts gedrängt wurde.

Die Einfachheit dieses Systems, die leichte Ladeweise und die Präcision des Minégewehres, verbunden mit dem Umstande, daß sich das System mit Leichtigkeit und ohne erhebliche Kosten auf jedes glatte Gewehr übertragen ließ, führten dazu, daß man in den Jahren 1855 und 1856 in Preußen nicht nur sämmtliche glatte Perkussions-Gewehre M/39, sondern auch einen

---

*) In Folge dessen wurde der 1854 zum Geheimen und Kommissions-Rath ernannte Dreyse in den Adelstand erhoben.

**) Lange überlebte Dreyse den Ruhm seiner Waffe nicht und der König gab, als er seinen Tod erfahren hatte, „Sömmerda" zur Parole.

Theil der älteren Infanterie-Gewehre, welche früher aus Steinschloß-Gewehren in Perkussions-Gewehre umgeändert waren, in gezogene Gewehre nach dem Minié'schen System umgeändert hat. Diese Gewehre waren vorzugsweise zur Bewaffnung der Landwehr als Besatzung der Festungen bestimmt. Da jedoch Preußen, wie man befürchtete, nicht in den orientalischen Krieg verwickelt wurde, die Zahl der neufabrizirten Zündnadel-Gewehre später aber ausreichte, auch die Landwehr damit zu bewaffnen, so blieb diese Maßregel ohne jede reelle Bedeutung.

Die glänzenden Erfolge, welche die preußischen Waffen im Jahre 1866 erkämpften und in übertriebener Weise fast einzig und allein dem Zündnadel-Gewehr zugeschrieben wurden, gaben die Veranlassung, daß man sich in allen größeren Staaten bemühte, das Zündnadel-Gewehr zu übertreffen und die vorhandenen Gewehre mit Hinterladern neuen Modells zu ersetzen.

Rußland führte jetzt das Berdan-Gewehr, die Niederlande das Beaumont-, die Schweiz das Vetterli- (Repetirgewehr), Italien das Vetterli- (einfacher Hinterlader), Bayern das Werder-, England das Henry Martini-, Dänemark das Remington-, Oesterreich das Werndl- und Frankreich das Chassepot-Gewehr ein.

In Preußen war man schon vor dem Feldzuge 1870/71 zu der Ueberzeugung gelangt, daß unser 1866 weltberühmt gewordenes Zündnadel-Gewehr wie die dazu gehörige Munition wesentlicher Verbesserungen bedürfe, um es mit den eben erwähnten neu konstruirten Gewehren konkurrenzfähig zu erhalten. Der plötzlich ausgebrochene Krieg verhinderte aber die Durchführung der bereits begonnenen Umarbeitung. Nach dem Frieden nahm man dieselbe wieder auf (aptirtes Zündnadel-Gewehr), entschied sich aber gleichzeitig, eine vollkommen neue Waffe zu konstruiren.

Von dem Repetir-Gewehr nahm man dabei von Hause aus Abstand, da die Anforderungen, welche an ein derartiges Gewehr gestellt werden, sich nicht mit der für ein Kriegsgewehr so nothwendigen Einfachheit der Konstruktion vereinigen zu lassen schienen und die Feuergeschwindigkeit der vervollkommneten Hinterlader gewöhnlicher Ladeweise als eine hinreichend große erachtet werden mußte.

Das neue deutsche Reichsgewehr, Infanteriegewehr M/71 genannt, ist ein einfacher Hinterlader von kleinem Kaliber (11 mm). Die Patrone hat eine gepreßte Messinghülse mit Central-Zündung. Das Geschoß, 25 Gramm schwer, hat eine cylindroogivale Gestalt, sein Durchmesser ist dem des Laufes gleich. Die Pulverladung beträgt 5 Gramm eines neuen, ebenfalls M/71 benannten Gewehrpulvers. Als Zündung dient ein in der Mitte des Patronenbodens angebrachtes Zündhütchen. Ein Wachspfropfen zwischen Geschoß und Pulver sperrt die Gase des letzteren nach vorn ab. Der Lauf aus Gußstahl hat 4 Züge mit 50 Kaliber Drall. Das Schloß ist die Verbesserung einer von dem Oberbüchsenmacher Mauser zu Oberndorf im Königreich Württemberg vorgelegte Konstruktion. Sein Haupttheil ist die im Ganzen cylindrische Kammer, welche den Schlagbolzen mit der Spiralfeder aufnimmt und an ihrem vorderen Theile dem mit dem Auszieher verbundenen Verschlußkopf zum Lager dient. Schlößchen, Schlagbolzenmutter und Sicherung ergänzen den Mechanismus, der seine Führung durch die Hülse mit Abzugsvorrichtung erhält. Das Aufdrehen der Kammer mitelst des Knopfes hat die Spannung der Spiralfeder zur Folge, welche beim Zudrehen der Kammer noch gesteigert wird. Auf diese Weise hat das Gewehr außer dem Einlegen der Patrone nur

2 Ladegriffe, Auf- und Zudrehen der Kammer, und erreicht eine Feuergeschwindigkeit von 12 Schuß in der Minute.

Das Visir besteht aus dem Standvisir, der kleinen Klappe und der großen oder Schieberklappe, welche eine Einstellung bis auf 1600m zuläßt.

Der Schaft ist von Ahorn- oder Nußbaumholz, die Befestigung des Laufes in demselben erfolgt durch 3 stählerne Gewehrringe und 2 Schrauben. Das Gewehr hat einen Entladestock; der Schütze ist mit einem nach Bedarf aufzupflanzenden Seitengewehr ausgerüstet.

Die Gesammtlänge des Gewehrs ohne Seitengewehr beträgt 1,33m, das Gewicht 4,5kg, mit Seitengewehr Länge 1,70m, Gewicht 5,3kg.

Die Jäger, Schützen, Fußartillerie, Pioniere sind mit der nur 1,20m langen, 4,41kg schweren, im übrigen dem Gewehr gleichen Jägerbüchse M/71 ausgerüstet. Die Husaren, Dragoner, Ulanen und die Berittenen des Trains haben den Karabiner M/71, der nur eine Länge von 1m hat und 3,60kg schwer ist. Sein Visir reicht bis 1300m.

Frankreich hat 1874 ein neues Gewehrmodell nach den Vorschlägen des Chef d'Eskadrons Gras eingeführt, welches in Einrichtung und Leistungsfähigkeit unserm M/71 sehr nahe steht.

2. Die Behörden.

Die Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten des allgemeinen Kriegs-Departements ist die höchste Behörde, welche für die Bewaffnung und Munition Sorge trägt und alle dahin schlagende Fabriken und Etablissements unter sich hat.

Die Gewehrfabriken stehen unter einem besonderen Inspekteur.

Jeder der königlichen Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt und Danzig ist eine Direktion vorgesetzt.

Der Privat-Gewehrfabrik zu Suhl ist eine Königliche Gewehr-Abnahme-Kommission beigegeben.

In Solingen werden Seitengewehre und Küraſſe gearbeitet, doch ist daselbst keine ständige Revisions-Kommission vorhanden.

Bei jedem Bataillon ist eine Kommission, die Waffen-Reparatur-Kommission, und bei jeder Kompagnie der Gewehr-Unteroffizier mit der Instandhaltung der Waffen betraut.*)

Der Bataillons-Kommandeur ist Präses, zwei Lieutenants sind Mitglieder der Waffen-Reparatur-Kommission.

Diese Offiziere müssen gründliche Kenntniß von der Instruktion und Behandlung der Waffen und womöglich in einer Gewehrfabrik Dienste geleistet haben, und werden vom Bataillons-Kommandeur ernannt.

Der Kommission wird per Kompagnie der Gewehr-Unteroffizier zur Dienstleistung zugetheilt.

Der Kommission liegt die Sorge für die gute und rechtzeitige Ausführung der Waffen-Reparaturen ob; sie ist verantwortlich, daß die Waffen sich jederzeit in einem kriegsbrauchbaren Zustande befinden.

Die Kommission ist die dem Büchsenmacher vorgesetzte Behörde, sie schließt mit demselben in vorgeschriebener Weise die Kontrakte, welche vom

---

*) Alle, Praktische Anleitung zur Führung des Waffenrevisions-Geschäfts. Berlin, 1879. E. S. Mittler u. Sohn.

Regiments-Kommandeur zu bestätigen sind, ab, und verwaltet den Waffen-Reparatur-Fond. (Vergleiche I. Theil Seite 267.)

Bei eintretender Vakanz ist von Seiten des Truppentheils die Ueberweisung eines Büchsenmachers durch Vermittelung des General-Kommandos bei der Inspektion der Gewehrfabriken zu beantragen. (Kr.-M. 6. Juli 1860.)

Die Büchsenmacher in der Militair-Verwaltung sind:

a) Ober-Büchsenmacher, resp. Waffen-Revisoren,
b) Zeughaus-Büchsenmacher,
c) Bataillons- resp. Regiments-Büchsenmacher.

Die Bataillons-Büchsenmacher haben eine Prüfung zum Büchsenmacher zu bestehen. Um die beiden ad a und b genannten Stellen zu erhalten, ist das Examen zum Waffenrevisor abzulegen und ein 6monatlicher Kursus in der Geschützgießerei zu Spandau durchzumachen. Die in der Prüfung das Prädikat „gut“ oder „vorzüglich“ erhalten, werden zu Revisoren, die nur „genügend“ erhalten, zum Zeughaus-Büchsenmacher notirt.

Die Büchsenmacher sind verpflichtet wöchentlich an Unteroffiziere und Soldaten Unterricht über das Gewehr zu geben. (§. 11. 6. Instr. über die Ausführung des Waffen-Reparaturgeschäfts.)

Wird ein Waffenstück schadhaft, so fertigt der Gewehr-Unteroffizier einen Reparaturzettel an, den der Kompagnie-Chef unterschreibt.

Die Gewehrnummer und nöthig erscheinende Reparatur sind auf dem Zettel angegeben. Das Waffenstück wird mit diesem Zettel dem diensthabenden Lieutenant der Kommission übergeben, der den Zettel unterschreibt und dessen Inhalt in das Reparaturbuch einträgt. Die zu reparirende Waffe wird demnächst mit dem Zettel dem Büchsenmacher übergeben.

Nach Herstellung des Waffenstückes wird dasselbe durch die Kommission geprüft und wenn nichts daran zu tadeln ist, der betreffenden Kompagnie zurückgestellt; im entgegengesetzten Falle aber dem Büchsenmacher so lange zurückgegeben, bis er solches untadelhaft hergestellt hat.

Die geschehene Reparatur ist dann in dem Reparaturbuch zu vermerken.

Der Gewehr-Unteroffizier führt ebenfalls über alle bei der Kompagnie vorfallenden Waffenreparaturen Buch. Er wird in der Regel gleichzeitig benutzt, den Scheibenstand, die Scheiben und die bei dem Scheibenschießen erforderlichen Utensilien und Munition zu beaufsichtigen, und wird auch der Schieß-Unteroffizier genannt.

3. Die Waffendepots.

Die Truppen sind nur für die volle Friedensstärke im Besitz ihrer Waffen. Die für die Kriegsaugmentation bestimmten Waffen werden dagegen in den Artillerie-Depots, welche sich meist in Festungen befinden, aufbewahrt.

Die neu angefertigten und nicht für die Kriegsstärke erforderlichen Waffen werden in den großen Waffendepots aufbewahrt.

Beiläufig wird hier erwähnt, daß zur vollen Ausrüstung mindestens zwei Gewehre pro Mann gerechnet werden, von denen das eine von dem Manne geführt wird, das zweite aber in den Depots verbleibt.

Die Verabfolgungen von Waffen und Waffentheilen aus den Depots dürfen nur auf besondere Anweisung der General-Kommandos oder des Allgemeinen Kriegs-Departements resp. der unterzeichneten Artillerie-Abtheilung erfolgen.

Hiervon sind allein die Augmentationswaffen, welche zur Ausrüstung der zur Komplettirung auf eine höhere Etatsstärke einzuziehenden Reserven bestimmt sind, ausgenommen. Zur Aushändigung derselben bedarf es nur einer amtlichen Requisition des bezüglichen Truppentheils und einer Quittung desselben. (Kr.-Min. 5. April 1854.)

Zum Empfange neuer, oder nur für die Kriegsaugmentation bestimmter Waffen, wird von Seiten der Truppen eine Uebernahme-Kommission, bestehend aus 1 Offizier (von der Waffen-Reparatur-Kommission) und dem Büchsenmacher, kommandirt, welche sich von dem Vorhandensein aller zu den Waffen gehörenden Theile und von dem dienstbrauchbaren Zustande der Waffen zu überzeugen haben.

Ueber etwaige nicht anzustellende Mängel wird ein Protokoll aufgenommen.

Die Rückgabe der Gewehre von Seiten der Truppen an die Depots erfolgt ebenfalls durch eine Kommission und müssen dieselben Gewehre, welche empfangen waren, wieder abgegeben werden. Die den Truppen verbleibenden Gewehre sollen stets die niedrigsten Nummern führen. (Kr.-Min. 18. November 1857.)

Bei den Truppen erhält jeder Mann die ihm zugehörigen Waffen; bei eintretenden Manquements, Beurlaubungen und Erkrankungen werden die Waffen auf den Kammern aufbewahrt.

Um hier die Waffen gegen Rost zu schützen, ist das Einschmieren mit ausgelassenem Schweinefett das einfachste und sicherste Mittel. Das Schweinefett — Schmeere — wird geschmolzen und durch einen feinen Lappen durchgelassen. Das im Handel vorkommende Schweinefett ist unbrauchbar, da es Salz und Wassertheile enthält.

4. Die verschiedenen Waffen der Deutschen Armee.

A. Eintheilung.

Die Waffen werden in Schutz- und Trutzwaffen eingetheilt.

Von den ersteren sind in der heutigen Kriegführung nur die Helme und die Kürasse der Kürassiere und die Achselstücke (Epaulettes) der Ulanen verblieben.

Die Trutzwaffen zerfallen in Feuerwaffen und blanke Waffen.

Zu den Feuerwaffen werden die Feuergewehre der Infanterie, Kavallerie rc. (Handfeuerwaffen) und die Geschütze der Artillerie gerechnet.

Zu den blanken Waffen gehören das Bajonnet und die Seitengewehre der Infanterie, Jäger, Feld- und Fußartillerie, Pioniere, die Lanzen und die Hieb- und Stoßwaffen der Kavallerie.

B. Die Handfeuerwaffen.

Die im Deutschen Reich vorhandenen Schußwaffen der Infanterie werden nach ihrer Brauchbarkeit in Folge der kriegsministeriellen Verordnung vom 28. August 1852 in:

1. zum Feldienst,
2. zum Defensionsgebrauch (in Festungen),
3. zur allgemeinen Landesbewaffnung geeignete Waffen, ferner in
4. Exerzirwaffen und Fechtwaffen und endlich in

5. unbrauchbare Waffen

eingetheilt.

Die in der Deutschen Armee im Gebrauch befindlichen Handfeuerwaffen sind folgende:

a) Handfeuerwaffen M/71.

1. Das Infanteriegewehr M/71 für die gesammte Infanterie.
2. Die Jägerbüchse M/71 für Jäger, Schützen, Fußartillerie, Artillerie der Munitionskolonnen, Pioniere, Matrosendivisionen, Schiffsjungen-Abtheilung.
3. Der Karabiner M/71 für Dragoner, Husaren, Ulanen, Reservereiterregimenter, berittene Mannschaften der Trainbataillone, Administrationen, Brückentrains, Munitionsfuhrparkskolonnen, Train-Handwerker, Reservefahrer der Proviant- und Fuhrparkskolonnen, Bäckereikolonnen-Mannschaften, Krankenträger des Sanitäts-Detachements (excl. XII Armee-Korps.)

b) Handfeuerwaffen des Werder-Systems (zur Zeit noch in Bayern, scheiden aus).

1. Das bayerische Infanteriegewehr M/69/75, hat einen Fallblock-Verschluß und Hahnschloß, ist im Laufe dem M/71 gleich und führt dieselbe Patrone.
2. Der bayerische Karabiner M/69, im System gleich 1.
3. Die bayerische Pistole M/69, für die berittenen Mannschaften der Feldartillerie und die Wachtmeister des Trains (gezogen und Hinterlader.)

c) Handfeuerwaffen, welche aus Chassepot-Karabinern entstanden sind:

1. Der sächsische Kavallerie-Karabiner M/73, mit Metallpatrone und Selbstspanner, statt a. 3.
2. Der aptirte Chassepot-Karabiner M/71, mit Metallpatrone (in Beständen).

d) Revolver:

Der sächsische Revolver, mit 5 Schuß.

Der Revolver für die gesammte Deutsche schwere Kavallerie ꝛc. als Ersatz der Pistole (sub f.) ist festgestellt und in Bestellung gegeben.

e) Zündnadelwaffen (in Beständen):

1. Das aptirte Zündnadelgewehr M/62, mit Bajonnet.
2. Das aptirte Füsiliergewehr M/60, mit Seitengewehr zum Aufpflanzen,
3. Die aptirte Zündnadelbüchse M/65, mit Hirschfänger zum Aufpflanzen.
4. Das Zündnadel-Pioniergewehr u/M und M/69, mit Pionier-Seitengewehr zum Aufpflanzen, (nicht aptirt).

f) Die (glatte) Pistole u/M und M/50, für Kürassiere, Unteroffiziere und Trompeter der Kavallerie und Feldartillerie, Führer der Feldartillerie und Kavallerie-Stabswache excl. Bayern und K. Sachsen, wird durch den Revolver sub e ersetzt.

Die ausrangirten glatten Infanterie-Gewehre werden zu Bajonnetfechtgewehren benutzt, jedes Bataillon hat 200 solcher Gewehre erhalten und erhält als Maximum des Ersatzes jährlich 40 Gewehre. (Kr.-M. 18. Mai 1862.)

C. Geschütze der Artillerie.

(Handbuch für Artillerie-Offiziere.)

Die Geschütze der Artillerie werden nach ihrem Zwecke und der demselben entsprechenden Beweglichkeit in Feld-, Belagerungs-, Festungs- und Küsten-Geschütze und, nach dem Bogen, in welchem sie das Geschoß forttreiben, in Kanonen und Mörser eingetheilt. Außerdem zerfallen sie in gezogene und glatte.

Aus Kanonen schießt man im flachen Bogen, aus Mörsern in sehr hohen Bogen.

Innerhalb der Geschützarten giebt es noch eine Eintheilung nach dem Durchmesser der Seele (Kaliber) in cm ausgedrückt.

Die Deutsche Feldartillerie hat nur gezogene Geschütze und zwar: $7,_{85}$ und $8,_{8}$ cm Kanonen aus Stahl, mit einer ringförmigen Verstärkung des hinteren Rohrtheils; die zugehörigen Granaten wiegen 5 bezw. 7 kg. Das $7,_{85}$ cm Kanon ist für die reitende, das $8,_{8}$ cm für die Feldbatterien bestimmt.

Die Deutschen Belagerungs-Trains führen folgende Geschütze:

a) Kanonen (nur gezogene):

1. 9 cm Kanonen (Granate $6,_{9}$ kg),
2. 12 cm Kanonen (Granate 15 kg),
3. kurze 15 cm Kanonen } (Granate $27,_{75}$ kg)
4. 15 cm Ring-Kanonen }

b) Mörser:

1. gezogene:
   21 cm Mörser (Granate 79 kg),
2. glatte:
   glatte 15 cm Mörser (Granate $7,_{52}$ kg),

In den Deutschen Festungen sind außer den Geschützen der Belagerungs-Trains noch vorhanden:

8 cm Kanonen,
ältere 9 und 12 cm Kanonen,
15 cm Kanonen,
lange 15 cm Ring-Kanonen
(sämmtlich gezogen),
glatte 9 cm Kanonen,
glatte 12 cm Kanonen,
glatte 23 cm Mörser.

Die Deutsche Küsten-Artillerie hat:

lange 15 cm Ring-Kanonen,
lange 21 cm Ring-Kanonen,
21 cm Mantel-Kanonen,
28 cm Ring-Kanonen,
21 cm Mörser
(sämmtlich gezogen).

Das Gestell, auf welchem das Geschützrohr ruht, wird Laffete und der Vorderwagen Protze genannt. Letztere dient bei den Feldgeschützen und einem Theil der Belagerungs-Geschütze (9 cm Kanonen) auch zur Aufnahme von Munition.

D. Die blanken Waffen.

1. Das Infanterie-Seitengewehr M/71;
2. der Hirschfänger M/71; zur Jägerbüchse M/71;
3. das Artillerie-Seitengewehr M/71; (Fuß-Artillerie);
4. das Pionier-Seitengewehr M/71;
5. das Artillerie-Faschinenmesser für die unberittenen Mannschaften der Feldbatterien;
6. das Infanterie-Seitengewehr u/M, für Handwerker;
7. der Kürassierdegen,
8. der Kavalleriesäbel M/52 für Dragoner, Husaren, Unteroffiziere und Trompeter der Ulanen;
9. der Ulanensäbel, für Ulanen excl. Unteroffiziere und Trompeter;
10. der Artilleriesäbel, für die Berittenen der Feld-Artillerie, (7. 8 mit, 9. 10 ohne Korb);
11. der Kavalleriesäbel a/M für berittene Trainsoldaten ꝛc.
12. die Lanze n/A und a/A für Ulanen und schwere Reiterregimenter.

5. Das Infanterie-Gewehr M/71.

Die Beschreibung desselben findet man in der „Instruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 nebst zugehöriger Munition", auf welche hier verwiesen wird.

6. Das Infanterie-Seiten-Gewehr M/71.

Das Seitengewehr besteht aus Klinge, nebst Angel, Parirstange, Griff und Scheide.

Die Klinge ist aus Stahl gefertigt und hat auf jeder Seite eine Hohlkehle.

An der Klinge unterscheidet man Schneide, Rücken, Spitze und Angel. Die Angel, der oberste Theil der Klinge, ist bestimmt, die Klinge mit Parirstange und Griff zu verbinden.

Der zehnte Theil aller Seitengewehre ist auf dem Rücken mit doppelten Sägezähnen versehen.

In der Parirstange ist ein rundes Loch für den Lauf und das viereckige Angelloch. Der Griff besteht aus dem Band, dem gerippten Theil und dem Kopfe. Im Griff ist die Haltefeder versenkt und durch die Halteschraube festgehalten. An der Haltefeder sitzt der Haltestift. Im Rücken des Griffs ist unten der Kasten mit den beiden Fälzen.

Für den Fall eines Krieges werden die Seitengewehre an der Schneide bis auf einige Zoll von der Parirstange, auf dem Rücken bis auf 40 mm von der Spitze von dem Büchsenmacher (nicht trocken) abgeschliffen.

Die Kosten sind aus Waffenreparaturfonds zu bestreiten, wozu als Pauschquantum für jedes Bataillon 45 M. zur Disposition gestellt wird. (Kr.-M. 15. Juni 1859.)

Zweiter Abschnitt.

Die Munition.

1. Allgemeines.

Die Munition besteht aus dem Geschosse, dem Pulver und der Zündung.

Das Pulver besteht aus einer innigen Mengung von Salpeter, Holzkohle und Schwefel und zwar kommen auf 100 Theile: 74 Salpeter, 16 Kohle und 10 Schwefel.

Der Salpeter ist derjenige Bestandtheil, durch welchen die treibende Kraft hauptsächlich entwickelt wird. Beim Verbrennen mit Kohle zersetzt er sich, gewisse Theile gehen mit dieser eine Verbindung ein, das sehr ausdehnbare Gas entwickelt sich und es erfolgt eine Verpuffung.

Der Schwefel dient zur vollständigen Zersetzung des Salpeters und um die Pulverkörner fester zu machen.

Die Kohle hat den Zweck, das Pulver zu entzünden, den Salpeter zu ersetzen und in Verbindung mit demselben Gase zu liefern.

Das Pulver für unsere Armee wird in den Pulverfabriken zu Spandau, Hanau, Metz gearbeitet und zwar folgende Sorten:

1. Gewehr-Pulver M/71, feinkörnig, (bis 1,2 mm Größe), polirt, rasch verbrennlich, für Gewehre M/71;
2. Geschütz-Pulver, feinkörnig, (0,68 — 1,2 mm Größe), polirt, rasch verbrennlich, für Geschütze mit kleinen und mittleren Ladungs-Verhältnissen;
3. Grobkörniges Pulver, Körner 4—9 mm groß, polirt, langsam verbrennlich, für kleine und mittlere Geschützkaliber mit großen Ladungsverhältnissen (namentlich die Feldgeschütze C/73);
4. Prismatisches Pulver, in 6seitigen Prismen, von 24,8 mm Höhe, 40 mm Durchmesser, mit 1 oder mit 7 Kanälen, sehr langsam verbrennlich, für große Geschützkaliber mit großen Ladungsgverhältnissen.

Durch Feuchtigkeit ist das Pulver dem Verderben ausgesetzt, indem dieselbe den Salpeter auflöst und aus den Körnern laugt. Der Salpeter tritt dann als Bindemittel zwischen den einzelnen Körnern auf und diese bilden dann Klumpen.

Ein so verdorbenes Pulver nennt man verkuckt.

Ist die Körnerbildung des Pulvers keine feste, so lösen sich die Körner in Staub auf und man nennt diese Art des Verderbens „Verstauben“.

Die Geschosse bestehen aus Eisen oder Blei oder sind wie bei den gezogenen Geschützen aus beiden Metallen zusammengesetzt.

Die Zündungen sind namentlich bei der Artillerie sehr verschieden. Bei den Geschützen werden die Schlagröhren, bei den Gewehren die Zündhütchen angewendet.

In all diesen Zündungen befindet sich eine durch Reibung oder Stoß leichtentzündbare Masse (chlorsaures Kali, Knallquecksilber 2c.).

2. Die Infanterie-Munition.

Die Munition für das Infanterie-Gewehr, die Jägerbüchse und den Karabiner M/71 besteht aus der scharfen Patrone, der Platz- und der Exerzir-Patrone.

Alle 3 haben die Metallhülse.

Die scharfe Patrone besteht aus:

der messingenen Patronenhülse mit eingesetztem Zündhütchen,
der Pulverladung,
dem Wachspfropfen mit den beiden Kartonplättchen,
dem Geschoß mit der Papierumwickelung und
der Geschoßfettung.

Die Patronenhülse, aus einem Stück Messingblech geprägt, hat eine flaschenförmige Gestalt, einen vorstehenden Bodenrand, die Krämpe genannt, zum Ansetzen des Ausziehers, im Boden die Zündglocke mit 2 Zündlöchern und Amboß zur Aufnahme des Zündhütchens. Die Patronenhülse übernimmt die Aufgabe, den Austritt der Pulvergasse aus dem Lauf nach rückwärts zu verhindern.

Die Pulverladung beträgt 5 Gramm Gewehrpulver M/71.

Der Wachspfropfen trennt Geschoß und Ladung, reinigt die Seele und verhindert das Durchschlagen der Pulvergasse nach vorwärts.

Das Geschoß, ein Cylinder mit ogivaler Spitze, ist aus Bleidraht gepreßt und hat im Boden eine seichte Höhlung, in welche die Würgung der Papierumwickelung gedrückt wird. Es hat 11 mm Durchmesser und 25 Gramm Gewicht.

Die Papierumwickelung am hintern Theil verringert die Verbleiung der Züge beim Schuß.

Die Geschoßfettung (5 Th. Talg, 1 Th. Wachs) umgiebt das Geschoß äußerlich bis zum Anfang der Hülse und verringert die Reibung desselben im Laufe.

Die scharfen Patronen sind theils zu 10, theils zu 20 Stück in blauen Pappschachteln mit weißem Etikett verpackt.

Die Platzpatrone hat nur 3,50 Gramm Pulverladung und statt des Geschosses 3 Deckpfropfen aus Papier. Die Hülse hat 9 mm vom Boden eine Kannelirung, die untere Bodenfläche ist roth lackirt. Die Platzpatronen werden zu 20 Stück in rothen Pappschachteln mit weißem Etikett verpackt.

Die Exerzir-Patronen haben weder Ladung noch Zündhütchen und statt des Geschosses einen diesem nachgebildeten Holzpfropfen.

3. Munition der Artillerie.

Die Geschützmunition besteht aus dem Geschoß, der Pulverladung und der Geschützzündung (Friktionsschlagrohr).

Die Geschosse der Feldartillerie bestehen für die 7,85 cm und 8,8 cm Kanonen C/73 aus Granaten, Shrapnels und Kartätschen.

Die Granaten sind eiserne mit Blei umhüllte Langgeschosse, welche mit Sprengladung versehen, beim Aufschlage zerspringen und durch ihre Sprengstücke wirksam werden.

Die Shrapnels sind Hohlgeschosse mit Tempirzünder und bestehen

aus einem dünnen Eisenkern und Bleimantel mit kleiner Sprengladung und einer Füllung von Kavallerie-Kugeln, deren Anzahl je nach dem Kaliber verschieden ist. Die Geschosse sollen vor dem Ziel in gewisser Höhe in der Luft krepiren und sowohl durch ihre Sprengstücke als namentlich durch die Streuung ihrer Kugeln wirken.

Die Entzündung der Sprengladung in den Granaten geschieht durch die in Folge der beim Aufschlagen des Geschosses bewirkten Verringerung der Fluggeschwindigkeit, bei welcher der Nadelbolzen des Zündapparates auf eine Zündpille trifft und diese entzündet.

Die Kartätschen sind zinkene Kugeln, welche zu 76 Stück in eine Kartätschbüchse aus Weißblech gefüllt und vermittelst derselben geladen werden.

Die zu den Felddienstübungen 2c. bestimmte Munition wird Manöver-Kartusche genannt.

4. Vorschrift über die Verwaltung der Uebungs-Munition der Truppen im Frieden,

vom 10. Februar 1863.

(Beilage zum Militair-Wochenblatt vom 21. Februar 1863.)

Die zu den jährlichen Uebungen erforderliche Munition wird von den General-Kommandos der Truppen angewiesen und von diesen in Empfang genommen. (§. 1—3.)

Die empfangene Gewehr-Munition wird von den Truppen in Pulverkasten oder in besonders eingerichteten Pulverhäusern ausnahmsweise in den Pulvermagazinen der Artillerie-Depots aufbewahrt.

Die Pulverkasten werden im Freien, entfernt von Gebäuden, an trockenen Orten, mit den Füßen auf Stein-Unterlagen aufgestellt, und wo die Garnison-Verhältnisse es irgend zulassen, stets von Schildwachen bewacht.

Die Aufstellung der Pulverkasten auf den Kasernenhöfen ist nur da zulässig, wo nach der Lokalität keine Bedenken in feuerpolizeilicher Hinsicht dagegen obwalten.

Die Unterbringung von geringen Munitions-Quantitäten auf den Böden der Exerzirhäuser und auf den obersten Kasernenböden ist in den Fällen zulässig, wenn diese Böden zu anderen Zwecken gar nicht betreten werden dürfen, und die Munition daselbst in einem besonderen, für keine anderen Gegenstände mit zu benutzenden Verschlage und in wohlverschlossenen Behältern niedergelegt werden kann.

Die Unterbringung von entzündlicher Munition in den Stuben, Kammern, Fluren, Küchen und Kellern der Kasernen, oder auf den Montirungs-Kammern, oder an anderen Orten, welche dazu nach Maßgabe dieser Vorschrift nicht geeignet sind, ist streng untersagt.

Die Pulverhäuser müssen je nach den örtlichen Verhältnissen eine für die allgemeine Sicherheit durchaus gefahrlose Lage haben und mit Blitzableitern und mit Umzäunungen resp. Umwallungen versehen sein. Der §. 5 handelt weiter von der Einrichtung der Pulverhäuser.

Jedes Munitions-Behältniß — gleichviel, ob dasselbe nur einem oder mehreren Truppentheilen überwiesen ist, wird, auch wenn das Verwahrungs-Lokal dem örtlichen Artillerie-Depot gehört, unter die spezielle Aufsicht eines Offiziers der Garnison gestellt.

Den Schlüssel zu dem Munitions-Behältnisse hat dieser Offizier im eigenen Verwahrsam. Derselbe muß in jedem Falle, wenn das Munitions-

Behältniß geöffnet werden soll, dabei zugegen sein, die in das Munitions-Lokal eintretenden Personen begleiten und diese während ihres Aufenthalts be und in demselben hinsichtlich der zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln überwachen.

Die Kontrole in Bezug auf die Beobachtung der über die Munitions-Behältnisse der Truppen gegebenen Vorschriften liegt dem Kommandanten, und da, wo ein solcher nicht vorhanden ist, dem ältesten Offizier der Garnison ob, welcher dieselbe nach seinem Ermessen auch durch den Vorsteher des Artillerie-Depots ausführen lassen kann, wenn ein Artillerie-Depot am Orte sich befindet. (§. 7.)

In den Munitions-Behältnissen dürfen nur wirklich entzündbare Munitions-Gegenstände aufbewahrt werden. (§. 8.)

Der Eintritt in die Munitions-Lokale und der Aufenthalt in denselben ist nur den dienstlich dazu befugten Personen zu gestatten.

Jeder, welcher in ein Munitions-Lokal eintritt, muß vor dem Eintritt das Seitengewehr ablegen, die Fußbekleidung ausziehen, oder Filzschuhe überziehen; ebenso darf von denjenigen Personen, welche in irgend einem Munitions-Behältniß Munition oder mit Munition gefüllte Packgefäße zu behandeln haben, Niemand Feuerzeug, Stahl, Stein, Eisen, Messer, Streichschwamm, Zünd- und Streichhölzer, Tabackspfeifen, Cigarren, oder sonstige Feuer erzeugende oder leicht entzündende Gegenstände bei sich führen. Die betreffenden Mannschaften sind deshalb sowohl auf dem Stellplatze als auch nochmals vor dem Eintritt in das Munitions-Lokal zu revidiren, und ist diese Revision bei jedem Manne, der nothwendig hatte austreten müssen, zu wiederholen. (§. 9.)

Alle Arbeiten in und bei den Munitions-Behältnissen müssen ebenso wie alle wirklichen Munitions-Arbeiten mit der größten Ruhe und Ordnung, und unter Aufsicht eines Offiziers eines Truppentheils geschehen.

In den Munitions-Lokalen selbst dürfen keine anderen Munitions-Arbeiten als das Hineintragen, das Lagern und das Heraustragen der mit Munition gefüllten Packgefäße vorgenommen werden. Das Aus- und Einpacken der Munition, das Oeffnen, Repariren und Zuschlagen der Packgefäße, alles Hämmern, Sägen, Schneiden, Hobeln, Bohren u. s. w. muß im Freien, 50 bis 100 Schritt vom Munitions-Behältniß entfernt und möglichst windabwärts von diesem, stattfinden. Dasselbe gilt von denjenigen Arbeiten, welche die Fertigung von Munition — z. B. das Fertigmachen von Platzpatronen — zum Zweck haben.

Ein mit Munition gefülltes Packgefäß darf nicht heftig bewegt oder niedergesetzt, nicht gerollt, nicht geschleift, nicht geschoben, sondern muß stets behutsam gehandhabt, vorsichtig gehoben und getragen werden, wozu — namentlich bei den Tonnen — die Pulvertragen zu benutzen sind. Der einzelne Arbeiter darf nicht zu sehr belastet und die sicherste Art der Fortschaffung muß berücksichtigt werden.

Packgefäße mit Munition gefüllt, dürfen nie auf den bloßen Fußboden, sondern müssen stets auf ausgebreitete Decken gestellt werden.

Das Betreten der Munitions-Lokale mit Licht ist wie die Behandlung von Munition in der Nähe von Licht unstatthaft, und darf nur in äußerst dringenden Fällen, dann aber mit der größten Vorsicht unter Anwendung von gut verschlossenen Laternen stattfinden. (§. 10.)

Beim Hineinschaffen der mit Munition gefüllten Packgefäße in die Munitions-Lokale nehmen die in diese kommandirten Arbeiter von den außerhalb befindlichen Leuten die Packgefäße in der Thür resp. Vorhalle, zur Weiterbeförderung in Empfang. (§. 11.)

Auf die gute Erhaltung der Munition haben die Truppentheile alle Sorgfalt zu verwenden; namentlich ist die Munition und deren Aufbewahrungsraum vor jeder Feuchtigkeit zu schützen, dagegen bei warmer, trockener Witterung öfters dem Luftzuge auszusetzen.

Bei solcher Witterung müssen auch am Tage die Luft- und Licht-Luken der Pulverhäuser geöffnet und bei eintretender Dunkelheit, sowie beim Ausbruch eines Feuers in der Nähe, bei eintretendem schlechten Wetter und bei Annäherung eines Gewitters geschlossen werden.

Das Revidiren und Sonnen der Munition, welches stets im Freien und unter der Aufsicht eines Offiziers eines Truppentheils geschehen muß, ist ebenfalls an trockenen und warmen Tagen vorzunehmen.

Da die ältere resp. minder gute Munition zunächst zu verbrauchen ist und die Kriegs-Chargirungs-Munition in jeder Beziehung die beste sein muß, so haben die Truppentheile die Regenerirung derjenigen Munition, welche sich etwa aus der Kriegs-Chargirung bei ihnen im eigenen Gewahrsam befindet, unausgesetzt dadurch zu bewirken, daß sie jährlich aus der empfangenen Uebungs-Munition die neuere resp. bessere Munition gegen die unter jener Kriegs-Chargirungs-Munition befindliche ältere resp. minder gute umtauschen und die letztere zu den Uebungen verwenden. (§. 13.)

5. Der Pulver- und Munitions-Transport.

Dienstverordnungen.

Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 12. April 1852. Beilage zum Militair-Wochenblatt.

Abschluß von Verträgen mit den Verwaltungen des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes u. a. wegen Beförderung von Truppen zc. auf den Eisenbahnen. Militair-Wochenblatt Nr. 43, 1850.

Reglement wegen Beförderung entzündlicher militairischer Munition auf den Staats-Eisenbahnen, vom 1. Mai 1861 und vom 6. Januar 1869.

Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 23. Oktober 1863, den Pulvertransport zu Wasser betreffend.

Der Pulver-Transport kann zu Lande, zu Wasser und auf Eisenbahnen geschehen; der Wassertransport ist dem Landtransporte in jeder Hinsicht vorzuziehen.

Wir begnügen uns, nachdem wir die Dienstverordnungen angegeben haben, nur die Regeln für den Landtransport anzugeben.

Der Landtransport.

Bei dem Landtransporte führen die Pulverwagen als Erkennungszeichen eine schwarze Flagge und auf beiden Seiten des Wagenplanes ein P. (§. 6.)

Von den Begleitungsmannschaften geht ein Unteroffizier und ein Mann dem Transporte auf 500—1000 Schritte voraus, hinter demselben folgt ebenfalls ein Unteroffizier und bei jedem Wagen ist mindestens ein Mann zur Beaufsichtigung kommandirt. Der Begleitmannschaft sind auf ihren Posten während des Marsches die Befugnisse einer Schildwache beigelegt. (§. 7.)

Ist für den Transport des Gepäckes des Begleitungs-Kommandos kein besonderer Wagen vorhanden, so ist dasselbe auf den mit Pulver beladenen Wagen angemessen zu vertheilen und unterzubringen; auch ist der Fuhrmann kontraktlich zu verpflichten, bei einem Tagemarsche über 3 Meilen

einen besonderen Wagen für einen Theil der Begleitungs-Mannschaft zu beschaffen, während der übrige Theil den Begleitdienst verrichtet. (§. 8.)

Das Kommando hat die Befugniß der Wachen und darf, wenn seinen Anordnungen nicht Folge geleistet wird, Verhaftungen vornehmen. Es hat vorzüglich darauf zu sehen, daß Niemand mit brennender Pfeife an dem Pulverwagen vorübergehe, woraus selbstredend folgt, daß unter keinen Umständen ein Mann des Kommandos rauchen darf. Alle Wagen, einschließlich der Posten und Reiter, welche den Transport passiren, müssen solches im Schritt thun.*)

Die Pulverwagen halten hierbei still. (§§. 9, 13 und 14.)

Die mit Pulver beladenen Wagen fahren nur Schritt und 150 Schritt von einander entfernt. Bei großen Transporten werden Gruppen von 2—3 Wagen mit 10—15 Schritt Abstand gebildet, und die einzelnen Gruppen sind dann 150 Schritt von einander entfernt. Pulvertransporte fahren womöglich nur so lange als es Tag ist. (§. 10.)

Bei einem Gewitter wird in freier Gegend, niemals in einem Walde oder in bewohnten Orten gehalten. (§. 11.)

Ortschaften müssen so viel als möglich umfahren werden; ist dies aber nicht möglich, so erfolgt die frühzeitige Anzeige von dem sich annähernden Pulvertransporte an die Militair- oder Ortsbehörde, welche die Straße für die Durchfahrt frei macht und Feuer in Schmieden und anderen Werkstätten dämpfen oder löschen läßt. Bis dies geschehen, bleibt der Transport 300 Schritte vom Orte entfernt halten. (§. 15.)

Pulvertransporte dürfen Eisenbahnen nur dann überschreiten, wenn binnen 15 Minuten kein Zug zu erwarten ist; bis dahin müssen sie 400 Schritt von der Bahn entfernt bleiben. Die Wagen schließen auf und passiren so die Eisenbahn. Jenseits derselben wird wieder der befohlene Abstand genommen. 400 Schritt ist übrigens überhaupt die nächste Entfernung, in welcher Pulverwagen sich den Eisenbahnen nähern dürfen, wenn daselbst Züge erwartet werden.

Ebenso müssen Koaksöfen, die der Straße näher als 400 Schritt liegen, während der Vorbeifahrt der Pulverwagen geschlossen und gelöscht werden. (§. 16.)

Sind Pferde zu beschlagen, Wagen zu repariren, so muß dies immer in gehöriger Entfernung vom Pulver geschehen und ist nöthigenfalls dasselbe abzuladen, damit der Wagen erforderlicherweise zur Schmiede gebracht werden kann. (§§. 19 und 20.)

Wird zur Mittagsruhe gehalten, so muß der Transport 300 Schritte vom Orte abwärts von der Straße auffahren und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden. (§. 21.)

Zum Uebernachten fahren die Pulverwagen in ihren gewöhnlichen Marschentfernungen, 150 Schritt von einander, wenigstens 500 Schritt von dem Nachtquartier und ebensoweit von der Straße abwärts, auf; Schildwachen sorgen für die weitere Sicherheit. Steht Garnison im Orte, so hat diese die Schildwachen zu geben. (§. 22.)

Die Begleitmannschaften erhalten außer der gewöhnlichen Marschverpflegung eine Zulage von 1 M. 50 Pf. pro Mann, wenn die gewöhnlichen Etappenmärsche überschritten werden. (§. 8.)

---

*) Nur dem Kommando-Führer steht es frei, auch bei den Pulver-Wagen in schnelleren Tempos zu reiten.

6. Statistisches.

A. Artillerie und Waffenwesen.

1. Zeugpersonal: 66 Zeughauptleute, 127 Zeuglieutenants, 16 Feuerwerkshauptleute, 83 Feuerwerkslieutenants.
2. Gewehr- und Munitionsfabriken: 1 Inspekteur (General), 3 Direktoren (Stabsoffiziere), 3 Subdirektoren (1 Stabs-Offizier, 2 Hauptleute), 11 Assistenten (Hauptleute), 46 Beamte und 23 Unterbeamte.
3. Artillerie-Prüfungskommission: 1 Präses (General), 10 Mitglieder (4 Stabs-Offiziere, 6 Hauptleute).
4. Oberfeuerwerkerschule: 1 Direktor (Stabs-Offizier), 1 Hauptmann.
5. Zur Disposition des Kriegsministeriums: 2 Stabs-Offiziere (1 Inspizient des Artillerie-Materials, 1 Inspizient der Waffen bei den Truppen).

Dafür wirft der Etat 1879/80 aus exkl. Bayern:
für persönliche Ausgaben 1,493,634 Mark,
für sächliche „ 10,956,715 „

B. Technische Institute der Artillerie.

Persönliche Ausgaben 259,846 M.

1. 5 Artillerie-Werkstätten zu Spandau, Deutz, Danzig, Straßburg i. E. und Dresden. 27 Offiziere (6 Stabs-Offiziere, 13 Hauptleute, 8 Lieutenants), 4,265,745 M.
2. Geschützgießerei in Spandau: 8 Offiziere (1 Stabs-Offizier, 3 Hauptleute, 4 Lieutenants), 3,411,430 M.
3. Geschoßfabrik in Siegburg: 6 Offiziere (1 Stabs-Offizier, 3 Hauptleute, 2 Lieutenants), 2,317,400 M.
4. Feuerwerks-Laboratorium in Spandau: 7 Offiziere (1 Stabs-Offizier, 3 Hauptleute, 3 Lieutenants), 998,900 M.
5. Pulverfabriken in Spandau, Metz, bei Hanau und Gnaschwitz (Sachsen): 9 Offiziere (3 Stabs-Offiziere, 5 Hauptleute 1 Lieutenant) 1,280,600 M.

Zu Bauten ꝛc. 220,188 M.
Summe der sächlichen Ausgaben 12,316,930 M.

Vierte Abtheilung.

Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen.

Erster Abschnitt.

Die Orden und Ehrenzeichen.

Literatur.

F. W. Hoeftmann, Geh. Registrator bei der General-Ordens-Kommission, Der preußische Ordens-Herold. Mit 18 Tafeln in Farbendruck. Berlin, 1868. Nachtrag mit 1 Tafel in Farbendruck. Berlin, 1871. Selbstverlag. Preis zusammen 20 Mark.

H. Schulze, Chronik sämmtlicher Ritterorden und Ehrenzeichen aller Souveraine und Regierungen. Berlin, 1855. 2 Supplementbände dazu. Berlin, 1870—78. (Ein ausgezeichnetes Prachtwerk. Preis 195 Mark, jetzt wohl theurer.)

Das Buch der Ritterorden und Ehrenzeichen, Geschichte, Beschreibung und Abbildung der Insignien 2c. Brüssel u. Leipzig, 1853 — 1856. (Pracht-Ausgabe.) 78 Mark. Dürfte in Bezug auf die Preußischen Orden nicht mehr maßgebend sein.

L. Schneider, Die preußischen Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen. Bereits erschienen: Das Buch vom rothen Adler-Orden, 1857, das Düppeler Sturmkreuz, der Luisen-Orden, die Medaille für Rettung aus Gefahr. Historisch, statistisch und bildlich. Berlin, 1867. A. Hayn. Im Verlage von A. Duncker weiter fortgesetzt.

Ordensliste der Ritter und Inhaber Königl. Preußischer Orden und Ehrenzeichen, Berlin, 1877. Nachträge dazu 1878 u. 1879.

v. Troschke, Das eiserne Kreuz. 3. Auflage. Berlin, 1872. F. Schneider. 1 Mark 20 Pf.

Beiheft zum Militair-Wochenblatt 1872. 3. Heft. Enthaltend die Statistik des eisernen Kreuzes.

F. W. Hoeftmann, Der Preußische Rothe Adler-Orden und der Königliche Kronen-Orden. Mit 8 Tafeln in Farbendruck. Berlin, 1878. R. v. Decker's Verlag. Preis 10 Mark. Ein glänzend ausgestattetes Werk.

1. Allgemeines.

Seine Majestät der König verleiht die Orden und Ehrenzeichen.

Die 1810 ins Leben gerufene General-Ordens-Kommission ist, ohne bei der Verleihung betheiligt zu sein, mit den Ordens-Angelegenheiten betraut.

Alljährlich zum 1. Dezember geschehen die Vorschläge zu Orden und Ehrenzeichen durch die vorgesetzten Behörden an Se. Majestät den König; sie können jedoch auch ohne Beschränkung auf einen bestimmten Termin gemacht werden, wenn die Veranlassung dazu in einem besonderen Falle vorliegt. (K.-O. 28. Oktober 1840.)

Gesuche, die auf Ordensvorschläge Bezug haben (Verleihung der Rettungs-Medaille, Annahme und Anlegung fremder Dekorationen ꝛc.), sind in abgesonderten Gesuchslisten vorzulegen. (A. K.-O. 6. März 1871. A.-V.-Bl. 1871. S. 48.)

Da es, wenn diesseitige Unterthanen durch Verleihung fremder Orden ausgezeichnet werden, von Interesse ist, zu wissen, wofür die Verleihung erfolgt ist, so ist in Zukunft hierüber in dem Berichte, in welchem die Genehmigung zur Anlegung nachgesucht wird, jeder Zeit das Nähere zu bemerken. (A. K.-O. vom 29. März 1865.)

Unter Ehrenstrafen Stehende sind vom Empfange aller Ehrenzeichen ausgeschlossen. Nach zehnjähriger guter Führung des Betreffenden kann nur der Antrag auf Wiederverleihung der gerichtlich aberkannten Denkmünzen und Dienst-Auszeichnungen gestellt werden.

Orden und Ehrenzeichen dürfen während der Dauer von Freiheitsstrafen nicht getragen werden. (A. K.-O. 12. Mai 1822.)

Die Orden rangiren so, daß rechts die preußischen und links von ihnen die fremden Orden getragen werden.

Die im Knopfloch (an der Schnalle) zu tragenden Preußischen Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen sollen in nachstehend aufgeführter Reihenfolge rangirt werden:

1. das eiserne Kreuz 2. Klasse,
2. das Ritterkreuz vom Königl. Hohenzollernschen Hausorden, } mit Schwertern resp. am weißen Bande,
3. der rothe Adler-Orden 3. oder 4. Klasse, } mit Schwertern resp. am weißen Bande,
4. der Kronen-Orden 3. oder 4. Klasse, } mit Schwertern resp. am weißen Bande,
5. das Militair-Verdienst-Kreuz,
6. das Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse,
7. das Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse,
8. die Rettungs-Medaille,
9. die ad 2, 3 und 4 aufgeführten Orden am statutenmäßigen Bande in der bezeichneten Folge,
10. das Allgemeine Ehrenzeichen,
11. das 25jährige Dienstauszeichnungskreuz,
12. das Fürstlich Hohenzollernsche Ehrenkreuz 2. und 3. Klasse mit und ohne Schwertern,
13. das Düppelkreuz,
14. das Alsenkreuz,
15. die Kriegsdenkmünze pro 1813/15,
16. die Erinnerungs-Kriegsdenkmünze von 1863,
17. die Kriegsdenkmünze pro 1870/71,
18. das Erinnerungskreuz pro 1866,
19. die Kriegsdenkmünze pro 1864,
20. die Hohenzollernsche Denkmünze 1848/49,
21. die Krönungs-Medaille.

Die noch im Besitz des eisernen Kreuzes 2. Klasse aus den Jahren 1813 bis 1815 befindlichen Personen tragen die Kriegsdenkmünze aus jenen Jahren, sowie die Erinnerungs-Kriegsdenkmünze von 1863 unmittelbar hinter dem eisernen Kreuz. (A. K.-O. 4. Dezember 1871.)

2. Verbleib der Orden und Ehrenzeichen.

Die Orden und Ehrenzeichen werden bei Todesfällen an die General-Ordens-Kommission eingesandt. Dasselbe erfolgt von den Gerichten bei Aberkennung der Orden 2c. unter Beifügung der Besitzzeugnisse und von den Polizei-Behörden bei etwaiger Auffindung von herrenlosen Ordenszeichen.

Der schwarze Adler-Orden, das Großkreuz und die 1. Klasse des rothen Adler-Ordens, die 1. Klasse des Kronen-Ordens und das Großkomthurkreuz des Hohenzollernschen Haus-Ordens dürfen von einem der nächsten Hinterbliebenen Sr. Majestät dem Kaiser persönlich überreicht werden.

Etwaige Wünsche der Erben, das eiserne Kreuz zu behalten, sind an die General-Ordens-Kommission zu richten.

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit der nächsten Hinterbliebenen (Wittwen und eheliche Kinder) wird die Rückgabe des rothen Adler-Ordens 4. Klasse und des Militair-Ehrenzeichens 1. Klasse mit 15 Thlrn. und die des Militair-Ehrenzeichens 2. Klasse, sowie des Allgemeinen Ehrenzeichens mit 9 Mark vergütet.

Die bronzenen Kriegsdenkmünzen von 1813 bis 1815 werden in der Sakristei des Kirchspiels, zu welchem der verstorbene Inhaber bei seinem Tode gehörte, aufbewahrt.

Dasselbe gilt für das Düppelsturmkreuz, das Alsenkreuz und das Erinnerungskreuz von 1866.

Eigenthum der Familie verbleiben: die Dekorationen der Rechtsritter des Johanniter-Ordens, die Krönungsmedaille, die 1863 ausgegebene Erinnerungs-Kriegsdenkmünze für 1813 bis 1815, die Kriegsdenkmünze für 1864 und die Kriegsdenkmünze für 1870/71. Der Kronen-Orden 3. und 4. Klasse und das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem rothen Kreuz und am Erinnerungs-Bande.

Der Ersatz verloren gegangener Insignien erfolgt für Unteroffiziere und Mannschaften auf das Zeugniß der Vorgesetzten, daß der Verlust ohne Verschulden des Besitzers erfolgt ist, durch die General-Ordens-Kommission.

3. Ueber das Tragen der für Verdienst vor dem Feinde verliehenen Auszeichnungen.

a) Inländer tragen den rothen Adler-Orden, den Königlichen Kronen-Orden und den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern mit Schwertern bei der ersten Verleihung, oder wenn ihnen die Schwerter zu der bereits innehabenden Friedensklasse verliehen, an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, bei der Verleihung einer höheren Klasse der Kriegs-Dekoration eines bereits innehabenden Kriegs-Ordens jedoch an einem zweimal schwarz und dreimal weiß gestreiften Bande.

b) Wird dem Inhaber eines der sub a bezeichneten Orden mit Schwertern später eine höhere Friedensklasse desselben Ordens verliehen, so trägt er diese an dem statutenmäßigen Bande mit Schwertern am Ringe, ohne jedoch die Kriegs-Dekoration abzulegen.

c) Auf das Großkreuz des rothen Adler-Ordens, sowie auf die 1. Klasse dieses und des Königlichen Kronen-Ordens finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr behält es bei den statutenmäßigen Vorschriften über die Farbe des Bandes zu denselben sein Bewenden.

d) Die Schleife zum rothen Adler-Orden 3. Klasse mit Schleife und Schwertern wird bei Neu-Verleihungen dieser Ordensklasse an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung getragen, dagegen die Schleife von dem statutenmäßigen Bande des rothen Adler-Ordens als Zeichen eines bereits früher erworbenen Verdienstes beibehalten, wenn einem Ritter des rothen Adler-Ordens 3. Klasse mit der Schleife zu dieser Klasse die Schwerter verliehen worden sind.

e) Militair-Ober-Beamte, welchen für ausgezeichnete Dienstleistungen im feindlichen Feuer Orden mit Schwertern verliehen werden, tragen das Ordens-Kreuz am weißen Bande mit schwarzer Einfassung.

Militair-Unter-Beamte, welchen für ausgezeichnete Dienstleistungen im feindlichen Feuer das Militair-Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse, sowie das Militair-Verdienst-Kreuz verliehen wird, tragen dasselbe am weißen Bande mit schwarzer Einfassung.

Militair-Ober-Beamte, welchen für ausgezeichnete Dienste, die sie im Kriege, aber nicht im feindlichen Feuer geleistet haben, der rothe Adler-Orden, der Königliche Kronen-Orden, der Haus-Orden von Hohenzollern verliehen wird, tragen die Dekoration an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung; Militair-Unter-Beamte, welchen für ausgezeichnete im Kriege, aber nicht im feindlichen Feuer geleistete Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen wird, tragen dieses an dem Bande des rothen Adler-Ordens mit einem schmalen, schwarzen Streifen in der Mitte des weißen Streifens. (A. K.-O. 22. April 1864.)

Die A. K.-O. vom 22. April d. J. über das Tragen des für Verdienst vor dem Feinde erworbenen rothen Adler-Ordens mit Schwertern für Offiziere, welchen dieser Orden früher verliehen worden ist, selbst wenn sie bereits aus dem Dienst geschieden sein sollten, hat rückwirkende Kraft.

Alle Offiziere, welche von dieser Genehmigung Gebrauch machen und die vor dem Feinde erworbene Dekoration des rothen Adler-Ordens mit Schwertern, neben der ihnen für Verdienst im Frieden später verliehenen höheren Klasse dieses Ordens, am schwarzweißen Bande wieder anlegen, sollen jedoch gehalten sein, dies der General-Ordens-Kommission anzuzeigen. Ordens-Dekorationen und Ordensbänder werden aber den betreffenden Offizieren von der General-Ordens-Kommission nicht nachgeliefert und bleibt deren Anschaffung ihnen selbst überlassen. Ebenso ist es den Militair-Beamten, welche auf dem Kriegsschauplatze den rothen Adler-Orden erworben haben, gestattet, durch Vermittelung der General-Ordens-Kommission die Allerhöchste Entscheidung einzuholen, ob sie die Schwerter zum rothen Adler-Orden, oder nur das weiße Band mit schwarzer Einfassung anzulegen haben. (A. K.-O. 5. Juni 1864.)

4. Ehrenbezeugungen vor Orden etc.

Der Wachen s. II. Thl. S. 226.
Der Schildwachen s. II. Thl. S. 230 u. 231.

5. Aufzählung der Orden und Ehrenzeichen.

a) Der hohe Orden vom schwarzen Adler.

Der hohe Orden vom schwarzen Adler, gewöhnlich „schwarzer Adler-Orden" genannt, ist der höchste Königliche Haus- und Staats-Orden. Derselbe wurde, als der Kurfürst Friedrich III. sein Herzogthum Preußen zum Königreich erhob, und sich am 18. Januar 1701 als Friedrich I. zum Könige krönen ließ, gestiftet.

Die Insignien des Ordens bestehen aus einer Ordenskette, welche besonders verliehen wird, aus einem blau emaillirten achtspitzigen in Gold gefaßten Kreuze, das in der Mitte den Namenszug F. R. trägt, in den vier Winkeln mit vier Wappenadlern geziert ist und an einem orangefarbenen Bande von der linken Schulter nach der rechten Hüfte getragen wird; außerdem aus einem achtstrahligen silbernen Sterne, in dessen Mitte sich der schwarze Wappenadler mit der Umschrift: suum cuique (Jedem das Seine) befindet. Der Stern wird auf der linken Brust und für gewöhnlich ohne die übrigen Dekorationen getragen.

Die Ritter des schwarzen Adler-Ordens sind berechtigt, das Großkreuz des rothen Adler-Ordens am Bande um den Hals zu tragen.

b) Der rothe Adler-Orden.

Der rothe Adler-Orden ist im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts von den Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth gestiftet und weiter entwickelt und nach Einverleibung von Ansbach und Bayreuth 1792 unter die preußischen Haus-Orden aufgenommen worden.

Seit dem Jahre 1810 wurde der Orden in 3 Klassen, seit 1830 in 4 Klassen, die 2. Klasse aber in zwei Abtheilungen ausgegeben. Durch Kabinets-Ordre vom 16. September 1848 wurde der Orden, sofern er für Auszeichnung vor dem Feinde verliehen ward, mit zwei goldenen, sich kreuzenden Schwertern verziert.

Am 18. Oktober 1861 — dem Krönungstage — ward als höchste Stufe des Ordens ein besonderes Großkreuz gestiftet.

Dasselbe besteht:

1. in einem weißemaillirten, goldeingefaßten, achtspitzigen Kreuze, welches mit einem kreisrunden Medaillon belegt ist und in dessen Ecken vier goldene, rothemaillirte, goldbewehrte, mit einem Kurhut bedeckte Adler erscheinen, deren ausgebreitete Flügel mit goldenen Kleestengeln besteckt sind. Die Vorderseite des Medaillons zeigt auf Goldgrund in erhabener Arbeit den Königlichen Namenszug (ein verschlungenes W. und R.), eingefaßt von einem blauemaillirten, goldumsäumten Schriftringe, worauf in Goldschrift die Devise steht:

   „sincere et constanter." (Treu und beständig.)

   Die Rückseite dieses Medaillons ist golden und enthält innerhalb eines zur Hälfte von einem Lorbeer-, zur Hälfte von einem Eichenzweige gebildeten, goldenen Kranzes in goldener Schrift das Datum der Stiftung:

   „den 18. Oktober 1861";

2. in einem goldenen, achtspitzigen Sterne, in dessen Mitte auf weißemaillirtem Grunde, der mit dem Kurhute bedeckte, mit Kleestengeln besteckte Brandenburgische rothe Adler erscheint, welcher in der rechten Klaue ein goldenes Scepter, in der linken ein blankes Schwert mit goldenem Griffe hält, und dessen Brust in einem blauen Schilde das aufrecht stehende goldene Scepter zeigt. Der Adler ist von einem blauemaillirten goldumsäumten Schriftringe umgeben, worauf in Goldschrift die Ordens-Devise

„sincere et constanter“

steht.

Die Kette des Ordens wird besonders verliehen. Dieselbe wird nur bei feierlichen Veranlassungen angelegt. Das Ordenskreuz wird von den Rittern an einem 4 Zoll breiten gewässerten, orangefarbenen, an jeder Seite mit einem weißen Streifen versehenen Bande über der linken Schulter nach der rechten Hüfte,

der Ordens-Stern aber gleich dem der ersten Klasse des Ordens auf der linken Brust getragen.

Die Insignien der ersten Klasse bestehen aus einem weißemaillirten in Gold eingefaßten Kreuze, in dessen Mittelschilde sich der rothe Brandenburgische Adler befindet. Dieses Kreuz wird wie das Großkreuz, aber an einem gewässerten weiß und orange gestreiften Bande getragen. Außer dieser großen Dekoration tragen die Ritter, und für gewöhnlich allein, auf der linken Brust einen achteckigen Stern mit demselben Mittelschilde und der Umschrift: „sincere et constanter.“

Die zweite Klasse dieses Ordens besteht aus dem oben erwähnten, etwas kleineren Kreuze, welches um den Hals getragen wird. Diese Klasse wird durch Hinzufügung eines viereckigen Sternes, der auf der Brust getragen wird, erhöht.

Die dritte Klasse besteht aus demselben aber kleineren Kreuze und wird am Knopfloch getragen, ebenso die vierte Klasse, deren Kreuz von mattem Silber ist. — Das Band ist bei allen Klassen weiß und orange, aber von verschiedener Breite.

Innerhalb dieser Klassen finden noch, abgesehen von der Verleihung mit Schwertern, folgende Abstufungen statt:

Das Großkreuz, die erste und zweite Klasse wird mit und ohne Eichenlaub, die dritte Klasse mit und ohne Schleife, mit Schwertern, beim Aufrücken in höhere Klassen am Ringe verliehen, und zwar erfolgt die Verleihung ohne Eichenlaub und Schleife an diejenigen, welche noch nicht im Besitze des Ordens waren, dagegen der Orden mit Eichenlaub und Schleife denjenigen Inländern verliehen wird, welche bereits im Besitze des Ordens, mit einer höheren Klasse begnadigt worden.

Zum Großkreuz und zur 1. Klasse des Rothen Adler-Ordens mit dem Emaille-Bande wird das vorher empfangene Kreuz des Kronen-Ordens 1. Klasse um den Hals getragen; der Stern des Kronen-Ordens aber abgelegt. Die Schwerter am Ringe gehen in diesem Falle auf den rothen Adler-Orden 1. Klasse über.

Die Medaille des rothen Adler-Ordens, von Silber und von der Größe der Rettungsmedaille, ward 1871 am Bande des Hohenzollern-Ordens der Stabswache des Großen Hauptquartiers verliehen.

c) Der Hausorden von Hohenzollern.

Der Hausorden von Hohenzollern wurde am 5. Dezember 1841 von den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen gestiftet und unter die Protektion des Königs von Preußen gestellt.

Nach Einverleibung der Hohenzollernschen Fürstenthümer in das Königreich Preußen wurde der Orden am 23. August 1851 unter die Preußischen Orden aufgenommen und dessen Statuten am Krönungstage, den 18. Oktober 1861, erweitert.

Der Orden zerfällt in zwei Ordnungen, welche unabhängig und getrennt von einander bestehen, nämlich:

der Orden des Königlichen Hauses von Preußen;

der Orden des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern.

Der Königliche Hausorden wird in zwei Abtheilungen und in vier Klassen verliehen. Die erste Abtheilung ist zur Belohnung besonderer Hingebung an das Königliche Haus, die zweite zur Belohnung besonderer Verdienste um die Pflege gottesfürchtiger und treuer Gesinnung unter der Jugend bestimmt.

Das Abzeichen der ersten Abtheilung besteht aus einem goldenen (für die Inhaber silbernen) weiß mit schwarzemaillirtem Kreuze. — In der Mitte des Kreuzes liegt auf beiden Seiten ein rundes Schild auf. Auf der Vorderseite zeigt dieses Schild in einem azurblauen Rande die Ordens-Devise:

„Vom Fels zum Meer“,

in der Mitte den Königlichen Wappenadler auf weißem Felde. Auf der Rückseite befindet sich das Datum der Stiftung und der Königliche Namenszug. Zwischen den Armen des Kreuzes zeigt sich ein goldener, grünemaillirter Kranz von Lorbeer- und Eichenblättern. Ueber dem Kreuze die Königliche Krone.

Dieses Kreuz wird von den Großkomthuren an einer silbernen, mit den Hohernzollernschen und Nürnbergischen Wappenschildern und mit dem Scepter des Kur-Erz-Kämmerers geschmückten Ordenskette um den Hals getragen.

Die Komthure tragen dasselbe Kreuz an einem breiten, gewässerten, weißen, dreimal schwarzgestreiften Bande um den Hals; die Ritter und Inhaber tragen ein kleineres Kreuz (die Inhaber von Silber) von derselben Gestalt an einem schmäleren Bande am Knopfloche.

Bei der Krönung wurde als erhöhte Auszeichnung für einzelne Großkomthure ein auf der linken Brust zu tragender achtspitziger silberner mit der ungekrönten Vorderseite des Ordenskreuzes belegter Stern gestiftet. Für die Komthure besteht eine ähnliche erhöhte Auszeichnung in der Form eines sechsspitzigen Sternes; welcher auf der rechten Brust getragen wird.

Das Abzeichen der zweiten Abtheilung besteht in dem Königlichen Wappenadler von Gold, schwarzemaillirt, mit dem Hohenzollernschen Schilde auf der Brust. Die Devise befindet sich in einem blauen, den Kopf des Adlers umgebenden Kreise.

Der Königliche Haus-Orden von Hohenzollern besteht demnach in folgenden Klassen:

1. Großkomthur: a) Stern der Großkomthure,
b) Kreuz oder Adler der Großkomthure;
2. Komthur: a) Stern der Komthure,
b) Kreuz oder Adler der Komthure;
3. Ritter: a) Kreuz der Ritter oder
b) Adler der Ritter;
4. Inhaber: a) Kreuz der Inhaber oder
b) Adler der Inhaber.

Für Verdienst vor dem Feinde wird der Haus-Orden von Hohenzollern in allen Klassen mit Schwertern verliehen.

Denjenigen Rittern, welche eine Ordensklasse mit Schwertern am Ringe besitzen, wird bei erneutem Verdienste vor dem Feinde zu derselben Ordensklasse neben den beizubehaltenden Schwertern am Ringe die kreuzweis übereinander stehenden Schwerter verliehen. (A. K.-O. 27. Februar 1864.) Dies gilt auch für den rothen Adler-Orden und den Kronen-Orden.

Der ersten Abtheilung des Königlichen Haus-Ordens ist durch Stiftungsurkunde vom 23. August 1851 als eine nur einmal zu verleihende Auszeichnung eine Denkmünze zur Belohnung für diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Armee, sowie für die Militairärzte und andere Militairbeamten im Gefolge der Truppen hinzugefügt, welche in der Zeit vom 1. März 1848 bis zum 1. Oktober 1849 entweder Gefechten im In- und Auslande beigewohnt oder mindestens 14 Tage aktiv gedient, dabei Sr. Majestät dem Könige ihre Treue bewährt und seitdem in dieser Treue und in guter Gesinnung nicht gewankt hatten, auch nicht unter der Wirkung von Ehrenstrafen standen. Die Denkmünze ist von Stückgut, sie zeigt auf der Vorderseite den Avers des Ordenskreuzes, auf der Rückseite die Inschrift:

Friedrich Wilhelm IV. seinen bis in den Tod getreuen Kriegern.
1848, 1849.
(Für Nicht-Kombattanten fällt diese Inschrift fort.)

Die Denkmünze wird auf der Brust an dem Ordensband getragen. (A. K.-O. 27. April 1852.)

Der Orden des fürstlichen Hauses Hohenzollern wird von den Fürsten von Hohenzollern nach der jedesmaligen Einholung der Genehmigung Sr. Maj. des Königs in drei Klassen des fürstlichen Ehrenkreuzes und in zwei Klassen der Medaille verliehen.

d) Der Kronen-Orden.

Der Kronen-Orden wurde am 18. Oktober 1861, dem Krönungstage des jetzt regierenden Königs Majestät gestiftet.

Der Orden besteht aus vier Klassen. Zum Abzeichen dieses Ordens ist ein goldenes, weißemaillirtes, mit einem schmalen goldenen Rande eingefaßtes Kreuz mit breiten Enden erwählt, welches mit einem Medaillon belegt ist, das auf der Vorderseite auf mattem Goldgrunde eine Königliche Krone darstellt, umgeben von einem blauemaillirten Schriftringe, auf welchem in Goldschrift der Wahlspruch des Königlichen Hauses:

„Gott mit Uns“

in deutschen Lettern steht. Auf der Rückseite dieses Medaillons befindet sich auf matt gearbeitetem Goldgrunde der mit der Königlichen Krone ge-

krönte Königliche Namenszug, umgeben von einem blauemaillirten Schriftringe, worin mit goldenen Lettern das Datum der Stiftung steht.

Die Ritter der ersten Klasse dieses Ordens tragen das eben beschriebene Kreuz an einem dunkelblauen gewässerten, vier Zoll breiten Bande von der linken Schulter zur rechten Hüfte und außerdem auf der linken Brust einen achtspitzigen silbernen Stern, in dessen Mitte das Medaillon der Vorderseite des Ordenskreuzes sich wiederholt.

Die zweite Klasse zerfällt in zwei Abtheilungen, mit Stern und ohne Stern. Das Ordenskreuz wird etwas kleiner als das der ersten Klasse an einem zwei Zoll breiten Bande um den Hals getragen. Der Stern, in dessen Mitte das Medaillon des Sternes erster Klasse sich befindet, ist silbern und viereckig, und wird gleichfalls auf der linken Brust getragen. — Die dritte Klasse besteht in einem noch kleineren Ordenskreuze und wird an einem ein und einen halben Zoll breiten Bande im Knopfloch getragen, die vierte Klasse besteht aus einem vergoldeten Kreuze, in dessen Mitte auf beiden Seiten das Ordensmedaillon in Emaille sich befindet, und wird gleichfalls im Knopfloche getragen. Bei Verleihung eines anderen Preußischen Ordens wird im Allgemeinen der Kronen-Orden nicht abgelegt.

Bei der 1. Klasse wird der frühere Besitz des rothen Adler-Ordens 1. Klasse durch ein emaillirtes Band bezeichnet, das Kreuz des rothen Adler-Ordens 1. Klasse wird um den Hals getragen, der Stern aber abgelegt. Das Eichenlaub und Schwerter am Ringe gehen in diesem Falle auf den Kronen-Orden über.

Auch der Kronen-Orden wird für Verdienst vor dem Feinde mit Schwertern verliehen. (A. K.-O. 27. Februar 1864.)

Um die Verdienste bei der freiwilligen Krankenpflege während der Kriegsjahre 1870/1871 zu lohnen, ward der Kronen-Orden 3. und 4. Klasse mit dem rothen Kreuz auf weißem Felde, resp. ohne rothes Kreuz, an einem roth geränderten und dann sechsmal schwarz und fünfmal weißgestreiften Bande (Erinnerungs-Band) verliehen.

e) Der Militair-Verdienst-Orden.

(Orden pour le mérite.)

Der Orden de la générosité, gestiftet vom Könige Friedrich I., wurde von Friedrich dem Großen 1740 in den Orden pour le mérite umgewandelt. (Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810.) Das Ordenszeichen ist ein blauemaillirtes, in Gold gefaßtes achtspitziges Kreuz mit der Inschrift:

Pour le mérite

(dem Verdienste), welches in den vier Hauptwinkeln mit goldenen Wappen-Adlern geziert ist und an einem schwarzen silbergeränderten Bande um den Hals getragen und seit 1810 nur für das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst verliehen wird.

Dem Orden wird bei besonders hervorragendem resp. wiederholtem Anlaß Eichenlaub und nach fünfzigjährigem Besitz eine Krone hinzugefügt.

Den beiden Heerführern S. K. H. dem Kronprinzen und S. K. H. dem Prinzen Friedrich Karl wurde 1866 zum Orden pour le mérite ein Großkreuz mit goldenem Stern mit dem Bildniß Friedrich II. verliehen. 1879 Graf v. Moltke.

1867 gab es 230 Ritter.

Die Schildwachen fassen das Gewehr vor den Rittern an.

f) Das eiserne Kreuz.

Das eiserne Kreuz, gestiftet von Friedrich Wilhelm III. am 10. März 1813 und nur bestimmt für die Auszeichnung während des Befreiungskrieges 1813—1815, hat ein Großkreuz und zwei Klassen, wovon die erste auf der linken Brust, die zweite an einem schwarzen weißgeränderten Bande im Knopfloch, das Großkreuz aber um den Hals getragen wird.

Die eine Seite des eisernen Kreuzes 2. Klasse für 1813—1815 ist glatt; die andere mit dem Königlichen Namenszuge, der Krone und dem Stiftungsjahre 1813 ist späterhin zur Vorderseite bestimmt worden.

Für Verdienste im Befreiungskriege, aber nicht unmittelbar vor dem Feinde, wurde das eiserne Kreuz an einem weißen schwarzgeränderten Bande ausgegeben.

In der Stiftungsurkunde wurde festgesetzt, daß die Inhaber des eisernen Kreuzes 1. Klasse in den Chargen vom Feldwebel abwärts, wenn sie bereits das Militair-Ehrenzeichen 2. Kl. besitzen, eine monatliche Zulage von 3 Mark erhalten sollten; durch A. K.-O. vom 3. August 1841 aber, daß von den Inhabern 1. Klasse jährlich zwölf Senioren des Offizierstandes und zwölf aus dem Stande vom Feldwebel abwärts einen jährlichen Ehrensold von 450 Mark und ebenso von den Inhabern 2. Klasse zweimal 36 Senioren einen Ehrensold von 150 Mark erhalten sollten.

Diese Seniorenstiftung erhielt durch A. K.-O. vom 10. März 1863 dahin eine Erweiterung, daß die sämmtlichen Inhaber des eisernen Kreuzes am schwarzen wie am weißen Bande, welche dasselbe in den Jahren 1813, 1814 und 1815 und durch namentliche Bestimmung nachträglich erhalten haben, den oben genannten Ehrensold von bezüglich 450 und 150 Mark jährlich beziehen, und daß diese Zahlungen, insoweit sie zur Erledigung kommen, auf die Inhaber des eisernen Kreuzes, welche nach dem Jahre 1815 durch Vererbung in den Besitz desselben gelangt sind, übergehen. Diejenigen Inhaber des eisernen Kreuzes, welche auf den Ehrensold verzichten, werden zu Ehren-Senioren ernannt.

Se. Majestät der König erneuerte für den Feldzug 1870 das eiserne Kreuz durch A. K.-O. vom 19. Juli 1870 und bestimmte dabei Folgendes:

1. die für diesen Krieg wieder ins Leben gerufene Auszeichnung des eisernen Kreuzes soll, wie früher, aus zwei Klassen und einem Großkreuz bestehen. Die Ordenszeichen, sowie das Band, bleiben unverändert, nur ist auf der früher glatten Seite das W mit der Krone und darunter die Jahreszahl 1870 angebracht.
2. die 2. Klasse wird an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, wenn das Verdienst im Kampf mit dem Feinde erworben ist, und an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung, wenn dies nicht der Fall ist, im Knopfloch, die 1. Klasse auf der linken Brust und das Großkreuz noch einmal so groß als die der beiden Klassen, um den Hals getragen;
3. die 2. Klasse des eisernen Kreuzes soll zuerst verliehen werden; die 1. Klasse kann nicht anders folgen, als wenn die 2. schon erworben war, und wird neben der letzteren getragen;
4. das Großkreuz kann ausschließlich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Position verlassen mußte, desgleichen für Wegnahme einer bedeutenden Festung oder für die anhaltende

Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Kommandirende erhalten;
5. alle Vorzüge, die bisher mit dem Besitz des Ehrenzeichens 1. und 2. Klasse verbunden waren, gehen auf das eiserne Kreuz 1. und 2. Klasse über.

In den Befreiungskriegen 1813—15 sind verliehen worden: 5 Großkreuze, 635 eiserne Kreuze 1. Klasse und 15,470 eiserne Kreuze 2. Klasse an Kombattanten, und 2 eiserne Kreuze 1. und 374 2. Klasse an Nicht-Kombattanten. Am 1. November 1874 waren davon noch am Leben 1 Ehrensenior 1. Klasse und 29 Ehrenseniore 2. Klasse, 11 Seniore 1. und 502 2. Klasse, darunter 1 am weißen Bande.

Für den Feldzug 1870/71 wurden verliehen: 8 Großkreuze, 1295 eiserne Kreuze 1. und 41,702 2. Klasse für Kombattanten, sowie 13 Kreuze 1. und 4084 2. Klasse am weißen Bande.

g) Das Militair-Ehrenzeichen und Militair-Verdienstkreuz.

Militairpersonen vom Feldwebel abwärts erhalten für Verdienste vor dem Feinde folgende Auszeichnungen:
1. Das Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse.
2. Das Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse, welches auch verliehen werden kann, ohne daß vorher das Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse erworben worden ist.
3. Das Militair-Verdienst-Kreuz, welches für erhöhte nochmalige und besonders tapfere Thaten bestimmt ist.

Das Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse besteht aus einer silbernen Medaille, auf der Vorderseite mit der Inschrift: „Kriegs-Verdienst“, auf der Rückseite mit dem Königlichen Namenszug und der Krone.

Das Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse besteht aus einem silbernen Kreuze, welches in den runden Mittelschildern die obigen Inschriften führt; das Militair-Verdienst-Kreuz aus einem ebenso gestalteten goldenen Kreuz.

Die drei Dekorationen werden an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung getragen und heben die später erworbenen Auszeichnungen die früheren nicht auf, sondern werden dieselben neben einander getragen.

Mit dem Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse ist eine lebenslängliche monatliche Zulage von 3 Mark und mit dem Verdienst-Kreuz eine solche von 9 Mark verbunden.*) (A. K.-O. 27. Februar 1864.)

h) Die Kriegs-Denkmünze für die Feldzüge von 1813, 1813/14, 1814 und 1815,

am 24. Dezember 1813 und 3. Oktober 1815 gestiftet, wurden zur Erinnerung an die Befreiungskriege 1813—1815 ausgegeben. Für Kombattanten wurden solche aus erobertem Geschütze, für Nicht-Kombattanten aus Eisen gegossen. Erstere Medaille ist rund und wird an einem orangefarbenen Bande mit schwarz und weißer Einfassung getragen; letztere ist oval und wird an einem weißen Bande mit schwarzer und orange Einfassung getragen. Die eiserne Medaille erhielten auch die Kombattanten, welche keinem Gefecht beigewohnt hatten. (Kr.-M. 12. März 1817.)

---

*) 1865 waren für Medaillen-Zulagen 10,500 Mark ausgesetzt.

i) Die Erinnerungs-Kriegs-Denkmünze.

Diese Denkmünze wurde zur 50jährigen Jubelfeier des 17. März 1813 am 17. März 1863 gestiftet. Die Vorderseite der Medaille enthält das Bildniß des Königs Friedrich Wilhelm III. mit der Unterschrift 1813, 1814, 1815; die Rückseite den Namenszug des jetzt regierenden Königs Majestät mit der Unterschrift: den 17. März 1863.

Zur Tragung dieser Medaille sind berechtigt:

a) von gelbem Metall an einem in gleicher Breite zweimal schwarz und weiß und einmal orange gestreiften Bande alle legitimirten Besitzer der Kriegs-Denkmünze für Kombattanten und

b) von schwarzem Eisen, an einem in gleicher Breite zweimal schwarz und orange und einmal weiß gestreiften Bande alle legitimirten Besitzer der Kriegs-Denkmünze für Nicht-Kombattanten.

Diese Medaillen bleiben zum ehrenden Andenken an die Beliehenen nach deren Ableben in dem Besitze der Familien.

k) Die Kriegs-Denkmünze zur Erinnerung an den Krieg gegen Dänemark 1864,

gestiftet den 10. November 1864. Diese Denkmünze besteht für Kombattanten aus Bronze eroberter Dänischer Geschütze, für Nicht-Kombattanten aus Stahl und zeigt auf der Vorderseite den Namenszug des Königs von Preußen, sowie den des Kaisers von Oesterreich — mit den darüber befindlichen Kronen. Die Rückseite trägt auf der für Kombattanten bestimmten Denkmünze die Inschrift: „Unsern tapfern Kriegern 1864“ umgeben von einem Lorbeerkranze; — auf der für Nicht-Kombattanten bestimmten Denkmünze befindet sich in einem Eichenkranze die Jahreszahl „1864“. Die Denkmünze wird an einem schwarzen von einem weißen und einem gelben Streifen durchzogenen Bande auf der Brust getragen.

Die Kriegs-Denkmünze erhielten alle diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, sowie diejenigen Militairärzte, Geistliche und Beamte, welche seit der Eröffnung der Feindseligkeiten, also vom 1. Februar 1864 an bis zum Abschluß der Friedens-Präliminarien am 2. August, in dienstlicher Funktion die südliche Grenze von Holstein überschritten oder zu der Besatzung der aus Veranlassung des Dänischen Krieges, in der Ostsee in Dienst gestellten Schiffe, oder zum Nordsee-Geschwader gehört hatten.

Die für den Verlust der Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für diese Kriegsdenkmünze.

Diese Denkmünze verbleibt bei dem Tode der Inhaber in dem Besitz ihrer Familie.

l) Das Düppel-Sturm-Kreuz,

gestiftet am 18. Oktober 1864,

besteht aus einem Kreuze von weißer Bronze, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein Kranz von Lorbeerblättern zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite trägt des Königs Bildniß mit der Umschrift: „Wilhelm König von Preussen.“ Die Rückseite zeigt im Mittelschilde den Königlichen Adler auf einem Geschützrohre und auf den Armen des Kreuzes die Inschrift: „Düppel 18. Apr. 1864.“

Diese Auszeichnung wird in zweifacher Gestalt, entweder — an einem blauen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung — oder —

an einem zweimal blau gestreiften orangefarbenen Bande — auf der Brust getragen und rangirt nach den inländischen Orden resp. dem Militair- oder Allgemeinen Ehrenzeichen vor den Denkmünzen.

Das Düppeler Sturm-Kreuz erhielten:

Am blauen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung:

a) der damalige Ober-Befehlshaber der alliirten Armee und der frühere kommandirende General des kombinirten Armee-Korps, sowie sämmtliche Generale und Offiziere, welche im Stabe des Ober-Kommandos der alliirten Armee und des General-Kommandos des kombinirten Armee-Korps angestellt und bei dem Kampfe am 18. April 1864 in dienstlicher Verwendung waren;

b) alle diejenigen Offiziere und Mannschaften, welche die Sturm-Kolonnen kommandirt oder gebildet haben, oder ihnen sonst zugetheilt gewesen und mit denselben über die letzte Parallele hinaus vorgegangen sind;

c) sämmtliche Offiziere und Mannschaften, welche aus den in Reserve und Gefechtsbereitschaft gestellten Truppen herangezogen wurden und thätigen Antheil an der Eroberung der Schanzen oder an denjenigen Gefechten genommen haben, welche auf dem zwischen den Schanzen und dem Alsensunde gelegenen Terrain am 18. April 1864 stattfanden;

d) sämmtliche Offiziere und Mannschaften derjenigen Geschütze, welche am 17. April 1864 in Batterie gestanden und den Sturm durch ihr Feuer vorbereitet haben.

Am zweimal blau gestreiften orangefarbenen Bande:

diejenigen Aerzte, Krankenträger, Geistlichen und sonstigen Personen des nichtfechtenden Standes, welche während des Kampfes den fechtenden Truppen zugetheilt oder sonst in dienstlicher Funktion zugegen waren.

Nach dem Ableben eines Inhabers des Düppeler Sturm-Kreuzes wird letzteres in derselben Weise wie dies für die Kriegs-Denkmünze vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene gehört hat, aufbewahrt.

m) Das Alsen-Kreuz,

gestiftet den 7. Dezember 1864 zur Erinnerung an die Eroberung der Insel Alsen, 29. Juni 1864,

besteht aus einem Kreuze von gelber Bronze, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein Kranz von Lorbeerblättern zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite trägt des Königs Bildniß mit der Umschrift: „Wilhelm König von Preussen." Die Rückseite zeigt ein schwimmendes Boot mit der das Zeichen des Eisernen Kreuzes führenden Flagge und einen darüber schwebenden Adler; auf den Armen befindet sich die Inschrift: „Alsen 29. Juni 1864."

Diese Auszeichnung wird in zweifacher Gestalt, entweder — an einem blauen gewässerten Bande mit zwei orangefarbenen Streifen und einer schwarz und weißen Einfassung — oder — an einem einmal blau gestreiften orangefarbenen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung, — auf der Brust getragen und rangirt nach den inländischen Orden, bez. dem Militair- oder Allgemeinen Ehrenzeichen, event. hinter dem Düppeler Sturmkreuz, vor den Denkmünzen.

Das Alsen-Kreuz erhielten: I. am blauen gewässerten Bande mit

zwei orangefarbenen Streifen und einer schwarz und weißen Einfassung: a) der Ober-Befehlshaber der alliirten Armee und der kommandirende General des 1. kombinirten Armee-Korps, sowie sämmtliche Generale und Offiziere, welche im Stabe des Ober-Kommandos der alliirten Armee und des General-Kommandos des 1. kombinirten Armee-Korps angestellt und bei dem Kampfe am 29. Juni 1864 in dienstlicher Verwendung waren; b) sämmtliche Offiziere und Mannschaften, welche am 29. Juni 1864 im dienstlichen Auftrage den Alsensund, bis zum Schlusse der an diesem Tage auf der Insel stattgehabten Kämpfe, überschritten haben; c) die Offiziere und Mannschaften derjenigen Batterien und Truppentheile, welche den Uebergang durch ihr Feuer gefördert haben; d) sämmtliche Offiziere und Mannschaften des fechtenden Standes, welche am 29. Juni 1864 zur Leitung, sowie als Bemannung und Bedienung der zum Uebersetzen bestimmten Fahrzeuge thätig gewesen sind; II. am einmal blau gestreiften orangefarbenen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung; diejenigen Aerzte, Geistlichen und sonstigen Personen des nicht fechtenden Standes, welche während des Kampfes am 29. Juni 1864 den fechtenden Truppen zugetheilt oder sonst in dienstlicher Funktion zugegen waren. Ausgeschlossen von der Verleihung sind diejenigen Individuen, welche am Tage des Ueberganges unter Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten sind.

Nach dem Ableben eines Inhabers des Alsen-Kreuzes wird letzteres in derselben Weise, wie dies für die Kriegs-Denkmünze für 1813/15, bez. das Düppeler Sturmkreuz vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene gehört hat, aufbewahrt.

Das Düppeler Sturm-Kreuz und das Alsen-Kreuz werden zu denjenigen Ehrenzeichen gezählt, deren Verlust im Falle der Verhängung von Ehrenstrafen wegen militairischer Vergehen oder Verbrechen nicht durch Allerhöchste Ordre, sondern nach §. 37, Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs durch gerichtliches Erkenntniß auszusprechen ist. (Kr.-M. 4. Juni 1865.)

n) Das Erinnerungs-Kreuz für den Feldzug 1866.

gestiftet den 20. September 1866.

Das Erinnerungs-Kreuz erhielten alle diejenigen Offiziere, Beamte und Mannschaften, welche in dem Kriege des Jahres 1866 an einem Gefechte Theil genommen oder zu kriegerischen Zwecken vor dem 2. August d. J. die Grenze eines der mit Preußen im Kriege gewesenen Länder überschritten haben.

Das Erinnerungs-Kreuz besteht aus einem Kreuze von Bronze aus eroberten Geschützen für Kombattanten und von gewöhnlich oxydirter Bronze für Nicht-Kombattanten, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein Kranz, bei den Kombattanten von Lorbeerblättern, bei den Nicht-Kombattanten von Eichenblättern zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite trägt des Königs Namenszug mit der Unterschrift: „Preussens siegreichem Heere“. Auf dem oberen Arme des Kreuzes befindet sich die Königliche Krone, auf den drei anderen Armen die Inschrift: „Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre“. Die Rückseite zeigt im Mittelschilde den Königlichen Adler auf einem Geschützrohre. Auf dem Arm des Kreuzes befindet sich:

a) für den Theil der Armee, welcher der Schlacht von Königgrätz beiwohnte, die Inschrift: „Königgrätz den 3 Juli 1866“;

b) für den Theil der Armee, welche in Thüringen und in Süd-Deutschland operirte, die Inschrift: „Der Main-Armee 1866“;
c) für die Truppentheile, Offiziere und Mannschaften, welche nicht der Schlacht von Königgrätz beigewohnt und nicht zur Main-Armee gehört haben, die Inschrift: „Treuen Kriegern 1866“;
d) für Nicht-Kombattanten die Inschrift: „Pflichttreue im Kriege“.

Das Erinnerungs-Kreuz wird von Kombattanten an einem schwarzen Bande mit weißer und oranger Einfassung, von Nicht-Kombattanten an einem weißen Bande mit oranger und schwarzer Einfassung auf der Brust getragen.

Nach dem Ableben eines Inhabers des Erinnerungs-Kreuzes wird letzteres in derselben Weise, wie dies für die Kriegs-Denkmünze von 1813/15 vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene gehört hat, aufbewahrt. Den Kirchspielen der im Kampfe gebliebenen oder bis zum Tage des Erlasses verstorbenen Individuen, welche statutenmäßig zum Empfange des Erinnerungs-Kreuzes berechtigt gewesen wären, sind die betreffenden Kreuze gleichfalls zur Aufbewahrung zu überweisen.

o) Die Kriegs-Denkmünze für die Feldzüge 1870/71.

gestiftet den 20. Mai 1871.

1. Die Kriegs-Denkmünze erhielten:
   a) Alle diejenigen Offiziere, Militair-Aerzte, Beamte und Mannschaften der deutschen Armeen, welche in dem jetzt beendeten Kriege an einem Gefecht oder an einer Belagerung Theil genommen, oder welche zu kriegerischen Zwecken vor dem 2. März 1871 die Grenze Frankreichs überschritten haben.
   b) Alle diejenigen Offiziere, Aerzte, Beamte und Mannschaften der Marine, welche in dem jetzt beendeten Kriege an einem Gefechte Theil genommen haben, sowie die Offiziere, Aerzte, Beamte und Mannschaften, welche vom 11. Dezember 1870 bis 2. März 1871 zur Besatzung Sr. Maj. Schiffes Augusta gehörten.
2. Die Kriegs-Denkmünze besteht bei Kombattanten und Militair-Aerzten aus Bronze eroberter französischer Geschütze, bei Nicht-Kombattanten aus Stahl und zeigt auf der Vorderseite den Königlichen Namenszug mit der Krone, darunter bei Kombattanten die Inschrift: „Dem siegreichen Heere“, bei Nicht-Kombattanten die Inschrift: „Für Pflichttreue im Kriege“, die beiden umgeben von der gleichlautenden Devise: „Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre“.

   Die Rückseite zeigt ein Kreuz mit Strahlen zwischen den 4 Armen und auf dessen Mittelschilde, um welches sich bei Kombattanten ein Lorbeerkranz, bei Nicht-Kombattanten ein Eichenkranz schlingt, die Jahreszahlen „1870“ und „1871“.
3. Die Kriegs-Denkmünze wird auf der linken Brust und zwar von Kombattanten und Militair-Aerzten an einem schwarzen, weiß geränderten mit rothen Streifen durchzogenen Bande, von Nicht-Kombattanten an einem weißen, schwarz geränderten, von einem rothen Streifen durchzogenen Bande getragen.
4. Ausgeschlossen von der Verleihung der Kriegs-Denkmünze sind diejenigen Individuen, welche während des Krieges unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten und bis zum heutigen Tage nicht rehabilitirt sind.

5. Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen ꝛc. gegebenen Bestimmungen gelten auch für die Kriegs-Denkmünze.
6. Den mit der Kriegs-Denkmünze Beliehenen wird ein Besitz-Zeugniß ausgefertigt, über dessen Vollziehung besondere Bestimmung erfolgen wird.
7. Nach dem Ableben eines Inhabers der Kriegs-Denkmünze verbleibt dieselbe seinen hinterbliebenen Angehörigen.

p) Die Krönungs-Medaille.

Die Krönungs-Medaille wurde am 22. März 1862 von Sr. Majestät dem Könige Wilhelm zur Erinnerung an den denkwürdigen Akt der in Königsberg am 18. Oktober 1861 vollzogenen Krönung gestiftet und ausschließlich für Inländer bestimmt, welche

1. in dem Krönungszuge befindlich gewesen,
2. zur Krönung besonders entboten, derselben wirklich beigewohnt haben und
3. für Generale, Offiziere und Mannschaften, welche bei der Krönungsfeier im Dienst gewesen sind.

Der Verlust des Rechts, diese Medaille zu tragen, tritt in denselben Fällen ein, für welche solches bei der Hohenzollernschen Denkmünze vorgeschrieben ist.

Die Medaille ist von Bronze und wird an einem orangefarbenen Bande getragen.

q) Die Dienstauszeichnungen.

a) Das am 18. Juni 1825 gestiftete Dienstauszeichnungskreuz für Offiziere und im Offizierrang stehende Militair-Aerzte (V. v. 20. Febr. 1868, §. 26) ist ein vergoldetes Kreuz, auf der einen Seite mit F. W. III., auf der anderen mit XXV. bezeichnet; es wird an einem kornblumenblauen Bande getragen und nach 25jähriger tadelloser Dienstführung verliehen, wobei die Kriegsjahre doppelt gerechnet werden.

Nach Analogie der A. K.-O. vom 8. März 1866 darf für die in derselben bezeichneten, bei den Landwehrstämmen im Dienste fungirenden Offiziere nach Maßgabe ihrer zurückgelegten Dienstzeit, die Verleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes beantragt werden. Ein Gleiches kann für die Offiziere des Beurlaubtenstandes geschehen, wenn sie im stehenden Heere, als Adjutant eines Landwehrstammes und in Folge Einberufung bei außergewöhnlichen Veranlassungen eine Gesammtdienstzeit von 25 Jahren erreicht haben. (A. K.-O. 17. Mai 1866.)

b) Unteroffiziere und Gemeine erhalten verschiedene Dienstauszeichnungen, je nachdem sie 9, 15 oder 21 Jahre gedient haben. Die erstere besteht aus einer eisernen, die zweite aus einer silbernen, die dritte aus einer vergoldeten mit dem Namenszuge des Königs verzierten Platte (Schnalle) mit bezüglich schwarzer, weißer und gelber Einfassung. An Nicht-Kombattanten, einschließlich der Zahlmeister, werden keine Dienstauszeichnungen verliehen. (A. K.-O. 31. Juli 1858 und Kr.-M. 10. Juni 1854.)

r) Die Landwehr-Dienstauszeichnung.

Die am 16. Januar 1842 gestiftete Landwehr-Dienstauszeichnung wurde 1868 wie folgt verändert.

Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen eingetheilt.

Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kreuz, in der Form des Dienstauszeichnungs-Kreuzes für das stehende Heer. Auf der Vorderseite des Kreuzes befindet sich, und zwar in der Mitte, der Königliche Namenszug, auf der Rückseite die Zahl 20 in römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am kornblumenblauen Bande auf der linken Brust getragen.

Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubten-Standes erhalten, welche mindestens acht Jahre über die gesetzliche Gesammt-Dienstzeit freiwillig im Militair-Verhältniß verblieben sind und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben. Wer die 1. Klasse der Landwehr Dienstauszeichnung erhält, legt die 2. Klasse ab.

Die Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse besteht aus einem kornblumenblauen Bande, in welchem mit gelber Seide F. W. IV. eingewirkt ist und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust getragen.

Auf die 2. Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr (Seewehr) diejenigen Offiziere, Aerzte, Unteroffiziere und Wehrmänner Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder bei außergewöhnlichen Veranlassungen, im Ganzen mindestens während dreier Monate, aus dem Beurlaubten-Stande zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind.

Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch verloren:

a) durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen eines Vergehens, welches mit dem dauernden oder zeitigen Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn wegen mildernder Umstände auf diese Strafe nicht erkannt sein sollte;

b) durch jede kriegs- oder standgerichtliche Bestrafung während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubten-Stande;

c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Einberufungs-Ordre, oder wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Kontrol-Versammlung;

d) durch zwei- oder mehrmalige Disziplinar-Bestrafungen wegen anderer, während der Dauer des Beurlaubten-Verhältnisses verübten militairischen Vergehen.

Die Landwehr-Dienstauszeichnungen der ersten Klasse sind beim Tode der Inhaber an das Kriegs-Ministerium zurückzuliefern.

Die bei Verurtheilungen über den Verlust der übrigen Ehrenzeichen geltenden gesetzlichen Vorschriften finden auch auf die in Rede stehende Auszeichnung Anwendung (A. K.-O. 4. Juli 1868.)

Militair-Personen, welche in hannöverschen Diensten die silberne oder goldene Wilhelmsmedaille erworben haben, dürfen dieselben forttragen.

Besitzer der silbernen Wilhelmsmedaille, welche in Preußen eine 21 resp. 25jährige Dienstzeit vollenden, sind zur Dienstauszeichnung 1. Klasse resp. dem Dienstkreuz vorzuschlagen. Besitzer der goldenen Wilhelmsmedaille können weder zu dem einen noch dem anderen in Vorschlag kommen. (Kr.-M. 6. Dezember 1867.)

s) Der Johanniter-Orden.

Durch die Edikte vom 30. Oktober 1810 und 23. Januar 1811 wurde in Preußen der Johanniter-Orden, welcher 1043 zu Jerusalem gestiftet war, säkularisirt und die sämmtlichen Güter desselben eingezogen, dagegen am 23. Mai 1812 zum ehrenvollen Andenken daran der preußische Johanniter-Orden, eine für den Adel bestimmte Dekoration, gestiftet. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Oktober 1852 wurde der Orden seiner ursprünglich Bestimmung gemäß reorganisirt und die unter dem 24. Juni 1853 entworfenen Statuten am 8. August 1853 bestätigt. Aus den Einkünften (Beiträge seiner Mitglieder) werden Krankenanstalten u. s. w. errichtet und solche durch den Orden verwaltet.

An der Spitze der Orden steht der Herrenmeister, welcher von dem Kapitel aus zwei von dem Könige vorgeschlagenen Kandidaten gewählt wird.

Der Herrenmeister ernennt nach den darüber bestehenden Bestimmungen die Kommendatore (Komthure), nimmt die Ritter in den Orden auf, ernennt die dienenden Brüder und Schwestern und stellt die Ordensbeamten an.

Das Ordens-Kapitel besteht unter dem Vorsitz des Herrenmeisters oder dessen Statthalters aus den Kommendatoren. Es erwählt den Herrenmeister, schlägt demselben die zu ernennenden Kommendatoren vor, stellt die Liste der in Aussicht genommenen Ehrenritter fest, genehmigt die Ordens-Verwaltungs-Etats und bildet das Ehrengericht des Ordens.

Die Kommendatoren stehen an der Spitze des Provinzial-Konventes in der ihnen übergebenen Provinz, sie führen die Oberaufsicht über die Ordensspitäler und die Verwaltung der Revenuen des Ordens. Sie werden aus der Zahl der Rechtsritter und zwar für jede Provinz einer ernannt.

Die Rechtsritter werden aus der Zahl der Ehrenritter erwählt und empfangen vom Herrenmeister den Ritterschlag. Sie müssen zum deutschen Adel oder zum Adel der preußischen Monarchie gehören und evangelischer Religion sein.

Zum Ehrenritter kann jeder Edelmann evangelischer Konfession ernannt werden, der durch seinen Lebenswandel eine den Zwecken des Ordens entsprechende Gesinnung an den Tag legt; sie werden von Sr. Majestät dem Könige ernannt, nachdem die betreffenden Listen von den Provinzial-Konventen begutachtet sind und erhalten vom Herrenmeister die Bestallung.

Das Eintrittsgeld der Ehrenritter beträgt 900 M., der Rechtsritter außerdem 300 M., und der jährliche Beitrag aller Ritter mindestens 36 M. Die Ordensinsignien, Ordenstracht und Uniform des Herrenmeisters der Kommendatoren und Rechtsritter sind dieselben, wie sie vor Säkularisation der Ballei Brandenburg im Gebrauch gewesen sind.

Die Ehrenritter hingegen tragen Insignien und Uniform, wie sie durch das Edikt vom 23. Mai 1812 festgestellt sind.

In den Jahren 1864 und 1866 wurden an Johanniter der rothe Adler-Orden und der Kronen-Orden mit dem Johanniter-Kreuz für Auszeichnung in den Kriegslazarethen 2c. verliehen. (A. K.-O. 7. November 1867.)

Die Johanniter-Ritter, welche im Dienste der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde und in den Lazarethen thätig sind, haben die Berechtigung, folgende Interim-Uniform anzulegen:

1. schwarzen Oberrock mit abgerundetem Stehkragen mit 2 Reihen goldener Knöpfe mit dem Johanniter-Kreuz auf demselben und statt

der Epauletten nur breite goldene Tressen, auf welcher die Rechtsritter einen silbernen Stern tragen,
2. schwarze Feldmütze mit Schirm, die Landeskokarde und über diese das Johanniter-Kreuz,
3. hellgraue Beinkleider mit rothem Paspoil,
4. Militair-Mantel mit schwarzem Kragen,
5. Degen und Portepee, wie solche zur Johanniter-Uniform getragen werden. (A. K.-O. 10. September 1867.)

1867 gab es 1790 Ritter.

Außer diesen genannten Orden und Ehrenzeichen werden vom Könige noch verliehen:

t) Die Friedensklasse des Ordens pour le mérite für Wissenschaft und Kunst,
(vergl. Nr. 63 des Mil.-Wochenblatts 1874),

u) Das allgemeine Ehrenzeichen,

v) 1. Die Rettungs-Medaille am Bande,

2. Die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr,

und

w) Der Luisen-Orden für Damen,

gestiftet am 3. August 1814, erweitert am 30. Oktober 1865 zu zwei Abtheilungen, deren jede aus zwei Klassen besteht.

x) Das Verdienst-Kreuz für Frauen und Jungfrauen,
gestiftet am 22. März 1871.

Zweiter Abschnitt.

Auszeichnungen.

1. Ganzer Truppentheile.

a) Fahnen und Standarten.

Die Fahne (Standarte) ist das Symbolum der militairischen Ehre; ihr werden daher die höchsten militairischen Honneurs erwiesen.

Die Fahnen des Garde-Korps werden in Berlin und Potsdam in den von Sr. Majestät bewohnten Schlössern (Palais) aufbewahrt.

Die Fahnen der Linien-Truppen bei dem Regiments- resp. selbstständigen Bataillons-Kommandeur, und wenn von demselben kein Posten gegeben wird, bei dem Brigade- resp. Divisions-Kommandeur oder Kommandanten. (A. K.-O. 26. Januar 1871.) Ist der Chef des Regiments anwesend, so werden die Fahnen bei ihm aufgestellt.

Die Fahnen der Landwehr werden aufbewahrt:

a) wenn die Landwehr zusammengezogen ist, in gleicher Weise wie die Fahnen der Linien-Truppen,

b) in allen anderen Fällen mit den Fahnen der Linien-Truppen zusammen, wenn solche in der Garnison stehen, oder in den Landwehr-Zeughäusern, wenn keine Linien-Truppen mit der Landwehr garnisoniren oder dieselben abgerückt sind. (A. K.-O. 6. April 1859.)

Vermittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre, datirt Paris, den 3. Juni 1814, erhielten die vor dem Beginne des Befreiungskrieges vorhandenen Regimenter in der Spitze ihrer Fahne ein eisernes Kreuz und die Banderolle (Fahnenband) am Bande der Kriegsdenkmünze. Im Jahre 1824 wurden auch die metallenen Kappenspitzen an den wachsleinenen Ueberzügen dieser Fahnen mit dem eisernen Kreuz verziert. Es waren dies die 1. und 2. Bataillone des 1. und des 2. Garde-Regiments zu Fuß, die 3 Bataillone des Kaiser Alexander und des Kaiser Franz Grenadier-Regiments, die 1. und 2. Bataillone des 1. bis 11. Regiments, das Regiment der Gardes du Corps, des 1. bis 6. Kürassier- und das 1., 2. und 3. Dragoner-Regiment.

Alle anderen Regimenter mit Ausnahme derer, welche entweder nicht vor dem Feinde gewesen waren oder nur bei Blokaden oder ohne Antheil an einem entschiedenen Gefechte den Krieg mitgemacht hatten, erhielten, sofern sie noch keine Fahne hatten, solche in Paris 1814 und 1815 und dazu die Banderolle am Bande der Kriegsdenkmünze.

Später fanden 1816, 1825, 1826, 1827, 1828, 1842 und 1843 Verleihungen von Fahnen (Standarten) statt, so daß 1843 alle Truppentheile mit Ausnahme der Pioniere und einiger Jäger- und Schützen-Abtheilungen im Besitz von Fahnen und Standarten waren.

Die größte bisher dagewesene Fahnenverleihung fand aber am 18. Januar 1861 statt, indem 142 Fahnen und Standarten mit der Banderolle am Bande des Königlichen Hausordens von Hohenzollern (weiß mit drei schmalen schwarzen Streifen) an 6 Jäger- und 9 Pionier-Bataillone und an die neu errichteten Truppentheile (9 Füsilier-Bataillone, 36 Infanterie- und 10. Kavallerie-Regimenter) verliehen wurden.

Den bisherigen Garde-, Linien- und Landwehr-Fahnen wurde bei dieser Feier eine vierte Gattung, die Grenadier-Fahne zugefügt.

Alle vier Fahnen haben in der Mitte ein rundes orangefarbenes Schild, worin der fliegende schwarze Adler. Auf dem Schilde ruht die Königs-Krone, darauf die Devise: „pro gloria et patria". In den vier Ecken der Fahnen befindet sich der Königliche Namenszug F. W. mit Lorbeerzweigen umgeben.

Das Fahnentuch der Garde-Fahne ist weiß, das der Grenadier-Fahne weiß mit einem schwarzen schmalen, das der Linien-Fahne weiß mit einem schwarzen breiten Kreuze bedeckt. Die Grenadier-Fahne hat in der Mitte jeder Seite eine brennende Granate, die Garde- und Linien-Fahnen ebendaselbst eine Flamme. Das Fahnentuch der Landwehr-Fahne ist schwarz und hat ein schmales weißes Kreuz.

Die Fahnenstange der Garde ist gelb, der Grenadiere weiß, der Linie und Landwehr schwarz.

Die Standarten zerfallen in Garde-, Linien- und Landwehr-Standarten, und sind analog den gleichnamigen Fahnen ausgestattet. Das Standartentuch ist aber gestickt, wogegen das Fahnentuch gemalt ist.

Gleichzeitig mit dieser Fahnenverleihung erhielten 44 Fahnen und

11 Standarten der Regimenter, welche an den Feldzügen in Schleswig, in der Pfalz und in Baden Theil genommen hatten, eine Banderolle am Bande des Militair-Ehrenzeichens (schwarz mit zwei weißen schmalen Streifen) und an jedem Ende derselben über den Trobbeln die gekreuzten Schwerter als Auszeichnung.

Außer diesen Auszeichnungen erhielten 1834 acht Bataillone (2. und Füsilier-Bataillon 2. Garde-Regiments, 1. Bataillon Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments, 1. und 2. Bataillon 8. Leibregiments, 1., 2. und Füsilier-Bataillon des 9. Regiments, welche den Namen „Colberg“ in ihren Fahnen führten, Fahnenbänder (blau und gold) mit der Inschrift: „Colberg 1807“ und 1835 diejenigen Truppentheile, welche 100 Jahre und darüber bestanden (das 1., 3., 4. und 5. Infanterie-Regiment, das Füsilier-Bataillon des Kaiser Alexander Grenadier-Regiments, das 1. Bataillon des Kaiser Franz Grenadier-Regiments, das 1., 3., 4. und 5. Kürassier- und 1. Dragoner-Regiment) Säkular-Fahnenbänder. Auch bei anderen Gelegenheiten erhielten einzelne Truppentheile von fremden Souveränen Fahnenbänder.

Die Truppentheile, welche den Dänischen Feldzug 1864 mitgemacht haben, erhielten an ihren Fahnen das Band der für diesen Feldzug gestifteten Kriegsdenkmünze mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und schwarz, und — sofern sie an Gefechten Theil genommen — an dem Bande oberhalb der beiden Quasten zwei aufrecht über einander stehende Schwerter von Metall. Die Truppentheile, welche an der Eroberung der Düppel-Stellung am 18. April 1864 dadurch Theil genommen haben, daß sie entweder zu den Sturm-Kolonnen gehörten oder an denjenigen Gefechten thätigen Antheil hatten, welche auf den zwischen den Schanzen und dem Alsen-Sunde gelegenen Terrain am gedachten Tage stattfanden, erhielten außer dem vorstehenden Kriegs-Denkmünzen-Bande, zur besonderen Auszeichnung für diese glorreiche That, an ihren Fahnen das Band des Düppeler Sturm-Kreuzes mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und schwarz. — Die Truppentheile, welche an der Eroberung der Insel Alsen durch den denkwübigen Uebergang über den Alsensund am 29. Juni 1864 Theil genommen haben, erhielten außer dem obigen Kriegs-Denkmünzen-Bande zur besonderen Auszeichnung für diese ruhmvolle That an ihren Fahnen das Band des Alsen-Kreuzes mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und schwarz. Die Truppentheile, welche an ihren Fahnen bereits das Band der Kriegs-Denkmünze für 1813—15, oder das für die Feldzüge von 1848 und 1849 führen, und jetzt das Band der Kriegs-Denkmünze für 1864, oder das Band des Düppeler-Sturm- oder des Alsen-Kreuzes, oder beide, an ihren Fahnen erhalten, führen dasselbe, resp. dieselben, dergestalt, daß sie unter dem Bande der Kriegs-Denkmünze für 1812—15 angebracht sind. (A. K.-O. 18. Dezember 1864.)

Den Truppentheilen, welche an dem Feldzuge 1866 Theil genommen haben, wurde zur bleibenden Erinnerung eine Auszeichnung an ihren Fahnen und Standarten, das Band für Kombattanten des für diesen Feldzug gestifteten Erinnerungs-Kreuzes, verliehen, und zwar mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und Schwarz. Zu den Truppentheilen, für welche diese Auszeichnung bestimmt ist, wurden sowohl diejenigen gerechnet, welche ein Gefecht mitgemacht, wie diejenigen, welche bis zum 2. August 1866 die Grenze eines mit Preußen im Kriege befindlichen Landes überschritten hatten. Diejenigen Truppentheile, welche wirklich an einem Gefechte Theil genommen, erhielten das Band mit zwei aufrecht über einander stehenden

Schwertern von Metall, welche oberhalb der beiden Quasten an den Fahnen und Standarten anzubringen sind.

Denjenigen Truppentheilen, deren Fahnen resp. Standarten während des Feldzuges 1870/71 im Feuer gewesen sind und das eiserne Kreuz bereits führten, sind Fahnenbänder in der Farbe des eisernen Kreuzes mit dem Kreuze darin;

denjenigen Truppentheilen, deren Fahnen und Standarten im Feuer gewesen sind und das eiserne Kreuz noch nicht führen, ist das Kreuz in der Fahnen- resp. Standartenspitze;

denjenigen Truppentheilen, welche mit ihren Fahnen und Standarten, ohne daß diese im Feuer gewesen sind, vor dem 2. März 1871 die französische Grenze überschritten haben — ist das Band der für den Feldzug 1870/71 gestifteten Denkmünze für Kombattanten verliehen worden. (A. K.-O. 16. Juni 1871.)

Zum ehrenden Andenken an die Offiziere und Mannschaften, welche an den Feldzügen 1870/71 mit der Fahne in der Hand so wie bei der speziellen Vertheidigung der Fahnen gefallen, oder in Folge der mit der Fahne in der Hand erhaltenen Wunden gestorben sind, wurden die Namen derselben mit kurzer Erwähnung der Veranlassung auf silbernen Ringen an den betreffenden Fahnen verzeichnet. Auf diese Weise sind 23 Fahnen mit silbernen Ringen, die 31 Namen, darunter 9 Offiziere, tragen, verziert worden. (A. V.-Bl. 1873, Nr. 5, S. 37—39.)

b) Auszeichnung an der Uniform und durch Namen.

Für besonders hervorragende Kriegsthaten, auch zur Erinnerung an ihr hohes Alter oder den Namen ihrer Chefs haben Truppentheile Auszeichnungen an ihren Uniformen erhalten. (S. I. Thl., S. 304.)

Auch Namen, welche die Regimenter zur Erinnerung an glorreiche Waffenthaten oder an ihre Chefs erhalten, sind als Auszeichnungen anzusehen.

So ist z. B. dem 9. Regiment die Benennung „Colbergisches Grenadier-Regiment“, dem 3. und 5. Husaren-Regiment: beziehungsweise „Zieten-Husaren“, „Blücher'sche Husaren“, dem der Garde-Grenadier-Regimenter Nr. 1 und 2 die Namen ihrer ehemaligen Chefs „Kaiser Alexander“ und „Kaiser Franz“ verliehen worden u. s. w.

Hinsichts der Achselklappen der neu formirten Regimenter wurde bestimmt, daß

das Oldenburgische	Infanterie-Regiment	Nr.	91	ein P.
das Anhaltsche	„	„	93	ein L. F.
das 5. thüringische	„	„	94	(Großherzog von Sachsen ein C. A.
das 6. „	„	„	95	ein G. E.

auf der Achselklappe und über diese Namenszüge eine Krone tragen soll. (A. K.-O. 1. November und 5. Dezember 1867.)

2. Auszeichnung für einzelne Leute.

1. Die Gedenktafeln. Die Namen der Inhaber des eisernen Kreuzes und die Namen der während des Befreiungskrieges Gefallenen, sind regimenterweise auf Gedenktafeln aufgezeichnet und solche in den betreffenden Garnisonkirchen errichtet worden.

Ebensolche Gedenktafeln sind in den übrigen Kirchen des Landes errichtet und diese enthalten dann die Namen der Inhaber des eisernen Kreuzes und der in den Befreiungskriegen Gefallenen, welche in dem betreffenden Kirchspiele ihre Heimath hatten.

Auch werden die unter h., l., m. und n. aufgeführten Kriegsdenkmünzen ꝛc. für Kombattanten mit Bezeichnung des Namens nach dem Tode der Besitzer in der Kirche, zu welcher sie zuletzt gehört haben, aufbewahrt.

2. Die Kapitulanten-Auszeichnung. (S. I. Thl. S. 306.)
3. Das Schützenabzeichen. (S. II. Thl. S. 192.)
4. Militair-Schießschule. Unteroffiziere und Soldaten, welche zur Militair-Schießschule kommandirt waren, erhalten statt der gewöhnlichen Knöpfe an den Aufschlägen, solche mit heraldischem Adler, und die besten Schützen unter ihnen noch ein besonderes, breiteres Schützenabzeichen, bestehend in einer weißen Bandborte mit zwei schwarzen Streifen.
5. Lehrbataillon, Reitschule, Unteroffizierschule und Artillerie-Schießschule. Die zum Lehrbataillon ꝛc. kommandirt gewesenen Leute tragen als Auszeichnung am unteren Rande der Achselklappe eine Schnur in der Farbe der Regiments-Nummer. (A. K.-O. 12. Dezember 1867.)

   Unteroffizier-Schulen. (S. I. Thl. S. 306.)
6. Die Stabswache Sr. Majestät des Königs im Feldzuge 1866 und 1870/71. (S. I. Thl. S. 306.)

3. Belobigungen.

Für Auszeichnung vor dem Feinde und bei Lebensrettungen ertheilt Se. Majestät auch Belobigungen. Diese werden in den Personalbericht aufgenommen und auch in die Entlassungsscheine der Mannschaften eingetragen und dabei das Datum der Ordre und die Veranlassung beigefügt.

Heerwesen und Infanteriedienst

des

deutschen Reichsheeres

von

A. von Witzleben,
General-Lieutenant z. D.

II. Theil:

Der Infanteriedienst.

Fünfzehnte Auflage.

Mit vielen in den Text gedruckten Holzschnitten und 4 lithographirten Tafeln.

Berlin 1879.
Verlag von A. Bath.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung.

Der innere Dienst.

Zweite Abtheilung.

Die Ausbildung.

Dritte Abtheilung.

Der Garnison-Dienst.

Vierte Abtheilung.

Der Feld-Dienst.

Beilagen.

Zweiter Theil.

Der Infanteriedienst.

Erste Abtheilung.

Der innere Dienst.

Erster Abschnitt.

Von dem militairischen Geiste und der Disziplin.

1. Von dem militairischen Geiste.

Literatur.

Vorrede zu den „Dienstvorschriften des Garde-Korps" vom Herzoge Karl von Mecklenburg. Von Neuem abgedruckt im 1. Theile der Dienstvorschriften der Königl. Preuß. Armee, von Karl von Hellborff. Berlin, 1874.

v. Reinhard, „Ich dien". Schildspruch des Prinzen von Wales. 3. Aufl. Potsdam, 1856.

Ueber den militairischen Geist, mit besonderer Rücksicht auf die preußische Armee. Berlin, 1860.

Disziplin und Muth, von einem preußischen Offizier (Oberst-Lieutenant Blume). Brandenburg, 1861.

Die Heeresverfassung, wie wir sie in dem ersten Theile dieses Werkes betrachtet haben, ist der Rahmen oder die Form, in welcher die Armee gebildet wird; aber wie vorzüglich auch alle Einrichtungen sein mögen, so wird trotz derselben doch die Armee in sich zerfallen, sobald dieselbe nicht von dem richtigen militairischen Geiste beseelt ist.

Treue, Tapferkeit und Gehorsam sind die Träger dieses Geistes, sind die drei Hauptbedingnisse, um aus den einzelnen zu den Waffen Gerufenen ein Heer zu bilden, welches seinen hohen Beruf zu erfüllen vermag. Ohne diese Kardinaltugenden des Soldaten wird der allein belebende Geist fehlen, und die Thatkraft der Armee gelähmt sein.

Es sind diese drei Elemente, die Treue, die Tapferkeit und der Gehorsam, das Erbe der preußischen Armee aus vorangegangenen Jahrhunderten, und unsere heilige Pflicht ist es, dieses Erbe den künftigen Geschlechtern ungeschwächt zu überliefern.

Weder Treue noch Tapferkeit können erlernt werden, sie liegen im Blute eines Volkes; indessen kann die Bildung und Erziehung eines Heeres ebenso dazu beitragen, dasselbe hierin zu befestigen und zu erkräftigen, als

auch im Gegentheil es zu erschlaffen. Der Gehorsam will aber immer von Neuem erlernt werden, und jeder Einzelne hat hierbei einen Kampf mit seinen Leidenschaften zu bestehen, wie auch das Beispiel denselben erleichtert.

Der Gehorsam ist das starke Band, welches eine Armee fähig macht, als solche Großes zu vollbringen, er ist der Mörtel, der die einzelnen Steine, die den Riesenbau bilden, fest zusammenhält.

Einer Armee, die im Gehorsam nicht wankt, steht der Sieg auf den Fahnen geschrieben, eine Armee, die den Gehorsam verleugnet, trägt den Keim ihrer eigenen Auflösung in sich, und es bedarf dazu kaum verlorener Schlachten.

Pflichtgefühl und Ehre müssen den Soldaten zuvor verlassen, ehe die Treue und der Gehorsam von ihm weichen.

Des Soldaten Ehre aber besteht darin, die von den Berufspflichten seines Standes unzertrennlichen Tugenden zu üben, zu erhalten und zu bewahren.

In dem Offizier sollen die Soldatentugenden ihren Glanzpunkt ererreichen und durch ihn auch auf den letzten Soldaten übertragen werden. Er ist der Erzeuger und Pfleger des militairischen Geistes in der Truppe.

Aus diesem militairischen Geiste entspringt auch die Kameradschaft, welche Glück und Unglück mit dem Waffengefährten theilt, und welche in der liebreichen Ueberwachung des Einzelnen, sowie in der Bewahrung der Standesehre der Genossenschaft eine ihrer edelsten Aufgaben findet.

2. Gesellige Verhältnisse des Offiziers.

Der ritterliche Sinn, der jedem Offizier innewohnen soll, erheischt zwar vor Allem eine kräftige Führung des Schwertes, aber auch nicht minder eine leichte ungezwungene Bewegung in der Gesellschaft und Ehrerbietung gegen edle Frauen.

Das Auftreten eines Offizierkorps in den ersten Schichten der Gesellschaft ist schon im eigenen Lande, namentlich aber im Auslande und auch nicht selten selbst in Feindes Lande maßgebend für die Stimmung für oder gegen die Truppe.

Es ist daher nicht nur für den einzelnen Offizier von Wichtigkeit, daß er sich frühzeitig die geselligen Formen zu eigen macht, sondern es ist diese Eigenschaft oft von hoher politischer und militairischer Bedeutung.

Mit Beharrlichkeit muß daher von Seiten der höheren Offiziere dahin gewirkt werden, daß die jüngeren Offiziere heimisch in der guten Gesellschaft werden und sich von allem Niederen fern halten.

Es kann hier nicht davon die Rede sein, Vorschriften für alle geselligen Formen zu geben, wohl aber dürften untenstehende Bemerkungen willkommen sein.

Wünscht ein Offizier Zutritt zu den Hofgesellschaften zu haben, so hat er zuvor die Aufwartung den hohen Hofchargen, namentlich den Hofmarschällen der verschiedenen anwesenden Höfe zu machen; dies geschieht entweder unmittelbar, nachdem der Betreffende Gelegenheit gefunden hat, sich vorstellen zu lassen, oder der Offizier wird bei der Visite durch eine gekannte, höher stehende Person eingeführt.

Bei einem ausländischen Hofe wird sich in der Regel der Gesandte dieser Mühe unterziehen, weshalb der Offizier bei längerer Anwesenheit in

einer fremden Residenz es nicht unterlassen darf, demselben die Aufwartung zu machen.

Durch den Hofmarschall oder durch den Gesandten erfolgt dann die Präsentation bei den fürstlichen Herrschaften, sofern solche nothwendig ist.

In den Hofgesellschaften wird der Degen und Helm nur während des Tanzens abgelegt. In Privatgesellschaften entledigt man sich gewöhnlich beider, jedoch nie eher, als bis der älteste Offizier darin vorangegangen ist.

Bei Diners hat nur der Höchstanwesende das Recht, Toaste auszubringen, wünscht ein Offizier in Gegenwart des Höhern das Wort zu ergreifen, so hat er diesen zuvor um Erlaubniß zu bitten.

Bei allen dienstlichen und offiziellen Veranlassungen hat der älteste aktive Offizier der Garnison das Kommando und die Pflicht der Repräsentation und können beide von nicht aktiven Offizieren nicht in Anspruch genommen werden. (Kr.=M. 27. Dezbr. 1858.)

Es ist ferner Sitte, daß man dem Höherstehenden den Platz zu seiner Rechten einräumt, ohne daß man dies bei jedem Wenden ängstlich festhielte.

3. Disziplin und Subordination.

Die Disziplin*) ist die Vorschrift und Regel, nach welcher der Soldat aller Grade lebt, handelt und wirkt; sie umfaßt alle Militairgesetze, Vorschriften und Reglements. Sehr häufig jedoch wird unter Disziplin nicht die Vorschrift, sondern die Befolgung derselben, die Mannszucht selbst, verstanden.

Die Subordination ist ein Theil der Disziplin; sie bezeichnet die Unterordnung der verschiedenen Grade, die Rechte und Befugnisse derselben zu einander.

Zur Aufrechthaltung der Disziplin dient die Disziplinargewalt, sie begreift alle Gewalt, welche dem Vorgesetzten gegen den Untergebenen gesetzlich zusteht. Die Disziplinarstrafgewalt (s. I. Thl., 2. Abthl., 5. Abschnitt) ist nur ein Theil derselben.

Die Subordination fordert unbedingten Gehorsam, aber dieser verlangt keineswegs, daß der Untergebene keinen Willen, keine Einsicht habe, vielmehr begehrt er etwas Höheres: er verlangt, daß der Untergebene seinen Willen dem Willen des Vorgesetzten, seine Ansicht der des Vorgesetzten unterordne, ohne Einwand irgend einer Art. Unbedingt muß der Befehl vollzogen werden; hierdurch wird aber der Soldat keineswegs zur Maschine herabgewürdigt, denn die Art, wie das Befohlene ausgeführt wird, bleibt mehr oder minder dem Untergebenen überlassen, und es bedarf hierbei nicht selten großer Einsicht und energischen Willens.

Wird durch unvorhergesehene Umstände die buchstäbliche Ausführung eines Befehls unmöglich, und ist keine Zeit oder Gelegenheit vorhanden zur Einholung neuer Befehle, so muß der Untergebene den Umständen gemäß möglichst im Sinne des erhaltenen Befehls so handeln, wie es ihm für das Beste des Königlichen Dienstes am angemessensten erscheint.

Hat ein Untergebener einen Befehl erhalten, und wird an der Ausführung desselben durch den Befehl eines andern Vorgesetzten gehindert, so ist er verpflichtet, denselben auf den ihm früher zugekommenen Befehl aufmerksam zu machen; verlangt trotz dessen der persönlich gegenwärtige Vorgesetzte die Ausführung des von ihm gegebenen Befehls, so ist der Unter-

*) Aus dem Lateinischen von disciplina, in derselben Bedeutung.

gebene verpflichtet, diesem zu gehorchen, wobei alle Verantwortung auf den, welcher den letzten Befehl ertheilt hat, übergeht.

Nur dann hört die Pflicht des Gehorsams auf, wenn der Befehl mit der Treue gegen Landesherrn und Vaterland in offenbarem Widerspruche steht. (A. K.-O. 27. März 1860.)

4. Die Behandlung des Soldaten.

Um eine gute, tüchtige Disziplin zu erlangen, reicht es nicht hin, daß der Offizier begangene Exzesse bestrafe, sondern er muß sie auch zu verhindern suchen. Es gehört aber hierzu ein unermüdlicher Diensteifer, ein stetes im Auge Behalten aller Zweige des Dienstes und jedes einzelnen Soldaten, außerdem aber vor Allem eine richtige Behandlungsweise desselben.

Alles dieses, namentlich aber das Letztere, erlernt man nur aus dem Umgange, aus dem Leben mit dem Soldaten, aus der Kenntniß seiner Gewohnheiten. Vor Allem wird der Vorgesetzte suchen müssen, sich Achtung, Zuneigung und Vertrauen seiner Untergebenen zu erwerben; das Vertrauen ist die feste Brücke zum Gehorsam. Nur Kühnheit und Energie, Strenge und Gerechtigkeit werden das Herz des Soldaten gewinnen, Mittelmäßigkeit und Schwäche aber nie.

Der Soldat soll und will in seinem Vorgesetzten nicht allein seinen Befehlshaber, sondern auch seinen väterlichen Freund erkennen, der ihm in allen Fällen seines Lebens mit Rath und That zur Seite steht. Er weiß es hoch zu schätzen, wenn der Offizier vertraulich mit ihm spricht, auch wohl mit ihm scherzt, wogegen es ein durchaus falscher Wahn ist, den Soldaten für sich zu gewinnen, wenn man die Vertraulichkeit so weit ausdehnt, daß man in seiner Unterhaltung, in seinen Scherzen bis zu ihm herabsteigt.

Gern und willig erträgt der Soldat die Anstrengungen des Dienstes und grollt niemals einem Vorgesetzten, der sein Handwerk versteht, wenn derselbe das höchste Maß der Anstrengung von ihm fordert. Gelangweilt will er aber nie werden, und davor hüte man sich in jeder Beziehung. Während wenige kräftige und zur rechten Zeit gesprochene Worte elektrischen Funken gleichen, die das militairische Feuer im Soldatenherzen entflammen, verfehlen lange Reden stets ihre Wirkung.

Eine der schwierigsten Pflichten der Vorgesetzten ist eintretenden Falls die Bestrafung der Untergebenen. Man muß sich dabei ebenso vor Uebereilung und übertriebener Härte, als vor unzeitiger Milde hüten. Erstere erbittert und letztere führt geraden Wegs zur Ungerechtigkeit, indem bei diesem Verfahren doch endlich Vergehen bestraft werden, welche zuvor ungestraft geblieben und vielleicht eben dadurch veranlaßt worden sind. Außerdem erzeugt Schwäche oder unzeitige Milde Erschlaffung der Disziplin, in deren Gefolge häufige und größere Exzesse und zuletzt völlige Auflösung.

Der Vorgesetzte muß mit seinem Tadel und seinen Bestrafungen, aber auch mit seinem Lobe ökonomisch zu Werke gehen. Ein Vorgesetzter, der ohne die nöthige Oekonomie straft, wird zu frühzeitig seine höchsten Trümpfe ausgespielt haben und vielfach Ehrgefühl und guten Willen unterdrücken; ein Vorgesetzter, der immerwährend tadelt, — und unter dieser Sonne ist Nichts vollkommen — wird Mißmuth erregen, wohingegen die Anerkennung der Tüchtigkeit, die Belobung einer tapfern That u. s. w., Wunder thun können, vorausgesetzt, daß mit dem Lobe nicht verschwenderisch umgegangen worden ist. Das Lob gleicht dem Papiergelde: es behält nur seinen Werth,

wenn es gehörig fundirt ist, und verliert gleich den französischen Assignaten allen Werth, wenn es ohne Maß und Ziel ausgegeben wird.

Eine richtig gehandhabte Disziplin soll die Thatkraft stählen, aber nicht schwächen. Das Gefühl der Verantwortlichkeit muß ebenso für das, was man thut, als für das, was man unterläßt, rege gemacht werden. Ein Fehlgriff kann mild, Unentschlossenheit aber muß stets streng beurtheilt werden. Die Unterlassungssünden sind die größten beim Soldaten.

Ein Geheimniß, welches nur der diensterfahrene Offizier kennt, ist das Verbieten und Befehlen zur rechten Zeit. Nie muß etwas verboten oder befohlen werden, wenn man dem Befehle oder dem Verbote nicht den nöthigen Nachdruck geben kann. Oft entscheiden hierüber Minuten. Tilly that der Plünderung von Magdeburg keinen Einhalt, weil er überzeugt war, seinem Befehle keinen Gehorsam verschaffen zu können, dagegen ließ er wenige Tage darauf 9 Mann aufhängen, weil sie unrechtmäßig Gut erpreßt hatten. In beiden Fällen handelte der greise Feldherr militairisch richtig.

Oft lassen sich größere Exzesse verhüten durch Anwendung dienstlicher Formen, die dem Soldaten zur Gewohnheit geworden sind. Wer z. B. bei einem Sammelpunkte (Rendezvous) größeren Unordnungen steuern will, wird zuvor das Gewehr in die Hand nehmen lassen, weil der Soldat unter dem Gewehr an Ruhe gewöhnt ist.

So unwesentlich die Dienstformen in der Regel auch an und für sich sind, so haben sie doch ihre große Wichtigkeit als Mittel zur Handhabung der Disziplin. Sie sind die unsichtbaren Fäden zu dem starken Taue des militairischen Gehorsams, und deshalb hüte man sich, sie gering zu schätzen und zu vernachlässigen.

Sehr schwierig ist es, im Kriege richtiges Maß in Aufrechterhaltung der Dienstformen zu finden; der praktisch-militairisch durchgebildete Offizier wird jedoch auch hierin das Rechte treffen.

Vergehen gegen die Suborbination und alle Handlungen des Soldaten, durch welche die Ehre der preußischen Waffen befleckt wird, müssen mit aller Strenge des Gesetzes zu jeder Zeit bestraft werden und die Vernachlässigung des Aeußern darf niemals so weit nachgesehen werden, daß dadurch die Gesundheit des Mannes und die Tüchtigkeit der Waffen und des Anzuges leidet. Das Nachlassen der Disziplin selbst in diesen wichtigen Dingen wird zwar bei einem kurzen und siegreichen Feldzuge wenig offene Schäden zeigen, desto größer und unheilbarer wird aber der Nachtheil sein, wenn der Krieg von längerer Dauer und nicht immer glücklich sein sollte.

5. Vorschriften über den Dienstweg

und die Behandlung von Beschwerden der Militair-Personen des Heeres und der Marine, sowie der Civilbeamten der Militair- und Marine-Verwaltung, vom 6. März 1873.

(Mit Auslassung der die Marine betreffenden Bestimmungen.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen.

Verpflichtung zur Innehaltung des vorgeschriebenen Beschwerdeweges.

1. Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen, sowie den Militairärzten

und den Beamten der Militair-Verwaltung, welche Grund zu einer Klage über Vorgesetzte zu haben glauben, ist es gestattet, wider diese Vorgesetzten Beschwerde zu führen. Der Weg, welchen eine Beschwerde zu gehen hat, wird in den nachstehenden Bestimmungen vorgeschrieben.

2. Die Abweichung von dem vorgeschriebenen Beschwerdewege wird an Personen des Soldatenstandes, welche im aktiven Dienste sich befinden, gerichtlich, an solchen Personen, die dem Beurlaubtenstande angehören, disziplinarisch oder gerichtlich geahndet.

   Gegen Militair-Beamte ist der Dienst-Vorgesetzte befugt, wegen der Wahl eines unrichtigen Beschwerdeweges nach Maßgabe des §. 1 Nr. 1 der Disziplinarstrafordnung oder auch der Disziplinar-Vorschriften für die richterlichen und nicht richterlichen Beamten einzuschreiten.

   Aus gleicher Veranlassung kann gegen Civilbeamte der Militair-Verwaltung auf Grund der auf sie anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen werden.

3. Die Bestrafung des Anbringers von Beschwerden unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege ist unabhängig von dem Gegenstande, so wie von der materiellen Untersuchung und Erledigung der Beschwerde selbst. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen unterliegen daher nur dann der Kenntnißnahme durch die Gerichte, wenn die Beschwerde selbst eine gerichtliche Untersuchung gegen den Beschwerdeführer erfordert. In diesem Falle ist damit event. zugleich das in der Abweichung vom vorgeschriebenen Dienstwege enthaltene Vergehen zu beurtheilen. (§. 1.)

Bezeichnung der Beschwerden, für deren Behandlung diese Vorschriften gelten. Die nachfolgenden Vorschriften beziehen sich nur auf solche Beschwerden, welche

1. gegen militairische Vorgesetzte der Personen des Soldatenstandes und der Beamten der Militair-Verwaltung; sowie Seitens dieser Beamten gegen ihre Dienstvorgesetzten anzubringen sind, und
2. zum Gegenstande haben
   a) eine von dem zuständigen Militair-Befehlshaber oder Verwaltungs-Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe,
   b) Handlungen des Vorgesetzten, durch welche der Beschwerdeführer persönlich, oder in seinem berechtigten Standesbewußtsein, in seinen dienstlichen Gerechtsamen und Befugnissen verletzt wird. (§. 2.)

Ausschluß der Anwendbarkeit dieser Vorschriften. Ausgeschlossen ist die Anwendung dieser Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden, sofern es sich um Hebung von Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Zuständigkeit materieller Kompetenzen handelt. Wenn jedoch in solchen Fällen der Vorgesetzte, dessen Entscheidung der Untergebene anfechten will, diesem die Erlaubniß zum Anrufen einer höheren Instanz verweigert, so kann diese Weigerung das Betreten des Beschwerdeweges in Gemäßheit des § 2 sub 2b rechtfertigen. (§. 3.)

Erläuterung des Begriffs „Vorgesetzter“. Als ein Vorgesetzter (§. 2 sub 1), gegen den Beschwerden im Sinne dieser Vorschriften erhoben werden dürfen, ist nur anzusehen:

a) Derjenige, welcher in Folge gesetzlicher Vorschriften, reglementarischer

Anordnungen oder allgemeiner militairischer Grundsätze resp. bei Offizieren durch Rang oder Patent die Befugniß besitzt, für den Beschwerdeführer oder dessen Befehlsbereich Befehle oder Rügen zu ertheilen, oder Anordnungen zu treffen,

b) ein jeder Offizier, welcher sich verpflichtet fühlt, gegen einen jüngeren Kameraden dienstlich einzuschreiten. (§. 4.)

Fristen vor und zur Anbringung, sowie zur Entscheidung von Beschwerden.

1. Beschwerden, welche in Gemäßheit des § 2 sub 2 der Erledigung auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen zuzuführen sind, dürfen nicht früher als am nächsten Morgen nach dem Stattfinden desjenigen Vorfalles eingeleitet werden, welcher zur Beschwerde Veranlassung gegeben hat. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift ist zuläßig, wenn durch Innehaltung derselben die Entscheidung wesentlich erschwert werden, oder eine Verzögerung erleiden würde, welche in Berücksichtigung des Spezialfalles bedenklich erscheint.

Vor Beendigung des Dienstes darf der Beschwerdeweg niemals betreten werden.

2. Zur Anbringung der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer eine Frist von drei Tagen gegeben, welche mit dem Morgen des sub 1 bezeichneten, oder des Tages nach vollendeter Strafverbüßung beginnt. Innerhalb dieses Zeitraumes muß der Entschluß zur Beschwerdeführung gefaßt und zur Kenntniß der die Entscheidung vermittelnden oder treffenden Instanz gebracht sein.

Die vollständige Herbeischaffung des Materials und die etwa erforderliche Formulirung der Beschwerdeschrift muß demnächst sobald als möglich erfolgen.

3. Jede Beschwerde soll so schnell entschieden werden, als die für ihre Beurtheilung unerläßliche Sorgfalt es gestattet. Die Entscheidung über die Beschwerde ist, sofern nicht wegen derselben gerichtliche Bestrafung eintreten muß, unabhängig davon, ob etwa wegen Nichtbeachtung des vorgeschriebenen Dienstweges gegen den Beschwerdeführer einzuschreiten ist. (§. 1 sub 3.) (§. 5.)

Meldungen vom Betreten des Beschwerdeweges. Von dem Beschreiten des Beschwerdeweges hat der Beschwerdeführer seinem nächsten Vorgesetzten direkte Meldung zu erstatten, insofern die Beschwerde nicht gegen diesen selbst gerichtet ist.

Ist Letzteres der Fall, so erfolgt die betreffende Mittheilung durch die Person, welche die Entscheidung vermittelt (§. 14 und §. 21) oder falls eine solche nicht eingesetzt ist, durch den zur Entscheidung berufenen Vorgesetzten.

Weitere Meldung auf dem Instanzenwege bleibt, soweit sie nöthig ist, Sache des von Einleitung der Beschwerde in Kenntniß gesetzten Vorgesetzten. (§. 6.)

Abmahnung von der Beschwerdeführung. Ein Offizier, welchem auf dienstlichem Wege Anzeige davon gemacht wird, daß ein im Range der Unteroffiziere oder Gemeinen stehender Untergebener beabsichtige, Beschwerde über einen Vorgesetzten zu führen, ist berechtigt, sich über etwaige Grundlosigkeit der Beschwerde zu äußern und verpflichtet, den Beschwerdeführer darauf aufmerksam zu machen, daß er durch Anbringung einer an sich unbegründeten oder einer leichtfertigen Beschwerde sich strafbar mache.

Die gleichen Befugnisse stehen einem jeden Vorgesetzten zu, welcher

dienstlich Kenntniß davon erlangt, daß ein ihm untergebener Offizier oder Beamter sich beschweren wolle.

Eine anderweite Einwirkung auf den Untergebenen Behufs Zurückziehung der Beschwerde ist untersagt und gegen Personen des Soldatenstandes nach Maßgabe des §. 117 des deutschen Militair-Strafgesetzbuches strafbar. (§. 7.)

Erste Beschwerde-Instanz.

1. In erster Instanz entscheidet über eine Beschwerde in der Regel der nächste mit Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte Desjenigen, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist.
2. Beschwerden von Offizieren über Vorgesetzte des eigenen Truppentheils, wozu auch die Institute &c. zu rechnen, welche einen eigenen Offizier-Korps-Verband bilden, sind jedoch zur Entscheidung des Kommandeurs resp. Direktors desselben auch dann zu bringen, wenn diese nach Passus 1 schon einem seiner Untergebenen zuständig wäre.
3. Beschwerden gegen Offiziere der Artillerie, des Ingenieur-Korps, der Pionier-Bataillone, des Eisenbahn-Bataillons und des Trains, werden von den Waffen-Vorgesetzten, im mobilen Verhältnisse jedoch, von dem mobilen Truppenbefehlshaber dieser Offiziere entschieden.
4. Falls die Beschwerden der Militair-Beamten, die im doppelten Unterordnungs-Verhältnisse stehen, das Gebiet der Militair-Disziplin berühren (§. 1 Nr. 1 der Disziplinarstrafordnung), so entscheidet der Militair-Vorgesetzte; in allen anderen Fällen der betreffende administrative Dienst-Vorgesetzte.

   Der Militair-Vorgesetzte ist berechtigt, vor seiner Entscheidung das Gutachten der dem Beschwerdeführer vorgesetzten Verwaltungs-Behörde einzuholen.
5. Personen des Soldatenstandes, welche in Stellen von Beamten der Militair-Verwaltung Verwendung finden, halten bezüglich ihrer aus dem Beamtenverhältnisse hervorgehenden Beschwerden den Instanzenweg für Beamte inne. Im Uebrigen gelten auch für diese Personen die betreffenden Vorschriften des II. Abschnittes.
6. Beschwerden gegen solche Offiziere, welche Seiner Majestät dem Kaiser und Könige direkt unterstellt sind, werden, nach vorheriger Meldung an die Vorgesetzten (§. 6) durch eine Immediat-Eingabe des beschwerdeführenden Offiziers oder Beamten, resp. des Kompagnie- &c. Chefs für eine im Range der Unteroffiziere oder Gemeinen stehende Person des Soldatenstandes, direct der Allerhöchsten Entscheidung zugeführt.
7. Beschwerden gegen den Direktor der Kriegs-Akademie, den Inspekteur der Jäger und Schützen, den Train-Inspekteur, den Inspekteur der Infanterie-Schulen und den Chef des Militair-Reit-Instituts werden der Allerhöchsten Entscheidung unterbreitet.

   Beschwerden gegen Vorgesetzte, für welche das Kriegs-Ministerium die nächste vorgesetzte Instanz bildet, sind der Entscheidung des Kriegs-Ministers unterworfen. (§. 8.)

Mittheilung der getroffenen Entscheidung.

1. Die Entscheidung über eine Beschwerde ist dem Beschwerdeführer sowie dem höchsten der von der Beschwerde dienstlich in Kenntniß gesetzten Vorgesetzten desselben, und dem Verklagten mitzutheilen.
2. Die Mittheilung an den Kläger muß die Angaben enthalten, daß die Beschwerde geprüft, ob sie begründet oder unbegründet gefunden und

ersteren Falles, daß sie den Vorschriften gemäß dienstlich erledigt sei. Bildet eine persönliche Verletzung den Gegenstand der Beschwerde und wird sie begründet befunden, so ist einem beschwerdeführenden Offiziere oder oberen Beamten statt der letzten Angabe die Erklärung zu geben, daß Remedur eingetreten sei.

Uebrigens sollen hinsichtlich der Form dieser Erklärungen dem entscheidenden Vorgesetzten ganz bestimmte Vorschriften nicht gegeben, vielmehr muß ihm überlassen werden, dieselbe so zu wählen, daß dabei die Autorität des verklagten Vorgesetzten möglichst gewahrt wird.

3. Ob es nach Lage der Sache erforderlich und mit den Dienstverhältnissen vereinbar erscheint, weitere Mittheilungen dem Kläger oder dem Verklagten zu machen, um denselben ein Urtheil über die Art der Erledigung zu verstatten, hängt vom Ermessen des entscheidenden Vorgesetzten ab. Mit jeder die Beschwerde als unbegründet zurückweisenden Entscheidung ist jedoch, auch wenn eine Bestrafung nicht erforderlich ist (cfr. §. 12 sub 1), die Belehrung des Klägers zu verbinden.
4. Ordnungsstrafea, welche, gegen Beamte verhängt, Gegenstand der Beschwerde geworden sind, müssen schriftlich aufgehoben werden, wenn die Beschwerde für begründet erachtet wird. (§. 9.)

Fernere Beschwerde-Instanzen.

1. Gegen die getroffene Entscheidung kann von beiden Theilen, innerhalb drei Tagen nach Mittheilung derselben, Berufung an die nächst höhere Instanz und so fort, ohne Umgehung einer Instanz, bis zur Allerhöchsten Stelle hinauf erhoben werden.
2. Die Berufung wird in Gestalt einer Beschwerde gegen den Vorgesetzten, der die letzte Entscheidung getroffen hat, auf dem für die Beschwerdeführung geordneten Wege und zwar stets in schriftlicher Form eingelegt.
3. Bezüglich der Anzeige von dem Weiterführen einer in der unteren Instanz entschiedenen Beschwerde gelten die Bestimmungen des §. 6.
4. Ueber die Form der Beschwerde an Allerhöchster Stelle ist die Bestimmung im §. 8 sub 6 maßgebend. (§. 10.)

Beschwerden mehrerer Personen. Haben mehrere Personen aus gleicher Veranlassung Beschwerde zu führen, so ist die Anbringung der gemeinsamen Klage im Namen aller Betheiligten nur den zwei Rang- und Dienstältesten, bei Beschwerden der Gemeinen zwei derselben gestattet. (§. 11.)

Maßregeln gegen unbegründete Beschwerdeführung.

1. Beschwerden, welche von Seiten des entscheidenden Vorgesetzten für unbegründet erachtet werden, weil sie von falschen Voraussetzungen oder unrichtigen dienstlichen Anschauungen ausgehen, sind zurückzuweisen.

   Die Anbringung solcher Beschwerden an dem Beschwerdeführer durch Disziplinarstrafe oder Rüge zu ahnden, bleibt dem Ermessen des entscheidenden Vorgesetzten und falls dieser zur Ausübung einer Disziplinarstrafgewalt über den Kläger nicht befugt ist, dem höchsten der zur Disziplinarbestrafung des Betreffenden kompetenten, von der Sache dienstlich in Kenntniß gesetzten Vorgesetzten überlassen.

   Die Entscheidung, ob Bestrafung einzutreten hat, wird sich darnach richten, ob die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung im Heere und in der Verwaltung ein derartiges Einschreiten gegen den Kläger er-

forderlich und die Lage der gesetzlichen Bestimmungen ein Strafverfahren angängig erscheinen läßt.

2. Sind Beschwerden leichtfertiger Weise auf unwahre Behauptungen gestützt, so liegt eine, erforderlichen Falls nach Maßgabe der Disziplinarstrafvorschriften resp. der bürgerlichen Strafgesetze zu ahndende Uebereilung des Beschwerdeführers vor.
3. Im Wiederholungsfalle sind derartige Beschwerden ebenso wie die wider besseres Wissen auf unwahre Behauptungen gestützten, an Personen des Soldatenstandes auf Grund des §. 152 des deutschen Militair-Strafgesetz-Buches gerichtlich zu ahnden. Gegen Beamte ist eintretenden Falles auf Grund der gegen sie anwendbaren Gesetze einzuschreiten.
4. Die Wiederaufnahme einer in unterer Instanz als unbegründet zurückgewiesenen Beschwerde ist als Wiederholungsfall im Sinne des § 152 a. a. O. zwar nicht anzusehen, jedoch von dem betreffenden Disziplinarvorgesetzten des Beschwerdeführers (cfr. sub 1) in der Regel zu strafen resp. verschärft zu strafen, wenn der in höherer Instanz entscheidende Vorgesetzte der früheren Entscheidung hat beitreten müssen. (§ 12.)

II. Abschnitt.

Der Beschwerdeweg und die Behandlung von Beschwerden der Personen des Soldatenstandes.

A. Beschwerden der Offiziere und der Mitglieder des Sanitäts-Offizier-Korps.

1. Der Weg dienstlicher Vermittelung zur Beseitigung der Beschwerde.

Anordnung des Vermittelungs-Versuchs. Offiziere und Mitglieder der Sanitäts-Offizier-Korps sind verpflichtet, bevor sie ihre etwaigen Beschwerden der Entscheidung des kompetenten Vorgesetzten zuführen, in Verhandlungen einzutreten, welche dem zu verklagenden Vorgesetzten die Gelegenheit geben, unbewußt oder in der Uebereilung zugefügtes Unrecht sofort abzustellen. Diese Verhandlungen bilden den Weg der dienstlichen Vermittlung und werden, sofern diese erfolglos bleibt, der erste Schritt auf dem Beschwerdewege. (§. 13.)

Wahl des Vermittlers.

1. Die Führung der Vermittlungs-Verhandlungen hat eine dritte Person als Vermittler zu übernehmen. Sie hat dem betreffenden Vorgesetzten Kenntniß davon zu geben, daß und durch welche Handlung er seinem Untergebenen, nach dessen Ansicht, Grund zur Beschwerde gegeben habe.
2. Der Vermittlung hat sich zu unterziehen:
   a) Bei Beschwerden der Offiziere und bei den gegen Offiziere gerichteten Beschwerden ein Offizier;
   b) bei Beschwerden der Militairärzte über ärztliche Vorgesetzte ein Militairarzt.

   Grundsätzlich ist als Vermittler eine im Range nahe unter dem Verklagten stehende Person, und soweit als möglich ein zu demselben Truppen-Verbande, Behörde ꝛc. wie der Beschwerdeführer und der

Verklagte gehörender direkter Vorgesetzter des Beschwerdeführers zu wählen.

3. Demgemäß fällt die Vermittlung innerhalb der eigenen Kompagnie, Eskadron, Batterie, resp. Bataillon oder Abtheilung dem nächsten direkten Vorgesetzten des Beschwerdeführers und wenn dieser Vorgesetzte selbst der Verklagte ist, dem in der Anciennetät ihm zunächst stehenden unbetheiligten Offiziere der bezeichneten Truppenabtheilung zu.

4. Befindet sich der hiernach zur Vermittlung Bestimmte nicht in der Garnison des zu Verklagenden, so ist die Vermittlung demjenigen Offiziere aus der betreffenden Garnison zu übertragen, welcher nach dem Grundsatze des Passus 2 für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen ist.

5. Hat ein außerhalb des Truppentheiles stehender Hauptmann, Stabsoffizier oder höherer Vorgesetzter Anlaß zur Beschwerde gegeben, so fällt die Aufgabe des Vermittlers dem Regiments- resp. selbstständigen Bataillons-Kommandeur, ist dieser aber selbst Beschwerdeführer, dem nächsten direkten Vorgesetzten oder einem dem Range des verklagten Vorgesetzten möglichst nahestehenden Offizier aus dessen Garnison zu.

An die Stelle des Regiments- rc. Kommandeurs tritt bei detachirten Bataillonen oder Abtheilungen der höchstkommandirende Offizier dieser Truppenabtheilung als Vermittler innerhalb seines Garnisonortes.

6. Für die Beschwerden der zum betreffenden Zeitpunkte weder im Truppenverbande noch im Verbande eines andern Offizier-Korps stehenden Offiziere z. B. der Generalstabs-Offiziere, Artillerie- und Ingenieur-Offiziere der Plätze, der Adjutanten höherer Stäbe, der zu den Landwehr-Bezirks-Kommandos gehörenden, der einzeln abkommandirten sowie der in Ableistung einer Freiheitsstrafe auf einer Festung befindlichen Offiziere rc., hat ein zu derselben Behörde oder zu demselben Dienstbereiche gehörender Offizier, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ein Stabsoffizier aus der Garnison des Verklagten zu vermitteln. Letztere Anordnung greift auch Platz, wenn ein beurlaubter Offizier eine Beschwerde außerhalb der Garnison seines Truppentheils führen muß.

7. Generale wählen als Vermittler ihrer Beschwerden womöglich einen andern General.

8. Die Marine betreffend.

9. Offiziere des Beurlaubtenstandes haben auch während sie zum Dienste nicht einberufen sind, die Vorschriften dieser Verordnung zu beachten, mit der Maßgabe jedoch, daß sie als Vermittler bei Beschwerden gegen ihren Landwehr-Bezirks-Kommandeur sich einen Hauptmann, und in Ermangelung eines solchen, einen älteren Subaltern-Offizier des Beurlaubtenstandes aus ihrem Bataillons-Bezirke zu wählen haben.

10. Hat ein Militair-Arzt Veranlassung zu einer Beschwerde über einen militairischen Vorgesetzten, so fällt die Rolle des Vermittlers demjenigen Offiziere zu, welcher sie zu übernehmen haben würde, wenn der Beschwerdeführer gleichfalls Offizier wäre.

Bei Beschwerden gegen militairärztliche Vorgesetzte ist die Vermittlung einem dem Range des Verklagten möglichst gleichstehen-

den Militairarzte des Truppentheils oder wenn der Verklagte nicht im eigenen Truppenverbande steht, dem Regimentsarzte zu übertragen. Von einer solchen ihm übertragenen Vermittlung hat der Regiments-Arzt seinem Truppen-Kommandeur Meldung zu erstatten. Befindet sich der Beschwerdeführer mit dem zu verklagenden ärztlichen Vorgesetzten nicht in derselben Garnison, so wählt er aus der Garnison des Verklagten einen diesem im Range möglichst nahestehenden Vermittler.

In Ermangelung eines ärztlichen Vermitlers von entsprechendem Range darf als solcher auch ein Offizier dieses Ranges gewählt werden.

Militairärzte des Beurlaubtenstandes haben auch während ihrer Beurlaubung nach den Vorschriften dieser Verordnung sich zu richten. Sie wählen als Vermittler ihrer Beschwerden nach Maßgabe der Bestimmungen sub 2 und 10 einen Offizier oder Militairarzt. (§. 14.)

Ablehnung der Uebernahme einer Vermittlung. Der nach Vorstehendem zum Vermittler Gewählte darf die Uebernahme dieser Thätigkeit nur dann ablehnen, wenn er entweder die Beschwerde in allen Punkten für vollkommen unbegründet, oder die Verletzung des Beschwerdeführers für eine so schwere hält, daß er eine Beseitigung derselben im Wege der Vermittlung nicht für thunlich erachtet. Neben der Ablehnung der Uebernahme einer vermittelnden Thätigkeit hat der Betreffende im ersteren Falle von der Einreichung der Beschwerde abzurathen, im letzteren dem Kläger die direkte Eingabe der Beschwerde anheimzustellen. (§. 15.)

Thätigkeit des Vermittlers. Die Thätigkeit des Vermittlers beginnt damit, daß er sich durch den Beschwerdeführer genau über die einzelnen Beschwerdepunkte unterrichten läßt. Er ist berechtigt, die schriftliche Niederlegung dieser Punkte und des dieselben begründenden Thatbestandes zu fordern, und auch verpflichtet, diese vom Beschwerdeführer etwa selbstständig bewirkte schriftliche Formulirung der Beschwerde anzunehmen.

Der Vermittler hat selbst zu ermessen, ob er dem Verklagten die schriftliche Darstellung zur Kenntniß vorlegen darf, ohne den Zweck der Vermittlung zu gefährden. Sofern er diese Frage verneinen muß, ist der Einblick in die Klageschrift dem Verklagten vorzuenthalten.

Auch hat der Vermittler die Befugniß, dem Beschwerdeführer seine Ansicht über nicht genügende Begründung der Klage kund zu geben.

Wird die Einleitung einer solchen durch den Vermittler als nicht genügend begründet bezeichneten Beschwerde dennoch vom Beschwerdeführer begehrt, so bringt der Vermittler das durch die Verhandlungen gewonnene Material womöglich mündlich zur Kenntniß des Verklagten, spricht demselben auf Befragen offen seine Ansicht zur Sache aus und nimmt dessen Entscheidung darüber entgegen, ob derselbe beabsichtigt, die Veranlassung zur Beschwerde aufzuheben, oder dieselbe dem kompetenten Vorgesetzten zur weitern Beschlußfassung zuführen zu lassen.

Ebenso ist Seitens des Vermittlers zu verfahren, wenn er die Klage für begründet erachtet. Das Resultat der Vermittlung ist dem Beschwerdeführer mitzutheilen. (§. 16.)

Verfahren nach erfolgloser Vermittlung. Einer erfolglos gebliebenen Vermittlung muß der Regel nach die förmliche Beschwerde folgen. Will der Beschwerdeführer jedoch, bewogen durch die im Laufe der Verhandlungen gewonnene Einsicht, seine Klage zurückziehen, so ist dies

statthaft, sofern nicht derjenige Vorgesetzte, gegen welchen die Beschwerde gerichtet werden sollte, deren Weiterführung ausdrücklich verlangt.

Der Vermittler holt eintretenden Falles die erforderliche Aeußerung des Vorgesetzten ein. (§. 17.)

2. Der Weg der Beschwerde.

Anbringung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer hat, Falls durch den Vermittlungsversuch die Beilegung seiner Klage nicht erreicht wird, sowie im Falle der Ablehnung der Vermittlung durch den Vermittler (§. 15) seine Beschwerde, wenn er sie weiter verfolgt, bei dem zur Entscheidung derselben kompetenten Vorgesetzten mündlich oder schriftlich selbst vorzutragen und gleichzeitig Meldung zu erstatten, ob die Vermittlung versucht ist und welchen Erfolg sie gehabt hat.

Muß auf Verlangen des Verklagten (§. 17) die Beschwerde nach erfolgloser Vermittlung weiter geführt werden, so übernimmt der Vermittler den Vortrag. In denjenigen Fällen, in welchen die Vertretung des Klägers dem Kommandeur des Truppentheils, des Instituts ꝛc., resp. dem ältesten Truppenarzt obliegt, hat dieser die Beschwerde bei dem entscheidenden Vorgesetzten anzubringen, welchem es in allen vorgedachten Fällen überlassen bleibt, die Klagepunkte sich von dem Beschwerdeführer schriftlich einreichen zu lassen. Die Beschwerdeschrift muß ruhig gehalten sein und darf in der Darstellungsweise die Rücksichten auf den Vorgesetzten nicht außer Acht lassen.

Eine Beschwerdeschrift, welche hiergegen verstößt, wird zur Umarbeitung zurückgegeben, auch gegen den Verfasser nach Umständen, unbeschadet des Urtheils über die Beschwerdepunkte selbst, dienstlich eingeschritten. (§. 18.)

Pflichten des entscheidenden Vorgesetzten. Erachtet der angerufene Vorgesetzte die Beschwerde nicht ohne Weiteres auf Grund der eigenen Ausführungen des Klägers für unbegründet, so hat derselbe vor der Entscheidung den Verklagten mündlich oder schriftlich zu hören. Nach dem Ermessen des Vorgesetzten darf dem Verklagten die Beschwerdeschrift zugestellt werden, wenn dies zur schnelleren Aufklärung der Sachlage zweckmäßig erscheint und sich eine Verschärfung der Gegensätze aus solcher Mittheilung nicht besorgen läßt. (§. 19.)

B. Beschwerden der Unteroffiziere und Soldaten, sowie der Unterärzte.

Bezeichnung des Beschwerdeweges.

1. Unteroffiziere und Gemeine sowie die Unterärzte, welche sich über einen Vorgesetzten beschweren wollen, machen hiervon ihrem Feldwebel oder Wachtmeister mündliche Meldung. Bei Detachements, bei welchen nur ein Offizier sich befindet, erhält an Stelle des Feldwebels der älteste Unteroffizier des Detachements diese Meldung.

   Durch den Feldwebel ꝛc. ist der betreffende Korporalschafts- ꝛc. Unteroffizier mit der Mittheilung zu versehen, daß einer seiner Untergebenen den Beschwerdeweg beschritten habe.
2. Beschwerden gegen den Feldwebel ꝛc. werden direkt bei dem Kompagnie- ꝛc. Chef, Kommandoführer, angebracht.
3. Will der Feldwebel ꝛc. über seinen eigenen Kompagnie- ꝛc. Chef sich beschweren, so zeigt er dies dem ältesten Offizier der Compagnie an.

Der älteste Unteroffizier, eines Detachements bei dem nur ein Offizier sich befindet, hat diesem schriftlich das seinerseits etwa beabsichtigte Betreten des Beschwerdeweges zu melden, demnächst aber seine, sowie die etwa sonst über diesen Offizier eingehenden Beschwerden dem nächsten direkten Vorgesetzten des Kommandoführers einzureichen.

4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben Beschwerden, welche Militairdienstangelegenheiten betreffen und zu denen sie während ihrer Beurlaubung sich veranlaßt fühlen, ihrem Landwehr-Bezirks-Feldwebel, wenn aber die Beschwerde gegen diesen gerichtet ist, ihrem Landwehr-Bezirks-Kommandeur mündlich oder schriftlich vorzutragen. Im Uebrigen gelten auch für diese Mannschaften alle Vorschriften dieser Verordnung. Ist die Beschwerde gegen den Bezirks-Kommandeur gerichtet, so gelangt sie durch den Bezirks-Feldwebel an den Adjutanten des Bezirks-Kommandos, der sie unter Benachrichtigung des Bezirks-Kommandeurs dem Brigade-Kommandeur zur Entscheidung vorlegt. (§. 20.)

Weiteres Verfahren Behufs Anbringung der Beschwerde.

1. Einen Einfuß auf die weitere Verfolgung der Beschwerde hat der Feldwebel ꝛc. nicht auszuüben, sondern lediglich seinem Kompagnie ꝛc. Chef oder Kommandoführer Meldung von der ihm ausgesprochenen Absicht des Beschwerdeführers zu erstatten.

   Ist die Beschwerde gegen den Kompagnie ꝛc. Chef selbst gerichtet, so erfolgt diese Meldung des Feldwebels ꝛc. bei dem ältesten Offizier der Compagnie ꝛc.

2. Beschwerden von Unterärzten über ärztliche Vorgesetzte werden zur Entscheidung des vorgesetzten Stabsarztes resp. Regimentsarztes durch den Compagnie- ꝛc. Chef gebracht.

3. Unteroffiziere, Gemeine und Unterärzte, welche aus dem Truppenverbande abkommandirt, und in einen neuen derartigen Verband nicht eingetreten sind, bringen etwaige Beschwerden bei ihrem nächsten zu derjenigen Behörde ꝛc. gehörenden Vorgesetzten an, zu welcher sie im Kommando-Verhältnisse stehen. Hat dieser Vorgesetzte selbst den Grund zur Beschwerde gegeben, so wird sie möglichst in Form mündlicher Meldung direkt zur Kenntniß des nächst höheren unmittelbaren Vorgesetzten derselben Behörde gebracht, gleichviel, ob dieser selbst die Entscheidung zu fällen oder dieselbe nur herbeizuführen hat.

   Diesen Weg haben auch die Militair-Pharmazeuten zur Erledigung ihrer Beschwerden inne zu halten. (§. 21.)

Entscheidung der Beschwerden.

1. Der entscheidende Vorgesetzte hat Beschwerdeführer und Verklagten persönlich zu hören. Ist dies nicht ausführbar, oder scheint ihm sonst zur Feststellung des Thatbestandes eine schriftliche Auslassung zweckmäßig, so kann er Unteroffiziere und Soldaten protokollarisch vernehmen lassen. Falls der Verklagte ein Offizier ist, muß derselbe in diesem Falle zum Berichte aufgefordert werden.

2. Entsprechend der im §. 14 sub 5 und 8 und im §. 18 getroffenen Anordnung fällt die Vertretung der Unteroffiziere ꝛc. eines Truppentheils dem Kommandeur desselben zu, welcher sie nach Ermessen direkt und mündlich oder schriftlich und dann auf dem Instanzenwege zu führen hat.

   Beschwerden von Unteroffizieren oder Mannschaften über einen

Hauptmann oder Subaltern-Offizier dürfen jedoch durch den eigenen Kompagnie- 2c. Chef direkt der Entscheidung erster Instanz zugeführt werden. Nur beim Betreten des Weges der Berufung an eine höhere Instanz müssen auch derartige Klagen durch den Truppenkommandeur gehen.

3. Legen Unteroffiziere, Gemeine oder Unterärzte Berufung gegen die Entscheidung einer untern Instanz ein, so ist die bezügliche protokollarische Erklärung und Begründung vom Kompagnie- 2c. Chef und falls dieser betheiligt ist, vom ältesten Offizier aufzunehmen. (§. 22.) Die Marine betreffend. (§. 23.)

III. Abschnitt.

Der Beschwerdeweg für Beamte der Militair-Verwaltung.

Vermittelung. Den Militair- sowie den Civil-Beamten der Militair-Verwaltung ist es freigestellt, bei Beschwerden gegen Militair- oder administrative Vorgesetzte sich des im II. Abschnitt bezeichneten Weges der dienstlichen Vermittelung zu bedienen. Es wird sich dieser Weg in allen denjenigen Fällen empfehlen, wo durch das Betreten desselben die Beilegung der Beschwerde erwartet werden darf. Die Wahl des Vermittlers bleibt innerhalb der Grundsätze des II. Abschnittes, eintretenden Falles dem Beschwerdeführer überlassen. (§. 24.)

Beschwerdeweg. Wird der Vermittelungsversuch nicht unternommen, so ist die Beschwerde schriftlich formulirt zur Entscheidung des nächsten kompetenten Dienst-Vorgesetzten zu bringen.

Die in den einzelnen Verwaltungs-Vorschriften (Dienstinstruktionen) angegebenen Details über den Beschwerdeweg der Beamten bleiben in Kraft, sofern sie mit dem im I. und III. Abschnitte dieser Verordnung festgestellten Grundsätzen im Einklange stehen.

Eine Berufung gegen die getroffene Entscheidung muß stets bei dem nächsten Dienstvorgesetzten Desjenigen eingelegt werden, welcher in erster Instanz entschieden hat. (§. 25.)

Entscheidung des Dienst-Vorgesetzten. Für die Anhörung des verklagten Theiles sind die im II. Abschnitt getroffenen Anordnungen maßgebend.

Militair-Vorgesetzte, welche vermeinen, vor der Beschlußfassung über die Beschwerde eines ihnen allein unterstellten Militair-Beamten das Urtheil einer technischen Behörde einholen zu sollen, sind berechtigt, dies in der im §. 8 sub 4 angegebenen Weise direkt zu thun.

Für die Beschwerden der Zahlmeister ist die etwa zum Gutachten aufzufordernde Behörde die Korps-Intendantur, für Beschwerden der Roßärzte die Militair-Roßarzt-Schule, für die der Büchsenmacher eine Gewehr-Revisions-Kommission. (§. 26.)

Zweiter Abschnitt.

Die Kompagnie.*)

Müller, der Kompagniedienst. 2. Aufl. Berlin 1877.

1. Eintheilung der Kompagnie.

Die **Kompagnie** ist der Grundpfeiler unserer militairischen Organisation. Sie ist das erste in sich ausgebildete Glied, aus dem die größeren Truppenkörper, das Bataillon, das Regiment ꝛc. hervorgehen. Die Kompagnie ist die Familie im Militairstaate. In ihr empfängt der Soldat seine Erziehung, er findet in ihr die Fürsorge für sein körperliches und sein moralisches Wohl.

Zwar ist nach unserm Reglement die Kompagnie nur dann ein taktischer Körper, wenn dieselbe außerhalb des unmittelbaren Bataillonsverbandes als Kompagnie-Kolonne in's Gefecht rückt; indessen bleibt sie in Allem, was den inneren Dienst, die Ausbildung in ihrem vollem Umfange, die Bekleidung und Verpflegung anbetrifft, stets die von der Heeresorganisation gebotene selbstständige Unterabtheilung.

Wie die Kompagnie in taktischer Hinsicht abgetheilt wird, finden wir in einer späteren Abtheilung, welche vom Exerzieren handelt; in Bezug auf den inneren Dienst aber wird die Kompagnie in **Korporalschaften****) getheilt, deren mehrere eine **Abtheilung** (Inspektion) bilden.

Die Korporalschaften werden von Unteroffizieren geführt, wohingegen die Offiziere der Kompagnie den Abtheilungen vorstehen. Letztere sind keine durch das Reglement gebotene Unterabtheilungen, finden jedoch allgemein statt.

Die Anzahl der Korporalschaften ist nicht bestimmt, ebenso wenig die Eintheilung der Leute zu denselben.

Vortheilhaft erscheint es, die taktische Eintheilung der Kompagnie auch bei der Eintheilung in Korporalschaften zum Grunde zu legen, und zwar so, daß jeder zweigliedrige Halbzug je nach der Anzahl der vorhandenen Unteroffiziere zwei oder mehr Korporalschaften bildet. Wird auf dem Marsche bei dieser Art der Eintheilung z. B. ein Zug detachirt, so sind gleichzeitig die Korporalschaften zusammen; wird ein Zug in den Kasernen konsignirt, so liegen die dazu gehörenden Mannschaften in den ihnen überwiesenen Stuben zusammen und nicht im ganzen Kompagnie-Reviere zerstreut.

Die Abtheilungen der Offiziere umfassen dann gleichzeitig taktische Unterabtheilungen, so daß, wenn zum Beispiel 3 Offiziere bei der Kompagnie vorhanden sind, ein Jeder in seinem Zuge zugleich seine Abtheilung erhält.

---

*) Die Kompagnie ist eine der ältesten Unterabtheilungen der christlichen Heere und kommt schon im 14. und 15. Jahrhundert allgemein vor, während die Eintheilung in Bataillone und Regimenter erst im 16. Jahrhundert gebräuchlich wurde. Die früher allgemein übliche Eintheilung der Kavallerie in Kompagnien hat sich in unserer Armee nur bei dem Regiment der Gardes du Corps erhalten, bei welchem die Schwadron in zwei Kompagnien getheilt ist. Im Uebrigen ist die Schwadron das bei der Kavallerie, was die Kompagnie bei der Infanterie ist.

) Das Wort stammt aus der Zeit, wo die Unteroffiziere Korporale genannt wurden. Bei der Kavallerie nennt man die Korporalschaften **Beritte.

2. Abzeichen der Kompagnien.

Die Kompagnien unterscheiden sich durch Nummerknöpfe (1—12) auf den Schultern der Unteroffizier- und Gemeinen-Waffenröcke, und durch die Säbeltrobdeln der Gemeinen, welche in so fern verschieden sind, als die Eicheln bei den Kompagnien des 1. Bataillons weiß, des 2. roth, des 3. (Füsilier-) Bataillons gelb sind, wogegen Knopf und Kranz bei den ersten Kompagnien der Bataillons (1. 5. 9.) weiß, bei den zweiten (2. 6. 10.) roth, bei den dritten (3. 7. 11.) gelb und bei den vierten (4. 8. 12.) blau sind.

Die Kompagnien der 2. Bataillone der Landwehr-Infanterie-Regimenter tragen die Säbeltrobdeln mit dem Abzeichen der ersten Bataillone (weiße Eicheln) und die Nummerknöpfe zu den Achselklappen sind mit 1.—4. zu bezeichnen. (Regl. über die Bekleidung u. s. w. im Frieden. Vom 30. April 1868.) Die Feldwebel hingegen führen die Nummer der Kompagniebezirke, die Stammmanschaften die Nummerknöpfe und Säbeltrobdel der 1. Kompagnie. (Kr.-M. 6. Februar 1868.)

3. Fonds der Kompagnie.

Zu den Fonds der Kompagnie sind zu rechnen:

1. die allgemeinen Unkosten und
2. das Büreaugeld, worüber im I. Bande, II. Abtheilung, 7. Abschnitt gehandelt worden ist;
3. die Scheibengelder und
4. die Bleigelder.

4. Der Hauptmann.

Der Hauptmann steht an der Spitze der Kompagnie. Er ist der höchste Vorgesetzte, von dem jeder Einzelne der Kompagnie seinem Namen und Charakter nach gekannt wird, und der erste Vorgesetzte des Soldaten, der über ihn Strafgewalt hat. Er ist der Vertreter der Kompagnie wie jedes einzelnen Gliedes derselben, und von ihm gehen alle Einrichtungen im Innern der Kompagnie aus.*)

Die Kompagnie ist die Familie im Militairstaate, der Hauptmann ist Vater derselben. Von ihm muß der Geist ausgehen, der sie beseelt, von ihm die Eigenthümlichkeit, die sie charakterisirt, die Aehnlichkeit, welche Zeugniß der echten Vaterschaft ist.

Der Hauptmann ordnet den Dienst der Offiziere nach seinem Ermessen; er muß bei der ihm obliegenden Ausbildung seiner Kompagnie die jüngeren

*) Die Hauptleute, welche Linien-Kompagnien haben, werden „Kompagnie-Chefs“, Premier-Lieutenants hingegen, welche eine solche Kompagnie interimistisch führen, werden ihrer Funktion nach „Kompagnie-Kommandeure“, Hauptleute und Premier-Lieutenants aber, welche Landwehr-Kompagnien vorstehen, „Kompagnie-Führer“ genannt. — Daß die Hauptleute der Linie Kompagnie-Chefs genannt werden, stammt aus früherer Zeit, wo der Hauptmann als Inhaber der Kompagnie angesehen und gewissermaßen mit derselben beliehen wurde. Außer den Kompagnien (Eskadrons) haben auch einzelne Regimenter Chefs, indem sie fürstlichen Personen oder hochverdienten Generalen als äußere Auszeichnung verliehen werden. Der Wirkungskreis des Regiments-Kommandeurs wird jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt.

Offiziere so beschäftigen, daß diese lehrend sich selbst vervollkommnen, und vorzüglich Sorge tragen, daß die Unteroffiziere pflichttreu und geschickt ihren Dienst verrichten.

Die Bildung eines tüchtigen Unteroffizier-Korps ist eine der wesentlichsten Aufgaben des Kompagnie-Chefs.

5. Die Kompagnie-Offiziere.

Dem Hauptmann zur Seite stehen die Kompagnie-Offiziere, welche ihn in seinem Dienste unterstützen und während seiner Abwesenheit ersetzen. Stets müssen die Offiziere streben, in dem Geiste des Hauptmanns auf die Kompagnie einzuwirken, denn nur so kann ihre Thätigkeit wahren Nutzen bringen.

Jedem Offizier wird eine Abtheilung (Inspektion) übergeben. Er beaufsichtigt die dazu gehörigen Korporalschaften in allen dienstlichen Verhältnissen, welche sich auf das Innere der Kompagnie beziehen, namentlich in dem Unterrichte (Instruktion), indem er den Unteroffizieren hierzu die nöthige Anleitung ertheilt und, wo es nöthig ist, den Unterricht auch selbst abhält, was vorzüglich bei den älteren Leuten von Nutzen sein wird.

Einer der Offiziere hat in der Kompagnie täglich oder wöchentlich den Dienst (du jour). Dieser ist beim Exerzieren einzelner Abtheilungen der Kompagnien zugegen, besichtigt die Quartiere und macht über außergewöhnliche Ereignisse in der Kompagnie den höheren Vorgesetzten (Bataillons-, Regiments-Kommandeur und Kommandanten) Meldung.

6. Die Unteroffiziere.

A. Allgemeines.

Der Unteroffizier ist der nächste Vorgesetzte, der Lehrer und das Vorbild des Soldaten. Er lebt mit demselben in mehr oder minder großer Gemeinschaft, und deshalb ist es für ihn eine schwere Aufgabe, sein Ansehen dem Untergebenen gegenüber zu bewahren; aber kein Vorgesetzter übt dagegen auch durch sein eigenes Beispiel so großen Einfluß auf den Soldaten, auf dessen Gesinnung und Pflichttreue aus, wie er.

Der Unteroffizier hat es im Allgemeinen nur mit dem Detail des Dienstes zu thun. Er bildet den einzelnen Mann aus und beaufsichtigt denselben bis in die kleinsten Einzelheiten, wie es den höheren Vorgesetzten bei ihrem größeren Wirkungskreise nicht mehr möglich ist. Der Unteroffizier beschäftigt sich so mit dem Geringen; deshalb sind seine Dienste aber nicht gering zu achten, denn aus dem Kleinen entsteht das Große, aus dem Einzelnen das Ganze, aus dem Soldaten das Heer.

Der Unteroffizier ist, wie schon erwähnt, der Vorgesetzte seiner Untergebenen, aber seine Thätigkeit besteht weniger in Befehlen, als darin, daß er Sorge trägt, daß der Soldat das Befohlene ausführt, indem er denselben hierzu anhält und dabei beaufsichtigt.

In der engen Gemeinschaft mit dem Soldaten, in der Handhabung des Details und in der Aufsicht, daß das Befohlene ausgeführt werde, liegt das Schwierige und Segensreiche, das Unentbehrliche und Wichtige des Unteroffizierstandes.

Unteroffiziere haben keine Strafgewalt; sie haben jedoch das Recht und die Verpflichtung, jeden Gemeinen sofort arretiren zu lassen, wenn es die Aufrechthaltung der Disziplin und öffentlichen Ordnung dringend erfordert.

Von dergleichen Vorfällen, so wie von jedem strafwürdigen Vergehen und Verbrechen der Soldaten, von welchem sie Kenntniß erhalten, darf die Anzeige an den Kompagnie-Chef nicht unterbleiben.

B. Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Friedens-Verhältniß.

(Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1878.)

I. Art und Umfang der Beförderung.

§. 1. Art und Umfang der Beförderung im Allgemeinen.

1. Die Verpflegungs-Etats ergeben die verschiedenen Unteroffiziers-Chargen, sowie die für jede Charge festgesetzte, den Umfang der Beförderungen begrenzende Stellenzahl. Für die einzelnen Festungsgefängnisse und Arbeiter-Abtheilungen wird die Stellenzahl der etatsmäßigen Unteroffiziere durch besondere Anordnung des Kriegs-Ministeriums geregelt.
2. In Betreff der Besetzung von Stellen höherer durch Unteroffiziere niederer Charge siehe G.-V.-R. § 6 3 und 4.
3. Ueber die Etats darf eine Beförderung, sei es mit, sei es ohne Gewährung der höheren Gebührnisse, nur in Grenzen der nachfolgenden Bestimmungen eintreten.
4. Die Stellen der zur Probedienstleistung behufs späterer Zivilversorgung abkommandirten Unteroffiziere werden erst nach dem Ausscheiden derselben aus den Etats ihrer Truppentheile (G.-V.-R. §. 39 1) besetzt.

   Desgleichen sind die bei Entlassung der Reserven vakant werdenden Unteroffiziers- (und Gefreiten-) Stellen durch Beförderung erst dann zu besetzen, wenn Mittheilung eingegangen ist, wie viele der im Herbst zur Ueberweisung gelangenden Mannschaften der Unteroffizier-Schulen als Unteroffiziere (bezw. Gefreite) einzustellen sind.

§. 2. Beförderung über die Etats unter Gewährung der höheren Gebührnisse.

1. Sergeanten, welche unter Belassung im Etat ihrer Truppentheile aus dem praktischen Truppendienste abkommandirt sind, erhalten mit dem Beginn des zweiten Kommando-Jahres den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffiziers-Gebührnisse über die Etats. An ihrer Stelle dürfen zu demselben Zeitpunkte Unteroffiziere der betreffenden Truppentheile zu Sergeanten befördert werden.
2. Die unter gleichen Verhältnissen abkommandirten Unteroffiziere werden — die Erfüllung der sonstigen Bedingungen (II) vorausgesetzt — während des ersten Kommando-Jahres: innerhalb der Sergeanten-Etats, nach Ablauf dieses Jahres: über die Sergeanten-Etats zu Sergeanten mit entsprechenden Gebührnissen befördert.

   Auf die im ersten Kommando-Jahre ernannten Sergeanten findet nach Ablauf dieses Jahres die Bestimmung 1 Anwendung.
3. Sergeanten als Regiments- und Bataillons-Tambours erhalten den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffiziers-Gebührnisse auch für das erste Jahr dieser Verwendung über die Sergeanten-Etats, während die als Schirrmeister der Train-Depots kommandirten Sergeanten für die ganze Dauer des Kommandos innerhalb der Sergeanten-Etats zu verpflegen sind.
4. Auf Landwehr-Bezirks-Kommandos und Anstalten, bei welchem ein

praktischer Truppendienst nicht stattfindet, finden die Bestimmungen von 1 und 2 keine Anwendung.

5. Kehrt ein nach 1, 2 oder 3 über den Sergeanten-Etat verpflegter Sergeant in den praktischen Truppendienst zurück, so ist nach G.-V.-R. §. 8 3 zu verfahren. Seine Einreihung unter die Sergeanten richtet sich nach dem Dienstalter — §. 6 1 und 2 —.

6. Ueber die Etats ihrer Chargen werden nach einer Demobilmachung auch diejenigen Feldwebel, Wachtmeister, Vize-Feldwebel, Vize-Wachtmeister, Sergeanten und Unteroffiziere verpflegt, welche während der Dauer des mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder immobilen Truppen) zu diesen Chargen ernannt und in den Genuß der chargenmäßigen Gebührnisse gesetzt sind, — soweit entsprechende Stellen der Friedens-Formation nicht sogleich verfügbar werden. — Nach Maßgabe des Freiwerdens solcher Stellen sind dieselben jedoch in Stellen ihrer Charge, erforderlichen Falles zunächst in Stelle einer niederen Unteroffizier-Charge einzurangiren. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

§. 3. Beförderung über die Etats ohne Gewährung der höheren Gebührnisse.

Ueber die Etats der betreffenden Chargen, jedoch ohne Gewährung des Mehrbetrages der Gebührnisse dieser Chargen dürfen befördert werden:

1. zu Vize-Feldwebeln, bezw. Vize-Wachtmeistern:
   a) die Regiments- und Bataillons-Tambours,
   b) die etatsmäßigen Schreiber — einschließlich derjenigen der Landwehr-Bezirks-Kommandos — sowie die Schreiber bei Gouvernements und Kommandanturen,
   c) die etatsmäßigen Zeichner des Eisenbahn-Regiments und des Ingenieur-Komités, sowie der Zeichner der Militair-Eisenbahn,
   d) die Lazareth-Rechnungsführer,
   e) die zur Leib-Gendarmerie kommandirten Unteroffiziere,
   f) die Bau-Aufseher und die Aufnehmer der Fortifikationen,
   g) die Schirrmeister der Train-Depots — a bis g nach zurückgelegter 15jähriger Dienstzeit —,
   h) die Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes — nach Maßgabe von §. 22 7 der Landwehr-Ordnung —,
2. zu Sergeanten:
   a) etatsmäßige Hoboisten der Infanterie, etatsmäßige Trompeter der Kavallerie, der Feld-Artillerie und des Trains, etatsmäßige Hornisten der Jäger und Schützen, der Fuß-Artillerie, der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments — nach Maßgabe des Dienstalters (§. 6 4), —
   b) diejenigen Unteroffiziere, welche bei Herstellung des früheren Dienstalters-Verhältnisses nach einer Demobilmachung nicht in die Stelle eines Sergeanten aufrücken können, während diese Charge von jüngeren Kameraden während der Dauer des mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder immobilen Truppen) bereits erreicht ist, — sobald beide bei einem Truppentheile wieder vereinigt werden — bis zum Freiwerden einer Sergeanten-Stelle, *)
3. zu Unteroffizieren:

---

*) Stehen Feldwebel, Wachtmeister, Vize-Feldwebel, Vize-Wachtmeister oder Sergeanten der im §. 2b gedachten Kategorien über die Etats, so sind die zunächst

a) außeretatsmäßige Hoboisten, Hornisten und Trompeter, welche bei etatsmäßigen Hoboisten-, Hornisten- oder Trompeter-Korps Dienste leisten, — nach zurückgelegter zweijähriger Dienstzeit —,
b) die bei den Musikkorps der Unteroffizier-Schulen Dienste leistenden Spielleute, — jedoch nicht vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit —,
c) die auf Beförderung zum Offizier des Friedensstandes dienenden Gemeinen — sofern Unteroffiziers-Stellen in dem betreffenden Truppentheil nicht vakant sind —,
d) Einjährig-Freiwillige — nach Maßgabe von §. 19 $_5$ der Rekrutirungs-Ordnung —,
e) Füsiliere der Unteroffizier-Schulen, welche durch Leistung und Führung sich auszeichnen, — in den letzten 6 Monaten vor ihrem Uebertritt in die Armee.

II. Anderweite Bedingungen der Beförderung.

§. 4. Dienstliches Verhältniß.

1. Eine Beförderung innerhalb der Etats ist vom dienstlichen Verhältniß der zu befördernden Mannschaften insofern abhängig, als:
   a) zu Feldwebeln bezw. Wachtmeistern, etatsmäßigen Vize-Feldwebeln bezw. Vize-Wachtmeistern die aus dem praktischen Truppendienste abkommandirten Unteroffiziere nicht zu befördern sind, es sei denn, daß sie in Folge solcher Beförderung in diesen Dienst zurücktreten,*)
   b) zu Unteroffizieren nicht Gemeine befördert werden dürfen, deren dienstliches Verhältniß — wie es z. B. bei Offiziers-Burschen der Fall — der Stellung eines Vorgesetzten nicht entspricht.
2. Ueber die Etats, sei es mit den chargenmäßigen Gebührnissen, sei es ohne solche, sind nur die in den §§. 2 und 3 nach der Art ihrer Verwendung näher bezeichneten Unteroffiziere und Gemeine zu befördern.

§. 5. Befähigung.

1. Erprobte moralische Zuverlässigkeit und militairische Brauchbarkeit sind Vorbedingungen jeder Beförderung. Je höher die Unteroffiziers-Charge ist, um so höhere Ansprüche müssen in ersteren Beziehungen gestellt werden.
2. Bei Beförderung von Abkommandirten ist das Urtheil desjenigen Truppentheils bezw. derjenigen Behörde zu berücksichtigen, welcher die Betreffenden im Kommando-Verhältniß unterstellt sind.
3. Wird ein Stelle frei und ist zur Beförderung in die entsprechende Charge ein geeigneter Mann nicht verfügbar, so tritt G.-V.-R. §. 6 $_{2,\ 3\ \text{und}\ 4}$ in Anwendung.

§. 6. Dienstalter.

1. Das Dienstalter richtet sich nach dem Datum desjenigen Befehls,

---

frei werdenden Sergeanten-Stellen zu deren Aufnahme zu benutzen. Erst nachdem dies geschehen, kommen die oben gedachten Sergeanten in Betracht.

*) Auf die Beförderung zu Feldwebeln der Festungsgefängnisse und Arbeiter-Abtheilungen, sowie zu Bezirks-Feldwebeln findet dies selbstredend nicht Anwendung, da die Verwendung derselben außerhalb des praktischen Truppendienstes liegt. (Siehe auch §. 2$_4$.)

welcher die Beförderung zum Feldwebel bezw. Vize-Feldwebel, Sergeanten ꝛc. ausgesprochen hat, — bei Gleichheit dieses Datums nach demjenigen der Beförderung in die zuvor inne gehabte Charge. Gefreite oder Gemeine, welche an demselben Tage zu Unteroffizieren befördert werden, rangiren unter einander nach der aktiven Dienstzeit, bei Gleichheit der letzteren nach dem Lebensalter.

Mannschaften, welche als Kapitulanten zu einem anderen Truppentheile übertreten, dürfen mit ihrer Zustimmung hinter Angehörige derselben Charge, welche nach dem Dienstalter jünger sind — gleichwie in Stellen einer niedrigeren Charge — einrangirt werden. Das Ergebniß einer solchen Uebereinkunft zwischen Truppentheil und Kapitulanten ist im Eingange der Kapitulations-Verhandlung*) bestimmt zu bezeichnen.

2. Bei Beförderung zum etatsmäßigen Vize-Feldwebel bezw. Vize-Wachtmeister oder zum Sergeanten kommt das Dienstalter — bei der Kavallerie innerhalb des Regiments, bei den übrigen Waffengattungen innerhalb der Kompagnie bezw. Batterie, bei sonstigen Formationen und Anstalten innerhalb desjenigen Verbandes, für welchen ein Verpflegungs-Etat zur Ausgabe gelangt — insofern in Betracht, als der Aelteste der nächst niedrigeren Charge, sofern er den sonstigen Anforderungen entspricht, event. der nächst Aeltere u. s. w. zu befördern ist, so daß dem geeigneten nicht ein im höheren Grade befähigter Unteroffizier vorangehen darf.

   Eine Uebergehung mehrer zur Beförderung nicht geeigneter Sergeanten bezw. Unteroffiziere ist unter gewöhnlichen Verhältnissen möglichst zu vermeiden. Dies kann durch Anwendung des im G.-V.-R. §. 6 3 bezeichneten Verfahrens geschehen.

3. Die Auswahl der zu Feldwebeln bezw. Wachtmeistern, zu Stabs-Hoboisten, Stabs-Hornisten, Stabs-Trompetern und zu Unteroffizieren zu Befördernden findet ohne die Beschränkungen von 2 statt.

4. Bei Beförderungen über die Etats nach Maßgabe von §. 2 2 und 3 §. 3 2 a kann von dem Dienstalter der Betreffenden innerhalb einer bestimmten Kompagnie bezw. Batterie abgesehen und die Beförderung nach Ermessen des befördernden Vorgesetzten schon dann befohlen werden, wenn andere Unteroffiziere von geringerem oder gleichem Dienstalter im Bataillon bezw. in der Abtheilung zu Sergeanten befördert werden.

5. Die Beförderungs-Verhältnisse der Unteroffiziere innerhalb eines Bataillons bezw. einer Abtheilung bei verschiedenen Kompagnien bezw. Batterien auszugleichen oder Versetzungen zu diesem**) Behufe von einer Kompagnie bezw. Batterie zur anderen vorzunehmen, muß in Friedenszeiten auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, wo beide betheiligten Kompagnie- bezw. Batterie-Chefs mit einer solchen Anordnung sich einverstanden erklären. Wird diese Erklärung verweigert und würden durch die beantragte Beförderung erhebliche Ungleichheiten

*) Das Schema der Kapitulations-Verhandlung ist event. entsprechend zu ergänzen.

**) Versetzungen aus anderen Veranlassungen, z. B. um Kompagnien bezw. Batterien nach einer gewissen Reihenfolge den Ausfall eines Sergeanten oder Unteroffiziers tragen zu lassen oder um den ordnungsmäßigen Dienstbetrieb einer über zu wenig Unteroffiziere oder über Unteroffiziere von zu geringem Dienstalter verfügenden Kompagnie bezw. Batterie sicher zu stellen, sind gestattet.

in der Beförderung der Unteroffiziere des Truppentheils herbeigeführt, so hat der befördernde Befehlshaber (IV.) zu erwägen, ob nicht die Beförderung zunächst auszusetzen bezw. nach G.-V.-R §. 6 3 zu verfahren ist.

III. Besondere Bestimmungen betreffs der Lazareth-Gehülfen und Halbinvaliden.

§. 7. Lazareth-Gehülfen.

Die Beförderung von Unter-Lazareth-Gehülfen erfolgt nach Maßgabe der Führung und Befähigung, die Beförderung von Lazareth-Gehülfen zu Ober-Lazareth-Gehülfen nach 7jähriger Dienstzeit. Rücken jüngere oder eben so alte Unteroffiziere ihres Truppentheils in etatsmäßige Sergeanten-Stellen auf, so dürfen Lazareth-Gehülfen schon vor vollendeter 7jähriger Dienstzeit zu Ober-Lazareth-Gehülfen befördert werden und die entsprechenden Gebührnisse erhalten.

Auf Lazareth-Gehülfen als Schreiber oder als Lazareth-Rechnungsführer findet §. 3 1 nicht Anwendung.

§. 9. Halbinvaliden.

Halbinvalide Unteroffiziere, welche die Sergeanten-Löhnung erhalten, ohne vor ihrer Einreihung in die Abtheilungen der Halbinvaliden zu Sergeanten befördert zu sein, dürfen diese Charge nur ausnahmsweise nachträglich erhalten, ebenso nur unter besonderen Verhältnissen nach Maßgabe von §. 3 1 zu Vize-Feldwebeln bezw. Vize-Wachtmeistern (mit Sergeanten-Gebührnissen) befördert werden.

Eine Beförderung von halbinvaliden Gemeinen zu Unteroffizieren ist gleichfalls auf Ausnahmefälle zu beschränken.

IV. Vorgesetzte, welche die Beförderung aussprechen.

Die Feldwebel bezw. Wachtmeister und Vize-Feldwebel bezw. Vize-Wachtmeister der Garde*), der Unteroffizier-Schulen und der Militair-Schieß-Schule, die Stabs-Hoboisten, Stabs-Hornisten und Stabs-Trompeter der Garde, der Pauker vom Regiment der Gardes du Corps werden durch Seine Majestät den Kaiser und König ernannt. Zu Bezirks-Feldwebeln ernennen die Brigade-Kommandeure. Die Beförderung von Füsilieren der Unteroffizier-Schulen zu Unteroffizieren (§. 3 1 e) spricht der Inspekteur der Infanterie-Schulen aus. Alle übrigen Feldwebel, Wachtmeister, Vize-Feldwebel, Vize-Wachtmeister, Stabs-Hoboisten, Stabs-Hornisten, Stabs-Trompeter, Sergeanten und Unteroffiziere werden durch die nächsten, mit mindestens der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kammandeurs beliehenen Vorgesetzten desjenigen Truppentheils ernannt, zu dessen Etatsstärke sie gehören. Zu Lazareth-Gehülfen und zu Ober-Lazareth-Gehülfen befördern die nämlichen Vorgesetzten.

V. Bestallungen.

§. 11. Ueber die Ernennung zum Feldwebel, Wachtmeister, Vize-Feldwebel, Vize-Wachtmeister, Stabs-Hoboisten, Stabs-Hornisten, Stabs-

*) Die im §. 3 1 h gedachte Beförderung erfolgt auch beim Garde-Korps durch die nächsten mit mindestens der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs beliehenen Vorgesetzten.

Trompeter und Sergeanten wird eine Bestallung ausgefertigt. Dieselbe unterschreibt:

bei Beförderungen, welche von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige verfügt sind: derjenige Vorgesetzte, an welchen die Entscheidung auf die betreffende Gesuchsliste unmittelbar gelangt,

im Uebrigen: Derjenige Vorgesetzte, welcher die Beförderung ausgesprochen hat.

Von den Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums vom 30. Juni 1873 sind in Kraft geblieben und nicht anderweit aufgenommen:

e. Es dürfen allen Feldwebeln und Wachtmeistern sowie denjenigen Vize-Feldwebeln 2c., Sergeanten und Unteroffizieren, welche in Mannschaftsstuben oder besonderen Kasernen-Wohnräumen untergebracht sind, die Montirungs- und Armaturstücke von kommandirten Gemeinen, welche hierfür keine Geldentschädigung erhalten, gereinigt werden. Desgleichen sind die in Mannschafts- oder in besonderen Kasernenstuben einquartierten Unteroffiziere 2c. von dem Reinigen der Stuben, die arretirten Unteroffiziere 2c. von dem Reinigen der Arrestzellen zu entbinden. Den berittenen Unteroffizieren wird soweit angängig Pferd und Sattelzeug durch Gemeine geputzt.

h. Die Truppenbefehlshaber haben nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Unteroffiziere während ihrer Dienstzeit durch Ersparnisse diejenigen pekuniären Mittel gewinnen, deren sie in der ersten Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Militair-Dienst bedürfen. (K.-M. 11. August 1878.)

C. Der Feldwebel und Vizefeldwebel.

A. Kleiner, Geschäftsinstruktion für wirkliche oder angehende Feldwebel der Infanterie. 2. Aufl. Berlin 1877. E. S. Mittler.

Bendziulli, Die Feldwebel-Schule. 3. Aufl. Berlin 1876.

Der Wirkungskreis des Feldwebels umfaßt den größten Theil der bei der Kompagnie vorkommenden schriftlichen Arbeiten, namentlich die Führung der zur Kompagnie gehörigen Listen und Bücher, sowie die Auszahlung der Löhnung. Er hat ferner den innern Dienst der Kompagnie in Bezug auf Unteroffiziere und Mannschaften zu beaufsichtigen und den Hauptmann von allen Unregelmäßigkeiten zu unterrichten.

Der Feldwebel ist der nächste Vorgesetzte der übrigen Unteroffiziere, durch ihn wird aller Dienst, sofern er Unteroffiziere oder Gemeine betrifft, kommandirt, er rangirt die Kompagnie und theilt dieselbe in Züge 2c. ab, sobald dieselbe zum Exerzieren bestimmt ist, und berechnet dieselbe bei jedem Antreten, um zu sehen, ob alles zur Stelle ist.

Durch den Feldwebel gehen alle Meldungen, Gesuche und Beschwerden der Unteroffiziere und Soldaten an den Hauptmann; der Feldwebel muß von Allem, was in der Kompagnie vorgeht, unterrichtet sein und darf nie dem Hauptmann Anzeigen vorenthalten, sobald der Dienst solche erfordert. Täglich stattet der Feldwebel dem Hauptmann mündlichen Rapport über das ab, was sich bei der Kompagnie zugetragen hat, den Kompagnie-Offizieren meldet er hierüber auf der Parade. Er schreibt die Parole auf und sorgt dafür, daß jeder Offizier der Kompagnie dieselbe erhält. Kranken Offizieren schickt er an dem Tage, wo sie ihre Genesung anzeigen, das Parolebuch mit den Befehlen für den folgenden Tag. Den Offizieren, welche von dem Dienst in der Kompagnie entbunden, aber in der Garnison anwesend sind, müssen alle allgemeinen, dem Offizier zu wissen nöthigen Befehle an demselben Tage, wo sie gegeben werden, bekannt gemacht werden. Sonntäglich überreicht der Feldwebel jedem Offizier der Kompagnie einen schriftlichen Kompagnie-Rapport, welchen er durch einen von ihm dazu bestimmten

Unteroffizier anfertigen läßt und selbst unterschreibt. Dem Bataillons-Adjutanten reicht er jeden Abend schriftlich die eingetretenen Veränderungen (Erkrankungen, Rückkehr vom Urlaub 2c.) ein, wobei gleichzeitig bemerkt wird, welche Uebungen die Kompagnie am folgenden Tage vornimmt.

An Büchern hat der Feldwebel zu führen:

1. das große Kompagnie-Nationale (das Stammbuch der Kompagnie);
2. das Parolebuch, in welches die Tagesbefehle eingetragen werden;
3. das Ordrebuch, in welchem bleibende Bestimmungen oder Verordnungen aufbewahrt werden, die nicht im Armee-Verordnungsblatt enthalten sind;
4. das Rapport- und Löhnungsbuch, in welches die täglichen Veränderungen und alle 10 Tage die Löhnungsberechnung eingetragen werden;
5. das Straf-Verzeichniß;
6. die Kommandir-Rolle, nach welcher die Unteroffiziere und Soldaten zum Dienst kommandirt werden;
7. das Exerzirjournal, worin bemerkt wird, wann, wo und wie lange die Kompagnie exerzirt hat;
8. das Schießbuch, aus welchem die Ergebnisse des Scheibenschießens zu ersehen sind (wird auch vom Schieß-Unteroffizier geführt);
9. die Rangir-Rolle, in welcher die Mannschaften nach dem Zollmaß aufgeführt werden;
10. das Postquittungsbuch; 11. die Soldbücher der einzelnen Leute; 12. das Revier-Krankenbuch; 13. das Unkostenbuch; 14. das Menagebuch;
15. die Kriegsstammliste, worin nach beendigtem Kriege alle Unteroffiziere und Soldaten aufgeführt werden, welche der Kompagnie von dem Zeitpunkt der Mobilmachung bis zur Demobilmachung angehört haben. (Kr.-M. 5. April 1865.)

Sobald eine Kompagnie im Kriege oder bei Unternehmungen, welche den kriegerischen Charakter an sich tragen, isolirt und selbstständig auftritt, hat dieselbe außerdem ein Kriegstagebuch zu führen.

Erkrankt der Feldwebel oder ist derselbe abwesend, so wird er nach Wahl des Kompagnie-Chefs durch einen dazu geeigneten Unteroffizier ersetzt.

Der Vize-Feldwebel ist zum Dienst, namentlich auch zum Wachtdienst wie jeder andere Unteroffizier zu verwenden. Die dienstliche Verwendung bleibt zwar den Kompagnie-Chefs überlassen, jedoch entspricht es den Allerhöchsten Ansichten, wenn Vice-Feldwebel u. s. w. als Kammer-Unteroffiziere, Fouriere, sowie als Korporalschaftsführer in der Regel nicht verwendet und ebenso von dem Dienst als Unteroffizier du jour und von dem Komando kleinerer Wachen dispensirt werden. Sind Offiziere in ausreichendem Maße nicht disponibel, so dürfen die Vice-Feldwebel durch die Kompagnie Chefs zeitweise mit der Aufsicht im Detail- und innern Dienst der Kompagnie beauftragt werden. (A K.-O. 22. Juni 1873.) Er steht bei der formirten Kompagnie hinter der zweiten Rotte des geraden Zuges und kann auch zum Tragen der Fahne bestimmt werden. (Kr.-M. 12. Mai 1846.) Die Vize-Feldwebel 2c. bleiben Untergebene der Feldwebel 2c. und derjenigen Portepee-Fähnriche ihrer Kompagnien, welche das Offizier-Seitengewehr tragen (Kr.-M. 22. Juni 1873.)

D. Der Portepee-Fähnrich und die auf Beförderung Dienenden.

(Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres v. 31. Oktbr. 1861.)

Das Offizier-Korps der preußischen Armee nimmt den ersten Rang in der Gesellschaft ein, weil es sich in seiner Totalität aus den angesehensten

Familien des Landes ergänzt; es müßte aber diese Stellung sofort aufgeben, wenn es seinen Ersatz aus den niederen Ständen entnehmen würde.

Daß ein Offizier-Korps an und für sich der ersten Gesellschaft zugerechnet werden müsse, ist ein traditioneller Irrthum, dessen thatsächliche Widerlegung alle diejenigen Armeen liefern, bei denen das Offizier-Korps nicht aus den höheren Ständen hervorgeht.

Die hohe gesellige Stellung des Offizier-Korps verleiht aber nicht allein demselben einen äußeren Glanz, sondern hat auch unmittelbar einen größeren und günstigeren Einfluß auf die dienstliche Stellung des Offiziers seinen Untergebenen gegenüber, als man bei oberflächlicher Anschauung glauben dürfte.

Wenn es daher nur wünschenswerth erscheinen kann, daß auch fernerhin die Söhne der Aristokratie und des Patriziats die Stellen in unserem Offizier-Korps einnehmen, so ist hier nur von der Allgemeinheit die Rede. Eine schöne Waffenthat adelt mehr als viele Ahnen, und ein auf dem Schlachtfelde ernannter Offizier wird überall hoch geehrt werden, wenn auch seine Wiege in einer Bauernhütte gestanden hat; aber eben so wenig, wie man in der österreichischen Armee darnach gestrebt hat, mißgestaltete Offiziere zu bekommen, weil Eugen von Savoyen verwachsen war, eben so wenig darf das preußische Offizier-Korps seinen Ersatz aus den unteren Volksschichten holen, weil Derfflinger ein Schneider war und als Feldmarschall den Ruhm der brandenburgischen Waffen begründen half.

Um uns zu widerlegen, verweise man nicht auf fremde Armeen, denn abgesehen von den dortigen für uns nicht wünschenswerthen Zuständen hat unsere Armee, deren Soldaten allen Ständen angehören, bei der allgemeinen Bildung unseres Volkes ein Offizier-Korps von hoher Bildung und gesellschaftlicher Stellung nothwendiger, als dies vielleicht anderswo erforderlich ist.

Aber nicht die Familie allein giebt den Ausschlag bei der Annahme junger auf Beförderung dienender Leute, sondern vor Allem deren Moralität, Gesinnung und geistige wie körperliche Befähigung zu unserem Stande.

Es ist daher die Auswahl der Offizier-Aspiranten, welche in die Hände der Regiments-Kommandeure gelegt ist, eine höchst wichtige Angelegenheit, denn von ihr hängt wesentlich die Zukunft der Armee ab.

Das Nächstfolgende ist die militairische Erziehung des jungen Anwuchses.

Es genügt keineswegs, daß sich die jungen Leute die theoretischen Kenntnisse für das Examen und die erforderlichen Fähigkeiten für den praktischen Dienst erwerben; das Herz, die ganze Denkungsweise muß dem Soldatenstande entsprechend gebildet werden.

Wer da nicht versteht, mit der Pflichttreue die Liebe zum Soldatenhandwerke einzupflanzen, wer da nicht versteht, die strengen Formen des Dienstes zu lehren, ohne dabei das Gefühl für die Poesie unseres Standes aus dem jugendlichen Herzen zu verbannen, der ist nicht zur Erziehung unserer militairischen Jugend geeignet, denn es gilt, derselben einen edlen, ritterlichen, alles Gemeine von sich abstoßenden Sinn einzuflößen, Körper und Geist zu stählen.

Die Wege hierzu sind eben so verschieden, als die Charaktere, welche zu bilden sind, als die Charaktere, welche die Bildung übernehmen.

Es sollen daher hier auch nur allgemeine Andeutungen gegeben werden.

Die jungen Leute müssen zuförderst ausgebildet werden, wie jeder andere Mann der Kompagnie, sie müssen, natürlich nicht ohne die billigen und nothwendigen Rücksichten für die Erhaltung der Gesundheit des jugendlichen Körpers außer Augen zu lassen, allen Dienst thun und jede Beschwerde und Entbehrung ertragen lernen, welche der Soldatenstand mit sich bringt.

Es erscheint zweckmäßig, den auf Beförderung dienenden jungen Mann einige Zeit lang mit dem Soldaten leben zu lassen. Er mag mit ihm wohnen, essen und alle kleinen Arbeiten theilen, welchen der innere Dienst, die Quartier-Ordnung ꝛc. mit sich bringt. Hierbei lernt er die Eigenthümlichkeit des Soldaten, seine Art zu leben, seine kleinen Freuden und Leiden und auch sein Urtheil in einer Art kennen, welche ihm später als Vorgesetzter verschlossen bleibt.

Eine Zeit von vier Wochen ist hierzu vollkommen hinreichend; längeres Zusammenleben könnte leicht schädlich wirken und einen vertrauten Umgang herbeiführen, welcher nur Nachtheil haben dürfte.

Innerhalb eines halben Jahres wird sich der Kompagniechef ein festes Urtheil über den jungen Mann gebildet haben, um das erforderliche Dienstzeugniß ausstellen zu können.

Dieses Zeugniß ist meist entscheidend, ob der junge Mann seine militairische Laufbahn fortsetzen wird oder nicht, ob das Offizier-Korps des Regiments später um ein Mitglied vermehrt wird, welches körperlich und geistig die für den Offizier nothwendigen Eigenschaften besitzt oder nicht. Der Hauptmann hat daher bei Ausstellung des Dienstzeugnisses, das Wohl des Regiments im Auge, sich von jeder Weichheit fern zu halten, ohne dabei schroff und hart zu werden, denn zu tadeln wird es bei jedem jungen Mann geben, und vollkommen wird keiner sein.

Bei der ferneren Ausbildung der Portepeefähnriche ist die zukünftige Bestimmung derselben ins Auge zu fassen.

Die Zeit ist in der Regel so kurz gemessen, daß sie um so gewissenhafter angewendet werden muß. Der Portepeefähnrich soll so weit gebracht werden, daß er eine kleine Abtheilung exerzieren, die richtigen Kommando's beim Zugführen geben und einfache Aufgaben im Felddienste lösen kann. Er muß die Führung einer Korporalschaft erlernen und in den vorgeschriebenen Dienstzweigen Unterricht zu ertheilen verstehen. Erlaubt es die Zeit, so ist sehr zu wünschen, daß er einige Wochen die Geschäfte des Kammer-Unteroffizier des Fouriers und des Feldwebels versieht, da er durch die praktische Ausübung dieser Dienste einen richtigen Blick in das Räderwerk des Dienstbetriebes einer Kompagnie thut.

Gewöhnlich haben die Portepeefähnriche, bevor sie zum Offizier eingegeben werden, vor dem Regiments-Kommandeur eine Prüfung in der Kenntniß des praktischen Dienstes zu bestehen. Diese Prüfungen sind von großem Werthe, weil sie das Interesse an der Ausbildung steigern.

E. Korporalschaftsführer.

Der Unteroffizier, welchem eine Korporalschaft übergeben worden, ist der unmittelbare Vorgesetzte der zu seiner Korporalschaft gehörigen Soldaten und hat solche in allen Beziehungen zu überwachen. Ihm ist in der Regel sowohl die theoretische als auch die praktische Ausbildung seiner Korporalschaft in den verschiedenen Dienstzweigen übergeben.

Er ist verantwortlich für die Erhaltung der Waffen und Bekleidungsgegenstände seiner Korporalschaft und muß gleichzeitig darüber wachen, daß seine Untergebenen in und außer Dienst im regelmäßigen Anzuge erscheinen. Ferner muß sich der Korporalschaftsführer die Sorge für die Gesundheit seiner Leute angelegen sein lassen. Das erste Bedürfniß derselben ist Reinlichkeit der Wohnung, der Kleidung und des Körpers. Hierzu gehört namentlich das Lüften der Stuben, das Wechseln der Wäsche, und das Waschen des Körpers. Besonderes Augenmerk wird der Unteroffizier darauf haben,

daß die Leute die nöthige Sorgfalt auf ihre Füße verwenden, indem sie dieselben rein erhalten, Strümpfe oder Fußlappen zur gehörigen Zeit wechseln und jede unbequeme Fußbekleidung sogleich abändern lassen. Zur Fürsorge für die Gesundheit gehört ferner, daß der Unteroffizier, namentlich bei jungen Soldaten, darauf sieht, daß dieselben, wenn sie erhitzt sind, nicht trinken oder sich zu früh entkleiden. Er muß auch wachen, daß der Soldat, welcher sich ernstlich unwohl fühlt, vom Arzt untersucht werde. Zu großer Diensteifer, Furcht vor dem Lazarethe, auch wohl falsche Scham halten den gemeinen Mann oft ab, zur rechten Zeit für seine Gesundheit zu sorgen.

Vor jeder Uebung oder vor jedem anderen Dienste, zu dem die Leute seiner Korporalschaft kommen, läßt der Unteroffizier die Mannschaft auf dem bestimmten Sammelplatz antreten, um hier in möglichst kurzer Zeit Waffen und Anzug nachzusehen. Liegt die Kompagnie nicht in der Kaserne, so führt der Unteroffizier seine Korporalschaft nach vorgenommener Besichtigung auf den Stellungsplatz der Kompagnie und meldet hier dem Feldwebel, ob seine Korporalschaft richtig sei, oder aus welchem Grunde Leute fehlen.

In vielen Fällen, wie bei vorstehenden Besichtigungen, Musterungen, Paraden, muß sich der Unteroffizier schon Tags zuvor überzeugen, ob die Sachen im gehörigen Stande sind, und suchen etwaigen Mängeln rechtzeitig abzuhelfen; vorzüglich muß dies bei unzuverlässigen Leuten geschehen.

Um seine Korporalschaft gehörig zu beaufsichtigen und, wo es verlangt wird, von jedem Einzelnen ein gründliches und wahres Urtheil abgeben zu können, ist es nothwendig, daß der Korporalschaftsführer sich bemüht, seine Untergebenen genau kennen zu lernen. Er muß ihre äußeren Verhältnisse, ihre Fähigkeiten, ihre Gemüthsart kennen, denn nur so wird er im Stande sein, den Einzelnen richtig zu behandeln und auf ihn mit Erfolg einzuwirken.

Der Unteroffizier muß den Soldaten mit Ernst und Strenge zu seiner Pflicht anhalten, aber ihm dabei ohne Härte, Leidenschaft und jene Ueberhebung behandeln, welche erbittert, ohne Achtung einzuflößen. Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit sind Haupterfordernisse für den Korporalschaftsführer. Gegen trunkene Soldaten muß er einschreiten, um dieselben von ferneren Exzessen abzuhalten; aber eben deshalb ist auch von seiner Seite die größte Besonnenheit nöthig, damit der Betrunkene nicht zur Insubordination gereizt werde. Wo es daher irgend thunlich ist, wird der Unteroffizier den Trunkenen durch andere Kameraden zur Ruhe bringen lassen und, soviel wie möglich, jeden Zusammenstoß mit demselben vermeiden.

Der Unteroffizier übt in seiner Korporalschaft keine Strafgewalt aus. Er hat aber das Recht, die Sachen der ihm Untergebenen, so oft es nöthig ist, nachzusehen und Waffen und Uniformstücke von Neuem putzen zu lassen, wenn solche nicht im gehörigen Zustande sind, ohne daß dies als Bestrafung anzusehen wäre.

Bei geringen Vergehen wird der Unteroffizier versuchen, den Soldaten durch Zurechtweisung zur Pflicht anzuhalten, und nur erst, wenn diese fruchtlos sind, dem Hauptmann hierüber Anzeige machen. Bei größeren Vergehungen, als Insubordination, Ausbleiben über den Zapfenstreich, Schlägereien, Trunkenheit, Schuldenmachen, Betrügereien, Diebstählen, darf aber die Meldung nie unterbleiben. Durch Unterlassen derselben würde sich der Unteroffizier strafbar machen, denn durch Verheimlichung solcher Vergehungen wird gleichzeitig die Disciplin untergraben und der Ungerechtigkeit Thür und Thor geöffnet.

Wollte aber der Unteroffizier jede kleine Unregelmäßigkeit, die er inner-

halb seiner Korporalschaft findet, zur Kenntniß des Hauptmanns bringen, so würde er demselben nur beweisen, daß es ihm an Autorität über seine Leute gebricht. Außerdem aber müssen alle unnöthigen Anzeigen, denen keine weitere Folge gegeben werden kann, selbstredend das Ansehen des Unteroffiziers schwächen.

Ist einem unordentlichen Soldaten die freie Verfügung über sein Gehalt entzogen, so nimmt der Korporalschaftsführer dasselbe und zahlt es entweder dem Soldaten in täglichen Theilen aus, oder er bestreitet aus dem Gehalte die nothwendigen Ausgaben, wobei jedoch die größte Vorsicht anzuempfehlen ist, damit gegen ihn kein Mißtrauen rege werden kann. Im Uebrigen darf der Unteroffizier ohne ausdrücklichen Befehl des Kompagnie-Chefs niemals Geld von seinen Untergebenen in Verwahrung nehmen, sondern muß dafür sorgen, daß dasselbe, um Diebstähle zu vermeiden, von den Soldaten wohlverwahrt oder an den Kompagnie-Chef abgegeben wird.

F. Der Kammer-Unteroffizier.

Der Kammer-Unteroffizier wird aus der Zahl der Unteroffiziere, ohne Rücksicht auf das Dienstalter vom Kompagniechef ernannt. Pünktlichkeit oder Ordnungsliebe und Treue sind die entsprechenden Eigenschaften.

Alles was zur Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung der Mannschaften gehört, fällt in den Wirkungskreis des Kammer-Unteroffizier. Er empfängt die betreffenden Kleidungsstücke &c., sorgt für deren Aufbewahrung und giebt sie auf Befehl des Kompagniechefs an die Mannschaft aus. Er hat die Montirungskammer unter Verschluß und trägt Empfang und Ausgabe von Montirungsstücken &c. in das Kammerbuch ein und fertigt zur Musterung den Kammerrapport an.

Der Kammer-Unteroffizier hat die Kompagnie-Handwerker unter sich, und kontrolirt deren Arbeiten.

Außer dem Kompagnie-Kammer-Unteroffizier versieht bei der Regiments-Bekleidungs-Kommission ein Unteroffizier die Funktion eines Regiments-Kammer-Unteroffizier und bei jedem Bataillon ebenfalls ein Unteroffizier die Funktionen eines Bataillons-Kammer-Unteroffizier.

G. Der Fourier.*)

Der Fourier wird ebenfalls vom Hauptmann, ohne Rücksicht auf das Dienstalter, aus der Zahl der Unteroffiziere gewählt und mit der Besorgung der Quartierangelegenheiten und der Naturalverpflegung der Kompagnie beauftragt, indem er letztere in Empfang nimmt und an die Korporalschaften vertheilt. In der Garnison beschränkt sich dies in der Regel auf Empfang und Vertheilung des Brodes. Was der Fourier in Bezug auf Quartier-Angelegenheiten während des Marsches zu thun hat, wird in dem Abschnitt, welcher über Märsche handelt, näher angegeben werden.

In der Garnison, wenn die Kompagnie in Naturalquartieren zu liegen kommt, hat der Fourier die angewiesenen Quartiere zu übernehmen, die vorschriftsmäßige Beschaffenheit zu untersuchen und dem Kompagnie-Chef darüber zu berichten, sowie demselben eine Quartierliste anzufertigen.

Bei kasernirten Truppen gehört der Empfang und die Vertheilung des

*) Fourier ist ein französisches Wort, das ebenso wie Fourage und fouragiren ursprünglich aus dem Deutschen stammt und von „Futter" abzuleiten ist, wie auch der Sprachgebrauch des Soldaten, welcher Fourage „Futterage" und fouragiren „futteragiren" nennt, deutlich erkennen läßt.

Beleuchtungs- und Feuerungs-Materials, der Bettwäsche und Handtücher, die Beaufsichtigung und Instandhaltung aller zum Inventar der Kaserne gehörenden und von der Kompagnie benutzten Gegenstände zu den Pflichten des Fouriers, welcher sich in diesen Angelegenheiten an den Kaserneninspektor oder an den Offizier zu wenden hat, der zum militairischen Kasernenvorsteher ernannt ist, ohne dem Kompagniechef bei wichtigeren Angelegenheiten die nöthigen Anzeigen vorzuenthalten.

H. Der Gewehr- (Schieß-) Unteroffizier.

Der Gewehr-Unteroffizier zeigt schadhaft gewordene Waffen mit dem Reparaturzettel, welcher vom Kompagnie-Chef zu unterschreiben ist, dem Offizier der Waffen-Reparaturkommission vor und übergiebt sie sodann dem Büchsenmacher. Nach erfolgter Herstellung des Waffenstücks wird dasselbe, nachdem die Waffen-Reparatur-Kommission die Arbeit geprüft hat, durch den Gewehr-Unteroffizier wiederum der Kompagnie zugestellt.

Auf jedem Reparaturzettel ist die Gewehrnummer und die nöthig erscheinende Reparatur anzugeben, und führt der Gewehr-Unteroffizier über alle bei der Kompagnie vorkommenden Waffen-Reparaturen Buch.

In der Regel wird der Gewehr-Unteroffizier gleichzeitig als Schieß-Unteroffizier benutzt. Als solcher hat er den Scheibenstand, die Scheiben und alle beim Scheibenschießen erforderlichen Utensilien zu beaufsichtigen und für deren Instandhaltung Sorge zu tragen. Es liegt ihm ferner ob, die zum Scheibenschießen bestimmte Munition herbeizuschaffen, die nicht verbrauchten Patronen wieder abzuliefern, den Verbrauch der Munition zu berechnen, die Hülsen vorschriftsmäßig reinigen zu lassen, und das große und die kleinen Schießbücher zu führen.

Der Gewehr- (Schieß-) Unteroffizier wird vom Kompagnie-Chef dazu ernannt und in der Regel von der Korporalschaftsführung dispensirt. Diejenigen Unteroffiziere, welche einen Kursus auf der Militair-Schießschule durchgemacht haben, werden sich vorzugsweise zu diesem Amte eignen.

J. Die Schreiber.

Die Schreiber bei allen Truppentheilen vom Bataillone aufwärts werden aus den Unteroffizieren entnommen. Die Wahl hängt von dem Kommandeur ab.

Schreiber bei den Kommandanturen werden aus der Klasse der Halbinvaliden-Unteroffiziere genommen; wo jedoch keine geeigneten Individuen darunter vorhanden sind, dürfen Schreiber aus dem Dienststande der Linien-Truppen kommandirt werden. (Kr.-M. 23. März und 5. Juni 1861.)

K. Der Unteroffizier du jour.

Von den Unteroffizieren ist von jeder Kompagnie täglich einer du jour. Dieser Dienst beginnt mit dem Apell und dauert 24 Stunden. Der Unteroffizier du jour muß, wenn die Kompagnie nicht kasernirt ist, ¼ Stunde vor dem Apell auf dem Stellungsplatze derselben sein, wo er bis zur Ankunft des Feldwebels für die Ordnung bei der Versammlung verantwortlich ist. Er meldet sich sodann bei den Offizieren, die zum Apell kommen und bei dem Feldwebel.

Der Unteroffizier du jour muß während der Dauer seines Dienstes zu Hause sein, wenn er nicht in Dienstgeschäften gebraucht wird. Er bringt die Erkrankten in das Lazareth, Verhaftete zum Arreste, und holt sie aus demselben; er bringt den Offizieren die Parole- und Instruktions-Bücher,

insofern dies nicht von dem Gefreiten du jour gethan wird, und besorgt im Innern der Kompagnie alle Meldungen, Bestellungen und dienstlichen Anfragen. Er kommandirt im Auftrage des Feldwebels den Dienst zum folgenden Tage und erhält in dieser Beziehung alle näheren Bestimmungen von demselben.

Der Unteroffizier du jour meldet sich bei kasernirten Truppen vor dem Beginne seines Dienstes bei dem Offizier der Kasernen-du jour, gewöhnlich beim Aufziehen der Kasernenwache, und ist für die Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit der Kompagnie-Reviere verantwortlich. Er visitirt Abends 9 Uhr, wenn die Kompagnie in der Stadt einquartirt ist, die Quartiere, welche ihm der Feldwebel benennt, in der Kaserne alle mit Unteroffizieren und Soldaten belegten Stuben, und meldet das Ergebniß dem Feldwebel und bei kasernirten Truppen auch dem Offizier der Kasernen-du jour. Eine ähnliche Visitation findet des Morgens (im Winter um 9, im Sommer um 8 Uhr) statt, um sich von der wiederhergestellten Stubenordnung und dem Gesundheitszustande der Leute zu überzeugen.

Unteroffiziere du jour (bezw. Gefreite, die als solche fungiren) sind bei Revision der Kompagnie-Reviere nicht als Wachtmannschaften anzusehen; sie haben daher überall da, wo zur Verhinderung von Instruktionswidrigkeiten und Exzessen ihre eigene Dienst-Autorität nicht ausreicht, die entsprechende höhere in Anspruch zu nehmen.

Falls die Unteroffiziere du jour außerhalb der betreffenden Reviere als Patrouilleurs verwandt werden und auf ausdrückliche Anordnung des Kommandanten oder Garnison-Aeltesten event. die Funktionen vom Wachthabenden wahrzunehmen haben, müssen dieselben bei dieser Art der Verwendung im Garnisondienst äußerlich dadurch kenntlich gemacht sein, daß sie zum Ordonnanz-Anzuge (mit Helm) auch die Patronentasche anlegen. Dasselbe gilt von allen Unteroffizieren und Gefreiten, welche, ohne Kompagnie- bezw. Eskadron-du jour zu habeu, als Patrouilleurs zur Revision der Wirthshäuser 2c. von Garnison wegen kommandirt werden. Sie haben ihre Autorität nur gegen Personen des Soldatenstandes geltend zu machen. (Instr. betr. d. Garnisondienst §. 27.).

7. Die Gefreiten und Kapitulanten.

a) Die Gefreiten werden vom Hauptmann unter den Gemeinen gewählt, dem Bataillons-Kommandeur vorgeschlagen und vom Regiments-Kommandeur ernannt. Bei dem Personal des Landwehr-Bezirks-Kommandos erfolgt die Beförderung zu Gefreiten durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur. An der Ernennung zum Gefreiten ist die Bedingung einer zuvor abgeschlossenen Kapitulation nicht geknüpft, jedoch ist ihre Ernennung vor ½ jähriger Dienstzeit unzulässig. (Kr.-M. 24. April 1854.)

An Stelle zur Disposition beurlaubter Gefreiten können Gefreite ernannt werden. Den zur Disposition beurlaubten Gefreiten ist zu eröffnen, daß, wenn zur Zeit ihrer Wiedereinziehung Gefreitenstellen nicht offen sein sollten, sie sich bis dahin, wo dies der Fall, mit der Gemeinen-Löhnung zu begnügen haben würden. (Kr.-M. 20. November 1861.)

Die Gefreiten dienen innerhalb ihrer Korporalschaft zur Unterstützung der Korporalschaftsführer. Sie versehen die Funktionen fehlender Unteroffiziere und, soweit es möglich ist, die Stelle des Quartier-Aeltesten, und sind dann für die Ruhe und Ordnung im Quartier verantwortlich.

Aber auch in anderen Verhältnissen des inneren und äußeren Dienstes

treten sie als die nächsten Vorgesetzten des Gemeinen auf. Sie erhalten die Kommandos kleiner Wachen, führen bei größeren die Posten auf und sind bei der Ausbildung der Rekruten thätig.

In der Regel wird von jeder Kompagnie ein Gefreiter zum Dienst (du jour)kommandirt, welcher seine Dienstverrichtungen vom Feldwebel angewiesen erhält, im Allgemeinen den Unteroffizier du jour in seinem Dienste unterstützt und die weniger wichtigen Gänge abmacht.

Die äußere Auszeichnung des Gefreiten besteht aus einem Knopfe mit heraldischem Adler auf jeder Seite des Kragens.

b) Kapitulanten. Die kriegsministeriellen Bestimmungen vom 8. Juni 1876 besagen:

1. Mannschaften, welche nach erfüllter aktiver Dienstpflicht freiwillig im aktiven Dienst verbleiben wollen, müssen mit dem betreffenden Truppentheil (Regiment, selbstständigen Bataillon, Bezirks-Kommando) oder der betreffenden Militair-Behörde einen schriftlichen Vertrag (Kapitulation) abschließen, durch welchen sie sich zum Weiterdienen auf eine bestimmte Zeit — in der Regel mindestens auf ein Jahr — verpflichten.

   Solche Kapitulationen mit Mannschaften schon während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht abzuschließen, sind die Truppentheile ꝛc. berechtigt.

2. Ueber den Abschluß einer Kapitulation ist von einem Offizier eine Verhandlung aufzunehmen.

   Dieselbe wird dem an der Spitze des betreffenden Truppentheils beziehungsweise der Behörde stehenden Vorgesetzten zur Bestätigung vorgelegt.

   Die erfolgte Bestätigung wird dem Kapitulanten bekannt gemacht und die Kapitulations-Verhandlung beim Truppentheil aufbewahrt.

3. Die Kapitulation kann in folgenden Fällen vor Ablauf der Kapitulationszeit aufgehoben werden:

   a) durch den Truppentheil, sobald der Kapitulant in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt oder degradirt, oder sobald er zu einer Freiheitsstrafe von 6 Wochen oder zu einer höheren Strafe gerichtlich verurtheilt wird;

   b) durch das General-Kommando, auf Grund einer Uebereinkunft zwischen dem Truppentheil und dem Kapitulanten, wenn die häuslichen Verhältnisse desselben seine Entlassung dringend wünschenswerth machen, oder wenn bei fortgesetzt schlechter Führung des Kapitulanten, durch das längere Verbleiben desselben im Dienst das Interesse des Truppentheils geschädigt wird. Gehört der Kapitulant einem Korps-Verbande nicht an, so tritt hierbei das territoriale General-Kommando in Wirksamkeit.

4. Wünschen nach Ablauf der Kapitulationszeit beide Theile die Kapitulation zu erneuern, so geschieht dies auf der unter 2 bezeichneten Verhandlung in der auf dem dazu gehörigen Schema angegebenen Weise.

5. Als Kapitulanten dürfen nur solche Mannschaften angenommen werden, durch welche ein wesentlicher Nutzen für den Dienst zu erwarten ist.

6. Betrifft die Kavallerie.

7. Mannschaften, welche eine Kapitulation abschließen wollen, müssen großjährig sein, d. h. das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Wollen sie vor erreichter Großjährigkeit eine Kapitulation abschließen, so haben sie die schriftliche und beglaubigte Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes herbeizuführen.

8. Kein Truppentheil darf mit Kapitulanten eines anderen Truppentheils — ohne Zustimmung des Letzteren — Behufs Gewinnung derselben in Verbindung treten.

9. Mit Mannschaften, welche Truppentheilen oder Instituten derselben Garnison angehört haben oder zu solchen kommandirt waren, darf Seitens anderer Truppentheile derselben Garnison eine Kapitulation nicht früher abgeschlossen werden, als ein Jahr nach ihrer Entlassung von ihrem Truppentheil, beziehungsweise nach Ablauf ihres Kommandos.

Eine Ausnahme ist nur gestattet, wenn der bisherige Truppentheil des Betreffenden seine Zustimmung zu einer früheren Kapitulation ertheilt.

10. Versetzungen von Kapitulanten können nach denselben Grundsätzen, wie die aller übrigen Mannschaften geschehen.

11. Mit Mannschaften, welche unter Doppelrechnung der Kriegsjahre zwölf Jahre und länger aktiv gedient haben, ist ein Kapitulations-Vertrag nicht mehr abzuschließen.

Dieselben dürfen, so lange sie dienstbrauchbar sind, nur nach Maßgabe der Festsetzung unter f. der Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Juni 1873 *) gegen ihren Willen aus dem Dienst entlassen werden.

12. Die Truppentheile sind berechtigt, Kapitulanten unter Vorbehalt anzunehmen, d. h. sich während eines bestimmten Zeitraums, welcher jedoch 3 Monate nicht überschreiten darf, das Recht der jederzeitigen Kündigung der Kapitulation vorzubehalten.

Dieser Vorbehalt ist unter der Kapitulations-Verhandlung ausdrücklich zu vermerken.

13. Kapitulanten, deren Kapitulation während des mobilen Zustandes oder einer von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige angeordneten außergewöhnlichen Verstärkung ihres Truppentheils abläuft, dürfen ihre Entlassung aus dem Dienst erst bei der Demobilmachung oder Ueberführung ihres Truppentheils auf den Friedensstand fordern. (A. K.-O. 8. Juni 1876.)

Die Kapitulanten, d. h. nur Diejenigen, welche ihre gesetzliche Dienstpflicht bereits abgeleistet haben, tragen als äußere Auszeichnung die „Ehren-

---

*) Unteroffiziere von zwölfjähriger und längerer Dienstzeit dürfen nicht nur bei Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, sondern auch, wenn sonstige gewichtige Gründe ausnahmsweise ihr Ausscheiden aus dem Dienst erforderlich erscheinen lassen, gegen ihren Willen entlassen werden.

Den Betreffenden ist jedoch sechs Monate vorher durch den Truppentheil von der bestehenden Absicht protokollarisch Kenntniß zu geben; außerdem bleibt vor der Entlassung die Genehmigung des General-Kommandos einzuholen, welches nach eigenem Befinden auch noch ein weiteres Hinausschieben des Entlassungs-Termins verfügen darf.

trobbel*)" und am untern Ende der Schulterklappe des Waffenrocks und Mantels eine schwarz-weiße leinene schmale Borte. (Reglem. ü. d. Bekldg. i. Frd. §. 91, 92.)

8. Die einjährig Freiwilligen.

(Rekrutirungs-Ordnung §. 18 bis incl. 21 nebst Anlage 5.)

Die den einjährig Freiwilligen gewährte Vergünstigung der kürzeren Dienstzeit bezweckt, junge gebildete Leute in ihrer bürgerlichen Laufbahn, welche im Allgemeinen anhaltender und ernster Studien bedarf, durch die Militairpflichtigkeit so wenig als möglich zu behindern, indem man gleichzeitig voraussetzt, daß der gebildete Mann sich in kürzerer Zeit die militairischen Fähigkeiten und Kenntnisse aneignen werde, als der weniger Gebildete.

Ihre höchste Wichtigkeit erhält aber diese Einrichtung dadurch, daß die einjährig Freiwilligen die Pflanzschule für die Reserve- und Landwehr-Offiziere bilden. Sie müssen daher in dem einen Dienstjahre nicht allein den Dienst des Gemeinen und Unteroffiziers erlernen, sondern auch in demselben den Grund zu den militairischen Kenntnissen legen, welche man von den Reserve- und Landwehr-Offizieren fordert. Es bedarf daher die vielseitige Ausbildung der Freiwilligen in dieser kurzen Dienstzeit besonderer Sorgfalt von Seiten der Vorgesetzten, und von Seiten der Freiwilligen schneller Auffassungsgabe, vor allem aber großen Eifers und Lust zur Sache.

§. 18. Im Allgemeinen.

Der einjährig-freiwillige Dienst wird entweder mit der Waffe oder als Pharmazeut oder als Unter-Roßarzt abgeleistet.

Mediziner, welche in das Sanitäts-Korps aufgenommen zu werden wünschen, dienen ein halbes Jahr mit der Waffe nnd nach erlangter Approbation als Arzt ein halbes Jahr als Unterarzt.

Die Bestimmungen über Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen sind in der Anlage 5, diejenigen über Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen in der Anlage 6 enthalten.

Die nachträgliche Ueberführung junger Leute, welche zum Dienst auf Beförderung eingetreten sind, in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen darf durch die General-Kommandos genehmigt werden; desgleichen die Ueberführung Einjährig-Freiwilliger in die Kategorie der auf Beförderung Dienenden.

§. 19. Mit der Waffe.

Die Einjährig-Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erscheinen, zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve- und Landwehr auszubilden.

Ihre dienstliche Ausbildung erhalten sie — soweit dies nicht bei ihrer Kompagnie, Eskadron oder Batterie geschehen kann — durch hierzu kommandirte besonders befähigte Offiziere.

Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntniß erworben haben, werden nach halbjähriger Dienstzeit zu Gefreiten befördert.

---

*) Das Band ist weiß, wie bei der Trodbel des Gemeinen, an dem Schieber ist die Kompagnie zu erkennen, der Säbelquast (mit Kranz und Eichel) ist von schwarz und weißer Wolle.

Sie erhalten nach eingetretener Beförderung theoretischen und praktischen Unterricht über alle Dienstobliegenheiten des Offiziers und Unteroffiziers. sowie über die besonderen Standespflichten des Offiziers.

Vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit werden sie einer theoretischen und praktischen Prüfung in den allgemeinen Standes- und Berufspflichten des Offiziers, sowie in den von einem Subaltern-Offiziere zu verlangenden Kenntnissen und Fertigkeiten unterworfen.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfung treffen die Truppen-Befehlshaber. Es wird denselben zur besonderen Pflicht gemacht, für kriegsgemäße Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen Sorge zu tragen.

Die höheren Vorgesetzten haben sich bei Inspizirungen von dem Stande der Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen zu überzeugen.

Wer die Prüfung besteht, erhält ein Qualifications-Attest zum Reserve-Offizier (§. 16 $^{7}{}_{6}$) und wird bei seiner Entlassung zum überzähligen Unteroffizier befördert.

Das Qualifications-Attest muß sich darüber aussprechen, daß der Inhaber für qualifizirt zum Reserve-Offizier erachtet wird. Im Uebrigen ist ein bestimmter Wortlaut nicht vorgeschrieben.

Soweit es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar, darf den Einjährig-Freiwilligen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrem eigentlichen Lebensberufe weiter auszubilden. Namentlich dürfen bei der Heranziehung zum Garnisondienst Erleichterungen eintreten.

Einjährig-Freiwillige werden bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zur Reserve ihrer Waffe beurlaubt. Ausnahmen hiervon finden in folgenden Fällen statt:

Es dürfen übergeführt werden:

a) Einjährig-Freiwillige der Garde zur Provinzial-Reserve,
b) Einjährig-Freiwillige der Jäger und Schützen zur Reserve der Infanterie,
c) Einjährig-Freiwillige der Kavallerie zur Reserve des Trains,
d) Einjährig-Freiwillige der Feld-Artillerie zur Fuß-Artillerie und umgekehrt,
e) Einjährig-Freiwillige der Pioniere und Eisenbahn-Truppen zur Reserve der Infanterie.

Die Ueberführungen unter a. und c. werden durch die General-Kommandos, unter b. durch die Inspektion der Jäger und Schützen, unter d. durch die General-Inspektion der Artillerie, unter e. bei den Pionieren durch die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, bei den Eisenbahntruppen durch den Chef des Generalstabes der Armee verfügt.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen.

Einjährig-Freiwillige müssen sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für ihre Verpflegung, sowie für ihr Quartier selbst sorgen.

Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht es in-

soweit auf seine Gefahr, als dieselbe vom Truppentheil nicht angenommen werden darf, wenn sie nicht vorschriftsmäßig angefertigt ist.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise beschaffen zu lassen.

Wenn Einjährig-Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung als Einjährig-Freiwillige gemäß §. 94 ₁₁ der Ersatz-Ordnung nicht gerechtfertigt erscheint, so verlieren sie die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke 2c. ihnen erwachsenen Kosten findet nicht statt.

Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

Diejenigen Einjährigen-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Truppentheil der Feld-Armee überwiesen werden, sind aus den Beständen ihres Truppentheils feldmäßig zu bekleiden, auszurüsten und während des mobilen Verhältnisses in feldmäßiger Ausrüstung 2c. für Rechnung des Truppentheils zu unterhalten. Die von ihnen bezahlten Bekleidungsstücke verbleiben ihr Eigenthum, können aber auch gegen Vergütung des Abschätzungswerthes vom Ersatz-Truppentheil übernommen werden. Die von ihnen gezahlte Vergütung für die Benutzung von Ausrüstungsstücken wird ihnen beim Einrücken in den Etat eines Truppentheils der Feld-Armee vom 1. des Monats ab, in welchem die Mobilmachung befohlen worden, zurückgezahlt.

Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Truppentheil der Besatzungs-Armee überwiesen werden, sowie die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche nach erfolgter Mobilmachung bei einem Truppentheil der Besatzungs-Armee zur Einstellung gelangen, haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie im Frieden, für ihre Bekleidung selbst zu sorgen. Werden dieselben innerhalb des ersten Dienstjahres einem Truppentheil der Feld-Armee überwiesen, so tritt in Betreff ihrer feldmäßigen Einkleidung das oben festgesetzte Verfahren ein.

Außerdem darf durch den Truppenbefehlshaber unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse die unentgeltliche Lieferung der Bekleidung für Einjährig-Freiwillige jeder Zeit verfügt werden.

Bei der Demobilmachung liefern die Einjährig-Freiwilligen die aus den Beständen des Truppentheils empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an denselben zurück und haben, wenn sie nicht zur Entlassung kommen, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit für ihre Bekleidung wiederum zu sorgen. Wollen sie indessen die bei der Demobilmachung in ihrem Besitz befindlichen Bekleidungsstücke behalten, so haben sie den nach Friedenstragezeiten abzuschätzenden Nennwerth derselben an den Truppentheil nach den Etatspreisen zu vergüten.

9. Die Handwerker.

(Kriegsministerielle Verfügung vom 7. November 1860.)

Die den Regimentern als Ersatz zugetheilten Handwerker sind entweder Handwerker mit der Waffe oder Handwerker ohne Waffe (Oekonomie-Handwerker).

Die den Truppen zugetheilten Handwerker mit Waffe werden wie jeder andere Soldat ausgebildet und zu jedem Dienst herangezogen, können aber nach vollendeter Ausbildung sowohl auf den Handwerksstätten des Regiments, als auch als Kompagnie-Schneider oder -Schuster beschäftigt werden.

Die Handwerker ohne Waffe (Oekonomie-Handwerker) sind nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, sondern zur Anfertigung der Bekleidung und Ausrüstung bestimmt.

Vor ihrer Beschäftigung auf den Regiments-Werkstätten sind die Handwerker mindestens drei Wochen militairisch auszubilden und mit der Einrichtung und dem Gebrauch des Gewehrs einigermaßen vertraut zu machen. Munition wird jedoch zu diesem Zwecke nicht besonders geliefert. (Kr.-M. 10. März 1862.)

Die Handwerker ohne Waffe können weder zur Kapitulation zugelassen noch zu Gefreiten ernannt werden. Mit Genehmigung des General-Kommandos können jedoch aus ihnen die Handwerksmeister entnommen und diese dann zur Kapitulation ohne Kapitulantenzulage zugelassen und zu Gefreiten und Unteroffizieren ernannt werden. (Kr.-M. 7. Novbr. 1860.)

Nach dreijähriger Dienstzeit sind die Oekonomie-Handwerker in das Beurlaubten-Verhältniß, bei eintretender Arbeitsunfähigkeit vor beendeter Dienstzeit oder nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen. Bei eintretender Invalidität werden etwaige Invaliden-Ansprüche nach Maßgabe der Bestimmungen erledigt. In dem Beurlaubten-Verhältnisse haben die Handwerker ihre gesetzliche Dienstpflicht zu vollenden.

Die Handwerker eines Bataillons sind einer Kompagnie zu attachiren und können nach dem Ermessen des Regiments- 2c. Kommandeurs beim Regiments- 2c. Stabe vereinigt werden.

Die Handwerker stehen unter den Kriegsartikeln und werden vereidigt. Der Kompagnie-Chef, dessen Kompagnie sie attachirt sind, hat über sie die bestimmungsmäßige Disziplinar-Strafgewalt. In Bezug auf ihre Beschäftigung als Handwerker stehen sie unter spezieller Aufsicht der Bekleidungs-Kommission, welche ihre eventuelle Bestrafung beim Regiments- 2c. Kommandeur zu beantragen hat.

Die Ausrüstung und Bekleidung der Handwerker ist die der unberittenen Train-Soldaten der resp. Truppentheile; sie führen keine Kochgeschirre und Zubehör und ist darüber wegzusehen, wenn die Truppen aus ihren ausrangirten Beständen die Handwerker mit Kopfbedeckungen für Kombattanten versehen. (Kr.-M. 4. Januar 1864.)

Die Oekonomie-Handwerker sind als Stamm-Mannschaften der Handwerker-Abtheilungen der Ersatztruppen zu betrachten, deren Bekleidungs- 2c. Sollbestände nach §. 108 des Bekleidungs-Reglements zu ermessen und in den Musterungs-Uebersichten unter den Vorräthen für die Ersatztruppen zu führen ist. (Kr.-M. 17. Dezember 1860.)

10. Die Offizierburschen.

(Instruktion, betreffend den Garnisondienst, vom 9. Juni 1870.)

v. Heydebrand und der Lasa, Instruktion für die Offizier-Pferde-Burschen. Leipzig 1878.

Es haben überhaupt Anspruch auf Gestellung von Burschen:
alle Offiziere des stehenden Heeres (A. K.-O. 6. Februar 1873 und 24. März 1876. Kr.-M. 5. April 1876 und 28. Juli 1876.);

die ersten und zweiten Traindepot-Offiziere, sowie die Zeugoffiziere;
die Offiziere der Landgendarmerie;
die Militairärzte mit Offiziersrang;
die Oberjäger des reitenden Feldjägerkorps;
die Zahlmeister.

Der Regel nach erhalten die Offiziere die Burschen von ihren Truppentheilen*), jedoch sind den zur Dienstleistung als Adjutanten bei den General-Kommandos, Divisionen, Brigaden, Gouvernements und Kommandanturen 2c. kommandirten regimentirten und aggregirten, sowie den nichtregimentirten Offizieren die Burschen von den Truppen desjenigen Armeekorps zu gestellen, in dessen Bereich diese Offiziere Dienst leisten.

Die als Lehrer zu den Kriegsschulen versetzten resp. kommandirten sowie die als Abtheilungsvorsteher, als Assistenten, als Erzieher und als Lehrer zu den Kadettenanstalten kommandirten Offiziere sind hinsichtlich der denselben zu gestellenden Burschen zu den regimentirten Offizieren zu rechnen und erhalten daher Burschen von ihren Truppentheilen.

Allen übrigen nicht regimentirten berechtigten Offizieren werden die Burschen durch den Gouverneur 2c. zugewiesen.

Die betreffenden in Berlin garnisonirenden Offiziere erhalten die Burschen nach Zutheilung der dortigen Kommandantur von dem Gardekorps, dem 2., 3., 4., 10. und 11. Armeekorps gestellt. (A. K.-O. vom 6. Februar 1873.)

Offiziere à la suite, insofern sie nicht bei den Truppentheilen, bei welchen sie à la suite geführt werden, Dienste leisten, sind rücksichtlich der ihnen zustehenden Burschen wie die nichtregimentirten Offiziere zu behandeln. Die Gestellung der Burschen für Offiziere von der Armee erfolgt Seitens derjenigen Armee-Korps, in deren Bezirk diese Offiziere ihren Aufenthalt haben. (Kr.-M. 27. Januar 1875.)

Den berechtigten Ingenieur-Offizieren, welche in Festungen und Garnisonen sich befinden, in denen keine Pioniertruppen garnisoniren, sind Burschen von den Infanterietruppen zu gestellen, den Offizieren der Artilleriedepots von der Fußartillerie.**)

Truppentheile, die außerhalb des Bezirks desjenigen Generalkommandos garnisoniren, dem sie der Armee-Eintheilung nach angehören, sind zur Gestellung der für nichtregimentirte Offiziere erforderlichen Burschen von demjenigen Generalkommando heranzuziehen, in dessen Bezirk sie garnisoniren.

Zur Gestellung der Offizierburschen sind vornehmlich die Infanterie- sowie auch die übrigen Fußtruppen heranzuziehen.

Die Burschen der sämmtlichen Generale, Stabs- und dienstlich berittenen Offiziere, sowie die der nichtregimentirten resp. von ihren Truppentheilen abkommandirten Offiziere der niederen Chargen sind vollständig dienstfrei; nur müssen dazu Mannschaften gewählt werden, die völlig ausgebildet sind und eine Herbstübung mitgemacht haben. Die Burschen der übrigen Offiziere, sowie der Zahlmeister sind nach dem Ermessen des Compagnie- 2c. Chefs

---

*) Die Generale erhalten ihre Burschen von den ihnen untergebenen Truppentheilen und zwar möglichst aus derselben Garnison (Kr.-M. 28. Juli 1876.). Die im aktiven Dienst befindlichen Generale, welche einen höheren Rang als den der Brigade-Kommandeure haben, können die Burschen von den Kavallerie-Truppentheilen gestellt erhalten. (Kr.-M. 5. April 1876.)

**) In Festungen, in denen Pionier-Truppen garnisoniren, sind dieselben stets nur nach Maßgabe ihrer Kopfstärke zur Burschengestellung heranzuziehen.

insoweit zum Dienst heranzuziehen, als es zu ihrer Ausbildung erforderlich ist. Auf die Militairärzte finden die vorstehend für die Offiziere gegebenen Bestimmungen analoge Anwendung.

Beurlaubten Offizieren kann der Bursche, wenn es die Verhältnisse gestatten, mitgegeben werden: diese müssen jedoch für sein Fortkommen selbst sorgen. (Kr.-M. 15. April 1823.)

Von den nur für ihre Person abkommandirten Lieutenants kann, zur Erleichterung der sofortigen Mitnahme ihrer Burschen, die Marschgebühr auf die für die betreffenden Entfernungen zu berechnende Zahl der reglementsmäßigen Marsch- und Ruhetage liquidirt werden.

Im Auslande wird der Tagemarsch auf durchschnittlich 3 Meilen angenommen und nach drei Märschen am vierten ein Ruhetag berechnet. Angefangene Meilen sind dabei als volle Meilen zu rechnen, und überschießende Entfernungen von 2 Meilen kommen als ein voller Tag in Ansatz, dagegen erfolgt für überschießende Entfernungen von 1 Meile keine Vergütung. (Kr.-M. 24. Oktober 1865.)

11. Hautboisten und Spielleute.

Die 5 alten Garde-Regimenter haben etatsmäßig 48, die übrigen Garde- und Linien-Regimenter 10 Hautboisten, dürfen aber 32 Mann aus dem Etat der Kompagnie als Hülfsmannschaften nehmen. (A.-K.-O. 29. Januar 1857.)

Der Stabshautboist oder Stabshornist gehört zu den Unteroffizieren mit Portepee und ist der Vorgesetzte der Hautboisten; die Ernennung zum Stabshautboisten 2c. erfolgt beim Garde-Korps durch seine Majestät den Kaiser und König, bei den Linien-Regimentern durch den Regiments-Kommandeur.

Die Hautboisten sind Unteroffiziere oder Gemeine und werden vom Regiments-Kommandeur ernannt. Etatsmäßige Hautboisten der Infanterie 2c. können nach Maßgabe ihres Dienstalters zu überzähligen Sergeanten, außeretatsmäßige Hautboisten nach zurückgelegter zweijähriger Dienstzeit zu überzähligen Unteroffizieren ernannt werden. (A. K.-O. 18. Juli 1878.)

Der Ersatz an Hautboisten erfolgt meist durch freie Werbung, zum geringen Theil durch die Musikschüler des Militair-Waisenhauses zu Potsdam und des Annaburger Knaben-Institutes.

Ueber die den Regimentern aus den gedachten Anstalten überwiesenen Musikschüler sind während der drei ersten Jahre nach der Einstellung Konduitenlisten einzureichen. (Kr.-M. 9. Februar 1855.)

Die Unterhaltung der Musik erfolgt durch:

a) die etatsmäßigen Kompetenzen der Hautboisten;
b) durch das Pauschquantum zur Unterhaltung der musikalischen Instrumente (900 Mk.). Die alten Garde-Regimenter erhalten einen derartigen Zuschuß zur Unterhaltung ihrer Musik nicht (§§. 136 und 132 des Bekleidungsreglements);
c) die ersparte Löhnung etatsmäßiger Musiker;
d) freiwillige Beiträge des Offizierkorps (jährlich etwa 1800—2100 Mk.) und durch
e) Beiträge aus dem Ersparnißfonds (etwa jährlich 450—600 Mk.) (§§. 220 des Bekleidungsreglements) mit Genehmigung der Musterungs-Kommission.

Alle diese Summen reichen aber nicht hin, ein tüchtiges Musikkorps zu erhalten; der Nebenverdienst, durch Conzerte rc., ist durchaus dazu erforderlich.

Die Hautboisten werden in der Regel der 1. Kompagnie des Regiments attachirt. Im Umkreise von zwei Meilen können die Hautboisten Konzerte gegen Entree geben, ohne dazu einen Gewerbeschein zu lösen; wenn sie aber in der Musik Privat-Unterricht ertheilen wollen, so müssen sie bei der Ortsschulbehörde den Nachweis ihrer sittlichen Qualification durch Atteste führen, welche von den Militair-Vorgesetzten auszustellen sind. (Kr.-M. 31. Oktober 1842.)

Urlaub in's Ausland kann den Hautboisten unter der Bedingung gewährt werden, daß sie eventuell auf telegraphischen Befehl innerhalb 24 Stunden in die Garnison zurückkehren können. (Kr.-M. 28. Sept. 1860 und 20. Januar 1867.)

Jede Kompagnie hat etatsmäßig 4 **Spielleute** und zwar 2 Tambours und 2 Hornisten, außerdem in der Regel noch 2 Reserve-Spielleute, die aus dem Etat der Gemeinen entnommen werden.

Alljährlich sind nach Anordnung des General-Kommandos nur so viel Spielleute als solche zu entlassen, wie voraussichtlich im Mobilmachungsfalle gebraucht werden können. Die übrigen Spielleute sind zum Dienst mit der Waffe zu entlassen und müssen vorher dazu entsprechend ausgebildet werden. (A. K.-O. 7. Juli 1863.)

Die Ausbildung der Spielleute geschieht unter der Leitung des Bataillons-Adjutanten durch den Bataillons-Tambour*), welcher Unteroffiziersrang hat. Im übrigen stehen die Spielleute unter dem Unteroffizier ihrer Korporalschaft, in welcher sie die inneren Dienste, soweit es die Umstände erlauben, in gleicher Art mit den Gemeinen verrichten.

12. Die Lazarethgehülfen s. I. Thl.

13. Trainsoldaten.

Dienstvorschriften für den Train. Berlin. E. S. Mittler. 1873. 1 Mk.

Leidfaden zum Unterricht der im Traindienst auszubildenden Kavallerie-Unteroffiziere und Gefreiten. Berlin 1877.

Jede Kompagnie erhält bei der Mobilmachung zwei Trainsoldaten; der eine von ihnen, Trainfahrer vom Bock, führt den Packwagen der Kompagnie, der andere, unberittener Pferdewärter, ist dem Kompagnie-Chef zur Bedienung und zur Wartung seiner Pferde gegeben. Die Trainsoldaten stehen in gleichem Dienstverhältnisse wie die Gemeinen.

Die den Offizieren zugetheilten Trainsoldaten bleiben bei dem Truppentheile, wenn der Offizier seine Feldstelle verläßt.

Leute, welche bei Offizieren, welchen Trainsoldaten zustehen, im Dienste sind, können mit ihrer Bewilligung als solche eintreten und anderweitig ersetzt werden. (Kr.-M. 16. März 1848.)

---

*) Der Bataillons-Tambour des ersten Bataillons eines Regiments wird Regiments-Tambour genannt.

14. Die Soldaten der zweiten Klasse.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes wurde durch Aufhebung der Strafe des Gassenlaufens durch die Allerhöchste Verordnung vom 3. August 1808 eingeführt.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hat, nach Maßgabe des §. 39 des Militair-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen von Rechtswegen zur Folge, auch darf der zu dieser Strafe Verurtheilte die Militairkokarde nicht tragen und Versorgungsansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, nicht geltend machen.

Die Orden und Ehrenzeichen sind dem Verurtheilten abzunehmen und demnächst an die General-Ordenskommission zu übersenden.

Von der Kopfbedeckung des Verurtheilten ist die Militairkokarde zu trennen. Gefreite, welche in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden, sind von ihrer Charge zu entfernen.

Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, dürfen als Ehren- und Fahnenposten nicht verwandt und müssen von allen Dienstverrichtungen ausgeschlossen werden, deren Uebertragung ein Zeichen ehrenden Vertrauens ist, auch sind sie nicht zu Pulver- und Munitions-Arbeiten zu verwenden. (K.-M. 28. Januar 1873.) Sind die Verurtheilten im Besitze des Civilversorgungs- oder Anstellungsscheins, so erfolgt die Abnahme und Weitersendung derselben an das General-Kommando, welches den Schein ausgestellt hat. (§. 25 des Militair-Strafvollstreckungs-Reglements.)

Die Mannschaften des Garde-Korps, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, werden in die Festungs-Reserve-Abtheilungen zu Spandau und Coblenz eingestellt.

Ueber die Wiederaufnahme eines Soldaten der zweiten Klasse in die erste Klasse des Soldatenstandes (Rehabilitirung) gelten folgende Bestimmungen (Landwehr-Ordnung, Anlage 1 zu §. 14):

1) Die Wirkungen der durch militairgerichtliches Erkenntniß gegen einen Soldaten des aktiven Dienst- oder des Beurlaubtenstandes ausgesprochenen Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes dauern fort, bis die Rehabilitirung durch Se. Majestät den Kaiser und König erfolgt.
2) In Betreff des Zeitpunktes, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:

A. Die erste Rehabilitirung darf

a) wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geld- oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, nur nach einem Jahre nach verbüßter Strafe,
b) wenn bei der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes auf keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Verurtheilung, und
c) bei einer längeren als zweijährigen Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der halben Strafzeit gleichkommenden Zeit-Abschnittes seit Verbüßung der Strafe,

nachgesucht werden.

d) Ist in den Fällen unter a. und c. mit der Freiheitsstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf drei Jahre oder kürzere Zeit verbunden, und diese Ehrenstrafe mit den bezüglichen Fristen nicht abgelaufen, so verlängern sich letztere bis zur Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ist kriegsrechtlich erkannt, so ist bei Berechnung der Frist zur Anbringung des Antrages auf Rehabilitirung diejenige Freiheitsstrafe maßgebend, auf welche die Bestätigungsordre lautet.

B. Die zweite Rehabilitirung darf nicht vor Ablauf zweier Jahre nachgesucht werden, unter Beobachtung sonstigen Bestimmungen ad 1.

C. Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

3) Rehabilitirungs-Vorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos event. mit den Gesuchslisten im März, Juni, September, Dezember an die vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandos eingereicht.

4—6) Mit der Rückversetzung kann die Militairkokarde angelegt werden. Zur Wiederanlegung der verloren gegangenen Kriegsdenkmünzen 2c. ist die Allerhöchste Wiederverleihung erforderlich. Dieselbe darf beantragt werden, wenn die betreffenden Personen sich 10 Jahre vorwurfsfrei betragen haben. Anträge auf Wiederverleihung von Orden sind unstatthaft.

7) Rehabilitirungsvorschläge für Garde-Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind denjenigen Truppentheilen des Garde-Korps zu übersenden, bei denen die Betreffenden ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben.

Bei Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes wegen vorsätzlichen Meineides soll die Rehabilitirung in der Regel nicht und nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen beantragt werden. (A. K.-O. 8. September 1845, Kr.-M. 3. Oktober 1845.)

15. Der Appell.

Der Appell ist bestimmt, die Kompagnie mit dem Tagesbefehle (Parole) bekannt zu machen. Gleichzeitig wird er benutzt, die gegebenen Befehle, die Veranlassung angeordneter Bestrafungen den Leuten belehrend auseinander zu setzen, die Kriegsartikel und andere Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, die Löhnung auszugeben, auch wohl Waffen und Bekleidungsgegenstände nachzusehen.

Jede Kompagnie versammelt sich täglich einmal, in der Regel nachdem die Parole für die Garnison ausgegeben ist, auf ihrem Stellungsplatze zum Appell.

Bei nicht kasernirten Truppen muß der Unteroffizier du jour eine Viertelstunde früher auf dem Platze sein und ist für die Ordnung bei der Versammlung bis zur Ankunft des Feldwebels verantwortlich.

Die Gemeinen erscheinen zum Appell, wenn es nicht anders befohlen ist, in Mütze und ohne Seitengewehr, die Unteroffiziere aber mit demselben. Die Kompagnie tritt anfänglich korporalschaftsweise an, und der Feldwebel läßt, nachdem er die Meldungen der Korporalschaftsführer erhalten hat, ob Alles zur Stelle ist, die Kompagnie antreten und berechnet dieselbe. Der den Appell abhaltende Offizier läßt dann zum Kreise schwenken, worauf der Befehl vom Feldwebel vorgelesen wird.

Nur dem Kompagnie-Chef steht es zu, Leute vom Apell zu entbinden. An den Löhnungstagen darf jedoch Niemand beim Appell fehlen.

Am ersten eines jeden Monats muß durch den appellabhaltenden Offizier die Kompagnie befragt werden: ob Jemand irgend eine Forderung zu machen habe?

Im Lager und im Kantonnement wird gewöhnlich zweimal täglich Appell abgehalten; in der Nähe des Feindes und in insurgirten Orten erscheint der Soldat zum Appell in voller Ausrüstung.

Dritter Abschnitt.

Innerer Dienst außerhalb des Kompagnie-Verbandes.

1. Kasernen- und Quartierordnung.

Dienstvorordnung.

Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten. Berlin, R. v. Decker. 1843. Nachträge hierzu: 1867.

v. Hellborff, Dienstvorschriften. 3. Aufl. 2. Thl., 1. Abth. u. 4. Thl., 2. Abth. Berlin, A. Bath. 1874 u. 1877.

Zur Erhaltung der polizeilichen Ordnung wird für jede Kaserne ein Offizier, für jede Kompagnie ein Unteroffizier du jour und für jede Stube ein Stubenältester bestimmt, auch in der Kaserne eine Wache gehalten.

Der Offizier der Kasernen-du jour darf während der Dauer seines 24stündigen Dienstes die Kaserne, ohne einen Stellvertreter zu haben, nicht verlassen; nur wenn das Bataillon exerzirt, tritt er mit ein, bleibt aber auch vom Exerziren zurück, wenn die Kaserne isolirt liegt; auf Parade erscheint er nicht. Der Offizier der Kasernen-du jour ist für die polizeiliche Ordnung in derselben und besonders für die Ordnung auf der Kasernenwache verantwortlich. Er erhält von Allem, was in der Kaserne vorgeht, durch die Unteroffiziere du jour und die Kasernenwache Anzeige und meldet solches erforderlichen Falls weiter an den Bataillons-Kommandeur. Der Offizier meldet sich vor Antritt seines Dienstes beim Bataillons-Kommandeur und ebenso bei jedem Stabsoffizier oder höheren Vorgesetzten, der die Kaserne betritt, zu welchem Ende ihm der Unteroffizier der Kasernenwache den Eintritt der Stabsoffiziere 2c. melden läßt.

Besichtigungen der Kaserne durch Offiziere und Beamte fremder Armeen sind ohne höhere Genehmigung nicht gestattet.

Die Unteroffiziere du jour sind für die Ordnung und Reinlichkeit im Kompagnie-Reviere verantwortlich und stehen in Hinsicht der Kasernen-Ordnung unmittelbar unter dem Offizier der Kasernen-du jour, bei dem sie sich auch, gewöhnlich beim Aufziehen der Kasernen-Wache, zu melden haben, wir solches bereits II. Thl. S. 32, wo der Dienst des Unteroffiziers du jour näher angegeben wurde, erwähnt ist.

Der Stubenälteste ist für die Ordnung seiner Stube verantwortlich; wenn Offiziere die Stube betreten, so meldet derselbe, mit wie viel Mann die Stube belegt ist.

In jeder Stube ist täglich ein Mann du jour; ihm liegt die Besorgung der Reinlichkeit der Stube, so wie aller gemeinschaftlichen Utensilien ob, er besorgt das Einheizen sowie das Instandsetzen der Stubenlampe.

Des Nachts darf weder Feuer im Ofen brennen, noch darf die Ofenröhre geschlossen sein.

Die Namen sämmtlicher in der Stube einquartierten Soldaten müssen auf einem inwendig an der Thür gehefteten Zettel (Tafel) deutlich verzeichnet sein.

Im Sommer stehen die Mannschaften um 6, im Winter um 7 Uhr auf. Nach Anordnung des Dienstes auch früher. Zwei Stunden nach dem Aufstehen müssen die Stuben in Ordnung gebracht sein und vom Unteroffizier du jour revidirt werden.

Nach anstrengenden Uebungen darf der Soldat eine Stunde auf seiner Lagerstätte ruhen; denjenigen aber, welche in der Nacht im Dienste waren, ist einige Stunden Schlaf bei Tage erlaubt.

Abends um 9 Uhr muß jeder Soldat, welcher sich nicht im Dienste befindet, oder Erlaubniß zu längerem Ausbleiben hat, in seiner Stube sein; es darf daselbst Licht im Winter bis $9^1/_2$, im Sommer bis $10^1/_2$ Uhr brennen.*)

Patronen und Pulver dürfen niemals in der Kasernenstube aufbewahrt werden.

Das Lagergeräth auf längere Zeit abwesender Mannschaften ist bis auf die Bettstelle aus der Stube zu entfernen. (Kr.-M. 26. Septbr. 1860.)

Kein Kasernenbewohner darf bei derjenigen Frau, welcher das Marketendern in der Kaserne erlaubt ist, etwas essen oder trinken, sondern er muß den Bedarf blos holen und anderswo genießen.

Kasernen-Wachen gehören nicht zu den Garnison-Wachen, eben so wenig alle solche Wachen, welche lediglich dem speziellen Bedürfniß des betreffenden Truppentheils dienen.

Hinsichtlich des Verhaltens auf Wache und Posten haben indessen auch für diese Wachen und Posten die für den Garnison-Wachtdienst maßgebenden allgemeinen Bestimmungen volle Gültigkeit.

Die besondere Instruktion ertheilt der Truppentheil, dem die qu. Wachen angehören und dem sie auch in disziplinarischer Beziehung unterstellt sind.

Unter Kasernen- 2c. Wachen und Posten im Sinne des Vorstehenden sind jedoch nur diejenigen zu verstehen, deren Thätigkeit nicht über den inneren Bereich der Kasernen 2c. hinausgeht. Posten dieser Wachen, welche beispielweise vor der Kaserne 2c. auf öffentlicher Straße stehen, zählen demnach nicht zu den Posten der vorbezeichneten Kategorie, sind vielmehr lediglich als im Garnisondienst befindlich anzusehen.

Der Gouverneur 2c. bestimmt, ob eine Kasernen- 2c. Wache nur der Aufsicht des Truppentheils oder auch der des Gouvernements 2c. zu unterstellen ist.

Die Kasernenwachen stehen unmittelbar unter dem Befehle des Offiziers

---

*) Diejenigen Bestimmungen, wonach außerhalb des Dienstes resp. ohne spezielle Beurlaubung alle Mannschaften zu einer bestimmten Abendstunde in das Quartier zurückgekehrt sein müssen, finden auf Unteroffiziere, welche das Offizier-Seitengewehr tragen, nicht Anwendung, auf die übrigen Unteroffiziere dagegen mit der Maßgabe, daß dieselben eine Stunde länger, als die Gemeinen, außerhalb des Quartiers verbleiben dürfen. Jedoch sollen die Kompagnie-Chefs 2c. befugt sein, einzelnen der letzteren Kategorie angehörenden älteren oder verheiratheten Unteroffizieren permanente Urlaubs-Karten vorbehaltlich jederzeitiger Zurücknahme auszuhändigen. (K.-M. 30. Juni 1873 d.)

der Kasernen-du jour, dem sie wie ihre Posten dieselben Ehrenbezeugungen zu erweisen haben, wie die Stadtwachen dem Offizier du jour. Vor dem Bataillons- und Regiments-Kommandeur wird von ihnen ebenfalls herausgerufen und präsentirt.

Die Wache, wie die Unteroffiziere du jour haben dafür zu sorgen, daß sich ungehörige Leute nicht in den Kasernen umhertreiben, und daß ohne besondere Erlaubniß des Bataillons-Kommandeurs keine gedruckten Schriften verkauft oder vertheilt werden. (G.-K. 1. Februar 1839.)

Ueberhaupt wird der Eintritt in die Kaserne allen Personen untersagt, die ohne Erlaubnißkarte Sachen in der Kaserne feil bieten.

In der Kaserne bestehen gemeinschaftliche Speiseanstalten für Unteroffiziere und für Gemeine, welche an denselben theilnehmen müssen, insofern sie nicht verheirathet sind. Nur Portepeefähnriche, einjährige Freiwillige und Leute, die einen freien Tisch nachweisen können, sowie Soldaten jüdischer Religion sind hiervon ausgenommen.

Jeder Küche steht ein unverheiratheter Unteroffizier vor, ihm werden zwei bis vier Gemeine zur Hülfe beigegeben, welche das Kochen, Anrichten 2c. besorgen.

Zum Putzen der Gemüse sind außerdem von den Kompagnien Leute zu kommandiren, die dabei vom Unteroffizier du jour beaufsichtigt werden.

Während des Essens hält der Unteroffizier du jour in den Eßsälen auf Ordnung. Beschwerden über das Essen werden bei ihm angebracht und von ihm dem Offizier der Kasernen-du jour gemeldet.

Der Menage-Fonds wird aus dem Verpflegungszuschuß und den Löhnungs-Abzügen der Soldaten gebildet. Die Höhe des Abzuges darf aber 13 Pfennige pro Tag nicht übersteigen. Diese Gelder und anderweitige Einnahmen, Erlös für verkaufte Knochen 2c. fließen in den Menage-Fonds. Die Verwaltung desselben wird einer Kommission übertragen, welche der Kommandeur des Truppentheils ernennt, und die aus:

1 Hauptmann als Präses,
1 Lieutenant,
1 Unteroffizier und
einigen Gefreiten und Gemeinen

besteht.

Bei den einzelnen Kompagnien werden die Funktionen des Präses durch einen Lieutenant versehen. Die unteren Chargen wechseln alle 3 Monate. Die Kommission empfängt die Menagegelder aus der Truppenkasse nach Bedarf und führt darüber, wie über die Naturalien selbst, Buch und Rechnung.

Wo Verhältnisse die Beschaffung von Winter-Vorräthen nothwendig machen, können mit Genehmigung des Kommandeurs zu diesem Zwecke Vorschüsse aus den disponiblen Geldmitteln des Truppentheils, bis zur Höhe von 240 Mrk. für jede 100 Mann, entnommen werden, deren Rückerstattung jedoch bis spätestens Ende Mai erfolgt sein muß.

Die Ersparnisse beim Menage-Fonds dürfen den nöthigen Betrag für vorsorgliche Beschaffungen (höchstens 60 Mrk. für je 100 Mann) nicht übersteigen; die etwaigen Mehrbeträge müssen daher den Mannschaften durch Verbesserung der Kost, oder durch Zurückzahlung zu Gute kommen. (Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden. 1853. Beilage 5.)

Die Ordnung in den Natural-Quartieren ist möglichst dieselbe wie sie oben für die Kasernen angegeben ist. Vergleiche I. Theil, II. Abtheilung, 8. Abschnitt 3.

In Streitigkeiten darf sich der Soldat mit dem Wirthe niemals einlassen; weigert sich dieser begründeten Ansprüchen der Einquartierung zu genügen, so geht hierüber die Anzeige durch den Quartierältesten, den Korporalschaftsführer und den Feldwebel an den Kompagnie-Chef.

Wer eine Urlaubskarte zum Ausbleiben bis nach 10 Uhr erhalten hat, muß sich über den Einlaß in das Haus mit dem Wirthe verständigen, da dieser nur verbunden ist, die Thür bis 10 Uhr offen zu lassen.

Die Korporalschaftsführer müssen wenigstens wöchentlich zweimal, die Offiziere der Abtheilung monatlich einmal die Quartiere nachsehen.

Die in einem Quartiere zusammenliegenden Leute haben eine gemeinschaftliche Menage. Der Stubenälteste empfängt an dem Löhnungstage die Einlage von den Quartier-Kameraden für die laufende Dekade und macht die Einkäufe. Er übergiebt die rohen Gegenstände rein und geputzt dem Wirthe, der dann das Kochen besorgt. Hat der Wirth die Speisung der Soldaten selbst übernommen, so berechnet sich der Quartierälteste mit ihm. Auch führt er über alle Ausgaben genaue Rechnung in dem Menagebuche, welches der Korporalschaftsführer alle 10 Tage nachsieht und unterschreibt.

2. Anzug.

A. Offiziere.

Instruktion für den Garnisondienst vom 9. Juni 1870, §§. 8. und 28.
Dienstverordnung. Zusammenstellung der über den Anzug der Offiziere gegebenen Bestimmungen. (G.-K. d. G.-K. 24. Januar 1847.)
Ein neues Reglement über den Anzug steht bevor.

a) Allgemeines.

Die Schärpe ist das Feld- und Dienstzeichen der Offiziere. Sie ruht hinten auf den Taillenknöpfen und vorn auf den untersten, dem 8. Knopfe des Waffenrocks. Die Schärpe wird, wenn im Dienst der Mantel (Paletot) getragen wird, event. über denselben angelegt.

Die Adjutanten — mit Ausnahme der General- und Flügel-Adjutanten — und mit Ausnahme der Chefs der Generalstäbe der Armee-Korps, die zu den General- und Divisions-Kommandos kommandirten Generalstabs-Offiziere tragen die Schärpe en bandoulière. Dieselbe wird dabei über die rechte Schulter unter dem Epaulett getragen, ist in der Höhe der linken Hüfte in einem flachen Knoten verschlungen und vermittelst eines an der Schärpe befindlichen Hakens oder Bändchens an einer am Rocke befindlichen Oese befestigt. (Kr.-M. 5. Juni 1848.)

Schärpe und Portepee wird von den Offizieren derjenigen Bundesstaaten, mit welchen Konventionen abgeschlossen sind, in den norddeutschen Farben getragen. (A. K.-O. 1. November 1867.)

Die preußische Kokarde wird in den Fällen, wo nach den abgeschlossenen Konventionen neben der preußischen die Landeskokarde anzulegen ist, am Helm an der rechten Seite, an der Mütze unten getragen, die Landeskokarde dagegen auf der linken Seite des Helms und an der Mütze über der preußischen Kokarde. (K.-O. 5. November 1868.)

Orden und Ehrenzeichen werden zu jedem Garnisondienste und zu jedem Exerzieren vor höheren Vorgesetzten, zu großen Paraden, sowie in Gesellschaften angelegt. Bei anderen Gelegenheiten genügen die Bänder.

Die Bänder zu den Orden werden auf ein Blech (Schnalle), welches

auf der linken Brust zwischen dem zweiten und dritten Knopfloche getragen wird, gelegt und darauf die Orden befestigt. (A. K.-O. 8. Juli 1827.)

Die Dienstauszeichnungs-Schnalle wird auf der linken Brust so getragen, daß die Verlängerung des Namenszuges auf den dritten Knopf von oben trifft. (A. K.-O. 26. Juli 1825.)

Orden und Ehrenzeichen dürfen während der Dauer jeder Art von Freiheitsstrafe — mit Ausnahme des Stuben-Arrestes — nicht getragen werden. Während des Untersuchungs-Arrestes ist das Tragen jedoch nur dann zu untersagen, wenn ein entehrendes Verbrechen begangen ist. (A. K.-O. 12. Mai 1822.)

Feldachselstücke werden von Offizieren mobiler Truppen stets, von Offizieren nicht mobiler Truppen aber nur bei Feldmanövern und nach Belieben im kleinen Dienst im Innern des Truppentheils statt der Epauletts getragen. (A. K.-O. 17. Oktober 1866.)

Degen oder Säbel, welche durch Geschenk oder Vererbung in der Familie an Offiziere überkommen sind, dürfen, wenn auch Klinge und Gefäß mit besonderen Verzierungen und Inschriften versehen sind, sofern ihre Form im Uebrigen der gegebenen Form entspricht, im Dienste getragen werden. (A. K.-O. 30. April 1863.)

Korbsäbel können von den berittenen Offizieren der Infanterie im Felde und beim Manöver am schwarzen Koppel getragen werden. (A. K.-O. 19. Juli 1849.)

Der Satteluberdecken haben sich die Infanterie-Offiziere, welche ihren Dienst zu Pferde ausüben, im Kriege wie im Frieden bei Parade und im größeren Dienst zu bedienen, wohingegen die Unterdecken im kleinen Dienst gebraucht werden können. (A. K.-O. 13. Juni 1850.) Observanzmäßig werden jedoch die Satteluberdecken (Parade-Schabracken) nur zu großen Paraden angelegt.

Der Helm soll ⅛ Zoll über den Ohren sitzen und der Vorderschirm mit den Augenbraunen abschneiden. (Kr.-M. 4. Mai 1867.)

Der Haarbusch soll mit der Schirmnath abschneiden. (A. K.-O. 16. März 1867.)

Die Schuppenketten werden unter dem Kinn getragen: bei Parade-Aufstellungen und Vorbeimarsch, bei Besichtigungen, bei dem Aufziehen der Wachen von den in Reih und Glied stehenden Offizieren und Mannschaften (während der weiteren Dauer des Wachtdienstes sind die Schuppenketten auf den Helm gelegt), im Gefecht, bei jedem Dienst zu Pferde, bei allen Gelegenheiten, wo die Schuppenketten das Herunterfallen der Kopfbedeckung verhindern sollen, oder wo sonst es der Vorgesetzte zu befehlen für zweckmäßig hält. (Kr.-M. 3. Oktober 1848.)

Der Mantel (Paletot) wird von dem Offizier zu jedem Dienst angezogen, bei welchem der Soldat im Mantel erscheint. In Reih und Glied dürfen keine Mäntel getragen werden, deren Kragen und Klappen mit Pelz besetzt sind. (Kr.-M. 6. März 1848.)

Außer Dienst dürfen die Offiziere beliebig Mäntel oder Paletots tragen; im Dienst muß dies im Regiment gleichmäßig sein. (A. K.-O. 16. März 1847.)

Wasserdichte Paletots von Kautschukstoff dürfen bei Mobilmachungen, Manövern, Felddienstübungen, beim Schießen und im kleinen Dienst auf den Kasernenhöfen, aber nicht beim Parole-Empfang und außer Dienst getragen werden. (Kr.-M. 20. Februar 1867.)

Der über die Epauletts angezogene Paletot muß 3 bis 5 Zoll über den unteren Rand der Kniescheiben hinabreichen. (Kr.-M. 14. Juni 1861.)

Die Offizier-Dienstmütze. Der Durchmesser des Deckels ist 2 Zoll größer als der Durchmesser der Zirkelweite des Kopfes. Die Höhe der Mütze beträgt 3²/₈ Zoll und die Breite des farbigen Besatzes 1³/₈ Zoll, die Façon ist eine gesteifte. (Kr.-M. 9. August 1860 und 19. Februar 1863.)

Die Aufschläge an den Waffenrock-Aermeln sind 2 Zoll 2 Linien hoch. Die Patten zu dem brandenburgischen Aufschlage 2 Zoll 2 Linien breit, 4 Zoll 4 Linien lang. Der Uniforms-Oberrock-Aufschlag ist 6 Zoll hoch. (Kr.-M. 14. Juni 1861.)

Das Haar ist am Hinterkopf kurz geschnitten, so daß es den Kragen nicht berührt. Nach vorne wird es länger und stärker und kann bis an die Augenbraunen reichen.

Stöcke dürfen von Offizieren weder zu Pferde noch zu Fuß getragen werden und Peitschen nur bei Abrichtung von Pferden an dazu geeigneten Orten. (G.-K. d. G.-K. 28. November 1837.)

Bei Hof- und Familien-Trauer wird ein schwarzer Flor am linken Unterarm getragen. Bei Erscheinen am Hof wird die Familien-Trauer abgelegt.

Bei der Armee-Trauer wird der Flor am linken Oberarm getragen und Adler und Kokarde am Helm, Epauletts, Schärpe und Portepee mit Flor überzogen. Die Art und der Grad der Trauer wird jedesmal befohlen. (A. K.-O. 23. April 1863.)

Civilkleider zu tragen ist den Offizieren nur auf Reisen, Jagden und Maskenbällen und, sofern sie zu den Kurgästen gehören, in Bädern auch da, wo Garnison ist, gestattet. (A.-K.-O. 9. Juli, 19. August 1846, 25. Januar 1862.) Machen Krankheitsfälle das Tragen von Civilkleidern nothwendig, so muß die Erlaubniß hierzu auf Grund ärztlicher Atteste höheren Orts eingeholt werden. (Kr.-M. 18. März 1819.)

Das Anlegen der Offiziers-Uniform ist während eines Aufenthalts außerhalb des Deutschen Reiches nicht gestattet. Die Erlaubniß dazu ist Allerhöchsten Orts einzuholen.

Auf die in's Ausland kommandirten Offiziere findet diese Bestimmung nicht Anwendung. (A. K.-O. 2. April 1878.

Auch außer Dienst erscheinen die Offiziere grundsätzlich bewaffnet; die General-Kommandos können jedoch gestatten, daß die Offiziere in einzelnen Garnisonen außer Dienst ohne Epauletts und Degen erscheinen. (A. K.-O. 8. Mai 1856, Kr.-M. 23. Mai 1856.) In Berlin ist es den Offizieren nicht gestattet, ohne Degen (Säbel) und Epauletts (Feldachselstücke) zu gehen. (G.-K. 5. Dezember 1854.)

b) Anzug der Generale.

1. a) Zur großen Parade,
   b) zu Meldungen bei Sr. Majestät dem Kaiser und Könige zu Beförderungen oder Allerhöchsten Gnadenerweisungen (vergl. 2. e.),
   c) zu Militair-Couren,
   d) zum Ordensfeste,
   e) zur Eröffnung und zum Schluß des Landtags (Reichstages) durch Se. Majestät den Kaiser,
   f) zum Kirchgang, zur Parade und zur Gratulations-Cour am Neujahrstage und am 22. März, dem Geburtstage Sr. Majestät,
   g) zum Empfange Sr. Majestät des Kaisers und Königs, J. M. der Kaiserin und Königin; auswärtiger Monarchen, Kaiser und Königen:

gestickter Waffenrock, Helm und Federbusch, Schärpe, großes Ordensband, graues Beinkleid. Ad a. große Satteluberdecke und Parade-Hauptgestell.

2. a) Zur Kirchen-Parade,
   b) zum Kirchgang und Parole-Ausgabe am Himmelfahrtstage, an den beiden Tagen des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes,
   c) zur Parole-Ausgabe am Geburtstage J. M. der Kaiserin und Königin, den 30. September,
   d) zur Parole-Ausgabe am Sonntag und zum Kirchgang bei gutem Wetter, (bei schlechtem Wetter vergl. 7a.),
   e) zu Meldungen bei Sr. Majestät (vergl. 1b.), und zu Meldungen zu Beförderungen bei Vorgesetzten.
   f) zu Galla-Diners bei Sr. Majestät dem Könige,
   g) beim Empfang S. K. K. H. des Kronprinzen auf Reisen:

gestickter Waffenrock, Schärpe, Helm mit Federbusch, graues Beinkleid ohne Ordensband.

3. a) Als Exerzir- und Manöver-Anzug,
   b) als Zuschauer bei Besichtigungen vom Regiment einschl. aufwärts, bei Bataillons- und Kompagnie-Besichtigungen, wenn dieselben außerhalb der Stadt stattfinden und der Befehlshaber, welcher dieselben angeordnet hat, von älterem Patent ist, (Kr.-M. 16. Mai 1862, vgl. 7.I.,
   c) als Schiedsrichter bei Feldmanövern,
   d) zum Kriegsgericht:

Interimsrock, Schärpe, Helm, graues Beinkleid; zu Pferde: Interims-Schabracke, ad c. außerdem mit weißer Binde um den linken Oberarm (A. K.-O. 29. Juli 1858.)

4. Zu Galla-Vorstellungen im Königlichen Opernhause:

gestickter Waffenrock, Helm mit Busch, großes Ordensband, graues Beinkleid, ohne Schärpe.

5. Zu großen Hof-Couren:

gestickter Waffenrock, Schärpe, Helm mit Federbusch, großes Ordensband, weißes Kasimir-Beinkleid. (A. K.-O. 13. Mai 1832.)

6. Zu großen Hof-Bällen:

wie ad 5, jedoch ohne Schärpe.

7. a) Zur Parole-Ausgabe am Sonntag bei schlechtem Wetter (vergl. 2 d.),
   b) zur Parole-Ausgabe an Wochentagen,
   c) zum Kirchgang und zur Parade am Buß- und Bettage (A. K.-O. 26. März 1853.),
   d) zum Kirchgang bei schlechtem Wetter (vergl. 2 d.),
   e) zur Tafel bei Sr. Majestät (vergl. 2 f.),
   f) zu Diners bei den Königlichen Prinzen,
   g) als gewöhnlicher Gesellschafts-Anzug,
   h) zu Opern- und Karnevals-Vorstellungen im Königlichen Opernhause in der Zeit von der ersten Hof-Cour bis Fastnacht (A. K.-O. 14. Februar 1857, G. v. B. 18. Februar 1857),
   i) in den Königlichen Theatern am 22. März, 30. September und bei allen Militair-Fest-Vorstellungen (vergl. 4),
   k) zur Promenade an Sonn- und Feiertagen von 11 bis 3 Uhr in Berlin unter den Linden vom Schlosse bis zum Thore, in der Wilhelms- und Leipziger Straße und auf den frequentesten Promenaden im

Thiergarten; am 22. März aber während des ganzen Tages und in der ganzen Stadt,

l) als Zuschauer bei den in zwei Abtheilungen stattfindenden Feld-Manövern, bei den in Berlin und Potsdam stattfindenden Bataillons- und Kompagnie-Vorstellungen innerhalb der Stadt, außerhalb derselben jedoch nur, wenn der Befehlshaber, welcher die Besichtigung angeordnet hat, von jüngerem Patente ist (Kr.-M. 16. Mai 1862, vergl. 3b.):

Interimsrock, Helm, graues Beinkleid ohne Schärpe; ad b. vom 1. Oktober bis 30. April und ad i. mit Ausnahme des 22. März ist der Oberrock ad h. die Mütze gestattet.

Die Generale, welche berechtigt sind, außer der Generals-Uniform, eine andere Uniform (des Kriegs-Ministeriums, des Generalstabes, des Ingenieur-Korps und die Regiments-Uniform) zu tragen, erscheinen:

am Geburtstage Sr. Majestät,
bei Tauf-, Einsegnungs-, Vermählungs-Feierlichkeiten in der Königlichen Familie,
bei Neujahrs-Gratulationen,
beim Ordensfeste,
bei großen Militair-Couren,
bei der ersten Karnevals-Cour:

stets in der gestickten Generals-Uniform;

bei anderen festlichen Gelegenheiten: größeren Hof-Bällen, Galla-Opern und Galla-Diners

ist es denselben anheimgestellt, die gestickte Generals-Uniform oder die Uniform des betreffenden Truppentheils anzulegen. (A. K.-O. 7. Dezember 1865.)

Bei großen Paraden und Besichtigungen haben die Generale, wenn sie ihren Dienst vor den Truppen verrichten, und die durch sie vorgeführten Truppen-Abtheilungen nicht etwa lediglich aus dem ihnen verliehenen Regiment bestehen, in gestickter Generals-Uniform zu erscheinen. (Kr.-M. 18. April 1853.)

Die Generale, welche unmittelbar vor ihrer Beförderung hierzu, als Oberst den Füsilier-Säbel getragen haben, behalten denselben als Generale bei. (A. K.-O. 4. März 1865.)

General-Adjutanten und Generale à la suite Sr. Majestät des Königs, welche bestimmte Dienststellungen in der Armee haben, können bei den Frühjahrs-Paraden in Berlin und Potsdam, wenn sie in denselben kein Kommando führen, sowie bei allen Wachtparaden und als Zuschauer bei Manövern die Uniform der General-Adjutanten resp. der Generale à la suite anlegen. (A. K.-O. 25. April 1868.)

Die Achselbänder der General- und Flügel-Adjutanten dürfen nicht zum Oberrock und überhaupt von Regiments-Kommandeuren, welche Flügel-Adjutanten sind, nicht angelegt werden. (A. K.-O. 9. und 14. Jan. 1851.)

c) Anzug der Infanterie-Offiziere.

Der Anzug der Infanterie-Offiziere ist dem der Generale analog, nur fällt bei ihnen der gestickte Waffenrock fort und statt des Federbusches tragen nur die Regimenter der Garde-Infanterie, die Jäger- und die Grenadier-Regimenter Haarbüsche auf dem Helm, während die übrigen Regimenter kein solches Paradestück haben.

Die Pferde der berittenen Offiziere der Infanterie haben auch kein Parade-Kopfgestell.

Exerzir-Anzug. So lange die Kompagnien, Bataillone und Regimenter für sich exerziren, bleibt der Anzug der Offiziere den Kommandeurs überlassen. In der Regel richtet sich der Anzug der Offiziere nach dem der Mannschaft. Demnach erscheinen die Offiziere in Mänteln (Paletots) und die Hauptleute und Lieutenants zu Fuß in leinenen Beinkleidern und mit Tornister, wenn die Mannschaft so befohlen ist.

Offiziere zu Pferd tragen im Dienst stets die Schärpe und graues Beinkleid. Hauptleute und Lieutenants zu Fuß tragen neben dem Tornister die Schärpe nur zur großen Parade und bei Ehrenwachen.

Zu großen Militair-Couren erscheinen die unberittenen Infanterie-Offiziere vom 1. Mai bis 1. Oktober in weißleinenen Beinkleidern.

Im Sommer können die unberittenen Offiziere zum Gesellschafts-Anzug leinene Beinkleider tragen.

Der Anzug zur Parole-Ausgabe ist an Wochentagen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September Waffenrock und Helm, vom 1. Oktober bis 30. April Waffenrock oder Ueberrock und Helm. (Instr. betr. d. Garnis. Dienst 9. Juni 1870.

Im Gerichtsdienst wird von den Offizieren die Schärpe angelegt.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Unteroffiziere und Soldaten dürfen außer Dienst Anzüge von feinerem Stoff, welche im Uebrigen der gegebenen Probe entsprechen, tragen.*)

Hinsichts des Sitzes des Helmes, des Tragens der Schuppenketten, Orden und Ehrenzeichen und des Kopfhaares gelten die 2. Thl. S. 49 u. ff. gegebenen Bestimmungen.

Leinene Beinkleider gehören vom 1. Mai bis 1. Oktober zum Dienstanzuge.

Drillich-Beinkleider können in den Wochentagen zu allem Dienste getragen werden. Bei Paraden und Besichtigungen durch höhere Truppen-Befehlshaber, sowie im Garnison-Wachtdienst in den Königlichen Residenzen und Festungen erster Klasse aber nicht. (A. O.-K. 23. Februar 1860.)

Das Seitengewehr wird von den Unteroffizieren bei jedem Dienste getragen. Ob Unteroffiziere und Mannschaften auch außer Dienst das Seitengewehr zu tragen haben, hängt von den für jede Garnison gegebenen besonderen Bestimmungen ab. In Berlin erscheinen Unteroffizier und Soldat stets mit Seitengewehr. (O.-K. i. d. M. 31. März 1850.)

Portepee-Fähnriche tragen den Offizier-Degen (Säbel), wenn sie die Offizier-Prüfung unbedingt bestanden haben. (Kr.-M. 11. April 1846 und 5. März 1847.) Auch ist den Portepee-Fähnrichen gestattet, außer Dienst Oberrock mit den Achselklappen des Regiments und das Seitengewehr dazu an einem Offizier-Koppel zu tragen und auf Bällen in weißleinenen Beinkleidern mit dem Seitengewehr am Offizier-Koppel zu erscheinen. (Kr.-M. 22. Juni 1819, 15. Mai 1844.)

Civilkleider zu tragen, ist weder den Unteroffizieren noch Soldaten gestattet; die Erlaubniß hierzu wird jedoch den Unteroffizieren, welche während einer 6monatlichen Probezeit bei einer Civilbehörde beschäftigt sind, gewährt.

Hautboisten und Spielleute müssen dagegen bei allen außerdienst-

*) Falls dies von den betreffenden Kommandeuren gestattet wird.

lichen Musikaufwartungen Civilkleider tragen. (G.-K. d. G.-K. 1. Juli 1850.) Zum Tragen der Uniform bei Musikaufführungen im Auslande ist die Genehmigung des General-Kommandos erforderlich. (Kr.-M. 28. Septbr. 1860. 20. Januar 1867.)

Der Mantel wird auf Märschen, Felddienstübungen ꝛc. en bandoulière oder unter der Tornister-Klappe getragen (A. K.-O. 11. April 1850), und im Garnison-Wachtdienst, auf Parade bei 10° Kälte, beim Kirchgang bei 5° Kälte angezogen. Vom 16. November bis 1. April tragen Unteroffiziere und Gefreite an den Wochentagen den Mantel zur Parade und im Ordonnanzdienst.

Die Ohrenklappen werden von den Schildwachen bei 5° Kälte angelegt.

Die Tuchhandschuhe gehören vom 16. November bis 1. April zum Anzuge im Garnison-Wachtdienste, und werden, wenn sie nicht angezogen sind, am Gefäße des Seitengewehrs getragen.

Die Feldmütze muß gerade sitzen und die Stirn bis einen Finger breit von den Augenbraunen bedecken. Der Durchmesser des Deckels ist ½ Zoll größer als die Kopfweite. (A. K.-O. 16. März 1867.)

Die Halsbinde soll einen halben Finger breit über dem Kragen hervorstehen.

Brodbeutel werden über die linke Schulter auf der rechten Seite getragen. (Kr.-M. 10. Februar 1848.)

Patronentaschen. Im Frieden wird, wenn nicht ausdrücklich zwei Taschen befohlen sind, stets nur eine Tasche und zwar mitten vor dem Leib so getragen, daß sie dicht unter die Kante des Leibriemens kommt.

Tornister. Die obere Kante des Tornisters muß 1—2 Zoll unter der Schulter des Soldaten zu stehen kommen, und kann das Kochgeschirr auf der obersten Kante des Tornisters statt auf der Tornisterklappe befestigt werden. (Kr.-M. 19. Februar 1866.)

Schanzzeug. (Kleine Spaten, Beile.) Der kleine Spaten wird in einem Futteral an der linken Seite des Mannes, auf der linken Rocktasche flach aufliegend, an einem über die rechte Schulter und — gleichviel, ob das Kochgeschirr sich oben oder hinten auf dem Tornister befindet — über dem Tornister fortgehenden Trageriemen getragen. Letzterer liegt über dem Leibriemen, über beiden Tornisterriemen und über dem Bande des Brodbeutels, aber unter dem Riemen der Feldflasche, unter dem gerollten Mantel und unter der rechten Achselklappe und kreuzt sich auf der Knopfreihe der Brust mit dem Bande des Brodbeutels zwischen dem 3. und 4. Knopf von oben. Die Schnalle des Tragriemens sitzt in der Mitte der linken Brust. Das nach rechts und oben zeigende Stielende des Spatens befindet sich zwischen dem gerollten Mantel und dem Tornister.

Die Trageweise der Beile ist dieselbe wie die der Spaten. (Kr.-M. 3. Januar 1875. A. V.-Bl. pag. 9.)

Die Tambour-Schurz- und Kniefelle werden über dem Waffenrock getragen und in der Taille mit einem weißen schmalen Riemen und Schnalle, unter dem Knie aber mit Strippen befestigt. (Kr.-M. 2. August 1843.)

Die Pfeifen-Futterale sind zu allem Dienste anzulegen, in welchem die Mannschaften mit Seitengewehr und Patronentasche erscheinen, und die Hornisten die Pfeifen bei sich führen. (Kr.-M. 23. September 1856.)

Die Fahnen-Ueberzüge werden, wenn die Truppen mit fliegenden Fahnen, jedoch ohne Gepäck erscheinen, nicht mitgenommen. Mit dem Gepäck wird der Fahnen-Ueberzug dergestalt umgehängt, daß er unter der rechten Schulterklappe und hinten unter dem Tornister durchgeht, die

beiden Enden aber auf der linken Lende nach vorne zu befestigt werden, so daß die Spitze des Ueberzuges dessen unteren Theil bedeckt. (Kr.-M. 30. November 1855.)

Den Fußtruppen der Armee ist das Tragen der Hosen in den Stiefeln, insofern die Boden- und Witterungs-Verhältnisse solches geeignet erscheinen lassen, gestattet:

1. bei entsprechendem Arbeitsdienste,
2. bei Felddienstübungen und auf allen Märschen,
3. bei Feldmanövern der großen Uebungen,
4. beim Scheibenschießen und ausnahmsweise
5. im Dienst innerhalb der Garnison, falls es besonders befohlen wird.

Dahingegen sind die Hosen bei allen Dienstverrichtungen, in der Garnison und beim Exerziren, endlich auch bei allen Besichtigungen außerhalb der Garnison, stets über den Stiefeln zu tragen. (A. K.-O. 1. April 1869.)

b. Besondere Bestimmungen.

1. a) Zur großen Parade,
   b) zur Ehrenwache:

neueste Bekleidung, Helm (mit Busch), graues (vom 1. Mai bis 1. Oktober weißes) Beinkleid, Tornister mit Kochgeschirr, Mantel unter der Tornisterklappe, ohne Schanzzeug, ohne Brodbeutel.

2. Zur Kirchenparade:

wie ad 1, aber ohne Gepäck.

3. a) Zum Kirchgang und zur Parade am Neujahrs- und Himmelfahrtstage, an den beiden Tagen des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes, am 22. März, Geburtstag Sr. Majestät, und des Sonntags bei gutem Wetter,
   b) zum Garnison-Wacht- und Ordonanzdienst am 30. September und 13. November und Sonntags bei gutem Wetter und den ad a. genannten Tagen,
   c) zu Meldungen bei Beförderungen:

Waffenrock, Helm (mit Busch), graues resp. weißes Beinkleid.

4. a) Zum Kirchgang und zur Parade Sonntags bei schlechtem Wetter und Wochentags,
   b) zum Garnison- und Ordonnanzdienst Sonntags bei schlechtem Wetter und Wochentags,
   c) zum Gerichtsdienst,
   d) zu Meldungen (vergl. 3c.),
   e) zum Straßenanzug am 22. März, 30. September,
   f) zu öffentlicher Gerichtssitzung:

Waffenrock, Helm (ohne Busch), graues resp. weißes Beinkleid.

C. Militair-Aerzte.

Die Militair-Aerzte erscheinen im Dienst stets in Uniform, und zwar richtet sich der Anzug derselben nach den für die Offiziere maßgebenden Bestimmungen.

Außer dem Dienst dürfen die Militair-Aerzte sich der Civilkleidung bedienen. (V. ü. d. O. d. Sanitäts-Korps vom 6. Febr. 1873, §. 29.)

D. Militair-Beamte.

Intendantur-Beamte und Zahlmeister bei den Truppen können, wenn sie ihre Garnison behufs Beiwohnung von Feld-Manövern oder im Fall eines Ausmarsches bei in Aussicht stehenden kriegerischen Verwickelungen verlassen, an Stelle der Epaulettes Achselstücke anlegen, in der Garnison aber niemals. (A. K.-O. 20. April 1867.)

Die evangelischen Militair-Geistlichen haben zur Bezeichnung ihres Amtscharakters im Felde eine violette, auf beiden Seiten mit zwei Finger breiten weißen Streifen versehene seidene Feldbinde um den linken Oberarm anzulegen, und im Felde einen schwarztuchenen Ueberrock (Amtsrock) mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe, der zwei Hände breit unter das Knie hinabreicht, und eine schwarzseidene Weste zu tragen. (A. K.-O. 23. Mai und 15. Juni 1866.)

Die Zahlmeister tragen das Portepee von Silber mit dunkelblauer Seide. (Kr.-M. 15. März 1854.)

Den mit dem Lieutenants-Charakter begnadigten Zahlmeistern ist das Tragen des Offizier-Portepees gestattet. (Kr.-M. 10. Juni 1854.)

Die Büchsenmacher sollen bei allen Gelegenheiten, wo sie mit den Truppen in dienstliche Berührung kommen, in Uniform erscheinen. Sie tragen zu derselben bei den Truppen zu Fuß den Hirschfänger im Schlitz des Rocks mit einer Trobdel von gelber Seide (K.-O. 6. Dezember 1855); nach 15jähriger Dienstzeit als Büchsenmacher aber das Offizier-Seitengewehr mit goldenen Partepee (A. K.-O. 29. August 1878.).

3. Gesuche.

Offiziere bringen dienstliche Gesuche stets bei ihrem nächsten Vorgesetzten an. In reinen Privatangelegenheiten ist es jedoch dem Offizier gestattet, die königliche Gnade unmittelbar in Anspruch zu nehmen, nachdem er unter allgemeiner Bezeichnung der Bitte seinem Vorgesetzten davon Anzeige gemacht hat. (Kr.-M. 22. Februar 1826.)

Sämmtliche Offiziere eines Regiments richten ihre dienstlichen Gesuche jederzeit an den Regiments-Kommandeur; jedoch sind sie gehalten, vor der Einsendung dieser Gesuche, wenn sie sich mit dem Regiments-Kommandeur an einem Orte befinden, die mündliche Zustimmung ihres unmittelbaren Vorgesetzten nachzusuchen und daß solche erfolgt ist, in dem Anschreiben an den Regiments-Kommandeur ausdrücklich zu bemerken. Wenn das Bataillon vom Stabe entfernt ist, so haben die Offiziere ihre an den Regiments-Kommandeur zu richtenden Gesuche zuvörderst dem Bataillons-Kommandeur vorzulegen, damit dieser sein Einverständniß darauf vermerken kann. (Kr.-M. 24. November 1829.)

Gesuche, die durch das Regiment weiter befördert werden, müssen bei einzelnen Armee-Korps doppelt eingereicht werden.

Gesuche der Festungsarrest habenden Offiziere gehen an die Kommandantur, bezüglich durch dieselbe an das General-Kommando. (M.-C.-S. 120.)

Es ist keinem Offizier gestattet, sich mit Gesuchen, Dedikationen von Schriften ꝛc. oder aus anderen Ursachen an fremde Monarchen, oder mit Gesuchen und sonstigen Schreiben an eine Gesandtschaft oder an andere auswärtige Behörden zu wenden; vielmehr sollen die Offiziere dergleichen durch ihre Vorgesetzten zur Veranlassung des Weiteren an das Kriegsministerium einreichen. (Gesch.-Instr. Kr.-M. 12. Juli 1828. §. 14.)

Kein Militairarzt darf dienstliche Gesuche mit Umgehung seiner nächsten ärztlichen Vorgesetzten an eine höhere Behörde oder gar an Se. Majestät den Kaiser und König richten. (§. 32. d. V. ü. d. O. des Sanitäts-Korps 6. Februar 1873.)

Unteroffiziere und Soldaten müssen alle ihre Gesuche sowohl in dienstlichen als in Privatangelegenheiten nach vorläufiger Meldung an den Korporalschaftsführer oder Feldwebel bei ihrem Kompagnie-Chef anbringen, welcher die Verpflichtung hat, solche, sofern er sie nicht selbst bewilligen oder beseitigen kann, auf dem Dienstwege bis zu derjenigen Behörde zu bringen, welche das Entscheidungsrecht darüber hat.

4. Ehrenbezeugungen.

A. Offiziere.

Jeder Offizier ist verbunden, vor Seiner Majestät Front zu machen wobei die Hand an die Kopfbedeckung gelegt wird, und jeden höheren Offizier durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung zu grüßen.

Dem allgemeinen Gebrauche gemäß wird auch vor J. M. der Kaiserin und Königin sowie vor sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses Front gemacht.

Jeden Gruß, den der Offizier empfängt, es sei von Offizieren oder Soldaten, von Wachen oder Posten, hat er durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung zu erwidern. (A. K.-O. 15. Januar 1817.)

Offiziere, welche innerhalb der Garnison oder des Lagers marschirende Truppenabtheilungen führen, haben je nach ihrem Grade Honneur zu erweisen und zwar:

Hauptleute und Subalternoffiziere allen Generalen und Stabsoffizieren;
Bataillons-Kommandeure den Generalen und den Regiments-Kommandeuren (dem Gebrauche gemäß);
Regiments-Kommandeure der Generalität.

Die Ehrenbezeugungen bestehen darin, daß das Gewehr angefaßt wird und daß, wenn der Vorgesetzte von der linken Seite kommt, die Augen links genommen werden. Marschirt die Abtheilung ohne Gewehr, so erfolgt das Kommando: „Richt — Euch!“ und resp. „Augen links!“

Marschirt eine Truppenabtheilung an einer vor ihr in's Gewehr getretenen Wache vorbei, so werden der Wache die Honneurs (von der Kompagnie aufwärts zugweise) durch Anfassen des Gewehrs ꝛc. erwiesen.

Steht eine Abtheilung, und es geht ein Vorgesetzter vorüber, dem Ehrenbezeugungen erwiesen werden müssen, so kommandirt der Befehlshaber derselben „Stillgestanden!“ und beziehungsweise „Augen links!“ Das Gewehr ist dabei abgenommen.

Im Laufe der Uebungen und außerhalb der Garnison oder des Lagers werden keine Ehrenbezeugungen erwiesen. Der Befehlshaber der Abtheilung hat jedoch vorübergehenden Vorgesetzten Meldung zu machen.

Hat eine Abtheilung, um zu ruhen, die Gewehre zusammengesetzt und es naht sich ein Vorgesetzter, so meldet der Kommandeur. Die Leute bleiben liegen und können weiter rauchen. (Verordnung über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst vom 17. Juni 1870, Seite 53 und 54.)

Offiziere zu Pferde, die einem Vorgesetzten, welcher sich zu Fuß befindet, Meldungen zu machen haben, müssen zuvor absitzen.

Den Sanitäts-Offizieren gebühren, sobald sie in Uniform er-

D. Militair-Beamte.

Intendantur-Beamte und Zahlmeister bei den Truppen können, wenn sie ihre Garnison behufs Beiwohnung von Feld-Manövern oder im Fall eines Ausmarsches bei in Aussicht stehenden kriegerischen Verwickelungen verlassen, an Stelle der Epaulettes Achselstücke anlegen, in der Garnison aber niemals. (A. K.-O. 20. April 1867.)

Die evangelischen Militair-Geistlichen haben zur Bezeichnung ihres Amtscharakters im Felde eine violette, auf beiden Seiten mit zwei Finger breiten weißen Streifen versehene seidene Feldbinde um den linken Oberarm anzulegen, und im Felde einen schwarztuchenen Ueberrock (Amtsrock) mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe, der zwei Hände breit unter das Knie hinabreicht, und eine schwarzseidene Weste zu tragen. (A. K.-O. 23. Mai und 15. Juni 1866.)

Die Zahlmeister tragen das Portepee von Silber mit dunkelblauer Seide. (Kr.-M. 15. März 1854.)

Den mit dem Lieutenants-Charakter begnadigten Zahlmeistern ist das Tragen des Offizier-Portepees gestattet. (Kr.-M. 10. Juni 1854.)

Die Büchsenmacher sollen bei allen Gelegenheiten, wo sie mit den Truppen in dienstliche Berührung kommen, in Uniform erscheinen. Sie tragen zu derselben bei den Truppen zu Fuß den Hirschfänger im Schlitz des Rocks mit einer Trobdel von gelber Seide (K.-O. 6. Dezember 1855); nach 15jähriger Dienstzeit als Büchsenmacher aber das Offizier-Seitengewehr mit goldenen Partepee (A. K.-O. 29. August 1878.).

3. Gesuche.

Offiziere bringen dienstliche Gesuche stets bei ihrem nächsten Vorgesetzten an. In reinen Privatangelegenheiten ist es jedoch dem Offizier gestattet, die königliche Gnade unmittelbar in Anspruch zu nehmen, nachdem er unter allgemeiner Bezeichnung der Bitte seinem Vorgesetzten davon Anzeige gemacht hat. (Kr.-M. 22. Februar 1826.)

Sämmtliche Offiziere eines Regiments richten ihre dienstlichen Gesuche jederzeit an den Regiments-Kommandeur; jedoch sind sie gehalten, vor der Einsendung dieser Gesuche, wenn sie sich mit dem Regiments-Kommandeur an einem Orte befinden, die mündliche Zustimmung ihres unmittelbaren Vorgesetzten nachzusuchen und daß solche erfolgt ist, in dem Anschreiben an den Regiments-Kommandeur ausdrücklich zu bemerken. Wenn das Bataillon vom Stabe entfernt ist, so haben die Offiziere ihre an den Regiments-Kommandeur zu richtenden Gesuche zuvörderst dem Bataillons-Kommandeur vorzulegen, damit dieser sein Einverständniß darauf vermerken kann. (Kr.-M. 24. November 1829.)

Gesuche, die durch das Regiment weiter befördert werden, müssen bei einzelnen Armee-Korps doppelt eingereicht werden.

Gesuche der Festungsarrest habenden Offiziere gehen an die Kommandantur, bezüglich durch dieselbe an das General-Kommando. (M.-E.-S. 120.)

Es ist keinem Offizier gestattet, sich mit Gesuchen, Dedikationen von Schriften rc. oder aus anderen Ursachen an fremde Monarchen, oder mit Gesuchen und sonstigen Schreiben an eine Gesandtschaft oder an andere auswärtige Behörden zu wenden; vielmehr sollen die Offiziere dergleichen durch ihre Vorgesetzten zur Veranlassung des Weiteren an das Kriegsministerium einreichen. (Gesch.-Instr. Kr.-M. 12. Juli 1828. §. 14.)

Kein Militairarzt darf dienstliche Gesuche mit Umgehung seiner nächsten ärztlichen Vorgesetzten an eine höhere Behörde oder gar an Se. Majestät den Kaiser und König richten. (§. 32. d. V. ü. d. O. des Sanitäts-Korps 6. Februar 1873.)

Unteroffiziere und Soldaten müssen alle ihre Gesuche sowohl in dienstlichen als in Privatangelegenheiten nach vorläufiger Meldung an den Korporalschaftsführer oder Feldwebel bei ihrem Kompagnie-Chef anbringen, welcher die Verpflichtung hat, solche, sofern er sie nicht selbst bewilligen oder beseitigen kann, auf dem Dienstwege bis zu derjenigen Behörde zu bringen, welche das Entscheidungsrecht darüber hat.

4. Ehrenbezeugungen.

A. Offiziere.

Jeder Offizier ist verbunden, vor Seiner Majestät Front zu machen wobei die Hand an die Kopfbedeckung gelegt wird, und jeden höheren Offizier durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung zu grüßen.

Dem allgemeinen Gebrauche gemäß wird auch vor J. M. der Kaiserin und Königin sowie vor sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses Front gemacht.

Jeden Gruß, den der Offizier empfängt, es sei von Offizieren oder Soldaten, von Wachen oder Posten, hat er durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung zu erwidern. (A. K.-O. 15. Januar 1817.)

Offiziere, welche innerhalb der Garnison oder des Lagers marschirende Truppenabtheilungen führen, haben je nach ihrem Grade Honneur zu erweisen und zwar:

Hauptleute und Subalternoffiziere allen Generalen und Stabsoffizieren;
Bataillons-Kommandeure den Generalen und den Regiments-Kommandeuren (dem Gebrauche gemäß);
Regiments-Kommandeure der Generalität.

Die Ehrenbezeugungen bestehen darin, daß das Gewehr angefaßt wird und daß, wenn der Vorgesetzte von der linken Seite kommt, die Augen links genommen werden. Marschirt die Abtheilung ohne Gewehr, so erfolgt das Kommando: „Richt — Euch!“ und resp. „Augen links!“

Marschirt eine Truppenabtheilung an einer vor ihr in's Gewehr getretenen Wache vorbei, so werden der Wache die Honneurs (von der Kompagnie aufwärts zugweise) durch Anfassen des Gewehrs 2c. erwiesen.

Steht eine Abtheilung, und es geht ein Vorgesetzter vorüber, dem Ehrenbezeugungen erwiesen werden müssen, so kommandirt der Befehlshaber derselben „Stillgestanden!“ und beziehungsweise „Augen links!“ Das Gewehr ist dabei abgenommen.

Im Laufe der Uebungen und außerhalb der Garnison oder des Lagers werden keine Ehrenbezeugungen erwiesen. Der Befehlshaber der Abtheilung hat jedoch vorübergehenden Vorgesetzten Meldung zu machen.

Hat eine Abtheilung, um zu ruhen, die Gewehre zusammengesetzt und es naht sich ein Vorgesetzter, so meldet der Kommandeur. Die Leute bleiben liegen und können weiter rauchen. (Verordnung über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst vom 17. Juni 1870, Seite 53 und 54.)

Offiziere zu Pferde, die einem Vorgesetzten, welcher sich zu Fuß befindet, Meldungen zu machen haben, müssen zuvor absitzen.

Den Sanitäts-Offizieren gebühren, sobald sie in Uniform er-

scheinen, von einzelnen Mannschaften, Posten und deren Ablösungen dieselben militairischen Ehrenbezeugungen wie den Offizieren des entsprechenden Ranges. (§. 15 d. V. ü. die Org. des Sanitäts-Korps vom 6. Febr. 1873.)

Die Zahlmeister haben jeden Offizier höheren Ranges zu grüßen. (Kr.-M. 10. Juni 1854.)

B. Unteroffiziere und Soldaten.

Unteroffiziere und Gefreite, welche Abtheilungen führen, erweisen allen Offizieren die Ehrenbezeugungen, indem sie, wenn die Abtheilung mit Gewehr marschirt, das Gewehr anfassen lassen, wenn aber die Abtheilung ohne Gewehr marschirt: „Richt Euch!" kommandiren, auf welches Kommando beide Hände festgehalten werden. Steht die Abtheilung, gleich viel ob mit, ob ohne Gewehr, so erfolgt das Kommando „Stillgestanden!" Kommt der Vorgesetzte von der linken Seite, so wird außer den hier angeführten Kommando's noch „Augen — links!" kommandirt.

Die Ehrenbezeugungen, welche einzelne Unteroffiziere und Soldaten zu erweisen haben, sind verschieden, je nachdem der Soldat mit oder ohne Gewehr ist.

Die Ehrenbezeugungen ohne Gewehr zerfallen:

1. in Frontmachen;
2. in Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung;
3. in Vorbeigehen in gerader Haltung;
4. in Stillstehen mit der Front nach dem Vorgesetzten.

Die Ehrenbezeugungen mit Gewehr bestehen:

1. im Anfassen des Gewehrs und
2. im Stillstehen mit Gewehr beim Fuß.

Bei allen Honneurs hat der Unteroffizier und Soldat eine gute militairische Haltung anzunehmen und den Vorgesetzten frei anzusehen.

Der Unteroffizier und Soldat darf, während er einem Vorgesetzten Honneurs erweist, nicht sprechen, nicht rauchen, auch Niemanden dabei am Arm oder an der Hand angefaßt haben.

Die vorgeschriebene Haltung muß eingenommen sein, bevor sich der Soldat in gleicher Höhe mit dem Vorgesetzten befindet und wird so lange beibehalten, bis der Soldat an dem Vorgesetzten vorüber ist.

Die Honneurs werden demnach etwa 5 Schritt vor dem Vorgesetzten begonnen und hören 3 Schritt hinter demselben auf.

Ehrenbezeugungen ohne Gewehr.

1. Das Frontmachen geschieht aus dem Gehen ohne vorhergehendes Halt und ohne Beitritt und erfolgt vor:

Seiner Majestät dem Kaiser und Ihrer Majestät der Kaiserin,
sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses,
den Feldmarschällen,
den Chefs des Regiments und allen unmittelbaren Vorgesetzten, als da sind:

der kommandirende General des Armee-Korps,
der Divisions-, der Brigade-, der Regiments- und der Bataillons-Kommandeur,
der Kompagnie-Chef und sämmtliche Kompagnie-Offiziere, endlich der Gouverneur und der Kommandant der Stadt.

2. Durch Anlegung der rechten Hand an die Kopfbedeckung werden gegrüßt:

alle Offiziere der Armee und Marine, vor denen nicht Front gemacht wird,

die Militairärzte in Offiziers-Rang, die Auditeure, Intendanten, Intendanturräthe und Intendantur-Assessoren (Kr.-M. 19. April 1862), sowie die Militairprediger im Ornate (A. K.-O. 27. Mai 1829); die Zahlmeister (Kr.-M. 10. Juni 1854) und die Fortifikations-Secretaire (A. K.-O. 11. Februar 1858).

Seekadetten und Unteroffiziere, welche das Seitengewehr des Offiziers tragen und dem analog die einjährig freiwilligen Aerzte und Unterärzte, sind von allen übrigen Unteroffizieren militairisch zu grüßen. (20. Januar 1853.)

Der Soldat hat außerdem alle Unteroffiziere der Armee wie der Marine, die Lazareth- und Ober-Lazareth-Gehülfen, die Hautboisten, Gendarmen und reitenden Feldjäger zu grüßen.

Die Kadetten der Marine wie der Landarmee sind nicht verpflichtet, Unteroffiziere zu grüßen, haben dagegen jedem Offizier Honneurs zu erweisen. (Kr.-M. 12. April 1850.)

Wenn der Unteroffizier und Soldat bei einem Vorgesetzten, vor welchem er Front zu machen hat, vorübergeht, und dieser steht still oder winkt, so erweist er die Honneurs durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung.

3. Trägt der Soldat Packete, Montirungsstücke u. s. w. in der Hand, so geht er ohne Front zu machen und ohne die Hand an die Kopfbedeckung zu legen, mit militairischem Anstand an dem Vorgesetzten vorbei.

Ordonnanzen mit Brief-Packeten machen jedoch die früher vorgeschriebenen Honneurs, indem sie Front machen oder durch Anlegung der rechten Hand an die Kopfbedeckung grüßen.

4. Steht oder sitzt der Soldat und es geht ein Vorgesetzter an ihm vorbei, so nimmt er die Front nach demselben und steht in militairischer Haltung still.

Ehrenbezeugung mit Gewehr.

1. Trägt ein Unteroffizier oder Soldat das Gewehr, so macht er weder Front noch legt er die Hand an die Kopfbedeckung, sondern

er faßt als Ehrenbezeugung das Gewehr an und zwar:

Vor allen Mitgliedern des Königlichen Hauses, vor allen Offizieren der Armee und der Marine und vor den Militair-Aerzten im Offizierrang.

Das Anfassen des Gewehres unterbleibt, sobald der Soldat außer seinem Gewehr etwas trägt, z. B. Brod.

2. Steht ein Unteroffizier oder Soldat mit Gewehr über und es geht ein Vorgesetzter vorbei, so nimmt er das Gewehr ab und eine gute militairische Haltung an.

Stand der Soldat bereits mit abgenommenem Gewehr, so steht er mit Gewehr bei Fuß still, bis der Vorgesetzte vorüber ist.

Die Ehrenbezeugungen, welche der Soldat als Schildwache zu erweisen hat, werden im Abschnitte: „Garnison-Wachtdienst“ erwähnt.

Honneurs in besonderen Verhältnissen und militairische Schicklichkeitsregeln.

Raucht ein Unteroffizier oder Soldat und es nähert sich ein Vorgesetzter, so nimmt er sofort die Pfeife oder Cigarre aus dem Munde.

Hält sich ein Unteroffizier oder Soldat in einem öffentlichen Lokale,

z. B. in einem Wartesaale auf, und es tritt ein Offizier ein, so steht er auf und nimmt eine militairische Haltung an, welche er so lange beibehält, bis der Offizier dem Soldaten ein Zeichen giebt, sich wieder zu setzen oder bequem zu stehen.

Liegt ein Unteroffizier oder Soldat im Fenster und es geht ein Offizier vorüber, so steht er am Fenster still.

Will ein Offizier in eine Thür eintreten und es steht ein Unteroffizier oder Soldat in der Nähe, so öffnet er die Thür und läßt dem Offizier den Vortritt.

Begegnet ein Unteroffizier oder Soldat einem Offizier in einem engen Gange, oder auf einer Treppe, so macht er ehrerbietig Platz, damit der Offizier ungehindert vorbei kann.

Fährt ein Unteroffizier oder Soldat in einem Wagen sitzend an einem Vorgesetzten vorüber, so nimmt er, denselben ansehend, eine grade Haltung an, ohne aufzustehen oder die Hand an die Kopfbedeckung zu legen.

Begegnet ein Unteroffizier oder Soldat zu Pferde einem Vorgesetzten, so sieht er denselben frei an und reitet, wo es angeht, rechts bei ihm vorbei und zwar im Schritt. Dabei wird weder Front gemacht, noch an die Kopfbedeckung gefaßt.

Wird ein Unteroffizier oder Soldat durch einen Offizier gerufen, so antwortet er mit Nennung der Charge des Vorgesetzten, z. B. „Herr Lieutenant!" nähert sich darauf demselben und frägt, was er zu befehlen habe, z. B. „Was befehlen der Herr Lieutenant?"

Stand der gerufene Soldat am Fenster, so eilt er nach vorgeschriebener Antwort auf die Straße. Befindet sich der Offizier dagegen am Fenster, so tritt der Herbeigerufene an dieses heran oder verfügt sich, wenn dasselbe nicht zu ebener Erde gelegen ist, in die Wohnung des Offiziers.

Folgt ein Offizier dicht hinter einem Soldaten, so ist es schicklich, daß dieser ihn mit der vorgeschriebenen Ehrenbezeugung vorüberläßt.

Soll ein Unteroffizier oder Soldat einen Offizier begleiten, so folgt er demselben auf 4 Schritte; soll er aber neben ihm bleiben, so geht er auf der linken Seite und läßt den Offizier zur Rechten.

Ueber das Verhalten des Soldaten, wenn ein Offizier in die von ihm bewohnte Stube tritt, wird der Soldat durch die Quartierordnung belehrt.

Will ein Soldat einen Vorgesetzten in seiner Wohnung sprechen, oder hat er daselbst eine Meldung anzubringen, so läßt er sich zuvor durch den Diener anmelden und tritt dann ohne anzuklopfen in militairischer Haltung in die Stube, macht die Thür zu und wendet sich nach der Seite hin, wo der Vorgesetzte sich befindet, wartet, bis dieser ihm heranzutreten befiehlt, nähert sich dann dem Vorgesetzten bis auf einige Schritte und bringt hierauf sein Anliegen vor oder stattet seine Meldung ab.

In der Regel erscheint der Soldat vor dem Vorgesetzten mit Helm und Seitengewehr. Der Helm wird bei Meldungen nicht abgenommen. Erscheint der Soldat jedoch in Mütze, so wird dieselbe abgenommen, wenn er ohne Seitengewehr erscheint, sonst aber aufbehalten.

Erscheint der Soldat bei solcher Gelegenheit mit dem Gewehr, so tritt er mit abgenommenem Gewehr in die Stube, schließt die Thür, macht Front, nimmt das Gewehr auf und stattet seine Meldung ab.

Nachdem der Soldat entlassen ist, nimmt er an der Stubenthür das Gewehr wieder ab und macht die Thür, nachdem er aus dem Zimmer getreten ist, wieder zu.

Wird einer Abtheilung von einem Vorgesetzten „Guten Morgen“ zugerufen, so antwortet dieselbe wieder „Guten Morgen“, z. B. „Guten Morgen, Eure Excellenz!“

5. Krankheit.

A. Offiziere und Militair-Beamte.

Wenn ein Offizier krank wird, so daß er keinen Dienst thun kann, schickt er zum Feldwebel, der Stabsoffizier zum Adjutanten, um sich als krank auf den Rapport setzen zu lassen. Ist der Offizier wieder hergestellt, so meldet er sich auf der Parade bei seinem Kompagnie-Chef, Bataillons- und Regiments-Kommandeur und sämmtlichen Stabsoffizieren des Regiments. Erkrankte Offiziere dürfen sich von einem selbstgewählten Civilarzte behandeln lassen, müssen aber die Besuche der Ober-Militairärzte annehmen, wenn diese sich auf Befehl des Vorgesetzten von ihrem Gesundheitszustande überzeugen sollen. Erkrankte Offiziere dürfen nur dann ausgehen, wenn sie ihre Vorgesetzten, die mit ihnen in einem Orte sind, durch ein ärztliches Attest in Kenntniß gesetzt haben, daß sie des Genusses der frischen Luft zur Genesung bedürfen; doch kann sich dies nie auf den Besuch von gesellschaftlichen und öffentlichen Vergnügungsorten erstrecken.

Es liegt in der Billigkeit, daß der Bursche erkrankter Offiziere zum Dienst nicht herangezogen wird.

Die oberen Truppenärzte sind auf Verlangen verbunden, sich unentgeldlich der ärztlichen Behandlung aller bei ihrer Truppen-Abtheilung befindlichen Offiziere und Militairbeamten, aber nicht der Familien, zu unterziehen. (V. ü. d. O. d. Sanitäts-Korps §. 41.)

Ueber die Aufnahme in ein Lazareth siehe I. Thl.

In dem Bade-Institut zu Aachen können jährlich 2 Offiziere bei freier Wohnung, Bädern und Arzneimitteln aufgenommen werden. (§. 396 des Reglements für Friedens-Lazarethe.)

Das Kriegministerium hat für einen Offizier eine kostenfreie Pensionsstelle in der Heilanstalt für Brustleidende des Dr. Wilhelm Reil zu Cairo zu vergeben. Zu der Kur ist ein 10—12monatlicher Urlaub nothwendig: für den Aufenthalt in Cairo (September bis Mai), zur Hin- und Rückreise und zur allmäligen Wiedergewöhnung an das kalte Klima, so daß der Kranke vor Anfang Juli nicht in seine Heimath zurückkehren darf. (Kr.-M. 7. November 1862.)

Im Bade Oeynhausen erhalten die Offiziere die Bäder zu erniedrigten Preisen, nämlich zu 50 Pf. (Kr.-M. 19. Oktober 1863.) Im Bade Neuenahr dagegen zum halben Abonnements-Preise. (Kr.-M. 17. Mai 1864.) In der Stadt Baden ist eine Winterstation für verwundete und erkrankte Offiziere ꝛc. und Soldaten vom dortigen Frauenverein errichtet. (A.-V.-Bl. 1871, S. 29.)

In Wiesbaden ist die Wilhelms-Heil-Anstalt als Kurhaus für verwundete und erkrankte Militairs zu benutzen. (A.-V.-Bl. 1871. S. 41.)

In Ems und Langenschwalbach erhalten Offiziere ꝛc. Freibäder. (A.-V.-Bl. 1874, S. 174.)

B. Unteroffiziere und Soldaten.

Wenn ein Soldat erkrankt, so wird dies durch den Korporalschaftsführer dem Feldwebel angezeigt. Unteroffiziere lassen ihre Erkrankung demselben melden. Der Feldwebel veranlaßt die Untersuchung des Kranken

durch den betreffenden Militairarzt, welcher entscheidet, ob der Kranke im Revier bleiben oder in's Lazareth aufgenommen werden soll.

Leichterkrankte, deren Wiederherstellung in 6—8 Tagen zu erwarten steht, werden im Revier behandelt. Diese Erkrankten werden täglich zur bestimmten Zeit durch den Unteroffizier du jour nach dem Lazareth zur ärztlichen Untersuchung geführt und erhalten hier auch die Arzeneien rc.

Der Feldwebel füllt in dem Falle, daß der Kranke in das Lazareth aufgenommen werden soll, den Aufnahmeschein im Soldbuche des Soldaten aus, worauf der Unteroffizier du jour den Kranken mit dem Soldbuche in's Lazareth bringt.

An Kleidungsstücken nimmt derselbe in der Garnison nur einen Anzug, aber 2 Hemden mit; seine Waffen und Uniformstücke, wie sein übriges Eigenthum werden dem Kammer-Unteroffizier übergeben. Auf Märschen und im Kriege hingegen werden dem Soldaten seine sämmtlichen Armatur- und Kleidungsstücke in das Lazareth mitgegeben.

Im Lazareth selbst hat sich der Kranke nach der Lazarethordnung zu richten. Er hat den Anordnungen der Aerzte genau Folge zu leisten und muß stets auf die übrigen Kranken Rücksicht nehmen, daher auch im Allgemeinen das Rauchen im Lazareth verboten ist. Einjährig Freiwillige haben ein unbedingtes Anrecht auf Aufnahme in die Militair-Lazarethe und damit verbundener Verpflegung gegen Entrichtung von 1 Mk. 20 Pf. pro Tag. (Laz.-Regl. §. 144.) Es ist den Freiwilligen gestattet, sich in ihrer Wohnung von ihrem Arzte behandeln zu lassen; dem Truppentheil steht es jedoch zu, sich durch Militairärzte von dem Verlauf der Krankheit in Kenntniß zu setzen.

Soldaten und Unteroffizieren ist verboten, dem Kranken Lebensmittel zu bringen, ohne vorher die Zustimmung des Arztes eingeholt zu haben.

Im Lazareth erhält der Kranke eine besondere Krankenbekleidung.

Ist der Kranke hergestellt und aus dem Lazareth entlassen, so meldet er sich sofort bei dem Unteroffizier der Korporalschaft, dem Kapitaindarm, dem Feldwebel und während des Appells bei dem Kompagnie-Chef oder bei dem appellabhaltenden Offizier.

Den höheren Befehlshabern, sowie den Regiments-, Bataillons- und Kompagnie-Kommandeuren ist der Besuch des Lazareths — bei Schwerkranken jedoch nur mit Bewilligung des Arztes — gestattet, auch haben sie ihren Besuch und etwaige Beschwerden in's Lazareth-Journal einzutragen. (Laz.-Regl. §§. 115—117.)

Wie sich ein Unteroffizier oder Soldat verhält, wenn er auf Urlaub oder Kommando erkrankt, ist unter diesen Abschnitten angegeben.

Die Requisitionen um Unterbringung Berlin passirender kranker Mannschaften sind an das General-Kommando des Garde-Korps zu richten. (Kr.-M. 16. Oktober. 1873.)

Soldatenkinder unter 14 Jahren und Soldatenfrauen haben Anspruch auf freie Verpflegung mit Medizin und werden auch von den Militairärzten unentgeldlich behandelt, sie müssen dagegen auch gestatten, daß von den Kindern Lymphe zur Impfung der Rekruten entnommen wird.

Bestimmungen über die Zulassung von Mannschaften zum Gebrauch von Brunnen- und Badekuren vom Jahre 1878 ab bis auf Weiteres.

§. 1. Anspruch auf Bade- und Brunnenkuren für Rechnung der Militär-Verwaltung haben vom laufenden Jahre ab nur im aktiven Dienst

befindliche Mannschaften, für welche nach militairärztlichem Urtheil der Gebrauch von Brunnen oder Bädern am Kurorte selbst nothwendig ist. (§§. 389 und 390 des Friedens-Lazareth-Reglements und §. 70 1 der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militair-Dienstfähigkeit 2c.).

Die Genehmigung zur Zulassung erfolgt in diesen Fällen durch die General-Kommandos.

Für inaktive Mannschaften, deren Leiden zweifellos aus einem der Feldzüge 1864, 1866, 1870/71 oder aus Friedens-Dienstbeschädigungen herrührt, sind die Anträge auf kostenfreie Zulassung zu Badekuren an das Kriegs-Ministerium — Militair-Medizinal-Abtheilung — zu richten. Dasselbe gilt hinsichtlich derjenigen Militair-Personen, die nur gegen Bezahlung in die Lazarethe aufgenommen werden dürfen, und denen Badekuren unter den für Mannschaften vereinbarten Bedingungen und gegen Erstattung der Selbstkosten zu vermitteln das Kriegs-Ministerium sich vorbehält.

§. 2. Welche Kurorte für die Mannschaften überhaupt und welche für die einzelnen Armee-Korps besonders bestimmt sind, ergiebt sich aus der Beilage VI. der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit 2c.

§. 3. Wegen Ausstellung der Bade-Atteste und deren Uebermittelung an die betheiligten Instanzen wird auf den §. 70 der mehrgenannten Dienstanweisung verwiesen.

§. 4. Die Anträge um Bewilligung von Badekuren sind, mit den militairärztlichen Attesten und den Nationalen belegt, von den Truppentheilen, Landwehr-Bezirks-Kommandos 2c. auf dem Instanzenwege den General-Kommandos einzureichen. Diese übersenden, nach Prüfung der Atteste durch die Korps-Aerzte, die genehmigten Gesuche — s. §. 1 — demjenigen General-Kommando, zu dessen Dienstbereich die betreffenden Badeorte gehören. Letztgenannte General-Kommandos verfügen — nach Anhörung des Korps-Generalarztes und der Korps-Intendantur — die Vertheilung der angemeldeten Mannschaften auf die einzelnen Kur-Perioden und lassen diejenigen General-Kommandos, von denen die Anmeldungen ausgehen, über die Absendung 2c. benachrichtigen.

§. 6. Bezüglich der Gebührnisse für die in die Bäder zu sendenden Mannschaften wird Folgendes festgesetzt:

Reisen inaktiver Mannschaften zum Zwecke der Untersuchung auf das Bedürfniß von Badekuren werden aus Staatsfonds nicht vergütet.

Nach und von den Badeorten werden die Mannschaften auf der Eisenbahn 2c. für Rechnung der Militair-Verwaltung befördert, und sind ihnen zu diesem Behufe Requisitionsscheine für die im Deutschen Reiche belegenen Bahnen mitzugeben. Für die Reisetage erhalten aktive und inaktive Mannschaften, sofern letztere nicht Pensionsempfänger sind, neben der chargenmäßigen Löhnung und der Pauschvergütigung von 2 Pf. pro Kilometer das Garnison-Brotgeld und den extraordinären Verpflegungszuschuß, letzteren die aktiven Mannschaften nach dem Satze ihres Garnisonortes, die inaktiven Mannschaften den der Garnison desjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos, welches ihre Einberufung, Einkleidung 2c. veranlaßt.

Bei weiten Reisen, die nur mit Unterbrechung Behufs Uebernachtens ausgeführt werden können, wird den betreffenden Kranken zur Bestreitung der Kosten für das Nachtquartier eine besondere Entschädigung von 2,50 M. gewährt.

Während der Dauer der Badekur verbleiben die dem aktiven Dienststande

angehörigen Mannschaften im Genusse ihrer vollen chargenmäßigen Löhnung und beziehen das Brotgeld, jedoch nicht den extraordinären Verpflegungszuschuß.

Inaktive Mannschaften — ausschließlich der mit Invaliden-Pensionen ausgeschiedenen — erhalten vom Tage des Verlassens ihres Heimathsortes ab bis einschließlich des Tages ihrer Rückkehr in die Heimath diese Gebührnisse extraordinär; die Löhnung ihrer erdienten Charge nach den zur Zeit gültigen Sätzen.

Pensionsempfänger behalten an Stelle der Löhnung, des Brotgeldes und des Verpflegungszuschusses ihre volle Pension für die Monate, in denen die Reisen stattfinden, beziehen mithin für die Reisetage nur die Pauschvergütigung von 1 Pf. pro Kilometer und während der Dauer des Aufenthalts am Kurorte die weiter unten erwähnten Gebührnisse. Bei einer einen vollen Kalendermonat umfassenden Aufnahme in eins der Militair-Kurhäuser zu Wiesbaden, Teplitz, Landeck oder in das sogenannte Militair-Kurhaus zu Warmbrunn ruht nach §. 102 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 das Recht auf den Bezug der Invalidenpension, wenn sie nicht in Gemäßheit des Absatzes b. a. a. O. ausnahmsweise belassen worden ist.

An den einzelnen Badeorten werden den Mannschaften Quartier, Bäder, Brunnen 2c., ärztliche Behandlung und die etwa nöthige besondere Wartung und Pflege für Rechnung der Militair-Verwaltung gewährt.

In Teplitz, Landeck, Aachen, Lüneburg, Baden-Baden, Nauheim, Warmbrunn und Wiesbaden erhalten die Mannschaften die Mundverpflegung in natura für Rechnung der Militair-Verwaltung; an den andern Kurorten wird ihnen zur Zeit zur Selbstbeköstigung auf die Dauer des Aufenthalts in dem betreffenden Badeorte eine Verpflegungs-Zulage von 1,50 M., in Ems eine solche von 1,70 M. täglich gezahlt.

Allgemeine Rücksichten gebieten es, daß die in die Bäder entsendeten Mannschaften mit durchaus guter Kleidung versehen sind; es erhält jeder Militair-Kurgast

1 Feldmütze mit Kokarde — augenkranke Mannschaften mit Schirm, Unteroffiziere des aktiven Dienststandes außerdem eine Mütze von feinerem Tuche mit Schirm und Kokarde,
1 Mantel, } invalide Mannschaften
2 Waffenröcke 2c. aus der 1. bezw. 2. Garnitur, } ohne Achselklappen.
2 tuchene } Hosen,
1 weißleinene }
1 Drillichjacke bezw. Rock,
2 Halsbinden,
den Tornister mit Tragriemen bezw. die Packtaschen,
2 Paar lederne Handschuhe — nur vom Unteroffizier aufwärts,
2 Hemden,
2 Unterhosen,
1 großes wollenes Tuch,
2 Taschentücher,
2 Paar wollene Socken,
1 wollene Unterjacke,
1 Verbindezeug,
1 Paar Stiefeln,
1 Paar Schuhe bezw. kurzschäftige Stiefeln, und
1 Paar leichte Schuhe.

Die näheren Bestimmungen über Anmeldung, Instradirung der Mannschaften, Hergabe der Bekleidung 2c., siehe in Beilage Nr. 13 zum A. V.-Bl. pro 1878.

6. Todesfälle.

Wenn ein Offizier gestorben ist, so wird dem General-Kommando durch die Zwischenbehörden Anzeige davon gemacht. Wegen Sicherstellung des Nachlasses muß der betreffenden Justizbehörde Nachricht gegeben werden. Die nächsten Angehörigen werden durch den Kommandeur des Truppentheils von dem Todesfall in Kenntniß gesetzt. Die gerichtliche Versiegelung des Nachlasses erfolgt mit Zuziehung eines dazu kommandirten Offiziers durch die Civilgerichte, unter welchen der Verstorbene bei seinem Tode gestanden hat. Der Offizier überantwortet alle dienstlichen Effekten, namentlich alle Schriften, Zeichnungen und Nachrichten, welche dem Verstorbenen auf dienstlichem Wege zugegangen sind, oder welche derselbe nur vermöge seines Kommandos oder seiner Stelle hat erhalten und sammeln können, so wie endlich die im Nachlasse sich vorfindenden Ordens-Insignien und Ehrenzeichen, welche der General-Ordens-Kommission einzusenden sind, dem Kommandeur des Truppentheils. (A. K.-O. 23. April 1818.)

Von dem Ableben eines Arztes im Offizier-Range hat der betreffende Militair-Befehlshaber dem General-Kommando, der vorgesetzte Arzt dem Korps-General-Arzte und dieser dem G.-St.-Arzt d. A. Meldung zu machen.

Bei dem Tode eines einjährig freiwilligen Arztes oder eines Unterarztes genügt die Anzeige an die ärztlichen höheren Vorgesetzten.

Der Militair-Vorgesetzte hat die Eltern oder nächsten Angehörigen von dem Trauerfall zu benachrichtigen.

Hinsichts des Nachlasses (cfr. Allg. Gerichts-Ordnung II. Thl., V. Titel, §. 4. u. ff. (V. ü. d. O. d. Sanitäts-Korps §. 367.)

Wenn ein Unteroffizier oder Gemeiner gestorben ist, so wird solches vom Lazareth aus der Kompagnie, bei Passanten und Soldaten auswärtiger Garnisonen dem Kommandanten oder Garnison-Chef, unter Beifügung des Todtenscheines gemeldet. Der Truppentheil übersendet den Todtenschein an die betreffende landräthliche Behörde zur Aushändigung an die Angehörigen.

In der Rheinprovinz und in Rheinhessen werden die Todesfälle dem Civilstandsbeamten binnen 24 Stunden angezeigt. (A.-V.-Bl. 1873. Nr. 9, S. 84.)

Der Privatnachlaß eines Unteroffiziers oder Soldaten wird sogleich nach seinem Ableben durch einen Offizier der Kompagnie im Beisein des Kammer-Unteroffiziers verzeichnet und danach dem Civilgericht des Garnisonortes zur Aushändigung an die heimathliche Gerichtsbehörde übergeben.

Hinsichtlich der Zeit der Beerdigung macht die Lazareth-Kommission dem Truppentheil resp. dem Kommandanten Anzeige, der hiervon den betreffenden Militairgeistlichen benachrichtigt. Die Voranstalten zur Beerdigung werden von der Kompagnie in der Regel durch den Kammer-Unteroffizier besorgt. Die Beerdigungskosten trägt die Lazareth-Kommission.

Die Leiche eines im Revier plötzlich verstorbenen Mannes wird sogleich in das Lazareth gebracht.

Bei stattgefundenem Selbstmorde muß die äußere Besichtigung der Leiche durch den Auditeur oder Civilrichter erfolgen, wobei die Zuziehung eines Arztes nur dann erforderlich ist, wenn Bedenken obwalten oder die Beschreibung der am Leichnam vorhandenen Verletzungen eine besondere Sachkenntniß erheischt. (§. 164—167 der M.-Strafgerichts-Ordnung.)

Dem Grunde des Selbstmordes muß nachgeforscht und das Resultat durch den untersuchungführenden Offizier oder Auditeur zu Protokoll gebracht und dieses der Behörde eingereicht werden.

Außer diesen dienstlichen Meldungen ist jeder Sterbefall spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesamte des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen (Gesetz über Beurkundung des Personenstandes vom 9. März 1874).

7. Urlaub.

A. Urlaubs-Ertheilung an Offiziere.

(Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1873.)

I.

Seiner Majestät dem Kaiser und Könige sind zur Entscheidung alle diejenigen Urlaubsgesuche von Offizieren vorzulegen, mittelst welcher entweder eine über die reglementsmäßige Gebühr hinausgehende Kompetenzen-Gewährung erbeten oder der Urlaub auf längere Zeit, als von den betreffenden obersten Instanzen bewilligt werden darf, nachgesucht wird.

Diese Instanzen sind:

a) die Prinzen des Königlichen Hauses für ihre persönlichen Adjutanten,

b) der Kriegs-Minister für die Offiziere des Kriegs-Ministeriums und der dem Kriegs-Ministerium resp. den Departements desselben in Personal-Anngelegenheiten unterstellten Formationen und Institute*), sowie für die Zeugoffiziere,

c) der Chef des Generalstabes der Armee für die Offiziere des großen Generalstabes einschließlich des Neben-Etats desselben und für die Offiziere des Eisenbahn-Bataillons,

d) die General-Inspekteure der Artillerie und des Ingenieur-Korps und der Train-Inspekteur für die Offiziere der betreffenden Waffen,

e) der General-Inspekteur des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, der Direktor der Kriegs-Akademie, der Inspekteur der Infanterie-Schulen, die Chefs des reitenden Feldjäger-Korps und der Landgendarmerie, der Chef des Militär-Reit-Instituts, sowie die Kommandeure der Leib-Gendarmerie und der Schloßgarde-Kompagnie für die Offiziere der unter denselben stehenden Formationen und Anstalten.

f) die General-Inspekteure der Armee-Inspektionen, der Oberbefehlshaber in den Marken, der Inspekteur der Jäger und Schützen für ihre resp. Stäbe,

g) die Gouverneure von Berlin und Mainz, sowie der Kommandant von Potsdam für die bei den resp. Gouvernements und Kommandanturen angestellten Offiziere, der Gouverneur von Mainz auch für den Vorstand des dortigen Festungs-Gefängnisses (Betreffs, der Kommandanten von Berlin und Potsdam cfr. IV. b.),

h) der Chef des Militair-Kabinets Seiner Majestät des

---

*) Inspektion der Gewehr-Fabriken, die Gewehr-Fabriken und Gewehr-Revisions-Kommissionen, die technischen Institute der Artillerie, die Militair-Roßarzt-Schule, Großes Militair-Waisenhaus zu Potsdam und Schloß Pretzsch 2c.

Kaisers und Königs für die dem Militair-Kabinet angehörigen Offiziere.

i) die kommandirenden Generale für alle übrigen Offiziere ihres Korpsbereiches.

II.

Es dürfen ertheilen:

a) der kommandirende General:
   1. den Divisions- und Brigade-Kommandeuren, wie allen in Generals-Stellungen befindlichen unterstellten Offizieren einschließlich sämmtlicher Gouverneure und der Kommandanten von Festungen erster Klasse einen Urlaub bis zu 21 Tagen,
   2. den Regiments-Kommandeuren und den denselben gleichgestellten Offizieren sowie auch sämmtlichen Kommandanten von Festungen zweiter uud dritter Klasse einen Urlaub bis zu 45 Tagen,
   3. allen übrigen unterstellten Offizieren einen solchen bis zu 3 Monaten,
b) der Divisions-Kommandeur:
   1. den Regiments-Kommandeuren und mit gleichen Stellungen betrauten Offizieren einen Urlaub bis zu 21 Tagen,
   2. allen übrigen Stabsoffizieren, Hauptleuten resp. Rittmeistern und Subaltern-Offizieren einen Urlaub bis zu 45 Tagen,
c) der Brigade-Kommandeur:
   1. den Regiments-Kommandeuren einen Urlaub bis zu 3 Tagen,
   2. den sub b. bezeichneten Offizieren einen Urlaub bis zu 30 Tagen,
d) der Kommandeur eines Regiments oder selbstständigen Bataillons den unterstellten Offizieren einen Urlaub bis zu 14 Tagen,
e) detachirte Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeure, Chefs resp. Kommandeure von detachirten Kompagnien, Eskadrons und Batterien, sowie andere detachirte Stabsoffiziere, Hauptleute und Subalternoffiziere, den unterstellten Offizieren einen Urlaub bis zu sechs Tagen.

III.

Die Befugniß, Urlaub an Offiziere zu ertheilen, üben aus:

a) in den für die kommand. Generale festgesetzten Grenzen:
   die Prinzen des Königlichen Hauses bei Beurlaubung ihrer persönlichen Adjutanten,
   der Kriegs-Minister, die General-Inspekteure der Armee-Inspektionen, der Oberbefehlshaber in den Marken, der Chef des Generalstabes der Armee, die General-Inspekteure der Artillerie, des Ingenieur-Korps und des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens,
   die Gouverneure von Berlin und von Mainz,
   der Chef des reitenden Feldjäger-Korps,
   der Chef der Landgendarmerie.
b) in den für die Divisions-Kommand. festgesetzten Grenzen:
   der Chef des Militair-Kabinets Seiner Majestät des Kaisers und Königs,
   die Departements-Direktoren im Kriegs-Ministerium und zwar rücksichtlich ihrer Adjutanten*) sowie der von den resp. Departements ressortirenden Institute, der Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements auch rücksichtlich aller Zeugoffiziere,

die Inspekteure von Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen,
der Direktor der Kriegs-Akademie,
der Inspekteur der Infanterie-Schulen in Bezug auf alle Offiziere der ihm unterstellten Institute**),
der Inspekteur der Jäger und Schützen,
der Train-Inspekteur,
der Chef des Militair-Reit-Instituts,
die vorstehend nicht aufgeführten Gouverneure,
der Kommandant von Berlin.

c) in den für die Brigade-Kommandeure festgesetzten Grenzen:
der Remonte-Inspekteur,
der Kommandeur des reitenden Feldjäger-Korps,
der Inspekteur der Kriegsschulen,
der Chef der Landes-Aufnahme,
der Präses der Ober-Militair-Examinations-Kommission,
der Kommandeur des Kadetten-Korps,
der Inspekteur der Gewehr-Fabriken,
der Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission, sowohl in Bezug auf die Offiziere der Kommission, wie auf die der Versuchs-Abtheilung derselben und die der Artillerie-Schieß-Schule,
die Kommandanten von Altona, Breslau, Carlsruhe, Cassel, Darmstadt, Frankfurt a/M., Hannover und Potsdam,
die Kommandanten der Festungen 1. Klasse und der Kommandant von Königstein,
der Direktor des großen Militair-Waisenhauses zu Potsdam und Schloß Pretzsch.

d) in den für die Regiments-Kommandeure festgesetzten Grenzen:
die Inspekteure von Pionier- und Festungs-Inspektionen,
die Brigadiers der Landgendarmerie,
die Landwehr-Bezirks-Kommandeure,
der Kommandeur der Leibgendarmerie,
der Kommandeur der Schloßgarde-Kompagnie,
der Direktor der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule,
die Direktoren der Militair- und der Artillerie-Schießschule,
die Kommandeure der Kadettenhäuser,
die Direktoren der Kriegsschulen,
die Kommandeure der Unteroffizier-Schulen,
der Vorstand der Militair-Roßarzt-Schule,
der Direktor der Oberfeuerwerker-Schule,
die Direktoren der Artillerie-Werkstätten,
der Direktor des Feuerwerks-Laboratoriums,
die Direktoren der Pulverfabriken, der Geschützgießerei und der Gewehr-Fabriken,

---

*) Andere dem Kriegs-Ministerium angehörende Offiziere werden von den Departements-Direktoren und Chefs von selbstständigen Abtheilungen im Kriegs-Ministerium bis zu 8 Tagen, von den übrigen Abtheilungs-Chefs bis zu 3 Tagen beurlaubt.

**) Militair-Schieß-Schule, Unteroffizier-Schulen, Central-Turn-Anstalt, Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.

die Präsides der Gewehr-Revisions-Kommissionen,
die Kommandanten der Festungen 2. und 3. Klasse,
die Artillerie- und die Ingenier-Offiziere der Plätze, die Vorstände der Artillerie-Depots sowie die Festungs-Bau-Direktoren als Stabs-Offiziere und sofern sie nicht mit dem vorgesetzten Regiments-Kommandeur resp. Festungs-Inspekteur in derselben Garnison sich befinden,
die Kommandanten der Invalidenhäuser und Chefs der Invaliden-Kompagnien.

e) in den für die detachirten Bataillons-Kommandeure festgesetzten Grenzen:
die Artillerie- und die Ingenieur-Offiziere der Plätze, die Vorstände der Artillerie-Depots und die Festungs-Bau-Direktoren als Hauptleute,
die in solchen Stellungen befindlichen Stabsoffiziere, welche mit dem vorgesetzten Regiments-Kommandeur resp. Festungs-Inspekteur in derselben Garnison sich befinden*).

IV.

Urlaubsgesuche sind grundsätzlich durch Vermittelung der direkten Vorgesetzten vorzulegen. Welches der desfallsige Instanzenweg ist, ergiebt sich aus den sub I. enthaltenen Festsetzungen.

Im Besonderen gilt Nachstehendes:

a) die Prinzen des Königlichen Hauses erbitten selbst, wenn dieselben Truppenbefehlshaber sind, Urlaub direkt bei Seiner Majestät dem Kaiser und Könige.

b) Der Kommandant von Berlin erbittet für sich nach zuvoriger Verständigung mit dem Gouverneur direkt den Urlaub an Allerhöchster Stelle, während der Kommandant von Potsdam, sofern derselbe gleichzeitig Truppenbefehlshaber ist, auf dem für diese Stellnng vorgesehenen Instanzenwege Urlaub nachzusuchen hat.

c) Zu denjenigen Offizieren, welche die Gouverneure und Kommandanten nach Maßgabe der Bestimmungen sub II. und III. beurlauben dürfen, gehören auch die Platzmajors, die Abtheilungsführer der Festungs-Gefängnisse und die Führer der Arbeiter-Abtheilungen. Diese Offiziere sind indessen bei Anwesenheit eines Gouverneurs nicht ohne Zustimmung desselben von den Kommandanten zu beurlauben. Es steht ferner in denjenigen Orten, wo neben dem ersten ein zweiter Kommandant sich befindet, dem letzteren keine Beurlaubungsbefugniß zu.

d) Den Kommandeuren der Fuß-Artillerie-Regimenter, den Artillerie-Offizieren der Plätze, sowie den Vorständen der Artillerie-Depots darf über 3 Tage hinaus nur mit vorgängiger Zustimmung des Allgemeinen Kriegs-Departements Urlaub ertheilt werden.

Die Artillerie- und Ingenieur-Offiziere der Plätze, die Festungs-

*) Nach ausgesprochener Mobilmachung haben in Bezug auf Beurlaubung, der Kommandeur der immobilen Garde-Truppen, die Befugniß eines kommandirenden Generals, der Inspekteur der immobilen Garde-Infanterie, die Befugniß eines Brigade-Kommandeurs, die Inspekteure der Ersatz-Eskadrons und die Kommandeure der immobilen Fuß-Artillerie diejenige eines Regiments-Kommandeurs, ferner in Bezug auf Beurlaubung von Offizieren auch die Kommandeure von Ersatz-Abtheilungen, Ersatz-Eskadrons und selbstständigen Ersatz-Kompagnien die Befugniß eines Regiments-Kommandeurs.

Bau-Direktoren und die Vorstände der Artillerie-Depots bedürfen ferner zu jeder Beurlaubung der Zustimmung der Gouverneure resp. der Kommandanten der betreffenden Plätze, welche auch, wenn dringende Gründe dazu vorliegen, den Antritt eines jenen Offizieren bereits ertheilten Urlaubs vorläufig zu untersagen befugt sind.

e) Der Chef des Generalstabes der Armee ist von jeder über 14 Tage hinaus gehenden Beurlaubung eines Generalstabs-Offiziers zu unterrichten. Es haben ferner die Chefs der Generalstäbe der Armee-Korps und der General-Inspektion der Artillerie vor Nachsuchung eines längeren als 14tägigen Urlaubs des Einverständnisses des Chefs des Generalstabes der Armee sich zu versichern.

f) Bezüglich der Entscheidung über Urlaubs-Gesuche der Offiziere des Großherzoglich-Mecklenburgischen Kontingents, soweit solche nicht durch das General-Kommando des 9. Armee-Korps erledigt werden können, verbleibt es bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Dezember 1869, desgleichen bezüglich der Entscheidung über solche Gesuche der Herzoglich-Braunschweigischen Offiziere bei den bisherigen Festsetzungen.

Wünscht ein regimentirter Offizier Urlaub, so hat er dies zuvörderst seinem Kompagnie-Chef anzuzeigen und dann den Antrag bei dem Bataillons- und Regiments-Kommandeur anzubringen. In Fällen, wo schriftlich um Urlaub eingekommen werden muß, wird das Gesuch an den Regiments-Kommandeur gerichtet und darin bemerkt, daß die Zustimmung des Bataillons-Kommandeurs erfolgt sei; ferner muß die Veranlassung zum Urlaub, die Dauer desselben, die Zeit des Antritts, der Ort, wohin derselbe erbeten wird, und ob mit ganzem oder halbem Gehalte, angegeben werden. Wird der Urlaub auf Grund eines ärztlichen Attestes nachgesucht, so ist dasselbe beizulegen.

Kommandirte Offiziere suchen Urlaub, insofern ihr Kommando ein fortdauerndes ist, bei den Behörden, zu welchen sie kommandirt sind, nach, haben sich aber auch bei ihrem Regiments-Kommandeur, falls derselbe mit ihnen an einem Orte garnisonirt, zu melden. Thut der Offizier während des Kommandos theilweise oder abwechselnd Dienst im Regiment, so sucht er den Urlaub bei letzterem nach, nachdem er zuvor die Zustimmung der Behörde, zu welcher er kommandirt ist, eingeholt hat. (Gen.-Kom. d. G.-K. 1. November 1835.)

Wenn regimentirte, zur Dienstleistung als Adjutanten ꝛc. abkommandirte, Offiziere beurlaubt werden, so ist der betreffende Truppentheil Behufs Aufnahme des Urlaubs im Rapport, davon zu benachrichtigen. (Kr.-M. 14. März 1838.)

Jeder Offizier, der auf Urlaub geht oder von solchem zurückkehrt, meldet sich bei seinen unmittelbaren Vorgesetzten, bis zu dem, welcher den Urlaub ertheilt hat, den sämmtlichen anwesenden Stabsoffizieren des Regiments, sowie bei dem Kommandanten des Ortes. Der betreffende Adjutant bezüglich der Feldwebel wird des Rapports wegen von dem Abgange so wie von der Rückkehr benachrichtigt, auch muß derselbe die Adresse der beurlaubten Offiziere kennen.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen sind beurlaubte Offiziere nur dann zu Meldungen in einer Garnison resp. Festung verpflichtet, wenn sie länger als 48 Stunden am Orte verweilen. Bei einem Aufenthalt von nicht länger als achttägiger Dauer genügt eine einmalige, d. h. gleichzeitige An- und Ab-

meldung. Meldungen dieser Art gebühren dem kommandirenden General, dem Gouverneur ꝛc. und den etwa in der Garnison anwesenden direkten Vorgesetzten. (Instruktion b. d. Garnisondienst v. 9. Juni 1870, S. 40.)

Zur Meldung bei Sr. Majestät dem Kaiser und Könige in Berlin haben sich die Offiziere spätestens bis 8 Uhr früh entweder persönlich oder schriftlich durch einen offenen, in das Kommandantur-Büreau zu schickenden Zettel zu melden und dabei zu bemerken, daß sie sich bei Sr. Majestät zu melden wünschen. In diesem Falle haben sie sich um 9½ Uhr persönlich beim Kommandanten einzufinden. (Kommandantur Berlin, den 24. Januar 1846.)

Offiziere, welche bei einem Aufenthalte im Auslande in Uniform zu erscheinen wünschen, haben sich während ihres etwaigen Aufenthalts in den Hauptstädten bei der preußischen Gesandtschaft und eventuell auch dem, denselben attachirten Militair-Bevollmächtigten so wie dem höchstkommandirenden Offizier der Garnison vorzustellen, resp. dieselben von ihrem Eintreffen in Kenntniß zu setzen. (A. K.-O. 3. August 1868. 2. April 1878. vergl. S. 50.)

Sämmtliche Militair-Aerzte aller Grade können nur mit Genehmigung ihrer Militair-Vorgesetzten beurlaubt werden.

Unter Festhaltung dieses Grundsatzes ist der Regiments-Arzt befugt, den ihm untergebenen Mitgliedern des Sanitäts-Korps Urlaub bis zu 14 Tagen, der Korps-General-Arzt bis zu 4 Wochen, der General-Stabs-Arzt der Armee bis zu 3 Monaten zu ertheilen.

Zu einem Urlaub von längerer Dauer oder mit ganzem Gehalt auf längere als durch das Geldverpflegungs-Reglement festgestellte Zeit wird die Bewilligung Sr. Majestät des Kaisers und Königs durch den General-Stabsarzt d. A. eingeholt. (V. ü. d. O. d. Sanitäts-Korps 6. Febr. 1873. §. 30—31.)

Um Nachurlaub darf nur gebeten werden, wenn durch anzuschließende ärztliche oder gerichtliche Atteste erwiesen wird, daß die Rückreise ohne Gefahr für die Gesundheit nicht geschehen, oder eine Familien-Angelegenheit ohne die Gegenwart des Urlaubs-Nachsuchenden nicht beendigt werden kann. Das Gesuch um Nachurlaub muß aber so früh abgeschickt werden, daß im Falle einer abschlägigen Antwort der Beurlaubte noch zur rechten Zeit wieder zurückkehren kann.

Auf der Reise ist dem Offizier das Tragen von Civilkleidern gestattet, nicht aber während des Aufenthalts in einer Garnison.

Burschen können den beurlaubten Offizieren mitgegeben werden, die Offiziere müssen aber für das Fortkommen derselben selbst sorgen.

Ueber Gehaltskompetenzen, Servis und Rationen während des Urlaubs siehe die betreffenden Abschnitte im I. Theile.

B. Urlaubs-Ertheilung an Unteroffiziere und Gemeine.

I.

Der Instanzenweg für Urlaubsgesuche der Unteroffiziere und Gemeinen ist demjenigen analog, welcher für Urlaubsgesuche von Offizieren der betreffenden Stäbe, Truppentheile, Anstalten und Formationen vorgeschrieben ist.

II.

Es werden Unteroffiziere und Gemeine beurlaubt:

vom kommandirenden General in der Regel nur bis zu 3 Monaten,

vom Divisions-, Brigade-, Regiments- und selbstständigen Bataillons-Kommandeur bis zu 45 Tagen,

von einem anderen Bataillons-Kommandeur und von einem Abtheilungs-Kommandeur bis zu 30 Tagen, vom Chef resp. Kommandeur einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie, sowie von einem detachirten Hauptmann resp. Rittmeister und einem solchen Subaltern-Offizier bis zu 14 Tagen.

III.

Die bezüglichen Beurlaubungs-Befugnisse der vorstehend sub B. II. nicht erwähnten Offiziere regeln sich nach den unter A. III. gegebenen Festsetzungen, jedoch mit dem Unterschiede, daß den unter A. I. namhaft gemachten Vorgesetzten in Bezug auf Beurlaubung von Unteroffizieren und Gemeinen sämmtlich die Beurlaubungs-Befugniß eines kommandirenden Generals beiwohnt.

C. Allgemeine Bestimmungen.

a) Die sub A. I. bezeichneten Vorgesetzten dürfen innerhalb ihrer Kompetenz Urlaub in gleichem Maße nach dem Inlande und Auslande, alle übrigen Vorgesetzten Urlaub an Offiziere nur für den Umfang des Deutschen Reiches und der österreichisch-ungarischen Monarchie, an Unteroffiziere und Gemeine nur für den Umfang des Deutschen Reiches ertheilen.*)

b) Kommandirte suchen den Urlaub, sofern derselbe die Dauer des Kommandos nicht überschreitet, lediglich bei denjenigen Behörden nach, welchen sie durch das Kommando unterstellt sind, andernfalls bedarf es der Zustimmung des Truppentheils resp. der Behörde, welchen sie angehören, eventl. nach Beendigung des Kommandos zugetheilt werden. Von der erfolgten Beurlaubung ist denjenigen Behörden, bei welchen die Betreffenden das Gehalt resp. die Löhnung empfangen, Mittheilung zu machen.

c) Urlaubs-Gesuche von Offizieren und Mannschaften der Jäger- und Schützen-Bataillone werden in höherer Instanz von den General-Kommandos erledigt, event. sofern die Urlaubs-Gesuche solcher Offiziere über die Kompetenz der kommandirenden Generale hinausgehen, von den nämlichen Behörden an Allerhöchster Stelle vorgelegt.

Vor der Entscheidung über Urlaubsgesuche der Offiziere der Jäger- und Schützen-Bataillone durch die General-Kommandos muß die Inspektion der Jäger und Schützen gehört worden sein.

d) Urlaubs-Gesuche des bei den Fuß-Artillerie-Regimentern und den Artillerie-Depots eingetheilten Zeugpersonals gehen durch die Kommandos bezeichneter Regimenter, falls deren Kompetenz nicht ausreicht, direkt an das Allgemeine Kriegs-Departement.

e) Die Beurlaubung von Offizieren und Mannschaften einer mobilen Feld-Armee ist, sofern nicht eine solche zur Wiederherstellung der Gesundheit unbedingt nothwendig wird, im Allgemeinen unzulässig. Indessen sind die kommandirenden Generale — aber nur diese — er-

*) Jede Beurlaubung von Offizieren nach Orten außerhalb des Deuschen Reichs, der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz ist Sr. Majestät dem Kaiser und Könige durch die betreffenden Vorgesetzten zu melden. (A.-V.-Bl. pro 1874 Nr. 116.)

mächtigt, in einzelnen dringenden Fällen und zu gelegener Zeit (z. B. während einer längeren Waffenruhe) Beurlaubungen von kurzer Dauer eintreten zu lassen, sowie auch zu gestatten, daß die ihnen untergebenen Befehlshaber innerhalb bestimmter, durch die kommandirenden Generale festzusetzenden Grenzen Urlaub ertheilen.

Rücksichtlich des nicht mobilen Theiles der Armee sind in Kriegszeiten bezüglich der Beurlaubung im Allgemeinen und unter angemessener Einschränkung die für das Friedens-Verhältniß gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Die der Kriegsbesatzung einer armirten Festung angehörenden Offiziere dürfen nur mit Genehmigung des Gouverneurs oder Kommandanten, die Offiziere und Mannschaften einer in Belagerungszustand erklärten Festung überhaupt nicht beurlaubt werden.

Soldaten, welche Urlaub zu haben wünschen, machen davon dem Korporalschaftsführer und dem Feldwebel Anzeige, Unteroffiziere nur Letzterem, und tragen sodann ihr Gesuch dem Kompagnie-Chef vor, der das Weitere veranlaßt.

Vor dem Antritt des Urlaubs meldet sich der Unteroffizier oder Soldat bei seinem Kompagnie-Chef, dem Feldwebel und bezüglich dem Korporalschafts-Unteroffizier und giebt die Militair-Effekten, welche er nicht mitnimmt, an den Kapitaindarm ab, der sie auf der Montirungskammer aufbewahrt. Bei seiner Rückkehr meldet sich der Unteroffizier oder Soldat in derselben Weise und bei denselben Personen wie bei seinem Abgange.

Die Pässe für die zu Beurlaubenden werden von dem Befehlshaber, welcher den Urlaub ertheilt hat, unterschrieben und untersiegelt.

Jeder beurlaubte Unteroffizier und Soldat muß sich an jedem Garnisonorte, wo er sich länger als 24 Stunden aufhält, bei dem dortigen Befehlshaber melden. Ebenso muß er sich bei der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes, sofern sich in demselben keine Garnison befindet, unter Vorzeigung des Passes melden und denselben vor der Abreise visiren lassen. Auf dem Wege selbst meldet sich der Beurlaubte bei jedem Offizier, dem er begegnet.

Erkrankt ein beurlaubter Soldat, so meldet er dies entweder selbst oder durch einen Angehörigen dem Kommandanten oder ältesten Offizier, wenn der Ort Garnison hat, sonst der Ortsbehörde, Behufs Aufnahme oder Transportes in das nächste Militair-Lazareth, von wo aus die weiteren Meldungen erfolgen. Sollte die Aufnahme in ein Lazareth nicht möglich sein, so zeigt der Soldat entweder selbst oder durch einen Angehörigen, oder durch die Ortsbehörde die Erkrankung seinem Kompagnie-Chef schriftlich an, wobei er in den ersten beiden Fällen ein Attest der Behörde über die Unmöglichkeit, den Rückweg antreten zu können, beilegen muß.

Ueber die ermäßigte Fahrtaxe für beurlaubte Soldaten auf Eisenbahnen und über die Gehaltskompetenzen (s. I. Thl.).

Ueber Urlaub nach dem Zapfenstreich (s. II. Thl. Abschn. 3. 1.).

Beurlaubung einjährig Freiwilliger über 14 Tage findet nur unter ganz besonderen Umständen statt, und ist der Urlaub auf ihre Dienstzeit nicht anzurechnen, was ihnen jedoch bei der Bewilligung in jedem einzelnen Falle zu eröffnen ist. (Kr.-M. 5. October 1876.)

8. Verheirathung.

A. Offiziere und Aerzte.

Offiziere des stehenden Heeres, die sich verheirathen wollen, müssen zuvor auf dem Dienstwege die Genehmigung Sr. Majestät des Königs einholen.

In dem Anschreiben des Bittstellers muß der Betrag angegeben sein, womit derselbe der Offizier-Wittwenkasse beitreten will.

Der Konsens zur Verheirathung eines Offiziers vom Hauptmann 2. Klasse abwärts sowie eines Assistenzarztes darf jedoch nur dann nachgesucht werden, wenn zuvor der Nachweis geführt ist, daß der betreffende Offizier neben seiner Besoldung aus seinem oder seiner Braut eigenen Vermögen ein in seiner Lebensstellung zur Erhaltung einer Familie ausreichendes sicheres Einkommen besitzt.

Dieses Einkommen muß mindestens bei einem Hauptmann 2. Klasse 750 M., bei einem Subaltern-Offizier 1800 M. jährlich betragen. (A. K.-O. v. 14. März und 29. Juli 1850 und 22. Juni 1852.)

Der Nachweis eines solchen Einkommens kann nur vor Gericht oder vor einem Notar geführt werden, und muß aus der darüber aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Verhandlung mit Bestimmtheit hervorgehen.

Besteht das Einkommen in Erträgen aus städtischen oder ländlichen Grundstücken, so ist zur Führung des Nachweises die Vorlegung der Besitzdokumente und derjenigen Rechnungen oder sonstigen Papiere erforderlich, aus welchen sich ergiebt, daß das Grundstück wirklich den angegebenen Ertrag gewährt. Dasselbe muß geschehen, wenn das Einkommen in Erträgen aus Kohlengruben, Bergwerken, Fabrikanlagen, kaufmännischen Geschäften 2c. besteht.

Bilden Zinsen von Kapitalien das Einkommen, so müssen die Dokumente über den Besitz dieser Kapitalien vorgelegt und in der aufzunehmenden Verhandlung genau verzeichnet werden. Außerdem ist, wenn diese Dokumente aus zinstragenden, auf jeden Inhaber lautenden Papieren bestehen, von dem betreffenden Offizier auf Ehre und Pflicht zu versichern, daß dieselben ihm oder seiner Braut als schuldenfreies Vermögen eigenthümlich zugehören.

Zuschüsse oder Zulagen aus dem Vermögen dritter Personen dürfen nur dann bei dem zu führenden Nachweis berücksichtigt werden, wenn dieselben durch Eintragung auf Grundstücke, oder durch Verpfändung von Kapitalien oder fundirten Renten sicher gestellt und dem Bräutigam oder der Braut zur fortlaufenden Erhebung vollständig überwiesen sind.

In der gerichtlichen Verhandlung darüber ist aufzunehmen, ob die Kapitalien sicher ausgeliehen sind und ob die Pfandobjekte die nöthige Sicherheit gewähren.

Zuschüsse oder Zulagen aus Gehältern oder anderen ungewissen Einkünften dritter Personen sind nicht zu berücksichtigen.

Hat der Bräutigam kein eigenes Vermögen, so bedarf es außer dem erwähnten Nachweise noch seiner pflichtmäßigen Erklärung, daß er keine Schulden habe. (A. K.-O. vom 14. März 1850.)

Alle Offiziere, welche des Konsenses zu ihrer Heirath bedürfen, sind verpflichtet, der Militair-Wittwen-Kasse beizutreten, und haben bei Nach-

suchung des Konsenses die Höhe der Versicherungssumme anzugeben. (Vergl. I. Thl.)*)

Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere bedürfen zu ihrer Verheirathung nicht der Allerhöchsten Genehmigung, sie bleiben jedoch zur Betheiligung bei der Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt verpflichtet und haben von ihrer Verheirathung dem betreffenden General-Kommando Anzeige zu machen. (A. K.-O. v. 26. August 1871.)

Bei Zahlmeistern, denen der Sekonde-Lieutenants-Charakter beigelegt ist, kann auf Erlaß der Bedingungen in Betreff der Vermögensverhältnisse angetragen werden.

Die Ertheilung des Heiraths-Konsenses für Zahlmeister erfolgt Seitens des Kommandeurs des Truppentheils. Dem Militair-Oekonomie-Departement ist der Betrag der Wittwenpension anzuzeigen. (Kr.-M. 18. Mai 1854.)

Die im aktiven Dienst befindlichen Ober- und Assistenz-Aerzte reichen ihr Gesuch um die Genehmigung ihrer Verheirathung an den General-Arzt der Armee ein, welcher die Genehmigung Sr. Majestät des Königs herbeiführt.

Der betreffende Arzt hat seinem militairischen Vorgesetzten Meldung von der Einreichung seines Gesuches zu machen, auch die Erklärung abzugeben, seine zukünftige Gattin in der K. Pr. Mil.-Wittwenkasse einkaufen zu wollen. Vergl. I. Thl.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

Unteroffiziere und Soldaten melden sich mit dem Gesuche um Auswirkung des Trauscheins, der vom Regiments-Kommandeur ertheilt wird, bei ihrem Kompagnie-Chef. Unbescholtener Lebenswandel der Braut, die Nachweisung der Mittel zur ersten häuslichen Einrichtung und protokollarische Verzichtleistung auf alle Unterstützung von Seiten des Staates, sowohl bei Lebzeiten des Mannes, als nach dessen Tode für die Hinterbliebenen, sind die allgemeinen Bedingungen, unter denen der Trauschein ertheilt werden kann. (A. K.-O. 27. November 1809.)

Jeder sich verheirathende Unteroffizier hat bei der Verheirathung 300 Mark in der Kasse des Truppentheils zinsbar niederzulegen.**) Die Deponirung einer größeren Summe ist zulässig. Die Niederlegung erfolgt in Staats- oder anderen sicheren Papieren, oder auch baar, in welchem Falle sie jedoch den Zinsverlust mit sich führt. Sind Sparkassenbücher deponirt, so kann auf Wunsch des Eigenthümers die Einlösung derselben und Deponirung der baaren Summe geschehen. Das Depositum gehört nach dem Kassen-Reglement zu den gebotenen Depositen, auch wenn größere Summen deponirt sind: wollen die Kassen-Kommissionen hierauf nicht eingehen, so muß dem Deponenten überlassen werden, nur 300 Mark zu deponiren. Geldvorschüsse aus der Kasse dürfen auf das Depositum nicht gewährt werden, doch ist die theilweise oder ganze Rückzahlung statthaft:

a) wenn der Deponent durch ungewöhnliche Nothstände zu Ausgaben veranlaßt wird, welche seine Mittel übersteigen, und der Truppenbefehlshaber die Rückzahlung dem Bedürfnisse entsprechend erachtet;
b) beim Ausmarsch des Truppentheils, nachdem der Kommandeur die

*) Falls die Betreffenden in der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine versichert sind, verringert sich die Höhe der obigen Summe entsprechend, jedoch darf niemals unter die Hälfte der Minimalsätze heruntergegangen werden, (Kr.-M. 13. Juni 1873.) **) A. K.-O. 30. Juni 1873.

Ueberzeugung gewonnen hat, daß das Heirathsgut zur Sicherung der Existenz der Familie nothwendig ist und auch dazu verwendet werden wird. (Kr.-M. 19. Juni 1849, 16. März 1855 und 15. Juni 1857.)

Die allgemeinen Bedingungen, unter denen der Trauschein nur ertheilt werden darf, sind bereits oben erwähnt worden. Der Kommandeur, dessen pflichtmäßiger Beurtheilung es in jedem einzelnen Falle überlassen bleibt, bei Ertheilung des Trauscheins die örtlichen und persönlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen, hat nicht nur die Befugniß, sondern auch die Verpflichtung, leichtsinnige, den Soldaten in Sorgen und Unglück bringende Verheirathungen, durch Verweigerung des Konsenses zu verhindern. (Garde-Dienst-Vorschr. Thl. I. S. 127, bestätigt durch K.-O. v. 23. Oktober 1826 und Kr.-M. 12. April 1827.)

Neben der Prüfung, ob in socialer Beziehung die beabsichtigte eheliche Verbindung der Stellung des Unteroffizier-Standes entspricht, haben die zur Ertheilung des Heiraths-Konsenses befugten Vorgesetzten ferner in Berücksichtigung zu ziehen, daß die dienstlichen Interessen eine Ertheilung des Verheirathungs-Konsenses an Unteroffiziere vor der Beförderung zum Sergeanten im Allgemeinen nicht wünschenswerth erscheinen lassen. (Kr.-M. 30. Juni 1873.)

Die Militair-Befehlshaber haben bei Ertheilung des Konsenses nur zu prüfen, ob die Heirath in militairischer Beziehung zulässig ist, wohingegen die Prüfung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse lediglich den kopulirenden Geistlichen obliegt. (Mil. Kirchen-Ordn. 1832, §. 68.)

Die Militairpersonen des Beurlaubtenstandes (K.-O. §. 5. 4.) bedürfen zu ihrer Verheirathung niemals einer besonderen Genehmigung ihres Kommandeurs, auch nicht, wenn sie zeitweise zum Dienst eingezogen sind. (A. K.-O. 26. August 1871. K. O. §. 7. 9.)

Die beurlaubten Rekruten bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs. (Wehr-Ordg. §. 79.)

Je weniger verheirathete Unteroffiziere einr Truppentheil hat, desto besse wird es für ihn sein, da bei jedem Ausmarsch die Unteroffizierfamilien mehr oder minder in eine sorgenvolle Lage gerathen und die verheiratheten Unteroffiziere in diesem Falle nicht die erwünschte Freudigkeit zum Dienst haben. Vortheilhaft dürfte es daher sein, wenn nur 9 Jahre gedienten Sergeanten der Heirathskonsens ertheilt würde. Es ist dies eine Maßregel, welche ebenso dem Truppentheil als den Unteroffizieren zum Segen gereicht.

9. Der Gerichtsdienst.

Instruktion betreffend den Garnisondienst vom 9. Juni 1870.

Der zum Verhör als Beisitzer kommandirte Offizier hat sich beim Beginne der Untersuchung und nach dem Schlusse derselben bei seinen Vorgesetzten bis zu dem, von welchem die Untersuchung befohlen ward, zu melden.*) Die Offiziere erscheinen zu diesem Dienst in Waffenrock mit Helm und Schärpe.

Bei Verhören sind zum Vorführen an Stelle von Unteroffizieren, so weit als möglich, zuverlässige und gut instruirte Gefreite zu kommandiren. Sie erscheinen in Waffenrock mit Helm.

---

*) Gewöhnlich fallen vor dem Verhöre diese Meldungen fort und werden nachher nur gemacht, wenn besondere Anzeige zu erstatten ist.

Der zum Vorführen des Angeschuldigten kommandirte Unteroffizier oder Gefreite hat denselben, im Fall er verhaftet ist, aus dem Arreste abzuholen und nach dem Verhöre daselbst wieder abzuliefern. Während des Verhörs hält sich der Unteroffizier ꝛc. außerhalb der Gerichtsstube auf, sieht auf Ruhe und Ordnung bei den vom Gericht Vorgeladenen und verbietet jede gesetzwidrige Besprechung der etwa schon Verhörten mit den noch nicht Verhörten oder des Angeschuldigten mit den Zeugen ꝛc.

Zu Stand- und Kriegsgerichten wird der Präses wie die Beisitzer von den betreffenden Adjutanten und Feldwebeln nach der Reihe kommandirt.

Die als Beisitzer kommandirten Offiziere melden sich in der Gerichtsstube beim Präses: der jüngste Offizier zeigt demselben außerdem an, ob das Unterpersonal zur Stelle ist, und beaufsichtigt dasselbe, wenn es zur Fällung des Urtheils klassenweise berathet.

Der Angeschuldigte erscheint, sobald er verhaftet ist, ohne Seitengewehr, sonst aber im Ordonnanzanzuge. Dasselbe gilt auch bei Verhören. Der etwaige Stellvertreter des Angeschuldigten erscheint stets im Ordonnanzanzuge.

Der Präses eines Spruchgerichts hat dem Gerichtsherrn über den Ausfall des Kriegs- (Stand-) Gerichts Meldung zu machen.

10. Schwören.

Tritt ein Offizier unmittelbar in einen Truppentheil ein, ohne vorher geschworen zu haben, so wird zu seiner Vereidigung ein Stabsoffizier kommandirt. Die Vereidigung geschieht durch einen Auditeur oder einen untersuchungführenden Offizier. Eine hierüber aufzunehmende Verhandlung ist von dem Schwörenden und den Zeugen zu unterschreiben und im Archive des Truppentheils niederzulegen. (Kr.-M. 20. Juni 1831.)

Bataillons- und Regimentsärzte leisten den für die Militairärzte vorgeschriebenen Eid im Beisein eines Offiziers höheren Grades nach Maßgabe ihres Ranges. Assistenz- und Unterärzte werden durch einen Offizier vereidet.

Die Vereidigung der Rekruten erfolgt nach deren Eintreffen bei den Truppentheilen und zwar zur Erhöhung der Feierlichkeit in der Kirche, nachdem die Schwörenden durch den Militairgeistlichen auf die hohe Bedeutung und Heilighaltung der Eide aufmerksam gemacht worden sind. Die Fahnen sind dabei zugegen.

Die Eidesabnahme geschieht sodann durch einen untersuchungführenden Offizier.

Die Verlesung der Kriegsartikel muß der Vereidigung vorangegangen sein.

Einzelne, in den Truppentheil eintretende Leute, Freiwillige u. s. w. werden in einem geeigneten Lokal auf die Fahne oder in Ermangelung einer solchen auf den Degen (Säbel) des Offiziers vereidigt.

In den Kompagniebüchern muß bei jedem Manne bemerkt werden, wann er vereidigt ist.

Bei der Eidesleistung selbst legt der Soldat die linke Hand auf die Fahne und in deren Ermangelung auf die Klinge des Offizierdegens, während er die rechte Hand wie beim gewöhnlichen Schwure hält.

Bei einem Thronwechsel rücken die Truppen in Parade aus und schwören dem neuen Herrscher Treue und Gehorsam.

Der Anzug beim Schwören ist wie zur Sonntagsparade, Offiziere sind dabei stets in Schärpe und bezüglich mit Helmbusch.

Die Eidesformeln sind folgende:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Wilhelm I., meinem allergnädigsten Landesherrn, in allen Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchem Orte es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, die mir vorgelesenen Kriegs-Artikel (bei Offizieren die Kriegs- und Dienstgesetze) und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten (Offizier) eignet und gebührt. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.“ (A. K.-O. 5. Juni 1831.)

Katholiken schließen den Eid:

„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Für die in Militairdienste eintretenden Juden beginnt der Eid mit den Worten:

„Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen rc. rc.“ und schließen mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe!“ wobei die rechte Hand erhoben wird. Gesetz betreffend die Eide der Juden vom 15. März 1869.

Mennoniten werden mittelst Handschlags an Eides Statt auf die bei ihnen übliche Formel zur Fahne verpflichtet. (Deklarationen vom 17. Dezember 1801, §. 2. A. K.-O. vom 11. März 1827. Kr.-M. 28. Januar 1869.)

In polnischer Sprache lautet der Diensteid wie folgt (Edikt vom 22. März 1780. Kantonreglement vom 12. Februar 1792. A. K.-O. 21. November 1826 und 11. März 1827.):

„Ja N. N. przysięgam Panu Bogu wszechmogącemu i wszechwiedzącemu: iź Najjaśniéjszemu Królowie Pruskiemu Wilhelmowi I. mojemu najmiłościwszemu Panu, we wszelkich i każdych znarzeniach, na lądzie i na morzu w czasie wojny i pokoju, i na jakiémkolwiek bądź miéjscu, wiernie i pocziwie służyć, o pożytek i dobro Królu Jegomości się starać, a każdą szkodę i uszerbek odwracać, przeczytane mi artykuly wojeone i udzielone mi przepisy i rozkaży ściśle dopełniać, i tak postępować będę, jak uczciwemu, odważnemu, obowiązek i honor miłującemu żołnierzowi przynależy i prystój. Tak mi Pani Boże dopoméź, przez Jezusa Christusa do wiecznego zbawiena.“

Katholiken schließen den Eid:

„Tak mi Panie Boże dopomóż i jego święta ewangelia.“

Für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihrer Dienstpflicht bei einem Bundesstaate, dem sie nicht angehören, genügen, ist folgende Formel des Fahneneides festgesetzt:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich (folgt der Name des Landesfürsten), meinem allergnädigsten Landesherrn, resp. dem hohen Senate der freien Hansestadt rc. in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten und an welchen Orten es immer sei, getreu und redlich dienen, Allerhöchst (Höchst) Dero (Höchstdessen) Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, den Befehlen Sr. Maj. des Kaisers unbedingt Folge leisten, die mir vorgelesenen Kriegsartikel (bei Offizieren die Kriegs- und Dienstgesetze) und die mir ertheilten Vorschriften genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten (Offizier) eignet und gebührt. So wahr mir Gott helfe.“ (A. K.-O. 14. Dezember 1867.)

Eidesformel für Aerzte.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich zum Regiments- (Bataillons-, Assistenz-, Unter-) Arzt ernannt und bestellt worden bin, ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, in allen Vorfällen zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und in Friedenszeiten und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes fördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen will. Insonderheit will ich meine Pflichten bei den Kranken und Verwundeten bei Tag und Nacht gewissenhaft erfüllen und darauf Acht haben, daß sie die verordneten Arzneien (Kr.-M. 22. Mai 1862) in guter Qualität erhalten, daß für die vorschriftsmäßige Verwendung Sorge getragen und davon nichts veruntreut werde und die Kranken und Verwundeten überhaupt gehörig abgewartet werden. Desgleichen will ich, wenn ich in Kriminalfällen bei legalen Besichtigungen und Obduktionen zugezogen werden sollte, mich bei denselben der größten Sorgfalt und Genauigkeit befleißigen und meine Zeugnisse darüber, sowie überhaupt jedes ärztliche Attest, mit Erwägung aller Umstände, nach bester Einsicht und Ueberzeugung pflichtmäßig und gewissenhaft abgeben. Ferner will ich in den Feldzügen bei vorfallenden Schlachten und Belagerungen, in den Lazarethen oder wohin ich sonst in meinem Amte kommandirt werden kann, willig und unverdrossen sein und keine Gefahr, so groß sie auch sein mag, scheuen, sondern mit Hintenansetzung meines eigenen Lebens mich der Kranken und Blessirten treulich annehmen und ihnen zu Hülfe kommen. Meinen Vorgesetzten will ich Ehrfurcht und Gehorsam beweisen und mich überhaupt so betragen, wie es einem rechtschaffenen und gewissenhaften Regiments- (Bataillons-, Assistenz-, Unter-) Arzte zukommt und gebührt. So wahr mir Gott helfe rc. rc. (A. K.-O. 23. April 1862.)

Die Zahlmeister werden bei der Anstellung durch den untersuchungsführenden Offizier in Gegenwart des Kommandeurs vereidigt. — Die Vereidigungs-Verhandlung wird in den, im Verwahrsam des Kommandeurs befindlichen Personal-Akten des betreffenden Zahlmeisters niedergelegt. (Kr.-M. 18. Mai 1854.)

Eidesformel für Zahlmeister.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum N. N. bestellt worden, Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum." (Für Katholiken: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.) (K.-O. 5. November 1833.)

Eine Erneuerung des Diensteides darf beim Wiedereintritt in das stehende Heer, etwa aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältnisse, nicht stattfinden; nur Ausländer, die eine förmliche Verabschiedung erhalten, müssen beim Wiedereintritt auf's Neue vereidigt werden. Selbst wenn ein Deserteur wieder in den Dienst aufgenommen wird, soll er nur auf den früher von ihm geleisteten Diensteid verwiesen und auf feierliche und eindringliche Weise an die Erfüllung der für ihn daraus hervorgehenden Pflichten erinnert werden. (A. K.-O. 9. März 1833.)

11. Fahnenflucht.

Sobald ein Soldat fahnenflüchtig geworden (desertirt) ist, erfolgt die Meldung von dem Truppentheile

a) auf dem Instanzenwege mit der Angabe der etwa ermittelten Ursachen der Desertion an das General-Kommando unter Ueberreichung des Nationals;

b) an die Gendarmerie-Brigade des Korps resp. des heimathlichen Bezirks und eventuell an die Kommandantur, unter Beifügung des Nationals und Signalements;

c) an die Ortspolizei-Behörde, als auch an den Landrath des Kreises, in welchem der Garnisonort liegt, sowie an den Landrath des Kreises, aus welchem der Deserteur gestellt ist, unter Mittheilung eines vollständigen Signalements. (Vergl. Fleck, Kommentar über das Militair-Strafgesetz II. Thl., S. 204.)

Ist der Abwesende ein Offizier oder ein Portepeefähnrich, so muß zur Einleitung der Untersuchung der Befehl des Königs auf dem Instanzenwege nachgesucht werden. (S. §. 244, II. Thl. des Militair-Strafgesetzbuches.)

In den Stücke-Rapporten der Truppentheile werden die der Fahnenflucht verdächtigen Mannschaften als „vermißt" geführt (A.-V. Bl. pro 1873, S. 239). Tritt das Erkenntniß auf Fahnenflucht in Kraft, so werden sie bei geringerer als einjähriger Freiheitsstrafe als „arretirt" geführt, bei einer Strafe von längerer Dauer in Abgang gebracht. (A.-V. Bl. pro 1874, S. 55.)

12. Stellvertretung von Offizieren und Dienst-Verhältniß aggregirter und zur Dienstleistung kommandirter Offiziere.

Die Stellvertretung eines kommandirenden Generals erfolgt bei einer Abwesenheit bis auf 14 Tage (und auf länger) mit einigen Be-

schränkungen durch den Chef des Generalstabes, andernfalls auch durch den ältesten Divisions-Kommandeur. (Kr.-M. 30. Dezember 1840, A. K.-O. 1. November 1855.)

Die Stellvertretung des Chefs des Generalstabes der Armee erfolgt durch den ältesten anwesenden Abtheilungs-Chef im Hauptetat des großen Generalstabes. (A. K.-O. 9. Juni 1867.)

Die Vertretung eines Divisions-Kommandeurs erfolgt durch den ältesten Brigade-Kommandeur. Die eines Brigade-Kommandeurs durch den Divisions-Kommandeur.

Ein Regiments-Kommandeur wird durch den ältesten wirklichen Bataillons-Kommandeur, ein Bataillons-Kommandeur durch den etatsmäßigen Stabsoffizier und in dessen Ermangelung durch den ältesten Hauptmann des Regiments (nur bei momentaner Behinderung während eines Exerzirens durch den ältesten Hauptmann des Bataillons), ein Kompagnie-Chef bei stattfindender Vakanz oder längerer Abwesenheit durch den ältesten Premier-Lieutenant des Regiments, auf kürzere Zeit durch den ältesten Offizier der Kompagnie vertreten.

Die aggregirten und zur Dienstleistung kommandirten Offiziere haben alle persönlichen Dienste, als du jour, Kriegs- und Standgerichte, Wachen, Kommandos ꝛc., wie die einrangirten Offiziere des Truppentheils zu verrichten.

Das Kommando eines vakanten Bataillons geht nach dem Patente auf den etatsmäßigen oder auf den ältesten aggregirten Stabsoffizier über; kein Hauptmann kann ein Bataillon, kein Premier-Lieutenant eine Kompagnie kommandiren, so lange sich bei dem Bataillon oder bei der Kompagnie beziehungsweise ein aggregirter Major oder Hauptmann befindet. (G.-D.-V. I. Thl. S. 154.)

Bei mobilen Truppen sind zur Stellvertretung der wegen Krankheit oder Kommandirung ꝛc. vorübergehend abwesenden Offiziere, so wie zur Stellvertretung in vakanten Offizierstellen bei den Linientruppen zunächst die Portepeefähnriche, bei der Landwehr zunächst die Vize-Feldwebel zu bestimmen. Nur wenn sich diese Individuen dazu nicht eignen, bleibt es dem Truppen-Befehlshaber überlassen, geeignete Personen aus den übrigen Unteroffizier-Chargen mit dieser Stellvertretung zu beauftragen.

Fremdherrliche Offiziere, welche einem Truppentheile attachirt werden, treten bei den Linien- und Felddienstübungen, desgleichen bei allen größeren Feldmanövern ein. Allen Paraden und Besichtigungen, Revuen und Manövern vor Sr. Majestät wohnen sie dagegen nur als Zuschauer bei. Zu den Garnison- und anderen inneren Diensten der Offiziere, z. B. Kriegs- und Standgerichten, werden sie nicht herangezogen. (Nachtrag zu den G.-D.-V. S. 153.)

13. Rangverhältnisse und Dienstobliegenheiten der einzelnen Chargen außerhalb der Kompagnie.

1. Der kommandirende General hat den Oberbefehl über sämmtliche in seinem Kommandobezirke dislocirte Truppen und die Oberaufsicht über die Dienstübungen derselben. Er hat zu diesem Zweck die Truppen so oft wie möglich zu inspiciren und darüber zu wachen, daß die gegebenen Vorschriften auf das Pünktlichste erfüllt werden und daß sämmtliche in seinem Bezirke angestellten Kommandanten, Divisions-, Brigade-, Regiments-

und Bataillons-Kommandeure, sowie sämmtliche Stabsoffiziere ihre Posten nur so lange bekleiden, als sie zum Felddienst die nöthige körperliche Tüchtigkeit und zur Ausübung ihres speziellen Berufs die nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Durch die kommandirenden Generale werden die Revuen und die Dislokations-Angelegenheiten der Truppen angeordnet und die Verfügungen erlassen, welche zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung in der Provinz nöthig sind.

Zum Ressort des kommandirenden Generals gehört die Ernennung der Kommandeure der Füsilier-Bataillone und die Versetzung der Bataillons-Kommandeure innerhalb der Regimenter von einem Bataillon zum andern.

Auch hat er das Ehrenrecht, die Parole auszugeben, wenn nicht ein Gouverneur mit älterem Patente anwesend ist.

Die Befugnisse des kommandirenden Generals zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt sind im I. Theile zu finden.

2. Der Divisions-Kommandeur führt den Oberbefehl über sämmtliche Truppen, welche die Division bilden. Es muß sein Hauptzweck sein, daß solche nach den Eigenthümlichkeiten und nach den für jede Waffe insbesondere ertheilten Instruktionen und Reglements immer praktisch im Felddienst geübt werden. Der Divisions-Kommandeur ordnet die gemeinschaftlichen Uebungen der verschiedenen Truppen an, belehrt sie über ihre gegenseitige Verbindung und Unterstützung und befiehlt, wie und was zu einer gründlichen Erlernung des Felddienstes geübt werden soll.

Die Divisions-Kommandeure sind den kommandirenden Generalen untergeordnet, jedoch haben dieselben in vielen Angelegenheiten direkt mit dem Kriegsministerium zu korrespondiren; sie schicken allmonatlich die Gesuchsliste an Se. Majestät ein, sind aber gehalten, eine Abschrift davon dem kommandirenden General einzusenden, welcher bei Uebersendung derselben bemerkt, ob er mit den vorgetragenen Gesuchen einverstanden ist oder was er zum Besten des Dienstes dabei zu bemerken findet.

Der Divisions-Kommandeur übt die hohe Gerichtsbarkeit innerhalb seiner Division aus. Die Disziplinarbefugnisse desselben siehe im I. Theile.

Die Divisions-Kommandeure, welche im Patent dem Kommandanten voranstehen, ordnen die großen Paraden der Garnison an. (A. K.-O. 11. Dezember 1859.)

Dem Divisions-Kommandeur steht das Recht zu, vakante Musketier-Bataillone und Füsilier-Kompagnien zu besetzen, so wie Kompagnie-Chefs innerhalb des Regiments von einer Kompagnie zur andern zu versetzen.

3. Der Brigade-Kommandeur. Demselben bleibt die Ausbildung und innere Ordnung in den einzelnen Truppenabtheilungen seiner Brigade bei eigener Verantwortlichkeit überlassen.

Der Brigade-Kommandeur kontrolirt die Oekonomie der einzelnen Truppentheile durch Musterung derselben, leitet unter dem Befehl des kommandirenden Generals sämmtliche Ergänzungs-Angelegenheiten in dem ihm überwiesenen Regierungsbezirk und führt über die Landwehr-Behörden die Aufsicht. (L. O. §. 1.) Ueber die Disziplinarbefugnsse siehe im I. Theile.

4. Der Regiments-Kommandeur. Die Aufrechterhaltung der Disziplin, die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit, die Ueberwachung des Dienstes in seinem ganzen Umfange, die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten sind Sachen des Regiments-Kommandeurs. Derselbe theilt den Bataillonen ihren Ersatz zu und unterzeichnet die Entlassungen.

Die Besetzung vakanter Musketier-Kompagnien innerhalb des Regimentsverbandes, so wie die Versetzung der Lieutenants innerhalb des Regiments, die Ernennung der Regiments- und Bataillons-Adjutanten ressortiren vom Regiments-Kommandeur. Derselbe ernennt ferner alle Unteroffiziere und Gefreiten. (Ausnahmen s. S. 25.)

Ausbildung des Regiments in allen Dienstzweigen leitet und ordnet der Regiments-Kommandeur, ohne in die Ausführung seiner Anordnung weiter einzugreifen, als es durch etwaiges Zurückbleiben oder Mißgriffe nöthig wird.

Die Bildung eines tüchtigen Offizier-Korps ist eine Hauptaufgabe des Regiments-Kommandeurs. Ueber die Gerichtsbarkeit und die Disziplinargewalt siehe im I. Theil.

5. Der Bataillons-Kommandeur ist für alle Angelegenheiten des Bataillons die erste Instanz, er wacht darüber, daß die von dem Regiments-Kommandeur gegebenen Detail-Vorschriften pünktlich ausgeführt werden und ist dafür dem Regiments-Kommandeur verantwortlich; aber er muß dabei den Kompagnien bei der Ausübung auch hinreichende Freiheit zum Selbsthandeln lassen, wodurch sie indessen keineswegs seiner speziellen Kontrole entzogen werden oder ein Recht erhalten, irgend einer seiner Anordnungen nicht Folge zu leisten.

Zur praktischen Uebung der jüngeren Offiziere im Feldbienst müssen die Bataillons-Kommandeure kleine Manöver von einzelnen Offizieren gegen einander ausführen lassen, auch ihnen theoretische Aufgaben, welche das dienstliche Interesse betreffen, zur Lösung geben.

Die Bataillons-Kommandeure sind für die Kasse ihres Bataillons und für die Rechnungslage verantwortlich.

6. Der etatsmäßige Stabsoffizier steht für besondere Aufträge zur Disposition des Regiments-Kommandeurs, und hat die Bataillons-Kommandeure bei Abwesenheit zu vertreten. Er führt vorzugsweise die Aufsicht über alle ökonomischen Angelegenheiten. — Zur lokalen Beaufsichtigung der großen Festungs-Gefängnisse ist seitens der Festungs-Gouverneure ein Stabs-Offizier der Infanterie zu bestimmen, welcher nach Anweisung des Inspekteurs der militairischen Strafanstalten handelt. Die Inanspruchnahme dieses Stabsoffiziers ist jedoch auf das Nothwendige zu beschränken. (Dienst-Ord. für d. Inspekt. d. milit. Strafanstalten. II., 11. A.-V. Bl. pro 1874. S. 123.)

7. Der 13. Hauptmann. Alle Infanterie-Regimenter erhalten eine 13. Hauptmanns-Stelle. Dieselbe ist bei der gesammten Infanterie für die ältesten Hauptleute bezw. für überzählige Stabsoffiziere der Regimenter bestimmt. Die nutzbringende dienstliche Verwendung der letzteren, welche den Regimentsstäben zuzutheilen sind, so wie die Abgrenzung ihres Wirkungskreises von demjenigen der etatsmäßigen Stabsoffiziere, (eine Abgrenzung in der Art, daß die ältesten Hauptleute bezw. überzähligen Stabsoffiziere an Stelle der etatsmäßigen Stabsoffiziere, neben oder unter denselben verwendet werden dürfen) bleibt dem Ermessen der Regiments-Kommandeure überlassen. Eine Entlastung der Kompagnie-Chefs von Verrichtungen, welche mit der Kompagnieführung nicht im unmittelbaren Zusammenhange stehen, ist hierbei anzustreben. Ganz besonders aber soll einer kriegsmäßigen Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen, der Offizier-Aspiranten und Offiziere des Beurlaubtenstandes die angeordnete Stellenvermehrung im Frieden zu Gute kommen, und lenke Ich hierauf die Aufmerksamkeit der

Regiments-Kommandeure und höheren Befehlshaber. Die Kontrolversammlungen des Beurlaubtenstandes sind ferner, soweit Landwehr-Kompagnieführer nicht zur Verfügung stehen, in der Regel durch die ältesten Hauptleute bezw. überzähligen Stabsoffiziere abzuhalten. Mit Führung von Kompagnien dürfen diese Offiziere, selbst als Stellvertreter, nicht beauftragt werden. (A. K. O. 30. April 1877, A. V. B. S. 78.)

8. Die Kommandanten haben zu ihrem eigenen Wirkungskreis die Anordnung der militairisch-polizeilichen Maßregeln, die Einrichtung des Wachtdienstes nach den darüber befindlichen Vorschriften, die Erhaltung der militairischen Anlagen und Gebäude.

In Festungen und Städten, wo kein kommandirender General und kein Divisions-Kommandeur ist, oder wo der Kommandant in Charge und Patent dem Letzteren voransteht, ordnet er die großen Paraden an.

Wenn Truppen zum Exerziren oder sonst zu einem anderen Behufe zusammengezogen werden, und besonders sich aus der Stadt begeben, sowie wenn Kommandos abgehen, muß solches dem Kommandanten gemeldet werden.

Alle einzelne Militairpersonen, welche nicht unter ein besonderes Kommando eingetheilt sind, stehen unter spezieller Aufsicht des Kommandanten.

Bei Paraden haben die Divisions-, Brigade-, Regiments-Kommandeure vor einem Kommandanten von jüngerem Patent nicht vorbeizumarschiren, die Bataillons-Kommandeure jedoch unter allen Umständen.

Die Kommandanten können einen Offizier vom Garnisondienst suspendiren, was dann die Suspension vom Dienst überhaupt zur Folge haben muß.

9. Garnison-Aelteste. Die Funktionen des Garnison-Aeltesten als solchen sind lediglich militairpolizeilicher Art. Sie werden nur von dem Patent nach ältesten aktiven Offizier der Garnison ausgeübt, ohne Rücksicht auf die sonstige Funktion desselben.

Regiments-Kommandeure übernehmen die Funktionen des Garnison-Aeltesten auch in dem Falle, wenn sich ein Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur älteren Patents in der Garnison befindet.

Bezirks-Kommandeure und Kommandeure der Garde-Landwehr-Bataillone zählen mit zu den aktiven Offizieren.

Etwaige Charakter-Erhöhungen verleihen nicht das Recht, die Funktionen des Garnison-Aeltesten auszuüben.

Gendarmerie-Offiziere haben, auch wenn sie den am Ort befindlichen aktiven Offizieren des stehenden Heeres oder der Landwehr in der Anciennetät voranstehen, nicht als Garnison-Aelteste zu fungiren.

10. Die Landwehr-Bezirks-Kommandeure werden in der Regel aus den nicht aktiven Stabsoffizieren ernannt. Sie tragen die Uniform der Landwehr mit activen Dienstzeichen (A. K.-O. 8. März 1866), haben die Rechte der Militair-Kommandantur in offenen Orten und das Ehrenrecht der Parole-Ausgabe, wenn sie dem Patent nach älter sind, als die übrigen Offiziere der Garnison. (Kr.-M. 4. Juni 1860.) Vergl. oben.

Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf:

a) die Regelung aller Dienstverhältnisse und die Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes;
b) die Vorbereitung und eventuelle Ausführung aller militairischen Maßregeln, welche im Falle einer Mobilmachung für ihren Bezirk erforderlich sind;

c) die Sicherung, Instandhaltung und, nach Maßgabe der anderweitig hierüber ergehenden Bestimmungen, die Beschaffung resp. Heranschaffung der für die Landwehr-Bataillone erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Waffen und Munition;
d) die Ersatz-Angelegenheiten;
e) die Angelegenheiten der im Bezirke lebenden Invaliden.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur übt die niedere Gerichtsbarkeit aus. Ueber seine Disziplinar-Strafgewalt s. I. Thl., II. Abth. 5. Abschn.

11. Der Regiments-Adjutant*) wird vom Regiments-Kommandeur, ohne Rücksicht, ob derselbe ein älteres Patent als die Bataillons-Adjutanten hat, aus der Zahl der Offiziere gewählt. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten des Regiments und führt die Kommandir-Rolle. Alle Offiziere des Regiments kommandirt er namentlich, Unteroffiziere und Gemeine bataillonsweise.

Beschwerden einzelner Offiziere über unrichtiges Kommandiren des Adjutanten werden vom Kommandeur geschlichtet; niemals darf aber ein Offizier die Einsicht in das Kommandirbuch fordern.

12. Der Bataillons-Adjutant wird auf Vorschlag des Bataillons-Kommandeurs vom Regiments-Kommandeur zu seinem Posten ernannt. Er hat die schriftlichen Arbeiten des Bataillons zu besorgen und die Kommandir-Rolle zu führen. Offiziere werden von ihm zum Dienst namentlich, Unteroffiziere und Gemeine kompagnieweise kommandirt. Den Bataillons-Adjutanten sind persönlich die Unteroffiziere und Spielleute ihres Bataillons insofern untergeordnet, als sie erstere zu den taktischen Uebungen im Bataillon praktisch auszubilden und rücksichtlich ihres vorschriftsmäßigen Anzuges auf der Parade und bei jedem Dienste zu beaufsichtigen, bei den Spielleuten aber darauf zu sehen haben, daß sie im Trommeln und im Blasen des Hornes und der Pfeife gehörig ausgebildet werden und bei versammeltem Bataillon in dienstmäßigem, ordentlichem Anzuge erscheinen. (G.-D.-V. I. Thl., S. 157.)

13. Der Landwehr-Bezirks-Adjutant. Die Adjutanten-Stellen bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos werden durch auf 2—3 Jahre zu kommandirende Lieutenants des activen Dienststandes besetzt. Inaktive Offiziere dürfen im Frieden nur nach Maßgabe der Friedens-Verpflegungs-Etats Verwendung bei Landwehr-Bezirks-Kommandos finden. (L. O. §. 2.)

Der Adjutant leitet nach Anweisung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs alle Bureau-Arbeiten und fungirt eventuell als untersuchungsführender Offizier (jedoch ohne Entschädigung), auch ist derselbe Mitglied der Kassen- und Bekleidungs-Kommission. (Bekleid. Regl. §. 203.)

In Abwesenheit des Bezirks-Kommandeurs ist er dessen Vertreter, sofern nicht ein dienstthuender älterer Offizier des Bataillons im Stabs-Quartier anwesend ist. (§. 2. der L. O.)

14. Untersuchungsführende Offiziere. Ihre Pflichten und ihre Zulage sind im I. Theile erwähnt worden. Ueber ihre Vereidigung siehe Mil.-Strafgesetzbuch Thl. II., §. 80.

Bei der Auswahl dieser Offiziere, welche Lieutenants sein müssen, ist darauf zu sehen, daß sie bei einem überhaupt gebildeten Verstande, Mäßi-

*) H. v. Scheel. Der Adjutanten-Dienst im Frieden und im Felde. Berlin 1870. Mittler. Preis 25 Sgr. Ein vorzügliches Werk.

gung, Ruhe und Festigkeit des Charakters besitzen; ein vorangegangenes rechtswissenschaftliches Studium wird von ihnen nicht gefordert.

Die untersuchungsführenden Offiziere sind, wenn sie Verhöre oder Standgerichte zu halten haben, dienstfrei; außerdem aber müssen sie allen Dienst thun.

Ein Wechsel soll nur stattfinden, wenn dienstliche Rücksichten es erforderlich machen.

15. Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten. Jedes Bataillon hat einen Zahlmeister. Derselbe ist Mitglied der Kassen-Kommission seines Truppentheils und hat als solcher mit den übrigen Mitgliedern der Kommission gleiche Rechte. Er besorgt das Zählen und Einpacken der Gelder und das Hineinlegen in den Kassenkasten, ferner die Zahlungen und die mit dem Zahlungs- und Rechnungs-Wesen verbundene Korrespondenz und Kalkulaturarbeiten. Die Theilnahme an Gefechten ist den Zahlmeistern ausdrücklich untersagt. (Kassen-Regl. 28. Januar 1841, §. 7, 10 und 15.)

Einer der Zahlmeister der bei dem Regimentsstabe stehenden Bataillone wird vom Regiments-Kommandeur zum Mitglied der Bekleidungs-Kommission ernannt und bezieht als solches als etatsmäßige Zulage eine jährliche Remuneration von 360 Mark. Tri.t in einer solchen Stelle eine Vakanz ein, so ist es wünschenswerth und für den Dienst vortheilhaft, statt des ältesten Zahlmeister-Aspiranten einen bereits angestellten älteren Zahlmeister in die erledigte Stelle einrücken zu lassen. (Kr.-M. 21. Juni 1864.)

Die Zahlmeister gehören zu den oberen Militair-Beamten ohne einen bestimmten Militairrang, sind nur ihren Militair-Vorgesetzten untergeordnet (A. K.-O. 17. Juli 1862) und können von denselben gleich den Subaltern-Offizieren mit einfachem Stubenarrest disziplinarisch bestraft werden. Sie sind verpflichtet, Offiziere höheren Grades zu grüßen (Kr.-M. 10. Juni 1854). Betreffs Gestellung eines Burschen finden lediglich die Bestimmungen der Instruktion betreffend den Garnisondienst von 9. Juni 1870 Anwendung. (Kr.-M. v. 11. April 1877, vergl. auch Theil II.)

Neben dem Zahlmeister hat jedes Bataillon einen etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten, wofür ein Gemeiner in Wegfall kommt. (Kr.-M. 28. Juni 1873.)

Die Zahlmeister-Aspiranten sind bestimmt, im Frieden die Zahlmeister in ihrem Dienste zu unterstützen, bei einer Mobilmachung aber die bei den Neuformationen fehlenden Zahlmeister zu ersetzen, wozu jedes Armee-Korps gegen 60 Zahlmeister-Aspiranten bedarf.

Die Ausbildung zum Zahlmeister-Aspiranten erfolgt zuvörderst bei einem Zahlmeister, sodann bei der Bekleidungs-Kommission und schließlich bei der Intendantur. Hierauf erfolgt die Prüfung bei der letztgenannten Behörde. (Kr.-M. 9. November 1864.)

Nur solche Individuen dürfen zur Ausbildung zum Zahlmeister-Aspiranten zugelassen werden, welche vollkommen felddienstfähig sind, drei Jahre praktischen Dienst geleistet haben und sich verpflichten, im Fall ihres Abganges während ihres landwehrpflichtigen Alters, selbst bei nicht vollständiger Felddienstfähigkeit, im Fall einer Mobilmachung als Zahlmeister einzutreten. (Kr.-M. 23. August 1851.)

Das Einrücken geprüfter Zahlmeister-Aspiranten in etatsmäßige Stellen wird innerhalb jedes Korpsbezirks durch die General-Kommandos geregelt, wobei die durch die Daten der Ablegung der Zahlmeister-Prüfung bestimmte Reihenfolge maßgebend ist.

Diejenigen examinirten Zahlmeister-Aspiranten, für welche nach dieser Reihenfolge etatsmäßige Stellen nicht disponibel sind, verbleiben bis zum demnächstigen Einrücken in solche, im Etat der Truppen.

Soweit geprüfte Zahlmeister-Aspiranten nicht vorhanden sind, kommen in der Ausbildung als solche begriffene Unteroffiziere auf den Etat der Zahlmeister-Aspiranten in Anrechnung. (Kr.-M. 28. Juni 1873.)

Wird eine Zahlmeister-Stelle offen, so wird der älteste Zahlmeister-Aspirant des betreffenden Armee-Korps nach sechsmonatlicher Probedienstleistung auf Vorschlag des General-Kommandos vom Kriegsministerium zum Zahlmeister ernannt. (Kr.-M. 15. März 1854.)

Auszug

aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Dezember 1858 über die Stellung der einzelnen Befehlshaber in Bezug auf die Ausbildung und Bewachung ihrer untergebenen Truppentheile.

1. Jeder Befehlshaber einer besonderen Abtheilung vom Kompagnie-, Eskadron- und Batterie-Chef einschließlich aufwärts, ist zunächst für die vorschriftsmäßige Ausbildung derselben verantwortlich, und muß in der Wahl der Mittel hierzu so wenig, als es die durch die höheren Bestimmungen vorgeschriebene Gleichmäßigkeit und Sicherstellung des Erfolges gestatten, beschränkt werden.
2. Die Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeure führen über die Ausbildung der einzelnen Kompagnien und Batterien diejenige leitende Aufsicht, welche ihre Verantwortlichkeit für die Ausbildung ihrer Bataillone und Abtheilungen in allen Zweigen des Dienstes nöthig macht; sie müssen aber dabei nicht weiter eingreifen, als es durch Mißgriffe oder etwaiges Zurückbleiben erfordert wird.
3. Von dem Regiments-Kommandeur können nur die allgemeinen Anordnungen zur gleichmäßigen Ausbildung der einzelnen Bataillone, Abtheilungen und Eskadrons ausgehen, der er sich durch die nöthige obere Beaufsichtigung versichert, ohne auch seiner Seits dabei weiter einzugreifen, als es durch Mißgriffe oder etwaiges Zurückbleiben nöthig wird.

Alle Befehlshaber der einzelnen Abtheilungen sind dafür verantwortlich, daß die Exerzir-Reglements und Allerhöchst sanktionirten Instruktionen streng inne gehalten werden, daß die bei den Kompagnien, Eskadrons und Batterien dienstthuenden Offiziere so beschäftigt werden, daß sie lehrend sich selbst vervollkommnen, und daß bei den Uebungen jeder Art und der durch dieselben gleichzeitig zu erzielenden Abhärtung, auf die Erhaltung der Gesundheit der Mannschaft alle mögliche Rücksicht genommen werde. Hierbei ist aber auch mit Strenge darauf zu halten, daß das unter dieser Rücksicht Verlangte stets mit Eifer und Anstrengung jedes Einzelnen zur Ausführung gelangt, daß in allen Anordnungen darauf hingewirkt wird, daß Eifer und Liebe und Freudigkeit zum Dienst rege bleiben und jeder Einzelne die strengste Erfüllung seiner Obliegenheit als Ehrensache betrachtet. Durch die Abweichung von diesen Grundsätzen leidet der Dienst. Die nothwendige Folge des zu frühen Eingreifens der Vorgesetzten in den Wirkungskreis der Untergebenen ist vor Allem, daß Lust, Liebe und Freudigkeit zum Dienste nicht gefördert, sondern verhindert wird, daß die so nothwendige Ausbildung der Selbstständigkeit und die Entwickelung der Individualitäten unmöglich wird, daß endlich die Vorgesetzten selbst der Einseitigkeit verfallen und anstatt sich für höhere Verhältnisse auszubilden, auf dem Standpunkte verbleiben,

den sie in ihrer zuletzt innegehabten Dienststellung eingenommen hatten. Diesem Uebelstande kräftig entgegen zu treten, ist die Pflicht der Generale.

In Bezug auf die Inspizirungen ist es völlig angemessen, daß bei dem Antritte einer neuen Kommandostufe der neu Ernannte bei seinen ersten Inspizirungen in das größte Detail geht, um sich sobald als möglich Kenntnisse von den einzelnen Persönlichkeiten und von dem Zustande der Truppen überhaupt zu verschaffen, und nur, wenn er eine bestimmte Veranlassung dazu hat, werden bei seinen späteren Inspizirungen ausgedehnte Detailsichtigungen wieder am Orte sein.

In Bezug auf das viele Schreiben gilt der alte Grundsatz, daß über gewöhnliche Gegenstände, welche mündlich abgemacht werden können, nicht schriftlich verhandelt werden darf, und daß namentlich ein schriftlicher Verkehr zwischen den Regiments-Kommandeuren und ihren im Orte befindlichen Untergebenen verboten ist.

14. Kommandos.

A. Im Allgemeinen.

Ein Offizier, der zu irgend einem Kommando bestimmt wird, meldet sich beim Kompagnie-Chef, Bataillons-, Regiments-Kommandeur, so wie bei sämmtlichen Stabsoffizieren des Truppentheils, bei den höheren Befehlshabern bis zu demjenigen, von welchem das Kommando ausging, und bei dem Kommandanten, sofern das Kommando auf den Garnisondienst Bezug hat oder sich außerhalb der Garnison erstreckt.

Sind mehrere Offiziere zu einem Kommando bestimmt, bei welchem Einer den Befehl führt, so melden sich die jüngeren nur bei diesem, welcher die Meldungen bei den höheren Befehlshabern allein abmacht. Hat ein kommandirter Offizier Mannschaften bei sich, so kann er in einen mit Truppen belegten Ort erst dann einrücken, wenn bei dem darin kommandirenden Offizier die Erlaubniß dazu eingeholt ist. Dies geschieht, wenn mehrere Offiziere bei dem Kommando sind, durch einen Offizier, sonst durch einen Unteroffizier.

Wird ein Unteroffizier von einer höheren Behörde auf längere Zeit oder außerhalb der Garnison kommandirt, so meldet er sich beim Antritte seines Kommandos, sowie nach der Rückkehr von demselben beim Feldwebel, dem Kompagnie-Chef, den Offizieren der Kompagnie, dem Bataillons-Adjutanten, dem Bataillons-Kommandeur und, ging das Kommando vom Regiment aus, auch bei dem Regiments-Kommandeur und dem Regiments-Adjutanten.

Ebenso meldet sich ein Gemeiner, welcher allein zu einem Kommando bestimmt sein sollte, bei seinem Korporalschaftsführer, dem Feldwebel und dem Kompagnie-Chef.

Ehe ein Offizier oder ein Unteroffizier ein Kommando antritt, muß er sich über den Zweck desselben genau unterrichten und sich zugleich, wenn das Kommando außerhalb der Garnison ist und längere Zeit währt, eine namentliche Liste der kommandirten Leute, eine Marschroute und das Geld zur Löhnung und Verpflegung der Leute geben lassen.

Ueber das Verhalten von Kommandos oder einzeln marschirenden Militairpersonen, welche auf der Eisenbahn befördert werden sollen, siehe I. Thl.

Vor dem Abmarsch aus einem Nachtquartier leistet der Kommandoführer an die Ortsbehörde Zahlung für die erhaltene Verpflegung und läßt

sich hierüber eine Quittung ausstellen. Der Führer des Kommandos ist während der Dauer desselben für die Erhaltung der Disziplin in ihrem ganzen Umfange verantwortlich.

Auf dem Marsche müssen der Kommandoführer, so wie einzeln kommandirte Unteroffiziere und Gemeine sich bei jedem ihnen begegnenden Vorgesetzten melden.

Ein Unteroffizier, welcher Mannschaften bei sich hat, rückt ohne vorherige Anzeige in einen mit Truppen belegten Ort ein, marschirt vor der Wohnung des Kommandanten oder des kommandirenden Offiziers auf und meldet sich bei demselben. Erhält das Kommando in einem Orte Quartier, wo sich keine Garnison befindet, so wendet sich der Kommandoführer sogleich an die Ortsbehörde, welche das Quartier anweist.

Erkrankt ein Soldat des Kommandos, so läßt der Führer sich von einem Militair- oder Civilarzt und, wenn keiner vorhanden, von der Ortsbehörde attestiren, daß der Kranke den Marsch nicht zu Fuß zurücklegen kann, und requirirt einen Vorspannwagen. Bezüglich der Bezahlung des Vorspannes finden die Bestimmungen der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 Anwendung. (A.-V. Bl. pro 1875. S. 191) und Abänderungen und Ergänzungen dieser Instruktion vom 11. Juli 1878 (A.-V. Bl. pro 1878. S. 171 ff.). Der Kranke wird mit seinem Soldbuche dem nächsten Lazarethe überschickt, nachdem zuvor die Erlaubniß zur Aufnahme bei dem im Orte kommandirenden Offizier nachgesucht worden ist. Sollte ein Soldat so schwer erkranken, daß der Transport zum Lazareth nicht möglich ist, so wird er ebenso der Ortsbehörde übergeben.

Stirbt ein Soldat während des Kommandos, und ist keine Garnison im Orte, so wird der Todesfall der Ortsbehörde angezeigt, welche dann das Weitere zu veranlassen hat. Die Militair-Effekten werden der Kompagnie in Packeten zu 20 Pfunden zurückgeschickt, und der Privatnachlaß dem Civilgerichte des Ortes übergeben.

Macht sich ein Soldat des Kommandos eines Vergehens schuldig, welches eine Bestrafung erfordert, so meldet der Kommandoführer, wenn er Unteroffizier ist (als Offizier dann, wenn die Strafe seine Disziplinargewalt überschreitet), den Soldaten dem kommandirenden Offizier im nächsten Garnisonorte, der dann das Weitere veranlaßt. Nöthigenfalls wird der Soldat als Arrestant dorthin gebracht.

Ueber solche außerordentlichen Fälle muß der Kommandoführer derjenigen Behörde, wo welcher er abgefertigt worden ist, schriftliche Meldung machen.

Ueber die während eines Kommandos zu beziehenden Tagegelder, sowie über die Disziplinarstrafbefugniß siehe die betreffenden Abschnitte im I. Theile.

B. Arbeits-Kommandos.

(Instruktion betreffend den Garnisondienst vom 9. Juni 1870.)

Während der Arbeit muß Ruhe herrschen; ist die Arbeit vollendet, wird der Anzug geordnet und sodann abmarschirt.

Nach der Rückkunft meldet sich der Unteroffizier beim Feldwebel, der Offizier bei dem Vorgesetzten, von welchem er kommandirt ist.

Zwei Arbeitstage sollen dem Soldaten für eine Wache gerechnet werden. Nur bis zu 5° Kälte dürfen militairische Arbeiten im Freien und bis zu 10° in geschlossenen Räumen vorgenommen werden.

C. Reserve- und Rekruten-Kommandos.

Dienstverordnungen.

Reglement über Verpflegung der Rekruten und Reservisten bei Einziehuug und Entlassung. 5. Oktober 1854.

Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, durch welche obiges Reglement abgeändert worden ist. Berlin 1867. R. v. Decker.

Abfindung der zum Dienst einberufenen Mannschaften mit Marschgebührnissen. A.-V. Bl. pro 1877. Nr. 77.*)

Die Gestellung der Rekruten und sämmtlicher Mannschaften des Beurlaubtenstandes findet grundsätzlich in den Stabsquartieren der Landwehr-Bataillone oder an besonders bezeichneten Sammelorten statt (A.-V. Bl. pro 1877. S. 65).

Bei größeren Entfernungen geschieht die Einziehung und Entlassunz in Transporten unter militairischem Kommando.

Transporte von einschl. 90 bis einschl. 299 M. bilden 1 Komp.
" " " 300 " " 449 " " 2 "
" " " 450 " " 599 " " 3 "
" " " 600 " " 748 " " 4 " oder 1 Bat.

Jede fernere 150 Mann werden zu einer weiteren Kompagnie formirt. Bei 3 Kompagnien kann das betreffende General-Kommando einen Führer ernennen. (§. 4 des oben bez. Reglm.)

Alle Rekruten sind von den Kommunen mit der nöthigen Kleidung, namentlich mit auskömmlicher Fußbekleidung und mit zwei Hemden zu versehen. Mangelhafte oder fehlende Bekleidungsstücke werden von den Militairbehörden auf Kosten der betreffenden Kommune ergänzt.

Für die Bekleidung eingezogener Reservisten haben die Kommunen nicht zu sorgen. (§. 42.)

Wenn eingezogenen Reservisten oder bereits als ausreichend bekleidet übernommenen Rekruten während des Marsches Bekleidungsstücke gewährt werden müssen, so sind dieselben zunächst aus den gebrauchten Beständen der Landwehr- und Linientruppen zu entnehmen, die nach dem Werthe von dem Transportführer bezahlt werden. Ebenso werden Ausbesserungen von demselben bestritten. (§. 43.) Wegen Mitgabe von Mänteln vergl. Kr.-M. 27. Oktober 1862.

So viel als möglich sollen alle Rekruten und Reservisten vermittelst der Eisenbahn oder Dampfschiff befördert werden und gelten dann hinsichts der Verpflegung die in dem I. Thl., 2. Abthl., 9. Abschn. festgestellten Bestimmungen. (§. 2.) (Kr.-M. 25. Septbr. 1858 und 16. Dezbr. 1862.)

Für den Marsch zum Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder nach dem Sammelplatz erhalten die einzelnen Rekruten für die ersten drei Meilen keine Entschädigung, für jede folgende volle oder angefangene Meile 12½ Pfg.

Die Mannschaften der Reserve und Landwehr sowie Dispositions-Urlauber ohne Rücksicht auf den Zweck der Wiedereinberufung erhalten für den Marsch zum Stabsquartier des Landwehr-Bataillons (auch sie haben 3 Meilen unentgeldlich zurückzulegen) und für den Marsch direkt zum Linientruppentheil (dieses ist Ausnahmefall) das tarifmäßige Marschgeld, wie das-

---

*) Es liegt in der Absicht, nach Einführung eines neuen Eisenbahnfahrtarifs die Bestimmungen über die Gewährung der Marschgebührnisse für Ersatz- und Reserve-Mannschaften einer durchgreifenden Aenderung zu unterziehen.

selbe sich aus dem von dem Bundesrathe alljährlich festgesetzten Vergütungssatze für die volle Tageskost — 80 Pfg. für 1878 — und dem für die einzelnen Chargen feststehenden Löhnungsreste — 12½ Pfg. für Gemeine u. s. w., 27½ Pfg. für Unteroffiziere u. s. w. 57½ Pfg. für Feldwebel u. s. w. zusammenstellt.

Dies Meilengeld für die Rekruten resp. Marschgeld für die Reservisten ꝛc. wird diesen durch die Ortsbehörden bezw. Steuerempfänger gezahlt.

Zur Berechnung der Marsch- und Ruhe-Tage s. Tabelle D. des Reglements vom 5. Oktober 1854. Es werden

4—7 Meilen für 1 Marschtag, 8—10 Meilen für 2 Marschtage,
11—13 Meilen für 3 Marschtage

und so fort je 3 Meilen mehr für einen Marschtag gerechnet; der 5., 9., 13. und jeder folgende 4. Tag sind Ruhetage, für die dasselbe Marschgeld bezahlt wird.

Bezüglich der Abfindung der zum Dienst einberufenen Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos vergl. Kr.-M. Verfg. vom 6. April 1877. A.-V. Bl. pro 1877, S. 65 ff.

Die Rekruten oder eingezogenen Reservisten treten in die Verpflegung des Transportführers, sobald sie demselben überliefert werden, und scheiden mit dem Tage der Abgabe an eine Militairbehörde aus derselben. (§§. 25. und 27.)

Die zu dem Transport gehörenden Mannschaften erhalten Natural-Quartier und Marschverpflegung und außerdem als Löhnung täglich:

Rekruten, Gemeine ꝛc. 12½ Pfg.
Die übrigen Unteroffiziere und Hautboisten 27½ Pfg. (§. 31.)
Feldwebel und Portepeefähnriche 57½ Pfg.

An Liegetagen fällt die Verpflegung durch den Wirth fort und die gedachten Mannschaften erhalten täglich resp. außer der vorstehenden Löhnung 80 Pfg. (pro 1878).

Die bei dem Transporte als kommandirt befindlichen Mannschaften erhalten ebenfalls Natural-Quartier und Verpflegung, aber an Liegetagen statt der letzteren täglich 67 Pfg., auch können sie gegen Einzahlung des Brodgeldes von 13 Pfg. pro Tag, wo es angeht, aus Magazinen 1000 Gr. Brod empfangen. (§. 87. A. K.-O. 15. April 1858.)

An Transportmitteln werden gestellt:

Bei einer Stärke des Kommandos unter 90 Mann, sofern es unter Führung eines Offiziers steht

„ein einspänniges Fuhrwerk“

zum Transport des Gepäcks.

Bei einer Stärke von 90 bis zu 300 Mann

„ein zweispänniges Fuhrwerk.“

Bei einer Stärke von 300 bis 600 Mann

„zwei zweispännige Fuhrwerke“.

Der Anspruch wechselt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, je nachdem sich die Stärke des Kommandos oder des Transports verändert.

Zur Weiterbeförderung der etwa zugetheilten Aerzte, Zahlmeister ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen.

Zur Fortschaffung der auf Märschen erkrankten Unteroffiziere und Mannschaften darf besonderer Vorspann nur dann gefordert werden, wenn die zur Fortschaffung des Gepäcks bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Erkrankten überlastet würden, oder wenn die Kranken nach einem seitabgelegenen Lazareth geschafft werden müssen. In solchen Fällen sind:

für 1 bis 2 Kranke ein einspänniges,
„ 3 „ 5 „ ein zweispänniges,
„ 6 „ 8 „ zwei zweispännige

Fuhrwerke zu stellen. Vergl. Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. A.-V. Bl. pro 1875. S. 191 ff., sowie Abänderungen und Ergänzungen dieser Instruktion vom 11. Juli 1878. A.-V. Bl. pro 1878. S. 171 ff.

Betreffs der zu zahlenden Vergütung für Vorspann s. ebendaselbst.

D. Kommando von Jäger-Offizieren zu Infanterie-Regimentern.

Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ist von den Jäger-Bataillonen, bezw. dem Garde-Schützen-Batl., je ein Lieutenant zur Dienstleistung bei einem Infanterie-Regiment des Armee-Korps zu kommandiren. Die näheren bezüglichen Anordnungen sind von den General-Kommandos zu treffen.

Kommandirung von Infanterie-Offizieren zu den Jäger-Bataillonen findet nicht mehr statt. (J. A. Auftrage Sr. Majestät Friedrich Wilhelm Kronprinz 11. Juli 1878. A.-V. Bl. pro 1878. S. 155.)

E. Kommando zur Kriegsakademie. Siehe I. Theil.

F. Kommando zur Kriegsschule. Siehe I. Theil.

G. Kommando zur topographischen Abtheilung des Generalstabes.

Es werden in der Regel nur solche Offiziere zum topographischen Büreau kommandirt, welche die Kriegs-Akademie besucht haben.

Für Offiziere, welche dieselbe nicht besucht haben, müssen die unzweideutigsten Beweise über ihre ganz vorzügliche Befähigung und Brauchbarkeit vorliegen, um sie ausnahmsweise zu berücksichtigen. (Chef des Generalstabes der Armee 2. Dezember und Kr.-M. 22. Dezember 1847.)

Offiziere, welche das Kommando einmal abgelehnt haben, bleiben von demselben ganz ausgeschlossen; diejenigen, welche der Einberufung gefolgt sind, wegen Mangels an Sachkenntniß aber den an sie zu machenden Anforderungen nicht genügen können, müssen gleich im ersten Jahre zu ihrem Truppentheil wieder entlassen werden. (Kr.-M. 3. März 1844.)

Die zum topographischen Büreau kommandirten Offiziere können während des Ruhens der betreffenden Arbeiten für die Monate März, April und Mai auf Antrag des Chefs des Generalstabes der Armee zur Dienstleistung bei anderen Waffengattungen kommandirt werden. Ueber die Dienstleistung haben die Truppen zu berichten und sind diese Berichte durch das Kriegsministerium dem Chef des Generalstabes der Armee mitzutheilen. (A. K.-O. 22. Mai 1862.)

H. Administrative Bestimmungen über die jährlichen Uebungs-Reisen des Generalstabes.

(Kr.-M. 19. Juni 1878.)

I. Im Allgemeinen.

Die von dem großen Generalstabe und den Generalstäben einzelner Armee-Korps jährlich auszuführenden Uebungsreisen unterliegen hinsichtlich ihrer Zeitdauer, sowie ihres Umfanges und der Theilnehmerzahl der besonderen Anordnung des Chefs des Generalstabes der Armee.

Die Berittenmachung von nicht rationsberechtigten Offizieren erfolgt durch Dienstpferde.

II. Uebungsreise des großen Generalstabes.

Die Kommandirung der Generalstabsoffiziere erfolgt durch den Chef des Generalstabes der Armee. Außerdem dürfen 2 Regiments-Kommandeure und 2 dem Generalstabe nicht angehörende Stabsoffiziere zu dieser Reise herangezogen werden. Die Dauer der Reise soll in der Regel den Zeitraum von 30 Tagen nicht überschreiten.

III. Uebungsreise der Generalstäbe bei den Armee-Korps.

Die Kommandirung zur Theilnahme erfolgt von den kommandirenden Generalen.

In der Regel sollen alljährlich bei 10 Armee-Korps dergleichen Uebungsreisen abgehalten werden. Es nehmen Theil außer den disponiblen Generalstabsoffizieren

2 Stabsoffiziere, 4 Hauptleute bezw. Rittmeister, 4 Lieutenants.

Beim 11. Armee-Korps treten von der 25. Division noch hinzu:

1 Stabsoffizier, 1 Hauptmann, 1 Lieutenant.

Von jeder Kriegsschule ist ein Offizier zu den Uebungsreisen heranzuziehen.

Die Dauer ist in der Regel auf 18 Tage zu bemessen.

Die Uebungsreisen haben in der Regel im eigenen Korps-Bezirk, bei dem Garde-Korps innerhalb 150 Km um Berlin, stattzufinden.

Betreffs der Reise- und Marschgebührnisse der Offiziere, Mannschaften und Pferde, der Kosten, welche für Verpflegung, Quartier und Transport entstehen, der Zulagen, der Liquidationen über die Kosten 2c. siehe Näheres in der a. a. O. A.-V. Bl. pro 1878. S. 139 u. ff.

I. Kommando zum Kadetten-Korps.

Nur solche Offiziere sind zu diesem Kommando von den Truppentheilen einzugeben, welche Neigung für das Kommando, eine gute wissenschaftliche Bildung, verbunden mit dem Triebe, sie zu vervollkommnen, richtigen, festen, soliden Charakter, geordnete Verhältnisse, Sicherheit im praktischen Dienst, feste Gesundheit, ohne Scheu sie im Dienste der Anstalt zu verwerthen, besitzen. (Kr.-M. 7. April 1856.)

K. Kommando nach Paris zur Erlernung der französischen Sprache.

Alle zwei Jahre sollen drei oder vier Offiziere behufs eines gründlichen Studiums der französischen Sprache nach Paris kommandirt werden, und werden diese Offiziere aus den jüngeren Generalstabs-Offizieren oder aus solchen Offizieren der Truppe ausgewählt, deren Aufnahme in den Generalstab beabsichtigt wird. Die dazu kommandirten Offiziere liquidiren die Hin- und Rückreise und erhalten eine jährliche Zulage von 2100 Mark. (Kr.-M. 3. Juli 1851, 20. Januar 1864 und 4. September 1865.) Dies Kommando dürfte vor der Hand ruhen.

L. Kommando zum Lehr-Infanterie-Bataillon.

Zusammenstellung der für die Kommandirungen zum Lehr-Bataillon maßgebenden Bestimmungen. Februar 1877. Beilage zu Nr. 4 d. A.-V.-Bl. 1877.

Die zum Lehr-Infanterie-Bataillon zu kommandirenden Mannschaften müssen sich durchaus tadellos geführt haben und nach allen Richtungen hin gut ausgebildet sein.

Die für die Uebungszeit kommandirten Leute sind aus den im zweiten Jahre dienenden Mannschaften, die zum Stamm kommandirten, wenn irgend möglich, aus der Zahl derer auszuwählen, welche entweder schon eine Kapitulation eingegangen sind, oder zum Abschluß einer solchen sich bereit erklärt haben.

An die Leistungen der Unteroffiziere werden während des Kommandos nicht unerhebliche Anforderungen gestellt. Es ist daher erforderlich, daß nur ältere, erfahrene und durchweg brauchbare Unteroffiziere kommandirt werden.

Sämmtliche Kommandirte müssen vollständig gesund und von kräftiger Körperkonstitution sein; sie dürfen ferner nicht unter 164 cm 5 mm und nicht über 183 cm 5 mm messen.

Die Truppentheile sind berechtigt, die zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Mannschaften im Laufe ihres Kommandos zu Gefreiten, resp. zu Unteroffizieren zu befördern. Es sollen diese Beförderungen indessen nur unter Berücksichtigung der bezüglichen Urtheile des Lehr-Infanterie-Bataillons stattfinden, damit vermieden werde, daß Leute in höhere Chargen aufrücken, welche sich beim Lehr-Infanterie-Bataillon nicht bewährt haben.

Das betreffende Regiment hat sich zu dem Ende zuvor mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon in Verbindung zu setzen.

Die zu Unteroffizieren Beförderten treten nach stattgehabter Beförderung sofort zu ihrem Truppentheile zurück. Erfolgt die Beförderung vor dem 1. Juli oder gehört der betreffende Mann den zum Stamm Designirten an, so sind die entstehenden Manquements beim Lehr-Infanterie-Bataillon durch Kommandirung anderer geeigneter Leute zu decken, im anderen Falle bleiben dagegen die betreffenden Stellen offen.

Das Kommando der zu Gefreiten Ernannten wird durch die qu. Ernennung nicht unterbrochen. Es ist daher erforderlich, daß mit den bezüglichen Benachrichtigungs-Schreiben zugleich die Chargen-Abzeichen bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon eingehen.

Zwischen dem 1. September und dem 1. Oktober dürfen Ablösungen in Folge von Beförderungen nicht stattfinden. Werden Kommandirte in dieser Zeit zu Unteroffizieren ernannt, so ist denselben mit Rücksicht auf die bei ihrem Truppentheil vorhandene Vakanz, die Differenz der Unteroffizier-Löhnung gegen die bisher bezogene Seitens des Lehr-Infanterie-Bataillons über den Etat desselben zu zahlen.

Jede andere Ablösung ist auf dem Instanzenwege zu beantragen. Durch die Beförderung eines Sekond-Lieutenants zum Premier-Lieutenant ist eine Ablösung nicht bedingt.

Die Offiziere erhalten ihr Gehalt vom Lehr-Infanterie-Bataillon gezahlt; dasselbe wird bei den resp. Bataillonen als erspart berechnet.*)

Die Unteroffiziere und Mannschaften werden von ihren resp. Truppentheilen bis zum Tage des Zusammentritts des Lehr-Infanterie-Bataillons einschließlich gelöhnt, von da ab bis zum Tage der Auflösung des Bataillons erhalten dieselben ihre Verpflegungs-Kompetenzen dagegen vom Lehr-Infanterie-Bataillon.

Diesem ist daher jedes Aufrücken in eine höhere Gehaltsklasse, unter der bestimmten Angabe des Tages, von welchem ab die höhere Löhnung zahlbar ist, mitzutheilen.

---

*) Betreffs Zulagen der Offiziere siehe Friedens-Verpflegungs-Etats.

Die als Ersatz für zurückberufene Leute zum Lehr-Infanterie-Bataillon Kommandirten werden bezüglich Zahlung der Kompetenzen nach gleichen Grundsätzen behandelt, sind also bis incl. Tag des Eintreffens von ihren Truppentheilen zu löhnen.

Die Zulagen*), welche den Kommandirten aus den Ersparnißfonds ihrer Regimenter gewährt werden, zahlt das Lehr-Infanterie-Bataillon monatlich vorschußweise und wird dieses Geld quartaliter von der General-Militair-Kasse für Rechnung desjenigen Bataillons eingezogen, welches die Regiments-Fonds verwaltet, und welches dem Lehr-Infanterie-Bataillon zu dem Ende namhaft zu machen ist.

Die Offizier- ꝛc. Burschen stehen außer Reih' und Glied, sie werden daher zu den Exerzir-Uebungen nicht herangezogen, haben jedoch an den Schieß-Uebungen des Lehr-Infanterie-Bataillons Theil zu nehmen.

Die Munition für die Offizier-Burschen ist vom Lehr-Infanterie-Bataillon zu liquidiren, auch hat letzteres denselben die Löhnung zu zahlen.

Ueber die Ueberweisungs-Papiere, die Bekleidung und Ausrüstung, die Uebersendung der Paradesachen und Marschangelegenheiten der zum Lehr-Bataillon kommandirten Offiziere und Mannschaften, siehe das A.-V.-Bl., Beilage zu Nr. 4, 1877.

M. Kommando zur Beschäftigung im Telegraphen-Dienst.

Um im Felde und in größeren Festungen das erforderliche Personal zu haben, um von der Telegraphie den möglichsten Nutzen ziehen zu können, werden von allen Truppentheilen Unteroffiziere im Telegraphiren unterrichtet und durch Kommandirung zu größeren Telegraphen-Stationen in Uebung erhalten, außerdem aber an verschiedenen Orten Offiziere, namentlich Adjutanten, über die Einrichtungen der Telegraphie unterwiesen. (Kr.-M. 20. August 1862, 5. u. 14. Juli 1865, 8. Mai 1867, 6. Febr., 11. April, 29. Juni 1870, 7. März, 12. Septbr. 7. April, 1873.)

N. Kommando zu den Garnison-Bäckereien.

Um für die Fälle, in welchen die Truppen im Felde auf das Selbstbacken des Brodes angewiesen sind, die erforderliche Zahl von Leuten zu haben, die mit dem Backen des für die Soldaten bestimmten Brodes vertraut sind, werden von den Regimentern Bäcker von Profession auf einige Wochen in die Königlichen Garnison-Bäckereien kommandirt und erhalten diese für die Dauer des Kommandos die schwere Brodportion. (K.-M. 19. März 1873.)

O. Kommando zur Schieß-Schule. Siehe I. Theil.

P. Kommando zur Central-Turn-Anstalt. Siehe I. Theil.

Q. Kommando zu den Unteroffizier-Schulen. Siehe I. Theil.

15. Meldungen.

Alle vorgeschriebenen Meldungen sind, soweit wie möglich, auf dem Platz bei der Parole-Ausgabe resp. zur Zeit derselben zu erstatten.

*) Gewöhnlich 3 Mark pro Monat.

Erscheinen fremde, beurlaubte 2c. Offiziere bei der Parole-Ausgabe, so haben sie sich daselbst bei den betreffenden Vorgesetzten zu melden.

Im Uebrigen sind beurlaubte Offiziere unter gewöhnlichen Verhältnissen nur dann zu Meldungen in einer Garnison resp. Festung verpflichtet, wenn sie länger als 48 Stunden am Ort verweilen. In Dienstgeschäften in einer fremden Garnison sich aufhaltenden Offizieren liegt diese Verpflichtung jedoch schon ob, sobald sie über 24 Stunden dort anwesend sind. Bei einem Aufenthalt von nicht längerer als achttägiger Dauer genügt eine einmalige, d. h. gleichzeitige An- und Abmeldung.

Offiziere, Militair-Aerzte und Militair-Beamte, welche zu den Gouverneuren 2c. ihrer eigenen Garnison nicht in unmittelbaren dienstlichen Beziehungen stehen, sind zu keiner resp. nur zur einmaligen Meldung verpflichtet, wenn mit dem Urlaub oder der Dienstreise eine Abwesenheit bis zu 48 Stunden oder 8 Tagen verknüpft ist. (Kr.-M. 12. April 1873.)

Meldungen dieser Art gebühren dem kommandirenden General, dem Gouverneur 2c. und den etwa in der Garnison anwesenden direkten Vorgesetzten.

Erscheint der betreffende Offizier während des Urlaubs nur in Civilkleidung, so geschieht die Meldung schriftlich.

Von der Verpflichtung zur persönlichen Meldung beim Gouverneur, dem ersten und in dessen Abwesenheit bei dem zweiten Kommandanten einer Festung sind außer dem Kriegsminister nur die kommandirenden Generale und die im gleichen Range stehenden Generale ausgenommen.

Wo sich an einem und demselben Ort ein Gouverneur und ein Kommandant befindet, liegt sämmtlichen betreffenden Offizieren die Pflicht der Meldung bei beiden ob.

Stellvertretenden Gouverneuren oder Kommandanten, sowie den Garnison-Aeltesten werden persönliche Meldungen nur von dem Patent nach jüngeren Offizieren erstattet. Aeltere Offiziere lassen denselben nur eine Mittheilung zugehen.

Alle derartigen Meldungen erfolgen stets im Dienstanzuge mit Schärpe resp. im Paradeanzuge, falls dieser bei der Parole-Ausgabe angelegt ist und die Meldung daselbst stattfindet.

Die für Offiziere hinsichtlich der Meldungen maßgebenden Bestimmungen gelten auch für Militairärzte und Beamte.

Die kommandirenden Generäle und Divisions-Kommandeure, die Kommandanten und in offenen Städten die ältesten Offiziere haben Sr. Majestät dem Könige von allen in ihrem Truppen-Rayon vorkommenden wichtigen Ereignissen, z. B. großen Feuersbrünsten, bedeutenden Exzessen, Ausbrüchen von Seuchen, Duellen zwischen Offizieren, wobei einer geblieben, direkte Meldungen, und zwar mittelst des Telegraphs, zu erstatten. (K.-O. 15. August 1857.)

Auf die Couverts der an Se. Majestät den König gerichteten eiligen Meldungen ist stets der Vermerk: „Sofort per Expreß" zu setzen (Gen.-Adj. Sr. Majestät des Königs 18. Mai 1861.)

Ueber außergewöhnliche Vorfälle von besonderer Wichtigkeit, bei denen Truppen mehr oder weniger betheiligt sind, ist jedesmal Seitens des General-Kommandos dem Kriegs-Ministerium schleunigst Bericht zu erstatten. Desgleichen haben alle Truppentheile, sowie die Befehlshaber detachirter Garnisonen oder auf dem Marsche begriffener Kommandos bei derartigen besonderen und wichtigen Vorfällen, als namentlich bei außerordentlichen Unglücksfällen und ungewöhnlichen Ereignissen, bei denen die Truppen ent-

weder ausschließlich oder in Gemeinschaft mit dem Civil betheiligt sind, unter gleichzeitiger Meldung an das betreffende General-Kommando, dem Kriegs-Ministerium sofort unmittelbar Anzeige zu machen. Die Befehlshaber werden hiernach jeden einzelnen Fall besonders zu beurtheilen haben, da es nicht in der Absicht des Kriegs-Ministeriums liegt, von minder wichtigen Ereignissen ohne dringende Veranlassung in Kenntniß gesetzt zu werden. (Kr.-M. 15. Nov. 1843.)

Schriftliche Meldungen über Beförderungen, Versetzungen und Ordensverleihungen sind verboten. (A. K.-O. 8. Dezbr. 1825.)

Offiziere, welche zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit Urlaub nach Gräfenberg erhalten, sollen sich vorher mündlich, oder wenn dies nicht angeht, schriftlich beim Kommandeur der 12. Division in Neisse melden. (Kr.-M. 17. Aug. 1842.)

Offiziere, welche zum Gebrauch der Bäder Aachen-Burdscheid beurlaubt sind, haben sich beim Garnison-Aeltesten von Aachen auch dann zu melden, wenn sie in Burdscheid Wohnung nehmen. (Kr.-M. 22. Juli 1876. A. V.-Bl. Nr. 17, pro 1876, lfd. Nr. 208.)

Ueber die Meldungen bei Urlaub, Kommandos, Krankheit u. s. w. siehe die betreffenden Abschnitte.

Die Militärbeamten und die Militärärzte sind verpflichtet, ihren im Garnisonorte befindlichen militärischen und ärztlichen direkten Vorgesetzten alle ihre Person betreffenden dienstlichen Meldungen mündlich abzustatten.

Schriftliche Meldungen in persönlichen Angelegenheiten sind untersagt. (§. 25 der V. über die Organisation des Sanitäts-Korps 6. Febraar 1873.)

Die zur Disposition gestellten Generale sind verpflichtet, sich bei dem General-Kommando, alle übrigen zur Disposition gestellten Offiziere bei dem Bezirks-Kommando ihres Aufenthaltsorts mündlich oder schriftlich zu melden.

Beim Aufenthaltswechsel sind die zur Disposition stehenden Offiziere, wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes, zu Meldungen verpflichtet.

Sie haben geeignete Vorkehrung zu treffen, daß dienstliche Befehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. (L.-O. Anl. 3 zu §. 27.)

16. Arrestaten-Transport.

Militair-Arrestaten und Deserteure sind von den Gemeinden, in deren Bezirken sie angehalten worden, an die nächste Militair-Behörde abzuliefern. Die Militair-Behörden lassen sie dann von einem Garnisonorte zum andern nach ihrem Bestimmungsort transportiren. Landwehrstämme sind hierbei nicht heranzuziehen. (Kr.-M. 10. Mai 1856.)

In der Regel wird im Frieden der Transport eines oder mehrerer Arrestaten einem Unteroffizier übertragen, der je nach dem Bedürfnisse einen oder mehrere Gemeine zu seiner Unterstützung erhält.

Das erste Haupterforderniß ist, den Verhafteten wehrlos zu machen und ihm Alles abzunehmen, wodurch seine Flucht erleichtert werden könnte; hierzu gehört die Wegnahme von Geld und gefährlichen Instrumenten, Messern 2c.

In der Regel marschirt ein Mann vor und der Kommandoführer hinter dem Verhafteten, ohne daß hieraus eine unabweichbare Regel gemacht werden könnte.

Die Waffen müssen stets in schlagfertigem Zustande gehalten werden, und nie darf sich das Kommando mit dem Arrestaten in Unterhaltungen einlassen.

Ob die Mitgabe von Schußwaffen und Munition nöthig, oder ob in besonders schweren Fällen der Verurtheilte zu fesseln, oder durch Vorspann fortzuschaffen ist, wird nach den Umständen bestimmt.

Bei allen nicht zu den Ehrenstrafen Verurtheilten soll bei dem Transport nach dem Straforte, sowohl wenn dieser sich in derselben, als wenn er sich in einer anderen Garnison befindet, so verfahren werden, daß das Ehrgefühl der Verurtheilten geschont wird. Der Transport durch volkreiche Straßen am Tage und in Aufsehen erregender Weise ist daher thunlichst zu vermeiden.

Bei Transporten, welche nicht in einem Tagemarsch zurückgelegt werden können, sind Eisenbahnen und Dampfschiffe möglichst zu benutzen. (Mil.-Straf-Vollstreckungs-Reglement v. 2. Juli 1853, §. 3.)

In Nachtquartieren, wo keine Ablösung erfolgt, wird der Arrestat der Militair- oder Ortsbehörde zur Bewachung übergeben und von derselben wieder am nächsten Morgen empfangen.

An dem Bestimmungsorte aber wird der Arrestat der Behörde, welcher er zugewiesen ist, abgeliefert und von derselben ein Ablieferungsschein erbeten, welcher bei der Rückkunft an diejenige Behörde abzugeben ist, von welcher der Arrestat übernommen worden war.

Widersetzt der Verhaftete sich den Anordnungen des Kommandos, oder sucht er zu entspringen, so hat dasselbe das Recht, den vollen Gebrauch von seinen Waffen zu machen, sobald mildere Mittel nicht zum Zweck führen würden.

Entspringt ein Arrestat, so ist dieses sofort der nächsten Ortsbehörde anzuzeigen; erkrankt derselbe, so ist entweder im nächsten Orte auf ärztliches Attest ein Wagen zu requiriren, oder er wird, wenn der Weitertransport unmöglich sein sollte, der nächsten Ortsbehörde gegen Bescheinigung übergeben.

Zweite Abtheilung.

Die Ausbildung.

Erster Abschnitt.

Der Dienst-Unterricht.

Literatur.

Transfeld, Dienstunterricht für den Infanteristen. 4. Aufl. Berlin 1878. E. F. Mittler.
v. Dossow, Instruktion für den Preußischen Infanteristen. 13. Auflage.
Graf Waldersee, Leitfaden bei der Instruktion des Infanteristen. 87. Auflage.

Der Dienst-Unterricht soll den Soldaten über seine Dienstobliegenheiten belehren und gleichzeitig in ihm das Selbstvertrauen heben und den militairischen Geist beleben.

Zwar ist die Praxis allerdings die beste Lehrmeisterin des Soldaten, denn bei ihm kommt es selten auf das Wissen, fast immer nur auf das Können an, aber ein guter theoretischer Unterricht bahnt den Weg zum leichteren Erlernen der Praxis.

Der Dienst-Unterricht darf die Bestimmung des Soldaten nie aus dem Auge verlieren. Die Vielwisserei ist dem Soldaten durchaus schädlich, denn sie erzeugt Oberflächlichkeit und Unsicherheit im Handeln. Der Unterricht muß daher einfach und gründlich sein und Alles, was nicht nothwendig ist, muß aus ihm ausgeschieden werden.

Das Stellen bestimmter Fragen und das Auswendiglernen der darauf gehörigen Antworten ist für Lehrer und Schüler geisttödtend und meist das Produkt gegenseitiger Geistesträgheit. Ebensowenig zweckdienlich ist die Frageweise, bei welcher die Antwort gewissermaßen nur als Stichwort auftritt.

Der glänzende Erfolg, welchen diese Unterrichtsmethode bei einer oberflächlichen Prüfung erzielt, ist durchaus nichtig: ein Paar hineingeworfene Fragen des Vorgesetzten können leicht den Beweis liefern, daß in Wahrheit das ganze Resultat des Unterrichts in dem Auswendigwissen mechanisch erlernter Phrasen besteht, wodurch der Soldat in seiner militairischen Ausbildung nur wenig gefördert worden ist.

Der Lehrer muß geistig thätig sein, die Fragen seinen Schülern immer in neuer Form und neuer Zusammensetzung vorlegen und darauf halten, daß die Antwort der gestellten Frage auch angemessen ist.

Vorzügliche Sorgfalt verwende man darauf, den Soldaten zu lehren, richtige und kurze Meldungen zu machen. Dies ist das geeignetste Mittel, zu sehen, ob er über das Vorgetragene im Klaren ist, und um da, wo es fehlen sollte, nachhelfen zu können. Man gebe aber nie Meldungen zum Auswendiglernen, sondern lasse den Soldaten, nachdem man ihm klar gemacht hat, worüber er melden soll, die Meldung selbst entwerfen. Läßt man Meldungen auswendig lernen, so wird gerade das Wichtigste versäumt, nämlich, daß der Mann lernt, das, was er gesehen und gehört, in kurzen Worten zu berichten.

Um durch den Unterricht den militairischen Geist, das Selbstgefühl und die Liebe zum Soldatenstande zu erwecken und zu befördern, muß der Lehrer zuvörderst selbst davon durchdrungen sein.

Auf unmittelbarem Wege ist das Ziel schwer zu erreichen. Der Soldat wird sich gegen die schönsten Worte über Treue und Tapferkeit sehr bald abgestumpft zeigen, er wird gleichgültig bleiben, wenn man ihn gewissermaßen dazu drängt, seinen Stand hochzuschätzen; aber er wird sehr empfänglich sein, wenn man ihm einen klaren Begriff von der Größe unseres Heeres, von seinen vorzüglichen Einrichtungen und seiner unübertroffenen Bewaffnung giebt. Er wird es gern hören, wenn man ihm seine großen Machtbefugnisse als Schildwache vor Augen führt, wenn man ihm zeigt, wie in letzter Instanz die ganze Wohlfahrt des Vaterlandes auf der Treue und Kriegstüchtigkeit des Soldaten beruhe. Er wird mit gespannter Aufmerksamkeit der Erzählung folgen, welche ihn mit unseren Helden, mit der Geschichte des Regiments und mit den Namen der Soldaten, welche sich hier oder dort ausgezeichnet haben, vertraut macht.

In dem Unterrichte werden sich immer passende Gelegenheiten finden, solche Bemerkungen und historische Beispiele einzuflechten und je absichtsloser dies zu geschehen scheint, je größer wird die Wirkung sein.

Dem Kompagnie-Chef liegt die Leitung des Dienstunterrichts innerhalb seiner Kompagnie ob. Die richtige Verwendung der ihm zu Gebote stehenden Lehrkräfte wird von wesentlichem Einflusse auf den Erfolg sein. Im Allgemeinen werden die Unteroffiziere den Unterricht abhalten, so weit derselbe Gedächtnißsache ist, dahingegen werden die Offiziere eintreten, sobald es gilt, auf den Verstand und den Geist der Leute einzuwirken.

Länger wie eine Stunde darf der Unterricht nicht dauern und die zu demselben gewählte Zeit darf keine späte Abendstunde sein und nicht unmittelbar auf körperliche Anstrengung folgen. Bei Abspannung und Ermüdung der Leute ist der Unterricht ohne jeden Nutzen.

Zweckmäßig ist es auch, um sämmtliche Leute aufmerksam zu erhalten, wenn man die Fragen an alle Mannschaften richtet und dann außer jeder Reihenfolge einen Mann zur Beantwortung derselben auffordert. Endlich sind einem Lehrer nicht zu viel — nicht über 15 Schüler zu überweisen, da die Aufmerksamkeit mit der Anzahl derselben in umgekehrtem Verhältnisse steht.

Wo es irgend angänglich ist, wird man den Vortrag durch Kreidezeichnung und Modelle erläutern.

Die Theorie des Schießens wird für den Soldaten ganz nutzlos vorgetragen, wenn nicht in einem geeigneten Modell die dabei vorkommenden Linien durch Drähte u. s. w. versinnlicht werden. Der Unterricht über den Bau einer Hütte, eines Windschirmes, eines Kochloches wird ebenso erfolg-

los sein, wenn der Soldat nicht angehalten wird, dergleichen Lagerarbeiten im Modell selbst auszuführen. Eine schlichte Kreidezeichnung eines Biwaks wird dem Soldaten die Stellung der Lager- und Brandwachen mehr verdeutlichen, als es die beste mündliche Beschreibung vermag u. s. w.

Bei einzelnen Dienstzweigen ist es sogar durchaus erforderlich, daß der Mann zuvor eine praktische Anschauung davon erhält, ehe der theoretische Unterricht darüber beginnt. Dies findet namentlich beim Garnisonwachtdienste, soweit er sich auf die Formen desselben bezieht, und beim Feldbienste statt. Erst wenn der Soldat diese Dienstzweige durch eigene Anschauung kennen gelernt hat, wird er für die theoretische Lehre empfänglich sein.

Aehnlich verhält es sich mit dem Auseinandernehmen, dem Zusammensetzen, der Behandlung und dem Putzen des Gewehres. Der Soldat muß praktisch darin unterrichtet werden, und erst, wenn er die erforderliche Fertigkeit erlangt hat, mag man ihn darüber fragen und weiter belehren. Nie darf über das Gewehr unterrichtet werden, ohne daß dasselbe zur Hand ist.

Einige Zweige des Unterrichts sind reine Gedächtnißsachen und da tritt ein förmliches Auswendiglernen ein; überall aber, wo der Soldat den Gegenstand mit seinem Verstande erfassen soll, darf man kein Auswendiglernen dulden.

Das Auswendigwissen einer Dienstvorschrift, ohne zum Verständniß derselben gelangt zu sein, ist dem Soldaten bei der Ausführung, worauf es doch hauptsächlich ankommt — oft mehr nachtheilig als nützlich, indem dadurch der natürliche Verstand des Soldaten benommen und zurückgedrängt wird, welcher ohne jene falsche Gelehrsamkeit oft von selbst das Richtige herausgefunden haben würde.

Zweiter Abschnitt.

Das Exerziren.

Dienstverordnungen.

Exerzir-Reglement für die Infanterie der Königlich Preußischen Armee vom 25. Februar 1847. Neuabdruck unter Berücksichtigung der bis zum 1. März 1876 ergangenen Abänderungen. Berlin 1876. Verlag der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Literatur.

K. v. Kessel, Die Ausbildung des Preußischen Infanterie-Bataillons im praktischen Dienst. 3. Auflage. Berlin 1870. Mittler & Sohn.

Hugo Helwig, Taktische Beispiele. 2 Bd. Berlin 1874/75. E. S. Mittler.

v. Boguslawski, Ausbildung und Besichtigung oder Rekrutentrupp und Kompagnie. Berlin 1873.

v. Scherff, Die Infanterie auf dem Exerzirplatz. Berlin 1875. A. Bath.

Tellenbach, Das Preußische Bataillons-Exerziren. 3. Aufl. Berlin 1876. R. v. Decker.

1. Allgemeines.

Durch das Exerziren soll der Soldat in der Handhabung der Waffen, in der Bildung der verschiedenenen Gefechtsformen und in der Bewegung in zerstreuter und geschlossener Ordnung (Elementartaktik) geübt werden.

Das Exerziren zerfällt in das Einzeln-(Detail-)Exerziren und in das Exerziren geschlossener Abtheilungen.

Die Brigade ist der größte Truppen-Körper, in welchem Exerzierübungen vorgenommen werden.

Divisionen und Armeekorps sollen nur manöveriren, d. h. die erlernten Gefechtsformen mit Rücksicht auf das Terrain und den Gegner (markirt, supponirt) anwenden.

Der wichtigste Theil des Einzeln-Exerzirens ist die Ausbildung der Rekruten, welche das Fundament zur Ausbildung des Soldaten bildet, Oberflächlichkeit und Uebereilung in diesem ersten Momente ist in der späteren Dienstzeit schwer auszugleichen.

Mit dem eigentlichen Exerziren müssen die gymnastischen Uebungen Hand in Hand gehen. Werden diese mit dem richtigen Verständnisse betrieben, so befördert die darauf verwandte Zeit die Ausbildung ungemein.

Das Einzeln-Exerziren beschränkt sich aber nicht allein auf die Rekruten, sondern hat sich auch auf die ganze Mannschaft in allen Dienstperioden zu erstrecken, um die gute Haltung in der Truppe zu bewahren.

Bei allem Exerziren, mag es den einzelnen Mann oder größere Abtheilungen betreffen, gilt das Exerzir-Reglement als Richtschnur und dürfen zu demselben keinerlei Zusätze gemacht werden.

Dem Reglement muß im Großen wie im Kleinen genau nachgekommen werden, und wenn Laien, welche die militairischen Einrichtungen nur oberflächlich kennen, meinen, daß die Strenge auf dem Exerzirplatze und die daselbst von den Truppen verlangte Anspannung Pedanterie und unnütz sei, weil im wirklichen Gefechte weder von scharfer Richtung, noch von senkrechtem Gewehrtragen u. s. w. die Rede sein würde, so begehen sie, dieses gern zugegeben, durch falsche Schlußfolge dennoch einen großen Irrthum.

Die Handhabung der Waffen, die Formationen und Evolutionen müssen auf dem Exerzirplatze mit aller Genauigkeit gelehrt werden, bis sie dem Soldaten zu anderer Natur geworden sind, damit selbst im Gewühle der Schlacht, wo der Feind unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, die nöthige Sicherheit und der nöthige Zusammenhalt nicht fehle.

Außerdem hat aber die Strenge, mit welcher wir das Exerziren betreiben, noch den großen Nutzen, daß dadurch die Disziplin und Subordination in den Reihen unserer Armee heimisch gemacht werden und gewissermaßen durch den auf dem Exerzirplatz vergossenen Schweiß in das Blut des Soldaten übergehen.

Unserer energischen Art und Weise zu exerziren, verdanken wir es zum großen Theil, daß in unserer Armee die Disziplin mit verhältnißmäßig wenigen und milden Strafen aufrecht erhalten wird.

Schon aus diesem Grunde muß jeder Vorgesetzte, er mag einen Einzelnen, eine kleinere oder größere Abtheilung exerziren, während der Uebung die volle Anspannung seiner Untergebenen verlangen; aber eben aus diesem

Grunde ist auch ein zu langes Exerziren, bei welchem eine Erschlaffung der Kräfte eintreten muß, wie nöthig auch in anderen Fällen die Gewöhnung an Beschwerden ist, für die Disziplin eben so nachtheilig, wie ein schlaffes Exerziren von Hause aus.

Das Rekruten-Exerziren muß stets durch Offiziere beaufsichtigt werden.

Länger als 5 Stunden des Tages soll nicht exerzirt werden; ist es kälter als 5 Grad, dürfen keine Uebungen im Freien, und bei mehr als 10 Grad Kälte keine Uebungen in nicht erwärmten Räumen stattfinden. Bei sehr großer Hitze sollen keine Uebungen in der Mittagszeit und ebenso wenig dürfen dergleichen an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden. (A. K.-O. 29. April 1811, 28. Mai 1823.)

Die Offiziere ziehen den Degen beim Exerziren einzelner Glieder und Züge nicht; dies geschieht erst bei formirten Kompagnien. (Kr.-M. 14. Mai 1854.)

Wird bei einer Besichtigung mit einem Angriff mit Schützen in den Intervallen geendigt, so sollen die Schützen in der Regel eintreten, bevor die Honneurs gemacht werden. Geschieht dies aber nicht, so stehen die Schützen während des Präsentirens mit dem Gewehr bei Fuß still. (Allerh. Befehl vom 10. September 1850.)

Größe und Umfang der Exerzirplätze.

Die Größe und der Umfang der Uebungsplätze der Garnisonen richtet sich im Allgemeinen nach den Waffenübungen und dem Truppenbestande derselben. Während die nachfolgend bestimmten Ausdehnungen künftig bei allen Neuerwerbungen als Minima anzusehen sind, sollen die bestehenden Verhältnisse dadurch nur nach Maßgabe der Umstände eine Veränderung erfahren. Demnach sollen Uebungsplätze haben:

Für Divisionen und Brigaden 1500 Schritt Länge und ebenso viel Breite.

Finden die taktischen Divisions-Uebungen an demselben Orte mit den Brigade-Uebungen statt, so wird nur ein Platz gewährt.

Für ein Infanterie-Regiment 700—800 Schritt Länge und Breite.

Für ein Infanterie-, bezüglich Jäger- oder Schützen-Bataillon 400 bis 500 Schritt Länge und Breite.

Aus etwaigen geringen Abweichungen gegen die angegebenen Normal-Dimensionen oder unerheblichen Unebenheiten der Plätze, sowie aus einer nicht allzubedeutenden Entfernung von der Garnison dürfen keine weitergehenden Ansprüche hergeleitet werden.

Ferner gilt der Grundsatz, daß, wo ein großer Exerzirplatz (wie bei größeren Garnisonen) vorhanden ist, nicht für jeden Truppentheil der Garnison besondere Uebungsplätze gewährt werden, daß vielmehr alle Truppentheile, sich über dessen gemeinsame oder abwechselnde Benutzung einigen müssen. Nur wenn die Entfernung des großen Uebungsplatzes allzubedeutend ist, können außer demselben sowohl für Infanterie als Kavallerie und Artillerie zu den Detail-Uebungen bezüglich den Schulübungen zu Fuß am Geschütz und zu Pferde ausnahmsweise noch kleinere Plätze gewährt werden.

Für ein Infanterie-Bataillon wird in solchem Falle ein Platz von 400 Schritt Länge und 100 Schritt Breite für ausreichend erachtet.

Die vorstehenden Bestimmungen sind jedoch nur bei Neuerwerbungen maßgebend. (Kr.-M. 30. Mai 1865.)

2. Auszug aus dem Exerzir-Reglement.*)

A. Formation eines Bataillons in drei Gliedern.

1. [15—17**).] Aufstellung und Eintheilung einer Kompagnie.

Die Infanterie wird, mit Ausnahme der Jäger und Schützen, welche nur 2 Glieder bilden, in 3 Gliedern aufgestellt.

Die größten Leute einer jeden Kompagnie bilden das erste Glied; die gewandtesten Leute und besten Schützen werden in den Gliedern gleichmäßig vertheilt. Die Glieder werden in sich vom rechten zum linken Flügel nach der Größe geordnet.

Die Entfernung von einem Gliede zum andern ist 64 Neuzoll (zwei Fuß), von dem Rücken des Vordermannes bis zur Brust des Hintermannes gerechnet.

Drei auch zwei hinter einander gerichtete Soldaten bilden eine Rotte. Läßt sich eine Kompagnie nicht in volle Rotten zu drei Mann eintheilen, so dürfen deshalb nie Leute im ersten, sondern jedesmal im zweiten und dann erst im dritten Gliede auf dem linken Flügel fehlen.

Die so aufgestellte Kompagnie wird in zwei gleiche Abtheilungen getheilt, welche man Züge nennt.

Bei ungerader Rottenzahl wird der Zug vom rechten Flügel um eine Rotte stärker gemacht. Jeder Zug erhält seine Benennung nach dem Platze, welchen er im Bataillon einnimmt. s. II. Th. S. 105.

Ist der Zug 16 Rotten und darüber stark, so wird er in zwei Halbzüge und diese werden wieder in Sektionen***) eingetheilt, welche 4, 5 und 6 Rotten stark sein können.

Die Eintheilung der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute ist aus der nebenstehenden Figur †) ersichtlich.

Die Offiziere, welche Züge kommandiren, werden Zugführer oder zugführende Offiziere, Offiziere aber, welche hinter der Front stehen, schließende Offiziere genannt.

Von den Unteroffizieren nennt man die, welche auf den Flügeln der einzelnen Züge stehen, Flügel-Unteroffiziere und die hinter der Front schließende Unteroffiziere.

---

*) Zur leichteren Erlernung des Exerzir-Reglements hat der Verfasser die taktischen Unterabtheilungen eines Bataillons, sowie die dazu gehörigen Offiziere und Unteroffiziere in zinnernen Tafeln und kleinen Säulen darstellen lassen, wodurch man sich die Elementar-Taktik versinnlichen kann. Dergleichen Exerzir-Bataillone und Exerzir-Brigaden sind in der Verlagsbuchhandlung zu haben.

**) Die in Klammern eingeschlossenen Zahlen bedeuten die betreffenden Paragraphen des Exerzir-Reglements.

***) Von seco, abschneiden, abtheilen.

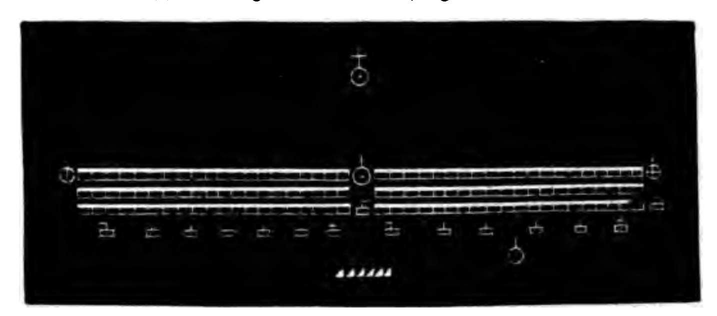
†) Erklärung der Zeichen.

Major . . . . . .
Adjutant . . . . .
Hauptmann . . . .
Premier-Lieutenant . .
1. Sekonde-Lieutenant .
2. Sekonde-Lieutenant .
3. Sekonde-Lieutenant .



Feldwebel.
Vice-Feldwebel, Fähnrich.
Linker Flügel-Unteroffiz.
Rechter Flügel-Unteroffiz.
Schützen.
Spielleute.
Durchtreten des 1. Gliedes durch das 2.

Aufstellung einer Kompagnie in Linie.



Die schließenden Unteroffiziere stehen zwei Schritt vom dritten Gliede, die schließenden Offiziere zwei Schritte von der Unteroffizierlinie ab.

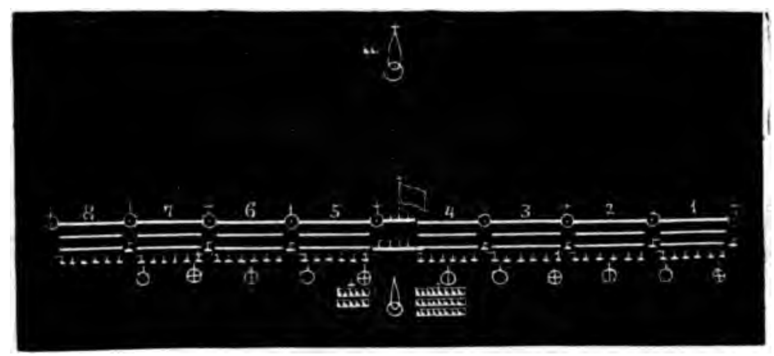
Die Spielleute stehen bei der Paradeaufstelluug und dem gewöhnlichen Antreten auf dem rechten Flügel der Kompagnie, 2 Schritte von demselben ab, in einem Gliede geordnet und mit dem zweiten Gliede ausgerichtet. In allen anderen Fällen stehen sie in einem Gliede 8 Schritte hinter der Offizierlinie und machen in diesem Verhältnisse die Bewegungen der Kompagnie mit.

2. [44] Aufstellung eines Bataillons.

Soll das Bataillon aus den 4 Kompagnien desselben gebildet werden, so stellen sich dieselben so auf, daß beziehungsweise die 1., 5. und 9. Kompagnie auf dem rechten Flügel, die übrigen in der natürlichen Reihenfolge ihrer Nummern links von denselben stehen. Die Züge zählen bei jedem Bataillon von 1 bis 8.

Die Eintheilung der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute im Bataillon ist aus der folgenden Figur ersichtlich.

Aufstellung eines Bataillons in Linie.



Die 6 Unteroffiziere mit Einschluß des Fahnenträgers, welche zwischen dem 4. und 5. Zuge stehen, nennt man Fahnen-Unteroffiziere.

Die Aufstellung der schließenden Unteroffiziere, Offiziere und Spielleute

ist dieselbe, wie bei der Kompagnie. Sind Hautboisten vorhanden, so stehen diese rechts, die Spielleute links der Fahne. Bei den letzteren die Hornisten (Pfeifer) auf dem rechten Flügel der Tamboure, der Bataillons-Tambour vor der Mitte der Spielleute.

Ein Tambour und ein Hornist befinden sich vor dem Bataillon bei dem Bataillons-Kommandeur.

3. [1.] Stillstehen und Rühren.

Soll das Exerziren beginnen, so wird das Kommando:

Still gestanden!

gegeben, worauf jeder Einzelne die reglementsmäßige Stellung einnimmt und in derselben so lange verbleibt, bis andere Kommandos erfolgen, oder bis das Kommando:

Rührt Euch! die Erlaubniß zum Rühren giebt.

4. [18, 19, 45.] Die Richtung.

Der Soldat richtet sich im Gliede sowohl auf der Stelle, als im Marsche rechts, wenn nicht das Kommando:

Augen — links! die entgegengesetzte Richtung befiehlt.

Soll ein Bataillon gerichtet werden, so kommandirt der B.-K.:*)

Points vor!

Der Fahnenträger und der rechte und linke Flügeloffizier treten als Points vor und werden von dem Bataillons-Kommandeur ausgerichtet:

Vorwärts!

Die Zugführer treten in die so bezeichnete Richtungslinie ein und nehmen von der Fahne Abstand**) für ihre Züge. Offiziere über der Fahne nehmen, während sie sich richten, die Augen links, sobald sie aber gerichtet stehen, wieder rechts.

Richt — Euch!

Das Bataillon rückt in die bezeichnete Richtungslinie ein. Die Fühlung ist nach der Seite der Fahne.

Bei der einzelnen Kompagnie treten auf das Kommando: **Points vor!** die beiden Zugführer und der Offizier des linken Flügels vor, worauf unmittelbar das Kommando: **Richt — Euch!** erfolgt.

Das Rückwärtsrichten geschieht nur auf kurze Entfernung, um rückwärts Terrain zu gewinnen. Die Kommandos hierzu sind:

Rückwärts richt Euch — Marsch! — Halt!

Auf letzteres Kommando treten die Points vor, worauf wie oben eingerichtet wird.

5. [6, 7, 8, 9, 20—24, 46, 47.] Griffe mit dem Gewehr.

Bei der ersten Einübung der Rekruten können die Griffe in einzelne Bewegungen zerlegt werden, dies darf jedoch bei geschlossenen Abtheilungen weder als Gegenstand der Uebung noch der Prüfung angewendet werden.

Die Kommandos zu den Griffen sind folgende:

1. Zum Gewehr auf- und abnehmen:

Gewehr — auf!

Gewehr — ab!

---

*) B.-K. statt Bataillons-Kommandeur.

**) Man rechnet auf 20 Rotten 17 Schritt.

2. Zum Gewehr über- und abnehmen:

Das Gewehr — über!
Gewehr — ab!

3. Zum Gewehr übernehmen vom aufgenommenen Gewehre und zum Gewehr anfassen:

Das Gewehr — über!
Faßt das Gewehr — an!

4. Zum Präsentiren und zum Schultern:

Achtung! — Präsentirt das — Gewehr!*)
Achtung! — Gewehr auf — Schulter!

Sollen die Offiziere und Fahnen nicht salutiren, und soll das Spiel nicht gerührt werden, so erfolgt vor dem Kommando zum Präsentiren das Avertissement: **Griffe.**

5. Zum Wechsel im Tragen der Gewehre:

Soll eine marschirende Abtheilung, bevor abgeschlagen worden ist, zu ihrer Erleichterung das Gewehr auf die rechte Schulter nehmen, so muß dieses auf das Kommando:

Das Gewehr auf die rechte Schulter!

gleichzeitig geschehen.

6. [7, 21—24, 47, 83, 90, 123.] Zur Chargirung:**)

Das Reglement lehrt drei Arten des Feuerns in der geschlossenen Ordnung:

1. die Salve,
2. das Schnellfeuer,
3. die Gliedersalve oder das Karree-Feuer.

a) Die Kommandos zum Laden aus der Stellung mit Gewehr über:***)

Bataillon soll chargiren, — Geladen!

Will man sich als Unterrichts-Methode bei der Ausbildung des einzelnen Mannes und eines Trupps des Zählens beim Laden bedienen, so folgt auf das Kommando:

Bataillon soll chargiren — Geladen! schnell das Kommando:
Halt! dann:
Eins!
Zwei!
Drei!
Das Gewehr — über!

---

*) Unteroffiziere präsentiren nicht und nehmen an den Feuern einer geschlossenen Abtheilung nur dann Theil, wenn diese Karree gebildet hat.

**) Bei der Ausbildung des einzelnen Rekruten müssen die Griffe zum Laden und Schießen unter Benutzung der Exerzir-Patronen genau zergliedert und alle dabei anzuwendenden Hülfen demselben deutlich erklärt werden. Das Laden wird durch Vorzählen in verschiedene einzelne Bewegungen eingetheilt.

***) Das Laden und Fertigmachen kann auch aus der Stellung mit angefaßtem Gewehr und mit Gewehr beim Fuß in Anwendung kommen, auch kann das Gewehr, nachdem dasselbe in Ruh gesetzt ist, abgenommen werden [7]. Geschlossene

b) Zum Feuern.

Nach dem Kommando zum Laden: Bataillon soll chargiren — Geladen! erfolgen die ferneren Kommandos:

Chargirt! (Das 2. Glied rückt einen Schritt rechts vorwärts.)
Fertig!
Legt — an!
Feuer! (Gedehnt, aber in demselben Zeitmaß wie die unmittelbar vorangehenden Kommandos.)
Geladen!

Wegen der bei einer Salve zu nehmenden Zielpunkte sind die Bestimmungen über das Scheibenschießen allein maßgebend. (Schieß-Instrukt. Seite 73, c. und Seite 77, 3—4.)

Soll die Salve gegen ein seitwärts befindliches Ziel abgegeben werden, so ist zuvor das Zielobjekt, z. B.: **Auf die Kavallerie chargirt!** namhaft zu machen. [43.]

War bereits früher geladen worden, so fällt das Kommando hierzu (Bataillon soll chargiren — Geladen!) fort, dagegen wird statt „chargirt!" das Kommando:

Mit Bataillonen — chargirt! gegeben. [21.]

Wenn eine in der Bewegung befindliche Abtheilung schnell zum Feuern übergehen soll, so erfolgt statt des Kommandos: „Bataillon — Halt! oder Front!" „Mit Bataillonen — chargirt!" das Kommando:

Zum Chargiren — Halt! oder **Front!** worauf Alles gleich fertig macht. [43, 47, 123.]

Wenn eine Kompagnie-Kolonne mit vier Gliedern feuern soll, wobei das 1. und 2. Glied niederknieen, so erfolgt das Kommando:

Mit vier Gliedern chargirt — fertig! oder beziehungsweise:
Zum Chargiren mit vier Gliedern — Halt! oder **Front!** [43.]

c) Kommando zum Absetzen.

Soll ein im Anschlage liegender Mann (oder Abtheilung) absetzen, so wird kommandirt:

Setzt — ab!

d) Kommando zum Einstellen des Schießens.

Gewehr in — Ruh!
Das Gewehr — über! oder
Gewehr in — Ruh!
Schulter! (wenn der Soldat mit angefaßtem Gewehr stehen soll.)

Nach dem an eine einzelne Kompagnie abgegebenen Kommando: „chargirt!" begiebt sich der Hauptmann, sobald es auf mehr als eine bloße Einübung der Chargirung ankommt, hinter die Front der Kompagnie und bleibt daselbst, bis die Chargirung beendet ist.

Bei einem Bataillon begeben sich nach dem Kommando: „chargirt!" der Kommandeur des Bataillons und die beiden bei ihm befindlichen Spiel-

---

Abtheilungen müssen geübt sein, während der Bewegung zu laden [43]. Das Laden von angefaßtem Gewehr und von Gewehr bei Fuß darf niemals zum Gegenstand einer Besichtigung gemacht werden.

leute durch die mittelst Abbrechens der Fahnen-Unteroffiziere entstehende Oeffnung schnell hinter die Front und bleiben dort, bis das Feuer beendet ist.

Der Bataillons-Kommandeur hat das Kommando: „Fertig!“ oder „Zum Chargiren — Halt! oder Front!“ während des Durchreitens durch die Mitte des Bataillons zu geben, das Kommando zum Gewehr-Uebernehmen ꝛc. aber erst, wenn er sich wieder vor der Front des Bataillons befindet. [47.]

e) [24.] Kommando zur Chargirung rückwärts.

Ganzes Bataillon — Kehrt!
Unteroffiziere durch!
Mit Bataillonen chargirt ꝛc.!
Ganzes Bataillon — Front!

(Die Chargirung rückwärts wird nur von einer Kompagnie, nicht aber von einem Bataillon ausgeführt.)

f) [23, 47.] Schnellfeuer.*)

Auf das Signal mit der Trommel (zwei Schläge und ein kurzer Wirbel) schlägt jeder Mann für sich an, zielt, feuert ab, ladet schnell und feuert wieder, bis ein langer, von allen Tambouren zu gebender Wirbel das Zeichen zum Einstellen des Feuers giebt.

g) [22, 42, 94.] Kommando zur Gliedersalve oder Karree-Feuer.

Nach den Kommandos: „Formirt das Karree!“ Karree — fertig!“ erfolgen, wenn das Feuer beginnen soll, die Kommandos:

Tete — rechte — linke Flanke — Queue chargirt!
Erstes oder **Zweites Glied** oder **Erstes und Zweites Glied — Legt — an!**
Feuer!
Geladen!

h. [8, 84.] Zum Fällen des Gewehrs:

Vom angefaßten oder übergenommenen Gewehr:

Fällt das — Gewehr!
Gewehr in Ruh! Das Gewehr — über! oder — **Schulter!**

Will man während des Marsches das Gewehr fällen, so muß das Kommando:

Zur Attacke Gewehr — rechts! vorangehen, ehe das Kommando: **Fällt das — Gewehr!** erfolgt.

i. Zum Zusammensetzen und in die Hand nehmen der Gewehre:

Setzt die Gewehre zusammen!
Weggetreten! und:
An die Gewehre! das 1. Glied tritt vor, die beiden anderen Glieder hinter die Gewehre,
Gewehr in die Hand!

*) Schieß-Instruktion vom 15. Novbr. 1877 pag. 74. Da Feuer-Leitung und Feuer-Disziplin hierbei nur schwer aufrecht zu erhalten sind, so ist es angezeigt, von dieser Feuer-Art nur in Ausnahme-Fällen und mit Einschränkung Gebrauch zu machen.

Vergl. auch §. 37 des Exerz.-Regl.

6. [9.] Aufpflanzen und an Ortbringen des Seitengewehrs.

Das Gewehr wird in der Regel ohne aufgepflanztes Seitengewehr getragen, und nur dann das Seitengewehr aufgepflanzt, wenn der Charakter des Gefechts dies erheischt, also bei der Attacke oder bei der Karree-Formation, im Garnison-Wachtdienst Seitens der Posten nach eingetretener Dunkelheit; außerdem bei Paraden, sowie bei Besichtigungen während der Parade-Aufstellung und des Parademarsches.*)

Das Aufpflanzen des Seitengewehrs und das Anortbringen desselben geschieht auf Kommando oder auf Signal.

Das Kommando heißt:

Seitengewehr pflanzt auf!
Seitengewehr an Ort!

Das Aufpflanzen und Anortbringen des Seitengewehrs kann bei allen Lagen des Gewehrs, auch wenn die Abtheilungen in der Bewegung sind, auf Kommando oder Signal erfolgen.

Das Gewehr wird nach dem Aufpflanzen oder nach dem Anortbringen stets in dieselbe Lage gebracht, in welcher es sich vor dem Kommando oder dem Signal dazu befand. Eine Ausnahme ist es, wenn das Gewehr bei dem Kommando oder dem Signal „**Seitengewehr pflanzt auf!** entsichert war. Hier muß jeder einzelne Mann vor der Ausführuug das Gewehr sichern und dasselbe nach dem Aufpflanzen nicht in die frühere Lage, sondern gleich zur Attacke an die rechte Seite bringen.

Wird das Signal zum Aufpflanzen oder zum Anortbringen gegeben, so wird dasselbe von jedem einzelnen Manne, ohne weiteres Kommando dazu, ausgeführt.

Ist das Seitengewehr nicht aufgepflanzt, und es erfolgt das Signal „Kolonne formirt", so pflanzt jeder einzelne Mann des Zuges, der seine Stellung in der Kolonne erreicht hat, das Seitengewehr auf.

7. [12.] Griffe mit dem Degen oder Säbel.

Beim Antreten mit Gewehr beim Fuß zieht der Offizier seinen Degen (Säbel), umfaßt mit der ganzen Hand den Griff desselben und senkt denselben; die Schärfe der Klinge ist nach unten gekehrt, so daß die Spitze mit der Schneide die Erde berührt. Beim aufgenommenen Gewehr liegt der Rücken der Klinge an der Schulter und das Gefäß bei ausgestrecktem Arme an der Lende an.

Bei Paraden, Parademärschen und bei Abstattung von Ehrenbezeugungen wird der Degen so angefaßt, daß der Zeigefinger vor, der Daumen neben, die drei anderen Finger hinter dem Knopfe liegen, der Degen also nur am Knopfe getragen wird. Beim Säbel umfassen der Zeigefinger und Daumen das Gewinde und die anderen Finger liegen hinter dem Gefäße.

Bei allen andern Gelegenheiten, auch beim Vorbeimarsch mit Gewehr über, wird der Daumen durch den Bügel gesteckt und Degen wie Säbel ruht dann in der hohlen Hand so, daß sich der Knopf zwischen dem zweiten und dritten Finger befindet.

---

*) Bei Friedens-Uebungen ist behufs Schonung des Gewehrs das Aufpflanzen des Seiten-Gewehrs zu unterlassen.

Bei Besichtigungen durch Se. Majestät den König erfolgt das Aufpflanzen überall da, wo dies das Reglement vorschreibt.

Das Salutiren (Präsentiren) wird in zwei Bewegungen ausgeführt. Bei der ersten wird der Degen (Säbel) senkrecht, aber flach gegen den Leib gekehrt, mitten vor die Brust gebracht, so daß der Degenknopf mit dem fünften Knopfe des Waffenrockes von oben in gleicher Höhe steht. Bei der zweiten wird die Spitze des Degens (Säbels) flach zur Erde gesenkt, wobei der rechte Arm an die rechte Lende fällt.

Beim Schultern wird der Degen (Säbel) wieder an die Brust und in einer zweiten Bewegung an die rechte Seite gebracht.

Stabs-Offiziere und Bataillons-Adjutanten umfassen, wenn sie zu Pferde sind, mit dem Daumen und den nächsten beiden Fingern den Griff (Gefäß), während die anderen beiden Finger hinter den Griff gelegt werden. Das Gefäß wird auf die rechte Lende unterhalb der Biegung gesetzt und der Rücken der Klinge an die rechte Schulter angelehnt. Beim Salutiren zu Pferde wird beim ersten Tempo die Klinge flach und senkrecht derart vor die Mitte des Leibes gebracht, daß der Gefäßknopf mit dem untersten Knopfe des Waffenrocks abschneidet, das Faustgelenk aufwärts gedreht und dem Degengefäß vier Finger breit Abstand vom Leibe des Mannes gegeben. Beim zweitem Tempo wird der Degen mit ausgestrecktem Arme der Art gesenkt, daß die rechte Hand hinter der Lende, die Klinge mit der Schneide nach dem Pferde gekehrt, hinter dem rechten Hacken des Fußes herunter hängt. Beim Schultern wird der Degen im ersten Tempo wieder hoch genommen, und im zweiten auf die Lende gesetzt. (Exerzir-Reglement für die Kavallerie.)

Bei Uebergabe des Front-Rapportes zu Pferde ist der Degen (Säbel) am Portepee über die Hand zu hängen. Die Front-Rapporte sind auf einem halben Bogen zu schreiben und mit den Worten: „Front-Rapport des n^ten^ Regiments (Brigade &c.)" zu überreichen. (Allerh. Befehl. Gen.-Kombo. d. G.-K. 9. Mai 1859.)

Feldwebel &c. tragen den Degen (Säbel) und machen die Griffe mit demselben wie die Offiziere, salutiren aber beim Präsentiren nicht.

8. [11.] Griffe mit der Fahne.

Die Fahne wird gleichzeitig mit den betreffenden Gewehrgriffen auf-, ab- und übergenommen, auch der erste Griff zum Salutiren wird mit dem Griff der Gemeinen zum Präsentiren zugleich, die folgenden Griffe einschließlich des Schulterns, aber unmittelbar darauf, ohne das Schultern der Gemeinen abzuwarten, ausgeführt.

9. [2, 25, 48.] Wendungen.

Sollen die Wendungen nur geübt werden, so wird dies durch das vorgehende Kommando:

Wendungen!

angedeutet; es bleiben sodann die Zugführer auf ihrer Stelle im Gliede und machen die Wendungen daselbst mit.

Das Reglement lehrt ganze, halbe und Viertel-Wendungen. Die Kommandos hierzu sind:

Ganzes Bataillon — Kehrt!
Ganzes Bataillon — Front! } Ganze Wendungen.

Rechts — um!
Links — um! } Halbe Wendungen.

Halb rechts — Marsch!
Halb links — Marsch! und
Gerade — aus! um die vorige Front herzustellen. } Viertel-Wendungen. (26)

Die Viertel-Wendungen werden nur während des Marsches, die halben Wendungen auf der Stelle und während des Marsches, die ganzen Wendungen insofern nur auf der Stelle ausgeführt, als auf das während der Bewegung gegebene Kommando zum Frontmachen Alles nach Herstellung der Front hält, und dem Kommando zum Kehrtmachen während des Marsches stets das Kommando „Halt" vorhergehen muß (31a).

10. [4, 26.] Das Schließen.

Will man sich auf eine kurze Strecke seitwärts begeben, ohne die Front zu verändern, so bedient man sich des Schließens. Die Kommandos hierzu sind:

Rechts schließt euch! — Marsch! Köpfe und Augen gehen rechts.

Die Zugführer treten dicht vor ihre rechten Flügelleute, der Offizier vom linken Flügel vor den linken Flügelmann, ein schließender Unteroffizier des ersten Zuges tritt in die Verlängerung der durch die vorgetretenen Offiziere bezeichneten Linie.

Halt! — Eingetreten!

Die in die Richtungslinie Vorgesprungenen treten auf ihren Platz zurück und Köpfe und Augen gehen wieder gerade aus, — oder:

Links schließt — euch! (Köpfe und Augen gehen links.) **Marsch!**

Ausführung wie oben, nur springt ein schließender Unteroffizier des achten Zuges in die Verlängerung.

Halt! — Augen — rechts!

worauf Köpfe und Augen gerade aus gehen und die Vorgesprungenen eintreten.

Das Schließen darf bei Abtheilungen, die stärker als eine Kompagnie sind, weder als Gegenstand der Uebung noch der Prüfung zur Anwendung kommen.

11. [3, 27, 29.] Der Marsch.

Soll eine Truppenabtheilung, das Vorgehen eines in Linie aufgestellten Bataillons ausgenommen, vorwärts Terrain gewinnen, so wird hierzu das Kommando:

Bataillon (Kompagnie, Zug) — Marsch!

gegeben, und zwar wird das Avertissement „Bataillon" in allen Fällen angewendet, wenn nicht das Reglement die Bezeichnung: „Kompagnie", „Zug" besonders vorschreibt.

In einer Minute werden 112 Schritt zu 4/5 Meter (2 Fuß 6 1/2 Zoll nach bisherigem Maß) zurückgelegt. Bei dem Bajonettangriffe jedoch beträgt die Marschgeschwindigkeit 120 Schritt. Will man bei Zurücklegung beträchtlicher Strecken eine Erleichterung eintreten lassen, so erfolgt das Kommando:

Ohne Tritt! von der Stelle aus: **Ohne Tritt! — Marsch!**

Soll der gleichmäßige Schritt wieder aufgenommen werden, so wird das Kommando:

Tritt gefaßt! gegeben.

Soll der Tritt verkürzt werden, so wird:

Kurzgetreten! und soll die gewöhnliche Schrittweise wieder angenommen werden,

Frei — weg! kommandirt.

Das Kommando zum Traben ist:

Marsch, Marsch!

Sollen sich jedoch Soutiens oder Kolonnen auf das Kommando: „Marsch! Marsch!“ im Tritt bewegen, so ist zuvor das Avertissement **Laufschritt!** zu geben. (Vergl. §. 11. der Vorschriften über das Turnen der Infanterie vom 6. April 1876.)

Wenn der Laufschritt eingestellt werden soll:

Halt! oder **Im — Schritt!**

Die Richtung beim Marsche ist stets rechts, wenn nicht das Kommando **Augen — links!** erfolgt oder das Reglement es anders vorschreibt.

Auf das an eine marschirende Abtheilung gerichtete Kommando:

Richt — euch!

ist von dieser Ordnung wie bei dem Vorbeimarsche anzunehmen.*)

12. [49.] Das Vorrücken in Linie.

Der B.-K. kommandirt:

Bataillon vorwärts!

Die Fahne und die beiden sie begleitenden Unteroffiziere treten acht Schritt auf der Marschrichtungslinie vor, wogegen die Fahnenunteroffiziere im dritten Gliede in das erste Glied treten.

Marsch!

Richtung und Fühlung ist während des Marsches nach der Fahne. Und soll das Bataillon halten:

Bataillon — Halt!

Die Fahnen-Unteroffiziere treten auf ihre Plätze zurück.

Die Kompagnien, welche die Augen links gehabt, werfen sie wieder rechts.

13. [50.] Das Zurückgehen in Linie.

Der B.-K. kommandirt:

Ganzes Bataillon — Kehrt!

Die drei Fahnen-Unteroffiziere im dritten Gliede treten acht Schritte auf der Marschrichtungslinie vor, die andern dagegen nehmen den Platz im dritten Gliede ein.

Bataillon — Marsch!

Die Richtung und Fühlung ist ebenfalls nach der Fahne.

Und zur Wiederholung der Front:

---

*) Beim Marsch mit Gewehr über wird der rechte Arm, auch wenn die Parade vorbeimarschirt wird, nicht stillgestanden. Die Offiziere halten den linken Arm fest und bewegen den rechten Arm. (A. K.-O. 25. Mai 1867.)

Wenn an eine ohne Gewehr marschirende Abtheilung das Kommando: „Richt Euch!“ als Honneur erfolgt, so werden beide Hände festgehalten.

Ganzes Bataillon — Front!
worauf die vorgetretenen Fahnen-Unteroffiziere eintreten.

14. [28, 51.] Der Marsch halbseitwärts.

Will man vorwärts und gleichzeitig seitwärts Terrain gewinnen, so wendet man den Marsch halbseitwärts an.

Der B.-K. kommandirt:

Halb rechts (links)! — Marsch!

Die Zugführer treten auf das Avertissement: „Halb rechts (links) einen Schritt gerade vor ihren rechten Flügelmann, der Offizier des linken Flügels vor den linken Flügelmann des achten Zuges und machen auf Kommando: „Marsch" im Antreten die Viertel-Wendung.

Soll die Front wiederhergestellt werden:

Gerade — aus! Die Offiziere treten ein.

15. [52.] Abbrechen einzelner Züge aus der Linie.

Wenn es durch das Terrain erforderlich wird, daß ein Zug aus der Front abbrechen muß, oder bei den Uebungen dazu der Befehl des Bataillons-Kommandeurs erfolgt, so kommandirt der betreffende Z.-F.*)

Nter Zug, Halt! und wenn die schließenden Unteroffiziere des Bataillons an ihm vorüber sind:

Halb rechts (links) — Marsch! Marsch!

und zwar zieht sich der vierte Zug hinter den dritten, der fünfte hinter den sechsten, die andern Züge aber hinter den, welcher ihnen nach der Fahne zu der nächste ist.

Das Aufmarschiren geschieht auf die Kommandos des Z.-F.:

Halb links (rechts) — Marsch! Marsch!

Gerade — aus! und wenn der Zug über der Fahne steht, noch außerdem:

Augen — links!

Hält das Bataillon, so geschieht das Abbrechen mit rechts oder links um, und je nachdem es befohlen wird, in gewöhnlichem Marsche oder im Trabe.

16. [53.] Frontveränderungen.

Frontveränderungen aller Art werden durch den Abmarsch mit Abtheilungen und den Wieder-Aufmarsch in der neuen Richtungslinie ausgeführt, wenn man sich dazu nicht der geschlossenen Zugkolonne oder der Angriffskolonne bedienen will.

17. [84, 88.] Der Bajonettangriff.

Der B.-K. kommandirt:

Zur Attacke — Gewehr rechts!

---

*) Z.-F. statt Zugführer; die Kommandos derselben sind zur besseren Uebersicht mit lateinischer Schrift gedruckt.

Das Bataillon fällt in den schnelleren Marsch zu 120 Schritt in der Minute, die Fahne nimmt durch Kurztreten ihren Platz in der Linie ein (bei deployirtem Bataillon) und die Pfeifer hören auf zu begleiten. Der B.-K. reitet hinter die Front und kommandirt etwa 12 Schritte vor dem Feinde:

Fällt das Gewehr! — Marsch! Marsch!

Das erste und zweite Glied fällt das Gewehr und die Leute stürzen sich mit lautem fortgesetzten Hurrah-Ruf auf den Feind.

Bataillon — Halt!

Alle Tamboure schlagen einen kurzen Wirbel. Das erste und zweite Glied machen fertig, das zweite rückt über, um das Kommando zur Salve oder zum Schnellfeuer abzuwarten. Die hintern Züge nehmen das Gewehr über.

Ein in Linie aufgestelltes Bataillon, das durch eine Salve den Feind in Unordnung gebracht hat, kann vom Fleck, ohne erst zu laden, zum Bajonettangriff übergehen.

Der B.-K. kommandirt hierzu unmittelbar nach dem Kommando „Feuer“:

Bataillon — Marsch!

Das Bataillon tritt in der Marschgeschwindigkeit von 120 Schritt an und nimmt das Gewehr rechts, worauf wie oben verfahren wird.

Auf das Kommando:

Bataillon — Halt!

machen die beiden vorderen Glieder fertig und der B.-K. läßt vom fertig gemachten Gewehr aus laden.

18. [54.] Ueber die Kolonne.

Jede taktische Formation, bei welcher sich die gleichnamigen Abtheilungen hinter einander befinden, wird Kolonne genannt.

Die Kolonne ist eine rechts abmarschirte, wenn der rechte Flügel die Spitze, eine links abmarschirte, wenn der linke Flügel die Spitze bildet, eine rechts und links abmarschirte, wenn, wie bei der Kolonne nach der Mitte, die mittleren Züge an der Spitze stehen.

Die Kolonne wird eine geöffnete genannt, wenn die gleichnamigen Abtheilungen so viel Abstand von einander haben, daß durch Einschwenken derselben die Front hergestellt werden kann, eine geschlossene, wenn dies nicht stattfinden kann, indem die einzelnen Abtheilungen näher an einander stehen.

Ferner unterscheidet man die Kolonnen nach ihrer Frontausdehnung; man hat demnach Kolonnen in Reihen, Sektionen, Halbzügen, Zügen und Kolonnen in Kompagnie-Front, welche nicht mit Kompagnie Kolonnen, deren Begriff später erläutert werden wird, zu verwechseln sind.

Die Kolonnen werden aus der Linie gebildet:

a) durch den Abmarsch eines Bataillons in der halben Wendung;

b) durch Brechung der Front mittelst Abschwenkens in Abtheilungen;

c) durch Brechung der Front mittelst Hintereinanderschiebens der Abtheilungen (Züge).

19. [29, 30, 55, 59.] **Bildung der Kolonne durch den Abmarsch eines Bataillons mit rechts oder links um und Bewegung mit derselben.**

Der B.-K. kommandirt:

Rechts (links) — um!

Die zugführenden Offiziere treten bei „Rechts um“ an die linke Seite ihres rechten, bei „Links um“ an die rechte Seite ihres linken Flügelmannes vom ersten Gliede. Der linke Flügeloffizier tritt bei „Rechts um“ an die linke Seite des linken Flügelmannes vom ersten Gliede, bei „Links um“ aber hinter den Zug des linken Flügels. Ein schließender Unteroffizier des an der Spitze befindlichen Zuges tritt nach der linken (rechten) Seite eine Zuglänge (bei der einzelnen Kompagnie 8 Schritt) heraus, um den Tritt für das Bataillon anzugeben.

Bataillon — Marsch!

Soll die Kolonne die Marschrichtung verändern, so kommandirt der B.-K.:

Tete rechts (links) schwenkt — Marsch!

und wenn die neue Marschrichtung angenommen ist:

Gerade — aus!

Soll das Bataillon halten, so erfolgt das Kommando:

Bataillon — Halt!

(Der Reihenmarsch im Bataillon ist kein Gegenstand der Besichtigung. [Anmerk. zu §. 59.])

20. [31.] **Herstellen der Linie.**

Die Linie kann aus der Kolonne in Reihen gebildet werden:

a) durch eine der früheren entgegengesetzte halbe Wendung.

Der B.-K. kommandirt, wenn das Bataillon in Marsch war:

Bataillon — Halt! — Front!

Soll jedoch die Herstellung der Front auf der Grundlinie während der Bewegung geschehen, so wird die Wendung auf das Kommando:

Links (rechts) — um!

im Marsche ausgeführt.

b) durch Auflaufen der Rotten.

Der B.-K. kommandirt:

Rechts (links) marschirt auf, — Marsch! oder

Marsch! Marsch!

wenn während der Bewegung aufmarschirt werden oder wenn eine stehende Abtheilung den Aufmarsch im Trabe ausführen soll.

Die Benennung der Abtheilungen: Züge, Halbzüge, Sektionen, in welche man sich durch den Aufmarsch setzen will, geht diesem Kommando voraus.

War rechts aufmarschirt worden, so kommandirt der B.-K. nach geschehenem Aufmarsch noch:

Augen — rechts!

21. [32, 33, 56, 60—64.] **Bildung der Kolonne durch Abschwenken in Zügen ꝛc. und Bewegung mit derselben.**

Der B.-K. kommandirt:

Mit Zügen (Halbzügen, Sektionen) rechts (links) schwenkt — Marsch!

Die Richtung ist nach dem herangehenden, die Fühlung nach dem stehenden Flügel.

Halt!

Soll ein Flügelzug beim Abschwenken mehrerer Züge auf einmal, gerade aus gehen, so geht das Avertissement:

Erster (achter) Zug gerade aus!

dem ferneren Kommando zum Schwenken voran.

Geschieht die Schwenkung während des Marsches und soll nach vollbrachter Schwenkung der Marsch fortgesetzt werden, so erfolgt statt „Halt“ das Kommando:

Gerade — aus!

Soll die Spitze einer geöffneten Kolonne zur Veränderung der Marschrichtung schwenken, so kommandirt auf den Befehl des B.-K. der Z.-F. des Zuges an der Spitze:

Rechts (links) schwenkt — Marsch!
Gerade — aus!

Die Zugführer der folgenden Züge kommandiren aber nur:

Schwenkt — Marsch!
Gerade — aus!

waren schon früher die Augen links genommen und wurde links geschwenkt, wobei die Augen rechts genommen werden, noch außerdem:

Augen links!

Hat der B.-K. bei einer Kolonne in Sektionen die Augen links nehmen lassen und hierauf:

Offiziere auf die linken Flügel!

kommandirt, so treten die Zugführer auf den linken Flügel ihrer ersten Sektion, der schließende Offizier des achten Zuges auf den linken Flügel der letzten Sektion des achten Zuges, während sich die übrigen schließenden Offiziere und Unteroffiziere auf die entgegengesetzte (rechte) Seite begeben.

Bei der Kolonne in Halbzügen treten in diesem Falle nur die Zugführer neben den linken Flügelmann ihres ersten Halbzuges und der schließende Offizier des achten Zuges auf den linken Flügel des letzten Halbzuges.

Die Spielleute marschiren, wenn Bewegungen gemacht werden, da, wo es die Figur S. 118 angiebt; auf Märschen aber stets an der Spitze des Bataillons.

Die folgende Figur bezeichnet eine rechts abmarschirte Zug-, Halbzug- oder Sektions-Kolonne. Der Raum-Ersparniß wegen sind hier nur die 4 letzten Züge angegeben; die 4 ersten Züge sind, mit Ausnahme der Fahne und der Tambours, ebenso aufgestellt, wie der fünfte, sechste und siebente Zug.

aus und die anderen Abtheilungen schieben sich mit halblinks (im Kehrt mit halbrechts) dahinter.

Soll wieder aufmarschirt werden:

In Züge (Halbzüge*) rechts (links) marschirt auf — Marsch! Marsch!

Waren während des Aufmarsches die Augen links, was bei dem Rechtsaufmarsche der Fall ist, hierauf noch:

Augen — rechts!

Alle Aufmärsche während des Marsches werden im Trabe ausgeführt.

Sollen die Züge nach einander abbrechen und aufmarschiren, so kommandirt der Offizier des vordersten Zuges:

In Halbzüge (Sektionen) brecht — ab! und zum Aufmarsche:
Rechts (links) marschirt auf — Marsch! Marsch!

Die übrigen Zugführer kommandiren nur:

Brecht ab! und zum Aufmarsche:
Marschirt auf — Marsch! Marsch!

Soll in Sektionen, Halbzüge oder Züge aufmarschirt werden, während das Bataillon steht, so wird statt Marsch! Marsch! nur:

Marsch! kommandirt, es sei denn, daß die Bewegung im Trabe ausgeführt werden soll.

Soll sich eine in Zügen, Halbzügen, Sektionen marschirende Kolonne in Reihen setzen, so geschieht dies auf das Kommando des B.-K.:

In Reihen gesetzt! Rechts (links) — um!

Die rechten (linken) Flügelleute des vorderen Gliedes der bezüglichen Abtheilungen gehen gerade aus, die beiden Hinterleute in der Flügelrotte setzen sich rechts (links) daneben, alle anderen Rotten machen die befohlene Wendung und hängen sich der Flügelrotte an. Offiziere und Unteroffiziere nehmen schnell die Plätze ein, welche ihnen beim Reihenmarsche angewiesen sind. (Siehe Thl. II, Nr. 19, Seite 116.)

23. [63.] Herstellen der Linie aus der geöffneten Kolonne.

War das Bataillon mit Zügen rechts abgeschwenkt und im Marsche, so erfolgt hierzu das Kommando des B.-K.:

Augen links!
Offiziere auf die linken Flügel!*)

Die Zugführer treten neben den linken Flügelmann ihrer Züge.

Bataillon — Halt!
Mit Zügen links schwenkt — Marsch! — Halt!

War das Bataillon in Zügen links abgeschwenkt:

Offiziere auf die rechten Flügel!)**
Bataillon — Halt!
Mit Zügen rechts schwenkt — Marsch! — Halt!

War das Bataillon in Halbzügen oder Sektionen rechts abgeschwenkt, so können die Kommandos: „Augen — links!" und „Offiziere auf den linken Flügel!" wegfallen.

---

*) War das Bataillon in Reihen, auch **in Sektionen.**
**) Die Kommandos: Offiziere auf die linken (rechten) Flügel! sind nicht unerläßlich nöthig.

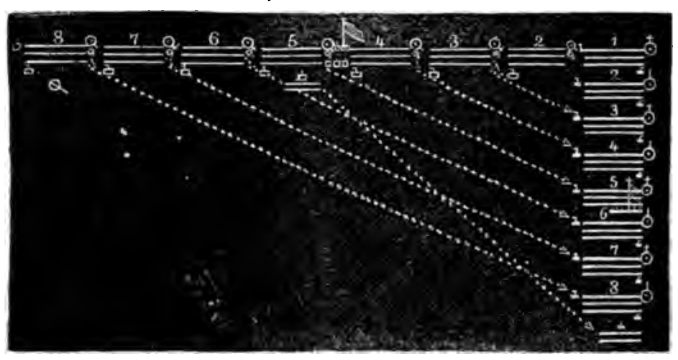
War aber das Bataillon in Halbzügen oder Sektionen links abgeschwenkt, so fällt das Kommando: „Offiziere auf den rechten Flügel!" selbstredend fort; sonst sind die Kommandos beim Einschwenken der Halbzüge oder Sektionen analog wie bei dem Einschwenken der Züge.

24. [57.] Bildung der Zug-Kolonne durch Hintereinanderschieben der Züge (geschlossene Kolonne).

Soll sich die Kolonne hinter dem ersten Zuge bilden, so kommandirt der B.-K.:

Rechts in Kolonne!
Rechts — um!
Marsch!

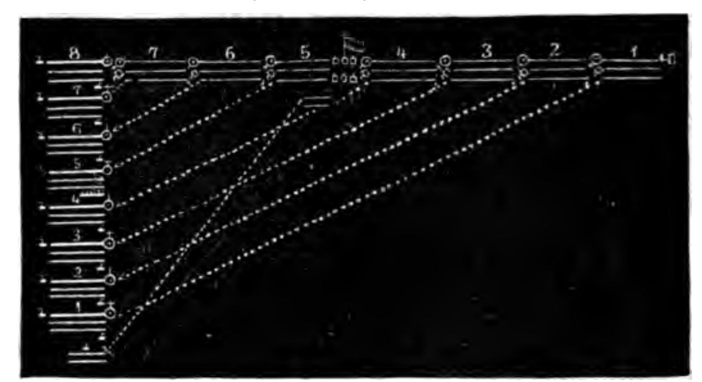
Rechts in Kolonne.



Soll sich das Bataillon hinter dem achten Zuge formiren:

Links in Kolonne!
Links — um!
Marsch!

Links in Kolonne:



Die Zugführer, mit Ausnahme des Zuges an der Spitze, welcher stehen bleibt, kommandiren, sobald die Züge auf ihrer Stelle angelangt sind:

Halt!
Front!

Hierbei bleiben die Zugführer an dem rechten Flügel des bereits stehenden Zuges stehen, um von da aus die Kommandos zu geben.

Der Zwischenraum zwischen je zwei Zügen beträgt einen doppelten Gliederabstand, von den schließenden Unteroffizieren des vorderen Zuges an gerechnet, welche nebst den schließenden Offizieren auf Gliederabstand an das dritte Glied ihres Zuges hinantreten.

Diese letzte Art in Kolonne zu setzen, ist kein Gegenstand der Besichtigung. (Anmerk. zu §. 57.)

25. [68.] Veränderung der Marschrichtung mit der geschlossenen Kolonne.

Der B.-K. kommandirt:

Rechts (links) schwenkt — Marsch!

Die Abtheilung an der Tete vollzieht die Bewegung durch Schwenken, die übrigen Züge jedoch durch Halblinks- oder Halbrechtsziehen.

Und wenn die Tete die Schwenkungen ausgeführt hat:

Gerade — aus!

26. [71.] Das Schließen und Oeffnen der Kolonne.

a) In der Bewegung:

Soll eine geöffnete Kolonne aufschließen, so kommandirt der B.-K.:

Aufgeschlossen! — Marsch!

und hierauf der Zugführer an der Tete sogleich und nach ihm die übrigen Zugführer, sobald sie mit ihren Zügen herangerückt sind:

Nter Zug — Halt!

Soll die Bewegung im Trabe geschehen, welches stattfinden muß, wenn der vorderste Zug angewiesen worden ist, im Marsche zu bleiben, so erfolgt das Kommando des B.-K.:

Aufgeschlossen! — Marsch! Marsch!

Soll eine geschlossene Kolonne sich öffnen, so kommandirt der B.-K.:

Viertel (halbe, ganze) Zug-Distance genommen!

Die hinteren Züge treten von selbst kurz, bis nach abgenommenem Abstande das Kommando der Zugführer:

Frei — weg! erfolgt.

b) Auf der Stelle.

Das Aufschließen geschieht auf das Kommando des B.-K.:

Aufgeschlossen — Marsch! worauf die Zugführer der sieben hinteren Züge, nachdem dieselben den richtigen Abstand genommen:

Nter Zug — Halt! kommandiren.

Soll sich die Kolonne öffnen, so geschieht dies entweder durch Rückwärtsrichten, der B.-K. kommandirt hierzu:

Viertel (halbe, ganze) Zug-Distance genommen!
Rückwärts richt euch — Marsch!

worauf die Zugführer nach genommenem Abstande

Halt! kommandiren.

Oder nach Umständen durch allmäliges Antreten der Züge auf das Kommando ihrer Führer:

Nter Zug — Marsch!

Soll eine geschlossene Kolonne sich auf eine weitere Strecke bewegen, so wird je nach der Rottenzahl viertel oder halbe Zug-Distance genommen, ebenso wird Viertel-Zugdistance genommen, wenn die Gewehre zusammengesetzt werden sollen.

Auf das etwaige Kommando: „links — um" begeben sich die Offiziere nach dem linken Flügel ihrer Züge. [67.]

Die Viertel-Zugdistance beträgt vom 1. Gliede eines Zuges bis zum 1. Gliede des dahinterstehenden 7 Schritt.

27. [74.] Entwickelung einer geschlossenen Kolonne durch Deployiren.

a) Eine rechts abmarschirte Kolonne entwickelt sich links auf das Kommando des B.-K.:

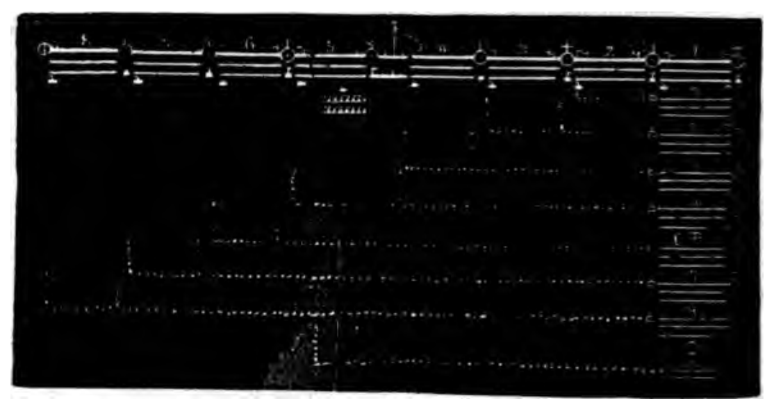
Links deployirt!

Die linken Flügel-Unteroffiziere (vom ersten Zuge auch der rechte) springen in die Richtungslinie des ersten Zuges.

Links — um!

Der 1. Zug bleibt stehen, die übrigen machen die Wendung. Die Zugführer des 2.—8. Zuges treten an die rechte Seite ihres linken Flügelmannes.

Links deployirt.



Marsch!

Der 1. Zug bleibt stehen; die Zugführer der übrigen Züge treten an die rechte Seite ihres linken Flügelmannes und kommandiren hinter ihrem Platze in der neuen Aufstellung angekommen:

Rechts — um! und sobald der Zug denselben erreicht, **Halt!**

Nach beendigtem Aufmarsche kommandirt der B.-K.:

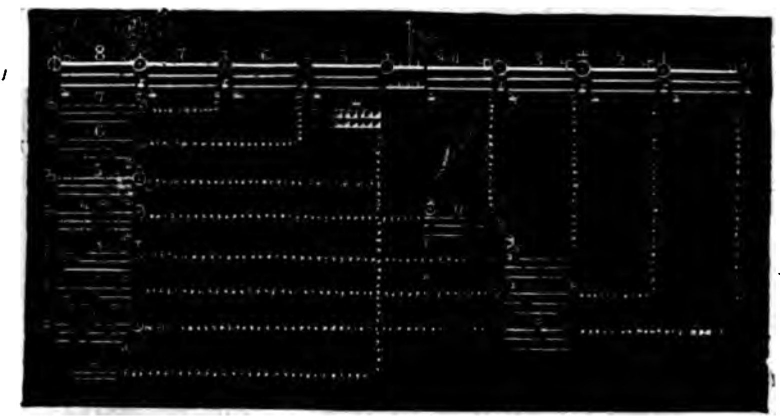
Unteroffiziere zurück!

b) Eine links abmarschirte Kolonne entwickt sich rechts auf das Kommando des B.-K.:

Rechts deployirt!

Die rechten Flügel-Unteroffiziere (vom achten Zuge auch der linke) springen in die Richtungslinie des vorderen Zuges.

Rechts deployirt.



Rechts — um! (der achte Zug bleibt stehen).
Marsch!
Der Zugführer des achten Zuges kommandirt:
Augen — links!
Die Uebrigen kommandiren:
Links — um! Augen — links!
Halt!

Die Zugführer verbessern, indem sie, um einzutreten, ihre Züge vom linken nach dem rechten Flügel entlang gehen, die Richtung derselben.

Nach beendigter Bewegung kommandirt der B.-K.:

Augen — rechts! die vorgesprungenen Unteroffiziere treten ein.

Dieses Deployement ist kein Gegenstand der Besichtigung (Anmerk. zu §. 74.)

28. [58, 72.] Bildung der Kolonne nach der Mitte.

Die Kolonne nach der Mitte war die ehemalige Grund-Gefechtsstellung der Infanterie, jetzt kann ihre Verwendung im wirksamen feindlichen Feuer nur durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt werden; die Normal-Gefechts-Formation der ersten Linie ist daher in Kompagnie-Kolonne.

Die Kolonne nach der Mitte wird gebildet:

a) [58.] wenn das Bataillon in Linie aufgestellt war auf das Kommando des B.-K.:

Nach der Mitte in Kolonne!
Links und rechts — um! — Marsch!

Der vierte und fünfte Zug bleibt stehen. Die Z.-F. der übrigen Züge kommandiren, sobald dieselben ihre Stelle erreicht haben:*)

Halt! — Front!

---

*) Die Z.-F. des sechsten, siebenten und achten Zuges vom linken Flügel des vorderen Zuges aus.

Die Züge nehmen, wie bei der geschlossenen Zugkolonne, Abstand von einander, nur bleibt zwischen dem dritten und zweiten und zwischen dem sechsten und siebenten Zug Abstand von zwei Schritt, von den schließenden Unteroffizieren des vorstehenden Zuges an gerechnet.

Der schließende Offizier des fünften Zuges tritt auf den linken Flügel desselben.

Nach der Mitte in Kolonne.



Soll die Kolonne im Trabe gebildet werden, so geschieht dieses auf das alleinige Kommando des B.-K.:

Nach der Mitte in Kolonne! — Marsch! Marsch!

oder auf das Signal „Kolonne formirt".

Auf dies Signal pflanzt jeder Mann das Seitengewehr auf, sobald er seinen Platz in der Kolonne erreicht hat.

Ist das Bataillon im Vorgehen begriffen, so geschieht die Bildung der Angriffskolonne ebenfalls im Trabe und auf das alleinige Kommando des B.-K.

Ist das Bataillon im Zurückgehen begriffen, so findet dasselbe statt, und setzen sich die abbrechenden Züge vor den vierten und fünften Zug.

b) [72.] Aus der geöffneten oder geschlossenen Zugkolonne.

War die Zugkolonne rechts abmarschirt und geöffnet, so kommandirt der B.-K.:

Nach der Mitte in Kolonne!

Der vierte Zug bleibt stehen, die Offiziere des ersten, zweiten und dritten Zuges kommandiren:

Rechts — um!

Die Offiziere des fünften, sechsten, siebenten und achten Zuges:

Halb — links!

worauf der B.-K.:

Marsch! kommandirt.

Die Zugführer des dritten, zweiten und ersten Zuges führen ihre Züge hinter den vierten Zug, der stehen geblieben ist, indem sie die Spitzen zweimal rechts schwenken lassen und an gehöriger Stelle beziehungsweise:

Halt! — Marschirt auf! — Marsch! Marsch!

kommandiren.

Die Offiziere des fünften, sechsten, siebenten und achten Zuges führen mit dem Kommando:

Gerade — aus!

Halt!

ihre Züge auf den für sie bestimmten Platz.

War die geöffnete Kolonne links abmarschirt*), so bleibt der fünfte Zug stehen, die Z.-F. des sechsten, siebenten und achten Zuges kommandiren:

Links — um!

die des vierten, dritten, zweiten und ersten Zuges:

Halb rechts!

Im Uebrigen wird ganz analog wie oben verfahren. Der Zugführer des vierten Zuges jedoch kommandirt:

Gerade — aus!

Augen — links! — Halt!

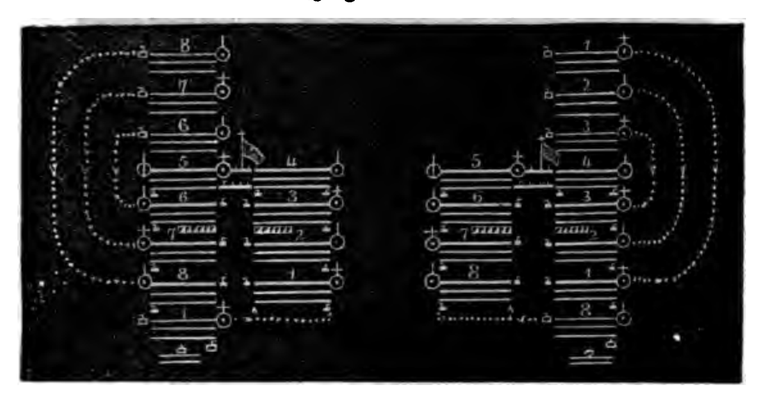
Auf das Kommando des B.-K.:

Nach der Mitte in Kolonne! Marsch! Marsch!

oder auf das Signal „Kolonne formirt!" wird die Bildung der Angriffskolonne im Trabe ausgeführt, wobei die Zugführer keine Kommandos geben.

Eine in der Bewegung begriffene, geöffnete Zugkolonne bildet die Angriffskolonne stets im Trabe auf die eben erwähnte Art.

Nach der Mitte in Kolonne
aus der links abmarschirten, rechts abmarschirten geschlossenen Zugkolonne.



Ist die Kolonne geschlossen, so kommandiren beim Rechtsabmarsch die Zugführer des fünften, sechsten, siebenten und achten Zuges:

Links — um! und nachdem sie eine Zuglänge fortgegangen sind:

Rechts — um! Halt!

Beim Linksabmarsch aber kommandiren die Z.-F. des ersten, zweiten, dritten und vierten Zuges:

Rechts — um! und nach Zurücklegung einer Zuglänge:

Links — um! — Halt! der Führer des vierten Zuges aber vor dem Kommando „Halt!" noch:

Augen — links!

---

*) Der Uebergang aus der links abmarschirten Kolonne in die Kolonne nach der Mitte ist nicht zum Gegenstand der Besichtigung zu machen.

Die übrigen Z.-F. verfahren wie bei der geöffneten Kolonne, ebenso der B.-K.

29. [73.] Uebergang der Kolonne nach der Mitte in die geschlossene Zugkolonne.

(Ist kein Gegenstand der Besichtigung.)

Auf das Kommando des B.-K.:

Zum Rechts- (Links-) Abmarsch in Kolonne! kommandiren beim Rechtsabmarsche die Z.-F., mit Ausnahme des Z.-F. des vierten Zuges, der stehen bleibt:

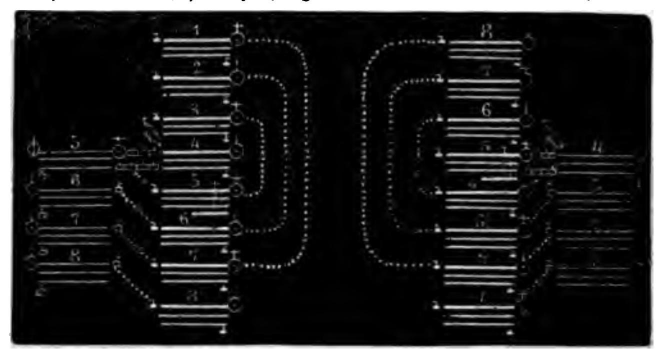
Rechts — um! und auf das hierauf folgende Kommando des B.-K.:

Marsch!

schwenken der dritte, zweite und der erste Zug mit der Spitze links und marschiren in ihrer Reihenfolge vor dem vierten Zuge links auf; der fünfte, sechste, siebente und achte Zug setzen sich mit „rechts um" hinter den vierten; die Zugführer derselben kommandiren:

Halt! — Front!

Uebergang der Kolonne nach der Mitte in die geschlossene (rechts abmarschirte) Zugkolonne (links abmarschirte),



Soll die links abmarschirte Kolonne gebildet werden, so bleibt der fünfte Zug stehen, die Z.-F. der übrigen Züge kommandiren:

Links — um! und verfahren dann analog wie oben.

Soll eine geöffnete Zug-Kolonne gebildet werden, so wird dies nach vorangegangener Formation der geschlossenen bewirkt. [26.]

30. [82.] Bewegungen mit der Kolonne nach der Mitte.*)

Im Allgemeinen haben die Züge eines in Kolonne nach der Mitte aufgestellten Bataillons Viertel-Zug-Abstand**) und nur, wenn das Bataillon zum eigentlichen Gefecht übergehen oder deployiren soll, wird auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs aufgeschlossen.

---

*) Bewegungen mit der zu 3 Gliedern formirten Kolonne nach der Mitte sind nicht zum Gegenstand der Einübung zu machen. (Anmerk. zu §. 48.)

**) Das Bataillon stellt sich gleich auf dem Sammelplatze mit Viertelzug-Abstand auf.

Richtung und Fühlung sind nach der Fahne*), und nur während einer Schwenkung ist die Fühlung nach dem stehenden, die Richtung nach dem herumgehenden Flügel.

Bei den Bewegungen rückwärts treten die auf den Flügeln der Züge im Innern der Kolonne befindlichen linken und rechten Flügel-Unteroffiziere in die Linie des hinteren Gliedes. Zwei von den Unteroffizieren, die bei der Bildung des Karrees zum Eintreten in die Queue bestimmt sind, nehmen sogleich in einem Gliede den Platz zwischen den Flügel-Unteroffizieren des ersten und achten Zuges ein und vertreten die Stelle der Fahne.

Bei den Seitenbewegungen der Kolonne mit rechts oder links um und bei dem Marsche halbseitwärts treten die Z.-F. und der Offizier vom linken Flügel des fünften Zuges bezugsweise zur Seite, oder vor den Flügelmann, neben welchem sie in der Kolonne stehen.

Auf das Kommando der B.-K.:

Points vor! treten der Zugführer des vierten Zuges, der Fahnenträger und der Offizier vom linken Flügel des fünften Zuges vor. Auf das fernere Kommando des B.-K.:

Richt — Euch! rückt das Bataillon mit Augen rechts in die angegebene Richtungslinie; die Fühlung ist nach der Fahne.

31. [83.] Abbrechen und Aufmarsch der Abtheilungen in der Kolonne nach der Mitte.

Machen Terrainhindernisse das Abbrechen in eine schmalere Front nothwendig, so kommandirt der B.-K.:

Dritte und vierte (erste und zweite) Compagnie kurz getreten! Aus der Tete (Queue) in Sektionen (Halbzüge) brecht ab!

Die nicht benannten Kompagnien bleiben im Marsch und brechen sofort ab; die, welche kurz treten, kompagnieweise, sobald der Raum zum Fortschreiten gewonnen ist.

Soll die Bewegung im Trabe ausgeführt werden, so kommandirt der B.-K.:

Marsch! Marsch!

Soll die Kolonne nach der Mitte den Marsch nicht in der schmaleren Front fortsetzen, sondern nach dem Ueberschreiten des Engwegs sich wieder formiren, so geschieht der Aufmarsch kompagnieweise.

Zum kompagnieweisen Abbrechen beim Flankenmarsche kommandirt der B.-K.:

Zweite und dritte (erste und vierte) Compagnie kurz getreten! Aus der rechten (linken) Flanke brecht ab!

Die bezeichneten Kompagnien folgen, sobald die beiden anderen vorbei sind, ohne Weiteres und nehmen, sobald als möglich, ihre Plätze an der Kolonne wieder ein.

32. [84.] Angriff mit der Kolonne nach der Mitte.

Der B.-K. kommandirt:

Bataillon — Marsch!

Zur Attacke Gewehr — rechts! (die Begleitung der Trommel durch die Pfeifer fällt fort.

*) Dieselbe tritt beim Vorgehen nicht heraus.

Fällt das Gewehr! welches nur vom ersten und zweiten Gliede der vorderen Züge ausgeführt wird.

Marsch! Marsch! worauf sich die Leute mit lautem fortgesetzten Hurrah-Geschrei auf den Feind stürzen. (Vergl. Nr. 17, Seite 115.)

Bataillon — Halt! (kurzer Trommelwirbel.)

Das erste und zweite Glied der vorderen Züge macht auf das letzte Kommando fertig, alle anderen Glieder nehmen das Gewehr über. Je nachdem der Angriff ein glücklicher oder unglücklicher war, wird auf das Kommando:

Legt — an! und **Feuer!** von den beiden vorderen Zügen eine Salve gegeben und die Verfolgung des Feindes den Schützenzügen übertragen, oder es wird Gewehr in Ruh gesetzt, Kehrt gemacht und der Rückzug durch Schützen gedeckt angetreten.

War der Angriff nicht entscheidend, so kann das Feuergefecht durch die Schützenlinie fortgesetzt werden, während die Kolonne sich dem Feuer möglichst entzieht, oder es erfolgt das Signal zum Schnellfeuer und hierauf das Kommando:

Deployirt! Marsch! Marsch!

wobei die in die Richtungslinie der Tete des Bataillons tretenden Züge ohne Weiteres das Schnellfeuer aufnehmen. (Vgl. Nr. 5, f.)

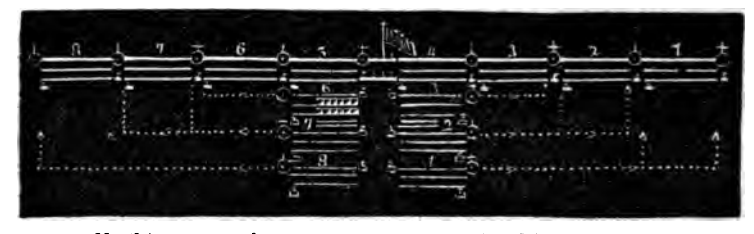
33. [76.] Deployement und Aufmarsch einer Kolonne nach der Mitte.

Der B.-K. kommandirt:

Rechts und links deployirt!

Die äußeren Flügel-Unteroffiziere des 4. und 6. Zuges mit der Front nach dem Fahnenträger, welcher einen Schritt mit rechts um vortritt, bezeichnen die neue Richtungslinie, in welcher sich die anderen Flügel-Unteroffiziere der übrigen Züge Front nach der Fahne aufstellen.


Rechts und links deployirt.



Rechts und links — um! — Marsch!

Der Fahnenträger und die Unteroffiziere der äußeren Flügel springen vor. Der vierte und der fünfte Zug bleibt stehen.

Die Zugführer des dritten zweiten und ersten Zuges kommandiren:

Links — um! — Augen links!

Halt! (Vergl vorstehend sub Nr. 27 b., Seite 123.)

Die des sechsten, siebenten und achten Zuges aber:

Rechts — um!

Halt! (Vergl. vorstehend sub Nr. 27 a., Seite 122.)

Endlich der B.-K. für die Züge über der Fahne:

Augen — rechts! die vorgesprungenen Unteroffiziere treten ein.

Auf das Kommando des B.-K.:

Deployirt! — Marsch! Marsch!

entwickelt sich die Kolonne ohne weiteres Kommando und, ohne daß die Flügel-Unteroffiziere vortreten, im Trabe.

34. [93.] Vom Karree.

a) Bildung des Karrees.

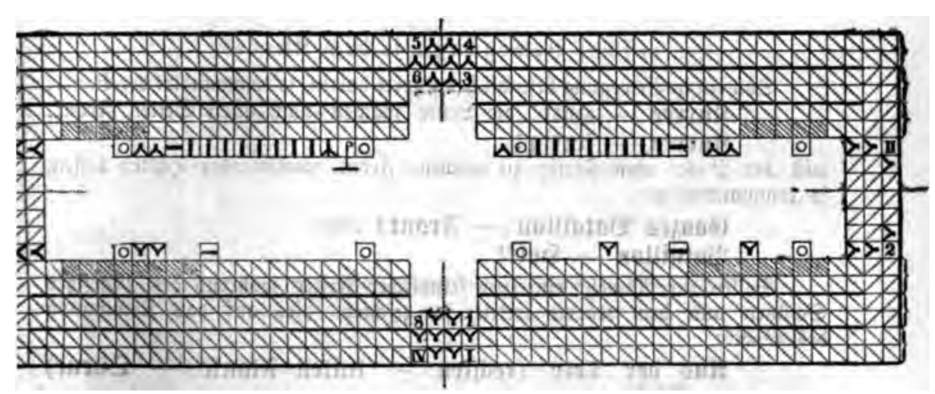
War das Bataillon bereits in der Angriffskolonne und aufgeschlossen, so wird das Karee auf das Kommando des B.-K.:

Formirt das Karree!

so gebildet, wie es die nachstehende Figur anzeigt, indem die Kompagnien in sich auf ihre Tetenzüge auf Gliederabstand aufschließen, wobei die schließenden Offiziere und Unteroffiziere um beide Flügel herumgehen. Zwischen den vorderen und hinteren Kompagnien vergrößert sich der Abstand auf 7 Schritt und wird durch 7 Rotten, wie die Zeichnung angiebt, ausgefüllt.

Die beiden hinteren Kompagnien machen nach dem Aufschließen ohne weiteres Kommando Kehrt. (Vergl. II. Thl. S. 145.)

Das formirte Karree.



Erklärung der Zeichen:

Zugführer. Frontstrich. Spielleute. Offizier. Unteroffizier. Fahne. Feldwebel.

Plätze der Leute, welche an eine andere Stelle getreten sind.

Die punktirten Linien bezeichnen, wie weit jede Kompagnie in der Tete, der Queue und den Flanken die Rotten auszufüllen hat.

Die je zwei äußeren Flügelrotten der nicht in der Tete oder der Queue stehenden Züge nehmen die Front nach der Flanke. Die beiden rechten und linken Flügelrotten der Züge, welche die Tete oder die Queue bilden, machen nach der Flanke Front, wenn diese angegriffen wird.

Karree — fertig!

Das vordere Glied auf allen Seiten fällt das Gewehr, das zweite rückt

einen Schritt rechts vorwärts über und macht fertig. Die Offiziere wechseln hierbei ihre Plätze nicht.

Soll ein in Linie befindliches Bataillon schnell das Karree bilden, so geschieht dies auf das Signal „Kolonne — formirt“ im Trabe, dem die Kommandos:

Formirt das Karre!
Karree — fertig! unmittelbar folgen.

b) [94.] Chargirung im Karree.

Auf das Avertissement des B.-K.:

Tete (rechte — linke Flanke — Queue) chargirt!
machen die beiden Eckrotten der Züge an der Tete und an der Queue, in den Fällen, wo sie die Front noch nicht nach der angegriffenen Seite haben, die Wendung dahin. Die ferneren Kommandos zum Feuern sind:

Erstes Glied oder **zweites Glied** oder **Erstes und zweites Glied, Legt an! — Feuer! — Geladen!**

Soll das Feuern eingestellt werden, so kommandirt der B.-K.:

Gewehr in — Ruh!
Das Gewehr — über! oder **Schulter!**
worauf die Züge und Mannschaften, welche eine Wendung gemacht haben, von selbst wieder die Front nach der Tete nehmen.

c) [95.] Bewegung mit dem Karree.

Soll ein in Bewegung befindliches Karree halten, so kommandirt der B.-K.:
Karree — Halt! die Leute machen nach allen Seiten Front.
Karree — fertig!
will der B.-K. ohne Fertig zu machen, Front machen oder Halten lassen, so kommandirt er:

Ganzes Bataillon — Front! oder:
Bataillon — Halt!

Sollen zur Abwehr einzelner feindlicher Reiter während des Marsches Schützen aus dem Karree treten, so geschieht dies auf das Kommando des B.-K.:

Aus der Tete (rechten — linken Flanke — Queue) Schützen vor!

Aus dem ersten Gliede der Tete und erforderlichen Falles aus dem hinteren Gliede der Queue treten einzelne der besten Schützen, aus den Flanken die Flügelleute von den äußeren Flügeln sämmtlicher Züge ausschließlich derjenigen der Tete und der Queue heraus und schießen; sie treten, wenn das Karree hält, schnell wieder auf ihren Platz und fällen das Gewehr.

d) [96.] Das Herstellen der Angriffskolonne

geschieht sowohl auf dem Marsche wie auf der Stelle auf das Kommando des B.-K.:
Formirt die Kolonne!

Steht das Bataillon, so nehmen die aufgeschlossenen Züge ohne Weiteres Kommando durch Rückwärtsrichten ihren Abstand; war das Bataillon im Marsch, so wird nur durch Kurztreten der Abstand der Züge hergestellt.

35. [128, 129, 130.] Von den Paraden.

Bei der Aufstellung eines Bataillons in Linie zur Parade stehen die Spielleute und Hautboisten auf dem rechten Flügel des Bataillons, auf das zweite Glied gerichtet, 5 Schritt von demselben entfernt. Sobald der die Parade Abnehmende sich dem Bataillon nähert, kommandirt der B.-K.:

Achtung! Präsentirt das — Gewehr!

und nähert sich der Erstere vom linken Flügel:

Augen — links!

Hat derselbe die Front passirt:

Achtung! — Gewehr auf — Schulter!

oder, wenn die Augen links waren:

Augen — rechts! — Achtung! Gewehr auf — Schulter!

und hierauf:

Parademarsch!

und soll der erste Zug geradeaus gehen:

Erster Zug gerade aus! Der Zugführer desselben tritt vor die Mitte. Die Spielleute 25 Schritt vor den ersten Zug:

Mit Zügen rechts schwenkt — Marsch! — Halt!

Bataillon — Marsch!

Größere Truppenmassen werden zur Parade entweder in Zug-Kolonne oder in Kolonne mit Kompagnie-Front aufgestellt. Von dem rechten Flügel-Offizier des einen Bataillons bis zum linken Flügel-Offizier (Unteroffizier) des andern Bataillons beträgt der Zwischenraum 20 Schritt für ein Bataillon, 40 für ein Regiment, 50 für eine Brigade, 60 für eine Division, 90 für ein Armee-Korps. Bei dem Vorbeimarsch ist der Abstand ein doppelter, also 40, 80, 100, 120 Schritt. Ein Armee-Korps aber von dem andern nur 150 Schritt.

Der Vorbeimarsch kann in Zügen, in Kompagnie-Front, in geschlossener Zug-Kolonne und in Regiments-Kolonne stattfinden.

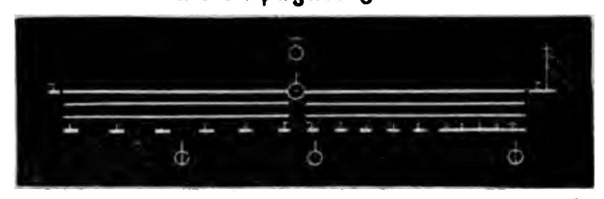
Bei dem Vorbeimarsche in Kompagnie-Front folgen sich die Kompagnien auf Zug-Abstand, der Hauptmann 4 Schritt vor der Mitte seiner Kompagnie.

Regiments-Kommandeure und Kommandeure selbstständiger nicht im Regiments-Verbande stehender Bataillone reiten 10 Schritt vor, die übrigen Bataillons-Kommandeure hinter den Spielleuten.

Beim Parademarsch mit „Gewehr über" bewegt sich der rechte Arm natürlich und ungezwungen hin und her.

Beim Vorbeimarsch mit Gewehr über salutiren nur die höheren Truppenbefehlshaber, die herauszureiten haben. Jeder Führer einer geringeren Abtheilung als ein Regiment salutirt dann, wenn er seine Truppe selbstständig vorführt.

Aufstellung einer (der dritten) Kompagnie zum Parademarsch in Kompagnie-Front.



36. [131.] Das Abholen der Fahnen.

Die Kompagnie marschirt in Linie vor dem Hause auf, in welchem sich die Fahnen befinden, und sendet auf das Kommando:

Fahnen-Unteroffiziere, Marsch!

den jüngsten Offizier und für jede Fahne zwei Unteroffiziere — in zwei Gliedern, die Fahnenträger im ersten — in das Haus. Sobald der Offizier in eben der Ordnung mit den Fahnen wieder herauskommt, wird präsentirt. Die Fahnen treten vor den rechten Flügel des ersten Zuges, Front nach dem Hause; der Offizier, welcher sie gebracht hat und der nächstjüngste Offizier der Kompagnie, neben dieselben. Die Unteroffiziere treten um den rechten Flügel der Kompagnie herumgehend auf ihre Plätze.

Wenn hierauf abmarschirt wird, treten die Fahnen mit den beiden sie begleitenden Offizieren hinter die Musik, dann folgt die Kompagnie. Der kommandirende Hauptmann tritt bei dem Abmarsche der Kompagnie vor die Fahnen.

Das Abbringen der Fahnen geschieht in gleicher Art, wie das Abholen. Wenn die Kompagnie mit den Fahnen in die Nähe des Hauses kommt, wohin sie gebracht werden sollen, schlagen die Tambours den Fahnentrupp. Nach dem Einschwenken treten die Fahnen ebenfalls wieder vor den rechten Flügel des ersten Zuges, sodann läßt der Hauptmann präsentiren. Auf das Kommando: **Achtung!** treten die oben erwähnten begleitenden Unteroffiziere hinter und der jüngste Offizier vor die Fahnen. Unmittelbar nach dem Präsentiren schlagen die Tambours Fahnentrupp und die Hautboisten blasen. Der Offizier kommandirt zu den Fahnen: **Marsch!** und bringt sie nach dem Hause. An der Thür macht er Halt, läßt die Fahnen hineingehen, macht mit den begleitenden Unteroffizieren rechts — um und marschirt um den rechten Flügel der Kompagnie herum zum Eintreten auf die angewiesenen Plätze. Der Hauptmann läßt schultern und marschirt, wenn die Unteroffiziere eingetreten sind, ohne die Fahnenträger abzuwarten, mit der Kompagnie ab.*)

B. Gefechts-Aufstellung.

I. Die Kompagnie-Kolonnen.

1. [35.] Allgemeine Vorschrift.

Die Bildung der Kompagnie-Kolonne und alle Bewegungen in derselben, mit Einschluß des Unterstützungs-Trupps der Schützenlinie, geschehen ohne

*) Da in den beiden größeren Garnisonen des Garde-Korps, Berlin und Potsdam, die Fahnen sämmtlicher Truppentheile desselben sich in den Königlichen Schlössern befinden, so werden hier zur Abkürzung des Aufenthaltes beim Ausrücken der ganzen oder des größeren Theiles der Garnison, die Fahnen von allen Truppentheilen der Infanterie durch eine Kompagnie abgeholt. Ferner stehen hier außer den Fahnenträgern auch schon die zur Begleitung bestimmten Offiziere und Unteroffiziere im Schlosse bereit, um sogleich nach dem Präsentiren der Kompagnie, welches erfolgt, wenn sie vor demselben aufmarschirt ist, heraustreten zu können. Ebenso werden die Fahnen wieder von einer Kompagnie abgebracht.

Sind die Truppen auf dem Platz vor dem Königlichen Schlosse, in welchem

stehen neben ihrem rechten Flügelmann, die rechten Flügel-Unteroffiziere hinter der rechten Flügelrotte, die übrigen Unteroffiziere treten auf die linken Flügel der Züge resp. werden gleichmäßig hinter ihnen vertheilt.

In der freien Ebene wird man die Kompagnien ohne besondere Ursache nicht weiter auseinander ziehen, als daß sie sich gegenseitig unterstützen oder leicht wieder vereinigen können und wird stets wenigstens eine Kompagnie zur Reserve behalten. Bei dieser bleibt die Fahne, zu deren Deckung die 1. Sektion des 1. Zuges dieser Kompagnie zurückbleibt, wenn auch dieselbe aufgelöst werden sollte.

So lange die beiden mittleren Kompagnien vereinigt bleiben, werden sie vom ältesten der beiden Kompagnie-Chefs geführt, wenn sich nicht ein zweiter Stabs-Offizier bei dem Bataillon befindet, in welchem Falle dieser das Kommando zu übernehmen hat.

Hatte das in Linie stehende Bataillon seine Schützenzüge bereits gebildet, so machen diese auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Kompagnie-Kolonnen — formirt!

die Bewegungen der vorstehenden Züge mit.

Soll aus der Kompagnie-Kolonne in ganzen Zügen zu der in Halbzügen übergegangen werden, wenn der Zug 16 Rotten oder darüber hat, so machen auf das Kommando:

In Halbzüge — brecht ab!

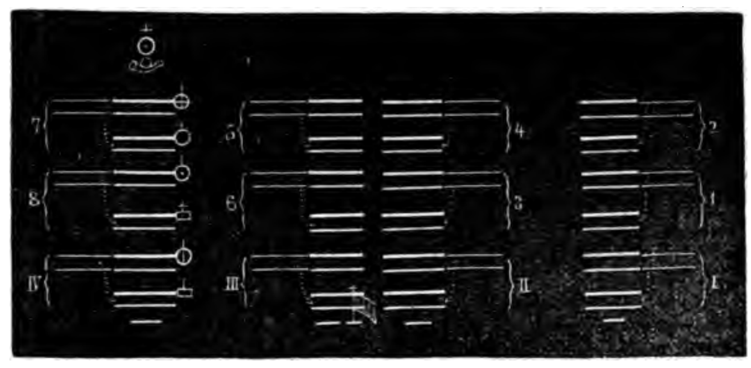
bei den im Bataillon über der Fahne stehenden Kompagnien die ungeraden Halbzüge links um und setzen sich mit 2 Schritt Abstand hinter die geraden Halbzüge.

Bei den im Bataillon unter der Fahne stehenden Kompagnien machen die geraden Halbzüge rechts um und setzen sich mit 2 Schritt Abstand hinter die ungeraden Halbzüge.

Die Kompagnie bildet so, je nachdem sie im Bataillon über oder unter der Fahne steht, eine geschlossene, links oder rechts abmarschirte Kolonne von 6 Halbzügen.

Der dritte Sekonde-Lieutenant, der Feldwebel, der Portepee-Fähnrich, nöthigenfalls Unteroffiziere übernehmen das Kommando der geraden Halbzüge. Die linken Flügel der Halbzüge werden mit Unteroffizieren besetzt, die noch überschießenden hinter den Zügen vertheilt.

Abbrechen der Kompagnie-Kolonne in Halbzüge.



Auf das Kommando:

In Zügen marschirt auf — Marsch!

erfolgt der Aufmarsch der abgebrochenen Halbzüge mit rechts und links um.

Soll die Linie aus den Kompagnie-Kolonnen wieder hergestellt werden, so wird eine Kompagnie als Richtungs-Kompagnie bezeichnet.

Soll das Bataillon sich in drei Gliedern aufstellen, so ist das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Das dritte Glied formirt!

erforderlich.

Bei einer einzelnen Kompagnie wird auf das Kommando:

Kompagnie formirt!

die Aufstellung in Linie zu 3 Gliedern wieder angenommen. Soll die Kompagnie eine andere Aufstellung nehmen, so wird solche im Kommando bezeichnet.

3. [79.] Bildung der Kompagnie-Kolonnen aus der geöffneten oder geschlossenen Zug-Kolonne.*)

Bei einer rechts abmarschirten Kolonne in Zügen machen auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Kompagnie-Kolonnen formirt!

die dritten Glieder aller ungeraden Züge des Bataillons recht um und setzen sich durch Rechtsschwenken der Spitze und Linksauflaufen vor die dritten Glieder der geraden Züge, welche zu diesem Ende etwas zurücktreten.

Bei einer links abmarschirten Kolonne machen die dritten Glieder der geraden Züge links um und setzen sich durch Linksschwenken der Spitze und Rechtsauflaufen hinter die dritten Glieder der ungeraden Züge.

Bei der geöffneten Kolonne wird demnächst nach dem Zuge der Spitze auf Viertel-Zug-Distance aufgeschlossen. Bei der geschlossenen Kolonne wird dieser Abstand erst beim Eintreten oder durch Kehrtmachen und Zurückgehen der hinteren Züge gewonnen.

Alle vier Kompagnien sind hiernach rechts oder links abmarschirt, jedoch muß die erste Gelegenheit benutzt werden, um den Abmarsch nach S. 134 so herzustellen, daß die erste und zweite Kompagnie links, die dritte und vierte Kompagnie rechts abmarschirt ist.

4. [80, 81.] Bildung der Kompagnie-Kolonnen aus der Kolonne nach der Mitte.

Auf das Kommando des B.-K.:

Kompagnie-Kolonnen formirt!

macht das dritte Glied des zweiten und vierten Zuges rechts um und setzt sich durch Rechtsschwenken der Spitze und Linksauflaufen hinter das dritte Glied des ersten und dritten Zuges; das dritte Glied des fünften und siebenten Zuges macht links um und setzt sich durch Linksschwenken der Spitze und Rechtsauflaufen vor das dritte Glied des sechsten und achten Zuges, welches zu dem Ende etwas zurücktritt.

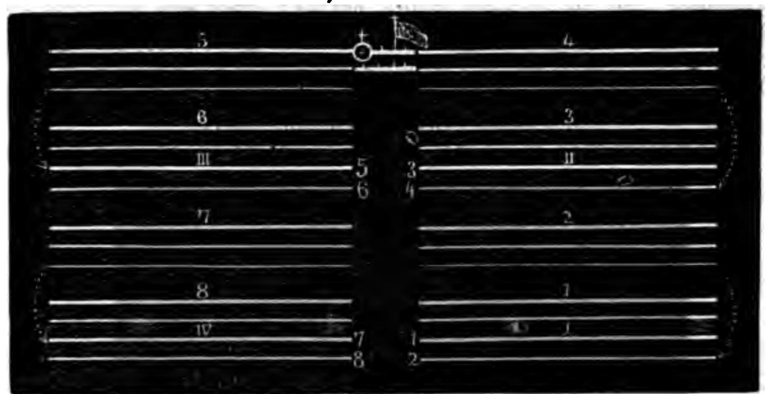
Die Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute und die Fahne bleiben bis zur Verwendung der Kompagnie in dem für die Kolonne nach der Mitte festgesetzten Verhältniß.

Die so formirte Kolonne nach der Mitte ist die Grund-Rendezvous-

*) Ist nicht zum Gegenstand einer Besichtigung zu machen.

Stellung der Infanterie. Aus ihr kann jede Gefechts-Formation leicht angenommen werden.

Bildung der Kompagnie-Kolonnen aus der Kolonne nach der Mitte.



Soll die Kolonne nach der Mitte wieder hergestellt werden, so bestimmt der B.-K., wenn die Kompagnien auseinander gezogen waren, die Kompagnie, auf welche sich das Bataillon zusammenziehen soll. Diese bleibt stehen und die anderen rücken auf dem nächsten Wege in lebhaftem Schritt dahin und stellen sich in ihrer für die Kolonne nach der Mitte bestimmten Ordnung auf.

5. [86.] Deployement und Aufmarsch der zu zwei Gliedern formirten Kolonne nach der Mitte.

Das Deployement der zu zwei Gliedern formirten Kolonne nach der Mitte erfolgt wie das der Dreigliedrigen. Vergl. S. 128 §. 76 des Reglements. Die Schützenzüge bleiben hinter den Zügen, hinter welchen sie in der Kolonne nach der Mitte stehen und machen auf das Kommando ihrer Führer mit Viertel-Zug-Distance vom deployirten Bataillon „Halt“ und „Front“.

Der Aufmarsch geschieht ebenfalls nach den S. 129 §. 76 gegebenen Grundsätzen.

Deployirtes Bataillon aus der Kolonne nach der Mitte zu zwei Gliedern.



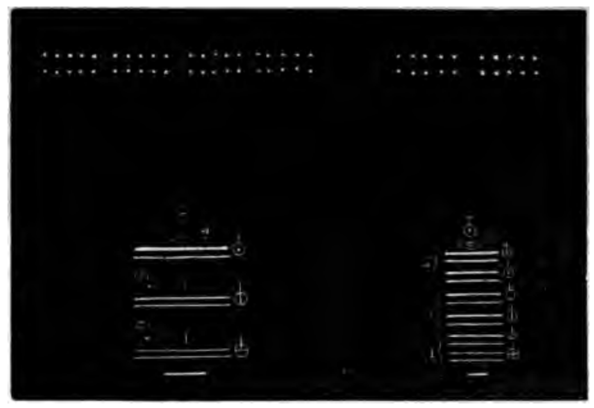
6. [36, 40, 100.] Bildung einer Schützen-Linie.

In den meisten Fällen ist der Zug des dritten Gliedes oder ein Halbzug desselben zuerst zur Bildung der Schützen-Linie zu verwenden, ohne jedoch eine feste Regel hieraus zu machen. Er rückt auf dem kürzesten Wege bis in eine angemessene Entfernung (etwa 150 Schritt) vor und hält oder

verkürzt den Schritt, um die zur Bildung der eigentlichen Schützen-Linie bestimmten Leute vorzulassen.

Auf das Signal oder auf das Kommando: „Schwärmen!" zieht sich der ganze Schützenzug oder mindestens der betreffende Halbzug in der Art auseinander, daß die einzelnen Rotten mit halb rechts und halb links — soll es auf der Grundlinie geschehen, mit rechts und links um — so lange fortgehen, bis der zu deckende Raum eingenommen ist, oder bis das Signal „Halt!" erfolgt, worauf sie sich aufstellen.

Bildung einer Schützen-Linie
bei ganzen Zügen (1. Komp.) bei halben Zügen.



Die beiden Leute, welche in der geschlossenen Ordnung eine Rotte bildeten, bleiben einander nahe. Die Entfernung zwischen den Rotten wird jedesmal nur durch die Umstände bestimmt. Im freien und ebenen Gelände müssen die einzelnen Rotten nicht über 6 Schritt von einander entfernt, in einer ungefähren Richtung und Verbindung, gewöhnlich nach der Mitte, bleiben. Im waldigen und durchschnittenen Gelände kann von Richtung und gleichmäßigem Abstande nicht die Rede sein, nur darf die Verbindung nie ganz verloren gehen, und die Nebenrotten müssen sich sehen können. Besteht die Schützenlinie aus mehreren Zügen, so giebt ein bestimmter Zug die Richtung an.

Zur genaueren Kontrole durch ihren Führer bleiben die Schützen einer Sektion als geschlossene Feuergruppe beisammen. Die Unteroffiziere werden bei den Sektionen eingetheilt. Zwischen den einzelnen Feuergruppen bleibt (im offenen Terrain) eine Intervalle von einigen Schritten, damit die befehligenden Unteroffiziere dieselben genau überwachen können. Die Unteroffiziere sind an keinen bestimmten Platz gebunden, sondern begeben sich dahin, wo ihre Gegenwart erforderlich ist.

Der Schütze trägt während der Bewegung das Gewehr flach in der rechten Hand und kann es auch zur Abwechselung, wie die Jäger, unter den rechten oder linken Arm nehmen. In der Regel, namentlich aber bei der Aufstellung, hat der Schütze alle Terraingegenstände zu benutzen, um seine Waffe vortheilhaft gebrauchen, sich selbst aber decken zu können.

Der Offizier nebst dem Hornisten bleibt bei der größeren Hälfte seines Zuges, mag diese als Schützen-Linie aufgelöst sein oder zum Unterstützungs-Trupp dienen.

7. [87.] Bildung der Schützen-Linie bei dem deployirten Bataillon und Verwendung der Schützen-Züge.

Auf das Signal „Schwärmen!“ rücken der erste und vierte Schützenzug mit rechts und links um, um die Flügel des Bataillons vor. Der 1. Schützenzug oder sein 1. Halbzug und der 4. Schützenzug oder sein 2. Halbzug lösen sich in eine Schützen-Linie auf, während die etwa übriggebliebenen Halbzüge als Unterstützungs-Trupps der Schützen-Linie folgen.

Während die in eine Schützen-Linie aufgelösten Züge resp. Halbzüge sich vor der Front ausbreiten und so lange vorgehen bis sie die ihnen bestimmte Aufstellung erreichen oder das Signal: „Halt“ erfolgt, machen Unterstützungs-Trupps auf 100 Schritt Entfernung vor den Flügeln des Bataillons Halt, und nehmen des Gewehr ab, sobald sie halten.

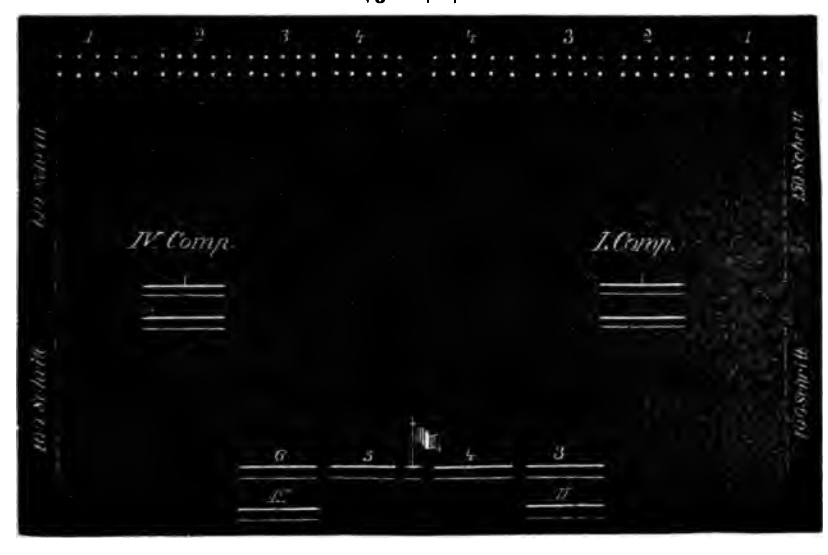
Wird, bevor die Schützen-Züge gebildet waren, das Signal: Schwärmen!“ gegeben, so verhalten sich der vorhergehende 1. und 4. Schützen-Zug, ebenso, wie vorher bestimmt worden ist.

Die zuerst ausschwärmenden Züge resp. Halbzüge nehmen mit ihrem äußeren Flügel rückwärts Vordermann auf die Flügel des Bataillons und breiten sich nur so weit aus, daß der Raum zwischen den Rotten nicht mehr als ungefähr 6 Schritt beträgt.

Wird eine Verstärkung der Schützen-Linie nöthig, so wird der als Unterstützungstrupp folgende Halbzug dazu verwendet. Diese Halbzüge verlängern die innern Flügel der Feuerlinie, welche sich etwas nach den äußeren Flügeln zusammenschiebt.

Sind der erste und vierte Schützen-Zug ganz aufgelöst, so werden zur weiteren Verstärkung der Schützen-Züge die Flügel-Kompagnien vorgezogen, welche während des Vorrückens Kompagnie-Kolonnen formiren.

Ein Bataillon in Linie, nachdem zwei Schützen-Züge aufgelöst sind.



In der Ebene, die hier vorzugsweise in Betracht gezogen wurde, muß die Schützen-Linie ihre Bewegungen, die durch Signale geleitet werden, allgemein der des Bataillons anpassen. Tritt sie mit dem Bataillon zugleich an, und wird sie später zum Halten oder Zurückgehen veranlaßt, während das Bataillon zu ihrer Aufnahme im Vorrücken bleibt, so machen die Unterstützungs-Trupps ebenfalls Halt oder Kehrt, gehen, sobald sich das Bataillon bis auf etwa 20 Schritt genähert hat, mit rechts und links um, um die Flügel desselben zurück, schwenken mit der Spitze, marschiren auf und folgen dem Bataillon, indem sie die S. 137 vorgeschriebenen Plätze einnehmen. Eine haltende Schützen-Linie macht auf das Signal „Ruf!", welches bei Annäherung des Bataillons gegeben wird, die Front desselben frei, indem sie im Trabe um die Flügel desselben zurückgeht, sich hinter den Flügeln gleichfalls in geschlossenen Schützen-Zügen ordnet und dem Bataillon folgt. Eine bereits im Zurückgehen begriffene Schützen-Linie schiebt sich dagegen schon während des Abmarsches des Bataillons etwas nach den Flügeln zusammen, bis das Signal: „Ruf!" erfolgt.

Auch kann ein in Linie avancirendes Bataillon, um das Feuer der Schützen-Linie so lange als möglich wirken zu lassen, über die Schützen fortgehen. Diese werfen sich zu dem Ende nieder und nehmen sodann, in Zügen gesammelt, ihre Plätze hinter dem Bataillon ein.

Werden die in einer Feuer-Linie aufgelösten Schützen durch einen Kavallerie-Angriff so plötzlich bedroht, daß sie das Bataillon nicht mehr erreichen können, so suchen sie (im Falle ungenügender Deckung) zu den Unterstützungs-Trupps zu gelangen und mit diesen vereint einen Knäuel zu bilden.

Sollen die Schützen-Züge nicht weiter formirt bleiben, so rücken sie auf das vom Bataillons-Kommandeur zu gebende Kommando:

Das dritte Glied formirt!

auf dem kürzesten Wege zu ihren Kompagnien und treten daselbst als 3. Glied ein. Dies Kommando zum Eintreten ist jedes Mal nöthig, die Schützen-Züge mögen auf Kommando oder auf das Signal: „Schwärmen!" oder durch die Bildung der Kompagnie-Kolonnen gebildet worden sein.

8. [85, 89, 102.] Bildung der Schützenlinie bei der Kolonne nach der Mitte und Verwendung der Schützen-Züge.

Auf das Signal: „Schwärmen!" rücken der erste und vierte Schützen-Zug vor, indem sich dieselben oder ein Halbzug derselben, wie dies umstehend angegeben ist, auflöst, der etwa übrig bleibende Halbzug aber als Unterstützungs-Trupp geschlossen oder im Tritt bleibt, bis er aus der Kolonne herausgezogen ist.

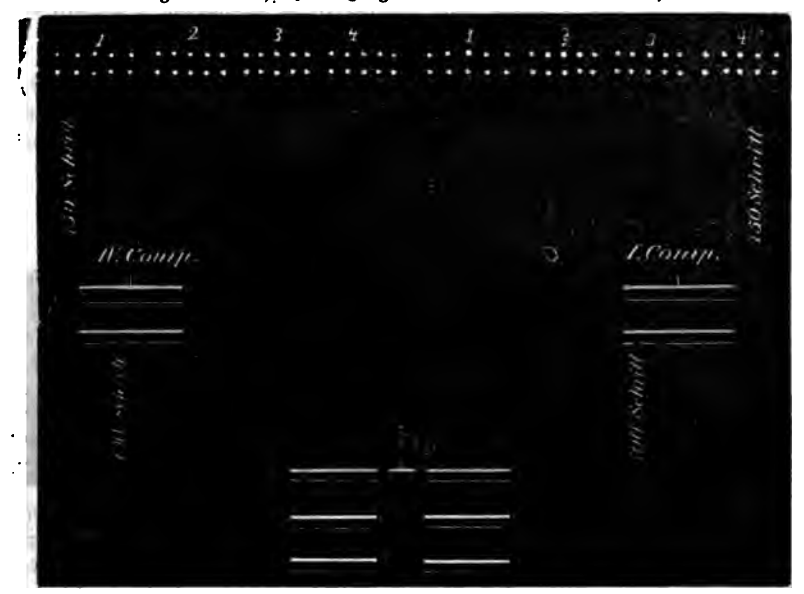
Die Schützen-Linie breitet sich so aus, daß der Abstand zwischen den Schützen-Rotten ungefähr sechs Schritt beträgt. Werden nach und nach zwei ganze Züge aufgelöst, so verlängern die ausschwärmenden Sektionen die äußeren Flügel der bereits bestehenden Schützen-Linie, so daß sie das Bataillon, wenn dasselbe aufmarschirt, deckt.

Wird eine Verwendung noch weiterer Abtheilungen zur Führung des zerstreuten Gefechtes nothwendig, so sind, wie bereits S. 139 angegeben, die Flügel-Kompagnien hierzu zu bestimmen.

Hat ein in Kolonne nach der Mitte befindliches Bataillon Schützen vor der Front entwickelt, werden diese zum Halten oder Zurückgehen veranlaßt und rückt das Bataillon selbst zur Unterstützung derselben oder überhaupt

zum Angriff vor, so schiebt sich die haltende oder zurückgehende Schützen-Linie nach den Flügeln hin so weit wie nöthig zusammen, um die Tete der Kolonne frei zu machen. Bei Annäherung desselben hängen sich die noch geschlossen gebliebenen Theile der betreffenden beiden Schützen-Züge in aufgelöster Ordnung, sowie die Schützen selbst an beiden Seiten der Kolonne an und folgen der Bewegung des Bataillons.

Verwendung der Schützen-Züge bei der Kolonne nach der Mitte.



Das Bataillon nimmt das Gewehr rechts und fällt in den schnelleren Marsch, sobald es seine Schützen-Linie erreicht hat. Letztere geht in ein lebhaftes Feuer über, indem auf Zuruf des Zugführers gliederweise vorgelaufen wird.

Läßt der Bataillons-Kommandeur nach dem Angriffe (wenn derselbe als gelungen angesehen wird) von der Tete der Kolonne eine Salve und hierauf das Signal: „Marsch!" geben, so rückt die rechts und links neben dem Bataillon mitvorgegangene Schützen-Linie vor und breitet sich wieder vor der Kolonne aus. Unterstützungs-Trupps, und also auch die geschlossenen Flügel-Kompagnien folgen auf Avertissement stets erst dann, wenn die Schützen-Linie den erforderlichen Abstand vom Bataillon hat.

Läßt der Bataillons-Kommandeur die Kolonne Kehrt machen und zurückgehen, so bleibt die Schützen-Linie auf der Stelle halten und schließt vor der Kolonne zusammen.

Will der Bataillons-Kommandeur das Feuergefecht durch die Schützen an dem Punkte fortführen, bis zu welchem die Kolonne vorgedrungen war, die letztere aber dem feindlichen Feuer möglichst entziehen, so muß dies auf eine, den jedesmal obwaltenden Umständen angemessene Art geschehen, die sich hier im Voraus nicht bestimmen läßt.

Sowohl bei der Bewegung vorwärts, wie bei der rückwärts, kommt es

darauf an, die erste günstige Gelegenheit zu benutzen, um ein richtiges Verhältniß zwischen den aufgelösten und den geschlossen gebliebenen Abtheilungen der Schützen wieder herzustellen.

Der Angriff kann unter Umständen und unter Berücksichtigung des Terrains auch so ausgeführt werden, daß nach Durchlaufen einer Strecke von 60—80 Schritten die Truppen sich niederwerfen und nach kurzer Pause das Vorgehen in dieser Art fortsetzen. (Sprungweises Vorgehen.)

Rückt ein in Kolonne nach der Mitte befindliches Bataillon zum Angriff vor, ohne eine Schützen-Linie vor der Front zu haben, so werden auf das Kommando des Kommandeurs:

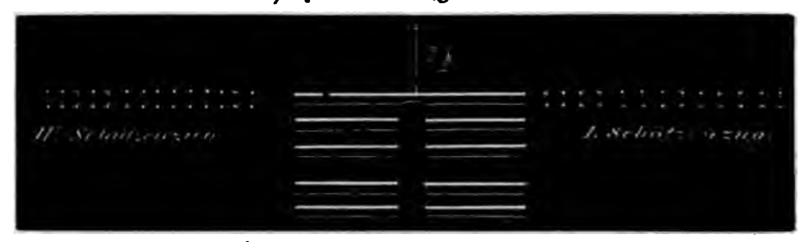
Schützen in die Intervalle!

der ganze erste und vierte Schützen-Zug rechts und links neben dem Bataillon, in eine Schützen-Linie aufgelöst, die den Bewegungen desselben folgt.

Der erste und achte Zug wird nur in sehr dringenden Fällen auf das wiederholte Kommando:

Schützen in die Intervalle! in gleicher Art aufgelöst.

Schützen in die Intervalle.



Sollten demnach vier Züge neben dem Bataillon aufgelöst worden sein, so müssen bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit, z. B. bei dem nach dem Bajonnet-Angriff gegebenen Signal „Marsch!" oder bevor wieder angetreten wird, der erste und achte Zug sogleich gesammelt werden, während der erste und vierte Schützen-Zug die Schützen-Linie bilden.

9. [37, 101.] Feuer einer Schützen-Linie.

Der einzelne Schütze muß im Liegen, Sitzen und Knieen schießen und laden können, und jeden geeigneten Gegenstand zum Auf- und Anlegen seines Gewehrs zu benutzen verstehen. Auch muß er die Entfernungen vom Feinde richtig abschätzen und danach das Visir nehmen. Die Offiziere und Unteroffiziere müssen im Gebrauch des Gewehrs ganz sicher sein, damit sie, wenn der Gefechts-Moment dies gestattet, Probeschüsse selbst abgeben und danach das Feuer regeln können. Das von ihnen so gegebene Avertissement wird rechts und links in der Schützen-Linie durch leisen Zuruf weiter gegeben.

Eine sich bewegende Schützen-Linie feuert möglichst wenig und in der Regel nur, wenn es die Unterstützung eines diesseitigen Bajonett-Angriffs oder die Abwehr eines derartigen feindlichen Angriffs gilt. Ist die Unterhaltung des Feuers in der Bewegung nothwendig, so werden durch die Gruppenführer einzelne Leute bezeichnet, welche ihren Schuß abgeben sollen.

Beim Feuern im Vorgehen wird immer der, welcher seinen Schuß anbringen will, voran, und der, welcher zuletzt geladen, also stillgestanden oder sich langsamer bewegt hat, hinten sein.

Beim Zurückgehen ist der, welcher schießen will, der Nächste am Feinde; hat er seinen Schuß weggegeben, so geht er bei dem anderen vorbei und ladet wieder.

Bei der Bewegung der Schützen-Linie mit rechts oder links um tritt der, welcher schießen will, einige Schritte seitwärts gegen den Feind heraus und giebt seinen Schuß ab.

Die Offiziere und Unteroffiziere haben hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Leute ruhig zielen und nicht auf zu weite Entfernungen schießen.

Beim Schnellfeuer ist zu befehlen, wie viel Patronen jedesmal verschossen werden sollen.

Auf einzelne Leute darf der Schütze nicht weiter, als auf 250 Meter, auf größere Ziele aber, z. B. Kolonnen, Artillerie, auch über 500 Meter hinaus feuern.

10. [38, 102.] Bewegungen und Schwenkungen einer Schützen-Linie.

Die Bewegungen werden, sobald das Signal verstanden ist, oder auf den Zuruf des Offiziers, ausgeführt. Sie geschehen in einem raschen, lebhaften Schritte.

Alle Märsche aus der Flanke geschehen mit rechts oder links um. Eine Veränderung der Marschrichtung während der Flankenbewegung geschieht durch eine Schwenkung, durch einen Aufmarsch oder durch Auflaufen der Rotten.

Bei allen Schwenkungen ist die Richtung nach dem herumgehenden Flügel, der sich im lebhaften Schritte bewegt. Die Verbindung und der Abstand der einzelnen Rotten wird von dem stehenden Flügel abgenommen. Bei langen Schützen-Linien ist es zweckmäßig, die Rotten am Drehpunkte gleich in der neuen Richtung dem Gelände gemäß aufzustellen, damit alle übrigen nach und nach einrücken können.

Um der Schützen-Linie durch Wink oder Zuruf eine Bewegung anzudeuten, ist es den Offizieren gestattet, sich einer kleinen Pfeife zu bedienen.

11. [39, 103.] Verstärken, Vermindern und Ablösen einer Schützen-Linie.

Eine im Vorgehen begriffene Schützen-Linie wird nur dann der Verstärkung bedürfen, wenn sie auf einen Widerstand stößt, der sie zum Halten zwingt. Die zur Unterstützung bestimmte Abtheilung, Zug oder Halbzug, wird in der Regel zur Verlängerung der Schützen-Linie verwendet. Dieselbe geht in lebhaftem Schritt vor und postirt sich da, wo sie deckende Gegenstände findet.

Soll die Verstärkung der Schützen-Linie ausnahmsweise während der Bewegung erfolgen, so geht die hierzu bestimmte Abtheilung im Trabe vor. Liegt es in der Absicht des Kommandirenden, die öftere Wiederholung des Signals: Schwärmen! zu vermeiden, so kann er rechtzeitig die Stärke der aufzulösenden Abtheilung bezeichnen.

Eine im Zurückgehen begriffene Schützen-Linie wird nicht unmittelbar unterstützt, sondern durch eine vom Unterstützungs-Trupp rückwärts oder seitwärts gebildete neue Feuerlinie aufgenommen und verstärkt.

Bei einer Verminderung der Schützen-Linie muß die Abtheilung benannt werden, welche zurückgenommen werden soll. Die Abberufenen gehen im schnellen Schritt, jedoch ohne zu laufen, zurück und sammeln sich hinter

dem Unterstützungs=Trupp. Die Stehengebliebenen verändern schnell ihre Aufstellung, so weit als es nöthig wird, um die in der Schützen=Linie durch die Abberufenen entstandenen Lücken auszufüllen.

Soll eine Schützen=Linie abgelöst werden, so muß die Ablösung angekommen und aufgestellt sein, ehe die Abgelösten zu dem Unterstützungs=Trupp zurückkehren.

Der Einheit des Kommandos wegen ist es Vorschrift, daß bei der Verstärkung und Verminderung der Schützen=Linie die ursprünglichen Züge und Sektionen wo möglich nicht getrennt, jedenfalls nicht mit einander vermischt werden.

12. [40, 104.] Verhalten der Unterstützungs=Trupps oder der Kompagnie.

Hinter jeder Schützen=Linie muß sich ein geschlossener Trupp befinden, nahe genug, um dieselbe schnell unterstützen zu können, aber doch dem wirksamen feindlichen Gewehrfeuer entzogen, auf dem Exerzirplatz also etwa 150 Schritt hinter derselben. Er folgt den Bewegungen der Schützen=Linie und gewährt dieser zunächst Hülfe und Schutz.

Der Unterstützungs=Trupp formirt sich stets so, in Linie oder in einer mehr oder weniger schmalen Kolonne, daß die Verluste möglichst gering sind und schützt sich erforderlichen Falls durch Hinknieen oder Niederlegen.

Bei einem sprungweisen Vorgehen der Schützen folgen die Unterstützungs=Trupps auch sprungweise.

Die in Kompagnie=Kolonne aufgestellte Kompagnie ist eigentlich nichts weiter, als ein Unterstützungs=Trupp im größeren Maßstabe. Ist erst einer ihrer Züge in der Schützen=Linie ganz aufgelöst, so tritt sie lediglich an die Stelle dieses Trupps.

Machen die Umstände eine weitere Verstärkung der Schützen=Linie nöthig, so werden die hier verwendeten Sektionen, halben oder ganzen Züge in den meisten Fällen von der an der Rückseite der Kompagnie=Kolonne stehenden Abtheilung entnommen. Wird nach und nach die ganze Kompagnie zur Schützen=Linie verwendet, so muß doch mindestens eine Sektion hinter der Mitte oder einem der Flügel dieser Linie geschlossen aufgestellt bleiben.

13. [41, 97, 105.] Sammeln der Schützen.

Einzelne der Schützen und alle aus der Schützen=Linie zurückkehrenden Abtheilungen sammeln sich stets hinter dem Unterstützungs=Trupp oder an der Rückseite der Kompagnie=Kolonne. Dies Sammeln geschieht mit Gewehr über, die eintretende Mannschaft bringt jedoch während des Eintretens das Gewehr in die Lage, in welcher die geschlossene Abtheilung dasselbe trägt.

Unerwartete Umstände, z. B. in der Ebene ein unerwarteter Kavallerie=Angriff können es jedoch den Schützen unmöglich machen, ihre Kompagnie zu erreichen. Bietet sich kein schneller zu erreichender Gegenstand dar, so vereinigen sie sich entweder mit dem noch vorhandenen Unterstützungs=Trupp und bilden mit demselben einen Knäuel, nach allen Seiten Front machend, oder sie sammeln sich in gleicher Art um ihre Führer. Die vorderen Leute fällen das Gewehr, die, welche Platz zum Schießen haben, machen fertig. Die Abgabe des Feuers bleibt dann dem kalten Blute und der Einsicht des Führers überlassen.

Haben sich ein oder mehrere Bataillone zum zerstreuten Gefecht aufgelöst, so werden sie mit der Trommel durch das Signal: „Vergatterung"

und mit dem Horn durch das Signal: „Sammeln" — in Reih und Glied gerufen.

Dies Sammeln geschieht im Trabe mit Gewehr über; nähern sie sich der Fahne, wird angefaßt. Die Aufstellung ist zu zwei Gliedern, und, wenn es nicht anders befohlen ist, nach der Mitte in Kolonne mit Viertelzug-Abstand. Den zur Stelle befindlichen Spielleuten ist von dem Bataillons-Kommandeur der Platz stets hinter der Fahne, jedoch in verschiedener Entfernung anzuweisen, je nachdem das Bataillon sich in Kolonne oder ausnahmsweise auf besonders ertheilten Befehl in Linie sammeln soll.

14. [42, 43.] Aufstellung in geschlossener Masse.

Die im Gefecht einzeln auftretende Kompagnie kann in die Lage kommen, sich gegen Kavallerie vertheidigen zu müssen.

In solchem Falle rückt, wenn das Kompagnie-Karree in Zugfront gebildet werden soll, nachdem aufgeschlossen ist, auf das Kommando:

Formirt das Karree!

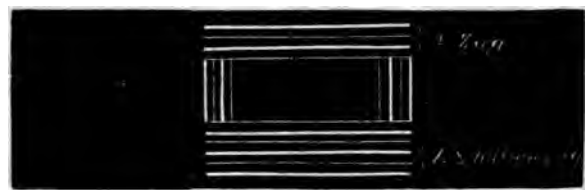
der zweite Zug von der Tete auf Gliederabstand an den vorderen heran, die Offiziere, die Unteroffiziere und die etwa noch nöthigen Mannschaften treten in beide Flanken ein, und der hinterste Zug macht kehrt.

Soll dagegen bei ausreichender Rottenzahl das Kompagnie-Karree in Halbzugfront hergestellt werden*), so rückt auf das Kommando:

Formirt das Karree!

der zweite Halbzug an den vordersten, die hinteren Halbzüge an den vierten auf Gliederdistance heran, der dritte Halbzug von der Tete theilt sich und schwenkt in Sektionsbreite nach der rechten und linken Flanke ab, so daß im Innern der nöthige Raum zur Aufnahme von Offizieren und Spielleuten frei wird. Die hinteren Halbzüge vom vierten ab machen kehrt. —

Karree der I. Kompagnie in Halbzügen.



Auf das fernere Kommando:

Karree — fertig!

fällen die vorderen Leute das Gewehr, die zunächst hinter ihnen stehenden machen fertig.

Sind nicht zwei volle Züge resp. vier Halbzüge der Kompagnie zusammen, so wird gegen einen Kavallerie-Angriff das Knäuel formirt, und kann diese Formation auch dann angewendet werden, wenn alle drei Züge einer Kompagnie zusammen sind, aber wegen zu geringer Rottenzahl Halbzüge nicht formirt werden konnten.

---

*) Die Formation des Karrees in zweigliedrigen Halbzügen empfiehlt sich bei kriegsstarken Bataillonen. Hierbei schließen die Kompagnien in sich 12 Glieder tief auf und die Queue-Kompagnien rücken soweit heran, daß die Flanken durch 7 Rotten geschlossen werden können. (S. 93.)

Sollen zwei neben einander stehende Kompagnien (ein Halb-Bataillon) zusammen Karree formiren, so erfolgt dieses nach den für eine Kompagnie gegebenen Bestimmungen, nur werden die inneren, einander zugekehrten Flanken nicht ausgefüllt. [§. 93.]

Die Chargirung im Kompagnie-Karree wie im Knäuel geschieht nach gegebenem Signal stets auf Kommando des Offiziers.

Nach dem Signal:

Stopfen!

erfolgen die Kommandos:

Gewehr in Ruh! — das Gewehr — über!

worauf die Leute, welche eine Wendung gemacht hatten, die ursprüngliche Front wieder herstellen.

Bei allen Bewegungen in dieser Masse muß auf streng geschlossene Ordnung und gleichmäßigen Tritt gehalten werden (vergl. §. 42).

Auf das Kommando:

Formirt die Kolonne!

wird die früher innegehabte Formation als Kompagnie-Kolonne in ganzen oder halben Zügen wieder angenommen.

Häufig werden im Augenblicke der Gefahr die zerstreut gewesenen Abtheilungen der Kompagnie sich an die Rückseite der Kolonne werfen. Es wird sodann weniger auf eine buchstäbliche Ausführung der Vorschrift, als vielmehr nur darauf ankommen, durch die feste Haltung und das kalte Blut der geschlossenen Abtheilungen Zeit und Gelegenheit zum Sammeln der zerstreut gewesenen, sowie zur Herstellung wenigstens einiger Ordnung zu geben.

Ein Kavallerie-Angriff darf auch in anderer als der Karre-Formation angenommen werden. Die Truppen sind durch das Signal „Achtung" auf die Annäherung feindlicher Kavallerie aufmerksam zu machen, worauf der Führer die den Umständen nach passende Formation befiehlt. [§. 123.]

Bei einer Kompagnie, welche zur Erreichung eines ganz besonderen Gefechtszweckes die Aufstellung in Linie anwenden will, muß in der Regel ein Zug entweder vorwärts zur Verhinderung der Annäherung des Feindes, oder rückwärts als Reserve, oder seitwärts, nach den Umständen, in geschlossener oder zerstreuter Ordnung benutzt werden.

Wenn der Gefechtszweck es nöthig erscheinen läßt, die zerstreut fechtende Abtheilung einer Kompagnie durch geschlossene Abtheilungen zu unterstützen, so gehen letztere im schnellen oder im Laufschritt in die Schützen-Linie vor, um Salven zu geben, oder eine kurze Bajonett-Attacke auszuführen. Im ersten Falle marschirt die Abtheilung, falls sie sich in der Kolonnen-Formation befindet, während des Marsches in Linie auf, um unverzüglich zum Feuergefecht überzugehen.

Es wird hierbei, wenn durch den Führer das Avertissement:

Zum Chargiren! vorangegangen ist, auf das Kommando:

Halt! oder **Front!** sogleich fertig gemacht.

Wenn mit vier Gliedern chargirt werden soll, so müssen dabei das 1. und 2. Glied niederknieen. Es ist hierzu das Kommando:

Mit vier Gliedern chargirt — fertig! oder

Zum Chargiren mit vier Gliedern — Halt! oder **Front!**

zu geben, worauf das Kommando:

Legt — an! — Feuer! erfolgt.

Soll das Feuer in schräger Richtung abgegeben werden, so ist vorher

die Bezeichnung des Zielobjektes erforderlich, z. B. auf die chargirt!

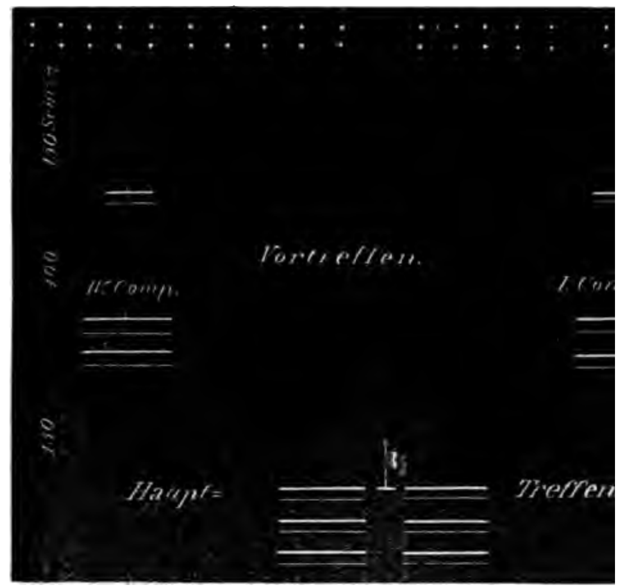
Soll eine Bajonett-Attacke ausgeführt werden, so kann den Umständen in Linie oder Kolonne geschehen und, nachde gelungen ist, zu den Salven übergegangen werden.

15. [111, 112.] Gefechtsformen.

Ein Bataillon, welches den 1. und 4. Schützen-Zug vor und veranlaßt wird, mehr Kräfte zum zerstreuten Gefecht z läßt in der Regel den Schützen die zugehörigen Flügel-Ko ein Vortreffen folgen, während die beiden andern als Hal zusammen gehaltenen oder auseinander gezogenen Kompagnie treffen folgen.

Die Abstände, welche sich dem Feinde gegenüber, beim überhaupt im Terrain nach den Verhältnissen richten, sind auf plätzen im Allgemeinen so anzunehmen, daß 150 Schritt vo treffen das Vortreffen, 100 Schritt weiter die etwa vorha stützungs-Trupps, und noch 150 Schritt davon die Schützen-Lini so daß die Entfernung derselben vom Haupttreffen etwa 40(trägt. Diese hier genannten Abstände dürfen je nach dem Zwe vergrößert werden.

Ein Bataillon in Kompagnie-Kolonne mit Vortr Haupttreffen.



Die Anwendung der Kompagnie-Kolonnen wird sowohl b Zurückgehen ganzer Bataillone, als auch beim Halten oft das die Wirkung des feindlichen Feuers zu vermindern Gefechtslagen, namentlich bei einer durch das Feuergefecht b

wickelung und Auflösung, schnell die Truppe wieder in die Hand des Kommandeurs zu bringen, und den etwa schwankend gewordenen inneren Halt neu zu befestigen.

Die Formation der Kompagnie-Kolonnen findet z. B. bei dem Zurückgehen eines in Linie entwickelten Bataillons statt, bis man aus dem wirksamen Feuer des Gegners heraus ist. Ist dies erreicht, so werden die Kompagnie-Kolonnen zur Kolonne nach der Mitte zusammengezogen.

Hierbei kann man ausnahmsweise die Flügel-Kompagnien an die Frontseite oder auch nur an die Flügel der mittleren Kompagnien heranziehen.

Hat ein einzelnes Bataillon Bewegungen in der Nähe des Feindes auszuführen, so nimmt es eine Kompagnie als Avantgarde vor, welche ihrer Seits wieder Schützen vorzieht.

Ein allein fechtendes Bataillon wird in der Regel das Gefecht nur mit einer Kompagnie beginnen und erst, wenn es erforderlich wird, eine zweite und dritte Kompagnie entwickeln, endlich durch die vierte Kompagnie die Entscheidung herbeiführen. In der Vertheidigung aber wird diese, wenn keine andere Reserve vorhanden ist, so lange als angängig, zurückgehalten werden müssen.

Bei einem Rückzuge kommt es besonders darauf an, einen schon vorausgesendeten Theil an einem geeigneten Punkte zur Aufnahme bereit oder aufgestellt zu haben.

Auch im freien Terrain werden die Kompagnien, wenn sie nicht zu weit auseinander kommen, die Kavallerie nicht zu fürchten und bei ihrem Erscheinen nicht nöthig haben, zur Formation des Bataillons zusammen zu eilen.

Bei der Gefechtsleitung ist nichts so wichtig, als daß die vorhandenen Kräfte nicht mehr in kleine Abtheilungen zerlegt und aufgelöst sind, als es in jedem einzelnen Moment durchaus erforderlich ist. Es ist daher darauf zu halten, daß die in der Schützen-Linie entbehrlichen Mannschaften sogleich wieder gesammelt werden.

Nicht auf Einübung künstlicher Formen kommt es an, aber die einfachen Formen, welche der Krieg fordert, muß das Bataillon unter allen Verhältnissen — im ungünstigen Terrain, in der Dunkelheit, unrangirt und in verkehrter Front — mit Ordnung und Sicherheit ausführen können.

C. Von der Brigade.

1. [115.] Versammlung (Rendez-vous).

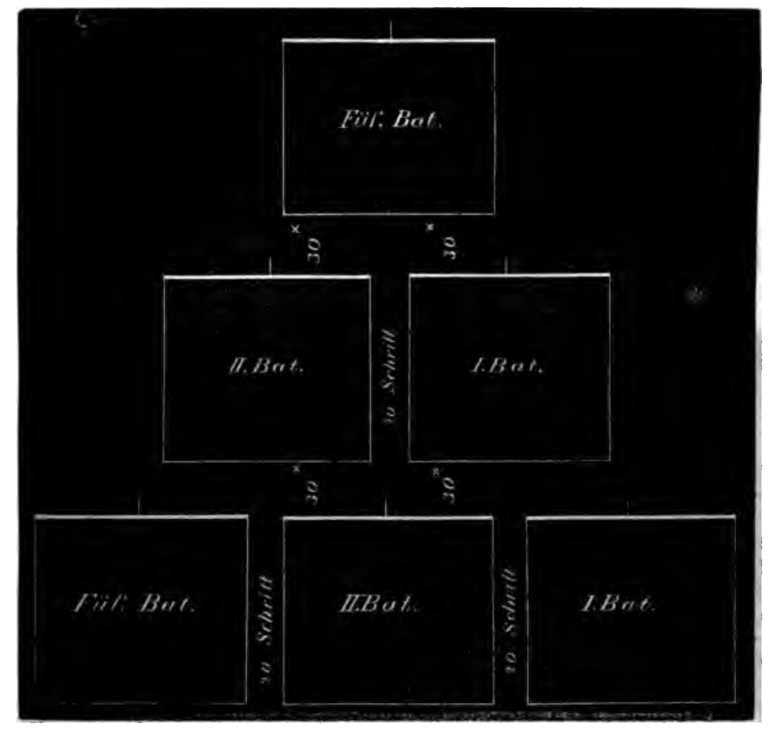
Die 6 Bataillone einer Brigade stehen, wenn ein Marsch ausgeführt werden soll, in geschlossener Zugkolonne mit Viertel-Zug-Abstand, zu Evolutionen aber in Kolonne nach der Mitte zu zwei Gliedern mit Viertel-Zug-Abstand, gewöhnlich in zwei oder drei Treffen, mit 30 Schritt Treffen-Abstand und 20 Schritt Bataillons-Zwischenraum. Die Bataillone des zweiten Treffens sind, Fahne auf Fahne, auf die des ersten gerichtet. Das jüngere Regiment bildet das erste, das ältere das zweite Treffen. Jeder der beiden Regiments-Kommandeure führt das Treffen, in welchem sein Regiment sich befindet.

Bei den ungeraden Brigaden stehen die Füsilier-Bataillone auf dem rechten, bei den geraden auf dem linken Flügel.

Soll eine Brigade für sich allein Evolutionen ausführen, so stellt sie sich schon auf dem Rendezvous in drei Treffen auf. Ein Bataillon des 1. Treffens wird zur Avantgarde, oder ein Bataillon des 2. Treffens zur

Reserve bestimmt und nimmt 30 Schritt Treffen-Abstand. Die Bataillone des 2. Treffens stehen dann mit ihren Fahnen auf die Mitte des Zwischenraums des ersten gerichtet.

Aufstellung einer geraden Brigade in 3 Treffen mit Avantgarde.



2. [117.] Entwickelung der Brigade.

Nachdem der Brigade-Kommandeur das Richtungs-Bataillon bestimmt hat, kommandirt er:

Auf ganze Distance auseinander gezogen!

welches von den Treffenführern wiederholt wird.

Bei einer entwickelten Brigade haben die Treffen, wenn die Gefechtsverhältnisse es nicht anders bestimmen: 400 Schritt, auf dem Exerzierplatz jedoch nur 150 Schritt Abstand, und die Bataillone stehen soweit von einander, daß, wenn sie deployirt sind, zwischen ihnen noch ein Zwischenraum von 20 Schritten bleibt.

Erfolgt die Entwickelung auf der Grundlinie, so behält das zweite Treffen vorläufig, bis zum späteren Vorrücken, den Treffen-Abstand von 30 Schritt.

Erfolgt die Entwickelung während des Marsches, so gewinnt das hintere Treffen durch Verkürzung des Schrittes oder durch Auseinanderziehen auf der Grundlinie den Treffen-Abstand.

In beiden Fällen werden der Regel nach Schützen oder ein Vortreffen vorgenommen.

War das Letztere der Fall, so hängen sich die Kompagnien des Vortreffens in Kolonnen an die Flügel der herankommenden Linie an und marschiren auf, wenn die Intervalle bis zum nächsten Bataillon zu groß geworden ist.

Hierauf kann zum Feuern übergegangen werden, vergl. S. 108. Nach dem Stopfen gehen die Schützen oder ein Vortreffen vor.

Auch kann nach dem Signal: Stopfen das erste Treffen vom Fleck zum Bajonett-Angriff übergehen. Vergl. S. 115.

Endlich kann der Brigade-Kommandeur, während das erste Treffen feuert, das zweite zum Bajonett-Angriff vorgehen lassen.

5. [121.] Vorrücken mit einer Avantgarde.

Die Avantgarde leitet das Gefecht ein. Soll dieselbe verstärkt werden, so rücken die zu diesem Zweck vorgehenden Bataillone thunlichst neben dem bereits engagirten Bataillon in die Gefechtslinie ein.

Soll die Avantgarde dagegen aus dem Gefecht zurückgezogen werden, so wird dieselbe durch ein von dem nächststehenden Treffen entwickeltes Vortreffen aufgenommen, und rückt auf ihren Platz im Regiments- und Brigade-Verbande ein.

6. [122.] Zurückgehen.

Bei allen rückgängigen Bewegungen ist im wirksamen Feuer für die Bataillone einer Brigade die Kompagnie-Kolonnen-Formation beizubehalten. Die entwickelten Schützen bleiben ohne weiteres halten und werden zurückgezogen, sobald die Brigade den erforderlichen Abstand genommen hat.

War das zum Zurückgehen gezwungene Treffen in Linie, so bildet es, nachdem es Kehrt gemacht hat und angetreten ist, Kompagnie-Kolonnen (vergl. S. 148), welche sich durch Schützen decken.

Diese Kompagnie-Kolonnen ziehen sich später zu Kolonnen nach der Mitte zusammen, oder die Flügel-Kompagnien machen hinter den Schützen Halt, um wieder ein Vortreffen zu bilden.

Soll das zweite Treffen das zurückgehende aufnehmen, so deployirt es entweder auf der Stelle, oder rückt vor und marschirt dann zur Salve auf, oder es dirigirt sich zum Angriff auf die Flanke des Gegners.

Das zurückgehende Treffen macht auf halben Treffen-Abstand Front.

7. [123.] Karree-Formation.

Auf die Signale Achtung! und Kolonne formirt! erfolgt bei dem vordersten Treffen die Karree-Formation, während die hinteren Treffen in der Kolonne nach der Mitte bleiben.

Es können auch unter Umständen sich nur die Flügel-Bataillone oder auch nur bei jedem derselben die beiden Kompagnien der äußersten Flügel in Kolonne setzen.

Der Rückzug kann gleichzeitig von allen Treffen oder en echiquier (schachbrettförmig) geschehen, so daß das 2. Treffen stehen bleibt und Karree formirt, wenn das 1. Treffen durch ist.

Diese Art des Rückzuges verlangsamt jedoch die Bewegung sehr und vermehrt die Verluste.

8. [126.] Brigade-Masse.

In ganz besonderen Lagen kann eine Brigade auch sich der Rendezvous-Stellung, die Bataillone in Kolonne nach der Mitte formirt, als Gefechtsform bedienen. Man bezeichnet dieselbe mit Brigade-Masse.

9. [127.] Allgemeine Bemerkungen.

Die hier aufgestellten Formen sind nur Beispiele für die einfachsten Verhältnisse, und bedürfen für die Anwendung vielfacher Modifikationen.

Man kann die beiden Bataillone des 2. Treffens als Echelons rechts und links herausziehen, um die Flanken der vorderen Linie zu decken.

Man kann auch vier Bataillone in das erste Treffen ziehen und zwei Bataillone für das zweite behalten. Das erste Treffen bildet dann ein Vortreffen von acht Kompagnien u. s. w.

Namentlich ist auch die Verwendung der Regimenter flügelweise nebeneinander zum Gegenstand der Uebung zu machen (s. S. 187 des Reglements).

Zur Einübung der Truppen kann auch unter Umständen in zwei Abtheilungen gegen einander oder gegen einen markirten Feind exerzirt werden.

Was das zweite Treffen anbetrifft, so hat dasselbe im Gefecht, namentlich wenn das erste ein Vortreffen gebildet hat, die Stelle einer Reserve zu übernehmen.

Dem Feinde gegenüber ist soviel als möglich ein Treffenwechsel zu vermeiden und das Engagement des zweiten Treffens nach Möglichkeit hinauszuschieben; dann aber ist zu suchen, daß dasselbe mehr neben dem als durch das erste Treffen zur Action gelangt, damit die Regimenter nicht durcheinander kommen.

D. [135—139.] Die Signale.

1. Mit dem Horn.

Die Unmöglichkeit, eine ausgedehnte Schützen-Linie mit der Stimme zu kommandiren, macht den Gebrauch der durch das Signalhorn zu gebenden Signale nöthig. Ihre Anwendung muß lediglich durch das wirkliche Bedürfniß bestimmt werden; zu viel Signale veranlassen Unsicherheit und Verwirrung.

Den Offizieren ist es gestattet, sich einer kleinen Pfeife zu bedienen, um in einzelnen Gefechts-Momenten, wenn es darauf ankommt, durch Wink oder Zuruf eine Bewegung anzudeuten, die Aufmerksamkeit der Schützen auf sich zu lenken. Bestimmte Signale mit der Pfeife zu verabreden, ist streng zu untersagen, weil dies eine Erweiterung der Instruktion nach sich ziehen würde. (A. K.-O. 25. Mai 1867.)

Wir haben 29 Horn-Signale; sie bestehen aus 10 Benennungs- und 19 Ausführungs-Signalen.

Der Regel nach muß ein Benennungs-Signal dem Kommando-Signal vorangehen, und bei weit entfernten Abtheilungen muß der aufgerufene Trupp erst mit seinem Benennungs-Signal, als Zeichen des Verständnisses, geantwortet haben, ehe ihm das Kommando-Signal gegeben werden darf.

Sobald ein Kommando-Signal verstanden worden ist, wird es ausgeführt.
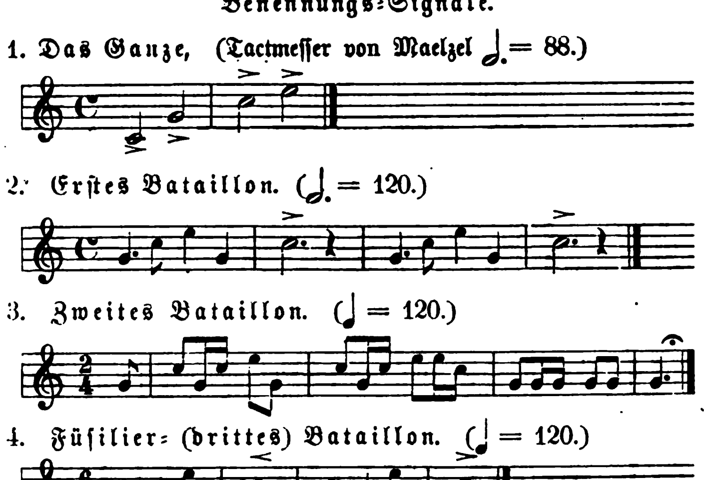
Benennungs-Signale.

1. Das Ganze, (Tactmesser von Maelzel 𝅗𝅥. = 88.)

2. Erstes Bataillon. (𝅗𝅥. = 120.)
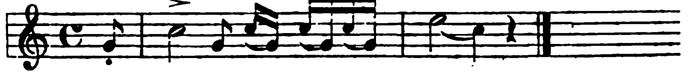
3. Zweites Bataillon. (♩ = 120.)

4. Füsilier- (drittes) Bataillon. (♩ = 120.)
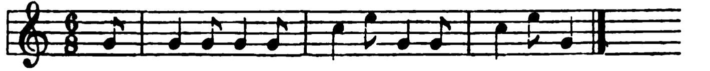


5. Erste Kompagnie (auch für die 5. und 9.). (♩. = 144.)

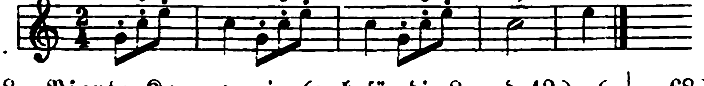




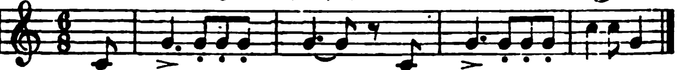
6. Zweite Kompagnie (auch für die 6. und 10.) (♩. = 144.)
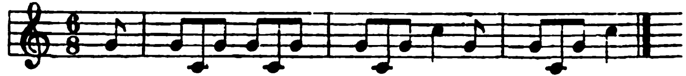


7. Dritte Kompagnie (auch für die 7. und 11.) (𝅗𝅥 = 76.)
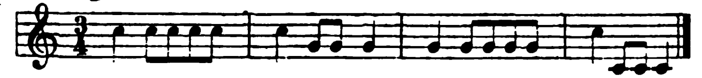


8. Vierte Kompagnie (auch für die 8. und 12.) (𝅗𝅥 = 68.)



9. Avant- oder Arriere-Garde, oder überhaupt Entsendete, ohne Kompagnie-Eintheilung. (♩. = 108.)

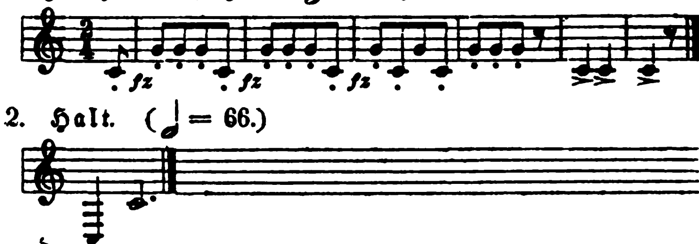


10. Unterstützungs-Trupp, oder überhaupt die geschlossene Abtheilung. (𝅗𝅥. = 80.)

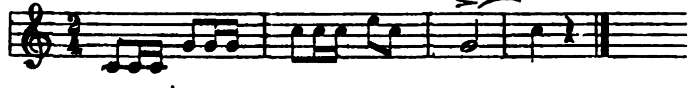


Kommando- oder Ausführungs-Signale.

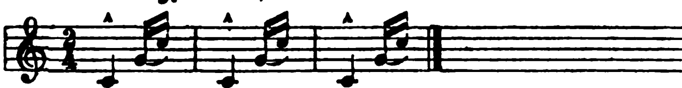
1. Marsch, Antreten, wenn es in dem gewöhnlichen Zeitmaß geblasen wird; sehr rasch geblasen: Bewegung im Trabe. Bei Eisenbahn-Fahrten das Signal zum Aussteigen. (𝅗𝅥 = 66.)
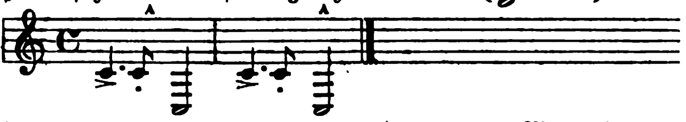


2. Halt. (𝅗𝅥 = 66.)



3. Schwärmen. — In eine Schützen-Linie sich auflösen. (𝅗𝅥 = 66.) In der Garnison und im Lager: Reveille. (♪ = 180.)



4. Feuern. (𝅗𝅥. = 66.)



5. Stopfen, Einstellen des Feuers überhaupt, und um z. B. das Schießen auf zu weite Entfernungen zu verbieten. (𝅗𝅥 = 66.)



6. Halb rechts, im Marsche; — Rechts um, Marsch, wenn das Signal von einer nicht im Marsche befindlichen Abtheilung ausgeführt werden soll. (♩ = 138.)

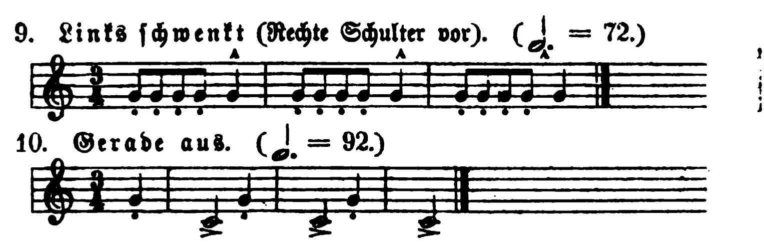


7. Halb links, im Marsche; — Links um, Marsch, wenn die Abtheilung nicht im Marsche begriffen ist. (♩ = 152.)
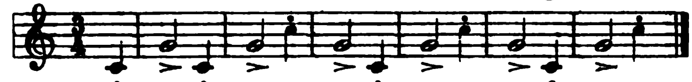


8. Rechts schwenkt (Linke Schulter vor). (♩. = 138.)

9. Links schwenkt (Rechte Schulter vor). (𝅗𝅥. = 72.)



10. Gerade aus. (𝅗𝅥. = 92.)
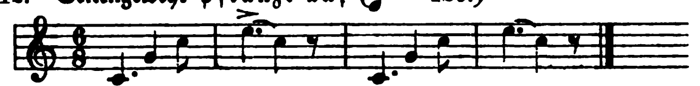
11. Allarm. — Im Quartier und Lager: schnelles Ausrücken; im freien Felde: Sammeln in geschlossener Ordnung. (𝅗𝅥. = 112.)
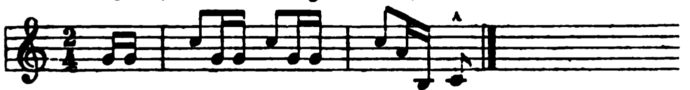


Dies Signal, stark geblasen, ist sehr weit hörbar und deshalb auch in sehr durchschnittenen Gegenden anwendbar. Wird dasselbe ohne vorhergegangenes Benennungs-Signal gegeben, so versteht es sich von selbst, daß es dem Ganzen gilt.

In der Garnison tritt es bei den Truppen, die keine Tambours haben, an die Stelle der Vergatterung und wird auch von den Hornisten der Füsilier-Bataillone, unmittelbar nach dem Schlagen der Vergatterung durch die Tambours, geblasen.
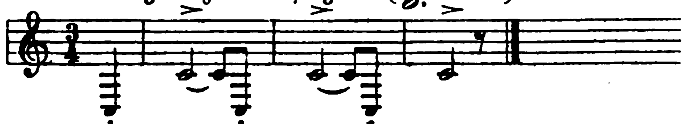
12. Seitengewehr pflanzt auf (♩ = 126.)
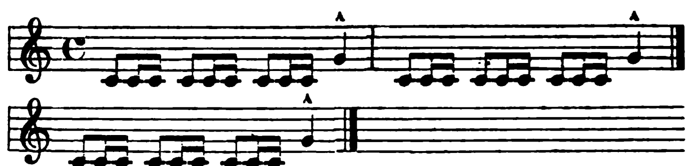


13. Seitengewehr an Ort (♩ = 100.)
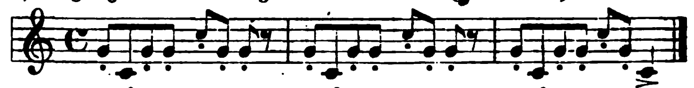


14. Ruf. — Ein Signal, das mehrfach angewandt werden kann, besonders wenn eine nähere Bestimmung oder Verabredung dem Gebrauche vorherging, z. B. um Entsendete an sich zu rufen, wobei in den meisten Fällen die Benennung derselben vorangehen muß; ferner als Nothzeichen, wenn z. B. eine Abtheilung sich verirrte und als Frage- oder Erkennungszeichen; endlich um die Front eines in Linie vorrückenden Bataillons von den ausgeschwärmten Schützen schnell frei zu machen. Bei Eisenbahn-Fahrten das Signal zum Einsteigen. (𝅗𝅥. = 58.)
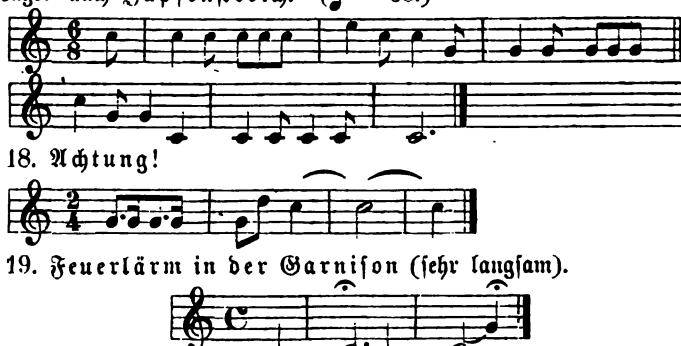


15. Rasch zurück. — Vorzugsweise für den schnellen Rückzug anzuwenden. Die Umstände und die öftere Wiederholung des Signals ergeben, ob der Rückzug laufend oder bei weiteren Entfernungen nur ohne Aufenthalt, im raschen Schritte ausgeführt werden soll. (♩ = 126.)



16. Langsam zurück. — Für die Schützen nach den jedesmaligen Umständen feuernd oder nicht feuernd; und je nach der vorhergegangenen Bestimmung nur von Terrainabschnitt zu Terrainabschnitt. Für die Unterstützungstrupps, ebenfalls nach vorhergegangener Bestimmung von einer zur Aufnahme geeigneten Stellung in die andere. (♩ = 126.)



17. Kolonne formirt. (♩. = 144.) — Für das Baillon allgemein das Zeichen zur möglichst schnellen Bildung der Angriffskolonne und, wenn das Signal „Achtung" vorhergegangen ist, das Zeichen zur Bildung des Karrees. Für die Schützen, die Schützenzüge und einzelne Kompagnien das Signal zum schnellen Sammeln, um sich durch die Bildung von mehr oder weniger regelmäßigen Massen gegen Kavallerie zu schützen, wenn sie das Bataillon nicht mehr zu erreichen vermögen. — In der Garnison und im Lager auch Zapfenstreich. (♩ = 66.)



18. Achtung!

19. Feuerlärm in der Garnison (sehr langsam).

Auf den punktirten Noten ist zu beben.

2. Mit der Trommel.

1. Signal zum Schnellfeuer (kurzer Wirbel);
2. Signal zum Stopfen des Schnellfeuers (langer Wirbel);
3. Locken zum Zapfenstreich;
4. Zapfenstreich;
5. Locken zum großen Zapfenstreich;
6. Großer Zapfenstreich;
7. Zeichen zum Gebet;
8. Abschlagen nach dem Gebet;
9. Reveille;
10. Vergatterung;

11. Abschlagen, zum Marsch ohne Tritt oder zum Auseinandergehen, z. B. einer abgelösten Wache;
12. Abtrupp der Wachen;
13. Generalmarsch;
14. Feuerlärm.

Vierter Abschnitt.

Turnen und Bajonettfechten.

Dienstvorordnungen.

Vorschriften über das Turnen der Infanterie. 6. April 1876.
Vorschriften über das Bajonettfechten der Infanterie. 6. April 1876.

1. Historisches.

Die Gymnastik, welche wir schon bei den Griechen und Römern in voller Blüthe finden, wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts in Deutschland zuerst in der Erziehungs-Anstalt zu Schnepfenthal zu pädagogischen Zwecken in zusammenhängender und geregelter Weise betrieben und erhielt bald darauf durch den bekannten Jahn, welcher 1810 in der Hasenhaide zu Berlin den ersten Turnplatz anlegte, einen gewaltigen Aufschwung.

Fast alle größeren Städte folgten dem Beispiele der Hauptstadt, aber schon im Jahre 1818 mußten die Turnplätze geschlossen werden, da sich ihrer die Demagogen bemächtigt hatten und hier statt der Stählung der Körper die politische Verwirrung der jugendlichen Geister betrieben.

Erst nach dem Jahre 1830 ward das Turnen von Neuem als ein nothwendiges Moment zur Ausbildung des Körpers anerkannt, und durch Spieß in Deutschland und Ling in Schweden zur Blüthe gerufen. Die Systeme beider Männer sind sich in neuerer Zeit, namentlich als durch Rothstein die schwedische Schule in Preußen eingeführt wurde, scharf gegenüber getreten, und noch ist das letzte Wort in dieser Streitfrage nicht gesprochen.

In der preußischen Armee wurde die Gymnastik erst dann mit Erfolg betrieben, nachdem die 1851 in's Leben getretene Central-Turnanstalt zu Berlin eine hinreichende Zahl von Lehrern ausgebildet hatte.

Ist so die Gymnastik eine uns von den alten Kulturvölkern überkommene Kunst, so gehört dagegen die Bajonettfechtkunst der neueren Zeit an.

Die Gewehre der Infanterie waren bereits schon zwei Jahrhunderte hindurch mit dem Bajonette versehen, bevor man es für nothwendig hielt, den Soldaten in dem Gebrauche des Gewehres als blanke Waffe zu üben.

Als Schöpfer dieser Kunst ist der Kgl. Sächsische Hauptmann von Selmnitz anzusehen, welcher nicht allein für seine Person ein ausgezeichneter Fechtmeister war, sondern sich auch in diesem Fache als Schriftsteller hervorthat und 1825 ein gutes Werk über die Bajonettfechtkunst schrieb.

In der preußischen Armee wurde zwar die erste Anregung zum Bajonettfechten wie zur Gymnastik durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Januar 1844 gegeben, doch erst in neuerer Zeit wurde beides, nachdem die erforderlichen Lehrkräfte vorhanden waren, mit Eifer, und daher auch mit vollem Erfolge betrieben.

2. Auszug aus den durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. April 1876 eingeführten Vorschriften über das Turnen und Bajonettfechten der Infanterie.

I. Allgemeines.

§ 1. Die Turnübungen sind ein wesentliches Hülfsmittel bei der militärischen Ausbildung des einzelnen Mannes.

Sie sollen nicht nur die Kraft, Gewandtheit und Ausdauer seines Körpers erhöhen, sondern auch seine Willenskraft, seine Entschlossenheit, sein Selbstvertrauen, seinen Muth heben und einen gesunden Wetteifer in der Truppe erwecken.

Sie sollen zugleich als ein vorzugsweise geeignetes Mittel betrachtet werden, den Soldaten anzuleiten und zu gewöhnen, sich selbstständig, selbstthätig und gewandt zu bewegen, ohne je von dem Wege strengster militärischer Zucht und Ordnung abzuweichen.

§ 2. Die Turnübungen zerfallen in:

Frei- und Gewehrübungen, Rüstübungen und Uebungen im angewandten Turnen.

Freiübungen heißen diejenigen Uebungen, welche ohne weitere Hülfsmittel ausgeführt werden. Sie bilden die Grundlage für die körperliche Ausbildung des Soldaten, sowohl im Exerziren, wie im Turnen.

Gewehrübungen nennt man solche Uebungen, bei denen das Gewehr zur weiteren Entwickelung der Kräfte des Mannes benutzt wird.

Unter Rüstübungen versteht man die Uebungen, welche an den im Anhange der „Vorschriften" 2c. näher beschriebenen Gerüsten und Geräthen ausgeführt werden. Sie bezwecken besonders die Ausbildung der Muskelkraft und der Geschicklichkeit des Soldaten.

Unter Uebungen im angewandten Turnen versteht man alle Uebungen, welche unmittelbar auf die Ueberwindung der im Terrain entgegentretenden Hindernisse gerichtet sind.

§ 3. Das Turnen ist vom Beginne der Dienstzeit an mit sämmtlichen Mannschaften fortdauernd zu betreiben.

Das unerläßliche Erforderniß für einen günstigen Erfolg der Turnübungen ist ein sachverständiges Lehrpersonal.

Der Lehrer muß in seinem ganzen Verhalten Lust und Liebe zur Sache, Umsicht und Geduld zeigen und es verstehen, in seinen Schülern Interesse für die Uebungen zu erregen.

Die Ausbildung der Lehrer ist zunächst Sache der auf der Central-Turnanstalt vorgebildeten Offiziere. Auch die Unteroffiziere bei den Kompagnien selbst müssen zu Lehrern ausgebildet werden, worauf besonderer Werth zu legen ist.

Es ist nothwendig, daß sämmtliche Offiziere sich mit den Grundsätzen des Turnens vertraut machen, und daß die jüngeren Offiziere die Uebungen in der Regel selbst ausführen können.

Die Unteroffiziere sind nach Möglichkeit so weit auszubilden, daß sie nicht allein die Uebungen den Leuten richtig und gewandt vorzumachen verstehen, sondern auch mit dem Lehrgange genügend bekannt sind, um beim Unterrichte einsichtig und planvoll verfahren zu können.

Die Leitung des Unterrichtes in der Kompagnie ist, jedoch unter der Verantwortlichkeit des Kompagnie-Chefs, einem Offizier zu übertragen, nach dessen Anordnungen die Unteroffiziere die einzelnen Abtheilungen unterrichten. Zur Unterstützung der Unteroffiziere können auch die geschicktesten Leute herangezogen werden.

Die Turnübungen dürfen nur in kleineren Abtheilungen nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Lehrer betrieben werden. Der Lehrer unterrichtet jeden Schüler einzeln.

Bei Wiederholungen können die Freiübungen in Abtheilungen ausgeführt werden.

In jeder Uebungsstunde müssen möglichst alle Theile des Körpers gleichmäßig in Thätigkeit gesetzt werden.

Die Freiübungen sind in Gruppen zu ordnen, in denen Kopf-, Arm-, Rumpf-, Bein- und Fußbewegungen in gleichem Maße vertreten sind. Bei der Ausführung der Gewehrübungen empfiehlt es sich, stets einige Rumpf-, Bein- und Fußbewegungen aus den Freiübungen einzuschalten. Bei den Rüstübungen müssen Hang-, Stütz- und Sprungübungen mit einander abwechseln.

Die Uebungen müssen unter Wiederholung der bereits durchgenommenen, stetig von leichteren zu schwereren fortschreiten. Alle Uebungen, welche sich sowohl rechter, als linker Hand ausführen lassen, sind auf beide Arten zu lehren.

Bei der Ausführung von Uebungen, bei denen der Mann fallen kann oder bei denen eine Unterstützung des Uebenden nothwendig wird, ist durch den Lehrer eine Hülfsstellung zu nehmen.

Der Lehrer muß einerseits so nahe bei dem Uebenden stehen, daß er stets zum Auffangen desselben bereit ist, darf jedoch andererseits durch seine Nähe der Ausführung der Uebung nicht hinderlich sein. Beim Auffangen eines etwa Hinfallenden sind schnell und entschlossen möglichst die Brust oder die Oberarme desselben zu fassen.

Aus dem Zwecke des Turnens ergiebt sich von selbst die Nothwendigkeit der Vermeidung aller gesundheitsschädlichen Einflüsse und die Rücksichtnahme auf die Kräfte der Mannschaften. Daher ist jede Uebermüdung, welche bis zur Erschlaffung führt, zu vermeiden. Bei scharfem Ost- und Nord-Ostwinde darf der Laufschritt nicht geübt werden. Schwächliche und ungeschickte Leute sind beim Turnen besonders zu berücksichtigen.

Der zweckmäßigste Anzug für die Turnübungen ist der Drillichanzug; erfordert jedoch die Witterung die Anlegung des Tuchanzuges, so dürfen die Kragen geöffnet und die drei untersten Knöpfe des Waffenrockes aufgeknöpft werden. Erleichterungen in der Kleidung sind zu gestatten; das Lockern der Halsbinden, der Hosenträger und der Hosenschnallen; der Gebrauch von Leibgürteln, welche den Unterleib zusammenschnüren, ist zu untersagen.

Die Uebungen im angewandten Turnen sind in der Regel im Exerzir- oder im feldmarschmäßigen Anzuge auszuführen.

Bei Beurtheilung der Leistungen ist mehr die Kraft, Geschicklichkeit, gute Haltung und die über den Körper erlangte Herrschaft, welche sich in der richtigen Ausführung der Uebungen ausspricht, wie die Schwierigkeit der ausgeführten Uebung als Maßstab anzulegen.

Die Mannschaft der Kompagnie ist lediglich mit Rücksicht auf ihre Leistungen in drei Turnklassen einzutheilen. Diese Eintheilung wird am zweckmäßigsten alljährlich bei Einstellung der Rekruten in die Kompagnie

vorgenommen, Versetzungen einzelner Leute aus einer Klasse in die andere können jedoch auch im Laufe des Jahres stattfinden.

Die Begrenzung der Leistungen für die einzelnen Klassen ist dem Kompagnie-Chef überlassen; als allgemeiner Anhalt für das Uebungsgebiet der Rekruten und der drei Turnklassen dienen die vier Uebungstafeln des § 35 der bez. Vorschriften.

II. Bestimmungen für die einzelnen Uebungen.*)

A. Frei- und Gewehrübungen.

§ 5. 1. Formation.

a. Bei Aufstellung in einem Gliede mit 3 Schritten Abstand:
Stillgestanden! Abtheilen zu Zweien! Nr. 1 (2) drei Schritte vorwärts — Marsch!
Nr. 2 (1) oder Nr. 1 (2) Eingerückt — Marsch!

b. Bei Aufstellung in zwei Gliedern mit 3 Schritten Abstand:
Zweites Glied rückwärts richt Euch — Marsch! Halt!
Oder: Erstes Glied drei Schritte vorwärts — Marsch!
Links (rechts) Abstand — Marsch! (1 Schritt).
Rechts (links) angeschlossen — Marsch!
Aufgeschlossen — Marsch!
Oder: Auf das zweite Glied aufgeschlossen — Marsch!

Wendung und Antreten erfolgen in zwei Tempos, Halten und Wendung in einem Tempo.

Jeder Unterbrechung geht das Kommando: Rührt Euch! voraus.

2. Ausführung der Frei- und Gewehrübungen:
Hüften — fest! Hüften — los!
Oder: Grund — stellung!
Füße seitwärts — stellt! Grund — stellung!
später auch aus der Grundstellung.

Der Kürze wegen können oft zwei Kommandos in eins zusammengezogen werden. Z. B.:
Hüften fest und Füße — schließt!
Hüften fest und Füße seitwärts — stellt!
Arme vorwärts streckt und Füße — schließt!
Arme aufwärts streckt und Füße seitwärts — stellt!
Grund — stellung!

Sollen die Arme noch in einer anderen Haltung verharren, z. B. im Hüftstütze, so erfolgt das Kommando:
Füße in Grund — stellung!

Soll eine Uebung in unmittelbarer Folge mehrere Male hinter einander ausgeführt werden, z. B.:
Fortgesetztes Fersenheben und -senken; Fersen — hebt! Halt!
Oder: Fortgesetztes Kniebeugen und -strecken; Kniee — beugt! Halt!
Oder: Fortgesetztes Armestrecken vorwärts und abwärts; Arme vorwärts — streckt! Halt!
Oder: Fortgesetztes Gewehrstrecken vorwärts und Armebeugen; Gewehr vorwärts — streckt! Halt!

*) Der Raumbeschränkung wegen sind nur die Kommandos gegeben.

1. Freiübungen auf der Stelle.

§. 6. Fußstellungen.

1. Grundstellung: Stillgestanden! Rührt Euch!
2. Schlußstellung: Füße — schließt! Grundstellung!
3. Schrittstellung: rechts und links. Rechten (linken) Fuß vorwärts — stellt! Grund — stellung!
4. Spreizstellung: Füße seitwärts — stellt! Grund — stellung!
5. Wechsel der Fußstellung: Füße wechselt — um!

§. 7. Fuß- und Beinbewegungen.

1. Fersenheben: Fersen — hebt! Senkt!
2. Kniebeugen: Knie — beugt! Streckt!
3. Kniebeugen rechts (links) aus der Spreizstellung: Rechtes (linkes) Knie — beugt! Streckt!
4. Schlußsprung auf der Stelle: Schlußsprung auf der Stelle — springt!
5. Beinheben seitwärts, vorwärts und rückwärts: Rechtes (linkes) Bein seitwärts (vorwärts, rückwärts) — hebt! Senkt!
6. Beinspreizen seitwärts und vorwärts: Rechtes (linkes) Bein seitwärts (vorwärts) spreizen — spreizt!
7. Kniebeugen aufwärts — Kniestrecken vorwärts und rückwärts: Rechtes (linkes) Knie aufwärts — beugt! Vorwärts (rückwärts) — streckt! — Beugt! — Nieder — stellt!

Später ist diese Uebung mit dem Wechsel der Füße zu verbinden.

8. Fußrollen: Fuß nach rechts — rollt! — Halt!
   Nach links — rollt! — Halt!
   Fuß abwärts — streckt! — Aufwärts — beugt!

§. 8. Rumpfbewegungen.

1. Rumpfbeugen vorwärts und rückwärts: Rumpf vorwärts — beugt! — Streckt!
   Rumpf rückwärts — beugt! — Streckt!
2. Rumpfbeugen seitwärts: Rumpf rechts (links) seitwärts — beugt! — Streckt!
3. Rumpfdrehen: Rumpf rechts (links) — dreht! — Vorwärts — dreht!

§. 9. Arm- und Handbewegungen.

1. Armestrecken aufwärts, seitwärts, vorwärts, rückwärts und abwärts: Arme aufwärts (seitwärts, vorwärts, rückwärts) — streckt!
   Abwärts — streckt!

Später kann die Uebung dadurch erschwert werden, daß die Arme nach verschiedenen Richtungen gestreckt werden; z. B.:

Rechten Arm aufwärts, linken Arm vorwärts — streckt!
Arme wechselt — um! u. s. w.

2. Armeheben seitwärts: Die Arme seitwärts — hebt! — Senkt! und: Die Arme bis zur Schulterhöhe — senkt!
Oder: Die Arme seitwärts (bis zur Schulterhöhe) — hebt!
3. Armerollen: Arme nach vorn (hinten) — rollt! — Halt!
4. Händerollen: Hände nach vorn (hinten); nach rechts (links) — rollt! — Halt!
Hände aufwärts (abwärts, vorwärts, rückwärts, rechts, links) — beugt! — Streckt!

§. 10. Kopfbewegungen.

1. Kopfbeugen vorwärts, rückwärts und seitwärts: Kopf vorwärts, (rückwärts); rechts (links) seitwärts — beugt! — Streckt!
2. Kopfdrehen: Kopf rechts (links) — dreht! — Vorwärts — dreht!

2. Freiübungen von der Stelle.

§. 11. Laufschritt.

Der Laufschritt besteht in einem ruhigen, gleichmäßigen Laufen mit federnd nachgebenden Fuß- und Kniegelenken. Die Füße berühren hierbei zuerst mit den Zehen und Ballen, dann aber auch auf kurze Zeit mit der ganzen Sohle den Boden. Der Körper ist bei guter natürlicher Haltung etwas vornüber geneigt. Die Unterarme werden so gebeugt, daß sie rechtwinkelig zu den Oberarmen stehen, welche natürlich und ungezwungen herabhängen. Die Hände und Finger sind, die Daumenseite der Hand nach oben, leicht und zwanglos gebeugt und etwas nach innen gerichtet. Die Schrittweite beträgt etwa 1 Meter, die Geschwindigkeit 165 bis 175 Schritte in der Minute.

Beim Laufen mit Gewehr und Seitengewehr wird das Gewehr mit der rechten Hand am Kolbenhalse erfaßt und auf die rechte Schulter gelegt, das Seitengewehr mit der linken Hand in der Mitte der Klinge festgehalten. Die Spitze desselben zeigt nach vorn.

Die Dauer des Laufes muß nach den Boden- und Witterungsverhältnissen, sowie den Körperkräften der Uebenden bemessen werden. Bis zur Uebermüdung ausgedehnte Laufübungen wirken schädlich auf die Gesundheit des Mannes ein.

Folgende Laufzeiten dürfen bei Einübung des Laufschrittes nicht überschritten werden.

Ohne Gepäck:

4 Minuten Lauf,
5 „ Schritt,
4 „ Lauf.

Mit feldmarschmäßigem Gepäck:

2 Minuten Lauf,
5 „ Schritt,
2 „ Lauf.

Der Tritt darf beim Laufschritt nicht verloren gehen.

Laufschritt — Marsch-Marsch!
Im — Schritt!

Auf das Ankündigungs-Kommando wird das Gewehr und das Seitengewehr in die richtige Lage gebracht und, wenn ohne Tritt marschirt wurde,

Tritt gefaßt. Bei dem Aufnehmen des Trittes läßt der Mann das Seitengewehr los und nimmt das Gewehr wieder auf die linke Schulter.

§. 12. Sprungübungen.

1. Schlußsprung von der Stelle: Schlußsprung vorwärts (rückwärts — springt!
2. Schrittsprung: Schrittsprung vorwärts — springt!
3. Seitsprung: Seitsprung nach rechts (links) — springt!
4. Laufsprung.

Der Laufsprung dient zum Ueberspringen nicht breiter Gräben und darf daher nur als mäßiger Weitsprung angewendet werden.

Der Sprung wird meistens aus dem Laufschritte ausgeführt, welcher nach dem Sprunge sogleich fortgesetzt wird.

3. Gewehrübungen.

§. 13. Uebungen mit beiden Armen.

1. Gewehrfassen mit beiden Händen: Mit beiden Händen Gewehr — faßt! Gewehr — ab!
2. Gewehrstrecken vorwärts und aufwärts: Gewehr vorwärts (aufwärts) — streckt! Arme — beugt!
3. Gewehrheben und -senken: Gewehr aufwärts — hebt!
   Senkt!
   Gewehr abwärts — senkt!
   Hebt!

Soll das Gewehr nur bis zur Schulterhöhe gehoben, beziehungsweise gesenkt werden, so erfolgt das Kommando:
   Gewehr aufwärts bis zur Schulterhöhe — hebt!
   Senkt!

4. Rumpfbeugen vorwärts: Rumpf vorwärts — beugt!
   Streckt!
5. Rumpfdrehen: Rumpf rechts (links) — dreht!
   Vorwärts — dreht!
6. Schlußsprung auf der Stelle: Schlußsprung auf der Stelle — springt!

§. 14. Uebungen mit einem Arme.

1. Gewehrfassen rechts und links: Gewehr rechts (links) — faßt!
   Gewehr — ab!
2. Gewehrstrecken vorwärts und seitwärts: Gewehr vorwärts (seitwärts) — streckt!
   Arm — beugt!
3. Gewehrführen seitwärts und vorwärts: Gewehr seitwärts (vorwärts) — führt!
4. Gewehrheben und -senken: Gewehr aufwärts — hebt!
   Abwärts — senkt!
5. Mündungsenken und -heben rechts (links); vorwärts (rückwärts): Mündung rechts (links); vorwärts (rückwärts) — senkt!
   Hebt!

§. 15. Uebungen im Anschlage.

Kommando: Zum Rechts (Links) — Anschlag!
Legt — an!
Oder: Hoch legt — an!

1. Armrollen: Rechten (linken) Arm aufwärts — streckt!
   Vorwärts (rückwärts) — rollt!
   Halt!
   Rechte (linke) Hand — an!
   Gewehr — ab!
2. Gewehrsenken aus dem Hochanschlage: Linke (rechte) Hand — ab!
   Gewehr abwärts — senkt!
   Linke (rechte) Hand — an!

B. Rüstübungen.

§. 16. Allgemeine Vorschriften.

1. Formation.

Die Abtheilung wird geschlossen an das Geräth herangeführt darauf: Aufstellung am Querbaume ꝛc. — Marsch!

Das vorderste Glied tritt drei Schritte vor und macht Kehrt (Front).

Auf das Kommando: Aufgeschlossen (oder auf das zweite Glied aufgeschlossen) — Marsch!
schließen die Glieder in entsprechender Weise wieder zusammen.

Zu Sprüngen mit Anlauf nimmt die Abtheilung entferntere Aufstellung an den Gerüsten und Geräthen: Mit Anlauf — Marsch! Die beiden geöffnet stehenden Glieder machen rechts und links um, gehen drei Schritte in der angegebenen Richtung fort und machen Front. Entsprechend können die Leute auf das Kommando:
Aus Stand — Marsch!
wieder an das Gerüst oder das Geräth herangeführt werden.

2. Bezeichnung der Körperhaltung bei den Uebungen an den Gerüsten oder Geräthen.

Für die Bezeichnung der Körperhaltung des Uebenden ist dessen Stellung der Schulterlinie zu dem Geräth maßgebend. Der Uebende befindet sich im Seithange, Seitstande, Seitsitze, wenn seine Schulterlinie parallel; im Querhange, Querstande, Quersitze, wenn dieselbe rechtwinkelig zur Längenachse des Gerüstes beziehungsweise Geräthes steht.

3. Höhe der Gerüste und Geräthe bei den Uebungen.
4. Benutzung des Sprungbrettes.

1. Uebungen am Schwebebaume.

§. 17. Ersteigen des Baumes und Schwebestand auf demselben.

1. Einfaches Hinauf- und Herabspringen.
2. Aufrichten aus dem Reitsitze nach hinten und Niederlassen in denselben.
3. Schwebestand.

§. 18. Uebungen im Schwebestande.

1. Stellungswechsel der Füße.
2. Wendungen.
3. Wechselkniebeugen abwärts.
4. Freiübungen.

§. 19. Schwebegang.

1. Gang vorwärts und rückwärts mit Nachstelltritten.
2. Gang vorwärts und rückwärts.

2. Uebungen am Querbaume.

§. 20. Uebungen im Hange.

1. Langhang:
   a) mit Angriff, b) mit Untergriff, c) mit Zwiegriff.
2. Klimmziehen.
3. Handlüften aus allen Hangarten im Lang- und im Kurzhange.
4. Handgang mit Aufgriff im Lang- und im Kurzhange.
5. Handgang mit Zwiegriff vorwärts und rückwärts im Lang- und Kurzhange.
6. Beinheben vorwärts:
   a) Heben eines Beines, b) Heben beider Beine.
7. Querliegehang im rechten (linken) Kniee.
8. Seitliegehang im rechten linken Kniee und Schwingen in demselben.
9. Sturzhang in der Hockstellung:
   a) mit Untergriff, b) mit Aufgriff.
10. Seitliegehang. 11. Durchzug.

§. 21. Uebungen im Stütze und im Sitze.

1. Schlußsprung in den Stütz.
2. Armebeugen und -strecken:
   a) aus dem Stütze vorlings, b) aus dem Stütze rücklings.
3. Beinheben seitwärts aus dem Stütze.
4. Beinspreizen seitwärts aus dem Stütze.
5. Vorschweben aus dem Stütze.
6. Spreizaufsitzen in den Reitsitz.
7. Seitsitz auf beiden Schenkeln:
   a) durch Umdrehen, b) durch Vorschweben.
8. Gesäßheben aus dem Stütze.
9. Schlußsprung in den Stütz mit Gesäßheben.
10. Schlußsprung in den Stütz:
    a) mit Seitwärtsspreizen des rechten (linken) Beines: b) mit Seitwärtsspreizen beider Beine.
11. Schlußsprung in den Stütz mit Seitwärtsschwingen der geschlossenen Beine.
12. Schlußsprung in den Stütz mit Anhocken der Beine.
13. Sitzwechsel.
    a) aus dem Reitsitze in den Quersitz auf dem rechten (linken) Schenkel, b) aus dem Quersitze auf dem rechten (linken) Schenkel in den Quersitz.

14. Handgang im Stütze.
15. Schwingen rückwärts im Stütze.
16. Abschnellen.
17. Herabsenken aus dem Stütze in den Langhang.
18. Aufstemmen aus dem Hange in den Stütz.

§. 22. Auf- und Abschwünge.

Der Baum ist anfangs in Schulter-, später höher bis zur Sprungreichhöhe zu legen.

1. Knieaufschwung und Knieabschwung rechts (links).
2. Aufschwung mit Unter- oder mit Aufgriff und Vorwärtsabschwung.

Erfolgt die Ausführung langsam und lediglich durch die Armkraft, so bezeichnet man die Uebung als Aufzug.

§. 23. Stützsprünge und Ueberschwung.

1. Wende aus dem Stande, aus dem Stütze und mit Anlauf.
2. Kehre aus dem Stande und mit Anlauf.
3. Barrieresprung (rechts und links).

3. Uebungen am Klettergerüste.

§. 24. Uebungen an den Tauen.

1. Am Doppeltaue:
   a) Langhang, b) Klimmziehen, c) Klimmen wechselseitig, d) Sturzhang in der Hockstellung, e) Gestreckter Sturzhang, f) Umzug, g) Wechselarmstrecken.
2. Am Einzeltaue:
   a) Kletterhang, b) Klettern, c) Klimmen.

§. 25. Uebungen an der Kletterstange.

1. Kletterhang. 2. Klettern. 3. Klimmen.

Sämmtliche Uebungen sind wie am Taue auszuführen.

§. 26. Uebungen am Sprossenständer.

Steigen aufwärts und abwärts.

1. Gleichseitig mit Nachgreifen. 2. Gleichseitig mit Uebergreifen. 3. Wechselseitig mit Nachgreifen. 4. Wechselseitig mit Uebergreifen.

§. 27. Uebungen an der schrägen Leiter.

1. Steigeübungen an der vorderen (oberen) Seite der Leiter. 2. Stemmen aufwärts und abwärts. 3. Klimmen.

4. Sprungübungen.

§. 28. Uebungen am Sprunggestelle.

1. Schlußsprung.
2. Sprung mit drei Schritten Anlauf rechts und links.

3. Schlußsprung mit drei Schritten Anlauf rechts und links.
4. Anderweitige Sprungübungen.

§. 29. Tiefsprünge.

1. Tiefsprung als Schlußsprung, 2. als Schrittsprung, 3. aus dem Seitsitze, 4. Senksprung.

5. Uebungen am Sprungkasten.

§. 31. Uebungen beim Querstande des Sprungkastens.

1. Wende aus dem Stande und mit Anlauf:
   a) Vorübung: Wende auf den Kasten.
   b) Wende über den Kasten.
2. Kehre aus dem Stande und mit Anlauf:
   a) Vorübung: Kehre auf den Kasten.
   b) Kehre über den Kasten.
3. Hocke:
   a) Vorübung: Hocke auf den Kasten aus dem Stande und mit Anlauf.
   b) Hocke über den Kasten mit Anlauf.

§. 32. Uebungen beim Langstande des Sprungkastens.

1. Stützsprung in den Reitsitz vor die Hände aus dem Stande und mit Anlauf.
2. Stützsprung in den Reitsitz hinter die Hände mit Anlauf.
3. Stützsprung in den Stand auf den Kasten vor die Hände mit Anlauf.
4. Langsprung mit Anlauf:
   a) Vorübung: Langsprung auf den Kasten.
   b) Langsprung über den Kasten.

C. Uebungen im angewandten Turnen.

§. 33. Allgemeines.

Zu diesen Uebungen zählt man im weiteren Sinne Marsch- und Laufübungen im Terrain, Hinauf- und Hinabsteigen an steilen Böschungen und Abhängen im feldmarschmäßigen Anzuge; im engeren Sinne die Ausführung derjenigen Rüstübungen im Exerzir- oder im feldmarschmäßigen Anzuge, welche etwa zur Ueberwindung von Hindernissen im Felde Anwendung finden können.

§. 34. Ausführung.

Die Ausführung dieser Uebungen wird durch Anzug und Bewaffnung so bedeutend erschwert, daß im feldmarschmäßigen Anzuge nur Weitsprünge bis zu mäßiger Weite, Ersteigen von Leitern und Sprossenständern, Gangübungen auf dem Schwebebaume, Aufrichten aus dem Reitsitze und Niederlassen in denselben geübt werden können.

§. 35. Uebungstafeln für die Rekruten und die drei Turnklassen.

3. Vorschriften über das Bajonettfechten der Infanterie.

§. 1. Das Bajonettfechten bietet ein Mittel, den Infanteristen für den Einzelkampf mit der blanken Waffe vorzubilden und ihm Vertrauen zu dem mit Kraft und Geschicklichkeit geführten Bajonett*) zu geben.

§. 2. Die Uebungen des Bajonettfechtens werden eingetheilt:
in Schulfechten und
in Kontrafechten.

§. 3. Bei der Anordnung des Unterrichtes ist hauptsächlich danach zu streben, den Soldaten möglichst schnell zum Kontrafechten auszubilden.

Der Lehrer muß selbst ein guter Kontrafechter sein, außerdem aber auch zu unterrichten und insbesondere das Interesse und den Eifer seiner Schüler für die Fechtübungen zu fördern verstehen.

Die Ausbildung der Lehrer ist zunächst Sache der auf der Central-Turn-Anstalt vorgebildeten Offiziere.

Zur Unterstützung der Lehrer sind Lehrgehülfen als Vorfechter, das heißt, gut ausgebildete Kontrafechter der ersten Fechtklasse zu verwenden.

§. 4. Zum Bajonettfechten sind im Allgemeinen besondere Fechtgewehre zu benutzen; jedoch ist dadurch nicht ausgeschlossen, sich ausnahmsweise, bei dem Schulfechten ohne Gegner, zur Instruktion auch der Infanterie-Gewehre M/71 zu bedienen.

Zweckmäßig ist es, die Lehrer mit einem hölzernen Gewehre zu versehen, damit sie, ohne zu ermüden, im Stande sind, die Uebungen mit jedem einzelnen ihrer Schüler vorzunehmen.

Bei dem freien Kontrafechten dürfen diese Gewehre jedoch nicht mehr benutzt werden.

Um Beschädigungen beim Fechten mit Gegner zu vermeiden, sind Schutzmittel erforderlich. Diese bestehen in Brustschützen von Drillich, mit Seegras gepolstert, welche vom Halse bis zu den Oberschenkeln reichen; in aus Draht geflochtenen Gesichtsmasken und in Lederhandschuhen.

Die Schutzmittel sind unbedingt anzulegen, sobald man zur Uebung der freien Nachstöße (§. 21) übergeht.

Auch ist, ebenfalls zur Vermeidung sonst leicht vorkommender Beschädigungen, als Grundsatz festzuhalten, daß, wenn ein Stoß sitzt (den Körper des Gegners berührt), der Getroffene nicht mehr nachstoßen darf.

§. 5. Die Mannschaften der Kompagnie sind in drei Fechtklassen einzutheilen.

Die erste Klasse besteht aus vollständig ausgebildeten Kontrafechtern.

In der zweiten Klasse wird hauptsächlich das Kontrafechten gelehrt.

Die dritte Klasse wird durch das Schulfechten zum Kontrafechten vorbereitet.

Gegen das Ende des ersten Dienstjahres müssen die Leute durchschnittlich in den Schulübungen so sicher sein, daß im Anfange des zweiten mit den Vorübungen zum Kontrafechten und im Laufe desselben mit dem eigentlichen Kontrafechten begonnen werden kann.

Schulfechten.

I. Schule ohne Gewehr.

§. 7 bis incl. 12. Stellung, Appelltreten, Stellungswechsel (vorwärts, rückwärts, Kehrt). Wendungen, Ausfall, Bewegungen

*) Unter Bajonett ist das aufgepflanzte Seitengewehr zu verstehen.

von der Stelle (Tritt — vorwärts — rückwärts; Doppelschritt — vorwärts — rückwärts — Seitlauf resp. Seitmarsch). Kommandos:

Rechts vorwärts — Stellung!
Grund — stellung!
Zwei — Appell!
Vorwärts (rückwärts, Kehrt) wechselt — Stellung!
Rechts (links) — um!
Rechts um (links um) — kehrt!
Ausfall — fallt — aus!
Tritt vorwärts (rückwärts) Marsch!
Zwei (drei) Tritte vorwärts (rückwärts) — Marsch!
Tritt vorwärts und rückwärts — Marsch!
Nach rechts (links) — Marsch!
Nach rechts (links) — Marsch Marsch!
Rechts (links) um mit Tritt (zwei Tritten) links (rechts — Marsch!
Doppelschritt vorwärts (rückwärts) — Marsch!
Vorwärts (rückwärts) — Marsch!
Vorwärts (rückwärts) — Marsch Marsch! } Kommandos zum Frontmarsche und Frontlaufe (§. 12, 4).

Die Uebungen der §§. 7 bis 12 müssen mit Sicherheit ausgeführt werden, bevor zur Schule mit Gewehr übergegangen werden kann.

Fortwährende Wiederholungen der Fußbewegungen geben dem Schüler hierin bald große Gewandtheit und Sicherheit, daß er bei den späteren Uebungen seine ganze Aufmerksamkeit auf die Führung der Waffe richten kann, ohne darin durch Unsicherheit in den Fußbewegungen behindert zu werden.

II. Schule mit Gewehr.

§. 13. Stellung.

Folgende bei der Auslage leicht vorkommende Fehler sind zu vermeiden:

1) die zu steile Lage des Gewehres, durch welche man sich den Gegner zu nahe auf den Leib zieht, und aus der sich sehr ungünstig stoßen und decken läßt;
2) eine zu große Außenblöße, welche die Deckung erschwert;
3) das Abweichen der Waffe nach außen (bei der Stellung rechts nach links) — ein Fehler, der leicht durch das Bestreben hervorgerufen wird, die gefährlichere Außenblöße zu decken;
4) das zu ängstliche Zurücknehmen der hinteren Schulter, womit in der Regel eine Verdrehung des vorderen Kniees nach innen verbunden ist.

Die in den §§. 8, 9, 10 und 12 erörterten Bewegungen werden mit dem Gewehre geübt.

§. 14. Die einfachen Stöße finden im freien Kontrafechten weniger Anwendung; ihre Einübung ist dennoch wichtig, da sie die Grundlage für alle anderen Stöße bilden, und der Soldat im Handgemenge meist auf sie angewiesen ist. Die Stöße sind:

Stoß innen;
Stoß hoch außen;
Stoß tief außen;
einfache Stöße mit Ausfall oder mit Tritt vorwärts;
Fangstöße.

Die Fangstöße sind als Stöße innen, tief außen und auch in Verbindung mit dem Tritte vorwärts und mit dem Ausfalle einzuüben. Sie haben den Vortheil, weiter zu reichen, wie die einfachen Stöße und finden

daher überall da Anwendung, wo der Gegner mit den einfachen Stößen, ihrer geringen Stoßweite wegen, nicht getroffen werden kann. Bei ihrer Anwendung ist die vordere Hand des Fechters weniger leicht Verletzungen ausgesetzt, wie bei den einfachen Stößen.

Für das Kontrafechten sind möglichst schnelle Fangstöße, verbunden mit Gewandtheit des Fechters in den Fußbewegungen (Tritt vorwärts und rückwärts, Ausfall und Aufrichten in die Fechterstellung), die wesentlichsten Bedingungen.

§. 17. Die Deckungen werden Anfangs nur stehenden Fußes eingeübt, können jedoch später mit dem Tritte rückwärts, sowie mit dem ersten Tempo des Doppelschrittes rückwärts ausgeführt werden.

§. 18. Freie Stöße und Deckungen:

1) freie (vorher nicht angesagte) Stöße, welche jedoch nur nach einer vorhandenen Blöße gerichtet werden dürfen, und läßt man
2) den Schüler Stöße decken, die auf ihn ohne besondere Berücksichtigung der Blöße geführt werden.

§. 19. Nachstöße sind:

1) auf	Anstoß	innen	—	Nachstoß	innen,
2) „	„	„	—	„	tief außen,
3) „	„	„	—	„	hoch außen,
4) „	„	hoch außen	—	„	hoch außen,
5) „	„	tief außen	—	„	tief außen,
6) „	„	„	—	„	innen.

§. 20. Die Deckungen gegen Nachstöße unterscheiden sich von den bisher erwähnten dadurch, daß sie unmittelbar aus der Stoßlage der Waffe, also bei vollständig gestrecktem vorderen Arme ausgeführt werden.

§. 21. Freie Nachstöße. Die Uebung der Nachstöße und Deckungen wird in der Art erschwert, daß der betreffende Nachstoß nicht vorher bezeichnet wird. Der Lehrer stößt einen bestimmten Stoß an und giebt bei dem Zurückgehen in die Auslande eine Blöße, welche der Schüler schnell erkennen und zum Stoße benutzen muß; oder der Schüler stößt an, der Lehrer führt nach der Blöße des Schülers einen unangesagten, anfangs langsamen Nachstoß, welchen dieser zu decken sucht.

§. 22. Drei aufeinanderfolgende Stöße. Der Schüler stößt an, der Lehrer deckt und stößt nach, der Schüler deckt und führt einen zweiten Nachstoß:

Zum Beispiel:

1) Anstoß innen — erster Nachstoß innen — zweiter Nachstoß tief außen;
2) Anstoß innen — erster Nachstoß tief außen — zweiter Nachstoß innen;
3) Anstoß tief außen — erster Nachstoß tief außen — zweiter Nachstoß innen;
4) Anstoß tief außen — erster Nachstoß innen — zweiter Nachstoß tief außen.

§. 23. Die Fintstöße werden in der Art ausgeführt, daß man eine Finte (§. 6, 7) anzieht und, sobald der Gegner sich zu einer vollen Deckung verleiten läßt, die dadurch gebotene Blöße unter kurzem Umgehen des feindlichen Gewehres zu einem schnellen Stoße benutzt. Zum Beispiel: Finte innen und Stoß hoch- oder tief außen; Finte hoch- oder tief außen und Stoß innen.

Kommandos zur Schule mit Gewehr.

Außer den zu §§. 7—12 gegebenen Kommandos noch folgende:

Stoß (Fangstoß) innen } — stoßt!
hoch außen
tief außen

Tritt vorwärts (mit Ausfall) Stoß (Fangstoß)
innen } — stoßt!
hoch außen
tief außen

Blöße
innen } — deckt!
hoch außen
tief außen

Kontrafechten.

§. 24. Vorübungen zum Kontrafechten. Bei diesen Uebungen fechten zunächst Lehrer und Schüler, und erst bei vorgeschrittenerem Verständnisse der letzteren diese gegeneinander.

1. Uebung: Es werden beliebige Stöße, einschließlich der Fintstöße, abwechselnd gestoßen und gedeckt.

2. Uebung: Es werden beliebige Stöße und Nachstöße, mit Ausnahme der Fintstöße, ausgeführt.

Zum Beispiel:

der Schüler stößt innen an, der Lehrer deckt und stößt hoch außen nach,
der Schüler deckt und stößt hoch außen nach,
der Lehrer deckt.

Oder: der Schüler stößt tief außen an,
der Lehrer deckt und stößt innen nach,
der Schüler deckt und stößt innen nach,
der Lehrer deckt und stößt hoch außen nach,
der Schüler deckt.

3. Uebung: Es sind auch Fintstöße gestattet.

Zum Beispiel:

der Schüler stößt innen an,
der Lehrer deckt und stößt innen nach,
der Schüler deckt und zieht Finte innen an und stößt tief außen nach,
der Lehrer deckt und stößt tief außen nach,
der Schüler deckt.

§. 25. Freies Kontrafechten. Das freie Kontrafechten beginnt ebenfalls mit den Fechtübungen der Lehrer gegen den Schüler, denen dann die Uebungen der letzteren gegeneinander mit häufigem Wechsel der Gegner folgen.

Ein Lehrer darf niemals gleichzeitig mehrere Fechterpaare das Kontrafechten üben lassen. Er läßt daher die Paare abwechselnd üben und be-

obachtet unausgesetzt, mit dem Gewehre in der Hand, das Gefecht, um dasselbe sofort zu unterbrechen, wenn die Fechter zu heftig werden sollten.

Trifft ein Stoß, so hat der Getroffene dies sogleich durch Senken der Bajonettspitze bis zur Erde zu bezeichnen, während sein Gegner die Stellung behält. Es tritt alsdann eine kurze Unterbrechung der Uebung ein.

Sind die Mannschaften bereits sicher im Kontrafechten, so können gelegentlich Uebungen eines Fechters gegen mehrere Angreifer eingeschaltet werden.

§. 26. Zum Handgemenge finden nur einfache Stöße, oder Stöße mit zurückgezogenem Gewehre, Anwendung. Bei letzteren wird das Gewehr kräftig mit beiden Armen vorgestoßen, nachdem es so weit nach hinten zurückgezogen worden, wie es möglich ist, ohne die Lage der Hände am Gewehre zu ändern. Die Deckungen aus dieser Auslage bestehen in einem kurzen Schlagen mit dem Gewehre nach derjenigen Seite, welche durch den feindlichen Stoß bedroht wird.

Im Gefechte gegen den Kavalleristen. Die Auslage wird etwas steiler, da die Bajonettspitze auf die Brust des Reiters gerichtet werden muß. Außer den bisherigen Stößen läßt sich noch der Wurfstoß anwenden. Derselbe wird ähnlich wie die Fangstöße ausgeführt, erhält jedoch durch das Vorbringen der hinteren Schulter eine noch bedeutendere Stoßweite.

Die Deckungen entsprechen der Deckung innen und hoch außen. Gegen einen Hieb von oben tritt noch die Deckung über den Kopf hinzu. Das Gewehr wird hierbei mit der Entladestockseite nach oben 'gedreht und kräftig dem Säbelhiebe entgegengeführt. Bei sämmtlichen Deckungen schützt man die Finger durch Zurückziehen derselben an die Laufseite vor dem feindlichen Hiebe.

Das wichtigste Vertheidigungsmittel der Infanteristen dem Kavalleristen gegenüber beruht gedoch in der Schnelligkeit, womit er durch Seitlauf in Verbindung mit Wendungen (§. 12) sich den Bewegungen des Pferdes zu entziehen und dem Reiter, bevor dieser von seiner Waffe Gebrauch machen kann, die schwache Seite (beim Ulanen die rechte, sonst die linke Seite) abzugewinnen vermag.

Im Gefechte gegen einen höher oder tiefer stehenden Gegner. In dieser Gefechtslage nimmt der tiefer stehende Mann eine steilere Auslage ein, während der höher stehende Fechter, indem er die Bajonettspitze auf den Gegner richtet, in die versenkte Auslage übergeht. Das Gewehr und die Arme sind bei der letzteren in derselben Lage zu halten, wie nach der ausgeführten Deckung tief außen, wobei jedoch der vordere Arm leicht gekrümmt wird.

Es können einfache Stöße, Fangstöße und Wurfstöße zur Anwendung gelangen.

Die Deckungen werden durch Strecken des Gewehrs nach der durch den feindlichen Stoß bedrohten Seite ausgeführt.

§. 28. Gebrauch des Bajonettes als Hiebwaffe. Die Anwendung des Bajonettes als Hiebwaffe muß auf die seltensten Fälle beschränkt werden, da jeder Hieb weniger schnell und weniger wirksam ist, wie der Stoß.

Fünfter Abschnitt.

Die Schieß-Uebungen der Infanterie.

Dienstverordnungen.

Schieß-Instruktion für die Infanterie vom 15. November 1877.

Literatur.

Marisch, Die wichtigsten Systeme der modernen Handfeuerwaffen. Wien 1873.
Hentsch, Die Entwickelungsgeschichte und Construktion sämmtlicher Hinterladungsgewehre der europäischen Staaten und Nord-Amerika's. Leipzig 1874.
R. Schmidt, Die Handfeuerwaffen. 1875.
Weygand, Die technische Entwickelung der modernen Ordonnanz-Präcisionswaffen der Infanterie. Leipzig 1878.
In diesen Werken wird auch der Gebrauch der Waffen behandelt.

Auszug aus der Schieß-Instruktion.

A. Material und Einrichtungen für das Schießen.

§. 2. Munition.

Das Nähere hierüber ist in dem „Etat für die jährliche Uebungs- 2c. Munition" bestimmt (vergl. Thl. I. an betreffender Stelle).

§. 3. Scheiben.*)

1. Strich-Scheibe.

180 cm hoch, 120 cm breit, weiß, in der Mitte mit einem 12 cm breiten senkrechten schwarzen Striche. Als Marken für den Halte-Punkt befinden sich dicht am oberen und unteren Ende des Striches die Anker. Dieselben haben die Gestalt eines rechten Winkels und ruhen mit ihren Spitzen auf den End-Punkten der Mittel-Linie.

2. Infanterie-Scheibe.

180 cm hoch, 120 cm breit; zu beiden Seiten der senkrechten Mittel-Linie wird die halbe Mannsbreite mit 20 cm abgetragen. Die Mannsbreite bleibt weiß, die beiden 40 cm breiten Seitenflächen erhalten eine blaue Färbung.

Von einem 60 cm über dem Fuß-Punkte der obigen Mittel-Linie liegenden Punkte aus werden mit einem Halbmesser von 10, 15 und 20 cm Größe 3 Kreise geschlagen.

Der kleinste dieser 3 Kreise bildet den Ring 3 und erhält nach innen einen schwarzen Rand von 1 cm Breite; der Raum zwischen den beiden äußeren Kreisen wird schwarz ausgefüllt und bildet den Ring 1; zwischen Ring 1 und 3 liegt Ring 2.

Der vom äußeren Rande des Ringes 1 umschlossene Raum bildet den Spiegel.

---

*) Ob Leinwand- oder Papp-Scheiben zu verwenden, bleibt überlassen, jedoch sind die Rahmen stets aus Holz zu fertigen.

30 cm vom Mittel-Punkte des Spiegels nach oben und unten entfernt wird durch 2 horizontal durch die Mannsbreite sich erstreckende, nach innen 1 cm breite Striche, das „Rechteck" abgegrenzt.

Die Mitte der Mannsbreite ist senkrecht durch einen 5 cm breiten, den Spiegel freilassenden Strich durchsetzt.

Am oberen und unteren Rande des Striches befinden sich als Marken für den Halte-Punkt die Anker. Dieselben sind in ähnlicher Weise wie bei der Strich-Scheibe angebracht.

Bei Benutzung des Stand-Visires muß die Scheibe dergestalt aufgestellt werden, daß sich der Spiegel in der unteren Hälfte der Scheibe befindet; bei Benutzung der kleinen Klappe dagegen muß der Spiegel in der oberen Scheiben-Hälfte liegen, die Scheibe daher umgedreht werden.

3. Figur-Scheibe und deren Abarten.*)

180 cm hoch, 40 cm breit und mit dem kolorirten Bilde eines Infanteristen versehen. Lederzeug und Beinkleider desselben haben eine dunkle Farbe.

Das Rechteck wird hier durch 2 parallele, die Scheibe quer durchsetzende Horizontal-Striche in derselben Weise wie bei der Infanterie-Scheibe gebildet, welche 30 bezw. 90 cm vom oberen Scheiben-Rande entfernt sind.

Das oberste Viertel der Figur-Scheibe (45 cm hoch) bildet die Kopf-Scheibe,
das oberste Drittel (60 cm hoch) die Brust-Scheibe,
die obere Hälfte (90 cm hoch) die Rumpf-Scheibe,
der obere 120 cm hohe Theil die Knie-Scheibe.

4. Sektions-Scheibe.

180 cm hoch, 240 cm breit. Dieselbe wird an den Seiten durch zwei 20 cm breite blaue Flächen begrenzt, der dazwischen liegende 200 cm breite Rest wird in 5 gleiche Theile zu je 40 cm Breite getheilt, von denen der mittelste und die beiden an die blauen Grenz-Flächen anschließenden Theile weiß bleiben und die beiden übrigen eine blaue Färbung erhalten.

Für das gefechtsmäßige Schießen und das Belehrungs-Schießen, §§. 16 und 17, kommen die vorgenannten und etwaige dem Zweck der Uebungen sonst noch entsprechende Scheiben in Anwendung.

§. 4. Schieß-Vorrichtungen.

1. Zur Vorbereitung des freihändigen Schießens wird ein Auflege-Gestell benutzt — §. 9, 2. — Dasselbe soll bei möglichst geringem Gewichte und bei ausreichender Dauerhaftigkeit eine genügend feste Unterlage bieten. Die schräge Auflege-Fläche desselben kann platt oder treppenartig, darf aber nicht zu steil sein. Es empfiehlt sich, Anfänger auf treppenartiger, geübtere Schützen auf glatter Fläche schießen zu lassen.

2. Zum Anschießen des Gewehrs auf den Strich — §. 18 — bedient man sich eines gewöhnlichen genügend großen Tisches. Hinter diesen setzt sich der Schütze, stützt seine Ellenbogen darauf und giebt auf einem vor ihm auf dem Tische liegenden Sand-Sacke dem Gewehr die nöthige sichere Auflage.

*) Für das gefechtsmäßige Schießen — §. 16 — und das Prüfungs-Schießen — §. 21 — sind die Figur-Scheiben und ihre Abarten ausgeschnitten, d. h. unter Entfernung des von dem Bilde nicht bedeckten Theils der Scheibe, zu benutzen.

§. 5. Schieß-Stände ꝛc.

1. Beaufsichtigung und Instandhaltung liegen betreffs derjenigen Schieß-Stände, welche einem bestimmten Truppentheile dauernd überwiesen sind, diesem Truppentheile, betreffs anderer Schießstände dem Gouvernement bezw. der Kommandantur oder dem Garnison-Kommando ob.

2. Für neu anzulegende Schießstände ist das Terrain derart zu wählen, daß bis zur Total-Schuß-Weite des Infanterie-Gewehres M/71 (3000 m) in der Schuß-Richtung, sowie 500—600 m seitwärts derselben keine Ortschaften oder Gehöfte gelegen sind. Wege, Eisenbahnen und Wasserstraßen dürfen auf der ebenbezeichneten Strecke nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn die Terrain-Gestaltung denselben ausreichende Deckung gewährt.

Auf zeitweite Sperrung von Verkehrs-Linien wird nur ausnahmsweise gerechnet werden können.

Die Geschoß-Fänge an den Fuß von Berg-Abhängen zu legen, ist wünschenswerth. Desgleichen ebene Schieß-Bahn, weiche Boden-Beschaffenheit. Der Schuß-Linie wird eine möglichst nördliche Richtung gegeben.

3. Es sind mindestens erforderlich:

a) für drei in einem Garnison-Orte vereinigte Infanterie-Bataillone:
zwei Schieß-Stände zu 600 m Länge,
ein Schieß-Stand „ 400 „ „ ,
sechs Schieß-Stände „ 300 „ „ ;

b) für zwei in einem Garnison-Orte vereinigte Infanterie-Bataillone:
ein Schieß-Stand zu 600 m Länge,
ein Schieß-Stand „ 400 „ „ ,
vier Schieß-Stände „ 300 „ „ ;

c) für ein alleinstehendes Infanterie-Bataillon:
ein Schieß-Stand zu 600 m Länge,
ein „ „ „ 400 „ „ ,
ein „ „ „ 300 „ „ .

Die Breite der Stände hängt von ihrer Länge und Bestimmung ab.

Stände mit Zugbahn-Einrichtung werden möglichst eine Breite von 13 m (10 m für die ungedeckte Bewegung der Scheibe selbst, sowie je 1,5 m rechts und links zur Anlage von Deckungen für Vor- und Zurück-Bewegen der Scheibe) erhalten müssen.

Für andere Stände genügt bei 300 m Länge eine Breite von 5 m, bei 400—600 m eine solche von 6 m.

4. Nebeneinander liegende Schieß-Bahnen werden durch Zwischen-Wälle von mindestens 3 m Höhe, 7 m unterer und 0,75 m oberer Breite von einander getrennt. Verbieten die Umstände eine Anlage derartiger Wälle, so sind die Mittel-Linien der Bahnen mindestens 30 m von einander entfernt zu legen und die Geschoß-Fänge mit Flügeln von 3 m Höhe und 50 m Länge zu versehen, welche parallel den Schieß-Bahnen laufend dieselben wenigstens in ihren End-Strecken trennen.

Etwaige Durchgänge durch die Zwischen-Wälle müssen während des Schießens mittelst Barrieren gesperrt werden.

Die Geschoß-Fänge — bei nebeneinander liegenden Schieß-Ständen möglichst in gerader Linie fortlaufend — sind grundsätzlich aus der Erde herzurichten; nur wo solche mangelt, oder ihre Benutzung auf außergewöhnliche Schwierigkeiten stößt, darf Mauerwerk angewendet, bei gebotener Erhöhung der Fänge außerdem zur Herstellung von Bohlen-Wänden aus Eichenholz (von mindestens 12 cm Stärke) oder von Wänden aus mit Erde

gefüllten Schanz-Körben (von mindens 50 cm Stärke geschritten werden. Bei Benutzung von Mauerwerk müssen die ganze Vorderseite und die Krone des Fanges zur Vermeidung von Prell-Schüssen mit einem mindestens 50 cm starken, feststehenden Erd- oder Sand-Wurfe bedeckt oder mit zweifacher Faschinen-Lage bekleidet sein.*)

Höhe und Breite eines Geschoß-Fanges richten sich im Allgemeinen nach dem dahinter befindlichen Terrain.

Die Anzeiger-Deckungen müssen nach der Seite wie nach oben hin — in letzterer Richtung besonders bei dem Schießen auf Entfernungen über 600 m hinaus — Schutz gewähren. Von ihnen aus müssen die Scheiben in schräger Richtung vollständig zu übersehen sein. Deckungen aus Mauerwerk oder Steinen müssen in der Schuß-Richtung mit einer mindestens 50 cm starken Erd-Beschüttung versehen sein.

Die Einrichtungen für das Schießen nach Zug- und verschwindenden Scheiben, die Anlage der Deckungen, aus welchen die beweglichen Ziele mit Sicherheit zu handhaben sind, sowie die Anordnungen zur Auffindung verschossenen Bleies richten sich lediglich nach der Oertlichkeit.

Die eigentliche Schieß-Bahn ist von Steinen möglichst zu befreien, ihr Niveau ferner so zu gestalten, daß überall, selbst im Liegen, der Fuß des Zieles gesehen werden kann.

Ueberragende Baumäste in Höhe der Geschoß-Bahn werden entfernt, etwaige Entwässerungen der Bahn durch Gräben, Drainröhren oder Holzrinnen bewirkt.

Die einzelnen Schuß-Weiten sind mit der Meßkette vom Geschoß-Fange ab festzulegen und mittelst beschriebener Pfähle deutlich zu bezeichnen.

5. Für das gefechtsmäßige Schießen und das Belehrungs-Schießen — §§. 16 und 17 — wird eine besonders umsichtige Auswahl des Terrains zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich.

Das Terrain muß hierbei rechts und links der Schuß-Linie bis zu 400 m durch geeignete Vorkehrungen gesichert sein.

Für Ermiethung geeigneter Terrain-Flächen oder zur Bezahlung geringer, bei obigen Uebungen entstehender Flur-Beschädigungen darf die Geldvergütigung für Blei, Hülsen und Packschachteln, soweit über dieselbe nicht anderweitige Verfügung getroffen ist, verwendet werden. Läßt sich für die gefechtsmäßigen Uebungen kein geeignetes Terrain beschaffen, so sind die Schieß-Stände durch Erd-Aufwürfe, aufgestelltes Strauchwerk ꝛc. nach Möglichkeit hierfür herzurichten.

§. 6. Scheiben-Gelder.

An Scheiben-Geldern empfängt jedes Bataillon 360 Mk. jährlich.

B. Lehr-Personal.

§. 7. 1. Offiziere und Unteroffiziere müssen neben genauer Kenntniß der Theorie des Schießens eine derartige Schießfertigkeit sich aneignen, daß sie ein Gewehr auf den Strich anzuschießen und etwaige Fehler eines Gewehrs durch Probe-Schüsse festzustellen vermögen.

Die Schieß-Uebungen der Subaltern-Offiziere finden, soweit

---

*) Gleiche Vorsichts-Maßregeln werden erforderlich, wenn die Geschoß-Fänge bezw. die denselben zunächstliegenden Theile der Schieß-Bahnen aus lehmigem, nach Umständen sich erhärtendem Boden bestehen.

die örtlichen und dienstlichen Verhältnisse es irgend erlauben, regiments- oder bataillonsweise unter Leitung älterer, für das betreffende Uebungsjahr zu bestimmender Offiziere statt. Hierzu werden die innerhalb der Garnison ihres Truppentheils als Adjutanten ꝛc. abkommandirten Subaltern-Offiziere ausnahmelos herangezogen.

Die Subaltern-Offiziere haben, wie die Unteroffiziere, die Bedingungen der Vor- und Hauptübung einer der drei Schießklassen zu erfüllen. Hinsichtlich der Klassenversetzung gelten hierbei die Bestimmungen des §. 19.

Offizieren, wie Unteroffizieren, welche alle Bedingungen der 1. Klasse zweimal erfüllt haben, dürfen besondere Aufgaben von den Regiments oder-Bataillons-Kommandeuren gestellt werden.

Die Unteroffiziere schießen bei den Kompagnien. Feldwebel und Vize-Feldwebel nehmen an den Schießübungen in deren vollem Umfange Theil.

2. Es ist rathsam, bei Leitung von Anschlag- und Schieß-Uebungen ꝛc. eine bestimmte Stelle einzunehmen. Die geeignete Stelle befindet sich im Allgemeinen einige Schritte links vorwärts des Schützen. Von hier aus sind die Fehler der Schützen in Bezug auf Stellung, Haltung, Lage des Gewehrs, Nehmen des Druckpunktes, Abfeuern u. s. w. am leichtesten zu erkennen. Selbstverständlich bleibt es unbenommen, jenen Platz nach Erforderniß zu wechseln.

Das Weitere ergiebt sich aus den Abschnitten III. und IV.

C. Ausbildungsmethode und Anschlag.

§. 8. Ausbildungsmethode

1. Die Zielübungen. Der Lehrer richtet das auf einem Sandsacke oder einer Zielmaschine befindliche Gewehr ein und läßt den Ziel-Punkt vom Manne sich angeben. Späterhin muß Letzterer selbst ein bestimmtes Ziel fassen, — zuerst mit festgelegtem, sodann mit lose liegendem Gewehre, — wobei einer der gebräuchlichsten Zielapparate zur Kontrole des Schülers mit Nutzen verwandt wird.

Die beim Visirnehmen am häufigsten vorkommenden Fehler (Verdrehen des Gewehres, Fein- und Vollkornnehmen, Klemmen des Korns ꝛc.) werden gezeigt und besprochen. Nebenbei lehre man das richtige Umfassen des Kolbenhalses und das Abdrücken des festliegenden Gewehres, Letzteres zunächst in der Weise, daß der Lehrer, nachdem der Mann Druckpunkt genommen, den eigenen Finger auf denjenigen des Mannes legt und dann abzieht.

2. Neben den Zielübungen, — anfänglich jedoch getrennt von denselben, — sind die Anschlagübungen zu betreiben.

Die Anschlagübungen selbst beschränken sich anfänglich auf Einnehmen der vorgeschriebenen Stellung des Mannes, auf Fertigmachen und richtiges Einsetzen des Gewehres in die Schulter — §. 9 —.

Später sind Ziel- und Anschlagübungen zu vereinigen.

Beim freihändigen Anschlage, der zunächst zu üben, ist vom Druckpunktnehmen und Abdrücken des Gewehres vorläufig abzusehen.

Vor unrichtiger Haltung des Kopfes, Heben oder Zurückziehen der rechten Schulter, Verdrehen in Kreuze, falschem Einsetzen der Kolbe, Einziehen der Hüften, fehlerhafter Lage des Oberkörpers, fascher Stellung der

Füße und anderen, beim Anschlage sich häufig zeigenden Fehlern ist der Schüler sorgsam zu bewahren.

Darauf geht man zum Druckpunktnehmen und Abdrücken während des Anschlages über. Hierbei wird anfänglich das Auflegegestell benutzt. Das Gewehr darf nur leicht auf demselben ruhen; die Körperhaltung genau dieselbe wie beim freihändigen Anschlage.

Hat der Anfänger am Auflegegestelle die nöthige Sicherheit erlangt, so wird er im Druckpunktnehmen und Abdrücken bei freihändigem Anschlage geübt.

Auf die Uebung des freihändigen Anschlages folgt die Unterweisung über den Anschlag im Liegen, Knien, Sitzen, gegen bewegliche Ziele u. s. w. — anfänglich ohne Gepäck —.

Dem vorschriftsmäßigen Laden ist gleichzeitig volle Aufmerksamkeit zu schenken. Der Gebrauch der Exerzirpatrone erleichtert die Erlernung desselben wesentlich.

3. Den Schluß der Vorbereitungen zum Scheibenschießen bildet das Abfeuern von Platzpatronen. Es wird hierzu das Auflegegestell benutzt und gleichzeitig nach einer Scheibe gezielt.

4. Als ein vortreffliches Ausbildungsmittel für diese und spätere Perioden ist das den Truppen überwiesene Zielgewehr zu bezeichnen. Ueber Gebrauch 2c. desselben ergiebt die bezügliche Instruktion das Nähere.

5. Beim Beginne der Schießübungen mit scharfen Patronen ist mit Strenge darauf zu halten, daß der Anschlag den im §. 9 gegebenen Vorschriften entspricht.

Die häufig auftretende Ansicht, daß der Lehrer, nachdem der Schütze in den Anschlag gegangen, nicht „hineinreden" dürfe, ist eine falsche. Solche Berichtigungen müssen nur mit möglichster Ruhe geschehen, sie müssen ferner kurz und rasch gegeben werden, damit der Mann, vornehmlich beim freihändigen Anschlage, nicht übermüdet wird. Im Augenblicke des Abdrückens sind Berichtigungen zu vermeiden.

Wird der Schütze unruhig, so läßt man ihn absetzen; unter Umständen wird das Schießen eines Mannes an dem betreffenden Tage gänzlich abzubrechen, oder derselbe, nach Befinden und spezieller Anordnung des Kompagnie-Chefs, auf eine nähere Schußweite zurückzuführen sein.

Nachdem der Schuß gefallen, muß der Mann noch einen Augenblick im Anschlage liegen bleiben. Dem Reißen, Mucken und anderen Fehlern, welche in Unruhe, Unsicherheit und Feuerscheu ihren Grund haben, wird hierdurch am besten vorgebeugt.

Das Absetzen erfolgt mit Ruhe und ohne Tempo.

Anzustreben ist, daß der Mann nach jedem Schusse anzugeben vermag, wo er abgekommen ist. Eine fortschreitende Verbesserung der Schießfertigkeit wird hierdurch gesichert.

Nach Abgabe eines schlechten Schusses bespricht der Lehrer die begangenen Fehler und die zur Vermeidung derselben dienlichen Hülfen.

6. Nach Beendigung des Schulschießens — §. 15 —, frühestens nach Erfüllung des größten Theiles der Hauptübung wird zum gefechtsmäßigen Schießen — §. 16 — übergegangen. Bezüglich der etwaigen Abhaltung von Belehrungsschießen wird auf §. 17 verwiesen.

7. Schnelles und gewandtes Anschlagen in den verschiedensten Körperlagen, Wahl des einzunehmenden Standpunktes mit Rücksicht auf das Schußfeld, Benutzung der Terraingegenstände zur Unterstützung des Gewehres und zur Deckung des Schützen, richtiges Schätzen der Entfernungen, rasches

und sicheres Einstellen der Visire — sind unablässig zu übende Fertigkeiten, ohne welche die Schußwaffe im Gefechte mit Erfolg nicht gebraucht werden kann. Niemals darf die Uebung in jenen Dienstzweigen auf längere Zeit unterbrochen werden, insbesondere sind die Ziel- und Anschlagübungen mit allen Visiren während der ganzen Dienstzeit des Mannes unausgesetzt zu betreiben.

§. 9. Anschlag.

Bei allen Arten des Anschlages muß der Körper fest, aber frei und ungezwungen gehalten werden. Jede unnatürliche Körperverdrehung, sowie jeder übermäßige Kraftaufwand stört die ruhige Lage des Gewehres oder erschwert dem Auge das Zielnehmen. Auch schlecht angepaßte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke behindern den freien Gebrauch der Waffe.

Der Soldat soll dahin gebracht werden, daß er, sowie er das Gewehr an den Kopf nimmt, ohne es zu verdrehen und ohne erst die Visirlinie zu suchen, sofort Druckpunkt nimmt und das Ziel erfaßt. Es ist dies ein wesentliches Erforderniß für rasche und sichere Abgabe seines Schusses.

1. Um in den Anschlag „stehend freihändig" zu gehen, wendet sich der Schütze mit Gewehr bei Fuß halb rechts, setzt den rechten Fuß in der neu gewonnenen Front etwa einen halben Schritt nach rechts und dreht die Fußspitzen etwas nach innen. Die Knie sind nicht gekrümmt, sondern mit geringer Anspannung der Waden nach hinten durchgedrückt.

Hüften und Schultern machen genau dieselbe Wendung, wie die Füße, so daß keine Biegung im Kreuze stattfindet.

Es wird weder der Unterleib eingezogen, noch die Brust gehoben, sondern der Mann läßt sich von den Hüften tragen und die Schultern naturgemäß fallen. Der Oberleib wird im Allgemeinen nicht vornüber gelegt*), das Gewicht des Körpers ruht daher nicht auf den Ballen der Füße, sondern dasselbe wird von den ganzen Füßen, die Hacken mit eingeschlossen, gleichmäßig getragen.

Der Kopf wird mit freiem Genicke so weit nach der linken Seite gewendet, daß ein ungehinderter Blick auf das Ziel genommen werden kann, und sodann ohne Zwang etwas nach vorn geneigt.

In dieser Haltung wird das Gewehr, wie beim Fertigmachen im Gliede, auf die rechte Hüfte gebracht und dann mit möglichster Einschränkung des Gebrauches der Sicherung vorschriftsmäßig geladen.

Hierauf umfaßt die rechte Hand völlig den Kolbenhals und zwar möglichst so, daß der Daumen auf dem vorderen Gliede des Mittelfingers zu liegen kommt, während der Zeigefinger so in den Bügelkasten hineingebracht wird, daß der Nagel sich an die linke Kante der inneren Fläche desselben legt.

Von dieser Stellung aus wird das mit beiden Händen gehobene Gewehr so weit vorwärts gebracht, daß die Kolbe unter dem Arme nicht anstößt, und dann vornehmlich durch die rechte Hand in die Schulter zurückgezogen, nicht aber die Schulter gegen die Kolbe vorgebracht oder gar gehoben. Der rechte Ellenbogen wird dabei bis in etwa gleiche Höhe mit der Schulter, aber nicht höher, gehoben und ruht die Kolbe in der hierdurch

---

*) Bei schwächlichen Leuten ist es gestattet, um den Rückstoß besser aufzufangen, den Oberleib von den Hüften ab etwas vornüber zu legen.

gebildeten Höhlung der Schulter zwischen dem Kragen und dem Muskelwulste der Achsel, jedoch nicht auf dem Schlüsselbeine.*)

Die linke Hand trägt das Gewehr mit der vollen Handfläche, die Finger lose angelegt, — ohne den Ellenbogen zu sehr auswärts oder einwärts zu drehen, — in ganz natürlicher Lage, wobei jede unnöthige Kraftäußerung des linken Armes vermieden werden muß. Dieser allein lenkt das Gewehr auf den Zielpunkt, ohne daß das Kreuz gebogen wird.

Der Kopf liegt ganz leicht an der Kolbe, die Halsmuskeln sind nicht angespannt.

Es darf zum Auffinden der Visirlinie nur eine sehr geringe Beugung des Kopfes nach vorn zugestanden, im Uebrigen aber die Haltung des Körpers bei dem Anlegen des Gewehres nicht verändert werden. Ein Nachgreifen der rechten Hand, nachdem angelegt worden, ist durchaus unstatthaft.

Beim Erfassen der Visirlinie wird das Gewehr auf einen etwa einen halben Meter unter dem Abkommen liegenden Punkt gerichtet, etwaige Visirverdrehung schnell mit der rechten Hand beseitigt und dann das Gewehr, lediglich mit der linken Hand, allmälig und ohne jede Biegung im Kreuze, sowie ohne Hintenüberlegen gegen den Zielpunkt gehoben, während der Zeigefinger möglichst mit der Wurzel seines vorderen Gliedes Fühlung am Abzuge nimmt. Es wird das Gewehr auf den Zielpunkt gerichtet, Fühlung am zweiten Druckpunkte genommen, der Athem angehalten und dann, wenn man genau den Fleck erfaßt, auf den gehalten werden soll, ohne zu reißen, d. h. durch eine so allmälige weitere Krümmung des Zeigefingers, abgezogen, daß dieselbe kaum wahrzunehmen ist.

Während des Abziehens bleibt das Auge fest auf das Ziel gerichtet, weder der Kopf noch die rechte Schulter oder die linke Hand dürfen sich rühren.

Nachdem der Schuß gefallen und der Mann einen Augenblick im Anschlage liegen geblieben, setzt er ruhig und ohne Tempo ab.

2. Der Anschlag und das Schießen am Auflegegestelle haben lediglich den Zweck, das Schießen „stehend freihändig" vorzubereiten.

Stellung und Anschlag richten sich daher nach den für das freihändige Schießen gegebenen Vorschriften. Die Höhe der Auflegefläche ist derart zu bestimmen, daß der vordere Theil des Gewehres zwischen Ober- und Mittelring, nachdem die Kolbe an der Schulter eingesetzt ist, auf der Auflegefläche, ohne die letztere zu drücken, eine leichte Unterstützung findet.

Unbedeutende Höhenunterschiede dürfen durch etwas breitere oder engere Stellung der Füße bezw. durch Vor- oder Zurückrücken des Mannes, niemals durch Heben oder Senken der Schultern, Verbiegen in den Hüften oder Vor- und Zurücklegen des Oberkörpers ausgeglichen werden.

Abweichend von dem Anschlage „stehend freihändig" muß die Mündung des Gewehres beim Einsetzen in die Schulter etwas in die Höhe gerichtet und nachher (auf die Unterlage) niedergesenkt werden.

3. Der Anschlag im Liegen, Knien, Sitzen.

Für die Sicherheit und Bequemlichkeit des Anschlages im Liegen ist die Unterstützung der Waffe von besonders hohem Werth. Fast jedes Terrain bietet geeignete Auflegepunkte oder mindestens die Möglichkeit, dieselben mit leichter Mühe zu schaffen.**)

*) Es ist ein grober Fehler, die Kolbe in den Arm oder auf den Muskelwulst des Oberarmes zu setzen

**) Das Seitengewehr darf zum Auflegen des Gewehres nicht benutzt werden.

Der Anschlag „liegend aufgelegt" wird im Allgemeinen derartig ausgeführt, daß der Schütze in schräger Front zur Scheibe sich flach auf die Erde legt und das Gewehr zwischen Ober- und Mittelring unterstützt. Die linke Hand umfaßt die Kolbe fest mit den vier Fingern nach außen, dem Daumen nach innen.

Gleichfalls von der linken Hand wird das Gewehr gegen die Schulter gezogen und gerichtet.

Der Körper ruht auf beiden Ellenbogen, der Daumen der rechten Hand wird fest oben auf den Kolbenhals gedrückt.

Für das Schießen auf weiteren Entfernungen muß die Auflage für das Gewehr (Erdaufwurf rc.) behufs tieferen Einsetzens der Kolbe verhältnißmäßig erhöht, erforderlichen Falles auch das Gewehr so weit nach vorn geschoben werden, daß es ungefähr zwischen Mittel- und Unterring auf der Auflage ruht.

Bei dem Anschlage „liegend freihändig" wird das Gewehr von den auf die Erde gestützten Ellenbogen getragen. Die linke Hand umgreift den Schaft dicht vor dem Abzugsbügel und stützt das Gewehr von unten, während die rechte Hand dasselbe, im Kolbenhalse umfassend, gegen die Schulter zieht und richtet.

Ob der Anschlag „kniend" auf einem oder auf beiden Knien auszuführen ist, richtet sich nach den Umständen.

Beim Anschlage auf einem Knie ruht das rechte auf dem Erdboden, das linke ist ungefähr rechtwinklig gebogen. Der Schütze schlägt hierbei entweder freihändig an, oder er stützt den linken Arm auf das linke Knie. Im letzteren Falle zieht der rechte Arm mit abwärts gebogenem Ellenbogen die Kolbe gegen die Schulter, bei sehr hohen Visirstellungen gegen die Brust. Letztere Art des Anschlages ist überhaupt bei hohen Visirstellungen vorzugsweise geeignet und muß daher allen Mannschaften vollkommen geläufig sein.

Beim Anschlage auf beiden Knien, welcher aus der Wendung halbrechts gemacht wird, darf der Körper aufgerichtet bleiben oder auf die Hacken niedergelassen werden.

Hinter einem Baume, der Deckung gegen feindliches Feuer bietet, schlägt man mit möglichst zurückgenommener rechter Schulter, im Uebrigen wie „freihändig" an. Eine Unterstützung des Gewehres wird gewonnen, indem man bei stärkeren Stämmen den linken Unterarm gegen den Baum lehnt, bei dünneren Bäumen die innere Fläche der linken Hand an dieselben legt und das Gewehr in ersterem Falle auf dem Unterarme, in letzterem zwischen Daumen und Zeigefinger eine Auflage finden läßt.

Auf seitwärts sich bewegende Gegenstände wird gezielt, indem man ihrer Bewegung gleichmäßig mit dem Gewehre folgt.

Diese Bewegung wird allein durch die linke Hand, nicht mit dem Kreuze oder durch Verbiegung der Hüften ausgeführt.

Die linke Hand darf weder das Gewehr ruckweise seitwärts führen, noch auf- oder abwärts wanken.

Je weiter der Gegenstand entfernt ist, oder je schneller er sich bewegt, um so weiter muß bei dem Abziehen vorgehalten werden. Bewegt sich z. B. die Zugscheibe im bestimmungsmäßigen Tempo, so muß man auf 100 m ungefähr $^1/_2$, auf 150 m sogar schon $1\,^1/_2$ Mannsbreiten vorhalten, um zu treffen.

Ein rasches Erfassen des Zieles ist hierbei von besonderer Wichtigkeit.

D. Schießübungen.

§. 10. Allgemeine Bestimmungen.

Die Schießübungen beginnen möglichst bald nach Einstellung der Rekruten.

Bei Wahl der Uebungstage ist zu beachten, daß ungünstige Witterung, insbesondere für die erste Anleitung der Rekruten, von nachtheiligem Einflusse ist.

Anstrengende Uebungen dürfen dem Scheibenschießen niemals vorangehen.

Wenn in der Regel nicht weniger als fünf Patronen an einem Uebungstage zu verschießen sind, so wird andererseits über zehn Patronen nicht hinausgegangen werden dürfen, sobald die Beseitigung eines anfänglich begangenen Fehlers mit Hülfe dieser Schußzahl nicht gelungen ist.

Ein rasches Hindurchtreiben durch die Uebungen ist ebenso schädlich, wie eine längere Unterbrechung derselben.

Scheinbar bessere Erfolge durch Erleichterungen zu gewinnen, welche die kriegsgemäße Ausbildung beeinträchtigen, ist gänzlich unstatthaft. Zu solchen verbotenen Erleichterungen gehören z. B. die Anbringung anderer als der vorgeschriebenen Marken an den Scheiben und die Benutzung von Schießhütten und Zelten.

Die fünf letzten Schüsse jeder einzelnen Uebung müssen im Schulschießen — §. 15 — die Erfüllung der Bedingungen ergeben, so daß z. B., wenn acht Patronen verbraucht sind, mit der vierten bis achten die Bedingungen erfüllt werden. Ein ferneres Erforderniß ist, daß letztere fünf Patronen hintereinander*) an demselben Uebungstage verschossen werden.

Wird eine im Schulschießen geforderte Bedingung mit weniger als fünf Patronen erfüllt, so sind dennoch fünf Patronen zu verschießen.

Ueber Art und Ausdehnung der Schießübung derjenigen Mannschaften, welche wegen beschränkter Sehkraft auf weiteren Entfernungen nicht schießen können, bestimmt der Kompagnie-Chef.

Einzelne Mannschaften, bei welchen aus anderen Gründen ein fernerer Munitionsverbrauch keine Aussicht auf bessere Resultate giebt, können von dem Bataillonskommandeur vom weiteren Schießen ausgeschlossen werden.

Das gefechtsmäßige Schießen — §. 16 — findet, soweit angängig, in besonders dazu gewähltem Terrain und nur, wenn solches nicht zu gewinnen, auf den entsprechend eingerichteten Schießständen statt.

Eine Aufnahme der bei diesen Uebungen erzielten Treffer in die Schießbücher und Schießberichte findet nicht statt.

Das jährliche Prüfungsschießen wird den für Erfüllung von Gefechtsaufgaben erlangten Grad der Schießausbildung und Feuerleitung klar stellen.

Die für das gefechtsmäßige Schießen erforderlichen Patronen sind von der jährlichen Uebungsmunition von vornherein zurückzulegen.

Die nach Beendigung der vorgeschriebenen Uebungen etwa erübrigte Munition ist zum Belehrungsschießen — §. 17 —, zur Nachhülfe für die schlechteren Schützen und zur weiteren Ausbildung der besseren Schützen zu verwenden.

---

*) Es wird hierdurch nicht ausgeschlossen, daß andere Leute dazwischen schießen.

§. 11. Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen.

Prüfung der Anzeigerdeckungen durch den Offizier.

Ablösung der Anzeiger nach zwei Stunden. Dieselben dürfen nicht mit hellfarbigen Jacken bekleidet sein. Kein Zurufen an die Anzeiger, jeder Verkehr mit ihnen nur auf der Schießbahn. Die Anzeiger führen, wenn sie vor der Scheibe beschäftigt sind, eine roth-weiße Flagge; der Flaggenträger begiebt sich zuletzt in die Deckung. Das Flaggentuch wird bei Entfernungen über 600 m in einen festen Rahmen gespannt. Signale mit Horn oder Trommel sind nur beim Schießen nach der Zugscheibe, nach verschwindenden Zielen, dem gefechtsmäßigen und Belehrungsschießen gestattet; der Gebrauch darf aber nicht auf nebeneinanderliegenden Ständen stattfinden.

Uebungen im Schulschießen gleichzeitig gegen mehrere Scheiben auf demselben Schießstande stattfinden zu lassen, ist nicht gestattet.

Beim gefechtsmäßigen Schießen und beim Schießen auf Entfernungen über 400m müssen die unmittelbar angrenzenden Nebenstände geräumt werden.

Geladene Gewehre dürfen niemals aus der Hand gesetzt werden. Die Kammern zusammengesetzter Gewehre sind stets geöffnet. Ziel- und Anschlagübungen dürfen auf den Schießständen nicht stattfinden. Nach Beendigung des Schießens müssen Gewehre und Patrontaschen aller Mannschaften revidirt werden und ist das Resultat dem die Aufsicht führenden Offizier zu melden.

§. 12. Aufsichtspersonal und Anzeiger.

1. Ein Offizier. Derselbe ist für den gesammten Betrieb des Schießens, für die Ordnung auf dem Schießstande ꝛc. und für die Innehaltung der Sicherheitsmaßregeln verantwortlich.

Der Bataillons-Kommandeur kann bei Mangel an Offizieren ausnahmsweise gestatten, daß Portepee-Unteroffiziere zur Leitung des Schießdienstes herangezogen werden.

Vor Beginn des Schießens überzeugt er sich von der Sicherheit der Anzeigerdeckungen, von der Richtigkeit der Scheibenaufstellung und der normalmäßigen Beschaffenheit der Scheiben. Während des Schießens liegt die Anleitung der Schützen, die Kontrole der Schreiber und Anzeiger vorzugsweise ihm ob.

Nach beendigtem Schießen hat der Offizier die Richtigkeit der aufgeschriebenen Schüsse mittelst Unterschrift zu bescheinigen und etwa erforderlich scheinende Bemerkungen hinzuzufügen.

2. Ein Unteroffizier zur Aufsicht beim Laden. Derselbe hat hauptsächlich dafür zu sorgen, daß kein Gewehr geladen wird, während die Anzeiger sich auf der Schießbahn befinden. Außerdem achtet derselbe auf die Zeichen der Anzeiger, um in zweifelhaften Fällen Auskunft ertheilen zu können.

3. Ein Unteroffizier zur Beaufsichtigung und Ausgabe der Munition.*) Derselbe — in der Regel der Schieß-Unteroffizier**) —

---

*) Das vorläufige Reinigen der Hülsen hat, wenn solches auf dem Schießstande geschieht, möglichst entfernt von der schießenden Abtheilung stattzufinden.

**) Die sonstigen Funktionen des Schieß-Unteroffiziers bestehen in der speziellen Kontrole der Gewehre, der Munition, des wieder aufgefundenen Bleies der Hülsen ꝛc., sowie in der Aufsicht über die zu den Anschlag- und Zielübungen erforderlichen Apparate und über die Scheibengeräthe.

hat ferner für Herbeischaffung und Zurücktragen aller zum Schießen erforderlichen Geräthschaften einschl. der Scheiben zu sorgen.

Welche weiteren Obliegenheiten dieser Unteroffizier während des Schießens zu erfüllen hat, bestimmen die Vorgesetzten

4. Ein Schreiber zum Aufschreiben der Schüsse. Die Schüsse werden auf dem Schießstande 2c. mit Dinte in ein für diesen Zweck bestimmtes Buch eingetragen. Auf unrichtiges Aufschreiben der Schüsse, sofern dasselbe vorsätzlich geschehen, findet §. 139 des Militär-Straf-Gesetzbuches Anwendung.

Der Schreiber hat seinen Platz in der Nähe des die Uebung leitenden Offiziers derart zu wählen, daß er die von den Anzeigern an der Scheibe gemachten Zeichen genau erkennen kann.

Ein Exemplar dieser Instruktion ist von dem Schreiber zur Stelle zu bringen.

5. Ein Unteroffizier oder Gefreiter an der Scheibe. Dieser Unteroffizier 2c. trägt die Verantwortlichkeit für die Beobachtung der Sicherheitsmaßregeln an der Scheibe, für die richtige Aufstellung derselben, bezw. für entsprechende Bewegung der Zug- und verschwindenden Scheiben, für gewissenhaftes Anzeigen der Schüsse, sowie für sorgsames Zukleben der Geschoßlöcher. Die Scheibe muß lothrecht zur Mittellinie der Schießbahn, sowie möglichst dicht vor dem Geschoßfange aufgestellt werden, damit die Geschosse sich nicht auf der Bahn verlieren und durch Aufschläge den nebenliegenden Schießständen gefährlich werden. Bei Aufstellung aller Scheiben, namentlich der Infanteriescheiben, ist insbesondere darauf zu achten, daß sich der Fußpunkt des Ziels scharf vom Boden abhebt. Die Zugscheibe wird in der Geschwindigkeit von 120 Schritt in der Minute bewegt. Nachdem der Schuß angezeigt ist, muß dieselbe so weit hinter die Deckung gezogen werden, daß sie von der schießenden Abtheilung aus nicht zu sehen ist. Bei dem Schießen auf verschwindende Ziele (Uebung 6 der 1. Klasse) darf die Scheibe nur so lange sichtbar bleiben, als Zeit erforderlich ist, um in der gewöhnlichen Marschgeschwindigkeit bis 12 zählen zu können.

Zur Verfügung dieses Unteroffiziers 2c. stehen die Arbeiter an der Scheibe. Sie werden, ebenso wie der Unteroffizier, der schießenden Kompagnie entnommen, damit der Kompagnie-Chef die geringste Fahrlässigkeit jederzeit zu ahnden vermag. Auf unrichtiges Anzeigen, sofern dasselbe vorsätzlich geschehen, findet §. 139 des Militär-Strafgesetzbuches Anwendung.

Die Zeichen selbst müssen möglichst einfach, leicht erkennbar sein und, je größer die Entfernung ist, desto langsamer gemacht werden. Die Stelle des Schusses auf der Scheibe ist deutlich zu zeigen.

Während des Anzeigens muß, mit Ausnahme des Anzeigenden, Alles rückwärts zur Seite treten.

Hat ein Geschoß bei der

a) Strichscheibe: den Strich,
b) Infanteriescheibe: die Scheibe, die Mannsbreite, das Rechteck, den Spiegel,
c) Figurscheibe und deren Abarten: die Figur, oder irgend einen Theil der Ausrüstung,
d) Sektionsscheibe: die Scheibe

getroffen oder gestreift, so wird:

a) Strich,
b) Scheibe, Mannsbreite, Rechteck, Zahl des Ringes,
c) Figur bezw. Rechteck und

d) Scheibe
angezeigt.

Hat ein Geschoß die zwischen zwei Ringen befindliche Kreislinie berührt, so wird die höhere Nummer als getroffen angenommen. Aufschläge gelten als Fehler, selbst wenn sie das Ziel treffen.

Hat beim Schießen nach der Zugscheibe oder nach einem verschwindenden Ziele der Schuß getroffen, so wird die erstere in die Mitte der Bahn gezogen, das letztere für den Schützen sichtbar gemacht und ist dann erst vorschriftsmäßig anzuzeigen.

§. 13. Führung der Schützen zum Schießstande. — Verhalten der Schützen.

Gemeine werden zum Schießen und von demselben zurück in der Regel in geschlossenen Abtheilungen geführt. Die Gewehre sind vor dem Abmarsche zum Schießstande und vor Beginn des Schießens zu revidiren, insbesondere darauf, daß die Läufe vollkommen frei von fremden Bestandtheilen sind.*) Jeder Schütze hat sein kleines Schießbuch zur Stelle.

Auf dem Stande steht die schießende Abtheilung, — möglichst nur in der Stärke von 5 Mann —, mit loser Fühlung in einem Gliede der Scheibe gegenüber. Der Schütze tritt mit Gewehr beim Fuß vor und ladet, wenn die Anzeiger rc. hinter der Deckung sich befinden, ohne Kommando und ohne Anwendung der Sicherung.

Setzt der Schütze ab, ohne wegzutreten, so läßt er sein Gewehr in fertig gemachtem Zustande, andernfalls ist dasselbe zu entladen. Sobald der Schuß angezeigt ist, meldet der Schütze unter Angabe seines Namens, wo der Schuß sitzt, und tritt demnächst ein. Wird nach der Zugscheibe geschossen, so darf der Schütze erst auf dasjenige Signal rc. in Anschlag gehen, auf welches hin die Scheibe in Bewegung gesetzt wird.

Das Seitengewehr wird weder beim Schul-, noch gefechtsmäßigen Schießen — §§. 15 und 16 — aufgepflanzt.

§. 14. Eintheilung der Schießübungen.

Die Schießübungen bestehen aus:
1. dem Schulschießen — §. 15 —;
2. dem gefechtsmäßigen Schießen — §. 16 —
   A. dem Einzelschießen,
   B. dem Abtheilungsschießen;
3. dem Belehrungsschießen. — §. 17 —.

Innerhalb der unter 1 und 2 bezeichneten Uebungen ergiebt sich eine weitere Eintheilung nach Maßgabe der drei Schießklassen, in welche die Schützen zum Zwecke einer systematischen Schießausbildung gesondert werden. Der 3. Schießklasse gehören zunächst alle Schützen an, welche während ihrer Dienstzeit eine Schießübung noch nicht durchgeschossen haben. An welche Bedingungen das Aufrücken in eine höhere Schießklasse geknüpft ist, ergiebt §. 19.

---

*) Fremde Bestandtheile im Laufe, wie Wergpfropfen, Tuchlappen, Reste geplatzter Hülsen u. s. w., können beim Schuß Laufaufbauchungen bezw. Laufsprengungen veranlassen.

3. Klasse.

Vorübung.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Anzuwendendes Visir.	Haltepunkt.	Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkte auf der Scheibe.	Bedingungen.
1.	100	stehend aufgelegt.	Strichscheibe.	Standvisir.	Ziel aufsitzen.	62 cm i. Strich.	5 Treffer, davon 2 im Strich.
2.	100	stehend aufgelegt.	Strichscheibe.	Standvisir.	Ziel aufsitzen.	62 „ i. Strich.	5 Treffer, davon 3 im Strich.
3.	100	stehend aufgelegt.	Infanteriescheibe.	Standvisir.	Ziel aufsitzen.	62 „ i. Ring 3.	5 Rechtecke mit 4 Spiegeln.
4.	100	stehend freihändig.	Infanteriescheibe.	Standvisir.	Ziel aufsitzen.	62 „ i. Ring 3.	5 Mannsbreiten, 4 Rechtecke mit 2 Spiegeln.

Hauptübung.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Anzuwendendes Visir.	Haltepunkt.	Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkte auf der Scheibe.	Bedingungen.
5.	150	stehend aufgelegt.	Infanteriescheibe.	Standvisir.	Ziel aufsitzen.	69 cm. i. Ring 3.	5 Treffer, davon 4 Mannsbreiten mit 3 Rechtecken incl. 2 Spiegel.
6.	150	stehend freihändig.	Infanteriescheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	125 „ i. Ring 3.	5 Treffer, davon 3 Mannsbreiten mit 2 Rechtecken incl. 1 Spiegel.
7.	150	knieend.	Figurscheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	125 „ i. d. Brust.	3 Figuren mit 2 Rechtecken.
8.	150	liegend aufgelegt.	Rumpfscheibe.	Standvisir.	2 scheinbare Kopfhöhen unter dem Ziel.	69 „ i. d. Brust.	3 Figuren.
9.	200	stehend aufgelegt.	Infanteriescheibe.	Standvisir.	Ziel aufsitzen.	55 „ i. Ring 3.	5 Treffer, davon 3 Mannsbreiten mit 2 Rechtecken.
10.	200	stehend freihändig.	Infanteriescheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	129 „ i. Ring 3.	5 Treffer, davon 2 Mannsbreiten mit 1 Rechtecke.
11.	200	liegend freihändig.	Figurscheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	129 „ i. d. Brust.	2 Figuren.
12.	200	liegend aufgelegt.	Figurscheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	129 „ i. d. Brust.	3 Figuren mit 2 Rechtecken.
13.	400	knieend.	Sektionsscheibe.	450 Meter.	Ziel aufsitzen.	106 cm. i. d. obern Hälfte der Scheibe.	3 Treffer.
14.	150	5 Schuß auf Kommando steh. freihändig.	Infanteriescheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	125 cm. i. Ring 3.	4 Treffer.

Anmerkung: Wegen Aufstellung der Infanteriescheibe bei Benutzung der kleinen Klappe und des Standvisires siehe §. 3, A 2, bezw. des auf der Entfernung von 400 m vorgeschriebenen Visires siehe Beilage H 4 der Schießinstruktion.

2. Klasse.

Vorübung.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Anzuwendendes Visir.	Haltepunkt.	Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkte auf der Scheibe.	Bedingungen.
1.	100	stehend aufgelegt.	Strichscheibe.	Standvisir.	Ziel aufsitzen.	62 cm i. Strich.	5 Treffer, davon 3 im Strich.
2.	150	stehend aufgelegt.	Infanteriescheibe.	Standvisir.	Ziel aufsitzen.	69 „ i. Ring 3.	5 Treffer, davon 4 Rechtecke mit 3 Spiegel.
3.	150	stehend freihändig.	Infanteriescheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	125 „ i. Ring 3.	5 Treffer, davon 3 Rechtecke mit 1 Spiegel

Hauptübung.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Anzuwendendes Visir.	Haltepunkt.	Mittelpunkt. der Trefffläche über dem Haltepunkte auf der Scheibe.	Bedingungen.
4.	150	liegend freihändig.	Rumpfscheibe.	Standvisir.	2 scheinbare Kopfhöhen unter dem Ziel.	69 cm. i. d. Brust.	2 Figuren.
5.	150	stehend freihändig.	Infanterie-Zugscheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	125 „ i. Ring 3.	5 Treffer, davon 2 Mannsbreiten.
6.	200	stehend aufgelegt.	Infanteriescheibe.	Standvisir.	Ziel aufsitzen.	55 „ i. Ring 3.	5 Treffer, davon 4 Mannsbreiten mit 3 Rechtecken incl. 2 Spiegel.
7.	200	liegend freihändig.	Infanteriescheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	129 „ i. Ring 3.	5 Treffer, davon 3 Mannsbreiten mit 1 Rechtecke.
8.	200	knieend.	Kniescheibe.	Standvisir.	Ziel aufsitzen.	55 „ i. d. Brust.	2 Figuren.
9.	250	liegend freihändig.	Infanteriescheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	112 „ i. Ring 3.	5 Treffer, davon 2 Mannsbreiten.
10.	250	liegend aufgelegt.	Figurscheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	112 „ i. d. Brust.	3 Figuren.
11.	500	knieend.	2 Sektionsscheiben nebeneinander auf die hohe Kante gestellt.	550 Meter.	Ziel aufsitzen.	150 „ i. d. obern Hälfte d. Scheibe.	3 Treffer.
12.	200	5 Schuß auf Kommando knieend.	Infanteriescheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	129 cm. i. Ring 3.	4 Treffer.

Anmerkung: Wegen Aufstellung der Infanteriescheibe bei Benutzung der kleinen Klappe und des Standvisires siehe §. 3, A 2, bezw. des auf der Entfernung von 500 m vorgeschriebenen Visires siehe Beilage H 4 der Schießinstruktion.

1. Klasse.

Vorübung.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Anzuwendendes Visir.	Haltepunkt.	Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkte auf der Scheibe.	Bedingungen.
1.	100	stehend aufgelegt.	Strichscheibe.	Standvisir.	Ziel aufsitzen.	62 cm i. Strich.	5 Treffer, davon 3 hintereinander oder 4 im Strich.
2.	150	stehend aufgelegt.	Infanteriescheibe.	Standvisir.	Ziel aufsitzen.	69 „ i. Ring 3.	5 Treffer, davon 5 Mannsbreiten mit 4 Rechtecken incl. 3 Spiegel.
3.	150	stehend freihändig.	Infanteriescheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	125 „ i. Ring 3.	5 Treffer, davon 4 Mannsbreiten mit 3 Rechtecken incl. 1 Spiegel.

Hauptübung.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Anzuwendendes Visir.	Haltepunkt.	Mittelpunkt. der Trefffläche über dem Haltepunkte auf der Scheibe.	Bedingungen.
4.	150	liegend aufgelegt.	Kopfscheibe.	Standvisir.	2 scheinbare Kopfhöhen unter dem Ziel.	69 cm i. Kopf.	3 Figuren.
5.	150	stehend freihändig.	Figur-Zugscheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	125 „ i. d. Brust.	2 Figuren.
6.	150	liegend aufgelegt.	verschwindende Brustscheibe.	Standvisir.	2 scheinbare Kopfhöhen unter dem Ziel.	69 „ i. d. Brust.	2 Figuren.
7.	200	liegend freihändig.	Infanteriescheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	129 „ i. Ring 3.	5 Treffer, davon 3 Mannsbreiten mit 2 Rechtecken.
8.	200	liegend aufgelegt.	Rumpfscheibe.	Standvisir.	2 scheinbare Kopfhöhen unter dem Ziel.	55 „ i. d. Brust.	3 Figuren.
9.	250	knieend.	Kniescheibe.	Standvisir.	Ziel aufsitzen.	19 „ i. Unterleib.	2 Figuren.
10.	250	liegend freihändig.	Figurscheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	112 „ i. Unterleib.	2 Figuren.
11.	600	knieend.	2 Sektionsscheiben nebeneinander auf die hohe Kante gestellt.	650 Meter.	Ziel aufsitzen.	198 „ i. d. obern Hälfte d. Scheibe.	3 Treffer.
12.	300	5 Schuß auf Kommando knieend.	Sektionsscheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	70 cm i. d. untern Hälfte der Scheibe.	4 Treffer.

Anmerkung: Wegen Aufstellung der Infanteriescheibe bei Benutzung der kleinen Klappe und des Standvisires siehe §. 3, A 2, bezw. des auf der Entfernung von 600 m vorgeschriebenen Visires siehe Beilage H 4 der Schießinstruktion.

§. 15. Schulschießen.

Durch das Schulschießen soll die Schießfertigkeit der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen auf einen möglichst hohen Grad von Vollkommenheit gebracht und erhalten werden, sie sollen ferner hierdurch die richtige Ausnutzung der betreffenden Visire kennen lernen und zum Gebrauche ihrer Waffe in allen Anschlagsarten befähigt werden.

Zur Ausbildung der Schützen dienen vorzugsweise die Uebungen auf den näheren Entfernungen, und ist daher hier ein verhältnißmäßig großer Aufwand von Zeit und Munition durchaus gerechtfertigt.

Dementsprechend sind für jede Schießklasse besondere Aufgaben*) gestellt.

§. 16. Gefechtsmäßiges Schießen.

A. Einzelschießen.

Zweckmäßige Ausnutzung des Terrains zur Deckung und zur Auflage des Gewehres, richtiger Anschlag, richtiges Schätzen der Entfernungen, Wahl der richtigen Visire und der der Zielhöhe entsprechenden Haltepunkte, Ausnutzung bestimmter Zeitabschnitte, in welchen ein Ziel sichtbar ist, das sind die Gesichtspunkte, welche diesen Uebungen zu Grunde gelegt werden müssen. Sie finden möglichst auf dem Schützen unbekannten und öfters zu wechselnden Entfernungen, auf denen aber noch von jedem einzelnen Schusse ein Treffer erwartet werden kann (siehe Seite 194) gegen die verschiedenen Ziele — Figurscheibe, Kopf-, Brust-, Rumpf-, Kniescheibe — statt.

In der Regel schießen die einzelnen Schützen nach einander, damit eine gründliche, bis auf alle Einzelheiten sich erstreckende Unterweisung bezw. Kontrole ausführbar ist.

An diesen Uebungen nehmen sämmtliche Subaltern-Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften aller drei Schießklassen Theil.

Es sind hierzu für jeden Kopf 10 Patronen zu verwenden. Siehe §. 10 vorletzter Absatz.

B. Abtheilungsschießen.

Das Abtheilungsschießen bezweckt: den einzelnen Mann an die Feuerdisziplin zu gewöhnen, Abtheilungen in der Durchführung der verschiedenen Aufgaben des Feuergefechts zu üben und die Offiziere in der Feuerleitung auszubilden und zu fördern.

Die Uebungen werden seitens des Regiments oder Bataillons geleitet und die Abtheilungen auf Kriegsstärke formirt.

Die Vorführung verschiedener Ziele auf unbekannten Entfernungen, die verschiedene Bemessung der Frist zur Entwickelung der Truppe, sowie der Zeit, in welcher das Ziel als sichtbar oder vorhanden angenommen wird, dient zur Entwickelung des raschen richtigen Blickes und des Geschickes des Führers, sowie der Schießfertigkeit und Feuerbereitschaft der Truppe.

Legt man den Aufgaben im weiteren Verlaufe einfache taktische Ideen zu Grunde, so entwickeln sich hieraus Gefechtsübungen, in deren vollendeter Ausführung die Schießausbildung der Truppe gipfelt.

---

*) Bei dem Anschlage knieend wird im Schulschießen das Gewehr auf Terrain-Gegenstände, Auflegegestelle u. s. w. nicht aufgelegt.

Dagegen ist der in §. 9 empfohlene Anschlag auf einem Knie, mit aufgestütztem linken Arme, vorzugsweise zur Anwendung zu bringen.

Zu diesen Uebungen sind für jeden Kopf 20 Patronen zurückzulegen. Siehe §. 10 vorletzter Absatz.

§. 17. Belehrungsschießen.

1. Das Belehrungsschießen soll die Leistungsfähigkeit des einzelnen Gewehres, die Wirkung des Abtheilungsfeuers, sowie die Bedingungen, unter welchen dieselben zur vollen Geltung gelangen, zum Ausdruck bringen und dadurch den Geist der Schießinstruktion, insbesondere den Abschnitt „Allgemeine Grundsätze für die Verwendbarkeit des Gewehres M./71" praktisch klar stellen. Diese Uebungen bilden somit ein vorzügliches Hülfsmittel zur Heranbildung eines unterrichteten sachverständigen Lehrpersonals und insbesondere eines zur erfolgreichen Leitung des Feuergefechts befähigten Offiziercorps.

2. Die Art und Ausdehnung derartiger Uebungen richten sich nach der ersparten Munition. Um denselben aber auch mit geringen Mitteln einen ihrem hohen Werthe entsprechenden Umfang zu geben, empfiehlt es sich, daß die Bataillons- bezw. Regiments-Kommandeure die Leitung in die Hand nehmen und die Kompagnien mit einem Theil der erübrigten Patronen und ihrem Scheibenmaterial gemeinsam heranziehen.

3. Bei Anordnung dieser Uebungen ist darauf zu sehen, daß möglichst alle auf das Resultat nachtheilig wirkenden Einflüsse ausgeschlossen werden.

4. Die Uebungen finden aus diesem Grunde in der Regel auf bekannten Entfernungen und bei günstiger Witterung statt. Gute Schützen schießen im bequemen Anzuge und, soweit zweckentsprechend, mit aufgelegtem Gewehre.

Für die nachfolgenden Uebungen unter A sind möglichst nur normal schießende Gewehre zu verwenden.

5. Zu den wichtigsten Belehrungsschießen gehören:

A. Vorführung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Gewehres.

a) Darstellung der Streuung.

b) Darstellung der Bahn eines mit dem Standvisire, der kleinen Klappe und dem Visire 400 m abgehenden Geschosses durch Erschießen der Flughöhen.

Will man sich von der Leistung des Standvisires gegen kleinere Ziele überzeugen, so geschieht dies wie folgt:

Man klebt auf eine Sektionsscheibe eine Kopf-, Brust-, event. auch eine Rumpfscheibe nebeneinander; ein guter Schütze schießt nun auf den Entfernungen: 50, 75, 100, 150, 200 m je 3 Schuß mit dem Standvisire gegen diese Scheibe, und zwar auf 50 und 75 m, mit einem 25 cm (eine Kopfhöhe) und von da ab mit einem 50 cm (zwei Kopfhöhen) unter dem Ziel liegenden Haltepunkte.

Die Uebung lehrt, daß das Standvisir mit dem für kleinere Ziele bestimmten Haltepunkte den Raum von der Mündung bis 200 m beherrscht.

c) Darstellung des Einflusses des aufgepflanzten Seitengewehres.

B. Vorführung der Wirkung des Abtheilungsfeuers.

a) Erschießen einer Trefferreihe oder einzelner Glieder derselben.

b) Darstellung der Längenstreuung durch Feuer gegen mehrere hinter einander stehende Scheibenwände und Entwickelung der Trefferreihe aus dem horizontalen Trefferbilde.

Näheres über die Ausführung dieser Uebungen siehe in der Schießinstruktion Seite 38 bis 43.

§. 18. Kontrolschüsse und Anschießen der Gewehre.

Es bleibt dem die Uebung leitenden Offiziere unbenommen, in denjenigen Fällen, wo schlechtes Schießen der mangelhaften Beschaffenheit eines Gewehres zugeschrieben wird, behufs Kontrole des letzteren einige Schüsse — Kontrolschüsse — abzugeben oder abgeben zu lassen.

Das Anschießen hat auf der Entfernung von 100 m gegen die Strichscheibe und nur mit dem Standvisire stattzufinden, nachdem eine genaue Revision der Stellung der anderen Kimmen zur Kimme des Standvisires — eine Prüfung, ob die tiefsten Punkte sämmtlicher Kimmen sich in einer Vertikalebene befinden — vorhergegangen ist.

Erfahrungsmäßig genügt ein Gewehr den beim Anschießen an dasselbe zu stellenden Anforderungen, wenn der Strich von der Mehrzahl der Schüsse getroffen wird, z. B. wenn von 5 Schuß sich 3 im Striche befinden. Jede derartige Prüfung eines Gewehres muß möglichst zuverlässigen, in zweifelhaften Fällen mehreren Schützen übertragen werden und stets unter der speziellen Aufsicht des Compagnie-Chefs stattfinden.

§. 19. Qualifikation zu den Schießklassen.

In die 2. Schießklasse werden diejenigen versetzt, welche die Bedingungen der Nummern 5 bis einschl. 12 der 3. Schießklasse mit 70 und weniger Patronen, in die 1. Schießklasse Diejenigen, welche die Bedingungen der Nummern 4 bis einschl. 10 der 2. Schießklasse mit 55 und weniger Patronen erfüllt haben.

Zur Versetzung ist außerdem erforderlich, daß alle Uebungen der bisherigen Schießklasse durchgeschossen und die hierbei gestellten 2c. Bedingungen erfüllt worden sind.

Nach einem Ausbildungskursus auf der Militär-Schießschule tritt ohne Weiteres die Versetzung zur nächst höheren Schießklasse ein.

§. 20. Schießprämien und Schützenabzeichen.

Es werden zur Erhöhung des Interesses der Mannschaften an den Schießübungen bzw. zur Kennzeichnung guter Schützen Schießprämien und Schützenabzeichen verliehen.

Jedes Bataillon erhält jährlich 22 Prämien im Gesammtbetrage von 85,50 M., und zwar:

a) für die Unteroffiziere des Bataillons: eine von 9 M. und eine zweite von 4,50 M.; erstere für diejenigen Unteroffiziere, welches sich in der besonderen Schießklasse (§. 7) befinden, letztere für die Unteroffiziere der 1. Schießklasse,

b) für die Gemeinen jeder Kompagnie:
   eine von 6 M.,
   zwei von 4,50 M.,
   zwei von 1,50 M.

Von den Prämien für die Gemeinen kommen zur Vertheilung: für die 1. Klasse die Prämien von 6 M., für die 2. und 3. Klasse je eine Prämie von 4,50 M. und von 1,50 M. Fehlt eine Klasse, so geht die betreffende Prämie, sowohl bei den Unteroffizieren, als auch bei den Gemeinen, an die nächstniedere Klasse über.

Die in Konkurrenz tretenden Unteroffiziere und Gemeinen müssen alle Nummern ihrer Schießklasse bestimmungsmäßig erfüllt und an dem gefechtsmäßigen Einzelschießen — §. 16 A — Theil genommen haben. Aus ihrer

Zahl erhalten die 1. bezw. 2. Prämie diejenigen Individuen, welche die Hauptübung des Schulschießens mit der geringsten Zahl von Patronen erfüllt, bezw. bei gleicher Patronenzahl diejenigen, welche die meisten Rechtecke und Figuren erzielt haben. Statt der Prämien von 9 M., 6 M. und 4,50 M. können silberne Medaillen empfangen werden.*)

Das Schützenabzeichen wird an die unter den Gemeinen befindlichen 12 besten Schützen der 1. Klasse jeder Kompagnie nach den für Vertheilung der Schießprämien maßgebenden Grundsätzen verliehen. Befinden sich nicht 12 Gemeine in der 1. Klasse, so darf die fehlende Zahl aus denjenigen Schützen der 2. Klasse entnommen werden, welche zur Versetzung in die 1. Klasse sich qualifizirt gezeigt haben.

An die besten Schützen der Unteroffiziere des Bataillons werden ebenfalls 12 Schützenabzeichen jährlich gegeben, falls die Schießfertigkeit der Betreffenden nicht hinter der Schießfertigkeit solcher Gemeinen zurückgeblieben ist, welche keine Schützenabzeichen erhalten haben.

§. 21. Prüfungsschießen.

Vor Beginn der Herbstübungen findet jährlich ein Prüfungsschießen statt, dasselbe darf soweit die Umstände es gestatten, nur bei günstiger Witterung abgehalten werden.

Das Kriegsministerium stellt die Aufgaben. Dieselben sind, soweit sie nicht lediglich die Scheibenaufstellung betreffen und bekannt gemacht werden müssen, bis zu ihrer Ausführung geheim zu halten. Die Regimentskommandeure leiten das Prüfungsschießen und bestimmen den Termin des letzteren, insofern die kommandirenden Generale in beiden Beziehungen nicht besondere Anordnungen treffen.

Vor dem Beginne des Prüfungsschießens ist die Richtigkeit der Scheibenabmessungen, sowie der Schußweiten durch den das Prüfungsschießen abhaltenden Vorgesetzten zu kontroliren. Die Aufsicht über die Anzeiger und das Aufschreiben der Resulate übernehmen Offiziere.

Die Resultate sind in runden Zahlen anzugeben, Bruchtheile von ½ und darüber werden als voll, unter ½ gar nicht gerechnet.

Am Schlusse des Berichtes werden diejenigen ausnahmsweisen Umstände vermerkt, welche auf das Prüfungsschießen von Einfluß gewesen sind.

Die Zahl der Totalversager und diejenigen der unbrauchbaren (nicht ladefähigen) Patronen ist gleichfalls an jener Stelle anzugeben.

Von den an jedes Bataillon gelangenden metallographirten Schema's wird das eine zu dem Berichte für Seine Majestät den Kaiser und König benutzt und zu dem Behufe von demjenigen Vorgesetzten unterschrieben, welcher das Prüfungsschießen abgehalten hat. Das zweite Exemplar, auf dem Schießplatze selbst ausgefüllt, wird dem nämlichen Vorgesetzten unmittelbar nach Beendigung des Prüfungsschießens eingehändigt.

Werden Patronen der für das Prüfungsschießen bestimmten Munition erübrigt, so ist über ihre Verwendung von den Bataillonskommandeuren Bestimmung zu treffen.

§. 22. Anzug.

Die Vorübung aller 3. Klassen wird im bequemen Anzuge, d. h. mit Mütze, Lederzeug (1 Tasche), ohne Gepäck abgehalten.

---

*) Die Medaillen werden gegen Einsendung des entsprechenden Betrages Seitens der Truppentheile direkt von der General-Militärkasse erfordert.

Bei der Hauptübung, bei dem gefechtsmäßigen Einzelschießen — §. 16 A — und Prüfungsschießen — §. 21 — werden angelegt: Helm, (Schuppenketten aufgeschlagen oder unter dem Kinne), Tornister (marschmäßig gepackt oder von gleich schwerem Inhalte), Kochgeschirr, Lederzeug (2 Taschen) und Mantel, letzterer gerollt und marschmäßig angelegt.

Der Anzug für das Abtheilungsschießen — §. 16 B — und das Belehrungsschießen — §. 17 — ist nach Belieben zu bestimmen.

E. Schießbücher und Schießberichte.

§. 23. Schießbücher.

1. Das Kompagnie-Schießbuch, in Folioformat, beginnt mit einem numerirten, klassenweise nach dem Alphabet geordneten, namentlichen Verzeichnisse:

a) der Offiziere,
b) der Unteroffiziere,
c) der Gemeinen.

Demnächst folgt eine Uebersicht der Schießtage und der verschossenen Munition.

Hierauf folgen die nummerirten Schießlisten und zwar in der Reihenfolge des an die Spitze gestellten Verzeichnisses.

Den Schluß bildet eine Abschrift des Berichtes über das Prüfungsschießen, sowie des Schießberichtes der Kompagnie.

Die Schüsse, welche zur Nachhülfe verschossen sind, werden mit rother Dinte in die betreffende Rubrik unter dem Bedingungsschießen eingetragen.

Die Bezeichnungen, mit welchen die Schüsse vermerkt werden, sind folgende:

1. Für alle Scheiben:
   0: Fehler und Aufschläge, selbst wenn letztere zufällig die Scheibe getroffen haben,
   +: Treffer außerhalb des Striches, der Mannsbreite oder der Figur.
2. Für die Strichscheibe:
   |: Strich.
3. Für die Infanteriescheibe:
   1—3: Zahl des Ringes im Spiegel,
   R: Treffer in der vom Spiegel nicht bedeckten Fläche des Rechteckes,
   M: Mannsbreite außerhalb des Rechteckes;
   Ein Punkt neben, über, unter R. M. bezw. + giebt die Richtung der Abweichung vom Mittelpunkte des Spiegels an (z. B. Ṙ, M·, +̣).
4. Für die Figurscheibe und ihre Abarten:
   F: Figur,
   R: Rechteck.

Alle Schüsse, die an einem Tage zur Erfüllung einer Uebung abgegeben sind, werden auf eine Linie gesetzt und ist die Schußzahl in der betreffenden Rubrik anzugeben. Die fünf Schüsse, mit welchen die betreffende Bedingung erfüllt ist, werden unterstrichen.

Die Kompagnie-Schießbücher werden alljährlich erneuert.

Auszüge aus denselben zu fertigen, um nach Zahl der verschossenen Patronen und der gewonnenen Treffer den von einer Kompagnie erreichten Grad

der Schießfertigkeit zu beurtheilen, ist nicht statthaft. Letzterer stellt sich erst als Ergebniß der beendigten Schießübung heraus. Nur insoweit als der Gang der Ausbildung aus den Schießbüchern ersichtlich ist, werden dieselben auch für höhere Vorgesetzte bisweilen von Interesse sein.

2. Das kleine Schießbuch des Mannes ist nach der im Kompagnie-Schießbuche enthaltenen Schießliste für jeden Mann anzulegen.

Jeder Mann darf sein Schießbuch bei der Entlassung mitnehmen.

§. 24. Schießberichte.

1. Die Kompagnien reichen am 1. November jeden Jahres an das Bataillon den Schießbericht nebst Munitionsberechnung ein.

2. Die Bataillone fertigen eine Zusammenstellung der Munitionsberechnungen der Kompagnien an. Diese Zusammenstellung, sowie der Schießbericht der Bataillone und eventl. der Bericht über die Schießübungen der Subalternoffiziere werden nebst den Eingaben der Kompagnien an die Regimenter eingesendet.

Falls die Subaltern-Offiziere regiments- oder bataillonsweise geschossen haben, sind aus dem Berichte des mit Leitung dieser Schießübungen betraut gewesenen Offiziers die für den Bataillons-Schießbericht erforderlichen Angaben zu entnehmen.

3. Die Regimenter legen die Berichte und Munitionsberechnungen der Bataillone, sowie die Berichte über das Prüfungsschießen den höheren Behörden vor.

Die Schießberichte der Kompagnien nebst Beilagen, sowie event. die besonderen Berichte über die Schießübungen der Offiziere verbleiben bei den Regimentern, sofern die höheren Behörden ihre Vorlage nicht besonders befehlen.

4. Die Generalkommandos reichen zum 30. November jeden Jahres an Seine Majestät den Kaiser und König ein:

1. die Schießberichte der Bataillone,
2. die Berichte über das Prüfungsschießen — beide im Original —
3. eine Zusammenstellung der Schießberichte der Bataillone.

Die betreffenden Schemas zu den Berichten der Kompagnien und Bataillone siehe in der Schießinstruktion, sub Beilage C, D, E und F.

Allgemeine Grundsätze für die Verwendung des Infanterie-Gewehres M. 71.

(Beilage H. der Schießinstruktion.)

1. Feuerwirkung.

Bei Berücksichtigung:

a) der ballistischen Leistungsfähigkeit des Gewehres,
b) der Schußleistung eines guten Schützen und
c) der Leistung desselben im Schätzen von Entfernungen

bestimmen sich, sofern von jedem einzelnen Schusse ein Treffer erwartet werden soll, die Grenzen des Feuers, wie folgt:

auf 200 m gegen einzelne liegende oder mehr als bis zur Hälfte gedeckte Gegner;

auf 250 m gegen mannsbreite Ziele von voller oder halber Manshöhe;

auf 400—450 m gegen breitere Ziele von Mannshöhe, auf 350 m gegen breitere Ziele von halber Mannshöhe.

Bei bekannter Entfernung und dementsprechender Visirstellung liegen letztbezeichnete Grenzen auf etwa 650 bezw. 450 m.

Jenseits dieser Grenzen ist die sichere Erreichung einer Treffwirkung nur dann ermöglicht, **wenn das Feuer aus einer größeren Zahl von Gewehren gleichzeitig auf dasselbe Ziel gerichtet wird.**

In diesem Falle kann nur auf einen gewissen von Höhe, Tiefe und Dichtigkeit des Zieles abhängigen Prozentsatz an Treffern gerechnet werden.

Wie in der „Theorie des Schießens" des Näheren angegeben, breiten sich bei einem derartigen Feuer in Folge der Verschiedenartigkeit der Waffen und der Einwirkungen der Schützen die Geschosse auf einer lang gestreckten Fläche von annähernd bestimmter Länge am Boden aus.

Für den praktischen Gebrauch giebt die nachfolgende Tabelle einen ausreichenden Anhalt. Sie bietet gleichzeitig einen Hinweis auf das Verlustverhältniß zwischen Linie und Kolonne, sowohl in aufrechter wie liegender Stellung.

Die Visire für m.	decken in der Ebene eine Fläche von m Länge.	Mit einem ungefähren Prozentsatze von Treffern bei Zielen: von Mannshöhe. Linie.	Kompagnie-Kolonne.	von 1/4 Mannshöhe (liegender Mann). Linie.	Kompagnie-Kolonne.	Unter Verwendung von Schuß pro Visir.	Von 50 Mannsbreiten Frontlinie mit einer Zielhöhe von 1,80 m (aufrecht stehender Mann) sind auf einer Raumstrecke von 100 m an Mannsbreiten getroffen.
400	von der Mündung bis annähernd 450 m	50—70 %	60—80 %	15—20 %	25—30 %	200	35—41
500	100	30—60 „	40—65 „	6—18 „	15—30 „	200	25—38
600	100	25—50 „	35—60 „	5—15 „	15—30 „	200	25—38
700	100	18—35 „	30—45 „	4—10 „	12—25 „	200	20—35
800	100	15—30 „	20—40 „	3—9 „	6—19 „	200	12—33
900	100	10—25 „	15—40 „	2—8 „	6—18 „	300	20—35
1000	100	7—20 „	15—35 „	1—6 „	6—15 „	300	15—35
1100	100	6—17 „	15—30 „	1—6 „	6—15 „	300	15—28
1200	100	5—15 „	10—27 „	1—4 „	5—14 „	300	12—25
1300	100	4—12 „	10—22 „	1—3 „	4—8 „		
1400	100	4—10 „	10—14 „	1—3 „	4—8 „		

Die aufrechte Kompagniekolonne hat hiernach auf den näheren Entfernungen bis 700 m etwas mehr Verluste wie die Linie, von da ab bis 1600 m aber solche bis zum doppelten Betrage und darüber.

Die liegende Kompagniekolonne hat gegenüber der liegenden Linie fast durchgehend den doppelten bis dreifachen Verlust zu erwarten.

Gegen aufrechte und liegende Schützenlinien mindern sich die für die aufrechte und liegende Linie angenommenen Trefferprozente, der Dichtigkeit der Schützenlinie entsprechend, ab.

Bei Anwendung von 2 und 3 Visiren wird die Länge dieser Raumstrecken verdoppelt bezw. verdreifacht. Die Trefferreihen greifen ineinander über und anstatt eines kurzen Trefferkernes ergiebt sich eine größere annähernd mit gleichen Trefferzahlen bedeckte Fläche.

Ist das Feuer gegen ein zur Visirlinie ansteigendes oder abfallendes Terrain gerichtet, so wird die Länge der mit Feuer gedeckten Fläche, dem durch die verlängerte Visirlinie und die Bodenfläche am Ziele gebildeten Neigungswinkel entsprechend, verkürzt oder verlängert.

Eine durchschlagende Wirkung kann übrigens nur dann erreicht werden, wenn das Feuer einer größeren Zahl von Gewehren gleichzeitig auf dasselbe Ziel gerichtet wird.

2. Feuerleitung.

Im Gefecht muß, so lange die Leitung des Feuers aufrecht zu erhalten ist, die Verwerthung der Waffe in der Hand der Führer liegen. In einer sachgemäßen Feuerleitung liegt eine wesentliche Bürgschaft des Erfolges. Dazu sind Ruhe, taktische Urtheilskraft, Fertigkeit im Schätzen von Entfernungen, gute Beobachtung, richtige Würdigung des Terrains und Kenntniß der der Waffe innewohnenden Leistungsfähigkeit nothwendige Vorbedingungen.

Der Feuerleitung fallen insbesondere folgende Obliegenheiten zu:

a. Wahl der zweckmäßigsten Stelle zur Entwickelung der Truppe.

Freies Schußfeld ist die erste Bedingung. Die Deckung vor dem feindlichen Feuer steht in zweiter Linie. Vortheilhaft ist es, wenn die Bodenfläche am Ziele mit der Visirlinie parallel läuft, oder unter dieselbe etwas abfällt; ungünstig, wenn sie ansteigt.

Die umgekehrten Fälle gelten für die Wirkung des feindlichen Feuers.

b. Richtige Bemessung der Stärke der zur Aufnahme des Feuergefechtes bestimmten Truppe und sachgemäße Entwickelung derselben.

Abgesehen von der räumlichen Ausdehnung der zur Entwickelung angewiesenen Stelle hängt die Stärke der zu entwickelnden Abtheilung von dem Gefechtszwecke, dem zur Erreichung einer entsprechenden Wirkung erforderlichen Munitions-Quantum und der zum Verfeuern dieses Quantums zur Verfügung stehenden Zeit ab.

Das Feuer auf Entfernungen über 700 m erfordert im Verhältniß zum wahrscheinlichen Erfolge viel Munition und, wenn die Wirkung desselben in kurzen Zeitabschnitten zur Geltung gelangen soll, die Entwickelung verhältnißmäßig starker Abtheilungen.

Bei der Entwickelung ist es zweckmäßig, den Zügen bestimmte Abschnitte zur Besetzung zuzuweisen, die Züge in sich möglichst zusammen zu halten, zwischen den einzelnen Zügen aber scharf hervortretende Zwischenräume offen zu lassen.

c. Angabe der Art des Feuers und die Bestimmung der Ziele, gegen welche das Feuer gerichtet werden soll.

In Betreff der gesammten Leitung des Feuers muß dahin gestrebt werden, dasselbe auf wichtige Punkte und kurze Zeitmomente zu konzentriren.

Was die Art des Feuers betrifft, so hat der Leitende die Wahl zwischen der Salve, dem Schützen- und dem Schnellfeuer.

Durch die Salve — Linien- wie Schwarmsalve — behält man die Truppe am sichersten in der Hand und beherrscht am leichtesten das Feuer; durch sie wird ferner die Beobachtung der Geschoßaufschläge und damit die Wahl des entsprechenden Visires erleichtert.

Im Allgemeinen hat das gut gezielte Schützenfeuer die Wahrscheinlichkeit größerer Treffwirkung für sich.

Bei starken Schützenlinien kann indeß durch den vor der Front sich lagernden Pulverdampf das Zielen erschwert und hierdurch die Treffwirkung wesentlich beeinträchtigt werden. Der Salve ist also in diesem Falle der Vorzug vor dem Schützenfeuer einzuräumen.

Um das letztere nicht in ein ungeregeltes Feuer ausarten zu lassen, ist die von dem einzelnen Schützen zu verschiedene Zahl von Patronen — in der Regel nicht mehr wie 3 — vor Beginn des Feuers genau zu bestimmen.

Hierdurch entstehen nothwendige Pausen, während welcher der Rauch abzuziehen vermag und Befehle ertheilt werden können.

Das Schnellfeuer erfordert die Gewährung einer größeren Patronenzahl als das Schützenfeuer, bringt Unruhe in die Truppe und macht, da in der Regel schon nach einigen Schüssen die Front in dichten Pulverdampf gehüllt ist, das Zielerfassen oft unmöglich. Da auch Feuerleitung und Feuerdisziplin hierbei nur schwer aufrecht zu erhalten sind, so ist es angezeigt, von dieser Feuerart nur in Ausnahmefällen und mit Einschränkung Gebrauch zu machen.

Bezüglich der Ziele ist zu bemerken, daß ein zu häufiger Wechsel derselben zur Zersplitterung des Feuers führt, daher thunlichst zu vermeiden bleibt.

Für die Wahl des Zieles ist zunächst dessen taktische Bedeutung entscheidend, demnächst wird man das Feuer auf solche Ziele richten, welche vermöge ihrer Tiefe und Dichtigkeit oder der Terraingestaltung eine möglichst hohe Treffwirkung in Aussicht stellen.

Die genaue Bezeichnung der Ziele und die Lenkung des Feuers auf dieselben, ist eine der schwierigsten Aufgaben der Feuerleitung.

d. Bestimmung des erforderlichen Visires bezw. der erforderlichen Visire.

Die richtige Visirstellung kann entweder erschossen, auch wenn Artillerie in der Nähe steht, von dieser entnommen, oder auf Grund der anderweitig, sei es durch Schätzung oder unter Benutzung guter Detailkarten u. s. w., ermittelten Entfernung des Zieles bestimmt werden.

Eine auf den Meter genaue Kenntniß der Entfernung ist zwar vortheilhaft, aber nicht erforderlich; im Allgemeinen genügt die Bestimmung der Grenzen einer größeren Raumstrecke, innerhalb welcher sich ein Ziel befindet, oder bewegt:

z. B. zwischen 500 und 600 m.
" 700 " 900 "

Das Erschießen der Visirstellung ist nur bei günstigen, die Beobachtung der Geschoßaufschläge ermöglichenden Bodenverhältnissen anwendbar, es geschieht am zweckmäßigsten durch auf einen Punkt konzentrirte Salven.

Die Anzahl der zu wählenden Visire wird bedingt durch die etwaige Neigung der Zielfläche zur Visirlinie und die Ausdehnung der zu deckenden

Terrainstrecke nach Richtung der Tiefe, bezw. die Genauigkeit, mit welcher die Entfernung des Zieles oder die Grenzen des Raumes, in welchem das Ziel sich befindet oder bewegt, bestimmt werden können.

Auf den Entfernungen jenseits 400 m verspricht die Verwendung eines Visires nur dann Erfolg, wenn das Ziel sich nicht bewegt und sich Zeit und Gelegenheit zum Einschießen bietet, auch die Terraingestaltung am Ziele die Treffwirkung nicht beeinträchtigt.

In allen anderen Fällen, insbesondere gegen sich vor- und rückbewegende Ziele, sind in der Regel 2 oder mehrere, je 100 m auseinanderliegende Visirstellungen anzuwenden.

Für gewöhnlich wird man bis 700 m mit 2 Visiren ausreichen, darüber hinaus wird man auch zu 3 Visiren greifen müssen.

Sich vor- oder rückbewegenden Zielen gegenüber, ist bei Bestimmung der bezüglichen Visirstellung, der Richtung und Bewegung des Zieles entsprechend, Rechnung zu tragen. 2 Visire werden am zweckmäßigsten auf die Glieder, 3 auf die Züge einer Kompagnie vertheilt.

Abtheilungen unter Zug- oder Kompagnie Stärke mit 2 oder 3 Visiren schießen zu lassen, ist nicht vortheilhaft.

Bei der räumlichen Vertheilung der Visire ist darauf zu rücksichtigen, daß die zu deckende Fläche auch unter ausgiebiger Feuerwirkung steht: z. B. die Fläche oder das Ziel befindet sich:

zwischen 600 und 800 m: Visir 650 und 750 m; zwischen 700 und 1000 m: Visir 750, 850 und 950 m.

e. Befehl zum Eröffnen und Einstellen des Feuers.

Auf den Entfernungen von der Mündung bis 700 m könen von feuernden Abtheilungen alle Ziele mit Erfolg, jenseits dieser Grenze aber nur ausnahmsweise solche Ziele beschossen werden, welche vermöge ihrer Ausdehnung an Breite und Tiefe günstige Trefffläche bieten.

Dergleichen Ziele sind; Batterien, größere geschlossene Truppenabtheilungen 2c., welche erforderlichen Falls bis auf 1200 m mit günstigem Resultate beschossen werden können.

Vor Eröffnung des Feuers hat der Leitende stets zu erwägen, ob der voraussichtliche Patronenaufwand im richtigen Verhältniß zu dem zu erwartenden Erfolge steht und im Hinblick auf die Gefechtslage und die verfügbare Munition verantwortet werden kann.

Ein wirkungsloses Feuer pflegt das moralische Element in der eigenen Truppe zu schwächen, beim Feinde aber zu heben.

f. Deckung des Bedarfs an Munition.

In der Vertheidigung muß die zu deren Durchführung nöthige Patronenzahl von Haus aus in der Nähe der feuernden Truppe bereit gestellt, bei der Einleitung eines Angriffs auf die Ergänzung der Patronen Bedacht genommen werden, ehe die Truppe antritt. Im Gefechte selbst ist die Munition Gefallener oder Verwundeter zum Ersatze des Abganges an Munition beizuziehen.

3. Haltepunkt.

In Anbetracht, daß die Erreichung der Gefechtszwecke nicht an eine bestimmte Treffpunktlage gebunden ist, es sich vielmehr nur darum handelt, das Ziel überhaupt zu treffen, und das der wahrzunehmende tiefste Punkt des Zieles das günstigste Abkommen gewährt, läßt man unter Anwendung des entsprechenden Visires das Ziel grundsätzlich aufsitzen.

Nur wenn die Zielhöhe zur halben Mannshöhe und unter dieselbe herabsinkt, wird auf der Entfernung bis 200 m mit dem Standvisire ein Darunterhalten erforderlich, und zwar auf den Entfernungen von 35—75 m um eine und von 75—200 m um 2 scheinbare Kopfhöhen.

4. Anwendung der Visire.

Die Anwendung der Visire gestaltet sich wie folgt:

a) Standvisir: Visir für stehendes Feuergefecht gegen Ziele von halber Mannshöhe innerhalb 270 m, gegen liegende Ziele und Kopfziele innerhalb 200 m;

b) Kleine Klappe: Visir gegen ungedeckte aufrechte Infanterie von 350 m. bis zur Gewehrmündung, gegen breitere Ziele von halber Mannshöhe von 350 bis 270 m.;

c) Kleine Klappe und Visir 400 m: Gegen Kavallerie ausschließliche Visire von 350 bezw. 400 m bis zur Gewehrmündung;

d) Bei den Visiren 450 m und folgende beschränkt sich der wirksame Gebrauch auf kurze vor der Visirschußweite liegende Raumstrecken und ist an die richtige Schätzung der Entfernung und die richtige Beurtheilung der die Visirstellung beeinflussenden atmosphärischen Einflüsse geknüpft. Liegt das Ziel anscheinend näher dem Endpunkte des Bereiches des betreffenden Visires, so wird bis zur Entfernung 500 m für Ziele von Mannshöhe und 600 m für Ziele von Reiterhöhe, besser das nächst höhere Visir gewählt.

Wird das Feuer einer größeren Zahl von Gewehren auf ein Ziel gerichtet, so decken die Visire bis einschließlich 400 m die Raumstrecken innerhalb der vor unter a, b und c angegebenen Grenzen ihres Wirkungsbereiches.

Die über 400 m hinausgehenden Visire decken je eine Raumstrecke von 100 m, 2 um je 100 m auseinanderliegende Visirstellungen eine solche von 200 m u. s. w.

Bei Lage des Trefferkernes auf der Visirschußweite, erstreckt sich z. B. die mit dem Visire 600 m gedeckte Fläche von 550 bis 650 m und die mit den Visiren 600 und 700 m gedeckte Fläche von 550 bis 750 m.

Theorie des Schießens, unter spezieller Anwendung auf das Infanteriegewehr M.71.

(Beilage I. der Schießinstruktion)

1. Gestaltung der Geschoßbahnen im Allgemeinen.

a) Der vom Geschoß (genauer: dem Schwerpunkte des Geschosses) in der Luft zurückgelegte Weg wird die „Geschoßbahn“ genannt.

b) Auf die Gestaltung der Geschoßbahn*) wirken ein die Geschwindigkeit, Richtung und Drehung, mit welcher das durch die Kraft der Pulver-

*) Bei den nachfolgenden Betrachtungen wird von der Annahme ausgegangen daß Anfangs- und Endpunkt der Geschoßbahn in einer annähernd oder ganz horizontalen Linie sich befinden.

gase getriebene Geschoß den Lauf verläßt, die Anziehungskraft der Erde, auch Schwerkraft genannt, und der Luftwiderstand.

c) Die Kraft der Pulvergase würde dem Geschoß eine gradlinige, gleichmäßige, unaufhörliche Vorwärtsbewegung in Richtung der verlängerten Seelenachse des Laufes geben.

d) Durch den Einfluß der Anziehungskraft der Erde senkt sich jedoch das Geschoß, d. h. es fällt während des Fluges, und zwar wird, je länger die Zeit des Fallens dauert, die Fallgeschwindigkeit des Geschosses immer größer.

e) Das Geschoß muß ferner die auf seinem Wege befindliche Luft vor sich her und zur Seite drängen. Dasselbe verliert hierbei durch den Widerstand, den die Luft leistet, immer mehr an Fluggeschwindigkeit und gebraucht daher im Verlaufe seiner Bahn zum Zurücklegen gleich langer Strecken immer längere Zeiträume.

f) Aus dem unter d und e Gesagten folgt, daß die Geschoßbahn gekrümmt, und zwar am Ende mehr als am Anfange gekrümmt ist.

g) Um in bestimmter Höhe ein Ziel zu treffen, muß man demnach dem Laufe eine derartige Lage geben, daß die nach vorwärts verlängerte Seelenachse um so viel über jenes Ziel gehoben ist, als das Geschoß bis zur Erreichung desselben fällt. (Sind in Fig. 1: ab die verlängerte Seelenachse, b das Ziel, bc das Maß, um welches das Geschoß beim Zurücklegen der Strecke ac fällt, so muß, um b zu treffen, die Seelenachse um bc gehoben, d. i. auf c1 gerichtet werden.)

Den Winkel (bac1), um welchen hierbei die Seelenachse gehoben wird, nennt man den „Erhöhungswinkel".

h) Soll das in seinem langen Theile cylindrisch geformte Geschoß eine stets bestimmbare und regelmäßige Bahn einhalten, so muß dasselbe immer mit der Spitze nach vorn gerichtet bleiben. Dies wird erreicht, indem man dem Geschoß innerhalb des Laufes mittelst der Züge eine künstliche Drehung um seine Längenachse giebt, welche dasselbe während seines Fluges beibehält.

2. Visireinrichtung.

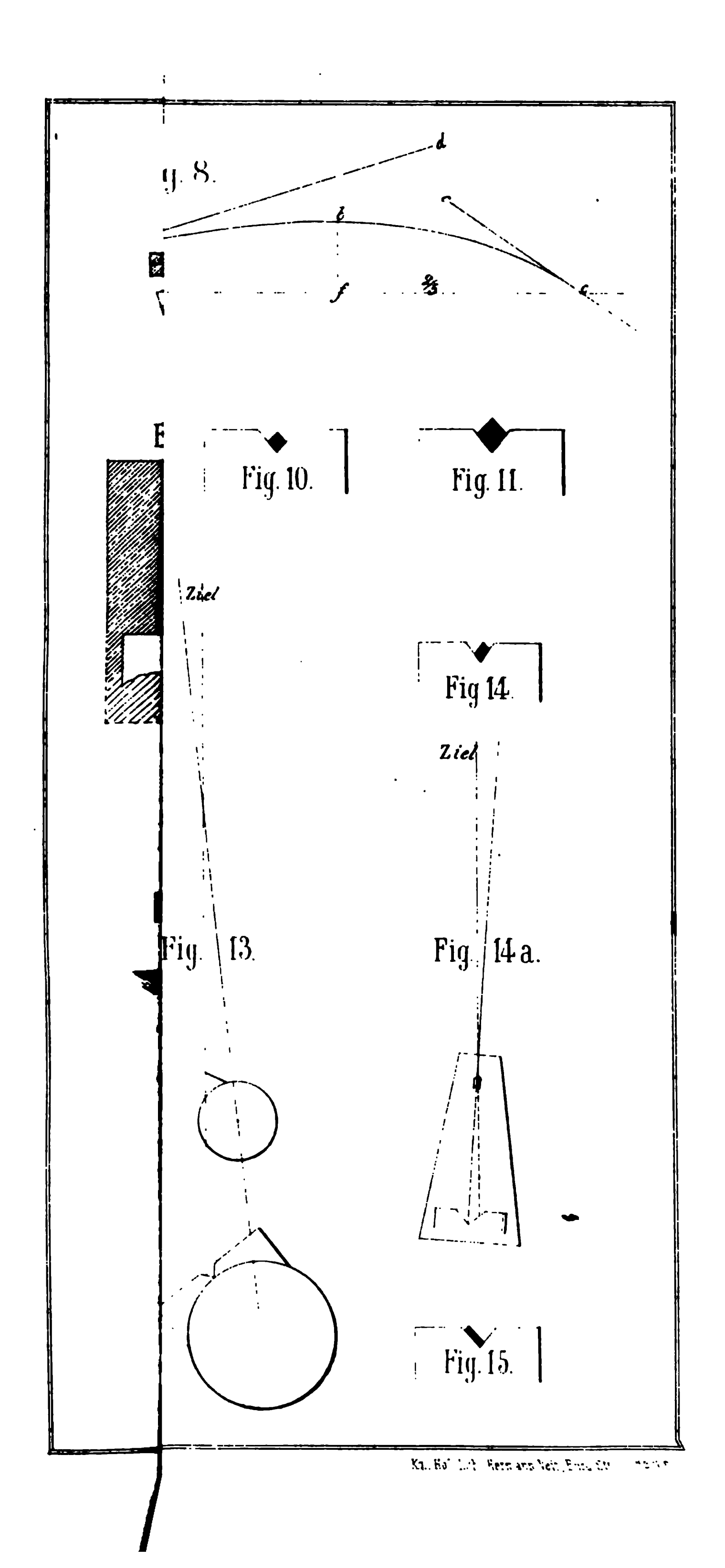
a) Die Visireinrichtung besteht aus Visir und Korn.

Die von der Mitte Kimme des Visires nach der Kornspitze gedachte Linie heißt die „Visirlinie". Indem man diese mit dem Auge auf einen bestimmten Punkt einrichtet, zielt man.

Man nennt den Punkt, auf welchen die verlängerte Visirlinie gerichtet sein soll, den „Haltepunkt"; den Punkt, auf welchen jene Linie beim Abgange des Schusses thatsächlich gerichtet war, das „Abkommen"; den Punkt, welchen das Geschoß beim Einschlagen erreicht, den „Treffpunkt".

Je nachdem der Haltepunkt in, dicht unter, oder über dem Ziele liegt, sagt man „in das Ziel gehen" (Fig. 2), „Ziel aufsitzen lassen" (Fig. 3), „Ziel verschwinden lassen" (Fig. 4).

b) Würde die Visirlinie parallel zur Seelenachse gelegt, so könnte zwar durch Höherhalten ein Treffen des Zieles erreicht werden (siehe unter 1, g), oft jedoch müßte man den Haltepunkt über dem Ziele in der Luft suchen (Fig. 5). Letzteres würde aber das Zielen sehr erschweren. Es muß daher der Haltepunkt auf oder dicht unter dem Ziele liegen. Um bei dieser Forderung das Treffen zu ermöglichen, muß die verlängerte Seelenachse am Ziele sich über der Visirlinie befinden (Fig. 6), diese also schneiden. Der


g. 8.
d
b
c
f
g
e
Fig. 10.
Fig. 11.
Ziel
Fig 14.
Ziel
Fig. 13.
Fig. 14 a.
Fig. 15.

durch die Neigung beider Linien gebildete Winkel heißt der „*Visirwinkel*"*) (Fig. 7 ∠ a b c).

3. Die einzelnen Theile der Geschoßbahn.

Die Geschoßbahn erhebt sich anfangs, der Richtung der Seelenachse folgend, über die Visirlinie (ac in Fig. 8), bildet bis zur Erreichung ihres höchsten Punktes, des „*Scheitelpunktes*" (in der Figur mit b bezeichnet), den „*aufsteigenden Ast*" (ab), senkt sich dann wieder, trifft zum zweiten Male die Visirlinie (in c) und bildet den „*absteigenden Ast*" (bc).

In Folge der zunehmenden Krümmung der Geschoßbahn (siehe unter 1, f) liegt deren Scheitelpunkt nicht in ihrer Mitte, sondern etwa am Ende ihres dritten Fünftels. Der aufsteigende Ast ist daher länger und gestreckter, als der absteigende. Ersterer bildet mit der Visirlinie den „*Abgangswinkel*" (d a c), letzterer den „*Einfallswinkel*" (e c a), welcher stets der größere ist.

Der vertikale Abstand irgend eines Punktes der Geschoßbahn von der Visirlinie heißt die „*Flughöhe*" des Geschosses für die betreffende Entfernung (bf in Fig. 8 ist die Flughöhe für die Strecke a f).

Die Entfernung, auf welcher Geschoßbahn und Visirlinie sich zum zweiten Male schneiden (ac), wo also Haltepunkt und Treffpunkt zusammenfallen, nennt man die „*Visir-Schußweite*" und den betreffenden Schuß den „*Visirschuß*".

4. Das Richten.**)

a) Um ein Ziel zu treffen, muß man dem Gewehre die entsprechende Höhen- und Seitenrichtung geben.

b) Die „*Höhenrichtung*" giebt man dadurch, daß man das der bekannten oder richtig abgeschätzten Entfernung des Zieles entsprechende Visir wählt und beim demnächstigen Zielen das Korn so in die Kimme nimmt, daß man in der Mitte der letzteren die Kornspitze mit dem oberen Rande, „Kamm" des Visires in gleicher Höhe sieht, d. h. „*gestrichen Korn*" hat (Fig. 9).

Das gestrichene Korn bildet die Grundlage der Visirung, weil es stets mit gleicher Schärfe genommen werden kann.

Nimmt man dagegen einen kleineren Theil des Kornes in die Kimme: „*fein Korn*" (Fig. 10) oder einen größeren Theil: „*voll Korn*" (Fig. 11), so wird die Laufmündung in verschiedener, nicht genau begrenzbarer Abstufung gesenkt oder gehoben und ergiebt, je nachdem, die erstere Art mehr oder minder Kurzschuß, die andere Art mehr oder minder Hochschuß.

---

*) Aus Gründen, die im Bau der Waffe liegen, wird, durch die Kraft der Pulvergase beim Schuß der Lauf und damit die Seelenachse aus der ursprünglichen Lage beim Zielen um einen kleinen Winkel — den Vibrationswinkel — nach ab- oder aufwärts gedrückt. seitwärts (rechts

Die durch die Abmessungen der verschiedenen Visirhöhen und des Kornes über der Seelenachse vorhandenen Visirwinkel sind daher, um die Seelenachse auf die richtigen Erhöhungswinkel beim Schuß zu bringen (siehe unten 1, g), um den Betrag des betreffenden Vibrationswinkels größer bezw. kleiner gehalten.

Beim Infanteriegewehre M./71 ist der durchschnittliche Jahres-Vibrationswinkel der Masse der Gewehre gleich Null. Erhöhungs- und Visirwinkel sind daher hier ebenfalls gleich groß angenommen.

**) Siehe unter 1, g und 2. Seite 200.

c) Die „Seitenrichtung“ giebt man dadurch, daß man Visirlinie, Seelenachse und Haltepunkt in eine vertikale Ebene bringt, indem man beim Zielen dem Visirkamme eine horizontale Lage giebt (Fig. 12 und 12a).

Verdreht der Schütze das Gewehr, so dreht sich dasselbe um die Visirlinie. Hierdurch wird die Seelenachse seitlich verschoben, die Verlängerung derselben, welche dicht vor der Mündung die Visirlinie schneidet und sich mit dieser in der gleichen vertikalen Ebene befinden sollte, kommt bei Rechtsverdrehung rechts, bei Linksverdrehung (Fig. 13) links der Visirlinie zu liegen, und entsprechend muß auch das Geschoß das Ziel fehlen.

„Klemmt man das Korn“, d. h. sieht man es nicht genau in der Mitte der Kimme, sondern seitlich derselben (Fig. 14 und 15), so befindet sich die Visirlinie (siehe unter 2a) nicht in der Ziel und Auge verbindenden geraden Linie, sondern sie weicht vor der Mündung von dieser nach derjenigen Seite hin ab, nach welcher man klemmt. Dieselbe Stellung nimmt auch die Seelenachse ein und muß deßhalb bei rechts geklemmtem Korn das Ziel rechts (Fig. 14a), bei links geklemmten Korn dagegen links gefehlt werden.

5. Aeußere Einwirkungen auf die Richtigkeit des Zielens und Treffens.

a) In dieser Beziehung kommt zunächst die Beleuchtung in Betracht.

Ein von oben durch die Sonne hell beleuchtetes Korn erscheint durch Strahlung dem Auge größer als sonst. Man wird daher unwillkürlich „fein Korn“ nehmen. Wird das Korn stark von einer Seite beschienen, so erscheint die hell erleuchtete Seite größer als die dunkle. Man wird daher geneigt sein, nach letzterer das Korn zu klemmen.

Trübe Witterung, Waldlicht, Dämmerung werden leicht dazu verleiten, das Korn voller zu nehmen.

b) Wichtiger noch, weil einflußreicher, als die Beleuchtung sind in der in Rede stehenden Hinsicht die atmosphärischen Einflüsse.

Seitlich wehender Wind treibt das Geschoß zur Seite, man muß ihm also entgegenhalten und zwar um so mehr, je größer die Entfernung, je stärker der Wind ist. Starker Gegenwind ergiebt Kurzschuß, worauf bei der Visirstellung, namentlich für weitere Entfernungen, zu achten ist. Bei Stoßwind sind die Pausen auszunutzen.

Kälte, Wärme, Feuchtigkeitsgehalt der Luft verändern mit dem Widerstande der letzteren auch die Schußweiten und werden diese im Allgemeinen während des Hochsommers größere, während des Winters kürzere sein.

6. Ballistische Leistung.

Siehe Schießinstruktion, Seite 85 ff.

Fünfter Abschnitt.

Gefechtsübungen.

Dienstverordnung.

Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die großen Truppenübungen vom 17. Juni 1870. (Eine der gründlichsten und geistreichsten Instruktionen, die wir besitzen.)

Literatur.

Ansichten über die taktische Ausbildung des Soldaten, namentlich des Infanteristen, sowie über Manöver im Allgemeinen. Von einem höheren norddeutschen Offizier. (General-Lieutenant v. Witzleben, zuletzt Kommandeur der 12. Division.) Berlin 1856. A. Bath.

J. v. Verdy du Vernois. **Studien über Truppenführung. 2. Aufl. 1.—4. Heft. Berlin 1874. E. S. Mittler.**

Die Gefechtsübungen kleinerer Abtheilungen werden Felddienstübungen genannt. Sie haben den Zweck, Offiziere und Mannschaft mit diesem Dienst vertraut zu machen und finden ihre Grenze innerhalb des Regiments.

Die größeren Truppenübungen beginnen bei den Provinzial-Armee-Korps mit einem 8tägigen Regiments- und einem 5tägigen Brigade-Exerziren, welchen dann die 11tägigen Divisionsübungen folgen.

Die ersten drei Tage der letzteren sind zu Feld- und Vorpostendienst-Uebungen in gemischten Detachements gegeneinander unter Leitung von je zwei Brigade-Kommandeuren bei jeder Division bestimmt. Regiments-Kommandeure und ältere Stabsoffiziere kommandiren die Detachements, welche mindestens aus 1 Infanterie-Regiment, 2 Eskadrons und einigen Geschützen bestehen.

Drei oder vier fernere Tage sind zu Feldmanövern der Division in 2 Abtheilungen gegen einander bestimmt. Hierbei kommandiren Brigade-Generale die Abtheilungen, welche aus 1 Infanterie-Brigade und aus der derselben zugetheilten Kavallerie und Artillerie bestehen.

Drei oder nur zwei Tage sind darauf zu Manövern in der ganzen Division mit supponirtem oder markirtem Feinde und 2 von den 11 Tagen zu Ruhetagen bestimmt.

Bei denjenigen Provinzial-Armee-Korps, welche große Herbstübungen (Königsrevue) haben, fallen die drei Feldmanövertage der Division in 2 Abtheilungen gegen einander und 1 Ruhetag aus, so daß der Division nur 7 Uebungstage verbleiben. Die Ausdehnung der diesen folgenden Uebungen des Armeekorps und dann eventuell zweier Armeekorps gegeneinander wird jedesmal besonders bestimmt.

Zu den Gefechtsübungen in zwei Abtheilungen gegeneinander, entwirft der leitende Befehlshaber eine für beide Abtheilungen gleichlautende General-Idee, aus der sie gleichmäßig die allgemeine Kriegslage ersehen, außerdem aber für jede Partei eine Spezial-Idee, welche das, was jedem von beiden Theilen insbesondere bekannt werden soll und den ihm zu ertheilenden speziellen Auftrag enthält.

Um Wechsel in der Truppenstärke herbeizuführen, können auch markirte Flaggentruppen, jedoch unter möglichster Beschränkung verwendet werden.

Ein Flaggen-Bataillon wird dargestellt durch eine Sektion mit gut

sichtbarer Flagge unter einem Führer und beigegebenem Spielmann, eine Flaggen-Eskadron durch einen Abmarsch (6—8 Mann), in einem Gliede rangirt, dessen mittelster Reiter eine entfaltete Flagge trägt, ebenfalls unter einem Führer mit Trompeter. Eine Batterie wird durch ein Geschütz markirt. Beim Feldmanöver dürfen markirte Truppen nur vom Reserve-Verhältniß aus auftreten. —

Die Führer beider Abtheilungen entwerfen, nachdem sie die General- und Spezial-Idee erhalten haben, ihre Disposition. Dieselbe hat zu enthalten: allgemeine Orientirung über den Feind und die eigene Absicht, soweit man es für angemessen hält, sie auszusprechen, ferner die Befehle für die ersten Bewegungen und Aufstellungen, nur soweit gehend, als es die Verhältnisse eben erfordern und nicht weiter, als man mit einiger Sicherheit auf die Ausführung rechnen kann, endlich die Angabe, wo der Kommandirende sich aufhalten wird.

Spezielle Bestimmungen über den Rückzug finden keinen Platz in der Disposition zum Gefecht. Die Truppeneintheilung*) wird am Rande der Disposition aufgeführt.

Bei dem Manöver läßt der leitende Vorgesetzte der Ausführung der ihm einzureichenden Disposition der Führer freien Lauf.

Bei unnatürlichen Verwickelungen empfiehlt es sich, das Manöver durch das Signal: **„Das Ganze Halt!"** zu unterbrechen, um naturgemäße Verhältnisse herbeizuführen und die Ordnung herzustellen. Die Infanterie setzt die Gewehre zusammen und ruht. Schützen und Patrouillen treten nicht ein, sondern machen da, wo sie sich befinden, Halt. Erfolgt sodann das Signal! **„Ruf!"**, von den Trompetern **„Offizier-Ruf!"** so verfügen sich die Kommandeure selbstständiger Truppenkörper bis einschließlich der Bataillons-Kommandeure 2c. und die Führer detachirter Kompagnien zum Leitenden. Soll das Manöver fortgesetzt werden, so wird das Signal: **„Das Ganze avanciren!"** gegeben.

Soll das Manöver beendet werden, sei es auf Befehl des Leitenden oder weil einer der Führer seine Aufgabe gelöst glaubt, so erfolgt das Signal: **„Das Ganze Halt!"** und **„Ruf!"** **„Offizier-Ruf!"** und nachdem sich die Kommandeure versammelt haben, die Kritik, welche ohne Schärfe und sachlich belehrend zu halten ist.

Der Uebergang aus dem Gefecht in den Zustand der Ruhe muß jederzeit in völlig kriegsmäßiger Weise erfolgen, dabei wird im Allgemeinen nach der Kritik auf das Signal: **„Das Ganze avanciren!"** das Gefecht wieder aufgenommen, um es allmählich abzubrechen und sodann die Vorposten aufzustellen.

Zum Wiederbeginn des Manövers bestimmt der Leitende die Stunde, vor welcher die Bewegungen der Truppen nicht beginnen dürfen.

Die Führer zeigen dem Leitenden in der Disposition die Zeit des Beginnens und den Versammlungsort ihrer Truppen an.

Soll nach einem Manöver ein Ruhetag folgen oder der Schluß der ganzen Uebung eintreten, so wird das Signal: **„Das Ganze sammeln!"**

---

*) Nicht zu verwechseln hiermit ist die Ordre de bataille, welche ausschließlich die bestehenden Truppenverbände und die Namen ihrer Befehlshaber enthält, während die Truppen-Eintheilung, welche die bestehenden Truppenverbände möglichst aufrecht erhalten soll, nur vorübergehend für einzelne Märsche und Gefechte Gültigkeit hat.

und „**Appell!**" gegeben, worauf die Truppen ohne Weiteres in ihre Kantonnements abmarschiren, auch wenn durch das Signal: „**Ruf!**" „**Offizier-Ruf!**" die Kommandeure noch versammelt werden.

Bei der Gefechtsübung selbst ist es in erster Linie Sache der Führer, selbst zu entscheiden, ob sie, der Wirklichkeit entsprechend, die Vertheidigung einer Stellung fortsetzen oder einen Angriff ausführen können; wenn aber die Ansichten der Parteien über die Situation auseinandergehen oder wenn Gefechtsmomente eintreten, deren Ausgang von der Bravour der Truppen oder anderen Umständen, welche sich im Frieden nicht in ihrer wahren Bedeutung darstellen, abhängen würden, so muß ein schiedsrichterlicher Spruch eintreten.

Dieser fällt dem leitenden Befehlshaber und den hierzu besonders ernannten Schiedsrichtern zu.

Diese entscheiden nur nach Maßgabe der unmittelbar in Betracht tretenden Gefechtslage ohne Rücksicht auf die Folgen für den Gang des Manövers überhaupt.

Bei einem Zusammenstoß, welcher in der Wirklichkeit die Gefechtsfähigkeit einer Truppe in Frage gestellt haben würde, entscheidet der Schiedsrichter, in welchem Grade dieser Fall eingetreten ist, ob demnach eine Abtheilung wenigstens aus dem unmittelbaren Gefechtsbereich zurückgezogen werden soll, oder ob sie in dem Maße erschüttert zu betrachten sei, daß sie zeitweise oder an demselben Manövertage nicht weiter zur Verwendung gelangen kann.

Die betreffenden Abtheilungen können zur Reserve zurückgeschickt werden und bleiben daselbst zur speziellen Verfügung des Leitenden zurück.

Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind von den betreffenden Führern als Dienstbefehle zu betrachten.

Die Instruktion vom 2. September 1875, betreffend den Wirkungskreis der Schiedsrichter als Ergänzung der „Verordnungen über Ausbildung der Truppen im Felddienst", sowie diese von S. 108—121 enthalten sehr gründliche Direktiven für die Entscheidungen des Schiedsrichters, auf welche wir hier verweisen.

Der Minimal-Gefechtsabstand im Feuergefecht ist auf 100 m festgestellt. Kommen Truppen näher an einander, so kommandiren die Offiziere „Halt!" „Gewehr ab!" respective „Gewehr ein!" und die Schiedsrichter treffen die Entscheidung.

Das Feuern in der Nähe von Gebäuden, Heuschobern 2c. ist untersagt.

Abtheilungen, welche im Ernstfalle in Gebäude gelegt würden, treten an dieselben nur heran.

Das Abbrechen von Brücken wird nur markirt, die Schiedsrichter bestimmen, wie lange Zeit auf ihre Wiederherstellung zu rechnen ist.

Flurbeschädigungen sind so viel wie möglich zu vermeiden.

Kunstgärten, Weinberge, Weingärten, mit Taback, Flachs und sonstigem sehr werthvollen Anbau bepflanzte Felder, eingehegte Wiesen und junge Forstkulturen dürfen im Frieden niemals von den Truppen betreten werden.

Eisenbahnen darf man nur auf den Uebergängen passiren.

Terrain-Gegenstände, welche nur aus solchen Friedensrücksichten nicht betreten werden, sind aber als Hindernisse im taktischen Sinne nur insoweit zu betrachten, als sie es auch in Wirklichkeit sein würden; so z. B. würde im Ernstfall eine in der Ebene liegende Eisenbahn von den Truppen in

entwickelter Front überschritten werden können. Es darf daher hierbei eine Truppe nicht im Defiliren befindlich betrachtet werden, und wird der Schiedsrichter nicht zulassen, daß der Gegner Formationen oder Zeitaufwand zu seinem Nutzen ausbeutet.

Die Offiziere, welche dem Manöver als Zuschauer beiwohnen, tragen zur Unterscheidung keine Schärpe.

Die Schiedsrichter tragen die Schärpe und eine weiße Binde um den linken Oberarm.

Sechster Abschnitt.

1. Ausbildung in der Beladung und Führung der Patronenwagen.

Dienstvorordnung.

Kompendium zum Unterricht der mit der Führung der Bataillons-Patronenwagen und Jäger-Munitionswagen beauftragten Avancirten der Infanterie und der Jäger. Berlin 1864. Vossische Buchhandlung. 75 Pf.
Kr.-M. Erlaß vom 16. Februar 1867. M.-W.-Bl. 1867, Nr. 6.
— — 5. Octb. 1872. S. 303.

Von jedem Infanterie-Bataillon (incl. Jäger und Schützen) sind jährlich bis zu 4 Mann (Unteroffiziere und Gefreite) behufs Unterweisung in der Ausrüstung, Beladung und Führung des Bataillons-Patronenwagens auf vier Wochen zur Artillerie zu kommandiren. (A.K.-O. 17. Januar und Kriegs-Ministerium 22. Januar 1861) und Kr.-M. 5. Oktbr. 1872 A.-V.-Bl. 1872, S. 303.) Die auszuwählenden Unteroffiziere müssen von zuverlässiger Führung sein, Autorität über Untergebene besitzen und im Rechnen so weit sein, daß sie ein Fourage-Exempel richtig rechnen können. Für die Gefreiten sind die beiden ersten Bedingungen ebenfalls festzuhalten; die letztere ist nicht unumgänglich nothwendig. Bei sämmtlichen Auszuwählenden wird es gut sein, die Neigung zum Dienst bei Pferden zu berücksichtigen. In der Regel sind alle Jahre andere Leute zu kommandiren, sofern nicht Seitens der Artillerie das nochmalige Einkommen eines Individuums in begründeter Weise befürwortet wird. Die Bataillone im Uebungsorte sind verpflichtet, ihre Patronenwagen nebst Ausrüstungszubehör zum Zweck des Unterrichts zu leihen; wirklich gefahren darf mit diesen Wagen jedoch nur in denjenigen Garnisonen werden, in denen die Artillerie nicht mit Munitionswagen zu ihren besonderen Uebungen versehen ist, wo dann die Infanterie-Patronenwagen auch zu den Fahrzeugen genommen werden müssen. — Die Kosten für die von den Unteroffizieren und Gefreiten von Seiten der Artillerie zu verabfolgenden Instruktions-Hefte haben die Bataillone aus den Ersparnissen des kleinen Fonds zu bestreiten. (Kr.-M. 20. Januar 1853 u. 5. Oktober 1872.)

2. Ausbildung im praktischen Pionierdienst.

Dienstvorordnung.

Bestimmungen über die Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie und der Jäger im Feldpionierdienst Kr.-M. 12 Mai 1874. A.-V.-Bl. 1874. S. 90.

Leitfaden für den Unterricht der Infanterie im Feld=Pionier=Dienst. 2. Auflage. Berlin 1878. A. Bath.

Literatur.

Handbuch für den allgemeinen Pionier=Dienst 2. Aufl. Berlin 1877. A. Bath.

Jedes Infanterie=Regiment kommandirt jährlich und jedes Jäger=Bataillon alle 2 Jahre 1 Lieutenant, ferner jedes Infanterie= und Jäger=Bataillon 2 Unteroffiziere auf die Dauer von 8 Wochen zu dem Pionier=Bataillon des Armee=Korps behufs Unterweisung im Feldpionierdienst. Das Kommando beginnt Anfang Juni jeden Jahres. Die Heranziehung der Offiziere und der Unteroffiziere zu dem Kommando findet nur einmal, nicht wiederholt, statt.

Offiziere von nicht zu jungem Dienstalter und Unteroffiziere mit genügender Schulbildung, mit Eifer und praktischem Geschick zu technischen Arbeiten, wo möglich Professionisten, sind hierzu auszuwählen. Bei letzteren ist auch darauf zu rücksichtigen, daß sie voraussichtlich noch längere Zeit im Dienst verbleiben. Die Unteroffiziere stehen in Bezug auf Verpflegung, Bekleidung und Beaufsichtigung zunächst unter dem Offiziere ihres Regiments oder Bataillons, welcher auch die dadurch nöthige Correspondenz mit seinem Truppentheil zu führen hat. Im Uebrigen sind die Kommandirten in Bezug auf Dienst und Disciplin einer Kompagnie des Pionier=Bataillons attachirt.

Die Uebungen leitet der Chef derjenigen Kompagnie, welcher das Kommando attachirt ist.

Ueber die Art der Ausbildung vergl. A.=V.=Bl. 1874. S. 91. Für die durch die Uebung entstehenden Kosten wird jedem Pionier=Bataillon ein jährliches Pauschquantum gewährt. Die früher bestandene Bildung von Pionierzügen bei der Infanterie hat seit Vermehrung des tragbaren Schanzzeuges auf 200 kleine Spaten und 40 Beile pro Bataillon aufgehört (vergl. A.=V.=Bl. 1875 Seite 9 bis 12).

Den beiden Unteroffizieren ist für die Dauer des Kommandos ein kleiner Spaten und 1 Beilpicke mitzugeben (Kr.=M. 24. März 1877. A.=V.=Bl. S. 55.); den Offizieren desgleichen leihweise ein Leitfaden. (Kr.=M. 8. Juni 1877. A.=V.=Bl. S. 135.

3. Ausbildung als Krankenträger.

Es sind per Infanterie= resp. Jäger=Kompagnie alljährlich drei Mann des zweiten Dienstjahres während der Wintermonate zu Krankenträgern auszubilden und demnächst in dem darauf folgenden Frühjahr oder Sommer zu einer zehntägigen Uebung beim Train=Bataillon zusammen zu ziehen. (K.=O. 28. Nov. 1865.)

Behufs Ausführung dieser Allerh. Ordre wird Folgendes bestimmt:

1. Zu den auszubildenden Krankenträgern sind nur solche Mannschaften zu wählen, welche neben tadelloser Führung und guter Leistung im Dienste leichtes Fassungsvermögen besitzen.
2. Die Ausbildung findet in den resp. Garnison=Lazarethen statt; die bezügl. Mannschaften detachirter Kompagnien sind zu dem gedachten Zwecke nach dem Garnisonort des Bataillons=Stabes zu kommandiren.
3. Den ärztl. Unterricht ertheilen die vom Korps=Gen.=Arzt auszuwählenden Assistenz=Aerzte unter Leitung der betr. Ober=Mil.=Aerzte nach der Instruktion vom 29. Januar 1869.

4. Die Ausbildung findet in den Monaten Januar, Februar und März derart statt, daß die Mannschaften während dieser Monate wöchentlich zwei Mal in einer Nachmittagsstunde Unterricht erhalten.

5. und 6. enthalten nähere Bestimmungen über den Unterricht selbst.

Lazareth-Gehülfen mit Unteroffizier-Rang und Unteroffiziere erhalten bei diesem Kommando 6 Mark Zulage. Kr.-M. 22. Dezember 1872.

Vergl. Kr.-M. 24. Januar 1866 und 8. November 1877.

4. Ausbildung im Schwimmen.

Literatur.

v. Pfuhl, Instruktion für den Schwimmunterricht. 1817.
v. Corvin Wiersbitzky, die Schwimmkunst. 1855.
d'Argy, Instruktion für den Schwimmunterricht in der französischen Armee, übersetzt von v. Wins. 1858. Berlin, A. Dunker.

Das Schwimmen hat für den Soldaten einen doppelten Nutzen, einmal als körperliche Uebung, durch welche der Körper und namentlich die Brust gekräftigt und der Muth erhöht wird, indem der Soldat dadurch ein ihm feindliches Element besiegen lernt, dann aber auch, indem ihn das Schwimmen sowohl zur Rettung seiner selbst und Anderer, als auch zu besonderen Kriegsunternehmungen*) geschickt macht.**)

Der General v. Pfuel hat das große Verdienst, in unserer Armee diese Leibesübung durch seine 1817 in Berlin errichtete Schwimm-Anstalt eingeführt zu haben, indem nach deren Muster fast bei allen Regimentern Schwimmschulen angelegt wurden, in denen nach der Methode des General v. Pfuel unterrichtet wird.

Das Schwimmen muß von allen Soldaten und möglichst gründlich erlernt werden, denn gerade die ungeübten Schwimmer sind es, die dem Wasser als Opfer fallen, sobald sie das geringste außerordentliche Ereigniß trifft.

Keine körperliche Fertigkeit erlernt sich endlich in so kurzer Zeit, wie das Schwimmen. Innerhalb vier Wochen ist fast jeder Soldat so weit darin ausgebildet, daß er sich ein halbe Stunde lang über dem Wasser halten kann.

---

*) Bei Bilten in der Schweiz durchschwamm am 25. September 1799 eine Kompagnie unter Anführung des Adjutant-Majors Delors die 120 Fuß breite Linth, hob die Oesterreichischen Posten auf dem rechten Ufer auf und bereitete so den Uebergang der Division Soult vor. Dagegen ertrank in der Schlacht von Schleswig, den 23. April 1848, eine Kompagnie Dänischer Jäger in der Otterkuhle, welche sehr gut zu durchschwimmen war.

**) Schon die Römer hielten viel von dieser Uebung und bezeichneten einen Untüchtigen und Ungeschickten durch das Sprüchwort: neque natare neque literas didicit (er kann weder schwimmen noch lesen).

Dritte Abtheilung.

Der Garnison-Dienst.

Erster Abschnitt.

Der Militair-Gottesdienst.

Dienstverordnungen.

Instruktion, betreffend den Garnisondienst vom 9. Juni 1870. II. Abschnitt. §. 1 u. 2.
Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832.
Kirchenbuch für das Königlich Preußische Kriegsheer. Berlin 1850. Reimer.
Neues Choralbuch. Berlin 1866. Reimer. Preis 1 M. 50 Pf.
A. Verordnung, betreffend die evangelischen militairischen Angelegenheiten im ehemaligen Königreich Hannover vom 24. Juni 1867.
Desgl. im IX. Armee-Korps 25. November 1868.

Literatur.

Otto Strauß, Die evangelische Seelsorge bei dem Kriegsheer. Berlin 1870. E. S. Mittler & Sohn.

Der Soldat kann dienstlich nur zum Besuch eines seiner Konfession entsprechenden Gottesdienstes angehalten werden; es sei denn, daß bei Truppen-Zusammenziehungen oder feierlichen Gelegenheiten Gottesdienst im Freien abgehalten wird, dem die geschlossenen Truppentheile beiwohnen.

Der Gouverneur rc. hat den Kirchenbesuch der Garnison so zu regeln, daß jeder Soldat, sowohl evangelischer, wie katholischer Konfession, außer an hohen kirchlichen Festtagen im Laufe des Monats einmal zum sonntäglichen Gottesdienst in die Kirche geführt wird. Ist die Garnison zu stark, als daß der vierte Theil derselben in der Garnisonkirche Platz zum Sitzen hätte, so wird mehr als eine Kirche zum Gottesdienst benutzt.

Der Dienst, welcher außer dem unerläßlichen Wacht- und Ordonnanzdienst bei den Truppen an Sonn- und Festtagen gethan werden muß, ist unter gewöhnlichen Zeitverhältnissen stets so anzusetzen, daß kein Soldat am Kirchenbesuch behindert wird. Diese Rücksicht soll auch den Sträflingen zu Theil werden, sofern es sich mit dem Aufsichtsdienst vereinbaren läßt.

An hohen Festtagen werden in den Garnisonen Deputationen aller Truppentheile zur Kirche geführt, deren Stärke sich nach dem vorhandenen Raum in der Kirche richtet.

In denjenigen Garnisonen, in welchen keine besondere Garnisonkirche vorhanden ist, nehmen die Truppen an dem Gottesdienste in einer von dem

Konsistorium nach vorheriger Vereinbarung mit dem Generalkommando zu bestimmenden Kirche des Orts Theil und erhalten dieselben dort abgesonderte Plätze angewiesen. Gestatten die räumlichen Verhältnisse dies nicht, so ist der Militair-Gottesdienst besonders abzuhalten. Zur Vermeidung gegenseitiger Störungen darf für diesen Gottesdienst indeß keine dem Gottesdienste der Gemeinde zu nahe Stunde angesetzt werden.

Der Militair-Gottesdienst findet stets Vormittags statt.

Der Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen darf nie das Zeitmaß einer Stunde überschreiten.

Bei einer Kälte von über 5 Grad soll bei dem evangelischen Gottesdienst der abgekürzten Liturgie zwar eine Predigt folgen, dieselbe soll aber nicht länger als 20 Minuten dauern.

An den Orten, wo die Truppen an dem allgemeinen evangelischen Gottesdienst Theil nehmen, sind dieselben bei einer Kälte von über 5 Grad nicht mehr in die Kirche zu führen, sobald nach der bestehenden Einrichtung dieser Gottesdienst über 3/4 Stunden dauert. Es soll in diesem Fall den einzelnen Soldaten die Betheiligung am Gottesdienste überlassen bleiben.

Die Dauer des katholischen Militair-Gottesdienstes bei einer Kälte von mehr als 5 Grad ist möglichst abzukürzen.

Zu den hohen kirchlichen Festagen sind für die Militairpersonen evangelischer Konfession zu zählen:

die beiden Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, der Charfreitag, der Bußtag, der Himmelfahrts- und Neujahrstag.

Für diejenigen katholischer Konfession:

die beiden Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, der Himmelfahrtstag, Neujahrstag und Frohnleichnamstag.

An den vorgenannten hohen Festtagen, sowie am Geburtstage des Kaisers tritt Befreiung von jedem Dienst ein, der nicht unerläßlich ist.*) Es ist jedoch auch an den nachbezeichneten katholischen Festtagen, wie dem heiligen Dreikönigstage, dem Allerheiligen-Tage, Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Peter Paulstag und Mariä Empfängniß, dem religiösen Bedürfniß der Mannschaften möglichst Rechnung zu tragen.

Soldaten jüdischer Konfession sollen an den jüdischen Feiertagen gleichfalls möglichst vom Dienst dispensirt bleiben.**)

Der Anzug zur Kirche ist derselbe, wie solcher im §. 28 des I. Abschnitts der gegenwärtigen Instruktion für die Parole-Ausgabe an Sonn- und Festtagen festgesetzt worden ist. (s. II. Thl. S. 55)

Vom 1. Mai bis 30. September können die Fußtruppen bei günstiger Witterung weißleinene statt der Tuchbeinkleider zur Kirche anlegen.

Bei kaltem oder ungünstigem Wetter werden die Mäntel zur Kirche umgehangen oder angezogen.

An Orten, in welchen etatsmäßige Militair-Geistliche garnisoniren, sollen von Zeit zu Zeit in den Abendstunden religiöse Vorträge in den Kasernen abgehalten werden, an denen Theil zu nehmen, dem freien Willen der Mannschaften überlassen bleibt. (Kr.-M. 25. März 1856.)

---

*) Die Königlichen General-Kommandos sind ermächtigt, unter Umständen eine unbedingte, resp. in gewissen Grenzen zu haltende Befreiung vom Dienst auch an anderen, als den genannten Festtagen eintreten zu lassen, soweit die dienstlichen Anforderungen dies gestatten. Kr.-M. vom 19. Decbr. 1871.

**) Den Soldaten mosaischen Glaubens ist, sofern sie es wünschen, nach Möglichkeit durch Beurlaubung Gelegenheit zu geben, den religiösen Feierlichkeiten beizuwohnen, beziehungsweise den Vorschriften ihres Glaubens nachzukommen.

Bei dem Gottesdienste unter freiem Himmel werden die Truppen in Linie oder in Kolonne um den Altartisch in einem Viereck aufgestellt. Offiziere und Unteroffiziere bleiben bei ihren Zügen. Stabsoffiziere und Adjutanten abgesessen. Die Tambours stehen hinter der Kolonne, mit Ausnahme der des rechten Flügel-Bataillons; Sängerchor und Hautboisten im Halbkreis hinter dem Prediger. Wenn der Gottesdienst beginnen soll, so wird das Gewehr abgenommen, die Tambours schlagen zum Gebet, wobei die des rechten Flügel-Bataillons anfangen und die übrigen einfallen.

Kurzes Gebet des Predigers, welches die Truppentheile mit entblößtem Haupt still mitbeten. Hierauf nennt und liest der Prediger das Lied oder die Verse, welche der Chor unter Begleitung der Hautboisten singt, während es die Gemeinde in ihren Büchern nachliest. Hierauf die Liturgie, welche mit entblößtem Haupte angehört wird, und sodann die Predigt, während welcher die Helme aufgesetzt werden, Gebet mit entblößtem Haupte; der Prediger nennt das Lied und die Verse, welche die Gemeinde unter Begleitung der Hautboisten singt; endlich nach Ertheilung des Segens, der mit entblößtem Haupte empfangen wird, Trommelschlag wie nach dem Gebete beim Zapfenstreiche, und Abmarsch der Truppen.

Kirchenparaden.

Dieselben finden nur noch für die Garnisonen Berlin und Potsdam nach jedesmaliger besonderer Anordnung statt.

Zweiter Abschnitt.

Militairisches Begräbniß.

Dienstverordnungen.

A. Kabinets-Ordre vom 17. Juli 1864.
Instruktion, betreffend den Garnisondienst vom 9. Juni 1870.

Die Anordnungen für die Beerdigungen von Offizieren und Mannschaften, welche sich im Verbande von Truppentheilen der Garnison befinden, liegen diesen, die aller übrigen Offiziere und Mannschaften dem Gouverneur ꝛc. ob. Der Gouverneur ꝛc. hat ferner auch in dem Fall die Gestellung der Leichenparaden zu veranlassen, wenn der betreffende Truppentheil die zur Beerdigung erforderliche Mannschaft nicht disponibel hat.

Beerdigungen mit militairischen Honneurs stehen zu allen aktiven Offizieren der diesseitigen Armee und denen fremder Armeen, sowie denjenigen Unteroffizieren und Gemeinen der diesseitigen Armee, welche eine Kampagne mitgemacht und sich bei der Fahne befinden.

In der zweiten Klasse des Soldatenstandes stehende Individuen werden nicht mit militairischen Honneurs beerdigt.

Befinden sich Hautboisten ꝛc. am Ort, so werden dieselben zu Leichenparaden für oben bezeichnete Offiziere stets kommandirt, zu denen für Unteroffiziere und Gemeine dagegen nur dann, wenn die Verstorbenen vor dem Feinde Ehrenzeichen erworben hatten.

Vorstehende Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Bestattung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes,

insoweit dieselben bei Gelegenheit ihrer Einziehung zur Truppe resp. bei einer Landwehr-Uebung verstorben sind.

Bei Beerdigung der Militairärzte und Beamten finden keine militairischen Honneurs statt.

Die Stärke und Zusammensetzung der Trauer-Parade richtet sich nach dem Range des Verstorbenen.

Dieselbe hat zu bestehen bei Begräbnissen

a) eines General-Feldmarschalls: aus 3 Bataillonen, 4 Eskadrons und 12 Geschützen,
b) eines Generals der Infanterie oder der Kavallerie: aus 2 Bataillonen, 3 Eskadrons und 9 Geschützen,
c) eines General-Lieutenants: aus einem Bataillon, 2 Eskadrons und 6 Geschützen,
d) eines General-Majors: aus einem Bataillon, einer Eskadron und 3 Geschützen,

(Die Parade bei den Begräbnissen ad a bis d wird von einem General-Major kommandirt.)

e) eines Regiments-Kommandeurs oder im Range desselben stehenden Stabsoffiziers: aus einem Bataillon, resp. einer Eskadron,
f) eines sonstigen Stabsoffiziers: aus 2 Kompagnien in der Stärke von je 100 Mann, kommandirt von einem Stabsoffizier, resp. einer Eskadron zu 80 Pferden,
g) eines Hauptmanns oder Rittmeisters: aus einer Kompagnie in der Stärke von 120 Mann, resp. aus 60 Pferden, welche von einem Rittmeister zu kommandiren sind,
h) eines Premier-Lieutenants: aus 60 Mann, resp. 40 Pferden,
i) eines Sekonde-Lieutenants: aus 40 Mann, resp. 30 Pferden;

(In den Fällen ad h und i außerdem aus einem Premier-Lieutenant und einem Sekonde-Lieutenant nebst zugehöriger prima plana.)

k) eines Unteroffiziers: aus einem Sekonde-Lieutenant und 30 Mann, resp. einem Sekonde-Lieutenant und 30 Kavalleristen zu Fuß.
l) eines Gemeinen: aus einem Feldwebel, einem Unteroffizier, 2 Tambours und 20 Mann, resp. einem Wachtmeister, einem Unteroffizier und 20 Kavalleristen zu Fuß.

Die Trauerparade wird auf dem Allarmplatz formirt, dann still nach dem Trauerhause geführt und demselben gegenüber aufgestellt. Wenn die Leiche aus dem Hause gebracht werden soll, wird vorher das Gewehr über genommen und sobald dieselbe herauskommt, das Gewehr angefaßt und präsentirt. Die Tamboure schlagen dazu den gewöhnlichen Marsch mit gedämpften Trommeln, die Pfeifer blasen nicht, die Hautboisten blasen einen Choral, ohne die Instrumente zu dämpfen. Wenn die Leiche hierauf auf den Trauerwagen oder sonst außer dem Hause niedergesetzt worden, wird geschultert, das Gewehr über genommen und wie gewöhnlich abmarschirt. Wenn die Trauerparade antritt und während des Marsches schlagen die Tamboure den vorgeschriebenen Todtenmarsch, und die Hautboisten blasen nur Choräle. Die Truppe behält das Gewehr über. Die Trauerparade macht von dem Augenblick an, wo sie vor dem Sterbehause aufmarschirt ist, bis der Abtrupp der Wachen geschlagen ist, außer den vorstehend gedachten, keine Honneurs und faßt auch vor Seiner Majestät dem Kaiser das Gewehr nicht an. Dieselbe marschirt jederzeit unmittelbar vor dem Leichenwagen und bei Beerdigungen von Generalen immer die Kavallerie vor der Infanterie und zuletzt die Artillerie.

Wenn die Kommandirten vor der Kirche oder auf dem Kirchhofe, wo die Leiche begraben wird, aufmarschirt sind, hören die Hautboisten auf zu blasen und die Tamboure zu schlagen. Der kommandirende Offizier läßt das Gewehr anfassen und demnächst präsentiren und so lange präsentirt behalten, bis die Leiche vom Wagen gehoben und weiter getragen ist, worauf wieder geschultert und dann das Gewehr abgenommen wird. Wenn die Leiche in das Grab gesenkt und der Schlußsegen gesprochen worden oder die Ceremonie anderweitig beendigt ist, werden aus den in der Trauerparade befindlichen Geschützen je drei Schüsse abgefeuert, resp. von der Infanterie ꝛc. drei Salven gegeben, wobei hoch anzuschlagen ist. Stehen in der Trauerparade nur Kavallerie, reitende Artillerie oder Train, so geben diese ebenfalls drei Salven. Nach der letzten Salve wird nicht wieder geladen, in der gewöhnlichen Art abmarschirt und dabei der Abtrupp der Wachen geschlagen. Erst einige hundert Schritte von der Grabstätte gehen die Tamboure und die Musik in die gewöhnlichen Musikstücke über.

Bei Beerdigungen ohne Ceremonie muß bei Unteroffizieren und Gemeinen eine entsprechende Anzahl Mannschaften aus den Kompagnien ꝛc. bestimmt werden, dem Sarge zu folgen.

Dritter Abschnitt.

Vollstreckung der Todesstrafe.

Militair-Straf-Vollstreckungs-Reglement vom 2. Juli 1873.

Der Befehlshaber, welchem die Veranlassung der Strafvollstreckung obliegt, hat die Vollstreckung der Todesstrafe, nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, ungesäumt herbeizuführen.

Der zur Vollstreckung der Todesstrafe bestimmte Tag und Ort wird nur denjenigen Behörden bekannt gemacht, welche dabei mitzuwirken haben.

Zur Strafvollstreckung wird eine Truppenabtheilung von mindestens der Stärke einer Kompagnie befehligt. Ein Stabsoffizier leitet das Verfahren, er bestimmt, auf welche Weise der Verurtheilte zum Richtplatz gebracht werden soll und trägt Sorge dafür, daß derselbe hierbei von einem Geistlichen seiner Konfession thunlichst begleitet werde.

Ob weitere am Ort anwesende Truppentheile der Vollstreckung des Urtheils beiwohnen sollen, wird nach den besonderen Verhältnissen bemessen werden müssen.

Auf dem Richtplatz wird dem Verurtheilten, während die Truppe das Gewehr präsentirt, das Urtheil mit Fortlassung der Entscheidungs-Gründe durch den Auditeur, an dessen Stelle im Felde ein Offizier treten kann, vorgelesen.

Zehn, in zwei Gliedern rangirte und fünf Schritt von dem Verurtheilten aufgestellte Gemeine führen, nachdem dem Geistlichen gestattet ist, dem Verurtheilten nochmals zuzusprechen, das Urtheil auf Kommando oder Wink aus.

Ob dem Verurtheilten vorher die Augen zu verbinden sind, und ob er zu fesseln ist, entscheidet der das Verfahren leitende Stabsoffizier nach den Umständen.

Ueber den Akt ist eine Urkunde aufzunehmen und vom Auditeur oder dessen Stellvertreter zu vollziehen.

Vierter Abschnitt.

Der Garnison-Wachtdienst.

Dienstverordnungen.

Instruktion, betreffend den Garnisondienst vom 9. Juni 1870. R. v. Decker.
Instruktion für den Garnison-Wachtdienst in Berlin vom 3. Mai 1872.
Instruktion für die Wachen in Betreff der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen. Berlin 1850.
Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs, vom 20. März 1837.
Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. August 1873. A.-V.-Bl. 1873 Nr. 24.

1. Allgemeines.

Ein großer Theil des Dienstes, welcher dem Soldaten im Frieden obliegt besteht im Erwerben derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten, welche ihn dereinst zum Kriege geschickt machen sollen, wogegen der Wachtdienst ein wirklicher Dienst ist, den der Soldat im Frieden dem Vaterlande unmittelbar leistet; die Wichtigkeit desselben kann daher nie genug hervorgehoben werden.

Die einzelnen Posten, wie die Befehlshaber der Wachen, finden in diesem Dienste Gelegenheit, Umsicht und Thatkraft zu entwickeln, welche einen Hauptheil des militairischen Charakters ausmachen.

Unteroffiziere und Gefreite erhalten als Wachthabende auf längere Zeit selbstständige Kommandos und sind für die pünktlichste Erfüllung aller Dienstpflichten, die den Wachen obliegen, verantwortlich, können also im Frieden nirgend besser, als in dem genannten Dienstzweige zeigen, ob sie die Kraft haben, den Dienst mit allen seinen Anforderungen bei ihren Untergebenen aufrecht zu erhalten.

Die innere Tüchtigkeit einer Truppe, welche im Frieden so schwer zu erkennen ist, spiegelt sich möglichst treu in der guten oder nachlässigen Haltung bei dem Wachtdienste ab; wohl kann ein Truppentheil bei einer Parade, einer Besichtigung blenden, indem er ungewöhnliche Kräfte aufbietet; doch 24 Stunden lang und auf oft unbeachtetem Posten, wird der Soldat gewiß seinen Dienst nur dann pünktlich erfüllen, wenn Pflichttreue das Innere des Truppentheils, dem er angehört, beseelt.

2. Die verschiedenen Arten von Wachen und Posten.

§. 1 und 2. Zweck der Wachen und Posten.

Die Wachen zerfallen ihrem Zweck nach in Ehren- und Sicherheits-Wachen und ebenso die Posten in Ehren- und Sicherheits-Posten.

Ehren-Wachen und Posten erhalten fürstliche Personen und höhere Offiziere als Ehrenbezeugung; Sicherheits-Wachen und Posten dienen zur Bewachung bestimmter Gegenstände.

Gemeinsamer Zweck beider Arten von Wachen und Posten ist außerdem: die Wahrung der allgemeinen Sicherheit, insbesondere des Orts, in welchem sie gegeben werden.

Der spezielle Zweck einer Wache oder eines Postens bestimmt den Platz der Wache resp. des Postens.

Ueberall, wo nur eine Wache gegeben wird oder wo bei mehreren Wachen eine Wache als Hauptwache bezeichnet wird, soll diese so nahe als möglich dem Mittelpunkt der Stadt etablirt werden.

Nicht die vorstehend angedeuteten Zwecke allein bedingen die Aufstellung von Wachen und Posten, es muß vielmehr auch jedem Soldaten ohne Unterschied der Waffe während seiner Dienstzeit durch wiederholte praktische Ausübung des Garnison-Wachtdienstes genügende Gelegenheit zur Erlernung desselben gegeben werden.

Ingleichen sind die zu Uebungszwecken beziehungsweise zur Komplettirung von Truppentheilen eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes in diesem Dienst erneut zu üben.

Andererseits darf aber auch wiederum dem Garnison-Wachtdienst keine größere Ausdehnung gegeben werden, als die zu erreichenden Zwecke dies durchaus erforderlich erscheinen lassen.

§ 3. Vorgesetzte der Wachen.

Die Wachen stehen unter den speziellen Befehlen des kommandirenden Generals des Armee-Korps, des Gouverneurs 2c, des Offiziers du jour, der Ronde-Offiziere und der Wachtbefehlshaber.

Der Platzmajor zählt nicht mit zu den Vorgesetzten der Wachen. Derselbe ist als Organ des Gouverneurs oder Kommandanten nur berechtigt, im Auftrage seines Vorgesetzten Befehle an Wachen und Posten zu ertheilen.

Dem Offiziere du jour und dem Ronde-Offizier liegt im Speziellen die Kontrole über den ordnungsmäßigen Betrieb des Wachtdienstes in der Garnison ob. In dem Verhältniß eines Vorgesetzten befindet sich der Offizier der Ronde indeß nur bei Nacht*) und allein solchen Wachen gegenüber, deren Befehlshaber der Charge resp. dem Patent nach jünger sind, als er. Es hat jedoch der Ronde-Offizier auch in dem Falle, wenn der Wachthabende ein älteres Patent besitzt, die ihm obliegende Revision der Wachen und deren Posten nach den vorgeschriebenen Formen auszuführen.

Der Dienst des Offiziers du jour umfaßt den ganzen 24stündigen Zeitraum, während dessen sich die jeweiligen Wachen in Funktion befinden.

Außerdem haben alle mit Disziplinar-Strafgewalt beliehene Offiziere des wachthabenden Truppentheils dahin mitzuwirken, daß der Wachtdienst in den vorgeschriebenen Dienstformen von den Wachen und Posten mit Aufmerksamkeit und pünktlicher Ordnung ausgeführt werde.

Verstöße gegen die Wachtdienst-Instruktion und Nachlässigkeiten im Anzuge und in der militairischen Haltung müssen daher, sobald sie von den bezeichneten Offizieren des wachthabenden Truppentheils wahrgenommen

*) Unter Nachtzeit sind die Stunden vom Zapfenstreich bis zur Reveille zu verstehen (cfr. in dieser Beziehung §. 23.)

werden, ohne Bloßstellung der äußern Würde des Dienstes durch ein belehrendes Aufmerksammachen sofort abgestellt oder doch, falls dies nicht thunlich ist, gerügt und von ihnen nach Maßgabe der Umstände — jedoch erst nach beendetem Wachtdienste — innerhalb ihrer Disziplinarbefugnisse bestraft werden.

Sind aber solche Verstöße oder Vernachlässigungen bereits zur Kenntniß des Gouverneurs 2c. gelangt oder eignen sie sich zu stand- oder kriegsgerichtlichen Bestrafungen, so fällt die Beschlußnahme über das Weitere dem Gouverneur 2c. ausschließlich anheim.

§ 4. Umfang, in welchem die Offiziere zur du jour und Ronde heranzuziehen sind.

Die Zahl der täglich zur du jour und Ronde zu kommandirenden Offiziere ist abhängig theils von der Stärke der Garnison, theils von lokalen Verhälnissen.

In Garnisonen, in denen drei Bataillone und mehr stehen, wird es in der Regel genügen, täglich einen Offizier zur du jour und zwei Offiziere, unter Umständen auch wohl nur einen solchen zur Ronde zu kommandiren.

In Garnisonen dagegen, in denen nur ein Bataillon oder weniger steht, ist es ausreichend, wenn ein Offizier du jour kommandirt wird, welcher den Dienst der Ronde gleichzeitig versieht.

Zum Dienst als Offizier du jour sind in größeren Garnisonen die Stabsoffiziere der Truppen, welche Garnison-Wachtdienst thun, mit Ausschluß der Regiments-Kommandeure und deren Vertreter, sowie der Kommandeure selbstständiger Truppentheile zu kommandiren. Trifft aber einen Stabsoffizier der Dienst als Offizier du jour im gewöhnlichen Garnisonverhältniß mehr als einmal wöchentlich, so sollen auch die ältesten Hauptleute der betreffenden Truppen zu demselben mit herangezogen werden.

Zum Dienst der Ronde, welcher grundsätzlich nur von wirklichen Offizieren gethan werden darf, sind vorzugsweise die Subaltern-Offiziere der betreffenden Truppentheile zu verwenden. Keinen Offizier soll im gewöhnlichen Garnisonverhältniß das Kommando zur Ronde häufiger als in zehn Tagen einmal treffen.

In Garnisonen, in denen weniger als drei Bataillone stehen, können auch Lieutenants zu du jour kommandirt werden.

Die zum Garnisondienst kommandirten Offiziere sollen möglichst wenig dem Dienst bei ihrer Truppe entzogen werden.

§. 5. Wie oft der einzelne Offizier, Unteroffizier und Gemeine zur Wache kommandirt werden darf.

Es gilt als Grundsatz, daß im gewöhnlichen Garnisonverhältniß der Offizier wenigstens 17, der Unteroffizier wenigstens 8 und der Gemeine wenigstens 4 Nächte wachtfrei hat.

Offiziere ziehen überhaupt nur auf Wache, wenn Zweck und Stärke der Wache dies erforderlich machen.

Wo wegen zu geringer Zahl der Offiziere 17 wachtfreie Nächte für dieselben nicht zu erreichen sind, ist es gestattet, Portepeefähnriche, welche die Offizierwaffe tragen, und Vice-Feldwebel zur Aushülfe als Wachthabende auf Offizierwachen zu kommandiren.

Auch können, um so wenig als möglich Unteroffiziere für den Wachtdienst in Anspruch zu nehmen, überall, wo die Wachtstärke 12 Mann nicht übersteigt und den Wachen eine besondere Wichtigkeit nicht beiwohnt, wie sie beispielsweise die Gefangenen- und Laboratorien-Wachen haben, zuverlässige Gefreite als Wachtbefehlshaber verwendet werden.

Um die Minimalzahl von 4 wachtfreien Nächten bei den Gemeinen allgemein zu erreichen, wird auf möglichste Einschränkung des Wachtdienstes durch Einziehung aller irgend entbehrlichen Wachen und Posten beziehungsweise durch örtliche Vereinigung kleinerer Wachen Bedacht zu nehmen sein. — Zu den entbehrlichen Posten sollen indessen niemals Sicherheitsposten gezählt werden, wie deren z. B. bei gefüllten Pulver-Magazinen, bei großen Kassen, bei großen Postämtern, bei Militair-Strafanstalten, Kasernen und Militair-Lazarethen, sowie bei großen Gefängnissen stehen. Solche Posten dürfen allein in dem Falle eingezogen werden, wenn auch die zuständige Verwaltungs-Behörde sie für entbehrlich hält.

Die meisten derartigen Sicherheitsposten werden indeß ihren Zweck vollständig erfüllen, wenn sie nur Nachtposten sind. Es wird auch in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht vielfach ein patrouillirender Posten zur Bewachung mehrerer nahe bei einander gelegener Gebäude an Stelle von mehreren stehenden Posten Verwendung finden kann.

Besonders werden in der Zeit der Rekruten-Ausbildung, sowie während der Herbstübungen und nach Entlassung der Reserven aller irgend zulässigen Beschränkuugen im Garnison-Wachtdienst einzutreten haben.

§. 6. Wie die Wachen in Garnisonen, welche aus verschiedenen Truppengattungen bestehen, gegeben werden sollen.

Wo neben der Infanterie noch andere Truppengattungen in einem Ort garnisoniren, ist der Garnison-Wachtdienst für gewöhnliche Verhältnisse nur von der Infanterie resp. den Jägern und Schützen, sowie der Festungs-Artillerie und den Pionieren*) zu thun.

Betreffs Heranziehung der Fuß-Artillerie zum Garnison-Wachtdienst soll berücksichtigt werden, daß die Ausbildung der Rekruten eine längere Zeit als die der Infanterie erfordert, auch der Arbeitsdienst oft sehr erhebliche Ansprüche an diese Waffe stellt. Kr.-M. 28. März 1873.

Train-Bataillone dürfen außer zur Gestellung ihrer eigenen Kasernenwachen nur zu Ehrenposten herangezogen werden. §. 50 der bezüglichen Dienstvorschriften vom 15. Januar 1874.

Die Unteroffizier-Schulen sind nur bei außergewöhnlichen Verhältnissen zum Garnison-Wachtdienst heranzuziehen.

Werden, wie dies beispielsweise während des Herbst-Manövers oder bei Abhaltung von Paraden ꝛc. vorkommen wird, die Wachen einer Garnison an einem und demselben Tage durch verschiedene Truppentheile gemeinschaftlich besetzt (gemischte Wachen), so sind, soweit als möglich, zu den einzelnen Wachen doch nur Leute desselben Truppentheils zu kommandiren.

---

*) Die Pioniere sind während der Periode ihren technischen Uebungen nur unter ganz besonderen Umständen zum Garnisondienst heranzuziehen. Kr.-M. 29 September 1871. Auch während der Wintermonate sind sie in der Regel nur an einem Tage monatlich in ganzer Stärke zum Garnison-Wachtdienst zu verwenden. Kr.-M. 18 December 1871.

§. 7. Reihenfolge, in welcher die Truppen zu den Ehrenwachen heranzuziehen sind.

Ueber die Seiner Majestät dem Kaiser und anderen fürstlichen Personen bei Reisen in den Preußischen Staaten von Seiten der Militair-Behörden zu erweisenden Honneurs siehe unten im 7. Abschnitt.

Sollen Ehrenwachen in einer Garnison gegeben werden, so gebührt den Truppentheilen der Garde der Vorrang nach Maßgabe der diesserhalb getroffenen besonderen Festsetzungen. Demnächst folgen das Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) Nr. 8, das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2, das Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußisches) Nr. 7, sodann die noch nicht genannten Grenadier-Regimenter der Linie nach ihrer Nummer, endlich die übrigen Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone ꝛc.

Sind mehrere Ehrenwachen gleichzeitig oder an mehreren Tagen nacheinander zu stellen, so sollen dieselben jederzeit von verschiedenen Truppentheilen nach Maßgabe der obigen Reihenfolge gegeben werden.

Bei jeder neueintretenden Veranlassung fängt jedoch immer wieder das etwa am Ort befindliche Garde-Regiment oder Bataillon ꝛc. in der Ehrenwachttour an.

§. 8. Anzug.

Zum Garnison-Wachtanzuge gehört: bei der Infanterie das Gewehr, Seitengewehr, der Helm, eine Patrontasche und event. der Tornister.

Der Wachtanzug der übrigen Waffen ist analog.

Beim Aufziehen der Wachen werden die Schuppenketten von den in Reih' und Glied befindlichen Offizieren und Mannschaften unter dem Kinn getragen, wogegen während der weiteren Dauer des Wachtdienstes die Schuppenketten auf den Helm gelegt sind.

Die Bekleidungs-Garnitur, welche im Garnisondienst zu tragen ist, bestimmt der einzelne Truppentheil, den Anzug als solchen dagegen der Gouverneur ꝛc. Es ist jedoch dem Offizier du jour beziehungsweise dem Kommandeur des zur Wache bestimmten Truppentheils die Befugniß einzuräumen, bei plötzlich eintretendem Witterungswechsel Aenderungen im Wacht-Anzuge aus eigener Initiative eintreten zu lassen.

Im Winter hat der Gouverneur ꝛc. zu bestimmen, wenn die Wachen mit angezogenen Mänteln, event. auch mit Ohrenklappen aufziehen sollen.

Der Anzug auf Wache ziehender Offiziere ist stets mit Schärpe, im Uebrigen dem der Mannschaft entsprechend, jedoch ohne Tornister. Zieht die Wache in Mänteln auf, so wird die Schärpe über dem Paletot getragen.

An den hohen kirchlichen Feiertagen, nämlich an den beiden Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Feiertagen, am Neujahr- und Himmelfahrtstage, sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Ihrer Majestät der Kaiserin legen die Wachen und Posten den Parade-Anzug an. Dazu gehört: die dekorirte Kopfbedeckung und event. eine bessere Bekleidungs-Garnitur. Die Haarbüsche ꝛc. werden an den betreffenden Tagen von 7 Uhr Morgens ab bis zum Eintritt der Dunkelheit von Wachen und Posten getragen.

§. 9. Wachtmäntel.

Unter Wachtmänteln werden diejenigen verstanden, welche zur Bekleidung der Posten im Winter dauernd auf den Wachen stationirt sind.

Die Zahl dieser Mäntel ist derart zu bemessen, daß für jeden aufführenden Gefreiten einer sich auf den Wachen befindet, für jeden Posten dagegen zwei dergleichen vorhanden sind, damit nirgends ein Umziehen auf Posten nöthig wird.

Die Anordnung bezüglich der Vertheilung der Wachtmäntel auf die verschiedenen Garnison-Wachtdienst thuenden Truppentheile in einer Garnison liegen dem Gouverneur ꝛc. ob.

Die Wachtmäntel bleiben Eigenthum des Truppentheils, sind somit auch von demselben im Stande zu erhalten und werden beim Garnison-Wechsel von ihm mitgenommen.

Die Wachtmäntel werden nach §. 149 des Bekleidungs-Reglements von den Truppen aus ihren Nebenkosten bestritten, sie sind durchgängig gefüttert und so vollkommen weit, daß sie von den Schildwachen über den gewöhnlichen Dienstmantel angezogen werden können. (v. Helldorf,) Dienstvorschriften. III. Thl. 4. Abthl. Seite 133.

§. 10. Aufziehen der Wachen.

Das Aufziehen der Wachen ordnet der Gouverneur ꝛc. an. Derselbe läßt die Wachen entweder selbst aufziehen, oder er beauftragt hiermit den Offizier du jour. Die Stunde des Aufziehens der Wachen ist unter gewöhnlichen Verhältnissen so zu wählen, daß die auf Wache kommende Mannschaft vorher gegessen haben kann.

Der Hinmarsch der Wache zur Wachtparade, sowie das Abtheilen der Posten bei den einzelnen Wachen regelt der die Wachen gebende Truppentheil.

Bei gemischter Wache bestimmt der Gouverneur ꝛc. die Reihenfolge der einzelnen Trnppentheile in der Wachtparade.

Die Wacht-Befehlshaber stehen auf dem rechten Flügel ihrer resp. Wachen, die nicht als solche fungirenden Unteroffiziere ꝛc. auf dem linken Flügel resp. hinter der Front derselben.

Der Offizier du jour befindet sich vor der Front der Wachtparade; die sonst noch zum Garnisondienst kommandirten Offiziere stehen auf dem rechten Flügel der Spielleute.

Die Kommandos beim Aufziehen der Wache werden, falls der Gouverneur ꝛc. dabei zugegen, durch den Platzmajor, falls der Offizier du jour die Wachen aufziehen läßt, durch einen Adjutanten des aufziehenden Truppentheils oder den Ronde-Offizier gegeben.

Der Platzmajor revidirt kurz vor Beginn der Wachtparade die Wachen im Beisein des Wachthabenden und des betreffenden Bataillons-Adjutanten, um sich von der richtigen Stärke derselben zu überzeugen, macht jedoch vorher dem Offizier du jour von der beabsichtigten Revision Anzeige.

Sobald der Gouverneur ꝛc. sich der formirten Wachtparade nähert, ziehen die zur Wache kommandirten Offiziere den Degen*); der Offizier du jour läßt stillstehen, Gewehr aufnehmem und begiebt sich alsdann für seine Person gleichfalls auf den rechten Flügel der Spielleute.

Darauf ertheilt der Gouverneur ꝛc. den Befehl zum Schlagen der Vergatterung, mit welchem Signal die zur Wache bestimmten Truppen unter den Befehl des Gouverneurs ꝛc. treten. Nachdem die Vergatterung ge-

*) Die Offiziere du jour und die Ronde behalten den Degen eingesteckt.

schlagen, kommandirt der Platzmajor: **Ober- und Unter-Offizier vorwärts — Marsch!**

Es marschiren auf dies Kommando die in der Wachtparade stehenden Offiziere und wachthabenden Unteroffiziere resp. Gefreiten vor die Mitte der Wachtparade und formiren sich dem Gouverneur 2c. gegenüber der Art, daß die Offiziere der Anciennetät nach im ersten Gliede, — dahinter die Unteroffiziere im zweiten, event. dritten Gliede formirt stehen. Sobald dies geschehen, melden sich die Offiziere bei dem Gouverneur 2c. und treten die Offiziere du jour und der Ronde demnächst ab, nachdem sie zuvor etwaige Seitens des Gouverneurs 2c. an die vorgetretenen Ober- und Unteroffiziere gerichtete Befehle mit angehört haben.

Der Platzmajor theilt nun die Unteroffiziere in zwei Theile und giebt das Kommando:

Ober- und Unteroffiziere marschirt auf Eure — Posten!
worauf die Offiziere und Unteroffiziere 2c., von welchen letzteren die eine Hälfte rechts-, die andere linksum macht, sich auf die rechten Flügel ihrer resp. Wachen begeben und dort Front machen. Jetzt erfolgt das Kommando:

Achtung! — Präsentirt das — Gewehr!
Die Tambours schlagen und die Hautboisten blasen. Der Platzmajor nimmt Front nach dem Gouverneur 2c., wobei er die Hand an die Kopfbedeckung legt.

Nachdem auf einen Wink des Gouverneurs 2c. das Spiel geschwiegen, kommandirt der Platzmajor: **Achtung! — Gewehr auf — Schulter!** demnächst: **Parademarsch!** und wenn die Raumverhältnisse es nicht anders bedingen: **Erster Zug grade aus!** (worauf die Spielleute und Hautboisten sich vor die rechte Flügel-Wache setzen), **Mit Zügen rechts schwenkt — Marsch! — Halt! — Parade — Marsch!** wobei jede Wache als Zug für sich abschwenkt und antritt.

Die betreffenden Regiments- oder Bataillons- 2c. Kommandeure, erstere jedoch nur, insofern sie dem Kommandanten 2c. in der Aciennetät nachstehen und mindestens zwei Bataillone ihres Regiments in dem Ort garnisoniren, begleiten die vorbeimarschirenden Wachen, salutiren und begeben sich rechts neben den Gouverneur, um von dieser Stelle aus den Vorbeimarsch wahrzunehmen. Ist ein Regiments-Kommandeur 2c. älter, als der Kommandant 2c., so tritt er, ohne zu cotoyiren, rechts neben denselben.

Nachdem der Vorbeimarsch beendet ist und die auf Wache kommandirten Spielleute bei ihren resp. Wachen eingetreten sind, marschiren letztere auf dem nächsten Wege zur Ablösung.

Am Charfreitag, Bußtag und Todtenfest wird kein Spiel gerührt außer bei Feuerlärm und Generalmarsch.

In der Regel sollen nur die Spielleute eines Bataillons bei dem Aufziehen der Wachen zugegen sein. Der Gouverneur 2c. ist indessen berechtigt, auch die Regiments-Musik zur Wachtparade zu kommandiren. Es soll hierbei jedoch auf die eigenen dienstlichen Interessen der betreffenden Truppentheile möglichst Rücksicht genommen werden.

§. 11. Ablösen der Wachen.

Sobald sich die neue Wache dem Wachtgebäude nähert, ruft der Posten vor dem Gewehr*): **Heraus!**

---

*) Wachen, die drei Posten zu geben haben, erhalten, wenn die Stärke der Garnison es gestattet, einen Posten vor dem Gewehr, während bei Wachen von geringerer Stärke der letztere in Wegfall kommen kann. (A. K.-O. 18. August 1873.)

Der Wachthabende der alten Wache kommandirt: **Gewehr — auf!** — **Richt Euch!** Die neue Wache hat das Gewehr inzwischen angefaßt, der Tambour schlägt*), — der alten Wache gegenüber angekommen, kommandirt der Wachthabende: **Wache — Halt! Front! — Richt Euch!** (vorher event.: **In Reihen gesetzt** 2c.).

Darauf erfolgt von beiden Wachthabenden das Kommando: **Achtung!** — **Präsentirt das — Gewehr!** die Tambours schlagen Marsch. Der Wachthabende der alten Wache überliefert dem der neuen Wache, was sich etwa Neues zugetragen, indem sich beide zu diesem Zweck vor der Mitte der Wache entgegengehen. Auf ihren Platz zurückgekehrt, geben sie und zwar der Wachthabende der alten Wache immer zuerst das Kommando: **Achtung — Gewehr — auf Schulter! — Gefreite — vor!**

Die Gefreiten marschiren auf das letzte Kommando nach dem linken Flügel der neuen Wache, wo sie sich einige Schritte von demselben entfernt und mit dem zweiten Gliede gerichtet, mit derselben Front wie die neue Wache aufstellen und zwar derart, daß die Gefreiten der neuen Wache links von den resp. Gefreiten der alten Wache zu stehen kommen.

Nunmehr kommandirt der Wachthabende der neuen Wache: **Erste Nummer der Ablösung — vor!** Die für diese Nummer abgetheilten Mannschaften marschiren hierauf zu ihren resp. Gefreiten, welche die von ihnen aufzuführenden Leute auf zwei Schritt sich gegenüber antreten lassen und sie rangiren. Grundsatz ist hierbei, daß bis zu 3 Mann in einem, 4—8 Mann in zwei und von 9 Mann ab in drei Gliedern aufgestellt werden. Sobald die Rangirung beendet und der Wachthabende der neuen Wache sich persönlich von der Richtigkeit derselben überzeugt hat, kommandirt er: **Ab — marschirt!** Die Gefreiten machen hierauf Kehrt und die der neuen Wache kommandirten: **Marsch!** worauf die Posten aufgeführt werden.

War die neue Wache mit Tornister aufgezogen oder sollen die Posten mit Mänteln stehen, so führen die Gefreiten ihre Ablösungen zunächst nach dem Wachtlokal, lassen die auf Posten kommenden Leute die Tornister ablegen, resp. ihren Anzug in Stand setzen und marschiren dann erst zum Ablösen der Posten ab.

Die Wachthabenden haben inzwischen, nachdem die Gefreiten und die Ablösung vorgetreten, sofort ihre resp. Wachen rangirt.

Sobald dies geschehen und die Ablösungen abmarschirt sind, kommandiren beide Wachthabende: **Rechts — um! — Wache — Marsch!** — Die Tambours schlagen**), die alte Wache räumt die Gewehrstützen, die neue nimmt ihren Platz ein. Der Wachthabende dieser Wache kommandirt: **Wache — Halt! — Front! — Gewehr ab! — Weggetreten!**

Die alte Wache macht in einiger Entfernung von den Gewehrstützen Halt, nimmt Gewehr ab und setzt die Gewehre zusammen, worauf der Tambour abschlägt.

---

*) Beilage II. Marsch Nr. 5 des Exerzir-Reglements für die Infanterie vom Jahre 1847 (Neuabdruck vom Jahre 1876).

**) Der Tambour der neuen Wache den Marsch Beilage II. Nr. 5, der der abziehenden Wache den Marsch Beilage III. Nr. 12 des Exerzir-Reglements für die Infanterie vom Jahre 1847 (Neuabdruck vom Jahre 1876).

Die Mannschaft derselben hängt event. die Tornister um, der Wachthabende überliefert genau die Instruktionen, Utensilien, Mäntel ꝛc. und führt, nachdem die sämmtlichen Ablösungen zurückgekehrt sind, die Wache geschlossen in ihr Kasernement resp. Revier.

§. 12. Rangiren der Wachen.

Maßgebend für die Formation der Wache ist, daß 9 Mann und darunter in einem Gliede, von 10 Mann ab in zwei Gliedern, 100 Mann und darüber in drei Gliedern rangirt und 24 und mehr Rotten in zwei Zügen formirt werden.

Der Offizier der Wache steht auf dem rechten Flügel seiner Wache, der älteste Unteroffizier (wenn die Wache zwei Züge formirt) auf dem rechten Flügel des zweiten Zuges, der zweite Unteroffizier auf dem rechten Flügel des 2. Gliedes. Sind drei Unteroffiziere auf der Wache, so steht der dritte auf dem linken Flügel der Wache. Der Spielmann hat seinen Platz einen Schritt rechts vom Wachthabenden, der Posten vor dem Gewehr steht rechts vom Spielmann, beide sind mit dem ersten Gliede der Wache gerichtet.

Gefreite, sobald sie nicht Unteroffizierdienste thun, stehen mit in Reih' und Glied.

Ist eine Fahne bei der Wache, so steht sie auf dem rechten Flügel des zweiten Zuges.

Der Wachthabende tritt, sobald er ein Kommando abzugeben hat, vom rechten Flügel seiner Wache einen Schritt mit links um vor. Bei der Ablösung, sowie beim Rangiren der Wache, ist es ihm jedoch gestattet, sich zur besseren Uebersicht vor dieselbe zu stellen.

§. 13. Ablösen der Posten.

Für jeden einfachen Posten sind drei Mann (Nummern), für Nachtposten jedoch nur 2 Mann bestimmt. Die Posten werden in der Regel alle zwei Stunden abgelöst. Bei strenger Kälte hat die Ablösung jedoch stündlich zu erfolgen. Der Befehl hierzu geht vom Gouverneur ꝛc. event. vom Offizier du jour aus. Bei plötzlich eintretendem Witterungswechsel ist indessen auch der Wachthabende ermächtigt, die diesfälligen Aenderungen selbstständig zu treffen.

Sobald die Ablösung erfolgen soll, ruft der Posten vor dem Gewehr: **Heraus!** Die Wache tritt schnell heraus, jeder Mann stellt sich links neben sein Gewehr und ergreift dasselbe.

Der wachthabende Offizier kommandirt: **Gewehr — auf!** (wobei er selbst den Degen zieht) — **Richt Euch!** und dann: **Gefreite vor!** Letztere marschiren hierauf fünf Schritte vor die Mitte der Wache, einige Schritte unter einander Abstand und die Front nach der Wache nehmend, rangiren die Ablösung, welche auf das weitere Kommando: **Ablösung — vor!** ihnen gegenüber getreten, und verfahren, sobald das Kommando: **Ab — marschirt!** erfolgt, wie bei der ersten Ablösung.

Sind die Posten mit Mänteln aufzuführen, so tritt dagegen die Wache schon einige Minuten vor der zur Ablösung bestimmten Zeit in's Gewehr. Der Wachthabende läßt, sobald dies geschehen, die aufführenden Gefreiten und die auf Posten kommenden Leute zurücktreten, damit sie ihren Anzug vorschriftsmäßig in Stand setzen. Diese Mannschaften treten,

wenn demnächst zur Ablösung herausgerufen wird, hinter der Wache an und nehmen auf das Kommando: **Eingetreten!** welches dem Kommando: **Gewehr — auf!** zu folgen hat, auf dem linken Flügel der Wache in einem resp. zwei Gliedern Stellung. Im Uebrigen wird alsdann, wie vorstehend angegeben, verfahren.

Nachdem die Ablösung abmarschirt und die Wache event. von Neuem rangirt ist, wird vom Wachthabenden: **Gewehr — ab! — Weggetreten!** kommandirt.

Die aufführenden Gefreiten haben inzwischen auf einige Schritt Entfernung von der Wache das Gewehr über nehmen lassen und auf dies Kommando ihrerseits das Gewehr lose in den rechten Arm genommen.

Sobald die Ablösung sich dem abzulösenden Posten nähert, läßt der Gefreite das Gewehr wieder anfassen und führt die Mannschaften, ohne daß Schwenkungen kommandirt werden, bis auf wenige Schritte an den Posten derart heran, daß auf: **Halt!** die Ablösung die Front gegen den Posten hat, welcher letztere sich inzwischen auf seinen Platz begeben und gleichzeitig mit jener das Gewehr angefaßt hat.

Der Gefreite seinerseits tritt nun einen Schritt mit **linksum***) rechts seitwärts heraus und kommandirt: **Ablöser — vor!** Der betreffende Mann der Ablösung tritt dem abzulösenden Posten gegenüber, läßt sich die Instruktion überliefern und nimmt dann dessen Stelle ein. Der abgelöste Mann tritt gleichzeitig in die Ablösung ein, der Gefreite setzt sich wieder vor dieselbe und kommandirt: **Marsch!** — in einiger Entfernung: **Das Gewehr — über!** worauf auch der soeben aufgeführte Posten das Gewehr über nimmt.

Bei dem ersten Aufführen der Posten nach dem Aufziehen der neuen Wache führt der Gefreite der letzteren, so lange das Kommando, bis alle Posten abgelöst sind. Ist dies geschehen, so übernimmt der Gefreite der alten Wache das Kommando und marschirt dann auch rechts neben dem der neuen Wache.

Vor allen der Ablösung begegnenden Offizieren und Sanitäts-Offizieren wird das Gewehr angefaßt und event. auch: **Augen — links!** kommandirt.

Die aufführenden Gefreiten sind für die exacte Ausführung aller im Vorstehenden gegebenen Vorschriften und im Speziellen auch dafür verantwortlich, daß die Ablösungen stets ordnungsmäßig und im Tritt marschiren; dieselben haben ferner darauf zu achten, daß die Ablösung sich stets auf der Fahrstraße hält und niemals den Bürgersteig betritt.

Wenn die zurückkehrende Ablösung sich der Wache nähert, läßt der Gefreite das Gewehr anfassen und führt die Ablösung hinter die Gewehrstützen. Dort kommandirt er: **Halt! — Gewehr — ab! — Weggetreten!** worauf die Mannschaften ihre Gewehre an den hierzu besonders festzusetzenden Ort bringen und demnächst wegtreten. Der Gefreite meldet alsdann dem Wachthabenden, daß die Posten richtig aufgeführt sind, sowie etwaige bei der Ablösung vorgekommene Unregelmäßigkeiten oder an Schilderhäusern ꝛc. wahrgenommene Beschädigungen.

---

*) Bei dem ersten Ablösen stellt sich der Gefreite der alten Wache dem der neuen gegenüber, indem er mit rechts um links seitwärts heraustritt.

Nachdem auch die letzte Ablösung zurückgekehrt und event. einige Minuten ausgetreten ist, ruft der Posten vor dem Gewehr: **Heraus!**

Der Wachthabende kommandirt: **Gewehr — auf! — Eingetreten!** worauf die Gefreiten und zurückgekehrten Ablösungen, welche sich hinter der Wache formirt haben, wieder einrangirt werden.

Sodann erfolgen die Kommandos: **Gewehr — ab! — Weggetreten!**

Der Posten vor dem Gewehr tritt auf das Kommando: **Ablösung — vor;** dem bisherigen Posten sofort gegenüber, läßt sich die Instruktion überliefern und löst ihn ab. Bei der ersten Ablösung tritt jedoch auch dieser Posten, bevor er ablöst, event. erst in die Wachtstube, um den Tornister abzulegen resp. den Anzug in Stand zu setzen.

§. 14. Obliegenheiten des Wachthabenden im Allgemeinen.

Der Wachthabende muß genau mit der Instruktion seiner Wache und ihrer Posten bekannt sein. Er darf seinen Posten nur in den durch die Lokal-Wacht-Instruktion vorgesehenen Fällen verlassen. Tritt ein solcher Fall ein oder ist der Wachthabende gezwungen, auf kurze Zeit auszutreten, so hat er vorher das Kommando der Wache dem nächstältesten zu übergeben.

Der Wachthabende ist für die pünktliche Ausübung des Dienstes Seitens der gesammten Wachtmannschaft verantwortlich. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß in dem Wachtlokal und dem Bereich seiner Wache Ruhe und Ordnung herrscht, sowie daß seine Wache sich stets in der Verfassung befindet, allen ihren Pflichten zu genügen. Die Wache muß zu jeder Zeit richtig rangirt sein. Wenn Leute ausnahmsweise die Erlaubniß zum Austreten erhalten, haben sie ihr Gewehr aus den Gewehrstützen zu nehmen und es an den Ort zu bringen, welcher dafür bestimmt ist. Ein solcher Mann geht, nachdem er die Erlaubniß zum Austreten erhalten, in die Gewehrstützen, ergreift sein Gewehr, nimmt es auf, macht Kehrt und tritt dann aus. Vom Austreten zurückgekehrt, meldet er sich bei dem Wachthabenden, nimmt sein Gewehr und tritt mit Gewehr auf in die Gewehrstütze, wo er auf seinem Platz Gewehr ab nimmt und das Gewehr wieder in die Stütze stellt. Die Plätze der Gewehre ausgetretener Mannschaften bleiben offen.

Wachen, die keinen Posten vor dem Gewehr haben, bewahren ihre Gewehre an einem gesicherten Orte auf.

Der Wachthabende hat ferner dafür zu sorgen, daß der Anzug seiner Wache stets vorschriftsmäßig ist.

Sobald die Witterungs-Verhältnisse es bedingen, hat ein Wechsel des Anzuges 2c. nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen stattzufinden. Der Wachthabende muß hierbei jedoch unter Umständen auch auf eigene Verantwortung handeln.

Beurlaubungen von der Wache sind nur in ganz außergewöhnlichen Fällen statthaft.

Erkrankt ein Mann auf Wache, so hat der Wachthabende dies sofort dem betreffenden Truppentheil zu melden und event. um Ersatz zu bitten. Stand der Mann auf Posten, so war er zunächst auf die erfolgte Benachrichtigung abzulösen.

Macht ein im Wachtdienst befindlicher Soldat sich eines nach den Kriegsartikeln zu ahndenden Vergehens schuldig, z. B. der Trunkenheit, des Schlafens auf Posten, der Widersetzlichkeit 2c., so hat der Wachthabende

dessen Arretirung zu veranlassen. Auch in diesem Fall wird von dem Truppentheil, welcher die Wache gegeben hat, event. direkt Ersatz requirirt. Außerdem ist von der Erkrankung oder Arretirung eines Mannes Meldung an den Gouverneur ꝛc. und den Offizier du jour zu erstatten.

Geringere Vergehen der Wachtmannschaften werden, wenn der Rapport schon eingereicht sein sollte, besonders gemeldet oder, falls sie ganz unbedeutend sind, nach Ablösung der Wache nur zur Kenntniß des Truppentheils gebracht.

Der Wachthabende selbst hat keinerlei Disciplinar-Strafgewalt über seine Wachtmannschaft auszuüben.

Es gehört endlich noch zu den Pflichten des Wachthabenden, die gute Instandhaltung der Wacht-Instruktionen, des Postenbuchs, der Wachtmäntel und sonstigen Wacht-Inventarien unausgesetzt im Auge zu behalten, auch in vorgeschriebener Weise Rapporte und Meldungen zu erstatten.

Leute, welche nicht zur Wache gehören, dürfen in der Wachtstube keine Aufnahme finden, es sei denn der Gouverneur ꝛc. habe es ausdrücklich genehmigt. Die Offiziere du jour und der Ronde haben hierauf mit zu achten.

Mannschaften anderer Waffen, denen der Aufenthalt in der Wachtstube mit angewiesen ist, stehen hinsichtlich der allgemeinen Ordnung daselbst unter dem Befehl des Wachthabenden. Solche Mannschaften treten nur, wenn zur Ablösung der Posten herausgerufen wird, mit ins Gewehr und stellen sich alsdann auf den linken Flügel der Wache.

§. 15. Wachtbücher, Rapporte und Meldungen.

Es befinden sich auf jeder Wache zwei Bücher und zwar:

1. das Wacht-Instruktions-Buch zur Aufnahme der für den Wachtdienst erforderlichen Instruktionen, Bestimmungen und Befehle,
2. das Wacht-Posten-Buch, in welchen das namentliche Verzeichniß der Mannschaft jeden Postens, die Parole des Tages, die Offiziere du jour und der Ronde, die stattgefundene Revision, die abgesendeten und angekommenen Patrouillen, sowie besondere Vorfälle ꝛc. anzugeben sind.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen haben die Wachen innerhalb 24 Stunden nur einmal und zwar Morgens in einfacher Ausfertigung schriftlich zu rapportiren.

Außergewöhnliche Vorfälle sind dagegen jederzeit sofort zu melden.

Alle Wachen einer Garnison rapportiren nur an die Hauptwache, welche diese Rapporte und den eigenen Rapport gesammelt, ohne einen General-Rapport zusammenzustellen, an den Gouverneur ꝛc. gelangen läßt.

Für die regelmäßigen Rapporte sind bestimmte Schemas festzustellen, durch welche geregelt wird, welche Daten im Rapport aufzunehmen sind.

Gewöhnlich überbringen Gefreite, ohne das Gewehr mitzunehmen, die Rapporte der Wachen. Die schriftlichen Rapporte werden dem betreffenden Vorgesetzten mit den Worten: „Rapporte von den Wachen“ überreicht.

Ist Seine Majestät gegenwärtig, so wird Allerhöchstdemselben gleich nach dem Zapfenstreiche von dem Offizier der Schloßwache ein vom Kommandanten unterschriebener Fremden- und Wacht-Rapport überbracht. Die hierbei zu gebrauchenden Worte sind: „Rapport von Eurer Majestät Wachen. — Parole ist: . . . .“

§. 16. Honneurs, welche die Wachen zu erweisen haben.

Die Wachen erweisen ihre Honneurs auf drei verschiedene Arten, indem sie in das Gewehr treten und

a) präsentiren und Marsch schlagen,
b) präsentiren,
c) Gewehr aufnehmen.

Nähert sich Jemand der Wache, dem ein Honneur der vorstehenden Art zukommt, so ruft der Posten vor dem Gewehr: Heraus! Dies muß so zeitig geschehen, daß das Honneur ausgeführt ist, wenn die Person ꝛc., der es erwiesen wird, die Wache passirt.

Ist das Herausrufen zu spät erfolgt, so wird dennoch das vorschriftsmäßige Honneur ausgeführt.

Der Posten vor dem Gewehr führt in diesem Falle das betreffende Honneur rechtzeitig für sich aus, ohne wie sonst auf das Kommando des Wachthabenden zu warten.

Bei allen Honneurs nimmt die Wache die Augen nach der Person ꝛc., welcher das Honneur erwiesen wird, und folgt derselben mit den Augen, wie dies für die Parade vorgeschrieben ist. Der Wachthabende kommandirt zu dem Ende eventl.: Augen — links!

Die Wachen präsentiren und schlagen Marsch*):

vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, vor den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, vor allen fremden Souverainen und deren Gemahlinnen, vor allen Prinzen und Prinzessinnen Kaiserlicher und Königlicher Häuser, vor Erbgroßherzogen und deren Gemahlinnen, vor Feldmarschällen, vor Fahnen und Standarten.

Den Befehl zum Marschschlagen ertheilt der Wachthabende.

Anmerkung. Seine Majestät der Kaiser hat das Marschschlagen vor Allerhöchster Person verboten. Dasselbe fällt daher zur Zeit auch vor denjenigen Königlichen Prinzen, welche einen Rang in der Armee bekleiden, und vor den Feldmarschällen fort.

Ehrenwachen bei Hoffesten haben den Botschaftern die den Königlichen Prinzen zustehenden Honneurs zu erweisen.

Die Wachen präsentiren:

vor den Rittern des Schwarzen Adler-Ordens,
vor sämmtlichen Generalen und Admiralen, dem Gouverneur ꝛc., dem Kommandeur des wachthabenden Regiments oder selbstständigen Bataillons, resp. der wachthabenden selbstständigen Artillerie-Abtheilung, vor dem Pionier-Inspekteur des wachthabenden Pionier-Bataillon, vor dem Offizier du jour, der visitirenden Ronde und vor militärischen Leichenparaden.

Dem Brigade-Kommandeur, dem Inspekteur der Jäger und Schützen, den Ingenieur-Inspekteuren sowie dem Train-Inspekteur werden, insofern sie nicht General sind, von den Wachen, welche mit ihnen untergebenen Truppen besetzt sind, dieselben Honneurs, wie den Generalen erwiesen.

---

*) Die Tambours der Wachen haben beim Honneurmachen ausschließlich die im §. 136 des Exerzir-Reglements für die Infanterie vom Jahre 1847 (Neuabdruck vom Jahre 1876) sub a. vorgeschriebenen Märsche zu schlagen.

Die Wachen nehmen Gewehr auf:
vor geschlossen marschirenden Truppen-Abtheilungen, welche von Offizieren geführt werden.

Die Kommandos bei den vorerwähnten Honneurs sind: **Gewehr — auf! — Richt Euch!** bezw. **Achtung! — Präsentirt — das Gewehr!**

Der Offizier der Wache hat bei diesen, wie bei allen Gelegenheiten, wo Griffe von der Wache ausgeführt werden, den Degen gezogen und macht die Griffe mit.

Wachthabende Gefreite präsentiren nicht, sondern behalten Gewehr auf.

Der Spielmann der Wache nimmt, wenn die Wache ins Gewehr tritt, seine Trommel resp. sein Horn zur Hand, Tambours führen die reglementsmäßig vorgeschriebenen Tempos gleichzeitig mit den Griffen der Wachen aus.

Befindet sich eine Fahne bei der Wache, so salutirt dieselbe beim Präsentiren.

Nachdem das Honneur beendet und die Person 2c., welcher dasselbe erwiesen worden, die Wache passirt hat und eine Strecke entfernt ist, giebt der Wachthabende die Kommandos: **Achtung! — Gewehr auf — Schulter! — Gewehr — ab! — Weggetreten!** bezw. nur: **Gewehr — ab — Weggetreten!**

Allen Offizieren fremder Armeen werden dieselben Honneurs erwiesen, wie denen der Preußischen Armee.

Bezüglich der Honneurs der Wachen vor Orden 2c. in den nichtpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes sind die dieserhalb ergangenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

Die im Vorstehenden bezüglich des Honneurmachens der Wachen getroffenen Bestimmungen finden nur während der Tagesstunden allgemeine Anwendung. Nachdem das Tageslicht aufgehört hat, werden dagegen nur dem Offizier du jour und den visitirenden Ronden die vorgeschriebenen Honneurs noch erwiesen, sobald dieselben von den Wachen als solche erkannt sind resp. sich zu erkennen gegeben haben. Wollen die übrigen dazu berechtigten direkten Vorgesetzten nach eingetretener Dunkelheit die Wachen revidiren, so geben sie dem Posten vor dem Gewehr den Befehl zum Herausrufen und ist das Verhalten der Wachen alsdann analog dem bei Revisionen durch den Offizier du jour.

Haben die Wachen die Mäntel angezogen, so treten dieselben nur vor dem Offizier du jour und bei Nacht vor dem Offizier der Ronde in's Gewehr.

Offizieren in Civilkleidung steht keinerlei Honneur zu.

Waren die Gewehre einer Wache der Witterung wegen aus den Gewehrstützen unter Dach zurückgenommen, so treten die Wachtmannschaften auf das Herausrufen von vornherein mit Gewehr auf in die Gewehrstützen.

Sollte ausnahmsweise ein Vorgesetzter durch Winken das seiner Charge resp. Funktion von der Wache zu erweisende Honneur ablehnen, so hat der Posten vor dem Gewehr allein das für jeden Posten vorgeschriebene Honneur auszuführen und erst auf abermaliges Winken auch dies zu unterlassen; der Wachthabende muß so lange draußen verweilen, bis der passirende Vorgesetzte vorüber ist.

§ 19. In welchen Fällen die Wachen noch in das Gewehr treten.

Außer bei Ablösungen 2c. und den im §. 16 vorgesehenen Fällen treten Wachen noch in das Gewehr, um Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten oder ihrer eigenen Sicherheit wegen, wie z. B. bei größeren Ansammlungen

von Menschen, bei großen Leichenbegängnissen, bei einer Feuersbrunst in der Nähe der Wache ꝛc.

Endlich haben Wachen noch ins Gewehr zu treten, wenn es anfängt oder aufhört zu regnen oder zu schneien, um die Gewehre zurückzunehmen, resp. wieder in die Stützen einzustrecken.

Der Posten vor dem Gewehr hat in allen diesen Fällen: **Heraus!** zu rufen. Das weitere Verhalten richtet sich nach der jedesmaligen Veranlassung, durch welche die Wachen in das Gewehr gerufen werden.

§. 20. Ueber die Pflichten der Schildwachen im Allgemeinen.

Schildwachen dürfen niemals vor erfolgter Ablösung ihren Posten verlassen oder sich über die Grenzen ihres Postens (20 Schritt) hinaus entfernen; sie dürfen nicht das Gewehr aus der Hand setzen, sich nicht niedersetzen oder niederlegen, nicht schlafen, nicht Tabak rauchen, nicht essen oder trinken, nicht plaudern oder Geschenke annehmen, noch sonst ihre Instruktionen übertreten, vielmehr sind sie für genaue Aufrechterhaltung und Durchführung derselben verantwortlich.

Jede Schildwache (Ehren- wie Sicherheits-Posten) muß außer der allgemeinen Instruktion die speziell für ihren Posten gegebene kennen und sich Aenderungen in derselben von ihrem Vorgänger auf Posten überliefern lassen.

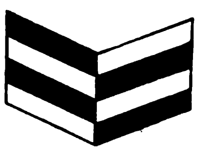
Die direkten Vorgesetzten der Wachen dürfen für einzelne oder unter Umständen für alle Posten befehlen, daß dieselben stets oder zu gewissen Tageszeiten das Seitengewehr aufpflanzen. Erforderlichen Falls darf jeder Posten dies selbstständig thun. Das Gewehr wird auf einer Schulter, wenn das Seitengewehr nicht aufgepflanzt ist, auch unter dem Arme getragen. Nur im Schilderhause wird das Gewehr abgenommen.*) (Kr. M. A.-V.-Bl. 1875 Nr. 5. S. 53.)

Die Schildwachen dürfen nur bei Regen- oder Schneewetter in die Schilderhäuser**) treten. Behufs Abstattung von Honneurs und, sobald ihr Dienst es sonst erfordert, haben sie dieselben jedoch sogleich zu verlassen. Keinenfalls darf ihr Aufenthalt im Schilderhause ihrer Aufmerksamkeit Abbruch thun.

---

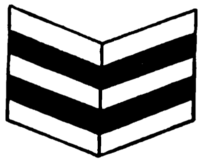
*) Posten, welche in fürstlichen Schlössern mit Gewehr bei Fuß stehen, pflanzen stets das Seitengewehr auf. (§. 22. Al. 6.) Für diejenigen Truppentheile, deren Gewehre noch mit Bajonetten versehen sind, bleibt es bei den bisherigen Vorschriften. (Kr. M. 20. Febr. 1875. A. V. Bl. Nr. 5.)

**) Die Schilderhäuser sind verschieden angestrichen, je nachdem sie vor Königl. Schlössern oder andern Gebäuden stehen. Bei den gewöhnlichen von der Garnison-Verwaltung gelieferten Schilderhäusern ist die Zeichnung so, daß ein schwarzer Strich herauf und herunter geht, während bei den vor Königl. Schlössern stehenden ein schwarzer herunter und ein weißer herauf oder umgekehrt geht, also so:





Vor Königlichen Schlössern.



Vor Militair-Gebäuden.

Außerdem ist der Fuß bei gewöhnlichen Schilderhäusern roth, bei den vor Königl. Schlössern stehenden aber weiß (Soldatenfreund Juli 1865.)

In Häuser und Hausflure dürfen Schildwachen nicht eintreten, es sei denn, daß sie durch eine den Bewohnern drohende Gefahr dazu veranlaßt würden.

Der Soldat ist geneigt, die Honneurs auf Posten als Hauptsache, den eigentlichen Zweck derselben als Nebensache zu behandeln. Dieser Auffassung muß durch entsprechende Instruktion entgegengewirkt werden.

Bei der Uebernahme eines Postens hat sich jede Schildwache zu überzeugen, ob die ihr zur Bewachung übergebenen Gegenstände 2c. beschädigt sind. Ist dies der Fall, so macht die Schildwache davon dem aufführenden Gefreiten sofort und nach erfolgter Ablösung von Posten auch dem Wachthabenden Meldung.

Ebenso meldet die Schildwache alsdann alle außergewöhnlichen Ereignisse, welche sich im Bereiche ihres Postens zugetragen haben.

Erkrankt eine Schildwache auf Posten, so darf sie denselben dennoch unter keinen Umständen verlassen, sondern sie läßt dem Wachthabenden durch einen vorübergehenden Soldaten oder Civilisten von ihrer Erkrankung Meldung machen und um Ablösung bitten.

Hat eine Schildwache eine Arretirung vorgenommen, so setzt sie den Wachthabenden auf dem gleichen Wege vom Vorgefallenen in Kenntniß.

§. 21. Ehrenposten.

Ehrenposten sind entweder einfache oder Doppelposten.

Doppelposten stehen:

vor der Wohnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs, und Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, vor den Wohnungen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, vor der Wohnung eines regierenden Fürsten, sowie ferner vor der Wohnung von Feldmarschällen und kommandirenden Generalen, vor letzteren jedoch nur im Bereich des eigenen Armee-Korps, — vor dem Gouverneur einer Stadt oder Festung und vor dem Kriegs-Minister.

Ein einfacher Posten steht:

vor der Wohnung eines appaganirten fremden Prinzen ohne militairischen Rang,

vor allen aktiven Généralen, vor dem Kommandanten (sowohl den ersten wie zweiten) von Festungen und offenen Orten, vor den Garnison-Aeltesten, vor letzteren jedoch nur in dem Fall, wenn in dem betreffenden Ort mehr wie drei Bataillone garnisoniren, endlich vor Fahnen und Standarten.

Die Brigade-Kommandeure, der Inspekteur der Jäger und Schützen, die Ingenieur-Inspekteure, sowie der Train-Inspekteur erhalten, auch wenn sie nicht Generale sind, ebenso wie die Kommandeure von Regimentern und selbstständigen Bataillonen 2c. und die Pionier-Inspekteure eine Schildwache, jedoch nur unter solchen am Ort garnisonirenden Truppen, welche ihren Befehlen unterstellt sind (vgl. unten).

In Festungen und offenen Garnisonorten, wo Artillerie-Depots sich befinden, fallen diese Posten fort. (A. K.-O. 18. August 1873.)

Betreffend die Aufstellung von Ehrenposten in den nichtpreußischen Staaten des norddeutschen Bundes, so sind die dieserhalb ergangenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

Bedingt der Stand der Garnison oder die Rücksicht auf die Ausbild- der Truppen eine Beschränkung des Wachtdienstes, so haben die kom-

direnden Generale beziehungsweise der Gouverneur rc. zu bestimmen, wann und in welchem Umfange Ehrenposten eingehen sollen.

Es sind hierbei folgende Grundsätze zu beachten:

Die Ehrenposten sollen, insoweit die betreffenden Kommandeure sich solche nicht überhaupt verbeten haben, von den unteren Chargen aufwärts eingezogen werden.

Die Fahnen und Standarten sind eventuell bei den kommandirenden Generalen, den Divisions-Kommandeuren rc., den Gouverneuren oder Kommandanten aufzubewahren. Wenn keiner der Letzteren in dem betreffenden Garnisonsorte sich befindet, sind die Fahnen rc. in der Wohnung des ältesten Truppenbefehlshabers zu asserviren nnd durch einen Fahnenposten zu bewachen. (A. K.-O. 18. August 1873.)

Ehrenposten müssen stets den Rang und Namen der Person oder des Vorgesetzten wissen, vor dem sie stehen, sowie ob derselbe zu Hause ist; auch muß ihnen event. der Standort der Fahnen resp. der Standarten bekannt sein.

Mannschaften, welche unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen, dürfen nicht zu Ehrenposten verwendet werden. Auch sollen diese Mannschaften von der Besetzung aller wichtigeren Posten, zu welchen unter anderen die Posten vor den Kasernen gehören, denen die Kontrole über die ein- und auspassirende Mannschaft obliegt, grundsätzlich ausgeschlossen bleiben.

§. 22. Honneurs, welche die Schildwachen zu erweisen haben.

Die Honneurs, welche die Schildwachen zu erweisen haben, geschehen auf dreierlei Art, indem die Schildwachen auf ihren Posten treten und

a) präsentiren,
b) das Gewehr anfassen,
c) mit Gewehr über still stehen.

Nähert sich Jemand, dem ein Honneur zusteht, so begiebt sich die Schildwache schnell auf ihren Posten und erweist hier das betreffende Honneur, welches beendigt sein muß, wenn der Vorgesetzte den Posten passirt.

War der Vorgesetzte zu spät bemerkt, so wird das Honneur nachträglich erwiesen.

Jede Schildwache muß der Person, vor welcher sie Honneur macht, mit den Augen folgen.

Alle Honneurs werden von Gewehr über ausgeführt. Posten, denen es gestattet, Gewehr oder Büchse unter dem Arm zu tragen, nehmen aus dieser Haltung unmittelbar das Gewehr auf.

Honneurs mit Gewehr bei Fuß finden nur in den Königlichen und Prinzlichen Schlössern statt. Das Stillstehen mit Gewehr bei Fuß entspricht dem Stillstehen mit Gewehr über, das Anfassen des Gewehrs an der Mündung — dem Anfassen des Gewehrs und das Strecken desselben dem Präsentiren. Kavallerie, Artillerie und Train präsentiren in diesem Falle seitwärts.

Bei Doppelposten sieht der links stehende Mann nach dem rechts stehenden Nebenmann und macht die Griffe mit demselben gleichzeitig.

Die Schildwachen präsentiren:

in allen Fällen, in denen die Wachen zu präsentiren haben, — außerdem vor allen Stabsoffizieren der Armee, sowie vor den Kapitains zur See und den Korvetten-Kapitains der Marine, ferner vor den Militair-Aerzten mit Generals- oder Stabsoffizier-Rang und vor den Rittern des Großkreuzes des Rothen Adlerordens, sowie denen der ersten Klasse dieses und des Kronenordens.

Die Schildwachen fassen das Gewehr an:
vor allen Hauptleuten, Rittmeistern und Subaltern-Offizieren der Armee, sowie vor den Kapitain-Lieutenants und Subaltern-Offizieren der Marine, vor den Rittern des Ordens pour le mérite und den vorstehend nicht genannten Militair-Aerzten mit Offiziers-Rang.

Die Schildwachen stehen mit Gewehr über still:
vor den Inhabern des Eisernen Kreuzes, vor den Rittern von Orden mit Schwertern, vor den Inhabern des Militair-Verdienst-Kreuzes und des Militair-Ehrenzeichens 1. und 2. Klasse.

Den Rittern und Inhabern der aufgeführten Orden und Ehrenzeichen, sofern sie dieselben tragen, werden die betreffenden Honneurs erwiesen, wenn ihnen nach ihrem Range oder ihrer Funktion kein höheres Honneur zusteht, auch wenn sie sich in Civil-Kleidung befinden.

Offiziere ꝛc. haben als solche nur dann Anspruch auf Honneur, wenn sie in Uniform sind.

Vor Offizieren ꝛc., deren Charge nicht erkennbar und welche dem Posten nicht persönlich bekannt sind, wird immer nur das Gewehr angefaßt.

Offizieren fremder Armeen werden dieselben Honneurs erwiesen, wie denen der Königlichen Armee.

In Betreff der Honneurs der Posten vor Orden und Ehrenzeichen in den nichtpreußischen Staaten des deutschen Reiches sind die dieserhalb ergangenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

Von eintretender Dunkelheit an, resp. nachdem das Tageslicht aufgehört hat, bis zum Wiederanbruch des Tages ist vor allen Offizieren, die als solche vom Posten erkannt werden, nur das Gewehr anzufassen, ausgenommen der Offiziere du jour und der Ronde, vor denen die Schildwachen auch während jener Zeit präsentiren, sobald sie dieselben als solche erkannt haben.

Posten, welche im Innern von Häusern an hell erleuchteten Orten stehen, machen auch bei Nacht die Honneurs wie am Tage.

Dagegen stehen Posten, welche das Gewehr geladen oder das Seitengewehr aufgepflanzt haben, als Honneur nur mit „Gewehr über" still.*)

Diese Bestimmung kann auch auf solche Posten ausgedehnt werden, die das Gewehr weder geladen, noch das Seitengewehr aufgepflanzt haben, deren Aufmerksamkeit aber durch die ihnen anvertrauten Gegenstände ꝛc. besonders in Anspruch genommen wird.*)

Es ist ohne Einfluß auf die Honneurs der Posten, ob sie mit oder ohne Mantel aufziehen.

§. 23. Verhalten der Wachen während der Dunkelheit. Offiziers du jour, Ronden und Patrouillen.

Mit eintretender Dunkelheit wird von Wachen und Posten event. der Anzug gewechselt, auch werden die Haarbüsche, falls solche am Tage getragen worden, abgelegt.

Ferner dürfen die Mannschaften, soweit sie sich nicht auf Posten oder Patrouille ꝛc. befinden, die Kragen der Waffenröcke öffnen.

Auch ist vom Eintritt der Dunkelheit an der Wachtmannschaft das Ruhen an den Pritschen erlaubt. Es darf hierdurch jedoch die Schnellig-

*) Die in Schlössern mit Gewehr bei Fuß stehenden Posten haben mit aufgepflanztem Seitengewehr die im §. 22. al. 6 S. 230 bezeichneten Honneurs auszuführen.

keit, mit der die Wache in das Gewehr treten soll, nicht beeinträchtigt werden.

Die Revisionen des Offiziers du jour und der Ronden (in der Regel auch die zu entsendenden Patrouillen) haben den Zweck, die Aufmerksamkeit der Wachen und Posten zu prüfen und rege zu halten, auch überall gegen diese, wenn es erforderlich, handelnd einzuschreiten.*)

Die qu. Revisionen können ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie ganz unregelmäßig erfolgen und Tag und Stunde der Revision den Wachen und Posten völlig unbekannt bleiben.

Offiziere du jour, wenn sie die Wachen bei Nacht revidiren, und Ronde-Offiziere haben bei ihren Revisionen in der Regel Begleitungs-Mannschaften (1 Gefreiten und 2 Mann) mit sich zu nehmen.

Thut der Offizier du jour oder der Ronde den Dienst im Paletot, so muß der letztere angezogen sein und die Schärpe darüber getragen werden.

Der Posten vor dem Gewehr ruft mit Eintritt der Dunkelheit Offiziere im Garnisondienstanzuge und Soldatentrupps, welche direkt auf die Wache zuschreiten resp. nahe an sie herankommen, mit: **Halt! — Wer da?** — an.

Es bleibt dem Gouverneur 2c. überlassen, aus Rücksicht auf die Frequenz diese Vorschrift den lokalen Verhältnissen gemäß zu modifiziren.

War die Antwort: **Offizier du jour** oder **Ronde** gegeben, so faßt der Posten an der Stelle, wo er angerufen, das Gewehr an und examinirt dann weiter: **Wer thut du jour** (resp. **die Ronde**)**?**

Ist der angegebene Name richtig, so ruft der Posten: **Heraus!** tritt auf seinen Platz auf dem rechten Flügel der Wache und meldet dem Wachthabenden: **Der Offizier du jour** resp. **die Ronde**, worauf präsentirt wird. Gleichzeitig läßt der Führer der Begleitungsmannschaft, welche zuvor das Gewehr auf Kommando angefaßt hat, präsentiren. Hierauf tritt der Offizier du jour resp. der Ronde an den Wachtbefehlshaber zum Empfang resp. zur Abgabe der Parole heran.

Bei Wachen, die nicht von einem Offizier befehligt sind, giebt der Wachthabende die Parole sowohl an den Offizier du jour, als an den der Ronde.

Der wachthabende Offizier hat dagegen die Parole außer an den Offizier du jour, an den der Ronde nur dann zu geben, wenn dieselbe ausnahmsweise von Hauptleuten gethan wird, andernfalls empfängt er die Parole von dem Offizier der Ronde.

In allen Fällen haben die Wachthabenden bei der Revision ihrer Wachen demnächst anzuzeigen, resp. Offizieren jüngeren Patents gegenüber zur Mittheilung zu bringen, ob auf der Wache etwas Neues vorgefallen ist.

Nachdem der die Wache Revidirende sich von derselben entfernt hat oder der Befehl zum Wegtreten ertheilt worden, läßt der Wachthabende und gleichzeitig mit ihm der Führer der Begleitungsmannschaft schultern und ersterer demnächst wegtreten.

P a t r o u i l l e n entsenden die einzelnen Wachen nach näherer Bestimmung des den Garnisondienst anordnenden Vorgesetzten.

---

*) Ein Einschreiten des Ronde-Offiziers gegen die Wachen darf indessen nur dann stattfinden, wenn er Vorgesetzter derselben ist (Vergl. §. 3 II. Thl. S. 215).

Dieselben sind in der Regel 1 Gefreiter 2 Mann stark und haben den Zweck, die Aufmerksamkeit der Posten zu prüfen und die militairische Polizei auf den Straßen zu handhaben.

Patrouillen marschiren wie Ablösungen.

Posten, welche von Patrouillen ihrer eigenen Wache bei groben Pflichtwidrigkeiten, resp. in einem Zustande betroffen werden, welcher sie an Ausübung ihrer Funktionen augenscheinlich verhindert, sind sofort abzulösen und zur betreffenden Wache zu bringen.

Honneurs werden den Patrouillen weder von Wachen, noch von Posten erwiesen. Haben Patrouillen Arrestanten bei sich, so erweisen sie keine Honneurs.

Schildwachen, welche nicht vor dem Gewehr stehen, rufen nur in dem Fall den Posten passirende oder auf ihn zuschreitende Personen rc. an, wenn und insoweit dies durch die Instruktion besonders vorgeschrieben ist. Erfolgt auf den Ruf: Halt! — Wer da? — die Antwort: Patrouille! so sagt der Posten: Patrouille vorbei!

§. 23. (Fortsetzung.) Vom Zapfenstreich und der Reveille.

Abends wird von den Spielleuten der betreffenden Wachen Zapfenstreich (Retraite) und Morgens Reveille geschlagen oder geblasen und zwar der Zapfenstreich um 9 Uhr Abends, die Reveille bei Tagesanbruch.

Eine Viertelstunde vor dem Zapfenstreich wird gelockt.

Der Zapfenstreich wie die Reveille wird von dem Spielmann der Wache an der Stelle geschlagen oder geblasen, an der derselbe bei rangirter Wache steht. Nachdem dies beendet, wird gebetet. Der Posten vor dem Gewehr ruft dazu: Heraus! der Wachthabende kommandirt: Gewehr — auf! — Richt — Euch! — Der Tambour schlägt zum Gebet, worauf der Wachthabende kommandirt: Gewehr — ab! — Helme ab zum Gebet! (Dieses geht alle anwesenden Militairs an.)

Nach Vollendung des stillen Gebetes wird kommandirt: Helme auf! — Gewehr — auf! Darauf schlägt der Tambour ab und der Wachthabende läßt, wenn es an der Zeit ist, ablösen, event. das Gewehr abnehmen und wegtreten.

Wenn es in den längsten Sommertagen beim Zapfenstreich noch hell ist, sowie wenn an besonders belebten Passagen viele Menschen vor der Wache befindlich, kann der Wachthabende, um Störungen des Gebetes zu vermeiden, dasselbe eine Stunde später in der vorgeschriebenen Weise abhalten.

Soll ein großer Zapfenstreich von sämmtlichen Spielleuten und Hautboisten einer Garnison ausgeführt werden, so ist Zeit, Ort der Versammlung und Weg rc. jedes Mal besonders anzuordnen.

Geht der Zapfenstreich von einer Wache aus und hat er nicht den besonderen Zweck, einer hochgestellten Fürstlichen oder Militair-Person eine Ehre zu erweisen, so kehrt derselbe mit dem Zapfenstreichmarsche nach der Wache zurück, welche ins Gewehr tritt und Gewehr auf nimmt. Die Spielleute stellen sich auf dem rechten Flügel der Wache, die Hautboisten der Wache gegenüber auf. Hierauf wird, nachdem Gewehr ab genommen worden, der vorgeschriebene Choral geblasen und, sobald dies beendet ist, wieder Gewehr auf genommen, zum Gebet geschlagen und in anologer Weise, wie vorstehend, nach Beendigung des kleinen Zapfenstreiches verfahren.

Liegt es in der Absicht, den Zapfenstreich vor der Wohnung einer hochstehenden Fürstlichen oder Militair-Person endigen zu lassen, so wird am Schlusse der dort vorgetragenen Musikstücke der Zapfenstreich-Marsch auf der Stelle, hierauf zum Gebet geschlagen und der Choral geblasen, wonach die Spielleute und Bedeckungs-Mannschaften still (ohne Musik) abmarschiren.

§. 26. Verhalten der Garnison bei Ausbruch von Feuer und beim Generalmarsch.

Das Militair nimmt bei wirklichen Feuersbrünsten am Löschen in der Regel gar nicht oder nur dann Theil, wenn es durchaus nöthig wird und die leitende Civilbehörde selbst darum nachsucht. Im Uebrigen beschränkt sich die Einwirkung des Militairs bei ausbrechendem Feuer auf Bewachung der Zugänge und Erhaltung der Ordnung. Ausnahmen werden vornehmlich nur in den Fällen stattfinden, in denen es sich um die Erhaltung von Königlichem Eigenthum handelt. Dem Gouverneur &c. liegt es ob, in jedem speziellen Falle zu beurtheilen, wann und in welchem Umfange ein derartiges Einschreiten des Militairs nach Maßgabe der Verbreitung des Feuers und des Orts, an dem dasselbe ausgebrochen ist, nothwendig erscheint.

Bei Allarmirungen der Garnison — welche, soweit sie zum Zweck der Uebung stattfinden, auf seltene Fälle zu beschränken sind, so daß der anderweitige Dienst nicht darunter leidet, — sammeln sich die Truppen in der Regel auf ihren Allarmplätzen, wo sie weitere Befehle abzuwarten haben.

In Festungen ist außer dem Gouverneur oder Kommandanten nur der betreffende kommandirende General dazu berechtigt, die Garnison zu allarmiren.

Dem Gouverneur resp. Kommandanten ist jedoch von einer durch den kommandirenden General beabsichtigten Allarmirung vorher Mittheilung zu machen.

Wird eine von dem kommandirenden General veranlaßte Allarmirung nur zum Zweck einer vorzunehmenden Truppen-Besichtigung ausgeführt, so ist der Gouverneur resp. Kommandant der Festung dabei nicht weiter betheiligt.

Beabsichtigt der kommandirende General mit einer derartigen Allarmirung zugleich ein Festungs-Manöver zu verbinden, so giebt derselbe dem Gouverneur resp. Kommandanten darüber seine Befehle und bestimmt zugleich, in wieweit der letztere persönlich daran Theil zu nehmen hat.

§. 27. Patrouilleure zur Beaufsichtigung der Militair-Gefangenen. Wirthshaus-Patrouilleure.

Bezüglich der Militair-Gefangenen enthält das Militair-Straf-Vollstreckungs-Reglement, beziehungsweise die zu demselben ergangenen Bestimmungen, speziell der Erlaß vom 12. Oktober 1876. A.-V.-Bl. S. 201. des Näheren, hiernach findet die Gestellung von Patrouilleuren grundsätzlich nicht mehr statt.

Unteroffiziere und Gefreite, welche als Patrouilleure zur Revision von Wirthshäusern &c. kommandirt werden, haben dieselbe Autorität, wie solche den Wachthabenden beiwohnt. Dieselben sind zu dem Ende äußerlich dadurch kenntlich zu machen, daß sie zum Ordonnanz-Anzug die Patronentasche resp. Kartusche anlegen.

Wirthshaus-Patrouilleure haben ihre Autorität nur gegen Personen des Soldatenstandes geltend zu machen und bei vorkommenden Konflikten zwischen Civil und Militair möglichst in Gemeinschaft mit der Polizei- resp. Ortsbehörde zu verfahren.

§. 28. Wie die Parole in den Garnisonen ausgegeben werden soll. Meldungen ꝛc.

In jeder Garnison sind die Offiziere und Unteroffiziere der Garnison wöchentlich in der Regel ein Mal und zwar möglichst an einem Wochentage zur Parole-Ausgabe zu versammeln.

Die Offizier-Korps stehen hierbei, wenn genügender Raum vorhanden ist, in einem Gliede rangirt, auf 50 Schritt Entfernung der Wachtparade gegenüber, waffenweise neben einander, in folgender Ordnung:

Dem rechten Flügel der Wachtparade zunächst derjenige Infanterie-Truppentheil, welcher die Wache giebt, rechts daneben die etwa am Ort befindlichen Truppentheile der Garde, sodann die übrigen Infanterie-Truppentheile und Jäger- ꝛc. Bataillone nach ihrer Anciennetät*), rechts von der Infanterie die Kavallerie, demnächst die Artillerie, die Pioniere und der Train. Die einzelnen Waffen in sich nach demselben Grundsatze rangirt, wie solches für die Infanterie als maßgebend bezeichnet worden. Die Offiziere der Infanterie stehen bataillonsweise, die der Kavallerie regimenterweise, die der Artillerie abtheilungsweise zusammen und innerhalb der resp. Verbände nach der Anciennetät rangirt. Die Bataillons- resp. Abtheilungs-Kommandeure und außerdem vorhandenen Stabsoffiziere 2 Schritt, die Regiments-Kommandeure 4 Schritt vor der Mitte ihrer betreffenden Offizier-Korps.

Höhere Stäbe auf dem der Wachtparade zunächst befindlichen, nicht regimentirte Offiziere auf dem entgegengesetzten Flügel ihrer Waffe. Aerzte und Zahlmeister gleichfalls auf dem der Wachtparade abgewendeten Flügel der Offizier-Korps ihrer Regimenter resp. Bataillone.

Die Unteroffiziere stehen in zwei Gliedern rangirt hinter den Offizieren ihrer resp. Truppentheile.

Findet die Parole-Ausgabe nicht im Anschluß an die Wachtparade statt, so ist die Aufstellung waffenweise nach der Anciennetät der Truppentheile zu nehmen (vergl. vorstehende Festsetzung).

Das Recht der Parole-Ausgabe steht lediglich dem kommandirenden General oder dem Gouverneur, falls der letztere ein älteres Patent hat, resp. dem Kommandanten oder Garnison-Aeltesten zu.

Behufs Ausgabe derselben tritt der Gouverneur ꝛc. mit dem Platzmajor und den zum Aufschreiben der Parole und Befehle bestimmten Adjutanten zum Kreise zusammen.

Links von dem Gouverneur ꝛc. steht der zur du jour kommandirte Offizier, alsdann folgen die Adjutanten der höheren Kommandostäbe nach der Anciennetät ihrer betreffenden Kommandeure rangirt und demnächst die übrigen Adjutanten nach der Anciennetät ihrer Truppentheile ohne Rücksicht auf die Waffe, die der Garde-Truppen jedoch auf dem rechten Flügel. Die Adjutanten der Pionier-Inspekteure haben sich links von dem Adjutanten des jüngsten Truppentheils aufzustellen, während die Adjutanten der Festungs-

---

*) Abweichungen von dieser Regel sind in dem Falle zulässig, wenn dies aus Rücksicht auf den Truppenverband wünschenswerth erscheint.

Inspekteure rechts von den Adjutanten des ältesten Truppentheils und links von den Adjutanten der Generale 2c. ihre Plätze finden. Rechts von dem Gouverneur 2c. steht der Platzmajor. Der Gouverneur 2c. giebt die Parole links herum, alle Offiziere legen die Hand an die Kopfbedeckung.

Nach beendeter Parole-Ausgabe überbringen die Adjutanten die Parole ihren resp. Kommandeuren.

Preußische oder fremde aktive Generale, welche nicht zur Garnison gehören, erhalten die Parole durch den Platzmajor, die nicht regimentirten Stabsoffiziere, je nach ihrer Waffe, durch einen Adjutanten des ältesten Infanterie- oder Kavallerie- 2c. Regiments, Hauptleute 2c. und Subaltern-Offiziere derselben Kategorie durch die Feldwebel resp. Wachtmeister der ersten Kompagnie (Eskadron 2c.) dieser Regimenter.

Sind sämmtliche Offiziere und Unteroffiziere zur Parole-Ausgabe befohlen, so soll bei günstiger Witterung ein Musikchor der Garnison auf dem Platze spielen.

Der Anzug zur Parole-Ausgabe ist an Wochentagen für Generale und Offiziere:

in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September Waffenrock und Helm,
vom 1. Oktober bis 30. April Waffenrock oder Ueberrock und Helm.

(Vergl. II. Thl. S. 53.)

An Tagen, wo die Offizier-Korps nicht zur Parole gehen, erscheinen nur die dazu bestimmten Adjutanten der Truppentheile bei der Parole-Ausgabe.

Lokalbestimmungen für Berlin. Es erscheinen bei der Parole:

1. Sonnabends 12 Uhr: die Generale, Stabsoffiziere, Adjutanten und Deputationen der Offizier-Korps:
2. an den übrigen Wochentagen 11 Uhr und Sonntags sowie an allen Tagen, wo die Truppen am evangel. Militair-Gottesdienst theilnehmen, 12 Uhr: die Adjutanten;
3. am Neujahrstage, Königsgeburtstage, 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage 12 Uhr: die Generale und Offizier-Korps. — Wenn diese Tage auf Freitag oder Sonntag fallen, so sind die Generale, Stabsoffiziere und Deputationen der Offizier-Korps an dem Sonnabend nach- bezw. vorher von dem Erscheinen bei der Parole entbunden. (Gouv. v. Berlin 2/12. 68 nebst Nachträgen.)

3. Instruktion für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen, vom 8. August 1850.

§. 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst der Garnison kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung, sowie vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

§. 2. Die förmliche Verhaftung einer Person darf die Wache nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichneten richterlichen Befehls vornehmen.

§. 3. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wachen ohne richterlichen Befehl erfolgt:

wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird.

§. 4. Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörenden Personen erstreckt sich die im §. 3. gedachte Befugniß nicht.

§. 5. Keine Wache ist befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höheren Militair-Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1. ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2. ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§. 6. Vermöge eigener Amtsgewalt werden von den Wachen vorläufig ergriffen und festgenommen:

1. die Personen, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt werden. Dahin gehören namentlich auch Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, besonders in Fällen, wo es auf Stillung eines Tumultes, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt; desgleichen die Uebertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizei-Vorschriften, z. B. wegen schnellen Fahrens und Reitens, Beschädigung der Laternen, Bürgersteige, Brücken u. s. w., wenn sie diese Vergehen Angesichts der Wachen verüben und sich der verwirkten Strafe durch die Flucht zu entziehen suchen;
2. Unteroffiziere und gemeine Soldaten, welche, ohne sich im Dienst zu befinden, oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben, nach dem Zapfenstreiche außerhalb ihres Quartiers betroffen werden.

§. 7. Das Recht in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere und Behörden, nämlich:

Der kommandirende General, der Kommandant oder der dessen Funktionen versehende Offizier und die zum Garnisondienst kommandirten Offiziere.*) Sobald diese den Wachen vorgesetzten Militair-Behörden und Offiziere die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§. 8. Wird von der Polizeibehörde oder anderen Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizei-Beamten, Gendarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amtes auf vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf Gefahr des Requirenten.

§. 9. Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung behufs deren Ergreifung zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

---

*) Wegen der Platzmajors vergl. II. Thl. S. 215.

a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder, wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;
b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militairs die vorläufige Ergreifung vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Ergreifung erfolgen soll, und dort die zu ergreifende Person bestimmt bezeichnen.

Der Ergriffene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestant behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizei-Beamte das Weitere veranlaßt.

§. 10. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.

Folgende Ausnahmen finden statt:

1. zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen darf die verfolgende und zugezogene Mannschaft auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen; und
2. es darf der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

   Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3. nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr, oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; ebenso wenig endlich:
4. die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum geöffnet sind.

§. 11. Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Kommandanten oder dem, dessen Stelle vertretenden ältesten Militair-Befehlshaber gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militair sind, weiter über sie verfügt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich (Betrunkene, wenn sie nüchtern geworden) an die Polizeibehörde abgeliefert, in den im §. 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet, andernfalls die Entlassung des Festgenommenen erfolgt.

§. 12. Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung, vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, so wie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine förmliche Verhaftung auf Grund richterlichen Befehls oder eine vorläufige Ergreifung und Festnahme nach §§. 6 bis 10 erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militairs mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wo es irgend möglich ist,

so viel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaften, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen.

In wie weit das kommandirte Militair bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu überwältigen, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem Thl. II. S., 262 beigefügten Gesetze vom 20. März 1837 näher vorgeschrieben.

§. 13. Sobald die Ergreifung oder Verhaftung erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutze der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben der Wache gleichfalls ob. Festgenommenen Kriminalverbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörden abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleich Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§. 14. Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere, wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

§. 15. Die Wachtmannschaften sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe die Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 16. Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es der Wache ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber sobald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§. 17. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat der älteste Militair-Befehlshaber mit der Ortspolizei-Behörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Ergebniß dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Be-

stätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

Besondere Bestimmungen bei Verhaftungen.

In Berlin werden die verhafteten Militairpersonen sofort an die Militair-Strafanstalt unter Zusendung des erforderlichen Begleitscheins abgeliefert.

Verhaftete Offiziere sind auf der Wache zurückzuhalten, bis die Verfügung des Kommandanten darüber eingeholt ist.

. Die wirklich verhafteten Civilpersonen werden an die Polizeibehörde, Molkenmarkt Nr. 1, unter Zusendung des erforderlichen Begleitscheines abgeliefert.

In den Begleitscheinen derjenigen Arrestaten und vorläufig Festgenommenen, welche von den Wachen aus eigener Amtsgewalt verhaftet und vorläufig festgenommen werden, müssen, so weit es möglich ist, die Zeugen des Vorfalls aufgeführt und Alles erwähnt werden, was zur Feststellung des Thatbestandes dienen kann.

Wenn Leute wegen Vergehens oder Beleidigung von Wachtmannschaften rc. verhaftet werden, so muß in den desfallsigen Meldungen der Name rc. des beleidigten Soldaten angegeben werden, damit dessen Vernehmung unmittelbar erfolgen kann.

Wenn ein wachthabender Unteroffizier arretirt werden muß, so ist von demjenigen, welcher die Arretirung befiehlt, aus der vorhandenen Wachtmannschaft ein Stellvertreter zu ernennen.

Der Truppentheil, welchem der Arretirte angehört, hat einen Stellvertreter und einen anderen Unteroffizier zum Transport des Arrestaten nach dem Militairarreste zu kommandiren.

Polizeibeamte, welche sich in Civilkleidung befinden, legitimiren sich als solche entweder durch schriftliche Ordre ihrer Behörde oder durch eine silberne (bronzene) Medaille mit einem fliegenden Adler, auf der Rückseite mit der Inschrift: „Königlich Preußischer Polizei-Beamter Nr. XX.“

Fünfter Abschnitt.

Ordonnanzen.

Instruktion, betreffend den Garnisondienst vom 9. Juni 1870.

Die Zahl der zu gestellenden Ordonnanzen ist auf das unabweislichste Bedürfniß zu beschränken.

Bei Gestellung von Ordonnanzen sind zu unterscheiden:

a) Ordonnanzen, kommandirt zur Person eines Vorgesetzten zum Zweck dienstlicher Verrichtungen, wie z. B. Anmeldungen beim Vorgesetzten, Begleitung desselben, Ausrichtung mündlicher Bestellungen, Austragen von Briefen rc.;

b) Ordonnanzen für Büreaus von Kommando-Behörden und Administrationen rc.

Es haben Anspruch auf die Gestellung je einer Ordonnanz:
die Regiments- und Bataillons-Kommandeure. Durch die Allerh. Cab.-Ordres vom 6. Februar 1873, und 24. März 1876, sowie die Kriegs-Ministerial-Bestimmungen vom 5. April und 28. Juli 1876 (Nachträge zur Garnisondienst-Instrukt.) ist bestimmt, daß sämmtlichen Offizieren vom Regiments-Kommandeur aufwärts anstatt der früher gestellten persönlichen Ordonnanzen dienstfreie Burschen gestellt werden.

Dem Chef des Generalstabes eines Armeekorps darf eine Ordonnanz aus einem Truppentheil der Garnison gestellt werden, falls das Bedürfniß hierzu Seitens des kommandirenden Generals anerkannt wird.

Für die Büreaus der Kommandobehörden und Administrationen erfolgt die Gestellung der Ordonnanzen von den den betreffenden Behörden unterstellten resp. zugehörigen Truppentheilen, soweit als möglich, aus derselben Garnison und sind im Allgemeinen die folgenden Zahlen für ausreichend zu erachten:

Büreau	eines	Generalkommandos	2 Ordonnanzen,
„	einer	Division	2 „
„	„	Brigade } resp.	1 Ordonnanz,
„	eines	Regiments } Inspektion	
„	„	Bataillons resp. einer Abtheilung*)	1 „
„	„	Gouvernements oder	
„	einer	Kommandantur	1 „
„	„	Korps-Intendandur	1 „
„	„	Divisions-Intendantur	1 „
„	„	Garnison-Lazareth-Kommission	1 „

Außerdem erhalten Offizier-Speiseanstalten nach Maßgabe des vom betreffenden Truppen-Befehlshaber speziell zu beurtheilenden Bedürfnisses eine oder mehrere Ordonnanzen.

Alle vorstehend nicht aufgeführten Kommando-Behörden und Administrationen ist, falls sie reglementarisch ein eigenes Büreau haben, für welches Büreaudiener nicht gehalten werden, auf besonderen Antrag und nach Anerkennung des Bedürfnisses durch den betreffenden kommandirenden General rc. je eine Ordonnanz zu gestellen.

Durch den Ordonnanzdienst bei der Kompagnie, Eskadron rc. darf dem Wachtdienst kein Mann entzogen werden.

Bei der Verschiedenartigkeit der lokalen Verhältnisse haben die obigen Zahlen indessen nur einen ungefähren Anhalt für die Zumessung der erforderlichen Ordonnanzen abzugeben. An einzelnen Orten wird unter dieselben heruntergegangen werden können, an anderen ein Ueberschreiten derselben nöthig werden.

Es sollen deshalb die Generalkommandos rc. beziehungsweise die Gouvernements von Berlin und Mainz ermächtigt sein, event. eine Mehrbewilligung von permanenten Ordonnanzen eintreten zu lassen.

Wo hiernach ein solches Mehrbedürfniß sich geltend macht, ist dasselbe bei den vorbezeichneten Kommandobehörden zur Sprache zu bringen, ohne

*) Dem Büreau eines Bataillons resp. einer Abtheilung wird eine besondere Ordonnanz nur dann gestellt, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Regiments- rc. Kommandeurs die zur Person des Bataillons- rc. Kommandeurs kommandirte Ordonnanz nach Lage der Verhältnisse den Dienst nicht mitversehen kann.

deren ausdrückliche Genehmigung eine Mehrgestellung von permanenten Ordonnanzen in keinem Falle eintreten darf.

Sämmtliche Ordonnanzen haben ihren Dienst in Uniform und, insoweit es für erforderlich erachtet wird, im Dienstanzuge zu verrichten. Dieselben sind in angemessenen Zeiträumen abzulösen.

Nur für die zu den Offizier-Speiseanstalten kommandirten Ordonnanzen darf das Tragen von Civilkleidung oder Livrée gestattet werden.

Die den kommandirenden Generalen, Divisions- und Brigade-Kommandeuren zustehenden Stabs-Ordonnanzen bleiben durch diese Festsetzungen unberührt.

Die Gouverneure und Kommandanten haben das Recht,, von den berittenen Truppen der Garnison für spezielle Dienstfunktionen vorübergehend eine berittene Ordonnanz zu requiriren.

Erhält eine Ordonnanz den Befehl, einen Offizier zu begleiten, so folgt sie ihm in einer Entfernung von 4 Schritten.

Wird einer Ordonnanz der Mantel des Vorgesetzten übergeben, so trägt sie den Mantel mit dem Tuche nach außen.

Soll eine Ordonnanz einem Offizier zu Pferde beim Absitzen behülflich sein, so tritt sie auf die rechte Seite des Pferdes, ergreift mit den ersten Fingern der rechten Hand das Backenstück des Stangenzaumes oberhalb der Kantare, faßt zu gleicher Zeit mit der linken Hand den Steigbügelriemen hoch oben an, und sucht durch Gegenstämmung des Armes den Sattel festzuhalten.

Ebenso verfährt die Ordonnanz, wenn der Offizier aufsitzen will.

Soll die Ordonnanz ein Pferd führen, so bleibt der Trensenzügel auf dem Halse des Pferdes; die Kantarenzügel werden herunter genommen und mit der linken Hand so lang angefaßt, daß der Arm senkrecht am Leibe herabhängen kann; die rechte Hand erfaßt die Trensenzügel eine Querhand vom Mundstück und steckt die beiden ersten Finger zwischen beide Zügel, umfaßt mit den beiden letzten Fingern den rechten Zügel, darauf wird die Hand geschlossen, und der Daum auf den linken Zügel gedrückt, so daß derselbe über den Zeigefinger fortläuft. Die Steigbügel werden aufgezogen.

Sechster Abschnitt.

Unterdrückung von Tumulten und Waffengebrauch.

1. Unterdrückung von Tumulten.

Die Unterdrückung von Tumulten ist zu dem Garnisondienste zu rechnen, während der eigentliche Straßenkampf dem Felddienste anheimfällt, da sich in demselben der Soldat dem Feinde gegenüber befindet, gleichviel, ob dieser, ein ausgearteter Sohn des Vaterlandes, die Waffen gegen dasselbe führt, oder ob der Kampf im Auslande und gegen Fremde stattfindet.

Wenn die Civilbehörden Gesetz und Ordnung nicht mehr aufrecht erhalten können, so geht die Verpflichtung hierzu auf die Militairbehörden über, und die Truppen haben von da ab nur den Anordnungen der Letzteren Folge zu leisten.

Gegen einen Straßentumult wappne man sich vor Allem mit starken Nerven, welche das Geschrei, das Pfeifen, das Sturmläuten, die mächtig tönenden, aber desto hohleren Phrasen der Unruhestifter kalt an sich abgleiten lassen, denn so befremdend auch das Toben eines wüthenden Pöbels dem daran ungewohnten Ohre erklingt, so folgelos ist ein solches, sobald ihm Ruhe und Kraft entgegentritt.

Man vermeide, sich mit Tumultuanten in irgend einen Wortwechsel einzulassen und verbiete solches auf das Strengste allen Untergebenen. Jeder Versuch, eine aufrührerische Menge durch Worte oder Vernunftgründe zu beschwichtigen, wird fehlschlagen, nur die Anwendung der Waffen und die Furcht davor wirkt überzeugend. Es genügt daher, der Menge mit wenig Worten seinen Willen kund zu thun; wird dem nicht Folge gegeben, erzwinge man seinen Befehlen sofortigen Gehorsam.

Ferner bewahre man vor dem eigentlichen Einschreiten die Truppen vor zu naher Berührung der Tumultuanten. Der junge, unerfahrene Soldat wird durch die Schmähungen, wie durch die Schmeicheleien des Pöbels leicht verwirrt und nicht selten unsicher in seinem Handeln. Außerdem erfordert es die Taktik durchaus, daß die Truppe in ihren Bewegungen frei sei, und gegen dieses erste Gebot ist gesündigt, wenn man erlaubt, daß die tobende oder parlamentirende Menge den Truppentheil gewissermaßen unterläuft.

Endlich hüte man sich vor halben Maßregeln oder halben Befehlen, z. B. die Straße zu sperren, aber doch Einzelne durchzulassen; die Massen auseinander zu treiben, aber keine Gewalt zu gebrauchen. Die Folge davon ist, daß man das Gegentheil von dem, was man will, herbeiführt, und daß man die beste Truppe unsicher macht.

Eine Kompagnie, die zur Steuerung eines Tumultes ausrückt, muß auf den ernsten Kampf vorbereitet sein. Hinreichende Munition ist in den Taschen mitzunehmen. Wird auch das Gepäck zurückgelassen, so muß doch jedenfalls das Schanzzeug mitgenommen werden. Es giebt nichts Strafwürdigeres, als aus Nachlässigkeit oder falscher Schonung dergleichen Unterlassungssünden zu begehen, welche eintretenden Falles schwer in das Gewicht fallen. Ist Zeit vorhanden, so sorge man auch, daß die Brodbeutel gefüllt sind.

Die Kompagnie wird in 3 Zügen zu 2 Gliedern geordnet und außerdem je nach den Umständen eine besondere Pionier- und eine besondere Schwärmsektion gebildet. Zu der Pioniersektion wähle man Maurer, Zimmerleute, Schmiede &c. damit sie ohne Weiteres fähig sind, Hindernisse wegzuräumen, Thorwege einzuschlagen u. s. w.

Zu der Schwärmsektion wähle man energische und handfeste Leute. Dieselben erhalten den Auftrag, die Kompagnie auf dem Marsche sowohl wie beim Stillhalten zu umgeben, ihr Auge auf den Kompagnieführer zu richten, denselben zu schützen und seine Winke sogleich auszuführen, aber auch auf eigene Verantwortung da einzuschreiten, wo es nöthig ist.

Sie unternehmen Verhaftungen, entfernen Zudringliche, und machen von ihren Waffen Gebrauch, wenn es das Gesetz gestattet und die Nothwendigkeit es gebietet.

Diese Maßregel hat sich praktisch bewährt. Das Einschreiten gegen einzelne

Tumultuanten stört ohne diese Anordnung die taktische Ordnung und ist beim Marsche sogar oft unausführbar.

Gewöhnlich wird der Marsch in Halbzügen geschehen; nur wo die Straßen zu eng sind, marschire man in Sektionen. Der Hauptmann, umgeben von einigen Mann der Schwärmsektion, marschirt an der Spitze seiner Kompagnie, hinter dem 2. Zuge befinden sich die Spielleute und Pioniere, und 20 bis 50 Schritt dahinter der 3. oder der Schützenzug.

Auf dem Schauplatze des Tumultes angekommen, befehle man der Menge auseinander zu gehen, und erzwinge, wenn der dritten Aufforderung — vergl. II. Thl., S. 246 — nicht Folge geleistet wird, den Gehorsam durch Anwendung der Waffengewalt. Die obwaltenden Verhältnisse entscheiden, ob die blanke Waffe oder ob die Schußwaffe zur Anwendung kommen muß.

Ehe man hierzu schreitet, überlege man sich die Sache ernst und ruhig, fasse dann einen Entschluß und handle mit Energie.

Die Zeit des Handelns ist für den Soldaten bei Weitem nicht so gegefährlich, wie die des Abwartens. So viel wie möglich vermeide man daher langes Stehen auf einem Flecke, und ist dies doch unvermeidlich, so halte man die Volksmenge von dem Haupttrupp mindestens 50 Schritt entfernt. Mit Worten wird man dies nur dann erreichen, wenn der Drohung die That blitzschnell folgt.

Werden die Truppen von einem Hause aus thätlich insultirt, so dringt sofort eine Sektion oder ein Zug in dasselbe und schafft sich dort die erforderliche Genugthuung.

Aendert der Tumult seinen Charakter, werden die Truppen mit Waffen angegriffen und droht ein ernster Kampf sich zu entspinnen, dann gilt es, mit klarem Blick die Verhältnisse zu überschauen und sich zu entscheiden, ob man die Offensive zu ergreifen oder ob man durch Besetzung eines hervorragenden Gebäudes sich zum Herrn des Kampfplatzes zu machen hat.

Oft wird dem Offizier selbst von Wohlgesinnten der thörichte Rath gegeben, den Ort des Tumultes zu verlassen, weil sich nach dem Abziehen der Truppen die Menge beruhigen und verlaufen werde. Geschähe dies auch, obgleich es noch nie geschehen ist, so würde dabei doch die Ungesetzlichkeit einen Triumpf feiern und dagegen die Truppen eine moralische Niederlage erleiden.

Erhält ein Offizier den Auftrag, gesetzwidrige Versammlungen aufzuheben oder auseinander zu treiben, so besetze er das Haus militairisch und gehe nie allein, sondern mit zahlreicher Bedeckung, jedenfalls mit seiner Schwärmsektion und einem Tambour in den Versammlungssaal*), mache der Gesellschaft seinen Willen bekannt und schreite dann unmittelbar zur Ausführung. Alle von Seiten der Versammlung begonnenen Reden unterbricht der Tambour mit Trommelwirbel. Ist der Saal mit einer Gallerie umgeben, so werden dort einige besonnene aber energische Schützen aufgestellt, um von hier aus den Saal zu beherrschen. Sind Arretirungen zu machen, so wähle man hierzu den Vorstand der Gesellschaft, auch nehme man, wenn es so befohlen ist, ohne alle Worte sämmtliche Papiere fort.

Uebrigens mache man nur Arretirungen, wo es nothwendig und erfolg-

*) Nichts ist hier weniger an seiner Stelle, als Vertrauen auf die Ehrenhaftigkeit solcher Gegner.

versprechend ist, und zeichne dann Name, Stand und Wohnung des Verhafteten, sowie die Ursache der Verhaftung auf.

Der Verhafteten suche man sich so früh als möglich zu entledigen, sie sind ein bleiernes Gewicht für jede fernere Operation. Bei dem Transporte nehme man sie in die Mitte der Kompagnie, rechts und links derselben vielleicht die Schwärm- oder die Pioniersektion. Ist es durchaus nothwendig, so werden sie gebunden, oder man schneidet ihnen nach Kriegsgebrauch Knöpfe und Gurte der Hosen ab, was ein schnelles Entspringen verhindert.

Es ist auch bei Steuerung von Tumulten Pflicht des Offiziers, Unschuldige vor Mißhandlung erregter Soldaten zu schützen, aber auch ebenso dafür Sorge zu tragen, daß Beschimpfungen und thätliche Insulten der Truppe ihre verdiente Züchtigung erfahren.

Diejenige Truppe wird übrigens die Ruhe mit den wenigsten Opfern herstellen, welche durch ihre Energie dem aufrührerischen Haufen die meiste Furcht einzuflösen versteht.

2. Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs,

vom 20. März 1837.

Instruktion über den Waffengebrauch des Militairs und über die Mitwirkung desselben zur Unterdrückung innerer Unruhen und Erläuterungen zu dem Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, Berlin, bei R. v. Decker, 1863.

1. Das in Unserem Dienste zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehenden §§. 2—6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

2. Wird das kommandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriffe gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu bewältigen.

3. Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen und Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

4. Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

5. Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

6. Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der seiner Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

In den Fällen 2 und 6 ist der Waffengebrauch weder von der Requisition der Civilbehörde abhängig, noch verlangt das Gesetz, daß eine Androhung desselben vorangehen muß.

7. Das Militair hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2—6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden. Niemals kann der Soldat eine Entschuldigung für die Nichterfüllung seiner Pflicht finden, wenn er nicht in den 2—6 bezeichneten Fällen zur Erreichung der dort angegebenen Zwecke, nöthigenfalls den gesetzlich bestimmten Gebrauch von seinen Waffen rechtzeitig und vollständig gemacht hat.

8. Wird das Militair zum Beistand einer Civilbehörde kommandirt, so hat nicht letztere, sondern der Militair-Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civilbehörde muß aber in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

9. Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden, so liegt dem letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizei-Behörde davon zu benachrichtigen; die Polizei-Behörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen, und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

10. Daß beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militairgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

Bevor bei einem Tumulte der betreffende Befehlshaber den Waffengebrauch eintreten läßt, hat derselbe eine dreimalige Aufforderung an die versammelte Menge zum Auseinandergehen zu richten, und, um sich Gehör zu verschaffen, sofern Spielleute zur Stelle sind, jeder Aufforderung einen Trommelwirbel oder ein Horn- und Trompetensignal vorangehen zu lassen.

Die Aufforderung hat in etwa folgenden Worten zu bestehen

„Ich fordere die hier Versammelten auf, ruhig auseinander zu gehen, da ich sonst (bei der dritten Aufforderung „sofort") von den Waffen Gebrauch machen muß."

Wird der dritten Aufforderung keine Folge geleistet, oder wird das Militair während der Aufforderung selbst thätlich angegriffen, so wird sofort eingeschritten. (G.-K. d. G.-K. 20. Juli 1847.)

Das sind die Gesetze. Der Offizier muß sie kennen und sie zur Richtschnur seines Handelns nehmen; die Hauptsache aber bleibt, daß er den moralischen Muth hat, mit seiner ganzen Persönlichkeit einzutreten und daß er nicht aus Furcht vor Verantwortlichkeit die schwerste Schuld auf sich ladet, Nichts oder nur Halbes zu thun.

Siebenter Abschnitt.

Reglement

über die Seiner Majestät dem Kaiser und Könige und anderen Fürstlichen Personen bei Reisen in den Preußischen Staaten von Seiten der Militair-Behörden zu erweisenden Honneurs,

vom 3. Juli 1863.

§. 1. Empfang Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

1. Wenn Befehl erfolgt, daß Seine Majestät offiziell empfangen sein wollen:

Der Kommandirende General hat sich auf dem ersten Relais oder Bahnhof, wo seine Majestät den Bezirk des betreffenden Armee-Korps betreten, zu melden, den Rapport von den Truppen des Armee-Korps resp. der in dem Bezirk dislocirten Truppentheile anderer Armee-Korps zu überreichen und Seine Majestät durch den Korps-Bezirk zu begleiten. Der Anzug ist Parade-Anzug mit Ordensband.

In Garnisonorten, welche berührt werden, haben sich der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter nebst den Offizieren der Garnison im Parade-Anzuge (resp. Ordensband) bei Seiner Majestät zu melden. Die Offiziere versammeln sich zu diesem Empfange

a) bei bloßen Durchreisen

an den Orten, wo die Zurüstungen zur Fortsetzung der Reise getroffen werden: also auf dem Bahnhofe, an dem Dampfschiff-Landungsplatz oder an dem Orte, wo umgespannt wird:

Sind es verschiedene Bahnhöfe oder Dampfschiff-Landungsplätze, an denen Seine Majestät ankommen, oder von denen Allerhöchstdieselben weiter reisen, so findet die Versammlung an demjenigen Orte statt, wo der längste Aufenthalt ist.

Der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter empfangen Seine Majestät aber auch in diesen Fällen an dem Orte der Ankunft Allerhöchstdesselben;

b) bei längerem Verweilen am Garnisonorte

in dem für Seine Majestät bestimmten besonderen Absteigequartiere, event. ebenfalls auf dem Bahnhofe, falls der Aufenthalt dort genommen wird:

Beabsichtigen Seine Majestät, sei es auf dem Bahnhofe oder in einer besonderen Wohnung länger an einem Garnisonorte zu verweilen, als die Zurüstungen zur Fortsetzung der Reise es erforderlich machen, oder nehmen Allerhöchstdieselben das Nachtquartier an dem betreffenden Orte, so wird eine Kompagnie oder Eskadron oder Batterie zu Fuß als Ehrenwache aufgestellt; dieselbe findet ihre Aufstellung dort, wo die Offiziere sich versammeln, und giebt außer den sonst den Lokalitäten nach erforderlichen Schildwachen, einen Doppelposten von Unteroffizieren mit Gewehr beim Fuß vor dem Eingange zum Gemach Seiner Majestät*); ein Offizier,

*) Der Unteroffizier-Doppelposten vor dem Eingange Seiner Majestät steht mit Gewehr bei Fuß, streckt das Gewehr vor Seiner Majestät dem Könige und macht die Honneurs vor allen anderen Personen, welchen solche zukommen, nur durch Anfassen des Gewehrs an der Mündung.

ein Unteroffizier und ein Gemeiner sind Ordonnanzen bei Allerhöchst-demselben.

Von dem Gouverneur, oder Kommandanten resp. dem ältesten kommandirenden Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter wird Seiner Majestät ein Rapport überreicht.

Halten Seine Majestät sich längere Zeit in einer Garnison auf, so empfängt der Gouverneur oder Kommandant, resp. der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter, täglich die Parole von Seiner Majestät dem Kaiser. Der tägliche Rapport von der Hauptwache wird durch den wachthabenden Offizier in Gegenwart des Gouverneurs oder Kommandanten, in offener Garnison in Gegenwart des Offiziers du jour, Seiner Majestät überreicht.

Während der Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers in der Garnison erscheinen Unteroffiziere und Gemeine öffentlich stets im Ordonnanz-Anzuge.

Ob die Truppen sich zu einer Besichtigung in oder bei der Garnison aufzustellen haben, sowie event. über den Anzug, werden Seine Majestät besonders im Voraus befehlen.

Ist der betreffende Garnisonort eine Festung, so werden von den Festungsfronten, welche Allerhöchstdieselben passiren, im Ganzen 33 Kanonenschüsse mit halber Ladung, blind, abgefeuert; die Wachen präsentiren und schlagen.

Der Gouverneur oder Kommandant empfängt Seine Majestät, Falls die Empfangsfeierlichkeiten nicht etwa auf dem Bahnhofe oder an dem Dampfschiffs-Landungsplatze stattfinden, auf dem Glacis der Festung.

Die Ehrenwache zieht mit der Fahne und Musik und stets im Paradeanzuge (Infanterie mit Gepäck) auf: die Fahne steht in der Mitte der Ehrenwache; Hurrahrufen findet nicht statt.

Wenn Seine Majestät der Kaiser eine Truppenbesichtigung unmittelbar nach Allerhöchst Ihrer Ankunft befohlen haben und es ist nicht möglich, daß die Ehrenwache von ihrem Aufstellungsorte rechtzeitig wieder eintrifft, so sollen nur die vorgeschriebenen Posten gleich gegeben werden, die Ehrenwache selbst aber erst nach der Truppenbesichtigung aufziehen. Reisen Seine Majestät unmittelbar von dem Orte der Truppenbesichtigung weiter, so zieht die Ehrenwache gar nicht auf.

2. Wenn die Reise Seiner Majestät des Kaisers mit der Bestimmung angekündigt ist, daß kein offizieller Empfang stattfinden soll, oder wenn keine Spezialbefehle über den Empfang erlassen sind:

Es melden sich dann in dem auf der Reisetour gelegenen Garnisonorte nur der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter, sowie die Generalität und die Regiments-Kommandeure. Der Anzug ist hierbei Paradeanzug mit Ordensband. Ein Rapport wird nicht überreicht.

Halten Seine Majestät Sich in einem solchen Orte länger auf, als die bloßen Zurüstungen zur Fortsetzung der Reise erforderlich machen, so werden die vorgeschriebenen Posten gegeben. Ordonnanzen melden sich nicht.

Ein Gleiches findet Statt, wenn Se. Majestät der Kaiser ohne vorgängige direkte Benachrichtigung unvermuthet eine Garnison passiren, sobald die Militairbehörden von der Durchreise, resp. von der Ankunft Seiner Majestät Kenntniß erhalten haben.

3. Wenn die Reise Seiner Majestät des Kaisers angekündigt ist und dabei Spezialbefehle über den Empfang Seiner Majestät gegeben sind:

In diesem Falle sind nur die gegebenen Spezialbefehle genau inne zu halten.

Wenn die Spitzen der Behörden einer Garnison zum Empfange befohlen werden, sollen sämmtliche Generale dieser Garnisou zum Empfang erscheinen. K.-M. 23. Novbr. 1874.

§. 2. Empfang Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin.

Ihrer Majestät der Kaiserin werden, mit Ausnahme der Rapporte, der Einholung der Parole und der zu stellenden Ordonnanzen, dieselben Honneurs erwiesen, wie Seiner Majestät dem Kaiser Allerhöchstselbst.

§. 3. Empfang Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen und Ihrer Königlichen Hoheiten der Herren Brüder Seiner Majestät des Kaisers.

1. Wenn der Befehl erfolgt, daß Ihre Kaiserliche resp. Königliche Hoheiten offiziell empfangen sein wollen:

Es versammeln sich die Generale und Stabsoffiziere der auf der Tour belegenen Garnisonorte im Paradeanzuge aber ohne Ordensband zum Empfange, in gleicher Weise wie §. 1 die Offizier-Korps und wird Ihren Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten ein Rapport überreicht. Der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter empfangen Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten stets an dem Orte der Ankunft Höchstderselben.

Bei einem längeren Aufenthalt erhalten Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten 1 Unteroffizier und 1 Gemeinen als Ordonnanz und eine Ehrenwache, bestehend aus 36 vollen Rotten excl. Chargirte in einem Zuge formirt mit der Fahne auf dem rechten Flügel, den Bataillons-Spielleuten und der Regiments-Musik. Die Ehrenwache wird von einem Hauptmann kommandirt, der seinen Platz vor der Mitte des Zuges einnimmt, und wird besetzt mit zwei Lieutenants, von denen der eine auf dem rechten Flügel links neben der Fahne, der andere auf dem linken Flügel des Zuges steht.

Die Ehrenwache giebt einen Doppelposten vor dem Absteigequartier.

Ist der betreffende Ort eine Festung, so werden von den Festungsfronten, welche Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten passiren, im Ganzen 21 Kanonenschüsse mit halber Ladung abgefeuert, die Wachen präsentiren und schlagen. Der Platzmajor und ein anderer Offizier empfangen Ihre Kaiserlichen bzl. Königlichen Hoheiten, Falls der Empfang nicht auf dem Bahnhofe oder am Dampfschiff-Landungsplatz stattfindet, auf dem Glacis der Festung.

2. Wenn die Reise mit der Bestimmung angekündigt ist, daß kein offizieller Empfang stattfindet:

Es melden sich dann in den auf der Reisetour gelegenen Garnisonorten der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter im Paradeanzuge ohne Ordensband. Ein Rapport wird nicht überreicht. Halten Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten Sich aber in dem Garnisonorte länger auf, als die bloßen Zurüstungen der Reise es erforderlich machen, so werden die vorgeschriebenen Posten gegeben. Ordonnanzen melden sich nicht.

Ein Gleiches findet Statt, wenn Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten ohne vorgängige direkte Benachrichtigung unvermuthet einen Garnison-

ort passiren, sobald die Militair-Behörde von der Durchreise, resp. Ankunft Ihrer Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten Kenntniß erhalten hat.

3. Wenn Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten sich jeden Empfang verbeten haben: In diesem Falle wird dieser Anordnung genau nachgekommen.

Nehmen Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten aber Absteigequartier, so machen der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter Ihren Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten die Aufwartung, um sich wegen Gestellung der Posten 2c. die nöthigen Befehle zu erbitten.

§. 4. Empfang Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen des Königlichen Hauses, welche die Herren Neffen und die Herren Vetter Seiner Majestät sind.

Es wird, wenn es die Dienststellung Ihrer Königlichen Hoheiten nicht erfordert, kein Rapport bei dem Empfange übergeben und nur eine Ehrenwache von der Infanterie in einem Zuge von 25 Rotten excl. Chargirte, einem Offizier, der Fahne auf dem rechten Flügel, den Bataillons-Spielleuten und der Regiments-Musik kommandirt von einem Hauptmann, gegeben.

In den Fällen, wo die Reisen Ihrer Königlichen Hoheiten mit der Bestimmung angekündigt sind, daß kein offizieller Empfang stattfindet, melden der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte sich nicht an den an der Reisetour gelegenen Garnisonorten. Halten Ihre Königlichen Hoheiten sich an einem solchen Orte aber länger auf, als die bloßen Zurüstungen der Weiterreise es erfordern, so machen der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter Ihren Königlichen Hoheiten die Aufwartung im Paradeanzuge ohne Ordensband; die erforderlichen Posten werden gegeben; Ordonnanzen melden sich nicht.

Ein Gleiches findet Statt, wenn Ihre Königlichen Hoheiten ohne vorhergegangene Benachrichtigung unvermuthet einen Garnisonort passiren und daselbst länger verweilen, als es die Zurüstungen der Weiterreise erfordern, und die Militair-Behörden von der Ankunft Ihrer Königlichen Hoheiten Kenntniß erhalten haben.

Sonst gelten alle Bestimmungen des §. 3.

§. 5. Empfang Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Kronprinzessin und Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

1. Bei offiziellen Reisen:

Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten werden von dem Gouverneur oder Kommandanten, dem ältesten kommandirenden Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter und den Generalen an dem Auskunftsorte empfangen.

Verweilen Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten in dem Garnisonorte, so wird vor Höchstderselben Wohnung ein Doppelposten gegeben.

2. Bei Reisen, auf welchen Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten sich jeden Empfang verbeten haben:

Es wird dieser Bestimmung genau nachgekommen.

Nehmen in diesem Falle ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten einen längeren Aufenthalt in dem Garnisonorte, so wird ein Doppelposten

vor Höchstihrem Absteigequartier aufgestellt, und der Gouverneur oder Kommandant, sowie der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter machen Ihren Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten die Aufwartung, um Höchstderen Befehle einzuholen.

§. 6. Empfang seiner Königlichen Hoheit des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen.

Wenn Seine Königliche Hoheit der Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen bei offiziellen Reisen eine Festung oder einen Garnisonort berühren und halten Sich Höchstdieselben daselbst auf, so begeben sich der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter zu Höchstdemselben, um Höchst-Ihnen die Aufwartung zu machen. Es wird ein Doppelposten vor Höchstderen Wohnung aufgestellt.

In einer Festung werden von den betreffenden Fronten, unter dem Präsentiren und dem Marschschlagen der Wachen 12 Schuß gelöst.

§. 7. Empfang auswärtiger Monarchen.

Auswärtigen Monarchen, Kaisern und Königen, werden bei Reisen im Preußischen Lande dieselben Honneurs erwiesen, wie solche (mit Ausnahme des Passus über Aufstellung der Truppen zu einer Besichtigung) im §. 1 für seine Majestät den Kaiser vorgeschrieben sind.

§. 8. Empfang auswärtiger Kaiserlicher oder Königlicher Thronfolger 2c.

Wenn ein Kaiserlicher oder Königlicher Thronfolger, ein Großfürst von Rußland, ein Erzherzog, ein Königlich Großbritannischer Prinz, oder ein im Range eines Feldmarschalls stehender Prinz aus Königlichem Hause einen Garnisonort berührt, so wird nach §. 3 verfahren.

§. 9. Empfang eines Großherzogs und eines Prinzen aus auswärtigem Königlichen Hauses.

Wenn ein Großherzog, ein Prinz aus Königlichem Hause, der nicht zu den §. 8 genannten Häusern gehört, einen Garnisonort berührt, so wird nach §. 4 verfahren.

§. 10. Empfang eines anderen Fürsten.

Wenn ein anderer regierender Fürst einen Garnisonort berührt, so wird nach §. 6 verfahren.

§. 11. Empfang eines appanagirten fremden Prinzen.

Einem appanagirten fremden Prinzen (excl. der im §. 8 bezeichneten Prinzen), der keinen militairischen Rang hat, werden keine anderen Ehrenbezeichnungen erwiesen, als daß ein Posten vor seiner Wohnung hingestellt wird. Hat ein solcher Prinz einen militairischen Rang, so werden ihm die Ehrenbezeigungen nach diesem Range erwiesen, wie es bei preußischen Generalen geschieht.

§. 12. Empfang der Gemahlinnen auswärtiger Monarchen und der auswärtigen Prinzessinnen.

Ob und welche Honneurs den Gemahlinnen auswärtiger Monarchen 2c. und den auswärtigen Prinzessinnen bei etwaigen Reisen durch die Preu-

zischen Staaten erwiesen werden sollen, bleibt den jedesmaligen besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§. 13. Allgemeine Bestimmungen.

1. Sobald seine Majestät der Kaiser in einer Festung anwesend sind, soll wegen des Abfeuerns der Kanonen und des Marschschlagens der Wachen, wenn ein Monarch, oder ein anderer Fürst in diesem Orte eintrifft, erst angefragt werden. Die vorstehend erwähnten Ehrenwachen werden jedoch auch dann gestellt, wenn seine Majestät der Kaiser in dem Orte anwesend sind, und Allerhöchstdaselbst nur eine Wache von geringerer Stärke annehmen.
2. Die Ehrenbezeigungen, welche in den §§. 7 bis 11 vorgeschrieben sind, finden nur dann Statt, wenn die Ankunft der fremden Monarchen und Fürstlichen Personen dem Gouverneur oder Kommandanten, resp. dem ältesten kommandirenden Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter, durch die vorgesetzten Behörden oder durch die Adjutanten ꝛc. der hohen Reisenden offiziell angezeigt worden ist. Erfolgt diese Anzeige indeß nicht auf offiziellem Wege, sondern z. B. durch die Post- und Eisenbahn-Verwaltungen ꝛc., oder reisen die Monarchen ꝛc. incognito unter Verbittung des offiziellen Empfangs, so unterbleiben die Empfangs-Feierlichkeiten für die fremden Fürstlichkeiten; aber in solchem Falle muß dennoch der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter im Parade-Anzuge mit Ordensband sich zu ihnen begeben, um die Aufwartung zu machen und sich wegen etwaiger Gestellung der Posten ꝛc. die nöthigen Befehle zu erbitten. — Hinsichtlich der für die Aufstellung der Ehrenwachen auf den Bahnhöfen, oder zur anderweitigen Ausführung des vorstehend befohlenen, etwa nöthig erscheinenden lokalen Maßregeln haben die Militair-Behörden mit den betreffenden Civil-Behörden in Verbindung zu treten.
3. Der Empfang findet in den Garnisonorten nur an den Anhaltepunkten Statt, an welchen der Eisenbahnzug oder das Dampfschiff, auf welchem der hohe Reisende Sich befindet, wirklich anhält; in Garnisonorten, welche Eisenbahnzüge und Dampfschiffe nur passiren, ohne anzuhalten, findet kein Empfang Statt.
4. In Garnisonorten, welche des Nachts, von 10 Uhr Abends bis sieben Uhr früh, auf der Durchreise passirt werden, findet kein Empfang Statt; nur finden sich in Festungen der Gouverneur oder Kommandant, in offenen Garnisonorten der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter, am Anhaltepunkte ein, um etwaige Befehle entgegenzunehmen. Derselbe meldet sich dieserhalb jedoch nicht bei Seiner Majestät, oder dem hohen Reisenden, sondern wendet sich nur an den begleitenden Adjutanten. — Soll auch das Einfinden des Gouverneurs oder Kommandanten, resp. des ältesten kommandirenden Offiziers im Orte, am Anhaltepunkte zur Nachtzeit unterbleiben, so muß dies speciell befohlen werden.
5. Bei Dienstreisen, welche Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten die Prinzen des Königlichen Hauses, oder die im Königlichen Dienste befindlichen Fürsten und Prinzen aus auswärtigen Häusern in ihrer Eigenschaft als Truppen-Befehlshaber innerhalb ihres Kommando-Bereichs machen, findet derjenige Empfang Statt, welchen ihre Kommando-Stellung mit sich bringt.

Vierte Abtheilung.

Der Felddienst.

Dienstverordnungen.

Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppenübungen vom 17. Juni 1870.

Literatur.

v. Lettow-Vorbeck, Leitfaden für den Unterricht in der Taktik an den Königl. Kriegsschulen. 2. Aufl. Berlin 1878.

v. Helvig. Taktische Beispiele. 1. Theil: Das Bataillon. Berlin 1874. 2. Theil: Das Regiment und die Brigade. Berlin 1875.

v. Loebell, Jahresberichte. 1874 bis 1878. Berlin. E. S. Mittler u. Sohn.

General C. v. Decker, Der kleine Krieg. 4. Auflage. 1844.

General v. Brandt, Grundzüge der Taktik der drei Waffen: Infanterie, Kavallerie und Artillerie. 3. Auflage. Berlin, 1859. Herbig.

Derselbe, Der kleine Krieg in seinen verschiedenen Beziehungen. 2. Auflage. 1850. (Vorzüglich, namentlich auch wegen der vielen angeführten Beispiele aus der Kriegsgeschichte.)

Pz. (Poenitz), Taktik der Infanterie und Kavallerie. 2 Theile. 3. Auflage. 1852. (Ein klassisches Werk.)

W. von Scherff, Studien zur neuen Infanterie-Taktik. Berlin. A. Bath. 1872 und 1873.

v. Scherff, Die Lehre von der Truppenverwendung. 2 Bände. Berlin. A. Bath. 1876—1878.

J. von Verdy du Vernois, Studien über Truppenführung. 2. Auflage. 1.—4. Heft. Berlin 1874. E. S. Mittler u. Sohn.

von Below, Ausbildung eines Infanterie-Bataillons im Felddienst. 2. Auflage. 1878. Berlin. E. S. Mittler u. Sohn.

v. Boguslawski, Ausbildung und Besichtigung. Berlin. 1873. Mittler u. Sohn.

v. Boguslawski, Taktische Folgerungen. 1. Band. 1871. 2. Theil. 1877.

Erster Abschnitt.

Vorbemerkungen.

1. Begriff des Felddienstes.

Der Felddienst ist im Gegensatz zu dem inneren und dem Garnisondienst der Dienst des Soldaten vor dem Feinde.

Er begreift demnächst in sich;

1. die Märsche, gleichviel, ob in der Nähe des Feindes oder von ihm entfernt, sobald sie nur Bezug auf den Krieg haben;
2. den Sicherheits-Dienst;
3. den Lager- und Kantonnementsdienst;
4. besondere Unternehmungen gegen den Feind;
5. das Gefecht selbst, und endlich
6. die Arbeiten im Felde.

2. Uebersicht über die verschiedenen Waffengattungen.

A. Die Infanterie.

Der Kern und die Hauptwaffe aller europäischen Heere ist die Infanterie.*) Sie ist gleich geschickt zum Nah- und zum Fern-Gefechte, zum Angriffe wie zur Vertheidigung, sie vermag in jedem überhaupt zugänglichen Gelände zu kämpfen und besitzt so vor allen Waffen eine bevorzugte Selbstständigkeit.

In Bezug auf ihre Fechtart und ihre Waffen wurde dieselbe bisher in schwere und leichte Infanterie eingetheilt.

Zu der leichten Infanterie zählte man die Jäger, Schützen und die Füsiliere**), welche ihrer körperlichen Beschaffenheit nach für den leichten Dienst ausgesucht werden. Zu der schweren Infanterie die Grenadiere und Musketiere.***)

Die schwere Infanterie war vorzugsweise für das (geschlossene) Massengefecht, die leichte für das zerstreute Gefecht und den Vorpostendienst bestimmt.

In neuerer Zeit, wo die gesammte Infanterie zum zerstreuten Gefecht wie zum Vorpostendienst verwendet wird, ist der Unterschied verschwunden; nur daß die Füsilire einen etwas beßern und die Jäger und Schützen neben sämmtlichen gelernten Jägern einen besonders guten Ersatz erhalten. Ihre Ausbilduug erstrebt eine große Fertigkeit im Gebrauch der Schießwaffe und geisiige und körperliche Gewandtheit des einzeln Mannes. Die Jäger werden daher vorzugsweise verwendet zur Vertheidigung wichtiger Punkte, zum Gefecht und Sicherheitsdienst in unübersichtlichen, schwierigen Gelände, doch werden sie auch im Gefecht vielfach gleich der anderen Infanterie gebraucht.

---

*) Der Name Infanterie wird von einer spanischen Infantin abgeleitet, welche ihrem von den Mauren hart bedrängten Vater eine große Anzahl Fußvolk zuführte.

**) Als gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Musketiere mit dem Feuerschloß-Gewehre Fusile (Fusile heißt ursprünglich Feuerstahl) bewaffnet wurden, ward für dieselben der Name „Füsiliere" in Frankreich allgemein gebräuchlich, während man in Deutschland für die Linien-Infanterie die Benennung „Musketiere" beibehielt und mit dem Namen „Füsiliere" nur die leichte Infanterie bezeichnete.

***) Bei der Belagerung von Regensburg (1634) wurde aus dem schwedischen Heere eine Kompagnie Musketiere ausgesucht, um während der Belagerung Handgranaten auf die feindlichen Sturm-Kolonnen zu werfen, und danach Grenadiere genannt, mit welchem Namen man später überhaupt ausgesuchte Infanterie bezeichnete. Die Musketiere haben ihren Namen von der Muskete, welche Schußwaffe im 16. Jahrhundert die Hakenbüchse verdrängte.

B. Die Kavallerie.

Literatur.

Instruktionen des Generalmajors Carl von Schmidt. Berlin. 1876. E. S. Mittler u. Sohn.

Der Feldbienst der Kavallerie zum Gebrauch für Offiziere der Waffen von Freiherr von Loë, Generalmajor und Kommandeur der 3. Garde-Kavallerie-Brigade. Bonn, Max Cohen u. Sohn. 2. Auflage.

v. Mirus, Hülfsbuch beim theoretischen Unterricht des Kavalleristen für jüngere Offiziere und Unteroffiziere. Bearbeitet von G. v. Pelet-Narbonne, Major Berlin. 1877. E. S. Mittler u. Sohn. 5. Auflage.

v. Mirus, Leitfaden für den Kavalleristen bei seinem Verhalten in und außer dem Dienst. Bearbeitet von G. v. Pelet-Narbonne, Major im Kriegsministerium. Berlin. E. S. Mittler u. Sohn. 12. Auflage.

Militairischer Dienstunterricht für die Kavallerie des Deutschen Reichsheeres, zunächst für einjährig Freiwillige. Bearbeitet von B. Poten, Oberst. Berlin 1878. E. S. Mittler u. Sohn. 2. Auflage.

v. Canitz, Nachrichten und Betrachtungen über die Thaten und Schicksale der Reiterei 2c. 1827.

Kaehler, Seydlitz in seiner Bedeutung für die Reiterei von damals und jetzt. Berlin 1874. F. Schneider.

Die großen Kavallerie-Manöver in der Preußischen Armee (Herbst 1873). Beiheft zum Militair-Wochenblatt. 1. Heft. Berlin 1874. E. S. Mittler.

Die Manöver der Kavallerie-Division bei Marienwerder 1878. Militair-Wochenblatt, Beiheft. E. S. Mittler.

Die Kavallerie ist zum Nahgefecht, zum Handgemenge und ihrem innersten Wesen nach nur zur Offensive bestimmt; sie wirkt durch das Ueberraschende, durch die Schnelligkeit und Kraft ihres Angriffes, und soll bei der Verfolgung des Feindes die Niederlage desselben vollenden.

Das eigentliche Schlachtfeld der Kavallerie ist die Ebene, in durchschnittenem Gelände wird ihre Thatkraft mehr oder minder gelähmt.

Die Kavallerie wird in schwere und leichte eingetheilt. Die erstere ist hauptsächlich zu dem Angriffe in Masse, die letztere vorzugsweise zu dem Avantgarden- und Vorpostendienste und zu den Unternehmungen des kleinen Krieges bestimmt, doch wird auch die leichte Kavallerie ebenfalls zum geschlossenen Angriffe (Chok) verwendet. In der Regel wird in der Ordre de bataille jeder Infanterie-Division ein Kavallerie-Regiment zugetheilt (Divisions-Kavallerie), während die übrigen Regimenter eines oder zweier Armeekorps zu einer Kavallerie-Division vereinigt werden.

Zur schweren Kavallerie rechnet man Kürassiere und Ulanen, zur leichten Dragoner und Husaren.

Die Kürassiere führen als blanke Waffe den Pallasch, die übrige Kavallerie aber den krummen Säbel; Ulanen außerdem noch die Lanze.

An Schußwaffen führen sämmtliche Unteroffiziere und Trompeter sowie die Kürassiere die Pistole, die Ulanen, Dragoner und Husaren aber durchweg den Kavallerie-Karabiner M./71.

Hinsichtlich der Schnelligkeit, einer der Haupt-Elemente der Kavallerie, ist zu erwähnen, daß dieselbe im Schritt 120, im Trabe 300, im Galopp 500 und in Karriere 600 Schritt in einer Minute zurücklegt.

C. Die Artillerie.

Literatur.

v. Neumann, Leitfaden für den Unterricht in der Waffenlehre. Berlin 1879. E. S. Mittler.

Hoffmann, Der Feld-Kanonier. 5. Auflage, bearbeitet von Major Philipp. Berlin 1874. Vossische Buchhandlung.
Siegert u. Langerhannß, Der Fuß-Artillerist. Berlin 1876. Vossische Buchhandlung.
Wille, Das Deutsche Feld-Artillerie-Material. Berlin 1876. A. Bath.
Wille, Leitfaden der Waffenlehre. Berlin 1874. A. Bath.
Hoffbauer, Taktik der Feld-Artillerie. Berlin 1876. F. Schneider.
v. Sauer, Grundriß der Waffenlehre. München 1873, 1874. Ph. Riedel.
Lankmayr, Waffenlehre für die k. k. Mil.-Akademien und Kadettenschulen. 5 Hefte. Wien 1878. W. Seidel u. Sohn.

Die Artillerie zerfällt, je nachdem sie für den Festungs- oder den Feldkrieg bestimmt ist, in Fuß- und in Feld-Artillerie.

Die Feld-Artillerie, von welcher hier allein die Rede ist, soll:

1. das Gefecht eröffnen, den Feind schon in großer Entfernung beunruhigen;
2. die Erfolge anderer Waffen vorbereiten und unterstützen;
3. die zurückgehenden Truppen aufnehmen;
4. das Gefecht nähren, das heißt: dasselbe ohne große Opfer bis zum Beginn des inzwischen vorbereiteten Hauptangriffs hinhalten;
5. Hindernisse, welche den andern Truppen etwa entgegen sind, als Mauern, Thore und Barrikaden ꝛc. einschießen, und endlich
6. unter günstigen Umständen durch das gleichzeitige Auftreten mehrerer Batterien die Entscheidung des Gefechts herbeiführen.

Die Artillerie ist nur für das Ferngefecht geeignet und besitzt die geringste Selbstständigkeit, indem sie des Schutzes der andern Waffen bedarf.

Ein Theil der Feld-Artillerie ist reitende. Bei ihr sind sämmtliche Bedienungsmannschaften zu Pferde; bei den übrigen Batterien sind die Bedienungsmannschaften zu Fuß, können aber bei schnellen Bewegungen auf den Geschützen resp. den Munitionswagen aufsitzen. Die reitenden Batterien sind vorzugsweise bestimmt, der Kavallerie zu folgen und wird ein Theil den umstehend erwähnten Kavallerie-Divisionen dauernd beigegeben.

Im Kriege wird von jeder Artillerie-Brigade ein Regiment den Infanterie-Divisionen zugetheilt und Divisions-Artillerie genannt, während das andere zur Verfügung des kommandirenden Generals bleibt und Korps-Artillerie genannt wird.

Die Feld-Artillerie hat leichte und schwere Feldkanonen C.:73. Erstere sind für die reitende Artillerie, Letztere für die übrigen Batterien bestimmt. Die 9 cm Stahlkanone der früheren Feldartillerie gehört nur noch zu den Armee-Reservebatterien. — Die Unteroffiziere und die Fahrer, sowie die Bedienungs-Mannschaften der reitenden Artillerie sind mit Pistolen, bewaffnet und führen 10 Patronen und 12 Zündhütchen bei sich. Die Feld-Artillerie führt 3 verschiedene Geschoße: Granaten, Schrapnels und Kartätschen.

Die Treffähigkeit des Granatschußes reicht zwar bis 4000 m doch ist bei einem Schießen über 2400 m eine ergiebige Wirkung nicht mehr zu gewärtigen. Der Schrapnelschuß ist nur gegen lebendige Ziele anwendbar. Die Tempirung der Zünder reicht von 200 bis 2500 m. Auf Entfernungen von 200 bis 400 m kann das Schrapnel auch an Stelle der Kartätschen verwendet werden.

Der Kartätschschuß hat eine Wirkung bis 400m. Er dient zur Vertheidigung gegen unmittelbare Angriffe mit der blanken Waffe.

D. Die Pioniere.

Literatur.

Handbuch für den allgemeinen Pionier-Dienst. Berlin 1878. 2. Auflage. A. Bath.
Königlich Preußisches Pontonier-Reglement. Berlin 1874. A. Bath.
Leitfaden für den Unterricht der Infanterie im Feld-Pionier-Dienst. 2. Auflage. Berlin 1878. A. Bath.

Die Pioniere sind ein Theil des Fußvolks aller modernen Heere. Sie sind durch Ausrüstung, Ausbildung und Bewaffnung in den Stand gesetzt am Gefecht der Infanterie Theil zu nehmen, ihre vornehmlichste Bestimmung besteht jedoch darin, mittelst kriegstechnischer Arbeiten die Marsch- und Gefechts-Thätigkeit der drei Waffen vorzubereiten und zu unterstützen, bisweilen auch dem Bedürfniß derselben nach Ruhe und Schonung der Kräfte entgegen zu kommen.

Es geschieht dies vorzugsweise a. durch Herstellung von Kommunikationen (Wegen, Brücken, Gefechtsbahnen einschließlich Ueberwindung künstlicher Hindernisse des Feindes), b. durch das Unterstützen der andern Truppen in der Anlage von Verschanzungen aller Art, c. durch Zerstörungs-Arbeiten (Unterbrechung von Verbindungen, Freilegen von Schußfeldern), d. durch Ausführung von Lagerbauten (besondes bei Cernirungen).

Der Dienst der Pioniere umfaßt daher außer ihrer rein militairischen Ausbildung und Verwendung noch:

1. den sogenannten Allgemeinen Pionier-Dienst, d. h. die Ausführung von Messungen und Absteckungen im Felde, die Anfertigung von Strauchmaterialien (wie Schanzkörbe, Faschinen und feldmäßige Flechtungen), den Wegebau, d. h. die Neuanlage resp. Wiederherstellung von Kolonnenwegen nnd Straßen, den Feldbrückenbau, d. h. die Herstellung von Brückenstegen, Lauf- und Kolonnenbrücken aller Art aus unvorbereitetem, an Ort und Stelle dem Terrain entnommenen Material, die Herstellung von Verschanzungen und zwar sowohl der durch Erdarbeit zu gewinnenden (Schützengräben, Geschützeinschnitte, künstliche Stützpunkte, Infanterie-Feldwerke oder Feldschanzen), als auch der Ortsbefestigung (vertheidigungsfähige Einrichtung von Häusern, Gehöften, Dörfern und Städten), endlich den Lagerbau, d. h. Einrichtung von Biwaks zur Benutzung auf längere Zeit, Herstellung von Zelt- Hütten- und Baracken-Lagern.

2. den Pontonier-Dienst, welcher das Uebersetzen von Truppen (auch angesichts des Feindes, Alsen), sowie die Herstellung von Brücken im Kriege unter Verwendung des schon im Frieden vorräthig gehaltenen und auf den Brückentrains ins Feld mitgeführten Materials umfaßt.

   Der Brückentrain eines jeden Armee-Korps besteht aus zwei Divisions-Brückentrains und einem Korps-Brückentrain. Erstere werden im Felde je einer Feld-Pionier-Kompagnie attachirt und mit dieser dauernd den Divisionen überwiesen, der letztere steht mit dem Begleit-Kommando zur Verfügung des kommandirenden Generals. Jeder Divisions-Brückentrain kann 39 m, der Korps-Brückentrain 122 m Brücke leisten; sind alle drei vereinigt, vermag das Armee-Korps also eine Wasserbreite von c. 200 m zu überbrücken.

3. den Feld-Mineur-Dienst, der die feldmäßige Handhabung von Sprengmitteln umfaßt und besonders häufig bei Zerstörung von Brücken, und Eisenbahnviaducten zur Anwendung kommt.*)

Die drei ersten Kompagnien jedes Bataillons werden nach den genannten Richtungen hin ausgebildet und als Feld-Pionier-Kompagnien bezeichnet. Die 4. ist die frühere Mineur-, jetzige Festungs-Pionier-Kompagnie. Sie übt neben dem allgemeinen Pionier- hauptsächlich den Mineur- und Sappeur-Dienst und bildet bei der Mobilmachung den Stamm für weitere Kriegs-Formationen. Beim Garde- und beim 4. Pionier-Bataillon werden aus ihr die Feldtelegraphen-Abtheilungen**), bei allen übrigen Bataillonen jedoch die Festungs-Pionier-Kompagnien, welche bei der Belagerung fremder sowie bei der Vertheidigung der eigenen Festungen erforderlich sind, gebildet.

3. Terrain-Kenntniß.

Literatur.

Burchardt, Leitfaden für den Unterricht in der Terrainlehre, im militairischen Planzeichnen und im militairischen Aufnehmen an den Königl. Kriegsschulen. Berlin 1878. E. S. Mittler.
v. Rüdgisch, Terrain-Recognoszirung. Metz, Deutsche Buchhandlung 1874.
— — Planzeichnen. Metz, Deutsche Buchhandlung 1874.
v. Biebrach, Der Fähnrich als Topograph. Lehrbuch im Planzeichnen und im Aufnehmen. Berlin 1874. E. S. Mittler.

I. Einleitung.

Unter Terrain versteht man den Grund und Boden der Erdoberfläche mit seinen Bedeckungen.

Bei der militairischen Beurtheilung des Terrains kommen in Betracht:

1. Unterbringung (Cantonnement, Biwak) und Ernährung (Requisition, Magazine) abhängig von Dichtigkeit der Bevölkerung, Anbau, Cultur, Fruchtbarkeit, Jahreszeit.
2. Gangbarkeit außer- und innerhalb der feindlichen Sphäre.
   Zunächst Wege mit den zu überschreitenden Abschnitten, dann Nebenterrain nach Boden und Form.

---

*) Die Wiederherstellung zerstört vorgefundener, die Neuanlage für den Krieg nothwendiger Eisenbahnen und der Betrieb sämmtlicher nicht in der heimischen Civilverwaltung befindlichen Bahnstrecken fällt den Bau- und Betriebs-Kompagnien des Eisenbahn-Regiments zu. Dasselbe ist im Frieden in zwei Bataillonen formirt, erhält den größten Theil seiner Offiziere vom Ingenieur-Korps, ist aber sonst von letzterem getrennt und untersteht direkt dem Chef des Generalstabes der Armee.

**) Die Feldtelegraphen-Abtheilungen übernehmen die Herstellung neuer im Feld- und Belagerungskriege nothwendig werdender Telegraphenleitungen, einschließlich des Anschlusses derselben an das Netz des eigenen Staates und der Wiederherstellung vom Feinde zerstörter Strecken. Die Zerstörung resp. Unterbrechung feindlicher Leitungen kann ihnen, sowie den Pionieren zufallen, wird aber oft auch von anderen Truppen und besonders häufig von der Kavallerie ausgeführt.

Zusammendrücken bei Defiléen, Auflösung in Wald, Hindernisse umgehen oder durch- und überschreiten. Verbindung getrennter Kolonnen.

3. Gefecht.

a. Aufstellung: Raum für Front und Tiefe.

b. Uebersicht: erleichtert Führung, Verbindung, Fühlung mit Feind, Erkennen der feindlichen Absichten.

c. Feuerwirkung (freies Schußfeld) und Deckung gegen feindliche Feuerwirkung und Einsicht.

d. Taktische Situation.

α. Offensive und Defensive; letztere hat Uebersicht, Feuerwirkung (event. Fronthinderniß), Flankenanlehnung, Deckung, erstere Wahl der Wege, Täuschung.

β. Vorposten, Avant- und Arrieregarde, Seitendetachement, Rückzug, Verfolgung, Belagerung, Cernirung.

e. Waffengattung und Fechtart.

f. Stärke und Zusammensetzung der Truppen:
kleine Abtheilungen: kleine Gefechte: 1866 Langenbrück, Podol, Hühnerwasser,
selbstständige Truppenkörper: alle 3 Waffen, gemischte Brigaden oder Divisionen, vorbereitende größere Gefechte, 1866 Münchengrätz, Jicin.
Armeen: Entscheidungsschlachten: 1866 Königgrätz.

Hiernach ist das Terrain (Erdoberfläche, Grund und Boden, Gelände) mit allen seinen
unbeweglichen Terraintheilen (Glieder der Erdoberfläche, z. B. Berge, Seeen, Sümpfe) und
veränderlichen Terraingegenständen (vorübergehend: Anbau, Bepflanzung)
für militairische Zwecke förderlich, günstig oder hindernd, ungünstig.

Praktikables, gangbares Terrain gestattet die Verwendung der Truppen, inpraktikables, ungangbares hindert sie.

In Betreff der Uebersicht nennt man das Terrain
offen oder frei, ohne Hindernisse für Uebersicht, unbeschränkte Feuerwirkung,
bedeckt: Terrainbedeckungen (Wald, Hecken, Baulichkeiten) hindern die Uebersicht (überraschendes Auftreten).

Für Gangbarkeit:
rein, d. h. ohne Einschnitte (Flüsse, Bäche, Gräben),
durchschnitten: Gewässer, Gräben hindern die Bewegung.

II. Gliederung.

Das Terrain wird gegliedert in Terrainabschnitte, Flächen von wesentlich gleichartigem Charakter, welche begrenzt werden durch Abschnitte im Terrain, Linien, die meist Terrainhindernisse sind, Gebirge, Ströme, Flüsse, Seeketten, Bäche, Weichlandstreifen 2c.

Die Terrainabschnitte verbinden, über Flüsse oder durch Gebirge, Weichland führend, die Abschnitte im Terrain.

Die Defiléen,
sind durch Terrainhindernisse so beengte schmale Strecken, daß nur schmale Kolonnenfront möglich ist. — Natürliche (Paß), künstliche (Brücken), absolute (für alle Waffen: Dämme, Brücken) und relative (nur unter Umständen für einzelne Waffen) (Wald), geschlossene Formation (Dörfer) oder größere Truppenkörper (Thäler)). Defiléen erschweren und verzögern den Marsch um so mehr, je schmaler und länger sie sind, die Ausgänge heißen Debouchéen, das Heraustreten debouchiren.

Vertheidigungslinien geben dem Vertheidiger Uebersicht, erhöhte Feuerwirkung, Deckung; dazu nöthig übersichtliches Vorterrain, Anlehnung für die Flügel (Seitenterrain), Gangbarkeit in der Stellung, richtige Lage zur eignen Marschrichtung, im rückwärts liegenden Terrain neue Abschnitte, keine Hindernisse (Flüsse im Rücken gefährlich: Elbe in der Schlacht von Königgrätz).

III. Stützpunkte.

Stütz- und Vertheidigungspunkte machen eine Stellung haltbarer, gestatten erhöhte Feuerwirkung und geben Deckung; bei erhöhter Bedeutung werden sie zu Schlüsselpunkten (Chlum, Fröschweiler, Solferino) und alsdann zu Brennpunkten des Kampfes, also ist ihr Verlust entscheidend.

Solche Stützpunkte in Lokalitäten sucht der Vertheidiger, meidet der Angreifer, deshalb nur da zu besetzen, wo der Angreifer zum Angriff gezwungen ist. — Infanterie Hauptrolle, Artillerie bereitet vor und zerstört Hindernisse, Kavallerie ist vorher und nachher thätig. Mitwirkung der Feldbefestigung in schnell herstellbaren Arbeiten: Schußfeld frei machen, Distancen abstecken, Schützengräben, Batterie-Einschnitte (Infanterie und Artillerie mit Spaten, Beilen, Hacken).

Stützpunkte geben ab:

1. Höhen.

Erhebungen nennt man Anhöhen, Hügel und Berge. Sie zerfallen in Fuß, wo die Erhebung ansetzt, Hänge, Seiten, Wände, Abfälle, Abdachung, welche den Rumpf umschließen und Gipfel oder Kuppe. Treten Kuppen so nahe zusammen, daß die Hänge in einander greifen, so entsteht zwischen denselben ein Sattel (Paß im Gebirge), von welchem die kürzesten Wege nach dem Fuße führen.

Vortheile der Höhen: Ueberblick, frühzeitiges Erkennen der feindlichen Stärke und Absichten, günstige Feuerwirkung, Deckung gegen Einsicht und Feuer, namentlich der Reserven, Erschwerung des feindlichen Angriffs durch alles dies und die Ueberwindung der Böschung.

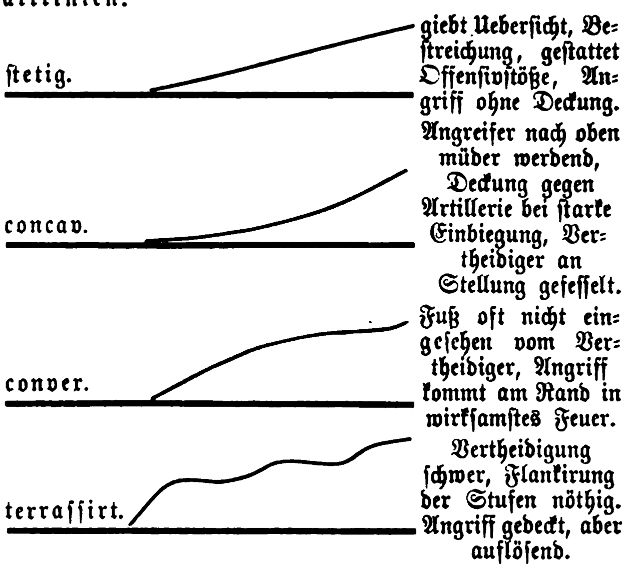
Böschung bis 3° unbedingt gangbar,
3—5° schwierig für Trains.
Cavallerie bewegt sich bis 12°, Attacke bis 7°,
Artillerie bis 15° mit Hülfe der Mannschaft bergauf.
Infanterie geschlossen ohne Tritt bis 18° (Tete kurz treten), 18—30° Schützenlinien, über 30° Einzelleistung (Höhe von Brada und Prochnow bei Jicin, Spicheren).

Von Einfluß sind dabei Bodenart, Kulturzustand, Witterung.

a) Relative Höhe, nicht so, daß Vohrschüsse entstehen und der Gegner statt anzugreifen umgeht (Muskey-Berge bei Münchengrätz).
b) Abhänge: am besten stetig flach geböscht, unbedeckt und ohne deckende Terrainfalten; Fronthinderniß bei reiner Defensive

(Bistritz). Sonst keine unersteiglichen Höhen, die die eigene Offensive ausschließen, den Vertheidiger an die Stellung fesseln (Höhe von Solferino), sondern sanft abfallendes Vorterrain glacisförmig.

Falllinien:



c) Obertheil: am besten plateauartig mit entsprechender Front- und Tiefenausdehnung, Anmarschrichtung hinter der Mitte, Kuppen für Batterien und Führer; Feuerlinie oft vorgeschoben.

2. Wälder:

Nach Ausdehnung:

Forsten, größerer bewirthschafteter Wald mit Gestellen (Wildbahnen, Schneusen), welche sich in Abständen von 4—800 m rechtwinkelig schneidend (von West nach Ost große, von Nord nach Süd kleine Buchstaben) die Jagen einfassen (mit Zahlen bezeichnet). — Gestelle sind, da sie ohne Rücksicht auf Hindernisse ꝛc. durchgeführt werden, vor Gebrauch stets zu rekognosziren. — (Häufig der Name Heide (Mark) für Forst).

Waldparzelle, Remise: kleines isolirtes Waldstück.

Busch, Feldbusch: im freien Feld stehend, viel Unterholz.

Saum, Lisière: der äußere Waldrand (oft Wildgatter bei Forsten).

Waldblößen: offene Stellen.

Nach Alter:

Schonungen bis 15 Jahr, junge Kulturen 1—5 Jahre; erstere absolutes Bewegungshinderniß, letztere wie Sturzacker.

Stangenholz, 15—30 Jahr, lichter, deshalb passirbar für kleinere Infanterietrupps und einzelne Reiter.

Hochwald, über 30 Jahre; nur etwaiges Unterholz stört Gangbarkeit.

Holzart: Laub: Eiche, Buche, Birke, Erle, Esche, Kastanie, Nuß, Pappel, Ulme; weicher Boden, Rasenschicht, viel Unterholz.

Nadel: Fichte, Kiefer, Tanne Lärche; trockener, felsiger oder sandiger Boden, Moosdecke, glatt, wenig Unterholz.
Gemischtes Holz.

Wälder beschränken Uebersicht, erschweren Bewegung, entziehen die Truppen der Führung, geben aber Deckung gegen Einsicht; — sie verstärken Defensive, erleichtern den Rückzug. Im Inneren großer Waldungen ausgedehnte Sicherung, da stets der Rückzug bedroht ist (Hohenlinden), kleinere Wälder sind Stützpunkte. Breite Seite gegen Angriff, Vorterrain offen und sanft abfallend, Saum scharf markirt (Gräben, Aufwürfe, Verhaue). Im Innern Bewegungsmöglichkeit. — Nach Verlust der Lisiere sofort hinter einen event. Abschnitt (breite Wiesensenken in Forsten) oder schnell heraus.

Plantage, Weinberge, Hopfen, ähnlich wie Wald, Aussicht nehmend, wichtig für Infanterie-Gefecht, Festsetzen von Schützen (Weißenburg, Wörth).

3. Ortschaften.

Hof, Gehöft, Mühle, Fabrik, Schloß, Gutshof: einzelne Niederlassung.
Weiler: kleines Dorf.
Dorf, Flecken, Marktflecken: größere Niederlassung.
Städte: Stadtviertel, zusammenhängende oft hohe Häuser bilden die Straßen (Festungen zur Vertheidigung gegen den stärkeren Belagerer eingerichtet).
Unterbringung und Verpflegung da gut, wo Ackerbau und Viehzucht oder lebhafter Handel ist; schlecht in Fabrikdistrikten und Bergbaugegenden.
Vertheidigungsfähigkeit gewährt geschlossener Anbau, wo sich die Gehöfte um einen Mittelpunkt gruppiren gegen den zerstreuten Anbau, d. i. die isolirte Lage einzelner Gehöfte.
Einzelne Gehöfte ꝛc. für flüchtige Besetzung (Avant-, Arrieregarde) oder hartnäckige Vertheidigung (Sperrpunkte, Reduits).
Ortschaften geben Deckung, stören aber den Zusammenhalt. — Auf 200 m 1 Komp. Theilung in Reviere. —
Feuerfestigkeit der Baulichkeiten (massiv), die Stärke der Umfassung (Gräben, Wälle, Mauern, Zäune, Hecken, Eisengitter) von Werth. Offenes Vorterrain, breite Seite nach Feind, Reduit von isolirter Lage, freier Abzug, Herstellung von Kommunicationen im Dorf.

IV. Kommunicationen

vermitteln den Verkehr, sind abhängig von Anbau und Einwohnerzahl.

Natürliche ohne Wegebaukunst entstanden, oft sehr steil und eng, vom Wetter abhängig.

1. Fußweg, nur im Gebirge und Weichland als nächster Weg für Infanterie-Patrouillen von Bedeutung.
2. Feld-, Wiesen- und Waldweg (Gestell), veränderlich, oft an Wiesen ꝛc. endigend, deshalb mit Vorsicht zu gebrauchen.
3. Bleibender Verbindungsweg zwischen Dörfern und Gehöften.
4. Landstraße, ohne Stein- oder Kiesdecke, verbindet Städte (Post), hat festere Brücken, Gräben, Bäume.

Künstliche (Wegebaukunst).

5. **Gebesserte Wege** mit leichter Stein- und Kiesdecke, in den Steigungen nicht so regulirt wie Chausseen.
6. **Chausseen**: Breite für 2 beladene Frachtwagen, Steigung max. 1:20 bis 1:30 (2—3°), oft mit Sommerweg. —
   Decke von Steinen (3 Schichten immer kleiner werdend nach oben), Pflaster, Klinker (gebrannte Ziegel), Lehm und Kies.

Wege bilden taktische Operationslinien, nur auf Grund gebahnter Straßen ist der Fußmarsch zu berechnen; je näher dem Feind, desto nöthiger Gefechtsbereitschaft; deshalb thut gut Vermehrung der Marschstraßen mehr als breite Front auf **einer** Straße. — Größere Abtheilungen müssen fast immer in mehreren Parallel-Kolonnen marschiren, Maximal-Entfernung bedingt durch Stärke der Kolonnen und Beschaffenheit des Zwischenterrains; für Widerstandsfähigkeit stets alle 3 Waffen kombinirt. Von Einfluß sind: Richtung, Breite, Steigung, Bodenbeschaffenheit, Art der Decke, ob bodengleich, erhöht (Damm) oder eingeschnitten (Hohlweg), das Terrain zu beiden Seiten für Aufmarsch. —

Defiléen, Abschnitte, gut beim Rückzug, ungünstig beim Vormarsch.

Kolonnenwege werden nöthig, wenn bei Massenanhäufung die vorhandenen Wege nicht reichen, zunächst möglichste Benutzung von Wegen, Brücken 2c., dann querfeldein abgesteckt (für Marsch 4 m, für Gefecht 12 m breit); besonders zahlreich im Festungskrieg (Cernirungen), beim Vorbeimarsch an eingeschlossene Festungen.

Eisenbahnen.

Der Bau unterscheidet **Planum**, wozu Herstellung der Brücken (Stein- und Eisen), Tunnels, Einschnitte und Dämme (bis 30 m hoch) gehört und **Oberbau**: Bettung von Stein- oder Kiesschüttung, Schwellen und Schienen. — Schienenbefestigung auf Schwellen und untereinander. Aeußere Schienen bei Kurven höher, Spurweite 1,43 m —

	Steigung.	— Krümmungsradius
Im Flachland	1 : 200	— 1200 m
„ Hügelland	1 : 100	— 600 m
„ Gebirge	1 : 40	— 300 m

Weichen, Drehscheiben, Wasserstationen, Signale.
Bahnhöfe, Stationen, Haltestellen.

Pferdebahnen nur in Festungen anwendbar.

Eisenbahnen beginnen ihre Thätigkeit im Kriege bei Mobilmachung, Versammlung der Armee, Füllung der Magazine; sie schaffen dann Ersatz, Munition, Proviant, Fourage nach dem Kriegsschauplatz, Verwundete, Kranke, Gefangene 2c. zurück; sie verbinden die Operationsbasis und dem Kriegsschauplatz; — Bombardements, Verpflegung großer Armeen sind ohne Eisenbahnen nicht möglich. Gesicherte Benutzung nur so weit als man sie beherrscht; zu taktischen Zwecken in großem Maßstabe verwendbar, zur Vervielfältigung der Kräfte an entscheidenden Punkten (Rouen, Amiens), zum Transport ganzer Armeen von einem Kriegsschauplatz nach dem andern (Bourbaki von Loire nach Dijon). Für unmittelbare Gefechtszwecke dienen Eisenbahnen nicht.

Zerstörung und Wiederherstellung; erstere nur bei Aufgabe aller Offensive, angeordnet von der obersten Heeresleitung.

Leistungsfähigkeit abhängig von Zahl der Geleise, Betriebs-Material

und Personal, Bauzustand, Terrainverhältnissen, Tages- und Zugintervallen (6 resp. 2 Stunden), durchgehenden Linien. Bis jetzt gilt pro Zug 1 Bataillon, oder 1 Escadron oder 1 Batterie. Eingeleisige Bahn täglich 12, zweigeleisige täglich 18 Züge.

Telegraphen geben Uebereinstimmung des Handelns auf große Entfernungen, Austausch der Nachrichten, Mittheilung der Marschziele, Melden veränderter Umstände und Gefechtslagen 2c.

V. Gewässer.

Fließendes, dem Gesetz der Schwere folgend, in beständiger Bewegung abwärts, stehendes daran verhindert.

Das auf die Erde gefallene Niederschlagswasser zieht zumeist in die Erdrinde und tritt nach Ansammlung und Spannung als

Quelle, Spring- (Sprudel), periodisch oder in unbestimmten Zeiträumen, fließenden oder künstlich erbohrten (Artesischen) Brunnen zu Tage. Quellen vereinigten sich zu Rieseln, diese zu Bächen, welche Flüssen und Strömen zufließen. —

Theile eines fließenden Wassers:

Rinnsal, Thalweg, tiefste Linie im Bette.

Bett, vom Wasser ausgefüllt, Boden desselben der Grund; die Seiten heißen:

Ufer,

Tiefe, Abstand vom Grund bis Wasserspiegel,

Hochwasser, noch innerhalb der Ufer, darüber gehend Ueberschwemmung,

Untiefe, flache Stelle, Loch oder Kolk, tiefe Stelle.

Gefäll und Strömung, ersteres der Höhenunterschied zweier Punkte im Flußlauf, letztere die vom Gefälle abhängende Geschwindigkeit des Fließens (träge 1′, langsam 2′, schnell 4′, reißend 6′ in 1 Sekunde).

Stromstrich: Linie des schnellsten Fließens.

Strudel, Wirbel; Stromschnelle (bei Einengung), Wasserfall bei Stufen.

Ober-, Mittel- und Unter-Lauf eines Flusses.

Flußbauten:

Buhnen von Stein, Holz oder Faschinen, zum Schutz der Ufer.

Dämme, Deiche gegen Ueberschwemmung.

Kanäle, künstliche Wasserstraßen zur Verbindung oder Abkürzung von Wasserläufen.

Wehr: zur Anstauung des Wassers für Mühlen 2c.

Uferbekleidungen von Stein, Holz, Flechtwerk.

Zur Ueberschreitung dienen:

Fuhrten, fester Grund, flache Ufer, Tiefe für Infanterie 1, Kavallerie 1,3, Artillerie 0,6 m.

Fähren, bewegliche Brücke (fliegende Fähre).

Brücken:

stehende: Holz, Stein, Eisen,

Fundament, Pfeiler (Bock), Träger, Brückenbahn.

Aufzug zum Durchlassen der Schiffe,

Hänge- und Sprengewerk.

schwimmende: Schiff- oder Pontonbrücken.

Bäche werden als Fronthinderniß benutzt (Bistritz, Sauerbach), Flüsse und Sröme als taktische Vertheidigungslinien und strategische Barrieren.

Die Schwierigkeit der Ueberschreitung bedingt den Werth als Hinderniß.

Tiefe und Beschaffenheit von Grund, Ufer, nasse Wiesen, Sümpfe, Kanäle, Uferbauten, einmündende Gewässer, Inseln, Bänke, Stromgeschwindigkeit, Thalbreite, Entfernung und Ueberhöhung des Thalränder, Bebauung der letzteren, sowie der Hänge und des Thales. —

Flußübergänge schwierig, Scheinmanöver.

Flüsse als Flügelanlehnung selten und ohne großen Werth.

„ als Kommunikationslinien von untergeordneter Bedeutung.

Stehende Gewässer:

Tümpel, Weiher, Teich (künstlich), Seen, das Meer.

Von militairischer Bedeutung sind Seeenketten als Vertheidigungsabschnitte von großer Stärke (Defiléegefechte, Arrièregarden). Das Meer Kampfplatz der Marine.

VI. Das Terrain in Zusammenhang kann angehören:

1. der Ebene. Geringe Höhenunterschiede, verschiedener Charakter nach Bodenbedeckung und Durchschneidung. Am Unterlauf der Flüsse, viel Anbau und Wege (excl. Heideland). — Flache Höhenzüge Terrainwellen, durch Fronthindernisse verstärkt, gute Defensiv-Stellungen.
2. dem Hügel- und Bergland. Flüsse in breiten ausgerundeten Thälern, viel Anbau und Wege in diesen, Wald auf den Höhen. Gute Höhenstellungen, verstärkt durch Orte und Wald.
3. dem Gebirgsland. Enge Thäler, reißende Wasserläufe, steile Thalwände. — Verpflegung schwierig, Gangbarkeit nur in den Thälern, Gefechte des Parteigängerkriegs; Durchgangsterrain.

4. Lesen der Karten und Pläne.

Literatur.

v. Plewe, Leitfaden für den Unterricht im militairischen Aufnehmen. Berlin 1875. Bernhardi.

Musterblätter für die topographischen Arbeiten der Königl. Preußischen Landesaufnahme. Berlin 1878. Mittler.

Dasselbe. Kleine Ausgabe in Lithographie. Berlin 1878. Mittler.

Chambeau, 24 Vorlegeblätter zum Planzeichnen. Berlin 1879. E. S. Mittler u. Sohn.

Das für militairische Benutzung bestimmte Terrainbild wird nach den Gesetzen des Planzeichnens hergestellt. — Die Karten und Pläne stellen größere oder kleinere Theile der Erdoberfläche mit den darauf befindlichen militairisch wichtigen Gegenständen so dar, daß der Soldat sich mit Hülfe derselben in einer fremden Gegend zurecht finden kann und daß die oberen Führer auf Grund derselben Märsche anordnen, Gefechtsstellungen im Voraus auswählen und Rekognoszirungen zweckmäßig anordnen können. (Bis 31. Juli

des Jahres 1870 waren 170,000 französische Sektionen und 50,000 von West-Deutschland offiziell verausgabt.)

Die Darstellung muß selbstredend kleiner sein als die Natur (handlich und übersichtlich), das Verhältniß der Verkleinerung, durch einen Bruch, z. B. $^1/_{25000}$ ausgedrückt, heißt Verjüngungsverhältniß oder Maaßstab. — Nach Zweck der Zeichnung unterscheidet man:

Große Maßstäbe, Specialkarten, für kleine Theile der Erdoberfläche mit Wiedergabe von Einzelheiten für Stellungen, Gefechtsfelder, Festungswerke, Oertlichkeiten, Landesaufnahme, Manöverterrains z. B. $^1/_{1000}$, $^1/_{12500}$, $^1/_{25000}$, $^1/_{50000}$.

Mittlere Maßstäbe, Operations- und Uebersichtskarten, z. B. $^1/_{80000}$ und $^1/_{100000}$ (die preußische Gradabtheilungs- oder Generalstabskarte), $^1/_{200000}$ (Reymann), $^1/_{300000}$ (Liebenow).

Kleine Maßstäbe: Generalkarten von $^1/_{800000}$ — $^1/_{1000000}$ (Stieler's Deutschland $^1/_{740000}$).

Der einer Karte beigefügte Maßstab ist im Verhältniß der Verjüngung kleiner als das angeschriebene natürliche Maaß.
Maaße f. ältere Karten: Meile, Ruthe (°), Schritt (×), Fuß (') dec. od. duodec.
„ „ neue „ : Kilometer, Meter.
1 preuß. Meile = 2000° = 10,000× = 20,000 dec., 24,000 ddec. Fuß.

Zur Uebertragung älterer Maße in neue, oder umgekehrt, ist zu merken:
1 Meter, $^1/_{10000000}$ eines Erdmeridianquadranten
= 3,18 duodec. Fuß } wichtig für Höhenübertragung.
= 2,65 dec. Fuß }

1 preußische Meile = 10,000× = 7532 Meter, daher rund
10,000× = 7500 „
100× = 75 „ (geometrischer Schritt).

Nach dem Exerzir-Reglement sind 100 Exerzirschritt = 80 m gesetzt.

Das Planzeichnen zerfällt in 2 Hauptrichtungen:
a. Darstellung der Situation.
b. „ des Terrains.

ad a. Zur Situation rechnet man alle die Terraingegenstände, welche nur hinsichtlich ihrer Längen- und Breitenausdehnung, auf die Horizontalebene (Papier) projicirt, also durch Wiedergabe ihrer Grundrißgestalt unter gleichzeitiger Anwendung von Signaturen dargestellt werden. Es gehören hierher:

Bodenarten: Sand, trockene und nasse Wiese, Hutung, Heide, Bruch.
Bodenbewachsung: Wald (Laub-, Nadel-, gemischtes Holz), Wein, Hopfen, Plantage.
Wege und Orte; Einfriedigungen der letzteren.
Wasserläufe mit Brücken, Kunstbauten aller Art.

Kleine Gegenstände, die im Grundriß nicht auszudrücken, aber militärisch wichtig sind, erhalten besonders vorgeschriebene im Aufriß gezeichnete Signaturen, z. B. Mühlen, Brunnen, Wegweiser, Denkmäler, weithin sichtbare Bäume 2c.

ad b. Terrain im engeren Sinn ist das Relief der Erdoberfläche, bei dessen Darstellung außer den Grundriß- auch die Höhen-Verhältnisse ausgedrückt werden sollen; die Darstellung muß erkennen lassen:

Die Formen der Bodenplastik im Charakter der Stufen von Tiefland, Hügel- und Bergland, Gebirge; sowie in den Grenzen des Maßstabs das Detail der Formen: Kuppen, Rücken, Sättel, Mulden, Schluchten &c.
die Höhenunterschiede (Ueberhöhungen).
die Böschungswinkel (Ersteigbarkeitsverhältnisse).

Karten früherer Jahrhunderte gaben die Bodenplastik in phantastischer Zeichnung von seitlich gesehenen Hügelreihen und Ähnlichem; Ende vorigen Jahrhunderts stellte der sächsische Major Lehmann sein auf Annahme einer bestimmten Beleuchtung beruhendes Prinzip der Bergstriche auf, das mit Modificationen noch heute Anwendung findet.

Dies Prinzip nimmt senkrechte Beleuchtung der Bodenplastik an und zwar so, daß eine horizontale Fläche alle Lichtstrahlen aufnimmt und deshalb weiß bleibt; Neigungen, Böschungen erhalten um so weniger Lichtstrahlen, je größer der Winkel zur Horizontalebene ist, bis eine senkrechte Wand als ausgeschlossen von den daran vorbeifallenden Lichtstrahlen schwarz erscheinen müßte. — Für diese 90° wurden nun aber bereits 45° eingesetzt, da Böschungen von 45—90° ohne militairische Bedeutung sind; von 0—45° wurden neun Abstufungen à 5°, die Hauptgradationen, festgestellt.

Wird ein Raum für diese 9 Abstufungen in 9 gleiche Theile getheilt, so wird

bei 5°	— 1	Theil schwarz,	8	Theile weiß,	
„ 10°	— 2	„ „	7	„ „	
„ 15°	— 3	„ „	6	„ „	
„ 20°	— 4	„ „	5	„ „	
„ 25°	— 5	„ „	4	„ „	
„ 30°	— 6	„ „	3	„ „	
„ 35°	— 7	„ „	2	„ „	
„ 40°	— 8	„ „	1	„ „	
„ 45°	— 9	„ „	0	„ „	d. h. Alles schwarz.

Somit kann nach dem Grade der Neigung die Terrainzeichnung die Böschungen durch die Stärke der Striche (schwarz) im Verhältniß zum Zwischenraum (weiß) darstellen und aus diesem Verhältniß kann aus der Terraindarstellung der Böschungswinkel geschätzt werden. — Hell bedeutet bei Bergstrichzeichnungen flach geböscht, je dunkler desto steiler.

Damit dieser Schluß auf die Böschung möglich, müssen aber stets für alle Gradationen auf den gleichen Raum die gleiche Anzahl Striche gesetzt werden und es kommen bei

$^1/_{100000}$ (Generalstabskarte)	— 80 Striche	auf den Raum von 3 cm.
$^1/_{25000}$ (Landesaufnahme)	— 40 Striche	
$^1/_{12500}$ (Kroquis)	— 24 Striche	

Nur bei 4, 3, 2, 1° werden die Striche weiter gesetzt.

Jeder Bergstrich wird in Richtung der Böschung stärksten Falles oder des Wasserlaufs gesetzt, er trifft also jede denkbare Horizontalebene im rechten Winkel und drückt hierdurch die Formen aus.

Da die Lehmann'schen Striche in ihrer lediglich auf das Stärkeverhältniß basirten Darstellung selbst die Hauptgradationen nur schwer richtig bestimmen lassen, führte General von Müffling als Chef des preußischen Generalstabes 1821 eine Skala ein, die jeder Hauptgradation eine bestimmte Strichform gab; die jetzige Darstellung auf Generalstabskarten ist für 5 und 10° nach Müffling, von 15° an nach Lehmann.

Gut ausgeführte Bergstrichdarstellungen geben ein plastisches Bild; die Formen sind mit Zuhülfenahme der Situation (Wasserläufe, Wiesensenken) zu erkennen, die Böschungswinkel bei Müffling in den Hauptgradationen, bei Lehmann nur bei korrektester Zeichnung und glücklichster Schätzung in dieser Grenze zu bestimmen; die Höhenverhältnisse entziehen sich richtiger Beurtheilung und ist deshalb in neuer Zeit eine große Menge von Höhenzahlen, namentlich zum Zweck des Erkennens von Ueberhöhungen (z. B. Thalrand zu Flußthal) eingedruckt. — Bei steilen Böschungen nehmen die starken Bergstriche der Situation und Schrift den nöthigen Platz. Das Zeichnen von Bergstrichen erfordert große Geschicklichkeit und Uebung und ist auch für den besten Zeichner nur ausführbar, indem er sie auf Horizontalen setzt, welche so oft zu zeichnen als zum Darstellen der Formen und Wiedergabe des Böschungswechsels nöthig ist.

Lehmann kannte bereits die Horizontalen, doch nur solche ohne Aequidistanz, einer späteren Zeit war es vorbehalten, durch Hineintragung der Aequidistanz die Horizontalen als Niveaulinien zu befähigen, allein und selbstständig die Bodenplastik auszudrücken.

Eine mathematisch wissenschaftliche Grundlage hat die Terraindarstellung erst erhalten durch Anwendung dieser äquidistanten Niveaulinien für Aufnahme- wie Darstellungszwecke.

Man denke sich eine Insel vom Wasserspiegel an aufwärts durch — dem Niveau des Wassers parallele und in senkrechter Richtung gleich weit = aequidistant — von einander entfernte Flächen durchschnitten, so verbinden die Schnittlinien dieser Flächen mit den Hängen Punkte gleicher Höhe; fällt man sodann von den Schnittlinien, welche in sich zurückkehrende Kurven bilden, Projektionslinien auf die Wasserspiegelfläche, so geben diese projizirten Kurven ein auf mathematische Folgerungen basirtes Bild der Bodenplastik.

Diese Anschauung ist übertragen vom Niveau des Meeres (für Preußen Mittelwasser der Ostsee, d. i. 3,5252 m über 0 Punkt des Pegels von Neufahrwasser) auf die nach dem Innern des Kontinents ansteigenden Höhen.

Die Bestimmungen für Form und Anwendung der Niveaulinien sind folgende:

Alle Niveaulinien von 20 : 20 m sind Haupt-Niveaulinien, erkennbar an starken Linien; die dazwischen halbirenden von 10 : 10 m Zwischen-Niveaulinien, feine zusammenhängende Linien; die weiter halbirenden, also 5 : 5 m Normal-Niveaulinien: 1 cm lange feine Strich wechselt mit 1 mm Zwischenraum. Haupt-Niveaulinien werden für die Landesaufnahme 1 : 25,000 in jedem Terrain durchgeführt, Haupt- und Zwischen-Niveaulinien allein genügen bei Terrain mit Böschungen von 15—20°; unter 15° sind auch die Normal-Niveaulinien zu zeichnen. — Kommt es darauf an, innerhalb der Spannung von 5 m noch Formendetails (Sättel, Terrassen, Kuppen) oder Böschungswechsel auszudrücken, so wendet man die Hülfs-Niveaulinien (ganz kurz gestrichelte Linien) an und zwar zunächst die von 2,5 m und dann die von 1,25 resp. 3,75 m; Anwendung der einen der letzteren bedingt auch die der anderen, also stets nur eine (die mittelste 2,5) oder alle drei Hülfs-Niveaulinien.

Die Bestimmungen über event. Fortlassen zunächst der Hülfs-, dann Normal-, endlich auch der Zwischen-Niveaulinien mit zunehmender Steilheit der Hänge ist die Folge davon, daß nach den Projektionsgesetzen die Niveaulinien im Grundriß um so enger an einander rücken, je größer der Böschungs-

winkel ist, bei einer senkrechten Wand sogar sich decken, aufeinanderfallen, würden.

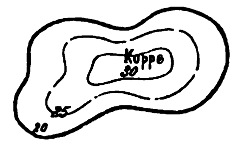
Einen gleichen Einfluß übt das Verjüngungsverhältniß aus. — Der Abstand der Niveaulinien beträgt z. B. bei 1° für 20 m Schichthöhe 1140 m, auf dem Papier also für $^1/_{25000}$ — 4,56 cm, für $^1/_{100000}$ nur 1,14 cm u. s. w. Deshalb ist auch mit Kleinerwerden des Maßstabs die Schichthöhe (wie bei Steilerwerden der Böschungen) größer zu nehmen, damit die Niveaulinien sich nicht berühren. Kurz ausgedrückt heißt das:

> Große Maßstäbe und flaches Terrain gestatten kleine Schichthöhen, also Ausdrücken jedes Details. Kleine Maßstäbe und steiles Terrain erfordern große Schichthöhen, also nur Ausdruck der Hauptformen.

Die Pläne der Gefechtsfelder von 1866 ($^1/_{25000}$) haben eine Schichthöhe von $12^1/_2$ dec. Fuß für Normal-, 25 für Zwischen-, 50 für Haupt-Niveaulinien; Hülfs-Niveaulinien zu $4^1/_6$ dec.'. — Die Pläne von 1870/71 folgen in duodec Fuß mit 15, 30, 60' und 5' als Hülfs-Niveaulinien.

Vorzüge der Niveaulinien an der Hand der am Anfang der Bergstriche gestellten Anforderungen sind folgende:

a. Formen; diese sind in einer durch Maßstab und Steilheit begrenzten Genauigkeit so klar zu erkennen, daß Irrthümer fast unmöglich; zum Erkennen beachte man: Kuppen werden von Curven gebildet, welche keine andern mehr einschließen.



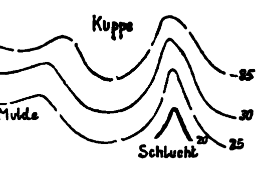
Kessel sind nach den Projektionsgesetzen ebenso, lassen sich aber aus den anstoßenden Sätteln leicht als solche erkennen und sind zur Vermeidung von Verwechselungen durch einen nach der tiefsten Stelle zeigenden Pfeilstrich kenntlich gemacht.

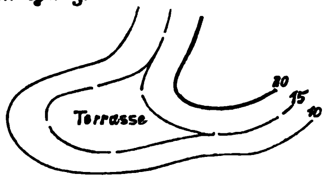
Rücken biegen von Kuppe nach Fuß aus.

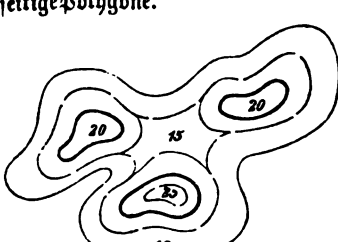
Mulden und Schluchten biegen nach der Höhe ein, erstere flach, letztere scharf.

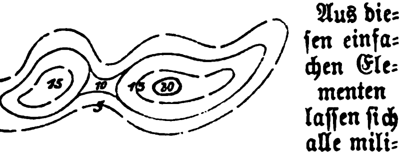
Terrassen hängen sich mit der gleichen Niveaulinie halbmondförmig an den Hang.

Sättel werden stets von ebensoviel Höhen- als Tiefenseiten begrenzt, sind also gleichseitige Polygone.









Aus diesen einfachen Elementen lassen sich alle militairisch irgendwie wichtigen Formen in annähernd richtiger Wiedergabe ihres Grundrisses durch einfache Kurven nach aufmerksamen Betrachtung des Terrains ausdrücken.

b. Höhenverhältnisse; da jeder Plan die Angabe der Schichthöhe

enthalten muß (am Böschungsmaßstab und am Rand), so braucht man nur die Niveaulinien zu zählen, diese Zahl mit der Schichthöhe zu multipliciren, um in den Grenzen der letzteren die Höhe absolut genau zu haben; Hülfs-Niveaulinien geben noch größere Genauigkeit event. bis auf 1,25 m. — Höhenzahlen sind also durchaus entbehrlich, Irrthümer bei Aufmerksamkeit unmöglich.

c. Böschungsverhältnisse; der Satz der Bergstriche „wo hell, da flach; wo dunkel, da steil" — läßt sich mit gleichem Werth für Niveaulinien dahin übersetzen „wo eng aneinander, da steil; wo weit auseinander, da flach;" also ist für den die Niveaulinientheorie beherrschenden Planleser das Bild ebenso plastisch als das Bergstrichbild. — Mit Leichtigkeit und größter Genauigkeit sind jedoch bei Niveaulinien die Böschungsverhältnisse bis auf 1° (besonders nöthig bei den militairisch wichtigen Böschungen von 1—15°) zu bestimmen, sobald man sich des jeder Niveaulinienkarte beigegebenen Böschungsmaßstabs bedient. — Dieser enthält die den verschiedenen Böschungsgraden nach der Schichthöhe des Plans zukommenden Grundrißentfernungen, d. i. der jedesmalige direkte (nächste) Abstand der Niveaulinien an irgend einer Stelle; hierbei ist im Profilsdreieck von 45° Grundrißentfernung = Höhe, im Profilsdreieck von 1° nach trigonometrischer Berechnung = der 57fachen Höhe.

Kroquis sind nach Zweck und Zeit modifizirte, nur annähernd richtige Wiedergaben eines Stücks Terrain; man wird sich bei Anfertigung derselben gewöhnlich einer Karte (meist $^1/_{100000}$) bedienen können. — Aus dieser nimmt man mit Hülfe eines Quadratnetzes die für den Zweck erforderliche Situation (Wege, Wasserläufe, Orte, Wald ꝛc.); für Wiedergabe des Terrains wendet man vielfach eine zeitraubende und doch meist mangelhafte Kopie der Bergstriche an. — Besser ist es, in die Bergstriche der Karte zunächst Niveaulinien zu legen, um sich über die Formen klar zu werden, und dann aus den gefundenen Niveaulinien und den eingedruckten Höhenzahlen für das Kroquis eine Darstellung in Niveaulinien anzuwenden. Auf diese Art wird das Bild des Terrains, nachdem es mit der Natur verglichen und event. corrigirt ist, richtig und kann ja auch, sofern dies gefordert wird und Zeit vorhanden ist, mit Bergstrichen oder anderer Abschattirung (Wischer) ausgefüllt werden; es genügen aber hier 3 Sorten Bergstriche: dunkel, mittel, hell in Bleistift, Braunstift oder mit der Feder schraffirt.

Muß ein Kroquis ohne Benutzung einer Karte gezeichnet werden, so kann dasselbe nur sehr entfernt richtig sein; man begnügt sich in Betreff der Situation dann mit dem für den Zweck Nöthigsten; für Terrainwiedergabe werden Kurven, welche nach Art der unter Niveaulinienformen angeführten Beispiele die Formen ausdrücken, mindestens ebenso richtig sein als Bergstriche, die man doch auch immer auf vorzuzeichnende Horizontalen setzen muß. — Oft arten hier ohne Horizontalen gezeichnete Bergstriche zu den sogenannten „Spinnen" aus, die der Anfertiger nach Bedarf um Doppelposten, Batterien ꝛc. strahlenförmig zeichnet. — Unzweifelhaft nimmt das Zeichnen der peripherischen Niveaukurven sehr viel weniger Zeit in Anspruch als das der Radien bildenden Bergstriche und gestattet bei nur einiger Uebung weit mehr auszudrücken (cfr. Terrassen, Schluchten, Mulden), als die sehr schwierige Bergstrichzeichnung.

Diese Art Niveaulinien wollen natürlich nicht den Anspruch an Aequidistanz erheben, denn es ist unmöglich, beim Zeichnen eines Kroquis ohne Karte die Höhenverhältnisse richtig zu tariren; es genügt, bei steileren Hängen die Niveaulinien enger zu setzen als bei flachen.

5. Das Orientiren.

Um sich in einer fremden Gegend zurecht zu finden, zu **orientiren**, hat man verschiedene Hülfsmittel, welche das mehr oder minder ausgebildete Findungs- (Orientirungs-) Vermögen unterstützen.

Das einfachste und sicherste Mittel ist ein in der Gegend kundiger **Führer**; Förster, Jäger, Hirten und Landgeistliche werden hierbei die vorzüglichsten Dienste leisten können; indessen sind nicht immer gute Führer zu erhalten und niemals der Zahl nach hinreichende, um alle Abtheilungen damit versorgen zu können.

Das zweite Orientirungsmittel sind **Karten** und **Pläne**, bei denen, beiläufig gesagt, Norden stets oben ist, wenn nicht eine andere Orientirung angegeben wird. Um von ihnen sicheren Nutzen zu ziehen, orientirt man sich wenn irgend möglich zunächst von einer Höhe aus; diese sucht man nach heranführenden Wegen, Ortschaften rc. ihrer Lage nach auf der Karte, hält dann die Karte orientirt, d. h. so, daß z. B. die Verbindungslinie einer Windmühle und eines Kirchthurmes, die man beide auf der Karte im Terrain sieht, parallel zu einander hält, natürlich nach der Seite, wo diese Objekte zum Standpunkt liegen.

Man suche dann ringsum den Standpunkt herum nach der Karte die Namen für alle Lokalitäten, Höhen rc., die man sehen kann; geht man dann von der Höhe aus weiter, so ist unter stets orientirt zu haltender Karte z. B. auf einer Chaussee so, daß die Richtung der Wege von Karte und Terrain sich decken, selbst wenn dadurch die Schrift auf den Kopf gestellt würde, unausgesetzt gleiche Aufmerksamkeit auf Karte und Terrain zu verwenden, um stets auf der ersten zu wissen, wo man sich befindet.

Sehr häufig wird aber der Soldat in der Lage sein, sich ohne Führer und ohne Karte in einer ihm fremden Gegend zurechtfinden zu müssen; hier hilft das natürliche Orientirungsvermögen, das sehr ungleich vertheilt ist, am meisten; jedoch giebt es Hülfsmittel, um eine völlige Verirrung zu verhüten.

Vor allen Dingen ist es hierbei nöthig, daß man vor dem Eintritte in ein unbekanntes Gelände genau wisse, nach welcher Himmelsgegend der zu erreichende Punkt liegt, da es sowohl bei Tag als bei Nacht mehrere Mittel giebt, sich der Himmelsgegenden zu vergewissern.

So steht die Sonne früh
um 6 Uhr, im hohen Sommer jedoch erst um 7 Uhr, im Osten,
" 9 " im Südosten,
" 12 " Mittags im Süden,
" 3 " Nachmittags im Südwesten,
" 6 " im hohen Sommer um 5 Uhr Abends im Westen.

Kann man bei trübem Wetter die Sonne nicht sehen, so orientirt man sich nach der Wetterseite; die Bäume und Steine sind nämlich auf der Nordwest-Seite mit Moos bedeckt und erstere haben hier tiefere Furchen in ihrer Rinde; jedoch ist dies nicht in allen Gegenden gleich.

Nachts giebt der Mond, sowie der Polarstern die Mittel an die Hand, sich zu orientiren. Letzterer ist das sicherste Mittel hierzu, indem er stets die Richtung nach Norden zeigt.

Um den Polarstern am gestirnten Himmel zu finden, sucht man zuvörderst den **großen** Bär, auch Wagen genannt, ein nicht zu verwechselndes Sternbild, auf, verlängert bei demselben die Hinterachse a b um b c oder um 5 mal a b, und trifft dann durch die verlängerte Linie a b auf den Polarstern, welcher zu dem Sternbilde des kleinen Bären gehört.

Der kleine Bär ist blasser als der große und mit Ausnahme des Polarsternes bei Mondschein fast gar nicht zu sehen.



Um sich nach dem Monde zu orientiren, muß man wissen, daß derselbe als Vollmond ●

stets um 12 Uhr Nachts im Süden,
um 6 Uhr Abends im Osten,
um 6 Uhr Morgens im Westen,

als erstes Viertel ☽

um 6 Uhr Abends im Süden,
um 12 Uhr Nachts im Westen,

als letztes Viertel ☾

um 12 Uhr Nachts im Osten,
um 6 Uhr früh im Süden steht.

Doch können diese Zeichen mit Ausnahme der erstgenannten, auch eine Stunde vor oder nach abweichen.

Im Gebirge giebt der Lauf der Gewässer das sicherste Mittel, sich in einer Gegend zurechtzufinden, im waldigen Terrain aber ist hierzu ein Kompaß fast unentbehrlich.

Noch ist zu bemerken, daß bei den Kirchen die Altäre größtentheils nach Osten liegen, und daß der Fuß der Bockwindmühle genau die Windrose, N. S. W. O., angiebt.

6. Die Schätzung von Entfernungen.

Es ist für den Soldaten durchaus nothwendig, ein richtiges Augenmaaß für die Entfernungen zu haben, um Gefechtsverhältnisse überhaupt beurtheilen und seine Waffe richtig anwenden zu können.

Wie der Soldat hierin unterrichtet wird, ist bereits in dem über das Scheibenschießen handelnden Abschnitte erwähnt; Soldat wie Offizier müssen aber ihr Auge in steter Uebung erhalten, größere und kleinere Entfernungen zu schätzen.

Die besten Uebungen sind hierzu die auf Chausseen vorgenommenen Schätzungen, indem die Chausseesteine die zuverlässigste Kontrole der Schätzung geben.

Als Anhalt zum richtigen Schätzen der Entfernungen mögen folgende Angaben für ein gesundes Auge bei hellem Wetter dienen:

Auf 200— 240 m (250—300 Schritt) erkennt man noch die Dachziegel auf Gebäuden.

Auf 480— 640 m (600—800 Schritt) unterscheidet man noch die Fensterkreuze.
„ 960—1200 „ (1200—1500 Schritt) Hauptbalken, Baumstämme, Wegweiser.
„ 3200—4000 „ (4—5000 Schritt) Schornsteine.
Bis zu 8000 m (10,000 Schritt) kleine Häuser.
„ „ 12000 „ (15,000 „) Windmühlen.

Ferner geben folgende Erfahrungen, die durch den General Scharnhorst festgestellt sind, einen Maaßstab, Entfernungen zu schätzen.

Nach demselben erkennt bei klarem Wetter ein gutes Auge auf 1600 m (2000 Schritt) Infanterie als einen schwarzen Strich mit blitzender Linie darüber, Kavallerie als einen bedeutend dickeren Strich, dessen oberer Theil ausgezackt ist und bemerkt auch noch die Bewegung der Massen.

Auf 1200 m (1500 Schritt) unterscheidet man schon Menschen und Pferde, auf 960 m (1200 Schritt) die Rotten und die Zahl der Geschütze, auf 480 m (600 Schritt) ist Kopf und Kopfbedeckung des Menschen zu unterscheiden, auf 240 m (300 Schritt) Gesicht und Beine, auf 160 m (200 Schritt) erkennt man Knöpfe und Tressen, auf 120 m (150 Schritt) die Augen, auf 40 m (50 Schritt) erscheinen dieselben als Punkte, und auf 24 m (30 Schritt) erkennt man das Weiße im Auge.

Um die verschiedenen Waffengattungen zu unterschieden, hat man folgende Kennzeichen.

Bei der Infanterie ist die Kolonne ganz dicht, das Blinken der Gewehre fast ununterbrochen, und der Staub nicht sehr hoch, aber dicht. Bei der Kavallerie ist die Kolonne höher, das Blinken der Waffen mehr unterbrochen. Artillerie ebenso aber auch Wagenzüge, erkennt man an den Lücken und der ungleichen Höhe der Kolonnen und des Staubes.

In der Nacht, wo das Gehör die Augen ersetzen muß, hört man bei ruhigem Wetter den Marsch einer Infanterie-Kompagnie ohne Tritt 400—480 m (500 bis 600 Schritt), mit Tritt 560—640 m (700—800 Schritt), eine Schwadron im Schritt 560 m (700 Schritt), im Trabe und Galopp 800 m (1000 Schritt), Geschütze ebenfalls 800 m (1000 Schritt), einzelne Reiter auf festem Boden 80—160 m (100—200 Schritt) weit.

Zweiter Abschnitt.

Von den Märschen.

Literatur.

H. v. Gansauge, Kriegswissenschaftliche Analekten. Berlin 1832.
Abhandlung über Kriegsmärsche. Wien 1860. Gerolds Sohn. 4 M. 50 Pf.
Oesterreichische Militair-Zeitschrift 1822, Bd. 3. 1838, Bd. 1. 1847, Bd. 2.
Allgemeine Militair-Zeitung 1852, Nr. 87.
Wehrzeitung 1849/50, Nr. 193; 1850/51, Nr. 216, 224, 231, 248.
Militairische Blätter, Juli 1870, S. 72 u. ff.
Der Fourier-Offizier. Berlin 1876. E. S. Mittler.

1. Eintheilung der Märsche.

Die Märsche werden eingetheilt:

Je nachdem sie im Kriege oder im Frieden stattfinden, in Friedens- und in Kriegsmärsche.

Die Kriegsmärsche sind ihrer Richtung nach entweder Vor-, Rück- oder Seitenmärsche und, je nachdem sie vom Feinde entfernt oder in der Nähe ausgeführt werden, Reisemärsche oder Märsche in der Nähe des Feindes.

Die Friedensmärsche sind entweder Reise- oder Uebungsmärsche.

In Bezug auf die Schnelligkeit zerfallen die Märsche:

In gewöhnliche und Eilmärsche, und in künstlich beschleunigte Märsche.

In Hinsicht der Ausführung unterscheidet man noch: heimliche und Nachtmärsche.

2. Marschgeschwindigkeit.

Bei dem gewöhnlichen Marsche legen die Truppen 20 bis höchstens 30 Kilometer in einem Tage zurück und haben am vierten Tage Ruhe. Die Märsche sind daher schon als anstrengende oder Eilmärsche zu bezeichnen, wenn die Ruhetage theilweise ausfallen. Eine gleichzeitige Steigerung der täglichen Leistung über 30 km hinaus wäre schon sehr anstrengend; Entfernungen von 45 km lassen sich nur wenige Tage hintereinander durchführen.*)

Die künstlich beschleunigten Märsche erfolgen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Wagen**) und auf Schlitten***). Auf beide letztere Arten können 10 Meilen an einem Tage zurückgelegt werden.

Die Zeit, welche die Truppen gebrauchen, um die verschiedenen Entfernungen zurückzulegen, hängt von vielen Umständen ab. Die Beschaffenheit des Weges†) und des Wetters, gute oder schlechte Disziplin, der moralische Zustand der Truppen††), die Länge und die Zusammensetzung der Marschkolonne†††) werden hierbei von größerem Einflusse sein, als man von vornherein denken sollte.

Unter gewöhnlichen Umständen rechnet man, daß Infanterie 22½ km in Zeit von 6—7 Stunden, eine Stunde zum Ruhen mitbegriffen zurückgelegen wird, 30 km werden 8—10 Stunden, 37½ km 10—13 Stunden, 45 km, 3—4 Stunden Ruhe einschließlich, 12—16 Stunden, 60 km 18—20 Stunden erfordern.

In Bezug auf die Beschleunigung des Marsches durch den Laufschritt haben beim 1. westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 13. im September 1862 gründliche Versuche stattgefunden.

Die größte erzielte Marschgeschwindigkeit einer mit vollständigem Ge-

---

*) Im März 1864 legte die preußische Garde-Brigade in zwei Tagen von Jütland bis zum Sundewitt gegen 18 Meilen zurück, wobei die Tornister gefahren wurden.

**) 1806 wurden auf diese Weise 4800 Mann französischer Garden in sieben Tagen von Paris nach Mainz geschafft.

***) Der große Kurfürst machte davon im Jahre 1670 auf seinem Marsche nach Riga großartigen Gebrauch.

†) 1806 brachten die französischen Korps von Ney und Lannes auf den grundlosen Wegen in Kujawien gewöhnlich auf zwei Meilen einen Tag zu.

††) Die preußischen Truppen, welche Napoleon nach der Schlacht von Belle-Alliance verfolgten, waren 20 Stunden auf den Beinen gewesen, als sie in Frasnes eintrafen.

†††) Im Jahre 1806 brauchten 40 Bataillone und 80 Eskadrons 14 Stunden um die drei Meilen von Weimar nach Auerstädt zu marschiren.

päck marschirenden Kompagnie war 98 Minuten auf die Meile, und 55 Minuten auf die Meile einer ohne Gepäck marschirenden Kompagnie.

Von den 10,000 Schritten wurden hierbei 7000 im Schritt und 3000 im Laufschritt zurückgelegt, und letzterer nicht über 2 Minuten ausgedehnt. Der Wiederholung des Laufschrittes gingen mindestens 4 Minuten, in welchen im Schritt marschirt wurde, voraus.

Hieraus geht hervor, daß durch Anwendung des Laufschrittes allerdings eine wesentliche Beschleunigung des Marsches herbeigeführt werden kann, aber in gleichem Maaße, wie die Entfernungen wachsen, nimmt die Beschleunigung des Marsches durch den Laufschritt ab. Bei Strecken von 2 Meilen und darüber wird der Marsch bei Anwendung des Laufschrittes in Folge der dadurch herbeigeführten Ermüdung der Truppen verzögert.

Außerdem liefert der Laufschritt bei scharfem entgegenstehenden Winde (namentlich Ostwind), bei großer Hitze, weichem oder unebenem Boden, nach vorhergegangener Ermüdung der Truppen auch auf geringeren Strecken keinen Erfolg und ist unter solchen Verhältnissen nicht anwendbar.

Eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. April 1863 bestimmt daher auch, daß die Beschleunigung eines längeren Marsches nur durch einen schnellen Schritt, höchstens zu 120 Schritt in der Minute, erreicht werden soll.

Der Nutzen des Laufschritts besteht darin:

daß durch die Einübung desselben die Leute gewandt, lebendig und beweglich gemacht werden,

daß man unter günstigen Verhältnissen Entfernungen bis zu einer Meile in bedeutend kürzerer Zeit zurücklegen und

daß die richtige Anwendung im Gefechte in einzelnen Fällen große Erfolge herbeiführen kann.

Die Marschtiefen für feldmäßig ausgerüstete und auf Kriegsfuß stehende Truppen betragen nach Bronsart v. Schellendorff: „Dienst des Generalstabes“:

für ein Bataillon . . . . 385 m,
für die Eskadron . . . . 173 m,
für die Feld-Batterie . . . . 424 m, wobei die rückwärtigen Distanzen und der Raum für die kleine Bagage (Handpferde, Sanitätswagen Patronenwagen der Infanterie) mit eingerechnet sind. Hinter den Kolonnen folgt mit Abstand die große Bagage event. die Administrationen, die Trains und die Munitions-Kolonnen. Mit diesem ganzen Fuhrwesen beträgt die Marschlänge eines Armee-Korps auf einer Straße 39470 m; die einer Division 8724 Klm; die Truppen allein nur 16572 m bezw. 6472 Klm. Die Aufmarschzeit ergiebt sich durch Dividiren der Kolonnentiefe mit dem Marschtempo der Infanterie = 80 m.

3. Vorbereitungen zum Marsch.

A. Anzug und Gepäck des Mannes.

Die Vorbereitnngen zu einem bevorstehenden Ausmarsche bestehen in:

1. Instandsetzung des Marschanzuges und des Gewehrs,
2. Bepackung der Wagen,
3. Aufbewahrung der hinterlassenen Effekten.

Vor allen Dingen muß der Infanterist bei einem bevorstehenden Ausmarsche die Fußbekleidung und sein Gewehr in gutem Stand haben.

Die Stiefel müssen gut passend und namentlich nicht zu kurz sein. Die Absätze sind mit Eisen, die Sohlen mit Nägeln oder Stiften zu versehen.*)

Am zweckmäßigsten ist es, in den Stiefeln wollene Strümpfe zu tragen; in Ermangelung dieser trägt man mit Talg gefettete Fußlappen, die sorgfältig gelegt werden müssen. Man nimmt hierzu viereckige, an jeder Seite 12 Zoll lange, leinene oder barchente Lappen und legt sie beim Umwickeln so, daß ein Zipfel vor dem großen Zehen und der entgegengesetzte hinter dem Hacken zu liegen kommt; alsdann werden die Seitenzipfel übereinander geschlagen, der vordere Zipfel darauf gelegt und der Stiefel angezogen.

Es werden im Tornister verpackt:
1 Paar leinene resp. Drillichhosen.
1 Paar Unterhosen,
1 Hemde,
1 Paar mit Eisen oder Nägeln beschlagene Stiefel resp. Schuhe,
Fußlappen oder 1 Paar Strümpfe,
1 Feldmütze,
Nähzeug und ein wenig Flickmaterial,
eine Büchse mit Klauenfett,
Zwieback,
Reis und Salz auf 3 Tage in Beuteln (für das Salz sind Tuchbeutel praktisch),
1 Gesangbuch,
2 Blechbüchsen mit je 20 Patronen (in den Seitentaschen),
Büchse mit Reservetheilen (in der Tasche unter der Tornisterklappe),

Nur von einzelnen Leuten, nach Anordnung der Korporalschaftsführer werden getragen:
1 Putz- und 1 Schmierbürste,
1 Büchse mit Stiefelschmiere,
1 Knopfgabel,
1 Schraubenzieher. (Kr.-M. 2. April 1867.)

Die Verpackung des Tornisters geschieht so, daß die Schuhe mit dem Oberleder nach innen, die Spitzen nach unten an die schmale Seite des Tornisters gestellt werden und daß nach dem Rücken zu die weichen Stücke, obenauf aber die kommen, welche der Soldat täglich in Gebrauch nimmt.

Außer den bereits gedachten 40 Patronen führt der Soldat noch 40 Patronen, 20 in jeder Patronentasche — im Ganzen also 80 Patronen — mit sich. Die Unteroffiziere erhalten im Ganzen nur 30 Patronen.

Jedermann erhält eine Feldflasche und trägt sein Verbindezeug (ein dreieckiges Tuch von alter Leinewand und 1 Loth Charpie) in den Hosentaschen.

Der Mantel wird entweder zusammengelegt unter der Tornisterklappe**) oder gerollt über der linken Schulter getragen.

Um den Mantel unter der Tornisterklappe zu tragen, wird derselbe so auseinander gebreitet, daß die innere Seite auf die Erde zu liegen kommt; die Aufschläge an den Aermeln werden heruntergeschlagen, die Aermel selbst glatt längs der Knopf- und Knopflochreihe gelegt und der Kragen umgeschlagen. Sodann wird der Mantel von der rechten zur linken Seite ein-

*) Im Kriegsfall rücken die Truppen mit doppelsohligen Stiefeln aus.
**) Diese Trageweise kommt im Felde nicht zur Anwendung.

fach zusammengelegt und hierauf von rechts nach links in der Breite und von oben nach unten in der Höhe des Tornisters zusammengeschlagen. Auf den Seiten des zusammengeschlagenen Mantels darf keine Futterleinwand sichtbar sein.

Um den Mantel auf der Schulter tragen zu können, wird er gerollt.

Der Mantel wird zu diesem Zwecke ausgebreitet, mit der äußeren Seite nach unten auf die Erde gelegt und der obere Theil sodann bis unter die Aermel eingeschlagen. Die Aermel werden mit heruntergezogenen Aufschlägen flach auf die beiden Ränder des Mantels gelegt; der untere Theil des Mantels wird in einer geraden Linie umgeschlagen und hierauf die beiden Zipfel soweit eingeschlagen, daß der Mann mit ausgestreckten Armen von einem Ende des Mantels bis zum andern reichen kann. Hierauf wird der Mantel von oben nach unten langsam und fest gerollt, während die untere Seite von einem Mann festgehalten wird. Endlich wird der Mantel in der Mitte zusammengeschlagen und die beiden Enden mittelst des Mantelriemens so aufeinander geschnallt, daß noch zwei Zoll vom Mantel über dem Riemen vorstehen und daß beim Umhängen der Tuchrand nach außen und unten zu liegen kommt.

Der gerollte Mantel wird über die linke Schulter so umgehängt, daß das zusammengeschnallte Ende die rechte Hand berührt.

Der Brodbeutel wird über der linken Schulter auf der rechten Hüfte getragen, in denselben kommen Brod, Schnapsflasche, Messer, Löffel, Pfeife und Tabac.

Das Schanzzeug (kleine Spaten, Beile) wird an einem über die rechte Schulter und über den Tornister fortgehenden Tragriemen getragen. (vergl. A. V. Bl. 1875. S. 9 ff.) Das Reserve-Schanzzeug pro Bataillon 54 große Spaten, 18 Kreuzhacken, 12 Aexte, 27 Beile ist auf den Fahrzeugen untergebracht.

Das Gewehr wird auf dem Marsch mit aufgestecktem Mündungsdeckel und aufgeschnallter Visirkappe getragen.

Die Bepackung der Offizier-Tornister ist nicht reglementarisch bestimmt. Gewöhnlich wird in dieselben gethan: die Schärpe, 1 Hemde, 1 Paar Strümpfe, ein Unterbeinkleid, 2 Schnupftücher, 1 Paar Stiefeln oder Pantoffeln, 1 Paar Handschuhe, Waschzeug und Verbindezeug. Zweckmäßig ist es auch, wenn der Offizier sich mit einer kleinen Blendlaterne versieht. Er ist damit im Stande, Nachts Befehle zu lesen, Meldungen zu schreiben u. s. w.

B. Die Bagage.

Die Bagage eines Infanterie-Regiments besteht aus:

einem zweispännigen Regiments-Packwagen für den Regimentsstab und aus den Fahrzeugen der Bataillone.

Die Bagage eines Infanterie-Bataillons besteht aus:

a) 1 sechsspännigen Bataillons-Patronenwagen C./74 oder C./59. In demselben 20 kleine Patronenkasten mit ca. 19,000 Patronen und 12 Munitionstragesäcke.*)

---

*) Beim Beginn des Gefechtes werden per Kompagnie bis zu 3 Mann bestimmt, um aus den Patronenwagen Patronen zuzutragen. Jeder Mann trägt einen Munitionstragesack, welcher mit bis zu 500 Patronen gefüllt wird. Nach Ausgabe der Patronen kehren die Leute mit den leeren Säcken wieder zum Patronenwagen zurück, um abermals Patronen zu holen. Die Patronenwagen sind durch eine schwarz-weiße Flagge und Abends durch eine kleine blaue Laterne erkennbar. Munitionsersatz ist auch ein Gegenstand der Friedensübung. (Kr.-M. 22. Dezember 1872.)

An Schanzzeng: 20 Spaten, 4 Kreuzhacken, 12 Aexte, 1 Beil. Außerdem Stall- und Vorrathssachen. Belastung im Ganzen 1092 kg.

b) 1 vierspännigen Bataillons-Packwagen. C./73.
Darin außer den Stall- und und Vorrathssachen:

Gepäck des Bataillons-Kommandeur	47 kg	In Koffern der Probe C./73.
„ des Adjutanten	21 „	
„ des Zahlmeisters	21 „	
Menagegeräth der Offiziere	22 „	
Kasse mit Kassenkasten und Kassenbücher	140 „	
Dienstpapiere des Adjutanten	19 „	
„ des Zahlmeisters	10 „	
Reserve-Bekleidungen	300 „	
Büchsenmacherkasten, kleiner	32 „	

Gesammtbelastung: 688 kg

c) 4 zweispännigen Kompagnie-Packwagen. C./70.
Darin außer den Stall- und Vorrathssachen:

Gepäck des Hauptmanns	25 kg	In Koffern der Probe C./73.
Desgl. der 4 Subalternoffiziere	84 „	
Menagegeräth	14 „	
Offiziermäntel	16 „	
Feldwebel-Paquet	12 „	
Reservebekleidungen	50 „	

3 Patronenkasten mit 2880 Patronen. (Zeitweise können in dem Raume für den 4. und 5. Patronenkasten ebenfalls Patronen untergebracht werden.)
An Schanzzeug: 6 Beile, 3 Kreuzhacken, 6 Spaten.
Gesammtbelastung: 417 kg

d) 1 zweispännigen Medizinwagen. C./70.
Darin außer Stall- und Vorrathssachen:

für den Stabsarzt (für Instrumente 4 kg mehr)	40 kg
für den Assistenzarzt	21 „
12 Krankendecken	14 „
2 Bandage-Tornister	22 „
Gefüllte Standgefäße und Utensilien	45 „
Verbandmittel	40 „
4 zusammenlegbare Krankentragen mit 8 Tragegurten	61 „
1 Wassergefäß	5,5 „

An Schanzzeug: 2 Kreuzhacken, 10 Spaten, 1 Beil.
Gesammtbelastung: 320 kg.

Außerdem werden auf den Wagen fortgeschafft a. Gepäck der Fahrer, b. Lebensmittel, c. Pferdefutter, d. die etatsmäßige Zahl Kaffeemühlen. e. messingene Wischstöcke für jede Kompagnie 12 Stück.

4. Der Fourierdienst.

Der Fourier-Offizier. Berlin, 1876. E. S. Mittler.

Die oberen Militair-Behörden (General-Kommandos) reichen bei einem bevorstehenden Marsche im Inlande den betreffenden Regierungen die Truppenstärke und Marschrichtung ein, wonach die Civil-Behörde die Marschroute entwirft, welcher hinzugefügt ist, was die Truppen von den Bequartierten an Vorspann und Verpflegung zu empfangen haben.

Um die weiteren Vorkehrungen in den Nachtquartieren zu treffen, wird von jedem Bataillon 1 Fourieroffizier und von jeder Kompagnie der Fourier mit etwa 6 Fourierschützen einen Tagemarsch vorangeschickt.

Bei Durchmärschen durch Berlin ist es erforderlich, daß die Kommandantur von Berlin rechtzeitig von allen Durchmärschen quartierbenöthigter Truppenabtheilungen in Kenntniß gesetzt werde, wobei anzugeben ist, ob das Quartier mit oder ohne Verpflegung erforderlich wird; ferner: daß jedem geschlossenen Kommando Quartiermacher vorangeschickt werden, oder wenn dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar sein sollte, der Kommandantur von diesem Umstande besondere Mittheilung gemacht wird, damit dem einrückenden Kommando die fertigen Quartier-Billets durch Mannschaften hiesiger Garnison überliefert werden können.

Endlich wird anempfohlen, bei Durchmärscheu größerer Truppen-Abtheilungen, von 1 Bataillon, 1 Eskadron oder 1 Batterie und mehr, die in Berlin einquartiert werden sollen, die Quartiermacher so vorauszuschicken, daß sie 48 Stunden vor ihrem Truppentheil daselbst eintreffen. (Kr.-M.) 10. April 1866 und 30. Januar 1872.)

Der Fourier-Offizier hat sich die betreffende Marschroute und die genaue Angabe der Stärke des Stabes und der einzelnen Kompagnien und der Vorspann- und Fourage-Erfordernisse einhändigen zu lassen. Die Fouriere müssen ihrerseits die Stärke ihrer Kompagnie und die Stärke jeder einzelnen Korporalschaft und die Namen der Korporalschafsführer kennen.

Marschirt der Regimentsstab mit einem Bataillon, so ist für denselben ein besonderer Fourier und 1—2 Fourierschützen zu bestimmen, und übernimmt dann dieser Fourier die Einquartierungsgeschäfte für den Stab, einschließlich der Hautboisten. Für Bataillonsstäbe auch besondere Fouriere zu bestimmen, ist unnöthig, da die Geschäfte von den Fourieren einer mit dem Stabe zusammen liegenden Kompagnie mitbesorgt werden können.

An Ort und Stelle angekommen, bestimmt der Fourieroffizier mit Zuziehung der Ortsbehörde das Quartier für den Stab und summarisch das der Kompagnien, in dem er entweder die Vertheilung (Dislocation) derselben auf verschiedene Ortschaften*) veranlaßt, oder, im Falle alle oder mehrere Kompagnien in einem Orte zu liegen kommen, denselben in Abschnitte für die verschiedenen Kompagnien eintheilt. Er besichtigt die Quartiere der Stabsoffiziere und Hauptleute, sowie jedes Quartier eines Lieutenants, gegen welches der Fourier-Unteroffizier Ausstellung macht, insoweit es Zeit und Entfernung gestatten.

Er bestimmt ferner den Alarm- und Stellungsplatz für das Bataillon, das Wacht- und Arrestlokal und den Platz, wo die Bagage- und die Munitionswagen auffahren.

Ist das Quartier nur ein vorübergehendes Marsch-Quartier, so ist es zweckmäßig, für die Wachtmannschaften besonderes Quartier in der Nähe der Wache zu nehmen. Sollte z. B. das Bataillon 1 Unteroffizier und 9 Mann Wache geben, so werden diese 10 Mann in der Nähe der Wache einquartiert und den Kompagnieen so viele Billets entzogen, als sie Mann zur Wache geben. Auf diese Art ist die Verpflegung und Reinigung der Wachtmannschaften und ein pünktliches Aufziehen erleichtert.

Er sorgt ferner dafür, daß der nöthige Vorspann und Fourage durch

---

*) Hierbei hat er darauf zu sehen, daß die Kompagnien abwechselnd auf der großen Straße und von derselben entfernt einquartiert werden.

die Ortsbehörde requirirt werde; ermittelt, im Falle das Bataillon in verschiedenen Ortschaften untergebracht ist, den für die Truppen zum nächsten Marschtage geeigneten Sammelpunkt, benachrichtigt durch einen dem Bataillon entgegengeschickten Fourierschützen den Bataillons-Kommandeur brieflich von seinen getroffenen Anordnungen und legt eine Quartierliste bei, in welcher die Wohnung der Hauptleute, des Arztes, des Adjutanten, des Bataillonstambours und der Feldwebel, so wie die etwaiger höherer Truppen-Befehlshaber angegeben sind. Eine eben solche Liste ist für die Wache anzufertigen.

Ist, wie es häufig im Kriege vorkommt, zu allen diesen Vorbereitungen keine Zeit, und erfolgt das Quartiermachen unmittelbar vor dem Einmarsch, so rückt der Fourier-Offizier mit einer entsprechenden Abtheilung in den Ort, läßt ihn durch Patrouillen durchstreifen und trifft nach schnellem Ueberblick eine Eintheilung des Orts in Rayons, entsprechend den Unterabtheilungen der betreffenden Truppen, während diese dann selbst über die Belegung der einzelnen Häuser 2c. bestimmen. Die Bezeichnung der Alarmplätze ist dann ebenfalls Sache des Fourier-Offiziers.

Ueber Bezeichnung der Quartiere des Kommandanten, der Kommandeure und der Spielleute vergleiche den 4. Abschnitt Nr. 5: Von den Kantonirungs-Quartieren.

Die Fouriere erhalten die Quartiere für ihre Kompagnien durch den Fourier-Offizier summarisch angewiesen und empfangen die Quartierbillets entweder durch denselben oder unmittelbar von der Ortsbehörde.

Sie bestimmen für die Kompagnie den Appellplatz und nach Bedürfniß ein Wacht- und Arrestlokal. Sie besichtigen die Quartiere der Offiziere und, so viel wie möglich, auch die der Leute; sie tragen Sorge, daß der Feldwebel und ein Spielmann in der Nähe des Hauptmanns, daß der Kammer-Unteroffizier nicht zu weit von den Handwerkern, und daß diese (Schneider und Schuster) möglichst zusammen bei Handwerkern gleicher Profession zu liegen kommen. Aus diesem Grunde ist es auch wünschenswerth, daß die Handwerker in einer Korporalschaft vereinigt werden, die dem Kammer-Unteroffizier untergeben wird.

Die Anfertigung einer Quartierliste, in welcher die Wohnung des Stabes, der Kompagnie-Offiziere, des Arztes, des Feldwebels, des Kammer-Unteroffiziers, und, wenn es möglich, auch die der Korporalschaftsführer angegeben ist, gehört schließlich zu den Pflichten des Fouriers. Er ordnet ferner die Quartierbillets korporalschaftsweise, macht aus den Quartierbillets jeder Korporalschaft ein besonderes Packet, giebt demselben die bezeichnenden Aufschriften: z. B. „3te Korporalschaft, 18 Mann. Der Korporalschaftsführer Unteroffizier Schmidt in der Kochstraße Nr. 13," und übergiebt dann die Packete und die einzelnen Billets für Offiziere, Feldwebel und Leute, wie Offizierburschen, welche in dieser Beziehung nicht in Korporalschaften eingetheilt sind, dem der Kompagnie entgegenzuschickenden Fourierschützen.

Die Fourierschützen unterstützen den Fourier in seinem Dienste. Ein bis zwei werden per Kompagnie an jedem Marschtage zurückbleiben müssen, um ihrer Kompagnie entgegenzugehen und dem Hauptmann die Quartierliste und Quartierbillets zu überbringen. Wird die Kompagnie detachirt, so müssen in der Regel die Fourierschützen derselben bis dahin entgegengehen, wo sich der Seitenweg von der Hauptstraße trennt, und, im Falle der Weg schwierig zu finden ist, sich mit sicheren Boten versehen.

Werden die Truppen durch Magazine verpflegt, so empfängt der

Fourier-Offizier die Verpflegung für das Bataillon und vertheilt diese an die Fouriere, welche ihrerseits wiederum das Nähere für die Kompagnien besorgen, wobei in den meisten Fällen anzurathen sein dürfte, die zu kochenden Lebensmittel den Wirthen im Voraus für ihre Einquartierung zu verabreichen.

An jedem dritten Marschtage, welchem ein Ruhetag folgt, trifft das ganze quartiermachende Kommando mit dem Bataillon zusammen und erhält neue Verhaltungsbefehle.

Sollen die Truppen nicht kantonniren, sondern biwakiren, so gehen Fourieroffiziere und Fouriere voraus, erhalten von den Brigade-Adjutanten den Lagerplatz für ihre Truppentheile angewiesen und beschränken ihre fernere Dienstthätigkeit darauf, die Verpflegungs- und Lager-Bedürfnisse in Empfang zu nehmen und zu vertheilen. Aus diesem Grunde ist es gut, wenn unter den Fourierschützen sich Fleischer, Müller oder Bäcker befinden.

5. Die Kriegstagebücher.

Mit dem Ausmarsche der Truppen aus der Garnison beginnt in der Regel die Führung der Kriegstagebücher. Der Zweck derselben ist ein doppelter:

a) Die Feststellung wichtiger und interessanter Erlebnisse, Begebenheiten, Leistungen, Verrichtungen u. s. w. des Einzelnen, bezugsweise des Ganzen, einestheils: behufs demnächstiger Ueberantwortung an die Geschichte, anderntheils: behufs des Ausweises darüber gegen Jeden, der die Befugniß hat, einen solchen Ausweis zu dienstlichen, persönlichen oder sonst anderen Zwecken zu fordern;

b) Die Feststellungen von wichtigen und interessanten Beobachtungen und Erfahrungen, die im Ganzen oder im Einzelnen gemacht worden, behufs Gemeinnützigmachung derselben im weiteren, bezüglich weitesten Kreise

Die Führung des Tagebuches beginnt mit dem Tage der Mobilmachung eines Truppentheils, oder mit welchem der Befehl eingeht, sich, obgleich immobil zu bleiben, zum Ausrücken, behufs Theilnahme an Unternehmungen, die den kriegerischen Charakter an sich tragen, bereit zu halten.

Diese Tagebücher werden geführt von Korps-, Divisions-, Regiments- und Bataillons-Kommandos. Infanterie-Kompagnieen führen solche im Falle isolirter selbstständiger Verwendung.

Das Tagebuch wird beim Abschluß mit dem Orte und Datum des Abschlusses, so wie mit der Unterschrift des betreffenden Kommandeurs versehen.

Das Original verbleibt dem Truppentheile, eine beglaubigte Abschrift aber wird auf dem Dienstwege an das betreffende General-Kommando befördert, von wo dasselbe auf Verlangen an das Kriegsministerium, endlich aber an den großen Generalstab, behufs Niederlegung in das Kriegsarchiv der Armee, abgegeben wird.

Es werden dieser Abschrift beigelegt:

a) Die Abschriften aller im Laufe des Krieges eingereichten Relationen über die Theilnahme an Gefechten 2c.;

b) Die im Tagebuche niedergeschriebenen Beobachtungen, Erfahrungen, Bemerkungen 2c. in besonderer Zusammenstellung, getrennt von den Beilagen ad a.

Die Beilagen ad a verbleiben in der an das Kriegsarchiv abzuliefernden Abschrift des Tagebuches.

Die Beilagen ad b gelangen von allen Truppentheilen aufgesammelt und mit etwaigen begleitenden Bemerkungen versehen, in letzter Instanz an das Kriegsministerium.

Die Form des Tagebuches ist die Aktenform, groß Folio.

Die Fassung ist beliebig. Für den Zweck ist es nöthig, daß aus dem Tagebuche erhellt, wo der Truppentheil zu Anfang gestanden, welche besonderen Bestimmungen eine Veränderung dieses Standortes hervorgebracht. Marsch-, Kantonnements-, Biwaks-Wechsel, Gefechts- und Kriegshandlungen mit Zeitangaben; ferner, welchen Platz der Truppentheil in der ordre de bataille eingenommen hat. Wesentliche Veränderungen in seinem Personalstande (bei den Offizieren namentlich, bei der Mannschaft summarisch), Verpflegung, Beschäftigung 2c.

Die Gefechtsberichte 2c. werden nicht im Tagebuche aufgenommen, sondern demselben nach der Abschließung als Beilagen angehängt. Außer den oben gedachten Anlagen sind den Tagebüchern noch Listen über die nach jedem einzelnen Gefecht konstatirten Verluste an Offizieren, Mannschaften und Pferden beizufügen.

Für den Zweck b ist nöthig, daß alle Beobachtungen, Erfahrungen, Bemerkungen, z. B. über Ausrüstung, Bekleidung, Bewaffnung, taktische oder disziplinarische Verhältnisse, Gesundheitspflege, Verpflegung, besondere durch die Verhältnisse herbeigeführte Einrichtungen tageweise, oder am Schlusse besonderer Abschnitte, oder am Schlusse des Tagebuchs eingetragen werden. (Kr.-M. 17. August 1870.)

6. Die Marsch-Disziplin.

Der Generalmarsch ist das Zeichen zum Aufbruche der Truppen. Sobald derselbe geschlagen wird, begiebt sich der Soldat mit vollständigem Gepäcke auf den Stellungsplatz der Kompagnie. Einige Zeit (½—1 St.) darauf wird die Vergatterung geschlagen, worauf die Kompagnien auf dem Stellungsplatz des Bataillons zusammenrücken.

In großen Garnisonen und Festungen geschieht die Versammlung auf den Stellungsplätzen zur befohlenen Zeit in der Regel ohne Signale.

Der Abmarsch vom Stellungsplatze geschieht stets mit klingendem Spiele, wenn es nicht ausdrücklich anders befohlen ist, und erst, nachdem die Tambours abgeschlagen haben, kann sich der Soldat den ihm auf dem Marsche gestatteten Bequemlichkeiten überlassen. Es wird hierunter verstanden, daß der Soldat ohne Tritt marschirt, sein Gewehr nach Belieben auf der rechten oder linken Schulter bezüglich unter dem Arm trägt, daß er sprechen, rauchen, singen und den Kragen aufhaken*) darf. Die Rotten lockern sich nach der linken Seite auf, und die hinteren Glieder der Sektionen nehmen so viel Abstand von den vorderen, daß die Leute bequem marschiren können, doch so, daß die Länge der Kompagnie dadurch nicht vergrößert wird.

Der Zugführer des ersten Zuges hält darauf, daß die Spielleute in Ordnung marschiren, daß die Spitze den festesten und bequemsten Weg einschlägt und daß der Flügel-Unteroffizier des ersten Zuges in gleichmäßigem Schritte fortschreitet. Alles Andere folgt stets der Spitze und marschirt genau auf den Vordermann. Jeder Führer einer besonderen Abtheilung, vom Zugführer an, ist für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung derselben während des Marsches verantwortlich. Die Kompagniechefs marschiren stets bei ihren Kompagnieen.

*) Letzteres wird gewöhnlich besonders befohlen. vergl. S. 286. al. 3.

Einzelne Abtheilungen der Marsch-Kolonne dürfen niemals willkürlich Halt machen und weder die gegebene Marschrichtung noch die Marschform ändern. Das Austreten einzelner Leute während des Marsches darf nur ausnahmsweise und mit Erlaubniß des zugführenden Offiziers geschehen. Ein Unteroffizier wird, sofern es nothwendig erscheint, zu dem Ausgetretenen kommandirt, um ihn, wenn Krankheit die Veranlassung ist, zur Bagage zu bringen, oder andernfalls dafür zu sorgen, daß derselbe sobald als möglich wieder eintritt.

Beim Halten darf der Soldat nach Bequemlichkeit ruhen, ohne sich zu weit von den Gewehren zu entfernen. Soll der Marsch wieder angetreten werden, so wird ein Signal durch die Trommel ꝛc. gegeben, worauf schnell das Gepäck umgehangen und an die Gewehre getreten wird.

Durch Städte muß jederzeit im Tritt marschirt und zu dem Ende vor dem Einrücken von den Tambours angeschlagen werden. Ist der Ort mit Truppen besetzt, so geschieht der Durchmarsch mit klingendem Spiele. Dem Befehlshaber der im Orte stehenden Truppen wird der Durchmarsch vorher gemeldet, und ist dies der Kommandant einer Festung oder ein höherer Befehlshaber, so werden von demselben die näheren Bestimmungen über den Durchmarsch eingeholt.

Bediente und Reitknechte werden, wenn es nicht unmittelbar gegen den Feind geht, hierbei vorausgeschickt und erwarten die Truppen jenseits des Ortes.

Während des Durchmarsches durch Städte und Dörfer darf einzelnen Leuten unter keinen Umständen erlaubt werden auszutreten; dagegen können die Truppen, wo es nöthig erscheint, nach dem Durchmarsche Kommandos in den Ort zurücksenden, um Lebensmittel einzukaufen oder Wasser zu holen.

Alle Engwege müssen in größter Ordnung ohne allen Aufenthalt durchschritten werden.

Arrestanten marschiren zwischen dem 7. und 8. Zuge.

Die Bagage eines Bataillons wird von dem Zahlmeister desselben geführt und zu dessen Unterstützung 1 Unteroffizier zu den Wagen und 1 Gefreiter zu dem Patronenwagen und ein anderer zu den Packwagen kommandirt. Der Unteroffizier und der Gefreite zu den Patronenwagen werden unter denjenigen ausgewählt, welche in der Führung des Infanterie-Patronenwagen ausgebildet sind.

Die kommandirten Unteroffiziere und Gefreiten folgen dem Wagen zu Fuß und dürfen weder Gewehr noch Gepäck auf denselben ablegen. Sie haben die Aufsicht über die Trainsoldaten, erlauben nicht, daß diese willkürlich anhalten und sich von ihren Pferden entfernen, worauf namentlich beim Durchmarsche durch Ortschaften streng zu sehen ist. Sie sorgen sowohl auf dem Marsche für die Sicherheit des Gepäckes, als auch nach Ankunft im Quartiere für die etwaige richtige Ablieferung desselben.

Zerbricht ein Fahrzeug oder bleibt es stecken, so muß es, wenn dies nöthig ist, möglichst schnell aus dem Wege geräumt und dann unter Aufsicht zurückgelassen werden.

Kranke müssen, wenn kein Krankenwagen vorhanden ist, auf einem der Wagen bis zum nächsten Orte fortgeschafft und hier ein Krankenwagen von dem Führer auf Grund ärztlichen Attestes requirirt werden.

Zur Fortschaffung kranker Offiziere ist nach Beschaffenheit der Umstände besondere Anstalt zu treffen. —

So einfach auch diese hier in ihren Grundzügen angegebene Marsch-Ordnung ist, so ist es doch eine der schwierigsten Aufgaben des Offiziers,

dieselbe unter allen Verhältnissen, bei Ermüdung der Truppen, beim Rückzuge 2c. aufrecht zu erhalten.

Eine strenge Marschdisziplin trägt zur Erhaltung eines Heeres ungemein viel bei *) und ist das sicherste Vorzeichen zu einem glücklichen Feldzuge.

7. Der Reisemarsch.

Bei den Reisemärschen ist im Gegensatze zu den Märschen in der Nähe des Feindes, wo die Kampfbereitschaft allen anderen Rücksichten weichen muß, die möglichste Schonung der Truppen das Hauptmotiv zu den zu treffenden Maßregeln. Hierzu gehört namentlich, daß die Truppen bei großer Hitze, bei Staub und Marsch durch Nadelholz nicht dicht aufgeschlossen marschiren.

Beim Reisemarsche legen die Truppen in der Regel täglich 3 Meilen zurück, wobei jedoch der Soldat wegen der Unterbringung in den von der Hauptstraße entfernten Marschquartieren täglich 3½ bis 4 Meilen zu marschiren hat.

Am vierten Tage ist Ruhe, und diese Ruhetage sind den Truppen für ihren inneren Halt nothwendig und werden nicht allein zur Auffrischung der Kräfte, sondern auch zur Instandsetzung aller schadhaft gewordenen Bekleidungs- und Armatur-Gegenstände und endlich auch dazu verwendet, die Ausbildung der Truppen zu vollenden oder zu erhalten.

So weit es sich ohne erhebliche Uebelstände thun läßt, sind die Ruhetage überall an Sonntagen abzuhalten, wobei es nicht darauf ankommt, schon nach 2 oder erst nach 4 Marschtagen Ruhetag zu halten. Zur Vermeidung von Mehrkosten bei der Marschverpflegung aber hat womöglich eine Ausgleichung einzutreten. (A.-K.-O. 25. November 1852.)

In denjenigen Fällen, wo Märsche an Sonntagen nicht vermieden werden können, darf der Gottesdienst keine Störung erhalten, der Aufbruch muß daher früh geschehen und der Durchmarsch zur Zeit des Gottesdienstes, ohne das Spiel zu rühren, erfolgen. (A.-K.-O. vom 25. Novbr. 1852.)

Der Ausmarsch geschieht in der Regel nicht vor 5 Uhr Morgens (im Winter später), da im Allgemeinen der Abbruch im Schlafe mehr ermüdet als die Mittagswärme; indessen bleibt es rathsam, bei 20° R. des Morgens im Schatten den Marsch so einzurichten, daß die Leute früh

*) Als Napoleon am 24. Juni 1812 den Niemen überschritt, war das Centrum seiner Armee, mit dem er später gegen Moskau rückte, 301,000 Mann stark; bis zum 15. August, wo er bei Smolensk ankam, betrug der Verlust, den das Heer durch die Anstrengung des Marsches, schlechte Disziplin und mangelhafte Verpflegung erlitten hatte, 95,500 Mann. — Ein weiter eclatantes Beispiel giebt der dreijährige Krimkrieg (1854—1856). Die russische Armee verlor 50,000 Mann durch feindliche Geschosse und elf mal so viel, 550,000 Mann, durch Seuchen und Krankheiten hervorgerufen, durch mangelhafte Verpflegung, klimatische Verhältnisse 2c.; die französische Armee verlor ca. 100,000 Mann, von denen nur 25,000 auf dem Kampfplatze selbst blieben; die englische Armee verlor 5000 Mann auf dem Schlachtfelde und 17,000 Mann durch Krankheiten 2c.; die sardinische Armee verlor nur 28 Mann an erhaltenen Wunden und 2500 Mann an Krankheiten 2c.; die gar nicht zur Action gekommene 500,000 Mann starke österreichische Armee verlor durch Seuchen fast 30,000 Mann. Revue des deux mondes. 88. Band. August 1870.

8—9 Uhr in das Quartier kommen, oder die zweite Hälfte des Marsches auf die späteren Nachmittags- oder Abendstunden zu verlegen.

Der erste Halt wird etwa ¾ Stunde nach dem Ausmarsche gemacht und währt nur so lange, als der Soldat gebraucht, um seine natürlichen Bedürfnisse zu verrichten und Unbequemlichkeiten am Anzug und Gepäck abzuhelfen.

Der zweite Halt erfolgt in der Regel, nachdem die größere Hälfte des Marsches zurückgelegt ist; das Gepäck wird dabei abgehängt und dem Soldaten ½—¾ Stunde Ruhe vergönnt.

Ein dritter Halt wird kurz vor dem Quartiere gemacht.

Bei Märschen von längerer Dauer treten mindestens alle zwei Stunden Ruhehalte ein.

Die Rücksicht auf Schonung der Truppe erfordert es, daß größere Truppentheile, ohne aufzumarschiren, in der Marschkolonne ruhen, wobei die Infanterie, wo es thunlich ist, vermeiden muß, die Gewehre auf der Straße zusammenzusetzen.

Die Haltepunkte müssen möglichst da gewählt werden, wo Schatten und Wasser in der Nähe ist, bei Ortschaften erst, nachdem solche zurückgelegt sind. Dasselbe findet bei Defileen statt.

Hieraus leuchtet schon ein, daß man sich bei Anordnung dieser Ruhepunkte nicht genau an die Zeit binden kann, vielmehr die obwaltenden Umstände in Rechnung bringen muß. So wird in der Regel der erste Halt da stattfinden, wo der Sammelpunkt für das Regiment ꝛc. ist, und auch da, wo durch größere Truppenmassen bei Ueberschreitung eines Engpasses ein Aufenthalt unvermeidlich ist, wird man gern einen Ruhehalt machen.

Der letzte Haltepunkt ist namentlich zu benutzen, um die nöthigen Befehle auszugeben und die Quartierangelegenheiten zu ordnen. Zu diesem Zwecke ruft der Feldwebel die Korporalschaftsführer zusammen, übergiebt ihnen die Quartierbillets für die Korporalschaften und trifft, wo es erforderlich ist, die nöthigen Ausgleichungen. Auch werden den Unteroffizieren die Wohnungen des Bataillons-Kommandeurs, des Adjutanten, des Hauptmannes, des Arztes, des Feldwebels und des Kammer-Unteroffiziers diktirt, die Korporalschaftsführer nennen darauf ihre Wohnung dem Feldwebel und zeichnen sich selbst die Quartiere ihrer Korporalschaft auf.

Ist Alles dieses in Ordnung gebracht, dann wird mit klingendem Spiele eingerückt; auf dem Stellungsplatze der Kompagnie werden Korporalschaften formirt, welche sofort nach dem Quartier des Korporalschaftsführers abmarschiren, wo die Billets vertheilt werden; oder die Korporalschaftsführer geben, wenn die Leute sehr zerstreut liegen, die Billets auf dem Stellungsplatze der Kompagnie sofort aus und entlassen die Leute.

Die Wache wird zweckmäßig nur von einer Kompagnie und innerhalb der Kompagnie möglichst von einer Korporalschaft gegeben. Die Wache zieht unmittelbar nach dem Einrücken auf, doch ist es den Mannschaften gestattet, abtheilungsweise in ihre in der Nähe der Wache gelegenen Quartiere zum Essen zu gehen.

Wachen und Posten ziehen stets mit vollem Gepäck auf.

Für Nachzügler sind die Quartierbillets von Seiten der Kompagnie dem wachthabenden Unteroffizier zu übergeben.

In der Regel marschirt die Infanterie in Sektionen zu 4 Rotten, und in Reihen nur, wenn es durch den Weg geboten ist.

Wo es die Entfernung vom Feinde gestattet, nehmen die Kompagnien 10, die Bataillone 20, die Regimenter 40, die Brigaden 80 und die Divi-

sionen 300 Schritte Abstand von einander. Hierbei sind berittene Offiziere, Spielleute, Handpferde 2c. zur Kolonnentiefe selbst mitzuzählen und auf die Abstände nicht mitzurechnen.

Ein ängstliches Festhalten dieser Abstände ist jedoch nicht zweckmäßig, nur dürfen sie nicht erweitert werden; sie bilden einen Zuschuß zu der Kolonnentiefe des betreffenden Truppentheils, über welchen derselbe verfügen kann. Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst vom 17. Juni 1870.

Das Marschtempo der Tete muß ein gleichmäßiges sein. Je tiefer die Kolonne, je mäßiger ist es zu halten. Als Minimum gilt unter gewöhnlichen Verhältnissen 80m = 100 Schritt auf die Minute.

Erleichterungen im Anzuge sind von den Vorgesetzten zu befehlen.

Es soll dafür gesorgt werden, daß der Soldat während des Marsches seinen Durst löschen kann. Daß das Trinken bei erhitztem Körper schädlich sei, ist ein altes und grundloses Vorurtheil. (Vergl. Mil.-Woch.-Bl. 1874 S, 75: der Sonnenstich und Hitzschlag auf Märschen.) Beim Durchmarsch durch Dörfer lasse man daher Gefäße mit Wasser an den Straßen aufstellen, wenn dies die Hitze erfordert.

Wenn auch, wie schon früher erwähnt worden ist, große Sorgfalt auf gutes Schuhzeug und dessen Verpackung nothwendig ist, um Fußkranke zu vermeiden, so wird doch nur ein Theil dieser Kranken seine Leiden unmittelbar von dem Schuhzeuge herleiten können, indem Leute, die schweißige Füße haben, bei anhaltendem Marsche, namentlich in warmer Witterung, auch bei dem besten Schuhzeuge durch den Schweiß wund gefressene Füße bekommen, was man an der weißen Farbe der Fußhaut sehr leicht erkennen kann.

Das einfachste Mittel gegen dieses Uebel ist das Tragen von wollenen Strümpfen und Fußlappen, in welche der Fußschweiß dringt, und ein häufiges Wechseln der inneren oder äußeren Fußbekleidung, ferner das Waschen der abgekühlten Füße mit schwachem Essig. Das Hineinschütten eines rohen Eidotters in den Stiefel, was kühlend wirkt, oder das Einstreuen einer Messerspitze von pulverisirter Weinsteinsäure, mit welcher sich das Ammoniak des Fußschweißes verbindet, in den Strumpf, sind ebenfalls wohl erprobte Mittel, doch für den Soldaten nur selten anwendbar.

Hat der Soldat Blasen am Fuß, so wird ein wollener, besser ein seidener Faden durch die Blase gezogen.

Wunde Stellen werden mit Talg eingerieben oder man legt darauf die innere Haut der Schale eines gekochten Eies.

Beim Wundlaufen am Gesäße hilft Talg und Abkühlen mit Wasser, auch soll dasselbe durch das Tragen eines grünen Blattes auf dem Kopfe verhindert werden.

Vor Erfrieren des Gesichts und der Hände schützt man sich am besten durch Einreiben mit Fett; die Füße erwärmt man durch in die Stiefel gestecktes Stroh. Beim Reiten in starker Kälte sind die Zügel mit roher Wolle zu umwickeln. Durchnäßte Stiefel trocknet man, indem man Papier in denselben rasch verbrennen läßt, den Schaft dann luftdicht verschließt, so daß Rauch und Wärme dem Stiefel eine Zeit lang erhalten werden. In Ermangelung von Papier ist auch Stroh, jedoch mit größerer Vorsicht zu gebrauchen.

Um bei Regenwetter die durchnäßten Montirungsstücke schnell zu trocknen, sind die gewöhnlichen Backöfen zu benutzen, denen man eine Wärme bis zu 50° R. geben kann. Tornister sind jedoch nie so zu trocknen.

8. Das Etappen- und Eisenbahn-Wesen im Kriege.

Dienstverordnungen.

Instruktion, betreffend das Etappen- und Eisenbahn-Wesen und die obere Leitung des Feld-Intendantur-, Feld-Sanitäts, Militair-Telegraphen- und Feldpost-Wesens im Kriege, vom 20. Juli 1872. Berlin 1872. R. v. Decker.
Abgeänderte Beilagen zur Instruktion betreffend das Etappen- und Eisenbahnwesen vom 11. Januar 1876.
Bestimmungen über Militair-Transporte auf Eisenbahnen.
1. Reglement für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und Armeebedürfnissen auf den Staatseisenbahnen, R. v. Decker 1870.
2. Instruktion für den Transport der Truppen und des Armee-Materials auf Eisenbahnen nebst Anhang vom 1. Juli 1861.
3. Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf Eisenbahnen vom 1. Mai 1861.
4. Instruktion für die den (Eisenbahn-) Etappen-Kommandanten beigegebenen Verpflegungs-Beamten vom 1. Dezember 1863. (die letzten drei Verordn. in einem Bande.) Berlin 1867. R. v. Decker.

Literatur.

v. Weber, Die Schule des Eisenbahn-Wesens. Leipzig 1857.
Hauptmann H. V. W., Die Kriegführung unter Benutzung der Eisenbahnen und der Kampf um Eisenbahnen. Leipzig 1868. F. A. Brockhaus. 5 M.
W. Basson, Die Eisenbahnen im Kriege. Ratibor 1868. Wichura u. Comp.
Laßmann, Der Eisenbahn-Krieg. Berlin 1867. Mittler.
Hugo Obauer und E. R. von Guttenberg, Train-Kommunikations-Verpflegungs-Wesen. Wien 1871. Seidel u. Sohn.
Das Oesterreichisch-Ungarische Eisenbahnnetz und die Schlagfertigkeit der Armee. Wien 1871. Lehmann u. Wentzel.

A. Allgemeines über das Etappen- und Eisenbahn-Wesen.

Die oberste Leitung des Etappen- und Eisenbahn-Wesens hat ein (bei mehreren Kriegsschauplätzen auch mehrere) General-Inspekteur. Unter ihm leitet:

das Etappenwesen: für jede Armee oder für jedes selbstständig operirende Armee-Korps ein General als Etappen-Inspekteur;

das gesammte Eisenbahnwesen: der Chef des Feld-Eisenbahnwesens;

die gesammte Militair-Oekonomie auf dem Kriegsschauplatze: der General-Intendant der Armee;

den gesammten Feld-Sanitätsdienst auf dem Kriegsschauplatze: der Chef des Feld-Sanitätswesen;

die Etappen-Telegraphie: der Chef der Militair-Telegraphie;

das Feldpostwesen auf dem Kriegsschauplatze: der Feld-Oberpostmeister.

Das Etappenwesen erhält die rückwärtigen Verbindungen mit der Heimath. Seine Aufgabe ist:
1. die Heranziehung des Nachschubes aller Bedürfnisse für die Armee;
2. die Zurückführung des von der Armee abgehenden lebendigen oder todten Materials;
3. die Unterbringung, Verpflegung resp. Wiederherstellung der zu und von der Armee gehenden Personen, Pferde und Gegenstände;
4. die Erhaltung und Sicherung der Verbindungslinien der Armee innerhalb des von den Ettappenbehörden zu verwaltenden Gebiets;

5. die Verwaltung und Organisation des betretenen feindlichen Gebietes bis daselbst ein Generalkommando eingesetzt ist.

Der Etappen-Inspekteur verfügt über die Etappen-Kommandanturen und über die Bahnhofs-Kommandanturen, insoweit die letzteren auch die Etappengeschäfte in dem betreffenden Orte zu besorgen haben, in Bezug auf die Etappengeschäfte.

Der Chef des Feld-Eisenbahnwesens verfügt über die militairischen Eisenbahn-Direktionen für die Bahnen des Kriegsschauplatzes; über

die Eisenbahn-Abtheilung im stellvertretenden großen Generalstabe. Diese sorgt für die Regelung der Militair-Transporte auf den nicht auf dem Kriegsschauplatze liegenden, von ihren eigenen Verwaltungen betriebenen Bahnen. Derselben sind unterstellt:

die Linien-Kommandanturen für die Regelung der Militair-Transporte auf bestimmten im Inlande belegenen Bahnstrecken oder Bahnkomplexen und

die Bahnhofs-Kommandanturen, welche rücksichtlich ihrer Thätigkeit je nach der Lage ihrer Station entweder unter einer Eisenbahn-Direktion oder unter einer Linien-Kommandantur stehen.

Von jedem stellvertretenden General-Kommando wird für das betreffende Armee-Korps ein Etappen-Anfangsort bestimmt, an welchem die vorzuführenden Transporte für das Armee-Korps gesammelt, die zurückkehrenden zu zertheilen sind.

Der General-Inspekteur dagegen bestimmt auf jeder von rückwärts her zur Armee führenden Bahnlinie in nicht zu großer Entfernung vom Kriegsschauplatze eine Sammelstation, an welcher die aus verschiedenen Korpsbezirken 2c. ankommenden Züge und Güter zunächst zusammenfließen, bevor sie auf die Bahnen des Kriegsschauplatzes übergehen und

die Etappen-Hauptorte (Eisenbahn-Endstationen) auf jeder in die Nähe der operirenden Armee führenden Bahnlinie, Behufs Zertheilung des Ankommenden und Ansammlung des Zurückzuführenden.

Die an der Spitze dieses Abschnittes angeführte Instruktion vom 20. Juli 1872 enthält das Nähere über die Rechte und Pflichten aller hier angeführten Behörden, sowie in den unterm 11. Januar 1876 abgeänderten Beilagen die Zusammensetzung derselben mit Angabe ihrer Bezüge an Gehalt, Zulagen, Stationen u. s. w.

B. Die Eisenbahnen.

Auf eingleisigen Bahnen werden im Durchschnitt täglich 8, auf durchweg zweigleisigen Bahnen im Durchschnitt 12 Militairzüge, als Maximum 10 resp. 14 Züge befördert.*)

Die Züge folgen sich mit Pausen von $1\frac{1}{2}$ Stunde und nach 14 Transporttagen folgen 1—2 Ruhetage zur Ausgleichung entstandener Unregelmäßigkeiten.

Die Beschleunigung durch die Bahn richtet sich nach der Stärke der Truppen und der Weite des Weges. Ein Bataillon legt 3 Meilen per Bahn schneller zurück als mittelst Fußmarsch, ein Armmeecorps aber nicht.

Die Zugkraft der Lokomotiven wird nach Achsen berechnet. Eine einfache (ungekuppelte) Maschine befördert 30—40, eine gekuppelte

*) Durch Interpolirung (Einschiebung) von Zwischenstationen wird in neuerer Zeit die Leistungsfähigkeit der Bahnen ganz enorm gesteigert, und können sich die Züge mit halbstündigen und noch geringeren Pausen folgen.

bis zu 150 beladene Achsen. Letztere sind vorzugsweise für Militairzüge geeignet.

Durchschnittlich werden auf einer Achse bis zu 16 Mann oder 3 bis 4 Pferde nebst 1—2 Pferdehalter oder ½ bis ⅔ Fahrzeuge fortgeschafft.

Ein Bataillon braucht 15—20 Minuten zum Einladen und 15 Minuten zum Ausladen.

Auf einem Militairzuge von 60—100 Achsen werden in der Regel fortgeschafft: 1 Bataillon zu 1000 Mann, oder 1 Eskadron zu 150 Pferden, oder 1 Batterie zu 6 Geschützen, oder ¾ Kolonnen.

Aus technischen Gründen ist darauf zu halten, daß ein Extrazug nicht unter 60 und nicht über 100 Achsen stark werde.

Die Fahrgeschwindigkeit der Militairzüge beträgt durchschnittlich 3 bis 3½ Meile in einer Stunde, wobei die kürzeren Aufenthalte mitgerechnet sind.

Nach je 8—9 Fahrstunden findet auf einem Hauptruhepunkte ein Aufenthalt von 1—2 Stunden statt.

Werden die Truppen vor 1 Uhr Mittags eingeladen, so erhalten sie warme Kost an einem Ruhepunkte. Werden sie nach 1 Uhr verladen, so werden sie vor der Verladung beköstigt. Truppen, welche des Nachts durchfahren und des Morgens vor Erreichung des Zielpunktes noch einen Ruhepunkt berühren, wird daselbst Kaffee gewährt.

Zum Transport werden an Fahrzeugen gestellt:

1. für Offiziere: Coupés 1. und 2. Klasse,
2. für Mannschaften: Wagen 3. Klasse, wo dergleichen fehlen, Wagen 4. Klasse oder bedeckte Güterwagen,
3. für Pferde:
   a) bedeckte Güterwagen,
   b) Viehwagen,
   c) offene Güterwagen mit hohen oder resp. erhöhten Seitenwänden,
4. für Fahrzeuge aller Art:
   Equipage- und offene Güterwagen. (§. 1.)

Die Wagen resp. Coupés 1., 2. und 3. Klasse bleiben unverändert.

Die Wagen 4. Klasse und die zum Transport von Mannschaften bestimmten Güterwagen erhalten Sitzbänke aus gehobelten Brettern, welche, insofern sie nicht längs der Wände angebracht sind, mit Rücklehnen (ebenfalls gehobelt) in angemessen schräger Stellung versehen werden. Die lichte Höhe der Sitzbänke darf, damit der Tornister mit aufgeschnalltem Kochgeschirr darunter Platz hat, nicht unter 15 Zoll, ihre Breite nicht unter 12 Zoll und der Zwischenraum zwischen denselben für je eine Sitzreihe ebenfalls nicht unter 12 Zoll, bei gegenüberstehenden Bänken nicht unter 14 Zoll betragen.

Sämmtliche für den Transport von Mannschaften bestimmte Wagen sind für Nachtfahrten mit wohlverschlossenen Laternen zu versehen.

Bei Kälte kann auf Requisition des kommandirenden Offiziers der Fußboden der Wagen mit Stroh, welches zu dem Ende von der Militair-Verwaltung geliefert wird, bestreut werden. Das Rauchen ist in diesem Falle zu untersagen. (§. 2.)

Die bedeckten Güterwagen, vorausgesetzt, daß sie die erforderliche lichte Höhe haben, eignen sich vorzugsweise für den Pferde-Transport, da in denselben die Pferde den Einflüssen der Witterung weniger ausgesetzt sind, als in den offenen Wagen, und es überdies möglich ist, ihnen während der Fahrt das Heu zu verfuttern, was in den letzteren der Feuergefährlichkeit wegen unterbleiben muß.

Für Nachtfahrten sind die bedeckten Pferdewagen durch Laternen zu erleuchten.

Bei längeren Fahrten ist es nöthig, für je zwei bis drei zu den Pferden befindliche Leute zu abwechselnder Benutzung einen Sitz zu beschaffen, in den bedeckten Wagen einfache Schemel, in den offenen Hängesitze.

Zum Tränken der Pferde sind an den dazu bestimmten Stationen eine entsprechende Anzahl Eimer mit Wasser bereit zu halten. (§. 3.)

Die zum Transport der Fahrzeuge dienenden offenen Güterwagen müssen zum leichten Ein- und Ausladen derselben eingerichtet sein. Die Länge der Plateformen dieser Wagen beträgt nach der Zahl der Achsen (2, 3 und 4) 12 bis 30 Fuß; ihre Bodenstärke darf nicht unter 2 Zoll sein und ist nöthigenfalls zu verstärken. (§. 4.)

Die Sitzbreite für feldmäßig ausgerüstete Mannschaften beträgt wenigstens 21 Zoll, für nicht feldmäßig ausgerüstete 18 Zoll, wonach auf einer Querbank im ersteren Falle 4, im letzteren 5 Mann Platz zu nehmen haben.

In den Wagen mit Pferden werden zu 2 bis 3 Pferden je 1 Mann, auf jedem mit Munitions-Fahrzeugen beladenen Wagen 1 Mann transportirt. (§ 5.)

In offenen Wagen werden die Pferde wegen der besseren Ausnutzung des vorhandenen Raumes quer zur Bahn gestellt. — Bei einer lichten Wagenbreite von 7 Fuß 9 Zoll rechnet man an Frontbreite: für ein gesatteltes oder geschirrtes Pferd 2 Fuß 8 Zoll, für ein ungesatteltes Pferd 2 Fuß 3 Zoll. Bei geringerer lichter Breite sind die Pferde schräg zu stellen, wobei sie eine größere Frontbreite einnehmen. Darnach ergiebt sich, je nach den Dimensionen des Wagens, die Anzahl der in denselben zu verladenden Pferde.

In bedeckten Wagen müssen die Pferde der Hitze wegen um einige Zoll weitläufiger stehen. Werden sie bahnlängs gestellt, was bei einer lichten Wagenlänge von 17 bis 20 Fuß die Regel ist, so kommen je 3 Pferde neben einander zu beiden Seiten der Thüren. (cfr. §. 18.)

Die Sättel kommen, sofern sie nicht auf den Pferden bleiben sollen, in den leer zu lassenden Raum zwischen den Thüren der bedeckten Wagen. Die Sattel 2c. der in offene Wagen verladenen Pferde kommen für diesen Fall in den jedem Zuge beigegebenen Packwagen oder auch in besondere Sattelwagen. Man legt nicht mehr als 5 bis 6 Sättel über einander. Sie bedürfen einen Bodenraum von 3 Fuß Länge und 2½ Fuß Breite. (§. 6.)

C. Vorbereitung zum Beladen der Transporte.

Das Einführen der Pferde in die Wagen erfolgt, je nachdem die Verladung von der Kopf- oder von der Langseite der Wagen geschieht, entweder vermittelst Kopf- oder Seiten-Rampen. Die Rampen können feststehende oder auch bewegliche sein. Zur Verbindung der Rampen 2c. mit den Wagen sind so viele Vorlegebrücken zu beschaffen, als gleichzeitig Wagen beladen werden können. (§. 9.)

Die Beladung geschieht durch Rampen, am besten von der Kopfseite.

Lassen sich die Kopfwände der zu beladenden Wagen niederlegen, so können zweckmäßigerweise deren mehrere zusammengeschoben, durch Bohlenstücke verbunden und eine Anzahl Fahrzeuge 2c. zugleich von hinten eingeführt werden.

Es lassen sich auch Rampen aus Eisenbahnschienen und aus Schwellen herstellen, die zur Einführung der Fahrzeuge geeignet sind.

Sämmtliche für den Mannschafts- oder Pferde-Transport bestimmte Güterwagen sind ein für alle Male mit einer Bezeichnung zu versehen, wie viel feldmäßig ausgerüstete Mann resp. Pferde darin Platz finden sollen. (§. 10.)

Die Wagen eines Extrazuges sind im Allgemeinen derart zu rangiren, daß hinter der Lokomotive und dem Tender folgen:

1. ein Packwagen für loses Gepäck, Instrumentr ꝛc.,
2. die Personenwagen für Offiziere und Mannschaften,
3. event. die Wagen für die Sättel,
4. die Wagen für die Pferde,
5. die Wagen mit Munitions- ꝛc. Fahrzeugen resp. Geschützen,
6. event. 4 Wagen, die keine Munitionsgegenstände geladen haben.

Werden zwei Truppentheile zusammen befördert, so ist es zweckmäßig, die Züge so zu rangiren, daß jeder Truppentheil in sich geschlossen bleibt.

Die Einrangirung eines Gepäckwagens für jeden Truppentheil ist indeß an sich nicht geboten; vielmehr ist die Zahl der mitzuführenden Gepäckwagen lediglich vom Bedürfniß abhängig zu machen. (§. 11.)

D. Disposition für den Transport.

Der Kommandeur des zu befördernden Truppentheils oder der Quartiermachende resp. ein von ersterem beauftragter Offizier setzt sich rechtzeitig, in der Regel schon an dem Tage vor dem Transport, mit dem Betriebs-Dirigenten der Eisenbahn resp. auch mit dem Stations-Vorstande in Verbindung, um die Größe und die Beschaffenheit der Wagen, wie, wo und an wie viel Stellen das Verladen der Pferde und Fahrzeuge stattfinden kann, zu erfahren, demgemäß die Zahl der zu kommandirenden Arbeiter festzustellen, sowie die Zusammenstellung der Züge und die Vertheilung des Materials zu besprechen, Kenntniß von dem Fahrplan, aus welchem die Beförderungszeit ersichtlich ist, zu erhalten und das Eintreffen der Truppen auf dem Bahnhofe, sowie die Stationen zu verabreden, auf welchen im Interesse der Truppen ein längerer Aufenthalt stattfinden soll u. s. w. u. s. w.

Aus diesen Ermittelungen und Verabredungen wird eine möglichst kurze „Einladungs- und Fahrt-Ordnung“ zusammengefaßt, deren Inhalt für beide Theile bindend ist. Aus derselben wird der Truppe in Form eines „Fahrt-Befehls“ rechtzeitig das Nöthige bekannt gemacht. In diesem Fahrt-Befehl sind zugleich die einschlagenden Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion, z. B. über das Verhalten während der Fahrt u. a. m., der Truppe nochmals in Erinnerung zu bringen. (§. 12.)

Für Anordnung der Verpflegungs-Maßregeln gilt Folgendes:

Dauert die Fahrt ununterbrochen 8 Stunden, so wird ein Erfrischungszuschuß und für die Pferde extraordinaire Verpflegung verabreicht. (Vergleiche I. Thl., 2. Abth., 7. Abschn., Nr. 6).

Es ist dafür zu sorgen, daß außer dem eisernen Bestande den Truppen das Brod gleich für die ganze Dauer der Fahrt mitgegeben werde; auch sind die Mannschaften anzuweisen, sich mit anderen Lebensmitteln vorher zu versehen.

Bei weiteren Transporten wird ein Offizier (Unteroffizier) vorausgesendet, um auf den Haltepunkten Maßregeln zur Verpflegung der Truppen zu treffen, sofern dies nicht durch die Etappen-Kommissarien geschieht.

Sollte das Bestreuen der Rampe nach Maßgabe der Umstände nicht erforderlich sein, so darf auch das dafür ausgeworfene Strohquantum nicht empfangen werden.

Der Feuergefährlichkeit wegen darf in keinerlei Pferdewagen Stroh mitgeführt werden, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo etwa Strohwalzen zur Unterlage für die Sättel dienen müssen. (§. 13.)

E. Das Einladen.

Infanterie-Abtheilungen müssen an dem Einladungspunkte 1 Stunde, die Bagage derselben 2 Stunden vor der Abfahrt zur Verfügung stehen. (§. 14.)

Bei der Ankunft am Bahnhofe formirt der Kommandeur seine Truppe je nach Maßgabe der Lokalität so nahe als möglich am Perron oder am Einsteigeplatze. Die Fahrzeuge werden möglichst nahe und geschlossen an die Rampen gefahren und in der Reihenfolge aufgestellt, wie sie verladen werden sollen. Das Verladen der Pferde und Fahrzeuge geschieht unter Leitung von Bahnhofsbeamten durch von den Truppen zu kommandirende Arbeiter.

Die Wache (s. unten) und die Arbeiter werden vorgezogen.

Die Infanterie setzt die Gewehre zusammen, das Gepäck wird abgelegt.

Die Wache setzt unter Leitung des Adjutanten die nöthigen Posten aus. Die Arbeiter marschiren nach ihren Arbeitsplätzen und legen dort Waffen und Gepäck so ab, daß sie dieselben nach vollendeter Arbeit ohne Zeitverlust umhängen können.

Die Arbeiter-Kommandos zur Unterstützung der Bahnbeamten haben die Bestimmung:

a) die Eisenbahnwagen vor die Rampen zu bringen und nach dem Beladen wieder fortzuschaffen, um den Zug zusammenzustellen;

b) die Fahrzeuge zu verladen;

und je nach den Umständen:

c) die Trainsoldaten beim Absatteln und Verladen der Pferde zu unterstützen;

d) die Sättel zu verladen.

Die Arbeiter sub a und b sind anzuweisen, nach den Weisungen der Bahnbeamten zu arbeiten.

Wenn die Fahrzeuge oder ein Theil derselben schon vor der Ankunft der Truppe verladen werden sollen, so ist ihnen das erforderliche Kommando an Arbeitern gleich beizugeben.

Der Kommandeur oder ein dazu bestimmter Offizier, begleitet von dem Adjutanten resp. einem anderen Offizier 2c., nimmt den für den Transport bestimmten Zug in Augenschein und besichtigt speziell die Vorrichtungen zur Unterbringung der Pferde und Fahrzeuge. (§. 15.)

Für jeden Transport wird eine Wache gebildet und zwar: bei einem Bataillon 2 Unteroffiziere, 1 Hornist und 15 Mann stark.

Werden mehrere selbstständige Truppentheile gleichzeitig befördert, so hat jeder eine Wache zu formiren.

Die Wache nimmt während der Fahrt in dem Personenwagen zunächst dem Kommandeur Platz. Sie ist zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Stationen bei der Abfahrt und bei der Ankunft bestimmt. Sie stellt Posten bei den Gewehren und dem Gepäck aus.

Arrestaten befinden sich bei der Wache. (§. 16.)

§. 17 handelt vom Einladen der Fahrzeuge.

Beim Einbringen der Pferde in den Wagen muß jedes Pferd durch einen Mann geführt werden; es darf dabei nicht angesehen oder aufgerichtet werden. Sollte das Tetenpferd einer Abtheilung besonders ängstlich oder unfolgsam sein, so läßt man sofort statt seiner ein ruhigeres zuerst einführen. Die Pferde gehen mit weniger Schwierigkeiten in die Wagen, wenn die Rampen und Ladebrücken mit Stroh bestreut sind, und sich das Heu bereits in den Wagen befindet. Letzteres ist jedoch nur für die bedeckten Wagen anzuordnen gestattet.

Auf je 2 bis 3 Pferde bleibt ein Mann als Stallwache in den Pferdewagen.

Die Pferde werden mit den Halftern befestigt. Abgezäumt darf erst werden, wenn der Zug sich in Bewegung gesetzt hat und die Pferde ruhig geworden sind.

In den bedeckten Güterwagen werden die Pferde stets so gestellt, daß der mittlere Raum zwischen den Thüröffnungen für die Unterbringung des Sattelzeuges und der Pferdewärter event. auch der Fourage frei bleibt. Der Regel nach kommen die Pferde bahnlängs zu stehen mit den Köpfen nach dem mittleren Raum, und zwar je drei auf jeder Seite desselben. Die Querstellung der Pferde ist nur in denjenigen Wagen gestattet, wo dadurch zu beiden Seiten des mittleren Raumes mehr als je 3 Pferde Platz finden werden. (§. 18.)

F. Das Einsteigen der Mannschaften und die Fahrt.

Nach dem Verladen der Fahrzeuge und Pferde steigt die Mannschaft ein. Dies geschieht bei der Infanterie wie folgt:

Die Detail-Anordnungen zum Einsteigen sind den Befehlen des Kommandeurs gemäß, seitens des Kompagnie-Chefs zu treffen, indem sonst leicht unnöthige Verzögerungen herbeigeführt werdürden.

Nachdem die Gewehre und Tornister in die Hand genommen worden sind, wird die Kompagnie (excl. der Wache und Spielleute) in 2 Glieder rangirt, wobei die Avancirten mit in das erste Glied treten, und in so viel Abtheilungen getheilt, als Wagen für die Kompagnie bestimmt sind. Jede Abtheilung zerfällt event. in so viel Sektionen, als der betreffende Wagen Coupés hat. Die Arbeiter schließen sich an den linken Flügel ihrer Kompagnie. In jede Sektion ist ein Unteroffizier oder Gefreiter einzutheilen, welcher den Befehl über die Sektion führt. Nicht volle Sektionen einer Kompagnie werden durch Ueberzählige von anderen kompletirt.

Hierauf wird mit Sektionen abgeschwenkt und an die Wagen marschirt. Eine jede Sektion tritt an ihr Coupé und formirt sich dort in einem Gliede. Demnächst wird der Befehl ertheilt, die Tornister ab und in die Hand zu nehmen (falls beides nicht schon früher geschehen ist) und die Mützen aufzusetzen.

Die Spielleute und Hautboisten legen die Trommeln und die großen Instrumente in den dazu bestimmten Gepäckwagen unter Leitung eines Bahnhofsbeamten nieder und treten dann an die ersten Wagen des Zuges. Sie werden durch den Adjutanten in Sektionen für die einzelnen Coupé's eingetheilt. Ebenso führt der Adjutant die Wache nebst den bei derselben etwa vorhandenen Arrestanten nach dem für sie bestimmten Wagen.

Fahnen und Standarten werden, wenn sie nicht in dem Wagen des

Kommandeurs oder bei der Wache Platz finden, in dem Gepäckwagen unter Aufsicht eines Postens untergebracht. (§. 19.)

Das Signal zum Einsteigen ist „Ruf!“ Das Einsteigen geschieht nach Anleitung der Unteroffiziere resp. Gefreiten, welche zuletzt ihre Plätze unmittelbar an der Thür einzunehmen haben.

Die Mannschaften, nachdem sie event. die Tornister ꝛc. unter die Bänke gelegt und Platz genommen haben, halten jeder seine Waffen zwischen den Beinen oder an ihrer Seite, den Kolben auf den Fußboden des Wagens. Die Kopfbedeckung wird in der Hand gehalten. Leibriemen dürfen während der Fahrt aufgehakt, aber nicht abgelegt, auch der Säbel nicht aus der Säbeltasche herausgezogen werden. Es ist untersagt, ausgenommen auf den Haltestationen, die Waffen auf die Bänke zu legen oder in die Ecke zu stellen.

Die Thüren dürfen unter keinen Umständen früher geschlossen werden, als bis es der betreffende Offizier befohlen hat. Dieser wacht darüber, daß die Coupé's wirklich vollständig besetzt, und das Gepäck so untergebracht ist, wie es vorgeschrieben worden.

Bei dem Besteigen der Wagen vierter Klasse und der Güter-Wagen ist in analoger Weise zu verfahren.

Erst wenn sämmtliche Wagen ordnungsmäßig besetzt und die Thüren geschlossen sind, begeben sich die Offiziere in die für sie bestimmten Wagen.

Das Schließen und Oeffnen der Thüren geschieht durch die Schaffner der Eisenbahn.

Die Offizier-Coupé's werden zuletzt geschlossen und zuerst geöffnet.

Nachdem das Verladen und Zusammenstellen des Zuges vollendet worden ist, werden sämmtliche Wagen auf beiden Seiten kenntlich numerirt und die Nummern den innen sitzenden Mannschaften bekannt gemacht. Inzwischen revidirt der kommandirende Offizier mit dem Führer des Bahnzuges die Wagen, bevor das Zeichen zur Abfahrt gegeben wird. (§. 20.)

Sobald die Truppen eingestiegen sind, ist es streng untersagt, seinen Platz zu verlassen, Arm oder Kopf während der Fahrt aus dem Wagen zu stecken, zu lärmen oder vor dem bestimmten Signal auf den Stationen aus dem Wagen zu steigen. Das Tabackrauchen ist nur in den ausschließlich durch Personen besetzten Wagen zulässig und muß auch da unterbleiben, wenn deren Fußboden der Kälte wegen mit Stroh belegt worden ist.

Das Abstreichen der Cigarren und das Ausklopfen der Pfeifen innerhalb der Wagen ist streng untersagt. Auch muß bei dem Gebrauch von Zündhölzchen, Streichschwamm ꝛc. die größte Vorsicht beobachtet werden.

Die Leute, welche sich bei den in bedeckten Wagen untergebrachten Pferden befinden, füttern während der Fahrt das Heu aus der Hand.

Die bei den Munitions-Fahrzeugen befindlichen Leute müssen einen mit Wasser gefüllten und mit einem Strohbündel versehenen Eimer bei sich haben und denselben gegen Umwerfen und Verschütten des Wassers sicher hinstellen, ihr Fahrzeug beständig beobachten, und etwa auf den Wagen fallende Funken sofort mittelst des nassen Strohbündels löschen.

Für den Nothfall muß ein Zeichen verabredet sein, durch welches die Mannschaften in den Pferdewagen und auf den mit Fahrzeugen beladenen Wagen die Schaffner auf ein außerordentliches Vorkommniß, welches ein Anhalten des Zuges bedingt, aufmerksam machen können. (§. 21.)

Alle 2 bis 3 Stunden soll ein Halt von 15 Minuten stattfinden. Bei längeren Fahrten ist nach je 8 bis 9 Stunden an sogenannten Hauptruhepunkten ein Halt von 1- bis 2stündiger Dauer einzuschalten, welcher zur

Verpflegung der Mannschaften, zum Füttern und Tränken der Pferde und zu einer spezielleren Revision des Materials benutzt wird.

Auf den Stationen, wo nach dem Fahrplan ein kurzer Aufenthalt stattfindet, begeben sich die Offiziere sofort nach den Wagen ꝛc., in welchen sich ihre Abtheilungen befinden.

Die Wache verläßt zuerst ihren Wagen und stellt unter Leitung des Adjutanten ꝛc. Posten zuerst da auf, wo dies nöthig erscheint, besonders auf der dem Perron abgekehrten Seite des Zuges, um zu verhüten, daß sich Mannschaften dort aufhalten oder die Wagenthüren öffnen; ferner an den Brunnen, an den Eingängen zum Stationsgebäude, event. auch in der Nähe der Marketendereien ꝛc. Der Hornist begiebt sich zugleich zu dem kommandirenden Offizier.

Das Signal zum Aussteigen ist „Marsch!“ Auf dies Signal oder auf Kommando steigen die Mannschaften, nachdem sie die Waffen auf die Bänke gelegt haben, aus den Personenwagen mit Ordnung aus und zwar nur durch die Thüren, welche nach dem Perron resp. nach der zum Aussteigen bestimmten Seite zu geöffnet sind. Die Tornister bleiben in den Wagen. Es steht den Mannschaften frei, im Wagen zu bleiben, auch vor dem Signal wieder einzusteigen.

Die Mannschaften, welche mit den Pferden in offenen Wagen fahren, müssen, um auszusteigen, über die Wand des Wagens wegklettern. Sind die Pferdeköpfe gegen die vom Perron abgekehrte Seite des Geleises gerichtet, so steigen die Leute nach dieser Seite hin aus, begeben sich aber sofort auf den Perron. Dies ist mit den Bahnhofsbeamten zu verabreden. Bei je zwei Pferdewagen bleibt wenigstens 1 Mann als Stallwache zurück.

Der kommandirende Offizier läßt die Befestigung der Fahrzeuge und ihren sonstigen Zustand revidiren und überzeugt sich davon, daß auch technischerseits der Zug einer Revision unterworfen wird.

Fünf Minuten vor der Abfahrt wird das Signal oder Kommando zum Einsteigen gegeben, welches schnell und ordnungsmäßig ausgeführt werden muß.

Die Eisenbahn-Verwaltungen haben auf allen Haltestationen frisches Wasser für die Leute mit einer hinreichenden Zahl von Trinkgefäßen bereit zu halten.

Bei Gelegenheit dieser Halte kann auch eine Ablösung der Stallwachen, sowie ein Wechsel zwischen den bisher bei den resp. Fahrzeugen oder etwa in Güterwagen und den in den Personenwagen gefahrenen Mannschaften nach Bedürfniß angeordnet werden.

Auf der letzten Station vor dem Bestimmungsorte giebt der kommandirende Offizier Befehl, die Pferde aufzuzäumen, die Fourage, welche die Pferde nicht aufgefressen haben, zu sammeln und pro Wagen in ein Bund zu binden. Auch wird sämmtlichen Mannschaften befohlen, ihren Anzug in Ordnung zu bringen und die Tornister auf die Kniee zu nehmen oder umzuhängen, um auf das Signal zum Absteigen bereit zu sein. (§. 22.)

G. Das Entladen.

Wenn der Bahnzug auf dem Bahnhofe des Bestimmungsortes angekommen ist, verlassen die Offiziere zuerst den Wagen.

Der kommandirende Offizier nimmt Kenntniß von der Lokalität des Bahnhofes und bezeichnet den Offizieren den Platz, auf welchem sich die Truppen ꝛc. formiren sollen.

Das Aussteigen der in den Personenwagen befindlichen Mannschaften erfolgt auf Signal oder Kommando. Die Mannschaften bringen ihren Anzug in Ordnung und begeben sich, durch die Offiziere geführt auf den Stellungsplatz, wo sie sich formiren. (§. 23.)

Die Offiziere (Zahlmeister), welche das Einladen der Pferde überwacht haben, führen die Trainsoldaten 2c. sofort dahin, wo die Pferde ausgeladen werden sollen.

Die Unteroffiziere, welche die Sättel 2c. verladen haben, lassen dieselben sogleich durch die ihnen zur Hülfe gegebenen Mannschaften wieder ausladen und gespannweise vor dem Wagen ordnen, wenn sie nicht unmittelbar aus demselben von den Trainsoldaten 2c. in Empfang genommen werden sollen.

Sobald die Verschlüsse der Pferdewagen unter Leitung der Bahnhofsbeamten und der Mannschaften geöffnet worden sind, werden die Pferde in umgekehrter Reihenfolge, wie beim Einladen, herausgeführt, gespannweise zusammengestellt und demnächst gesattelt.

Bei den Bespannungen ist die Ausrüstung der Stangen- und Mittel-Pferde zunächst zu bewirken, um die Fahrzeuge nach dem Aufstellungsplatze zu fahren.

Das Aus- und Abladen der Fahrzeuge geschieht ebenfalls in der umgekehrten Ordnung des Verladens und zwar womöglich gleichzeitig mit dem Ausladen der Pferde. Die Arbeit wird gefördert und jeder Aufenthalt an der Rampe vermieden, wenn schon vor dem Heranführen der Pferde an dieselbe die Bande gelöst und resp. die Deichseln eingesetzt werden.

Nachdem sämmtliches Material abgeladen ist, wird die Truppe vollständig formirt und demnächst abmarschirt. (§. 24.)

H. Verhalten in einem feindlichen und insurgirten Lande.

Ueber den Truppentransport auf Eisenbahnen in einem feindlichen oder insurgirten Lande findet man in den S. 287 angeführten Werken von Basson und Laßmann treffliche Rathschläge.

Das einfachste Mittel zur Sicherung der Züge hat man jedoch wohl im Feldzuge 1870 angeordnet, indem man in dem Wagen nächst der Lokomotive angesehene Landeseinwohner, Bürgermeister, Schulzen, unterbrachte und dieselben zwang, die Fahrt mitzumachen. Natürlich, daß eine Ablösung dieser Leute stattfinden muß, damit sie immer auf der zu fahrenden Strecke heimisch sind.

9. Sicherheitsdienst auf dem Marsche.

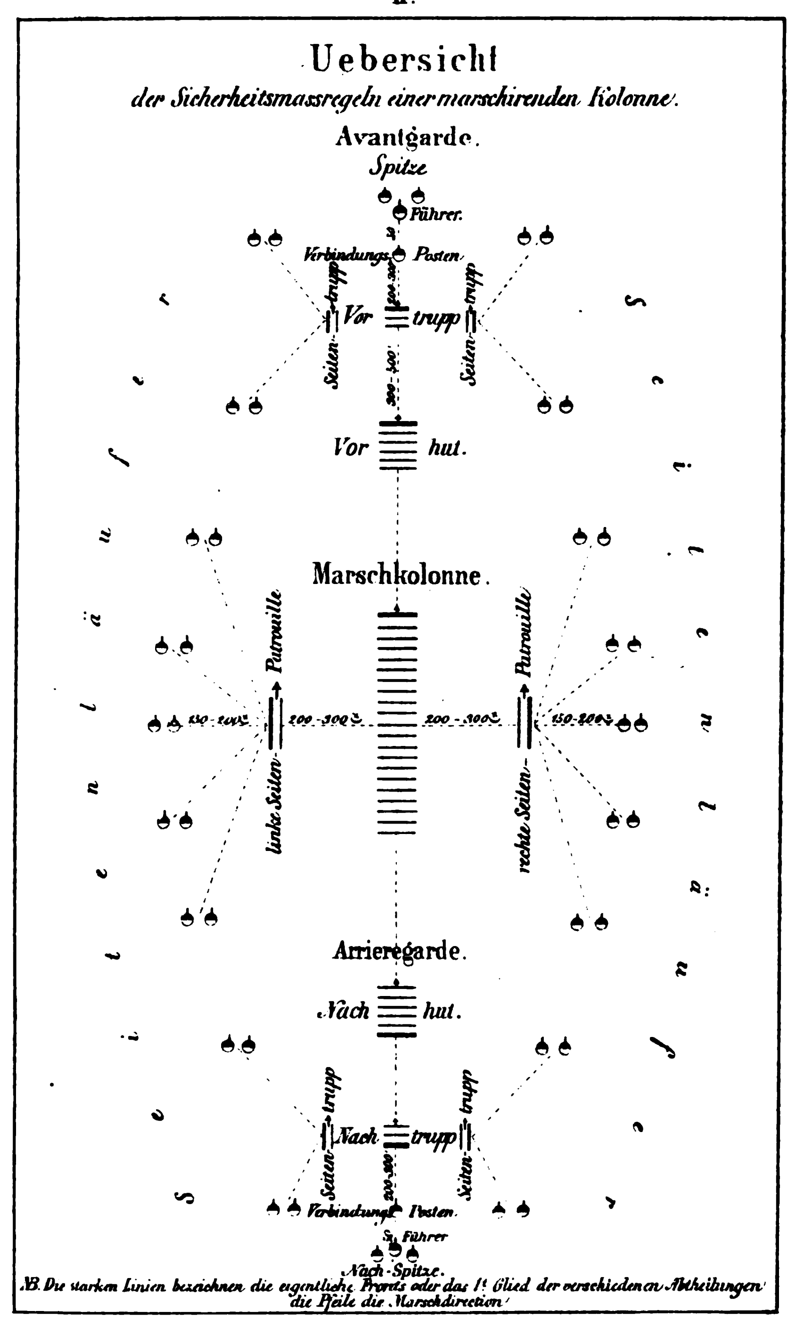
Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst 2c. vom 17. Juni 1870.

A. Allgemeines.

Die Sicherung der Truppen auf dem Marsche ist Sache der Avant- oder der Arrieregarde. Eine jede in der Nähe des Feindes marschirende Truppe hat eine solche zu formiren, welche aus allen Waffen bestehen kann und gewöhnlich 1/6 bis 1/4 des Ganzen beträgt.

Ist eine weitere Sicherung auch der Flanken des Gros nothwendig, so werden besondere Flankendetachements entsendet, welche in paralleler Richtung marschiren.

II.



Kgl. Hof-Lith. Hermann Veit, Burgstr. 6 Berlin

Die Sicherung auf dem Marsche erlangt man am besten durch möglichst weite vorgetriebene Kavallerie-Patrouillen, nur in ganz schwierigem Terrain wird dazu Infanterie verwendbar sein.

Mitunter ist es auch erforderlich, dem Gros im Rückmarsch einen *Vortrab* vorausgehen oder im Vormarsch einen *Nachtrab* folgen zu lassen.

B. Die Avantgarde.

Die Avantgarde hat zur Deckung des Gros die Aufklärung des Terrains, außer nach vorn, in entsprechender Breite rechts und links der Marschlinie zu bewirken und sich selbst nach beiden Flanken zu sichern.

Sie hat den Feind aufzusuchen, seine Stärke, Marschrichtung oder Aufstellung zu erforschen und seinem auf das Gros beabsichtigten Angriff mindestens so lange Widerstand zu leisten, bis dieses sich zur Aufnahme des Gefechtes vorbereitet hat; endlich hat die Avantgarde alle Hindernisse, welche den Marsch der Kolonne aufhalten könnten, zu beseitigen, weshalb man der Avantgarde auch gerne Pioniere beigiebt.

Die Avantgarde gliedert sich im Vormarsche nach vorwärts in immer kleiner werdenden Abtheilungen bis zu der ganz nach vorn marschirenden Spitze.

Jede dieser Abtheilungen hat den Zweck, der nachfolgenden stärkeren eine größere Sicherheit und Zeit zu verschaffen, sich in Gefechtsbereitschaft setzen zu können. Hiernach ist im Allgemeinen bei stärkeren Abtheilungen der Abstand derselben von einander zu bemessen; bei kleineren ist er so groß zu nehmen, daß die hintere nicht überraschend in wirksames Gewehrfeuer kommen kann.

Gewöhnlich wird es genügen, vor der Avantgarde einen *Vortrupp* aus $1/6$ bis $1/3$ ihrer Stärke, meist nur aus einer Waffe bestehend, und von diesem die Spitze vorzuschieben. Bei starken Avantgarden kann es aber nöthig werden, zunächst eine *Vorhut* zu bilden, welche ihrerseits erst den Vortrupp vornimmt. Ganz kleine Avantgarden, die nicht über einen Zug Infanterie stark sind, haben nur eine Spitze und keinen besonderen Vortrupp zu formiren.

Die *Spitze* besteht aus 3 Mann und einem Unteroffizier oder Gefreiten als Führer. Zwei Mann gehen vor dem Vortrupp etwa 200 Schritt voraus, und halten sich in gleicher Höhe eventuell an beiden Seiten des Weges. Der dritte Mann sorgt für die Verbindung mit dem Vortrupp. Der Führer hält sich im Allgemeinen zwischen dem vorderen und dem Verbindungsmann auf. Die Mannschaften tragen das Gewehr wie in der Schützenlinie.

Bei Nacht, bei dichtem Nebel, starkem Schneegestöber, oder in ganz unübersichtlichem Terrain ist die Spitze an den Vortrupp heranzuhalten. Unter diesen Verhältnissen kann es auch angemessen sein, die Spitze statt aus 3 Mann aus einer Sektion bestehen zu lassen.

Die Spitze geht dreist und munteren Schrittes vor; das Auge späht nach allen Seiten, um den Feind zu entdecken, sie ersteigt naheliegende Anhöhen, welche eine gute Fernsicht versprechen, und überschaut von hier aus mit Ruhe die vorliegende Gegend.

In wie weit die Spitze Zeit darauf verwendet, einzelne Gehöfte u. s. w. gründlich abzusuchen, hängt von den Verhältnissen ab. Während dies bei dem Vormarsch kleinerer Abtheilungen nothwendig werden kann, ist davon bei größerer Stärke Abstand zu nehmen. Kleine feindliche Abtheilungen,

die sich solche Oertlichkeiten zu einem Versteck erwählt haben könnten, sind in diesem Falle selbst sehr gefährdet, kommen daher in dieser Beziehung weniger in Betracht und dürfen keinen Einfluß auf die Bewegung des Ganzen gewinnen.

Stößt die Spitze auf den Feind, so macht ein Mann derselben Meldung über Stärke, Marschrichtung und Entfernung des Feindes; ist aber Gefahr im Verzuge, so giebt die Spitze einen Signalschuß ab und meldet dann das Nähere.

Die Meldungen müssen bestimmt und kurz sein und sich von Uebertreibung fern halten. Meldungen, welche im Auftrage geschehen, muß sich der Auftraggeber vom Meldenden wiederholen lassen.

Der Vortrupp besteht meistens nur aus einer Waffe und ist in der Regel nicht stärker als ein Zug. Der Führer des Vortrupps hält sich gewöhnlich bei diesem selbst auf, kann sich jedoch auch zur Spitze und auf gute Umsicht gewährende Punkte begeben, wenn dies für schnelle Ergreifung geeigneter Maßregeln von Nutzen ist. Er sorgt für rechtzeitige Unterstützung der Spitze durch Patrouillen, was in der Regel eintreten muß, sobald dieselbe sich einem unübersichtlichen Terrain (Wald, Dorfschaften) nähert oder feindliche Patrouillen erscheinen. Er veranlaßt ferner vom Vortrupp aus die Aufklärung und Absuchung des Terrains seitwärts der Straße, wobei sich die Infanterie auf die Entfernung von 500 Schritten zu beschränken hat, während dies auf weitere Entfernungen auch im coupirten Terrain der Kavallerie obliegt.

Alle Maßregeln müssen grundsätzlich so schnell getroffen und ausgeführt werden, daß die stete Fortbewegung des Ganzen nicht ohne dringende Noth gestört werde. Deshalb sind auch möglichst Kavallerie-Patrouillen vor die Spitze der Infanterie zu nehmen und dürfen wenigstens Kavallerie-Ordonnanzen beim Vortrupp der Infanterie nicht fehlen.

Reisende und Landeseinwohner, sie mögen von feindlicher Seite herkommen oder die Richtung nach dem Feinde einschlagen, werden von der Spitze und den Patrouillen angehalten, dem Führer des Vortrupps zugeführt und von diesem, eventuell nach eingezogenen Erkundigungen, dem Kommandeur der Avantgarde überwiesen.

C. Die Flankendeckungen.

Außer den Gliederungen auf der Marschlinie selbst bewegen sich rechts und links oder auch nur auf einer Seite der Avantgarde, möglichst auf Parallelwegen, Seitentrupps oder Seitenpatrouillen. Diese haben in der Regel aus Kavallerie und nur ausnahmsweise in ganz schwierigem Terrain aus Infanterie zu bestehen. Sie bleiben im Allgemeinen in gleicher Höhe mit der auf der Hauptstraße marschirenden Vorhut beziehungsweise Vortrupp.

Der Seitentrupp formirt eine Spitze und sichert sich nach der äußeren Flanke durch Seitenpatrouillen oder Seitenplänkler.

Die Stärke der Seitentrupps beträgt ½ bis höchstens 2 Züge, schwächere Avantgarden begnügen sich auch mit Seitenpatrouillen von 3 bis 12 Mann.

Ganz schwache Avantgarden (bis zu 30 Mann) werden im offenen Terrain ohne Seitendeckungen auskommen.

Die Sicherung der Flanken des Gros, wenn solche erforderlich sein sollte, geschieht, wie schon erwähnt, durch besondere Flankendetachements, welche sich analog den Seitentrupps verhalten.

Diese hier angegebenen Flankendeckungen werden da, wo Parallelwege fehlen, namentlich in gebirgigen Gegenden sehr schwierig, oft unmöglich sein. Man begnügt sich in diesem Falle von dem Vortrupp aus auf den Querwegen Patrouillen auf einige hundert Schritte vorzuschieben, welche sich, wenn die Kolonne vorüber ist, an dieselbe wieder anschließen. Kavallerie ist auch hierzu am geeignetsten.

Noch ist zu erwähnen, daß die Seitendeckungen kein ungangbares Terrain, Sümpfe 2c. zwischen sich und der Kolonne lassen, weil sie sich dadurch der Gefahr, abgeschnitten zu werden, aussetzen.

D. Die Arrieregarde.

Beim Rückmarsch fällt der Arrieregarde eine der schwierigsten Aufgaben im Felde zu, nämlich, einem kühnen und siegreichen Feinde gegenüber die rückgängigen Bewegungen der Armee zu decken; sie ist dann gewissermaßen der Schleier, welcher die Armee den Blicken des Feindes entzieht, der Schild, dessen sich der Feldherr bedient, die ihm gefährlichen Stöße aufzufangen.

Die Gliederung einer Arrieregarde, sofern es derselben in Folge der größeren Entfernung vom Feinde gestattet ist, nicht in Gefechtsverhältniß zu marschiren, gestaltet sich ähnlich wie bei der Avantgarde und zwar zerfällt sie in Nachtrupp und Nachspitze, eventuell auch noch in Nachhut.

Nothwendig aber ist in solchem Fall, auch wenn die Arrieregarde sich inzwischen weiter entfernen sollte, durch Kavallerie Fühlung am Feinde zu behalten, um möglichst lange über seine Bewegungen orientirt zu bleiben.

In den Flanken, möglichst auf den seitwärts mit der Marschstraße parallel laufenden Wegen sind Seitentrupps oder Seitenpatrouillen, jedoch nur von Kavallerie, zu halten, um rechtzeitig Kenntniß von etwaigen Umgehungen zu bekommen.

Defileen sind die entscheidenden Punkte eines Arrieregardengefechts; ist ein solches glücklich überschritten, so kann der Feind mit Minderzahl länger aufgehalten werden, dahingegen aber wird der Feind suchen, die Arrieregarde oder einen Theil derselben vor dem Defilee abzuschneiden. Oftmals schon wurde eine Arrieregarde durch ein kühnes Uebergehen zum Angriffe diesseits des Engweges gerettet.

Um der Hauptkolonne die nöthige Zeit zu verschaffen, ihren Rückzug ungefährdet zu vollbringen, wird die Arrieregarde das Gelände von Abschnitt zu Abschnitt vertheidigen. Der Führer muß unter den jedesmal obwaltenden Umständen erwägen, wie lange er sich in einer Stellung halten darf; ein zu langer Aufenthalt würde die Arrieregarde der Gefahr aussetzen, umgangen und dann, von der Hauptkolonne getrennt, nutzlos aufgerieben zu werden, wenn der letzte Versuch, sich durchzuschlagen, nicht glücken sollte.

Alle möglichen Hindernisse müssen dem Feinde in den Weg gelegt werden. Man bricht daher die Brücken ab, verbarrikadirt die Engpässe (Defileen) und sorgt dafür, daß der Feind von dem etwaigen Nachlaß unserer Truppen keine Vortheile ziehen könne.

Um zurückgelassene Geschütze unbrauchbar zu machen, schlägt man einen Nagel in das Zündloch, oder man verladet das Geschütz durch gewaltsam in das Rohr gestoßene Steine, wirft die Geschütze um und zieht ihnen die Räder ab.

Wagen werden durch Wegnahme der Lünsen und durch Einhacken der Deichsel und Speichen unbrauchbar gemacht.

Munition wird in's Wasser geworfen, wenn solches in der Nähe ist, sonst in die Luft gesprengt, indem man eine brennende Lunte hineinwirft.

Die Deckung eines Rückzuges ist der schärfste Probirstein nicht allein der taktischen Geschicklichkeit des Befehlshabers, sondern auch des ganzen moralischen Werthes der Truppen selbst.

E. Vortrab und Nachtrab.

Ein für den Rückmarsch gebildeter Vortrab oder ein für den Vormarsch formirter Nachtrab hat nur aus einer schwachen Truppen-Abtheilung zu bestehen und ist nicht auf das Gefecht berechnet, sondern hat vorwiegend polizeiliche oder administrative Zwecke: der Nachtrab namentlich, das Zurückbleiben von Nachzüglern (Marodeurs*) und Kranken zu verhüten, der Vortrab, die Straße gangbar zu machen. Hierzu wird es sich empfehlen, demselben Pioniere zuzutheilen. Vor- und Nachtrab nehmen in der Regel nur eine Spitze vor und entsenden Patrouillen nach Bedarf.

10. Nacht-Märsche.

So viel wie möglich sind Nachtmärsche zu vermeiden; sie geben einer schwankenden Disziplin den letzten Stoß, weshalb auch ein berühmter Feldherr**) versicherte, Nachtmärsche seien mehr als der Feind zu fürchten.***)

Ist aber ein Nachtmarsch nicht zu vermeiden, so muß auf die innere Ordnung und auf den ununterbrochenen Zusammenhalt der Truppen mit doppelter Strenge gehalten werden.

Entstehen Stockungen im Marsche, so müssen die Offiziere und Unteroffiziere so viel wie möglich bemüht sein, zu verhindern, daß die Leute sich niederlegen und einschlafen. Der Abtheilungsführer schickt in diesem Falle sogleich zur Spitze der vor ihm marschirenden Abtheilungen, um die Veranlassung des Stillstandes zu erfahren; denn oft beruht sie nur in der Ermüdung einzelner Leute, die bei einem Stocken des Marsches im Schlafe stehen bleiben, während der vordere Theil der Kolonne sich längst wieder in Marsch gesetzt hat.†)

Die schließenden Offiziere jeder Kompagnie und jedes Bataillons müssen auf die nachfolgenden Abtheilungen aufmerksam sein und, wenn sie solche aus den Augen verlieren, an den Stellen, wo von der Marschrichtung Wege abgehen, zuverlässige Leute behufs der Zurechtweisung zurücklassen.

Avant- und Arrieregarde werden während der Nacht näher an die Kolonne herangezogen und mit dieser durch kleine Zwischentrupps in sicherer Verbindung erhalten und Seitenpatrouillen, wie schon erwähnt, gewöhnlich nur auf den von der Marschrichtung abgehenden Wegen auf kurze

*) Der Ausdruck „Marodeur" schreibt sich aus dem dreißigjährigen Kriege von dem Korps des Generals Merode her, welches wegen Zuchtlosigkeit so verrufen war, daß man bald alle Nachzügler Merodebrüder nannte, woraus Marodeur wurde.

**) Fürst Blücher.

***) 1812 wurden mehrere französische Divisionen durch schlecht geleitete Nachtmärsche gänzlich aufgelöst.

†) Hiervon führt die Kriegsgeschichte mehrere Beispiele an.

Entfernung oder zur Absuchung der Ortschaften, welche die Kolonne nahe seitwärts liegen läßt, entsendet.

Hat der Nachtmarsch eine geheime Unternehmung zum Zweck, so muß auf große Stille gehalten und nicht gestattet werden, Feuer anzuschlagen, während sonst das Tabackrauchen, weil es munter und wach erhält, wohl zu gestatten ist. Bewohnte Orte und gebahnte Wege müssen möglichst vermieden werden. Gute Wegweiser sind daher ein Haupterforderniß, ebenso auch Arbeiter, um nöthigenfalls Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Alle Einwohner, welche der Kolonne begegnen, werden so lange mitgenommen, bis die etwa durch sie zu verbreitenden Nachrichten uns keinen Schaden mehr verursachen können.

Dritter Abschnitt.

Von den Vorposten.

Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppenübungen, vom 17. Juni 1870.

Der Vorpostendienst und der Dienst in Biwaks und Kantonnements, erläutert durch praktische Beispiele. Potsdam 1863. Stein.

1. Allgemeines.

Wie Avant- und Arriere-Garden für die Sicherheit der im Marsch befindlichen Truppen Sorge tragen und während der Bewegung Nachrichten vom Feind einzuziehen suchen, so sorgen die Vorposten hierfür während des Zustandes der Ruhe.

Die Aufgabe der Vorposten läßt sich dahin zusammenfassen, daß dieselben für die Aufklärung der Verhältnisse beim Feinde und die zeitweise Deckung und Sicherung der dahinter liegenden Truppen zu sorgen haben, und zwar so, daß dem hintenstehenden Gros unter allen Umständen Zeit bleibt, gefechtsbereit werden zu können.

Die Aufklärung erfordert besonders ein Element der Bewegung und fällt daher ganz vorzugsweise der Kavallerie zu; die Sicherung dagegen bedingt einen gewissen Grad selbstständiger Widerstandsfähigkeit und ist meistentheils Aufgabe der Infanterie.

Artillerie findet bei den Vorposten nur dann Verwendung, wenn es sich um das Festhalten bestimmter wichtiger Terraingegenstände handelt.

Die allgemeine Anordnung der Vorposten wird nach den obwaltenden Verhältnissen und nach dem Terrain sehr verschieden sein.

Den größten Kraftaufwand erfordert der Vorpostendienst im Festungskriege wegen der großen Nähe des Feindes und des geringen Gesichtskreises unserer Posten und Patrouillen.

Im Gegensatz hiervon wird man den geringsten Kraftaufwand für die Vorposten im Bewegungskriege machen können. Wenn man am Abend Halt macht, um am anderen Morgen den Marsch fortzusetzen, so wird man

von einer zusammenhängenden Vorpostenlinie absehen und sich begnügen müssen, die nach dem Feinde zuführenden Straßen zu besetzen.

Zwischen beiden Extremen tritt der Vorpostendienst bei einem Stillstand der Operationen, wo alsdann dem kleinen Krieg ein größerer Spielraum eingeräumt werden muß und die Rücksicht auf Schonung der Truppen in den Hintergrund tritt, da der Stillstand an sich Zeit und Kräfte gewährt.

Die Stärke der für die Vorposten bestimmten Truppen ist nie höher zu bemessen, als für den speziellen Fall nothwendig ist. In regelmäßigen Verhältnissen, namentlich wenn kein Gefecht vorangegangen ist, bestehen sie aus einem Theil (¼ bis ½) der Avant- (Arriere-) Garde, vor deren Gros das Gros der Vorposten Aufstellung nimmt.

Bei kleineren Truppenkorps bildet das Gros der Avant- (Arriere-) Garde gleichzeitig das Gros der Vorposten.

In den seltenen Fällen, wo man unmittelbar am Feinde steht, erfolgt die Sicherung direkt von den in der Front stehenden Truppenkörpern.

Beim Rückzuge läßt man einen rückwärts gelegenen Terrainabschnitt durch die Vorposten besetzen und zieht dann durch dieselben die noch engagirten Abtheilungen zurück.

Das Einziehen der Vorposten zum Beginn neuer Bewegungen erfolgt unter dem Schutze vorgeschickter Patrouillen. Die Vorposten ziehen sich dann unter dem Schutze derselben zusammen, um dem äußersten Theil der Avant- (Arriere-) Garde zu bilden oder sich an entsprechender Stelle in die Marsch-Kolonne einzufügen.

Im Allgemeinen wird der ganze Aufklärungs- und Sicherheitsdienst bei Tage der Kavallerie, bei Nacht der Infanterie zufallen. Die Infanterie-Detachements werden jedoch schon am Tage da aufgestellt, wo sie des Nachts stehen sollen, um sich im Terrain zu orientiren und erforderlichen Falls der Kavallerie zur Aufnahme zu dienen und sichern sich durch einzelne Beobachtungsposten. Der Patrouillendienst auf größere Entfernung fällt jedoch auch in der Nacht der Kavallerie anheim.

Auch kann es in vielen Fällen gerathen sein, Kavallerie so weit als möglich vorzusenden, sie behält den Feind im Auge, folgt ihm, wenn er zurückgeht und schützt auf solche Weise die eigentlichen Sicherheits-Vorposten, welche hauptsächlich der Infanterie zufallen, gegen Ueberrumpelung.

Jäger werden im gebirgigen und waldigen Terrain auch zur Festhaltung wichtiger Punkte verwendet. Ihre Vertheilung als Patrouilleurs bei den Infanterie-Feldwachen erscheint nicht vortheilhaft.

2. Gliederung der Vorposten.

Die Gliederung der Vorposten ist folgende:

1. Gros der Vorposten.
2. Pikets (Trupps zur Unterstützung oder zur Aufnahme).
3. Feldwachen mit ihren Posten (bei der Kavallerie „Vedetten" genannt), Patrouillen und detachirten Posten.

3. Der Vorposten-Kommandeur.

Alle zum Vorpostendienst bestimmten Truppen werden unter den Befehl eines Vorposten-Kommandeurs gestellt.

Beträgt die Ausdehnung der Vorpostenlinie mehr als 3/4 Meile oder erfordern es besondere Terrain-Verhältnisse, so wird die Linie in mehrere Abschnitte zerlegt, deren jeder unter einem besonderen Vorposten-Kommandeur zu stellen ist.

Der Vorposten-Kommandeur trifft seine Anordnungen den Befehlen des Avantgarden-Kommandeurs gemäß.

Er veranlaßt den Abmarsch der zu den Vorposten bestimmten Truppen nach dem ihm angewiesenen Terrain unter den nöthigen Sicherheitsmaßregeln, namentlich unter vorausgesandten Kavallerie-Patrouillen.

Er weist dem Gros seine Aufstellung an und bezeichnet die Standpunkte der Feldwachen und die Linien, in welcher die Posten bei Tag beziehungsweise des Nachts stehen sollen. Er ertheilt den Feldwachen namentlich bei großer Ermüdung bindende Vorschriften über Zeit und Richtung ihrer Patrouillen.

Er sorgt für die Flankensicherung der Vorposten-Aufstellung durch Anlehnung an Terraindeckungen oder durch Rückwärtsbiegen der Flügel mit dahinter aufzustellenden Abtheilungen oder durch Detachirungen in der Flanke. Endlich bestimmt er die Aufstellung der Pikets.

Sein Hauptaugenmerk richtet er auf die, vom Feinde herführenden Hauptwege, die durch Patrouillen zu sichern und durch Feldwachen abzusperren sind.

Verhältnisse können es erfordern, Defileen, Dörfer &c. namentlich auf den Flügeln mit ganzen geschlossenen Truppentheilen zu besetzen, welche, wenn diese Punkte in erster Linie liegen, für ihre Sicherheit selbst zu sorgen haben.

Sind die Stellungen von den Truppen eingenommen, so besichtigt der Vorposten-Kommandeur dieselben im Detail, berichtigt, wo es nothwendig, die Aufstellung und befiehlt die nöthigen Veränderungen für die Nacht, welche er am Abend prüft. Sodann nimmt er im Allgemeinen seinen Aufenthalt beim Gros der Vorposten.

Gegen Tagesanbruch und auch sonst, wenn es erforderlich erscheint, sendet er vom Gros aus stärkere Abtheilungen zur Recognoscirung des Gegners ab.

Wichtige Nachrichten meldet er dem Kommandeur der Avantgarde, auch wohl direkt dem Kommandeur des Ganzen.

Losung und Feldgeschrei*) erhält er vom Höchst-Kommandirenden. Trifft die Mittheilung derselben nicht früh genug ein, so hat der Vorposten-Kommandeur selbst Losung und Feldgeschrei auszugeben und zwar so, daß die detachirten Abtheilungen noch vor Eintritt der Dunkelheit davon Kenntniß erhalten.

4. Der Feldwacht-Kommandeur.

Die Feldwachen der Infanterie sind in der Regel 30—40 Mann stark, erhalten behufs schnellerer Meldung — aber auch nur zu diesem Zweck — 2 bis 3 Kavallerie-Ordonnanzen zugetheilt, und werden meist von

*) Beides sind Erkennungszeichen für die Nacht. Die Losung ist ein Doppel-Zeichen (z. B. Husten und Schlag an der Kolbe), gewöhnlich ein zweisilbiges Wort, z. B. Schlacht-Feld, Blumen-Thal, woran sich der Angerufene und Anrufende erkennt. Feldgeschrei ist ein Taufname, z. B. Wilhelm, Parole ein Ortsname.

einem Offizier befehligt. Die unter ein und demselben Vorposten-Kommandeur stehenden Feldwachen werden vom rechten Flügel ab numerirt.

Der Offizier muß mit einer Uhr und mit Schreibmaterialien versehen sein. Der Besitz einer guten Karte, eines Fernrohrs und einer kleinen Orientierbussole ist wünschenswerth.

Er rückt mit seiner Mannschaft auf den ihm angewiesenen Punkt, setzt von hier aus unter dem Schutze von Patrouillen die Posten, Examinirtrupps u. s. w. aus, kehrt darauf zur Feldwache, welche bis dahin unter dem Gewehre stehen geblieben ist, zurück, entscheidet sich über den Punkt der Aufstellung derselben, stellt einen Posten vor dem Gewehre auf, theilt die Mannschaft in Posten und Patrouillen ein, läßt darauf die Gewehre zusammensetzen und stattet über seine getroffenen Anordnungen — wo möglich unter Beifügung einer Bleiskizze — schriftlich Meldung an den Vorposten-Kommandeur ab.

Der Standpunkt der Feldwache muß so gewählt sein, daß sie, nicht weiter als ca. 400 Schritte von der Vorpostenkette entfernt, ungefähr hinter der Mitte derselben zu stehen kommt. Vortheilhaft ist es, wenn der Standpunkt sich in der Nähe eines Weges befindet und einige Vertheidigungsfähigkeit besitzt. Bei der Nacht empfiehlt es sich, die Feldwache unmittelbar da aufzustellen, wo sie sich vertheidigen will, also z. B. auf der Straße, dicht hinter einer Brücke. Ohne besonderen Befehl des Vorposten-Kommandeurs ist es nicht gestattet, daß sich die Feldwache in Häusern oder Gehöften etablirt. Soll eine Feldwache ein Defilee besetzen, so stellt sie sich so auf, daß dasselbe vor ihrer Front liegt.

Die Eintheilung einer Feldwache geschieht in der Regel so, daß ⅔ der Mannschaft zum Postenstehen (die Posten in der Regel zu 2 Ablösungen) und nicht weniger als ⅓ zum Patrouilliren verwendet wird. Hiernach ist die Wache derart zu rangiren, daß jede einzelne Patrouille eine Gewehrpyramide bildet.

Ueber das Aussetzen der Posten siehe II. Thl. S. 304.

Der Feldwacht-Kommandant ist mit seiner Ehre dafür verantwortlich, daß ein Ueberfall die Feldwache in gefechtsbereiter Verfassung treffe. Er hat Alles daran zu setzen, der dahinter ruhenden Truppe Zeit zu verschaffen, gefechtsbereit zu werden, ehe sie der Feind erreicht.

Des Nachts ist von einem dreisten Gegenangriff mit dem Bajonett mehr zu erwarten als vom Feuer-Gefecht.

Dahingegen ist zu einer schnellen Allarmirung das Schießen das beste Mittel, und zu diesem Zweck können sogar Salven gegeben werden.

Der Offizier läßt sich angelegen sein, Nachrichten vom Feinde zu erhalten und meldet darüber schriftlich unter genauer Angabe der Zeit dem Vorposten-Kommandeur.

Die vom Examinirtrupp der Wache zugeführten Personen hat der Offizier näher zu rekognosciren und erforderlichen Falls an den Vorposten-Kommandeur abzusenden.

Fahnenflüchtige (Deserteure) werden, wenn es, ohne die Wachen zu sehr zu schwächen, nicht auf einmal geschehen kann, in verschiedenen Abtheilungen eingeholt und dem Vorposten-Kommandeur zugesandt. Das Einholen der eventuell vor der Vorpostenlinie abgelegten Waffen erfolgt später.

Erscheint ein Parlamentair (Unterhändler) vor der Postenlinie, so begiebt sich der Offizier in dieselbe, und nimmt die Depeschen ab und entläßt nach gegebener Bescheinigung den Ueberbringer.

Verlangt der Parlamentair einen höheren Befehlshaber zu sprechen, so macht der Offizier hierüber Meldung und läßt, wenn der Einlaß erlaubt ist, den Parlamentair mit verbundenen Augen nach dem befohlenen Ort führen.

Bei Nacht hält sich der Offizier stets bei der Feldwache auf und erhält deren Wachsamkeit vor allem gegen Tagesanbruch rege.

Am Tage dagegen hat er das Terrain in Augenschein zu nehmen und sich über die Wegsamkeit nach allen Richtungen hin zu orientiren, soweit dies für die Instruktion seiner Patrouillen und Posten und für seine eigenen Maßnahmen erforderlich ist.

In Bezug auf das Patrouilliren hat der Offizier Sorge zu tragen, daß für dasselbe Terrain möglichst dieselben Leute bleiben, die sich schon bei Tage thunlichst orientiren. Eine Patrouille muß stets bereit sein, sobald in der Postenkette geschossen wird, dorthin abzugehen, um zu sehen und zu melden, was vorgeht.

5. Verhalten der Feldwache.

Jeder zur Feldwache gehörende Soldat muß die Nummer seiner Feldwache, den Namen des Wachthabenden und des Vorposten-Kommandeurs, so wie Losung und Feldgeschrei kennen.

Honneurs werden auf Wache nicht gemacht und ein Herausrufen findet nicht statt. Der Führer meldet sich bei jedem eintreffenden Vorgesetzten, die Mannschaften verbleiben in Ruhe, insofern der Vorgesetzte nicht an sie herantritt, sind jedoch stets bereit, auf ein leises Avertissement schnell an die Gewehre zu treten.

Bei Tage wird abtheilungsweise geruht und gekocht. Jedoch muß das Abkochen, wenn möglich, für die Feldwachen bei den rückwärts liegenden Truppen erfolgen.

Bei Nacht darf die stete Bereitschaft der Wache nie aufhören.

Mit Rücksicht auf die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines überraschenden feindlichen Angriffs ist zu bestimmen, ob das Gepäck umgehangen bleibt.

Das Anmachen von Feuer und selbst das Rauchen wird untersagt, wenn dadurch die Lage der Feldwache dem Feinde verrathen werden könnte. Wird Feuer angezündet, so muß dieses seitwärts der Gewehre geschehen.

Es darf kein Lärmen auf der Wache stattfinden.

Kein Mann der Feldwache darf beurlaubt werden. Die nöthigen Bedürfnisse werden durch Mannschaften der rückwärtigen Abtheilungen zugeführt.

6. Das Aussetzen der Posten.

Alle Posten in der Postenlinie sind Doppelposten und werden feldwachweise vom rechten Flügel numerirt.

Greift der Feind die Feldwache an, so muß der Kommandeur derselben wissen, ob er den Angriff in seiner Postenlinie anzunehmen und auf Unterstützung rechnen kann oder ob er sich auf das Piket zurückzuziehen hat.

Bei ihrer Aufstellung ist Folgendes besonders zu beachten:

Freie Umsicht, vornämlich nach dem Feinde hin, dessen Blicke aber möglichst entzogen.*)

Anschluß an die nebenstehende Postenkette, für die äußersten Posten der Flügel-Feldwachen anderweitige Sicherung. Vergl. II. Thl. S. 301.

Gute Verbindung mit der Feldwache selbst. Es ist vortheilhaft, wenn die Feldwache oder doch ihr Posten vor dem Gewehr die Posten sehen kann, anderenfalls wird die gute Verbindung oft durch einen einfachen Zwischenposten zu erreichen sein.

Besondere genaue Beobachtung der vom Feinde herkommenden Straßen, der Brücken und anderer Defileen, vorzugsweise bei Nacht.

Aufstellung so vieler Posten, daß sich von feindlicher Seite Niemand unbemerkt der Postenlinie nähern, und daß Niemand dieselbe weder von vorwärts noch von rückwärts her, unangehalten passiren kann.

Möglichste Ersparung an Kräften durch geschickte Benutzung des Terrains. (Durch Hineinziehung ungangbarer Terrainstrecken, Sümpfe, dichte Schonungen, Seen 2c., in die Postenlinie.)

Bei Nacht werden Posten, welche Defileen, Gewässer, Straßen 2c. aus einiger Entfernung beobachteten, dicht heran, bei Straßen unmittelbar auf dieselben gestellt.

Die auf Höhen gestandenen Posten werden bei einbrechender Dunkelheit an den diesseitigen Abhang oder an den Fuß heruntergezogen, weil in der Nacht der Horizont scharf mit dem Berge abschneidet und das Auge selbst bei größerer Dunkelheit noch im Stande ist, zu bemerken, wenn Truppen den Kamm des Berges überschreiten.

Posten, welche an Dorf- und Waldlisieren standen, werden vorwärts derselben aufgestellt, um diese durch die näher herangezogene Feldwache vertheidigen zu können.

Bei jeder Feldwache darf in der Regel die Postenlinie nur an einem Punkt, dem sie durchschneidenden Hauptwege, passirt werden.

Hinter dem daselbst aufgestellten Posten kommt der Examinirtrupp zu stehen. Dieser, 1 Unteroffizier und etwa 4 Mann stark, examinirt und rekognoszirt Alles, was durch die Postenkette ein- und ausgehen will und weist ab, läßt durch oder meldet nach Maßgabe der ihm jedesmal zu ertheilenden speziellen Instruktion. Vergleiche II. Thl. S. 307.

Um einen entfernten Doppelposten gegen Angriffe und Neckereien feindlicher Patrouillen sicher zu stellen, kann man aus den Ablösungen dieses Postens, unter eventueller Verstärkung durch 2—3 Patrouilleurs einen Unteroffizierposten formiren, welcher an geeigneter Stelle hinter den Posten aufgestellt wird.

Erfordern es die Umstände oder besondere Terrainverhältnisse, einen vor- oder seitwärts des Flügels der ganzen Postenlinie gelegenen Punkt — z. B. einen Windmühlenberg — zu beobachten, so wird dieser durch einen detachirten Unteroffizierposten, welcher sich entweder als kleine Feldwache logirt, oder als stehende Patrouille agirt, d. h. mit Festhaltung des Punktes sich durch bewegliche Posten (Patrouillen) sichert, besetzt.

Dergleichen stehende Patrouillen sind auch zu verwenden, um einen in der Postenlinie schwer passirbaren Terrain-Abschnitt (Sumpf, dichte Schonung, Gewässer) zu beobachten, oder um die Flanken der Vorpostenlinie zu sichern.

---

*) Ob der Posten, wenn er im Terrain keine Deckung findet, sich eingraben soll, wird besonders befohlen.

Einfache Zwischenposten endlich werden aufgestellt, um die fehlende Verbindung der Feldwache mit einem oder mehreren Posten herzustellen.

7. Verhalten der Postenkette.

Jeder Posten muß wissen:
die Nummer seines Postens,
den Stand seiner Nebenposten,
den Weg zur Feldwache,
die Richtung, in welcher der Feind steht,
Losung und Feldgeschrei.

Wünschenswerth ist, wenn der Posten außerdem die in seinem Gesichtskreis liegenden Ortschaften, steht er auf einer Straße, den Namen der Ortschaften, von welchen die Straße kommt und wohin sie führt, zu benennen weiß.

Die Posten stehen in der Regel mit Gewehr über und legen das Gepäck nicht ab. Sie machen keine Honneurs und lassen sich durch die Gegenwart von Vorgesetzten in ihrer Wachsamkeit nicht stören, sie melden auch nicht und beantworten nur die an sie gestellten Fragen.

Niemand darf sich in der Postenkette aufhalten, ausgenommen direkte Vorgesetzte und deren Begleitung.

Außer auf den mit Examinirtrupps besetzten Wegen darf ohne alle Ausnahme Niemand weder von Innen noch von Außen her die Postenkette passiren. Wer es versucht, es sei bei Tage oder bei Nacht, wird von den Posten mit „Halt!" gestellt und, ohne weiter examinirt zu werden, auf jenen Weg verwiesen. Der dort aufgestellte Doppelposten stellt ihn ebenfalls mit „Halt!" und ruft den Examinirtrupp herbei.

Wer unrichtige Losung und Feldgeschrei abgiebt, auf „Halt!" nicht steht, und der Anweisung des Postens nicht gehorcht, auf den wird geschossen.

Bei Nacht patrouilliren die Posten zu ihren Nebenposten, wobei stets ein Mann auf seinem Platze verbleibt, so daß letzterer nie unbesetzt ist. Auch bei Tage findet ein solches Patrouilliren in nicht übersichtlichem Terrain statt, um ein Durchschleichen durch die Postenlinie zu verhindern.

Alles, was die Posten in Bezug auf den Feind wahrnehmen, meldet ein Mann an die Feldwache. Ist Gefahr im Verzuge oder ist mit Sicherheit ein feindlicher Angriff erkannt, so schießt der Posten.

8. Das Verhalten des Postens vor dem Gewehr und eines Zwischenpostens.

Der Posten vor dem Gewehr, auch Schnarrposten genannt, hat nicht allein seine Aufmerksamkeit auf Alles, was sich der Wache nähert, zu richten, sondern er muß seine Aufmerksamkeit auch auf das, was bei der Postenkette vorgeht, ausdehnen.

Er hat dem Wachthabenden zu melden, wenn in der Postenkette ein Schuß fällt, oder sich sonst daselbst etwas Meldenswerthes zuträgt, wenn sich der Wache eine größere Truppenabtheilung oder ein höherer Offizier nähert und wenn es Zeit zur Ablösung ist.

Der Posten vor dem Gewehr macht weder Honneurs, noch ruft er heraus.

Die persönlich bekannten Offiziere, die Posten der eigenen Feldwache werden von den Posten bei Tage nicht angerufen und des Nachts, wenn sie Losung und Feldgeschrei richtig gegeben haben (vergl. Nr. 9), nicht weiter angehalten, alles Andere aber an den Wachthabenden gewiesen.

Genügt der Posten vor dem Gewehr zur direkten Sicherheit nicht, so muß der Offizier der Feldwache auf Aufstellung weiterer Posten nach seitwärts oder rückwärts Bedacht nehmen.

Ein Zwischenposten hat die Verbindung zwischen der Feldwache und einem oder mehrerern Posten der Postenlinie zu erhalten und wenn daselbst etwas Ungewöhnliches vorfällt, der Feldwache sogleich Meldung zu machen.

Des Nachts ruft er Alles, was sich ihm nähert, an. Vergl. unten.

9. Das Ablösen der Posten und Wachen.

In der Regel erfolgt alle 2 Stunden die Ablösung der Posten.

Die Ablösung wird durch einen Unteroffizier und zwar so geführt, daß der Marsch so wenig wie möglich von Außen gesehen werden kann.

Ist die Ablösung an einem Posten angekommen, so kommandirt der Unteroffizier: „Halt! — Ablösung vor!“

Die zur Ablösung bestimmten Leute treten, mit der Front gegen den Feind, neben den Posten und lassen sich genau in Allem unterweisen.

Ist dieses geschehen, so läßt sich der Unteroffizier die Instruktion von dem neuen Posten wiederholen und marschirt sodann weiter.

Am Tage sind die Ablösungen von den Posten gekannt und werden daher nicht angerufen; bei Nacht jedoch nähert sich ein Mann der Ablösung dem Posten und giebt sich durch ein leises Zeichen zu erkennen. Der Posten ruft hierauf, indem er fertig macht:

„Halt! Werda?“ und auf die Antwort „Ablösung,“ wenn es erforderlich:

„Ein Mann vor!“

Ist der Angerufene bis auf etwa 10 Schritt heran, so fordert der Posten die Losung, giebt darauf die Gegenlosung, ruft dann: „Näher heran!“ und fordert, nachdem der Vorgerufene bis auf einige Schritte herangekommen ist, das Feldgeschrei.

Ist Losung und Feldgeschrei richtig, so ruft der Posten:

„Es kann abgelöst werden!“

Beim Anrufen wird nur so laut verfahren, als es erforderlich ist. Unnöthiges Schreien ist verboten.

Greift der Feind zur Zeit der Ablösung die Posten an, so unterstützt die Ablösung selbstverständlich die Postenlinie.

Das Ablösen der Feldwachen erfolgt als Regel bei Tagesanbruch, ausnahmsweise einige Stunden vor dem Eintritt der Dunkelheit, jedenfalls aber in der Stille und unter dem Schutze von Sicherheitsmaßregeln.

Die neue Feldwache marschirt zur Seite der abzulösenden auf und führen die beiden Kommandirenden die Ablösung der Posten gemeinschaftlich auf, wobei der Abzulösende seinem Nachfolger alles Wissenswerthe mittheilt.

Gleichzeitig gehen Patrouillen aus Mannschaften der alten und neuen Wache zusammengesetzt vor, um Letztere mit dem Terrain bekannt zu machen.

Bei der mit Tagesanbruch stattfindenden Ablösung wird gleich die Tagesstellung eingenommen.

Den Feldwachen ist die Stunde der Ablösung, der Name des ablösenden Offiziers und der Truppentheil bekannt zu machen.

10. Verhalten des Examinirtrupps.

Der Examinirtrupp (vergl. S. 306) besteht aus einem Unteroffizier und etwa vier Mann.

Der Unteroffizier examinirt Alles, was durch die Vorposten ein- oder ausgehen will und weist ab oder nimmt an, nach Maßgabe der besonderen Instruktion, welche er vom Offizier der Wache erhalten hat.

Sobald der Examinirtrupp von dem Posten benachrichtigt wird, daß sich Jemand nähert, läßt der Unteroffizier Gewehr in die Hand nehmen und rückt bis auf eine angemessene Entfernung vor, nimmt hier Stellung, und läßt fertig machen.

Er ruft den Ankommenden, sofern sie nicht schon vom Posten gestellt worden sind, „Halt!" zu, befiehlt darauf: „Ein Mann vor!" und befragt den Vorgerufenen über Alles, worüber er Auskunft haben muß.

Je nach den Verhältnissen läßt darauf der Unteroffizier den Ankommenden die Postenlinie passiren oder holt hierzu erst die Erlaubniß des Wachthabenden durch einen Mann des Examinirtrupps ein.

Sind die Ankommenden Fahnenflüchtige (Deserteure), so müssen sie vor Allem Gewehr und Waffen ablegen, Kavalleristen außerdem absitzen und etwa 20 Schritt von den niedergelegten Gewehren mit dem Gesicht nach außen so lange stehen bleiben, bis die Einholung von der Feldwache aus geschieht.

Ist der Angekommene ein Parlamentair und hat sich als solcher schon von der Ferne durch einen Trompeter und durch Winken mit einem Tuche zu erkennen gegeben, so wird dies sofort dem Offizier der Feldwache gemeldet.

Des Nachts fordert der Unteroffizier von allen Ankommenden Losung und Feldgeschrei, wie dies in Nr. 9 angegeben ist.

Entdeckt der Unteroffizier in den Ankommenden den Feind, so giebt er Feuer und läßt die Veranlassung der Feldwache melden.

11. Verhalten der Patrouillen.

Die von der Feldwache entsendeten Patrouillen theilt man nach ihrem Zweck ein in:

Visitirpatrouillen und in
Schleichpatrouillen.

1. Die Visitirpatrouillen bestehen aus 2 Mann und werden am zweckmäßigsten zwischen den Stunden der Ablösung entsendet; sie sollen die Wachsamkeit der Posten prüfen und die Verbindung mit den Neben-Feldwachen erhalten.

Die Patrouillen verbinden mit ihrem Hauptzwecke zugleich die Durchsuchung des Geländes zwischen Feldwache und Postenkette.

Die Visitirpatrouillen müssen längs der Postenkette so gehen, daß sie von Außen so wenig wie möglich gesehen werden.

Bei Tage sind sie von den Posten gekannt und werden nicht weiter angerufen, des Nachts nähert sich ein Mann dem Posten und giebt sich

durch ein leises Zeichen zu erkennen, der Posten ruft ihm darauf „Halt!“ zu und fordert auf die vorgeschriebenen Art (siehe Nr. 9) Losung und Feldgeschrei.

Ist dies richtig, so ruft der Posten:

„Patrouille vorbei!“

Die Visitirpatrouille geht auf diese Weise längs der Postenkette und bis zu den nebenstehenden Feldwachen, um zu erfahren, was dort vorgeht, und sich zu überzeugen, daß dieselben noch an Ort und Stelle sind.

In der Nacht ruft sie Alles, was ihr begegnet, mit „Halt!“ — Werda!“ an und fordert Losung und Feldgeschrei.

Wird dagegen die Patrouille angerufen, so hat sie die Losung, und nachdem sie die richtige Gegenlosung erhalten, das Feldgeschrei zu geben.

Bemerkt die Patrouille aber eine feindliche Schleichpatrouille, so sucht sie dieselbe abzuschneiden und gefangen zu nehmen. Gelingt ihr dies nicht und zieht sich die feindliche Patrouille zurück, so verfolgt sie dieselbe nicht weiter, sondern setzt ihren Weg längs der Postenlinie fort.

Stößt die Patrouille auf einen feindlichen Trupp, so schießt sie augenblicklich, ein Mann meldet die Veranlassung des Schusses der Feldwache.

Bei der Rückkunft auf die Feldwache meldet der Führer, ob sich etwas Neues zugetragen und in welcher Verfassung er die Posten getroffen hat.

2. Schleichpatrouillen sind, einschließlich des Führers, in der Regel drei Mann stark. Ihr Zweck ist, Nachrichten von der Aufstellung und den Bewegungen des Feindes einzuholen, einem von dem Feinde beabsichtigten Angriff frühzeitig zu entdecken, oder einen bestimmten Terrainabschnitt zu untersuchen.

Im Allgemeinen wird hierzu Kavallerie verwendet, in der Nacht bei bedecktem Terrain und bei großer Nähe des Feindes jedoch sind Infanterie-Patrouillen vorzuziehen; Letztere sind jedoch nicht über 1/8 Meile und wenn zuläßig, ohne Gepäck zu entsenden.

Erfordern die Verhältnisse ein weiteres Vorschieben von Infanterie-Patrouillen, so sind dieselben in größerer Stärke und unter zuverläßiger Führung zu formiren. Kavallerie-Ordonnanzen sind beizugeben.

Die Schleichpatrouillen bewegen sich langsam, mit Vorsicht und ohne Geräusch, machen häufig Halt, um zu horchen und orientiren sich möglichst im Terrain. Sie vermeiden jedes Gefecht und hüten sich davor, abgeschnitten zu werden, namentlich dadurch, daß sie einen anderen Weg für den Rückmarsch wählen.

Nimmt die Schleichpatrouille eine feindliche Abtheilung wahr, welche einen Angriff auf unsere Vorposten zu beabsichtigen scheint, so wird die Patrouille suchen, durch wiederholtes Schießen Posten und Feldwachen von der drohenden Gefahr zu benachrichten. Ein Mann der Schleichpatrouille wird das Gesehene sogleich der Feldwache melden, während die beiden Anderen den Feind im Auge behalten und nach Umständen im Feuern fortfahren.

Entdeckt dagegen die Schleichpatrouille feindliche Abtheilungen im Zustande der Ruhe oder auf einem Marsch begriffen, dessen Richtung auf keinen Angriff schließen läßt, so darf sich die Patrouille nicht durch zweckloses Feuern verrathen, sie wird vielmehr den Feind soweit beobachten, als es zu einer gründlichen Meldung nothwendig ist, und sodann, wenn ihr Auftrag es anders gestattet, zurückkehren.

Stoßen Schleichpatrouillen auf die feindliche Postenkette, so werden sie suchen, Stärke und Aufstellung derselben und womöglich den Stand der

Feldwache zu erfahren, auch wohl dem Feinde Losung und Feldgeschrei abzulauschen.

Bei Beobachtung der feindlichen Postenkette richtet die Patrouille auf folgende Punkte ihr Hauptaugenmerk:

wie viel Posten der Feind hat, wo diese stehen und ob sie wachsam sind;

wie das Gelände beschaffen ist, ob und wo man sich zwischen den Posten durchschleichen kann.

Um den Stand der Feldwache zu erfahren, achtet die Patrouille auf den Weg, welchen Ablösungen, Patrouillen und die zum Melden abgehenden Posten nehmen.

Begegnet eine Schleichpatrouille einer Abtheilung unserer Truppen, so meldet sie dem Führer derselben, von welcher Feldwache die Patrouille abgeschickt ist, und was sie vom Feinde entdeckt hat.

Bei der Rückkehr zur Feldwache macht der Führer der Patrouille dem Wachthabenden kurze und deutliche Meldung über die Ausführung ihres Auftrages und über das, was sie außerdem wahrgenommen hat.

Allen Meldungen der Patrouillen wird vorangesetzt: die Gattung der Patrouille und, insofern die Meldung nicht an den Wachthabenden gerichtet ist, die Nummer der Feldwache, von welcher sie abgeschickt ist, also z. B.:

Meldung von der Visitirpatrouille: Die Posten befanden sich in guter Ordnung; oder:

Meldung von der Schleichpatrouille der Feldwache Nr. 4: Von Roßleben her nähert sich eine feindliche Kompagnie.

12. Pikets.

Besondere Terrainverhältnisse oder größere Entfernung der Feldwachen vom Gros der Vorposten machen es zuweilen nöthig, noch Pikets zwischen beiden aufzustellen. In der Regel werden diese nicht über 6—800 Schritt hinter den betreffenden Feldwachen aufgestellt.

Ihr Zweck ist Unterstützung oder Aufnahme der Feldwachen oder Festhaltung wichtiger Terrainpunkte. Sie können sowohl dauernd, als auch nur für eine bestimmte Zeit, z. B. für die Nacht, aufgestellt werden.

Sie stellen einen Posten vor dem Gewehr auf und sichern sich nach den Umständen und der Tageszeit durch einzelne Posten.

Sie halten mit dem Gros der Vorposten und mit den Feldwachen durch Patrouillen Verbindung und verhalten sich analog den Feldwachen (vergl. Nr. 5), nur können die Führer nach Maßgabe der geringeren Gefährdung und des Grades der nothwendigen Bereitschaft mehr Erleichterungen für die Mannschaften eintreten lassen.

13. Das Gros der Vorposten.

Das Gros der Vorposten bezieht Biwak und umgiebt sich mit Lagerwachen. Es wird kein Signal gegeben, mit einziger Ausnahme einer Alarmirung.

Die Infanterie behält das Lederzeug um, Kavallerie und Artillerie dürfen nicht absatteln und abschirren. Nur abtheilungsweise darf bei Tage gekocht, gefuttert, getränkt und umgesattelt werden.

Entsteht bei den Vorposten Alarm, so setzt sich das Gros in Gefechtsbereitschaft, stellt sich erforderlichen Falls dem Feinde entgegen oder greift ihn selbst an.

14. Recognoscirungs-Patrouillen.

Da, wo Schleichpatrouillen wegen der Entfernung, wegen der Ausdehnung des in Betracht kommenden Geländes oder wegen des zu erwartenden Widerstandes zum Kundschaftsdienste nicht ausreichen, werden stärkere Streifwachen oder Patrouillen entsendet, welche man Recognoscirungs-Patrouillen nennt, und gewöhnlich von der Kavallerie gegeben werden. Ist dies nicht der Fall, so müssen der Infanterie mindestens einige Kavalleristen zu Meldungen beigegeben werden.

Diese Patrouillen erhalten einen bestimmten Auftrag, welcher den Feind entweder zum mittelbaren oder unmittelbaren Gegenstande hat, und gehen, sofern sie von der Kavallerie sind, oft zwei Meilen weit, wogegen Infanterie-Patrouillen höchstens auf eine halbe Meile entsendet werden.

Der Führer der Patrouille muß, insofern ihm nicht die Gegend bekannt ist, womöglich mit einem sicheren Boten und einer guten Karte versehen sein und seine Mannschaft mit dem Auftrage im Allgemeinen, so wie mit dem Sammelplatz im Fall einer Versprengung bekannt machen.

Der Marsch der Patrouille wird so geheim wie möglich gehalten, und hiernach werden auch die eigenen Sicherheitsmaßregeln eingeschränkt. Engwege und Ortschaften werden möglichst vermieden, und wenn es die Umstände gestatten, wählt die Patrouille einen anderen Weg zu ihrem Rückmarsche.

Läßt eine Patrouille einen Engweg in ihrem Rücken liegen, welchen sie unvermeidlich auf ihrem Rückmarsche wieder betreten muß, so kann es unter Umständen vortheilhaft sein, denselben mit einigen Mann zu besetzen, welche die Patrouille durch ihr Feuer zu benachrichtigen haben, wenn der Feind versuchen sollte, ihr daselbst den Rückzug zu verlegen; jedoch sind im Allgemeinen so viel als möglich alle Entsendungen zu vermeiden.

Entdeckt die Patrouille den Feind, ohne von ihm gesehen zu werden, so sucht sie sich verborgen zu halten, zieht sich nach Maßgabe der Umstände zurück oder beobachtet den Feind und fällt, wenn es mit Erfolg geschehen kann und mit dem Auftrage übereinstimmt, aus einem Hinterhalte über ihn her.

Der Führer einer Patrouille muß sich stets bewußt sein, daß das Gefecht nur das letzte Mittel ist, um seinen Zweck zu erreichen: er muß dieses daher, wenn es nicht etwa gilt, Gefangene zu machen, vermeiden, sobald ohne dasselbe der ihm gewordene Auftrag erfüllt werden kann, und ebenso muß der Patrouillenführer das Gefecht abbrechen, sobald er durch dasselbe seinen Zweck erreicht hat. Der Ruhm einer Patrouille besteht einzig darin, in möglichst kurzer Zeit gute Nachrichten zu bringen, und nur dann ist die Tapferkeit derselben anzuerkennen, wenn durch dieselbe die ersteren erzielt werden.

Stößt eine Patrouille unvermuthet auf den Feind, so muß sie ihn durch einen ungestümen Angriff zum Weichen bringen, um den Vorheil eines ungestörten Rückzuges zu erlangen. Mißlingt dieser Angriff, so hat sie sich so schnell wie möglich, und zwar zerstreut, zurückzuziehen, weshalb den Leuten für diesen Fall schon im Voraus der Sammelplatz angewiesen werden muß.

Ist eine Patrouille vom Feinde entdeckt, und übersieht der Führer, daß das Gefecht für den vorliegenden Zweck zu keinem günstigen Erfolge führen kann, so wird der Rückzug angetreten; keineswegs ist aber damit gesagt, daß eine Patrouille sich durch eine schwächere feindliche Abtheilung von der

Ausführung ihres Auftrages abhalten lassen soll, vielmehr muß in diesem Falle der Feind über den Haufen geworfen worden.

15. Bestimmungen über Meldungen.

Wo es die Zeit und Verhältnisse gestatten, sind die Meldungen, nament lich wichtige, stets schriftlich abzustatten.

Die Meldungen müssen möglichst kurz, im Style der Telegramme gehalten und auf starkem Papier (Kartenblätter) deutlich geschrieben sein.

Bei Angabe der Stunde ist statt Nachts: „Abends oder Morgens" zu schreiben, z. B. 11 Uhr Abends, oder 1 Uhr Morgens.

Für Stäbe gilt als Bestimmung, daß die Meldungen couvertirt werden, wobei das Papier einmal gebrochen wird. Das Couvert ist mit Gummi zum Zukleben vorbereitet und wird dem Ueberbringer als Empfangs-Bescheinigung zurückgegeben.

Die Ausfertigung kann je nach der Wichtigkeit eine doppelte, ja sogar eine dreifache sein. Die Beförderung erfolgt dann auf möglichst verschiedenen Wegen.

Ist der Weg weit, so kann man zwei Ordonnanzen zusammen reiten lassen. Offizieren wird in der Regel noch eine Begleitung mitgegeben, auch kann es unter Umständen zweckmäßig sein, bei großen Entfernungen Offiziere in Begleitung einiger Infanteristen auf Wagen zu befördern.

In Bezug auf die Schnelligkeit der Kavallerie-Ordonnanzen gilt Folgendes:

Steht neben der Bezeichnung „Tempo" auf dem Couvert „†" (ein Kreuz), so ist abwechselnd Trab und Schritt, die Meile also etwa in 45 Minuten zu reiten.

Ist „Eile" erforderlich, so sind „††" (zwei Kreuze) angegeben und dann durchschnittlich ein Trab-Tempo zu halten, die Meile also etwa in 30 Minuten zurückzulegen.

Bei „großer Eile", durch „†††" (drei Kreuze) bezeichnet, ist so schnell als möglich zu reiten.

Die Meldekarten haben folgende Form und sind 15 Centimeter breit und 12 Centimeter hoch.

Ab: den ten U. M. . . .

Abgangsort:

12 Centimeter.

15 Centimeter.

Die Couverts haben folgende Form und sind 12½ Centimeter breit und 8 Centimeter hoch.

12½ Centimeter.	
An	8 Centimeter.
Tempo:	
Abgegangen:	
Angekommen:	
Dies Couvert ist dem Ueberbringer zurückzugeben.	

Mündliche Meldungen oder zu überbringende Befehle von einiger Wichtigkeit sind von dem damit Beauftragten dem Auftraggeber stets zu wiederholen, um des richtigen Verständnisses sicher zu sein.

Vierter Abschnitt.

Von dem Lager- und dem Kantonnements-Dienste.

Dienstverordnungen.

Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst v. 17. Juni 1870. Handbuch für den allgemeinen Pionierdienst. 2. Auflage. Berlin 1878. A. Bath.

1. Allgemeines.

Die Truppen übernachten im Felde entweder im Lager oder in Kantonnirungs-Quartieren.

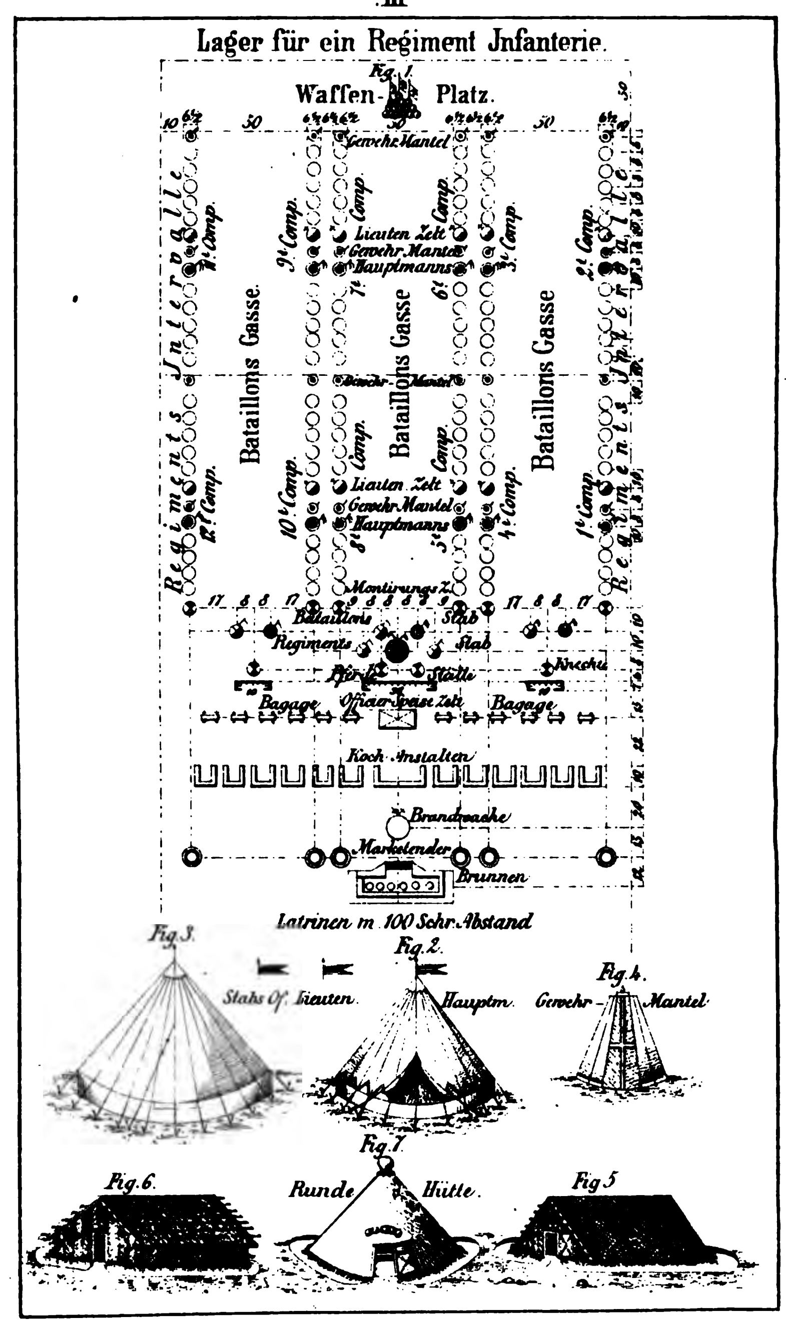
Die Lager, welche Truppen beziehen, können Zelt-, Baracken-, Hütten- oder Freilager (Biwak, Bivac, Bivouac*) sein.

In der neueren Kriegführung werden in der Regel nur die beiden letzteren Lagerarten angewendet, da die Mitführung von Zelten den Train

---

*) Die Franzosen nahmen von den Deutschen das Wort Beiwacht in ihrer Militairsprache auf, verwandelten es in bivouac, welches so wiederum in die deutsche Sprache überging.

III


Lager für ein Regiment Jnfanterie.
Fig. 1.
Waffen- Platz.
Regiments Intervalle
Bataillons Gasse
Bataillons Gasse
Bataillons Gasse
Gewehr Mantel
Lieuten Zelt
Hauptmanns
Montirungs Z.
Bataillons Stab
Regiments Stab
Pferde Ställe
Knechte
Bagage
Officier Speise Zelt
Koch-Anstalten
Brandwache
Marketender
Brunnen
Latrinen m. 100 Schr. Abstand
Fig. 3.
Fig. 2.
Stabs Of.
Lieuten.
Hauptm.
Fig. 4.
Gewehr-Mantel
Fig. 7.
Fig. 6.
Runde Hütte.
Fig. 5

sehr vermehrt und die schnellere Bewegung der Heere hemmt.*) Im Frieden werden jedoch Zelt- und Barackenlager angewendet, um größere Truppenmassen auf eine bestimmte Zeit zu vereinigen.**) Hüttenlager dagegen finden in der Regel nur im Kriege statt, und zwar, wenn eine größere Heeresabtheilung glaubt, an einem Orte längere Zeit konzentrirt bleiben zu müssen, wie dies z. B. bei Belagerungen der Fall ist.

Biwaks treten endlich ein, wenn man sich in unmittelbarer Nähe des Feindes befindet, eines Angriffes desselben gewärtig sein muß und nur kurze Zeit die angenommene Stellung zu behaupten gedenkt, also unmittelbar vor der Schlacht, auf Rückzügen, so lange uns der Feind auf dem Fuße folgt, und auf Vorposten.

Ueberall, wo diese Gründe Biwaks nicht bedingen, läßt man die Truppen kantonniren, da ein häufiges Biwakiren dem Material wie der Gesundheit gleich nachtheilig ist und die Disziplin des Heeres lockert.

Die Wahl der Lagerplätze verlangt mancherlei Rücksichten. Die Truppen müssen so lagern, daß sie, vom Feinde angegriffen, durch das Terrain in keine ungünstige Lage kommen. Jedenfalls lagert man nicht in, sondern hinter der Stellung, in welcher man sich schlagen will. Der Rückzug darf durch keine Engwege erschwert werden, die Flanken müssen möglichst gesichert sein. Aber nicht allein darauf, sondern auch auf die Bedürfnisse der Truppen muß Rücksicht genommen werden. Zu den wichtigsten Lagerbedürfnissen gehören: Wasser und Holz (und Material zum Hüttenbau). Alles dieses findet man in der Nähe von Dörfern, zuweilen auch bei Gehölzen und in flachen Thälern.

2. Das Zeltlager.

Wird in Linie gelagert, so ist die Frontlänge des Lagers der des Bataillons gleich. Die Zelte einer Kompagnie stehen senkrecht auf der Front des Bataillons in zwei durch die Kompagniegasse getrennten Reihen sich gegenüber, während die Zelte zweier Kompagnien durch eine, drei Schritt breite, Brandgasse getrennt sind.

Lagern größere Truppenmassen zusammen, so bilden die Zelte eines Bataillons eine Bataillonsgasse. Die Frontausdehnung des Lagers wird dann durch die Anzahl der lagernden Bataillone und deren Frontlänge in der Angriffskolonne bestimmt.

Die Leute werden, womöglich korporalschaftsweise, zusammengelegt, weshalb die Zelte auch für 15 Mann, die gewöhnliche Korporalschaftsstärke, eingerichtet sind. In jedem Zelte ist ein Zeltältester (Unteroffizier oder Gefreiter) und täglich ein Mann als Zelt-du jour, der für die Reinigung des Zeltraumes zu sorgen hat, zu bestimmen. Der Zeltälteste hält auf Ordnung, kommandirt die Zelt-du jour nach der Reihenfolge und beaufsichtigt die Zeltgeräthschaften und das Schanzzeug.

Der Hauptmann hat ein besonderes Zelt. Von den Lieutenants erhalten je 2 und 2 ein Zelt; Feldwebel, Portepeefähnrich und Kammer-Unteroffizier liegen in einem Zelte.

---

*) Die Engländer gebrauchen sie noch bei ihren außereuropäischen Kriegen.

**) Die österreichischen Kriegsgefangenen wurden 1866, die französischen im Jahre 1870 in Zeltlagern untergebracht. Auch wurden Zeltlager 1864 in Schleswig-Holstein angewendet.

Was die Zelte anbetrifft, so ruht ein jedes derselben auf der Zeltstange; die Zeltleinen bringen die Spannung desselben hervor und werden durch hölzerne, in die Erde eingeschlagene Pflöcke (Heringe) festgehalten. Des Abends und auch beim Regnen müssen die Zeltleinen nachgelassen, Morgens aber, und sobald nach dem Regnen die Leinwand getrocknet ist, wieder angespannt werden. Um das Zelt herum wird ein kleiner Abzugsgraben gemacht.

Die Zelte, in denen die Gewehre untergebracht werden, nennt man Gewehr-Mäntel.

3. Das Hüttenlager.

Das Hüttenlager unterscheidet sich nur dadurch vom Zeltlager, daß es, wie auch schon der Name andeutet, statt aus leinenen Zelten, aus Hütten besteht.

Die Bauart solcher Hütten ist verschieden, und wird zum Theil durch die jedesmal obwaltenden Umstände bestimmt. Erlaubt es das Grundwasser, so wird man es vorziehen, sie einige Fuß in die Erde einzugraben und diesen eigeschachteten Raum durch ein einfaches Satteldach gegen die Einflüsse der Witterung zu schützen. Sollte Feuchtigkeit dieses Eingraben verhindern, so wird man die Hütte ganz über der Erde erbauen müssen, wodurch sie natürlich an Wärme verliert.

Ein kleiner Abzugsgraben muß um die Hütte gezogen werden, um das Eindringen der Feuchtigkeit zu verhüten. Was die Form der Hütten anbetrifft, so erbaut man sie rund oder viereckig.

Das Handbuch für den allgemeinen Pionierdienst giebt über den Bau das Nähere an.

4. Das Biwak.

(Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst rc., vom 17. Juni 1870.)

A. Allgemeines.

Ein Bataillon braucht einen Lagerraum von 360 Schritt*) Tiefe und auf Kriegsstärke ca. 200, auf Friedensstärke ca. 100 Schritt in der Front.

Zwischen den Bataillonen eines Regiments sind 10, zwischen den Regimentern 20 Schritt Intervalle.

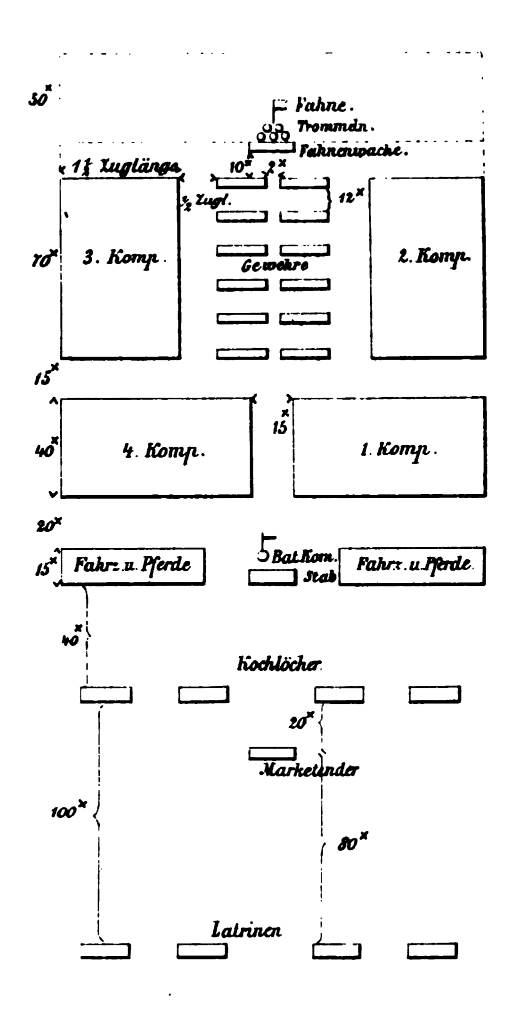
Wenn es die Größe der Truppenmasse und das Terrain nicht anders erfordern, so wird aus Rücksicht für die Bequemlichkeit der Truppen nur in einem Treffen biwakirt, andernfalls ist die Entfernung ca. 150 Schritt von den Kochlöchern des 1. Treffens bis zur Frontlinie des 2. Treffens (ca. 350 Schritt von Fahne zu Fahne) einzuhalten.

Latrinen dürfen zwischen den Treffen nicht angelegt werden.

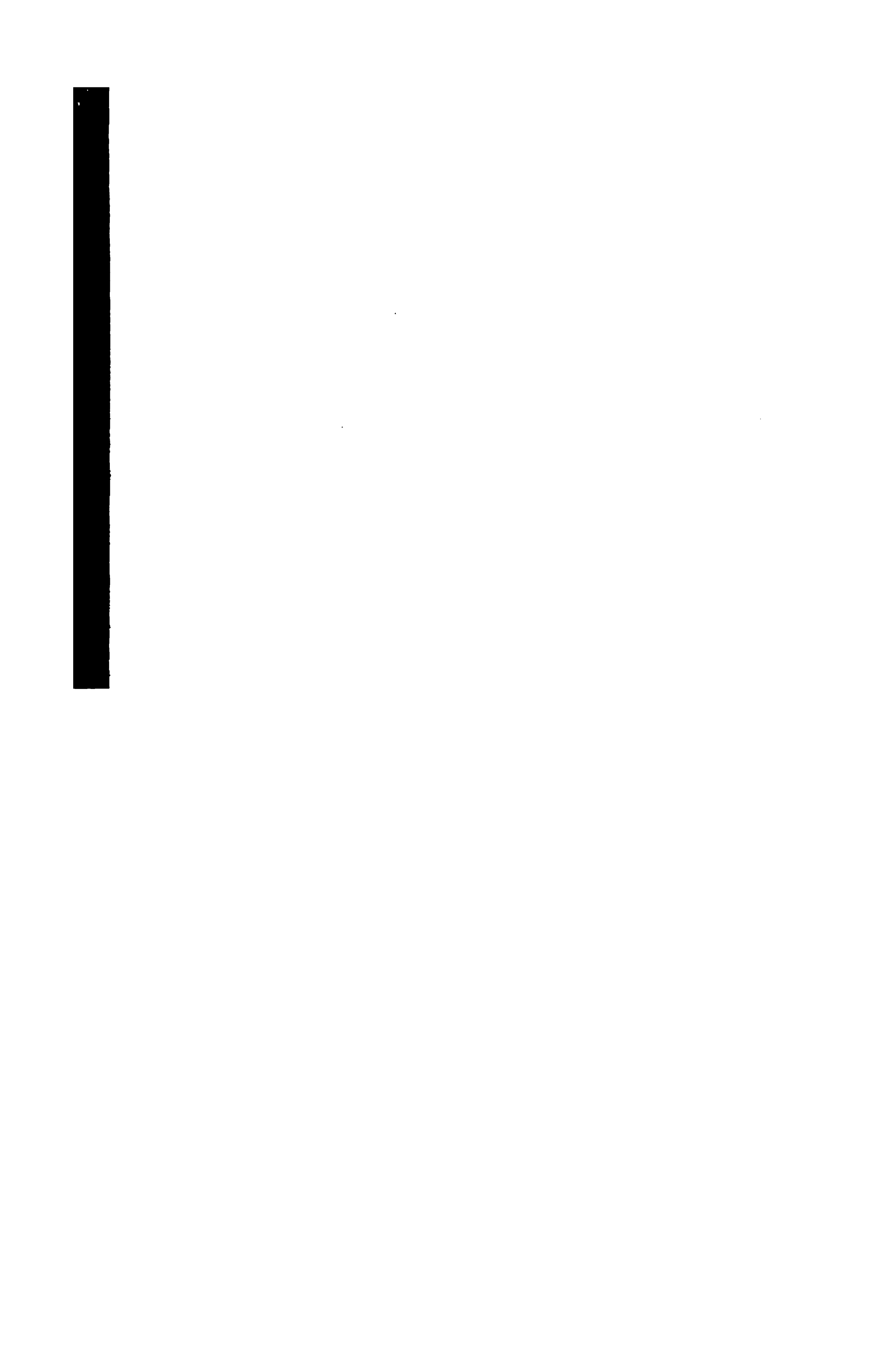
Mit Rücksicht auf die Windrichtung dürfen Modifikationen in der Lage der Latrinen und Kochlöcher mit Genehmigung des Lager-Kommandanten eintreten.

---

*) 1 Schritt etwa 4/5 Meter.



Kgl. Hof-Lith. Hermann ... Berlin



In jedem größerem Biwak hat der oberste Befehlshaber, falls er die Funktionen nicht selbst ausüben will, einen Lager-Kommandanten (General oder Regiments-Kommandeur) zu bestimmen, welcher in der Mitte der Lagerfront an einem leicht zu findenden und kenntlich zu machenden Punkte biwakirt.

Jedes Regiment kommandirt einen Stabsoffizier, jedes nicht im Regimentsverbande stehendes Bataillon einen Hauptmann, jede nicht im Regiments-Verbande stehende Kompagnie einen Lieutenant zur du jour.

Diese Offiziere bleiben im Dienstanzuge und empfangen vom Lager-Kommandanten, bei welchem sie sich unmittelbar nach dem Einrücken zu melden haben, ihre Instruktion. Sie revidiren die Wachen ihres Truppentheils bei Tag und Nacht.

Zur Unterstützung der Offiziere du jour wird von jedem Regiment ein Hauptmann und ein Lieutenant, von jedem selbstständigen Bataillon ein Lieutenant, zur Ronde kommandirt. Die Ronde-Offiziere melden sich gleich nach dem Einrücken bei dem Offizier du jour ihres Truppentheils, erhalten von diesem die näheren Instruktionen und revidiren die von ihrem Truppentheil gestellten Wachen.

Von jedem Bataillon werden ferner 2 Unteroffiziere zur polizeilichen Aufsicht kommandirt, welche sich im Allgemeinen bei der Fahnenwache aufhalten und den Offizier du jour in der Erhaltung der polizeilichen Ordnung unterstützen. Sie haben dafür zu sorgen, daß nur in den Kochlöchern gekocht, daß nur in den Latrinen ausgetreten wird, daß bei den Marketendern Lärm und Unordnung nicht stattfindet, daß nach der Zeit des Zapfenstreichs Alles sich ruhig verhält und daß beim Ausrücken die Feuer gelöscht werden.

B. Die Wachen.

Zum Absperren des Lagers und zum Schutz gegen Ueberraschung durch feindlichen Angriff werden Lagerwachen und zur Aufsicht innerhalb des Lagers innere Wachen (Fahnenwachen bei der Infanterie, Standartenwachen bei der Kavallerie und Parkwachen bei der Artillerie), gegeben.

Die zur Sicherheit der Front aufgestellten Wachen werden „Lagerwachen," die zur Sicherheit der Flanken „Flankenwachen," die zur Sicherheit des Rückens „Brandwachen" genannt.

Von jedem Bataillon sind, sofern nicht andere Bestimmungen getroffen, 3 Unteroffiziere, 5 Gefreite, 3 Spielleute und 38 Mann für zwei Lager- und eine Fahnenwache, zur Wache zu kommandiren.

Die Lagerwachen werden je nach dem Terrain 200—300 Schritt vom Lager entfernt aufgestellt und genügt es, wenn sie nicht weiter als 500 Schritte von einander entfernt stehen, so daß z. B. nur ein Bataillon um das andere eine Lagerwache in der Front giebt.

Bei sehr weiter Entfernung vom Feinde kann der Lager-Kommandant von der Aufstellung der Lagerwachen theilweise absehen. Die Fahnenwachen dürfen niemals fehlen.

Jede Lager-Wache ist in der Regel stark:

1 Unteroffizier,
2 Gefreite zum Aufführen der Posten und zum Melden,
1 Spielmann,
16 Gemeine (incl. 1 Kalfaktor).

Unter Umständen kann es auch zweckmäßig sein, einem Offizier das Kommando der Wache zu übergeben.

Jede Lagerwache giebt einen Posten vor dem Gewehr und zwei Doppelposten rechts und links der Wache, ungefähr 100 Schritt vorgeschoben, so daß eine fortlaufende Postenlinie entsteht, welche Niemand unbemerkt passiren kann.

Die Lagerwachen und ihre Posten verhalten sich in jeder Beziehung wie die Feldwachen und deren Posten; jedoch hängen auch die Posten das Gepäck auf ihrem Platz ab. Sie stehen sämmtlich mit der Front nach außen, den Rücken dem Lager zugewendet.

Alle Arrestanten und verdächtige Personen werden bei der, dem betreffenden Truppentheil zunächst liegenden Brandwache in Verwahrsam gethan.

Das Passiren der Postenlinie so wohl von innen als von außen darf nur bei den Wachen selbst stattfinden. Bei Tage jedoch dürfen die Posten Offiziere und Kommandos des eigenen Lagers durchlassen. Jeder Andere und jeder bei Nacht Ankommende mit alleiniger Ausnahme der Offiziere vom Dienst wird zur Wache gewiesen und hier examinirt. Der Wachthabende bestimmt das Weitere oder wendet sich in zweifelhaften Fällen an den Offizier du jour.

Die Posten und Wachen haben das Vorterrain und je nach der Entfernung etwaige Vorgänge bei den Vorposten genau zu beobachten erforderlichen Falls durch Patrouillen aufzuklären, ungewöhnliche Ereignisse, z. B. heftiges Feuern, sogleich dem Lager-Kommandanten zu melden.

Eine Fahnenwache ist in der Regel per Bataillon stark:

1 Unteroffizier,
1 Gefreiter,
1 Spielmann und
6 Gemeine,

und hat an Posten zu stellen:

1 Posten vor dem Bataillons-Kommandeur und den Fahrzeugen (nach Erfordern auch vor dem Regiments-Kommandeur),
1 Posten vor der Fahne, der zugleich Posten vor dem Gewehr ist.

Für das Verhalten der Fahnenwache und deren Posten gelten alle Festsetzungen des Garnison-Wachtdienstes.

Vor Eintritt der Dunkelheit läßt der Lager-Kommandant durch den Offizier du jour den Truppentheilen, Wachen, Offizieren und Unteroffizieren vom Dienst Losung und Feldgeschrei zugehen, veranlaßt erforderlichen Falls die Aufstellung von Pikets und bestimmt, ob und wann Zapfenstreich und Reveille geschlagen werden, beziehungsweise Ruhe im Lager eintreten soll.

Der Zapfenstreich wird, wenn es die Entfernung vom Feinde gestattet, von den Spielleuten sämmtlicher Truppentheile vom rechten Flügel des ersten Treffens anfangend, der Reihe nach geschlagen. Auch darf in solchen Fällen die Musik spielen. Die Kompagnieen treten zum Alarmplatz und halten das Abendgebet ab*), worauf sich Alles zur Ruhe begiebt.

Die Spielleute der Wachen schlagen und blasen den Zapfenstreich nicht mit, dagegen wird die Reveille, wenn solche überhaupt geschlagen

---

*) Im September 1813 wurde im Biwak zu Teplitz das durch Kabinets-Ordre vom 2. August befohlene Morgen- und Abendgebet zum erstenmale abgehalten.

werden darf, nur von den Spielleuten der Wachen und zwar in der Regel vom rechten Flügel beginnend, geschlagen resp. geblasen.

Ueber das Verhalten der Wache bei einem Alarm und beim Ausrücken siehe S. 323 und 324.

C. Das Einrücken in das Biwak.

Die Infanterie biwakirt, wenn die Möglichkeit vorliegt, aus dem Biwak unmittelbar zum Gefecht aufbrechen zu müssen, in Kolonne nach der Mitte in Kompagnie-Kolonnen, unter anderen Verhältnissen auch in der Kolonne nach der Mitte zu drei Gliedern.

Die Bataillone rücken ohne das Spiel zu rühren auf die für sie bestimmten Plätze.

Der Bataillons-Kommandeur kommandirt sodann:

Wachen vor!
Gewehr ab!

läßt die hinteren Staffeln 12 Schritt Distance nehmen, die Gewehre zusammensetzen, Lederzeug und Säbel an die Gewehre hängen, die Mützen aufsetzen und die Helme auf Bajonnetspitzen stellen und kommandirt alsdann:

Rechts und links um — Marsch!

worauf die Kompagnieen auf ihre Plätze rücken, und das Gepäck niederlegen.

Die Trommeln werden in Pyramiden vor den Gewehren und vor denselben die Fahne aufgestellt.

Dann werden die nöthigen Mannschaften zur Herbeischaffung der Lager-Bedürfnisse kommandirt. Im Allgemeinen werden auf 15 Mann gerechnet

2—3 Mann nach Wasser,
2 Mann nach Lagerstroh,
3 Mann nach Holz.

Außerdem werden per Kompagnie 1 Unteroffizier und 10 Mann kommandirt, welche unter Aufsicht eines wo möglich im praktischen Pionier-Dienst ausgebildeten Offiziers Kochlöcher und Latrinen graben.

Auf das erwähnte Kommando des Bataillons-Kommandeurs „Wachen vor!" marschiren die dazu kommandirten Mannschaften bis auf 20 Schritt vor die Mitte des Bataillons, woselbst die Unteroffiziere ihre Wachen formiren, das Gewehr übernehmen lassen und die Befehle des Offiziers du jour über ihre Aufstellung erwarten.

Alle nicht zur Verwendung kommenden Mannschaften werden vom Offizier du jour wieder zu ihren Kompagnieen zurückgeschickt, wo sie auf dem äußersten Flügel ihres Zuges die Gewehre zusammensetzen und für Patrouillen, Verstärkung der Wachen, Pikets oder dergleichen in Bereitschaft verbleiben; sie dürfen abhängen und zu sonstigen Diensten innerhalb des Lagers verwendet werden.

D. Lagerarbeiten.

Sobald das Nöthige kommandirt ist, gehen die Kompagnieen auseinander, um sich ihre Lagerplätze einzurichten.

Zum Bau von Windschirmen schlägt man in der Entfernung von drei Fuß 3 bis 4 Fuß lange, 2 Zoll starke Pfähle in die Erde, verbindet sie durch Strohseile, wozu man das Stroh naß macht, und stellt dann, um eine Schutzwand zu bilden, Stroh daran.

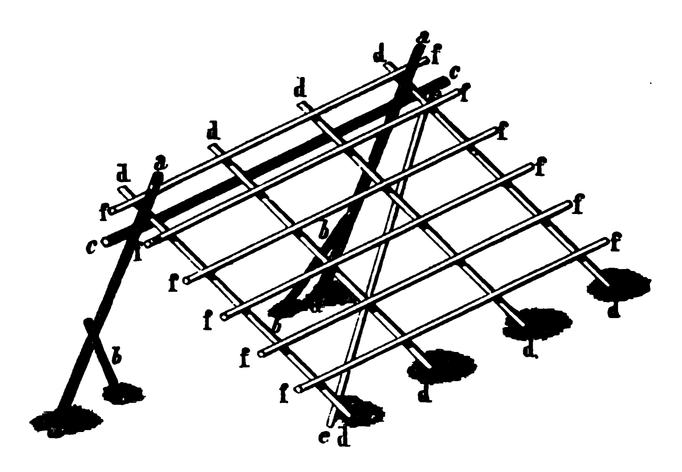
Schlägt man, etwa 2 Fuß von der ersten Pfahlreihe entfernt, eine

zweite Reihe Pfähle (etwas niedriger als die erste) ein und verbindet die Pfähle mit Strohseilen, so kann man sich durch darüber gedecktes Stroh ein Dach bilden.

Besser gegen den Regen schützend, sind folgende Windschirme:

Man treibt zwei durch Streben gehaltene Stangen etwa 4 bis 8 Fuß von einander entfernt etwas schräg in die Erde und verbindet dieselben in der Höhe von 3 bis 5 Fuß durch eine Querstange, befestigt auf dieser die Sparrstangen nebst der Windlatte so, daß ihr unteres Ende etwas in den Boden greift und belattet dieselben in einer Entfernug von etwa 1 bis 1¼ Fuß mit Bohnenstangen, wobei sämmtliche Bunde in Ermangelung von Leinen oder Weiden mittelst Stroh bewerkstelligt werden, indem man dasselbe, nachdem es womöglich zuvor etwas angefeucht ist, in entsprechender Länge mit seiner Mitte um die bezüglichen Stangen herumlegt, an den Enden zu einer Schleife zusammendreht und durch diese einen kurzen Knebel steckt, welchen man so lange anholt, bis das Stroh fest angeklemmt ist, und dann entweder mittelst einer schwachen Schnur oder durch Unterschieben unter eine benachbarte Stange befestigt.

Nach der Belattung folgt das Eindecken mit Stroh oder Strauch, lagenweise von unten nach oben, jedoch des besseren Wasserabflusses wegen so, daß äußerlich keine Absätze entstehen. Die einzelnen Stroh- oder Strauchlagen werden dabei mit ihren Aehren oder Spitzen nach unten gelegt und oben durch dünne Stäbe festgeklemmt, deren Enden man an die Belattung bindet, während eine jede Lage über die nächst andere so viel übergreifen muß, daß diese Stäbe einige Zoll weit überdeckt werden.



Die Stärke der Stroh- oder Strauchschichten richtet sich nach den Umständen, jedoch erscheint für bloße Windschirme eine Dicke von 2 Zoll insofern ausreichend, als ein unter 45 Grad geneigtes, nur 4 Zoll starkes Strohdach dem Regen wochenlang widersteht.

Endlich hebt man zur besseren Ableitung des Wassers nöthigenfalls am Fuße des Daches noch einen kleinen Graben aus, dessen Erde man theilweise zur Beschwerung der untersten Decklage benutzt.

Ist es kalt, so dürfte es am zweckmäßigsten sein, einen einfachen Windschirm (wie oben) kreisförmig zu erbauen, im Kreise zu lagern und die

Füße durch ein Feuer warm zu halten, was in der Mitte des Kreises angemacht wird.

Der große Küchenmeister, der Hunger, würzt zwar in der Regel das Mahl des Soldaten, doch ist es nothwendig, daß derselbe lerne, sich eine schmackhafte Mahlzeit zu bereiten.*)

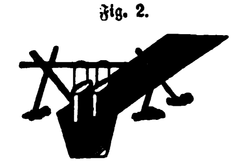
Gewöhnlich machen 2 bis 3 Kameraden gemeinschaftliche Küche, indem sie in einem Kochgeschirr das Fleisch, mit ³/₄ Liter Wasser auf 1 Pfund kochen, und solches nicht eher salzen, als bis es gahr ist, da es sonst schwer weich wird, während ein zweites Kochgeschirr mit dem Gemüse an das Feuer gesetzt wird. Ist Letzteres gahr, so wird das Wasser davon abgegossen und sodann mit dem Fleische und dessen Brühe vereint. Etwas Zwiebeln und Gewürz erhöhen die Schmackhaftigkeit. Diese Art zu kochen dauert 2 bis 3 Stunden.**)

Wird das Fleisch in kleine Stücke geschnitten, im Deckel aufgebraten und dann erst an das Gemüse gethan, so verringert sich die Zeit bis auf die Hälfte.

Auf forcirten Märschen, wo dem Soldaten öfter nur kurze Zeit zur Ruhe vergönnt wird, kann er sich, wenn für Fleisch gesorgt ist, durch Einschneiden und Aufbraten in der Pfanne recht bald einen kräftigen Genuß bereiten, der die Zeit seiner Ruhe, wenn das Holz zur Hand ist, nur um eine Viertelstunde beeinträchtigt. Ohne Salz wird jede Speise widerlich, deshalb versehe sich der Soldat hinlänglich damit.

Kochlöcher. Dieselben werden in einer oder mehreren Linien möglichst senkrecht zur Windrichtung angelegt, und bestehen aus einem 0,30 m tiefen Graben in einer solchen Breite, daß zwei mit ihren flachen Seiten nebeneinander gestellte Kochgeschirre gerade zwischen den oberen Grabenrändern passen. (Fig. 2.)

Fig. 2.



Da diese Art der Kochlöcher ein Menge Brennmaterial und Aufsichts-

Fig. 3. Fig. 4.



*) Vergl. Boeitz, Militairisches Kochbuch. Frankfurt a. M., 1863. Fütscher A. Kur die Feldbücher. Berlin 1878. E. S. Mittler u. Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung.

**) Um im Felde ein größeres Stück Fleisch schmackhaft zuzurichten, wird dasselbe, nachdem es gesalzen, an einer schräg in die Erde gesteckten Stange vermittelst eines Strickes angehangen und unmittelbar daneben Feuer angemacht, durch welches das Fleisch wie am Baumelspieß gebraten wird. Die Befestigung an wollenen Fäden ist die zweckmäßigste weil die Drehung des Fleisches sich mit denselben von selbst macht. Hat man Butter oder Sahne, so wird das Fleisch damit bestrichen und der herabtröpfelnde Saft in eine Schüssel zum Begießen und zur Sauce aufgefangen.

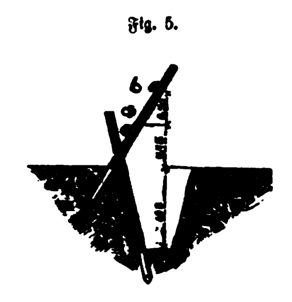
personal erfordert, so kann man dieselben auch nach Fig. 3 oder bei sehr festem Boden nach Fig. 4 ausführen.

Die Latrinen werden 100 Schritte von den Kochlöchern entfernt angelegt. Dieselben bestehen aus einem 1 m tiefen Graben mit möglichst steilen Rändern. Von 2 zu 2 m sind Stangen über Kreuz eingeschlagen, in deren Kreuzungspunkten die Sitzlatte a liegt, während eine zweite Latte b als Rückenlehne dient.

Sind Zimmerleute zur Disposition, so kann man die Construction noch vereinfachen, indem man alle 2 bis 3 m Ständer eingräbt, und auf diese eine mindestens 0,10 m starke, an den oberen Kanten abgerundete Sitzplatte aufzapft oder aufnagelt. Dicht hinter den Sitzen liegt der Graben.

Pro Bataillon oder Kavallerie-Regiment bedarf man einer Länge der Sitze von 24 m.

Fig. 5.



E. Verhalten im Lager.

Der Soldat darf ohne Erlaubniß das Lager nicht verlassen.

Der Tornister muß, soweit es die Umstände gestatten, stets gepackt und zugeschnallt sein.

Das Kochgeschirr wird gleich nach dem Gebrauch gereinigt und auf den Tornister geschnallt.

Niemand darf an einem anderen Ort austreten, als an den Latrinen.

Nur an den angewiesenen Kochlöchern darf Feuer angemacht werden.

Die lagernden Mannschaften lassen sich durch das Passiren von Vorgesetzten in ihren Beschäftigungen nicht stören und stehen nur auf, wenn sie von jenen angesprochen oder gerufen werden.

Vom Zapfenstreich bis zur Reveille darf der Soldat seinen Lagerplatz nicht verlassen; es darf in dieser Zeit auch nicht gesungen werden.

F. Kommandos nach Lagerbedürfnissen.

Die Kommandos, welche Lagerbedürfnisse von außerhalb des Lagers herbeiholen, werden gewöhnlich von einem Offizier geführt, dem zwei Unteroffiziere zur Unterstützung beigegeben sind. Der eine dieser Unteroffiziere marschirt an der Spitze, der andere an der Queue des Kommandos. Der Offizier hat darauf zu achten, daß die Leute in Ordnung hin und zurück marschiren, daß sie nichts Anderes nehmen, als wozu sie kommandirt sind, daß Alles rasch und ohne Zögerung vor sich gehe, und namentlich, daß die Leute zusammen sind, bevor der Rückmarsch angetreten wird. Sind Lager-

bedürfnisse aus einem Dorfe zu holen, so ist dem Kommando ein Hornist mitzugeben; der Offizier läßt dasselbe im Dorfe aufmarschiren und die erforderlichen Gegenstände durch die Einwohner zusammenbringen. Verstehen sich die Einwohner nicht hierzu, so werden Unteroffiziere mit einigen Mann in die Gehöfte geschickt, um das Erforderliche zusammenzubringen, während die übrigen Mannschaften angetreten bleiben. In feindlichem Lande muß das Detachement wenigstens zum Theil bewaffnet sein oder eine besondere Bedeckung erhalten.

G. Heraustreten der Truppen im Lager.

Das Heraustreten der Truppen ist eine Ehrenbezeigung und geschieht nie ohne ausdrücklichen Befehl. Die Leute erscheinen in Mütze ohne Gewehr und Waffen. Sie treten in der im Biwak bestehenden Formation auf dem Alarmplatz (Platz vor der Fahne) an. Die Spielleute stehen hinter dem Bataillon, die Offiziere mit Seitengewehr vor der Mitte desselben in einem Gliede.

H. Verhalten beim Alarm.

Bei plötzlich entstehendem Alarm, sei es durch einen unvorhergesehenen Angriff oder wenn Generalmarsch geschlagen und Alarm geblasen wird, tritt jeder Mann mit seinem Brodbeutel auf seinen Platz bei den Gewehren, schnallt Lederzeug und Tasche um und setzt den Helm auf. Das Umhängen des Gepäcks und das in die Handnehmen der Gewehre erfolgt dann auf Befehl des Bataillons-Kommandeurs.

Die Fahrzeuge werden bespannt.

Sobald ein Truppentheil zum Ausrücken bereit ist, meldet er dies außer seinem direkten Vorgesetzten auch an den Lager-Kommandanten.

Die Lagerwachen bleiben bis auf weiteren Befehl auf ihren Plätzen oder werfen sich erforderlichen Falls dem Feinde entgegen.

Die Fahnenwachen übernehmen die Aufsicht über etwa zurückbleibendes Material und folgen dem plötzlichen Abmarsch erst dann, wenn Alles verladen und zum Fortschaffen bereit ist.

I. Aufbruch aus dem Biwak.

In der Regel wird die Stunde des Aufbruches vorher befohlen. Eine Stunde vor dem gemeinsamen Aufbruch aller Truppen läßt der Lager-Kommandant, sofern es die Entfernung vom Feinde zulässig macht, bei einer der Fahnenwachen Vergatterung (bei der Kavallerie und Artillerie: „zum Satteln") schlagen resp. blasen.

Sämmtliche Wachen rücken eine Viertelstunde vor der zum Abmarsch bestimmten Zeit bei ihren Truppentheilen ein. Die Truppen formiren sich und rücken auf ihre Alarmplätze.

Die Truppenfahrzeuge verbleiben angespannt auf ihren Plätzen halten, bis ihnen Befehl zum Abfahren zugeht.

5. Von den Kantonnirungs-Quartieren.

Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst 2c. vom 17. Juni 1870.

A. Allgemeines.

Man unterscheidet je nach der Dichtigkeit der Belegung: weitläufige und enge Kantonnements, welche Letztere ihren Gipfelpunkt in dem Ortschafts-Lager finden, und Kriegs- und Friedens-Kantonnements.

Bei weitläufigen Kantonnements rechnet man auf die Feuerstelle (Familie, die einen Heerd hat) 1 bis 3 Mann, bei engen auf jede Feuerstelle 4 bis 5 Mann. Beim Ortsschaftslager werden oft ganze Abtheilungen in einzelne Baulichkeiten untergebracht.

Diese letzte Art der Unterbringung der Truppen findet in den neueren Kriegen vielfache Anwendung, da einestheils die Truppenmassen, welche man zum Kriege verwendet, gegen früher sehr groß sind, und anderntheils Zelt- und Hüttenlager nur ausnahmsweise in Anwendung kommen.

Die Truppen werden zwar innerhalb des Kantonnements-Rayons möglichst nach der ordre de bataille verlegt, doch werden fast immer berittene mit Fußtruppen vermischt, um alle Stallräume auszunutzen und den berittenen Truppen mehr Sicherheit zu geben, weshalb man namentlich Artillerie niemals in einem, dem feindlichen Angriffe möglicher Weise ausgesetzten Orte allein kantonniren läßt.

Für jede Division, für Avant- und Arrieregarden sind Alarmplätze zu bezeichnen, außerdem aber jedem Truppentheil in seinem eigenen Kantonnement ein solcher anzuweisen.

Das Einrücken in Kantonnements in der Nähe des Feindes erfolgt mit Sicherheitsmaßregeln und ohne das Spiel zu rühren, und nicht eher, als bis der Ort und das vorliegende Terrain abgesucht ist.

Ist der Ort bereits von anderen Truppen besetzt, so werden vor dem Einrücken eventuell die Befehle des Kantonnements-Aeltesten eingeholt.

Ueber die Vorbereitung zur Einquartierung mittelst Fouriere siehe II. Thl. S. 278 u. ff., wobei noch bemerkt werden muß, daß im feindlichen oder in einem insurgirten Lande im Allgemeinen die Mannschaften nicht vereinzelt, sondern in Alarmhäusern untergebracht werden müssen, weil man stets auf Verrath gefaßt sein kann und den heuchlerischen Versprechungen keinen Glauben schenken darf.*)

B. Dienst im Kriegs-Kantonnement.

Der Dienst im Kriegs-Kantonnement ist ganz analog dem im Biwak zu regeln.

Der Kantonnements-Kommandeur (der älteste Offizier der im Orte garnisonirenden Truppen, oder falls dies ein General ist, ein von diesem speziell hierzu ernannter Offizier) hat für die Sicherheit nach Außen zu sorgen und den inneren Dienst, so weit er sich auf die

*) Man denke an den scheußlichen Verrath der Polen in Buk am 4. Mai 1848, wo die preußische Einquartirung vom 18. Regiment zum großen Theile des Nachts in ihren Quartieren ermordet wurde; außerdem an so manchen Vorfall im Feldzuge 1870/71 auf französischem Boden.

Ordnung bezieht, zu regeln. Ihm stehen die Rechte und Funktionen eines Garnison-Aeltesten zu. Er bestimmt die Alarmplätze für die verschiedenen Truppentheile, der Artillerie bei ihrem Geschützpark, weshalb diese auch in der Nähe desselben bequartiert wird, der Kavallerie ebenfalls auf die vom Feinde abgelegene Seite des Ortes, den Fußtruppen innerhalb desselben.

Nach Maßgabe der Stärke der Besatzung werden Offiziere du jour und der Ronde kommandirt. Von jedem Truppentheil wird als spezielles Organ desselben ein Offizier oder eventuell auch nur ein Unteroffizier kommandirt, welcher sich beim Kantonnements-Kommandanten meldet.

Die Sicherheitswachen werden in der Regel nur von der Infanterie und den Jägern gegeben, doch kann die Kavallerie, wo es erforderlich ist, zur Aufstellung von Vedetten und Beobachtungsposten vorgeschoben und zu Patrouillen verwandt werden.

Ob alle oder nur einzelne besonders gefährdete Ausgänge mit Wachen besetzt werden, sowie die Stärke derselben hängt von den Verhältnissen ab. Die Wachen werden in der Nähe der Ausgänge etablirt und können in Alarmhäusern untergebracht werden. Scheunen sind hierbei der großen Thore wegen besonders zu berücksichtigen.

Alle Ausgänge und solche Punkte der Umfassung, auf welchen der Feind unvermerkt eindringen könnte, sind wenigstens mit Doppelposten zu besetzen.

Die Sicherheitswachen und deren Posten verhalten sich analog den Feldwachen. Erfolgt ein Angriff, so feuern die Posten und die Wachen vertheidigen die Eingänge auf's Aeußerste.

Für jedes kleinere Kantonnement wird eine innere Wache genügen. Ihre Stärke richtet sich nach der Zahl der Posten, welche grundsätzlich jeder einzelne Truppentheil für den eigenen Bedarf stellt. Für diese Wachen und ihre Posten gelten die Bestimmungen des Garnison-Wachtdienstes.

Ob und wann Zapfenstreich und Reveille geschlagen werden soll, wird besonders befohlen.

Die einzelnen Truppentheile sorgen innerhalb ihres Abschnittes für die Herstellung von Verbindungen von den einzelnen Quartieren zu ihrem Alarmplatz und von diesem nach den Richtungen hin, in welchen voraussichtlich ein schneller Abmarsch erfolgen kann.

Ehe sich der Soldat der Ruhe hingiebt, hat er Waffen, Armatur und Gepäck so bereit zu machen, daß er auch in der Nacht zum Ausrücken in möglichst kurzer Zeit fertig ist.

Equipagewagen, Oekonomie-Fahrzeuge, Feldschmieden, überhaupt Fahrzeuge, welche öfter gebraucht werden, dürfen im Orte selbst aufgestellt werden, Munitions-Wagen in der Regel außerhalb auf der vom Feinde abgekehrten Seite, möglichst an, niemals aber auf Wegen.

Auf Feuer und Licht ist die größte Vorsicht zu gebrauchen, was namentlich bei Anlage von Kochlöchern zu berücksichtigen ist.

Auf Reinlichkeit und Anlage von Latrinen ist streng zu halten.

Die Anwendung von Signalen muß bei den Truppen zur Vermeidung unnöthiger Alarmirungen möglichst beschränkt werden.

Der Kantonnements-Kommandant giebt rechtzeitig Losung und Feldgeschrei aus (siehe II. Thl. S. 303), ordnet, je nachdem es erforderlich ist, für die Nacht die Aufstellung besonderer Pikets, Brennen von Licht

und ein Mann Wache in jedem Quartier, Zusammenziehung in Alarm=häuser 2c. an.

Zweckmäßig ist es, die Eingänge, zumal auf feindlicher Seite, durch bewegliche Barrikaden (beladene Wagen) zu schließen, bei einer geschlossenen Lisière sie fest zu verbarrikadiren und nur einen Durchgang für Patrouillen freizuhalten.

Die dem Angriff ausgesetzten Seiten des Kantonnements sind durch angemessene Einrichtung der Umfassung und einzelner Häuser in Vertheidigungszustand zu setzen.

Bei längerem Verweilen in demselben Kantonnement findet zweimal täglich Appell statt und können die Umstände es nöthig machen, daß die Mannschaft dabei in voller Ausrüstung und mit Gewehr erscheint.

Die Quartiere des Kommandanten und der Kommandeure sind mit Strohwiepen, des Nachts mit Laternen, die der Spielleute durch mit Stroh umwickelte Reife, das Lazareth durch die Neutralitäts=fahne (rothes Kreuz auf weißem Fahnentuche) kenntlich zu machen.

Bei längerem Kantonnement sind an den Ausgängen und im Innern an den Kreuzwegen Wegweiser anzubringen, auch ist eine Quartier=liste anzufertigen und auf der inneren Wache niederzulegen.

Bei entstehendem Alarm eilen die Mannschaften einzeln in voller Ausrüstung auf den Alarmplatz, die zur Besetzung wichtiger Punkte, Kirch=höfe 2c., bestimmten Mannschaften aber direkt auf ihren Bestimmungsort.

Dringt der Feind mittelst Ueberfall in den Ort, bevor die Truppen, sich versammeln konnten, so bleibt Alles in den Häusern und Gehöften verbarrikadirt sich daselbst und verfährt so lange vertheidigungsweise, bis es möglich wird, sich allmälig und ohne zu große Verwirrung zusammen=zuziehen oder den Ueberfall abzuweisen. Im letzteren Falle geht Kavallerie sofort zur Verfolgung vor.

C. Dienst in Friedens-Kantonnements.

Der Dienst in Friedens=Kantonnements ist ganz analog dem in der Garnison zu regeln.

Das Einrücken in dieselbe findet in der Regel mit klingendem Spiel statt.

In jedem Kantonnement übt der älteste Offizier der kantonnirenden Truppen die Funktionen des Garnison=Aeltesten aus. Er bestimmt die Stärke der Wache und läßt Offiziere du jour und der Ronde kom=mandiren.

Sicherheitswachen und Posten an den Eingängen werden nicht gegeben.

Alarmplätze sind für jeden Truppentheil zu bestimmen, Signale dürfen gegeben werden. Die für die Kriegs=Kantonnements gegebenen inneren Anordnungen, Bezeichnung der Quartiere u. s. w. sind auch hier zutreffend.

D. Die Stabswachen.

Den höheren Kommandostäben sind permanente Stabswachen zugetheilt (s. I. Theil, 7. Abschnitt 3.), welche für die Sicherheit des betreffenden

Stabsquartiers sorgen und die Fouriergeschäfte so wie den Ordonnanzdienst versehen. Wird es erforderlich, so werden die Stabswachen durch in der Nähe liegende Truppentheile verstärkt.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Unternehmungen im Felde.

1. Ueberfälle.

Jeder unerwartete Angriff wird Ueberfall genannt. Soll ein im Marsch begriffener Feind überfallen werden, so wird derselbe aus einem Versteck oder Hinterhalte angegriffen, wovon weiter unten die Rede sein wird, während wir hier nur die Regeln zu einem Ueberfalle gegen einen lagernden oder kantonnirenden Feind geben werden.

Die erste Bedingung zu einem Ueberfalle ist Geheimhaltung des Planes und dann die genaueste Kenntniß der Gegend und der feindlichen Aufstellung.

Kleinere Ueberfälle werden am besten mit Infanterie und bei Nacht ausgeführt, um durch die Dunkelheit geschützt der Ueberraschung gewisser zu sein und gleichzeitig einen sicheren Abzug zu haben; größere hingegen werden in der Nacht vorbereitet und, um den Erfolg zu erhöhen, mit Tagesanbruch unternommen. Kavallerie ist hierbei durchaus nothwendig.

Bei dem Hinmarsche zum Ueberfalle muß die größte Ruhe herrschen, und nur die nöthigsten Sicherheitsmaßregeln kommen in Anwendung, da sonst durch dieselben der Anmarsch leicht entdeckt werden könnte; wichtige Engwege und Straßenknoten bleiben besetzt, um bei einem Mißlingen des Ueberfalles daselbst einen Rückhalt zu finden. Außerdem müssen stets starke Unterstützungstrupps intakt bleiben, um eine etwaige Verstärkung des Feindes abhalten und im Falle der Ueberfall mißglücken sollte, die eigenen Truppen aufnehmen zu können.

Beim Ueberfalle selbst muß man rasch und kräftig zu Werke gehen, das beharrliche Verfolgen der Ueberraschten und Erschrockenen ist das sicherste Mittel zum Zwecke.

Hatte der Ueberfall zum Zwecke, Gefangene zu machen, oder die feindliche Besatzung eines Postens niederzumachen, die Kanonen zu vernageln u. s. w., und nicht etwa einen Posten zu erobern, um ihn zu behaupten, so wird der Rückzug, sobald der Zweck erreicht ist, ohne Zögern unter dem Schutze einer Nachhut angetreten, denn der Feind wird nicht säumen, den angegriffenen Punkten zu Hülfe zu eilen.

2. Versteck.

Verstecke unterscheiden sich dadurch von Ueberfällen, daß man sich dabei mehr leidend verhält und den Feind in die Schlinge laufen läßt. Geheimniß ist auch hier die erste Bedingung, und deshalb wird man Nachts abmarschiren, um vor Tagesanbruch an dem Orte des Verstecks anzukommen.

Wenn man dem Feinde einen Versteck legen will, so muß man entweder genau erfahren haben, zu welcher Zeit, auf welchem Wege und in welcher Stärke derselbe vorgehen wird, oder man sucht den Feind durch List in die Falle zu locken, indem man ihn durch Abtheilungen welche er heftig verfolgt, verführt, den Weg zu nehmen, auf welchem ihm von dem Verstecke aus Gefahr droht. Die Führer der Arrieregarde werden hierzu häufig Gelegenheit haben.

In durchschnittenem Gelände wird man immer Stellen finden, welche sich zu Verstecken eignen; liegen solche in der Nähe von Engwegen, welche der Feind durchschreiten muß, so ist der Erfolg desto sicherer. Je näher übrigens das Versteck dem Feinde gelegt sein wird, desto weniger vorbereitet werden wir denselben treffen. Wellenförmiger Boden, auch hohe Getreidefelder können ebenfalls Gelegenheit geben, den Feind zu überraschen; nie jedoch lege man Verstecke in Ortschaften oder in einzelne Gehöfte, weil man hier der Gefahr, verrathen oder gefangen genommen zu werden, zu sehr ausgesetzt ist.

Eignet sich die Oertlichkeit dazu, so werden die zum Verstecke bestimmten Truppen in mehrere Abtheilungen getheilt, um den Feind von verschiedenen Seiten anzufallen.

Müssen einzelne Posten ausgestellt werden, um die Ankunft des Feindes zu erfahren, so wähle man hierzu nur Unteroffiziere oder sehr gewandte Leute.

Weder wiehernde Pferde, noch Menschen, die mit Husten behaftet sind, können zum Hinterhalte benutzt werden.

Glaubt man, daß der Versteck dem Feinde verrathen sei, oder kommt der Feind gar nicht, so marschirt man still ab; aufgeschoben ist dann noch nicht aufgehoben.

Kommt der Feind, so breche man nicht zu früh los; der Angriff aber muß mit Ungestüm und Heftigkeit vollbracht werden.

Mißlingt der Angriff, so wird ein Versprengen der überfallenden Abtheilungen kaum zu verhindern sein, und deshalb muß denselben im Voraus ein Sammelplatz angegeben werden.

3. Angriff und Bedeckung (Eskorte) eines Wagen- und Gefangenen-Zuges.

Der Führer der Bedeckung (Eskorte) eines Wagen- oder eines Gefangenen-Zuges hat gleichzeitig für die innere Ordnung des Zuges und für die Deckung desselben gegen einen feindlichen Angriff zu sorgen.

Das erstere ist polizeilicher, das letztere taktischer Natur.

Bei einem Wagenzuge erhält jeder Wagen eine Nummer; 10 bis 12 Wagen werden einem Unteroffizier mit 4 bis 5 Mann übergeben; 30 bis 60 Wagen bilden eine Abtheilung, die von einem Offizier geführt wird.

Die wichtigeren Wagen, z. B. die Geld- und Munitionswagen, fahren vorn oder hinten, je nachdem man hier oder dort weniger für sie zu fürchten hat, und Munitionswagen in der nöthigen Entfernung von den übrigen. Zerbricht ein Wagen, so wird er sogleich auf die Seite gebracht, und ist er nicht wieder herzustellen, so wird die Ladung auf leere Reservewagen, welche stets bei einer größeren Wagenkolonne vorhanden sein müssen, geladen. Die Zeit der Abfahrt eines Wagenzuges darf nie zu früh bestimmt sein, indem dazu volles Tageslicht nothwendig ist.

Zwei vierspännige Wagen haben 30 Schritt Länge und 50 Wagen gebrauchen ½ Stunde, um in einer Reihe in Bewegung zu kommen.

Ueberall, wo ein längerer Halt nöthig wird, fährt der Wagenzug auf und zwar möglichst so, daß er durch das Gelände gegen einen feindlichen Angriff gedeckt ist. Im Innern von Städten und Dörfern darf der Zug niemals halten.

Bei den Schwierigkeiten, welche die Vertheidigung einer Wagenkolonne hat, kommt es hier mehr als anderswo darauf an, daß man die Annäherung des Feindes möglichst früh erfährt; deshalb müssen Avantgarde, Arrieregarde und Seitendeckungen vorzugsweise von Kavallerie gegeben und weiter als gewöhnlich vorgeschoben resp. zurückgelassen werden.

Ein Theil der Bedeckung wird zur unmittelbaren Vertheidigung der Wagen bestimmt, während der andere und größere Theil derselben verfügbar bleibt, dem Feinde entgegen zu gehen und die vorgeschobenen Abtheilungen zu unterstützen. Wo und wie dieser Theil marschirt, hängt von den wandelbaren Umständen ab; jedenfalls ist aber ein Vertheilen desselben in kleine Trupps längs der Wagen unstatthaft und zweckwidrig.

Gehölze und Engwege aller Art darf der Zug erst, nachdem sie von der Avantgarde sorgfältig durchsucht worden sind, durchschreiten. Namentlich halten die zur Deckung der Flanken entsendeten Abtheilungen die seitwärts gelegenen Engwege so lange besetzt, bis der Wagenzug vorüber ist und die Arrieregarde die im Rücken gelegenen, bis der Zug den für seine Sicherung nöthigen Vorsprung hat.

Kleine feindliche Abtheilungen müssen von der Bedeckung zurückgewiesen werden, ohne den Marsch der Wagen aufzuhalten.

Greift aber der Feind mit Ueberlegenheit an, so fahren die Wagen an geeigneter Stelle in eine Wagenburg auf. Die verfügbare Reserve geht dem Feinde entgegen, um den Angriff zurückzuschlagen. Je entfernter das Gefecht vom Wagenzuge geführt wird, desto mehr wird es zur Sicherung desselben beitragen.

Die Vertheidigung der Wagenburg bildet den letzten Abschnitt der Vertheidigung.

Um eine Wagenburg zu bilden, werden zwei Reihen von Wagen, Achse an Achse mit 15 Schritt Abstand aufgefahren. Rund herum kommt eine förmliche Kette von Wagen, die Deichsel des einen unter den Langbaum des andern geschoben. Die Pferde und Knechte kommen in die Zwischenräume der Wagenreihen.

Wenn der Zug Nachts rastet, so lagert die Bedeckung bei demselben und deckt sich durch Vorposten. Zum Lagerplatze wird aber möglichst eine nur auf einzelnen Punkten zugängliche Stelle gewählt.

Bei der Führung von Kriegsgefangenen ist hauptsächlich die innere Ordnung des Marsches zu erwähnen, während die Deckung eines solchen Zuges ganz dieselben Maßregeln erfordert, welche soeben angegeben wurden. Die Kriegsgefangenen marschiren in militairischer Ordnung, Offiziere

und wenn es nöthig erscheint, auch die Unteroffiziere getrennt von den Mannschaften. Bei 8—10 Rotten marschiren oder reiten Soldaten mit dem bestimmten Befehle, jeden niederzuschießen, der eine Widersetzlichkeit zeigt oder zu entspringen versucht.

Bei Transporten per Eisenbahn sind in jedem Wagen einzelne Leute des Begleit-Kommandos aufzustellen, außerdem aber noch ein geschlossener Trupp zusammen zu halten.

Bei eintretender Meuterei werden die Rädelsführer von den Andern getrennt; Gespräche der Gefangenen werden nicht gelitten. Uebernachten darf man nur in bewohnten Orten, wo die Gefangenen in großen Räumen eingesperrt und bewacht werden können. In den Quartieren brennt Licht, und auf die äußerste Stille muß gesehen werden, denn die meisten Komplotte werden in der Nacht geschmiedet.

Weit leichter als die Vertheidigung ist der Angriff. Der Angreifer ist konzentrirt, die Kräfte des Vertheidigers sind zersplittert. Gute Nachrichten, genaue Kenntniß der Gegend, ein undurchdringliches Geheimniß und schneller Entschluß sind die Hauptbedingnisse eines glücklichen Erfolges.

Am vortheilhaftesten wird es sein, den Zug anzugreifen, wenn sich derselbe in einem Engwege befindet; aber auch Wälder, Gebirge, überhaupt durchschnittenes Gelände sind dem Angriffe günstig, der um so sichereren Erfolg haben wird, mit je größerem Ungestüme man ihn ausführt.

Der Feldzug von 1870/71, in welchem 3 bis 400,000 Mann Franzosen gefangen genommen wurden, liefert hinsichts des Transportes viel Lehrreiches.

4. Fouragirungen.

Man versteht unter Fouragirungen im engeren Sinne die Herbeischaffung von Fourage (Pferdefutter), im weiteren Sinne die von Lebensmitteln überhaupt.

Die gewaltsamen Fouragirungen, und von diesen kann hier füglich nur die Rede sein, sind zwar seit dem Requisitions-Systeme*) seltener geworden, aber trotzdem nicht immer zu vermeiden.

Je nachdem die Früchte unmittelbar von Feld und Wiese oder aus Keller, Scheune und Boden des Landmannes herbeigeholt werden, nennt man eine Fouragirung grün oder trocken.

Bei frühem Tage müssen die Fouragirungen beginnen, damit man dabei von der Abenddämmerung nicht überrascht wird. Trockene Fouragirungen können nur bei guter Disziplin und durch zuverlässige Leute ausgeführt werden, wenn die Fouragirung sich nicht in eine Plünderung verwandeln soll.

Verstehen sich die Einwohner nicht selbst dazu, das Verlangte herbeizuschaffen, so werden Mannschaften kommandirt, sich in den Gehöften der zur Fouragirung bestimmten Gegenstände zu bemächtigen; unterdessen bleibt der übrige Theil des Kommandos unter den Waffen und hält den Ort besetzt. Auf das Strengste muß darauf gehalten werden, daß nichts Anderes entnommen wird, als was befohlen ist, und dann, daß auf das vom

*) Die Verpflegung der Truppen im Kriege geschieht entweder durch Magazine, oder sie wird dem Lande, in welchen sich die Truppen befinden, übertragen, indem die nöthigen Mittel ausgeschrieben (requirirt) werden.

Führer bestimmte Signal sich alle Mannschaften, gleichviel, ob sie ihr Geschäft beendet haben oder nicht, ohne Säumen auf dem Sammelplatz einfinden, damit der Abmarsch nicht durch einzelne verspätet wird.

Muß man befürchten, daß der Feind die Fouragirung stören werde, so zerfällt das Fouragirungsgeschäft in zwei Haupttheile:

in die Fouragirung, welche so eben besprochen worden ist, und
in die Deckung derselben.

Bei dem Hinmarsche bilden die zur Deckung bestimmten Truppen die Avantgarde und entsenden, sobald sie sich in der Nähe des zum Fouragiren bestimmten Ortes befinden, Patrouillen (vorzugsweise von der Kavallerie) nach allen Richtungen, in denen der Feind erwartet werden kann. Nach Umständen werden auch Feldwachen ausgesetzt, wobei namentlich die Engwege, welche von Feindes Seite her zur Fouragirung führen, zu beachten sind. Die übrigen zur Deckung bestimmten Truppen nehmen eine solche Aufstellung, daß sie von ihr aus dem Feinde leicht nach allen Seiten entgegen gehen können, oder in welcher sie demselben Widerstand zu leisten gedenken.

Je entfernter das Gefecht vom Platze der Fouragirung stattfindet, desto vortheilhafter ist es für diese, und die gebotene Entfernung dürfte mindestens diejenige sein, bei welcher die Fouragirenden durch das feindliche Feuer nicht unmittelbar beunruhigt werden.

Greift der Feind an, so wird die Fouragirung zwar beschleunigt, aber keineswegs eher aufgegeben, als bis der Führer sieht, daß es ihm nicht möglich sein wird, den Feind vom ferneren Vordringen abzuhalten.

Die zur Deckung bestimmten Truppen werden sich alsdann wie eine Arrieregarde verhalten und auf dem Rückwege das Fourage-Kommando, welchem ein möglichst weiter Vorsprung zu lassen ist, zu decken suchen.

Erhält man den Auftrag, eine fouragirende Truppenabtheilung anzugreifen, so fragt es sich, ob unsere Mittel nur ausreichen, die Handlung zu unterbrechen und die Fouragirenden zu beunruhigen, oder ob es unser Zweck ist, die Fouragirung aufzuheben, welches nur dann möglich sein wird, wenn wir stark genug sind, die Bedeckung förmlich zu schlagen.

Man wird in beiden Fällen erst dann zum Angriffe schreiten, wenn der Feind mit der eigentlichen Fouragirung bereits beschäftigt ist; lange Gefechts-Einleitungen sind hierbei unzweckmäßig, vielmehr führt ein kühner und konzentrirter Angriff am leichtesten zum Ziele. Kann man hierbei den Feind für seine Rückzugslinie besorgt machen, so wird der Erfolg um so sicherer sein.

Sechster Abschnitt.

Das Gefecht.

1. Geschlossene und zerstreute Fechtart.

Das Gefecht ist der Kampf zwischen mehr oder minder großen Truppen-Abtheilungen, und der allgemeine Zweck desselben kein anderer als die Ueberwindung oder gänzliche Vernichtung des Feindes.

Man unterscheidet die geschlossene und die zerstreute Gefechtsart.

Die zum ausschließlich zerstreuten Gefechte geeignetste Form ist die Kompagnie-Kolonne, wohingegen Linie und Kolonne nach der Mitte die üblichen Formen für das geschlossene Gefecht sind.

Durch die Erfahrungen der letzten Kriege ist die Fechtart in aufgelöster Ordnung eine allgemeine geworden. Man greift den Feind in dichten Schützenschwärmen an und vertheidigt sich auch in gleicher Weise. Der Schützenlinie folgen geschlossene Soutiens und diesen die Reserven je nach den Umständen in Kompagnie-Kolonnen, in Halbbataillons, in Kolonne nach der Mitte, oder in Linie.

Die geschlossene Fechtweise in Linie oder in der Kolonne nach der Mitte findet wegen der verheerenden Wirkung der Infanterie- und Artilleriefeuer nur noch in besonderen Fällen Anwendung z. B. bei Nachtgefechten.

Noch ist zu erwähnen, daß auf Parlamentairs, die sich durch einen Trompeter und eine weiße Fahne kenntlich machen, auf Aerzte und Krankenträger, welche an einer weißen Armbinde mit rothem Kreuz erkenntlich sind und auf Verbandplätze, die durch eine weiße Fahne mit rothem Kreuz, in der Nacht durch eine rothe Laterne, bezeichnet werden, nicht geschossen werden darf.

2. Die Vertheidigung.

Die Eigenthümlichkeit der Vertheidigung besteht darin, daß sie den Angriff des Gegners abwartet und, wenn er erfolgt, abwehrt, wobei jedoch die Vertheidigung offensiver Momente nicht entbehren kann; denn die vertheidigende Form ist kein unmittelbar deckender Schild, sondern ein Schild, hinter dem geschickte Streiche vorbereitet und im richtigen Augenblicke ausgeführt werden.

Soll irgend ein Terrainabschnitt vertheidigt werden, so ist bei der Wahl der Aufstellung auf eine gute Anlehnung der Flügel und auf die Deckung der eigenen Flanken Rücksicht zu nehmen; doch vermeide man ja, sich hierbei zu sehr auszudehnen, da dies nur die Vertheidigung schwächen kann; wer Alles vertheidigen will, vertheidigt zuletzt nichts, und so leicht es ist, Entsendungen zu veranlassen, so schwer ist es, die Entsendeten zeitgerecht wieder an sich zu ziehen.

Immer halte der Vertheidiger eine Reserve in Bereitschaft, um die bedrohten Punkte unterstützen und, im Falle sich der Sieg auf seine Seite neigt oder der Feind Blößen giebt, zum Angriff übergehen zu können.

Hat der Vertheidiger irgend Zeit, so ist es ein Haupterforderniß, daß auf dem Gefechtsfelde die Entfernungen für die vorzüglichsten Schußweiten bezeichnet werden und daß er seine Schützen, wenn das Terrain nicht schon hinreichende Deckung gewährt, sich eingraben d. h. Schützengräben (siehe weiter unten) aufwerfen läßt.

Kann oder will der Vertheidiger sich nicht länger in der angegriffenen Stellung behaupten, so muß er den Rückzug anordnen und, sofern der Feind noch weiter aufgehalten werden soll, einen rückwärts gelegenen Terrainabschnitt zu einer neuen Aufstellung auswählen und denselben mit frischen Truppen besetzen, um hier dem Feinde von Neuem Widerstand zu leisten und die im Gefechte gewesenen Truppen abzulösen.

Auf diese Weise hat man den oft gebrauchten Ausdruck: das Gelände dem Feinde Schritt vor Schritt streitig machen, zu verstehen, und nicht etwa

wörtlich; dann wollte man ohne von der Oertlichkeit besonders begünstigt zu sein, unmittelbar hinter der dem Gegner so eben überlassenen Stellung (Anhöhe, Graben u. s. w.) wieder Halt machen, so würde man dem Feinde das beste Mittel in die Hand geben, den Rückzug in eine Niederlage zu verwandeln.

3. Der Angriff.

Während die Vertheidigung (Defensive) das zu erhalten sucht, was man schon besitzt, will der Angriff (die Offensive) etwas erobern.

Jedem Angriffe muß, wo es möglich ist, eine Recogsnozirung vorangehen; nach derselben wird die Disposition entworfen, und die schwächsten Stellen des Feindes werden zum Angriff auserkoren. Häufig werden dies die Flanken der feindlichen Aufstellung sein. Ehe man dieselben jedoch zum Angriffspunkte wählt, prüfe man, ob dadurch die eigene Rückzugslinie nicht gefährdet wird, und ob unsere Front ohne die zum Flanken-Angriffe verwendeten Truppen noch stark genug bleibt, einem feindlichen Angriffe zu widerstehen.

Bei einer zu ausgedehnten Stellung des Feindes wird man die Mitte zu durchbrechen suchen.

In der Regel werden alle Angriffe der Infanterie durch Artilleriefeuer vorbereitet. Dichte Schützenschwärme gehen sodann gegen die feindliche Stellung vor, suchen in angemessener Entfernung vom Feinde eine günstige Aufstellung und eröffnen von hier aus das Feuer, gehen dann im Trabe etwa 80—100 Schritt vor, werfen sich nieder, fahren im Feuern fort und nähern sich auf diese Weise (sprungweises Vorgehen) dem Feinde, bis sie ihm so nahe gekommen sind, um sich mit dem Bajonett unter lautem Hurrahruf auf ihn zu stürzen.

Ob hierbei geschlossene Abtheilungen in das Gefecht eingreifen, entscheiden die wandelbaren Verhältnisse.

Die nachfolgenden Soutiens sind zur eventuellen Verstärkung der Feuerlinie und zur Deckung ihrer Flanken bestimmt.

Das Bajonett ist in der Hand des Tapferen, zur richtigen Zeit angewendet, eine nie versagende Waffe, nur muß der Angriff mit demselben entschlossen geführt werden. Eine Sturmkolonne, die zum Stehen und zum Feuern kommt, wird nie den Sieg erfechten und große Verluste erleiden.

Die verbesserten Feuerwaffen, welche mit der Schnelligkeit des Schießens die Sicherheit des Treffens verbinden, lassen die Anwendung des geschlossenen Bajonettangriffes nur unter besonders günstigen Verhältnissen zu.

Bei Nacht jedoch, wo jene berechenbare Wirkung des Feuergefechts wegfällt, ist das Bajonett die entscheidende Waffe, und die geschlossene Fechtart die vorzugsweise anwendbare.

Ehe man sich zu dem Angriffe eines Dorfes, eines Engweges, einer Schanze, überhaupt einer für den Feind günstigen Stellung entschließt, überlege man zuvörderst, ob der Angriff durch die Umstände geboten ist oder ob der Feind nicht genöthigt sein wird, die Stellung von selbst aufzugeben, sobald wir dieselbe umgehen; dann erwäge man auch, ob der Zeitverlust, welchen die Umgehung erfordert, im Verhältnisse zu dem durch dieselben erlangten Vortheile steht, und ferner, ob wir uns durch die Umgehung nicht einem größeren Verluste aussetzen, als der unmittelbare Angriff berechenbarer Weise herbeiführen würde.

Wer umgeht, giebt mehr oder minder seine Flanke dem Feinde preis

und läuft häufig Gefahr, statt den Feind abzuschneiden, selbst seiner Rückzugslinie beraubt zu werden.

Will man den Feind über den Punkt unseres eigentlichen Angriffes täuschen, oder ihn zu falschen Maßregeln verleiten, so unternimmt man einen Scheinangriff da, wo man eigentlich nichts bewirken will, und erscheint womöglich überraschend mit seinen Massen auf dem wahren Angriffspunkte. Aber sehr hat man sich bei einem Scheinangriffe zu hüten, daß aus demselben ein wirklicher werde, wobei sehr leicht der Nachtheil nur auf unserer Seite sein kann, sowie auch davor, daß der Feind die Sache nicht zu früh durchschaue.

4. Der Kampf um einzelne Oertlichkeiten.

Wer sich über diese Art von Gefechten gründlich belehren will, der nehme Pönitz, Taktik, 2. Theil, zur Hand, worin die Gefechte um Dörfer, Schanzen u. s. w. geistreich und gründlich besprochen werden; hier darf man selbstredend nur eine oberflächliche Skizze erwarten.

1. Defilee-Gefechte.

Vertheidigung.

Der Vertheidiger wird sich in der Regel diesseits des Engpasses aufstellen, doch können das Gelände und andere Verhältnisse es nöthig machen, von der allgemeinen Regel abzuweichen. So wird z. B. eine Arrieregarde, welche durch ihre Aufstellung das Ueberschreiten des Engweges der Hauptstruppe sichern soll, das Gefecht nur jenseits des Defilees annehmen können. Sie wird in dieser schwierigen Lage vorzüglich für ihre Flanken besorgt sein müssen, weshalb der Rückzug über ein Defilee, derselbe mag von einer großen oder kleinen Truppen-Abtheilung geschehen, stets von den Flügeln aus begonnen wird.

Sind die Verhältnisse nicht zwingend, so wird, wie schon erwähnt ist, der Vertheidiger diesseits des Defilees seine Aufstellung wählen. Er wird den Engweg in kreuzendes Feuer zu nehmen suchen und Reserven bereit halten, um dem Feinde, wenn er trotz dessen über den Engpaß vordringen sollte, entgegen zu gehen und ihn in den Engpaß zurück zu werfen. Sehr häufig wird die Aufstellung der Reserven zweckdienlich in der Flanke geschehen können.

Angriff.

Steht der Vertheidiger vor dem Defilee, so wird der Angreifer versuchen, dem Feinde in die Flanke zu kommen, ihn vom Defilee abzuschneiden, und wenn er sich dennoch über dasselbe zurückzieht, mit ihm zugleich den Engpaß zu gewinnen.

Steht der Vertheidiger jenseits des Engpasses, so wird derselbe durch überlegenes Feuer zu erschüttern sein, ehe der entscheidende Angriff mit der blanken Waffe unternommen wird.

2. Wald-Gefechte.

Vertheidigung.

Die Stärke der Vertheidigung liegt in dem Festhalten des Wald-

saumes; ist derselbe verloren, dann kann es allerdings noch Abschnitte im Walde geben, welche der Vertheidigung förderlich sind, wie Gestelle, Waldblößen u. s. w., aber im Allgemeinen ist dann der Angreifer in gleichem Vortheile.

Der bedrohte Waldsaum wird mit Schützen (1/3) besetzt, dahinter die Unterstützungstrupps (1/3), hinter welchen gewöhnlich auf dem Hauptwege die eigentliche Reserve (1/3) aufgestellt wird. Die Vertheidigungsfähigkeit des Waldsaumes wird außerdem durch Schützengräben, bei längerer Zeit auch durch Verhaue an einzelnen Stellen zur Vertheidigung erhöht.

Je nachdem der Feind mit verstärkten Kräften den Waldsaum angreift, je nachdem wird die Feuerlinie verstärkt. Dringt der Feind in den Wald ein, so suchen ihn die Unterstützungstrupps oder die Reserve wieder heraus zu werfen.

Gelingt dies nicht, so wird die Vertheidigung an einem dahinter liegenden Abschnitt fortgesetzt.

Angriff.

Zuerst werden Schützen das Feuer gegen den vom Feinde besetzten Waldsaum eröffnen. Die schwachen Punkte der feindlichen Aufstellung werden erspäht und darauf wird versucht, dieselben im Marsch! Marsch! zu nehmen.

Ist ein Theil der Feuerlinie an irgend einer Stelle eingedrungen, dann sucht man sich dort festzunisten und von da aus weiter vorzudringen.

Ehe man aber in der Verfolgung des Feindes aus dem Gehölze tritt ordne man sich vorher.

Im Walde ist das Feuergefecht weniger wirksam als der Bajonettangriff.

3. Gefecht um einzelne Gehöfte.

Vertheidigung.

Hat das Gehöft eine starke Einfassung, so wird diese durch dahinter aufgestellte Schützen vertheidigt und das Hauptgebäude dann als Rückhalt (Reduit) betrachtet.

Besteht das Gehöft aus mehreren Gebäuden, so werden in demselben, namentlich aber in dem Hauptgebäude, die Fenster mit Schützen besetzt, wobei zu bemerken ist, daß das bestreichende Feuer aus Kellerluken das gefährlichste ist; die Thüren werden geschlossen und in den Fluren die Reserven aufgestellt. Hat das Gehöft mehrere Gebäude, so ist auf ein flankirendes Feuer Rücksicht zu nehmen.

Wie die Gehöfte oder Dörfer durch die Kunst für die Vertheidigung verstärkt werden, lehrt die Befestigungskunst.

Angriff.

Ohne Artillerie ist derselbe sehr schwierig. Schützen gehen vor, nisten sich in dem vorliegenden Gelände ein und halten die Besatzung der Umfassung in Schach, während Schützenschwärme oder Sturmkolonnen, mit einer Pioniersektion an ihrer Spitze, gegen die Eingänge vordringen.

Hat man an irgend einer Stelle Vortheile gewonnen, so setzt man sich dort fest, beschießt das Reduit und sucht endlich dasselbe ebenfalls gewaltsam zu nehmen.

4. Dorf-Gefechte.

Vertheidigung.

Es fragt sich bei der Vertheidigung von Dörfern zuvörderst, ob man das Dorf nur vertheidigt, um den Feind aufzuhalten, oder ob man um jeden Preis im Besitz des Dorfes bleiben will.

Im ersteren Falle hängt die Behauptung des Dorfes größtentheils von dem Festhalten der Dorfumfassung ab, im letzteren liegt der Schwerpunkt in dem Festhalten der vertheidigungsfähigen Gebäude.

Der bedrohte Dorfrand wird von Schützen und deren Unterstützungstrupps besetzt. Ist die Umfassung massiv, so wird es genügen, sie allein zu besetzen, anderenfalls wird man gut thun, die äußeren Häuser mit in die Vertheidigungslinie zu ziehen. Ein Theil der Reserven steht möglichst verdeckt, aber doch bereit, dem eindringenden Feinde mit dem Bajonett entgegen zu gehen.

Dringt dennoch der Feind ein, so werden sich die Vertheidiger hinter einen zweiten Abschnitt zurückziehen, dessen Besetzung durch den Ueberrest der Reserve schon vorbereitet sein muß.

Liegt die hartnäckige Vertheidigung des Dorfes nicht in der Absicht, so wird sich die Besatzung des zweiten Abschnittes nicht länger halten, als nöthig ist, um den zur Vertheidigung der Umfassung verwendeten Abtheilungen Schutz zu gewähren, und ihre Stellung aufgeben, sobald Gefahr droht, umgangen und gefangen genommen zu werden.

Gilt es aber, das Dorf zu halten, so ist der Kampf um die Umfassung nur die Einleitung, die Vertheidigung der festen Punkte im Dorfe (Kirchhöfe mit steinerner Mauer, massive herrschaftliche Gebäude u. s. w.) aber die Hauptsache und nur erst, wenn keine Möglichkeit einer ferneren Vertheidigung mehr vorhanden ist, darf an den Rückzug gedacht werden.

Ob in solchem Falle die Anzündung des Dorfes eine Nothwendigkeit wird, oder nicht, ergeben die wandelbaren Verhältnisse.

Wird der Angreifer aus dem Dorfe geworfen oder mißlingt ihm der Angriff auf die Umfassung, so hüte sich der Vertheidiger, den Feind zu verfolgen, weil dies nur gefahrbringend ist.

Wichtig ist noch für den Vertheidiger, daß er bei Besetzung des Dorfes die taktischen Einheiten nicht stört, also Sektionen, Züge, Kompagnien möglichst zusammen unter gewohnter Führung halte, was auch unter anderen Umständen zweckdienlich ist. Man rechnet im Allgemeinen $^1/_3$ der Stärke zur Besetzung der Umfassung, $^1/_3$ zu der Reserve und $^1/_3$ zur Besetzung des Rückhaltes.

Angriff.

Nachdem Artillerie gegen das Dorf den Angriff gehörig vorbereitet hat, nahen starke Schützenlinien sich der Umfassung; findet sich eine schwache Stelle, so dringen die Unterstützungstrupps hinein und nisten sich ein. Gelingt dies nicht, so gehen Sturmkolonnen gegen den Eingang vor. Einmal errungene Vortheile müssen rastlos verfolgt werden, damit ein neues Festsetzen des Feindes verhindert wird. Das Inbrandstecken des Dorfes wird den Vertheidiger am leichtesten nöthigen, die Vertheidigung abzukürzen, doch muß man hierbei wohl erwägen, ob das Feuer nicht auch später dem Angreifer selbst hinderlich wird, wenn derselbe vielleicht in der Folge selbst das Dorf behaupten oder durch dasselbe vorgehen will.

5. Kampf um Schanzen.

Vertheidigung.

Sobald sich der Angreifer auf Gewehrschußweite nähert, treten die Schützen an die Brustwehr und eröffnen ihr Feuer; etwa die Hälfte der Besatzung bleibt im Innern der Schanze als Unterstützung stehen. Ersteigt der Feind trotz des erhaltenen Feuers den Wall, so werden die Schützen von der Brustwehr zurückgerufen, die Reserve giebt eine Salve und stürzt sich unmittelbar darauf auf die Anstürmenden.

Angriff.

Derselbe muß in der Regel durch Artillerie vorbereitet werden; Schützen nähern sich der Schanze und dringen so weit wie möglich vor, wobei bemerkt wird, daß die ausspringenden Winkel der Werke am wenigsten Feuerwirkung haben.

Glaubt man den Feind durch das Feuer hinlänglich erschüttert zu haben, so gehen Schützen-Schwärme, möglicherweise von Pionieren begleitet, vor, suchen sich im raschen Anlaufe des Grabens zu bemächtigen, sammeln sich daselbst und gehen nun zum Ersteigen der Brustwehr über. Weicht der Feind nicht, so wird der Kampf in der Schanze entscheiden, wer dieselbe fortan behaupten wird. Ein Theil der Sturmkolonnen wird gleichzeitig gegen die Kehle der Schanze gerichtet.

Die zuerst vorgegangene Schützenlinie wird in ihrer letzten Aufstellung verbleiben, um durch ihr Feuer die Stürmenden zu unterstützen und dieselben, wenn der Sturm mißglücken sollte, aufzunehmen.

Letzteres ist eine Maßregel, welche auch Anwendung findet, wenn Kolonnen zum Sturm durch eine gut aufgestellte Schützenlinie vorgehen. In solchem Falle ist das Halten der Schützen in der guten Stellung vortheilhafter als das Folgen derselben.

5. Der Straßen- oder Barrikadenkampf.

Literatur.

Militairische Briefe eines deutschen Offiziers rc. Adorf 1845. (Sie enthalten eine vorzügliche Beschreibung der Straßenkämpfe in Paris und Lyon.)
Prescott, Geschichte der Eroberung von Mexiko. 2. Thl. 6. Buch. 1845.
Major Graf von Lüttichau, über den Antheil, den das Füsilier-Bataillon des 8. Leib-Infanterie-Regiments an dem Straßenkampfe am 18. März genommen. 2. Auflage. 1849.
Graf von Waldersee, der Kampf in Dresden im Mai 1849. Berlin 1849.
v. Montbé, der Mai-Aufstand in Dresden, 1850.
General von Brandt, Der kleine Krieg. 2. Auflage. 1850.
Die Berliner Märztage. Vom militairischen Standpunkte aus geschildert. Berlin 1850. Mittler.
Arnim von Boytzenburg. Bemerkungen zu der vorigen Schrift. Berlin 1850. Decker.

Die Revolutionen des 19. Jahrhunderts haben eine neue Art von Kriegführung ins Leben gerufen, welche der früheren Zeit mehr oder minder fremd war, und die man mit dem Namen Barrikadenkampf belegt hat, obgleich Straßen- oder Häuserkrieg bezeichnender wäre.

Neu sind die Barrikaden nicht, denn schon 1588 wurden solche zu Paris, gegen Heinrich IV. erbaut, jedoch erst in den letzten Revolutionen zu Paris,

Brüssel, Lyon, Dresden, Wien u. s. w. erhielten sie eine so große Wichtigkeit, daß die Kriegskunst sie näher ins Auge fassen mußte.

Das interessanteste Barrikadengefecht, welches die Kriegsgeschichte aufzuweisen hat, ist der 75tägige Kampf der Mexikaner und Spanier in Mexiko, als sich Cortez zum Herrn der Stadt machte. Das vortreffliche Werk Prescott's bietet selbst für Einzelheiten eine reiche Ausbeute. Die Vertheidigung von Saragossa, in dem man sich nach der Ueberwältigung der Umwallung noch 23 Tage schlug, während der Kampf vor der Stadt 29 Tage gewährt hatte, dürfte diesem Beispiele gleichzustellen sein, während die Barrikadenkämpfe unserer Tage lange nicht den Charakter jener Mustergefechte haben.

Die Mittel zur Ueberwältigung der Barrikaden wurden gefunden, sobald man erkannt hatte, daß die Gebäude als beherrschende und bestreichende Punkte das Wichtigere, die Barrikaden hingegen nur die ergänzende Zuthat seien.

Nach dem endlichen Erkennen dieser einfachen Wahrheit werden fernere Revolutionen schwerlich neue Triumphe durch Barrikaden feiern; haben doch die vollendetsten Bauten dieser Art zu Dresden die an Zahl dreifach überlegenen Insurgenten nicht gegen eine völlige Niederlage geschützt.

Ist in einer Stadt offener Aufruhr, werden Barrikaden gebaut und treten die Aufrührer den Truppen bewaffnet gegenüber, so ist der Frieden gebrochen und man befindet sich im Kriege, den der Soldat allein zu führen versteht und daher auch allein ausfechten muß.

Sind die Rebellen unterworfen, dann mögen die Civilbehörden je nach den Umständen wieder in Wirksamkeit treten und Magistrate und Gemeindevorstände gehört werden, in der Zeit des Kampfes aber hat der kommandirende Offizier nur an den Kampf zu denken.

Wie schon erwähnt, befindet man sich während des Aufruhrs im Kriege, und je weiter man jede Friedensrücksicht bei Seite wirft, desto eher wird man den Frieden wieder herstellen. Man bekämpfe daher die Rebellen, sobald die Feindseligkeiten einmal ausgebrochen sind, mit allen Mitteln, die uns die Kriegskunst lehrt und die uns zu Gebote stehen; man besetze königliche und Privat-Gebäude*) mit alleiniger Rücksicht auf den Kriegszweck und Alles, was zu dem vorliegenden Zwecke erfolgreich benutzt werden kann, sei es zur Unterbringung und Erhaltung der Truppen, sei es zur Deckung gegen das feindliche Feuer, ist für den Augenblick als dem Kriegszwecke verfallen zu betrachten.

So unverzeihlich es im Feldkriege sein würde, ein Verhau nicht anzulegen, eine Brücke nicht abzubrechen, eine Schanze nicht anfzuwerfen, oder eine Fouragirung nicht zu unternehmen, weil der Soldat nicht Eigenthümer des Waldes, der Brücke u. s. w. ist, ebenso kriegswidrig und strafwürdig ist es, im Städtekriege von dem sich vorfindenden Material aus falscher Rücksicht gegen fremdes Eigenthum nicht den möglichen Nutzen zu ziehen.**)

Der nächstliegende Zweck der Rebellen ist, sich zu Herren der Stadt

---

*) Gesandtschafts-Gebäude sind möglichst zu berücksichtigen.

**) In Paris war 1830 der Intendant der Civilliste nicht dazu zu bewegen, die reichen Weinvorräthe der Königlichen Keller den verschmachtenden Truppen zu erschließen. Man gab endlich den Soldaten statt Wein Geld und ließ sie damit nach den Wirthshäusern gehen, von wo sie, gehörig bearbeitet, zurückkamen. — Uebrigens ist der mögliche Schaden, der durch die Truppen angerichtet werden kann, verschwindend im Vergleiche zu dem, was eine Revolution überhaupt dem Lande kostet.

zu machen, in welcher sie die Fahne des Aufruhrs entfalten. Sie suchen ihren Zweck außer durch die in Bewegung gesetzten Mittel zur Aufregung und Erbitterung der Massen auch dadurch zu erreichen, daß sie sich der Hauptgebäude bemächtigen, die Straßen mit Barrikaden sperren und diese von den zunächst liegenden Häusern vertheidigen.

Durch die Barrikaden wird die freie Bewegung der Truppen gehemmt, und diese ist nothwendig, wenn die militairische Macht die Stadt beherrschen soll.

Bei langen und geraden Straßen wird Artillerie sehr leicht den Barrikadenbau verhindern können, bei engen und krummen Straßen ist dies schon schwieriger; indessen wird man immer wenigstens die Hauptstraßen gegen diese Bauten schützen können, wenn nicht der Aufruhr unmittelbar damit beginnt und die Truppen durch unverzeihliche Schwäche am rechtzeitigen und energischen Einschreiten gehindert werden.

Die Wegnahme der Barrikaden durch Angriffe von der Straße aus ist nur dann anzurathen, wenn man von der schlechten Vertheidigung derselben Gewißheit hat, im anderen Falle aber würde ein Vorgehen auf der Straße, während der Feind, von den Häusern aus gedeckt, die angreifenden Truppen beschießt, immer zu großen Verlusten und nur selten zum Siege führen.

Es gilt hier nicht die unmittelbare Wegnahme der Barrikaden, sondern die Eroberung der Häuser, von denen aus die Barrikade vertheidigt wird; mit ihnen fällt die letzere von selbst in unsere Gewalt.

Um in den Besitz dieser Häuser zu gelangen, ist es nothwendig, daß Kolonnen, welche die Stärke einer Kompagnie nicht zu übersteigen brauchen, von beiden Seiten der Straße in die Häuser eindringen, zu welchen man noch ohne großen Verlust gelangen kann. Von da aus arbeitet man sich vermittelst der jeder Kolonne beizugebenden Pioniersektion durch Brandmauern, Höfe und Gärten weiter nach den der Barrikade zunächst liegenden Häusern. Jedes Haus, in dessen Besitz man sich setzt, ist genau zu durchsuchen, ehe man weiter vordringt.

Gelangt man auf diese Weise an eine Querstraße, so ist von den in unserer Gewalt befindlichen Eckhäusern der Feind zuvörderst aus den uns gegenüber liegenden Eckhäusern durch ein wohlgezieltes Feuer zu vertreiben und unter dem Schutze desselben der Sturm zu unternehmen, wobei man wiederum Pioniere oder Artillerie zum Sprengen der Thorwege oder Mauern bedürfen wird.

In jedem erstürmten Hause unterliegt Alles dem Kriegsrechte und dem Kriegsgebrauch, was die Waffen gegen uns geführt hat. Anzug, Munition, von Pulver geschwärzte Hände u. s. w. werden leicht Schuldige von Nichtschuldigen unterscheiden lassen, welche letztere gegen jede Ungehörigkeit zu schützen sind.*)

Daß jeder Kolonne eine Sektion Pioniere mit Brechstangen, Kreuzhacken 2c. beigegeben werden muß, kann nicht oft genug gesagt werden. Zum Durchschlagen der Brandmauern wähle man die obersten Stockwerke,

---

*) Nicht immer dachte man so menschlich. Als im Albigenserkriege Beziers erobert worden und dem Schwerte des Kreuzheeres verfallen sollte, stellte man dem Erzbischofe Arnold vor, daß die katholischen Einwohner dann mit den Ketzern gleiches Loos theilen würden, worauf Se. Erzbischöflichen Gnaden antworteten: „Schadet nichts, Gott wird die getreuen Seelen schon herausfinden," und an 60,000 Menschen erlagen dem grausamen Spruche.

weil da die Mauern am schwächsten sind. Reicht das Schanzzeug zu dieser Arbeit nicht aus, so bediene man sich des Pulvers oder des Dynamits, um die Mauern zu sprengen.

Dringt man auf beiden Seiten der Straße vor, so versäume man nicht, durch verabredete und deutliche Zeichen (z. B. durch das Heraushängen weißer Tücher) die Häuser kenntlich zu machen, in deren Besitz man gekommen ist, damit namentlich beim Dunkelwerden keine Irrungen vorkommen.*)

Will man aus irgend einem Grunde nur auf einer Häuserreihe vordringen, so wähle man die linke, weil beim Feuern der Soldat hier durch die Fensterpfeiler eine bessere Deckung als auf der rechten Seite hat.

Während der Nacht lasse man die Truppen mit Ausnahme der nothwendigsten Wachen ruhen, indem man die bestgelegenen Gebäude zu Allarmhäusern einrichtet und die Truppen in diesen, taktisch geordnet, in möglichst großen Räumen und stets zur ebenen Erde unterbringt.

Die beste Zeit des Angriffes ist in der zweiten Hälfte der Nacht bei anbrechendem Morgen, da man mit Gewißheit voraussetzen kann, den undisziplinirten Feind namentlich in der späteren Nacht nicht kampfgerüstet zu finden.

Hat ein Truppentheil ein Gebäude zu vertheidigen, so wende man, wenn es die Zeit erlaubt, Alles an, was die Befestigungskunst für solche Fälle vorschreibt. Vor allen Dingen verhänge und versetze man die Fenster mit Matratzen, Bohlen und im Nothfalle mit den eigenen Tornistern, wie es die Franzosen in Saragossa machten. Ist man dadurch auch nicht immer gegen das feindliche Feuer gesichert, so ist man es doch gegen das Auge des Feindes, und dadurch ist schon viel gewonnen.

Hat man Handgranaten, so werden einige derselben hinreichen, die Sturmkolonnen der Insurgenten zur Flucht zu bewegen.**)

Hat ein Truppentheil in einer aufrührerischen Stadt durch unsichere Straßen zu marschiren, um zu seinem Bestimmungsorte zu gelangen, so lasse man die auf der Mitte der Straße vorrückende Kolonne rechts und links durch Schützen begleiten, welche dicht an den Häuserreihen entlang gehen, die gegenüberliegenden Fenster beobachten und von dort aus verübte Feindseligkeiten durch sicheren Schuß zu strafen wissen, ohne dadurch den Marsch der Kolonne aufzuhalten.

Mehr als die Waffen des Feindes sind bei einem Aufruhre die Gerüchte zu fürchten, welche von ängstlichen Seelen ebenso gierig aufgesogen als verbreitet werden. Bald sind ganze Truppentheile zerstreut, oder zum

---

*) Am Abend des 18. März drang in Berlin ein Zug in ein Haus der Breiten Straße ein und erhielt, als er die Fenster öffnete, um die daselbst befindliche Barrikade zu beschießen, von Truppen, die ein gegenüberliegendes Haus besetzt hatten, Feuer, welches glücklicher Weise ohne Wirkung war.

**) Man bedient sich zum Werfen von Handgranaten der Spiegelgranaten. Beim Werfen selbst wird die Granate in die Hand genommen und der Zünder derselben an eine Lunte, welche zur Stelle sein muß, angesteckt. Die Granaten werden im Allgemeinen am weitesten und sichersten geworfen, wenn die Hand mit der Granate zum Wurfe rückwärts und dann mit einem Schwunge vorwärts neben dem Kopfe bewegt wird. Jedoch hängt die Art und Weise des Werfens von der Uebung des Werfenden ab. Die größte Weite, auf welche die Granaten geworfen werden können, beträgt wenig über 30 Schritte, doch kommt hierbei der Stand, die Kraft und die Geschicklichkeit des Werfenden in Berücksichtigung. Nach Ansteckung des Zünders währt es noch 14 Sekunden, ehe die Granate platzt.

Feinde übergegangen, bald haben die Insurgenten ganze Stadttheile unterminirt, auf 10 Meilen in der Runde alle Lebensmittel vernichtet, oder von außen her unermeßlichen Zuzug erhalten u. s. w. Man bewahre das Ohr des Soldaten gegen dergleichen entmuthigende Nachrichten oder suche wenigstens den Eindruck durch eine klare Auseinandersetzung der Verhältnisse zu vernichten, wozu freilich vor Allen ein heiteres Gesicht gehört. Ein ängstlicher Blick eines Offiziers oder ein unvorsichtig gesprochenes Wort böser Vorbedeutung läuft wie die Parole von Mund zu Mund und kann eben so übel auf die Haltung der Truppen einwirken, wie die frische Zuversicht eines Offiziers den schwankenden Muth einer Truppe wieder zu, beleben vermag. Dies gilt übrigens für alle kriegerischen Verhältnisse, vorzüglich aber für die hier in Betracht gezogenen.

Zum Schlusse sei nur noch erwähnt, daß Insurgenten, wie oft auch der Aufruhr aus dem Kampfe siegreich hervorgegangen ist, doch nur dann über Truppen gesiegt haben, wenn die letzteren ganz oder zum Theil, ihres Eides oder ihrer Pflicht uneingedenk, sich mit der Revolution verbrüderten um nach dem ersten Rausche mit Schande, Schmach und Elend belohnt zu werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den im Felde vorkommenden Arbeiten.

Literatur.

Leitfaden für den Unterricht der Infanterie im Feld-Pionier-Dienst. Berlin 1878. A. Bath.

Handbuch für den allgemeinen Pionierdienst. Berlin 1878. A. Bath.

1. Allgemeines.

Die im Felde durch Truppen auszuführenden Arbeiten zerfallen in:
- Lagerbau, Feldbrückenbau und Zerstörung vorhandener Brücken,
- Wegebesserung und Zerstörung der Verbindungen,
- Wiederherstellung zerstörter Eisenbahn- und Telegraphenstrecken, resp. Neu-Anlage kürzerer Verbindungsstrecken und Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen,
- Aufwurf von Feldverschanzungen, Anlage von Schützengräben 2c., Einrichtung zur Vertheidigung von Häusern, Dörfern 2c., und in Belagerungsarbeiten im Festungskriege.

Die Ausführung derselben fällt theils den Pionieren allein, theils dazu kommandirten Mannschaften anderer Waffen, jedoch unter Leitung von Ingenieur-Offizieren anheim, wo dann Pioniere entweder als Bauaufseher mitwirken oder die schwierigen technischen Arbeiten selbst verrichten.

Es trifft sich jedoch im Felde nicht selten, daß vorübergehend eine Stellung durch den Aufwurf einer leichten Feldschanze, durch Schützengräben oder durch die Einrichtung eines Gehöftes, Hauses oder Dorfes zur Vertheidigung wesentlich verstärkt werden soll, daß eine Brücke abgebrochen, ein Engweg verbarrikadirt werden muß u. s. w., und da für solche Fälle in der Regel weder Pioniere oder Ingenieur-Offiziere verfügbar sind, so ist

es Sache der Infanterie-Offiziere, sich mit den wichtigsten Regeln für die erwähnten Arbeiten bekannt zu machen, um dieselben auch ohne technischen Beistand durch die eigenen Truppen ausführen zu können.

Die Kommandos zur Erlernung des Pionierdienstes (siehe II. Theil Seite 206), sollen Offiziere und Unteroffiziere zu dergleichen Arbeiten befähigt machen; wenn es aber an dieser praktischen Vorbildung fehlen sollte, so wird es am gerathensten sein, daß der Offizier aus den ihm zur Arbeit überwiesenen Leuten diejenigen, welche als Maurer, Zimmerleute, Bergleute, Eisenbahnarbeiter und Gärtner mehr oder minder technische Kenntnisse haben, hervorzieht, ihnen das, was geschehen soll, mittheilt und sie zu den schwierigeren Arbeiten verwendet oder als Bauaufseher anstellt. Hat ein Offizier dergleichen Leute unter seinem Kommando, und werden sie richtig von ihm verwendet, so wird er hierdurch den Mangel an eigenen Baukenntnissen möglichst ersetzen.

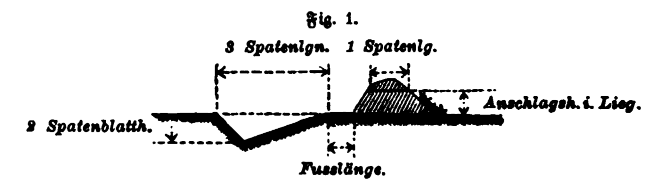
Anlage von Schützengräben.

Haupterforderniß für die gute Lage eines Schützengrabens ist die möglichst vollkommene Bestreichung des Vorterrains.

Das Profil des Schützengrabens muß sich den verschiedenen Anschlagsarten des Schützen anschließen, sowie eine schnelle und leichte Ausführung gestatten.

Die geringste Deckungshöhe erfordert ein Schütze, welcher liegend anschlägt. Das Profil eines hierfür geeigneten Schützengrabens stellt Fig. 1

Fig. 1.



bar. Bei weiterer Vervollkommnung gestaltet sich dasselbe in Fig. 2 zum Feuern im Knieen und in Fig. 3 zum Feuern im Stehen. Die Brustwehr ist bei den Schützengräben für liegende Schützen etwa bis auf Kniehöhe anzuschütten, damit der Schütze sich durch Freimachen einer Rinne einen

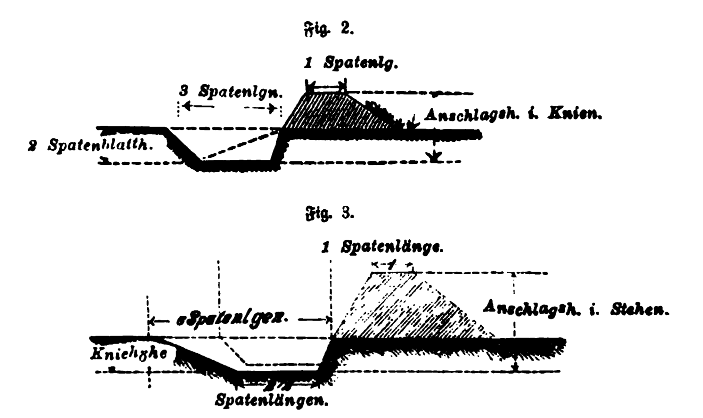
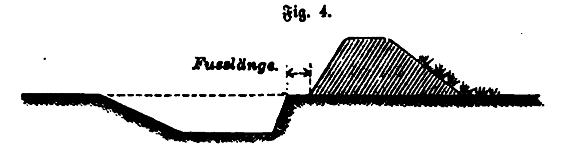


Fig. 4.



bequemen Anschlag herrichten und erforderlichenfalls durch Verstärkung des zwischen den Rinnen stehen bleibenden höheren Brustwehrtheils mit Rasen auch eine Kopfdeckung schaffen kann. Auch bei Schützengräben für knieende oder stehende Schützen können derartige Kopfdeckungen nachträglich hergestellt werden. Man packt zu diesem Zweck Rasen und Erde in Höhe eines Spatenblattes derart auf die Brustwehr, daß sich etwa von Mannsbreite zu Mannsbreite schmale Scharten bilden. Es ist dies jedoch nur anzuwenden, wenn in 1 Gliede gefeuert wird.

Die Sohlenbreite dieser Gräben bietet hinter den Schützen den erforderlichen Raum für die das Feuer leitenden Offiziere und Unteroffiziere, und gestattet auch das Einrücken der Unterstützungstrupps zur Abgabe des Feuers in 2 Gliedern.

Bei den Schützengräben nach Fig. 2 und 3 ist die Brustwehr auf Fußlänge von dem Grabenrande abzurücken (Fig. 4), wenn die Gangbarkeit des Terrains möglichst erhalten werden soll.

Längenausdehnung. Ein Schütze bedarf zur bequemen Handhabung seines Gewehres mindestens ¾ Schritt (Mannsbreite) in der Front. Es entspricht dies einer engen Besatzung; gewöhnlich rechnet man auf den Mann 1 Schritt Schützengraben.

Die Zahl der anzustellenden Arbeiter ist abhängig von dem verfügbaren Schanzzeug.

Jede Infanterie- oder Jäger- (Schützen-) Kompagnie führt für alle vorkommenden Arbeiten mit sich:

50 kleine Spaten,
5 Beilpicken,
5 Beile,

außerdem jedes Bataillon an den Fahrzeugen noch:

54 große Spaten (Jäger- od. Schützen-Bat. 58),
18 Hacken,
12 Aexte,
27 Beile (Jäger- od. Schützen-Bat. 26).

Die Arbeiter werden kompagnieweise in kleine Abtheilungen (etwa in Züge) formirt und diesen bestimmte Abschnitte zugewiesen. Jeder Mann erhält einen Spaten, die Beilpicken und Hacken werden nach Bedarf vertheilt.

Anstellung der Arbeiter vom rechten Flügel mit 1½ oder 2 Schritt Abstand (ersterer durch Abstandnehmen der Leute mit ausgestrecktem Arm zu bestimmen); jeder Mann hebt dabei den für 2 Schützen erforderlichen Graben aus.

Wird mit einmaliger Anstellung der Arbeiter die erforderliche Länge des Schützengrabens noch nicht erreicht, so ist sie in derselben Weise zu wiederholen.

Die Arbeiter-Abtheilung einer Kompagnie muß bei einer Stärke von 50 Mann mindestens zweimal angestellt werden, um für die entwickelte Kompagnie den erforderlichen Schützengraben herzustellen.

Ausführung der Arbeit. Je nach der voraussichtlich vorhandenen Zeit wird das Profil nach Fig. 1, 2 oder 3 ausgehoben. Bei Fig. 1

wird zuerst an dem tiefsten Theil eine durchlaufende Rinne ausgearbeitet und alsdann die flache Böschung abgestochen.

Vervollständigung dieses Profils bei weiter verfügbarer Zeit: zunächst auf das Profil Fig. 2 durch steiles Abstechen der vorderen Grabenkante und Ausarbeiten des Bodenkeils auf gleiche Tiefe wie rückwärts, alsdann auf Profil Fig. 3. durch Verbreitern des Grabens auf 2½ Spatenlängen, Vertiefen bis auf Kniehöhe und Abstechen der flachen rückwärtigen Böschung.

Wird Profil Fig. 2 und 3 von vornherein in Angriff genommen, so ist zunächst die vordere Begrenzung des Grabens mit einigen Spatenstichen festzulegen und von hier aus nach rückwärts satzweise das Profil auszuarbeiten. Die während der Arbeit gewonnenen Rasen- oder zusammenhaltenden Bodenstücke sind zum steilen Aufsetzen der inneren Brustwehrböschung zu benutzen.

Nach vollständigem Ausheben des Grabens erfolgt das Formiren der Brustwehr nach der betreffenden Anschlagshöhe. Dabei ist in der Anschlagshöhe eine Brustwehrstärke von Spatenlänge unter allen Umständen anzustreben; scharfe Kanten sind zu vermeiden und die äußeren Flächen mit Rasen, Kartoffelkraut, Strauch, Schnee u. s. w. zu belegen.

Zeitbedarf. Nach der Bodenart verschieden. Es ist zu leisten bei Anstellung der Arbeiter mit 1½ Schritt Abstand (Armabstand):

Profil Fig. 1 in 15 bis 40 Minuten,
" " 2 " 30 Minuten bis 1¼ Stunden
" " 3 " 1 Stunde bis 2½ Stunden.

Sind Fässer, Strauchbündel, Scheitholz u. dgl. vorhanden, so kann man sie benutzen, um schnell Deckung zu gewinnen.

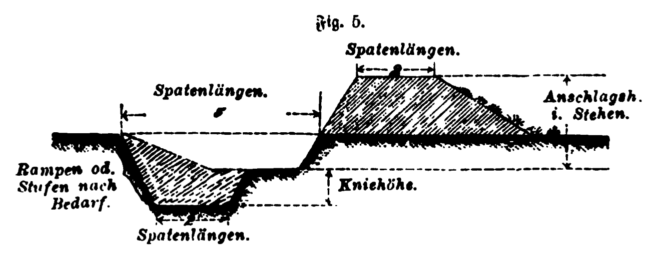
Anmerkung: Schützenlöcher für 2 Mann sind nach Profil Fig. 2 oder 3 auszuführen; die Brustwehr wird auch nach den Seiten des Loches herumgeführt.

Verstärkte Schützengräben.

a. Schützengräben mit gedeckter Verbindung hinter dem Schützen-Auftritt finden Anwendung in Stellungen, welche lange Zeit besetzt gehalten werden sollen.

Hierzu Profil Fig. 5 geeignet; entsteht aus Fig. 3 durch Ausarbeiten des schraffirten Bodentheils.

Fig. 5.



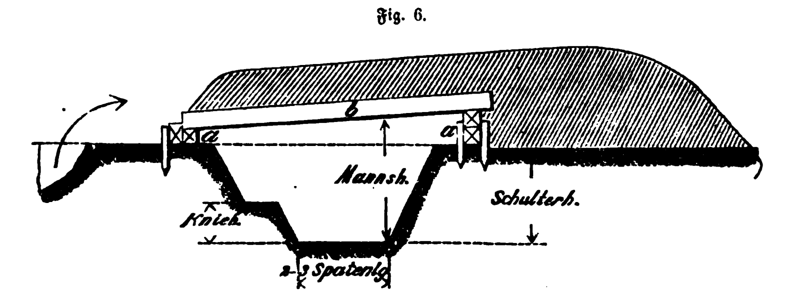
Deckungsgräben für die Unterstützungstrupps hinter den Schützengräben werden ähnlich wie letztere angelegt.

Zum schnellen Vorbrechen aus diesen Gräben sind an den Enden flache Rampen, so wie ab und zu Stufen über die Brustwehr anzulegen.

Die Anlage von Schulterwehren in diesen Gräben kann ausnahmsweise, ähnlich wie S. 346 (Fig. 8) erwähnt, erforderlich werden.

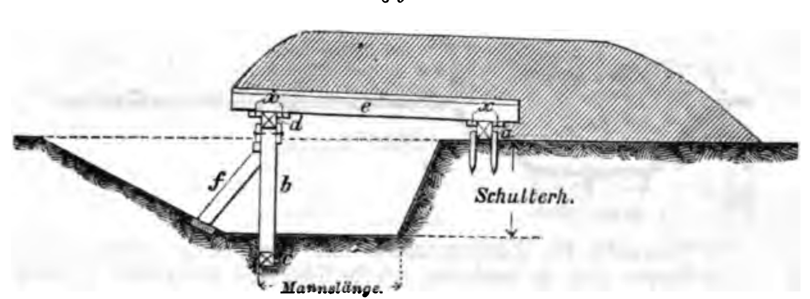
b. Unterstände. Eine erhöhte Sicherheit in diesen Gräben kann bei zu erwartendem anhaltenden Geschützfeuer durch Eindeckung erzielt werden, und zwar in Schützen- und Deckungsgräben mit Zugängen von seitwärts nach Fig. 6 — es wird der Graben bis auf Schulterhöhe

Fig. 6.



vertieft und eine Stufe zum Niedersetzen ausgearbeitet; alsdann werden die Schwellen a a verlegt, die Deckbalken b dicht aneinander aufgebracht und mit Boden mindestens in Kniehöhe beschüttet — in Deckungsgräben mit Zugängen von rückwärts nach Fig. 7 — es wird zunächst der

Fig. 7.

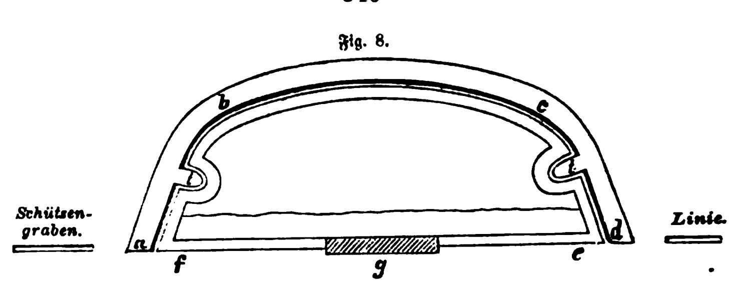


Deckungsgraben vertieft und erweitert, der Boden dabei vorläufig zu beiden Seiten des Grabens aufgestapelt, alsdann die Schwelle a verlegt und die freie Wand aus Balken von etwa einer Handspanne Stärke aufgestellt, wobei die Stiele b auf die versenkten Schwellen oder Bohlstücke c in Abständen oon 2—3 Schritt stumpf aufzusetzen und zu verstampfen sind; der lose aufgelegte Holm d wird durch seitlich angenagelte Brettstücke oder Klammern mit den Stielen verbunden.

Demnächst werden die Balken e dicht aneinander aufgebracht; einige derselben sind mit Knaggen x x versehen, um den Holm d und die Schwelle a zu umfassen. Zur Verstrebung dienen die Steifen f; eben solche sind an den Enden in der Längenrichtung anzubringen. Schließlich wird die Erddecke aufgebracht.

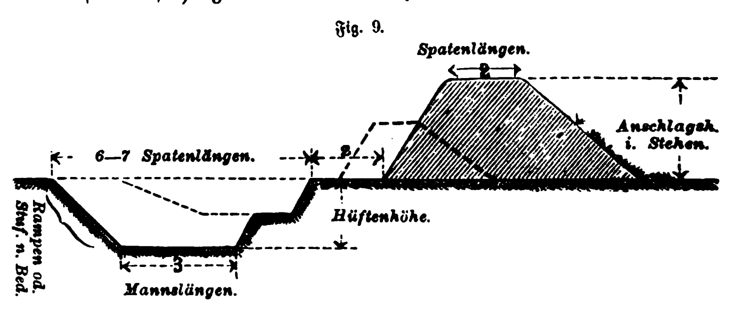
Selbstständige Posten werden innerhalb langer Schützengräbenlinien an besonders wichtigen Punkten in abgerundeter, langgestreckter, dem Terrain angepaßter Grundrißform nach Fig. 8 angelegt.

Fig. 8.



Die Besatzung ist zweckmäßig 1 Kompagnie stark, demnach die Längenausdehnung des Schützengrabens a b c d 150—200 Schritt; Profil des letzteren nach Fig. 5. oder, wenn es zur besseren Einsicht des Vorterrains erforderlich, nach Profil Fig. 9. Bei Anwendung des letzteren kann zunächst Fig. 4 (punktirt angedeutet) ausgeführt und aus diesem Fig. 9 allmälig entwickelt werden. Die zurückgebogenen Theile a b und c d des Schützengrabens sind durch Schulterwehren t t gegen Seitenfeuer zu decken; dies geschieht gleich beim Ausheben durch Stehenlassen von Absätzen, etwa 4 Schritt breit, Herumführen des Grabens um dieselben und Anschütten des Bodens auf dem stehengebliebenen Erdklotz.

Fig. 9.



Die Endpunkte des Schützengrabens sind durch einen Deckungsgraben e f zu verbinden und in demselben erforderlichenfalls Unterstände g einzubauen.

Hindernißmittel.

Hindernißmittel müssen so angelegt und so beschaffen sein, daß sie durch feindliches Geschützfeuer von fern her nicht zu zerstören sind, das eigene Feuer der Befestigung nicht hindern, dem Feinde keine Deckung gewähren und ihn zu einer zeitraubenden Ueberschreitung im wirksamsten Feuer der Befestigung nöthigen.

a. Gräben erschweren vor Hecken, Zäunen, Mauern und sonstigen Vertheidigungs-Anlagen das Uebersteigen bezw. Eindringen und verwehren deren Benutzung den feindlichen Schützen; ferner werden sie zum Sperren von Straßen und zur gedeckten Anlage anderer Hindernisse angewendet.

b. Verpfählungen, Eggen, Bretter mit Nägeln. Eine Verpfählung wird gebildet durch Pfählchen von Spalt- bis Hüftenhöhe, welche so dicht in den Boden eingeschlagen werden, daß man den Fuß nicht zwischen sie setzen kann.

Ein Trupp von 4 Mann stellt in einer Stunde ein Stück Verpfählung

von etwa 5 Schritt Länge und 1 Schritt Breite her, die zugehörigen Pfähle (etwa 120 Stück) fertigen in derselben Zeit 6—8 Mann.

An Werkzeug sind erforderlich: Sägen, Beile, Messer, Schlägel.

Eggen werden, die Spitzen nach oben, durch über Kreuz eingeschlagene Pfähle am Boden, und durch Latten sowie starken Draht untereinander befestigt; stehen die Zinken zu weit auseinander, so kann man Pfählchen zwischen dieselben schlagen. Als Ersatz für Eggen dienen Bretter mit durchgeschlagenen Nägeln.

Alle derartigen Hindernisse können mit einer dünnen Lage von leichten Zweigen, Heu, Kartoffelkraut u. dgl. überdeckt werden, um sie der Sicht des Feindes zu entziehen.

Sie finden zweckmäßig Platz in den Zwischenräumen zwischen anderen Hindernißmitteln.

Eggen sind besonders zum Ungangbarmachen von Fuhrten geeignet.

c. Verhaue. Nach dem Material unterscheidet man Baumverhaue und Astverhaue. Wird der Baumverhau an derselben Stelle angelegte, wo die Bäume gewachsen sind, so heißt er ein hängender oder natürlicher, andernfalls ein geschleppter Verhau.

Zur Herstellung eines Baumverhaues werden gefällte Bäume, über Kreuz oder nebeneinander, mit den Wipfeln feindwärts gerichtet, in 2—6 Reihen so gelegt, daß die Kronen der hinteren Reihen die Stämme der vorderen überdecken.

Man wendet den Baumverhau vorzugsweise zur Sperrung von Hohlwegen an; ferner zum Abschluß der Zwischenräume von Befestigungen und endlich in ausgedehnter Weise bei Vertheidigungs-Einrichtung der Waldränder.

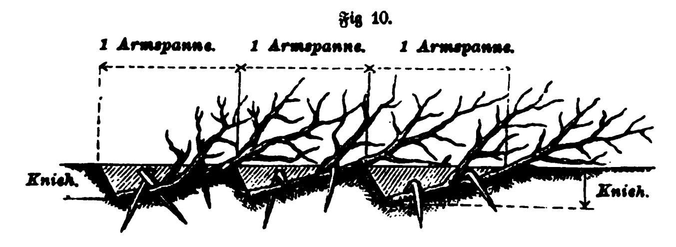
Bei einem geschleppten Verhau verkürzt man zur erleichterten Fortschaffung die Stämme, befreit sie gleich an ihrem Standort von kleineren Zweigen und spitzt die größeren Aeste zu.

Werkzeug: Aexte, Sägen, Faschinenmesser, Leinen, um die Richtung der fallenden Bäume zu leiten.

Zeitbedarf: Einen Baum mittlerer Stärke fällen 2—3 Mann in 1/2 Stunde. 10 lfd. Schritt Baumverhau in 4 Reihen (einschl. Schleppen einzelner Bäume auf geringe Entfernung) stellen 10 Mann in 3 Stunden her.

Soll ein Astverhau vor einer Befestigung angebracht werden, so nimmt man hierzu nur schwächere etwa armstarke Bäume und Aeste, befreit sie von den dünnen Zweigen, spitzt die stärkeren zu und gräbt sie in mehreren Reihen hintereinander in die Erde (Fig. 10).

Fig 10.



Ein solcher liegender Astverhau muß von den rückwärtigen Befestigungen vollständig zu übersehen sein und daher nicht höher als Hüftenhöhe über den gewachsenen Boden vorstehen.

Zu diesem Behuf werden kleine Spitzgräben von etwa Knietiefe, und 1 Armspanne breit ausgehoben, in denselben die einzelnen Stämme sich überdeckend verlegt und in dem Boden mittelst Haken- oder Kreuzpfählen festgepflöckt.

Eine wesentliche Verstärkung erhält der Verhau, wenn die Aeste mit Draht durchflochten werden.

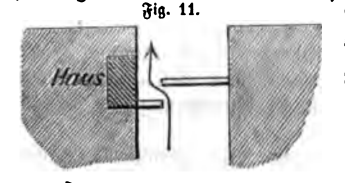
Werkzeug: Aexte, Beile, Sägen, Faschinenmesser, Spaten, Hacken, Schlägel.

Zeitbedarf: 10 lfd. Schritt Astverhau in 3 Reihen stellen 40 Mann in 3 Stunden her; wovon die Hälfte die Bäume fällt, sowie die Aeste abhaut, zuspitzt und heranträgt (auf kurze Strecken), während die übrigen Leute (in 3 Trupps) die Gräben ausheben, die Pfähle anfertigen und das Verhaumaterial verlegen.

d. Verbarrikadirungen. Zum Sperren von Brücken, Straßen, Thoren u. s. w. so anzulegen, daß sie nicht zu umgehen sind, und der Zugang zu ihnen möglichst auch durch flankirendes Feuer bestrichen werden kann.

Zur Herstellung verwendet man diejenigen Materialien, welche zunächst zur Hand sind: beladene und in einander gefahrene Wagen, Möbel, Haus- und Ackergeräthe aller Art. In widerstandsfähigerer Art erfolgt die Herstellung von Barrikaden durch Aufreißen des Pflasters, Aufstapeln der Steine und Beschütten derselben mit Erde oder mit zusammengeschleppten Fässern, welche zunächst nur mit Erde gefüllt und später durch eine Brustwehr verstärkt werden.

Fig. 11.



Durchgänge durch Barrikaden sind nach Fig. 11 anzulegen.

Vertheidigungs-Einrichtung vorhandener Deckungen.

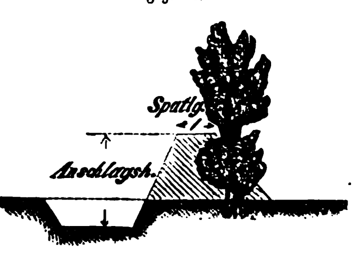
a. Gruben, Gräben, Hohlwege, Dämme. Bei Gruben, Gräben und Hohlwegen erfolgt die Vertheidigungs-Einrichtung durch Abstechen eines Schützenauftritts und Anlage von Stufen zu denselben; der Boden ist zu vertheilen oder am Rande als Brustwehr aufzuschütten.

Bei Gräben von geringer Tiefe kann die Deckung durch Vertiefen des Grabens und Anschütten einer Brustwehr erhöht werden.

Bei Dämmen wird in der Regel die dem Feinde abgewendete Seite, wie die Grabenränder, zur Vertheidigung eingerichtet; nur wenn Dämme sehr hoch und breit sind, ist auf der Krone nahe der dem Feinde zugewendeten Böschung ein Schützengraben auszuheben.

b. Hecken gewähren keine Deckung, schützen aber gegen Sicht und sind gute Hindernisse.

Fig. 12.



Zum Durchschlagen des Gewehrs sind in Anschlagshöhe durch Ausästen Löcher herzustellen. Zur Deckung gegen Gewehrfeuer wird ein Schützengraben hinter der Ecke angelegt (Fig. 12).

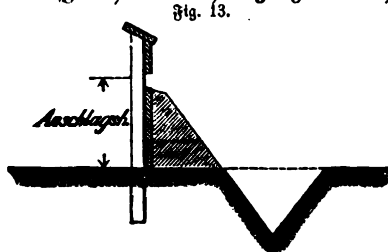
Bei niedrigen Hecken (bis Anschlagshöhe im Stehen) ist die Brustwehr so hoch zu schütten, daß über die Hecke gefeuert werden kann. Ein Graben vor der Hecke (S. 346) verstärkt das Hinderniß.

c. **Zäune und Gitter.** **Lattenzäune und Gitter aller Art** werden, da sie in keiner Weise Deckung gewähren, in der Regel nur als Hindernißmittel behandelt.

Bohlen und Bretterzäune dienen dem Vertheidiger als gute Maske und sind für den Angreifer ein Hinderniß.

Zu ihrer Vertheidigungs-Einrichtung ist zunächst nur erforderlich, in die Bretterwand Schießschlitze einzuschneiden, demnächst die Wand soweit zu verstärken, daß sie gegen Gewehrfeuer schützt. Dies geschieht am schnellsten mittelst Bohlen, Brettern 2c., wenn sich solche in der Nähe vorfinden; sonst wird hinter dem Zaun — ähnlich wie in Fig. 11. — ein Schützengraben ausgehoben oder von außen Boden gegen die Wand geschüttet (Fig. 13).

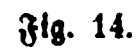
Fig. 13.

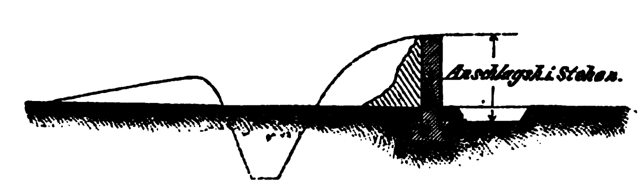


d. **Mauern** entziehen den Vertheidiger der Sicht, decken gegen Gewehrfeuer und bei 1 Meter Stärke auch gegen das Feuer der Feldgeschütze, gefährden aber den Vertheidiger durch Steinsplitter.

Man feuert entweder über sie hinweg oder durch Scharten. Letzteres gewährt die größte Deckung; ersteres ist für die eigene Feuerwirkung am vortheilhaftesten.

Mauern bis zur Anschlagshöhe im Stehen gestatten ohne Weiteres die Benutzung durch Schützen; zur Gewinnung der vollen Anschlagshöhe kann man innerhalb einen Graben ziehen (Fig. 14).


Fig. 14.



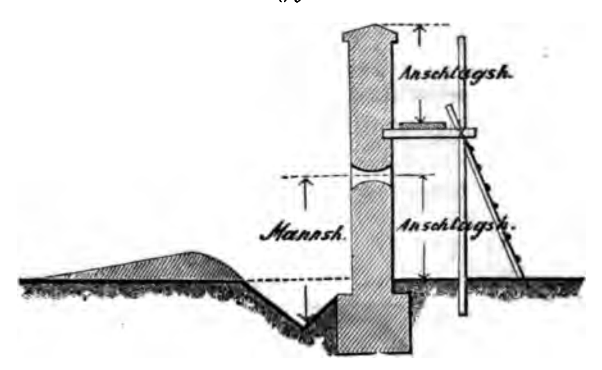
Um eine Benutzung von der feindlichen Seite zu verhindern und um das Uebersteigen zu erschweren, empfiehlt sich ein Graben auf der äußeren Seite.

Mauern über Anschlagshöhe erhalten einen Auftritt, am besten aus Erde, weil ein solcher nach Zerstörung der Mauer noch als Deckung zu benutzen oder einzurichten ist.

Schneller werden Auftritte aus Tischen und Bänken, Stühlen oder sonstigem Geräth hergestellt.

Fehlt es an derartigem Material, so werden bei geringer Stärke und Festigkeit der Mauer Scharten durchgeschlagen, deren Benutzung von Außen durch Anlage eines Grabens verhindert wird.

Fig 15.



Sehr hohe Mauern gestatten die Aufstellung von zwei Schützenlinien, wozu die Gerüste, ähnlich den Baugerüsten an Häusern, herzustellen sind.

Vertheidigungs-Einrichtung von Terrainbedeckungen zu tactischen Stützpunkten.

a. Wälder bilden bei günstiger Lage sehr starke Vertheidigungspunkte, namentlich wegen des Vortheils, daß sie die in ihnen aufgestellten Truppen dem Auge des Feindes entziehen; dagegen haben sie den Nachtheil, daß sie je nach der Dichtigkeit die Bewegungen der Truppen beschränken. Eine gewisse Deckung gegen Gewehrfeuer geben hochstämmige Wälder, dagegen wird feindliches Geschützfeuer durch die abgeschossenen und herumgeschleuderten Holzsplitter gefährlich. Bei der Vertheidigungs-Einrichtung eines Waldes ist die erste Aufgabe, dem Feinde das Eindringen in denselben zu erschweren.

Das nächstliegende Mittel bildet hiergegen ein Baumverhau längs des Randes, hinter welchem der Vertheidiger Aufstellung nimmt. Der Verhau ist im Grundriß so zu führen, daß eine Flankirung der einzelnen Linien unter sich oder von vorspringenden Waldtheilen erfolgt.

Es ist in erster Linie eine Maske, dann aber auch Deckung für die Schützen zu schaffen. Man kann die Herstellung der Deckung auch gleich mit der des Hindernisses verbinden, indem man über den Stammenden der verhauartig gelegten Aeste oder Bäumchen solche in der Richtung der Vertheidigungslinie brustwehrartig aufstapelt, zwischen Bäume oder eingeschlagene Pfähle einklemmt und die ganze Packung mit Rasen oder Erde verdichtet.

Derartige Brustwehren werden auch vortheilhaft über den Waldrand vorgeschoben, wo es sich um Flankirung längerer, gradliniger Waldränder, um Deckung des Austritts wichtiger Wege u. s. w. handelt.

In diesen Fällen kann die Brustwehr mit Erde, welche hier schneller auszuschachten ist, als in dem wurzelreichen Boden im Walde, leichter verstärkt werden.

Die zweite Aufgabe ist die Verbesserung der Wegsamkeit, namentlich in Wäldern mit dichtem Unterholz. Zunächst eine Kommunikation dicht hinter der Schützenlinie erforderlich, ferner Wege von den einzelnen Vertheidigungsposten zu den Unterstützungstrupps.

Endlich ist anzustreben die Anlage von Deckungen gegen Granat-

und Holzsplitter für die Unterstützungstrupps sowie die Herstellung einer zweiten Vertheidigungslinie durch Benutzung vorhandener Abschnitte.

b. Einzelne Gebäude sind als Stützpunkte von Stellungen geeignet bei solider Bauart (sicher gegen Feuersgefahr), genügendem inneren Raum und günstiger Lage (unbehinderte Feuerwirkung nach der Front und den Flanken).

Die Vertheidigungs-Einrichtung besteht im Beseitigen aller leicht feuerfangender Gegenstände, Schließen der Eingänge, Sperren derselben durch untergetriebene, festgenagelte Keile, durch vorgelegte Querriegel oder gegengestemmte Spreizen.

Zu schwache Thüren werden durch Uebernageln von Bohlen verstärkt oder durch dahintergepackte und verspreizte Tonnen, Säcke, Matratzen u. s. w. verrammelt.

Um den Raum vor den Thüren frontal bestreichen zu können, werden Schießöffnungen eingeschnitten.

Eine Thür ist für den Rückzug einzurichten.

Die Fenster des Erdgeschosses werden stets zur Vertheidigung benutzt, zu diesem Zweck die Läden geschlossen, nöthigenfalls verstärkt und mit Scharten versehen, bez. die Fenster unter Aussparung der Schießscharten versetzt.

Fehlen die Fenster oder reichen nicht aus, so müssen Scharten durch die Umfassungswände gebrochen werden.

In den oberen Geschossen ist ein Versetzen nicht unbedingt erforderlich und wird höchstens bis zur Anschlagshöhe über dem Fußboden ausgeführt.

Erker oder Balkons werden benutzt, um auch den Mauerfuß unter Feuer zu halten (Scharten in der Sohle).

Auf dem Dach benutzt man die Luken als Schießlöcher.

Im Innern werden gefüllte Wasserbehälter bereit gestellt.

Im Vorterrain werden diejenigen Gegenstände beseitigt, welche die eigene Feuerwirkung behindern und dem Feinde Deckung bieten.

Vor den Ecken des Gebäudes werden Hindernisse (Verhaue) angebracht.

Als Stärke der Besatzung rechnet man für den laufenden Meter der äußeren Umfassung einen Mann.

c. Gehöfte, Fabrik-Anlagen, Bahnhöfe u. s. w. sind mit Nutzen verwendbar, wenn sie eine möglichst ungehinderte Feuerwirkung nach Außen gestatten und eine gewisse Sicherheit — gegen Geschoßwirkung und Feuersgefahr — besitzen.

Die Vertheidigungs-Einrichtung besteht in der Beseitigung oder Vernichtung aller leicht Feuer fangenden Gegenstände, Herstellung eines geschlossenen, vertheidigungsfähigen Umzuges, Aufräumung des Vorterrains, Auswahl und Befestigung eines Gebäudes als Reduit.

Als Besatzung rechnet man ebenfalls für den laufenden Meter der Umfassung einen Mann.

2. Einrichtung eines Dorfes zur Vertheidigung.

Wenn man den Auftrag erhält, ein Dorf zu besetzen und Behufs hartnäckiger Vertheidigung fortifikatorisch zu verstärken, so verstärkt man zuvörderst durch flüchtige Befestigungs-Einrichtungen die am meisten gefährdeten Theile der Umfassung, indem man Zäune, Hecken, Mauern 2c. mit einer schwachen Erdanschüttung und flachem davor liegendem Graben versieht, auch je nach der Höhe der Mauer 2c. Bankets dahinter anschüttet.

Sind die Mauern höher als 2 m, so muß man suchen Schießscharten hineinzubrechen. Alle dem Feinde zugekehrten Ausgänge werden durch Barrikaden von Wagen, Bauholz, gefällten Bäumen u. s. w. gesperrt, jedoch möglichst so, daß dieselben noch seitwärts bestrichen werden können.

Zerlegt sich die Umfassung in mehrere Fronten, so daß eine jede derselben etwa von einer Kompagnie besetzt wird, so muß wenigstens längs der Umfassung einer jeden Front für freie Verbindung und außerdem noch für ungehinderte Rückzugswege zu den Reserven gesorgt werden.

Sind dem zur Vertheidigung bestimmten Bataillon einige Geschütze beigegeben, so sucht man dieselben seitwärts des Dorfes, jedoch immer so aufzustellen, daß sie die ganze Front bestreichen, im letzten Augenblicke des Angriffs aber noch abfahren können. Hierbei ist es bisweilen vortheilhaft, eine kurze Brustwehr zur Deckung gegen feindliches Feuer aufzuwerfen.

Nur wenn sich zur Seite des Dorfes keine geeigneten Aufstellungspunkte finden, stellt man die Geschütze in die Umfassung und schüttet alsdann an solchen Punkten, welche die freieste Bestreichung des Vorgeländes gestatten, für ihre Aufstellung eine Bank an.

Ein Hauptaugenmerk hat man endlich auf ein sogenanntes **Reduit** zu richten, d. h. auf einen besonders festen Punkt, welcher den Feind, wenn er in das Dorf eindringt, zum Stehen bringt, sein Fortschreiten hemmt, dem sich zurückziehenden Vertheidiger Gelegenheit zum Sammeln schafft und namentlich dazu dient, die Wiedereroberung des Dorfes bei schon vorgedrungenem Feinde zu erleichtern.

Zu solchen Reduits eignen sich am besten Dorfkirchen mit steinernen Kirchhofsmauern, massive Pachthöfe 2c.

Schon aus dem Zwecke der Reduits ergiebt sich die Nothwendigkeit, dasselbe vorzugsweise durch Vertheidigungs-Einrichtungen zu verstärken und möglichst widerstandsfähig zu machen.

Es werden daher die Umfassungsmauern in der bereits oben angegebenen Art eingerichtet, außerdem im Hauptgebäude alle Fenster mit Holz versetzt und in demselben Schießscharten offen gelassen, die Thüren fest verrammelt und möglichst alle Wege, auf welchen das Reduit umgangen werden kann, verbarrikadirt. Nur eine Thür und einen Rückzugsweg hält man sich frei, durch welche die Besatzung des Reduits, wenn dasselbe nicht mehr zu halten ist, sich zurückzieht oder sich durchschlägt.

Wie viel von den angegebenen Einrichtungen und in welcher Ausdehnung dieselben bei vorkommender Gelegenheit auszuführen sein werden, hängt von der Arbeiterzahl, von der Zeit und sonstigen Umständen ab.

Ueber die Eintheilung der Arbeiter läßt sich nichts Bestimmtes angeben. Die einzige feststehende Regel, welche man hierbei geben kann, ist, daß diejenigen Truppen, welche einen bestimmten Platz vertheidigen sollen, denselben auch selbst hierzu einrichten müssen; hierdurch wächst der Eifer für die Arbeit, die Truppen lernen die Oertlichkeit kennen und werden sich mit mehr Ruhe und Standhaftigkeit an einem Punkt schlagen, dessen Widerstandsfähigkeit sie durch eigene Thätigkeit erhöht haben.

3. Die Ortsverbindungen im Felde.

(Wege, Eisenbahnen, Telegraphen.)

1. Wegebesserungen sind im Felde meist nur flüchtig auszuführen und nach dem Terrain und Material verschieden.

Die Ausbesserung einzelner schlechten Stellen erfolgt mit Steinen oder mit Holz.

Ausgefahrene, aufgeweichte und morastige Stellen eines Weges werden nach Ableitung des Wassers durch quer übergelegte Lagen Stroh- oder Schilfbunde, Schaalhölzer, Reißig, Bretter, die man mit Kies, Sand, Schlacke und Erde überdeckt, gangbar gemacht.

Auf gefrorenen Lehmwegen werden die Ränder der Geleise geebnet und die Geleise selbst mit Sand oder Rasen gefüllt.

Im weichen Zustande ausgefahrene und dann in den oberen Schichten gefrorene Wege sowie längere morastige Strecken werden mit Strauch, Stroh, Dünger, Brettern, Thorflügeln und dergl. überdeckt.

Auf sehr steilen Wegen werden Rasten angebracht.

Bei Glatteis und Frost ist es erforderlich, alle Senkungen und Steigungen des Weges mit der Hacke rauh zu machen und mit Sand zu bestreuen.

Bei Eisenbahnen und Telegraphenleitungen kann es sich im Feldkriege für Infanterie nur um deren Unterbrechung und Zerstörung handeln. Dieselbe erfolgt nur auf höheren Befehl und unter Verantwortung eines Offiziers.

Um dem Feinde die Benutzung einer Eisenbahn zu entziehen, ist zuerst das Betriebsmaterial zu bergen. Verbieten die Umstände dies, so werden Locomotiven durch Wegnahme der Probirhähne, Wasserstandsgläser, Manometer, Kolbenstangen und Ventile unbrauchbar gemacht.

An Eisenbahnwagen entfernt man die Achsbuchsen; schwindet jede Rücksicht auf Erhaltung, so zerstört man Wagen mit hölzernen Wandungen durch Feuer.

Der Oberbau einer Eisenbahn wird zerstört durch Entfernung der Schienen an geeigneten Stellen (Krümmungen). Dazu sind die zur Befestigung der Schienen auf den hölzernen Schwellen dienenden Schraubennägel oder Hakennägel auf der Innenseite der Schienen herauszunehmen oder die Köpfe abzuschlagen, die Laschenverbindung durch Losschrauben der Bolzenköpfe zu lösen, die Schienen umzukanten oder mit den Schwellen abzufahren.

Um einen noch erwarteten feindlichen Zug zur Entgleisung zu bringen, sind zwei gegenüberliegende Schienen, wie vorbeschrieben, zu lösen und an einem Ende um eine Handbreite aus der Richtung zu schwenken.

Die Unterbrechung der Telegraphen-Verbindungen, Fortnahme der Apparate, das Unbrauchbarmachen der Weichen in den Hauptgeleisen auf den Bahnhöfen durch Herauswuchten und Beseitigen oder durch Zerstören der Herzstücke oder der Zugstangen, das Abbrechen der Krähne an den Wasserstationen erschwert ebenfalls dem Feinde die Wiederbenutzung der Bahn.

Telegraphenleitungen werden zerstört durch Durchschneiden der Drähte mittelst Beil, Zange, Feile oder sonstiger Instrumente oder durch Fortnahme der Telegraphen-Apparate.

Am schnellsten und sichersten wird die Zerstörung einer oberirdischen Leitung erreicht durch das Fällen oder Umsägen einiger Telegraphenstangen Die heruntergezogenen Drähte sind zu zerscheiden, die Isolatoren zu zertrümmern.

Beilagen.

Die auf das Heer bezüglichen Paragraphen der Preußischen Verfassung.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. 35. Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civil-Behörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 37. Der Militair-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militair-Disziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl, versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. 103. Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die hier angezogenen Artikel lauten:

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe

und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige, obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu.

2. Die auf das Heer und die Marine bezüglichen Paragraphen der Verfassung des deutschen Reichs. (Gesetz vom 16. April 1871.

IV. Bundespräsidium. Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

IX. Marine. Art. 53. Die Kriegsmarine des Reiches ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichs-Kriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reiches, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

XI. Reichs-Kriegswesen. Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reiches sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem

stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt*).

Art. 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorliegen.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergleiche Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter 2c. führen fortlaufende Nummern durch das ganze

---

*) Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881 401,659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedens-Präsenzstärke nicht in Anrechnung (Reichs-Militair-Gesetz vom 2. Mai 1874).

deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden 2c.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8, Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64. Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundeskontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Art. 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851, S. 451 ff.)

3. Titulaturen des Kaisers und Königs, der Kaiserin und Königin, des Kronprinzen, der Kronprinzessin und der Preußischen Militair-Behörden.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König am 18. Januar 1871 für Allerhöchstsich und Allerhöchstihre Nachfolger an der Krone Preußens die Deutsche Kaiserwürde anzunehmen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen die dem neuen Verhältnisse entsprechende Würde „Kronprinz des Deutschen Reiches" mit dem Prädikat „Kaiserliche Hoheit" beizulegen geruht haben, lautet fortan, nach den hierdurch bedingten Veränderungen:

1. in den Berichten und Schreiben an Seine Majestät den Kaiser und König die äußere Adresse:

   „Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser
   und Könige von Preußen"

   oder

   „Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät"

   die Anrede:

   „Allerdurchlauchtigster Großmächtigster
   Kaiser und König,
   Allergnädigster Kaiser, König und Herr!"

   im Context:

   „Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät";

2. in den Berichten und Schreiben an Ihre Majestät die Kaiserin und Königin die äußere Adresse:

   „Ihrer Majestät der Deutschen Kaiserin
   und Königin von Preußen"

   oder

   „Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestät"

   die Anrede:

   „Allerdurchlauchtigste Großmächtigste
   Kaiserin und Königin,
   Allergnädigste Kaiserin, Königin und Frau!"

   im Context:

   „Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät";

3. in den Berichten und Schreiben an Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen,

   die äußere Adresse:

   „Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit
   dem Kronprinzen des Deutschen Reiches
   und Kronprinzen von Preußen"

   die Anrede:

   „Durchlauchtigster Kronprinz,
   Gnädigster Kronprinz und Herr!"

   im Context:

   „Ew. Kaiserliche und Königliche Hoheit;"

4. in den Berichten und Schreiben an Ihre Kaiserliche und Königliche Hoheit die Kronprinzessin,
die äußere Adresse:
„Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Kronprinzessin des Deutschen Reiches und Kronprinzessin von Preußen, Prinzeß Royal von Großbritannien und Irland."
Die Anrede:
„Durchlauchtigste Kronprinzessin,
Gnädigste Kronprinzessin und Frau!"
im Context:
„Ew. Kaiserliche und Königliche Hoheit."

Das Preußische Offizier-Korps und die Preußischen Militair-Behörden führen unverändert die Bezeichnung „Königlich" fort (Kr.-M. 11. Febr. 1871), dagegen stehen in Elsaß-Lothringen den Militair-Lokal-Behörden (Gouvernements, Kommandanturen, Artillerie-Depots, Fortifikationen, Proviants-Aemter, Garnison- und Lazareth-Verwaltungen, Kreis -und Departements-Ersatz-Kommissionen das Prädikat „Kaiserlich" und das entsprechende Dienstsiegel zu (Kr.-M. 19. März 1872).

4. Pflege und Wartung der Pferde.

Das Futtern.

Die Rationssätze für ein Reitpferd betragen (vergl. A. C.-O. vom 29. 12. 1874. A.-V.-Bl. 1875, S. 4 und Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, sowie Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873):

a) schwere Ration:

Friedensstand:	5000 gr Hafer,	2500 gr Heu,	3500 gr Stroh
Auf Märschen:	5500 " "	1500 " "	1750 " "
Feldration:	5650 " "	1500 " "	1750 " "

b) leichte Ration:

Friedensstand:	4250 gr Hafer,	2500 gr Heu,	3500 gr Stroh
Auf Märschen:	4750 " "	1500 " "	1750 " "
Feldration:	5000 " "	1500 " "	1750 " "

Gleichen Werth mit 1 Kilogramm Hafer haben:

1,1 Kilogramm	Gerste,
1,3 "	Roggen,
0,9 "	Fußmehl,
0,7 "	zermalmter Zwieback,
1,5 "	Kleie,
2,8 "	Heu,
5,6 "	Stroh.

Die vom Staube gereinigte tägliche Körner-Ration wird mit Häcksel gemengt, in drei gleiche Theile getheilt, von denen, nachdem jedesmal vorher der staubige Hafer ausgeschwungen und die Krippe gereinigt, Morgens, Mittags und Abends eines gegeben, jedoch in zwei Portionen, die zweite nicht eher, bis die erste aufgefressen, jede umgerührt. — Kommen Futterbeutel in Anwendung, so müssen diese rein sein und die Futter in noch kleinere Portionen getheilt werden.

Eine Stunde nach vollendetem Futter wird getränkt, das Wasser muß, besonders im Winter, erst verschlagen.

Das Heu wird in drei Theile (500, 500, 1500 Gramm oder in einem ähnlichen Verhältniß) getheilt, die beiden kleinen in möglichst gleichen Zwischenräumen zwischen zwei Futtern, die dritte größte zwei Stunden nach beendigtem Abendfutter gegeben.

Bei Märschen wird $2^1/_2$ Stunde vor dem Ausrücken und eine Stunde nach dem Einrücken gefuttert, bei erhitzten Pferden erst nach völligem Erkalten derselben.

Das Reiten zur Tränke geschieht stets unter Aufsicht im ruhigen Schritt: Tiefe und Grund des Platzes wird untersucht, nicht bis über die Knie hineingeritten, dafür gesorgt, daß die Pferde nicht getrübtes Wasser saufen, sich dabei nicht niederlegen, ruhig zurückgeritten.

Futterung mit besonderen Futterarten.

Allgemeine Regeln: $1/_2$ bis eine Stunde vor dem Futter tränken; Vertheilung in kleinen Portionen.

Gerste: geschrotet oder sechs bis acht Stunden im Wasser aufgeweicht, mit längerem Häcksel vermischt, eine Stunde vorher getränkt.

Roggen und Weizen, wie die Gerste und in kleinen Portionen gereicht.

Unausgedroschenes Getreide, wenigstens die obere größere Hälfte zu Häcksel geschnitten; hat es noch nicht geblüht, so ganz zu Häcksel geschnitten und womöglich mit trockenem Häcksel vermischt.

Klee, nur dann brauchbar, wenn er völlig abgeblüht; nach gefallenem Morgenthau und vor Eintritt der Sonnenhitze geschnitten.

Grünes Futter an schattigen Orten und nicht in zu großer Menge aufhäufen.

Neues oder saueres Heu im Freien ausbreiten und trocknen.

Unreines dumpfiges Heu, ausschütten, mit Wasser begießen, trocknen an freier Luft, mit Salzwasser besprengt, gereicht.

Schlechter Hafer, gewaschen, getrocknet, mit etwas Salz vermengt.

Die drei letztgenannten Futterarten nur im Nothfall anwenden.

Das Putzen.

Es geschieht täglich zweimal, nach Beendigung des Morgens- und Mittags-Futters, womöglich im Freien, in folgender Art: Lösung der Staubkruste mit der Striegel, exkl. Kopf und Füße vom Knie und Sprunggelenk abwärts, bei letzterem mit Strohwischen. — Entfernung des gelösten Staubes mittelst der Kardätsche, wobei im Winter nicht zu stark gegen die Haare zu bürsten. Nach der Reinigung der Haut Revision durch den Unteroffizier, wobei nach der Weiße des abgelösten Staubes geurtheilt wird; dann Glattwischen des Haares mit einem feuchten Lappen. Reinigung des Haarschopfs und der Mähne mit der Kardätsche auf der Haut, mit wollenen Lappen gerieben, im Sommer mit Wasser und Bürste, dann gekämmt. — Reinigung der Rübe, wie die Mähnen, das Schweifhaar ausgewaschen, ausgetrocknet, mit den Händen auseinander gelöst. — Die Füße bis zum Knie, namentlich die Fessel, gewaschen, mit Stroh trocken gerieben. — Die Hufe gewaschen, den Hufbeschlag untersucht, die Sohle von fremdartigen Theilen gereinigt. — Zuletzt: Augen, Nasenlöcher, Schlauch, After gewaschen, der ganze Körper mit trockenen, wollenen Lappen übergegangen. Im Winter ist das Waschen nur bei ge-

lindem Wetter gestattet. — Ein Pferd muß höchstens in einer halben Stunde gereinigt sein.

Weitere Behandlung der Pferde.

Jede gewaltsame Behandlung, selbst beim Beschlagen, muß unterbleiben. Bei Tage sind die Pferde kurz, bei guter Streu auch am Tage lang, bei Nacht immer so lang gebunden, daß sie völlig ausgestreckt liegen können.

Gierige und langsame Fresser, ebenso bösartige Pferde stehen getrennt, oder Letztere durch Lattierbäume abgesondert.

Abends nach dem Tränken wird Streu gemacht, und zwar zuerst der Stand gereinigt, dann das alte getrocknete und ausgeschüttete Stroh mehr nach hinten, das neue Stroh nach gelösten Bändern und Knoten mehr unter die Vorderfüße geworfen. Das Ganze locker und gleichmäßig verbreitet.

Das Ausreiten der Pferde (in Ermangelung anderer Bewegung) geschieht in dienstmäßiger Ordnung mit zwei Pferdelängen Distance, dauert eine Stunde, zuerst Schritt, dann Trab, dann wieder Schritt, so daß die Pferde abgekühlt in den Stall kommen.

Warmgewordene Pferde werden nach dem Schließen der Zuglöcher in den Stall geführt, abgesattelt, tüchtig mit Strohwischen gerieben; mit der ganz auseinander genommenen Decke zugedeckt.

Nach angestrengter Bewegung wäscht man den Pferden die Schenkel mit lauwarmem Wasser, macht eine gute Streu, bindet sie lang.

Kranke Pferde, namentlich bei denen Ansteckung zu fürchten, werden besonders gestellt, letztere durch einen, nicht zu den anderen Pferden kommenden Mann mit besonderen Utensilien gewartet und immer gleich gemeldet.

Der Hufbeschlag.

Er wird erneuert, wenn der Huf durch das Nachwachsen des Hornes eine unregelmäßige Gestaltung annimmt, der Strahl nicht mehr die Erde berührt, die Wände über dem Eisen vorstehen, letzteres beschädigt, oder ganz abgenutzt ist. Man benutzt die alten noch guten Eisen wieder (d. h. man schlägt sie um), wenn nur der Wachsthum des Hornes die Erneuerung des Hufbeschlags erfordert.

Behandlung des Hufs. Vorsichtiges Abnehmen des alten Eisens. wobei die Nägel nicht auf die Erde zu werfen. Wegnehmen des abgestorbenen Hornes; der untere Rand der Zehe, Wände und Trachten muß eine gerade Fläche bilden, der Strahl beim Auftreten die Erde berühren; die Sohle erkl. Sohlwinkel kann etwas ausgehöhlt werden; die Eckstreben dürfen nicht durchschnitten, die Zehen nicht zu sehr verkürzt, die Oberfläche des Hufs darf nicht beraspelt werden.

Beschaffenheit des Eisens. Es muß in Form und Größe mit der Gestalt des Hufes übereinstimmen, auf beiden Seiten glatt geschmiedet sein, nicht zu hohe Stellen haben, glatte, biegsame, mit den Köpfen in die Nagellöcher passende Nägel erhalten.

Auflegen des Eisens. Es darf beim Aufpassen nicht in den Huf eingebrannt werden, muß überall gleich stark aufliegen, die Nägel sind hinreichend hoch und nicht scharf einzuschlagen, müssen bei den Vorderfüßen an den Trachten, bei den Hinterfüßen an der Zehe, bei beiden auf der inneren Seite am niedrigsten sitzen und fest vernietet sein.

Das Schärfen erfolgt durch Scharfmachen der äußeren Stollen, im Nothfall durch Einschlagen von Eisnägeln; am besten durch Einschrauben von scharfen Stahlstollen.

5. Behandlung kranker Pferde.

Literatur.

Dienstanweisung für den Train. Berlin 1877. Mittler.

1. Schnitt-, Hieb- und Stichwunden müssen gereinigt, mit kaltem Wasser ausgewaschen und mit einer Wergbausche bedeckt werden. Tritt eine Eiterung ein, so wird die Wunde täglich mit lauwarmem Seifenwasser gereinigt und die Bausche erneuert.

2. Quetsch- und gerissene Wunden werden oft mit kaltem Wasser gewaschen und mit Eis oder Schnee gekühlt; sind sie bedeutend, so wird das Pferd bedeckt und demselben wenig Futter gereicht. Während der Eiterung muß die Nahrung reichlich sein.

3. Bei Giftwunden, Wespen- und Bremsenstichen u. dgl. wird Grasrasen aufgelegt und dieser mit kaltem Wasser befeuchtet, auch ist Salmiakgeist anwendbar.

4. Bei Brandverletzungen sind oft erneuerte Umschläge von geriebenen Kartoffeln, Eis oder kaltem Wasser heilsam. Brandblasen werden aufgeschnitten. Ist die Haut zusammengeschrumpft und schwarz, so wird ein oft erneuerter Umschlag von 4 Loth Leinsamen, welcher in 2 Quart Wasser bis auf 1 Quart eingekocht ist, angewendet. Gegen eintretendes Fieber muß Aderlaß stattfinden.

5. Leichte Verletzungen am Maule oder an der Zunge sind oft mit kaltem Wasser zu reinigen. Die Nahrung des Pferdes besteht in Schrot, Kleie, Gras 2c.; bei bedeutenden Verletzungen aber wird bis zur ärztlichen Hülfe kein Futter gereicht. Ist der Gaumen geschwollen und entzündet, so giebt man dem Pferde einen am Halfter befestigten Knebel zum Kauen, der vielfach mit Leinwand bewickelt ist und oft mit einer Mischung von ³/₄ Wasser, ¹/₄ Essig und einem geringen Zusatze von Salz befeuchtet wird.

6. Auf Sattel- oder Geschirrdrucke wird Grasrasen mittelst des Deckengurtes befestigt und fortwährend mit kaltem Wasser benetzt. Stellen, wo kein Gurt haftet, überzieht man mit breiartigem Lehm, der oft angefeuchtet wird; ist die Haut verletzt, so hängt man ein fortwährend anzunetzendes Stück Leinen darüber. Ist ein Brandfleck entstanden, so beschmiert man die harte Hautstelle mit ungesalzenem Fett oder erweicht sie durch Waschen mit lauem Wasser und löst sie vorsichtig ab. Nach der Lösung wird ein weiches mit Talg bestrichenes Stück Leinwand unter die Decke geheftet. Die Füllung des deutschen Sattelkissens wird auf der betreffenden Stelle vermindert; die Trachten des Bocks füttert man mit Filz oder Stroh und schneidet solches aus, soweit es die Wunde deckt. Bei kahlgeriebenen Hautstellen sind die deckenden Geschirrtheile mit Rehfell zu besetzen.

7. Kalte Geschwulste am Bauche, Schlauche oder Euter, welche schmerzlos sind und in denen nach einem Drucke mit dem Finger eine Vertiefung zurückbleibt, werden mit einem Aufgusse von Heusamen warm gebähet. Kräftige Nahrung und tägliche Bewegung sind durchaus nothwendig.

8. Ein vernageltes Pferd stellt den Fuß nach vorn, hebt ihn etwas, setzt ihn auf eine andere Stelle vorsichtig nieder, versucht darauf zu ruhen, läßt aber sogleich wieder nach. Schlägt man mit einem Hammer auf die Nagelköpfe, so entdeckt man durch das Zucken des Pferdes den betreffenden Nagel; auch ist die Hornwand an dieser Stelle einige Tage nach dem Be-

schlage wärmer. Wurde der rechte Nagel hierdurch nicht entdeckt, so erforscht man die schmerzhafte Stelle durch mäßiges Drücken der Hornsohle mittelst einer Beißzange. Die Wunde wird genau untersucht, durch Ausschneiden des Horns erweitert und gut gereinigt; wenn sie eitert, so wird etwas Terpentin oder Branntwein hineingetröpfelt und mit Werg vorgestopft. Der Fuß wird in kaltes Wasser gestellt oder mit Lehm umschlagen. Muß das Pferd marschiren, so wird die Sohle mit einer Filzplatte belegt, ein breites Eisen aufgeheftet und an der kranken Stelle kein Nagel eingeschlagen.

9. Verletzungen der Horn- oder Fleischsohle werden gereinigt, untersucht und wie 8. behandelt.

10. Bei Kronentritten reinigt man zuerst die Wunde und flacht den unterhalb etwa vorstehenden Hornsaum ab; anfänglich wäscht man mit kaltem, sobald aber Eiterung eingetreten ist, mit lauem Wasser. Der Abfluß des Eiters ist nothwendig.

11. Zur Heilung der Mauke sind Reinlichkeit und trockene Streu erste Bedingung. Man scheere an der wunden Stelle die Haare und wasche die Haut mit lauwarmem (nie kaltem) Wasser und schwarzer Seife und mache sodann einen trockenen, warmen Kleiumschlag, oder bei Brandmauke einen Breiumschlag von Hafergrütze und Leinsamen.

12. Hat ein Pferd einen schlechten und spröden Huf, geht es nach ungewöhnlichen Anstrengungen blöde oder lahm, so wird es in Flußwasser gestellt oder demselben das Hufeisen abgenommen, der Huf in frischen Kuhmist geschlagen und dieser beständig mit Wasser befeuchtet. Vor dem Ausmarsch bestreicht man den rein gewaschenen Huf überall mit Schweinefett.

13. Bei Steingallen zeigen sich rothe, braune oder gelbliche Flecken auf der Sohle. Man läßt eine Oeffnung auswirken, das stockende Blut oder den Eiter abfließen, tröpfelt Branntwein hinein und verfährt nach 8.

14. Ueberköthen. Man macht fleißig Umschläge, anfangs mit kaltem Wasser, später mit einer Mischung aus 1 Liter Wasser, 1/4 Liter Essig und einem Tassenkopf voll Branntwein. Wenn es möglich ist, stellt man das Pferd täglich einigemale eine halbe Stunde in Flußwasser.

15. Ein buglahmes Pferd hinkt, bringt den Fuß bogenförmig vor, schleppt ihn beim Zurücktreten und senkt sich nach der leidenden Seite; es senkt den Fuß beim Stehen gerade vor und zeigt bei äußerer Veranlassung Schmerz in der Nähe des Buges. Die Stelle wird mit kaltem Wasser und Essig, später mit einem Zusatze von Branntwein gewaschen. Das Nöthigste ist Ruhe.

16. Sind einem Pferde die Hinterfüße angelaufen, heiß und schmerzhaft, ohne daß es lahmt, so werden sie mit Strohwischen tüchtig abgetrieben und mit warmem Branntweinspühlich gebähet. Weiches Futter und öftere, anhaltende, langsame Bewegung vollenden die Heilung.

17. Der Krampf, nach heftigen Anstrengungen, thut sich durch Zucken oder Nachschleppen eines Hinterschenkels kund. Man macht dem Pferde mäßige Bewegung und reibt den Schenkel mit Stroh oder wäscht ihn mit warmem Branntwein.

18. Der Verschlag (Rehe). Das Pferd zeigt einen schmerzhaften Gang, setzt die Füße auswärts, tritt mehr auf den Ballen und scheint die Zehe zu schonen. Zum Gehen ist es mit Mühe zu bringen und steht lieber, als es sich legt; sein Athem ist beschleunigt. Die Eisen werden abgenommen, und bei geringer Spannung macht man einen Lehmbreiumschlag oder stellt bei angemessener Jahreszeit das Pferd anhaltend in Flußwasser (Mistpfütze). Nächstdem wird bei höherem Krankheitsgrade ein Aderlaß ange-

wendet. Nach gehobener Entzündung ist eine Zeit lang die Beugesehne täglich mit warmem Branntwein zu waschen. Zum Futter dient ein wenig Kleie und Stroh; zum Tränken in jedem Eimer Wasser eine Hand voll Glaubersalz. Ein mäßig warmer Stall, eine tüchtige Streu und Ruhe sind Haupterfordernisse.

19. Augenentzündung. Man sucht zuerst die etwa unter die Augenlider gekommenen Körper hinwegzuschaffen und bringt das Pferd in einen kühlen, gesunden, durch Zuhängen der Fenster verdunkelten Stall. Bei äußerer Veranlassung wird das Auge durch einen darüber ausgedrückten Schwamm mit kaltem Wasser häufig benetzt. Ist damit die Druse verbunden, so nimmt man zum Benetzen einen lauwarmen Aufguß von Kamillen und Flieder mit Zusatz von wenig Branntwein. Durch Führen an schattigen Orten in kühlen Stunden erhält das Pferd die nothwendige Bewegung und als Nahrung Kleie und Grünfutter. Bei rheumatischen Entzündungen sind Aderlaß und Gegenreize nothwendig.

20. Druse. Vorher sind Mattigkeit und Niedergeschlagenheit bemerkbar; das Pferd frißt lieber Heu und Stroh, als Hafer. Während der Krankheit sind die Augen matt, mehr oder weniger geschlossen und thränend. Die Drüsen im Kehlgange sind angeschwollen, schmerzhaft, jedoch beweglich. Der Ausfluß aus der Nase ist wässerig, später weißlich, gelb, grünlich, dick und eiterartig. Es zeigt sich beschwerlicher Husten, oft Fieber, mit Frostschauer. Die angeschwollenen Drusen werden mit Fett oder Oel eingerieben; man befestigt ein Stück Schaaf-, Hasen- oder Rehfell unter denselben und umhüllt auch wohl den Hals bis zum Kehlkopf mit einer Decke Durch warme Umschläge von gekochtem Leinsamen sucht man die kranken Drüsen zur Eiterung zu bringen. — Gekochte Gerste, Hafer oder Heusamen werden dem Pferde täglich einigemal in einem Freßbeutel vorgehangen, damit es die Dämpfe warm einathme. Man füttere Kleie, Schrot oder Grünfutter in stets verschlagenem Getränk; bedecke das Pferd und führe es nur bei gutem Wetter herum.

21. Bösartige und verdächtige Druse entsteht durch Ansteckung oder Vernachlässigung der gutartigen. Die Drüsen sind schmerzlos, hart, festsitzend; der Nasenfluß zähe, klebrig, in's Aschgraue spielend, oft einer braunen Jauche ähnlich, setzt sich als Schorf an und riecht übel. Das Pferd, alles Geschirr rc. desselben wird von den anderen entfernt und der Wärter muß sich waschen, ehe er sich anderen Pferden nähert. Der Thierarzt bestimmt das Weitere.

22. Der Rotz (Wurm) ist durch sehr schmerzhafte, erhabene, harte Geschwülste an der Lippe und dergleichen strangartige am Halse, Leibe, an der Brust oder an der inneren Seite der Vorder- und Hinterbeine erkennbar, die sich in Geschwüre ausbilden. Das Vorsichtsverfahren ist wie 21.

23. Die Räude erscheint anfänglich am Halse, zwischen den Vorderbeinen, in der Mähne und auf der Rübe, später an den Schultern, auf dem Rücken, an der inwendigen Seite der Hinterbeine rc. Vor der ärztlichen Hülfe wird das Pferd nach 21. abgesondert und sehr reinlich gehalten. Bei der sogenannten trockenen oder Scheuerreude ist das Waschen mit schwarzer Seife oder einer Abkochung von schwarzen Tabaksblättern dienlich, sowie kräftige Nahrung. Haarlose Stellen werden mit frischem Leinöl bestrichen.

24. Entzündungsfieber. Der Herzschlag des Pferdes ist unfühlbar, der Puls geschwind, voll und hart, oder klein und hart; die Augen sind aus den Höhlen hervorgetrieben und geröthet; der Blick ist glänzend,

feurig, die Haut vermehrt warm und trocken, das Maul sehr heiß und trocken oder mit dünnem Speichel belegt, die Schleimhaut der Nase hochroth, der Mist trocken, hart und klein, geballt, der Urin spärlich. Das Pferd steht von der Krippe entfernt, die Sprunggelenke zusammengehalten, und ruhet abwechselnd auf einem der Hinterfüße. Bei Gehirnentzündungen ist der Gang des Pferdes schwankend, beschwerlich und unsicher; es ist für alle Eindrücke unempfindlich, geräth öfters in einem Zustand von Angst und Raserei, in dem es Alles entzwei schlägt. Bei Lungen- und Brustfellentzündungen athmet das Pferd mit ungewöhnlich geöffneten Nasenlöchern und heftiger Flankenbewegung und legt sich selten oder nur auf kurze Zeit, es frißt höchstens ein wenig Heu, am liebsten Stroh. — Nach Umständen ist ein Blutlaß von 2, 3 bis 4 Liter anzuwenden, und wenn sich hierdurch der entzündliche Zustand nicht ändert, nach 2 bis 4 Stunden eine schwächere Blutausleerung nöthig. Das Pferd wird in einen mäßig gelüfteten Stall gestellt, leicht bedeckt und erhält etwas Kleie, Häcksel und Grünfutter. Bei Kopfkrankheiten werden kalte Umschläge (Wasser, Essig und Salz) über den Oberkopf angewendet. Das Weitere verordnet der Thierarzt.

25. Faulfieber. Der Pulsschlag ist bald langsamer, bald geschwinder; der Herzschlag mehr oder minder fühlbar. Kopf und Hals hängen herab; die Augen sind matt, trübe und glanzlos, zuweilen die Augenlider angeschwollen, und aus der Nase fließt eine gelbliche, wässrige Feuchtigkeit. Der Athem ist beschwerlich; der Gang, besonders mit der Hinterhand, höchst schwankend; der Mist mit Schleim überzogen; bisweilen hart und braun und immer übelriechend. — Das Pferd wird in einen mehr kühlen als warmen Stall gestellt; man reicht ihm Hafer, Schrot, Kleie, Moorrüben oder Grünfutter.

26. Harnruhr (Lauterstall). Das Pferd urinirt häufig, meistens wasserhell, zuweilen ein wenig gelb gefärbt und ohne Geruch; es hat einen nicht zu stillenden Durst bei trockener Zunge. Zur Heilung dient gesundes Futter und bei Abmagerung des Pferdes, Hafer und Gerstenschrot oder geröstetes Gerstenmehl. Kleien-, Leinkuchen-Getränk oder mit Malz gekochtes Wasser sind heilsam; Grünfutter ist schädlich. Das Pferd muß in einem mäßig warmen Stall stehen, fleißig mit Strohwischen gerieben und dann bedeckt werden.

27. Beim Durchfall ist das Pferd warm zuzudecken, der Bauch mit Strohwischen zu reiben und mit der Decke einzuhüllen. Als Nahrung dient guter Hafer, trocken und ohne Häcksel, Heu, lauwarmes, schleimiges Getränk aus frisch gekochter Gerste oder Kleien und auf das Morgenfutter eine Hand voll Wachholderbeeren. Gras, Roggen, Schrot, Salz ꝛc. sind schädlich.

28. Bei der Harnverhaltung stellt sich das Pferd oft zum Stallen an, ohne Urin abzusetzen, kratzt und stampft mit den Füßen, wirft sich nieder, springt wieder auf ꝛc. — Man reibe den Bauch mit Stroh, bedecke das Pferd, bereite ihm eine Streu, oder führe es in einen Schafstall und rühre daselbst den Mist unter ihm auf. Ein Klistier von lauwarmem Seifenwasser ist heilsam und, wenn das Uebel nach 2 Stunden nicht gehoben, eine Blutausleerung nothwendig. Einreibung von Terpentinöl in der Nierengegend (1 bis 1½ Handbreit vor den Hüften neben den Rückenwirbeln) helfen oft schleunig. Bis zur Genesung erhält das Pferd nur verschlagenen Kleientrank.

29. Verstopfung. Das Pferd erhält wenige, leichte Nahrungs-

mittel, etwas Schrot, Kleie oder Gras und Kleiengetränk mit etwas Salz. Oeftere Bewegung und ein mäßig warmer Stall sind heilsam. Ein Klistier aus 60 Gramm weißer Seife in 1 Liter warmem Wasser mit 8 Gramm Salz und 16 Gramm schwarzer Seife wird lauwarm eingespritzt.

30. Die Kolik. Das Pferd frißt nicht, kratzt mit den Vorderfüßen, sieht sich schmerzhaft nach der Seite um, stampft mit den Hinterfüßen, schlägt sich gegen den Leib, legt sich oft nieder, springt wieder auf, ächzt und stöhnt, drängt zum Entleeren des Kothes, setzt aber nichts oder nur kleine harte Ballen ab, läßt nur selten oder wenig Urin. Der Bauch ist angespannt und aufgetrieben, man hört zuweilen ein Kollern in den Gedärmen und der Schweiß bricht aus. — Das Pferd wird in einen mäßig warmen Stall gestellt, durch 2 Mann mit Strohwischen fleißig am Bauch gerieben und dann zugedeckt. Damit es sich nicht wälzen kann, muß es kurz angebunden werden. Es erhält nur einen lauwarmen Kleientrank. Eine Blutausleerung von 2 bis 3 Liter ist dienlich, und zur Krampfstillung ein Kamillenaufguß (2 bis 3 Hand voll auf 1 Liter Wasser), auch wohl schwarzen Kaffee, innerlich und Klistiere von lauwarmem Kamillenthee.

8. Die neuen Maße und Gewichte.

Vorbemerkung.

Dezi bedeutet den zehnten,
Zenti „ „ hundertsten,
Milli „ „ tausendsten Theil
des dahinter stehenden Maßes.

Deka bedeutet das Zehnfache,
Hekto „ „ Hundertfache,
Kilo „ „ Tausendfache
des dahinter stehenden Maßes.

A. Längenmaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.
Der hundertste Theil des Meters heißt das Zentimeter oder der Neu-Zoll.
Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich.
Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.
Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.
Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.
Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.
Das halbe Liter heißt der Schoppen.
Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.
Fünfzig Liter sind ein Scheffel.
Als Entfernungsmaß dient die Meile von 7500 Metern.
Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund).
Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.
Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit dezimalen Unterabtheilungen.
Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neu-Loth.
Der zehnte Theil des Grammes heißt das Dezigramm, der hundertste das Zentigramm, der tausendste das Milligramm.
Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.
50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Centner.
1000 Kilogramme oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Bisherige Maße und Gewichte.

A. Längenmaße.

Ein preußischer Fuß ist gleich 139,13 pariser Linien.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 Ruthe = 12 Fuß; 1 Meile = 2000 Ruthen.
1 Elle = $25\frac{1}{2}$ Zoll; 1 Lachter = 80 Zoll; 1 Faden = 6 Fuß.

B. Flächenmaße.

Ein Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaße.

Ein Scheffel ist gleich 3072 Kubik-Zoll.
1 Wispel = 24 Scheffel; 1 Scheffel = 16 Metzen.
1 Tonne Leinsaat = $37\frac{2}{3}$ Metzen.
1 Quart ist = 64 Kubik-Zoll.
1 Anker = 30 Quart; 1 Eimer = 2 Anker.
1 Ohm = 2 Eimer; 1 Oxhoft = 3 Eimer.
1 Fuder = 4 Oxhoft.
1 Biertonne = 100 Quart.
1 Klafter Holz = 108 Kubik-Fuß; 1 Tonne (Salz, Kohlen ꝛc.) = 4 Scheffel.
1 Schachtruhte = 144 Kubik-Fuß; 1 Kummt Torf = 138,36 Kubik-Fuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen; 1 Quentchen = 10 Cent.
1 Cent = 10 Korn; 1 Centner = 100 Pfund.
1 Schiffslast = 40 Centner.

Verhältnißzahlen.

A. Längenmaße.

Altes Maß.	Neues Maß.	Neues Maß.	Altes Maß.
1 Fuß	= 0,31385 Meter.	1 Meter	= 3,1862 Fuß.
1 Zoll	= 2,615 Centimeter.	1 Centimeter	= 0,3823 Zoll
1 Linie	= 2,18 Millimeter.	1 Millimeter	= 0,459 Linie.
1 Ruthe	= 3,7662 Meter.	1 Meter	= 0,26552 Ruthe.
1 Meile	= 7,5325 Kilometer.	1 Kilometer	= 0,13276 Meile.
1 Meile	= 1,0043 Meilen.	1 Meile	= 0,99569 Meile.
1 Elle	= 0,66694 Meter.	1 Meter	= 1,4994 Ellen.
1 Lachter	= 2,0924 Meter.	1 Meter	= 0,47793 Lachter.
1 Faden	= 1,8831 Meter.	1 Meter	= 0,53103 Faden.

B. Flächenmaße.

Altes Maß.	Neues Maß.	Neues Maß.	Altes Maß.
1 □Fuß	= 0,098504 □Meter.	1 □Meter	= 10,152 □Fuß.
1 □Zoll	= 6,8406 □Centimeter.	1 □Centimeter	= 0,14619 □Zoll.
1 □Linie	= 4,7504 □Millimeter.	1 □Millimeter	= 0,21051 □Linie.
1 □Ruthe	= 14,185 □Meter.	1 Ar	= 7,0499 □Ruthen.
1 Morgen	= 25,532 Are.	1 Hektar	= 3,9166 Morgen.
1 □Meile	= 5673,8 Hektare.	1000 Hektare	= 1,7625 □Meilen
1 □Meile	= 1,0087 □Meilen.	1 □Meile	= 0,99139 □Meile.
10000 Morgen	= 0,45391 □Meile.	1 □Meile	= 22031 Morgen.
1 □Lachter	= 4,3780 □Meter.	1 Ar	= 22,842 □Lachter.

mittel, etwas Schrot, Kleie oder Gras und Kleiengetränk mit etwas Salz. Oeftere Bewegung und ein mäßig warmer Stall sind heilsam. Ein Klistier aus 60 Gramm weißer Seife in 1 Liter warmem Wasser mit 8 Gramm Salz und 16 Gramm schwarzer Seife wird lauwarm eingespritzt.

30. Die Kolik. Das Pferd frißt nicht, kratzt mit den Vorderfüßen, sieht sich schmerzhaft nach der Seite um, stampft mit den Hinterfüßen, schlägt sich gegen den Leib, legt sich oft nieder, springt wieder auf, ächzt und stöhnt, drängt zum Entleeren des Kothes, setzt aber nichts oder nur kleine harte Ballen ab, läßt nur selten oder wenig Urin. Der Bauch ist angespannt und aufgetrieben, man hört zuweilen ein Kollern in den Gedärmen und der Schweiß bricht aus. — Das Pferd wird in einen mäßig warmen Stall gestellt, durch 2 Mann mit Strohwischen fleißig am Bauch gerieben und dann zugedeckt. Damit es sich nicht wälzen kann, muß es kurz angebunden werden. Es erhält nur einen lauwarmen Kleientrank. Eine Blutausleerung von 2 bis 3 Liter ist dienlich, und zur Krampfstillung ein Kamillenaufguß (2 bis 3 Hand voll auf 1 Liter Wasser), auch wohl schwarzen Kaffee, innerlich und Klistiere von lauwarmem Kamillenthee.

8. Die neuen Maße und Gewichte.

Vorbemerkung.

Dezi bedeutet den zehnten,	Deka bedeutet das Zehnfache,
Zenti „ „ hundertsten,	Hekto „ „ Hundertfache,
Milli „ „ tausendsten Theil	Kilo „ „ Tausendfache
des dahinter stehenden Maßes.	des dahinter stehenden Maßes.

A. Längenmaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.
Der hundertste Theil des Meters heißt das Zentimeter oder der Neu-Zoll.
Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich.
Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.
Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.
Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.
Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.
Das halbe Liter heißt der Schoppen.
Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.
Fünfzig Liter sind ein Scheffel.
Als Entfernungsmaß dient die Meile von 7500 Metern.
Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund).
Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.
Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit dezimalen Unterabtheilungen.
Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neu-Loth.
Der zehnte Theil des Grammes heißt das Dezigramm, der hundertste das Zentigramm, der tausendste das Milligramm.
Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.
50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Centner.
1000 Kilogramme oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Bisherige Maße und Gewichte.

A. Längenmaße.

Ein preußischer Fuß ist gleich 139,13 pariser Linien.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 Ruthe = 12 Fuß; 1 Meile = 2000 Ruthen.
1 Elle = $25\frac{1}{2}$ Zoll; 1 Lachter = 80 Zoll; 1 Faden = 6 Fuß.

B. Flächenmaße.

Ein Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaße.

Ein Scheffel ist gleich 3072 Kubik-Zoll.
1 Wispel = 24 Scheffel; 1 Scheffel = 16 Metzen.
1 Tonne Leinsaat = $37\frac{2}{3}$ Metzen.
1 Quart ist = 64 Kubik-Zoll.
1 Anker = 30 Quart; 1 Eimer = 2 Anker.
1 Ohm = 2 Eimer; 1 Orhoft = 3 Eimer.
1 Fuder = 4 Orhoft.
1 Biertonne = 100 Quart.
1 Klafter Holz = 108 Kubik-Fuß; 1 Tonne (Salz, Kohlen rc.) = 4 Scheffel.
1 Schachtruthe = 144 Kubik-Fuß; 1 Kummt Torf = 138,36 Kubik-Fuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen; 1 Quentchen = 10 Cent.
1 Cent = 10 Korn; 1 Centner = 100 Pfund.
1 Schiffslast = 40 Centner.

Verhältnißzahlen.

A. Längenmaße.

Altes Maß		Neues Maß	Neues Maß		Altes Maß
1 Fuß	= 0,31385	Meter.	1 Meter	= 3,1862	Fuß.
1 Zoll	= 2,615	Centimeter.	1 Centimeter	= 0,3823	Zoll
1 Linie	= 2,18	Millimeter.	1 Millimeter	= 0,459	Linie.
1 Ruthe	= 3,7662	Meter.	1 Meter	= 0,26552	Ruthe.
1 Meile	= 7,5325	Kilometer.	1 Kilometer	= 0,13276	Meile.
1 Meile	= 1,0043	Meilen.	1 Meile	= 0,99569	Meile.
1 Elle	= 0,66694	Meter.	1 Meter	= 1,4994	Ellen.
1 Lachter	= 2,0924	Meter.	1 Meter	= 0,47793	Lachter.
1 Faden	= 1,8831	Meter.	1 Meter	= 0,53103	Faden.

B. Flächenmaße.

Altes Maß		Neues Maß	Neues Maß		Altes Maß
1 □ Fuß	= 0,098504	□ Meter.	1 □ Meter	= 10,152	□ Fuß.
1 □ Zoll	= 6,8406	□ Centimeter.	1 □ Centimeter	= 0,14619	□ Zoll.
1 □ Linie	= 4,7504	□ Millimeter.	1 □ Millimeter	= 0,21051	□ Linie.
1 □ Ruthe	= 14,185	□ Meter.	1 Ar	= 7,0499	□ Ruthen.
1 Morgen	= 25,532	Are.	1 Hektar	= 3,9166	Morgen.
1 □ Meile	= 5673,8	Hektare.	1000 Hektare	= 1,7625	□ Meilen
1 □ Meile	= 1,0087	□ Meilen.	1 □ Meile	= 0,99139	□ Meile.
10000 Morgen	= 0,45391	□ Meile.	1 □ Meile	= 22031	Morgen.
1 □ Lachter	= 4,3780	□ Meter.	1 Ar	= 22,842	□ Lachter.

C. Körpermaße.

Altes Maß.	Neues Maß.	Neues Maß.	Altes Maß.
1 Kubik-Fuß	= 0,030916 K.-Meter.	1 K.-Meter	= 32,346 Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll	= 17,891 K.-Centimet.	1 K.-Centimeter	= 0,055894 Kubik-Zoll.
1 Klafter Holz	= 3,3389 K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,29950 Klafter Holz
1 Schachtruthe	= 4,4519 K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,22462 Schachtruth
1 Tonne Salz, Kohlen	= 2,1985 Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,45486 Tonne Salz, Kohlen
1 Tonne Salz, Kohlen	= 4,3969 Scheffel.	1 Scheffel	= 0,22743 Tonne Salz, Kohlen
1 Kummt Torf	= 4,2775 K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,23378. Kumt Torf.
1 Wispel	= 13,191 Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,073811 Wispel.
1 Wispel	= 26,382 Scheffel.	1 Scheffel	= 0,037905 Wispel.
1 Scheffel	= 54,961 Liter.	1 Hektoliter	= 1,8195 Scheffel.
1 Scheffel	= 1,0992 Scheffel.	1 Scheffel	= 0,90973 Scheffel.
1 Metze	= 3,4351 Liter.	1 Liter	= 0,29111 Metze.
1 Tonne Leinsaat	= 1,2939 Hektoliter.	1 Scheffel	= 14,556 Metzen.
1 Tonne Leinsaat	= 2,5868 Scheffel.	1 Hektoliter	= 0,77287 Tonne Leins
1 Fuder	= 8,2442 Hektoliter.	1 Scheffel	= 0,38643 Tonne Leins
1 Orhoft	= 2,0611 Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,12130 Fuder.
1 Ohm	= 1,3740 Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,48519 Orhoft.
1 Eimer	= 68,702 Liter.	1 Hektoliter	= 0,72778 Ohm.
1 Anker	= 34,251 Liter.	1 Hektoliter	= 1,4556 Eimer.
1 Quart	= 1,1450 Liter.	1 Hektoliter	= 2,9111 Anker.
1 Quart	= 2,2901 Schoppen.	1 Liter	= 0,87334 Quart.
1 Biertonne	= 1,1450 Hektoliter.	1 Schoppen	= 0,48667 Quart.
		1 Hektoliter	= 0,87334 Biertonne.

D. Gewichte.

1 Pfund	= 0,5 Kilogramm.	1 Kilogramm	= 2 Pfund.
1 Pfund	= 500 Gramm.	1 Kilogramm	= 60 Loth.
1 Loth	= 16,667 $(16\frac{2}{3})$ Gramm.	1 Gramm	= 0,6 Quentchen.
1 Quentchen	= 1,6667 $(1\frac{2}{3})$ Gramm.	1 Gramm	= 6 Cent.
1 Cent	= 1,6667 $(1\frac{2}{3})$ Decigramm.	1 Decigramm	= 6 Korn.
1 Korn	= 1,6667 $(1\frac{2}{3})$ Centigramm.	1 Centigramm	= 0,6 Korn.
1 Centner	= 50 Kilogramm.	1 Tonne	= 20 Centner.
1 Schiffslast	= 2000 Kilogramm.	1 Tonne	= 2000 Pfund.
1 Schiffslast	= 2 Tonnen.	1 Tonne	= 0,5 Schiffslast.

Druck von C. H. Schulze in Gräfenhainichen.

Nachträge.

A. Zum I. Theil.

Anstellung versorgungsberechtigter Offiziere als Postamts-Vorsteher.

(A.K.O. vom 13. Mai 1862.)

Für Stabsoffiziere mit einer Pension bis zu 3000 M.
4 Postämter mit 3960 M. Gehalt;
für Stabsoffiziere mit einer Pension bis zu 2250 M. und für Hauptleute und Rittmeister 1. Kl. mit einer Pension bis zu 2235 M.
14 Postämter mit 3700 M. und
20 " " 3300 M. Gehalt;
für Hauptleute und Rittmeister 2. und 3. Kl.
34 Postämter mit 3000 M. und
44 " " 2700 M. Gehalt; endlich
für Premier- und Sekond-Lieutenants
16 Postämter mit 2400 M. Gehalt.

Offizier-Unterstützungs-Fonds.

Instruktion für die Verwaltung der Offizier-Unterstützungs-Fonds.

(Kr.-Min. vom 28. Februar 1869.)

§. 1. Der Offizier-Unterstützungs-Fonds ist Allerhöchsten Orts als eine Gnadenwohlthat mit der Bestimmung bewilligt worden, daß derselbe dazu dienen soll, unbemittelten Offizieren, vom Lieutenant bis zum Hauptmann oder Rittmeister zweiter Gehaltsklasse in gewissen Fällen im Interesse des Dienstes mit einer Unterstützung oder einem Vorschusse in bestimmten Grenzen beizustehen.

§. 2. Zur Theilnahme an dem Fonds sind nach der Allerhöchsten Bestimmung nur berechtigt:

die Lieutenants, sodann auch die Hauptleute und die Rittmeister zweiter Gehaltsklasse, die Militairärzte der gleichen Rang- resp. Gehaltsstufen.

Die von den Truppen permanent oder vorübergehend abkommandirten Offiziere, sowie die Offiziere à la suite und die aggregirten Offiziere partizipiren an dem Fonds des Truppentheils, von welchem sie abkommandirt, resp. welchem sie à la suite gestellt oder aggregirt sind. Eine bedingte

Ausnahme in dieser Beziehung findet hinsichtlich der zur Kriegs-Akademie kommandirten Offiziere statt (§. 29).

§. 3. Der Fonds beträgt:

für jedes Infanterie-Regiment . . . . . 2400 M.
" " Jäger- und Schützen-Bataillon . 900 "

§. 4. Aus diesem Fonds können jährlich zu Unterstützungen verwendet werden:

bei jedem Infanterie-Regiment . . . . . 720 M.
" " Jäger- und Schützen-Bataillon . 300 "

Die übrigen Mittel des Fonds sind zu Vorschußzahlungen nach den nachstehenden Bestimmungen zu benutzen.

§. 6. Die Verwaltung des Fonds wird durch Kommissionen geführt, die aus den Offizieren der bezüglichen Offizier-Korps in nachstehender Art zusammengesetzt sind:

a) bei einem Infanterie-Regiment:
aus dem Regiments-Kommandeur, 1 Stabs-Offizier, 1 Hauptmann, 2 Premiers-Lieutenants und 2 Sekond-Lieutenants;

b) bei einem Jäger- (Schützen-) Bataillon:
aus dem Kommandeur als Präses, 1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant und 2 Sekond-Lieutenants.

§. 8. Als Fälle, in welchen bei anerkannter Bedürftigkeit des Antragstellers, worüber sich das Beschlußprotokoll der Verwaltungs-Kommission speziell aussprechen muß, eine Unterstützung oder ein Vorschuß gewährt werden darf, sind Allerhöchsten Orts bezeichnet:

1) Krankheit, s. §. 9 der Instruktion,
2) Verlust durch Brandschaden oder Diebstahl, s. §. 10,
3) Kommandos, welche mit ungewöhnlichen Kosten verbunden sind, s. §. 11,
4) Verlust von Dienstpferden, s. §. 12–15,*)
5) Erste Equipirung bei der Beförderung zum Offizier resp. Assistenz-Arzt, s. §. 16,**)
6) Veränderung der Dienst-Equipage des Truppentheils und bei nicht selbst beantragten Versetzungen, s. §. 17.***)

§. 18. Erscheint nach dem Urtheil der Kommission eine größere Berücksichtigung, als die zur Norm dienenden Grundsätze zulassen, gerechtfertigt und nach Lage des Fonds möglich, oder in einzelnen außergewöhnlichen, durch dieses Reglement nicht vorgesehenen Fällen eine Aushülfe aus dem Fonds angemessen, so ist die Genehmigung hierzu auf dem vorgeschriebenen Instanzenwege unter Einreichung des Gutachtens der Kommission und eines Fondsabschusses bei dem General-Kommando beim Kriegs-Ministerium einzuholen.

§. 20. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes haben auf Unterstützung nur Anspruch, sofern sie erweislich hülfsbedürftig sind und allein bei Veranlassungen, die in Beziehung zu ihren militairischen Dienstverhältnissen stehen.

Die Reserve-Offiziere können ausnahmsweise auch aus dem Offizier-Unterstützungs-Fonds ihres Linien-Truppentheils Subventionen erhalten, falls der Fonds der Landwehr unzureichend sein sollte und die Verwaltungs-Kom-

*) Vorschuß bis zur Höhe von 450 M., davon 300 M. Unterstützung.
**) Vorschuß 300 M., davon 90 M. Beihülfe.
***) Beihülfe von 90 M.

mission des Offizier-Unterstützungs-Fonds des Linien-Truppentheils ihre Zustimmung ertheilt.

§. 21. Der Fonds beträgt für die zu einer Division gehörigen Bataillone der Garde- und der Provinzial-Landwehr 1500 M., wovon in den unten bezeichneten Fällen jährlich 495 M. zu Unterstützungen verwendet werden dürfen; der Rest dient zu Vorschußzahlungen.

Der Fonds für die Landwehr-Bataillone der 6. Division ist auf 3000 M. mit einem Dispositionsquantum von 990 M. festgesetzt.

§. 24. Unterstützungen dürfen nur in nachstehenden Fällen zugestanden werden:

bei Krankheiten,
bei Verlusten durch Brandschaden oder Diebstahl,
bei Beförderung zum Offizier Behufs der ersten Equipirung.

§. 27. Für die Offiziere der Kriegs-Akademie ist ein besonderer Unterstützungs-Fonds bestimmt, welcher 12,600 M. beträgt.

Hiervon können 600 M. [ohne anderweite Fixirung des Betrages erfolgen die Bewilligungen gegenwärtig zu einer höheren Summe] zu außerordentlichen Unterstützungen und aus der übrig bleibenden Summe Beihülfen zum Mittagstische gegeben werden.

§. 28. Aus dem zu Unterstützungen bestimmten Betrage sind Bewilligungen nur zulässig bei

Krankheiten und
Verlusten durch Brandschaden und Diebstahl.

§. 37. Mit dem Eintritte des mobilen Zustandes und für die Dauer desselben hört jede Disposition über die im Frieden bestehenden Offizier-Unterstützungs-Fonds bei den mobil werdenden Truppentheilen auf.

Die Gehaltsabzüge zur Abtragung der aus dem Fonds gewährten Vorschüsse bleiben für die Dauer des mobilen Zustandes ausgesetzt.

§. 38. Die immobil bleibenden Truppentheile behalten die Disposition über ihre Offizier-Unterstützungs-Fonds.

Den bei der Mobilmachung formirten immobilen Truppentheilen werden besondere Offizier-Unterstützungs-Fonds überwiesen. Die Höhe dieser Fonds wird normirt

für ein Ersatz- und Besatzungs-Bataillon auf je . 810 M.,
für eine Ersatz- und Besatzungs-Kompagnie der Jäger und Schützen auf je . . . . 210 „

§. 39. Aus diesen Fonds können für die Dauer der Mobilmachung, resp. jährlich zu Unterstützungen verwendet werden:

für ein Ersatz- und Besatzungs-Bataillon je . . 240 M.,
für eine Ersatz- und Besatzungs-Kompagnie der Jäger und Schützen je . . . . . : . . . 90 „

Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Diese am 26. Dezember 1871 ins Leben gerufene Anstalt hat am 5. Juni 1879 ein umgearbeitetes Statut erhalten, aus dem hervorgeht, daß der Zweck der Anstalt ist, Kapitalien beim Eintritt des Todes, auch für den

Fall des Todes im Kriege und bei inneren Unruhen zu versichern, auch Geld zur Verzinsung als Sparkassen-Einlagen anzunehmen. §. 1.

Berechtigt zur Theilnahme bei der Anstalt sind: a. sämmtliche Offiziere und die im Offizier-Range stehenden Aerzte und Militair-Beamten des stehenden Heeres und der Marine; b. die Offiziere und Militair-Aerzte zur Disposition, die Offiziere der Reserve und der Land- und Seewehr; c. die mit Aussicht auf Wiederanstellung im Militairdienst aus dem aktiven Dienste geschiedenen Offiziere, Militair-Aerzte und Beamte; d. die etatsmäßigen Zivil-Beamten der Militair- und Marine-Verwaltung; e. die unteren Militair- und Marine-Beamten, welche zum Eintritt in die Militair-Wittwen-Kasse berechtigt sind; f. die im aktiven Dienst stehenden Unteroffiziere.

Der Beitritt zur Sparkasse ist den Personen der sämmtlichen vorstehend angeführten Kategorien auch nach dem Austritt aus dem aktiven Dienststande gestattet. §. 3.

Die Anstalt steht unter Oberleitung des Kriegs-Ministers und unter Aufsicht eines aus 5 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsraths. (§. 5.)

Ein von Sr. Majestät ernannter Direktor und sein Stellvertreter führt die Geschäfte der Anstalt, §. 9, unter Beaufsichtigung des Verwaltungsraths. (§. 8.) Alljährlich findet die ordentliche General-Versammlung in Berlin statt. (§. 10.)

Nach dem letzten Rechnungs-Bericht vom 31. Dezember 1878 waren 6007 Personen einschließlich 4016 Offiziere (1873 1700 Personen mit 902 Offizieren) mit 8,027,200 Mk. (1873: 3,966,900 Mk.) versichert. Die Aktiva der Anstalt betrug 4,326,890 Mark, worin eine vom Reiche als Garantie-Fonds überwiesene Summe von 3,000,000 Mark enthalten ist.

Im Uebrigen verweisen wir auf das Statut der Anstalt und auf den Sechsten Rechenschaftsbericht für das Jahr 1878, welche in Berlin 1879 bei E. S. Mittler & Sohn erschienen sind.

Sparkasse der Lebensversicherungs-Anstalt.

Dieselbe ist auf Grund des §. 1 der Lebensversicherungs-Anstalt in Wirksamkeit getreten und bezweckt, den Offizieren, Aerzten mit Offiziers-Rang ꝛc. und Unteroffizieren Gelegenheit zu bieten, ihre Ersparnisse zinsbar und sicher anzulegen.

Die Sparkasse besteht aus zwei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung nimmt Einlagen von:

a) 10—100 Mark, jedoch nur in Summen, welche durch 10 theilbar sind;
b) 150—300 Mark, jedoch nur in Summen, die durch 100 theilbar sind;
c) 400—1000 Mark, jedoch nur in Summen, welche durch 100 theilbar sind.

Jährlicher Zinsfuß 4 Prozent.

Die zweite Abtheilung nimmt Einlagen von 1000—20000 Mark in Summen, die durch 500 theilbar sind.

Jährlicher Zinsfuß 4 Prozent.

Das Nähere suche man im Reglement für die Spar-Kasse der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine. Berlin, W. Möser'sche Hofbuchdruckerei. 1878.

Angabe der bedeutendsten Privatstiftungen für die Verbesserung der Lage der Invaliden.

1) Die allgemeine Landesstiftung, Nationalbank für Veteranen, gegründet am 18. Januar 1859, namentlich zur Unterstützung der Invaliden der Befreiungskriege, unter dem Protektorat S. K. K. Hoheit des Kronprinzen.

Diesem Verein hat sich der Frauen- und Jungfrauen-Verein angeschlossen, der im Befreiungskriege von der hochseligen Prinzessin Wilhelmine von Preußen für die Pflege der erkrankten und verwundeten Krieger in das Leben gerufen wurde und jetzt unter Protektorat J. K. Hoheit der Prinzessin Friedrich Karl von Preußen steht;

2) Die Kronprinz-Stiftung, gestiftet durch S. K. Hoheit den Kronprinzen zur Unterstützung der im Kriege 1864 erwerbsunfähig gewordenen Invaliden und Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen;

3) Die Viktoria-National-Stiftung, gegründet durch S. K. Hoheit den Kronprinzen am 3. Aug. 1866 zur Unterstützung der im Kriege 1866 erwerbsunfähig gewordenen Invaliden und der Familie der in diesem Kriege Gefallenen;

4) Die Kaiser-Wilhelm-Stiftung, gestiftet am 1. Juni 1871, um den im Kriege gegen Frankreich erwerbsunfähig gewordenen Kriegern und den Familien der Gefallenen oder erwerbsunfähigen Kriegern Hülfe und Unterstützung zu gewähren;

5) Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger. Ein über ganz Deutschland verbreiteter Verein, dessen Central-Comité in Berlin tagt und am 6. Mai 1866 gegründet worden.

6) Der Invalidenbank, Verein um Invaliden Unterkunft und Stelle zu verschaffen.

B. Zum II. Theil.

Zu S. 79. Der Fahneneid der in das Heer eintretenden Mannschaften von Elsaß-Lothringischer Landes-Angehörigkeit lautet:

Ich NN. (wie oben) daß ich Seiner Majestät dem Kaiser Wilhelm I. in allen Vorfällen . . . (wie oben).

Zu S. 85 Z. 13 v. u. ist das Wort „eventuell“ zu streichen, statt dessen „grundsätzlich“ zu setzen; Z. 12 v. u. ist hinter „Entschädigung“ einzuschalten „vergl. A. C.-O. vom 21. Mai 1879. A.-V.-Bl. S. 129.“

Zu S. 109 Z. 24 v. o. Nach den unter dem 24. April 1879 Allerhöchst befohlenen Aenderungen im Exerzir-Reglement (vergl. A.-V.-Bl. 1879 S. 107 ff.) haben die Worte: „Erstes oder zweites Glied“ oder „Erstes und zweites Glied“ fortzufallen.

Zu S. 112 9. ist hinter dem 1. Absatz Z. 8. v. u. einzuschalten:

„Das Feuer einer Schützenlinie wird entweder als Schützenfeuer (Einzelfeuer) oder als Salve abgegeben; die letztere Feuerart wird jedoch nur ausnahmsweise anzuwenden sein (A.-V.-Bl. 1879 S. 108).“

Zu S. 143. Der 4. Absatz von oben ist zu streichen, dafür zu setzen:

„Der Schütze hat feindliche Offiziere und geschlossene Abtheilungen vorzugsweise zum Ziel zu nehmen. Die maßgebenden Festsetzungen, auf welchen Entfernungen nach den verschiedenen Zielen zu schießen, welche Visirstellungen zu nehmen und welche

Feuerart anzuwenden ist, enthält die Schieß-Instruktion für die Infanterie (A.-V.-Bl. S. 108), vergl. II. Th. S. 194—199."

Zu S. 132. Hinter dem 2. Absatz von oben:
„Vorbeimarsch der Jäger bei Paraden vor Sr. Majestät, s. A.-V.-Bl. 1879 S. 183."

Zu S. 206 ist dem Passus „Ausbildung in der Beladung und Führung der Patronenwagen" hinzuzusetzen:
„Durch Kr. Verfassung vom 3. Februar 1879 A.-V.-Bl. 1879 S. 49 ist angeordnet, daß qu. Uebung nicht mehr im Monat März, sondern in der Zeit zwischen Entlassung der Reserven und Einstellung der Rekruten stattzufinden hat."

Zu S. 215 resp. S. 248. Ehrenwache.
„Nach einer Allerhöchsten Bestimmung sollen bei Ehrenwachen künftig nur die mitanwesenden Königlichen Prinzen und die Vorgesetzten des betreffenden Truppentheils, von den übrigen Anwesenden Niemand weiter die Front mit hinuntergehen. (Kr.-M. 7. Dezember 1878. A.-V.-Bl. 1879 S. 254.)"

Zu S. 250. Empfang von Feldmarschällen.
Umgearbeitetes Reglement für die Infanterie von 1788. Tit. XI., Th. 9, Art. 8. Wenn ein Feldmarschall, welcher in Königlichen Diensten ist, in eine Festung kommt, so sollen, wenn er es haben will, neun Kanonen mit halber Ladung blind einmal abgefeuert werden. Die Wachen schlagen Marsch und vor sein Quartier werden die ihm zukommenden zwei Schildwachen gestellt. — Wenn Seine Königliche Majestät Selbst im Orte sind, so fallen obenerwähnte militairische Ehrenbezeugungen weg und die Wachen präsentiren bloß wie gewöhnlich vor demselben.

Zu S. 368. Zusamenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaße.

Kilometer	km
Meter	m
Millimeter	mm
Centimeter	cm

B. Flächenmaße

Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
„ centimeter	qcm
„ millimeter	qmm

C Körpermaße.

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
„ millimeter	cmm

D. Gewichte.

Milligramm	mg
Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g

Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.

Bestimmungen betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung von Offizieren, Militärärzten und Mannschaften.

(A.K.O. vom 23 Okt. 1879.)

A. Beurlaubung von Offizieren.

§. 1.

Nächst Seiner Majestät dem Kaiser und König ertheilen Urlaub in höchster Instanz:

1) die Prinzen des Königlichen Hauses für Ihre persönlichen Adjutanten,
2) der Kriegsminister für
   a. das Kriegs-Ministerium,
   b. die ohne Dienststellungen sich befindenden Offiziere von der Armee,
   c. das Militär-Reit-Institut,
   d. die Inspektionen der Infanterie-Schulen, der Gewehrfabriken, der militärischen Strafanstalten, des Militär-Veterinär-Wesens und die diesen Inspektionen untergebenen Anstalten,
   e. die technischen Institute der Artillerie,
   f. das Zeugpersonal,
   g. das Große Militär-Waisenhaus zu Potsdam und Schloß Pretzsch;
3) der Chef des Generalstabes der Armee für die Offiziere seines Stabes für den Großen Generalstab einschließlich des Neben-Etats und des Landes-Vermessungs-Wesens, für die Kriegs-Akademie, das Eisenbahn-Regiment und die Eisenbahn-Linien-Kommissare;
4) der General-Inspekteur der Artillerie, sowie der Chef des Ingenieur-Korps und der Pioniere für die betreffenden Waffengattungen;
5) der General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, die Chefs des Reitenden Feldjäger-Korps und der Landgendarmerie, der Gouverneur des Invalidenhauses zu Berlin für die untergebenen Formationen und Anstalten;
6) die General-Inspekteure der Armee-Inspektionen, die Gouverneure von Berlin und Ulm, der Inspekteur der Jäger und Schützen und der Train-Inspekteur für ihre Stäbe;
7) der Chef des Militär-Kabinets Seiner Majestät des Kaisers und Königs für die dem Militär-Kabinet angehörigen Offiziere;
8) die kommandirenden Generale für alle übrigen Offiziere ihres Korps-Bereichs.

§. 2.

Es dürfen Urlaub ertheilen:*)

1) ein kommandirender General,
   a. den Divisions-, Brigade-, Regiments-Kommandeuren, den Gouverneuren und Kommandanten zu bis 1½ Monat,
   b. den übrigen Offizieren bis zu 3 Monaten,
2) ein Divisions-Kommandeur
   a. den Brigade-Kommandeuren bis zu 7 Tagen,
   b. den Regiments-Kommandeuren bis zu 1 Monat,
   c. allen übrigen Offizieren bis zu 1½ Monat,
3) ein Brigade-Kommandeur
   a. den Regiments-Kommandeuren bis zu 7 Tagen,
   b. den übrigen Offizieren bis zu 1 Monat,
4) ein Regiments-Kommandeur oder Kommandeur eines selbstständigen Bataillons bis zu 14 Tagen,
5) ein detachirter Stabsoffizier, Hauptmann beziehungsweise Rittmeister oder Subaltern-Offizier bis zu 7 Tagen.

---

*) Bei Berechnung der Urlaubsdauer findet das im Geldverpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden, Seite 20, Anmerkung**) bezeichnete Verfahren Anwendung. Ganze Monate werden demgemäß nach dem Kalender berechnet, halbe Monate desgleichen, wenn der Anfang oder das Ende des Urlaubs in die Mitte eines Kalendermonats fällt. Andernfalls sind halbe Monate gleich 15 Tagen zu rechnen.

§. 3.

Die Befugniß zur Urlaubs-Ertheilung üben aus:

1) gleich einem kommandirenden General die übrigen im §. 1 bezeichneten Vorgesetzten, mit Ausnahme des Inspekteurs der Jäger und Schützen und des Train-Inspekteurs;

2) gleich einem Divisions-Kommandeur:
die Departements-Direktoren im Kriegs-Ministerium rücksichtlich ihrer Adjutanten, sowie der ihren Departements unterstellten Formationen und Anstalten,*) der Inspekteur der Jäger und Schützen, der Chef des Militär-Reit-Instituts, die Inspekteure von Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen, der Präses des Ingenieur-Komité,**) der Inspekteur der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, der Inspekteur der Infanterie-Schulen, der Train-Inspekteur, der Direktor der Kriegs-Akademie,
die im §. 1 nicht aufgeführten Gouverneure,
die ersten Kommandanten von Orten, in welchen zwei Kommandanten angestellt sind,
der Kommandant von Berlin;

3) gleich einem Brigade-Kommandeur
der Remonte-Inspekteur,
der Kommandeur des reitenden Feldjäger-Korps,
der Präses der Ober-Militär-Examinations-Kommission,
der Inspekteur der Kriegsschulen,
der Kommandeur des Kadetten-Korps,
der Inspekteur der Gewehrfabriken,
der Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission,
die Kommandanten von Altona, Breslau, Karlsruhe, Kassel, Danzig, Frankfurt a. M., Hannover, Königsberg, Magdeburg, Posen, Potsdam, Rastatt, Spandau, Stettin,
der Chef der Landes-Aufnahme,
der Direktor des Großen Militär-Waisenhauses zu Potsdam und Schloß Pretzsch;

4) gleich einem Regiments-Kommandeur
die Inspekteure von Pionier- und Festungs-Inspektionen,
der Vorsteher der Versuchs-Abtheilung der Artillerie-Prüfungs-Kommission,
der Inspekteur der Militär-Telegraphie,
der Inspekteur der militärischen Strafanstalten,
der Inspekteur des Militär-Veterinärwesens,
die Brigadiers der Landgendarmerie,
die Landwehr-Bezirks-Kommandeure,
der Direktor der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule,
die Direktoren der Militär- und der Artillerie-Schießschule,
die Kommandeure der Haupt-Kadetten-Anstalt und der Kadettenhäuser,
die Direktoren der Kriegsschulen,

---

*) Dem Allgemeinen Kriegs-Departement sind die im §. 1 unter 2 d, e und f bezeichneten Formationen und Anstalten unterstellt. Der Inspekteur der Infanterie-Schulen reicht die eigenen Urlaubsgesuche, sowie die über seine Befugniß hinausgehenden Urlaubsgesuche Untergebener an den Kriegs-Minister.

**) Ueber die Beurlaubungs-Befugniß der Abtheilungs-Chefs der Ingenieur-Komités siehe §. 4, 2.

die Kommandeure der Unteroffizier-Schulen,
der Kommandeur der Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg,
der Direktor des Militär-Knaben-Erziehungsinstituts zu Annaburg,
der Direktor der Oberfeuerwerker-Schule,
die Direktoren der Artillerie-Werkstätten,
der Direktor des Feuerwerks-Laboratoriums,
die Direktoren der Pulverfabriken, der Geschützgießerei, der Geschoßfabrik, der Gewehr- und Munitionsfabriken,
die Präsides der Gewehr-Revisions-Kommission,
die unter 2 und 3 nicht aufgeführten Kommandanten von Orten, wo nur ein Kommandant sich befindet,
die Artillerieoffiziere der Plätze, sowie die Vorstände der Artillerie-Depots und die Ingenieuroffiziere der Plätze — als Stabsoffiziere, und sofern sie nicht mit dem vorgesetzten Brigade-Kommandeur beziehungsweise Festungsinspekteur in derselben Garnison sich befinden,
die Kommandeure der Leibgendarmerie und der Schloßgarde-Kompagnie,
die Kommandanten der Invalidenhäuser und Chefs der Invaliden-Kompagnien;

5) gleich einem detachirten Stabsoffizier &c.
die Artillerieoffiziere der Plätze,*) die Vorstände der Artillerie-Depots und die Ingenieuroffiziere der Plätze als Hauptleute,
die in solchen Stellungen befindlichen Stabsoffiziere, welche mit dem vorgesetzten Brigade-Kommandeur beziehungsweise Festungsinspekteur in derselben Garnison sich befinden,
der Unterrichts-Dirigent der Zentral-Turnanstalt,
die Vorstände der großen Festungs-Gefängnisse,
die Führer der Arbeiter-Abtheilungen,
die militärischen Vorstände der Lehrschmieden.

§. 4.

1) Gleich den Divisions-, Brigade- und Regiments-Kommandeuren (§. 2, 1, 2 u. 3) werden andere in entsprechendem Range sich befindende Offiziere beurlaubt, sofern nicht — wie für die Kommandanten — besondere Festsetzung getroffen ist.
Auch im Uebrigen bestimmen sich die Grenzen, innerhalb deren ein Untergebener beurlaubt werden darf, nach seinem Range — nicht nach der Befugniß, welche ihm selbst in Bezug auf Urlaubs-Ertheilung eingeräumt ist. Kommandeure von selbstständigen Bataillonen, Landwehr-Bezirks-Kommandeure (letztere, soweit sie nicht Regiments-Kommandeurs-Rang haben), Direktoren von Kriegsschulen u. s. w. werden daher gleich anderen Bataillons-Kommandeuren beurlaubt;

2) Offiziere des Kriegs-Ministeriums dürfen von den Departements-Direktoren und den Chefs selbstständiger Abtheilungen bis zu 8 Tagen, von den übrigen Abtheilungs-Chefs bis zu 3 Tagen beurlaubt werden. Hinsichtlich der Adjutanten der Departements-Direktoren siehe §. 3, 2.
Zu Beurlaubungen ihrer Untergebenen auf 3 Tage sind auch die Abtheilungs-Chefs des Ingenieur-Komité befugt.

§. 5.

1) Gesuche um längere Beurlaubung, als die im §. 1 bezeichneten Vorgesetzen bewilligen dürfen oder mittelst welcher eine über das Reglement

*) Zweite Artillerieoffiziere der Plätze haben nur in Vertretung der ersten eine Beurlaubungs-Befugniß.

hinausgehende Gewährung von Gebührnissen erbeten wird, werden Seiner Majestät dem Kaiser und König vorgelegt. Allerhöchstdieselben entscheiden ferner über jedes Urlaubsgesuch:

a. der Prinzen des Königlichen Hauses, auch wenn dieselben militärische Dienststellungen einnehmen,
b. der übrigen im §. 1 bezeichneten Vorgesetzten,
c. der General-Feldmarschälle,
d. der General-Adjutanten, der Generale à la suite, der Flügel-Adjutanten Seiner Majestät, sofern dieselben nicht in anderweiten militärischen Dienststellungen sich befinden, in welchem Falle die für Inhaber dieser Stellungen getroffenen Bestimmungen Anwendung finden,
e. des Kommandanten von Berlin, welcher vor Beantragung eines Urlaubs die Zustimmung des Gouverneurs einzuholen hat.

2) Die Beurlaubung von Adjutanten, mititärischen Begleitern und Ordonnanz-Offizieren der Fürsten und Prinzen anderer Deutscher Bundesstaaten erfolgt, insoweit eine Bewilligung von Gebührnissen über die Bestimmungen des Geldverpflegungs-Reglements hinaus nicht in Frage kommt, nach näherer Festsetzung der betreffenden Allerhöchsten und Höchsten Bundesfürsten.

Eine Beurlaubung von mehr als 1½ Monat melden diese Adjutanten ꝛc. dem General-Kommando des Korps-Bezirks ihrer Garnison.

§. 6.

1) Die im §. 5, 1 b, c und e bezeichneten Generale ꝛc. dürfen einen Urlaub von nicht mehr als 3 Tagen ohne zuvorige Nachsuchung desselben antreten. — Der Kommandant von Berlin jedoch nur unter Zustimmung des Gouverneurs.

Dieselbe Befugniß haben auch alle anderen Generale und Stabsoffiziere, deren nächster, zur Beurlaubung berechtigter Vorgesetzter nicht am Orte sich befindet, sowie die in gleicher Lage befindlichen Hauptleute und Rittmeister, welche eine der im §. 3, 4 bezeichneten Stellungen einnehmen.

Schriftliche Meldung ist bei Antritt eines solchen Urlaubs Allerhöchsten Orts beziehungsweise dem nächsten zur Beurlaubung berechtigten Vorgesetzten zu erstatten.

2) Offiziere von der Armee, welche sich nicht in Dienststellungen befinden, dürfen ohne zuvorige Nachsuchung, aber mit der oben vorgeschriebenen Meldung, einen Urlaub bis zu 14 Tagen antreten.

B. Beurlaubung vou Militärärzten.

§. 7.

1) Sanitäts-Offiziere, mit Ausnahme derjenigen des Kriegs-Ministeriums, Unterärzte und einjährig-freiwillige Aerzte erhalten Urlaub:

vom Generalstabsarzt der Armee bis zu 3 Monaten,

von dem Korps-General-Arzt beziehungsweise dem Subdirektor des Friedrich-Wilhelms-Instituts bis zu 1 Monat,

von dem nächstvorgesetzten Oberstabsarzt, beziehungsweise — wenn der vorgesetzte Stabsarzt einem Regiments-Arzte nicht untersteht — von diesem Stabsarzte bis zu 14 Tagen,

von einem detachirten Stabsarzt bis zu 3 Tagen.

Die Urlaubs-Gesuche müssen die Angabe enthalten, daß der nächste militärische Vorgesetzte des zu Beurlaubenden keine Bedenken erhoben habe.

Dieser militärische Vorgesetzte darf einen Urlaub bis zu 3 Tagen bewilligen, wenn der nächste militärärztliche Vorgesetzte nicht am Orte sich befindet.

Der vorgesetzte Militärarzt erhält in diesem Falle nur Meldung vom Antritt des Urlaubs.

2) Sanitäts-Offiziere des Kriegs-Ministeriums werden nach den für Offiziere des letzteren geltenden Bestimmungen beurlaubt. Siehe §. 1, 2 a und §. 4, 2.

3) Gesuche um längeren Urlaub, als nach 1 und 2 bewilligt werden darf, oder mittels welcher eine über das Reglement hinausgehende Gewährung von Gebührnissen erbeten wird, unterliegen der Allerhöchsten Entscheidung.

4) Hinsichtlich der Beurlaubung von Lazarethgehülfen und Militär-Krankenwärtern siehe §. 8, 4 und 5.

C. Beurlaubung von Mannschaften.

§. 8.

1) Mannschaften werden beurlaubt:
vom kommandirenden General in der Regel nur bis zu 3 Monaten,*)
vom Divisions-, Brigade-, Regiments- und selbstständigen Bataillons-Kommandeur bis zu $1\frac{1}{2}$ Monat,
von einem anderen Bataillons- beziehungsweise Abtheilungs-Kommandeur und von einem detachirten Staabsoffizier sowie von dem Kommandeur der Lehr-Abtheilung der Militär-Schießschule bis zu 1 Monat,
vom Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chef, sowie von einem detachirten Hauptmann beziehungsweise Rittmeister und einem solchen Subaltern-Offizier bis zu 14 Tagen.

2) Die Beurlaubungs-Befugnisse der unter 1 nicht erwähnten Befehlshaber richten sich nach §. 3.

3) Betreffs der Beurlaubung von Unterärzten und einjährig-freiwilligen Aerzten siehe §. 7.

4) Militär-Krankenwärter werden von ihren ärztlichen Vorgesetzten und zwar vom Chef-Arzt bis zu 14 Tagen, von den übrigen in Grenzen des §. 7 beurlaubt.

5) Die Beurlaubung von Lazareth-Gehülfen erfolgt durch die militärischen Vorgesetzten. Zuvor haben jedoch Erstere das Einverständniß ihrer militärärztlichen Vorgesetzten nachzusuchen.

Hinsichtlich derjenigen, welche in einem Lazareth Dienst thun, siehe §. 10, 5.

Sonstige Bestimmungen.

§. 9.

Die im §. 1 bezeichneten Vorgesetzten und der General-Stabs-Arzt der Armee beurlauben nach Orten des Inlandes und des Auslandes, andere Vorgesetzte nur innerhalb des Deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz. Von jeder Beurlaubung eines Offiziers oder Sanitäts-Offiziers in das Ausland, ausschließlich Oesterreich-Ungarns und der Schweiz, ist Seiner Majestät Meldung zu machen.

---

*) Die Allerhöchste Ordre vom 5. Juni 1879 — betreffend die Beurlaubung zum Zwecke der Vorbildung für den Gerichtsdienst — wird hierdurch nicht berührt.

§. 10.

1) Der Instanzenweg von Urlaubsgesuchen der Offiziere ergiebt sich aus §§. 1, 2 und 3.

Für Mannschaften besteht der nämliche Instanzenweg wie für Offiziere der betreffenden Formationen der Anstalt. Hinsichtlich der Militärärzte läßt §. 7 das Nähere ersehen.

2) Diejenigen Offiziere und Mannschaften der Jäger und Schützen sowie des Trains, welche nicht zu den Stäben der betreffenden Inspektionen gehören, werden beurlaubt —

in erster Instanz von den Bataillons-Kommandeuren beziehungsweise Kompagnie-Chefs,

in höherer Instanz von den betreffenden Inspekteuren,

in oberster Instanz von den kommandirenden Generalen ihrer Armee-Korps, welchen die Gesuche seitens der Inspekteure vorzulegen sind.

Gehen die Urlaubsgesuche über die Zuständigkeit der kommandirenden Generale hinaus, so werden sie von Letzteren Allerhöchsten Orts vorgelegt.

Für das Garde-Jäger- und das Garde-Schützen-Bataillon treten an Stelle des Inspekteurs die betreffenden Brigade- und Divisions-Kommandeure — jedoch mit der Maßgabe, daß einer Beurlaubung oder der Befürwortung einer Beurlaubung durch die Brigade-Kommandeure die zustimmende Erklärung des Inspekteurs vorangehen muß.

3) Die Kommandantur von Potsdam, die Leibgendarmerie und die Schloßgarde-Kompagnie unterstehen in Bezug auf Beurlaubung dem kommandirenden General des Gardekorps. Der Kommandant von Potsdam sucht für seine Person auf dem für seine Stellung als Truppenbefehlshaber vorgesehenen Instanzenwege um Urlaub nach.

Die nach §. 6, 1 dem Kommandanten zustehende Befugniß, sich selbst bis zu drei Tagen zu beurlauben, wird hierdurch nicht berührt.

4) Divisions-Kommandeure erbitten einen Urlaub von mehr als 1½ Monat direkt an Allerhöchster Stelle.

Dasselbe gilt für alle Generale der Infanterie oder Kavallerie und patentirte Generallieutenants, welche nicht jeden Urlaub bei Seiner Majestät dem Kaiser und Könige (§. 5, 1) beziehungsweise bei anderen Allerhöchsten und Höchsten Bundesfürsten (§. 5, 2) nachzusuchen haben.

5) Für die Beurlaubung der Artillerie-Offiziere der Plätze, der Vorstände von Artillerie-Depots und der Ingenieur-Offiziere der Plätze ist zu beachten:

a. Die Gouverneure bezw. Kommandanten müssen um ihre Zustimmung ersucht werden.

Zu einer längeren als 14tägigen Beurlaubung der Artillerie-Offiziere der Plätze und der Vorstände von Artillerie-Depots ist außerdem die Zustimmung des Allgemeinen Kriegs-Departements erforderlich. Von einer 4- bis 14tägigen Beurlaubung dieser Offiziere erhält das Allgemeine Kriegs-Departement Meldung.

b. Befindet sich der vorgesetzte Brigade-Kommandeur beziehungsweise Festungs-Inspekteur nicht am Orte, so dürfen die Gouverneure beziehungsweise Kommandanten bis zu drei Tagen beurlauben. Die Beurlaubten melden den Antritt eines solchen Urlaubs dem Brigade-Kommandeur beziehungsweise Festungs-Inspekteur.

c. Bei dringender Veranlassung können Gouverneure beziehungsweise Kommandanten den Antritt eines Urlaubs untersagen, welchen in

Folge ihrer früheren Zustimmung die Waffen-Instanz genehmigt hatte.

Die unter a über Zustimmung des Allgemeinen Kriegs-Departements und über Meldung an dasselbe gegebenen Bestimmungen finden auch auf die Beurlaubung der Brigade-Kommandeure der Fuß-Artillerie Anwendung.

6) Den Gouverneuren beziehungsweise Kommandanten steht die Beurlaubung ihrer Adjutanten, der (zweiten) Kommandanten, der Platzmajore, des Aufsichts-Personals von kleinen Festungsgefängnissen zu. Hinsichtlich des Aufsichts-Personals von großen Festungs-Gefängnissen und Arbeiter-Abtheilungen sowie hinsichtlich der Gefangenen und Arbeits-Soldaten siehe Dienstordnung für den Inspekteur der militärischen Strafanstalten vom 14. Juni 1877 I. 11 und II. 7.

7) Wo außer dem Gouverneur ein Kommandant sich befindet, hat nur der Erstere Beurlaubungs-Befugniß. Theilweise Uebertragung der letzteren auf den Kommandanten ist gestattet.

Auf das Verhältniß zwischen erstem und zweitem Kommandanten findet dies sinngemäße Anwendung.

Hinsichtlich des Kommandanten von Berlin siehe §. 3, 2 und § 5 1.

8) Zu längerer als 14tägiger Beurlaubung des Chefs des Generalstabes eines Armee-Korps oder der General-Inspektion der Artillerie ist die Zustimmung des Chefs des Generalstabes der Armee erforderlich.

Derselbe bestimmt auch, inwieweit Offiziere des Generalstabes von Kommandobehörden ꝛc. eine Beurlaubung ihm zu melden haben, beziehungsweise inwieweit von Seiten des Chefs der Landes-Aufnahme und des Direktors der Kriegs-Akademie eine Beurlaubung untergebener Offiziere ihm zu melden ist.

9) Kommandirte Offiziere und Mannschaften suchen einen Urlaub, welcher die Dauer des Kommandos nicht überschreitet, bei denjenigen Vorgesetzten nach, welchen sie durch das Kommando unterstellt sind.

Haben diese Vorgesetzten keine oder eine nicht zureichende Beurlaubungs-Befugniß, so werden von ihnen die Urlaubsgesuche für Burschen und Ordonnanzen dem Befehlshaber der abkommandirenden Formation vorgelegt, andere Gesuche auf dem Instanzenwege der Kommandostelle weiter befördert.

Wenn ein Urlaubsgesuch über die festgesetzte Kommandodauer hinausgeht, ist zur Urlaubsertheilung das Einverständniß der im neuen Dienstverhältniß vorgesetzten Befehlshaber erforderlich. Dies Einverständniß ist nachträglich herbeizuführen, wenn während des Urlaubs ein Kommando unterbrochen oder sonst eine Veränderung der Dienststellung verfügt wird.

Allerhöchst genehmigte Beurlaubungen bleiben jedoch unverändert in Kraft.

Von der erfolgten Beurlaubung ist denjenigen Stellen, von welchen die Beurlaubten besoldet werden, Mittheilung zu machen, sofern der Urlaub auf die Gebührnisse von Einfluß ist.

Auf die Beurlaubung kommandirter Militärärzte und Militär-Krankenwärter durch die im Kommando-Verhältniß vorgesetzten Sanitäts-Offiziere findet Obiges sinngemäße Anwendung.

In ein Lazareth kommandirte Mannschaften, einschließlich der Lazareth-Gehülfen, werden von den militärischen Vorgesetzten nach Zustimmung des Chefarztes beurlaubt.

Zu Zivilbehörden Kommandirte suchen nach Zustimmung dieser Behörden gleichfalls bei den militärischen Instanzen um Urlaub nach.

Befindet sich der nächste, zur Beurlaubung befugte militärische Vorgesetzte nicht am Orte, so dürfen Chefärzte und Zivilbehörden in dringenden Fällen den Antritt eines Urlaubs gestatten.

Die Genehmigung des militärischen Vorgesetzten muß in solchen Fällen nachträglich herbeigeführt werden, wenn der angetretene Urlaub die Dauer von 3 Tagen überschreitet.

Sollten besondere örtliche Verhältnisse eine abweichende Bestimmung begründen, so sind hierfür die General-Kommandos zuständig.

10) Ueber die Beurlaubung der Militär-Bevollmächtigten und der zu Botschaften oder Gesandtschaften kommandirten Offiziere sind besondere Bestimmungen gegeben.

11) In Betreff der Beurlaubungen nach ausgesprochener Mobilmachung siehe Mobilmachungsplan.

Druckfehler.

Erster	Theil	S. 67	Z. 17	v. u.	Achter	statt	Neunter.
„	„	„ 85	„ 1	v. o.	Neunter	„	Zehnter.
„	„	„ 275	„ 4	v. u.	75	statt	35.
„	„	„ 279	„ 20	v. o.	Vorspann	statt	Vorgespann.
„	„	„ 283	„ 20	v. u.	Beamte	statt	Beamter.

Alphabetisches Sachregister.

B.

E.

F.

L.

M.

N.

O.

Q.

R.

T.

U.

Z.

Druck von C. H. Schulze in Gräfenhainichen.

